Volksthümliches
Handbuch
der
Staatswissenschaften
und
Politik.

Ein
Staatslexicon für das Volk.
Begründet
von
Robert Blum.

Aus seinem handschriftlichen Nachlasse von Gleichgesinnten fortgesetzt.

Zweiter Band.

L — Z.

Leipzig,
Verlag von Heinrich Matthes.
1851.

L.

Ladungsbrief, s. Fracht.

Lagerhäuser. In großen Handelsplätzen, wo Unmassen von Waaren aus- und eingehen, stellt sich oft Mangel an Raum ein, dieselben unterzubringen und zu beherbergen. Um Räume zur Aufbewahrung derselben zu schaffen, pflegt man dann gewöhnlich auf öffentliche Kosten, sei es der Stadt oder des Landes, große Gebäude zu errichten, in denen die Kaufleute gegen Erstattung einer gewissen Lagergebühr ihre Waaren niederlegen können. Diese Gebäude heißen L. Wenn sie in der Nähe der Aus- und Aufladeplätze, der Zollhäuser, der Eisenbahnhöfe u. s. w. liegen, wenn die Lagergebühren niedrig angesetzt sind, werden sie zur Erleichterung, Erhaltung und Beförderung des Handelsverkehrs viel beitragen. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegt es überdies, daß feuergefährliche Artikel (Schwefel, Pech, Oel, Pulver, Vitriol u. s. w.), die doch in großer Menge im Handel vorkommen, nicht im Innern der Städte zu lagern kommen. Sie werden am sichersten in solchen L.n niedergelegt.

Laibacher Congreß, s. Congreß.

Laien, die Weltlichen in der christlichen Kirche, im Gegensatz zu den Geistlichen, die einen besondern Stand bilden und eine besondere Würde bekleiden. In den Anfängen des Christenthums lag eine solche Sonderung der Gemeinde in Geistliche und Nichtgeistliche nicht; wer begeistert war von der Lehre und Kraft in sich fühlte, trat als Lehrer, Prediger in der Gemeinde auf, Alle waren Brüder und gleichberechtigt. Erst im 3. Jahrh. fängt auch im Christenthum eine Priesterschaft an als besonderer Stand aufzutauchen (Klerus); die Wissenden und Lehrenden schieden sich von den Gläubigen und Lernenden, und wie nur ein Mal der Anfang zur Herrschaft der Kleriker gelegt ist, so bildet sie sich wie ganz von selbst immer weiter fort. Zuletzt kommt es dahin, daß die Geistlichen in der Gemeinde Alles, die L. gar nichts mehr sind, jene die Herrschenden, diese die Gehorchenden, jene die allein Berechtigten, diese die Blindglaubenden sind. Gegenwärtig ist es noch so. In der katholischen Kirche ist diese Priesterherrschaft zwar am vollendetsten ausgebildet, läuft sogar in eine unumschränkte Spitze der Macht aus; aber auch in der protestantischen Kirche sind die L. mit ihren Rechten wie aus der Kirche verschwunden, d. h. die Pfaffen sind Alles, machen Alles, an die Gemeindeglieder, die Schäflein, die sich weiden lassen von ihren Hirten, kommt Nichts. Der demokratische Geist, der durch die Welt geht, hat indeß auch an die Thüren der Kirche gepocht: die L. verlangen, daß die Alleinherrschaft der Priester, der Zustand der Knechtschaft, in dem sich die Gemeinde befindet, aufhöre,

daß der Pfarrer der Diener der Gemeinde, nicht ihr Herrscher sei, daß sie selbst die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, die Feststellung des Lehrbegriffs, die Wahl und Berufung ihrer Prediger und Lehrer erhalte — und sie verlangen dies von Gottes und Rechtswegen, und sie werden durch unablässiges Fordern ihre kirchlichen Rechte ebenso erlangen, wie sie die politischen Rechte erlangt haben, so gewaltig ist der Strom der Bewegung, der durch ganz Europa geht. Die Reformirten waren die Ersten, welche ein Rechtsverhältniß zwischen Geistlichkeit und L. hergestellt und die Rechte der Gemeinden anerkannt haben; die Deutsch-Katholiken sind ihnen in dieser Beziehung, nur mit größerer Entschiedenheit, nachgefolgt. In einigen protestantischen Ländern ist wenigstens so viel geschehen, daß auf Synoden zur Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten Geistliche und L. zusammen sitzen, in der katholischen Kirche steht dagegen Alles noch starr und unbeweglich und ungebrochen, die Lehre wie die Priesterherrschaft. Die Herrschaft des Volkes, welche gegenwärtig im Staate angebrochen ist, kann nur die Folge haben, daß es auch in der Kirche zu seinem Rechte gelangt — die L. werden die Gesetzgebung und Verwaltung auch in kirchlichen Dingen erhalten und der Priester wird heruntersteigen von dem Throne, auf dem er über der Gemeinde stand, auf die Stufe eines gleichberechtigten Gliedes oder Dieners der Gemeinde. Dahin geht der Zug der Zeit. Cramer.

Lancastersche Schule, s. Bell-Lancastersche Unterrichtsmethode.

Landacht, Acht. In dem alten deutschen Processe wurde derjenige, welcher eines groben Verbrechens angeklagt war, und nach gehöriger Vorladung nicht erschien, verfestet oder in die Acht erklärt, wodurch der Ankläger das Recht erhielt, den Verfesteten überall im Bezirke des Gerichts zu ergreifen und vor Gericht zu bringen. Blieb der Verfestete über Jahr und Tag in der Acht, so verfiel er in die Oberacht.

Landadel, sonst der mittelbare, dem Landesherrn unterworfene Adel, im Gegensatz zum reichsunmittelbaren Adel (s. Adel), jetzt der auf dem platten Lande auf seinen Gütern lebende Adel. Während der größere Theil des Adels darauf angewiesen ist, sich zu Staats- und Hofämtern hinzuzudrängen und Hundert gegen Eins darauf zu wetten ist, daß er auch jede einträgliche, bequeme, kein sonderliches Kopfzerbrechen fordernde Beamtung und Bedienstung in der Verwaltung und im Heer wegschnappen wird, so lang die Verfassungen und die Gleichheit vor dem Gesetz nicht zur Wahrheit geworden, daß er andrerseits aber auch in dieser Stellung jeder Zeit das dienstwilligste Werkzeug zur Unterdrückung der Freiheit und der Volksrechte sein wird, das jedem Fortschritt entgegen wirkt, zu jeder Intrigue die Hand bietet, wenn's sein muß, mit ruhigem Blut die friedlichsten Bürger niedersäbelt und niederhaut: lebt der kleinere Theil des Adels, fern von Hof- und Staatsdienst, auf seinen Gütern der Landwirthschaft. Er könnte, weil er unabhängig ist und sich immer noch in ziemlich günstigen Vermögensverhältnissen befindet, von Einfluß sein und zur Hebung des platten Landes viel beitragen, wenn er mit den Fortschritten der menschlichen Gesellschaft, mit der Bewegung der Literatur sich in Verbindung setzen und den Umgang mit Bürger- und Bauernstand suchen wollte. Das ist indeß eine gar seltene Erscheinung. Weit häufiger ist es, daß der L. sich einzig und allein in seine Landwirthschaft vertieft, den Umgang mit den bürgerlichen Ständen nicht nur meidet, sondern auch mit Verachtung auf die bürgerlichen Kreise und ihren Beruf herabsieht; deshalb zwar von Hunden und Pferden und Wolle und Viehzucht etwas versteht, von öffentlichen Dingen aber, von den Zuständen anderer Länder, von der Literatur weniger als gar nichts weiß und dabei doch im Vollgefühl des edlen Blutes, das in seinen Adern fließt, in der Erinnerung an die Großthaten seiner Ahnen, als sie noch Wegelagerer und Raubritter und Bauernschinder waren, eine solche Portion von Dünkel und Hochmuth und Aufgeblasenheit zur Schau trägt, daß man dem Geist der Geschichte nicht dankbar genug sein kann, der die Ansprüche der gnädigen Herren auf die Weltherrschaft ausgelöscht und sie einfach zu großen Gutsbesitzern herabgedrückt

hat. Es läßt sich denken, daß dieser verbauerte Adel, wo er noch eine besondre Vertretung auf den Landtagen hat, wie großentheils in Deutschland, den freisinnigen Bestrebungen des Bürgerthums, das immer demokratischer wird, nicht zugethan, sondern der erbittertste Feind derselben und starrer Anhänger einer volksfeindlichen Politik ist, die ihn dafür mit Orden und Bändern und Titeln belohnt und seinen nachgebornen Söhnen die fetten Staatsämter und Officiersstellen verleiht. Diese besondere Vertretung des Adels, sei es in der zweiten Kammer, sei es als erste Kammer, wird indeß wohl am längsten gedauert haben. Die Söhne dieses L.s, wenn sie in der angegebenen Richtung den Vätern, von denen sie herstammen, gleichen, nennt man Landjunker — der Volksmund hat Krautjunker daraus gemacht. Reiten, Fahren, Jagen, den Bürgerstand verachten und beleidigen, Ausschließlichsein sind ihre Hauptbeschäftigungen: die Ehe mit einer Bürgerstochter würde ein unauslöschlicher Makel sein: der Tanz eines Landfräuleins mit einem Bürgerlichen ist schon eine Herablassung ohne Gleichen. In Hannover, Mecklenburg, Pommern, Schlesien, der Mark, in Baiern, Sachsen, Würtemberg, überall in Deutschland ist dieser L. noch zahlreich und überall derselbe. Cramer.

Landammann. In der Schweiz ein üblicher Name der ersten obrigkeitlichen Person, so viel wie Bürgermeister, Schultheiß.

Landbau, s. Landwirthschaft.

Landboten. So hießen in Polen die Abgeordneten zur zweiten Kammer. Sie mußten natürlich von Adel sein und waren auch nur Vertreter des Adels — daher oft Verräther des Vaterlandes, verbündet mit Rußland.

Landdrost, s. Drost.

Landedelmann, s. Landadel.

Landesbischof, protestantischer, evangelischer, s. Bischof.

Landesfürst, s. Landesherr.

Landesgemeinde. In den demokratischen Kantonen der Schweiz die Volksversammlung, welche die höchste Staatsgewalt ausübt, Gesetze giebt und die Verwaltung controlirt. Es ist dies die reine Volksherrschaft (Demokratie), indem das Volk, die volljährigen Männer, unmittelbar durch sich selbst in seiner Gesammtheit die Gesetze giebt. Natürlich ist dies nur in Staaten von sehr geringem Umfang möglich, in Staaten, wo die Gesammtheit des Volkes auf einem Punkte sich versammeln kann, wie in den kleinen Berg- und Hirtenkantonen der Schweiz. Wo die ganze Staatsbürgerschaft nicht an einem Orte zur Berathung der Staatsgeschäfte zusammenkommen kann, also in allen nur einigermaßen umfangreichen Ländern, wird es nöthig, daß sie ihre Souveränetätsrechte durch Vertreter ausüben läßt, die reine Demokratie in repräsentative Demokratie umwandelt, und dies ist neuerdings selbst in einigen der kleinern Schweizer Kantone geschehen, indem man die L. abgeschafft und eine von dem Volke gewählte Vertretung mit den Rechten der L. bekleidet hat, weil man die Erfahrung gemacht hatte, daß die unmittelbare Ausübung der Staatsgewalt durch das ganze Volk bei einer sehr niedern Bildungsstufe desselben nur dazu diente, der Herrschaft der Jesuiten und Pfaffen es gänzlich unterthan zu machen, und statt seine Freiheit zu mehren, es zur schmählichsten Unfreiheit herabsinken zu lassen, was denn zur Folge hatte, daß es nicht blos in geistiger und sittlicher Hinsicht, sondern selbst in seinen materiellen Beziehungen auf einer sehr niedern Stufe stehen blieb, während ringsum die andern Kantone auf einen hohen Grad der Bildung und Gesittung und des Wohlstandes sich aufgeschwungen hatten. Der Vorstand der L. war der Landammann (s. d.).

Landesgesetze, die Gesetze eines Landes. Das Weitere unter Gesetz. Es kommt vor, daß L. mit besondern Ortsgesetzen in Widerspruch stehen und umgekehrt.

Landesherr, das Oberhaupt eines Staates, welchen Namen es sonst auch führen mag. Die L.en waren ursprünglich nur Beamte des Kaisers, eingesetzt von diesem. Mit der Zeit wußten sie das Amt in ihrer Familie erblich zu machen und ihre

Macht auf Kosten der kaiserlichen zu erweitern, immer aber waren sie dem Kaiser so weit unterthan, daß sie nur gewisse Souveränetätsrechte in den ihnen untergebenen Ländern auszuüben befugt und der Reichsgesetzgebung unterworfen waren. Mit dem Verfall des Reichs wuchs die landesherrliche Macht immer mehr; im 30jähr. Krieg sieht man die L.en in offenem Kampf gegen das Reichsoberhaupt, das Beispiel der franz. Könige, die eine unumschränkte Gewaltherrschaft ausüben, ahmt man in Deutschland nach, die Hohenzollern namentlich bieten Alles auf, vollkommen souverän und eine Großmacht zu werden, und als das Reich auseinanderfiel, waren die landesherrlichen Rechte schon so weit ausgedehnt, daß es nichts als einer Namensänderung bedurfte, um aus der Landeshoheit, der Kaiser und Reich unterworfenen Staatsgewalt, zur vollen Souveränetät überzugehen. Indem sie den Titel L.en ablegten und den Titel Souverän sich beilegten, bildeten sie ihre Macht zu einer völlig despotischen um. Jetzt knüpft sich an den Namen L. keine Beschränkung durch die Reichsgewalt mehr, sondern L. ist gleichbedeutend mit Fürst, Monarch, Souverän: alle Gewalt im Staat steht ihm zu. Deutschland hat hiervon wenig gute Früchte gesehen. Die Zersplitterung, endlich der Untergang des Reichs und im Innern der Länder die Ausbildung einer despotischen Macht waren die Folgen davon, obgleich nicht geleugnet werden kann, daß diese Macht auch die Vorrechte des Adels niedergeworfen und zu dem Ende das Bürgerthum herangezogen hat. Als es sich nach den Freiheitskriegen um den Wiederaufbau Deutschlands handelte, scheiterte Alles daran, daß die Fürsten den Ursprung ihrer Macht vergaßen, auf die Souveränetät, die sie sich selbst beigelegt, vermittelst welcher sie sogar theilweise die Rechte der Landstände niedergetreten hatten, sich steiften und zum Besten des Ganzen, zur Begründung einer Obergewalt über ganz Deutschland, welche die Einheit vermittele, Nichts von diesen ihren angemaßten Souveränetätsrechten aufgeben wollten. — In den einzelnen Staaten ist dann nach und nach die unumschränkte fürstliche Machtvollkommenheit durch Landesverfassungen beschränkt worden: sie drückte aber immer noch so stark auf die Völker, zumal da man aller Orten nach einem gemeinschaftlichen Plane handelte, daß die jungen Keime der Freiheitsrechte des Volkes entweder ganz verkümmerten oder nur zu einer nothdürftigen krüppelhaften Entwickelung gelangten: nach Außen war Deutschland völlig machtlos, ein Nichts. Erst in den jüngsten Tagen ist jene starre trotzige Fürstenmacht durch eine großartige Erhebung des gesammten deutschen Volkes in ihren Grundfesten erschüttert, oder aus den Angeln gehoben worden. Und wenn es auch nicht dahin kommen wird, daß sie ganz abgethan werden wird, so ist sie doch genöthigt worden, mit dem Volke zu theilen und dem Staate eine demokratische Grundlage mit Anerkennung der Rechte des Volkes zu geben. Auch für die Gesammtverfassung Deutschlands wird dies durchgeführt werden. Auch hier werden die Fürsten einen großen Theil ihrer Souveränetätsrechte zum Opfer bringen, in ihre frühere Stellung als L., welche einer Obergewalt unterworfen sind und in ihren Staaten mehr eine vollziehende und verwaltende als gesetzgebende Macht haben, zurücktreten müssen. Je stärker die Bundesgewalt ist, je mehr Rechte der Nationalvertretung zustehen, um so mehr wird die landesherrliche Gewalt eingeengt und zurückgedrängt werden. Deutschland aber bedarf einer starken Bundesgewalt, damit es nach Außen hin unter den Völkern Europas die achtunggebietende Stellung einnehme, zu welcher sich aufzuschwingen es zeither durch die Politik seiner nur für sich und ihr Haus sorgenden souveränen Fürsten verhindert war. Die Haus- und Landesinteressen müssen verschwinden vor dem Gesammtinteresse des einen Vaterlandes. Das fordern die Völker und die Fürsten werden genöthigt sein, sich mit ihrer frühern Stellung als L.en, als Diener der Bundesgewalt, als Vollstrecker ihrer Befehle, zu begnügen. Die Volksrechte und Volksfreiheiten aber seien gleichfalls unter den Schutz dieser Bundesgewalt gestellt, damit nie wieder die Willkür und der Uebermuth es wagen darf, Hand daran zu legen. Die Zeit der

Fürsten und Landesherren ist vorbei, die Zeit der Völker beginnt! Erst jetzt fängt Deutschland an eine Großmacht zu werden, — und es wird, muß eine werden.

Cramer.

Landeshoheit, s. Landesherr.

Landeskinder, die in einem Lande Geborenen. Unter dem Raub- und Erbsystem der alten Politik, die Länder der verschiedensten Sprachen und Volksthümlichkeiten an einander kuppelte, gelang es doch gewöhnlich den Eingeborenen eines Landes, sich das Recht zu erwirken und durch besondere Urkunden sich bestätigen zu lassen, daß zu öffentlichen Aemtern nur L. befördert werden dürften. Nur im Militär findet eine Ausnahme statt; hier findet so zu sagen überall der fremde Adel durch seine Stellung und Verbindungen Unterkommen, und die höchsten militärischen Würden bekleiden nicht blos L., sondern auch Ausländer; es gilt sogar als eine Ehre, daß irgend ein Regiment, wenn auch nur dem Namen nach, unter dem Befehle eines fremden Fürsten, Königs steht — in Deutschland ist selbst der Kaiser von Rußland Inhaber solcher Heerabtheilungen. Recht seltsam dagegen nahm es sich aus, daß in Deutschland die alten Schlagbäume hinsichtlich der öffentlichen Beamtungen so lange stehen geblieben sind. Hätte sich nicht durch die Universitäten, an welchen man allerdings des Bedürfnisses wegen genöthigt war, nicht blos L. anzustellen und vorzuziehen, sondern auch Ausländer zu berufen, der Glaube erhalten, daß Deutschland ein zusammengehöriges Ganzes sei, man hätte wohl sonst aus der Strenge, mit der man bei Ansässigmachung von Ausländern verfuhr und darauf sah, daß nur L. zu öffentlichen Diensten und Aemtern gelangten, schließen müssen, daß ein deutscher Stamm dem andern völlig fremd sei und mit der Grenze jedes der 38 Bundesländer und Bundesländchen das Ausland anfange. Wagte es ja einmal irgend ein Patronatsherr oder eine Gemeinde, aus dem Auslande einen Geistlichen, Lehrer u. s. w. zu berufen und anzustellen, sicher konnte man darauf rechnen, daß von den Philistern das alte Lied von der Ausländerei angestimmt und der Vorwurf laut wurde, daß es im Inlande gewiß nicht an L.n fehle, die eben so fähig und würdig seien wie der Ausländer, zu dem betreffenden Amte befördert zu werden. So hat die künstliche Trennung, welche eine selbstsüchtige Politik zwischen den Angehörigen eines Volkes geschaffen und aufrecht erhalten hat, fast alle Bande der Zusammengehörigkeit des deutschen Volkes zerrissen. Fortan wird dies anders sein. In der neuen Bundesverfassung, die Deutschland erhalten wird, muß ein deutsches Staatsbürgerrecht anerkannt werden, so daß fortan jeder Deutsche nicht blos in jedem deutschen Lande ungehindert gehen, reisen, Handel treiben, wandern, sich niederlassen, sondern auch zu Gemeinde- und Staatsdiensten und Aemtern gelangen kann. Der Nachtheil, den die L. auf der einen Seite erleiden möchten, würde sich auf der andern Seite ausgleichen. Mit einem Worte: die deutsche Ausländerei muß aufhören, das Inland reichen, so weit die deutsche Grenze geht, und die L. sich ausbreiten und eine Heimath suchen dürfen, so weit der Boden deutsch ist. Daß die Angehörigen eines fremden Volkes, wirkliche Ausländer, nicht eher zu Beamten eines Staates befördert werden sollen, als bis sie in den Staatsverband aufgenommen sind, daß man nur in seltenen Fällen dazu Veranlassung haben wird, so lange sie nicht ihr Volksthum aufgegeben und sich in Sprache und Sitten und Rechtsanschauungen ihrem neuen Vaterlande angeschlossen haben, versteht sich von selbst. In Nordamerika können die Fremden, wenn sie naturalisirt, d. h. in den Staatsverband der vereinigten Staaten als Bürger aufgenommen sind, nach einer gewissen kurzen Zeit zu allen Staatsämtern gelangen. Nur der Präsident muß ein Eingeborner sein. R.

Landesordnung nannte man früherhin die Gesetzsammlung eines Landes, oder auch einzelne Gesetze über einzelne Dinge.

Landestrauer, Landtrauer, Trauer, die für ein Land beim Ableben des Landesherrn oder seiner Gemahlin und Wittwe ausgeschrieben zu werden pflegt. Die

gemüthliche Anschauung, mit welcher man früher das Verhältniß des Landesherrn zu seinen Unterthanen als das eines Vaters zu seinen Kindern zu betrachten gewohnt war, brachte es mit sich, daß beim Ableben dieses Vaters die guten frommen Kinder, d. h. das ganze Land, in die tiefste Trauer versetzt ward. Wenn es auch nicht allemal wahr war, daß man sich über das Ableben des Landesvaters ernstlich betrübte; wenn man sich wohl zuweilen sogar Glück wünschte, von der Gewaltherrschaft eines Bedrückers erlöst zu sein, und aufathmete in der Hoffnung einer bessern Zukunft bei der Nachricht seines Todes: so that man doch wenigstens so, als ob das Land einen unersetzlichen Verlust erlitten, und trug äußerlich eine Trauer zur Schau, von der das Herz nichts wußte, oder höchstens die Sitte, die Mode, die Hauptveranlassung war. Zunächst ward der hohen und niedern Hofdienerschaft, den Staatsdienern und Gemeindebeamten, die Trauer vorgeschrieben, und der Adel nicht nur, auch der vermögendere Bürgerstand schloß sich dem in seiner Gutmüthigkeit freiwillig an, indem er Trauerkleider anlegte. Alle laute Vergnügungen, Concerte, Theater u. dergl. wurden auf eine gewisse Zeit eingestellt, dagegen mit den Kirchenglocken geläutet. Heut zu Tage ist die L. nicht mehr von so langer Dauer, wie ehemals, doch hat es mit ihr wohl noch eben dieselbe Bewandniß. Werth hat sie nicht, da sie in den meisten Fällen keine wahre Herzenssache, sondern befohlen und eine Mode ist. In die gewerblichen Verhältnisse greift sie in so fern störend ein, als sie viele Handelsartikel, bunte Stoffe z. B., besonders solche, die für die Frauenwelt bestimmt sind, plötzlich außer Verkehr bringt, und einer Anzahl Menschen, die eine erlaubte Beschäftigung treiben und das Recht dazu haben (Musikanten, Schauspieler, Tanzhalter u. s. w.) ihren Erwerb schmälert. Die polnischen Frauen haben sich immer dadurch ausgezeichnet, daß sie in Zeiten großen Nationalunglücks, wenn ihr Vaterland unterdrückt, oder seiner besten Söhne beraubt wurde, Trauerkleider anlegten und L. hielten. Ein schöner Zug das! Cramer.

Landesverrath, so viel wie Staatsverrath, s. d. und Hochverrath.

Landesverweisung. Zu den Mißgeburten einer rechtlosen Vorzeit, welche zum Theil jetzt noch in den bestaubten deutschen Strafgesetzbüchern ihren unheimlichen Spuk treiben, gehört auch die Strafe der L., die ursprünglich darin bestand, daß der Verurtheilte einen gewissen Bezirk oder auch das ganze Land auf eine bestimmte Zeit verlassen und einen Eid ablegen mußte, vor deren Ablauf nicht zurückkehren zu wollen. Dieser Eid hieß die Urfehde; die L. selbst aber war entweder eine zeitliche, d. h. nur Jahre lang dauernde, oder eine ewige, d. h. auf das ganze Leben des Verurtheilten sich erstreckende, und letztere mit Staupenschlag verbunden. Brach ein solcher Landesverwiesener durch vorzeitige Rückkehr die Urfehde, so wurde er durch Abhauen der drei vordern Finger an der rechten Hand bestraft. — Nun sollte man freilich meinen, daß mit der Zeit auch das deutsche Strafrecht anders und menschlicher hätte werden müssen, zumal es gegen die Grundsätze des Völkerrechts ist, mit dem Abschaume der Gesellschaft — denn nur für wirkliche Verbrecher war die Strafe der L. bestimmt — andere Staaten zu beglücken. Dies war auch zeither insofern der Fall, als sie nicht mehr den Verbrecher, — wohl aber den Vaterlandsfreund noch traf, wenn dieser zu laut und kühn für des Volkes verletzte Rechte auftrat und sich dadurch den deutschen „Landesvätern" und ihren Ministern „mißliebig" erwies; nur daß man ein solches willkürliches Strafverfahren in der Kunstsprache der Diplomatie „polizeiliche Maßregeln" nannte. Auf diese Weise wurden auf Betrieb der hochseligen europäischen „Großmächte" 1837 die Mitglieder des sog. „jungen Deutschlands" aus der Schweiz, und 1845 die freisinnigen badischen Volksvertreter v. Itzstein und Hecker mit gröbster Verletzung des Gastrechts (s. d. und Ausweisung) aus den preußischen Staaten hinaus „gemaßregelt". Alle Begriffe von grenzenloser Willkür und Ungerechtigkeit aber übersteigt das königl. preuß. Verfahren gegen den Erfurter Bürger Krackrügge, der 1847 noch dafür, daß er mit edler Selbst-

aufopferung ein unglückliches Mädchen, die Tochter des königl. preuß. Regierungsraths v. Ehrenberg, der nichtswürdigsten Behandlung ihres entmenschten Vaters entzog, mit L. — und, da die gepriesene Gerechtigkeitsliebe des preuß. „Landesvaters" ihm wenigstens noch die Wahl zwischen L. und dem Zuchthause ließ, Krackrügge aber seiner Familienverhältnisse wegen Letzteres wählte, — mit Zuchthausstrafe belegt wurde, die der wackere deutsche Mann auch verbüßte. W. Pretzsch.

Landfolge, s. Frohnen.

Landfrieden, Landfriedensbruch. Schon in den ersten Zeiten des deutschen Mittelalters bemühten sich die deutschen Kaiser dem immer mehr überhand nehmenden Faustrecht (s. d.) gegenüber durch Gesetze für Aufrechthaltung des Friedens zu sorgen. Es gelang dies nicht durchgreifend, sondern zuerst wenigstens nur dadurch, daß bestimmt wurde: wer den Andern aus gerechter Ursache befehden wolle, müsse den Gegner vorerst wenigstens 3 Tage vorher davon benachrichtigen, oder, wie man es nannte, ihm absagen; wer einen Andern ohne solche Absage befehdete, brach den L. Diese und ähnliche von den Kaisern wiederholt erneuerte Gesetze konnten jedoch bei dem unruhigen Charakter jener Zeit immer nicht auf die Dauer gehandhabt werden. Zu ihrer Unterstützung wurden daher häufig noch besondere Verbindungen der Städte und der Grafen, namentlich in Süddeutschland, geschlossen, welche man auch wieder L. nannte, die aber bald in das Gegentheil ausarteten und neue Fehden hervorriefen. Nachdem sich in dieser Weise die Sache durch das ganze 14. und 15. Jahrh. hingezogen hatte, indem selbst die sog. ewigen, d. h. auf alle Zeiten errichteten L. nur jedesmal einige Jahre lang Bestand gehabt hatten, gelang es endlich dem Kaiser Maximilian I., im Verein mit Kurfürsten, Fürsten und Städten, 1495 einen „ewigen Landfrieden" zu errichten, in welchem die Selbsthülfe bei 2000 Mark löthigen Goldes verboten ward. Erst in der Mitte des 16. Jahrh. wurde indeß das Faustrecht ganz abgeschafft. — Unter L.sbruch verstehen die neuern Strafgesetze die strafbare Zusammenrottung Mehrerer, um durch widerrechtliche Angriffe gegen Personen, Grundstücke u. s. w. öffentliche Gewalt zu üben. A.

Landgemeindeordnung, s. Dorfgemeinden.

Landgericht, ein Untergericht, welches die Gerichtsbarkeit über einen bestimmten Bezirk, gewöhnlich mit Ausschluß der inliegenden Städte, welche besondere Stadtgerichte haben, also über das platte Land hat. In Baiern, Sachsen u. s. w. führen die Untergerichte diesen Namen. Der Vorstand eines solchen heißt Landrichter.

Landgestüt, s. Gestüt.

Landgüter zerfallen in Bauern- und Rittergüter, und ist das dort Gesagte nachzulesen.

Landkrieg, s. Krieg.

Landrath, s. Drost.

Landrecht, früher im Gegensatze zum Lehnrecht der Inbegriff der Rechtsgrundsätze über das lehnfreie Eigenthum und andere bürgerliche Rechtsverhältnisse, jetzt der Name für ein bürgerliches Gesetzbuch in den einzelnen Staaten. Das früheste dieser letztern Art ist das Allgemeine L. für die preußischen Staaten, in Gesetzeskraft seit dem 1. Januar 1794, bei dessen Abfassung der Kammergerichtsrath Suarez hauptsächlich betheiligt war. Es hat große Vorzüge und leidet nur an einem häufigen ins Einzelne Gehen der gesetzlichen Bestimmungen, an deren Stelle allgemeine Grundsätze zweckmäßiger aufgestellt wären. Das Letztere ist gerade der Vorzug des etwas später publicirten österreichischen bürgerlichen Gesetzbuchs, das zwar nicht den Namen L. trägt, aber in der That ein solches ist. In Baden hat man seit der franz. Fremdherrschaft den Code Napoleon (s. d.) als „badisches L." mit einigen Abänderungen eingeführt. A.

Landrente, der Reinertrag, welchen ein Landgut abwirft.

Landrentenbank, s. Ablösung.

Landrentenbriefe, s. Ablösung.

Landrichter, s. Landgericht.

Landsassen (Landsassiat), früher in verschiedener Bedeutung genommen, bezeichnet jetzt in der Regel die auswärts wohnenden Besitzer von Gütern in ihrem Verhältniß zu dem Landesherrn, in dessen Gebiete diese Güter liegen. Dabei unterscheidet man zwischen dem minder vollen Landsassiat, d. h. demjenigen Rechtsverhältniß, wonach solche nur in Bezug auf diese Güter in einem Unterthanenverhältniß zu dem bezeichneten Landesherrn stehen, und dem vollen Landsassiat, wonach sich dieses Rechtsverhältniß auch auf andere, persönliche Verpflichtungen erstreckt. Das erstere ist als das richtigere und allgemeiner geltende anzusehen. A.

Landschaft wird in einigen Ländern die Landesvertretung genannt, ist demnach so viel wie Landstände, Ständeversammlung.

Landsmannschaften, Verbindungen der Studenten auf Universitäten, die ursprünglich dadurch entstanden, daß die Landsleute, die einander auf der Hochschule begegneten, sich aneinander anschlossen und ein geselliges Leben führten, nachher aber sich nicht so streng daran kehrten, was einer, der zu ihnen trat, für ein Landsmann war. Erst seit dem Entstehen der Burschenschaft (s. d.) sind die L. dadurch zu einer gewissen Berühmtheit gelangt, daß sie die Unsitte, die auf den Universitäten sich von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt (Pauken und Saufen, Renommiren und Commentreiten, Nichtsthun und in den Tag Hineinleben), zu bewahren und zu fördern und auszubilden bemüht waren, der von der Burschenschaft ausgehenden Richtung auf vaterländische Angelegenheiten und Sittenreinheit mit aller Macht sich entgegenstellten, zu dem Ende wohl sogar den Aufschwung der jugendlichen Gemüther durch das Hinleiten zur Ausschweifung abzutödten suchten. Den Regierungen leuchtete es ein, daß ihnen von diesen Verbindungen keine Gefahr drohe, sondern vielmehr ihren Planen in die Hände gearbeitet werde, und daher kommt es, daß trotz aller Verbote gegen geheime Verbindungen die L. unangefochten fortbestanden, in Baiern sogar ausdrücklich bestätigt wurden. Wenn sich zu Anfang der 30er Jahre hier und da in Süddeutschland ein politischer Gedanke und zwar ein freisinniger in die L. eindrängte, so war dies nur eine vorübergehende Erscheinung und mehr Sache einzelner hervorragender Köpfe, als der Verbindung als solcher. Im Allgemeinen schlossen sie alle Theilnahme an politischen Dingen und Bestrebungen aus, oder vertraten wenigstens das conservative und aristokratische Wesen; einzelne L. waren sogar so ausschließend, daß sie nur dem Adel vom reinsten Blut offen standen, alle aber trugen die selbstgefälligste Ueberhebung über den sog. Philister, d. h. den Bürgersmann, zur Schau. Daran hat sich im Lauf langer Jahre sehr wenig geändert oder gemildert. Der allgemeine Umschwung der Dinge wird indeß seinen Einfluß auf die Universitäten nicht verfehlen, und es steht zu hoffen, daß der Ernst der Zeit auch von ihnen begriffen werden wird und unter der gesammten studirenden Jugend, die ja zunächst für das Staats- und Gemeindeleben sich bestimmt, an die Stelle des wüsten Treibens, der hohlen Aeußerlichkeiten, die gegenwärtig noch vorherrschen, der Sinn auf das Höhere tritt, welcher die Scheidewand zwischen Studententhum und Bürgerthum niederreißt und in der thatkräftigen Hingebung an das Vaterland den Ruhm sucht, der aus dem landsmannschaftlichen Wesen, wie es zeither sich ausnahm, nicht hervorgehen konnte.

Landstände nennt man solche Personen oder Gemeinheiten, ohne deren Zuziehung gewisse Hoheitsrechte des Landesherrn nicht ausgeübt werden dürfen und die daher das Recht haben, auf Landtagen zu erscheinen, um daselbst über die von der Landesregierung in Vorschlag gebrachten Gegenstände ihre Meinung im Namen ihrer Machtgeber auszusprechen. Dieses Recht ist ein wesentlicher Bestandtheil einer Constitution oder Staatsverfassung (s. d.) und wurzelt in der ältesten deutschen Volksgeschichte; denn schon die alten Germanen beschickten die Volksversammlungen, in denen über Krieg und Frieden verhandelt wurde, durch Abgeordnete oder Stellver-

treter (Volksrepräsentantschaft), welche für ihre Stämme zustimmend oder verneinend daran Theil zu nehmen hatten. Selbst dann noch, als die eigentliche deutsche Volksfreiheit und deren staatliche Einrichtungen längst schon zu Grabe getragen waren, gab es wenigstens der Form nach eine Landstandschaft noch, wie aus dem Reichsbeschlusse von 1231 hervorgeht, worin es ausdrücklich heißt: „daß von den Fürsten und Herren (principes et domini terrae) keine neuen Rechte und Einrichtungen gemacht werden sollten, wenn nicht die Landgemeinden (meliores et majores terrae) darin sich einstimmend erklärten." Je nach den Verhältnissen des Landes waren die L. oder Volksvertreter der spätern Zeit zusammengesetzt aus den Prälaten, Grafen und Herren, der Ritterschaft, den Städten und Landgemeinden. Eben so verschieden, wie ihre Bestandtheile, waren auch die Rechte dieser L., wobei es gewöhnlich nur auf den Regenten oder dessen Minister ankam, ob und wie sie ihre Vollmacht gebrauchen durften oder nicht; eigentlicher Antheil an der Gesetzgebung, wie es sich wohl verstanden hätte, war ihnen nirgends verstattet, höchstens, daß sie über Verwaltungsmißbräuche sich leise beschweren mochten. Noch später aber, und als der niedere Adel sich auf Unkosten der andern Stände immer mehr erhob, diese aber fast gar nichts mehr galten, gerieth die Landstandschaft ganz in Verfall und bestand kaum noch dem Namen nach, wie sehr auch im Volke das Verlangen danach lebhaft sich aussprach. Daher erregte es allgemeine große Freude, als 1815 der deutsche Bund außer andern liberalen Einrichtungen im staatlichen Leben auch Verfassungen verhieß und in seinem 13. Artikel die „landständische Verfassung als einen nothwendigen Bestandtheil der Grundverfassung aller deutschen Staaten" anerkannte. Allein, wie dieser deutsche Bund unter lauter schönen Verheißungen alt und grau wurde, ohne zu deren Ausführung kommen zu können, so war es auch damit. Zwar wurde nach und nach das alte Uebel der Steuerfreiheit der Rittergüter beseitigt und auch der kleinere Grundbesitz, der Bauernstand, zur Wählbarkeit zugelassen; allein schlau genug richtete man die Wahlgesetze (s. d.) für die Landstände so ein, daß die Wahlen von der Größe des Grundbesitzes oder des Vermögens überhaupt abhängig wurden; um so Volksvertreter gegenüber zu haben, deren Unterthänigkeit oder geistige Beschränktheit als Bürgschaft ihrer Schweigsamkeit gelten konnten. Die große Masse des Volks aber, der vierte besitzlose Stand, war gar nicht vertreten; nicht, daß es diesem an Befähigung dazu gemangelt hätte, — sondern weil man befürchtete, daß er, der Nichts zu verlieren hatte, auch frischer und freier von der Leber weg reden möchte. So bestanden mit wenigen ehrenvollen Ausnahmen die L. zeither nicht aus Sprechern, sondern aus stummen Zunickern und Jaherren, welche keinen andern Zweck ihrer Landstandschaft zu kennen schienen, als die Regierungsmaßregeln sammt und sonders gut zu heißen, und die nur dann ihr trauriges Oelgötzenthum aufgaben, wenn eine Ministerprise oder ein fürstliches Mittagsessen sie über ihr Fassungsvermögen glücklich machte. Dies soll aber nicht sein und muß anders und besser werden, wenn der neu aufflackernde Glaube an Volksfreiheit und Menschenrechte nicht wieder zur Lüge werden soll. Darum vor allen Dingen — Wahlreform! Von ihr hängt die Zusammensetzung und davon der gute oder schlechte, der freiheitmehrende oder freiheittödtende Gang der Landtage ab! W. Pretzsch.

Landständische Geschäftsordnung, s. Geschäftsordnung, landständische.

Landständische Verfassung, s. Verfassung.

Landstraßen, s. Straßenbau.

Landtag, die Versammlung der Landstände (s. d.). Ob das eine Versammlung von Feudalständen oder von volksvertretenden Abgeordneten sei, ob sie in zwei Kammern zerfalle oder nur aus einer Kammer bestehe — immer heißt sie L. Die deutschen L.e haben im Ganzen nicht viel vor sich gebracht. Es lag dies zum Theil an ihnen selbst, indem sie zu wenig Entschiedenheit zeigten, zum Theil aber auch in den öffentlichen Verhältnissen, indem sich die Adelspartei so fest gegen die Freiheit des

Volkes verschworen hatte, daß auch die billigsten und bescheidensten Forderungen bei ihrer Hartnäckigkeit kein Gehör fanden. Diese volksfeindliche Partei, die alle Ministerien besetzt hielt, ist nun gestürzt, und die deutschen L.e werden sich fortan wohl ersprießlicher erweisen, zumal da die politischen Ehrenrechte (Wahlrecht und Wählbarkeit) nicht auf den Besitz, auf ein gewisses Vermögen oder Einkommen beschränkt bleiben dürfen, sondern auf jeden unbescholtenen volljährigen Mann ausgedehnt werden müssen — obgleich sie dadurch an Bedeutung verlieren müssen, daß die Gesetzgebung, die sich zeither auf so und so viel L.en zersplitterte, fortan für ganz Deutschland von einem Mittelpunkte, von der deutschen Nationalversammlung (Parlament, Reichstag) ausgehen wird und die Ständeversammlungen oder L. der Einzelstaaten dadurch zu Provinzial-L.en herabsinken werden. N.

Landtagsabschied, die Antwort des Fürsten auf die Beschlüsse des Landtags. Mit einer Anrede oder Zuschrift des Landesherrn an die Landstände, in der er sich über die öffentliche Lage des Landes und die vorseienden Gesetzgebungsarbeiten ausspricht, wird der Landtag eröffnet (Thronrede); auf dieselbe Weise wird er geschlossen und die Verabschiedung geschieht so, daß in einer besondern Urkunde, dem L., auf jeden einzelnen von dem Landtag gefaßten Beschluß eine bestimmte Entscheidung, bejahend oder verneinend, gegeben wird. Es war seit 30 Jahren in Deutschland so gäng und gäbe, daß, wenn ein Landtagsbeschluß auf Erweiterung der Volksrechte oder auch nur auf Erfüllung der verfassungsmäßig verheißenen Rechte lautete, derselbe im L. entweder verworfen oder auf unbestimmte Zeit, in eine unabsehbare Ferne hinausgeschoben wurde. Hatten die Volksmänner mit vieler Mühe und Noth einen solchen Antrag endlich durch beide Kammern hindurchgebracht, dann kam der hinkende Bote, die Abweisung im L., doch noch nach. Oft kam es auch wohl vor, daß den Mehrheiten, die zu diesen Beschlüssen mitgewirkt, einzelnen Persönlichkeiten sogar, die sich ganz besonders dabei betheiligt hatten, im L. eine Strafpredigt für ihr unzeitiges, übereiltes, unüberlegtes, ungestümes, wühlerisches Thun gehalten, noch mehr, daß geradezu die Erwartung ausgesprochen wurde, das Land werde die „Feinde der Ordnung" und der „nur das Volkswohl im Auge habenden" Regierung nicht wieder mit einem Auftrag betrauen, der nur in den Händen der Anhänger des Regierungssystems gut aufgehoben sei. Durch derartige L.e zeichnete sich besonders Hannover aus nach der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes durch Ernst August; aber auch in Baden hat das Ministerium Blittersdorf sich auf diese Weise berühmt gemacht. Cramer.

Landtagsausschuß. In einigen Ländern ist dahin Vorsorge getroffen, daß auch nach Schluß des Landtags, in der Zwischenzeit von dem einen zum andern, ein Organ vorhanden ist, welches aus den Ständen und von ihnen gewählt der Regierung gegenüber das Land vertritt, und L. oder landständischer Ausschuß heißt. Gewöhnlich sind ihm besondere Rechte hinsichtlich der Verwaltung der Tilgung der Staatsschulden, eine Art Oberaufsicht, daß nichts gegen die Staatsverfassung geschieht, übertragen. Auch die Ausschüsse, welche zur Vorberathung und Begutachtung der Gesetzgebungsarbeiten u. dergl. von den Kammern niedergesetzt werden und ihnen Bericht zu erstatten haben, bevor sie selbst auf Berathung des Gegenstandes eintreten, heißen zuweilen Landtagsausschüsse (Deputationen, Commissionen, Abtheilungen). Vergl. hierüber Geschäftsordnung, landständische.

Landtagsordnung, s. Geschäftsordnung, landständische.

Landtagspredigt. Im christlichen Staat muß alles gute Werk, damit es gelinge, mit Singen und Beten und Gotteswort begonnen werden: also auch die Landtage, die Verhandlungen der Kammern. Der Eröffnung der Landtage geht also in einigen deutschen Staaten, z. B. Preußen, Sachsen u. s. w., ein feierlicher Gottesdienst voraus, in dem ein Hof- oder Oberhofprediger den versammelten Landständen die Wichtigkeit ihres Wirkens ans Herz legt, mit salbungsvoller Rede ins Gewissen spricht, kurz, eine L. hält. Wenn die Stände es nicht vorher schon wissen, was sie

zu thun haben, was ihre Pflicht ist, durch die L. werden sie es auch nicht erfahren. Die Geistlichen können sich nur schwer der christlichen Anschauungen, der Bibelstellen, mit denen sie ihren Kopf angefüllt, entschlagen, und davon paßt denn das Meiste für eine politische Versammlung, die ihrer Stellung sich bewußt, nicht, oder nur, wenn es an den Haaren herbeigezogen wird. Die L. ist eine sehr überflüssige Feierlichkeit. Statt zu erbauen, liefert sie in den meisten Fällen einen neuen Beweis, daß die Vermengung von Kirche und Staat, die Einmischung kirchlicher Bräuche in politische Dinge weder der Kirche noch dem Staat zum Vortheil gereicht.

Landtagsverhandlungen, die Verhandlungen, welche auf einem Landtag gepflogen werden. Das Allererste, was dem Volke hinsichtlich des Landtags gewährt werden muß, ist, daß die Sitzungen desselben öffentlich seien, d. h. daß nicht blos das Volk selbst als Zuhörer bei den Sitzungen zugelassen wird, sondern auch, weil doch nur der kleinste Theil des Volkes des Ortes und Raumes wegen von dieser Vergünstigung Gebrauch machen kann, die Verhandlungen des Landtags niedergeschrieben und in passender Form, sei es in aller Vollständigkeit, sei es wenigstens als Kammerprotocolle gedruckt und also zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, damit Jedermann erfahre, was und in welcher Weise auf dem Landtag verhandelt werde, welche Haltung der eigne Vertreter beobachtet u. s. w. Wie lange hat es gedauert, welche Kämpfe hat es gekostet, bis diese Oeffentlichkeit der L. durchgedrungen ist! Nicht nur, daß einzelne Regierungen bis zum letzten Augenblick, wo das alte System mit Schimpf und Schanden zusammenbrach, sich weigerten, die Oeffentlichkeit der L. zuzugestehen, manche Kammern selbst waren feig und niederträchtig genug, jeden darauf gehenden Antrag zurückzuweisen — sie hätten allerdings vor dem Lichte der Oeffentlichkeit schlecht bestehen mögen und deshalb hüllten sie sich ins tiefste Dunkel des Geheimnisses, in das sich alles Schlechte verkriecht, und der Bundestag war ihnen ja hierin mit gutem Beispiele vorangegangen. Zunächst ist es Sache der Presse, die Kammerverhandlungen zu veröffentlichen, und sie wird es unfehlbar freiwillig thun, wo ihr diese Freiheit gestattet wird. Daneben ist es jedoch wünschenswerth, daß auch ein amtlicher Abdruck der L. erfolge, sei es in einem bestehenden, hierzu ausgewählten Blatte, sei es, daß die durch Schnellschreiber niedergeschriebenen Reden mit allen Unterlagen, den Gesetzesvorlagen, den gutachtlichen Berichten der Abtheilungen u. s. w. als ein besonderer Druck für sich unter Aufsicht und Mitwirkung der Kammer selbst oder der Regierung herausgegeben werden. Je vollständiger, desto besser; am besten, wenn die Reden auch in Redeform gegeben werden, — daß der Name des Redners nicht fehlen darf, versteht sich von selbst. Die Art, wie die L. in Sachsen veröffentlicht werden, durch amtliche „Mittheilungen", die in aller Umständlichkeit und Genauigkeit gehalten und dabei doch ziemlich billig sind, weil aus der Staatskasse zur Herstellung derselben ein Zuschuß geleistet wird, verdient jedenfalls den Vorzug vor bloßen Protocollen, in denen ein magerer Auszug aus den Verhandlungen und das Ergebniß der Beschlüsse, also nur ein sehr ungenaues und unvollständiges Bild von den Verhandlungen selbst gegeben wird. Cramer.

Land und Leute. Ein Ausdruck, der aus der Zeit stammt, wo die Gewaltherrschaft in voller Geltung stand. Die Schmeichelei und der Knechtssinn deutscher Gelehrten hatte die Lehre erfunden, daß nicht blos das Land, sondern auch die Leute, die darauf wohnen, dem Landesherrn gehören, daß er mit unbeschränkter Machtvollkommenheit, rein nach Belieben, über L. u. L. verfügen, also gegen ihren Willen sie verkaufen, verschenken, verpfänden, abtreten u. s. w. könne. Das gesammte Land sowohl betrachtete man als Eigenthum des Landesfürsten, das den Leuten nur zur Nutznießung überlassen sei, als auch die Leute wie seinen Besitz, über die er wie der Herr über Sklaven herrsche. Das war freilich eine schöne Zeit für die Erdengötter, um so schöner, da die Menschen gläubig genug waren, solchen Wahnsinn für wahr zu halten. Die Geschichte hat zu ihrem großen Leidwesen einen Strich durch diese

Rechnung gemacht. Jetzt steht die Sache so, daß weder das Land, welches ein Volk bewohnt, dem Landesfürsten gehört, noch das Volk als dessen Eigenthum betrachtet werden darf. Jetzt gilt der Grundsatz, daß der Staat und das Volk nicht des Fürsten wegen da sei, sondern der Fürst des Staates und Volkes wegen. Der Ausdruck L. u. L. hat seine frühere auf Gewalt gestützte Berechtigung völlig verloren; wer ihn jetzt noch thatsächlich geltend machen wollte, würde entweder verlacht, oder, falls es ihm Ernst sein sollte, durch das Volk in die gebührenden Schranken zurückgewiesen werden. Das Volk ist sein eigner Herr geworden, und das Land, auf dem es wohnt, gehört ihm. Lasse sich Niemand einfallen, Eigenthumsrechte daran geltend zu machen.

R.

Landvogt, ein Beamter im deutschen Reiche, der im Namen des Kaisers und als dessen Stellvertreter in der ihm übertragenen Vogtei Gerichtsbarkeit und Polizei ausübte. Der Name hat nur noch geschichtliche Bedeutung.

Landwehr, Landwehrsystem wird diejenige Art der Volksbewaffnung genannt, die bis zur Umwälzung von 1848 fast allgemein als unübertrefflich galt und für deren Musterbild die preußische L. angesehen wird. Welches auch die weitschauenden Absichten der Gründer der letztern gewesen sein mögen, und obwohl in der Einrichtung selbst ursprünglich Keime verborgen lagen, eine wirkliche Volkswehr daraus zu entwickeln; so war die preußische Landwehr nachgerade zu nichts Anderem geworden, als zu einem Anhängsel des stehenden Heeres, in welchem derselbe Geist der mechanischen Abrichtung und des willenlosen Gehorsams vorwaltete, der das stehende Heer selbst durchdrang, und der es im Drillen und zwangvollen Einschulen zu einem gefügen und allbereiten Werkzeug der Gewalt machte. Der Name schon zeigt, daß der Einrichtung der L. vor allem die Absicht zu Grunde lag, das Land zu schützen, die Einbrüche auswärtiger Feinde abzuhalten. So wie die Landtage in der nun auf immer untergegangenen Zeit es nur mit einer Vertretung des Grund und Bodens und seiner Interessen zu thun hatten, keineswegs aber das Volk, seine Gedanken und seine Bedürfnisse vertraten, wie dies durch Nationalversammlungen, Volkstage u.s.w. geschieht; so war auch die L. durchaus nicht zum Schutze der innern Freiheiten und der geistigen Errungenschaften, darunter die allgemeine Wehrfähigkeit selbst einbegriffen, da; ohne innere selbstständige Lebens- und Entwickelungskraft borgt ein solches Wehrsystem fast immer alle Formen von dem stehenden Heere und geht zuletzt so in ihm auf; wie z. B. in Oesterreich, wo die im Jahre 1809 geschaffene L. jetzt die vierten Bataillone der Armee bildet. In Preußen gab der Volksaufschwung bei Zertrümmerung der napoleonischen Fremdherrschaft die Idee einer allgemeinen Volksbewaffnung an die Hand, und den Urhebern und Förderern des Plans, Gneisenau, Scharnhorst u. A., scheint der Gedanke wirklich nicht fremd geblieben zu sein, daß die Ausbildung dieser Einrichtung endlich zu einem Aufgehen des stehenden Heeres in die allgemeine Volksbewaffnung und den Volkswehrstand führen werde. Dazu hätte aber gehört, daß man der L. zur Seite eine freie Entwicklung der Staatsgestaltung zugelassen; dies hätte die innere Fortbildung des Wehrinstituts gleichfalls zur Folge gehabt. In Ermangelung freier Staatseinrichtungen erstarb die Idee, welche, wenn auch nicht klar ausgesprochen, die L. in Preußen ins Leben gerufen, und das preußische L.system verhärtete und versteinerte dermaßen, daß wirkliche Lebensäußerungen hinsichtlich der Erfrischung und Stärkung des Volksgeistes nirgend mehr erblickt wurden, um so weniger, als man es sich von Seite des alten Regierungssystems angelegen sein ließ, selbst die bessern Seiten der Einrichtung zu verderben und durch Maßregeln, welche dazu führen mußten, daß zuletzt alle Officierstellen in der L. mit Söhnen des Adels und der Bureaukratie besetzt wurden, dieselbe zu einem ebenso willfährigen und gehorsamen Werkzeuge zu machen, als in dem stehenden Heere zur Verfügung stand. Die Staatsumwälzung von 1848 machte diesen Entwürfen mit einem Schlag ein Ende und zeigte in ihren Folgen, daß die L. in ihrer bisheri-

gen Gestalt, eben so wenig als das stehende Heer, vereinbar ist mit einem freien, seiner Machtvollkommenheit sich bewußten und dieselbe zur Ausübung bringenden Volke. Dazu schickt sich nur allgemeine Volksbewaffnung, Volkswehr im eigentlichen Sinne; darüber, wie über die bisherigen Gestaltungen und Einrichtungen unter diesen Artikeln und unter Turnen, Turnerei, Wehrstand. J. G. G.

Landwirthschaft wird der Zweig des Gewerbfleißes genannt, der sich damit befaßt, den Grund und Boden der Art zu bearbeiten, daß letzterer den größtmöglichen Ertrag an Früchten liefert, die mittel- und unmittelbar zum Unterhalte der Menschen beitragen. Zwischen den rohen Anfängen des Bodenanbaus im Kindesalter der Welt, wie dieselben auch noch heute unter wilden und halbgesitteten Völkern angetroffen werden, und der großen Vollkommenheit, die die L. heute erreicht hat, besteht ein so ungeheurer Unterschied, wie er sich kaum in einem andern Zweige der menschlichen Betriebsamkeit wiederfindet. Denn die L. ist in unsern Tagen zu einer wirklichen Kunst geworden, welche die Hindernisse und die Ungunst der Natur zurückdrängt, sie beseitigt und durchbricht. Sie schafft, indem sie sich mit den von der Wissenschaft aufgefundenen Hülfsmitteln ausrüstet, den unfruchtbarsten Boden zum urbaren Gartenland um, sie besiegt die Unwirthlichkeit des Himmelstrichs und weiß selbst dann dem Boden noch Ertrag abzugewinnen, wo alle Bedingungen dazu zu mangeln scheinen. Bei dieser Vervollkommnung der L. ist es ihr gelungen, bereits schon jetzt jene Malthus'sche Theorie Lügen zu strafen, die da behauptet, daß die Bevölkerung im geometrischen Verhältnisse zunehme, während die Erzeugung der Ernährungsmittel nur im arithmetischen Verhältnisse vorschreite, so daß eines Tages das menschliche Geschlecht von allgemeiner Hungersnoth bedroht werden würde. Ueberall, wo man die Künste des Friedens, unter denen die L. hinsichtlich ihrer Ausdehnung und der Nothwendigkeit ihrer Erzeugnisse den ersten Rang einnimmt, wie es sich gebührt, gepflegt und zu fördern sucht, wo man die Fesseln und Lasten entfernt, unter denen Grund und Boden so lange Zeit geschmachtet haben und bis zu unsern denkwürdigen Tagen in vielen Ländern noch schmachten — dort hat die Erzeugung der Lebensmittel in weit stärkerem Verhältnisse zugenommen, als die Bevölkerung, was schon daraus hervorgeht, daß in diesen Ländern trotz der Zunahme der Bevölkerung der Verbrauch der Lebensbedürfnisse, für deren Hervorbringung die L. sorgt, auf den Kopf gerechnet das Doppelte, ja das Dreifache dessen beträgt, was vor 100 Jahren auf den Kopf traf. Auch ist wohl zu erwägen, daß in unsern Tagen die sich in schneller Folge wiederholenden Zeiten der Hungersnoth früherer Jahrh.e in Folge allgemeiner Mißernten, welche die Bevölkerungen lichteten, vorüber sind, was gleichfalls darauf schließen läßt, daß es der L. in ihrer heutigen Vervollkommnung nicht nur gelungen ist, Regelmäßigkeit dem Anwachsen der Bevölkerung entsprechend in ihre Production zu bringen, sondern daß sie auch den Ertrag selbst der Art zu steigern weiß, daß die Zunahme des Verbrauchs im Allgemeinen und Einzelnen durch sie befriedigt wird. Um ein Beispiel dieser Verhältnisse anzuführen, sei hier erwähnt, daß man in Frankreich im Jahre 1791 den Gesammtertrag der Landwirthschaft an Getreide auf 47 Millionen Hectolitres schätzte, was, die Menge des Saatkorns in Abrechnung gebracht, auf den Kopf einen Verbrauch von 1 Hectolitre 65 Centilitres ergab, während im Jahre 1840 die Erzeugung auf 70 Mill. Hectolitres gestiegen war, was für den Kopf einen Verbrauch von 2 Hectolitres auswies. Dabei ist aber noch in Rechnung zu ziehen, daß die L. heutzutage in Erzeugung anderer zum Lebensunterhalt dienender Producte, wie von Kartoffeln, Obst u. s. w., so wie in Vermehrung des Viehstandes durch vervollkommnetes Verfahren im Anbau und der Pflege des Bodens mittelst Düngung, der Viehzucht durch Erzielung verschiedenartiger Futterkräuter und neuer Methoden der Fütterung noch weit günstigere Resultate erzielt und die Menge der Lebensmittel solchergestalt in weit stärkerem Verhältniß vermehrt hat, als dies durch die Zunahme der Bevölkerung angedeutet scheint. —

Und doch läßt sich wohl sagen, daß wir erst am Anfang eines neuen Zeitalters für die L. stehen, daß die Wissenschaft nur erst begonnen hat, ihr befruchtendes Licht und ihre erwärmenden Strahlen auf diesen Arbeitszweig auszugießen; daß man erst angefangen hat, die in der L. beschäftigte unermeßliche Bevölkerung durch Ackerbauschulen, landwirthschaftliche Vereine u. s. w. mit jener Bildung und dem Geiste des Fortstrebens zu erfüllen, welche die Fortschritte in der Bearbeitung des Bodens beschleunigen können; daß der große Grundsatz des genossenschaftlichen Zusammenwirkens, der Association (s. d.), gerade in diesem Fache nur noch sehr sparsame Anwendung gefunden hat, um die Ausbeutung des Grund und Bodens in einer Weise zu bewerkstelligen, daß er in fortdauernder Weise den höchsten Ertrag liefert. Nimmt man endlich dazu, daß in den meisten Ländern bis zu diesem Tage die L. noch in den drückenden Fesseln der Feudalherrschaft lag, daß in manchen sogar Hörigkeit und Leibeigenschaft des größten Theils der ackerbautreibenden Bevölkerung das Vorwärtsstreben niederhielten und jeden Aufschwung freier Thätigkeit unmöglich machten, so läßt sich voraussagen, daß von nun an, wo der Augenblick gekommen zu sein scheint, in dem unter dem welterschütternden Stoße, der am 24. Febr. in Paris erfolgt ist, im ganzen Welttheil jene Fesseln abfallen oder zerrissen werden, der L., sobald sich die Ruhe nach dem Kampfe wieder eingestellt haben wird, ein neues Zeitalter ungeahnter Entwickelung und Blüthe beschieden sein wird, welche für immer den traurigen, der Menschheit unwürdigen Besorgnissen ein Ende machen müssen, daß der größte Theil der Menschen zum Hungern und dann und wann zum Verhungern bestimmt sei. J.G.G.

Landwirthschaftliches Institut. Da der größere Theil der Landwirthe die Landwirthschaft nur ganz handwerksmäßig betreibt, nach den Regeln, Anleitungen und Erfahrungen, die sich vom Vater auf den Sohn forterben, mit der rascheren Zunahme der Bevölkerung aber, damit es der letztern nicht an Lebensmitteln gebricht, die Verbesserung der Landwirthschaft gleichen Schritt halten muß, hat man es als nothwendig erkannt, landwirthschaftliche Institute (Landwirthschaftsschulen) zu errichten, in denen die Landwirthschaft nach wissenschaftlichen Grundsätzen gelehrt und betrieben wird. Fast in allen bedeutenden deutschen Staaten bestehen jetzt solche Schulen, die berühmtesten in Hohenheim in Würtemberg, zu Tharand in Sachsen, zu Schwetz in Preußen u. s. w. Meist sind damit Musterwirthschaften verbunden, in denen fremde Versuche und Erfahrungen benutzt werden. Der Nutzen solcher Schulen leuchtet ein. Wenn irgend wo, so herrscht in der Landwirthschaft noch ein großartiger Schlendrian. Indem der Landwirth auf solchen Anstalten die günstigen Erfolge veränderter Wirthschaftseinrichtung, neuer Erfindungen und Arbeitswerkzeuge u. s. w. durch den Augenschein kennen lernt, wird er geneigt gemacht, die eigne Wirthschaft nach denselben Grundsätzen einzurichten und zu verbessern. Es genügt deshalb auch nicht, daß blos die Söhne größerer Landwirthe, die für ihre Bildung etwas aufzuwenden haben, solche Anstalten besuchen, es muß vielmehr auch den Söhnen der kleinern Grundeigenthümer, des eigentlichen Bauernstandes, Gelegenheit verschafft werden, die Fortschritte der Landwirthschaft kennen zu lernen und die Vortheile, welche eine Verbesserung derselben durch Ersparung an Kosten und Erhöhung des Ertrags gewährt. Die verschiedenen Zweige der landwirthschaftlichen Industrie, Brauerei, Branntweinbrennerei u. s. w. werden zugleich in diesen Anstalten gelehrt und betrieben. R.

Landwirthschaftliche Vereine. Zur gegenseitigen Anregung und Belehrung halten an vielen Orten die Landwirthe Versammlungen, auf denen sie über die Interessen der Landwirthschaft, die neuesten Erfahrungen und Erfindungen auf diesem Gebiete u. s. w. ihre Gedanken austauschen. Solche Versammlungen und Vereine sind sehr zweckmäßig, zumal wenn sich auch die kleinen Landwirthe daran betheiligen, denen ja ohnehin wenige Bildungsmittel zu Gebote stehen.

Lanzenknechte, s. Arkebusirer.

Laßgüter, s. Ablösung.

Lasten, bäuerliche, s. bäuerliche Lasten.

Lateran, ein Palast in Rom, in dem sich die bischöfliche Kirche des Papstes befindet, von der er nach seiner Wahl unter großen Feierlichkeiten Besitz nimmt (Laterankirche). Daher

Lateranensische Kirchenversammlungen, die in diesem Palast gehaltenen Kirchenversammlungen. S. Kirchenversammlungen.

Lateranensische Synoden, s. Cardinal.

Lau. Im Staatsleben derjenige, der an den öffentlichen Dingen wenig Antheil nimmt und sich wenig darum kümmert, wie sie gehen. Solche Leute, die weder kalt noch warm, sondern eben l. sind, zwischen den einander befehdenden Richtungen hin und her geworfen werden, giebt es zu allen Zeiten unzählige. Sie sind der Tod der bürgerlichen Freiheit, über welche gewacht werden muß, die Stütze der Gewaltherrschaft, die eine patriotische Thätigkeit nicht will und nicht brauchen kann; von der Entwickelung des öffentlichen Lebens, das von jedem Einzelnen Parteinahme für oder wider fordert, werden sie ohne Erbarmen hinweggeschwemmt. R.

Laudemium, so viel wie Lehen, s. d.

Ländliche Creditvereine, s. Creditanstalten.

Läugnen, s. Geständniß.

Lebensdauer. Die Sterblichkeit im Menschengeschlecht ist bekanntlich sehr verschieden. Nicht nur durch Lage, Himmelsstrich und Gepräge der Länder wird diese Verschiedenheit herbeigeführt, selbst in verschiedenen Gegenden und Orten ein und desselben Landes ist sie eine andre, in ebenen Landstrichen eine andre als im Gebirge, auf dem flachen Lande eine andere als in den Städten; ja sogar in Bewohnern ein und desselben Orts tritt diese Verschiedenheit oft sehr schlagend hervor hinsichtlich des Geschlechts, der Beschäftigungsweise und der Lebensweise. Nichts desto weniger haben gründliche und lange Untersuchungen, die man in Bezug auf L. und das dieselbe bedingende Sterblichkeitsverhältniß angestellt, die Berechnungen, die man auf solche Ermittelungen gegründet, nachgewiesen, daß ein gewisses Gesetz der menschlichen L. zu Grunde liegt, das durch die angeführten Verhältnisse und Bedingungen nur modificirt, nicht aufgehoben wird. Die Umstände und Verhältnisse nun, welche auf die L. des Menschen einwirken, sind entweder innere oder äußere. Als innere sind zu nennen: die physische Eigenthümlichkeit und die geistigen Anlagen, so wie endlich die geistige und leibliche Ausbildung und die Lebensweise des Einzelwesens; als äußere Ursachen sind aufzuführen: örtliche und klimatische Verhältnisse, Beruf und Beschäftigung, Wohlstandsverhältnisse und die beziehentlichen Fortschritte der Gesittung in staatlicher, wissenschaftlicher, gewerblicher und anderer Hinsicht. Sehr viele wissenschaftliche Männer haben sich mit Untersuchung dieses Gegenstandes beschäftigt, der in der staatswirthschaftlichen und vieler andern Hinsicht von großem Interesse ist, wie z. B. bei den Leibrenten und Lebensversicherungsanstalten die Berechnungen der Altersklassen, der Einzelnen u. s. w. nach den Sterblichkeitsgesetzen sich richten. Nach den Untersuchungen Rickmann's, der seine Berechnungen auf die Bewegung der Bevölkerung (s. d.) von England und Wales während der Jahre 1813—30 gründete, stellt sich die wahrscheinliche durchschnittliche L. für jedes Einzelwesen zur Stunde seiner Geburt auf etwa 26 Jahr; Casper in Berlin hat für diese Stadt sie auf etwas über 20 Jahr berechnet; Quetelet auf 25 Jahr; Andere haben für andere Orte ein davon sehr verschiedenes Verhältniß aufgefunden. Alle Ermittelungen haben aber die Thatsache festgestellt, daß mit der fortschreitenden Gesittung und der damit verbundenen Verbesserung der allgemeinen Wohlstandsverhältnisse die durchschnittliche mittlere L. steigt, so daß gegenwärtig die letztere in England am höchsten, in Rußland am niedrigsten erscheint. J. G. G.

Lebenslänglich, s. Lebenszeit.

Lebensmittel, s. Nahrung, Nahrungsmittel.

Lebensversicherung, Lebensversicherungsanstalten. Diese Ausdrücke sind figürlich zu verstehen, da es Jedem einleuchten muß, daß man das Leben selbst Niemandem wohl zusichern oder versichern kann. Unter L. wird aber die Zusicherung und Herauszahlung einer gewissen Geldsumme bei dem Todesfall des Versicherten oder einer andern zu gleichem Zweck ernannten Person verstanden; Versicherungsanstalten hingegen nennt man diejenigen Gesellschaften, welche gegen die an sie während der Lebensdauer der Versicherten zu zahlenden Beiträge oder Prämien, diese Verpflichtungen übernehmen. Es wünscht z. B. Jemand bei seinem Tode seinen Angehörigen oder sonst wem 1000 Thaler zu hinterlassen; er verpflichtet sich nun gegen die Gesellschaft, so lange er lebt, einen jährlichen, auf die mittlere Lebensdauer der Versicherten berechneten Beitrag zu zahlen, welche Beiträge die Gesellschaft möglichst nutzbringend anzulegen sucht. Es erhellt daraus, daß eine solche Gesellschaft, um nicht in Verlust zu gerathen, entweder bei Bestimmung der Wahrscheinlichkeit der durchschnittlichen Lebensdauer für die Versicherten die letzten möglichst niedrig ansetzen, oder aber daß sie die Beiträge möglichst hoch annehmen muß. Sonach hängt die L. von einem Ergebniß ab, auf welches man erst in der neuern Zeit gekommen ist, nämlich von dem allgemeinen Gesetz, welches der menschlichen Lebensdauer (s. d.) zu Grunde liegt. Denn wenn auch in der Lebensdauer des Einzelwesens dieses Gesetz sich nicht auffinden läßt, so tritt es um so deutlicher hervor, einen je größern Kreis von Menschen man betrachtet. Denn es zeigt sich dann, daß unter gewöhnlichen Umständen von einer großen Anzahl Personen eines bestimmten Alters alle Jahre ein großer Theil stirbt. Die über dieses Verhältniß der Sterblichkeit angestellten sorgfältigsten Untersuchungen und Ermittelungen haben zu ziemlich genauen Ergebnissen in dieser Hinsicht geführt, welche für die L.sanstalten, wie für die Leibrentenanstalten (s. d.) in besondere Tabellen, sogenannte Sterblichkeitstabellen, gebracht worden sind. Man erfährt daraus mit ziemlicher Genauigkeit, wie viel z. B. von einer Anzahl von 1000 Personen, die alle 40 Jahre alt sind, durchschnittlich jährlich sterben, und die L.sanstalt sieht sich dadurch in den Stand gesetzt, für eine Person von diesem Alter, die sich bei ihr zur L. meldet, die Höhe des jährlich zu leistenden Beitrags in einer Weise festzusetzen, die die Anstalt der Gefahr überhebt, daß die durch Todesfälle veranlaßten Herauszahlungen der Versicherungssummen im Durchschnitt, d. h. eins ins andere gerechnet, die Summe der eingezahlten Beiträge sammt den daraus gezogenen Zinsen übersteigen. Auf solche Weise zahlen dann jene Versicherten, welche länger leben, als die durchschnittliche Lebensdauer anzeigt, die eine solche Anstalt ihren Berechnungen zu Grunde legt, denjenigen die Versicherungssumme, welche diese Lebensdauer nicht vollenden, und in dieser Hinsicht schon kann man L.sanstalten ihrem Wesen nach als Gegenseitigkeitsgesellschaften ansehen, die gegen geringe jährliche Einlagen den Hinterlassenen ihrer Mitglieder beim Todesfall eine mehr oder weniger beträchtliche Unterstützung bieten. Diese Einrichtungen können aber auch der Form nach solche Gegenseitigkeitsanstalten sein und sind es zum Theil auch, insofern in vielen der Grundsatz gilt, daß die möglicherweise erzielten Gewinne nicht den Privatunternehmern, sondern den Versicherten selbst zu Gute kommen. J. G. G.

Lebenszeit, auf. In monarchisch-constitutionellen Staaten ist es so herkömmlich, daß die Staatsämter und Gemeindeämter auf L. vergeben werden; in republikanischen Staaten dagegen auf Zeit. Selbst die oberste Stelle der Verwaltung, die des Präsidenten, wird in Republiken in regelmäßigen Zwischenräumen immer wieder von Neuem besetzt. Während die Erblichkeit der Würden und Aemter das Allerverkehrteste ist, indem sich die Tugenden und Verdienste des Vaters sehr selten auf den Sohn fortpflanzen, desto häufiger aber gerade seine Laster und Gelüste; während ferner die Anstellung der Beamten auf L., die lebenslängliche Anstellung der Beamten, die Gefahr mit sich bringt, daß ihnen der Sporn und Wetteifer fehlt, der sie rüstig weiter

streben heißt; liegt in der Anstellung auf Zeit die beste Gewähr, daß die Beamten, wenn sie überhaupt im Amte zu bleiben wünschen, die treulichste Erfüllung ihrer Pflichten sich angelegen sein lassen und selbst ein Mißgriff in der Wahl nach wenigen Jahren durch eine bessere Wahl wieder ausgeglichen werden kann. Wie viele Beamte giebt es, die die Bürger gern los sein möchten, aber doch mit fortschleppen müssen, weil sie einmal auf L. angestellt sind! Nur bei lebenslänglichen Beamten bildet sich jener Beamtengeist und jene Beamtenherrschaft aus, von der das Volk in ewiger Bevormundung gehalten wird. Fähige, tüchtige Köpfe, die in den öffentlichen Dienst treten, brauchen sich nicht zu fürchten, nach Ablauf ihres Amtes brodlos zu werden: man wird sie, wenn sie es verdienen, wieder wählen. Für untüchtige, arbeitsscheue, harte Beamte freilich wäre eine solche Anstellung auf Zeit ein harter Stand, sie würden eben bald bessern Nachfolgern Platz machen müssen, deshalb sind sie natürlich für Anstellung auf L., aber die Gesammtheit gewinnt dabei gewiß Nichts. Es muß darnach gestrebt werden, daß die Gemeinden wenigstens das Recht erlangen, die Gemeindeämter, die von ihrer Wahl abhängen, nicht auf L., sondern immer nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren zu vergeben, nach deren Ablauf eine neue Besetzung stattfindet, bei der die Bürger so klug und so gerecht zugleich sein werden, den Würdigen und Fähigen durch neue Wahl zu bestätigen, den Unwürdigen und Untauglichen aber durch einen bessern Nachfolger zu ersetzen und zu verdrängen. Die Anstellungen auf L. haben in den meisten Fällen Schlendrian in ihrem Gefolge, die auf Zeit sind ein Sporn und bringen immer frische Kräfte in Thätigkeit. R.

Leberprobe. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein neugebornes Kind schon vor oder während der Geburt gestorben oder erst nach der Geburt von der (unehelichen) Mutter um das Leben gebracht worden sei, ob es also gelebt oder nicht gelebt habe, pflegt man die L. anzustellen. Es soll dadurch das Verhältniß des Gewichts der Leber zu dem des ganzen Körpers ermittelt werden, welches verschieden ist, je nachdem das Neugeborene vor oder nach geschehener Athmung gestorben ist. Trotz der in dieser Hinsicht angestellten sehr schätzbaren Untersuchungen und Versuche hat man zu einem bestimmten Ergebniß nicht gelangen und weder in Bezug auf das absolute noch auf das relative Gewicht der Leber einen hinlänglichen und beständigen Unterschied zwischen todtgeborenen Früchten und nach geschehener Athmung verstorbenen neugeborenen Kindern nachweisen können. Demnach ist die Einführung einer L. (Lebergewichtsprobe) in die gerichtliche Medicin nicht rathsam, so sehr auch eine Entscheidung über diesen fraglichen Gegenstand erwünscht wäre.

Legat, zu deutsch: Gesandter, bezeichnete bei den Römern außerdem noch eine hohe militärische Würde. Die L.en waren Unterfeldherren und zerfielen wieder in mehrere Abstufungen, deren Namhaftmachung hier zwecklos wäre. In der Kaiserzeit wurde nicht selten den Großen des Reichs der Titel „Legat" ertheilt, auch ohne daß sie ein Commando hatten. — Seit dem Mittelalter bis jetzt ist der Ausdruck L. vorzugsweise für die Bevollmächtigten und Gesandten des Papstes gebraucht worden. Es giebt wirkliche L.en und solche, welche den Titel blos Ehrenhalber führen. Zu letzteren gehören mehrere Erzbischöfe, deren Kirchenamt außerhalb der römischen Diöces liegt, z. B. die von Trier, Cöln, Salzburg u. s. w. Sie heißen legati nati, geborene L.en. Die wirklichen L.en heißen legati missi, d. h. abgeordnete Gesandte. Sie sind theils Cardinäle, theils andere Geistliche. Die ersteren haben natürlich den Vorrang und heißen legati a latere, d. h. von der Seite des Papstes, aus dem Cardinalcollegium genommen. Die L.en, welche nicht Cardinäle sind, werden „apostolische Nuntien" (nuntii apostolici) genannt. An jedem nur einigermaßen wichtigen katholischen Hofe oder Staate giebt es solche Nuntien. Bei besonders wichtigen und dringenden Fragen werden auch außerordentliche Nuntien gesandt. — Die Verwaltung der Provinzen des Kirchenstaates geschieht ebenfalls durch L.en. Daher der Name Legationen, welchen diese Provinzen führen.

Leges agrariae, s. agrarische Gesetze.

Legislatur, zu deutsch Gesetzgebung, gesetzgebender Körper, s. d.

Legitimismus. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Herrschaft vom dynastischen, d. h. vom Standpunkt der anerkannten Erbberechtigung aus, hat in der Geschichte, namentlich Englands, Frankreichs und Spaniens, zu vielfältigen Zerwürfnissen, Parteiungen und Kriegen Veranlassung gegeben. Der Begriff der Legitimität, sich ursprünglich nur auf eine Rechtmäßigkeit von „Gottes Gnaden" und auf die Unveräußerlichkeit vererbter Souveränetätsrechte begründend, hat in der neuern Zeit und namentlich seit 1830 wesentliche Veränderungen erlitten. Wenn der alte L. sein Princip allein in der Aufrechterhaltung der von ihm als rechtmäßig anerkannten Thronfolge und in der Aufrechterhaltung des Absolutismus erkannte, so hat der L. nach 1830 unter Louis Philipps Regierung sich allmälig in einen reinen und strengen Conservativismus umgewandelt, der in stillschweigender Anerkennung des Bestehenden sich um die Throne schaart, um mit allen seinen Kräften die letztern vor demokratischen Angriffen zu beschützen. Ein rein auf dynastische Sympathien begründeter L., wie er in Frankreich während des Kaiserthums und nach Louis Philipps Thronbesteigung für die Herstellung der Bourbonen sich geltend machte, muß stets in den nächsten Geschlechtern, wie es z. B. den Anhängern der Stuarts in England begegnete, zu vollkommener Bedeutungslosigkeit herabsinken. Wenn eine stille Anhänglichkeit an die vertriebenen oder zurückgesetzten Herrscherfamilien Niemandem zum Vorwurf gemacht oder verwehrt werden, wenn die Anerkennung der neuen Herrscher Niemand aufgezwungen werden kann, der zurückgezogen, in gänzlicher Unabhängigkeit von der Regierung lebt, weder Titel noch Aemter von ihr annimmt, oder sonst irgend Etwas thut, in dem sich ein Act der Unterwerfung erkennen läßt, so nöthigt doch die Macht der Verhältnisse Einen nach dem Andern der Anhänger vertriebener Regentengeschlechter, sich der neuen Ordnung der Dinge zu fügen, während etwaige Umtriebe derselben Sicherheitsmaßregeln der neuen Regierung und in Folge davon Auswanderungen und Verbannungen ebenfalls das Ihrige dazu beitragen, die Reihen der Legitimisten zu lichten. — Der moderne L. hat, wie bereits erwähnt, ein rein conservatorisches Interesse zur Sicherung aristokratischer oder hierarchischer Bevorzugungen. Ueberall hat der L. in der Aristokratie und dem Priesterthum seine zahlreichsten Anhänger gefunden, deren Interesse allein an die Erhaltung des Bestehenden sich knüpft. Durch diese Verbindung der Aristokratie mit dem Priesterthum, welches den Fanatismus der rohen Massen für ihre Sache zu erregen und auszubeuten wußte, sind legitimistische Kämpfe stets mit einer furchtbaren Rohheit und Erbitterung geführt. Die Kämpfe für die Herstellung der Stuarts, der Karlistenaufstand in Spanien, die Metzeleien in der Vendee für die Bourbonen liefern dafür einen furchtbaren und warnenden Beweis. Wenn in Frankreich dem L. mit dem endlichen Sturz des monarchischen Princips nach und durch 3 Revolutionen jede Hoffnung auf die Möglichkeit einer Wiederherstellung der alten Herrschaft für immer abgeschnitten ist, so scheint für Deutschland die Zeit legitimistischer Umtriebe erst noch bevorzustehen. Sollte aus den Bewegungen der Gegenwart die demokratische Partei siegend hervorgehen, sollten die alten Throne theilweise oder gänzlich zusammenbrechen, so scheint bei der furchtbaren Anhängerschaft der angestammten Fürstenhäuser in der alten, durch Jahrh.e lange Gewöhnung mit den letztern eng verknüpften Aristokratie, in einer hartnäckigen Geistlichkeit und einer anhänglichen Schreibstubenherrschaft ein die größte Thätigkeit entwickelnder L. uns mit anhaltenden und gefährlichen Zerwürfnissen zu bedrohen. Jedenfalls sind legitimistische Parteiungen die gefährlichste Hinterlassenschaft gestürzter Monarchien an demokratische Verfassungen, in deren Schooß noch so ungeheure legitimistische Elemente zurückbleiben müssen, als in Deutschland. H. Bertholdi.

Lehn, Lehngeld, Lehngut, Lehnwaare, Lehnwesen überhaupt. — Lehn (lateinisch feudum) bezeichnet überhaupt etwas Geliehenes; das altnordische

fódom, woraus nachher das lateinische feudum gebildet wurde, bedeutet ein Gut, das zur Entschädigung für Aemter und Dienste dem Besitzer lebenslänglichen Unterhalt gewährt. Ehe noch vom eigentlichen Lehn in der Geschichte des Mittelalters die Rede ist, findet man die Rechtsverhältnisse, die sich an das Verleihen eines solchen Gutes knüpfen, namentlich bei den sog. militärischen Beneficien, als solchen Grundstücken, deren volle Benutzung Jemandem lebenslänglich unter der Bedingung treu zu leistender Kriegsdienste eingeräumt worden war. Aber diesen Charakter hatten nicht alle Lehne von Anfang an. Ursprünglich konnte der Lehnsherr als Eigenthümer des Grundstücks seinen Lehnmann willkürlich entlassen und dieser wieder dem erstern nach Gefallen den Dienst aufkündigen, womit natürlich der Genuß von Grundstücken erlosch. Einerseits nämlich wurde die Verleihung eines Lehns nur als Liebespflicht des Lehnherrn angesehen (worauf auch der lateinische Name beneficium hinweist), andererseits aber war die Fortdauer der Dienstleistung die ausschließende Bedingung für die Nutznießung von Grundstücken. Allmälig wurde indeß dies Verhältniß ein lebenslängliches, weil es unbillig scheinen mußte, einen im Dienste grau gewordenen Lehnmann im Alter seines Unterhalts zu berauben, blos weil er die frühern Dienste ferner zu leisten nicht im Stande war. Hierdurch wurde nun die spätere Verwandlung der persönlichen Lehne oder eigentlichen Beneficien in erbliche Lehne (feuda) eingeleitet; zumal da es dem Geiste jener Zeit gemäß war, selbst Kron- und Hofämter des Vaters dem Sohne nicht ohne besondern Grund zu versagen, und da überdies der Mangel an genauen Lehnregistern es sehr schwierig machte, bei dem Tode eines Lehnmannes von seiner Hinterlassenschaft das Lehn von dem Nicht-Lehn, oder dem Allodialvermögen gehörig abzusondern. Als der alte Heerbann (s. d.) einging und die freien Grundbesitzer nicht mehr als solche zum Kriegsdienste berufen wurden, stieg das Ansehn der Lehnsleute immer höher und manche freie Besitzer boten sich selbst mit ihrem Grundeigenthum zu Vasallen an, um letzteres als Lehn zurück zu empfangen. Dadurch wurde aber die Erblichkeit der Lehne noch mehr gefördert, weil das Ausbedingen derselben bei solchen „dargebotenen Lehnen" ganz natürlich war. Da späterhin die Veränderung der Kriegskunst nur ganz allmälig das Unbrauchbarwerden der bisherigen Art und Weise der Lehnskriegsdienste bewirkte, so blieben die Besitzer der Lehne zuletzt auch ohne wirkliche kriegerische Dienstleistung im Grundbesitze und gewährten dem Lehnsherrn höchstens eine andere Entschädigung dafür, wie z. B. die sog. Ritterpferdegelder. Ebenso wurden allmälig nicht blos Grundstücke, sondern auch andere Gegenstände, ja sogar Gerechtsame mit dem Lehnsverband belegt, und daher bedeutet ein Lehn jetzt überhaupt eine Sache, die mit Vorbehalt des Eigenthumsrechtes daran Jemandem zu voller Benutzung, unter der Bedingung der Lehnstreue, eingeräumt ist. Unter der Lehnstreue selbst aber versteht man die Erfüllung der Verpflichtung, jede Gefahr von dem Eigenthümer des Lehns durch alle gesetzlich nicht verbotenen Mittel abzuwenden, abgesehen davon, daß sie auch die Leistung der besonders ausbedungenen, mit dem Lehn selbst übernommenen Verbindlichkeiten in sich schließt. — In den ältesten Zeiten wurde das Lehnsverhältniß, wie tausend andere Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, in Deutschland blos durch das Gewohnheitsrecht geordnet. Der zweite Theil des Sachsenspiegels, das sog. sächsische Lehnrecht, dann ein älteres lateinisches Werk von unbekanntem Verfasser über die Beneficien und ein Theil des sog. Kaiserrechts (einer Rechtssammlung des Mittelalters) sind die Hauptquellen des germanischen oder einheimisch-deutschen Lehnrechts. Allein bei den nach Italien gezogenen germanischen Volksstämmen hatte sich ein besonderes gewohnheitsrechtliches Lehnrecht gebildet, dessen Bestimmungen von den beiden mailändischen Gelehrten Obertus ab Orto und Gerardus Niger, ungefähr um 1160, in einer eigenen Sammlung zusammengestellt, bald darauf aber durch Hugolinus a Porta Ravennate mittelst Anmerkungen (Glossen) erläutert wurden. Diese vorgenannten Quellen des deutschen sowohl als longobardischen Lehnrechts bilden zusammen den

Stoff für die Grundsätze des sog. gemeinen Lehnrechts, obgleich auch Gewohnheitsrechte der einzelnen Lehnscurien und vertragsmäßige Verabredung hierbei zu beachten sind. Die Ausgleichung der verschiedenen Abweichungen dieser Quellen von einander muß den Nationalbegriffen vom Lehnwesen überhaupt und dem Gerichtsgebrauch insbesondere überlassen werden. — Was die Personen, welche Lehn geben und empfangen können, so wie die Sachen betrifft, welche Gegenstände des Lehns sein können, so gilt Folgendes: An und für sich kann jeder dispositionsfähige Eigenthümer aus seinem Hab und Gut ein Lehn errichten und sich, wenn auch nicht (wie früher jeder freie Landsasse konnte) Kriegsdienste, die jetzt dem Landesherrn allein gebühren, doch andere Dienste ausbedingen. Die Frage, ob der Landesherr befugt sei, neue Lehne zu errichten, ist nach den Grundsätzen zu entscheiden, welche in den einzelnen deutschen Staaten gelten. Während nämlich in manchen der Fürst nach bestehenden Verträgen mit den Landständen heimfallende Lehne nicht als Krongut einziehen darf, sondern sie an andere Unterthanen aufs Neue verleihen muß, so ist er anderwärts verpflichtet, selbige als Domainen zu behalten und von seinen Domainen keine neuen Lehne zu errichten. Der Lehnsherr kann seine Gerechtsame an den Lehen durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Lehnsmann aber kann derjenige nicht werden, welcher schlechthin unfähig ist, Eigenthum zu erwerben, wie z. B. die Mönche. Ebenso sind ausgeschlossen alle die, welche durch die Lehnsgesetze selbst als in der Regel unfähig zur Lehnserbfolge bezeichnet sind. Wer nur mit Einwilligung Anderer in Bezug auf etwas, das er erwerben soll, Verbindlichkeiten übernehmen darf, kann auch ein Lehn nur unter der betreffenden Einwilligung erwerben. Da ehemals das Lehn nur um Kriegsdienste gegeben wurde, so verstand es sich sonst von selbst, daß Niemand ein Lehn erhalten konnte, der nicht, wie man zu sagen pflegte, zur ritterlichen Schildzunft geboren war. Im Laufe der Zeit wurde man jedoch hierin nachsichtiger und verlieh Lehne auch an bloße Bürger, ja einige deutsche Städte verschafften sich sogar das Privilegium, daß ihre Bürger überhaupt lehnsfähig sein sollten. Eine juristische Person, welche Lehne erworben hat, muß die nöthigen Dienste durch ihren Vorsteher als Lehnsträger verrichten lassen. Man nennt ein solches, einer juristischen Person überlassenes Lehn ein Sonderlehn. — Zur Lehn gegeben wurden ursprünglich nur Grundstücke, und bildet dies jetzt auch noch die Regel, so werden doch auch andere Gegenstände in Lehn gegeben, wenn sie nur lehnsfähig sind, d. h. wenn ihre Benutzung, mit Vorbehalt des Eigenthumsrechts, an Andere verleihbar ist. Deshalb können jetzt sogar Gerechtsame in Lehn gegeben werden, wenn sie nur an unbeweglichen Sachen haften. Man unterscheidet jedoch von den lehnsfähigen Sachen ausdrücklich die lehnstüchtigen Sachen, welche letztere nur solche sind, die durch ihre Beschaffenheit zugleich den Eigenthumsanspruch des Lehnsherrn sicher stellen, was denn freilich vorzugsweise von unbeweglichen Sachen gilt. Doch kann ein Lehnsherr, der eine bewegliche Sache in Lehn gab, sich wenigstens durch eine vom Lehnsmanne geleistete Caution einigermaßen sicher stellen. Da Sachen, die nur unter gewissen Bedingungen veräußert werden dürfen, auch nur unter den nämlichen Bedingungen Gegenstände des Lehnsverbandes werden können, so darf auch ein sog. Krummstabslehn, d. h. ein Lehn an Kirchensachen, nur mit den gesetzlichen kirchlichen Feierlichkeiten errichtet werden. Unter einem Rentenlehn, das noch hier zu erwähnen ist, versteht man das zu Lehn gegebene Recht, fortdauernd gewisse jährliche Einkünfte zu beziehen; es können jedoch bloße Besoldungen für aufkündbare Dienste nicht in Lehn gegeben werden. Die sonderbaren Arten von Lehen, welche außerdem im Mittelalter vorkommen, wie z. B. die sog. Schönen-Frauen-Lehne, die Küchen- und Keller-Lehne, bedürfen keiner besondern Erläuterung: sie erhielten ihre Namen von den Verpflichtungen, welche die Vasallen für das Interesse ihres Lehnsherrn übernahmen. — Die Thatsache, wodurch ein Gegenstand zum Lehn wird, nennt man die Infeudation. Da nun von Natur keine Sache im Lehn ist, sondern erst dazu gemacht werden muß, auch die

Lehnseigenschaft einer Sache niemals vermuthet werden darf, so hat Jeder, welcher ein Lehnsverhältniß behauptet, es zu beweisen. Die Möglichkeit zu Entstehung eines Rechts wird bekanntlich der Titel desselben genannt, wovon man das Wirklichwerden selbst unterscheidet. Hierauf beruht das juristische Verhältniß der Infeudation zur Investitur. Die Infeudation nämlich giebt blos den Rechtstitel auf das fragliche Lehn, die Investitur aber bewirkt die Erwerbung des Lehns selbst. Ein Lehngut, das an den Lehnsherrn zurückfällt, heißt ein heimgefallenes Gut. Dieser Heimfall findet aber in der Regel nur bei dem Aussterben der gesammten lehnsfähigen Nachkommenschaft des Vasallen statt, da man bei jeder Infeudation annimmt, sie geschehe für den Vasallen und dessen lehnsfähige Nachkommen auf ewige Zeiten. Doch kommen ausnahmsweise auch Personenlehne vor, die einem Vasallen nur auf Lebenszeit, ohne Vererbungsrecht verliehen sind. Das Wort „Investitur", welches die feierliche Handlung bezeichnet, wodurch ein Lehnsherr seinem Vasallen das Lehn wirklich übergiebt, kommt daher, daß ehemals der Vasall bei der Lehnsübergabe mit der Feldbinde seines Herrn bekleidet (investire — bekleiden) wurde, die er von nun an beständig tragen mußte. Dieser Handlung voran ging die eidliche Angelobung der Lehnstreue. Vordem geschah die Investitur feierlich vor der Lehnscurie der Vasallen, in deren Gegenwart der neue Lehnsmann seinem Herrn den Lehnseid der Treue auf die Evangelien schwur, wobei ihm der Herr ein Schwert oder ein anderes Zeichen der Uebergabe des Lehns überreichte. Auch wurde dazu die Anwesenheit im Lehngut selbst erfordert, was später in so weit geändert wurde, daß der Vasall den Lehnseid in der Lehnskanzlei seines Herrn, oder überhaupt bei der beauftragten Behörde leistete, welche dazu den Auftrag vom Lehnsherrn hatte und blos durch die Uebergabe des Lehnsbriefs investirt wurde, was auch bis jetzt beibehalten worden ist. — Unter einem Lehnbriefe versteht man eine im Namen des Lehnsherrn ausgefertigte und von ihm eigenhändig unterzeichnete Schrift über Inhalt und Bedeutung der geschehenen Investitur. Verschieden davon ist der sog. Zeugnißbrief, als eine bloße Bescheinigung, daß die Investitur erfolgt sei, ohne Angabe der nähern Verhältnisse und Bedingungen. Unter einem Lehnsreverse dagegen versteht man ein Bekenntniß des Vasallen über die Eigenschaft seines Gutes als Lehn und seiner Verpflichtungen gegen den Lehnsherrn. Die Zeit für die Investitur wird vom Lehnsherrn bestimmt und der Vasall hat auf die Ladung dazu zu erscheinen. Bleibt er auf die dritte peremptorische Ladung außen, so verwirkt er sein Recht auf die Investitur. Ursprünglich mußte der Vasall zur Investitur immer persönlich erscheinen und die Zulässigkeit eines Bevollmächtigten hing von der besondern Erlaubniß des Lehnsherrn ab, jetzt aber wird die letztere in der Regel vorausgesetzt, während auch der Lehnsherr seiner Seits durch einen Bevollmächtigten die Investitur zu ertheilen befugt ist. Hinsichtlich der Art und Weise, wie die Investitur ertheilt wird, sind folgende Unterschiede zu bemerken: 1) die Unterscheidung zwischen der gewöhnlichen Belehnung und der Mitbelehnung (gemeinschaftliche Belehnung Mehrerer), welche letztere entweder so geschieht, daß die Belehnten gleiches Recht und gemeinschaftliche Benutzung des Lehnguts erlangen, oder so, daß nur Einer von den Theilnehmern als Principalvasall gegenwärtig die Benutzung des Lehns für sich und seine lehnsfähigen Nachkommen zugetheilt erhält, die übrigen aber, wie man zu sagen pflegt, zur gesammten Hand belehnt, d. h. wie Verwandte des Principalvasallen behandelt werden, die mit ihm von einem und demselben ersten Erwerber des Lehns abstammen und die Erbfolge in dem Lehn nach dem Aussterben seiner Linie zugesprochen erhalten; 2) die Unterscheidung zwischen unbedingter und eventueller Investitur bezieht sich darauf, daß bei der letztern der Eintritt der Wirkungen von der Eröffnung des fraglichen Lehns abhängt. — Durch die Belehnung erwirbt der Lehnsmann oder Vasall theils Rechte an des Lehnsherrn Person, theils Ansprüche an die von diesem zur Lehn empfangene Sache. Einerseits nämlich wird der Herr seinem Vasallen persönlich verbindlich zum Lehns-

schutz und verspricht, wie es in den Lehnsbriefen gewöhnlich heißt: „ihn frei zu bekennen und für ihn Gewähr zu leisten zu Leib und Leben, Gut und Ehre, auch Genuß und Besitz des Lehns." Andererseits aber hat der Vasall am Lehngut selbst das volle Benutzungsrecht aller ordentlichen und außerordentlichen Früchte, auch derer von den Zubehörungen des Gutes, sammt dem Besitz des Gutes selbst; der Lehnsherr aber nimmt am Benutzungsrecht der Vasallen nicht Antheil, während der Vasall für die Dauer des Lehnsverbandes die Früchte des Lehns auch Andern, z. B. durch Verpachtung, überlassen darf. Ebenso gebührt dem Vasallen allein die Verwaltung des Gutes und kraft der Lehntreue, dessen Verbesserung und Höherstellung im Ertrage. Auch hat der Vasall das Gut auf eigene Kosten rücksichtlich der Staats- und Privatlasten zu vertreten und selbst außerordentlich aufgelegte Abgaben, wie z. B. Kriegssteuern, zu tragen. Blos in solchen Verfügungen ist der Vasall behindert, aus denen für die Rechte des Lehnsherrn und seiner Nachfolger Schaden entstehen könnte, und der Lehnsherr kann in dieser Rücksicht sogar die richterliche Dazwischenkunft verlangen. Rücksichtlich der Veräußerung der Lehne ist Hauptsatz, daß der Vasall eine solche ohne Einwilligung des Lehnsherrn und seiner Lehnsfolger nicht vornehmen dürfe. Fand eine unrechtmäßige Veräußerung dennoch Statt, so kann der Lehnsherr das Lehn von jedem dritten Erwerber desselben zurückfordern und dieser hat sich, wenn er es in gutem Glauben an sich brachte, wegen der Entschädigung einzig an den Vasallen zu halten. Gegen den Willen des Lehnsherrn oder der Lehnsfolger bestellte Hypotheken sind kraftlos und bleiben es selbst bei gerichtlicher Eintragung. Eine allgemeine Hypothek auf alles Besitzthum des Vasallen überhaupt begreift niemals stillschweigend dessen Lehngut mit, sondern bezieht sich blos auf seinen Allodialbesitz, und das Lehngut unterliegt auch nicht einer allgemeinen gesetzlichen Hypothek, ohne die fragliche besondere Einwilligung. Haben nun die Lehnsfolger in die Hypothek eingewilligt, nicht aber der Lehnsherr selbst, so sind auch nur jene gebunden, nicht aber dieser. Die Gläubiger können daher auch blos aus den Nutzungen des fraglichen Lehns sich bezahlt machen, so lange die einwilligenden Lehnsfolger und ihre Linien das Lehn besitzen. Wenn umgekehrt zwar der Lehnsherr die Hypothek bewilligt, nicht aber die Lehnsfolger, so können zwar die Gläubiger das Gut verkaufen; allein die Lehnsfolger haben dann nicht blos das Retractsrecht, sondern auch das Vindicationsrecht beim Absterben des jetzigen Lehnsherrn. Nur bei erlangter besonderer Bewilligung von allen Betheiligten können also die Gläubiger die fragliche Hypothek am Lehne ebenso für sich geltend machen, wie an einem Allodium. Der Lehnsherr und die Lehnsfolger, die in Bestellung einer Hypothek einmal einwilligten, übernehmen dadurch die Bürgschaftsverpflichtung für den eigentlichen Schuldner. Blos ausnahmsweise, bei den sog. Nothschulden, wie z. B. wenn zur Tilgung von Kriegscontributionen ein Vasall Gelder aufnehmen muß, kann auch ohne besondere Einwilligung des Lehnsherrn und der Lehnsfolger für diese die Verbindlichkeit entstehen, eine auf das Lehn gebrachte Hypothek anerkennen zu müssen. Uebrigens kann die Nichterforderlichkeit der erwähnten besondern Einwilligung auch gleich im Lehnsvertrag selbst im Voraus festgestellt werden; doch bleibt auch bei dieser streng zu erweisenden Ausnahme von der Regel die Ausübung des Retractionsrechts dem Lehnsherrn und den Lehnsfolgern unbenommen. — Die Bestellung eines sog. Afterlehns, wodurch der Vasall Afterlehnsherr und der dritte Empfänger Aftervasall wird, ist dem Vasallen erlaubt, selbst ohne Einwilligung des eigentlichen Lehnsherrn, inwiefern die Ansprüche des letztern auf die Lehnsdienste dadurch nicht nur nicht leiden dürfen, sondern ihm auch der Aftervasall dergleichen Dienste auf den Ruf des Afterlehnsherrn zu leisten verbunden ist. Doch versteht es sich, daß der eigentliche Vasall hierbei ganz im guten Glauben verfahren sein mußte; außerdem wäre das Afterlehn ungültig. — Die Belehnung des Vasallen entzieht dem Lehnsherrn nicht alle Realrechte am Lehne und giebt ihm zugleich persönliche Ansprüche gegen den Vasallen. Er behält nämlich einerseits das

wahre Eigenthum am Lehne, im Gegensatz zum Benutzungsrecht des Vasallen, Obereigenthum genannt, und erwirbt andererseits die in der Lehnsherrlichkeit liegenden Rechte über den Vasallen. Das Obereigenthum sichert ihm nicht nur freies Vindicationsrecht gegen dritte Personen, sondern auch das Befugniß, die Verschlechterung des Lehns und den bösen Willen des Vasallen auf alle Weise zu verhindern. Die Benutzung des Lehns dagegen gebührt blos dem Vasallen. Aus der Lehnsherrlichkeit erwächst dem Lehnsherrn ein unbedingter Anspruch auf die Lehnstreue des Vasallen, da letzterer nicht nur alle Gefahr vom Lehnsherrn rechtlich abzuwenden, sondern überhaupt dessen Wohl stets zu fördern hat, es mag nun diese Beförderung aus der Erfüllung der besondern Investiturbedingungen fließen, oder aus allgemeinem Diensteifer. Nächst der Lehnstreue hat der Vasall dem Lehnsherrn auch die in der Volkssitte begründete Hochachtung nach Standesverhältniß zu bezeigen. Ueber die Erfüllung dieser Pflichten hat der Vasall dem Lehnsherrn den Lehnseid zu leisten, d. h. er muß schwören, daß er ihm wolle treu, hold und gewärtig sein, nicht sein in Rath und That, wo gegen den Herrn gehandelt werde, alle Gefahr von ihm abwenden und sich überall als gehorsamer Lehnsmann bewähren. — Die Lehndienste der Vasallen sind theils gesetzliche, indem sie unmittelbar aus gesetzlichen Vorschriften fließen, wo dann auch die Vermuthung für sie streitet, theils beruhen sie auf besonderer Verabredung und sind conventionelle. In der blühendsten Zeit des Lehnwesens hatten die Vasallen eigentlich Ritterdienste, als turnierfähige Ritter, in Begleitung ihrer reisigen Knechte, d. h. ihrer für den Schlachtkampf ausgerüsteten Leute, zu leisten. Nur Ausnahme war es, wenn der Vasall eine Burg ausschließlich als Lehngut zu vertheidigen hatte, ohne außerdem zu Kriegsdiensten verbunden zu sein. In dieser Beziehung stellte man den gewöhnlichen Ritterlehnen die Burg- oder Seßlehne gegenüber. Unter einem Kemnadenlehn verstand man ein Lehn, welches ein befestigtes Haus enthält, zu dessen Vertheidigung der Vasall verpflichtet war. Die Kriegsdienste wurden nur auf erfolgtes besonderes Aufgebot des Lehnsherrn geleistet. Die Dauer der ehemaligen Reichsdienste im Heergefolge wird im Sachsenspiegel zu 6 Wochen angegeben, eine Frist, die freilich in der Regel nicht beachtet wurde und werden konnte. Es kam dabei vielmehr meistens auf besondere Verträge und auf den Umfang des Lehns an, wornach sich auch die Zahl der Pferde bestimmte, mit denen der Vasall zu erscheinen hatte. Unterhalt für den Vasallen und dessen Knappen, sowie Futter für die Pferde mußte der Lehnsherr gewähren, die Ausrüstung dagegen war blos Sache des Vasallen selbst, der auch die während des Feldzugs an der Ausrüstung erlittenen Verluste selbst zu ersetzen hatte. Schon zeitig kam es dahin, daß Vasallen, die nicht persönlich Kriegsdienste leisten wollten, sich in jedem einzelnen Falle durch Geldentschädigung davon befreien konnten. Diese Geldentschädigung führt gewöhnlich den Namen Schildgeld, im Reichsdienste aber heißt sie Heergeld. An die Stelle dieses Heergeldes sind späterhin die Ritterpferdsgelder getreten. Nur ausnahmsweise konnten einem Lehnsmann alle Kriegsdienste mittelst Vertrags erlassen werden; dann sprach man von einem Freilehn. Ledige Lehne dagegen waren solche, deren Besitzer gegen jeden Feind des Lehnsherrn dienen mußten, außer gegen den Landesherrn und Kaiser. Im Gegensatze zu den Kriegslehndiensten, welche die Regel ausmachten, gab es auch nicht kriegerische Vasallendienste, am frühesten rücksichtlich der am kaiserlichen Hoflager zu übernehmenden Hofdienste: es waren dies die sog. Amtslehne. Auch waren die Vasallen nicht selten zu Gerichtsdiensten oder zu Ehrenzügen verpflichtet. Außerdem gab es auch noch Lehne, die ganz besondere, nicht für gewöhnlich anzunehmende Dienstleistungen bewirkten. — Rücksichtlich des Rechts des Lehnsherrn, die Investitur zu erneuern, ist Folgendes zu bemerken: Bekanntlich war die Schreibkunst zu jener Zeit, als die Lehne erblich zu werden anfingen, noch wenig verbreitet; um daher die Art und Weise der Bestellung eines Lehns nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen, wendete man statt der jetzt üblichen Lehnbriefe ein ande-

res darüber Zeugniß gebendes Mittel an. Dies war die Bestimmung, es solle die stattgefundene Investitur, welche nach der damals üblichen feierlichen Vollziehung sich meistens ganz auf die besondere Beschaffenheit des fraglichen Lehns bezog, von Zeit zu Zeit auf dieselbe Weise wiederholt werden, um die Eigenthümlichkeit der fraglichen Lehnsbestellung in das Andenken der Betheiligten zurückzurufen. Wennn diese Erneuerung geschehen solle, wurde durch Verabredung bestimmt; feste Termine dafür waren besonders dann üblich, wenn eine juristische Person die Stelle des Vasallen behauptete. Allmälig ward es gebräuchlich, die Investitur zu wiederholen, so oft eine Veränderung in der Person des Vasallen oder des Lehnsherrn vorging. Diese Bestimmungen wurden von nun an beibehalten, und daher muß auch noch jetzt jeder neu eintretende Vasall das Lehn muthen, d. h. um eine neue Investitur bitten. Die Zeit für die Muthung ist die Frist von Jahr und Tag, von dem Augenblick an gerechnet, wo der neue Vasall oder Provasall erfahren hat, daß die Nachfolge ihn getroffen, oder bei einer Veränderung in der Person des Lehnsherrn, von dem Tage an, wo der neue Lehnsherr in den Besitz der Lehnsherrlichkeit kam. In dringenden Fällen kann eine Lehnsgestundung für die Muthung bei dem Lehnsherrn nachgesucht werden. Ueber geschehene Muthung erhält er einen besondern Schein als Zeugniß. Sowohl bei der ersten, als der erneuerten Investitur finden sich als Gebühren die sog. Schreibegelder, von denen das eigentliche Lehngeld, Lehnwaare genannt, als die Abgabe zu unterscheiden ist, welche bei vielen Lehnscurien bei Veränderungen sowohl in der Person des Lehnsherrn wie des Vasallen an den Lehnsherrn bezahlt werden muß. Ehemals war statt dieser Abgabe ein bloßes Ehrengeschenk an Pferden oder Waffen gebräuchlich, welches das Heergewett genannt wurde, weil es nicht verlangt werden konnte, wenn es nicht besonders gewettet, d. h. vorher ausgemacht worden war. — Die Trennung des Lehns- und des (Nicht-Lehns- oder) Allodialvermögens eines Vasallen, welche in Frage kommt, so oft dasselbe an verschiedene Erben übergeht, ferner so oft ein Lehn eröffnet wird, oder der Vasall in Concurs geräth, geschieht durch außergerichtlichen Vergleich zwischen den Interessenten, mit Zuziehung des Lehnsherrn, und nur im Nothfalle ließ man eine gerichtliche Entscheidung nach Proceßform eingreifen. Bei dieser Absonderung streitet in Zweifelsfällen die Vermuthung für die Allodialeigenschaft jedes einzelnen Gegenstandes, weil dies das Natürliche ist. Die Zubehörungen eines Hauptgutes dagegen, dessen Lehnseigenschaft erwiesen worden ist, werden im Zweifel für Lehnszubehörungen gehalten, bis das Gegentheil dargethan ist. Leistungen dritter Personen an das Lehngut gehören zum Allodium, wenn sie auf gewisse Tage bestellt sind, und ein solcher Tag als Fälligkeitstermin vor dem Lehnsabsonderungstermine eintritt; außerdem aber werden sie nach Verhältniß der Zeit vom letzten Jahre, innerhalb welcher der Vasall das Lehn noch besaß, zwischen den Allodialerben und den Lehnsnachfolgern getheilt und eben dies gilt rücksichtlich der zum Lehngute gehörigen Nutzungen. Natürlicher Zuwachs und natürliche Verbesserungen des Bodens werden als untrennbare Theile desselben betrachtet; künstliche Verbesserungen aber können die Allodialerben an sich nehmen, sobald sie sich ohne Nachtheil des Lehns davon trennen lassen, oder eine Entschädigung dafür beanspruchen, falls die Trennung ohne Nachtheil des Lehns nicht möglich ist. Andererseits müssen aber auch die Allodialerben Ersatz wegen solcher Verschlechterung des Lehns leisten, welche durch offenbare Schuld des verstorbenen Vasallen herbeigeführt wurde. — Die Schulden eines verstorbenen Vasallen hat sein Nachfolger im Lehn, wenn er nicht zugleich die Allodialerbschaft mit erhält, in der Regel nicht zu bezahlen. Eine Ausnahme machen nur die sog. Lehnschulden, welche man in nothwendige und subsidiäre theilt; erstere sind stets nur aus dem Lehn zu zahlen, für letztere haftet dasselbe aber nur dann, wenn das Allodium nicht hinreicht. Ebenso spricht man von absoluten Lehnschulden, die jeden Lehnsfolger treffen, und von respectiven, die nur auf gewisse Lehnsfolger fallen. Endlich trennt man die streng

gesetzmäßigen Lehnschulden, zu deren Uebernahme die Verbindlichkeit im Gesetze liegt, von den bewilligten Lehnschulden, die sich rücksichtlich der Zahlungsverbindlichkeit der Lehnsfolger auf bestimmten Vertrag stützen. Eine besondere Zahlungsverbindlichkeit für die Lehnsfolger erwächst sehr oft aus der auf die Lehne angewiesenen Mitgift, oder der Summe, von welcher die Töchter der Lehnsmänner bei ihrer Verheirathung ausgestattet werden müssen und wovon sie bis dahin die Zinsen beziehen. Eigentliche Witthumsleistungen treffen die Lehne nur in Folge besonderer Verträge und Provinzialgesetze. Unter dem sog. Lehnstamme versteht man eine Schuld, die für immer auf einem Lehngute haftet; gewöhnlich ist ein solcher Lehnstamm zum Besten der Allodialerben des Stifters begründet, doch kann er auch zum Besten gewisser Linien der Lehnserben vorkommen. Die Abzahlung des Lehnstammes entweder auf einmal, oder in gewissen Theilen, ist in der Regel für besondere Fälle den Besitzern der Lehne auferlegt, aber zu gestunden. — Die Beendigung des Lehnsverbandes erfolgt, 1) wenn das Lehn für den Herrn eröffnet wird, entweder weil der Vasall ohne Lehnsfolger starb, oder weil er das Lehn nicht annehmen wollte, oder weil es ihm zur Strafe entzogen ward. Außerdem kann auch noch durch Verjährung das Lehn an den Herrn zurückfallen, inwiefern ein Vasall, der über 30 Jahre sein Benutzungsrecht am Lehn nicht geltend gemacht hat, ohne daß ihm ein äußeres Hinderniß entgegen stand, durch den Einfluß der Zeit seines Lehns verlustig ward. Natürlich muß der Lehnsherr, der zum Besten seines Eigenthumsrechtes die Verjährung geltend machen will, sie erst gegen jede Linie der Agnaten und Mitbelehnten seines Vasallen besonders, ebenfalls durch die Zeit von 30 Jahren, vom Augenblick der Eröffnung des Lehns für die einzelnen Linien, zurückgeführt haben, ehe sein Grundstück von der Lehnseigenschaft ganz befreit sein kann. Oft ist daher der Rückfall eines Lehns an den Herrn nur zeitweilig, d. h. er erstreckt sich nur auf die Lebenszeit des bisherigen Vasallen, der sein Nutzungsrecht nicht geltend gemacht und es also durch Verjährung verloren hat, und nach dessen Tode muß der Herr den Agnaten und Mitbelehnten des Vasallen das Lehn zurückgeben. Zur Strafe kann ein Lehn für den Vasallen verloren gehen wegen grober Verletzung der Lehnstreue (Felonie), oder auch zu Folge anderer Verbrechen, gegen welche gesetzlich dieselbe Strafe besteht (Quasi-Felonie). Das Wort Felonie kommt von dem altdeutschen fellen (verrathen) und zeigt sich eigentlich in Verweigerung der Lehndienste, Versagung des Beistandes, um den Herrn aus der Gefahr zu retten, in eigenmächtiger Veräußerung des Nutzungsrechts am Lehn, Unterlassung der Lehnsmuthung und Verweigerung des Lehnseides, ferner in persönlichen directen oder indirecten Verletzungen des Herrn durch Nachstellungen nach dessen Leben, in Verrath seiner Geheimnisse, in Angriff auf seine Besitzungen, in begangenen thätlichen, wörtlichen oder symbolischen Beleidigungen an demselben, auch in Criminalanklage oder freiwilliger Zeugnißleistung gegen denselben. Außerdem findet noch Felonie des Vasallen statt, wenn er die Gemahlin oder die unverheirathete Tochter oder die Schwester des Lehnsherrn, oder dessen Schwiegertochter, oder endlich dessen Enkelin vom Sohne schändet. Unter den angeführten Fällen der Felonie werden nach Verhältniß der Umstände die gröbern Verbrechen mit dem Verluste des Lehns bestraft, die übrigen aber mit Geldbuße. Für gröbere Verbrechen gelten nun namentlich diejenigen Arten der Felonie, welche nach den Gesetzen des röm. Rechts beziehendlich Widerruf einer Schenkung, Enterbung oder Ehescheidung herbeiführen würden, wenn sie von andern Personen begangen worden wären. Doch wird auf diese Strafe nur erkannt, wenn der Lehnsherr dies verlangt. Dieser kann also dem Vasallen das Verbrechen vergeben und die Strafe erlassen, und ein stillschweigender Erlaß dieser Art wird angenommen, sobald der Lehnsherr, nachdem er schon von dem Verbrechen des Vasallen unterrichtet ist, diesen doch noch zur Leistung der Lehnspflichten auffordert. Es tritt 2) Auflösung des Lehnsverbandes ein durch Uebergang des Obereigenthumsrechts an den Vasallen. Dies findet

statt, wenn ein Lehnsherr zum Besten des Vasallen auf sein Eigenthumsrecht am Lehne verzichtet, oder wenn der Vasall hinsichtlich dieses Eigenthumsrechtes die erwerbende Verjährung gegen den Lehnsherrn geltend macht, welcher die 30jährige Verjährungszeit hindurch seine Ansprüche ruhen ließ, oder endlich dadurch, daß der Lehnsherr zu Folge einer gegen den Vasallen begangenen Felonie, — denn diese kommt auch vor, da die Verpflichtung der im Lehnsverband begriffenen Personen zu Schutz und Hülfsleistung allerdings eine gegenseitige ist, — sein Eigenthumsrecht am Lehn verliert. Dagegen kann dadurch, daß der Stamm des Lehnsherrn ausstirbt, eine wirkliche Erlangung des Eigenthums am Lehne Seiten des Vasallen nicht bewirkt werden, da in dieser Beziehung den Allodialerben, oder, in deren Ermangelung, dem Fiscus (s. d.) ein Vorzugsrecht zusteht. Höchstens könnte zu Folge besonders bestehender Verträge auch in diesem Falle der Lehnsmann das Eigenthumsrecht erwerben. Dies wäre aber nur eine ausdrückliche Ausnahme von der Regel. Durch Uebergang des Obereigenthumsrechts an den Vasallen verwandelt sich das Lehn in ein Allodialstammgut für die Agnaten und Mitbelehnten des Vasallen, so daß für diese dieselbe Erbfolgeordnung, wie bisher, sammt ihren Wirkungen fortbesteht. A.

Lehrbursche, Lehrherr. Das Verhältniß, in welchem der junge Mensch, der ein Geschäft (Handwerk) erlernen will (Lehrling, Lehrjunge, Lehrbursche), zu seinem Lehrherrn oder Lehrmeister, der ihm die Anleitung dazu geben und auf seine tüchtige Ausbildung in dem gewählten Beruf bedacht sein soll, steht, ist in unzähligen Fällen eines der trübseligsten. Nicht nur, daß von gar vielen Lehrmeistern und Lehrherren die Kräfte des Knaben über die Maßen angespannt und ausgebeutet werden, so trifft es sich auch nicht selten, daß diese Lehrlinge zu den niedrigsten Arbeiten, die nicht zu ihrem Berufe gehören, zu Gassenkehren, Kinderwarten u. dergl. verwendet, dagegen von höherer Ausbildung durch Lesen, Stundenbesuch u. s. w. zurückgehalten werden — solchen Lehrherren kommt es nur darauf an, daß sie an ihren Lehrlingen so viel als möglich verdienen, mag übrigens aus ihnen werden, was immer will. In den Jahren, in welchen der Knabe in die Lehre tritt, bedarf er einer sorgsamen Aufsicht und Ueberwachung, weshalb die väterliche Gewalt zum größten Theil auf seinen Lehrherrn übergeht; aber weder ist seine körperliche noch seine geistige Ausbildung vollendet, und deshalb sollten die Eltern bei der Auswahl des Lehrherrn ganz besonders darauf sehen, daß es nicht ein Mann sei, der entweder den Kräften des Knaben zu viel zumuthet, oder unbekümmert um seine geistige Fortbildung ihn in seinen Freistunden hindämmern läßt oder gar vom Besuch von Sonntagsschulen u. s. w. zurückhält. R.

Lehrfreiheit ist die Freiheit, welche dem Lehrer gestattet, in der Verwaltung seines Amtes seiner Ueberzeugung in seiner Weise folgen und besonders an den höhern Lehranstalten jede Lehre, unter dem Schutz des geheiligten Rechtes der freien Forschung, zum Gegenstand wissenschaftlicher Vorträge machen zu dürfen, ohne hierin durch staatspolizeiliche Maßregeln gehemmt, oder daran gänzlich verhindert zu werden. — Wenn diese Freiheit, vom Lehrstuhl und von der Kanzel die Ergebnisse der freien Forschung zur Anerkennung zu bringen, die einzige Bürgschaft für eine freie und zeitgemäße Fortentwickelung des Bestehenden in Staat und Kirche zum Ziele der Civilisation gewährt, so folgt daraus die heilige Verpflichtung für die Völker, dieses Palladium zu überwachen und zu bewahren. Man hat bisher, wenn man von L. sprach, für nothwendig gefunden, diese Freiheit, besonders für die niedern Lehranstalten und die Kirche, unter den Schutz gewisser Beschränkungen zu stellen, um den Gefahren böswilligen oder fanatischen Mißbrauchs zu entgehen. Selbst Welcker versuchte es, vorbeugende Maßregeln durch die Verpflichtung der Lehrer auf ein bestimmtes Rechtsverhältniß zu begründen, und von dieser Verpflichtung die moralische Nothwendigkeit der Festhaltung an bestimmten Grundsätzen abhängig zu machen. Ist eine solche Beschränkung, die z. B. den vom Staate angestellten Lehrer rechtlich verpflichtet, die

im Staate geltenden und von ihm vorgeschriebenen Lehrgrundsätze, unbekümmert um deren Inhalt, als seine eigene Ueberzeugung zur Grundlage seiner Vorträge zu machen, nicht der erste Schritt zu einer Knechtschaft, die in jüngster Zeit in Deutschland zur höchsten Vollkommenheit gediehen und von der es sich nur durch einen Umsturz wieder zu befreien im Stande war? Das Urbedingniß jeder Freiheit ist Vertrauen, so wie Mißtrauen und Argwohn die Grundzüge jeder Knechtschaft sind. Haben wir also für die Zukunft Vertrauen zum gesunden Sinn, zur wahren Bürgertugend und zur Ehrenhaftigkeit unserer Lehrer und ihrer Schüler, denn die L. schließt auch zugleich die Lernfreiheit mit ein, statt die L. von Neuem in, wenn auch noch so leichte, Fesseln zu legen. Ein augenblicklicher und vereinzelter Mißbrauch kann der allgemeinen Wohlfahrt nie so gefährlich werden, als eine grundsätzliche Unterdrückung, welche durch Beschränkung der L. jede andere Freiheit unmöglich macht. — Von jeher hat Deutschland sich der L. und der freien Verfassung seiner Hochschulen als eines besondern Heiligthums erfreut. Die Aussprüche der Facultäten, an welche namentlich in kirchlichen und rechtlichen Angelegenheiten Fürsten und Bürger sich wandten, standen in hohem Ansehen, übten selbst auf reichs- und landständische und völkerrechtliche Verhandlungen einen bedeutenden und maßgebenden Einfluß und lange wagten die Unterdrückungsgelüste der Alleinherrscher nicht, sich an der freien Selbstständigkeit derselben zu vergreifen. Erst als während der Rheinbundszeit die unumschränkte Alleinherrschaft sich zu befestigen und durch die Bundesversammlung sich durch ein großes Listengewebe gegen die Möglichkeit einer Auflehnung der Völker zu sichern suchte, als die alten Bürgschaften der Freiheit und eines festen Rechts, der Rechtsschutz der ganz selbstständigen Reichs- und Landesgerichte, der unabhängigen Körperschaften, der Universitäten, das Rechtsgutachten der Facultäten bei Seite gemaßregelt waren, wurde auch die L. auf dem Altar des Despotismus geschlachtet und unter die Ruthe der Regierungs- und Polizeigewalt gestellt. Von dieser Zeit an wird von der politischen Richtung die Befähigung der Professoren und Volkslehrer abhängig gemacht und der Zutritt zu den öffentlichen Lehrstühlen nur den politisch Rechtgläubigen gestattet. Die Karlsbader Beschlüsse setzten diesem Verknechtungswerke die Krone auf. An den Universitäten wurden zur polizeilichen Ueberwachung der ehrwürdigen Lehrstühle, auf welchen Recht, Wahrheit und Freiheit durch Jahrh.e einen sichern Wohnplatz gefunden, Regierungsbevollmächtigte angestellt, um den Vorträgen der Lehrer „eine heilsamere Richtung" zu geben; man kam überein, diejenigen Lehrer, welche die Polizeigrenze überschreiten und sich mißfällig machen würden, ihres Amtes zu entsetzen und in keinem deutschen Bundesstaate wieder einen Lehrstuhl besteigen zu lassen, um durch diese Bedrohung ihrer ganzen Existenz sie für die weisen und väterlichen Maßregeln der Regierung empfänglicher zu machen. Es ist nicht zu leugnen, daß die Unterdrückung der L. und die mit eiserner Strenge gehandhabte Ueberwachung und Benutzung des Unterrichts für den Zweck der Erziehung der heranwachsenden Geschlechter zum Gehorsam und zur Ehrfurcht vor dem Bestehenden eine der wirksamsten Maßregeln der Unterdrückung ist, besonders wenn auch die Kirche, abhängig gemacht vom Staate, zu diesem Zwecke mitwirken hilft. Die Geschichte der letzten Jahre hat uns in einer Reihe furchtbarer Beispiele die Bestrebungen der Regierungen, vorzüglich der protestantischen Länder, zur Bildung einer staatskirchlichen Geistlichkeit zu diesem Zwecke und der Vernichtung und Ausscheidung aller diesem Zwecke sich nicht fügender Elemente gezeigt. Die Amtsentsetzung mißliebiger Geistlichen, die Verfolgungen der Führer der Fortschrittspartei, Rupps, Wislicenus, Uhlichs, Wanders, Königs u. A. haben zur Genüge die Absicht der Regierungen bewiesen, dem Bestehenden, d. h. der Selbstsucht der Alleinherrscher jede Aeußerung freiheitlicher Bestrebungen zu opfern. Glücklicherweise verhinderte das furchtbare „zu spät" die vollkommene Erreichung des Zieles dieser unheilvollen Bestrebungen. Das Gesetz der geschichtlichen Nothwendigkeit des ewigen Fortschrittes ließ die Völker gewaltsam

die feingeschmiedeten Fesseln zerbrechen — dennoch sind die verderblichen Folgen dieser Regierungsweise eine Erbschaft, welche sich hemmend an die Flügel der jungen Freiheit hängt und sich in den reactionären Bestrebungen einer Partei offenbart, an welcher die Aussaat eines gefesselten Unterrichtswesens nicht verloren ging. Furcht vor der Freiheit, — das ist die Frucht, die auf diesem Baume gewachsen, — der Baum ist gefällt, aber das Gift der Frucht wuchert fort und wird vielleicht nur durch neue Umwälzungen ausgerottet werden können. Deshalb ist mit ängstlicher Sorgfalt zu wachen über das goldene Fließ der L., der Freiheit, welche die Mutter aller Freiheit ist.

H. Bertholdi.

Lehrsätze, Glaubenssätze, häufig gebraucht man auch das Fremdwort Dogmen. Nicht blos in Dingen, die den Glauben, sondern auch in solchen, die den Staat angehen, ist es von jeher Brauch gewesen, daß man gewisse Sätze aufgestellt hat, denen sich Alles unterwerfen mußte, an denen Niemand zweifeln, Niemand deuteln durfte. Der Papst und die Kirche waren unfehlbar; hatten sie gesprochen, so war die Sache entschieden; wer widersprach, eine abweichende Meinung kundgab, war ein Ketzer und verdammt. Die Herrscher waren von „Gottes Gnaden", Stellvertreter Gottes auf Erden, und daher ihm allein verantwortlich. Wer das bezweifelte, wer sich eines unverbrüchlichen Gehorsams gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit weigerte, versündigte sich gegen Gott selbst. Ueber diese und viele andere ähnliche Sätze hat man mit eiserner Strenge gewacht. Aber die menschliche Vernunft sträubte sich gegen den Zwang. Sie wollte nur anerkennen, was sie geprüft, aus freier Ueberzeugung angenommen hatte. Der Kampf zwischen diesen feindlichen Mächten, zwischen Kirche und Staat einerseits, die ihren Lehr- und Glaubenssätzen die allgemeine Anerkennung und Gültigkeit erzwingen wollten, und dem Denken andererseits, das sich gegen viele derselben auflehnte und Alles, was ist, für Menschenwerk erklärte, hat bis in unsere Tage herein fortgedauert. Jetzt endlich ist es entschieden, daß kein Glaubenssatz, den man zu irgend einer Zeit aufgestellt hat, auf eine ewige Dauer Anspruch machen kann; daß die menschliche Vernunft das Recht hat, an alle Satzungen und Einrichtungen der Kirche und des Staats den prüfenden Maßstab anzulegen, und Niemand ein Nachtheil treffen darf, wenn er sich zu abweichenden Meinungen bekennt: mit einem Worte, daß Glaubens- und Lehrfreiheit, d. h. das Recht, die herkömmlichen Glaubens- und Lehrsätze nicht nur zu verwerfen, sondern auch neue anzunehmen, an deren Stelle zu setzen und der öffentlichen Beurtheilung vorzulegen, im weitesten Umfang geschützt sein muß. So lange es Censur gab, konnte man sich mit der Hoffnung schmeicheln, äußerlich wenigstens den gesammten Wust kirchlicher und politischer Glaubenssätze in allgemeiner Gültigkeit zu erhalten. Jetzt, nach Abschaffung der Censur, ist dies nicht mehr möglich; jetzt kann sich Nichts mehr der freien Prüfung und Beurtheilung entziehen, oder mit dem Anspruch auf unverbrüchliche, unantastbare Wahrheit auftreten: Alles wird untersucht werden und dann wird man nach freier Ueberzeugung wählen, das Eine verwerfen, das Andere gutheißen. Prüfet Alles — und das Beste behaltet: das ist der einzige Lehrsatz, der fortan gelten und eine Wahrheit werden wird. Die Staatsverfassung selbst, das Königthum z. B., das man zu einem unverletzlichen, unnahbaren Heiligthum gestempelt und mit wahrhaft ergötzlicher Aengstlichkeit vor jedem Einspruch gehütet hatte, wird sich dieser Beurtheilung unterwerfen müssen. R.

Leibeigenschaft. In unserer Zeit, wo Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, in deren Verwirklichung das Ziel der Menschheit gesetzt ist, zum ersten Mal mehr als eine Redensart sind und im ahnenden Bewußtsein der Völker als Zukunftskeim aufgehen, erscheint die L. als das furchtbare Gespenst einer Vergangenheit, welches den Geschlechtern der Zukunft unbegreiflich ist. Erst an den Pforten der Neuzeit wurde die L., die bis dahin alle Völker durch die Geschichte begleitet, für immer begraben. Selbst die Freistaaten des Alterthums konnten sich nicht zu der Höhe des Gedankens

der Gleichberechtigung aller Menschen erheben. Sie hielten die Nothwendigkeit einer Kaste fest, bestimmt, für ewig das Bürgerthum von der Last der gemeinen Arbeit zu befreien, und bemühten sich, die Vernünftigkeit dieser Einrichtung durch allerlei Trugschlüsse, durch die Behauptung zu beschönigen, daß der Sklave kein „ganzer Mensch" sei und gleichsam die Uebergangsstufe vom Thierreich zum Menschenthum bilde. Aber diese Trugschlüsse wurden zum Leck, an dem die Staatsschiffe der alten Freistaaten zu Grunde gingen. Ueberall hat die Geschichte gelehrt, daß nur das friedliche Zusammenwirken Gleichberechtigter und Gleichbetheiligter den einen großen Zweck des Staates: „die Wohlfahrt des Ganzen durch die Wohlfahrt aller Einzelnen", zu verwirklichen vermöge. Jedes unterdrückte und jedes bevorzugte Element im Staate sind natürliche Feinde des Ganzen und zerstören das Gleichgewicht durch Auflehnungen oder Uebergriffe. Als die nothwendigen Freilassungen sich mehrten, als man die Sklaven bewaffnen mußte, um sie in den Kriegen gegen die Cimbern und Teutonen zu verwenden, bildete sich aus diesen rohen, durch die Kriege noch mehr verwilderten Massen ein furchtbarer Pöbel, der, dem Bürgerthum feindlich und drohend gegenübertretend, die Freiheit Roms vernichtete, weil nur die eiserne Hand des Despotismus sie zu zügeln vermochte. — In Deutschland ist die L. nie in gleichem Grade, wie bei den slavischen und romanischen Völkern ausgebildet gewesen. Die L. hatte hier mehr den Begriff der Hörigkeit angenommen, d. h. der Leibeigene wurde nicht als Handelsartikel, oder als beliebig zu verwendender Hausdiener betrachtet, sondern er war an ein vom Herrn abhängendes Grundstück geknüpft, für dessen Nießbrauch und Bebauung er verpflichtet war, dem Herrn bestimmte Abgaben an Geld, Naturalien und Diensten zu leisten. Diese Art der L. läßt auf ihre Entstehung von dem die Gutshörigen bezeichnenden alten Worte Lassen schließen. Wahrscheinlich waren die spätern Leibeigenen die Ureigner des Grund und Bodens, welchen die Eroberer unter Bedingungen gewisser Grundlasten denselben gelassen hatten, um sich selbst ein bequemes und angenehmes Leben zu sichern. Obgleich dem Herrn das Recht über Leben und Tod des Leibeigenen und die freie Verfügung über das Grundstück zustand, so wurde doch selten von diesen Rechten Gebrauch gemacht. Im Gegentheil wurde in der Regel das Gut in der Familie des leibeigenen Besitzers weiter vererbt, und von dem Grundherrn nur das Recht in Anspruch genommen, aus der Verlassenschaft eine Summe Geldes, ein Stück Vieh, das beste Pferd (Besthaupt) für sich zu behalten. Mit der fortschreitenden Bildung wurden die Rechte der Herren immer mehr und mehr zu Gunsten der Hörigen beschränkt, und namentlich war durch das Recht der Gutsvererbung und die Befugniß, über schlechte Behandlung bei den Gerichtshöfen Klage führen zu dürfen, ein bedeutender Fortschritt geschehen. Dennoch verblieben bis zur gänzlichen Aufhebung der L. in der Mitte des vor. Jahrh.s den Hörigen eine Reihefolge von Lasten, die, wenn auch noch so lässig und milde gefordert, doch niemals die bäuerlichen Verhältnisse zur gedeihlichen Entwickelung gelangen lassen konnten. Diese Lasten bestanden 1) in Herren- oder Frohndiensten, entweder nach einer vertragsmäßigen Bestimmung oder nach der Willkür des Herrn abzuleisten; 2) im sogen. Dienstzwang, d. h. in der Verpflichtung der nicht auf dem Gute verbleibenden Kinder, dem Gutsherrn zuerst, wenn gleich nicht ohne Vergütigung, ihre Dienste anzubieten; 3) in der Befugniß des Herrn, einen Erbeid zu fordern; 4) in der Verpflichtung zu gewissen Abgaben, einem Kopfzins, einer Heiraths- und Erbschafts-Abgabe, die außer den Gutsabgaben geleistet werden mußten, endlich 5) in der grundherrlichen Behauptung eines Züchtigungsrechts, das bis zum gänzlichen Aufhören der L. vielfältig ausgeübt wurde. — Leider ist uns, wenngleich ausgedehnt durch das Hinzutreten anderer Verhältnisse, aus der L. wie den alten Freistaaten ein Proletariat erwachsen, das als feindliches Element die friedliche Entwickelung unserer Staaten nicht weniger bedroht, als die Plebs die Staatsverhältnisse der Griechen und Römer. Diese Gefahr abzuwenden giebt es nur einen Ausweg, auf den die Geschichte hinweist,

den die allgemeine Menschenliebe gebieterisch fordert, den Ausweg der vollständigen Aufnahme dieses feindlichen Elements in die übrige Gesellschaft, um es durch vollständige Anerkennung seiner Bürger- und Menschenrechte in ein freundliches, zur Verwirklichung des großen Gesellschaftszweckes freiwillig mitwirkendes zu verwandeln.

H. Bertholdi.

Leibesfrucht. Sobald im Schooße der Mutter das keimende Leben sich regt, hat der Staat die Verpflichtung für sich anerkannt, dasselbe vor willkürlichen Gefährdungen zu beschützen. Die Größe der Versuchung zur Vernichtung der L., die Furcht vor der Schande, die gänzliche Zerstörung jeder glücklichen Zukunft, die der außerehelich Geschwängerten fast immer bevorsteht, veranlaßte die Regierungen der meisten christlichen Staaten, durch harte, oft grausame Gesetze von der Tödtung und Abtreibung der L. abzuschrecken. Während im Alterthum, bei Griechen und Römern, die L. nicht als ein beseeltes Wesen anerkannt und deshalb auch durch kein Gesetz die Abtreibung verboten wurde, während Aristoteles armen Eltern sogar den Rath ertheilte, sich durch Abtreibung der L. vor den drückenden Sorgen der zukünftigen Ernährung der Kinder zu befreien, erhob die päpstliche Gesetzgebung, von dem Grundsatze ausgehend, daß durch die Tödtung des Kindes im Mutterleibe dasselbe des Segens der Taufe verlustig gehe, die Abtreibung zu einer strafbaren Handlung und bedrohte sie mit dem Tode oder einer Geldbuße, je nach dem Grade der Lebensfähigkeit, welche man nach der Dauer der Schwangerschaft annehmen zu können glaubte. Die neuere Gesetzgebung ist zwar weniger grausam, enthält aber doch, wie namentlich das preuß. Strafrecht, eine Menge von Strafbestimmungen, die als Verdachts- und Präsumtionsstrafen, bei der Unsicherheit der ärztlichen Erkenntniß einer natürlichen oder absichtlichen Abtreibung, zu vielfältigen Ungerechtigkeiten Veranlassung gegeben. Das preuß. Strafrecht straft nämlich schon die Verheimlichung der Schwangerschaft als ein Verbrechen, und verlangt, daß die unehelich Geschwächte selbst den Behörden ihren Fehltritt anzeigen solle. „Wird," heißt es im §. 935, „eine Geschwächte, die ihre Schwangerschaft nicht vorschriftsmäßig angezeigt hat, von einer unzeitigen L. entbunden, so begründet dies wider sie eine Anzeige, daß sie die L. vorsätzlich abgetrieben habe." Die Strafen, welche auf die Verheimlichung der Schwangerschaft gesetzt sind, während zugleich bei einem Alter der L. von 30 Wochen der Einwand der Mutter, daß sie ihre Schwangerschaft nicht gewußt habe, als unstatthaft zurückgewiesen wird, stehen in der That zu den „medicinischen Möglichkeiten" und zu den verschiedenen gesellschaftlichen Verhältnissen, welche auf die Geschwächte einwirken können, in keinem Verhältniß. Selbst für den Fall, daß das Alter der L. und ob sie todt zur Welt gekommen, nicht zu ermitteln, bestimmt §. 942, daß das Straferkenntniß auf 3- bis 4jährige Zuchthausstrafe gerichtet werde. Die furchtbare Härte dieser Strafbestimmungen hat zu vielfältigen Beleuchtungen derselben Veranlassung gegeben. In der That erscheint die Forderung der Selbstanzeige der Schwangerschaft vom moralischen und psychologischen Standpunkte aus eben so unbillig, als die Zurückweisung des Einwandes der Nichterkenntniß der Schwangerschaft nach einem 30wöchentlichen Alter der L. vom medicinischen unstatthaft ist. Ein unbescholtenes, schamhaftes Mädchen aus achtbarer Familie, die vielleicht als das Opfer eines augenblicklichen menschlichen Sinnenrausches fiel — wird sie nicht lieber das Aeußerste ertragen, als — und noch dazu einer Behörde — einen Zustand entdecken, der sie für immer der Schande preisgiebt; wird sie nicht bis zum letzten Augenblick hoffen, ihren Fehltritt durch ein mögliches Ehebündniß, durch irgend einen glücklichen Zufall verschleiern zu können? Gewiß liegt in dieser Forderung dem weiblichen Scham- und Zartgefühl gegenüber eine Härte, die auf keine Weise gerechtfertigt erscheint. Ebenso verhält es sich mit dem zweiten Punkt. Wie oft täuschen sich Aerzte und selbst Ehefrauen bis zum letzten Augenblick über ihren Zustand! Unsere berühmtesten Aerzte haben die Unsicher-

heit der Anzeichen der Schwangerschaft zugegeben — wie sollte eine zum ersten Mal Gebärende nicht der Möglichkeit derselben Täuschungen ausgesetzt sein können? — Bei der großen Unsicherheit der ärztlichen Erkenntniß einer natürlichen oder absichtlich herbeigeführten Abtreibung, des Alters und der Lebensfähigkeit der Frucht, können Strafbestimmungen unmöglich gebilligt werden, welche den Richter zu den größten Irrthümern veranlassen können. Ebenso müssen Gesetze eines hohen Grades von Härte und Unmenschlichkeit angeklagt werden, die auf bloße und noch dazu äußerst unsichere Verdachtsgründe hin Strafen verhängen, welche die ganze Zukunft eines vielleicht unschuldigen, jedenfalls menschlich gefehlt habenden Wesens für immer vernichten. Wir wollen hierdurch keineswegs die Abscheulichkeit des Kindermordes im Mutterleibe irgend wie zu beschönigen suchen und die Straflosigkeit der Griechen und Römer dafür in Anspruch nehmen, aber wir behaupten, daß, wie die Erfahrung hinreichend lehrt, nicht durch abschreckende Strafen die Verminderung dieser, leider in neuester Zeit überhand nehmenden Verbrechen, sondern vielmehr durch die längst nothwendige Umgestaltung unserer gesellschaftlichen Zustände herbeigeführt werden müsse. Denn wenn das Bedürfniß der physischen Liebe und der unwiderstehliche Trieb zur Befriedigung desselben einen Grundzug der sinnlichen Menschennatur bilden, wenn diesem Bedürfniß nur in der Ehe gesetzliche Befriedigung werden kann, wenn die Ehe unter den gegenwärtigen Verhältnissen für einen großen Theil der Staatsangehörigen immer unmöglicher zu werden anfängt, so erwächst dem Staate die Verpflichtung, dem wachsenden Verbrechen nicht durch ein grausames, den starken Trieben der Menschennatur gegenüber nie wirksames Gesetz, sondern durch Anstalten vorzubeugen, welche, wenn sie nicht im Stande sind, der gesetzlichen Ehe hinreichende materielle Grundlagen unterzubreiten, doch wenigstens durch Verminderung der öffentlichen Schande und durch die Aussicht auf eine staatliche Auferziehung der Kinder die Mütter der Versuchung zur Vernichtung der L. entheben, wozu in den meisten Fällen nur der höchste Grad der Verzweiflung sie treibt. (S. Findelhäuser.) H. Bertholdi.

Leibesübungen. Der hervorstechendste Zug im Charakter des Deutschen unserer Zeit war bis vor Kurzem noch die — Demuth, jene offenbare „Hundetugend", welche nur im Stillen mit männlichem Muthe sich spreizte, öffentlich aber, oder wenn sie einen „gnädigen" Herrn Baron oder Lieutnant von Weitem nur witterte, sich am liebsten unsichtbar gemacht hätte. So schätzte sich der moderne Deutsche selbst gering, und wurde natürlich deshalb auch von Andern nicht höher im Werthe angeschlagen! Wie konnte dies auch anders kommen? An die Stelle jener alten „Bärenhäuter", welche im Teutoburger Walde die römischen Legionen niederschmetterten, war nach und nach ein verweichlichtes Geschlecht getreten, das lieber hinter dem warmen Ofen und bei einer Tasse Thee von den Thaten seiner Vorfahren gemüthlich träumte, als selbst Thatkraft äußerte, gleichviel, ob Franzos oder Russe die täglichen Lebensregeln ihm vorschrieb und in seinem Hause den Herrn spielte. Da endlich, als die Saiten aufs Höchste gespannt waren und die fremden Mißhandlungen ärger nicht mehr geschehen konnten — sannen einzelne wackere Männer über die Ursache solchen Volksthum=Verfalls nach und entdeckten endlich: daß namentlich hinter dem Bücherschreine in dumpfer Stube die Kräfte einrosteten und Geist und Körper zur Beute des Siechthums werden müßten. Von nun an galt es als feststehender Grundsatz, daß nur in einem gesunden Körper auch eine gesunde Seele wohnen könne und daß nächst dem Geiste auch der Körper gebildet und gestählt werden müsse durch L. und Kriegsspiele, wenn die Deutschen das wieder werden sollten, was sie einst waren: ein Heldenvolk, das nicht erzittert, wenn — wie Jahn sagt — die Weltgewitter über Deutschland erblitzten. So entstand das Turnen (s. d.), welches alle L. umfaßte und namentlich von Jahn zu einem besondern Zweige des Erziehungs= und Unterrichtswesens erhoben wurde. Seine Turnanstalt auf der Hasenhaide bei Berlin z. B. war es, welche in der Zeit vaterländischer Noth 1813—15

dem Kern des preußischen Heeres, der Landwehr, die trefflichsten Führer lieferte. Auch nach jenem Kriege nahmen die L. noch eine Zeit lang erfreulichen Fortgang; allein, als mit der Aussicht auf Frieden auch die fürstliche Willkür wieder wuchs, als besonders von den Turnplätzen aus ernste Mahnungen an die Großen wegen endlicher Wahrmachung früherer Verheißungen ergingen: da riß diesen, welche ohnehin lieber über Theeschwestern als über thatkräftige Männer regieren wollten, die Geduld; die L. mußten wieder eingestellt werden, die „mißliebigen" Schreier sammt Meister Jahn aber auf die Festungen wandern. Zwar wurden die L. späterhin, als sich die Furcht der Regierungen als grundlos erwiesen hatte, in etwas wieder geduldet; aber das Ganze blieb doch ein verkümmertes Wesen, dessen Dasein nur spärlich von der Großmuth der Polizei gefristet wurde und das weit eher Seiltänzer zu fürstlichen Belustigungen, als kampf- und kriegsgerechte Männer heranzubilden bestimmt zu sein schien. — Jetzt nun, wo die „Weltgewitter wirklich auch über Deutschland zu erblitzen" anfangen und das Vaterland ein Geschlecht von Männern bedarf, die seine Freiheit auf starker Schulter zu tragen vermögen, — jetzt dürfen wir wieder hoffen, die L. zu Ehren gebracht zu sehen, — hoffen, daß der Staat selbst von seinen Söhnen noch sagen werde: „Sie sollen Alles lernen. Wer durch's Leben sich frisch will schlagen, muß zu Schutz und Trutz gerüstet sein!"

W. Pretzsch.

Leibgedinge, der Auszug, den sich die Besitzer bäuerlicher Güter, wenn sie bei Lebzeiten dieselben an die gesetzlichen Erben abtreten, ausbedingen. Außer der Wohnung im Gute pflegen darin auch Erzeugnisse der Wirthschaft eingeschlossen zu sein. Vergl. Auszüger.

Leibrente ist die Uebertragung eines Capitals oder Capitalwerthes mit der Verpflichtung für den Empfänger, dem Uebertragenden für die Zeit seines Lebens jährlich eine vertragsmäßig ausbedungene Geldsumme oder sonstige Leistungen zu gewähren. Der Vortheil des L.nvertrages liegt für den Capitalempfänger, abgesehen von dem Nutzen, welchen ihm der freie Gebrauch eines Capitals für den Augenblick gewährt, das ihm nach dem Tode des Capitalisten als unbelästigtes Eigenthum verbleibt, natürlich in der kürzesten Lebensdauer des letztern. Sie erscheinen, vom Standpunkte des Vortheils, als eine Wette, deren Erfolg von der glücklichen Schätzung der Lebensdauer des Capitalisten abhängig ist. Aus diesem Grunde waren L.nverträge in der Mitte des vor. Jahrh.s noch in manchen deutschen Gesetzgebungen verboten, weil man sie als eine zu große Versuchung zur Abkürzung der Lebensdauer des Capitalisten betrachtete. Die neuere Gesetzgebung mit dem Grundsatz des Vertrauens auf die edlere Seite der Menschennatur hat die L.nverträge wieder gestattet, jedoch sind sie durch die Lebensversicherungs- und andere derartige Anstalten, so wie durch die materielle Zeitrichtung, so ziemlich in den Hintergrund gedrängt worden. Hier und da, besonders in den östlichen Provinzen, pflegen kinderlose Grundbesitzer, denen die Bewirthschaftung der Güter zu beschwerlich geworden ist, während sie doch von der alten Heimath sich nicht gern trennen mögen, ihr Besitzthum gegen eine, in Wohnung, Verpflegung und einer jährlichen baaren Summe bestehende L. auf einen Andern zu übertragen. Leider werden die Hoffnungen auf einen gemüthlichen und ruhigen Lebensabend dem Capitalgeber nur zu oft durch selbstsüchtiges und boshaftes Benehmen von Seite des Capitalempfängers verbittert, wenn dieser sich in der Schätzung ihrer Lebensdauer geirrt, weshalb den Capitalisten bei der Vollziehung des Vertrags die äußerste Vorsicht zu empfehlen ist. — In ähnlicher Weise sind in vielen Theilen Deutschlands, namentlich im Magdeburgischen und Thüringschen, die sog. „Auszüge" üblich, durch welche, bei der Uebertragung bäuerlicher Grundstücke auf die natürlichen Erben, den Eltern oder Verwandten auf dem Gute Wohnung, Kost und eine jährliche Geldsumme während der Dauer ihres Lebens zugesichert bleiben. H. Bertholdi.

Leib und Leben, Strafen an. Das ältere Strafrecht war mit Leibes- und

Lebensstrafen sehr freigebig. Der Unterschied zwischen ihnen besteht darin, daß die Lebensstrafen an „den Kragen gingen", d. h. daß der Verbrecher am Leben, d. h. mit dem Tode bestraft, vom Leben zum Tode gebracht wurde (Ersäufen, Verbrennen, Erdrosseln, Hinrichten, Hängen, Erschießen); die Leibesstrafen dagegen entweder nur körperliche Schmerzen zufügten, wie mittelst körperlicher Züchtigung, z. B. Prügeln (Knute) und Brandmarkung, oder sich doch mit einer Körperverstümmelung „begnügten", mit Handabhauen, Fingerabhauen¹, Blenden u. drgl. Die neuere Zeit hat den Leibesstrafen sowohl als den Lebensstrafen den Krieg erklärt, und nicht mehr fern ist es, wo auf der ganzen gesitteten Erde die entehrenden Prügelstrafen und die grausamen Todesstrafen verschwunden sein werden — man wird Rußland das Vorrecht einräumen, diese Ueberbleibsel der Barbarei und Gewaltherrschaft bei sich zu beherbergen. Die neue franz. Republik hat einen schönen Beweis ihrer friedlichen Richtung, ihres Vertrauens auf die Macht der Ideen gegeben, indem sie alsbald nach dem Sturz des Königthums, wo sie noch ringsum von Gefahren umgeben war, die Todesstrafe abgeschafft hat, deren sie — zum Schutze der Freiheit — nicht mehr zu bedürfen überzeugt war. R.

Leibwache. Zu ihrem persönlichen Schutz umgaben sich Gewaltherrscher mit einer Truppe, die ihnen ganz besonders ergeben war, in ihren Schlössern Wache hielt, bei öffentlichem Erscheinen sie begleitete. Diese Truppen, L. genannt, waren gewöhnlich die festesten Stützen der Tyrannei, wurden mit höherm Solde belohnt, spielten die Herren des Staats, empörten sich aber auch gegen ihren Herrn, wenn er ihnen nicht mehr zu Willen war, oder der Mittel entbehrte, ihre mit jeder Gewährung sich steigernden Ansprüche zu befriedigen. Die Geschichte des römischen Kaiserthums ist reich an Beispielen, daß die L.n des Kaisers selbst ihn stürzten und einen Andern auf den Thron erhoben. Die Garden, Leibgarden, welche heute noch in fast allen monarchischen Staaten bestehen, sind eine Art Fortsetzung der alten L.n: durch höhere Löhnung werden sie vor den übrigen Truppengattungen bevorzugt, weil in sie die zuverlässigsten Mannschaften, die ergebensten Führer eingereiht werden, man sieht ihnen deshalb wohl auch etwas nach, weil man sich ihrer Treue für alle Fälle versichern will — einen Ruhm setzt man übrigens noch darein, daß die größten und schönsten Männer in der Garde dienen, und durch den Vorrang, den man ihr bei Bewachung der Ehrenposten in den Residenzen, in den fürstlichen Schlössern einräumt, wird sie natürlich in dem Vorurtheil, daß sie würdiger sei, als die übrigen Truppen, bestärkt. Ein Theil davon ist beritten. Diese berittene Truppe führt den franz. Namen — ein deutscher wäre ja nicht ehrenvoll genug — Garde du Corps.

Leibzoll, jüdischer, s. Emancipation der Juden.

Leichenhäuser, s. Begräbniß.

Leichenkassen sind eine Art Sparkassen, wodurch die Mitglieder von gewissen Körperschaften, namentlich aber Innungen, Zünfte sowie einige in einem bestimmten Verbande stehende Arbeiterklassen, besonders in geschlossenen Gewerbsanlagen, mittelst Einzahlung regelmäßiger, gewöhnlich wöchentlicher kleiner Beiträge, die hier und da bei der Lohnauszahlung sogleich vom Lohne zurückbehalten werden, sich die Aussicht verschaffen, daß im Todesfall die Begräbnißkosten bestritten werden, und die Hinterlassenen eine je nach den Umständen und Einlagen größere oder geringere Geldunterstützung erhalten. Vergl. Sterbelade.

Leichenschau, s. Begräbniß.

Leihbank, s. Banken.

Leihhäuser, diejenigen öffentlichen Anstalten, in welchen gegen Ueberlassung eines Pfandes Gelddarlehne gemacht werden. Die kleinen Leute, welche in Verlegenheit kommen, müssen gewöhnlich für die kleinen Gelddarlehne, mit denen sie sich aus ihrer Verlegenheit befreien wollen, mit großen Zinsen aufkommen. Der Wucher, der von den Geldleuten gerade gegen die bedrängte Armuth getrieben wird, hat deshalb

auf den Gedanken geführt, mittelst öffentlicher Leihanstalten ihnen zu Hülfe zu kommen. Man übergiebt den L.n ein Pfand, erhält darauf ein verhältnißmäßiges Darlehn (ein Drittel oder die Hälfte Werth des Pfandes), das nach einer bestimmten Zeit mit Zuschlag der festbestimmten Zinsen zurückbezahlt werden muß, wogegen das Pfand dann wieder ausgeliefert wird. Da es hierbei nicht darauf abgesehen ist, für öffentliche Rechnung Geld zu verdienen, sondern bedrängten Leuten Hülfe und Unterstützung zu gewähren, so sollte bei Festsetzung der Zinsen, die der Anstalt zu leisten sind, zu dem allgemein üblichen Zinsfuß nur so viel hinzugeschlagen werden, als der möglichst einzuschränkende Aufwand der Verwaltung unumgänglich erheischt. Nicht überall ist dies indeß der Fall; an manchen Orten wird das Leihhaus zu den Einnahmsquellen der Stadt gezählt, es gewährt trotz einer sehr verwickelten Verwaltung einen recht ansehnlichen Ueberschuß, und des Wuchers, den man zu Gunsten der Armuth abschneiden wollte, macht man sich selbst schuldig, wenn man z. B. statt der landüblichen 4 Procent 6 und 7 nimmt. Die L. scheinen ein nothwendiges Uebel zu sein. Werden sie auch mitunter gewiß leichtsinnig benutzt und Mancher, der sonst keine Gelegenheit gefunden haben würde, Geld zu nichtsnutzigen Zwecken zu erborgen, zum Schuldenmachen verleitet, so gereichen sie doch zum größern Theile den ärmern Klassen sicherlich zum Vortheil. Ohne die Dazwischenkunft solcher öffentlichen Anstalten würden diese der Habgier reicher Wucherer ganz verfallen sein. Und solche Anstalten, wo der Arme ohne Pfand Vertrauen genießt und eine Summe Geldes auf seinen ehrlichen Namen, seine Geschicklichkeit, den guten Gang seines Geschäfts vorgestreckt erhält, besitzt Deutschland wenigstens zur Zeit noch nicht. R.

Leihegut, s. Abmeierung.

Leihkassen, s. Creditanstalten.

Leinpfad, der Weg neben einem schiffbaren Fluß, wo die Menschen und Pferde, die die Schiffe stromaufwärts ziehen, gehen. Die Klagen, welche die deutsche Flußschifffahrt erhebt, richten sich neben Anderm auch gegen die schlechten L.e. Trotzdem, daß die Schifffahrt auf den deutschen Strömen mit schweren Zöllen belastet ist, und diese Einkünfte zunächst zur Instandhaltung des Fahrwassers, zu Strombauten, zu Verbesserung der L.e u. s. w. bestimmt sind, ist doch weder für das Eine, noch für das Andere etwas Bedeutendes geschehen und ein weites Feld zur Thätigkeit noch offen. Die alten Verwaltungen haben die Flüsse versanden, die L.e verwildern lassen. Es ist die höchste Zeit, soll die Flußschifffahrt, z. B. auf der Elbe, nicht ganz zu Grunde gehen, daß hier rüstig Hand angelegt wird. Will man durchaus die Zölle von der Schifffahrt noch forterheben, so dürfen sie nur zum Besten dieser Schifffahrt selbst verwendet werden. Vgl. auch Flußschifffahrt und Elbschifffahrt. R.

Leonina societas, s. Löwenvertrag.

Lesefreiheit. Unter den Freiheiten, welche zeither dem Deutschen von „Polizei wegen" gestattet waren, stand die Freiheit des Denkens obenan, — eine Vergünstigung indeß, die ihm höchst wahrscheinlich nur deshalb nicht gut entzogen werden konnte, weil eben kein Staatskünstler noch ein Verbotsmittel dagegen erfunden hatte. Desto geschäftiger aber waren die Volksbeglücker, die Gemüther vor den schädlichen Einflüssen des Lesens zu bewahren, namentlich in Oesterreich, wo das Schriftenwesen förmlich wie Contrebande betrachtet und darauf Jagd gemacht wurde. Darf denn aber von Gott und Rechtswegen die L. dem Bürger verkümmert werden? Das Rechts- und politische Gefühl verneint dies freilich; doch was kümmerten bisher solche Gründe die großen und kleinen Gewalthaber, von denen Jeder nur sich für den Staat zu halten beliebte und nach seiner eigenen Laune auf der Volksfreiheit herumreiten zu können glaubte! — Und doch geht die L. Hand in Hand mit der Preß- und der Lehrfreiheit (s. d.), weshalb in dem Maße, als der Staat jene anerkennt, auch die L. gestattet werden muß, es wäre denn, daß solche unsittliche Schriften beträfe, wo dann das Verbieten zur Pflicht für den Staat oder dessen Regierung wird,

die wie für das leibliche, so auch für das geistige Wohl ihrer Angehörigen Sorge zu tragen hat. So wie sich aber ein sittlich-gebildetes Volk nicht mit dem Lesen unsittlicher Schriften abgeben wird, eben so wenig gestattet die Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit in und außerhalb des Hauses der Staatsgewalt, unter irgend einem Vorwande in das Haus des ruhigen unbescholtenen Bürgers einzudringen und mit Hintenansetzung jeder Rücksicht Durchsuchung zu halten, wie es vor Kurzem noch häufig vorgekommen ist. In solchen Fällen geht Gewalt vor Recht, und dem Eigenthümer des Hauses steht dann offenbar die ganz natürliche Befugniß zu, vom Hausrecht Gebrauch zu machen und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, d. h. die Ruhestörer zum Hause hinaus zu werfen. — Was hier vom Staate gesagt ist, gilt im Allgemeinen auch für die Kirche, welche sich eben so wenig, wie jener, hinsichtlich der L. eine bevormundende Gewalt über ihre Mitglieder anmaßen darf, wenn nicht die allgemeine Sittlichkeit darunter leiden soll. Wäre z. B. in vielen römisch-katholischen Ländern nicht von jeher unter dem Scheine der Förderung religiösen Lebens die L. so kopflos beschränkt worden: so würden Heuchelschein und Trug nicht so überhand genommen haben und wahre Religiosität und Sittlichkeit nicht so in Verfall gerathen sein, wie es wirklich der Fall ist. Der Verkümmerung der L. und der dadurch erzeugten geistigen Rohheit ist es allein zuzuschreiben, wenn ein dem Drucke der weltlichen Macht sich entringendes Volk seine Menschenwürde aus den Augen setzt und zu thierischen Grausamkeiten von der Gewalt des Augenblicks sich hinreißen läßt. — Ein Hauptmittel früherer Willkürherrschaft in Staat und Kirche zu Unterdrückung der L., die Censur (s. d.), ist neuerdings mit jener zugleich auch in Deutschland gefallen; wachen wir nun darüber, daß bei künftiger Regelung eines allgemeinen deutschen Preßgesetzes kein Zwitterding zu Stande komme, welches die Staatenlenker aufs Neue in Versuchung führen könnte, mit der Preßfreiheit zugleich auch die L. in neue Fesseln zu schmieden. Die L. ist die Quelle der Bildung; und daß diese klare und reine Quelle nicht irgendwie getrübt werde, — darüber zu wachen ist Sache des Anstandsgefühls Aller! W. Pretzsch.

Lesegesellschaften und Vereine. Als die Sehnsucht nach Unterhaltung durch Schriften, das Bedürfniß einer unausgesetzten Vermehrung der erworbenen Kenntnisse, als namentlich die Theilnahme an der politischen Bewegung mehr und mehr alle Gesellschaftsschichten zu durchdringen und zu geistiger Regsamkeit aufzustacheln begann, fing man an, sich zu Lesegesellschaften und Lesevereinen zu verbinden. Diese Gesellschaften haben entweder nur den Zweck, sich namentlich die neuesten Druckwerke mit geringen Geldmitteln zugänglich zu machen, indem die durch die Beiträge der Gesellschaft angekauften Schriften, nachdem sie von den Mitgliedern der Reihe nach gelesen, schließlich als Eigenthum vertheilt werden, oder sie verbinden mit diesem Zweck noch den der mündlichen Besprechung des Gelesenen, ein Zweck, der durch die Verbindung der Lesevereine mit geschlossenen Gesellschaften oder durch die sog. Lesecabinette und Museen auf öffentlichem Wege erreicht wird. Die Lesevereine sind für die sprachliche, Geschmacks- und besonders für die politische Bildung des Volkes unendlich wohlthätig gewesen. Die Maßregeln, durch welche die Gewaltherrschaft bis zu den Märztagen die politische Aufklärung des Volks zu unterdrücken bemüht war, bestanden mit der Censur zugleich in einer Beschränkung der Lesefreiheit. Der Buchhandel, die öffentlichen Büchersammlungen wurden der strengsten Aufsicht unterworfen, um jedes verbotene, als „volksvergiftend" verdächtige Buch mit augenblicklichem Beschlag zu belegen. Da flüchteten sich die verbotenen Aufklärungsschriften in die still bestehenden Lesevereine, um hinter dem Rücken der Spione mit doppeltem Eifer verschlungen zu werden. Und so weit sogar ging der Eifer und die Angst der Gewalthaber, daß sie sich nicht scheuten, in das Heiligthum des Privatbesitzes und der bürgerlichen Hausfreiheit ihre Schergen zu senden, um verfolgte, im Privatbesitz ein sicher geglaubtes Asyl findende Druckwerke einfangen und ihre Besitzer bestrafen zu lassen. Dennoch

gelang es dieser neuzeitlichen Inquisition und ihren Schergen nicht, die Neugierde, genährt von ingrimmigem Haß gegen die Unterdrücker jeder billigen und gerechten Freiheit, durch die Furcht zu verscheuchen. Jedes Schreckenssystem hat noch eine Grenze seiner Wirksamkeit gefunden. Die Lesevereine haben ihre Früchte getragen und eine politische Bildung vorbereiten helfen, die uns nach dem Sturze der alten Herrschaft in der That überrascht. Noch wirksamer als diese Vereine waren für die politische Fortentwickelung des überall in empörenden Polizeibanden schmachtenden Volks die Museen, Harmoniegesellschaften und Lesecabinette, wo die Mittheilungen der politischen Zeitschriften zu lebhaftem Meinungsaustausch, zur Berichtigung anerzogener Vorurtheile Veranlassung gaben und die Censurlücken durch mündliche Besprechung ergänzt und ausgefüllt wurden. Auch jetzt noch, wo mit dem Sturze der alten Gewaltherrschaft die verwerflichste aller Inquisitionen aufgehört hat, werden die Lesegesellschaften namentlich in letzterer Art, der politischen Fortbildung, durch Besprechung und Beleuchtung der Parteifragen, durch augenblickliche Aufklärung über Mißverständnisse und Vorurtheile, auf eine wohlthätige Weise förderlich sein und uns in kürzester Zeit zur Erreichung des Zieles verhelfen, welches eine lebendigere Volksthümlichkeit unsere Nachbarstaaten schon vor Jahrzehnten erreichen ließ. H. Bertholdi.

Lettre de provision, s. Exequatur.

Lettres de cachet, s. Cachet.

Letzte Oelung, ein heiliger Gebrauch in der katholischen Kirche, der darin besteht, daß, wenn ein Gläubiger gefährlich erkrankt, sein Seelsorger ihn (an den Augen, Ohren u. s. w.) mit geweihten Oelen salbt und ein Gebet dazu verrichtet. Dieser Gebrauch soll nach der Lehre der katholischen Kirche die Wirkung thun, daß die göttliche Gnade bei dem Kranken einkehrt, die Ueberreste der Sünde von seiner Seele hinweglöscht, und ihm dadurch die Kraft giebt, den Tod zu überwinden und in die ewige Seligkeit einzugehen. Bei den Katholiken ist die l. O. ein Sacrament; die Protestanten haben sie weder als Gebrauch, geschweige denn als Sacrament beibehalten. Als Mittel zum seligen Sterben kann auch weder das geweihte Oel noch die Ansprache des Pfarrers dienen — sondern nur ein gutes Gewissen, die Erinnerung an ein pflichtgetreues Leben. R.

Letzter Wille, s. Testament.

Leuchtthurm. In Häfen, an der Mündung von Flüssen oder an gefährlichen Stellen hat man zur Sicherheit für die Schiffer hohe Thürme angelegt, die des Nachts erleuchtet werden und so dem Schiffer zur Richtung dienen, oder ihn vor Klippen warnen sollen. Sie heißen deshalb Leuchtthürme, weil das Feuer, welches in ihnen unterhalten wird, weithin leuchtet. Schon im Alterthum kamen die seefahrenden Völker auf den Gedanken, zur Sicherung der Schifffahrt solche Thürme zu bauen. Der berühmteste war der auf der Insel Pharos, vor dem Hafen von Alexandria, der seiner Höhe und Schönheit wegen zu den Wundern der Welt gezählt wurde. An den englischen, französischen, niederländischen und deutschen Küsten giebt es jetzt eine Menge Leuchtthürme; ihre Zahl kann indeß immer noch vergrößert werden. R.

Leugnen, das Gegentheil von Eingestehen, hat lange Zeit im deutschen Strafverfahren eine traurige Rolle gespielt. Weil nämlich der Richter darauf hinarbeiten mußte, um jeden Preis ein Geständniß des Angeklagten zu erlangen, so nahm man es sehr übel auf, wenn Letzterer leugnete und seine Schuld nicht eingestand, obgleich nach allen Rechtsregeln Niemand gehalten sein kann, sich selbst anzuklagen oder Zeugniß gegen sich abzulegen, und es eben Sache des Richters ist, die Beweise der Schuld so festzustellen, daß alles L. nichts hilft oder, wenn er das nicht vermag, den Angeklagten freizugeben. Hier half man sich indeß damit, daß man dem Angeklagten vorspiegelte, wenn er eingestehe, oder seine Mitschuldigen nenne, werde seine Strafe geringer, wenn er dagegen bei seinem L. beharre, schärfer werden — und so mag manches Geständniß erpreßt worden sein. Die neue Gesetzgebung, welche im Strafver-

fahren bevorsteht, muß anerkennen, daß weder auf das Geständniß noch auf das L. ein Werth zu legen ist und daß den Angeklagten selbst dann keine härtere Behandlung treffen darf, wenn er einem Geständniß durch augenscheinliches L. auszuweichen sucht. Bei öffentlichem Verfahren wird überdies das L. weit seltener vorkommen, als in der geheimen Gerichtsstube, in der der Angeklagte den Richter von Hause aus als seinen erklärten Feind zu betrachten versucht war. Vergl. Geständniß. R.

Leugnungseid, s. Eideshelfer.

Libell, jede Schrift, wes Inhalts sie auch sei, also Klageschrift, Bittschrift, aber auch Schmähschrift.

Liberalismus (der) ist jene edle, freisinnige und vorurtheilsfreie Denkungsart, welche der Geistesbildung entspringt und, in der anerkannten Nothwendigkeit des Besserwerdens im politischen und religiösen Leben der Völker wurzelnd, nur in der Erreichung des Rechten und Guten volle Befriedigung findet. Daher leitet er seinen Ursprung ab vom latein. liber oder frei und liberalis, d. h. was anständig ist, und stand deshalb bei den alten Römern schon als eine Tugend so hoch in Ehren, daß sie ihm Tempel und Altäre erbauten. — Der L. ist doppelter Natur; L. der Gesinnung und That, wie der Gesammtheit und des Einzelnen. Einmal offenbart er sich in dem schönen und großen Streben staatlicher Einrichtungen: die Rechte der Menschen anzuerkennen und diese selbst zum klaren Bewußtsein ihrer Menschenwürde zu erheben. Hier ist er Staats-L., dessen Zweck darin besteht, jene wohlthätige Herrschaft des Gesetzes zu begründen, welche mit der des Geistes und der Sitte sich vereinigt, um Menschenglück und Bürgertugend zu einem Gemeingut zu machen. Diesem L. zur Seite steht jener der Gesinnung des Einzelnen, welcher Wahrheit und Recht höher achtet, als Erdengüter und stets bereit ist, dem Recht und der Freiheit jedes Opfer zu bringen. Die aus ihm entspringenden Gedanken und Grundsätze sind die Gedanken und Grundsätze der wahren politischen und sittlichen Freiheit, welche die Völker belebend durchströmen und Willkürherrschaft und Knechtssinn als etwas Gemeines verachten und hassen lehren. — Aber wie selbst die Sonne ihre Flecken und der köstlichste Fruchtbaum seine Schmarotzerpflanzen hat, — so giebt es auch noch einen After-L., der sich nie höher als bis zum „guten Willen“ zu erheben vermag und der erschrocken mit der Hand zum Geldsacke fährt, wenn irgend einmal von etwas mehr die Rede ist. Ein solcher L. entehrt seinen Träger und verdient die Verachtung aller Edlern im Volk. — Noch eine andere unächte Art des L. ist jene, welche das höchste Heil der Völker nur im gewaltsamen Zerstören alles Bestehenden sucht, ohne die Möglichkeit des Wiederaufbaues vor Augen zu sehen. — Der wahre L. aber spricht nicht blos in Gesinnung und im Wollen, sondern auch werkthätig im Wirken und Schaffen sich aus. Er kennt keine engherzigen Rücksichten und eigennützigen Zwecke; — wie die Natur, so drückt er liebend die Gesammtheit ans Herz, und sein Glaube an eine Zukunft voll Freiheit und Fortschritt steht so fest, daß ihn Nichts darin zu erschüttern vermag. So ist der L. ein Erbtheil aller der Menschen und Völker, deren Dasein an innerm Zusammenhange gewonnen und die alle Culturzustände bis zur Gebirgshöhe der Freiheit glücklich durchgekämpft haben. Wie der Grundton seines innersten Wesens vollkommene Freiheit und Gleichheit des Denkens und Wollens ist, — so übersieht er ohne blinde Leidenschaftlichkeit und träge Gleichgiltigkeit bei Prüfung der Staatsformen keine der Institutionen, welche in weiter Stufenfolge mitten inne zwischen Alleinherrschaft und demokratischer Selbstregierung liegen, und wählt frei diejenigen, welche zu Förderung des Fortschritts am geeignetsten und für den politischen Bildungsgrad des Volkes am angemessensten ihm scheinen. Dieser innern und äußern Selbstständigkeit wegen hat von jeher der L. seine heftigsten Gegner gehabt. Die Einen fürchteten seine geistige Ueberlegenheit, — die Andern seinen Einfluß auf die Massen; und so vereinten sich Furcht und Eifersucht zur Bekämpfung des L., der indeß unter allen Verhältnissen, im Privat- wie im

öffentlichen Leben, in der Ständekammer wie auf dem Lehrstuhle die Waffen seiner Gegner mit der Gewalt der Wahrheit abstumpfte und seine Macht nur um so siegender begründete. So konnte es nicht anders kommen, als daß auch für Deutschland endlich die Zeit eintreten mußte, in der Vernunft und Sitte dem politischen und kirchlichen Absolutismus (s. d.) den Stab — hoffentlich — für immer brachen und den reinen und ächten L. auf den ihm gebührenden Thron erhoben. Ein Rückschritt ist kaum mehr denkbar, weil die Geister, vom Freiheitsodem angeweht, ihre Bahnen unaufhaltsam verfolgen, — weil die Völker fast alle zur Mündigkeit im Denken und Handeln gereift sind und die herrschenden Grundsätze des Zeitalters mit den verblichenen Erbstücken aus versunkenen Jahrh.en nimmermehr wieder in Einklang gebracht werden können, und weil endlich die Freiheit zur unbedingten Nothwendigkeit, zum Lebenselemente der Menschheit geworden ist. W. Pretzsch.

Liberia, ein freier Negerstaat an der Westküste von Afrika, gegründet im Jahre 1821 von den Nordamerikanern, welche freigelassene Sklaven aus den Vereinigten Staaten, mit allen Mitteln der Bildung und Gesittung dorthin versetzten und im staatlichen Gemeinwesen einrichteten, damit von dort aus die Cultur der Bevölkerung Afrikas durch Eingeborene selbst beginnen könne. Die amerikanische Union ließ sich die Sache große Opfer kosten und die Beförderer der Abschaffung der Sklaverei in den Freistaaten, die sogenannten Abolitionisten, sahen sich dabei selbst von den südlichen sklavenzüchtenden Staaten unterstützt, welche in der Anlegung einer solchen Niederlassung freigelassener Schwarzen einen Weg sahen, dem drohenden Anwachsen der Sklavenbevölkerung zu steuern. Viele Jahre hatte diese Pflanzung mit den Angriffen der eingebornen Bevölkerung und den geheimen Ränken zu kämpfen, welche die an der Guineaküste angesessenen Europäer gegen dieselbe spannen. Deshalb stand sie auch fortwährend in einer gewissen Abhängigkeit und unter Oberaufsicht der Vereinigten Staaten, bis sich die freistaatlichen Einrichtungen so weit ausgebildet hatten, daß man in Washington glaubte sie sich selbst überlassen zu können. Im Jahre 1847 ward von den Amerikanern ihre völlige nationale Selbstständigkeit unter einer Verfassung ausgesprochen, die in allen Stücken der Volksfreiheiten derjenigen der Vereinigten Staaten gleicht. Das Gemeinwesen hat bereits dort einen blühenden Aufschwung genommen; Kirchen und Schulen verbreiten Sitte und Bildung nicht nur unter den schwarzen Freibürgern selbst, sondern sie tragen sie auch unter die umherliegenden Negerstämme, die, nachdem sie sich der Pflanzung erst feindlich erwiesen, jetzt mit ihr in freundnachbarliches Verhältniß getreten sind. Die Künste des Friedens, Ackerbau, Industrie und Handel blühen daselbst und verbreiten ihre Segnungen bis tief in das Innere hinein. Die Hauptstadt der Niederlassung heißt zu Ehren des Präsidenten Monroe, der diesen Plan beförderte, Monrovia. J. G. G.

Liberum veto, der freie Widerspruch, den in Polen jeder Edelmann auf den Reichstagsversammlungen, vorzüglich bei der Königswahl, gegen die Beschlüsse des Reichstags, oder die Königswahl, geltend machen konnte, und welcher zur Folge hatte, daß jeder Beschluß ungültig war und rückgängig wurde. Ein solches Widerspruchsrecht eines Einzelnen gegen die Beschlüsse der Mehrheit ist ein Unding, alle Gesetzgebung kann dadurch unmöglich gemacht werden. Polen hat die traurigen Folgen davon gesehen, denn Rußland fand unter den Landboten immer einen, der sich bestechen ließ und, wenn es Rußland zu seinem Vortheil fand, sein l. v. geltend machte — und so kam es in Polen nie zu einer Verbesserung des Staates. Das Recht der Mehrheiten muß gelten — der Einzelne ihm sich unterwerfen, sonst tritt eine allgemeine Lähmung und Stockung des Staatskörpers ein. R.

Lichtfreunde, protestantische. Als der Geist der Julirevolution in Frankreich, der Geist fortschrittlicher Bewegung, der Geist, dessen Wahlspruch: „der Staat, das sind wir!" trotz der wachsamsten Cordonlinien sich über den Rhein in das schlummernde Deutschland schlich, warf sich, unter dem strengen politischen Bevormun-

dungssystem, die Sehnsucht nach öffentlicher Thätigkeit auf das religiöse Gebiet, um sich an der Gestaltung himmlischer Zustände für den Mangel an Freiheit zur Gestaltung irdischer zu entschädigen. Die Herren „von Gottes Gnaden" freuten sich über das neue und scheinbar ungefährliche Bett, in welches der Strom der neuen Ideen eingelenkt hatte. Sie lachten ins Fäustchen über die Leichtigkeit, mit welcher sich Deutschland durch Preisgebung einer Puppe von der Verfolgung seiner wahren Interessen ableiten ließ und bemühten sich, an der Stelle des politischen, einen religiösen Parteihaß zu nähren, der die fromme Dienerschaft der „Liebe" in der Mitte des 19. Jahrh. dieselbe Unduldsamkeit beweisen ließ, welche die Verwirklichung der ewigen Wahrheiten des Christenthums durch 18 Jahrh.e hindurch vereitelte. Aber die Freude der Mächtigen über den himmlischen Blitzableiter wurde bald in Furcht und Schrecken verwandelt, als man die alten fest geglaubten Ketten springen und das Volk sich massenhaft am Streit der Gelehrten betheiligen sah. Mit Erstaunen mußte man wahrnehmen, daß das Gift der neuen Ideen bereits ansteckend geworden, daß Unterdrückungsmaßregeln die Aufregung schürten und das Volk zu Untersuchungen über den Grad seiner Mündigkeit und den Umfang der Machtberechtigung der Regierenden führten. — Werfen wir einen Blick auf die geschichtliche Entwickelung einer Bewegung, welche, indem sie den kirchlichen Despotismus beleuchtete und zugleich erhellende Lichtstrahlen in das Halbdunkel des weltlichen Despotismus fallen ließ, die Zustände der Gegenwart vorbereiten und beschleunigen half. In der protestantischen Kirche haben sich von jeher zwei widerstrebende Richtungen geltend gemacht, die in der neuern Zeit unter dem Namen Rechtgläubige (Orthodoxe) und Vernunftgläubige (Rationalisten) theils für das strenge Festhalten an einem für alle Zeit fertigen Lutherthum, theils für eine vernünftige zeitgemäße Fortbildung der lutherischen Errungenschaft arbeiteten. Während Kant und seine Schule einen wissenschaftlichen Vernunftglauben begründeten, an deren Spitze Paulus, Wegscheider, Röhr, Gesenius, Bretschneider, Fritsche u. s. w. den Kampf für die Rechte des gesunden Menschenverstandes fortführten, erhoben sich Hengstenberg, Tholuck, Hahn, Reiger, Guericke, um durch die „evangelische Kirchenzeitung" gegen die „Ketzer und Abtrünnigen" einen Vernichtungskrieg zu unterhalten. Von dieser Seite wurde der Kampf mit großer Leidenschaftlichkeit und den Waffen der vergangenen Jahrh.e geführt. Verdächtigungen, Verketzerungen jeder Art spielten ihre Rolle, jedes Mittel war heilig für den Zweck der Vernichtung der Abtrünnigen und hätten die Führer dieser Seite die Macht in den Händen gehabt, wir würden im 19. Jahrh. ein protestantisches Auto da Fé erlebt haben. — Nach dem Jahre 1830 trat in diesem Kampfe, der übrigens fast nur die Mußestunden der Gelehrten ausgefüllt und im Volke nur geringe Theilnahme gefunden hatte, ein Wendepunkt ein. Theils wurde das „Himmlische" durch den Geist der Politik und den Aufschwung industrieller Bestrebungen in den Hintergrund gedrängt, theils hatten die ernstlichen Mahnungen der preuß. Regierung und vielleicht auch ein Zustand der Ermüdung einen Waffenstillstand herbeigeführt. „Das Leben Jesu" von David Strauß, die neuere Philosophie, die sich gegen den „flauen und halben Rationalismus" richtete, die „Halleschen Jahrbücher" von Arn. Ruge gaben dem Streite eine andere Richtung. Ruge hatte sich zur Aufgabe gemacht, die gesellschaftlichen und schriftstellerischen Erscheinungen der Gegenwart mit aller Schärfe des Denkens zu untersuchen und den Uebergang aus dem Reich der Gedanken in das der Wirklichkeit vorzubereiten und zu ermöglichen. Dieses gefährliche Unternehmen, welches den Forschungsgeist des Volkes zu wecken begann, die Ungeduld, mit der Ruge zum äußersten Ende gelangte, trieb die alte Rechtgläubigkeit zum entgegengesetzten Ende und veranlaßte sie, Sicherheitsmaßregeln gegen die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung zu begehren. Durch diese letztern Bestrebungen wurde unter der Fahne des sich mehr und mehr in allen Gebieten kundgebenden Vergesellschaftungsdranges die Gesellschaft der protest. L. gebildet, die in ihren ersten Anfängen

klein und unbedeutend (der Landprediger Uhlich in Pömmelte forderte im Beginn des Jahres 1841 mehrere Amtsgenossen zu zeitweiligen Zusammenkünften auf, deren erste im Juni 1841 in Gnadau stattfand), endlich die große kirchliche Bewegung der neuesten Zeit, eine neue Kirchenverbesserung herbeiführte. Das Verfahren der Regierungen gegen die Führer dieser Gesellschaft und ihre Anhänger gab dem Volke zum ersten Mal eine deutliche Einsicht in die schändlichen Zwecke, zu welchen man die Religion und die Gläubigkeit so lange gemißbraucht. Man fing an zu begreifen, wie die prahlerisch verkündigte Glaubens- und Gewissensfreiheit zu nichte gemacht werde und wendete sich mit Abscheu von den heuchlerischen Grundsätzen, durch welche man in Schule und Kirche dem Geiste der Freiheit ein starkes eisernes Gebiß in den Mund zu legen sich bemühte. Von dieser Zeit versuchte man mit allen der Unumschränktheit zu Gebote stehenden Mitteln dem Throne in einer staatskirchlichen, katholisch eingerichteten, streng überwachten Geistlichkeit eine Garde zu schaffen, die durch ihr eigenes Interesse fest an das Interesse der weltlichen Macht gebunden, in Kirche und Schule den freiheitlichen Strebungen entgegenarbeiten sollte. So meisterhaft, namentlich in Preußen, dieses schleichende, heuchlerische Verknechtungssystem eingefädelt und angefangen wurde, so stürzte es doch unter dem furchtbaren „zu spät", das in der Geschichte der Neuzeit eine so gewaltige Rolle spielt. Die Gewissensfreiheit ist für ewige Zeiten gesichert und die erschlaffende Gläubigkeit der Völker wird niemals wieder zum Zügel der Völkerfreiheit gemißbraucht werden können. Die Geschichte der L. ist kurz, aber reich an Einblicken in die tiefe Versunkenheit eines großen Theils des protestantischen Pfaffenthums, in sein Streben nach kirchlicher Alleinherrschaft, durch welches das Christenthum seinem Untergange entgegengeführt wurde. Von der ersten Versammlung in Gnadau am 29. Juni 1841 bis zur Absetzung Wislicenus und Rupp's und der Bildung der ersten freien Gemeinde in Königsberg am 1. Jan. 1846, hat die Gegenpartei Alles aufgeboten, den lichtfreundlichen Geist zu unterdrücken und zu vernichten, und den Geist des Protestantismus und der christlichen Duldung Lügen zu strafen. Der Vortrag von Wislicenus, in der Frühlingsversammlung des Jahres 1844 zu Köthen gehalten: „ob Schrift, ob Geist?" und später der Oeffentlichkeit übergeben, rief eine wahre Fluth von Verketzerungen hervor. Als Gegenverein bildete sich in Berlin besonders „der Verein zum historischen Christus", während in den Missionsgesellschaften förmliche Bannbullen geschmiedet wurden, in denen die frommen Versammlungen zugleich auf den Knieen für die Bekehrung der verirrten Brüder beteten. Ebenso unduldsam und oft nicht weniger lächerlich sind die Schriften, die von der Partei der Rechtgläubigen, namentlich von Pfarrer Müller in Errleben, gegen die lichtfreundlichen Bestrebungen geschleudert wurden. Man erkennt die Vögel an ihren Federn. Der Titel einer der ersten dieser Schriften lautet: „der Antikönig, oder Feuer, Feuer zwischen der Vernunft und Offenbarung, eine geistliche Medicin wider den Vernunftkoller!" — Die protestantische Bewegung hat ihren Zweck erfüllt und die neue Zeit vorbereiten helfen. Mit dem Eintreten der politischen Freiheit ist die Religion wieder vom Schauplatz abgetreten und hat damit den Beweis geliefert, daß die freiheitliche Gestaltung irdischer Zustände dem Menschenthum näher, als der Himmel, in der Ueberzeugung, daß es hier unendlich besser sein könnte, ohne im Himmel schlechter zu werden. H. Bertholdi.

Liederfeste, diejenigen Volksfeste, deren Hauptaufgabe die Aufführung von Gesangstücken ist, also so viel wie Sängerfeste, Gesangfeste. Sie sind ein Erzeugniß der neuern Zeit, die den kunstgerechten Gesang beim Volke eingeführt hat, und durch ihn, durch Freiheits- und Vaterlandslieder, mit für seine Heranbildung wirkt. Bei solchen L.n pflegen dann auch Wettkämpfe angestellt und den Siegern Preise ertheilt zu werden — was natürlich auf das Selbstgefühl der Einzelnen, die in der Gesammtheit ihre Bedeutung fühlen lernen, vortheilhaft wieder zurückwirkt. Als Deutschland seine väterlichen Regierungen noch hatte, galt jedes gemeinsame Streben in den Augen seiner

Vormünder für gefährlich; auch die L. haben das erfahren, und die Furcht vor jeder Regung des Volksgeistes ging so weit, daß man zur Abhaltung von L.n die Erlaubniß versagte — führten sie doch natürlich eine Menge Menschen zusammen, die durch den Gesang sich kennen lernten und dann ihre Meinungen, Hoffnungen und Wünsche hinsichtlich des Vaterlandes austauschten. Die neue Zeit, die das freie Vereinigungs- und Versammlungsrecht anerkennt, wird den L.n einen neuen Aufschwung geben; sie selbst werden um so heilsamer wirken, wenn sie mehr darauf ausgehen, durch vaterländische Lieder und Gesänge das Volk zu erheben, als durch schwierige Kunstaufführungen die Kunstverständigen zur Bewunderung hinzureißen. Vrgl. auch deutsche Volksfeste. R.

Liegende Gründe, s. fahrende Habe.

Ligue, Bündniß, Vereinigung. Im Mittelalter stand das Recht, Bündnisse zu schließen, nicht blos den Landesherren, sondern auch den Städten, Rittern u. s. w. zu. Sie machten davon einen ziemlichen Gebrauch, und die Hansa (s. d.), die zu so großer Macht emporstieg, war nichts als eine L., ein Städtebündniß. Neben solchen Bündnissen, die gegen einen gemeinsamen Feind zu Schutz und Trutz oder zur Aufrechthaltung des besondern Besitzstandes geschlossen wurden, kommen noch andere vor, die in der Religion ihren Grund haben. Am bekanntesten ist die sog. heilige L., von der katholischen Partei zur Unterdrückung der protestantischen (hugenottischen) in Frankreich unter Heinrich III. geschlossen, weil dieser den Hugenotten freie Religionsübung gestattet und einige feste Plätze im Reiche als Wohnsitze angewiesen hatte (s. Hugenotten). Mit der Ausrottung der Ketzer glaubte man ein Gott wohlgefälliges Werk zu thun, um die Kirche sich verdient zu machen, und dieser erhabene Zweck heiligte alle Mittel, Treubruch, Bürgerkrieg, Menschenschlächterei, deshalb nannte sich der Bund die heilige L., weil sie für die Sache Gottes und zu seiner Ehre stritt. Auch das Bündniß, welches in Deutschland von einigen katholischen Ständen gegen die Union der evangelischen Fürsten 1538 zu Nürnberg errichtet, dann von mehreren, meist geistlichen Fürsten unter Baierns Betrieb erneuert und bis gegen das Ende des 30jährigen Krieges aufrecht erhalten wurde, wird die heilige L. genannt, weil es in diesem Kriege die Hauptstreiter für die katholische Sache lieferte und den Protestanten den Garaus zu machen suchte. Dies glückte nicht; im westphälischen Frieden mußten die Protestanten anerkannt werden, die L. hörte auf, aber der Name heilige L., den ihr der Fanatismus gegeben, ist ihr geblieben und in den Augen derer, die die Kirchenverbesserung ein Werk des Teufels und die Protestanten Ungläubige, Abtrünnige, Rebellen nennen, gilt die L. um ihrer guten Zwecke willen noch heute für heilig! — In England ist in der neuesten Zeit besonders der politische Verein, der sich die Abschaffung der Korngesetze zum Zweck gesetzt hatte, mit dem Namen L. bezeichnet worden (anti-corn-law-league). Vergl. Korngesetze. R.

Liguorianer, ein Mönchsorden, der ein Absenker der Jesuiten ist. Der Name kommt von dem heiligen Liguori, der sich im 18. Jahrh. als Prediger und Heidenbekehrer einen großen Namen erwarb, die Redemtoristen stiftete und endlich 1816 heilig gesprochen wurde. Da alles Volk gegen die Jesuiten gerechten Abscheu hatte, so wählten sie einen unverfänglicheren Namen, L. oder Redemtoristen, und schlichen sich unter diesem in verschiedenen Staaten ein, im Grunde aber, ihrer Lehre sowohl als ihrem Leben nach, waren und blieben sie doch vollständige Väter Jesu. Deshalb sind sie denn auch in dem neuesten Krieg gegen die Jesuiten nicht verschont geblieben, und namentlich aus Oesterreich und Wien vertrieben und verbannt worden — auf sie, auf ihre Verdammungs- und Verdummungssucht hatte sich ja Fürst Metternich bei seinem freiheits- und volksfeindlichen Thun hauptsächlich gestützt.

Linke. Von den Franzosen sind auch auf uns Deutsche als Bezeichnung für die politischen Parteien die Namen Rechte, Linke übergegangen. Die Anhänger der Regierung pflegen sich in den Kammern zusammen auf die rechte Seite zu setzen, die

Gegner derselben, die Opposition, auf die linke. Zwischen inne, bald hierhin, bald dorthin sich neigend, steht eine unentschiedene Mittelpartei, das Centrum, die Mitte genannt. Wenn die L. wieder in verschiedene Abstufungen zerfällt, je nachdem die Einen gemäßigter, die Andern entschiedener die Regierung bekämpfen, spricht man auch von einer äußersten Linken, welche der Regierung Schritt für Schritt entgegentritt und in ihren Forderungen von den bestehenden Verhältnissen oder dem herrschenden System am weitesten sich entfernt. Die L. kann für die Freiheit und gegen die Freiheit sein, je nachdem die Regierung dagegen oder dafür ist. Wird ein volksfeindliches Ministerium von der L.n gestürzt und diese gelangt zur Herrschaft, so tritt dann die gestürzte Partei, die vorher auf der Rechten stand, auf die L. und nimmt den Kampf auf. In Deutschland war indeß zeither dies noch nie der Fall, hier hat sich die Unterdrükkung immer auf der Regierungsbank, auf der rechten Seite zu erhalten gewußt und deshalb hat man auf der L. immer nur die Freunde des Volks und der Freiheit, die freisinnige und entschiedene Partei sitzen gesehen. R.

Liquidität, s. Concurs.

Liquidationstermin, derjenige Termin in einem Schuldenwesen, in welchem die Gläubiger, die sich bei der Masse eines Gemeinschuldners angemeldet und Ansprüche erhoben haben, die Richtigkeit dieser Ansprüche zu erweisen haben, worauf dann ein diesfälliger Bescheid gegeben wird. Vergl. Concurs der Gläubiger.

Liturgie, die Vorschriften, welche bei der Feier des Gottesdienstes, der Messe, des Abendmahls, überhaupt bei allen kirchlichen Handlungen von den amtführenden Personen, der Geistlichkeit, zu befolgen sind.

Lieutenant. Die deutsche Sprachmengerei überschreitet namentlich im Heerwesen alles Maß. Fast alle Ausdrücke sind französisch. Daher nennt man denn den Führer eines Zuges, den Zugführer, L., und weil man sie wieder in höhere und niedere eintheilt, so sagt man statt Ober- und Unterzugführer Premier- und Sous- oder Seconde-L. Wann wird es mit dieser Sprachverderberei ein Ende haben?

Livrée, die Kleidung, welche der König oder andere vornehme Herren (oder Frauen und Königinnen) ihrer Dienerschaft anziehen. Natürlich ist diese Dienerschaft, die zu so hohen Ehren gelangt, besser, als die gemeinen Bürgersleute. Damit sie nun auch äußerlich kenntlich ist und Jedermann sogleich ins Auge fällt, wird sie in eine besondere Kleidung gesteckt, die durch bunte Aufschläge, Vorstöße oder Tressenbesatz ausgezeichnet ist. Die L. steht deshalb auch in großen Ehren bei den L.bedienten selbst und — beim Volke. Lächerlich ist's, wenn der Rock den Mann macht, das bunte Tuch in der öffentlichen Achtung den Ausschlag giebt, zumal wenn, wie dies größtentheils der Fall ist, eine knechtische, hündische Seele in der L. steckt. Aber die Welt will betrogen sein — und der bunte Tand blendet doch wenigstens!

Lloyd's Kaffeehaus in London befindet sich in dem obern Stockwerk der Londoner Börse und ist dadurch weltberühmt geworden, daß dasselbe durch seine Lage und die darin vorhandenen Hilfsmittel, sich über alle Dinge und Vorgänge des großen Weltverkehrs schleunigst zu unterrichten, für den Handelsstand gleichsam das Hauptquartier aller Handelsspeculationen und Unternehmungen zu See und Land geworden ist, daß es gewissermaßen als die Weltbörse im eigensten Sinne dagestanden hat. Hier werden von der Regierung sowohl, wie von den Mäklern, Rhedern, Kaufleuten u. s. w. sogleich die Nachrichten angeschlagen, welche aus allen Strichen der Windrose in London eintreffen; alle europäischen und außereuropäischen größern Zeitungen, alle Courszettel, Seeberichte, Anzeigen von Waarenauctionen u. s. w. hängen dort aus; die größten Handelsunternehmungen werden dort verabredet, die großartigsten Handelsgeschäfte dort abgeschlossen. — Seit der Gründung dieser Anstalt sind an andern Handels- und Hafenplätzen mehrere ähnliche Einrichtungen, wie die Hamburger Börsenhalle, und sogar unter demselben Namen entstanden. Unter diesen Letztern hat das L. in Triest in den letzten Jahrzehnten eine Berühmtheit erlangt, die dem

Londoner nicht nur nichts nachgiebt, sondern in vielen Stücken dasselbe übertrifft. Eine Gesellschaft von österreichischen Kaufleuten gründete diese Anstalt, welche hauptsächlich zuerst die Assecuranzgeschäfte im Auge hatte, auf Actien, und bestimmte dabei zugleich, daß alle daraus fließenden Gewinne nur zur Ausdehnung und Vermehrung des ursprünglichen Geschäftskreises verwandt werden sollten. Dadurch gewann das Unternehmen eine unermeßliche Ausdehnung; es richtete unter andern Dampfschifffahrtslinien im Mittelmeer nach der Levante ein, und unterstützte den bekannten Plan Waghorns, die Ueberlandspost aus Ostindien nach England über Deutschland zu führen, aus allen Kräften und mit so großem Erfolg, daß, wären nicht die letzten welterschütternden Ereignisse dazwischen gekommen, die schließliche Vereinbarung schon getroffen sein würde. Es ist zu hoffen, daß, wenn Deutschland seine nationale Wiedergeburt vollendet und Triest, sein Hafen an der alten Wendelsee, dem adriatischen Meere, alle die ihm daraus beschiedenen Vortheile ernten wird, auch das von einem österreichischen zu einem deutschen L. gewordene Unternehmen großartiger als je emporblühen wird. J. G. G.

Locationsurtheil, s. Concurs.

Locomotiven, s. Eisenbahn.

Locus a quo, der Ort, wo der Aussteller eines Wechsels oder einer Anweisung wohnt; locus ad quem, der Ort, wo Wechsel oder Anweisung zahlbar sind.

Loge, s. Freimaurer.

Logen, s. Factoreien.

Logische Auslegung der Gesetze, s. Gesetz.

Lohn. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth. Vergl. Arbeitslohn.

Lombarden, s. Banken.

Longobardisches Lehnrecht, s. Lehn.

Loos. Die Entscheidung einer Sache durch das Loos kommt im Staatsleben nur noch selten vor. Nicht der Zufall, sondern die fest begründete Ueberzeugung, also Stimmgebung, Wahl, soll über die öffentlichen Angelegenheiten entscheiden. Sonst wählte man zu den wichtigsten Aemtern mitunter so, z. B. in Hamburg bei den Rathsherrenwahlen, daß man eine Anzahl Namen aufschrieb, sie in ein Gefäß warf und einen durch das L. herauszog, welcher dann der würdigste war und Rathsherr wurde. Dieses Vertrauen auf die göttliche Vorsehung, welche das L. auf den Tüchtigsten lenken würde, hat jetzt überall vernünftigeren Grundsätzen Platz gemacht. Nur bei der Stellung der jungen Mannschaft zum Kriegsdienste kommt das L. noch in den Staaten vor, wo die Kriegspflicht keine allgemeine ist. Hier wird unter den jungen Männern, die für tüchtig befunden worden sind, aber nur zum kleinern Theile in das Heer einzutreten brauchen, gelooset, wen das L. trifft, der wird Soldat, wer eine Freinummer zieht, ist frei. Wo es einmal so Gesetz ist, daß die Kriegspflicht keine allgemeine ist, daß nur ein Theil von Allen, die tüchtig sind, dienen muß, wird sich allerdings auch kein anderer Ausweg, eine Wahl zwischen diesen zu treffen, auffinden lassen, als das L., das zwar ganz blind fällt, aber den Staat wenigstens nicht in den Verdacht bringt, als bevorzuge er Einen vor dem Andern. Die Zukunft wird indeß auch diesen Zufall beseitigen und die gesammte Jugend im Waffendienst üben. Zuweilen muß man auch bei Abstimmungen, wenn sie mehrmals vergeblich versucht worden sind und endlich Stimmengleichheit eintritt, z. B. bei Wahlen, weil man kein anderes Auskunftsmittel hat, zum L. zwischen zweien, die gleiche Stimmen haben, seine Zuflucht nehmen. Immer aber ist es ein mißlicher Nothbehelf. R.

Loostheile, s. Actien.

Lord, ursprünglich im Allgemeinen Herr, dann Titel der Häupter der höhern englischen Adelsfamilien. Daher Haus der L.s so viel wie Oberhaus, weil im Oberhaus neben der höhern Geistlichkeit nur der höhere Adel Sitz und Stimme hat. Das Uebergewicht, welches die L.s in England durch ihren Grundbesitz haben, steigert

sich noch um Vieles dadurch, daß sie einen Theil des Parlaments bilden und in einem besondern Haus, welches eben das Oberhaus ist (im Gegensatz zum Unterhaus, wo die Gemeinen sitzen), als eine selbstständige bevorrechtete Körperschaft in öffentlichen Angelegenheiten mit berathen und beschließen. Sie sind natürlich als die vornehmsten und reichsten Herren des Landes in der Hauptsache für das Bestehende und gleichen in dieser Beziehung den ersten Kammern in Deutschland, die dem englischen Oberhaus nachgebildet sind, nur daß der höhere Adel in England nicht blos viel reicher ist, als der in Deutschland, sondern auch einsichtsvoll genug, die Freiheitsrechte des Volks zu achten und jeden Gedanken an Unterdrückung derselben zu verbannen, was der deutsche Adel allen Mahnungen der Geschichte zum Trotz immer noch nicht gelernt hat, oder wenigstens, wenn ihm die Zeitumstände günstig dazu scheinen, schleunigst wieder zu vergessen sich bemüht. R.

Lord-Mayor, so heißt in den größern Städten Englands das Oberhaupt der Gemeindeverwaltung, was wir in Deutschland Bürgermeister nennen. Er wird durch die Gemeindevertreter (Alderman) jährlich gewählt.

Loskauf von Grundlasten, s. Ablösung.

Lossprechung, s. Freisprechung.

Losung, s. Feldgeschrei.

Lotterie, s. Glücksspiele.

Lotto, s. Glücksspiele.

Löhnung, der Sold der Soldaten. Die paar Pfennige, die der Soldat täglich vom Staat ausgezahlt erhält, sind nicht der Rede werth, zumal dann, wenn harte Behandlung, Grobheit u. s. w. der Vorgesetzten die Zugabe dazu ist. Bei einem großen stehenden Heere fällt die L. für dasselbe aber doch bedeutend in's Geld, so zwar, daß die Ausgaben für dasselbe meist den Hauptposten im Staatshaushalt bilden. Was der gemeine Soldat in vielen Fällen an L. zu wenig erhält, erhalten die Officiere, namentlich die höhern, in vielen Fällen zu viel.

Löschanstalten, s. Feuerpolizei.

Lösegeld, s. Buße.

Löwenvertrag (leonina societas). Die Fabel, nach welcher der Löwe mit einigen andern schwächern Thieren, mit Fuchs und Esel, oder Kuh, Ziege und Schaf eine Jagdgesellschaft errichtete, um die gemachte Beute mit einander zu theilen, hinterher aber die Beute so theilte, daß er den ganzen Gewinn davon trug, seine Bundesgenossen aber leer ausgingen, hat Veranlassung gegeben, daß man auch in der Politik von einem L. spricht, d. h. von einem solchen, wo ein Mächtiger mit einem Schwachen für einen gemeinsamen Zweck ein Bündniß schließt, was sich dann, wenn es an's Theilen der Früchte des Vertrags geht, so gestaltet, daß der Stärkere allen Vortheil allein zieht und dem Schwächern nur das Zusehn überläßt. Am häufigsten ist dies bei Kriegsbündnissen der Fall, wo ein großer mächtiger Staat die kleinern zum Bündnisse zwingt, Truppen- und Geldleistungen von ihnen sich ausbedingt und sie zuletzt, wenn Alles überstanden und erreicht ist, was der Zweck des Vertrags war, doch um ihren Antheil an den Früchten des Sieges betrügt. Doch auch bei Handelsverträgen kommen ähnliche Ueberlistungen vor. Bei Handelsverträgen zwischen zwei Staaten sollen ihre Handelsverhältnisse auf dem Fuße der Gegenseitigkeit geordnet, für ein Zugeständniß wieder ein Zugeständniß gemacht werden. Wenn mächtige Staaten durch ihr Uebergewicht es dahin zu bringen wissen, daß sie von einem Land für ihren Handel größere Vortheile eingeräumt erhalten, als sie demselben gewähren, wenn der ganze Vortheil nur auf der einen, der ganze Nachtheil nur auf der andern Seite liegt, kann man mit Fug und Recht von einem L. reden. In letzterer Beziehung hat das Ausland oft die Rolle des Löwen, Deutschland die des — Esels gespielt. Selbst der preußisch-russische Cartellvertrag zur Auslieferung von Ueberläu-

fern gehört hierher, weil sich blos Rußland dabei im Lichten stand und Preußen ganz und gar nichts davon hatte. R.

Lungenprobe. Demselben Zweck, dem die Leberprobe (s. d.) dienen soll, nämlich an der Leiche eines neugeborenen Kindes zu untersuchen, ob das Kind gelebt, vor seinem Tode geathmet habe, dient auch die L. Sie geht davon aus, daß die Lunge eines Kindes, das noch nicht geathmet hat, schwerer ist, als Wasser, also darin zu Boden sinkt, während im andern Falle, wenn das Kind geathmet hat, die Lunge leichter ist als Wasser und darin schwimmt. Es ist indeß auch hier trotz der vielfältigsten Untersuchungen noch kein festes Ergebniß erzielt und sowohl Leberprobe als L. sind unsichere Mittel, den Thatbestand über das Leben eines Kindes mit Gewißheit zu ermitteln.

Lustseuche sei hier nur deshalb erwähnt, weil Lustdirnen (Freudenmädchen), welche die Unzucht als Gewerbe betreiben, einer härtern Strafe dann verfallen, wenn sie zur Zeit des Beischlafs wissentlich mit der L. behaftet gewesen sind. Es rechtfertigt sich dies dadurch, weil die L. eine ansteckende Krankheit und zwar eine der gefährlichsten Art ist. Vergl. ansteckende Krankheiten.

Lutherische Kirche, s. protestantische Kirche.

Luxus. Der höhere Wohlstand und Reichthum, sowohl bei ganzen Völkern, als bei Einzelnen, bedingt ein höheres Wohl- und Genußleben, welches man gewöhnlich mit dem fremdländischen Ausdruck L. bezeichnet. Aus der Eigenthümlichkeit dessen, was das Wort bezeichnet, geht von selbst hervor, daß der Begriff je nach Zeit und Ort, nach Stand und Bildung ein sehr verschiedener sein wird. Was vor einigen 100 Jahren noch selbst in gesitteten Ländern ein großer L. war, ist heute zum Bedürfniß geworden; was gestern noch als ein ausschließliches Genußmittel gewisser Klassen und Stellungen galt, wird heute von Allen als eine unentbehrliche Bedingung einer gesitteten Lebensweise in Anspruch genommen. Je umfangreicher und ausgedehnter die Gesittungsmittel sich gestalten, je mehr Hülfsquellen des Wohlbehagens und der Bequemlichkeit sich bei dem Fortschritte der Gewerbthätigkeit eröffnen, in desto reicherm Maße müssen die Segnungen derselben auch über Alle sich verbreiten, die an deren Herstellung und deren Ausbeutung theilnehmen; wo dies nicht der Fall ist, wo nur Einzelne in dem ausschließlichen Genuß dieser Vortheile bleiben, oder gar sich die Zahl derer vermindert, die daran theilnehmen können, müssen tiefe Gebrechen in den staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen vorhanden sein, die den Grund dieser Erscheinung bilden. — Außer dieser allgemeinen Bedeutung des L. wird das Wort auch in dem Sinne von bloßem unnützen Prunk, Pracht oder Ueppigkeit des Reichthums gebraucht, der oft bei solcher Handlungsweise nicht einmal die ihm zur Verfügung stehenden Mittel abmißt und solchergestalt zur Verschwendung, zur Vergeudung ausartet. In dieser Bedeutung ist der L. ein höchst gefährliches und schädliches Element für den Staat und die Gesellschaft, das beide durch die Gewalt des Beispiels und der Nachahmungssucht mit innerer Zerrüttung und Auflösung bedroht. Das beste Mittel dagegen besteht aber in nichts Anderm, als in einer tüchtigen öffentlichen Erziehung und Bildung, wodurch sowohl der Sinn für Einfachheit und Mäßigkeit, und die Voraussicht in die Zukunft geweckt und ausgebildet wird, als auch dadurch die Triebe der Eitelkeit und der Prunksucht gebändigt werden, welche zum großen Theile dem L. in seiner Ausartung Vorschub leisten. Man hat häufig dem L. durch Gesetze zu steuern gesucht und zu diesem Zwecke Aufwandgesetze, Luxussteuern u. a. drgl. Maßregeln erlassen, sei es für einzelne Klassen, sei es allgemein gültige. Sehr oft ist dabei der Neid und die Mißgunst der herrschenden Klassen gegen die durch Fleiß und Betriebsamkeit zu Wohlstand und Reichthum gelangenden unbevorrechteten Schichten des Volks im Spiele gewesen. Erzielt wird durch derlei gesetzliche Bestimmungen nichts. Jedoch läßt sich nicht verkennen, daß man in finanzieller und volkswirthschaftlicher Hinsicht die in der menschlichen Natur begründete Neigung zum

L. Staatszwecken dienstbar machen und damit Vortheile für die Gesammtheit erzielen kann, wie dies z. B. durch eine höhere Bezollung und Besteuerung aller verfeinerten und dadurch theuern L.artikel möglich ist. S. Luxusgesetze. J. G. G.

Luxusgesetze, oder Aufwandgesetze, sind zu verschiedenen Zeiten und schon von den ältesten Völkern gegeben worden. Sie wurden oft wegen wirklicher oder scheinbarer Uebertreibung des Aufwandes erlassen, oft auch von drückenden Finanzverlegenheiten dictirt und verbargen den Zweck einer indirecten Steuererhebung durch Geldstrafen für Uebertretungen heuchlerisch hinter vorgesteckten Bestrebungen zur Aufrechthaltung der Sittlichkeit. Es fragt sich, ob überhaupt und in wie weit eine Regierung berechtigt sein kann, durch Gesetze die freie Verwendung des Vermögens zum Aufwand zu beschränken und die Uebertretungen zu bestrafen. Was ist Aufwand? Das Wort ist bisher in der Bedeutung von Luxus nicht Sprachgebrauch gewesen, obgleich wir es ganz in diesem Sinne gebrauchen wollen. In diesem Sinne ist Aufwand: die Verwendung von Gütern, welche über die Nothdurft geht. Diese Güterverwendung kann die Nothdurft in zweifacher Art übersteigen: 1) durch übermäßigen Genuß der unentbehrlichen Bedürfnisse, durch Schwelgerei in Speisen, Getränken u. s. w.; 2) durch die Beschaffung entbehrlicher Bedürfnisse oder gar durch Erfüllung bloßer Wünsche. Wenn die erste Art des Aufwandes — fast nur eine Erscheinung bei rohen Völkern auf der ersten Stufe ihrer Entwickelung — in jeder Hinsicht verwerflich, durch Zerstörung des Körpers und des Geistes entsittlichend wirkt, so ist die zweite, die Befriedigung der feinern Lebensgenüsse von jeher ein Sporn der Industrie, ein ewig wacher Reiz zum Fleiße gewesen. Denn gerade die feinern Lebensbedürfnisse sind es, die durch die Begierde nach Befriedigung den Menschen aus den Schranken der Thierheit geführt haben. Sich ewig neu und verlockend seiner Phantasie vorstellend, reizten sie fort und fort zur Anstrengung aller Kräfte und spornten von Ruhe zu Ruhe zur Erreichung der höchsten Civilisation. Ohne Erwerbfleiß giebt es keinen Aufwand, ohne Aufwand keine Civilisation. Wenn der Reichthum an sich nichts Verwerfliches ist, so kann die Verwendung desselben zum Wohlleben, als das Endziel der Verwendung irdischer Güter, es eben so wenig sein. Wie wäre der Geiz, der das Mittel für den Zweck setzt, sonst ein Laster? Ebenso unbegründet ist die Annahme, daß Aufwand nothwendig zur Entsittlichung führe. Der sittliche Zustand der Völker, die mit einem dürftigen Unterhalt zufrieden, hat das Gegentheil bewiesen; wir finden da keine Entfaltung der Anlagen, kein höheres Streben, keinen Sinn für das veredelnde Schöne, überall thierische Rohheit, Faulheit, Trunksucht und Schmutz. Ein Vergleich zwischen wohlhabenden deutschen Provinzen und Irland wird dies hinreichend bestätigen. — Vom privatwirthschaftlichen Standpunkt aus, kann ein übermäßiger Aufwand, weil er die Bedingung seines Bestehens, den Wohlstand, untergräbt, nicht wohl gebilligt werden; vom staatswirthschaftlichen Standpunkte aus hat die Beurtheilung seiner Schädlichkeit in neuester Zeit andere Grundlagen gefunden. Man war früher der Meinung, daß die Richtung des Aufwandes auf ausländische Erzeugnisse, so wie überhaupt auf schnell vernutzbare Dinge, Kleider, Mobilien u. s. w. dem Staate durch Verspliitterung und Ausführung der Geldkräfte nachtheilig sei. Gegen diese Nachtheile suchte sich der Staat bisher durch Einfuhrzölle zu schützen, in denen zugleich indirecte Aufwandsteuern enthalten waren. Bei der Hinneigung der neuern Zeit zur Handelsfreiheit und der in diesem System begründeten Ausgleichung der Erzeugungsverhältnisse, fällt auch diese Besorgniß fort, um so mehr, als bei der gegenwärtigen Gestaltung der Geldverhältnisse Handelsfreiheit als das einzige Rettungsmittel gegen die Anhäufung des Reichthums auf der einen, und die wachsende Verarmung auf der andern Seite erscheint. Gerade hier sind wir gezwungen zu dem Ausspruch des geistreichen Montesquieu in seinem Buche: „der Geist der Gesetze" (s. d.) zurückzukehren: „Wenn die Reichen keinen Aufwand machen, so müssen

die Armen verhungern!" — Wenn nach dem eben Angeführten der Aufwand als eine Bedingung der Civilisation erscheint, wenn selbst ein übermäßiger Aufwand noch wohlthätiger wirkt als dumpfe Bedürfnißlosigkeit, wenn in staatsrechtlicher Beziehung entweder schon eine indirecte Besteuerung des Aufwandes statt findet, oder der Aufwand selbst der massenhaften Capitalverwendung gegenüber als wohlthätiges Zerstreuungsmittel der Geldanhäufung erscheint, so lassen sich hierin gewiß keine Punkte finden, an welche eine Berechtigung zu Aufwandgesetzen sich anknüpfen ließe. In der neuesten Zeit hat aber eine gewisse Partei in frömmelnder Vorsorglichkeit sehr lebhafte moralische Bedenken gegen das Umsichgreifen des Luxus erheben und selbst L. zur Abwendung der drohenden Seligkeitsgefahren gefordert. Sie hat auf das böse Beispiel der Reichen für die Verführung der Armen aufmerksam gemacht und namentlich ein Gesetz zur Beschränkung des Aufwandes der Dienstboten als nothwendig bezeichnet. Ein Aufwand, der unmoralisch und zur Demoralisation führt, ist allerdings verwerflich, aber nicht weil er Aufwand, sondern unsittlich ist. Wenn z. B. ein Arbeiter wöchentlich nach der Bestreitung der Nothdurft eine kleine Summe für Lebensbequemlichkeit oder auch einen feinern Genuß verwendet, so ist dies nicht tadelhaft; wenn er aber dafür sich in Branntwein berauscht, oder andere entnervende Genüsse sucht, so ist dies unmoralisch und darum verwerflich. Als Friedrich II. im Jahre 1772 am 1. April durch ein directes Gesetz dem Aufwand entgegen wirken wollte, so war dies nicht zu rechtfertigen. Die Nothwendigkeit eines Gesetzes muß im freien Volksbewußtsein seine Wurzel haben und deshalb unwillkürlich geachtet werden. Friedrich's II. Kaffeegesetz wurde lächerlich gemacht, wie jetzt ein Rock-, Hauben- und Pellerinengesetz lächerlich gemacht werden würde. Der Staat hat nicht das Recht, die freie Verwendung des Erworbenen zum Zwecke des Wohllebens zu beschränken. Das Rechtsgefühl der Nation würde sich dadurch verletzt fühlen und heimliche Gesetzübertretungen gerechtfertigt finden, die entsittlichender wirken, als der Einfluß, gegen welchen das Gesetz gerichtet ist. Man muß die Freiheit ehren und achten, wenn sie sich ehrenhaft und achtungswerth führen soll. Aufwandgesetze kommen mir wie Schulstrafen vor, gegen deren entehrende Anwendung sich die Mündigkeit sträubt. Bertholdi.

Lüge, Lügenstrafe. Da man beim geheimen Strafverfahren von dem Satze ausging, daß der Angeklagte die Wahrheit aussagen, also nöthigenfalls gegen sich selbst Zeugniß und ein Geständniß ablegen solle, diesen aber, in der Hoffnung durchzukommen und einer Strafe zu entgehen, häufig nicht nur ein Geständniß verweigern, sondern auch zu den unwahrscheinlichsten Ausflüchten, zu handgreiflichen L.n seine Zuflucht nehmen sah, so ist man darauf gekommen, solchem hartnäckigen Leugnen und Lügen durch Zwangsmaßregeln zu begegnen, so zwar, daß man in diesen Fällen L.nstrafen verhängt, welche in strenger Haft, schlechter Kost, Anlegung von Ketten, Krummschließen u. s. w. bestehen, und den Angeklagten zum Aussagen der Wahrheit, zum Ablegen eines Geständnisses zwingen sollen. Wir haben uns unter „Geständniß" und „Leugnen" bereits dahin ausgesprochen, daß Niemand rechtlich verpflichtet sein kann, gegen sich selbst zu zeugen, daß in freien Ländern, wie in England z. B., die Richter den Angeklagten ermahnen, nichts auszusagen, was seiner Sache schaden könnte. Eben deshalb sind auch L.nstrafen nicht zu billigen. Der Untersuchungsrichter geräth nur zu leicht in die Versuchung, sogleich bei Beginn der Untersuchung sich ein Urtheil über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu bilden. Hält er denselben für schuldig und es deshalb für seine Pflicht, ihn um jeden Preis zu überführen, so wird er nur zu geneigt, Alles, womit sich derselbe entschuldigt, für unwahr, für L.n zu halten und darauf hin, wenn er eine solche Befugniß hat, ihn mit L.nstrafen so zu schrecken und gewissermaßen zu foltern, daß er am Ende lieber ein unwahres Geständniß ablegt, als den Peinigungen seines Richters, der ihm nun einmal keinen Glauben schenkt, sondern in ihm nur einen verstockten Heuchler und Lügner sieht, noch länger ausgesetzt bleiben will. Das ist aber keine Gerechtigkeit. So lange

das richterliche Urtheil noch nicht gesprochen ist, kann Niemand für schuldig und wenn er leugnet, für einen Lügner gelten. L.nstrafen können zur wahren Folter werden. Sie sind deshalb zu verwerfen und müssen aufhören. Vergl. übrigens Geständniß und Leugnen.

M.

Macchiavellismus, Macchiavellistisch. Von dem italienischen Gelehrten und Staatsmann Macchiavelli, welcher zu Ausgang des 15. und Anfang des 16. Jahrh. in Florenz lebte (1469 geboren und 1527 gestorben) und namentlich durch seine florentinische Geschichte und sein Buch vom „Fürsten" („Il principe") sich einen großen Namen erwarb, kommt der Ausdruck Macchiavellismus, welcher eine Staatskunst bezeichnet, die sich an keine Gesetze der Sittlichkeit und des Rechts gebunden glaubt. Macchiavelli hat nämlich in seinem „Fürsten" Grundsätze aufgestellt und den Herrschern empfohlen, die aller Sittlichkeit, allem Rechtsgefühl so offenbar Hohn sprechen, die Unterdrückung und Knechtung des Volks so entschieden vertheidigen, die schlechtesten, grausamsten Mittel, wenn sie nur zum Ziel führen, so warm in Schutz nehmen, daß eine solche Politik mehr für Straßenräuber, als für würdige Männer und Könige paßt. Hinterlist, Betrug, Eidbruch, Hinrichtungen, Schmeichelei, Verstellung, Schreckensherrschaft, jedes Verbrechen, welchen Namen es auch hat, ist nach ihm erlaubt und empfehlungswerth, wenn es klug angewendet wird und seinen Zweck erfüllt, der Erhaltung der Fürstenherrschaft dient. Einige wenige Sätze werden dies veranschaulichen. „In der That müßte ein Mann, der sich in allen Stücken stets tugendhaft zeigen wollte, in der Mitte so Vieler, die es nicht sind, zu Grunde gehen. Um sich daher auf einem Throne zu erhalten, muß der Fürst lernen, schlecht zu sein, und sich dann in seinen Handlungen durch die Nothwendigkeit leiten lassen (nicht durch die Gesetze, nicht durch die Rücksicht auf das Wohl des Volks). Gut würde es für einen Fürsten sein, wenn er alle guten Eigenschaften in sich vereinigte, ohne Mischung mit schlechten. Aber da die menschliche Natur nicht erlaubt, sie alle zu haben, so muß er hinreichende Klugheit besitzen, um die Schande derjenigen Laster, die ihn um seine Staaten bringen könnten, zu vermeiden. Was diejenigen betrifft, welche weniger gefährlich für ihn selbst sind, so stelle er sich vor ihnen sicher, wenn es möglich ist, kann er es nicht, so darf er sich hier mit weniger Scheu gehen lassen. Auch kümmere er sich nicht um die Schande derjenigen Laster, ohne die sich ein Fürst schwer auf seinem Throne erhalten kann. Bei genauer Untersuchung nämlich findet sich Manches, was Tugend scheint und einen Fürsten ins Verderben führen würde, und manches Andere, was Laster scheint und seine Sicherheit und Wohlfahrt befördert. Ihr müßt wissen, daß es zwei Arten des Kampfes giebt, den einen mit den Gesetzen, den andern mit der Gewalt. Die erstere gehört den Menschen, die zweite den Thieren, aber weil oft die erstere nicht ausreicht, so muß man zu der zweiten schreiten. Ein Fürst muß also eben so gut als Thier wie als Mensch zu verfahren wissen. Ein Regent, der also genöthigt ist, als Thier zu handeln, muß zugleich den Fuchs und den Löwen wählen. Der Löwe schützt sich nicht gegen Netze und der Fuchs nicht

gegen Wölfe. Man muß also Fuchs sein, um die Netze zu erkennen, und Löwe, um den Wölfen Furcht einzuflößen. Wer sich allein auf den Löwen beschränkt, versteht es nicht. Ein kluger Fürst kann weder noch darf er sein Wort halten, wenn diese Handlung zu seinem Nachtheil ausschlüge, und wenn die Ursachen, welche ihn diese Verpflichtung zu übernehmen veranlaßten, nicht mehr vorhanden sind. Wenn alle Menschen gut wären, so würde diese Vorschrift es nicht sein; aber da sie schlecht sind und sie dir ihr Wort nicht halten werden, so brauchst du ihnen eben so wenig das deinige zu halten, und es wird einem Fürsten nie an legitimen Gründen fehlen, um seinem Mangel an Redlichkeit einen Anstrich zu geben. Aber indem er so nach Fuchsesart handelt, muß er diese geschickt zu verstellen wissen und überhaupt darin geschickt sein, sich zu stellen und zu verstellen. Jeder begreift leicht, wie lobenswerth ein Fürst deswegen ist, daß er sein Wort hält, sein Leben lang offen handelt und nicht zur Hinterlist seine Zuflucht nimmt, aber die Erfahrung lehrt, daß nur diejenigen Fürsten große Erfolge zu bewirken wußten, die sich wenig um ihr Wort kümmerten, die durch ihre Hinterlist die Menschen zu betrügen wußten und daß diese Fürsten damit endigten, daß sie sich zu Herren derjenigen machten, die sich auf ihre Gesetzlichkeit verließen. Fünf Eigenschaften muß ein Fürst sich den Schein geben zu besitzen, Milde nehmlich, Treue in Bezug auf sein Versprechen, Vorsichtigkeit, Aufrichtigkeit, Gottesfurcht. Aber nur den Schein zu erheucheln ist nothwendig. Denn wenn er diese Tugenden beständig hat und ihnen beständig treu ist, so sind sie schädlich, während, wenn er sie blos zu haben scheint, sie nützlich sind. Es ist gut, sie zu besitzen, aber man muß genugsam Herr seines Innern sein, um sie nach Bedürfniß mit entgegengesetzten Eigenschaften zu vertauschen. Es ist gewiß, daß ein Fürst und namentlich ein neuer Herrscher in seine Aufführung nicht Alles legen kann, was bewirkt, daß die Menschen für gut gelten, indem er oft genöthigt ist, um seine Gewalt aufrecht zu halten, gegen Humanität, Liebe, Religion zu handeln. Er muß also einen Geist besitzen, der in der Verfassung ist, sich, je nachdem der Wind und die Veränderungen des Glücks es ihm gebieten, bald so bald anders zu wenden; daß mit einem Worte er sich nicht vom Guten entferne, wenn er kann, aber daß er Böses thun könne, wenn es sein muß. Er muß große Sorgfalt anwenden, nichts aus seinem Munde kommen zu lassen, was nicht die fünf genannten Eigenschaften ankündige, und zu bewirken, daß, wenn man ihn sieht und hört, man glaubt, er sei ganz voll Milde, Aufrichtigkeit, Religion. Nichts ist namentlich nöthiger, als daß man diese letzte Eigenschaft zu besitzen sich den Schein gebe, weil die Menschen mehr nach den Augen, als mit den andern Sinnen urtheilen. Der Pöbel hält sich nur an den äußerlichen Schein und beurtheilt die Sachen nur nach ihrem Erfolg. Nun ist aber fast nichts in der Welt, als Pöbel." — Das möge genug sein, um eine Lehre zu veranschaulichen, die ein vollendeter weltlicher Jesuitismus genannt werden kann, aber freilich nicht blos in Italien, sondern auch in Frankreich, ja auch in Deutschland vielen Fürsten und ihren Rathgebern zur unverbrüchlichen Richtschnur gedient hat. Friedrich der Große empörte sich so sehr darüber, daß er eine Gegenschrift dagegen verfaßte, den Antimacchiavell. Trotzdem wäre es leicht nachzuweisen, daß bis in die jüngsten Tage herein die Völker nach jenen macchiavellistischen Grundsätzen beherrscht, bevormundet, geknechtet, beraubt, belogen, betrogen worden sind. Die Politik darf nicht allein von Regeln der Klugheit bestimmt werden, auch sie muß auf einer sittlichen Grundlage, auf den Gesetzen des Rechts und der Heiligkeit der Verträge beruhen. Sie darf sich als Zielpunkt nicht die Befestigung der Macht der Herrschenden, sondern das Wohl des Volkes setzen. Der Erfolg ist nicht der oberste Maßstab für das politische Handeln, sondern Gerechtigkeit. Schlechte Mittel entehren auch die beste Sache, — um wie viel mehr die schlechte — die Tyrannei und die Unterdrückung des Volkes. R.

Machtgebot, Machtspruch, eine Entscheidung, ein Ausspruch oder Gebot, das nur dem Eigenwillen dessen, der die Macht hat, entfließt, daher despotischer, ge-

waltthätiger, nicht gesetzlicher Natur ist. Wenn ein Machthaber, sei er groß oder klein, nach dem Grundsatz handelt: so will ich es, so befehle ich es, und darum geschehe es, und nicht danach fragt, was das Gesetz und das Recht vorschreibt, sondern nur seinen Willen durchsetzen mag: so ist der Machtspruch fertig. In der Regel wird er dann auf den eigenen Vortheil des Machthabers abzwecken, das Wohl der betheiligten Einzelnen oder eines ganzen Volkes verletzen, seine Freiheit, sein Vermögen, seine Rechte überhaupt angreifen. So war es nichts Anderes, als ein Machtspruch, als Karl X. in Frankreich durch seine Juliordonnanzen die Preßfreiheit aufhob; als der Bundestag politische Versammlungen, Vereine und Reden verbot; als Ernst August das hannöversche Staatsgrundgesetz für ungültig erklärte; als der Minister Falkenstein in Sachsen ein halbes Dutzend freisinnige Zeitschriften unterdrückte und ein Dutzend fremde Schriftsteller zum Lande hinaus maßregelte und Vieles dergl. mehr. Die deutsche Geschichte in den letzten 30 Jahren bildet eine ununterbrochene Reihe von Machtsprüchen; die Universitäten, die Schule, die Kirche, das Gemeindeleben, Tausende von Einzelnen wissen davon zu erzählen; selbst in die Gerichte, namentlich bei politischen Processen, griff die fleißige Hand treubesorgter Räthe der Krone mit einander überbietenden Machtsprüchen ein. Es war Alles im besten Zuge: da that plötzlich das Volk einen Machtspruch und rief: bis hieher und nicht weiter — das alte System ward gestürzt, die lang verweigerten Freiheitsrechte des Volkes mußten anerkannt und eine neue Bahn eingeschlagen werden. Durch Machtsprüche kann sich eine Regierung vorübergehend aus Verlegenheiten befreien, nimmermehr aber auf die Dauer sich damit befestigen, das Volk wird dadurch unzufrieden, mißmuthig, zu Widerstand, zu immer heftigerem Widerstand herausgefordert, bis es endlich — friedlich oder nicht — die volksfeindlichen Männer am Staatsruder beseitigt, oder wohl gar, wie mit Ludwig Philipp in Frankreich, wenn es zur Verzweiflung gebracht, keine andere Rettung sieht, den Königsthron in Trümmer stürzt. R.

Maçonnerie, die Freimaurerei, s. d.

Magazine, s. Getreidemagazine.

Magier, s. Hexen.

Magistrat, Magistratsperson. Die obrigkeitlichen Aemter sowohl, als die Personen, welche sie verwalten, hießen bei den Römern M. In Deutschland hat der Name Aufnahme gefunden und in einigen Ländern, in Baiern z. B., heißt die städtische Obrigkeit, die städtische Verwaltungsbehörde M. und M.personen diejenigen, welche dieser Körperschaft angehören. Das deutsche Wort dafür ist Stadtrath, welches ebenfalls sowohl die ganze Körperschaft, welche mit Verwaltung des städtischen Gemeinwesens betraut ist, als auch das einzelne Mitglied derselben bezeichnet.

Magnaten heißen in Ungarn die vornehmen adeligen Geschlechter, welche vermöge ihrer Geburtsrechte an der Gesetzgebung Theil zu nehmen berufen sind.

Magna charta von England, s. Charta magna.

Magnificenz, Titel des Rectors oder Kanzlers einer Universität. Die deutsche Titelwuth mußte für jede in der bürgerlichen Gesellschaft hervorragende Stellung einen eigenen Titel haben. Weil nun die Würde eines Universitätsrectors eine sehr erhabene war, durfte er nicht anders als mit M., Herrlichkeit, Hochherrlichkeit, angeredet werden. Auch Generalsuperintendenten, Oberhofpredigern wurde der Titel beigelegt. Der Zopf hat sich bis auf unsere Tage fortgeerbt. Er muß abgeschnitten werden. Das ganze Titelwesen von der Minister-Excellenz an bis herunter zu dem hochedelgeborenen Bürgersmann ist nicht mehr zeitgemäß.

Mahlzwang, ein Ueberbleibsel der Feudalzeit. An vielen Orten waren die Einwohner verpflichtet, in einer bestimmten Mühle ihr Getreide mahlen zu lassen. Ob die Mühle nah oder entfernt war, ob sie das Mehl zeitig oder nicht zeitig liefern konnte — das war Alles eins: die Leute mußten in der Mühle mahlen lassen, an die sie gebannt waren, sie durften es in keiner andern. Das Drückende dieser Last,

die zu den Bannrechten gehört, leuchtet von selbst ein. Sie ist, als die Herstellung der unentbehrlichsten Lebensmittel erschwerend, vertheuernd, die persönliche Freiheit in unerhörter Weise beschränkend, fast überall aufgehoben worden. Wo es noch nicht geschehen, muß es so bald als möglich geschehen. In Allem, was die Lebensmittel der Menschen betrifft, muß der freieste Verkehr gelten. Vrgl. auch Ablösung.

Mährische Brüder, so viel wie böhmische Brüder, s. d.

Maibeten (Gerichtssteuer), s. Beten.

Majestät, Majestätsrechte, Majestätsverbrechen. Die Erhebung der Staatsgewalt über jede andere Gewalt, mag sie durch die Person eines Fürsten oder den regierenden Körper eines freien politischen Gemeinwesens dargestellt werden, erhält durch die Wichtigkeit ihres Einflusses auf Millionen, durch die Großartigkeit ihres Zweckes für die Fortentwickelung der Bildung, den Charakter einer Würde und Heiligkeit, welchem eine ausschließliche Bezeichnung gebührt. Für die Bezeichnung dieser staatlichen Hoheit ist der Name M. aus dem römischen Alterthum auf uns übergegangen. In allen Staaten sind mit dieser höchsten und heiligsten Gewalt gewisse Rechte verknüpft, so wie Verbrechen gegen dieselbe verübt werden können. Wenn die Rechte der M. in den verschiedenen Verfassungen verschieden begründet sind, theils im Genuß besonderer Vortheile (s. Regalien), theils z. B. in der Machtvollkommenheit bestehen, den Adel in seinen verschiedenen Abstufungen zu verleihen, Orden zu stiften und auszutheilen u. s. w., so bleibt doch in allen Staaten der M. das schöne Recht der Begnadigung und das Recht der Unverletzlichkeit, welches die M.sverbrechen als Hochverrath (s. d.) mit besondern und härtern Strafen belegt. — Was den Titel M. anbetrifft, der von dem Kaiser- und Königthum allein in Anspruch genommen wird, und in der Regel auch den entthronten Monarchen dieses Ranges verbleibt, so hat er außer gewissen Freiheiten und Beschränkungen rücksichtlich der Hofetikette, die außerhalb des Hofhimmels keine Wichtigkeit mehr haben, keine weitere Bedeutung und wird von der höhern Staatswissenschaft nicht beachtet. — Wie aller leerer Titelkram überhaupt, so hat auch die M. „von Gottes Gnaden" bedeutend an Glanz verloren, seit die fortschreitende Bildung dahinter gekommen, daß nicht Alles Gold sei, was glänzt; höchstens, daß hin und wieder noch ein Hofrath durch den Gedanken an seine allerdings sehr entfernte Beziehung zur M. in Entzücken versetzt werden kann! Könige und Kaiser betitelt man mit königl. und kaiserl. M.; die übrigen Fürsten müssen sich mit dem Titel königl. Hoheit, fürstl. Durchlaucht begnügen. Die „Gnade Gottes" hat sich nicht einmal hinsichtlich der Titel für Alle gleichmäßig erwiesen. B.

Majestätsbeleidigung, s. Abbitte und Beleidigung.

Maifeld, s. Märzfeld.

Mainzer Untersuchungs-Commission, s. Bund.

Maynooth (Maynooth-Bill). Den Grundsatz der Gleichheit und des Rechts hat England von jeher gegen das mit ihm vereinigte Irland aus den Augen gesetzt. Am schreiendsten tritt dies im kirchlichen Leben hervor. Während man in England unermüdet für die geistige Bildung besorgt war und der Hochkirche ungeheure Summen für Gründung und Ausstattung von Unterrichtsanstalten zufließen ließ, mußte das katholische Irland bis zum Jahr 1795 noch seine Priester auf franz. oder belgischen Seminarien für ihren Beruf vorbereiten lassen. Erst in jenem für England so gefährlichen Jahre, wo auf einer Seite die franz. Republik, auf der andern Aufstand über Aufstand in Irland drohte, wurde in der kleinen Stadt Maynooth, unfern von Dublin, der Grundstein zu einem katholischen Priesterseminar für Irland gelegt, wobei die engl. Regierung aussprach, auch für den katholischen Klerus besorgt sein zu wollen. Allein, wie war diese Sorge beschaffen? Kaum daß die vom engl. Parlamente ursprünglich hierzu bewilligten 8000 Pfund Sterling für 13 Lehrer und 200 Schüler zum Nothdürftigsten ausreichten; denn während der Raum in dem Seminar ein so beschränkter war, daß immer mehrere Studenten in einem Bette zu

schlafen gezwungen waren und der höchste Gehalt der Professoren sich auf 120 Pfd. nur belief, konnte für das Gebäude selbst so wenig gethan werden, daß es einer „wüsten Kaserne" glich. Namentlich aber blieben die für jeden der Studenten, welche von Staatswegen frei gehalten wurden, jährlich bestimmten 23 Pfd. ein Dorn im Auge des katholischen Volkes, weil jeder gemeine engl. Soldat jährlich 26 Pfd., mithin 3 Pfd. mehr, als ein angehender katholischer Priester, erhalte. Zudem noch war die Oberaufsicht über diese Anstalt in die Hände englisch-protestantischer Beamten gegeben, welche aller 3 Jahre nur deshalb nach ihrem Schutzbefohlenen sich zu erkundigen kamen, um auf dessen Kosten einmal recht fett schmausen zu können. So dauerte dieser Zustand 50 Jahre fort. — Da auf einmal brachte in der Sitzung des engl. Parlaments vom 3. April 1845 der Minister Sir Robert Peel eine Bill (s. d.) im Unterhause zum Vorschein, die, auf den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit fußend, die Verbesserung der M.-Anstalt insbesondere, überhaupt aber eine Gewährung größerer Vortheile und Berechtigungen für die katholische Kirche Irlands herbeiführen sollte. Sie enthielt hauptsächlich die 3 Vorschläge: 1) die Vorsteher von M. für eine moralische Person oder wirkliche Körperschaft zu erklären, um auf diese Weise der Anstalt Vermächtnisse und andere milde Stiftungen unmittelbar zugängig zu machen und somit alle frühern aus der Befolgung des Gegentheils entstandenen Weiterungen beseitigen zu können; 2) der Anstalt selbst fortan jährlich 26,360 Pfd. zufließen zu lassen, den Gehalt eines Professors auf 700 Pfd. zu erhöhen und die Zahl der Schüler auf 520 zu bringen, und endlich 3) 30,000 Pfd. für Neubauten zu gewähren, um auch das Aeußere des Collegiums in einer würdigeren Gestalt erscheinen zu lassen. Aber, wie sehr auch die Gleichstellung der beiden Kirchen Noth that, wie gegründete Ursache auch England haben mochte, durch Erhebung dieser Bill zum wirklichen Gesetze das Irland lange zugefügte Unrecht in etwas wieder auszugleichen, wie trefflich endlich auch Peel seine Grundsätze zu vertheidigen und die Mehrzahl der Parlamentsmitglieder zu überzeugen verstand: — die Wirkung auf den protestantischen Pöbel Altenglands glich einem Gewittersturme, der seine ganze Wuth gegen Irland richtete! Man sagt, daß in jenen Tagen die Zahl der beim Parlamente eingereichten Bittschriften um Aufhebung dieser Bill über 4000 mit mehr als 3 Mill. Unterschriften betragen habe. In allen Theilen Altenglands wurden Volksversammlungen gehalten, überall ertönte das fanatische Geschrei: „no popery (kein Papstthum)" — und selbst auf den Kanzeln rief das Geschrei habsüchtiger und unduldsamer protestantischer Pfaffen „Gottes Blitze" über den „ruchlosen" Robert Peel herab, den man in Anklagestand versetzt und streng bestraft haben wollte. Und was war die Ursache dieser groben Verletzung der heiligsten Interessen der Menschheit? Weniger wohl die Geldbewilligung für M., als die dadurch stillschweigend ausgesprochene Emancipation (s. d.) Irlands, dem der englische Haß nun einmal weder politische noch kirchliche Rechte eingeräumt wissen mochte. Selbst das freieste Volk kann ungerecht und unduldsam werden, wenn Eigennutz und Selbstsucht es beherrschen und die Stimme des Hasses den Ruf christlicher Liebe übertönt! W. Pretzsch.

Majorat, s. Erstgeburt.

Majorennität, s. Mündigkeit.

Majorität und Minorität, Mehrheit und Minderheit. Jede Gesellschaft, die Gleichberechtigung Aller am Gesellschaftszwecke will, muß, um zur Erkenntniß des Gesammtwillens zu gelangen, den Einzelnen um seine Willensmeinung befragen. Dazu gehört eine bestimmte Einrichtung der Gesellschaft, durch welche nicht allein die Erkenntniß dieses Gesammtwillens ermöglicht, sondern auch die Zwecke desselben zur Vollziehung gebracht werden. Da nicht jeder Einzelne sich an der Vollziehung der Gesammtbeschlüsse betheiligen kann, so muß also die Gesellschaft zuerst eine leitende und vollziehende Macht begründen, die nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung aus dem Vertrauen der Gesammtheit hervorgehen und nach dem Willen derselben handeln, d. h.

der Gesellschaft für die Vollziehung ihrer Gesammtbeschlüsse verantwortlich bleiben muß. Das Mittel zur Einsetzung einer solchen Gewalt, nach dem Gesammtwillen und für die Erkenntniß und die Vollziehung desselben ist kein anderes als die Befragung des Einzelnen, oder die Abstimmung, nachdem von einem Mitgliede der Gesellschaft auf die Wahl eines bestimmten Mitgliedes oder die Ausführung einer bestimmten Maßregel ein Antrag gestellt, dieser Antrag öffentlich für und wider besprochen und dadurch einem Jeden zur Mittheilung seiner Willensmeinung Gelegenheit gegeben worden ist. Um nach diesem Für und Wider oder nach der Debatte, durch die Abstimmung zu einem bestimmten Ergebniß zu gelangen, ist man dahin übereingekommen, einen Beschluß als den Ausdruck des Gesammtwillens anzuerkennen, für den die Mehrheit sich erklärt, während die Minderheit ihre Ansicht zu Gunsten der Mehrheit aufgiebt und sich dem Willen derselben unterwirft. Für das Verhältniß der Mehrheit zur Minderheit, um den Beschlüssen Gültigkeit zu gewähren, findet ebenfalls ein bestimmtes Uebereinkommen statt, nach dem entweder eine unbedingte (absolute) Mehrheit, d. h. die Mehrzahl einer einzigen Stimme die Mehrheit feststellt, oder nur eine bestimmte Stimmenmehrzahl, z. B. von wenigstens zwei Drittheilen der ganzen Versammlung, als Mehrheit entscheidet. Wie in der Gesellschaft, gilt in den volksvertretenden Körperschaften freier Staaten die Entscheidung der Mehrheit als der Ausdruck des Volkswillens. In Deutschland sind daher jetzt, wo die Revolution uns eine umfassende Volksvertretung gebracht, die Begriffe von Maj. und Min. zur Bedeutung gelangt. Wenn die Entscheidung durch Mehrheit als das einzige Mittel zur Erkenntniß des Volkswillens betrachtet werden muß, so ist leider zu bedauern, daß dieselbe, namentlich in constitutionellen Staaten, nicht immer aus der Ueberzeugung der einzelnen Stimmenden hervorgeht, sondern daß dieselbe, wenn es sich um Lebensfragen der Regierung handelt, oft eine künstlich gemachte, durch unmittelbare oder mittelbare Bestechung hervorgerufene ist. Die Geschichte aller constitutionellen Staaten hat die Möglichkeit einer durch Regierungseinflüsse gemachten Mehrheit bewiesen, dadurch stets das Vertrauen der Völker zu ihren Vertretern vernichtet und eine Tyrannei durch die Mehrheit herbeigeführt, die entweder nur durch gewaltsame Auflösung der vertretenden Körperschaften oder durch Revolutionen gebrochen werden konnte. Auch in unserer Nationalversammlung zu Frankfurt hat sich eine Tyrannei durch die Mehrheit herausgestellt, über deren wahre Absichten die Geschichte einst richten wird. Deshalb kann nur in der freiesten Verfassung, in der Republik, die Mehrheit als der sichere Ausdruck des Willens der Mehrzahl der Nation anerkannt und dadurch das Vertrauen der Völker zu seiner Regierung dauernd erhalten werden. H. Bertholdi.

Maire heißt in Frankreich der erste Gemeindebeamte, unser Bürgermeister. In Frankreich ist die Selbstständigkeit der Gemeinden lange nicht so anerkannt, wie in Deutschland; der M. wird dort nicht von der Ortsbürgerschaft gewählt, sondern in den größern Städten von Paris aus, in den kleinern von dem Präfecten des Departements eingesetzt — aus der Zahl der Angesessenen. Es erleichtert diese Einrichtung das Regieren allerdings, indem von oben bis unten herunter Alles in einem Geiste zusammen wirkt, aber die Selbstständigkeit der Gemeinden geht darüber zu Grunde.

Maitressen, fürstliche, müssen hier deshalb erwähnt werden, weil einzelne von ihnen eine große politische Rolle gespielt haben. Die Neigung zum schönen Geschlechte ist bei vielen Fürsten einer ihrer hervorstechendsten Züge gewesen. Weil sie über dem Gesetz zu stehen glaubten, nahmen sie es mit der ehelichen Treue nicht zu streng, ließen sich vielmehr gern in Liebesabenteuer ein, zogen dann wohl auch die Frau, mit der sie Umgang hatten, in ihre Nähe an den Hof und behandelten sie dann mit all der Auszeichnung, die einem angetrauten Ehegemahl gebührt. Wenn ein Bürgersmann das thut und in doppelter Ehe lebt, in gesetzlicher und in natürlicher, so erregt das gerechten Anstoß. Wenn ein Fürst es that, entschuldigte man es mit der erhabenen Stellung desselben! Es konnte nicht fehlen, daß solche Frauen, die

in allerhöchster Gunst standen, dies Liebesverhältniß in jeder Weise auszubeuten, sich nicht blos durch Geschenke, Verschreibungen u. s. w. zu bereichern, sondern auch auf die Regierungsgeschäfte Einfluß zu erlangen strebten. Und wie ist ihnen dies meistens gelungen! Ihr Einfluß wurde so maßgebend auf die Regierungsgeschäfte, auf die Anstellung der Beamten u. s. w., daß eigentlich sie, nicht der Fürst die Regierung führte — sie waren die Vermittler zwischen Volk und Fürst, ein besonderer Hof von Schmeichlern und Günstlingen bildete sich um sie — und die Fortdauer ihrer Neigung mußte sich der Fürst immer von Neuem durch neue Zugeständnisse, neue Geschenke erkaufen, er hatte nichts weiter zu thun, als nachzusinnen, wie er die Vergnügungs- und Habsucht seiner M. befriedigen sollte — einstweilen regierte diese. In der schönsten Blüthe stand diese M.nwirthschaft an dem alten franz. Hof: die Maintenon unter Ludwig XIV., die Pompadour unter Ludwig XV. haben das Geschäft ausgezeichnet verstanden. In Deutschland ist vorzüglich die Gräfin Aurora v. Königsmark am kursächsischen Hofe eine Berühmtheit geworden. Es leuchtet ein, daß das Beispiel, welches vom Fürsten gegeben wurde, auf die öffentlichen Sitten nachtheilig einwirken, zunächst den Hof und die höhern demselben nahestehenden Stände, endlich aber auch die Mittelklassen anstecken und das Sittenverderbniß immer allgemeiner machen mußte. In der neuern Zeit haben sich zwar im Allgemeinen die Höfe einer größern Sittsamkeit befleißigt, wenigstens öffentliches Aergerniß durch solch anstößigen Wandel zu geben vermieden: durchgängig aber doch noch keineswegs. Lange Zeit war die Gräfin von Reichenbach am kurhessischen Hof allmächtig, auch sie hat gut für sich gesorgt, natürlich auf Kosten des Landes, bis endlich das Volk durch eine allgemeine Erhebung ihrer Herrschaft ein Ende machte, und noch in seinen alten Tagen hatte sich König Ludwig von Baiern der Leitung einer spanischen Tänzerin Lola Montez hingegeben, die von ihm für die kurze Zeit, während welcher sie den König mit ihrer Neigung, das Land mit ihrem Einfluß beglückte, doch sattsam entschädigt worden ist. Manche Tänzerin und Schauspielerin an Hoftheatern soll sich, wenn auch nicht gerade Einflusses auf die Staatsgeschäfte, doch besonderer hoher und höchster Gunst zu erfreuen haben. Chronique scandaleuse. R.

Mäkler, s. Börse.

Mala fide, in bösem Glauben, s. Bona fide.

Malefizgericht, so viel wie Blutbann (s. d.).

Malerei, s. Kunst.

Malteser, s. geistliche Orden.

Mandant, Mandat, Mandatar, s. Bevollmächtigung.

Mandatsproceß. Zur Unterdrückung des Faustrechts und zum Schutze des Landfriedens im heiligen römischen Reich war das Reichskammergericht niedergesetzt worden. Wer sich eines Landfriedensbruches schuldig machte, gegen den wurde ein Strafbefehl, Mandat, erlassen. Um den Landfrieden kräftig zu handhaben, war zuerst jede Vertheidigung gegen einen solchen Befehl unzulässig, und derjenige, gegen welchen es erlassen, eine Strafe verhängt wurde, mußte sich unbedingt unterwerfen. Ein solch unbedingtes Gebot widerstritt jedoch dem Grundsatz, daß vor der Verurtheilung auch der andere Theil gehört werden müsse, und es kamen deshalb auch bedingte Mandate vor, solche, gegen deren Ausführung der Betroffene Widerspruch erheben durfte, oder in Fällen, wo die Sache unzweifelhaft klar und für den Hilfesuchenden Gefahr im Verzuge war, nach geschehener Strafanwendung mit seiner Vertheidigung gehört zu werden verlangen konnte. Die Reichsgerichte haben in vielen Fällen gezeigt, daß sie ihre Aufgabe, Uebergriffe der Gewalt in die gebührenden Schranken zurückzuweisen, Schwächere gegen die Gewalt der Mächtigeren, insbesondere Unterthanen gegen ihre Landesherren zu schützen, zu erfüllen verstanden. Es war deshalb in der Verfassung des deutschen Bundes eine große Lücke, daß in sie diese heilsame Einrichtung der Reichsverfassung nicht mit aufgenommen wurde. Jetzt wo Deutschland in seiner Wiederge-

burt begriffen ist, wird es darauf zurückkommen müssen, ein oberstes Reichsgericht einzusetzen, bei welchem die Bürger und Stände der einzelnen deutschen Staaten gegen die Beeinträchtigungen der Landesherren und Landesregierungen Schutz und Hilfe suchen und finden können. Auch zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den einzelnen Staaten könnte und müßte dies Reichsgericht berufen sein.

Manifest heißt diejenige schriftliche Erklärung eines Staats oder dessen Oberhauptes, mittelst deren gewisse Staatsrechte sowie die Anstalten zur Behauptung derselben der Oeffentlichkeit übergeben werden. Unter die M.e gehört z. B. jede Kriegserklärung, wodurch die beabsichtigte Störung des öffentlichen Friedens unter Angabe der wirklichen oder vermeintlichen Rechtsgründe dafür bekannt gemacht wird. Nicht immer geht jedoch dem Kriege ein derartiges M. voraus, oder die angegebenen Gründe sind doch häufig nicht viel besser als aus der Luft gegriffen, in welchem Falle das M. eine freche Verhöhnung der Sitte und des Völkerrechts ist. — Die Stellung der Völker solchen M.en gegenüber war lange Zeit hindurch eine blos duldende und schweigende, weil stets nur die Fürsten und ihre Regierungen die Redenden waren. Erst die Unabhängigkeitserklärung der Nordamerikaner, sowie die Erklärung der „Menschenrechte" zur Zeit der ersten franz. Staatsumwälzung bewies, daß auch das Volk M.e abfassen und solche erlassen könne. Seitdem gehören solche Völker-M.e gar nicht unter die Seltenheiten mehr. Besonders fand das neuere M. des franz. Volkes aus den Februartagen von 1848, worin es die Vernichtung des Königthums aussprach und allen unterdrückten Völkern die Hand zum Freiheitsbunde reichte, so ungetheilten Beifall auch in Deutschland, daß man sofort in der Abfassung solcher M.e Versuche anzustellen beschloß, die denn auch im Ganzen genommen bis jetzt recht leidlich ausgefallen sind, obschon sie nach Form und Inhalt sich wesentlich unterscheiden von jenen berühmten M.en, durch die das deutsche Volk zeither von „Bundestags-" und Anderer „Wegen" mitunter recht fühlbar beglückt wurde. W. Pretzsch.

Männerbund, eine geheime Verbindung, die sich nach den Karlsbader Beschlüssen zur Vertheidigung der Volksrechte gebildet haben sollte. Es entstand damals nämlich ein Jünglingsbund: das deutete in den Augen der Demagogenriecher auf einen M., der vielleicht die Leitung des Ganzen habe. Man suchte deshalb und suchte, fand aber nichts und die Mainzer Centraluntersuchungscommission löste sich endlich, nachdem sie 9 Jahre gesessen, unzählige Untersuchungen überwacht und über eine halbe Million Gulden verthan hatte, auf, ohne daß sie den M. entdeckt hatte. Männer gab es genug, die die Rechte des Volkes zu vertheidigen entschlossen und bemüht waren; ob es aber einen M. gegeben, der zu dem Ende zu einem förmlichen Bund, zu einem Geheimbund, zu einer Verschwörung, wie man sie witterte, zusammengetreten, ist heute noch zweifelhaft, oder vielmehr es ist jetzt ausgemacht, daß das Ganze nur ein Polizeikniff gewesen, der aber wenigstens die Folge hatte, daß man eine Anzahl ängstlicher Leute durch das Gespenst einer „im Finstern schleichenden und hochverrätherische Pläne brütenden Partei" einschüchterte und die Unterdrückungsmaßregeln, mit denen man hervortrat, mit dem Scheine eines Vorwandes bekleidete. Ihr Handwerk hat die Reaction immer gut verstanden. R.

Männerdienste, s. bäuerliche Lasten.

Mannlehn, ein Gut, welches nur ein männlicher Sprosse zu Lehn tragen kann und dem Staate anheim fällt, wenn die männliche Linie ausstirbt. Vgl. unter Lehen.

Manu propria, mit eigener (oder höchst eigener) Hand geschrieben, wenn irgend ein Schriftstück von einer fürstlichen Person eigenhändig (höchst eigenhändig) geschrieben worden ist. Auf die eigene Handschrift des Fürsten wird natürlich ein ganz besonderes Gewicht gelegt; was er selbst niedergeschrieben, verheißen, bewilligt rc. hat, soll niet- und nagelfest sein. Die Erfahrung hat sehr häufig das Gegentheil gelehrt.

Mannsthaler, s. Bedemund.

Mannszucht. Der Erfolg des Zusammenwirkens großer Menschenmassen für

einen Zweck wird stets durch die Fügsamkeit bedingt, mit welcher dieselben dem leitenden Willen eines Einzelnen gehorchen. Diese Nothwendigkeit stellte sich besonders beim Heerwesen heraus und war die Mutter einer Gesetzgebung zur Erhaltung der militärischen Ordnung, die im umgekehrten Verhältnisse mit der wachsenden Humanität, an Strenge und Unmenschlichkeit zunahm, je mehr der Soldat in Folge der neuern Kriegskunst zur lebendigen Maschine, das Heer zum fürstlichen Spielzeug, zum willenlosen Werkzeug fürstlicher Despotengelüste wurde. Der Zweck dieser Gesetzgebung, die Erhaltung der M., d. h. die Gewöhnung des Soldaten an unbedingten Gehorsam, theils zur Verhütung roher Ausschweifungen einer übermüthigen Soldateska in Kriegszeiten, theils zur Ermöglichung der oben angedeuteten Wirksamkeit, hat in den letzten Jahrhunderten und namentlich in der neuesten Zeit noch eine weitere Ausdehnung erhalten, die in grellem Widerstreit mit der Humanität und den bürgerlichen Ansichten der Neuzeit, die Aufhebung der stehenden Heere, ganz abgesehen von der Kostspieligkeit, zu einer unbedingten Nothwendigkeit gemacht hat. Es ist dies der Mißbrauch des Wehrstandes zu einer Militairherrschaft, welche durch eiserne Kriegsartikel den Soldaten während der Dienstzeit aus dem Volke herausreißt, das Gefühl der Brüderlichkeit in ihm ertödtet und ihn zu einem so willenlosen Werkzeuge der Willkür macht, daß er unter dem Gesetz dieser M. den Mord seiner Vaterlandsbrüder, die Vernichtung der Freiheit seines Volkes zu Gunsten eines selbstsüchtigen Herrschers für eine heilige Pflicht und für ehrenhaft halten kann. Unsere Märzrevolution, die Geschichte unserer ganzen freiheitlichen Bewegung haben einen furchtbaren Beweis der Wirksamkeit solcher M. gegeben, die unter dem Titel „ritterlicher Ehrenhaftigkeit“, soldatischer Königstreue, in den Söhnen des Volkes jede höhere wahrhaft patriotische Lebensäußerung erstickt. Dieses Erziehungssystem des Soldaten ist namentlich in Preußen zu einer erschreckenden Vollkommenheit ausgebildet worden. Man bediente sich zur Herstellung dieser M. derselben Mittel, durch welche der Katholicismus so ungeheure Erfolge erreicht. Indem man dem Soldaten im König einen Gott gab, dessen Cultus unter der lächerlichen Phrase ritterlicher Ehrenhaftigkeit unter der Geißel strenger Subordinationsgesetze geübt wird, schult man den Geist der Truppen in die soldatische Verknöcherung hinein, welche der Katholicismus im Gebiete der Religion auf ähnlichem Wege erzielt. Man hat es in neuster Zeit Preußen zum hohen Verdienst angerechnet, daß es aus dem Strafgesetzbuch eine Reihenfolge barbarischer Strafmittel gestrichen. Durch diese vom Zeitgeist der alten Herrschaft abgedrungene Milde ist jedoch in der Hauptsache Nichts geändert. Man hat nur, eben wie der Katholicismus, die Erziehungsweise verändert, an die Stelle des Stocks und der Latten sind andere, weniger grausam scheinende, aber in der That nicht weniger quälende Strafen getreten, durch die man denselben unbedingten Gehorsam erzielt. — Es kann durchaus nicht davon die Rede sein, die Nothwendigkeit strenger Gesetze zur Aufrechterhaltung der M. in Kriegszeiten ableugnen zu wollen, aber — hat der Staat das Recht, die Söhne des Volkes zu verknöcherten Söldlingen zu machen und sie unter dem schönen Namen des „Dienstes fürs Vaterland“ zum Dienst der Knechtschaft zu automatisiren? Unsere alte Geschichte, auf welche die Zwangsherrschaft sich so oft beruft, hat uns die deutsche allgemeine Wehrhaftigkeit, wenn es gilt, für den Heerd im Vaterlande zu fechten, in glänzendem Lichte gezeigt. Die Zeit ist gekommen, wir werden zum alten Bürgerwehrsystem zurückkehren, die stehenden Heere werden nicht ferner die geputzte Leibgarde der Fürsten sein und mit ihnen wird jene M. fallen, deren ein Heer freier Bürger, die sich im Falle der Noth fürs Vaterland bewaffnen, nicht mehr bedarf. H. Bertholdi.

Manualacten, s. Acten.

Marine, Alles, was zum Seewesen eines Staats gehört, also die Kriegsschiffe, die dazu gehörigen Beamten, die Vertheidigungsanstalten an den Küsten und in Häfen u. s. w. Die deutschen Küstenländer haben eine bedeutende Handels-M., um so

armseliger ist ihre Kriegs-M. gewesen (nur Oesterreich hatte in den italienischen Gewässern Kriegsschiffe, Preußen die eine Amazone). Jetzt endlich, da das Bedürfniß in dem Kriege mit Dänemark sich auf das dringendste herausgestellt hat, wird der Anfang mit einer deutschen Kriegs-M. gemacht, indem die constituirende deutsche Nationalversammlung vorerst 6 Mill. Thlr. zu Begründung einer Kriegsflotte bewilligt hat. Da sie eine deutsche sein soll, wird sie unter der Botmäßigkeit der obersten deutschen Centralgewalt stehen müssen. Der überseeische Handel Deutschlands kann jeden Augenblick vernichtet, seine Küsten der Verwüstung preisgegeben werden, wenn es sich nicht durch eine Kriegs-M. zu schützen im Stande ist.

Markt und Messe. So nothwendig die Wochenmärkte für die Zeitersparniß und Bequemlichkeit der Erzeugenden sowohl als der Verbrauchenden durch Feilbieten der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse an bestimmten Tagen und am bestimmten Orte, so nothwendig waren früher Märkte und Messen für den größeren Handelsverkehr und erforderten durch ihre Wichtigkeit für Handel und Industrie die aufmerksamste Sorgfalt und Pflege der Staatsregierungen. In der neuesten Zeit hat die Umgestaltung der Handelsverhältnisse durch die Erleichterung des allgemeinen Verkehrs, durch die Eisenbahnen und die daraus hervorgehende Hebung des Handels der kleinen Städte, die Wichtigkeit der Märkte und Messen bedeutend vermindert, und namentlich bestehen die ersteren fast nur noch als Volksfeste mehr durch die Gewohnheit als des Bedürfnisses wegen fort. Was die Messen anbetrifft, so besteht der Vortheil, den sie gewähren, hauptsächlich in der Vermittelung des Völkerverkehrs. Die Anhäufung großer Massen von Industrieerzeugnissen aus den verschiedenen und entferntesten Landestheilen und Ländern und die dadurch erleichterte Auswahl der Käufer nach ihrem Bedürfniß, das Zusammenströmen einer großen Menge von Geschäftsleuten an einem Platze, der die Lösung gegenseitiger Verbindlichkeiten durch persönliche Besprechung weniger schwierig macht, die natürliche Preisbestimmung, die aus den eingegangenen Quantitäten, aus Begehr und Angebot sich erzielt, werden den großen Meßplätzen immer eine für den Staat wichtige Bedeutsamkeit erhalten. Wenn man in früherer Zeit die Messen als Ausstellungsplätze betrachtete, durch welche für die Erzeugnisse industrieller Strebsamkeit, neue Erfindungen u. s. w. eine schnellere Anerkennung und Bekanntwerdung ermöglicht wurde, so haben die Einrichtungen der neuesten Zeit, die Gewerbe- und Kunst-Ausstellungen, Vereine, Blätter und die beständige Messe der großen Städte diese Vortheile der Messen aufgewogen und überflügelt. Ebenso haben die Messen aufgehört die Gradmesser für den Flor der Gewerbsthätigkeit, für Production und Consumtion zu sein, auf deren Verhältniß man sonst aus dem lebhafteren oder verminderten Meßverkehr zu schließen pflegte. Seitdem die Eisenbahnen und Postverbindungen den Verkehr zwischen Käufer und Verkäufer erleichtert und ein directes Beziehen der Waaren, so wie die Verrechnung durch Wechsel und Handlungsreisende bequemer gemacht haben, liegt es natürlich im Interesse der Handeltreibenden, sich die Kosten der Meßreisen und namentlich die Transport- und Lagerkosten der Waaren nach und an den Meßplätzen zu ersparen und ihre Geschäfte durch directe Vermittlung zu beschließen. In demselben Verhältnisse verlieren die Messen ihre vermittelnde Wirksamkeit für den Völkerverkehr. Je höher die industrielle Thätigkeit in den einzelnen Staaten steigt, je mehr jedes Land in den Stand gesetzt wird, seine Erzeugnisse selbst zu schaffen und mehr in Rohstoffen als in den Manufacten der Ergänzung zu bedürfen, je weniger wichtig werden die Messen und verschwinden, wie das England beweist, bei steigender Industriehöhe am Ende ganz. Der Staat hat, was die Märkte anbetrifft, die durch den Zusammenfluß einer großen Menschenmenge für die Orte, in denen sie abgehalten werden, immer als nicht unwichtige Erwerbsquelle erscheinen, bei dem ihm zustehenden Recht der Concessionsertheilung besonders dahin zu sehen, daß der zu ertheilenden Marktgerechtigkeit ein wirkliches Bedürfniß zu Grunde liege und durch dieselbe nicht die schon bestehenden Märkte anderer Orte beeinträchtigt werden. Ebenso hat er für die polizeiliche Ueberwachung

derselben, für die Festhaltung richtigen Maaßes und Gewichtes, für die Zurückweisung verdorbener oder der Gesundheit schädlicher Waaren und für Ordnung und Sicherheit Sorge zu tragen. Rücksichtlich der Messen liegt dem Staate besonders die Erleichterung des Verkehrs durch Vermehrung und Erhaltung der Handelswege, durch Befreiung der Verkäufer von lästigen Plackereien und durch eine schnelle Justiz für Wechsel und Rechtsangelegenheiten ob. H. Bertholdi.

Marseillaise, das berühmteste franz. Freiheitslied. Kriegslieder sollen alle Gefühle des Volks wie im Wirbelsturme aufrütteln und die Thatkraft zum Handeln mit Allgewalt fortreißen. Die M. hat diese Aufgabe erfüllt. Sie hat die Seele des Zaghaftesten mit Heldenmuth erfüllt, den Gleichgiltigsten zur Begeisterung fortgerissen und selbst das schwache Kind zum Freiheitskampfe gedrängt, — ganze Heere von Helden geschaffen. An ihr ist aber auch Alles aus Einem Gusse, aus Einer Feuerquelle der Empfindung wie glühende Lava geflossen; Dichter und Componist waren Eins — und das Feuer der Musik übertrifft beinahe noch das der Dichtung. — Die M. hat Wunder gethan; ihre zauberische Wirkung auf alle Gemüther ist zu allen Zeiten dieselbe geblieben und die Worte, mit welchen der deutsche Dichter Klopstock den Schöpfer der M. vor einigen 50 J. schon in Hamburg begrüßte: „Sie haben mit Ihrem Liede allein Frankreichs Feinde geschlagen" — können für alle künftige Zeiten gelten. Dichter und Componist der M. war der franz. Ingenieur-Capitain Joseph Rouget de Lisle in Straßburg. Sie war das Erzeugniß eines begeisterten Augenblickes im Leben ihres Dichters, denn sie trat in Einer Nacht des J. 1791 als Lied und Musik in das Leben und empfing erst später ihren jetzigen Namen von den Marseiller Freiwilligen, welche 1792 dem Convent zu Hilfe eilten und unter dem Gesange dieses Liedes in Paris ihren Einzug hielten. Wie es jedoch häufig zu gehen pflegt, so vergaß auch Frankreich anfangs den Dichter über der Dichtung, den Meister über dem Werke; und nur erst, als in den Julitagen von 1830 der Siegesklang der M. Frankreichs Söhne noch einmal zum Kampf und zum Siege gegen die Willkürherrschaft der Bourbonen rief, gedachte man des 70jähr. Greises, der in stiller Verborgenheit lebte, dessen Name aber von diesem Einem Liede nur unsterblich geworden war. — Die M. steht noch unerreicht da. Selbst in Deutschland wird sie gern gehört und gesungen. Mögen die Schlußworte am Ende jeder Strophe derselben „Aux armes, citoyens!" die Bürger Frankreichs wenigstens nie mehr zum Kampfe gegen ihre eigenen Brüder rufen! W. Pretzsch.

Marterleiter, s. Folter.

Märtyrer. Ein Name, der von dem griechischen Worte martyr (Zeuge) abgeleitet ist. Er wurde in seinem engeren Sinne als „Blutzeuge" zuerst in den Zeiten der Christenverfolgungen gebraucht und bezeichnete solche Christen, welche einen martervollen Tod dem Abfalle vom Christenthum vorzogen. Später, als die christliche Religion die herrschende geworden war, kam sie selbst in den Fall, M. zu machen. Huß und Hieronymus, welche in Kostnitz verbrannt wurden, Savonarola, der in Florenz, und Giordano Bruno, der in Rom auf dem Scheiterhaufen endete, starben als M. einer freiern Religionsauffassung. Diese Liste könnte ins Ungeheure vermehrt werden. Man dürfte nur die Masse derjenigen hinzurechnen, welche die Inquisition in den verschiedenen Ländern Europas auf den Holzstoß schickte oder in den Ketten vermodern ließ, weil sie es verschmähten, ihren Geist unter die Dictate einer wahnsinnigen Priestergewalt zu beugen. Leider blieb selbst die Reformation nicht unbefleckt von M.blut. Wir erinnern an Servet (verbrannt in Genf), an Valentin Gentilis (enthauptet in Bern), an Kaspar Peucer und seine Schicksalsgenossen. Als in der Folge mit dem wachsenden Einfluß der Philosophie die religiöse Unduldsamkeit immer mehr von ihrer Schärfe verlor, nahmen auch die religiösen M. ab. Dafür tauchte eine neue Kategorie auf, die politischen M. Man darf diesen Begriff nicht mißverstehen, wie es oft geschehen ist. Der Name M.

ist ein Ehrenname. Er bezeichnet einen Menschen, der für eine gute und heilsame Idee stirbt oder leidet. Auf politisches M.thum kann daher nicht derjenige Anspruch machen, der sich aus Unkenntniß, falschverstandenem Eifer oder hündischer Ergebenheit für den Despotismus opfert, sondern nur der, welcher für Wahrheit und Recht, für Freiheit und Bürgerwohl Glück und Leben willig preisgiebt. Politischer M. und M. der Freiheit ist eins und dasselbe. Solcher politischen M. nun giebt es zur Ehre der Menschheit und zur Schande der Tyrannei eine nicht geringe Anzahl. Jedes Land, das einen Freiheitskampf durchgemacht, hat deren aufzuweisen. Aus Deutschland sind (um nur Einige anzuführen) Moser, Schubart, Palm, Wirth, Weidig, Jordan, Jahn, Eisenmann, Seidensticker, König und Behr zu nennen, aus Spanien: Riego, Porlier und Torrijos, aus Griechenland: Rhigas und Alexander Ypsilantis, aus England: Lord Russell und Algernon Sidney, aus Holland: Oldenbarneveldt, Johann und Cornelius de Witt, aus Italien: Tola, Menotti, Santarosa, Silvio Pellico und Gonfaloniero. Liefland hatte seinen Patkul, Tyrol seinen Hofer. In Mexiko erwarben Hidalgo und der jüngere Mina die M.krone. Und wie könnten wir deiner vergessen, heldenmüthiges Polen, mit deinem Kosciusko, deinem Lukasinski, und all jenen treuen Söhnen, die in den Eisfeldern Sibiriens oder in den Bergwerken des Ural ihre Begeisterung für Vaterland und Freiheit büßten! — Das M.thum einer Idee geht gewöhnlich dem Siege derselben voraus; ja, es kann gewissermaßen kein Sieg errungen werden ohne vorhergegangenes M.thum. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine neue Lehre, wenn sie zuerst der Welt verkündigt wird, von der damit unbekannten Masse mit Mißtrauen aufgenommen wird und bei dem Versuch der praktischen Einführung auf hartnäckigen Widerstand stößt. Sie muß erst Proben ablegen, ehe sie Eingang in die Köpfe und Herzen der Menschen gewinnen kann. Ist sie nun von der Art, daß sie ihre Anhänger wirklich mit Muth und Ausdauer erfüllt, so daß diese selbst Kerker und Tod für sie nicht scheuen, so erwirbt sie sich Vertrauen. Das Publicum denkt, die Sache kann doch nicht ganz ohne sein; man beschäftigt sich mit der neuen Lehre, das Vorurtheil dagegen verliert sich, und der Sieg ist dann nicht fern. Eine Regierung kann daher nichts Unklugeres thun, als durch Hinrichtungen und Einkerkerungen M. zu machen. Wie lange hat sich in Frankreich die Idee der Republik in dem Blute ihrer M. (Berton, Caron, Sauge, Bories u. s. w.) fortgeschleppt. Jetzt ist sie doch durchgedrungen. Wie viel Opfer hat in Deutschland der Constitutionalismus, der Liberalismus, der Radicalismus geliefert! Und wer sitzt jetzt in den Ministerien, den Ständeversammlungen, dem Parlamente? Eben die Constitutionellen, die Liberalen, die Radicalen. Mit der Idee der Republik wird es in Deutschland ganz eben so gehen. Sie wird und muß ihre M. haben und sie wird und muß eben darum siegen. „In allen Dingen" — sagt Guizot in seiner „Geschichte der Civilisation in Europa" (ein Werk, das er in seiner bessern Periode schrieb) — „verbraucht die Vorsehung, um ihre Zwecke zu erreichen, Muth, Tugenden, Opfer, mit einem Worte: den Menschen; erst nach einer unbekannten Menge scheinbar vergeblicher Anstrengungen, nachdem viele edle Herzen entmuthigt unterlagen und ihre Sache verloren gaben, dann erst triumphirt die Sache." — Außer den politischen M.n könnte man noch von M.n der Wissenschaft (Galilei, Laing, Lander), von M.n der Menschlichkeit (die Girondisten) und manchen andern Arten des M.thums reden; doch dies würde uns zu weit führen und gehört auch, genau betrachtet, nicht in dieses Werk. Jäkel.

Märzfeld. Im Frankenreich versammelte sich das Volk alljährlich am 1. März, um die öffentlichen Geschäfte abzumachen, Kriegszüge zu beschließen. Bei dieser Gelegenheit wurden dem König vom Volk freiwillige Geschenke zur Bestreitung der Bedürfnisse des Gemeinwesens gemacht, das Heer gemustert u. drgl. Der März war diejenige Jahreszeit, in welcher die Vorbereitungen zu den kriegerischen Unternehmun-

gen getroffen werden mußten, um dieselben mit dem Frühling beginnen zu können. Als man sich später der Reiterei zu bedienen anfing, konnte man, um keinen Futtermangel zu leiden, die Feldzüge nicht mehr so früh beginnen, wie sonst. Die Volksversammlungen wurden deshalb auf den 1. Mai verlegt und hießen nun Maifelder. Die März-, später Maifelder, waren also die allgemeinen Versammlungen aller freien Männer zur Entscheidung aller wichtigen Angelegenheiten des Gemeinwesens. Denn damals hatte jeder freie Mann ein Stimmrecht, und über Krieg und Frieden, über Wahl und Absetzung des Königs, über Erlassung und Aufhebung allgemeiner Gesetze, über die Regierung und Verwaltung entschied das gesammte Volk. Später schrumpften die Volksversammlungen freilich auf die Landtage zusammen, an denen nur der Adel, die Geistlichkeit und die Städte Theil nahmen. Erst die jüngste Zeit hat die Freiheitsrechte der alten Deutschen wieder zur Anerkennung gebracht und jeden volljährigen Mann wieder in das Recht eingesetzt, bei der Wahl der Volksvertreter mitzuwirken, die über die höchsten Angelegenheiten des Landes und Volkes zu entscheiden haben. R.

Maschinen, Maschinenwesen. Die Wissenschaft und deren Ergebnisse, die Kenntniß der Natur und ihrer Kräfte auf die Gewerb- und Productionsthätigkeit des Menschen übertragen und angewandt tritt in den M. und dem M.wesen als die glänzendste und gewaltigste Seite ihrer Allmacht hervor. Die Gesellschaft als Ganzes, wie jedes ihrer einzelnen Mitglieder hat das größte Interesse dabei, daß die Kosten der Erzeugung aller ihrer Nothwendigkeiten, Bedürfnisse und Bequemlichkeiten, Genüsse, und Hülfsmittel leiblicher und geistiger Entwickelung, Erholung und Kräftigung möglichst vermindert werden, damit Jedermann sich in den Stand gesetzt sehe, sich dergleichen zu den niedrigsten Preisen zu verschaffen und demgemäß seinen Verbrauch sowohl nach Menge als Gattung immer weiter auszudehnen. Erzielt wird dies aber nur dadurch, daß Anstalten und Einrichtungen getroffen werden, mit dem Aufwand der geringsten Mittel die größte Menge jener Gegenstände herzustellen. Jede solche Verbesserung in der Production, wodurch Arbeitskraft und somit Kosten erspart werden, ist deshalb ein Fortschritt in der gesellschaftlichen Lage der Allgemeinheit, des ganzen Menschengeschlechts selbst und muß als eine Wohlthat für Letzteres angesehen werden. Die Geschichte des M.wesens erscheint in dieser Hinsicht als die wahre Culturgeschichte der Menschheit, die Geschichte der Entwickelung der menschlichen Arbeit mittels Durchdringung und Belebung derselben durch den menschlichen Gedanken, die Wissenschaft und ihre Ergebnisse zu Nutz und Frommen der wachsenden Bedürfnisse des socialen Menschen und ihrer Genugthuung durch die Leistungen der producirenden Arbeit. Dieser Charakter des M.wesens erhellt an nichts deutlicher als an den Wirkungen, welche die Einführung desselben zum Zwecke der Verbreitung des niedergeschriebenen Gedankens, welche die Buchdruckerkunst auf den Fortschritt der Gesittung geübt hat. Vor 400 J., ehe der Buchdruck erfunden war, besorgten einige tausend Abschreiber die Verbreitung dessen, was die Denker gedacht, die Weisen gelehrt, die Seher vorausgesagt; nur den Reichsten und Bevorzugtesten war es möglich, sich dergleichen Abschriften zu verschaffen und Einsicht zu nehmen in den Fortschritt des menschlichen Denkens; die von Guttenberg erfundene, von seinen Genossen verbesserte M., die Buchdruckerpresse, machte diesem traurigen Zustand der geistigen Mittheilung ein Ende, und als gar die neue Erfindung der Schnellpresse und deren Betreibung mit Dampfkraft hinzutrat, entwickelte sich mit einer beispiellosen Schnelligkeit die gegenseitige Bildung und Aufklärung durch die Menge und die Wohlfeilheit der Erzeugnisse der Presse. Wäre keine M. an die Stelle der Feder des Abschreibers in der alten Zeit getreten, so würde der weitaus größte Theil der Menschheit in geistiger Beziehung noch auf demselben Standpunkt stehen, auf dem die allgemeine Bildung damals stand. Hätten die Verbesserungen im M.fach nicht seit den letzten 50 J. auch den Buchdruck umgestaltet und dessen Erzeugnisse, man kann sagen, fabelhaft verwohlfeilert, so würde man den allgemeinen

Drang des Volks nach Wissen und Bildung keineswegs in dem Maße haben befriedigen können, als es geschehen ist. Wären die großen mechanischen Erfindungen der Anwendung des Dampfes und anderer Naturkräfte zur Gütererzeugung und Güterbeförderung nicht vor sich gegangen und hätten sich nicht dem verbesserten Buchdruck zur Verwohlfeilung, Vervielfältigung und zu beschleunigter Weiterbeförderung der Geisteserzeugnisse angetragen, hätten diese Erfindungen zudem den persönlichen Verkehr zwischen Menschen und Völkern nicht erleichtert und damit verwohlfeilert — so hätte nie jene große weltgeschichtliche Umwälzung, deren Zeuge wir sind, in diesem Maße und dieser Ausdehnung, nie in dieser von dem großen Gedanken der Völkerverbrüderung zu Zwecken allgemeiner Wohlfahrt, allgemeinen Friedens und allgemeiner Gesittung durchdrungenen Eigenthümlichkeit eintreten können und wie vordem müßte sich Jahrh., ja Jahrtaus. lang eine Idee der Vervollkommnung der Menschheit mühsam und drangsalvoll, durch Ströme von Blut und Vernichtung ganzer Geschlechter Bahn brechen, die jetzt in Zeit weniger Jahre zu siegreicher Geltung gelangen wird. Es ist wahr: diese Triumphe des Menschengeistes sind nicht ohne Opfer erkauft worden und werden auch in der Folge nicht ohne solche gewonnen werden; die Uebergänge, welche dergleichen wichtige Vervollkommnungen der Production, als welche die Einführung neuer M. erschienen, in dem Zustande aller derer herbeiführen, die bei der veralteten Art und Weise der Herstellung beschäftigt waren, und daraus ihren Unterhalt zogen, sind gewöhnlich sehr schmerzlicher Art und es erscheint als dringende Pflicht für die Gesellschaft und den Staat, gegen diese Uebelstände wirksam helfend einzutreten: aber ein Vorurtheil ohne Gleichen, ein unvernünftiges und höchst gefährliches Vorurtheil wäre es, in Betracht dieser schmerzlichen Uebergänge, der zeitweiligen Opfer, welche die Einführung neuer M., die höchste Vervollkommnung des M.wesens kostet, darauf zu verzichten, d. h. mittel- oder unmittelbar die Entwickelung desselben hindern oder beschränken zu wollen. Die Ersetzung der physischen Kraft des Menschen bei Herstellung seiner Bedürfnisse durch die Verwendung unerschöpflicher Naturkräfte wird zwar bei jeder neuen Vervollkommnung der M. eine Anzahl Hände für den Augenblick außer Beschäftigung setzen und ihres Unterhalts berauben; aber diese Nothwendigkeit kann nun und nimmer einen Grund herleihen, diese Fortschritte in den Hülfsmitteln der Gesittung aufzuhalten, um soweniger, als mit diesen Vervollkommnungen der Production fast allemal eine Vergeistigung der leiblichen Arbeit des Menschen selbst mittels der bloßen Beaufsichtigung und Ueberwachung der in den Dienst des Menschen auf diese Weise gezwungenen Naturkräfte statt der früheren mühevollen und aufreibenden körperlichen Anstrengung eintritt. Auch ist die unmittelbare Folge der Einführung neuer mechanischer Verbesserungen, wodurch in einem Productionszweig Menschenkräfte erspart werden, fast stets die, daß in andern davon abhängigen Gewerbszweigen die Nachfrage nach Arbeit steigt, oder was noch häufiger der Fall, sich ganz neue lohnende Beschäftigungen bilden, die mit der Zeit die durch die neue Erfindung verloren gegangenen Erwerbsquellen der Bevölkerung doppelt, oft 10- und 100fach ersetzen. Dies läßt sich bei den größten Erfindungen, wie der Buchdruckerpresse, dem mechanischen Spinn- und Webstuhl, der Dampfmaschine, dem Dampfschiff und der Eisenbahn bis ins Einzelne nachweisen. An die Stelle der ein paar tausend Abschreiber, welche vor 4 Jahrh. die Mittheilung der Gedanken durch die Vervielfältigung der Schrift vermittelten, ist, obwohl die Bevölkerung seitdem noch nicht auf das Fünffache gestiegen, die Anzahl der im Buchdruck und in allen davon bedingten Erwerbszweigen beschäftigten Arbeiter, der Papiermacher, der Maschinenbauer, der Buchhändler, Schriftgießer, Typenschneider, Zeichner, Illustrateurs, Schriftsteller, Correctoren, Setzer und Drucker, Buchbinder u. s. w. auf das 10- und 20fache gestiegen. Eine noch weit stärkere Vermehrung der Beschäftigung hat durch die Erfindung der Spinnmaschine in den Fächern der webenden Gewerbe stattgefunden. Als Arkwright vor 80 J. die Spinnmaschine erfand, ernährte die Baumwollenmanufaktur in England, Spinnerei und Weberei etwa 150,000 Menschen; heute ziehen mehr

denn $1 \frac{1}{2}$ Mill. daraus ihren Unterhalt, abgerechnet die nordamerikanische Bevölkerung, welche in der Cultur der Baumwolle ihren Erwerb findet, wovon die englische Industrie allein $\frac{3}{4}$ verbraucht. Von den Einwänden, welche man gegen das M.wesen und seine Förderung geltend macht, ist der hauptsächlichste der, daß nur dem Reichthum die Anschaffung der kostspieligen M., der zu deren Aufstellung nothwendigen, größtentheils noch viel kostspieligeren Gewerbsanlagen, Gebäude und anderer Einrichtungen, und der gleichfalls sehr beträchtlichen Betriebscapitale möglich sei, und daß durch die Massenproduction, die zum angemessenen Ertrag dieser Liegen= und Werthschaften und zur Erzielung niedriger Herstellungspreise der Gewerbserzeugnisse unumgänglich nothwendig wird, der kleinere Gewerbtreibende, welcher ohne diese Hülfsmittel, mit dem Besitzer solcher Gewerbsanlagen in Mitbewerb zu treten gezwungen ist, dem Uebergewicht des Capitals erliegen und zuletzt verarmen müsse, so daß endlich jener gewerbfleißige Mittelstand ganz verschwinden werde, der bisher die wahre Grundlage der bürgerlichen Wohlhabenheit gebildet habe. Das Mittel, diese traurigen Wirkungen des M.wesens in seiner jetzigen Gestalt, Wirkungen, die nicht abgeleugnet werden können, zu heben, liegt aber in der Association der kleinen Vermögenskräfte und der Fähigkeiten. Dieser Weg ist in den Ländern mit freien politischen Einrichtungen auch bereits betreten und in Belgien, in England und Nordamerika wird ein bedeutender Theil der großen Industriezweige, die kostspielige und umfassende Gewerbsanlagen benöthigen, schon durch Gesellschaften betrieben, welche ihre Fonds durch das Zusammenschießen kleinerer Capitale aufgebracht haben. Je großartiger mit jeder neuen Vervollkommnung des M.wesens die Einrichtungen, je colossalere Geldkräfte zu deren Herstellung erfordert werden, desto mehr wird der Betrieb derselben der Vergesellschaftung der kleinen Capitale zufallen; ja wenn der Grundsatz gerechterer Besteuerung des Reichthums in Einführung von progressiven Einkommen= und Vermögenssteuern, wie man hoffen darf, in der zu erzielenden neuen Ordnung der Dinge zu allgemeiner Geltung gelangt, so ist kaum ein Zweifel, daß bald nur den kleinen Vermögen in ihrer Vereinigung die Ausbeutung des M.wesens zufallen wird. Ein anderer Vorwurf, welchen man dem M.wesen macht, geht dahin, daß die bei den M. beschäftigten Arbeiter durch die lange, unablässige und schwere Arbeit in ihren Kräften und ihrer Gesundheit vor der Zeit aufgerieben werden und dem Elende so anheimfallen. Es ist aber Thatsache, daß, je unvollkommener das Werkzeug ist, womit der Arbeiter zu arbeiten gezwungen ist, desto anstrengender und aufreibender die Arbeit selbst wird. Die M. ist nun nichts als ein vervollkommnetes und zusammengesetztes Werkzeug, mittels dessen der Arbeiter sich bei seiner Beschäftigung erleichtert findet und alle weiteren Verbesserungen und Vervollkommnungen im Bau der M., wie die Erfindung neuer Triebwerke haben größtentheils zugleich den Zweck, dergleichen Erleichterungen für den Arbeiter zu schaffen. So erklärt es sich, daß ein großer Theil solcher Erfindungen von Arbeitern herrührt, die dabei den Zweck eigner Erleichterung im Auge hatten. Ein Gleiches ist der Fall hinsichtlich der Gefahren, welche die M. für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter mit sich führen; auch in dieser Hinsicht trägt jede neue Verbesserung Sorge, dergleichen mehr und mehr zu entfernen und der Menschenfreund muß in Betracht dessen gerade die größtmögliche Entwickelung und Vervollkommnung des M.wesens wünschen. — Ein großer noch nicht beseitigter Uebelstand des M.wesens ist sicherlich die lange, meist ziemlich eintönige Arbeit; er gehört aber den Beschäftigungen und Erwerbszweigen, die mit M. betrieben werden, nicht ausschließlich an; ja gerade in den letztern kann, wie es bereits durch Beschränkung der Arbeitszeit mittels der Gesetzgebung in England, Belgien, Frankreich 2c. geschehen ist, auf gesetzgeberischem Wege weit leichter Abhülfe geschafft werden, als in den andern kleinen oder Hausgewerben ohne M. Zudem läßt sich voraussehen, daß mit den weitern Fortschritten des M.wesens es dahin kommen wird, wo man, wie dies jetzt bei den Bergwerken und den Eisenbahnen schon der Fall ist, die Werke Tag und Nacht in ununterbrochenem Betrieb hält und wo in Folge dessen der Wechsel der Arbeiter eintreten muß, so daß eine Arbeit von 8,

vielleicht in der Folge von 6 Stunden täglich gnügen mag, um dem Manne sein Auskommen zu sichern und ihn zugleich in den Stand zu setzen, einen Theil seiner Zeit weiterer Ausbildung oder andern Arbeiten zu widmen, die nach der Natur des Menschen durch den Wechsel zur Erholung dienen. Alle diese in der Zukunft liegenden Verbesserungen in der Lage des arbeitenden Volkes sind aber nur möglich und werden nur angebahnt werden durch die immer größere Ausbildung und Vollendung des M.wesens, wodurch der Mensch die Kräfte der Natur zur Deckung seiner Bedürfnisse, zur Herstellung seiner Bequemlichkeiten, zur Anschaffung seiner Genüsse für sich arbeiten läßt, während er Zeit gewinnt, der Pflege und Entwickelung seiner geistigeren Kräfte in immer reicherem Maße obzuliegen und dadurch seiner hohen Bestimmung entsprechend durch sein Dasein zu gehen. J. G. G.

Maß und Gewicht. Der Staat hat die Verpflichtung, zur Erleichterung und Sicherheit des Geschäftsverkehrs für Einführung und Erhaltung eines geordneten Maß- und Gewichtsystems Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke handelt es sich zuerst darum, Normalmaße auffinden und anfertigen zu lassen, deren Urmaße unverlierbar, d. h. mit leichter Mühe unveränderlich herzustellen sind. Schon die Alten fühlten dies Bedürfniß und bewahrten die aus Stein und Metall gefertigten Urmaße in den Tempeln und an heiligen Orten auf. Da aber diese Urmaße willkürlich angenommen wurden, so lief man stets Gefahr, mit dem zufälligen Verlust derselben die Möglichkeit einer allgemeinen Zurückführung der im Laufe der Zeit veränderten Maße zu den Urmaßen zu verlieren. In neuerer Zeit hat man sich verschiedener Methoden bedient, um unveränderliche Grundlagen in der Natur für die verschiedenen Maße zu gewinnen. So hat man in Frankreich die Länge eines Meridiangrades der Erde zu Grunde gelegt und in England zu demselben Zweck die Länge des Secundenpendels in der Hauptstadt ermittelt, um stets durch Berechnung auf die Urmaße zurückkommen zu können. Hat man für Längen-, Flächen- und Körpermaße (Hohlmaße, sobald das Körpermaß den Inhalt eines Gefäßes bezeichnen soll) so wie für die Bezeichnung der Schwere ein bestimmtes Urmaß aufgefunden, so handelt es sich um die möglichst zweckmäßige Eintheilung desselben für das Bedürfniß des Verkehrs, und darum, alle Abtheilungen in ein in einander greifendes Zahlensystem zu bringen. Man hat sich zu diesem Zweck des Decimal- oder des Duodecimalsystems bedient. Das Erstere hat den Vorzug, daß es größere Rechnungen sehr erleichtert, während das Duodecimalsystem den Vortheil gewährt, daß sich die Zahl 12 ohne Bruch häufiger theilen läßt, als die Zahl 10, und daß man es vorzieht, im täglichen Verkehr nach $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ zu rechnen, was bei dem Decimalsystem zu sehr unbequemen Rechnungen Veranlassung giebt. Man hat daher versucht, wie dies bei der Einführung des neuen Maßsystems in Baden geschehen ist, beide Systeme zu vereinigen, indem man für die höheren Abtheilungen dem Decimalsystem folgte, ebenso bei den Abtheilungen des Fußes und des Maßes für sackfähige Dinge, während bei der Elle, den Flüssigkeitsmaßen, dem Pfund die Abtheilung nach $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ angenommen wurde. In keinem Lande ist die Verschiedenheit der Maße und des Gewichts vielleicht störender als in Deutschland, wo nicht allein die verschiedenen Landestheile, sondern oft sogar die verschiedenen Städte eines Landestheiles, sich verschiedener Maße bedienen, deren Urmaße häufig längst verloren gegangen sind — ein Uebelstand, der bisher zu vielen Streitigkeiten und Uebervortheilungen Veranlassung gegeben. In den großen deutschen Zollvereinstaaten hat man wenigstens durch die Einführung des Kilogrammgewichts einen Anfang gemacht, der um so zweckmäßiger und vortheilhafter ist, als dadurch zugleich ein Anschluß an das französische, niederländische und schweizerische System bewirkt wurde. Die in Aussicht gestellte Einheit und Einigkeit Deutschlands wird hoffentlich auch bald eine Maß- und Gewichts-Einheit zu realisiren suchen, die für den freien und innigern Verkehr der einzelnen Staaten eine gleich unbedingte Nothwendigkeit ist, als die politische Einheit, ja die sogar dazu dienen wird, die politische Einheit durch ein natürliches Band zu befördern. Die Herstellung eines glei-

chen und bessern Maß- und Gewichtssystems wird jedoch in Deutschland mit ungeheuren Schwierigkeiten verknüpft sein und mit großer Vorsicht geschehen müssen. Denn es handelt sich bei uns nicht allein um die Kosten der Anschaffung neuer Meßgeräthe, und die Reduction aller Maß- und Gewichtsbestimmungen im Staats- und Gemeindeleben, sondern ganz besonders um die zähe Gewohnheit des Volks, alle Bedürfnisse, seine Producte, seinen Besitz nach den hergebrachten Maßen zu schätzen. Es ist natürlich, daß man bei diesen Veränderungen sich möglichst den vorhandenen Einrichtungen in Größen und Namen anzuschließen suchen und die Einführung, allmählig durch Reductionstabellen, durch den Schulunterricht u. s. w. vorbereitet, zu einer Zeit geschehen muß, wo die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung unumgängliche Verluste leichter ertragen lassen. — Nach der Einführung eines neuen Maß- und Gewichtssystems muß für die Erhaltung der möglichsten Gleichförmigkeit in allen Landestheilen Sorge getragen werden. Dies geschieht durch Aufstellung von Originalmaßen in den Werkstätten, durch Beaufsichtigung der Gemäß- und Gewicht-Verfertiger, durch angestellte Aichungscommissarien, so wie durch öftere unvorhergesehene Prüfung der im Geschäftsleben gebräuchlichen Maße und Gewichte. Die Anstellung von vereidigten Meßbeamten an großen Marktplätzen und für Grundstückvermessungen ist vom Staate zu verordnen.

H. Bertholdi.

Mäßigkeitsvereine. Unter den ärmern Classen hat das Branntweintrinken immer weiter um sich gegriffen. Nicht blos Sittenlehrer, sondern auch Aerzte haben das die „Branntweinpest" genannt und gegen die Weiterverbreitung dieser Pest, welche nicht blos den Körper, sondern auch den Geist und das sittliche Gefühl abstumpfe und zu Schanden mache, zu wirken gesucht. Ein Mittel dagegen sah man in den M.n, deren Mitglieder sich verpflichten sollten, entweder den Branntwein ganz zu lassen oder doch seinen „Genuß" auf ein gewisses mäßiges Maß zu beschränken und möglichst viele Proselyten zu machen. Besonders in den norddeutschen Ländern, in Hannover, Preußen, in Schweden haben sich die M. Eingang verschafft. Der große Agitator O'Connell suchte seine Landsleute unter Andern auch dadurch auf eine höhere politische Stufe zu heben, daß er ihnen, die den Branntwein leidenschaftlich liebten, bei jeder Gelegenheit, namentlich wenn es ein öffentliches Recht auszuüben, eine Parlaments-Wahl vorzunehmen galt, aufs Strengste gebot, keinen Branntwein zu trinken, weil sie im Zustande des Rausches den Verlockungen der Gegenpartei um so zugänglicher wären. In England und Irland haben sich in Folge dessen Gesellschaften gebildet, deren Mitglieder durchaus nur Thee trinken (thee-totallers). Es ist nicht zu läugnen, daß der plötzliche Uebergang vom Genusse des Branntweins zur völligen Entsagung desselben in vielen Fällen einen um so schlimmern Rückfall zur Folge hatte; daß die M. vielfach von den Frommen dazu benutzt wurden, besonders von der Geistlichkeit, Frömmelei und Kopfhängerei in sie einzuschmuggeln; dennoch sind die Verdienste der M. nicht zu bestreiten. Nur ein nüchternes, mäßiges Volk kann ein gebildetes Volk werden. Freilich ist die Trunksucht häufig eine Folge des Elends und der Noth, mit welcher die arbeitenden Classen zu kämpfen haben; in der Verzweiflung greift der von Hunger und Sorge niedergebeugte Mensch auch nach der Schnapsflasche, um im Rausche seine Noth zu vergessen. Auch fehlt es in vielen Gegenden immer noch an einem billigen Ersatzmittel, an gutem reinem Biere, welches den ärmern Classen statt des Branntweins geboten werden könnte. Das letztere wird zunächst das beste Gegenmittel gegen den Branntwein sein, zumal es wahrhaft stärkt: — wenn gleich auf manchen Universitäten, in einigen Gegenden Baierns auch Mäßigkeitsvereine gegen das übermäßige Biertrinken nichts schaden könnten. Auch sind wir nicht gemeint, den Branntwein ganz und gar verbannen zu wollen: nur die sklavische Gewöhnung an denselben, die so viel Familienunglück, körperliche und geistige Zerrüttung und Unflath in ihrem Gefolge hat, möchte man sich bemühen auszurotten. Der Weg der Belehrung der ärmern Classen über ihr wahres Wohl wird, wenn er auch ein langsamer ist, doch von

großem Nutzen sein. Das Uebel, welchem die M. entgegen arbeiten wollen, ruht aber in seinem Hauptgrunde viel tiefer, als man glaubt; es ruht in der sittlichen und geistigen Verwilderung, nicht allein der ärmern Klassen, sondern auch der höchsten, nur daß man in diesen keine M. gegen zu großen Genuß von Champagner und ähnlichen Getränken gebildet hat. Sobald der Staat sich bemüht, ein sittlich und geistig freies Volk zu erziehen, braucht er auch keine M. mehr. Man entferne die Ursache, und die Wirkung wird von selbst aufhören.

Mathuriner s. Trinitarier.

Matrikel heißt ein schriftliches Verzeichniß gewisser Personen oder Einkünfte. Auf Universitäten nennt man das Verzeichniß, in welches die Studenten bei ihrer Aufnahme eingeschrieben (immatrikulirt) werden M. Bei den Geistlichen wird das Verzeichniß der in ihren Kirchsprengel Eingepfarrten M. genannt; auch heißt so das Verzeichniß der zur Pfarrei gehörenden Einkünfte. Das Verzeichniß aller ehemaligen Stände des deutschen Reiches und ihrer Beiträge zur Reichskasse hieß Reichsmatrikel.

Matrose s. Schifffahrt.

Maturitätsprüfung. Maturität, die Reife, wird von der Reife an Bildung und Kenntnissen von solchen Jünglingen gebraucht, welche eine Vorschule, ein Gymnasium oder irgend eine andere Gelehrtenschule besuchen, um von da aus die Hochschule, Universität, zu beziehen. Wenn die jungen Leute die vorgeschriebene Zahl von Jahren auf der Vorschule zugebracht haben, so werden sie zu der M. (auch Abiturientenprüfung, Abgangsprüfung genannt) zugelassen und erhalten, wenn sie die M. gut bestanden, das Maturitätszeugniß, das Zeugniß der Reife für die Hochschule. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. wurde die M. angeordnet und nach und nach verschärft, namentlich in Preußen. Die M. geben stets einen sehr unsicheren Anhaltepunkt für die wirkliche Reife der zur Hochschule abgehenden Schüler, zumal da die nöthigen Maturitätszeugnisse nicht selten durch Gunst, Geld oder andere Mittel erkauft werden können.

Maurer s. Freimaurer.

Mauth s. Zoll.

Medaille, Denkmünze, Schaumünze, nennt man eine Münze, welche zum Andenken an berühmte Personen oder merkwürdige Ereignisse geschlagen wird. In neuerer Zeit werden sie auch zur Belohnung für gewisse Dienste, z. B. der Soldaten, verabreicht (s. Orden). Schon die Römer und Griechen kannten die Denkmünzen; die auf uns gekommenen sind Zierden unserer Münzsammlungen. Später wurden Denkmünzen vorzüglich in Italien geprägt, wohin sich nach Eroberung Konstantinopels durch die Türken die Künste wandten. Von Italien aus verpflanzte sich der Gebrauch der M. nach Frankreich, England und Deutschland, wo sie unter Kaiser Maximilian I. (1493—1519) verbreitet wurden. In der neueren Zeit zeichneten sich Frankreich und England durch ihre M. aus; in Deutschland erwarb sich der Berliner Hofmedailleur Loos den größten Ruhm.

Mediatisirung. Mediatisirt heißen diejenigen deutschen Standesherren, denen ihre ehemalige Reichsunmittelbarkeit genommen und die sammt ihren Unterthanen der Oberhoheit eines größeren Staates unterworfen worden sind. Als das deutsche Reich sich auflöste und der Rheinbund gegründet wurde (1806. s. Bund, deutscher), wurde eine ganze Anzahl fürstlicher und gräflicher Familien, die bis dahin reichsunmittelbar gewesen waren, namentlich die, welche innerhalb des Gebiets von Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen-Darmstadt ihre Besitzungen hatten, aus der Reihe selbstständiger Fürsten ausgestrichen und die Gebiete, über welche sie die Landeshoheit gehabt hatten, den benachbarten größeren, nunmehr souverän gewordenen Ländern unterworfen. (Oettingen, Leiningen, Fürstenberg rc.) Die Regierung, welche sie vorher gehabt hatten, ging für sie verloren und an größere Souveräne über. Zu leugnen

ist nicht, auf gewaltthätige Weise sind die Mediatisirungen geschehen, aber ein Unglück war es nicht, daß diese kleinen Länderchen, die oft nur eine Quadratmeile groß waren, verschwanden und mit größeren vereinigt wurden. Der bunten Zerstückelung Deutschlands wurde wenigstens in soweit abgeholfen, daß man nun statt nach Hunderten nach Zehnern die Lande Deutschlands zählte, was freilich immer noch genug war. Als mit der Besiegung Napoleons der Rheinbund sich auflöste, hofften die Mediatisirten in ihre alten Rechte wieder eingesetzt zu werden. Der Wiener Congreß hat dies indeß nicht nur nicht gethan, sondern noch mehrere der unmittelbaren Fürsten dazu mediatisirt und der Souveränität Mächtigerer unterworfen (die Häuser Salm, Isenburg ꝛc.). Doch sind ihnen noch ganz besondere Vorrechte geblieben, alle aus der Gutsherrlichkeit herfließenden Rechte, Landstandschaft, Militär- und Steuerfreiheit, bevorzugter Gerichtsstand, namentlich aber wurden sie zum hohen Adel gerechnet und das Recht der Ebenbürtigkeit mit den souveränen Fürstengeschlechtern ihnen ausdrücklich belassen (s. Bundesacte). Seit in neuester Zeit der Gedanke der Einheit Deutschlands lebendiger geworden ist, ist namentlich in den kleinen deutschen Fürstenthümern, in Thüringen, den reußischen und anhaltischen Ländern, das Wort M. gehört worden. Man ging damit um, einen Anschluß dieser kleinen Staaten, z. B. Reußenland an Sachsen, zu bewirken oder aus den getrennten Theilen ein Ganzes herzustellen, z. B. aus den verschiedenen thüringischen Staaten ein Gesammt-Thüringen. Nicht blos von den Volksstämmen, auch von den Fürstengeschlechtern ward auf einen solchen Anschluß der kleineren Staaten an größere oder auf ein solches Zusammenschlagen getrennter Theile hingewirkt. Ohne neue M. wird es hierbei nicht abgehen können: der Plan empfiehlt sich besonders deshalb, weil die vielen Hofhaltungen, Regierungen und Ministerien eine sehr kostspielige Sache sind und diese Stämme beinahe Alles unter sich gemein haben — nur die Regierung nicht. Am zweckmäßigsten wird dies so geschehen, wenn sich diese Stämme mit ihren Fürsten wegen einer Thronentsagung vertragen und sich dann demjenigen größeren Lande anschließen, zu dem sie sich durch ihre Geschichte, Eigenthümlichkeit, Rechtszustand, Verkehr u. s. w. am meisten hingezogen fühlen. Daß die Fürsten die Sache heut zu Tage nicht mehr allein abmachen dürfen, wie es früherhin wohl Sitte war, wo sie „ihr" Land verkauften, vererbten, verschenkten, verpfändeten u. s. w. versteht sich von selbst. Von den Mediatisirten haben seit der Märzrevolution Viele eingesehen, daß es nothwendig sei, die Vorrechte aufzugeben, welche sie genossen; diese haben deshalb freiwillig darauf verzichtet und ihren Unterthanen z. B. gewisse gutsherrliche Lasten erlassen, das Patronat zurückgegeben oder die Gerichtsbarkeit an den Staat abgetreten. Wo dies noch nicht geschehen, steht es durch die Landesgesetzgebung zu erwarten. Denn die Zeit ist demokratisch geworden und die Vorrechte des Adels kann und will diese demokratische Zeit nicht länger ertragen. Die Mediatisirten müssen Bürger werden. Um ihre Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern wird sie Niemand beneiden. Cramer.

Mediateur, Vermittler nennt man die Macht, welche zwischen zwei oder mehreren andern Mächten das gestörte Einverständniß durch Unterhandlung herstellen will, um den Frieden zu erhalten. Von dieser Vermittlung, Mediation, wesentlich verschieden ist das Schiedsgericht (s. dieses), wo sich die feindlichen Mächte im Voraus der Entscheidung einer neutralen Macht unterwerfen. Bei der Mediation aber, welche in der Regel nachgesucht wird, sind die feindlichen Mächte darin einverstanden, die Vergleichsvorschläge der vermittelnden Macht anzuhören, ohne gezwungen zu sein, dieselben auch anzunehmen. In den neuesten Zeiten ist die Mediation gewöhnlich zur Intervention (vergl. d.) geworden.

Medicinalpolizei. Der Staat hat die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß die Gesundheit der Staatsangehörigen, so weit die Kräfte der Einzelnen zum Selbstschutz unzureichend sind, erhalten, gesichert oder wieder hergestellt werde. Zu diesem Zweck hat der Staat Gesundheits- (Sanitäts-) behörden eingesetzt, die unter verschiedenen

Verfassungsverhältnissen verschiedenartig organisirt ihre Wirksamkeit über alle Theile des Landes verbreiten. An der Spitze dieser Behörden steht gewöhnlich ein aus Aerzten zusammengesetztes Collegium, das einen Zweig des Ministeriums bildend, die Maßregeln für die Gesundheitspflege nach Außen und Innen berathet und deren Ausführung verordnet und überwacht. Abhängig von dieser Behörde bestehen ähnliche Collegien in den Provinzen, denen wiederum in den Kreisen und Großstädten, sogenannte Kreis- und Stadtphysici, Kreis- und Amtsärzte untergeordnet sind. Diese Behörden zusammen üben die Medicinal- oder Gesundheitspolizei. Bei der ungeheuren Wichtigkeit der Gesundheitspflege für die allgemeine Wohlfahrt kann es nicht schwer sein, zu bestimmen, wie weit der Staat bei Handhabung der M. in das Volksleben eingreifen darf. Wenn manche Staaten, in ängstlicher Besorgniß vor Verletzungen der Freiheitsrechte des Einzelnen, zu wenig zum Schutz der Gesundheit gethan haben, so sind die Nachtheile mangelnder Ueberwachung jedenfalls größer, als die Vortheile, welche eine strengere und umfassendere Handhabung der M. zu gewähren im Stande ist. Es ist nicht unbillig, daß in vorkommenden Fällen das Recht des Einzelnen zu Gunsten der allgemeinen Wohlfahrt Beschränkungen erleide und daß der Einzelne sich Beschränkungen durch Maßregeln füge, zu welchen die Majorität stillschweigend ihre Zustimmung ertheilt, wie dies namentlich durch eine nothwendige Absperrung einzelner Gemeinden oder ganzer Districte bei epidemischen Krankheiten geschehen kann. Die Wirksamkeit der M. ist eine zwiefache. Sie hat zuerst die Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit zu fördern und zu überwachen, und zweitens die Möglichkeiten der Gefährdung der Gesundheit durch Abwehrmaßregeln zu beseitigen. Die erste Art der Wirksamkeit, die M. im weitern Sinne, umfaßt die Einrichtung und Beaufsichtigung der öffentlichen Heilanstalten, der Irrenhäuser, der Rettungsanstalten, so wie die Ueberwachung der medicinischen Unterrichtsanstalten, der Chirurgen- und Hebammeninstitute, der Apotheken und großen Arzneiwaarenhandlungen und die Prüfung der Befähigung der Gesundheitsbeamten. Hierher gehören die Maßregeln der Fürsorge für Kinder und solche Kranke, die für sich selbst nicht zu sorgen im Stande sind, die Gesetze, welche die Aufnahme in öffentliche Heilanstalten bestimmen, sowie die Anstellung von Armenärzten zur unentgeldlichen Hilfsleistung. Die zweite Art der Wirksamkeit, die M. im engern Sinne, umfaßt alle Maßregeln zur Abwehr möglicher Gefährdungen des allgemeinen Gesundheitszustandes und der Gesundheit des einzelnen Staatsangehörigen. Dahin gehören erstens die Maßregeln zur Abwehr ansteckender Krankheiten, so weit der Einzelne sich nicht selbst zu schützen vermag. Es ist bereits in dem Art. „ansteckende Krankheiten" (s. d.) über die Zulässigkeit von Absperrungsmaßregeln hinreichend gesprochen. Jedenfalls kann nur eine außerordentliche Gefahr die Anwendung von Maßregeln gestatten, deren Nachtheile oft mit dem Vortheil in keinem Verhältniß stehen und deren Wirksamkeit stets unberechenbar bleibt. Was jedoch in Städten um sich greifende Krankheiten betrifft, gegen welche, wie z. B. gegen die Lustseuche, der Einzelne sich selbst zu schützen vermag, so erscheinen Maßregeln nicht gerechtfertigt, die von einem falschen Sittlichkeitsprincipe ausgehend, wie die Aufhebung der Bordelle, dem Ganzen schaden, ohne dem Einzelnen zu nützen. Zweitens gehört hierher die Verhinderung des Verkaufs schädlicher Nahrungsmittel. Es ist die Sache des Staats, Prüfungen zu veranstalten, welche der Einzelne nicht wohl für sich anstellen kann. Die Verfälschung der Eßwaaren und namentlich der Getränke durch gesundheitsschädliche Substanzen, kann nicht von Einzelnen, sondern nur durch die sorgfältige Prüfung der Behörden ermittelt und abgestellt werden, und erscheint als ein um so wichtigerer Gegenstand für die M., als die nachtheiligen Folgen nicht Einzelne, sondern ganze Gemeinden und Districte betreffen. Drittens die Verhinderung der Quacksalberei und die Ausübung der Heilkunst durch Unbefugte. Viertens die Verhinderung des Verkaufs schädlicher Arzneistoffe. Fünftens die Verhinderung der Verletzung der Gesundheit der Kinder durch grausame Behandlung und

physische Vernachlässigung und endlich sechstens die Verhinderung des Begrabens von Scheintodten durch ärztliche Leichenschau. H. Bertholdi.

Mehrheit s. Majorität.

Meier s. Abmeierung.

Meierbrief s. Abmeierung.

Meierrecht s. Abmeierung.

Meile. Dieser Ausdruck für eine gewisse Länge hat seine Ableitung von dem lateinischen Worte mille (tausend), weil 1000 geometrische Schritte, jeder zu 5 röm. Fuß, bei den Römern das Längenmaß einer M. ausmachte. Die geographische M. wird zu 2 Stunden (= 23650 rhein. Fuß) gerechnet; 15 geogr. M. gehen auf einen Grad des Aequators. Gleichbedeutend mit geogr. M. ist die deutsche M., obschon diese etwas größer ist. Die engl. M. enthält 5135 rhein. Fuß, so daß eine geogr. M. = $4\frac{3}{5}$ engl. M. Wie die Landm., so sind auch die Seem. verschieden; so sind gleich 15 deutschen M. $17\frac{1}{2}$ span., 20 franz., engl. und niederl. Die Schiffer der nordischen Gewässer geben einer Seem. 60 Grade des Aequators.

Meineid heißt seiner Ableitung von dem veralteten Wort Mein (Betrug) nach so viel als ein betrügerischer Eid, oder die eidliche Versicherung einer dem Schwörenden als unwahr bekannten Thatsache. M. ist also ein falscher assertorischer oder Haupteid (s. Eid); unterschieden davon ist der Eidesbruch, diejenige Handlung, durch welche man einen zur Verstärkung eines gegebenen Versprechens geschworenen Eid thatsächlich verletzt. Verletzung des Amtseides vom fürstlichen Krönungseide an bis herab zu dem Amtseide des geringsten Beamten ist Eidesbruch. Früher strafte man in Deutschland den mit allen Feierlichkeiten geschworenen s. g. gelehrten M. nach dem gemeinen Rechte dadurch, daß man den Meineidigen mit Ehrlosigkeit (s. d.) belegte und ihm die beiden vordersten Finger der rechten Hand abhauen ließ. Später wurden Freiheitsstrafen auf den M. gesetzt, deren Größe darnach bestimmt wird, ob es sich um einen falschen Eid in Civilsachen, oder um ein falsches Zeugniß in Criminalsachen handelt. Auch wird der leichtsinnige, falsche (culpose) Eid, die unüberlegte eidliche Versicherung einer Unwahrheit bestraft. Am meisten straflos geht der Eidesbruch aus, da er zu sehr aus dem Bereiche des Strafrechts liegt.

Meinung, öffentliche. Jeder Mensch hat seine M. für sich, d. h. er bildet sich über Dies oder Jenes sein eigenes Urtheil, welches theils auf eigner Wahrnehmung, theils aber auch auf dem Zeugnisse Anderer beruht. Ist dieses Urtheil ein weitverbreitetes, allgemein giltiges, mithin Eigenthum der Gesammtheit geworden, so entsteht daraus eine öffentliche M., welche sich entweder für oder wider Etwas entscheidet. Diese öffentliche M. ist eine Macht, welcher keine andere mehr gleich kommt. Sie vermag die großartigsten Umgestaltungen herbeizuführen und keine Gewalt der Erde ist im Stande, ihr die Spitze zu bieten oder wohl gar sie zu unterdrücken; denn was einmal als wahr oder falsch, als recht oder unrecht erkannt worden ist, das läßt sich nicht mehr umwandeln, höchstens, daß das laute Urtheil darüber unterdrückt und das gesprochene Wort bestraft werden kann. Wie sehr daher früher oft Regierungen den Beweis der Vortrefflichkeit ihrer Systeme mittelst Kanonen und Bajonetten den zweifelnden Völkern zu Gemüthe führen mochten: — es half Alles nichts — die öffentl. M. war nun einmal gegen sie, und darum mußte es anders und besser im Staatsleben werden.

Meister und **Meisterstücke** s. Zunft.

Melioration ist die Verbesserung eines Grundstückes, auch einer ganzen Wirthschaft. Das Gegentheil, Verschlechterung, heißt Deterioration. Die M. kommt in rechtlicher Hinsicht dann zur Sprache, wenn Jemand ein einstweiliges Besitzthum, Haus, Landgut, Feld u. s. w. wieder zurückgiebt und Ansprüche auf Entschädigung für die M. macht. Man unterscheidet dann gesetzlich nothwendige (impensae necessariae) und blos zum Vergnügen gereichende (utiles et voluptariae) M.

Die nothwendigen M. müssen einem Jeden vergütet werden; die nützlichen werden in der Regel auch dem ersetzt, welcher die Sache rechtlich besaß (possessor bonae fidei); wer aber wußte, daß er die Sache mit Unrecht besaß, kann nur die gemachten Verbesserungen wieder wegnehmen, so weit dies möglich ist. Auch können M., die zum Vergnügen gemacht worden sind, hinweggenommen werden, soweit es ohne Nachtheil an der Sache selbst geschehen kann.

Membran, die Haut eigentl., nennt man auch eine auf Pergament geschriebene Handschrift.

Mendicanten s. Mönche.

Mennoniten sind eine kirchliche Secte, deren Stifter Simons Mennon war. Er wurde zu Witmarsum in Friesland im J. 1496 geb. und trat 1524 in den geistlichen Stand. Im J. 1536 sagte er sich gänzlich von der kathol. Kirche los, die ihn nicht mehr befriedigen konnte. Er schloß sich nun den Taufgesinnten (s. d.) an, die unter dem Namen „Wiedertäufer" (s. d.) in den Niederlanden eine Religionspartei gestiftet hatten. Mennon wurde als Bischof in Gröningen angestellt und machte Friesland zu seinem Aufenthalt. Nach verschiedenen Wanderungen durch Norddeutschland mußte er nach Wismar flüchten und starb 1561, ohne daß er die inneren Spaltungen unter seiner Secte hatte heilen können. Seine eigentl. Anhänger, die sich nach ihm M. nannten, waren in wohlgeordneten Gemeinden vereinigt und nahmen die älteste apostolische Kirche zu ihrem Vorbild. Bald theilten sie sich aber in zwei Parteien; eine strengere, die feinen, d. h. Gottseligen und Genauen, und eine mildere, die Waterländer, weil ihre ersten Gemeinden im Waterlande in Nordholland wohnten. Nach Mennon's Tode fanden noch mehrere Spaltungen statt. Noch heute giebt es Anhänger dieser Religionspartei in Friesland, Litthauen, Danzig, Marienburg, so wie in Ost- und Westpreußen. Ueber das Weitere vergl. „Taufgesinnte."

Menologium, ein Ausdruck der griechischen Kirche für das Martyrologium (s. Märtyrer) der römischkathol. Kirche.

Menschenfreundlichkeit, Menschlichkeit, ist der etwas unklare Ausdruck für das unübersetzbare Wort Humanität. Dieses Wort bezeichnet im edelsten Sinne alles das, was den Menschen erst zum Menschen macht, seine menschliche Würde und Hoheit, die er von „Gottes Gnaden" empfangen hat, als Herr der Schöpfung und im Gegensatz zu der Welt der Thiere, zur Bestialität, Brutalität. Humanität schreibt man demjenigen zu, welcher sich bemüht, das Ideal der Menschheit durch größtmögliche Vervollkommnung aller seiner Kräfte und Anlagen zu erreichen. Natürlich, daß man von einem solchen Freundlichkeit, Leutseligkeit, Artigkeit und andere gesellige Tugenden erwarten kann. Die Humanität beruht also in der gleichmäßigen Ausbildung der sittlichen und geistigen Kräfte, ohne daß dabei die Einwirkung kirchlich-religiöser Anschauungen in Rede käme. Die alte heidnische Welt liefert bekanntlich weit mehr Beispiele der reinen, hohen M., Humanität, als die kirchlich christliche Welt, wie denn auch ein großer Theil unsrer Staatseinrichtungen und Gesetzgebungen nichts weniger als den Charakter der „Humanität" im höheren Sinne an sich trägt. Die Alten gelangten durch sich selbst zu dieser höchsten Zierde des Menschen, zur Humanität; wir sollen durch das Studium der Alten, durch die s. g. „classischen Studien" zu Humanität gelangen, weshalb auch die Studien, welche darauf hin abzwecken, Humanitätsstudien, Humaniora, genannt werden; das ganze darauf gerichtete Erziehungssystem heißt Humanismus. Namentlich im 15. und 16. Jahrhunderte fing man, nach dem Wiedererwachen der Wissenschaften, an, die Humanitätsstudien zu betreiben. Die durch sie Gebildeten wurden die Träger und Stützen der Reformation. Die „Humanisten," wie man die Lehrer und Schüler der Humanitätsstudien nannte, übten bis in das 18. Jahrh. die Herrschaft über die gelehrte Welt aus. Leider vergaß man bald über dem Buchstaben den Geist, der aus ihm spricht, und die Humanisten wurden zu einseitigen Stubengelehrten, welche ohne

Ahnung der äußeren und inneren Welt und ihrer Vorgänge blieben. Gegen diesen Humanismus trat in der Mitte des 18. Jahrh. der Philanthropinismus (s. d.), durch Basedow, Campe u. a. ins Leben gerufen, auf. Man suchte die Bildung zur Humanität auf anderem Wege als durch das Studium der alten Sprachen zu erzielen, überschritt aber hierbei nicht selten das nöthige Maß. Dieser Kampf hat aber so viel gewirkt, daß man in neueren Zeiten mehr praktische Gegenstände, Naturwissenschaften, Mathematik und andere als Bildungsmittel in den Kreis der Unterrichtsgegenstände gezogen hat. Der rechte Weg zur wahren Menschenbildung kann aber nicht eher gefunden und betreten werden, bis man gewisse kirchliche Vorurtheile beseitigt hat.

Menschenliebe s. Philanthropinismus.

Menschenverehrer, Anthropolaträ (Sarkolaträ), ein Name der Secte der Appollinaristen (s. d.), weil sie in dem Menschen Jesus zugleich Gott verehrten.

Menschenraub, Plagium, war nach dem römischen Rechte das Verbrechen, durch welches ein freier Mensch zum Sclaven gemacht wurde. Es wurde mit dem Tode bestraft. Jetzt rechnet man zum M. alle widerrechtlichen Handlungen, wodurch Jemand mit Beraubung seiner Freiheit in den Zustand einer dauernden Abhängigkeit von fremder Gewalt versetzt oder seinem Vaterlande entrissen wird.

Menschenrechte sind die ewigen, unveräußerlichen Rechte, welche dem einzelnen Menschen in der Gesellschaft die Freiheit sichern, ohne welche er seine Bestimmung nicht erreichen kann. Die Menschheit mußte erst mehrere tausend Jahre alt werden, ehe die M. auch nur zur Anerkennung gelangten; zur vollen Geltung sind sie hier und da heute noch nicht gekommen. Das Sclaventhum, die Leibeigenschaft, die Hörigkeit, zum Theil auch das Feudal- und Lehnswesen waren und sind die Feinde der M., weil sie die Freiheit der Person vernichten. Das französische Volk befreite zuerst die Gesellschaft von den schmachvollsten Eingriffen in ihre angeborenen Rechte; 1776 erkannte der Congreß der vereinigten Staaten in Nordamerika die M. als die leitenden Grundsätze des Staatsrechtes an. In Frankreich wurde im August 1789 durch Lafayette's, Sieyes, Mirabeau's u. A. Bemühung die Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers zum Decret erhoben und der Constitution am 3. Sept. 1791 einverleibt. Der Convent fügte am 22. Aug. 1795 der Constitutionsacte eine etwas abgeänderte Erklärung der M. bei; sie bestanden aus Freiheit, Gleichheit und Sicherheit des Eigenthums. Durch die Freiheit erhält der Mensch das Recht zu allen Handlungen, welche die Rechte Anderer nicht verletzen; durch die Gleichheit gleichen Schutz und gleiche Strafe vor dem Gesetz, so daß weder Vorrechte der Geburt, noch erbliche Privilegien schützen können. Die Sicherheit endlich besteht in der Vereinigung Aller zur Aufrechthaltung der Rechte des Einzelnen. Das Gesetz muß sich auf den Willen Aller stützen, welcher sich durch die Mehrheit der Bürger oder Vertreter kund giebt. Die Souverainität beruht wesentlich in der Gesammtheit der Bürger; kein Einzelner, keine Vereinigung Mehrerer kann die Souverainität in Anspruch nehmen. Außer diesen und anderen Bestimmungen wurde ausdrücklich die Freiheit des Gewissens, des Cultus, der Meinungsäußerung und der Presse gewährleistet. — Die Constitutionen des spätern Kaiserreiches schweigen von den allgemeinen M.; Ludwig XVIII. erkannte aber in der Charte vom 4. Juni 1814 die allgemeinen M. wieder an. Aufs Neue wurden sie 1830 nach der Revolution sanctionirt. Außer Frankreich und Amerika, wo die M. zuerst zur Anerkennung gelangten, bildeten sich auch in andern Ländern Gesellschaften, um die Anerkennung der M. anzubahnen. In Frankreich entstand zunächst die Gesellschaft der M. (Société des droits de l'homme) 1830, welche sich bald in viele Zweige vertheilte. Durch sie wurden die Unruhen und die republikanische Schilderhebung vom J. 1834 vorbereitet. Obschon damals der Zweck vereitelt wurde, gelang es dieser Partei (zu der Cavaignac, Raspail, Bastide, Blanqui, Barbès u. A. gehörten) doch bald wieder, Einfluß zu gewin-

nen und die Februarrevolution von 1848 zu unterstützen. Die volle Anerkennung und Durchführung der M. ist heute noch das Strebeziel in allen constitutionellen Staaten.

Menschheit und ihre Culturgeschichte. Werfen wir einen prüfenden Blick auf die Geschichte der beiläufig sechs- bis achttausend Jahre alten M., so ist das Resultat einer solchen Betrachtung kein erfreuliches, vielmehr in mancher Hinsicht ein so trauriges, daß der wahre Menschenfreund das Auge mit Schmerz von der so oft verrathenen Menschheit hinwegwendet. Wie das Schiff bald auf der Höhe der Welle tanzt, bald wieder mit reißender Schnelle in den Abgrund fährt, so finden wir die M. bald auf der Höhe der Ausbildung und Freiheit, bald wieder in den Fesseln der Verdummung und Knechtschaft. Was die Väter theuer erkauften durch Leben und Blut, werfen nicht selten die Enkel für schnöden Sold hin. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß die M. gegenwärtig auf einer Stufe der Wissenschaft und Kunst steht, wie sie noch nie gestanden, daß sie Naturkräfte sich dienstbar gemacht hat, wie noch nie dagewesen. Nur wird diese Lichtseite ungemein getrübt durch einen Blick auf die Cultur- und bürgerlichen Verhältnisse der M. Ein großer Theil der M. schmachtet noch in den Fesseln der niedrigsten Knechtschaft; ein noch größerer sogar der christlichen M. liegt noch in den Banden des ärgsten Aberglaubens, der einem Weisen Roms oder Griechenlands ein mitleidiges Lächeln abgenöthigt haben würde; ein letzter Theil endlich, und dieser ist in allen Schichten der Gesellschaft zu finden, ist in den Schlamm der sittlichen Gemeinheit versunken, welche keineswegs geeignet ist, den Stempel göttlicher Abstammung leicht erkennen zu lassen. Warum dieses aber heute noch, nach mehreren tausend Jahren, nach so vielen Erfahrungen und Leiden? Die Geschichte hat hierauf eine ganz einfache, aber nicht genug zu beherzigende Antwort: Man hat sich zu oft in den großen Erziehungsmitteln vergriffen und begeht diesen Mißgriff heute noch. Mit List, Trug und Lüge hat man erziehen wollen, wo Offenheit und Wahrheit an ihrer Stelle gewesen wären. — Werfen wir nun einen Blick auf den Entwickelungsgang, welchen die M. bisher genommen. Die Naturgesetze, die ewigen und unveränderlichen, führen uns zu der Ansicht, daß die Entwickelung der M. eben so nach und nach vor sich gegangen sei, wie wir ein Kind heute noch wachsen und sich entwickeln sehen. Der erste Schritt auf diesem Gange zur Entwickelung, und der bedeutendste, war die Schaffung der Sprache; von großer Bedeutung ward dann die Erfindung der Zeichen- und Buchstabenschrift. Die sociale, gesellschaftliche Vereinigung der Menschen führte sie von selbst zu Gesetzen, denen sie sich freiwillig und dann gezwungen unterwarfen. Der Anblick der Natur, die Betrachtungen darüber weckten die Keime zur Religion, welche in dem Menschen liegen. Bekanntlich hat man die Geschichte der M. in eine alte und neue getheilt. Die Entstehung des Christenthums durch Jesus ist der Markstein der alten und neuen Geschichte mit Recht, weil für die M. eine neue Aera beginnen mußte, wenn sie die im Christenthum liegenden Ideen in das Leben einführte und sich nicht damit begnügte, blos daran zu glauben. Betrachten wir in kurzem Ueberblick die Hauptzustände der M. im Alterthum. Unbestritten ist Asien die Wiege der M.; die Chinesen, Hebräer, Bramanen und Hindus streiten um den Vorrang, das älteste Volk zu sein: dort wenigstens finden sich die ersten Anfänge der Wissenschaften und Künste, wie der Stern- und Heilkunde; Bauwerke, Tempel, Säulen sind alle in riesenhaftem Maßstabe erbaut. Auch Spuren von Gesetzgebung, von Gewerbfleiß (Weberei) finden wir in der ältesten Geschichte Indiens. Eine der wichtigsten Rollen in der Geschichte der ältesten Völker spielen die Aegypter, welche namentlich auf die Culturverhältnisse der M. den namhaftesten Einfluß ausübten. In Aegypten zuerst kamen Kenntnisse und damit Macht in die Hände eines Standes, des Priesterstandes, welcher die erste und höchste Klasse im Staate bildete, ein Vorbild, das man auch in spätern Zeiten hat erreichen wollen. Baukunst, Malerei, größere Vervollkommnung der Buchstabenschrift, Ackerbau, Handel und Gewerbe — dieses und viel Anderes hat seinen

Ursprung oder seine Pflege in Aegypten zu suchen. Aus dem Schooße der Aegypter gingen die Juden oder Hebräer hervor, deren Bildungsgeschichte hier eine weitere Darstellung nicht bedarf. Zu den namhaftesten Völkern auf dem Schauplatz der alten Welt gehören auch die Babylonier, Assyrer und Perser, wo der wilde, ungezähmte Despotismus am üppigsten aufwucherte und alle Keime der Cultur und Sitte erstickte. Als Handelsvölker ragen noch die Phöniker und Karthager hervor, welche letzteren durch ihre volksthümliche Regierungsform zu einem damaligen Weltvolke erhoben wurden. Von diesen Völkern lernten die zwei europäischen Hauptvölker der alten Geschichte: die Griechen und die Römer. Die Culturgeschichte beider Völker wird leider geschändet durch das Sclaventhum, welches ungeachtet der Fortschritte in Kunst und Wissenschaft sowie in ächt humaner Bildung fortbestand, bis es durch den Eintritt des Christenthums in die Weltgeschichte den Hauptstoß erhielt. Den Höhepunkt bürgerlicher Freiheit, so wie der Bildung hatte die M. kurz vor Octavianus Augustus erreicht. So wie dieser das Kaiserthum mit der Thronfolge geschaffen hatte, wurde die bürgerliche Freiheit zu Grabe getragen und harrt bis heute noch des Auferstehungsrufes. Das römische Weltreich fiel einige Jahrhunderte nach Augustus, nachdem dessen Kaiserthron mit Greueln aller Art befleckt worden war; es fiel zum Theil durch die frische Kraft germanischer Völkerstämme. Werfen wir hier einen Schleier über das für den Zweck unserer Darstellung unfruchtbare Mittelalter (s. d.) und gehen wir zur neuen Zeit über, welche mit einer vielseitigen Umgestaltung der socialen Verhältnisse in Folge wichtiger neuer Entdeckungen und Erfindungen beginnt. Wir meinen die Zeit, wo die Buchdruckerkunst, das Schießpulver erfunden, wo der neue Erdtheil Amerika entdeckt wurde, welches Alles die große That der Reformation vorbereitete. Diese war nothwendig aus den durch jene Erfindungen zum Theil vermittelten Fortschritten hervorgegangen. Der religiöse Cultus der Völker steht im engsten Verbande mit der Cultur überhaupt. Es begann nun ein Kampf des Alten und Neuen, welcher durch den westphälischen Frieden (1648) nur beschwichtigt wurde und heute noch nicht ausgekämpft ist. Ein neuer Ausbruch dieses Kampfes war die erste französische Revolution, durch welche wenigstens einige Menschenrechte wieder errungen wurden. Zum ersten Male, so weit die Geschichte reicht, kam der Grundsatz, die Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz zur Geltung. Der Landbau ward durch Abschaffung der Zehnten, Frohnen und anderer drückende Lasten befreit; Gewerbe und Handel wurden durch freiere Einrichtungen gehoben; die Justiz erfuhr Verbesserungen (Mündlichkeit und Oeffentlichkeit), und andere Einrichtungen wurden angebahnt, um der M. wieder zu ihren Rechten zu verhelfen. Ein zwanzigjähriger europäischer Krieg störte und hemmte den weiteren Ausbau so wie das Fortschreiten auf dem Wege zur Freiheit. Der nächsten Zukunft vielleicht schon ist es vorbehalten, daß ein Theil der M. das Werk der Reformation in religiösen und der Befreiung in bürgerlichen Angelegenheiten wieder vornimmt. Anzeigen von der inneren Nothwendigkeit sind bereits in Menge da; und die Weltgeschichte lehrt, daß solche Gährungsprocesse im Völkerleben sich eben so wenig unterdrücken lassen, wie der Ausbruch der Krankheit in einem Körper, in dem der Krankheitsstoff bereits wohnt.

Mercantilsystem ist ein von dem Franzosen Colbert erfundenes System in dem Staatshaushalt, nach welchem das Verhindern der Einfuhr solcher fremder Waaren, die im eignen Lande erzeugt werden können, der sicherste Weg zum Volkswohlstande sei. Nach Colbert's Ansicht kann man die Zu- oder Abnahme des Volksreichthums am sichersten darnach beurtheilen, daß man untersucht, wie viel das Inland von dem Auslande Geld empfange oder ihm sende. Rußland übt dieses System im vollsten Maße aus; in England wurde es als unbeliebt bis auf die Kornbill beseitigt. Preußen, wohin es durch Friedrich d. Gr. eingeführt worden war, verließ es 1818 wieder.

Mercuriales wurden sonst in Frankreich, zur Zeit der Könige, geheime Versammlungen des Parlaments genannt, in welchen der Generalprocurator im Namen des Königs sein lobendes oder tadelndes Urtheil über die disciplinarische Haltung des Gerichtshofes aussprach. Der Mittwoch (dies Mercurii), an welchem diese Versammlungen gehalten wurden, gab ihnen den Namen M. Sie bestanden seit 1498. Napoleon stellte 1806 eine ähnliche Einrichtung wieder her. Im Volke heißen M. heute noch so viel als Strafpredigten.

Merowinger heißen die Nachfolger des fränkischen Königs Chlodwig (geb. 465), eines Enkels des Merobäus. Die M. herrschten bis 752, wo Pipin von Herstall die Reichsverwaltung erhielt.

Messaliner, auch Eucheten, d. h. Betbrüder, Enthusiasten, Pneumatiker, genannt, heißen die Glieder einer mystischen Religionspartei, welche 360 in Asien entstand; sie erhielten sich bis in das 6. Jahrh.

Messe. „Ite, concio missa est (Gehet, die Versammlung ist entlassen)" rief in der ältesten christlichen Kirche, als sie noch unter Heiden bestand, ein Kirchendiener am Schlusse des allgemeinen öffentlichen Gottesdienstes den Anwesenden zu. An der auf den allgemeinen Theil des Gottesdienstes folgenden Feier des Abendmahles durften nur die der Gemeinde durch die Taufe und ihr abgelegtes Glaubensbekenntniß Verbündeten Theil nehmen. Hierdurch kam es, daß man den Theil des Gottesdienstes, welcher die Abendmahlsfeier umschloß, kurzweg „Missa", M. nannte, weil vorher das Wort „missa" ausgerufen worden war. Die römischkatholische Kirche nahm bekanntlich mit der einfachen biblisch begründeten Abendmahlsfeier eine große Veränderung vor, indem sie auf einer Kirchenversammlung 1215 die Lehre schuf, daß durch die Segnung des Priesters beim Abendmahl Brot und Wein in Leib und Blut Jesu wunderbar verwandelt würden. Man betrachtete nun die ganze Handlung, das Gebet des Priesters über das Brot und den Wein, als ein Opfer und nannte es das Meßopfer, die Messe. In der röm. kathol. Kirche besteht die Messe aus folgenden Theilen: 1) das Offertorium, wo der Priester Brot und Wein zur Einsegnung vorbereitet; 2) die Wandlung (Transubstantiation), Verwandlung des Brotes und Weines in Leib und Blut Jesu; 3) die Sumption, der Genuß des Brotes und des Weines. Die M. wird auch Hochamt genannt, wenn musikalische Aufführungen dabei stattfinden. Man theilt die M. in hohe oder große, niedrige, stille und Handmessen, bei welchen der Priester das Geld auf die Hand gelegt erhält. Die hohen M. halten nur Bischöfe; die feierlichste ist die, welche der Papst hält. Eine besondere Art von M. sind die Seelenm. oder Todtenm.; trockne M.n finden auf der See statt, wo man den Kelch wegläßt, damit durch die Schwankungen des Schiffes nichts von dem Blute Christi verloren gehe. Noch nennt man auch die bei dieser Feierlichkeit der M. aufgeführte Musik eine M., welche aus mehreren Theilen bestehen muß. Hinsichtlich des Kunstwerthes dieser Musikstücke giebt es unübertreffliche Meisterwerke, wie die M. eines Palestrina, Seb. Bach, Haydn, Mozart u. A. Meßbücher werden die Bücher genannt, welche die Gesänge und Feierlichkeiten enthalten, welche bei der M. üblich sind. Die Priester müssen zur M. ein besonderes Meßgewand tragen. Die Beurtheilung dieses Meßcultus, welcher mit der reinen evangelischen Lehre Jesu im offensten Widerspruch steht, überlassen wir jedem denkenden Verehrer desselben.

Messen s. Märkte.

Messias ist ein hebräisches Wort und heißt ein Gesalbter, (im Griechischen Christus) oder ein König, wie im A. Test. Bei dem jüdischen Volke hatte sich, als es in tiefes Unglück, in Knechtschaft der heidnischen Völker gerathen war, die Hoffnung auf bessere Tage, auf eine glücklichere Zeit ausgebildet. Man fand in dem Schmerz über die traurige Gegenwart Trost darin, zu hoffen, daß der Gott der Väter sich seines Volkes wieder annehmen und es des auf die Höhe früher genossenen Ruh-

mes und Glückes führen würde. Man hoffte und sehnte sich nach einem Manne, und deßhalb glaubte man im Voraus daran, welcher, wie einst David, dem Elend des Volkes ein Ende machen werde. Von dieser Hoffnung findet man verschiedene Spuren in den Schriften der Propheten, welche an derselben das durch Unglück gebeugte Volk wieder aufzurichten suchten. Dieser Wiederhersteller der jüdischen Nation, der ehemaligen Größe erschien aber nicht, sondern es erschien Jesus, der einfache, schlichte Volkslehrer, nicht um ein vergängliches irdisches Reich zu stiften, sondern um alle Menschen, als Kinder Gottes, in einem Reiche, dem Reiche Gottes, oder dem Himmelreiche zu vereinen. Es läßt sich nicht läugnen, daß Jesus die in seinem Volke lebende Messiasidee benutzte, sich sogar dem Volke als der, „der da kommen sollte" hinstellte; er sagte aber auch sehr deutlich, daß sein Reich nicht von dieser Welt sei, daß er ein rein geistiges Reich stiften, die sinnliche Messiasidee vergeistigen, verklären wollte. Diesen Plan Jesu als M. haben zwar die Erleuchtetsten, Frömmsten und Weisesten aller Zeiten im Stillen und öffentlich anerkannt (vergl. Reinhard über den Plan Jesu; v. Ammon über die Fortbildung des Christenthums u. A.), aber die Kirche hat es bis jetzt noch nicht in ihrem Interesse gefunden, ihm öffentliche Anerkennung zu schenken.

Mestizen (span. Mestizos) nennt man in Südamerika und Westindien diejenigen, welche von einem europäischen Vater und einer amerikanischen oder indischen Mutter abstammen, also aus gemischter Race entsprungen sind. Die Mestizen zeichnen sich durch eine etwas röthere Gesichtsfarbe als die Europäer aus und haben wenig Barthaar; sie machten früher die dritte Classe der Bevölkerung des spanischen Amerika aus. — In der Landwirthschaft bezeichnet man mit dem Worte M. diejenigen Schafe, welche von Eltern herstammen, von denen nur ein Theil zu einer besondern Race gehörte.

Metalliques (rescriptions métalliques). Scheine für klingende Münze, welche von dem franz. Directorium 1797 ausgegeben wurden, und die Staatspapiere ersetzen sollten. Oesterreich gab später seinen Staatsobligationen denselben Namen, welche auf Conventionsmünze ausgestellt und darin verzinst wurden. Den Gegensatz bildeten die in Papiergeld verzinsten und realisirten Staatsobligationen. Ein Gleiches that auch Rußland.

Metallsiegel s. Bulle.

Methodischer Actenauszug s. Actenauszug.

Methodisten. Im Jahre 1720 vereinigten sich einige junge Theologen, Mitglieder der engl. Kirche, zu einer besondern Religionsgesellschaft, welche sich durch fromme Uebungen, strengere Sitten und strenge Befolgung der evangelischen Vorschriften auszeichneten. Sie wurden wegen ihrer regelmäßigen, methodischen Frömmigkeit bald M. genannt und nahmen auch diesen Namen an. Die eigentlichen Stifter dieser Gesellschaft waren John Wesley und seit 1732 Georg Whitefield. Als später J. Wesley seine Gemeinde in London nach Art der Herrnhuter einrichtete, verbot die bischöfliche Kirche den methodistischen Predigern die Kanzel, welche nun im Freien predigen mußten. Durch diesen Druck wurde, sowie gewöhnlich, die Partei nur größer, und baute sich bald Bethäuser, Tabernakel, und schuf sich eine eigne Kirchenverfassung, zum Theil nach dem Zuschnitt der Herrenhuter. Im J. 1741 erfolgte eine Trennung der Partei in Whitefieldianer und Wesleyaner. Ihre gottesdienstlichen Gebräuche sind nach Art der bischöfl. Kirche eingerichtet, nur herrscht überall die größte Wärme und Theilnahme. An jedem Tage versammeln sie sich morgens und abends zur gemeinsamen Andacht; alle Monate halten sie eine „Wachnacht" und am Neujahrstage kommen alle Wesleyaner in den Tabernakel zu Moodfields bei London zur Feier des Stiftungsfestes zusammen. Die Gemeinden sind unter sich wieder in Klassen von 10 — 20 Mitgliedern getheilt, um die Kirchenzucht strenger handhaben zu können. Die ganze Gesellschaftseinrichtung beruht auf den Grundsätzen der Verbindung, Association, wobei ihnen zum Theil die ersten Christengemeinden als Vorbild dienen. Diese

Religionspartei ist in England sehr zahlreich und wirkt durch ihre Missionen in den überseeischen Ländern auf das Thätigste, namentlich unter den Sclaven.

Methuenvertrag. Der britische Gesandte Methuen schloß in Lissabon 1703 mit der portug. Regierung einen Handelsvertrag dahin ab, daß wollene Tuche und andere Wollenwaaren, deren Einfuhr seit 1684 verboten war, wieder zu dem früheren Eingangszoll von 23 Procent in Portugal zugelassen werden sollten. Dagegen verpflichtete sich England, die portugiesischen Weine bei der Einfuhr um ein Drittel niedriger, als die französischen, zu besteuern. In mehrfacher Hinsicht scheint dieser Vertrag, welcher die Ausfuhr der portugiesischen Weine so sehr begünstigte, für England nicht besonders vortheilhaft gewesen zu sein.

Metre, ein franz. Längenmaß ($3^3/_{16}$ rhein. Fuß).

Metropolit. Metropoliten war der Name der Erzbischöfe, welche in Hauptstädten (Metropolis, eigentl. Mutterstadt) ihren Sitz hatten. Daher hieß auch die erzbischöfliche Haupt- oder Mutterkirche Metropolitenkirche. Vergl. noch Primas.

Meuterei s. Aufruhr.

Miasmen s. ansteckende Krankheiten.

Midshipmen heißen bei der engl. Marine die Cadetten auf den Kriegsschiffen. Sie bestehen meist aus jungen gebildeten Leuten, welche sich für den höheren Seedienst vorbilden. Ein Linienschiff ersten Ranges von 120 Kanonen hat 24 Midshipmen.

Miethe und **Pacht.** Durch einen Miethvertrag verspricht man Jemandem entweder den Gebrauch einer nicht verzehrbaren Sache oder gewisse Dienste gegen Entrichtung eines Miethzinses oder Lohnes. Die erstere Art von Miethvertrag (locatio conductio rerum) schließt auch den Pacht in sich, wie man das Verhältniß nennt, durch welches Jemand Gebrauch und Nutzung einer Wirthschaft, eines Landgutes rc. für einen bestimmten Zins erhält. Der Abmiether, Miethmann (conductor) kann, wenn es nicht anders verabredet ist, den ganzen oder theilweisen Gebrauch der vermietheten Sache einem Andern zur Aftermiethe (sublocatio) überlassen. Der zweite Miethvertrag, Lohnvertrag (locatio, conductio operarum) heißt auch Verdingungsvertrag, wenn man sich zur Ausführung einer Arbeit verbindlich macht, oder Dienstvertrag, wenn man Dienste einer bestimmten Art und auf bestimmte Zeit gegen einen Lohn auszuführen versprochen hat.

Milde Stiftungen s. Stiftungen.

Milderungsgründe s. Strafrecht.

Militär ist die Bezeichnung für alle zum Soldatenstande eines Staates gehörenden Personen, welche der Landesherr besoldet (Soldtruppen, Söldlinge). Das Militär bildet in der Gegenwart einen besondern Stand im Staate (vergl. Heer), während eine frühere Zeit nur freiwillige Vaterlandsvertheidiger, eine spätere gedungene und erpreßte Miethlinge (Ritterzeit) kannte. Die Stärke des Militärs ist in den verschiedenen Staaten verschieden, und im Frieden geringer, als im Krieg. Auf 1000 Einw. kommen im gewöhnlichen Friedesstande in England 5, in Frankreich 10, in Oesterreich 11, in Preußen 9 und in Rußland 12 Mann Militär. Zur Ergänzung des Militärs bestand bis 1806 das Werbesystem; durch Napoleon ward das Conscriptionssystem eingeführt, welches die meisten Staaten annahmen, und unter mancherlei Veränderungen beibehielten. —— Der Gründer dieses Buches sprach sich am 6. März 1848 in öffentlicher Versammlung über die Stellung des Militärs in Deutschland unter Anderm so aus: Ein Volk steht auf für die Errettung seiner früheren Errungenschaften, die es durch ein zweimaliges Blutvergießen sich begründet und die Bildung langer Jahre sich errungen hat. Diesem Volke gegenüber steht eine bewaffnete Macht, dieselbe Sprache sprechend, demselben Stamme entsprungen; Kinder derselben Mütter auf dieser, auf jener Seite. Was werden sie thun, die sich gegenüber stehen? Sich zerfleischen im blutigen Kampfe, oder gemeinschaftlich an die Frei-

heit denken? So fragt man sich beim Anblicke der bewaffneten Bürger eines Landes, die muthig den Aufstand beginnen in dem Bewußtsein, daß ihr Gedanke für die Freiheit stärker ist, als die Kugel, die ihnen entgegen fliegt. Die Geschichte der letzten Tage hat uns gezeigt, daß sie nur einen Augenblick sich geschlagen, dann die Hände sich einander gereicht, wie zwei Brüder es thun müssen, wie zwei Männer, die ein Ziel haben, sind sie vereint dem Ziele entgegen gegangen, welches sie sich gesteckt hatten, und es ward Friede in den Räumen, statt daß der Krieg wüthete. Weshalb? weil nicht, wie anderwärts, zwischen den Bürgern ein und desselben Staates eine Trennung, ich will nicht sagen, eine Feindschaft künstlich hervorgerufen, künstlich genährt und erhalten und groß gezogen wurde. Weil der Soldat es wußte und fühlte, daß er erst Franzose gewesen ist und dann erst Soldat wurde und wieder Franzose sein wird, wenn er aufhört, Soldat zu sein, weil nicht verschiedene Interessen, verschiedene Institutionen, verschiedene Rechte und verschiedene Pflichten den bewaffneten und unbewaffneten Bürger von einander trennen und die Bildung der Bevölkerung ein Gemeingut geworden ist. Wo die Scheidewände aufgehoben sind, die zwischen den verschiedenen Theilen der Bevölkerung stattfinden und wo sie gemeinschaftlich seufzen unter dem schweren Joche der Knechtschaft, da sehen wir gewöhnlich dieselbe Erscheinung, daß wenn die Herzen und die Arme sich erheben gegen die Unterdrückung, der bewaffnete und der unbewaffnete Bürger sich als Bruder erkennen und eine Pflicht und ein Ziel sie vereinigt. Leider! ist es bei uns Anders. Wir dürfen uns nicht versehen dieser inneren Zuneigung, dieser brüderlichen Harmonie, dieses treulichen Aneinanderschlusses der bewaffneten Söhne unseres Vaterlandes und der unbewaffneten. Mehr als in irgend einem andern Lande haben wir es in den letzten 30 Jahren erfahren müssen, daß die Abneigung, daß die Feindschaft zwischen diesen beiden Klassen der Bevölkerung gestiegen und hin und wieder zu einem traurigen Ausbruche gekommen ist. Man hat dem M. einen höhern Grad von Bildung abgeschnitten, damit man ihn besser zum Soldaten, zur willenlosen Mordmaschine abrichten kann. Der arme Handwerker und Bauer, der Nichts hat, als seine Arbeit, seinen Pflug, man nimmt ihn davon weg und steckt ihn Jahrelang in eine ihm fremde Genossenschaft, mit deren geistigem Leben er keine Verschmelzung findet und finden kann. Man zwingt ihn zu einem gedankenlosen Gehorsam und befiehlt ihm, keinem weitern Gedanken Raum zu geben, als daß der Mensch zur Knechtschaft geboren und einem Einzigen dienstbar sei; man bläut es ihm ein, augenblicklichst unterthänigst zu folgen, wenn ihm auch das Unsinnigste geboten werde. Wir haben aber vor allen Dingen zu erkennen, daß die Verhältnisse so traurig sind, wie sie geschildert wurden und dann haben wir uns zu sagen: der bewaffnete Sohn des Landes ist nicht schuld daran, daß er nicht mitfühlt, was der unbewaffnete fühlt, er ist nicht schuld daran, daß er nicht mitdenkt, was sein unbewaffneter Bruder denkt, daß er nicht dasselbe Verlangen und dasselbe Ziel hat, wie sein unbewaffneter Bruder. Wir müssen ihn beklagen und je mehr wir ihn zu beklagen Ursache haben, um so mehr müssen wir ihn lieben. Du, indem Du Dein Kommisbrod scheinbar ruhig verzehrst, seufzest, wenn Du an Deinen Pflug denkst, an Deine Mutter, die Du am verwais'ten Pfluge zurückgelassen hast, denn Dein Arm fehlt und die Wirthschaft geht zurück, aber sie ist dennoch mit Steuern überlastet, die Deine armen Eltern bezahlen müssen, damit Du und Deine Genossen, die Soldaten, die paar Pfennige bekommen könnt, bei denen Ihr noch dazu darbt. Und die Deinen sind dahin gekommen, daß sie Dir nicht einmal die Unterstützung geben können, die Du bedarfst in Deinem Verhältnisse. Die Söhne unsers Landes, sie können durch Dressur, durch Irrthum verleitet werden und können das nicht gleich aus dem Herzen herausziehen, wie sie den Rock der Dressur anzogen. Aber machen wir es uns zur Pflicht, diese Ansichten der Dinge laut und immerwährend auszusprechen, dann werden wir niemals zu fürchten haben, daß Brüder eines Landes feindlich gegeneinander stehen; son-

dern wir werden mit unsern bewaffneten Brüdern Hand in Hand gehen bis zu dem Augenblicke, wo es keine Scheidung mehr giebt, wo wir zusammen bewaffnet und zusammen an die Geschäfte des Friedens gehen. Robert Blum.

Militäracademie, Militairschule ist eine Anstalt zur Vorbildung für den höheren Militärdienst, für künftige Officiere. Von diesen höheren Anstalten verschieden sind die Compagnie- oder Regimentsschulen, in welchen die Gemeinen sich die nothwendigsten, ersten Kenntnisse, Lesen, Schreiben, Rechnen aneignen sollen; außerdem werden sie noch über den Dienst und die Einrichtung ihrer Waffen belehrt. Eben so giebt es Fortbildungsanstalten für die Unteroffiziere. Die höheren Militärschulen sind entweder für allgemeine Bildung berechnet, polytechnische Schulen, Cadettenschulen, oder für die Bildung zu einem besonderen Zweig des Militärwesens, wie die Artillerieschulen, Ingenieurschulen und die Schulen für Infanterie und Cavallerie. In manchen Ländern, wie in Preußen, bestehen noch besondere Anstalten zur Ausbildung der Offiziere.

Militärcolonien kannte schon das Alterthum. In neuerer Zeit findet man sie nur in dem Grenzinstitute Oesterreichs (s. Militärgrenze), in Schweden und (seit 1820) in Rußland. In Schweden schuf gegen Ende des 17. Jahrh. Karl XI. die Indelta, oder die eigenthümliche Einrichtung der Truppen zur Herstellung einer größeren Macht mit geringerem Aufwande. Die Besitzer einzelner Grundstücke müssen einzelne oder mehrere Soldaten stellen, von denen jeder den zu seiner Ernährung nöthigen Acker- und Viehstand erhält. Jene Besitzer werden dafür von gewissen Abgaben befreit. Wird der Soldat einberufen, so müssen die Zurückgebliebenenen seine Arbeiten besorgen; Sold erhält er nur im Kriege. Der Schöpfer der M. in Rußland ist Graf Arakjeschew, welcher die Absicht hatte, durch dieselben die Verminderung der Kosten für die Armee, Erleichterung der Rekrutirung, Bildung einer Reserve und ein Asyl für ausgediente Krieger und ihre Familien zu schaffen. Die Soldaten wurden nun bei den Kronbauern einquartirt, militärische Dörfer wurden gebaut und ihnen Land angewiesen, welches die Soldaten bebauen mußten. Die große Strenge, mit welcher dieser Plan ausgeführt wurde, reizte ganze Dörfer zur Empörung. Im Jahre 1825 befanden sich in diesen M. bereits 400,000 männliche Bewohner, worunter 40,000 Berittene. Kaiser Nikolaus gab nach der großen Militärrevolution (1825) die weitere Ausführung dieses Planes auf.

Militärgrenze heißt ein Landstrich des österreich. Kaiserstaates von 715 Quadrat-Meilen und 1,230,000 Einw., welcher sich in einer Länge von 227 Meilen längs der ungarischen und siebenbürgischen Grenzen hinzieht und eine besondere militärische Verfassung hat. Die Bewohner dieses Landstriches, Bauern, verrichten sämmtlich Militärdienste. Grund und Boden der M. gehört dem Staat, welcher ihn unter völliger Abgabefreiheit den Bauernfamilien verliehen hat, wofür diese Militärdienste leisten müssen, ohne im Frieden Sold zu empfangen. In den einzelnen Familien entscheidet Gesetz und Gebrauch darüber, welcher Sohn das Hauswesen und die Erbfolge übernehmen soll. Im Friedensstande stellt die M. 50,000 Mann; im Kriegsstande kann die Stellung bis auf 100,000 Mann anwachsen. Das Grenzmilitär, welches in der Regel zur Bewachung der türkischen Grenze gebraucht wird, ist ein sehr gut geübtes.

Militärheilkunde, Kriegsheilkunde (medicina militaris s. castrensis) unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von der Heilkunde überhaupt, sondern nur durch ihren Zweck, indem sie auf den Stand der Soldaten ausschließlich sich beschränkt. Erst in der neueren Zeit fing der Staat an, die M. einzurichten und sich so einer Pflicht gegen die zu entledigen, welche ihm Gesundheit und Leben opfern. Zwar kannte bereits die röm. Republik Militärärzte (medici vulnerarii); doch ging diese Einrichtung auch mit dem Verfall des Römerreiches verloren. Heinrich IV. von Frankreich war es, welcher 1597 zuerst zwei Militärhospitäler errichtete; später

wurden stehende Hospitäler für Soldaten errichtet, auch fliegende Feldlazarethe (Ambulance), bis Ludwig XV. in mehreren Städten Unterrichtsanstalten für Militärärzte gründete, und Napoleon zur größten Vervollkommnung der M. beitrug. In Deutschland stellte Kurfürst Georg Wilhelm v. Brandenburg (1619—40) zuerst Regimentsfeldscheerer und Militärärzte an, für welche 1713 ein anatomisches Theater gegründet ward. Besonders aber beförderte Friedrich II. die M.; seinem Beispiele folgend ward 1784 zu Wien eine chirurgische Militäracademie gegründet, 1785 zu Kopenhagen und Petersburg. In Dresden ward 1745 das Collegium medico-chirurgicum gestiftet, während Preußen bereits 1745 die Ambulancen eingeführt hatte. In den neueren Zeiten ist die M. und die damit verbundene Einrichtung sehr vervollkommt worden, so wie auch nicht geläugnet werden kann, daß die M. einen sehr wohlthätigen Einfluß auf die Fortbildung der Chirurgie überhaupt geäußert hat.

Militärkarten zeichnen sich von den gewöhnlichen Landkarten dadurch aus, daß sie für militärische Zwecke berechnet sind. Eine M. muß alle Gegenstände enthalten, welche für die Kriegsoperationen wichtig sind, so einzelne Häuser, hervorragende Bäume, Windmühlen, selbst Wegweiser. Es muß bezeichnet sein, ob eine Brücke gemauert oder nur eine hölzerne sei, die Stellen müssen angegeben sein, wo sich Furthen befinden. Die M. sind in der neueren Zeit durch die Kunst sehr vervollkommt worden. Zu den M. gehören auch noch Situationspläne, welche alle Einzelheiten eines gewissen Theils der Erdoberfläche (Terrain) enthalten, s. Situationszeichenkunst.

Militärmusik hatten von jeher alle kriegerischen Völker, wenn sie auch nur durch Schlachtgesänge und Lärminstrumente, wie bei den Wilden, hervorgebracht wurde. Sie sollte den Muth beleben und die Krieger begeistern. Erst später, in der neuern Zeit, diente sie auch zur Beförderung einer regelmäßigen Bewegung, des Marsches, und zur Erleichterung desselben. In neuerer Zeit ist die M. durch die Erfindung neuer Musikinstrumente sehr vervollkommt worden; s. Marseillaise.

Militärschulen s. Militäracademie.

Militärstrafen s. Kriegsartikel.

Militärstraßen heißen einige Straßen, welche für Bewegung, Marschrichtung der Armee bestimmt und eingerichtet sind, um dieselbe so viel als möglich zu sichern und zu erleichtern. Sind die gewöhnlichen Straßen verdorben oder durch den Feind gesperrt, so werden Wege für alle Waffengattungen über Felder und Wiesen angelegt, Colonnenstraßen, und durch ausgesteckte Strohwische (jalons) bezeichnet. Eine andere Art von M. sind die Etapenstraßen, d. h. die Straßen, welcher der Armee im Voraus vorgeschrieben sind und durch die Verpflegungsorte (Etapen) sich ziehen (s. Durchmarsch).

Militärwissenschaften oder Kriegswissenschaften sind diejenigen Kenntnisse, welche dem höheren Militär, besonders den Befehlshabern, unentbehrlich sind. Seitdem es eine Kriegskunst giebt, muß es auch Kriegs- oder M. geben, durch welche man eben die Kriegskunst erlernt. Nebst der allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung, die jeder höhere Militär besitzen muß, bedarf er noch der nöthigen Ausbildung in der Waffenlehre, Taktik, der Befestigungskunst, Terrainlehre (Ortslehre) und der Kriegsgeschichte. Die meisten Ansprüche auf wissenschaftliche Tüchtigkeit macht die Artillerie oder Waffenlehre. Daher mag es auch wohl kommen, daß die meisten bei der Artillerie angestellten höheren Offiziere dem Bürgerstande angehören, während bei den andern Waffengattungen die höheren Stellen in der Regel durch Adelige besetzt werden.

Militärverwaltung oder besser die Militärökonomie hat die Aufgabe, mit den vom Staat entweder in Geld oder in Naturalien gelieferten Mitteln die Bedürfnisse der Truppen, ihre Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, die Rekrutirung der Reiterei, so wie Transport und Unterkunftsmittel, die materielle Seite des Be-

festigungswesens und der Lazarethwirthschaft zu besorgen. Die Einrichtung dieses, durch die Verwendung ungeheurer, bei uns leider fast die Hälfte des gesammten Staatseinkommens verzehrender Summen, höchst wichtigen Staatswirthschaftszweiges, ist in den verschiedenen Ländern nach verschiedenen Grundsätzen geordnet. Es wird entweder für die Verpflegung, Bekleidung, der Grundsatz möglichster Selbstbeschaffung festgehalten oder die Beschaffung sämmtlicher Heeresbedürfnisse den Händen von Lieferanten übergeben, die nach bestimmten Verträgen selbstständig die Bedürfnisse der Heerwirthschaft besorgen. Beide Arten der M. haben ihre Licht- und Schattenseiten. Wenn für eine so kostspielige und aussaugende Verwaltung jedenfalls der Grundsatz festgehalten werden muß, die aus dem Lande gezogenen Geldmittel ins Land zurückfließen zu lassen, so hat die Bewirthschaftung durch Lieferanten jedenfalls den Nachtheil, daß den Letzteren die Entnahme der Bedürfnisse aus dem Inlande nicht wohl vorgeschrieben werden kann: sie kauften zu den billigsten Preisen und suchten sich die Handarbeit zu den billigsten Löhnen zu verschaffen. Auf der andern Seite entzieht die unmittelbare Selbstbeschaffung der Heeresbedürfnisse, wie sie in Deutschland größtentheils eingeführt ist, dem arbeitenden Kleinbürger jede verdienstliche Theilnahme der Verwendung der Summen, die er mit aufbringen half, indem ein vom staatswirthschaftlichen Standpunkte aus nicht wohl zu billigendes Schmuggel- und Sparsystem durch Selbstverfertigung der Schmiede-, Schlosser-, Riemer-, Schuster- und Schneiderarbeit in Militärwerkstätten nicht zu Gunsten der Verringerung der Staatsabgaben, sondern zu Gunsten des Militärbudgets spart, dessen Ueberschüsse meistentheils in Gnadengeschenke und Pensionserhöhungen der Großoffiziere verwendet wurden. Nach den Grundsätzen der möglichsten Selbstbeschaffung der Bedürfnisse, wird die M. durch besondere Verwaltungsbehörden, Commissionen oder Intendanturbehörden besorgt, deren Haupt, das Kriegsministerium, die Art und Weise der Verwaltung anordnet und über die Verwendung der Geldmittel Rechenschaft fordert. Die Verpflegung der Truppen geschieht entweder durch Verabreichung baaren Geldes oder durch Lieferung von Lebensmitteln. Mit Ausnahme des Brodes, das in Krieg und Friedenszeiten als Hauptnahrungsmittel des Soldaten stets in natura geliefert wird, ist in Friedenszeiten die Selbstverpflegung des Einzelnen durch Verabreichung baaren Geldes die gewöhnliche. Hierbei wird der Soldat in den Kasernen durch die sog. Kochvereine, welche den Ankauf der nothwendigen Producte im Ganzen zu billigen Preisen ermöglichen, und durch die Lieferung von Kochgeräthschaften und Feuermaterial unterstützt. Die Lieferung der Lebensmittel in natura pflegt, gegen Abzug an der Löhnung, nur dann zu geschehen, wenn auf Märschen oder im Kriege der Soldat sich die Lebensmittel nicht selbst zu beschaffen im Stande ist. Zur Verpflegung der Truppen gehört die Unterkunft oder Einquartierung (s. d. Art.) derselben. Sie geschieht in Garnisonsorten in der Regel durch Kasernen oder durch Einquartierung in Bürgerhäusern (s. d. Art.). So lange das Heer eine Nothwendigkeit ist und als ein Theil des Volks angesehen werden muß, ist die Unbequemlichkeit der Einquartierung eine Verpflichtung, die der Staatsbürger nicht von sich abweisen kann. Sie bezieht sich bei Märschen und bei Friedenszeiten jedoch nur auf Gewährung von Obdach, Feuer und Licht und schließt die weitere Verpflegung nur gegen bestimmte Vergütigung ein. Bekleidung und Ausrüstung werden durch die Militärökonomie durch Lieferung fertiger Kleidungs- und Bewaffnungsstücke besorgt. Beide werden in Militärwerkstätten und Fabriken, und wenn diese Fabriken Privaten gehören, doch unter Aufsicht der Militärbehörden gefertigt. Ob der Staat berechtigt ist den steuernden Bürgerprofessionisten von der Theilnahme an diesen Arbeiten auszuschließen, ist eine Frage, die wohl nicht geradezu mit Ja beantwortet werden kann. Das Militär soll kein Staat im Staate sein. Es ist eine unproductive Genossenschaft, die auf Kosten des Staates lebt, und wenn die Aussaugung durch die stehenden Heere, welche dem deutschen Gesammtvaterlande jährlich circa

800 Mill. Thlr. kosten, einen großen Theil zur Verarmung des Mittelstandes beigetragen haben, so erscheint es natürlich und billig, daß bis zur ersehnten Aufhebung derselben, wenigstens ein Theil der aus dem Bürgerstande entnommenen Gelder durch die Betheiligung desselben am Verdienst der Militärarbeit in dessen Kassen zurückfließe. Die Remontirung geschieht entweder durch Zuzucht der Pferde in eigenen Stutereien oder durch Ankauf derselben im dienstjährigen Alter. Für ausnahmsweisen Remontebedarf wird durch Lieferungsverträge mit Privaten gesorgt. Die Gelder für ausrangirte Militärpferde fließen in die Remontekassen zurück. Die Transportmittel, die in Friedenszeiten nicht in hinreichender Masse forterhalten werden können, beschafft die M. durch Verträge und Uebereinkommen mit Privaten, seitdem das barbarische Requisitionswesen nur noch für dringliche Fälle in Kriegszeiten Geltung behalten hat. Was die Befestigung betrifft, so gehört die technische Leitung der höheren Behörde zu. Die M. hat aber die materielle Ausführung zu besorgen, namentlich die Erwerbung des Grund und Bodens auf gesetzlichem Wege zu ermöglichen. Der durch Befestigungen entstandene Schaden gehört unter die Kriegsschäden und fällt dem Staate zur Last. Einer der wichtigsten Theile der M. ist das Lazarethwesen im Frieden wie im Kriege. Wo in Kriegszeiten keine Militärlazarethe bestehen, wo die bestehenden nicht ausreichen, müssen wandernde (ambulante) Lazarethe, welche dem Heere folgen, Aushülfe leisten. Im äußersten Falle hat der Staat das Recht, durch die M. Privatkrankenanstalten zur Aufnahme kranker Soldaten anzuhalten und, natürlich gegen Vergütung, öffentliche oder Gemeindelocalitäten zur Einrichtung von Lazarethen zu benutzen. Die Verpflegung der kranken Soldaten und die Herbeischaffung der nöthigen und geeigneten Lebensmittel für dieselben bleibt eine der höchsten Aufgaben der M. Die M. hat mit der Beschaffung der Geldmittel für ihren Verbrauch nichts weiter zu thun. Sie erhält dieselben aus den Staatskassen, und wird die Größe des Bedarfs wie bei der übrigen Staatsverwaltung durch einen jährlichen Geldsatz festgestellt, wobei auf Vorräthe für den Fall eines Krieges Rücksicht genommen werden muß. Die Rechnungen werden von den einzelnen M.-Behörden der nothwendigen Beweglichkeit halber monatlich abgeschlossen, jedoch nur von 6 zu 6 Monaten dem Kriegsministerium in summarischer Zusammenstellung übergeben. H. Bertholdi.

Milizen heißen Soldaten, welche außer dem stehenden Heere und der Landwehr im Kriege dienen, nach dessen Beendigung aber wieder aus dem Heere treten. Zu den M. gehört der Landsturm, der zur Zeit des Kriegs aufgeboten wird. In Amerika, welches den europäischen Soldatenreichthum nicht kennt, giebt es außer den Milizen nur sehr kleine Abtheilungen stehender Truppen.

Minderheit oder **Minorität** s. Majorität.

Minderherrschaften wurden früher in Schlesien diejenigen Mediatherrschaften genannt, deren Besitzer alle Rechte des Standesherrn theilten, aber nicht auf den Fürstentagen erscheinen durften.

Minimen, mindeste (geringste) Brüder oder Eremiten des heil. Franz von Paula und nach demselben auch Paulaner, Pauliner genannt, bildeten einen Mönchsorden, welcher 1457 gestiftet wurde. Die M. breiteten sich bald in allen Ländern aus. Später errichteten sie auch Frauenklöster. Die M., eine Zweigpartei der strengen Franziscaner, übertreffen diese noch an Strenge und Härte in ihren Einrichtungen. Sie genießen fast nichts, als Brod, Früchte und Wasser. Um ihre schwarze Kleidung tragen sie einen Leibriemen, an welchem die Geißel hängt. Sonst sind sie der stillen Andacht geweiht. Durch Ferdinand IV. erhielten sie 1815 ihr Stammkloster in Italien zurück.

Minister, eigentlich Diener, heißen vorzugsweise die höchsten Staatsbeamten, welche unmittelbar die Beschlüsse des jeweiligen Staatsoberhauptes, sei es nun ein Monarch oder eine andere Regierungsgewalt, vorbereiten, ausführen und vollziehen und die Regierung überhaupt leiten und überwachen. Die M. sind naturgemäß die

Stellvertreter des Staatsoberhauptes, welcher selbstverständlich alle im Bereiche der Staatsverwaltung liegenden Geschäfte nicht besorgen kann. Geschichtlich sind die M. als die unmittelbaren Mithelfer und Ausführer der Beschlüsse des Staatsoberhauptes zu betrachten. In neuerer Zeit aber, wo die persönliche Mitwirkung des Staatsoberhauptes an der Regierung nicht selten ganz in den Hintergrund getreten und er oft nur ein willenloses Werkzeug in der Hand der Kabinetspolitik geworden ist, deren Träger die M. sind, ist die Stellung derselben zu größerer Bedeutung für die Völker gelangt. Geistig kräftige Naturen führten laut Zeugniß der Geschichte das Staatsruder selbst mit kräftiger Hand; sobald aber die Staatsgewalt, wie es häufig nicht anders sein konnte, an geistig Schwache überging, wurden nicht selten die Minister unmittelbare Oberherren des Staatsoberhauptes. Mißgriffe in Regierungsmaßregeln muß man daher nicht immer auf das Staatsoberhaupt werfen, sondern erst untersuchen, ob die Vorwürfe des Volkes nicht zunächst die Räthe der obersten Staatsgewalt, die M., treffen. In Staaten, die eine Verfassung haben, sind deshalb auch die M. verantwortlich gemacht worden (s. Ministerverantwortlichkeit). Durch diese Verantwortlichkeit sind die M. allerdings scheinbar dem Staatsoberhaupte etwas ferner gerückt worden, aber dieses hat nur dann Werth, wenn sie Ehrgefühl genug besitzen, um, wie es in einigen Staaten der Fall ist, vor der Majorität der Volksvertretung zurückzutreten. Ist dies nicht der Fall, bleiben die M. trotz der über ihr System ausgesprochenen Mißbilligung der Volksvertretung in ihrem Dienst, so ist dieses das erste Zeichen, daß die Staatsgewalt nicht blos scheinbar in ihren Händen ruht, daß sie in der That Herren im Lande sind, daß das rathlose Staatsoberhaupt ihnen unterthan ist, obschon alle Verfassungen dem Regenten die Wahl seiner M. zugestehen. In größeren und mittleren Staaten hat man die Hauptzweige der Staatsverwaltung: Justiz, Cultus, Inneres, Finanzen, Krieg und Aeußeres, getrennt und über jedem dieser Verwaltungszweige, Departement, einen M. gesetzt. In kleineren Staaten werden nicht selten mehrere dieser Verwaltungszweige einer Person als M. übertragen.

Ministerialconferenzen. Während in früherer Zeit die Persönlichkeit der Fürsten mehr in den Vordergrund trat, während sie selbst auf der großen Völkerbühne erschienen, um mit eigner Hand die Schicksale der Völker zu entscheiden, haben sie sich in neuerer Zeit etwas in den Hintergrund gezogen und überlassen die Zügel der Herrschaft ihren Dienern oder Ministern. Es ist daher wohl der Mühe werth, auf das Thun und Treiben derselben in der Geschichte ein aufmerksames Auge zu richten. Seit längerer Zeit schon sind die Völker gewöhnt, den Zusammenkünften der Fürstenvertreter, den Ministerconferenzen, den Congressen ihre Theilnahme zu schenken, je unheilvoller nicht selten diese Versammlungen ausschlugen. Ein Congreß (s. d.), eine Ministerconferenz, wie man es auch nennt, ist die Zusammenkunft von Bevollmächtigten (oder auch Häuptern) mehrerer Staaten, entweder um Streitigkeiten unter sich zu schlichten, oder um ihre gegenseitigen Interessen zu ordnen, oder auch, um über gemeinsam zu treffende Maßregeln in Bezug auf eigene oder fremde Angelegenheiten zu berathen. Keine Zeit ist an Congressen so reich gewesen, wie die jüngste; und nie sind die Congresse verhängnißreicher und in das Leben der Völker einschneidender gewesen, als in der letzten und vielleicht auch gegenwärtigen Zeit. Werfen wir im Angesichte eines der bedeutungsvollsten Ereignisse der Neuzeit — der Dresdner M. 1851 — einen Blick auf die Congresse des gegenwärtigen Jahrhunderts. Kurz vor Anfang desselben, 1791, fand der Congreß zu Pillnitz statt, welcher den Grund zu dem Bund der Monarchen gegen das revolutionäre Frankreich legte, dessen Consequenzen vielleicht noch in die Gegenwart hereinragen. Ihm folgte der Congreß zu Rastatt (1797—99), wo die siegreiche Republik Frankreich das gedemüthigte Deutschland verhöhnte. Welthistorisch war weiter der Congreß zu Erfurt (1808), wo der Siegeskaiser Napoleon im Angesichte der deutschen Fürsten sich mit dem russischen Czaar in die Herrschaft Europas theilte. Auf dem Congreß zu Prag (1813)

trat Oesterreich noch als Vermittler Frankreichs auf, um sich bald für dessen Feind zu erklären. Hierauf folgten die Congresse zu Chatillon und Chaumont (1814) und nach Napoleons Fall der Friedenscongreß zu Paris (1814), durch den die „Legitimität" der Bourbonen hergestellt ward, und endlich der Congreß von Wien (1815). Dieser letzte sollte weltgeschichtliche Bedeutung erlangen, da auf ihm nicht nur das Schicksal Deutschlands, sondern Europa's auf längere Zeit festgestellt wurde. Die Aufgabe dieses Congresses war keine geringere, als die Feststellung der Grundsätze, auf welchen in Zukunft nicht nur das allgemeine Staatensystem in Europa, sondern auch die Verfassung und Verwaltung der einzelnen Staaten ruhen sollte. Das Resultat desselben war die in 121 Artikeln abgefaßte Congreßacte, welche sich hauptsächlich mit Entschädigungen oder Befriedigungen der Mächte beschäftigte. Im J. 1818 fand wieder ein Congreß zu Aachen statt zwischen den fünf Großmächten Oesterreich, Frankreich, Großbritanien, Preußen und Rußland. Das Hauptprotokoll erklärt: „daß die Mächte nach reiflicher Erwägung der Grundsätze, auf welchen die Erhaltung der in Europa unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung hergestellten Ordnung der Dinge beruhe" 1) fest entschlossen sein, sich weder in ihren wechselseitigen Verhältnissen noch in jenen, welche sie an andere Staaten knüpfen, von den Grundsätzen der engsten Verbindung zu entfernen, die bisher in allen ihren gemeinschaftlichen Angelegenheiten obgewaltet habe und die durch das zwischen den Souverainen gestiftete Band christlicher Bruderliebe noch stärker und unauflöslicher geworden sei; 2) daß diese Verbindung keinen andern Zweck haben könne, als die Aufrechthaltung des Friedens, gegründet auf gewissenhafte Vollziehung der in den Tractaten vorgeschriebenen Verpflichtungen und Anerkennuug aller daraus hervorgehenden Rechte." Ueber diese Uebereinkunft wurde nun an die Höfe — nicht aber an die Völker, die man in Aufrufen, wie: „An mein Volk" zum Kampfe aufgefordert hatte, eine Declaration erlassen, in welcher als Zweck der Verbindung immer und immer „die Ruhe der Welt" hingestellt ward. — Man gab unterdessen dem deutschen Volke nicht, was zu verlangen es das Recht hatte, eine der Stufe seiner Geistesbildung und den gemachten Versprechungen gemäße National- und Staatenverfassung. Der öffentliche Geist schritt vorwärts und kam hier und da in unbedachter Weise zur äußeren Erscheinung. Um ihn zu dämpfen, hielten die Minister von Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Mecklenburg und Nassau in Karlsbad im August 1819 einen Congreß, und vereinigten sich zu Vorschlägen, welche der Bundestag mit beispielloser Eile am 21. Sept. 1819 zu „Bundesbeschlüssen" erhob. Einige in Karlsbad nicht erledigte Punkte wurden auf dem Wiener Ministercongreß (1819—20) abgemacht und als „Schlußacte" zum Bundesgesetz erhoben. Wie wenig diese Beschlüsse den Geist der zu Aachen zur Schau getragenen „christlichen Bruderliebe" und der „Pflichten gegen Gott und alle Menschen," „der steten Herrschaft der Gerechtigkeit, der Eintracht und der Mäßigkeit" athmeten, ist bekannt. Die Congresse zu Troppau (1820), Laibach (1821), zu Verona (1822) berührten die deutschen Zustände nicht, weßhalb wir sie hier unbesprochen lassen. Als eine, wenn auch späte, Fortsetzung der „Karlsbader Conferenzen" war die Ministerconferenz in Wien im Jahre 1834 zu betrachten. Die Actenstücke darüber liegen seit dem Jahre 1848 dem Publikum vor. Gesammelt findet man sie in folgender Schrift: Politische Actenstücke unter der Leitung des Fürsten Metternich. Nebst Anhang: die geheime preußische Denkschrift vom Jahre 1822. Inhalt: Bundesacte vom 8. Juni 1815. — Geheime Beschlüsse der Karlsbader Conferenzen vom 20. Sept. 1819. — Wiener Schlußacte vom 20. Mai 1820. — Bundestagsbeschlüsse vom 21. October 1830, 28. Juni und 5. Juli 1832. — Geheime Beschlüsse der Wiener Conferenz vom 12. Juni 1834, so wie Bruchstücke aus der Eröffnungs- und Schlußrede des Fürsten Metternich. Geheime Preußische Denkschrift vom Jahre 1822. gr. 8.

6 Bog. Leipzig, Matthes. 7½ Ngr. Zu den denkwürdigsten Congressen dürfte für Deutschland der Zusammentritt der Vertreter sämmtlicher deutschen Regierungen in Dresden (1850) gehören, welcher anfangs den Namen „freie Conferenzen" führen wollte, bald aber mehr als jeder andere sich unter den dichten Schleier des diplomatischen Geheimnisses verbarg.

Ministerialen, d. h. Dienstleute, waren in der älteren deutschen und fränkischen Geschichte Hausbeamte an den Höfen und den Hoflagern der Könige und ihrer Statthalter, sowie an den Sitzen der auch mit weltlicher Macht umgebenen Bischöfe. Anfangs leisteten sie ihren Herren wirkliche Dienste; später wurden sie ein Theil des Hofstaates. Die ältesten und höchsten Aemter der M. waren das Amt des Marschalls, Kämmerers, Schenken und Truchseß, welche noch Unterbediente neben sich hatten. Die M. wurden von ihren Herren mit Gütern belohnt, und erlangten sogar die Erblichkeit ihrer Lehnen. Da sie zu ihren Oberherren in einem gewissen Dienstverhältnisse standen, so galten sie nicht als vollständig frei und waren den Fürsten und dem hohen Adel nicht ebenbürtig. Später ließen die M. ihre Dienste von Andern verrichten, denen sie zur Entschädigung ebenfalls Güter zum Lehne gaben. Hierin liegen einige Fingerzeige zur Geschichte des deutschen Lehnwesens.

Ministerverantwortlichkeit. In allen constitutionellen Staaten wird das Königthum als der sichtbare Träger einer unsichtbaren und ewigen Gewalt betrachtet, die sich in der thronberechtigten Herrscherfamilie durch Erblichkeit fortpflanzt. Diese Macht, in deren Hände die ganze vollziehende Gewalt gelegt ist, mußte zu Gunsten der ihr gegenüberstehenden Volkssouverainetät in ihrer Machtvollkommenheit auf eine Art beschränkt werden, die die Volksrechte hinlänglich sichern, die Ehrfurcht vor der geheiligten Persönlichkeit des Inhabers der Krone nicht zu nahe trat. Zu diesem Zwecke wurde die M., diese trügerische Sicherheitsgarde der Volksfreiheit vom schlauen Constitutionalismus geschaffen, welche die Räthe der Krone für die Handlungen derselben der Rechenschaft unterwirft. Nur in dem einzigen Staate England ist der Zweck der M. bisher vollkommen erreicht, während in den Continentalconstitutionen und namentlich in den deutschen constitutionellen Staaten diese Verantwortlichkeit bisher eine leere Form geblieben ist, um so gefährlicher, als sie leicht zur Unterdrückung der Freiheit unter der Hülle der Freiheit gemißbraucht werden kann. Um die M. zu einer nutzbaren Staatseinrichtung, zu einer wahren Schutzwehr der Freiheit zu machen, muß jedem Staatsbürger das Recht zustehen, bei den Kammern, dem natürlichen und einzigen Gerichtshof für die verantwortlichen Räthe der Krone, seine Anklage vorbringen und geltend machen zu können. Deshalb dürfen die Minister nicht als solche in den Kammern Sitz und Stimme haben, obgleich sie als einfache Mitglieder der Kammern den Sitzungen derselben beiwohnen dürfen. Ferner dürfen die Minister, wie dies in den Continentalconstitutionen bis heute üblich, nicht zugleich Bureauchefs sein und als solche, durch die despotische Herrschaft über ein zahlreiches Beamtenheer, dessen Brodgeber sie sind, einen unbegrenzten Einfluß gewinnen. Nur in Staaten, wo jeder Beamte selbstständig verantwortlich für seine Amtsführung und unabhängig vom Ministerium ist, wo eine Berufung auf die Orden der Vorgesetzten ihm keine Sicherheit und Straflosigkeit gewährt, kann der Minister für seine Handlungen und für die des Regenten mit Erfolg verantwortlich gemacht werden. Die ganze Geschichte des französischen Constitutionalismus hat das Trügerische und Gefährliche dieser Einrichtung bewiesen, welche man als höchste Sicherstellung der Volksfreiheit so großartig gepriesen. Nur in England, sagt Murhard, wo das Volk und seine Repräsentanten sie so gut kennen, sie so sorgfältig bewahren und kräftig ausüben, daß sie keine todte Gesetze bleiben, wo das Ministerium keine überragenden Vortheile gewährt, ist diese Einrichtung mit keiner Gefahr verbunden. In Frankreich hingegen, wo das Ministerium so ungeheure Vortheile gewährt, daß vermöge des menschlichen Egoismus die Minister Alles daran setzen, in ihren Stellungen zu bleiben, sind

die Räthe der Krone zu eifrigen Werkzeugen des Königs geworden, deren Gelüsten zu fröhnen, sie als den Zweck ihrer Berufung betrachten. Wenn der Constitutionalismus überhaupt nur als ein künstlicher Ausweg erscheint, vorgeschlagen von einer Partei, die ihres Vortheils wegen sich scheut mit der Vergangenheit des Absolutismus zu brechen, zwei einander feindlich gegenüberstehende Gewalten durch ein Gleichgewichtssystem künstlich zu balanciren und ihren Forderungen eine scheinbare Genugthuung zu geben, so ist es um so nothwendiger, die junge Freiheit der alten Macht gegenüber mit hinreichenden Schutzwehren zu umgeben. Die M. kann jedoch nur dann als eine solche Schutzwehr betrachtet werden, wenn die Minister für Alles, was innerhalb der Sphäre ihrer Amtsführung liegt, nicht blos dem Gerichte der Kammern unterworfen, sondern auch vor jedem Gerichtshof von Jedem belangt werden können, der Grund zu haben glaubt, sich über einen Mißbrauch, den sie von ihrer Gewalt machen, zu beklagen, ohne einer Eximirtheit zu genießen. Die Revolution hat in Deutschland den Constitutionalismus in ein neues Stadium, in das der breitesten demokratischen Grundlagen, getrieben. Die Geschichte unserer jungen Freiheit hat jedoch jetzt schon hinreichend bewiesen, wie wenig die M. in unsern durch und durch bureaukratisirten, an äußerste Gefügigkeiten gewöhnten Staaten zur Wahrheit werden kann. Bereits sind, trotz dieser Sicherungsmaßregeln, die Rechte der breitesten Grundlagen wieder angetastet, ohne daß Jemand gewagt hätte, sich anklagend gegen die Räthe der Krone zu erheben. Sollte in der That die Constitution ein nothwendiges Uebergangsstadium für alle Nationen zu einer freiesten Verfassung sein, sollten auch wir, die wir uns vorzugsweise das Land der Intelligenz nennen, genöthigt sein, wie Frankreich nach der Julirevolution ein 18jähriges constitutionelles Staunen durchzumachen, um die Unmöglichkeit einer Verfassung zu begreifen, in der zwei feindliche, ewig unversöhnliche Gewalten einander kämpfend gegenüberstehen? In diesem Falle werden wir bei unserem Nationalcharacter und der Eigenthümlichkeit unseres politischen Entwickelungsganges so gut wie die Franzosen, die Erfahrung machen müssen, daß die M. die Sicherheit einer Phrase gewährt, und daß eine Aenderung des betrüglichen Zustandes nur auf andere Weise herbeigeführt werden kann.

H. Bertholdi.

Minorität s. Majorität.

Miquelets ist der Name eines kleinen dem Krieg und Raub ergebenen Bergvolkes, welches in den südlichen Pyrenäen in Kolonien, überhaupt auf der Höhe des Gebirgskammes, zwischen Frankreich und Spanien seinen Sitz hat. Im Kriege sind sie Parteigänger, welche viel Schaden anrichten können; im Frieden sind sie die Führer der Fremden auf den Gebirgen.

Missalen oder **Meßbücher** sind in der kathol. Kirche diejenigen gottesdienstlichen Bücher, welche die Messen für alle Sonn- und Festtage, sowie für besondere Gelegenheiten, Gebete, Lieder u. s. w. enthalten. Das in der ganzen römischkathol. Kirche gültige Meßbuch wurde am 14. Juli 1570 publicirt und war für alle Kirchen gültig, ausgenommen für diejenigen nicht, welche ihr Meßbuch seit ihrer Stiftung oder mindestens 200 Jahre lang gebraucht hatten. So behielten namentlich in Deutschland viele Gemeinden ihre Meßbücher. Vor E.findung der Buchdruckerkunst wurden die M. mit der größten Pracht geschrieben und ausgeschmückt.

Mission, Missionäre. Das Wort Mission, ein Auftrag, eine Sendung, wird vorzugsweise von einer solchen Sendung gebraucht, welche es mit der Ausbreitung des Christenthums zu thun hat, so wie Missionäre, Sendlinge, Boten, diejenigen heißen, welche eben eine solche Sendung zur Ausbreitung der christlichen Religion übernehmen. Allerdings hatte der Stifter derselben seinen Freunden und Anhängern das Gebot gegeben, sein Wort unter allen Völkern zu verkünden, und seine Missionäre, die Apostel, thaten es auch getreu und gingen hin und „lehrten alle Heiden." Der Eifer, die aus innen kommende Neigung, das Christenthum weiter

zu verbreiten, welche einst die Apostel in die Welt trieb, ist zu allen Zeiten in einzelnen Verehrern Jesu erwacht; besondere Pflanzschulen aber für die Verbreitung des Christenthums hat die Kirche erst in neuerer Zeit errichtet. Bonifacius, jener „Apostel der Deutschen" brachte das Christenthum nach Deutschland, als Missionär des röm. Stuhles, welcher es sich angelegen sein ließ, alle irgend zu erreichenden Völker seiner Kirche zuzuführen. Sobald dieses Werk in Europa vollendet war, hörte der Missionseifer etwas auf, um aber im 16. Jahrh. nach der Entdeckung von Amerika und der weiteren Verbreitung des Protestantismus desto eifriger wieder zu erwachen. Besondere Thätigkeit entfalteten mehrere Mönchsorden, wie die Benedictiner und Cistercienzer; die größte aber die Jesuiten, deren Mitstifter Xaver selbst nach Japan und China ging, am erfolgreichsten aber war ihr Wirken in Amerika, wo sie in Paraguay ihren Hauptsitz hatten. Zu gleicher Zeit fast stifteten auch, um dem Protestantismus entgegen zu treten, die Päpste Missionsinstitute, so Papst Gregor XV. 1620 die „Congregatio de propaganda fide" und Papst Urban VIII. 1627 das „collegium de prop. fide" (Gesellschaften zur Verbreitung des Glaubens). Die protestantische Kirche hatte mit ihren eigenen Angelegenheiten so viel zu thun, daß sie erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts an das Missionswerk denken konnte, zumal da es ihr an äußeren Mitteln fehlte. Im J. 1647 bestätigte in England eine Parlamentsacte die Gesellschaft zur Ausbreitung des Christenthums in fremden Ländern; 1698 gründete sich die Gesellschaft zur Beförderung christl. Erkenntniß. In Dänemark bildete sich, von König Friedrich IV. unterstützt, unter Mitwirkung des berühmten Franke in Halle die dänisch-hallische Missionsgesellschaft, welche bald ihre Boten in die entferntesten Erdtheile schickte, so den bekannten Missionär Ziegenbalg nach Ostindien. Eben so thätig war auch die Brüdergemeinde der Herrenhuter und ihre Wirksamkeit wurde bald die bedeutendste. In England bildete sich 1794 die große Missionsgesellschaft, welcher die ansehnlichsten Mittel zu Gebote stehen, da auch der Staat dazu beisteuert; außer dieser haben sich dort noch eine Menge Zweiggesellschaften gebildet, welche zusammen jährlich ungeheuere Summen für ihren Zweck verwenden. Als unbedeutend dagegen stehen die Missionsanstalten in Basel da, gestiftet 1810, und in Berlin, gestiftet 1823. Der Hauptgrund der geringeren Unterstützung des Missionswesens in Deutschland ist darin zu suchen, daß sich an demselben nie die gesammte protestantische Bevölkerung betheiligt hat, sondern nur der Theil, welcher der sogen. pietistischen, mystischen Richtung angehört. Die freidenkenden Protestanten mochten mit jenen Uebergläubigen nicht in Verbindung treten, da es eben nicht in ihrem Sinne lag, die Verbreitung des todten Buchstabenglaubens fördern zu helfen. Diesen aber fördern fast alle Missionäre; dieselben gehören in der Regel der strengsten Rechtgläubigkeit an, sind Freunde des starrsten Festhaltens am Buchstaben der kirchlichen Satzungen. Dadurch ist das an sich lobenswerthe Unternehmen bei Vielen in Mißachtung gekommen, was nicht geschehen sein würde, wenn man die reine Lehre Jesu verkündigt hätte und nicht die Lehre kirchlicher, veralteter Bekenntnißschriften. Der Erfolg der M. hat daher auch nie im rechten Verhältniß zu dem Aufwand gestanden, den sie machen, bei nur etwas aufgeklärten Völkern finden die Missionäre wenig oder keinen Anklang, höchstens gelingt dies unter rohen Wilden und Halbwilden.

Mission, innere. Die innere M. ist ihrem Wesen nach nichts neues, wohl aber dem etwas dunkeln und unklaren Ausdrucke nach. Doch, die Sache soll ja eben nicht klar sein. Man versteht unter innerer M. die Bestrebungen, wahrhaft christlichen Sinn und Wandel bei Andern hervorzurufen. Die innere M. geht nicht an die Heiden, sie geht an solche, die dem Namen nach Christen sind, aber nicht als solche glauben, denken und handeln. Dieses ist die mildeste Erklärung, welche wir von diesem neuesten Versuch der Frömmler, aus der Revolution Nutzen zu ziehen, geben können. Denn, namentlich nach der Niederwerfung der Revolution tauchte die innere

M. auf und suchte all das Unglück und Verderben von dem Unglauben herzuleiten. „Aus der Kirche muß die innere M. hervorgehen, das große Apostolat des Neuen Bundes", so rief man aus und fügte noch hinzu: „Gegen den alten bösen Feind, den Satan im Gewande nach der neuesten Mode, richte sich die Predigt, die Beichtrede, der Confirmandenunterricht, die Privatunterhaltung des Geistlichen mit den Beichtkindern." Das ist des Pudels Kern! Aeußerlich umgiebt sich die innere M. mit guten Werken, sorgt für Armen- und Krankenpflege, Gründung und Leitung von Leihhäusern, errichtet Anstalten für verwahrloste Kinder, betheiligt sich bei gewerblicher Association, sorgt für die Verbreitung von Volksschriften in ihrem Sinne geschrieben — kurz, scheint allerlei Gutes zu stiften. Nur Schade, daß dies Alles gegen den alten bösen Feind, den Satan, im Gewande nach der neuesten Mode gerichtet ist!

Mißhandlung der Thiere s. Thierquälerei.

Mißheirath (mesalliance). Schon bei den Römern gab es Gesetze, welche die Heirathen aus verschiedenen, sich entgegengesetzten Ständen untersagten. In Deutschland war bei dem germanischen Volksstamme nur die Ehe zwischen Freien und Unfreien untersagt, und nach und nach bildete sich der Rechtssatz: „das Kind folgt der ärgern Hand," d. h. daß die Kinder unfrei wurden, wenn dieses ein Ehegatte war. Später trug man den Grundsatz auf den hohen Adel und seine Verhältnisse mit Bürgerlichen über. Dem niederen Adel gestand man so viel zu, daß seine mit Freien erzeugten Kinder, mit wenig Ausnahmen, adelig und lehnsfähig waren. Gegenwärtig hat der ganze Begriff der Mißheirath nur noch bei den regierenden Häusern und dem ihnen ebenbürtigen hohen Adel Geltung.

Mitbelehnung s. Lehen.

Mitgabe, Mitgift, Aussteuer, Ausstattung wird der Theil des elterlichen Vermögens genannt, welchen die Töchter bei ihrer Verheirathung erhalten. Die Rechtsbestimmungen sowohl über die Verpflichtungen der Eltern zur Aussteuer als über die Anwendung derselben bei der Erbtheilung sind in den verschiedenen Ländern sehr abweichend.

Mittelalter heißt in der Geschichte der Zeitraum von Karl dem Großen (im 8. Jahrh.) an bis auf Karl V. zu Anfange des 16. Jahrh. Es ist die goldene Zeit der Entstehung des Faustrechts, des Adels und der Vorrechte, der Gründung des Lehnswesens und des Untergangs der alten Rechte und Freiheiten des deutschen Volkes. Darum wird es auch noch die „gute, alte Zeit" genannt von Allen, welche den seligen Stillstand lieben und für das heilige Düstere schwärmen. Gönnen wir diesen guten Seelen jene harmlosen mittelalterlichen Freuden! Die Zeiten Josua's sind doch nun einmal vorüber, wo die Sonne still stand und nur das Geschichtliche Geltung hatte. Zudem ist auch das M. nicht ohne Lichtseiten, wenn man es nur einer besondern Aufmerksamkeit zu würdigen sich geneigt finden lassen will. Denn nicht nur, daß viele nützliche Einrichtungen ihre Entstehung dem M. verdanken, so darf es überhaupt auch mit Recht als die Wiege einer bessern Zeit für die Völker betrachtet werden, — einer Zeit, in welcher Das zur reifen Frucht sich endlich gestaltete, was im M. als Saamen ausgestreut worden war. So ging aus dem mittelalterlichen Lehnwesen und des Faustrechts roher Gewalt allmälig das Streben nach freier Rechtsverfassung und rechtlicher Freiheit hervor, — der schmählige Geistesdruck förderte die Buchdruckerkunst zu Tage und der Verfall des kirchlichen Lebens gebar die Reformation, die um so rascher und fester im Volke Wurzel fassen konnte, je mehr die Sittenverderbniß der Geistlichkeit den Geist des Christenthums auf die sittliche Kraft und Würde des Volkes zusammengedrängt hatte. Und berühren sich auch in allen Verhältnissen des M. die äußersten Endpunkte, indem hier der Blick durch Zerstörung zurückgeschreckt — dort aber wieder das Auge durch die herrlichste Entfaltung und Blüthe gefesselt wird: —

so durchschimmert doch im Ganzen genommen alle diese verwickelten Zustände eine Größe des Charakters, der man seine Bewunderung nicht zu versagen vermag. — Besonders bedeutungsvoll aber war das M. für die äußere und innere Gestaltung des deutschen Landes. Wie es nach Außen hin bestimmtere Formen erhielt und eine Achtung gebietende Stellung in der Reihe der Staaten einzunehmen begann, so verjüngte sich auch sein inneres Leben und die alte germanische Volksverfassung löste sich auf in neue freiere staatliche Einrichtungen, denen ein Repräsentativsystem (Stellvertretung durch Reichsstände) zum Grunde lag. Freilich waren diese Uebergänge mitunter schwer und schmerzlich genug; aber die schon einheimischer gewordene Bildung, so wie die tiefere und tüchtigere deutsche Natur ließen sie glücklich überstehen. Zwar lastete im M. drückender als je das Joch der Knechtschaft auf dem Volke und Aberglaube und Gewissenszwang schlossen fester ihren menschenfeindlichen Bund; aber in der steigenden Macht der Kirche (s. Hierarchie) und in dem Aufblühen des Bürgerthums (s. d.) in den Städten lag ein Gegengewicht, das eben so die faustrechtliche Gewalt zu zügeln vermochte, wie die religiöse Begeisterung der Kreuzzüge, der kräftige, gesunde Sinn des Ritterthums und das rasche Entfalten der Künste und Wissenschaften das Volk vor völliger Geistesverdumpfung bewahrten. Selbst die Klöster mit allen ihren sonstigen Verkehrtheiten dienten dazu, die Bildung zu fördern, indem sie nicht nur den Anbau des Bodens förderten, sondern auch Zufluchtsstätten wurden für die Wissenschaften und Bildungsanstalten für das geistig verwahrloste Volk. So herrscht überall Gesinnung und Kraft und Macht und führt selbst durch Irrthum zum Rechten. — Faßt man daher alle, selbst die unerfreulichsten, Erscheinungen des M. zusammen und unterwirft sie dem unbefangenen Urtheile eines für's Große und Schöne empfänglichen Sinnes: so werden seine maßlosen Lobpreiser eben so verstummen müssen, wie das sinnlose Verdammen desselben zum Schweigen gebracht wird; denn uns erscheint dann das M., wie bereits erwähnt, als die nothwendige, bereits aber vorübergegangene Entwickelungsstufe des Volkslebens, welche seine Gegenwart gestaltete, dessen Zukunft vorbereitete und die, wie alle Geburten, mit Wehen begleitet war, welche freilich zum Theil noch immer nicht verschmerzt sind. Lassen wir aber deshalb nun einmal ab von jenem einseitigen Hasse des M. und suchen wir vielmehr in seinen ächt deutschen Einrichtungen des Schwurgerichts, der freieren Staatsverfassungen u. s. w. den Grund der jetzigen Gesittung, wie Justus Möser und andere Ehrenmänner schon vor uns es machten, — dann werden wir nicht blos gegen die Vergangenheit gerechter werden, sondern auch die Gegenwart besser verstehen lernen und für die Zukunft besorgter sein; denn jeder Rückblick auf das M. und seine Erscheinungen soll und muß uns daran mahnen: zeitgemäße Staatsverfassungen ins Leben zu rufen, wie das deutsche Volk, wie die lehrende Jugend und sein künftiges kräftiges Mannesalter sie erfordern!

Mittelbarkeit s. Actenmäßigkeit.

Mobile Colonnen werden diejenigen Abtheilungen der Armee genannt, welche zu besonderen Zwecken seitwärts der Armee abgesondert werden. Man verwendet dazu die Freicorps und Streifcorps, so wie auch einzelne Abtheilungen der Armee selbst. Sie werden zu dem s. g. kleinen Kriege gebraucht, um den Feind zu beunruhigen.

Mobiliarsteuer nennt man die Abgabe, welche von dem beweglichen Vermögen erhoben wird. Die M. gehört zu den directen und zu den Vermögenssteuern, da grade die Capitalien der Staatsbürger den Hauptgegenstand der M. bilden. Wird die M. zu weit, z. B. auf den Viehbestand der Landwirthe, ausgedehnt, so kann sie sehr nachtheilig werden. Die M. wird Consumptions- und Luxussteuer, wenn sie sich auf verarbeitetes Gold und Silber oder Luxusgegenstände erstreckt.

Mobilien sind die beweglichen Güter, welche man früher fahrende Habe, Fahrniß nannte. Das Gegentheil davon sind Immobilien, unbewegliche

Güter. Manche M., bewegliche Güter, wie Staatscapitalien, können immobilisirt, unbeweglich gemacht werden, wenn sie als unveräußerlich im Staatsschuldenbuche bemerkt werden.

Modalität, die Art und Weise, wie etwas besteht, geschieht oder gedacht wird; M. bezeichnet vorzugsweise die zufälligen Bestimmungen, nicht das Wesen; man spricht z. B. von der M. eines Geschäfts, um den Gang zu bezeichnen, auf dem es zu Stande gekommen ist.

Mode. Was an einem Orte im Handeln und äußeren Benehmen, in der Art sich zu kleiden, zu wohnen, zu leben zur Sitte und Gewohnheit geworden ist — das ist M. im weiteren Sinne; im engern Sinne bezeichnet man damit die jeweilige zur allgemeinen Geltung gekommene Art sich zu kleiden. Die Mode ist eine Tochter der Bildung, Civilisation und größern Freiheit der Menschen; so wie auch der dadurch bedingten größeren Wohlhabenheit. Ein armes, rohes Volk kennt keinen Wechsel der Kleider nach andern Gesetzen, als nach denen der Nothwendigkeit; wo Despotie und Tyrannei herrscht, ist die freie Beweglichkeit und das Wohl auch gehemmt, wie z. B. in den asiatischen Staaten, in China, zum Theil auch in Rußland, durch starre Formen und Gesetze alles Neue abgehalten wird. So viel Nachtheile daher die M. auch sonst in ihrem Gefolge haben mag, so ist sie doch stets als ein Zeichen der persönlichen Freiheit, eines größeren Verkehrs und des Wohlstandes im Volke zu begrüßen. Uebrigens ist nicht zu leugnen, daß die neuere Zeit durch ihren Ernst sehr über solche Aeußerlichkeiten, wie die M., erhaben ist, und daß man viel seltener als früher jene stutzerhafte Unnatur und Thorheit findet oder auch jenes durch die M. begünstigte Absperrungssystem der verschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, welches unsern Schiller die Freude deshalb preisen ließ, weil sie das wieder durch ihren Zauber vereinigte, „was der Mode Schwert getheilt." — Die Geschichte der M. ist als ein Theil der Culturgeschichte der Menschheit nicht ohne mehrfaches Interesse.

Moderamen inculpatae tutelae s. Nothwehr.

Mogul, Großmogul, heißen die Herrscher einer in Ostindien 1526 gegründeten mohamedanischen Dynastie wegen ihrer Abkunft von den Mongolen. Seit 1804 besteht diese Herrscherfamilie nur der Form nach noch unter der Oberhoheit der engl.-ostind. Compagnie fort.

Mohamed, Mohamedanismus, Islam. Abul Kasem oder Mohamed, der bekannte Stifter der nach ihm benannten mohamedanischen Religion oder des Islam, ward zu Mecca im J. 570 n. Chr. geboren. M. war Kaufmann und machte als solcher Geschäftsreisen. Eine hervorragende höhere Geistesbildung besaß er nicht, so unsicher auch die geschichtlichen Quellen für seine Geschichte sind. Unverkennbar aber hatte er ausgezeichnete Fähigkeiten, einen ungemein scharfen Verstand, Lebensklugheit, Menschenkenntniß und eine selbst im Morgenlande nicht gewöhnliche erhabene, oft glühende Phantasie. Hierzu kam noch ein Hang zu religiöser Beschaulichkeit, der ihn häufig in die Einsamkeit führte. Bald sah er das Widersinnige, den Aberglauben und das Unwürdige in dem Cultus ein, dem seine Landsleute zugethan waren. In ganz Arabien herrschte das schmählichste Heidenthum; der Zustand des Volkes war daher ein sehr trauriger. Diese Betrachtungen mochten M. zuerst veranlassen, als Reformator aufzutreten. Er scheint anfangs nichts weiter gewollt zu haben, als die Wiederherstellung der reinen Lehre des Alterthums: „es giebt nur einen Gott und die Seele des Menschen ist unsterblich." Doch konnte M. dieses Ziel nicht erreichen, wenn er sich nicht das Ansehen und die Würde eines Propheten gab und seinem Auftreten den Anschein einer göttlichen Mission. Im Jahre 609 trat M. mit seiner Sendung als Prophet auf und verbreitete seine Lehre zunächst unter seinen Verwandten. Bald fand er großen Anklang, aber auch Verfolgungen, welche ihn am 15. Juli 622 zu der Flucht von Mecca nöthigten, womit die Mohamedaner ihre Zeitrechnung (Hegira oder Hedschra, was eben Flucht heißt) anfangen. Im 10. Jahre

der Hedschra konnte M. schon die Abschiedsreise nach Mecca antreten, umgeben von dem höchsten Glanz und begleitet von vielen Tausenden von Anhängern. M. starb im 11. Jahre der Hedschra. Es ist bekannt, welche Ausbreitung seine Lehre, der Islam, Islamismus, fand. Es bekennen sich zu derselben gegenwärtig über 150 Millionen Menschen. M. nahm, wie oben angedeutet, die Rolle eines von Gott unmittelbar inspirirten, begeisterten Propheten an, und es gelang ihm bald, in religiösen und weltlichen Dingen eine fast unwiderstehliche Macht zu erhalten. Möglich, daß dazu eben sein Plan, sein Reich auch zu einem weltlichen zu machen, wesentlich beitrug. Es läßt sich bei dem Mangel an sicheren Quellen jetzt nicht mehr entscheiden, ob und in wie weit M. als Betrüger zur Erreichung seiner ehrgeizigen Absichten handelte, oder ob er einzig im Dienste seiner großen Idee stand, oder endlich, ob er sich bei seiner schrankenlosen Phantasie nicht selbst täuschte und Schwärmer war. M. stellte nun seine Hauptlehrsätze als geoffenbarte Religion hin. Sie ist niedergelegt in dem Koran, dem einzigen Religionsbuch des Islam, und enthält folgende wesentliche Grundsätze: 1) Es giebt nur einen Gott, einen einigen, allmächtigen, allweisen, allbarmherzigen und allwissenden. M. verwirft ausdrücklich die Lehre der christl. Kirche von der Trinität. Christus gilt ihm als hochwürdiger Prophet, aber nicht als Sohn Gottes. 2) Unsterblichkeit der Seele, Auferstehung nach dem Tode, welche beide M. mit glühender Begeisterung verkündete und dadurch ungemeinen Anhang gewann, da diese Lehre seinen Landsleuten bisher fremd war. Durch Drohungen himmlischer Strafen, durch Verheißungen himmlischer Belohnungen suchte M. seiner Lehre Eingang zu verschaffen. An diese zwei Hauptlehren knüpfte er eine dritte, welche ebenfalls als neu ungeheuren Einfluß ausübte. 3) Vorherbestimmung, Fatalismus. Alle Zufälle des Lebens hat Gott einem Jeden ausdrücklich und unabänderlich vorherbestimmt — das ist der Inhalt dieser Schicksalslehre. 4) Offenbarung, M. Prophetenthum. Der Koran sei unmittelbar aus dem Himmel herabgekommen, lehrte M., ging also noch weiter als die kirchl.-christliche Inspirationslehre. M. erkennt übrigens die großen Männer der Bibel, Abraham, Elias, Moses, Jesus, als Propheten an. Ferner lehrte M. außer diesen vier Hauptsätzen das Weltgericht, das Paradies, mit morgenl. Einbildungskraft ausgeschmückt, eben so die Hölle. — Die Sittenlehre des M. ist einfach und würdig. Redlichkeit, Treue, Mäßigkeit und Mildthätigkeit werden als die ersten Tugenden empfohlen; ebenso Feindesliebe. Diese Lehre wirkte auch höchst wohlthätig auf die socialen Zustände Arabiens. Hieran schloß sich ein religiöses Ceremonialgesetz, enthaltend: tiefe Verehrung Gottes, tägliches fünfmaliges Gebet, Beschneidung der Knaben (vom 8—10. Jahre), Almosenertheilung, Fasten, Wallfahrten, Reinigungen, Polizeigesetze und Civilgesetze (wie Ehegesetze), Strafgesetze, endlich politische Vorschriften. Die Lehre M. wurde unbestritten für die Völker des Orient eine Wohlthat, welche in den tiefsten Götzendienst und in die größte Sittenlosigkeit versunken waren. Später fanden unter den Mosleminen Spaltungen statt. Man unterscheidet: Sunniten, Schiiten und Wahabiten (Wechiten).

Molla heißt bei den Türken und Persern eine obere Gerichtsperson, welche in ganzen Districten wie in einzelnen Städten die bürgerliche und heimliche Gerichtsbarkeit verwaltet. Der M. gehört zur höhern Geistlichkeit; nach ihm kommt der Kadi, über ihm steht bei den Türken der Kadiasker, bei den Persern der Sadr, welcher das Haupt der M. ist.

Molo heißt ein Damm, welcher aus großen Steinen errichtet die Mündung oder den Einfluß eines Hafens umschließt; oft kann er auch, wie in der Havana, durch Ketten geschlossen werden. Der M. verhindert zugleich, daß der durch die Strömungen an den Küsten fortgespülte Sand in den Hafen dringe und ihn versande; eben so schützt er die Schiffe vor den Wellen und feindlichen Angriffen.

Moloch, Molech, ein im A. Test. öfters vorkommendes Götzenbild heidnischer

Bewohner des Morgenlandes. Man verehrte unter dem M. wahrscheinlich den als unheilvoll geltenden Planeten Saturn und brachte ihm Menschenopfer dar. Das Götzenbild war das metallene Bildniß eines Menschen mit einem Ochsenkopfe. Wenn es durch starkes Feuer, das man in seinem Innern anzündete, glühend geworden war, legte man Kinder als Opfer in die Arme des Götzen, während die Priester durch Lärminstrumente das Angstgeschrei der Opfer zu übertäuben suchten.

Momiers, so viel als Heuchler, die Mummerei treiben, heißt eine Partei der Methodisten in der Schweiz, die namentlich seit 1817 sich bemerklich machte. Schon 1813 trat in Genf ein junger Geistlicher, Empaytaz, Verehrer der Frau von Krüdener, als der Verbreiter ihrer Schwärmerei auf und griff die genfer Geistlichkeit öffentlich wegen ihrer nicht rein calvinischen Denkungsart an. Die Regierung gewährte den M. endlich die Gründung eigner Gemeinden. Diesen Namen, M., erhielten sie zuerst im Waadtlande, wo sie 1818 öffentlich vom Volke mißhandelt wurden. Endlich erließ die Regierung 1814 ein Gesetz, durch welches sie des Landes verwiesen wurden; doch handhabte man dasselbe mild, bis es durch die Julirevolution (1830) wieder aufgehoben ward. Die Umtriebe der M., mit welchen Namen man im weiteren Sinne alle frommen Heuchler oder Tartüffe belegte, dauerten bis in die neueste Zeit fort.

Monarchie; monarchisches System und Princip. Unter M. versteht man die Herrschaft oder Regierungsgewalt eines Einzigen; die monarch. Verfassung ist unter allen Staatsformen die älteste und weitverbreitetste. Ebenso scheint es auch die natürlichste zu sein, da sie nach und nach aus den einfachen Verhältnissen des Familienlebens hervorging. Wie in der Familie der Hausvater eine durch die Natur begründete Obergewalt ausübte, wie unter verschiedenen Stämmen der Stammälteste über die Stämme herrschte, so bildete sich auch nach und nach die Macht der Könige oder Fürsten aus. Das Bedürfniß der Alleinherrschaft lag in dem Zwecke der ersten größeren gesellschaftlichen Vereine; Vertheidigung gegen Feinde, Auswanderung, Ansiedelung, Gründung von Colonien, dies Alles erforderte Einheit im Willen und in der Ausführung. Wenn die M. im Laufe der Zeiten so viele Anhänger fand, so ist der Grund davon zum Theil in den großen Schwächen der ihr zur Seite stehenden Staatsformen zu suchen. Die Aristokratie (s. d.) hat in ihrem Gefolge stets eine Trennung des Volkes in Dienende und Herrschende; die öffentlichen Angelegenheiten werden nur im Interesse der Herrschenden besorgt; Langsamkeit, Entzweiung in der Berathung, Schwäche und Zerrissenheit in der Ausführung — dies ist der Hauptcharakter aristokratischer Verfassungen. Dieselben Gebrechen hat aber auch, und oft in noch größerem Maaße, die Demokratie, wozu noch kommt, daß hier Leidenschaften und der Einfluß kühner und ehrgeiziger Partheiführer nicht selten eine gewichtige Rolle spielen. Von diesen Gebrechen ist allerdings die weise, durch Grundgesetze beschränkte M. frei. Einheit der Richtung und Kraft in der Ausführung ihres Willens sind ihr eigen, so wie die Macht des Einigen mit Majestät bekleideten der Vergleichung und dem Neide weit mehr entrückt ist, als in anderen Staatsformen. Diese Vorzüge theilen aber nicht alle Monarchien. Es giebt Wahl- und Erbm. Der Idee nach möchte man sich für die Wahlm. erklären, da es nicht zu erwarten ist, daß die Haupteigenschaften eines Herrschers, Talente und Tugenden, sich forterben sollen. Bei freier Wahl dagegen kann ein gebildetes Volk den Vortrefflichsten seiner Bürger wählen. Die Erfahrung hat aber leider gelehrt, daß der Erfolg der Wahl nicht nur von der Güte des Wahlgesetzes, sondern auch von einer Menge Zufälligkeiten, Entzweiungen, Leidenschaften, Umtrieben und andern verderblichen Einflüssen abhängt. Nicht selten wird auch jede Wahl zur Schwächung des Königs mehr gebraucht, womit dann zugleich die Schwächung des Reiches eintritt. Die deutschen Kaiser- und die polnischen Königswahlen liefern die traurigsten Belege für diese Wahrheit. Eben so große Nachtheile hat aber auch die Erbm., wenn nicht die Verfassung dem eignen Willen des

Herrschers Schranken gesetzt hat. Ist dies der Fall, so hängt das Wohl und Wehe des Volkes von dem Zufall ab, welcher heute einen Titus und Marc Aurel, morgen einen Nero und Domitianus geboren werden läßt. Und je leichter auch die besten Anlagen und Kräfte durch Schmeichelei und verkehrte Erziehung verdorben oder in den Dienst der Selbstsucht gestellt werden, um so größer ist hier die Gefahr. Hieraus folgt, daß die monarch. Macht weiter beschränkt werden muß, wenn sie die Vorzüge behaupten will, durch welche sie dann die Uebelstände und Gefahren überwiegt, die nothwendig in ihrem Gefolge sein müssen. — Eine andere Eintheilung der M. ist die in unbeschränkte und beschränkte. Die unbeschränkte M., oder absolute, wo alle Gewalten in dem Herrscher vereinigt sind, ist eigentlich Despotie. Diese Verfassung mag für die Jahre der Unmündigkeit eines Volkes passend gewesen sein, nur darf aber der Despot nicht das Volk in der Unmündigkeit mit Gewalt erhalten wollen, um für sich die absolute Gewalt zu retten. Der berühmte Schlözer sagt von der absoluten M.: „die ganze Weltgeschichte kennt nicht ein einziges cultivirtes Volk, das sich mit Bedacht und freiem Willen in diese Regierungsform begeben hätte; überall ist sie durch Ueberlistung oder plumpe Vergewaltigung entstanden" — „die ganze Menschheit verunedelt sich oft bei dieser Regierungsform, Alles kriecht, bekommt Titelsucht, lernt Hundesdemuth, wird Löwenlecker. Und säße auch eine Grazie auf einem solchen Thron: da unten am Throne, von ihm ungesehen, schleicht ein Otterngezücht herum, das in dieser unnatürlichen Regierungsform so natürlich, wie Gewürme in dem sonst so wohlthätigen Schlamme des Nils, nistet." — Durch ein blos aristokratisches Element kann eine Monarchie jene weisen Beschränkungen eben so wenig erhalten, als sie dadurch Bürgschaft für Recht, Freiheit und Gemeinwohl gewähren kann. Dieses kann lediglich nur durch das demokratische Element geschehen, wovon die Keime in dem constitutionellen Princip, in dem repräsentativ-monarch. Systeme liegen. Diesen Ansichten hat aber die neuere Diplomatie keinen Beifall geschenkt, sondern bestimmt, daß das „monarch. System" und neben ihm das „monarch. Princip" volle Geltung behalten müsse, daß von einer Theilung der Gewalten zwischen Volk und Fürst nicht die Rede sein könne. Gegen diese Alleinherrschaft des monarchischen Systemes ließen sich aber erhebliche Bedenken erheben. Die Gegner dieses Princips haben oft angeführt, daß es in seiner strengen Consequenz zum Tode alles öffentlichen Rechtes und der Civilisation führe. Wir wollen hier nicht untersuchen, in wie weit die neueste Geschichte diese Befürchtung bestätigt hat oder nicht. Uebrigens scheint man bei der starren Festhaltung des monarchischen Systemes ganz vergessen zu haben, daß dasselbe sehr oft von derselben Seite angefeindet worden ist, von welcher hier jetzt die Verdächtigungen der demokratischen Partei und die Scheu vor der Volksgewalt kommen. Die ehemaligen sehr bedeutenden Beschränkungen des Königsrechts waren meist dem aristokratischen Princip entflossen; diese Beschränkungen erschienen aber weniger drückend, da sie gewissermaßen von Ebenbürtigen ausgingen und nicht von dem verhaßten Volke. Nachdem die Besieger Napoleons von demselben die Kunst gelernt hatten unumschränkt zu regieren, und namentlich die despotische Gewalt auszuüben, eigneten sie sich diese durch das Volk erkämpfte Gewalt an, um gegen den erwachten Volksgeist damit zu Felde zu ziehen. Bald wurde dort das „Königthum mit republikanischen Institutionen" den Diplomaten ein Greuel und dem „Bürgerkrieg" ward das monarchische Princip so lange zur Wahrung dringend empfohlen, bis ihn das Volk sammt seinem Princip verstieß.

Mönche und **Nonnen**. Schon in den ersten Zeiten des Christenthums bildete sich der Glaube aus, daß man Gott in der Einsamkeit besser verehren könne, als im Geräusche der Welt. Getrieben von dem Drange nach Uebersinnlichem, fanden sich daher viele Menschen bewogen, sich von der bürgerlichen Gesellschaft zurückzuziehen und in ehelosem Stande zu leben, um sich ganz und von allen äußern Einwirkungen unberührt, ihren frommen Entzückungen hingeben zu können. Sie standen in einem gro-

ßen Rufe der Heiligkeit und wurden nach ihrer Lebensweise Anachoreten, Eremiten, Monachi genannt — Namen, welche sämmtlich so viel als „Alleinlebende" bedeuten. Pachomius, ein Schüler des heiligen Antonius, sammelte zuerst im 4. Jahrhundert die Eremiten Oberägyptens in eine förmliche Gesellschaft, deren Mitglieder nun die Benennung monachi, aus der unser „Mönch" entstanden ist, speciell auf sich bezogen. Ihre Anzahl vermehrte sich bald ins Unglaubliche, und wie das Mönchsinstitut sich im Oriente eines großen Beifalls zu erfreuen hatte, so fand es auch bald im Abendlande Eingang. Die Wohnstätten der M., mit denen stets eine eigne Kirche verbunden war, hießen Klöster (von claustrum, ein nach Außen abgesperrter Ort). Anfänglich waren die M. Laien, aber nachdem ihr Streben von angesehenen Kirchenlehrern, wie Basilius und Augustinus, unterstützt worden war, wurden sie Geistliche. Als solche verschafften sie sich einen neuen Einfluß auf die Angelegenheiten der Kirche und der Welt überhaupt, von welcher letzteren sie sich erst so hartnäckig gesondert hatten. Die Organisation des Mönchthums wurde mit dem Umsichgreifen desselben immer künstlicher gegliedert und ausgebildet. Es bildeten sich förmliche Orden mit festen Regeln und bestimmten Kleidertrachten. So entstanden im 6. Jahrhundert die Benedictiner, gestiftet von Benedict von Nursia, und zu Anfang des 13. Jahrhunderts die Franziskaner und Dominikaner, jene gestiftet von Franzesco de Assisi, diese von dem Spanier Domingo de Guzman. Außerdem gab es Karmeliter, Prämonstratenser, Cisterzienser, Augustiner. Später kamen die Kapuziner, die Theatiner, die Camaldolenser &c. hinzu. Die Zahl der Mönchsorden wurde nach und nach Legion, jeder von dem andern durch Kleiderschnitt, Farbe oder sonstige Abzeichen unterschieden. Alle aber mußten die Gelübde der Keuschheit, der Armuth und Gehorsams ablegen. Die Franziskaner und Dominikaner hatten überdies noch ein viertes Gelübde, das des Predigens. Außer diesem war das Betteln ihr eigentlicher Beruf, daher sie gewöhnlich unter dem Namen der Bettelorden vorkommen. Diese Bettelmönche gewannen durch ihre herumziehende Lebensweise einen ungeheuern Einfluß auf das Volk. Sie nährten unter diesem den Aberglauben, hielten das Ansehen des römischen Stuhles aufrecht und verfolgten mit unnachsichtlicher Strenge Zweifelnde und Andersdenkende. In den verschiedensten Gestalten, als Beichtväter, Erzieher, Aerzte, Hexenbanner und Teufelsbeschwörer, durchstrichen sie die bürgerliche Gesellschaft und setzten sich in den Besitz aller Geheimnisse. Die Päpste, die meist selbst M. gewesen und also mit den Grundsätzen und dem Treiben der Orden auf das Innigste vertraut waren, fühlten die Unentbehrlichkeit dieser Bundesgenossen und wußten sich ihrer vortrefflich zu bedienen. Das Mönchthum war das Ohr sowohl, als die Hand der Hierarchie. — Auch weibliche M. hatten sich im Laufe der Zeit gebildet, die Nonnen. Sie schufen sich entweder eine eigne Regel, wie die Ursulinerinnen, oder schlossen sich einer schon vorhandenen Mönchsregel an, wie die Franziskanerinnen, Dominicanerinnen, Benedictinerinnen, Karmeliterinnen, Cisterzienserinnen &c. Sie übten vornehmlich einen verderblichen Einfluß auf die Erziehung der weiblichen Jugend; sonst äußerten sie keine besonders eingreifende Wirksamkeit auf die weltlichen Angelegenheiten. — Auch die M. beschäftigten sich viel mit dem Unterricht der Jugend; doch wäre es besser gewesen, sie hätten es nicht gethan. Denn was die Bildung des Volkes unter solcher Leitung gewinnen konnte, läßt sich leicht ermessen, wenn man bedenkt, daß die meisten M. unwissend und sittenlos waren. Trotz ihres Keuschheitsgelübdes ergaben sie sich der gröbsten Unzucht und den unnatürlichsten Wollüsten; trotz ihres Armuthsgelübdes lebten sie wie große Herren. Oeffentlich trugen sie zwar das Gewand der Dürftigkeit; aber in ihren Klöstern, die sich fast alle mit der Zeit durch Schenkungen, Erbschaften &c. ein enormes Vermögen erworben hatten, praßten und schwelgten sie, wie die ausschweifendsten Epikuräer. Hin und wieder gab es allerdings Klosteranstalten, die eine rühmliche Ausnahme von der gewöhnlichen Regel machten und sich als Pflegerinnen der Wissenschaften, als Freistätten für Unterdrückte, als Spitäler für Alte und Gebrechliche auszeich-

neten, allein bei weitem die Mehrzahl derselben konnte sich dieser Vorzüge nicht rühmen. Im Gegentheil waren sie meist Pflanzstätten der Dummheit, Zufluchtsörter für arbeitsscheue Müßiggänger, Höhlen der Laster und Verbrechen. Durch ihr Beispiel entsittlichten sie die Völker; durch die systematische Verdummung, die von ihnen ausging, warfen sie die Aufklärung um mehrere Jahrhunderte zurück. Sie waren die Beulen an dem Körper der Menschheit. Solche Beulen konnte man früher in Europa zu Hunderttausenden zählen. Es ist das keine Uebertreibung. Der Benedictinerorden zählte im 15. Jahrhunderte allein 15,107 Klöster. Rechnet man ungefähr eben so viel von jedem der vielen übrigen Orden, so wird die oben angegebene Summe nicht zu hoch erscheinen. Diesem furchtbaren Umsichgreifen des Klosterwesens setzte zuerst der blutige Hussitenkrieg, später noch folgenreicher Luthers (und Zwinglis) Reformation ein Ziel. In den Ländern, welche vom Papstthume abfielen, wurden sämmtliche Klöster aufgehoben und deren Baulichkeiten und Einkünfte zu Schul- und Staatszwecken verwendet. Einen neuen Stoß erhielt das Klosterwesen durch die französische Revolution und die napoleonische Herrschaft. Die Männer der Revolution säuberten in ziemlich kurzer Zeit den Boden Frankreichs von diesem frommen Ungeziefer, das auf demselben herumkroch, indem sie die Klöster als Nationaleigenthum erklärten und die Mönche unter die Armee steckten. Napoleon, nicht weniger gewaltsam und mit seinem Arm noch weiter reichend, vermittelte die Säcularisation vieler Klöster in Spanien, Italien, Belgien und Deutschland. Zwar wurde ein guter Theil derselben nach seinem Sturze wieder hergestellt, wie denn namentlich in Baiern unter Ludwig's I. jammervoller Regierung die Klöster wie Pilze aus der Erde hervorwuchsen; aber das war nur das letzte Aufflackern der Lampe vor dem Verlöschen. Man müßte blind sein, wollte man verkennen, daß die Zeit der Klöster vorüber ist. Sie finden keinen Boden in der öffentlichen Meinung mehr; die Vernunft hat ihr Urtheil gesprochen und hoffentlich wird auch bald ihre letzte Stunde schlagen. Eine gewaltige Bewegung durchbraust jetzt die Welt. Wird sie gründlich durchgeführt, läßt man das Schiff der Revolution nicht an den Klippen der Bedenklichkeit und Philisterhaftigkeit scheitern, so braucht man kein Prophet zu sein, um vorherzusagen, daß schon in wenigen Jahren es keine Höhlen für geistliche Tagediebe und faule Betschwestern mehr geben wird. Jäckel.

Mönchschrift. Im Mittelalter (s. d.) war Gelehrsamkeit und Beschäftigung mit den Wissenschaften bekanntlich allein in den Klöstern zu finden. Die Mönche beschäftigten sich besonders auch mit Abschreiben der alten Handschriften und Urkunden. Die von ihnen dabei angewendete eigenthümliche Schrift heißt die M. Sie war vom 13—16. Jahrhundert im Gebrauch; sie hieß auch bei den Diplomaten „eckige Minuskel," gothische oder neugothische Schrift. Die eckige M. ist der runden römischen Schrift entgegengesetzt, und wurde noch bei den ersten Druckwerken angewendet, hauptsächlich aber in den Missalen (s. d.). Nach und nach wurde sie durch die römische und die jetzt übliche deutsche Druckschrift, welche aus ihr entstanden ist, verdrängt. Bei Verzierungen und Prachtdrucken bedient man sich ihrer noch; die Engländer nennen sie black letter.

Moniteur. Diese berühmteste aller französischen und übrigen Zeitschriften ist die wichtigste Quelle der neueren Geschichte Frankreichs. Sie erschien am 24. Nov. 1789 unter dem Titel: Gazette nationale, ou le Moniteur universel" und war vorzugsweise dazu bestimmt, über die Verhandlungen der Nationalversammlung Bericht zu erstatten. Der Gründer des weltberühmten M. war der Buchhändler Pankouke. Im Febr. 1790 vereinigte er mit dem M. das Blatt Marets „Bulletin." Der M. gewann bald an Bedeutung und Verbreitung. Die berühmtesten Männer der damaligen Zeit betheiligten sich an der Redaction des M., wie Jourdan, Grandville, Sauvo. Dieser letztere leitete den M. von der Consularzeit an bis 1840, wo die Redaction Alph. Grün übernahm. Vom 1. Jan. 1811 erschien das

Journal nun nur unter dem Titel Moniteur universel. Die Sammlung desselben besteht bereits aus mehr als hundert starken Foliobänden und steht wegen ihrer Seltenheit in hohem Preis.

Monogamie s. Ehe.

Monogramm heißt eine Figur, in welcher durch einen oder durch mehrere zu einem Ganzen verschlungene Buchstaben, oder durch ein Zeichen u. s. w. der Name und Titel einer Person ausgedrückt werden soll. „Solche" Handzeichen, M., finden sich schon bei den Alten, namentlich findet man sie häufig auf griechischen Münzen. Karl d. Gr. gab ihnen eine bessere Gestalt, und sie kamen nun auf Münzen, Urkunden u. s. w. in Gebrauch. Geistliche und weltliche Fürsten wählten sich bei ihrem Regierungsantritt ihre M. Erst im 12. Jahrh. fingen sie an außer Gebrauch zu kommen; in Deutschland wurden sie erst auf dem Reichstage zu Worms 1495 abgeschafft. In späterer Zeit nannte man die Namenszeichen der Maler, Kupferstecher u. s. w. auf ihren Kunstwerken Monogramme.

Monographie heißt diejenige Schrift, welche einen einzelnen Gegenstand einer Wissenschaft behandelt; z. B. eine M. über die Bienenzucht.

Monokratie s. Alleinherrschaft.

Monophysiten hießen die Theilnehmer einer kirchlichen Secte, welche in Christus nur eine Mensch gewordene göttliche Natur anerkannten, im Gegensatz zu der Lehre, daß in Christus zwei Naturen, eine göttliche und eine menschliche, vereinigt seien. Die Lehre von nur einer Natur wurde von dem Archimandrit Eutyches auf der s. g. Räubersynode zu Ephesus 449 durchgesetzt. Der ganze unfruchtbare Streit gehört mit Recht der Vergessenheit oder der Geschichte der menschlichen Thorheiten an. Am stärksten blieben die M. in Aegypten, Syrien u. s. w., wo Jacob Baradäus (st. 578) die selbstständige Kirche der Jacobiten und Armenier bildete.

Monotheismus ist der Glaube an einen Gott, im Gegensatz zu Polytheismus, dem Glauben an mehrere Götter. Der M. erkennt der Zahl nach nur ein einziges göttliches Wesen an, als welches der Idee von dem vollkommensten Wesen entspricht. Die Vielgötterei war Eigenthum der Heiden, obschon sich auch unter diesen einzelne befanden, welche sich zur Idee nur eines Gottes emporschwangen, wie Plato und Sokrates. Als Volksglauben finden wir den M. bei den Juden, Mohamedanern und Christen, obschon er bei diesen durch die streng-kirchliche Fassung der Lehre von der Dreieinigkeit getrübt worden ist. Am reinsten war die Anschauung Jesu, die er in den Worten niederlegte: „Geist ist Gott."

Monotheleten, eine kirchliche Partei, welche den Monophysiten verwandt war. Sie erkannten zwar zwei Naturen in Christus an, aber verbanden sie zu einer Einheit des Wollens und Wirkens, indem sie behaupteten, der menschliche Wille Jesu sei in dem göttlichen untergegangen. Aus den M. entstand die Secte der Maroniten.

Montanisten, eine kirchliche Secte, von Montanus im J. 160 gestiftet, wandte sich vorzüglich auf das praktische Leben. Sie glaubten an eine fortdauernde Wirkung des heil. Geistes, die sich durch gereizte Zustände (Ekstasen) und Bilder (Visionen) zeigte. Dabei führten sie ein strenges Leben mit häufigem Fasten verbunden.

Montur s. Uniform.

Monumente s. Denkmale.

Moral, Ethik, Sittenlehre, ist die Lehre von dem Guten, was wir thun, und von dem Bösen, was wir unterlassen sollen. Die Moral steht in eben so enger Verbindung mit der Religion, als mit dem Staate. Aus der Religion als der einzig wahren und unerschöpflichen Quelle soll die Neigung das Gute zu thun und das Böse zu lassen, entspringen; der Staat aber, die Gesellschaft, fordert wieder mit Recht, daß die gegebenen Gesetze beobachtet werden. Wir haben uns also hier für unsern Zweck hauptsächlich mit der Nachweisung zu beschäftigen, in welchem Verhält=

niß die Moral zum Staate stehe. Stellen wir uns bei dieser Nachweisung auf den Standpunkt des germanisch-christlichen Staates. So lange die Völker ohne eine von Gott selbst geoffenbarte Religion waren, mußten die Aussprüche der Vernunft, wie sie sich in den Weisesten zeitweilig offenbarten, als Richtschnur für das allgemeine Handeln gelten. Aus diesen Aussprüchen der Besten und Weisesten wurden nach den Verhältnissen der Gesellschaft die Gesetze hergeleitet, geschaffen und anerkannt. Die heidnischen Völker hatten eben so gut wie die christlichen, ihre M. Am deutlichsten hat sich hierüber der Apostel Paulus ausgesprochen, wenn er (Röm. 2, 14) sagt: „obgleich die Heiden das (mosaische) Gesetz nicht haben, so thun sie doch von Natur des Gesetzes Werke; denn, weil sie eben das Gesetz nicht haben, sind sie sich selbst ein Gesetz: und damit beweisen sie, daß das Werk des Gesetzes in ihre Herzen geschrieben sei, zumal auch ihre Gedanken sich unter einander anklagen oder entschuldigen." In des Menschen Herz ist mit unauslöschlichen Zügen geschrieben, was er thun und lassen soll; dieser „kategorische Imperativ" ist dem Menschen von Anfang an als Engel zur Seite gestellt und brauchte nicht erst von dem Königsberger Philosophen (Kant) gegen Ende des 18. Jahrhunderts erfunden zu werden. Aus diesem inneren Rechtsgefühle, aus dem Gewissen, wie wir es nennen, sind alle sittliche oder moralische Bestimmungen herzuleiten. Ein ganz anderes Ansehen aber gewinnt die Sache dem Staat gegenüber, wenn wir uns auf den kirchlich-christlichen Standpunkt stellen. Auf diesem müssen wir mit dem Staate die Offenbarung Gottes selbst in der Bibel anerkennen; dieser göttlichen Sittenlehre gegenüber müssen nun alle von Menschen erdachten Sittenlehren, Philosopheme und „Imperative" thatsächlich aufhören. Vor der göttlichen Offenbarung muß sich männiglich, Staat und Kirche, beugen. Der Geist der göttlichen Offenbarung muß den ganzen Staatskörper in all seinen Gliedern durchströmen, aus allen Einrichtungen, aus allen Gesetzen, aus allen Staatshandlungen darf nichts sprechen, als die von Gott geoffenbarte, die christliche Moral oder Sittenlehre. — Von diesem und nur von diesem Standpunkte aus hat es einen Sinn, wenn man in der Staatslehre von der M. spricht. Mit eben dem Rechte, mit welchem der Staat den einen Theil der geoffenbarten Religion, die Glaubenslehre, in voller Geltung zu halten berechtigt ist, mit eben dem Rechte, oder mit eben derselben Verpflichtung muß er den andern Theil, die Moral, die Sittenlehre, zur Geltung kommen lassen und dahin wirken, daß das ganze staatliche Leben endlich ein christlich-sittlicher Geist ohne die Apparate des Standrechtes, eitler Ehrenbehänge, knechtischer Unterwürfigkeit und andere an das im Despotismus untergegangene Heidenthum durchwehe. Die „Schriftgelehrten" der neuesten Zeit haben einen Unterschied zwischen der religiösen oder theologischen und der philosophischen M. gemacht, aber sehr mit Unrecht. Hält man den Offenbarungsglauben fest, so muß die philosophische Moral sich beugen; läßt man ihn fallen, so erhält die philosophische M., als die eigentlich menschliche, die Herrschaft. Ein Drittes aber, eine Vermittlung giebt es nicht. In den Verhältnissen des Staatslebens muß eben die sittliche Ordnung vorwalten, welche die Religion für das Privatleben zur Vorschrift macht. Wie weit man übrigens mit der gewöhnlichen Staatslehre in der M. kommen kann und hier und da auch gekommen ist, hat der ausgezeichneteste Träger dieser Weltanschauung, Macchiavelli, bewiesen (s. d.).

Moralphilosophie ist die zur Wissenschaft gewordene Sittenlehre, während diese rein in das Gebiet des praktischen Lebens gehört. Die M. beschäftigt sich mit den Untersuchungen über das Sittliche und Unsittliche, um die letzten Gründe der Handlungen, die Grundbestimmungen über den Werth des Wollens und Handelns, darzulegen.

Moralprincip ist ein Satz, der als höchster Maßstab des sittlichen Werthes aufgestellt wird, von welchem alle einzelnen Bestimmungen der Sittenlehre ausgehen, wie die Strahlen aus der Sonne. Bei der Verschiedenheit der Ansichten giebt es

natürlich auch verschiedene M.; dieser erhebt das zum obersten Grundsatz, in Anderen wieder etwas anderes. So hat man als solche M. die Formeln aufgestellt: „Strebe nach Aehnlichkeit mit Gott;" „Lebe naturgemäß;" „Strebe nach Glückseligkeit" u. a. m. Alle diese mitunter weit her geholten und mehr oder weniger Selbstsucht verrathenden Ausgeburten der Zeitphilosophie verschwinden, wie der Nebel vor der Sonne, vor dem einfachen klaren Sittengesetz Jesu: „Liebet euch unter einander."

Moralische Person s. Körperschaft.

Moratorium (literae quinquennales), Indult oder Anstandsbrief heißt die landesherrliche oder richterliche Verwilligung für einen Schuldner, zu Folge welcher er bis zu einer festgesetzten Zeit von seinem Gläubiger nicht zur Bezahlung seiner Schuld angehalten werden darf. Der Schuldner muß, um ein M. zu erlangen, die nöthigen Nachweise liefern, warum es ihm ungeachtet seiner Zahlungsfähigkeit nicht möglich ist, jetzt zu zahlen, den Gläubiger vor Verlust sichern und die Zinsen bezahlen. Oft erhalten ganze Körperschaften ein M., das dann Generalmoratorium heißt, im Gegensatz zu dem Specialmoratorium für einzelne Gläubiger. In einigen Ländern sind die Moratorien durch die Verfassung, wie in Sachsen, ganz untersagt.

Mord ist seit dem Bestehen der Menschheit das gröbste Verbrechen, indem es dem Menschen das höchste irdische Gut, das Leben, raubt. Deshalb wurde auch bei allen Völkern der M. mit der härtesten Strafe, mit der Todesstrafe belegt. Von dem M., der beabsichtigten Tödtung aus Ueberlegung und Vorsatz, ist der nicht beabsichtigte Todtschlag in der Leidenschaft zu unterscheiden; letzterer wird nach den neuesten Gesetzgebungen selten noch mit der Todesstrafe belegt. Eine besondere Verschärfung der Strafe tritt ein, wenn der M. an dem Monarchen (Fürstenmord) oder einem Gliede seiner Familie oder an nahen Blutsverwandten (Vatermord, Kindesmord) [s. d.]) verübt worden ist. Indirecte, mittelbare Tödtungen hat der Staat durch polizeiliche Gesetze und Aufsicht zu verhüten, so z. B. darüber zu wachen, daß Niemand ohne nachgewiesene und anerkannte Befähigung einen Beruf ausübe, der das leibliche Wohl betrifft (als Arzt, Apotheker, Hebamme u. s. w.), ferner muß der freie Verkauf mit gefährlichen Stoffen: Gift, Schießpulver u. s. w., gesetzlich beschränkt werden. Eben so wie die Geschichte lehrt, daß alle Völker den Raub des Lebens oder der Gesundheit als das schwerste Verbrechen geahndet haben, ebenso lehrt sie aber auch, daß häufig solche Verbrechen unbestraft blieben, sogar wohl noch belohnt wurden, daß Despotismus, Tyrannei, rachsüchtige Politik ungestraft die gröbsten Verbrechen begehen durfte.

Mordbrenner heißen die Veranlasser eines Schadenfeuers, durch welches das Leben Anderer in Gefahr kommen konnte, oder wobei man einen Mord beabsichtigte. Dieses scheußliche Vergehen wurde früher mit dem Feuertode bestraft.

Morganatische Ehe s. Ehe.

Mortalität, Mortalitätslisten s. Sterblichkeitslisten.

Mortuarium s. todte Hand.

Mosaismus oder **Judenthum.** Von keinem Gegenstande der ältesten Völkergeschichte giebt es noch einen lebenden Beweis, außer von dem Judenthum. Das gegenwärtige Dasein dieses Weltvolkes ist der sprechendste Beweis für die Wahrheit ihrer Geschichte. Die Staatswissenschaft hat wohl das Recht, sich näher nach einem Volke und dessen Einrichtungen umzusehen, welches vor Jahrtausenden schon als alleiniger Inhaber des Monotheismus unter den Völkern dastand, aus dessen Mitte die größte Weltrevolution hervorgegangen ist, wir meinen das Christenthum. Der Blick in die früheste oder alte Geschichte dieses Volkes wird sehr getrübt durch den Heiligenschein, welchen der Aberglaube und die Unwissenheit, welche auch hier, wie gewöhnlich, Hand in Hand gingen, darüber gebreitet hat. Die Quelle der alten jüdischen Geschichte ist eine Sammlung von Schriften, das A. Test., welche erst viele Jahrhunderte

nach den Begebenheiten, die sie erzählen, entstanden sind. Ein Nomadenhäuptling Palästinas oder Kanaans, Abraham, wird als Stammvater der Juden oder Hebräer betrachtet; der Glaube an nur einen Gott war schon ihm eigen und erbte sich in seiner Familie fort, welche nach ihrer Uebersiedelung nach Aegypten im Laufe eines Jahrhunderts zum Volke emporwuchs. In Aegypten war das Volk der Hebräer nach und nach in Sclaverei gerathen; aus dieser befreite sie Mose, einer aus ihrer Mitte, welcher die 12 Horden oder Stämme aus Aegypten führte und an dem knechtischen, verwahrlosten Volke das große Werk der Umbildung versuchte. Er führte diesen Plan aus, indem er das Nomadenvolk eine Reihe von Jahren umherziehen ließ und während dieser Zeit ihnen Verfassung und Gesetze gab. Diese That Mose's steht unbestritten in der Geschichte als eine große, leuchtende da. Mose stellte zuerst den reinsten Monotheismus durch die strengsten Gesetze wieder her, machte den einen Gott zum unsichtbaren König des Volkes und stiftete somit eine Theokratie, eine Gottesherrschaft, oder auch ein „priesterliches Königreich" (Exod. 19, 6.); die Priester seines Gottesstaates waren aber zugleich Staatsbeamte. Die Gesetze, welche Mose dem Volke gab, wurden als unmittelbar von Gott gekommen betrachtet; die Priester waren die Wächter darüber, gleichsam die Unterbeamten Gottes. Diese Idee Mose's von einer Theokratie steht bis jetzt noch in der Geschichte unübertroffen da. Nachdem nun Mose diese Volksregierung durch Priester und Familienväter ohne bleibendes Oberhaupt eingerichtet hatte, führte sein Nachfolger Josua die Hebräer in das Land Kanaan, welches, allerdings unter großen Grausamkeiten, von ihnen erobert ward. Die Kriege mit den vertriebenen heidnischen Völkerstämmen gaben Anlaß, daß kriegerische Tugend bald auch bei den Hebräern geachtet wurde, und so kam es, daß einzelne tapfere Männer sich zu Dictatoren (s. d.) des Volkes machten. Sie hießen Suffeten, Richter. Schon ging man damit um, das Suffeten- oder Richteramt erblich zu machen, als die Volksältesten es vorzogen, auf die Einführung eines Wahlkönigreiches zu dringen. Die Wahl wurde durch den Oberpriester Samuel, den letzten Richter, auf Saul geleitet. Nun begannen eine Reihe „Priesterumtriebe", wie sie sich in den späteren christlichen Priesterstaaten vollständig erneuten; Saul ward abgesetzt, David erwählt, der grausame, sittenlose Verfasser des Uriasbriefes, das Vorbild orientalischen Despotismus. Die Theokratie, wie sie Mose wollte, ging verloren an Salomo, Davids Sohn und Nachfolger. — Die Königswürde war schon erblich geworden, erbauete den Tempel, um das Volk zu größerer Einigung durch gemeinschaftlichen Gottesdienst zu bringen. Sein üppiges Leben, das er in seinem Alter noch durch die Errichtung eines Serails bekundete, nöthigte ihn, auf das Volk große Steuerlasten zu legen. Hierdurch kam es, daß nach seinem Tode die Stammältesten eine letzte Anstrengung machten, eine verfassungemäßige Regierung zu erhalten; dieser Versuch scheiterte an der Zähigkeit Rehabeams, Salomons Sohnes, und zehn Volksstämme fielen von dem Hause David ab und gründeten unter Jerobeam das Reich Israel. Beide Reiche wurden nach einigen Jahrhunderten durch heidnische Völker zerstört, die Juden aber in die Gefangenschaft geführt. Die letzte Periode der jüdischen Geschichte enthält die Versuche, nach der Rückkehr einiger Stämme nach Kanaan, eine neue Staatsverfassung durch Vereinigung des Hohenpriesterthums mit dem Königthum zu gründen. Diese Versuche blieben erfolglos und bald erlag das in sich zerrissene Volk der Macht der Römer, wie wir es zur Zeit Jesu finden. Die weitere Geschichte des jüdischen Volkes und des Mosaismus würde außer unserm Zweck liegen. Wir deuten nur noch darauf hin, daß die Juden heute noch die Inhaber des reinsten Monotheismus sind, eben so auch der Idee nach die menschlichste und vollkommenste Gesellschaftsverfassung in sich tragen.

Mosaisches Recht, auch **Mosaische Gesetzgebung**, nennt man die Zusammenstellung, den Inbegriff aller von Mose gegebenen Gesetze. Eine tiefe Weisheit, auf die damaligen Culturzustände des Volkes berechnet, läßt sich in den Mosaischen

Gesetzen nicht verkennen. Einzelne Vorschriften des M. R., wie über die Ehescheidung, die Verwandtschaftsgrade, sind auch in der christlichen Gesetzgebung noch von Geltung, so wie die Hauptstütze der Todesstrafe aus dem M. R. geholt wird.

Moschee (arab. Medschid), d. h. der Ort der Anbetung, ist die Bezeichnung für die mohamedanischen Bethäuser. Die Moscheen haben Kuppeln, auch etagenweise aufsteigende Thürme, an deren Spitzen sich Halbmonde befinden. Diese Thürme heißen Minarets; auf ihnen werden die Stunden des Gebetes ausgerufen. Die M. sind viereckig gebaut, haben Vorhöfe, in denen sich Brunnen zu den Waschungen befinden. Arabesken, Schnitzwerk und Sprüche aus dem Koran bilden die einzige Verzierung, da Bilder verboten sind. Der Fußboden ist mit Teppichen belegt; Sitze giebt es nicht. An der Seite des Gebäudes, welches nach Mecca zu liegt, befindet sich in einem Schrank der Koran; dahin richten die Betenden ihren Blick. Größere M. heißen Dschamis, in ihnen wird der feierliche Freitagsgottesdienst abgehalten. Mit diesen Dschamis sind Schulen (Medressen) und Hospitäler (Imarets) verbunden. Die M., welche oft große Einkünfte besitzen, sind in der Regel für Nichttürken unzugänglich.

Motion, ein Ausdruck der parlamentarischen Sprache, heißt ein Antrag, den ein oder mehrere Mitglieder der Kammern stellen, um etwas Neues in Anregung zu bringen. Eine M. muß von einer gewissen Anzahl Ständemitgliedern unterstützt werden, bevor sie zur Berathung gelangt.

Motiv, der Beweggrund zu einer Handlung; etwas motiviren, die Ursachen zu etwas angeben. Bei Kunstwerken heißt Motivirung die innere Vorbereitung eines Moments der Darstellung durch einen in dieselbe verwebten Umstand, welcher Umstand das M. oder die Ursache wird, aus welcher irgend eine Vereinigung am Ganzen herbeigeführt wird.

Mouschard ist der franz. Spott- und Schimpfname für Polizeispione, welche zur Ausforschung politischer Gesinnungen im Dienste der Regierung stehen.

Mucker. Es ist nicht unsere Schuld, sondern eine Ironie des Zufalls, daß die M. ihren Platz zwischen den Mouschard's und Mulatten finden. Von beiden haben sie Aehnlichkeit. M. ist der Name einer Secte, welche ihre Entstehung dem Volkswitze verdankt, der damit die geheimen Unsittlichkeiten jener Secte andeuten wollte. Im Jahre 1835 ward jene Secte in Königsberg entdeckt. Ihre Entstehung verdankt sie dem Schwärmer J. H. Schönkopf (gest. 1826); seine Schüler, die Prediger Ebel und Diestel, wendeten die Lehrsätze Schönkopfs dazu an, den Geschlechtsgenuß zu einer Art Gottesdienst, zu einer Heiligung des Fleisches durch den Geist zu machen. In den Conventikeln wurden auf Grund dieser Lehre die gröbsten Unsittlichkeiten getrieben. Endlich gelangte die Kunde von diesem Treiben, namentlich im s. g. Seraphinengarten, zur Kenntniß der Behörden. Ebel und Diestel wurden suspendirt, in Untersuchung gezogen und später abgesetzt und bestraft. Eine durchgreifende Untersuchung scheint man wegen der ungeahneten weiten Verzweigung der Muckergesellschaft vermieden zu haben.

Mulatten werden diejenigen Farbigen in Ost- und Westindien genannt, welche einen Europäer zum Vater und eine Negerin zur Mutter haben, oder auch umgekehrt. Die Haut der M. ist meist olivenfarbig; in Westindien sind sie fast alle noch Sclaven.

Mündigkeit (Minorennität, Majorennität). Minor. oder Minderjährigkeit ist der Major. oder Volljährigkeit entgegengesetzt; die Major. beginnt nach dem röm. Rechte mit dem zurückgelegten 25. Lebensjahre; in Preußen, Oesterreich und Oldenburg ist das 24., in Sachsen, Baiern, Würtemberg, Baden, Hannover, England und Frankreich das 21. Jahr als Ende der Minor. festgesetzt worden. Bei regierenden Fürsten und dem hohen Adel tritt die Majorität mit dem vollendeten 18. Lebensjahre ein. Auf geschehenen Antrag wird auch das Recht der Major. an Minderjährige

von den Behörden ertheilt. Die Minderjährigkeit enthält nach röm. Rechte, welches in seinen Hauptsätzen noch in voller Geltung ist, folgende Abschnitte: 1) die Kindheit bis zum 7. Jahre; 2) die Unmündigkeit, Impubertät, körperliche Unreifheit, welche bei den Knaben bis zum 14., bei den Mädchen nur bis zum 12. Jahre geht; 3) die Pubertät oder Mündigkeit. Dem Kinde stehen noch gar keine Verpflichtungen zu, obschon für dasselbe dergleichen aus rechtlichen Gründen eintreten können. Das Kind wird durch väterliche Gewalt oder durch einen Vormund (tutor) vertreten; es ist nicht zurechnungsfähig, kann wohl gezüchtigt, aber nicht bürgerlich bestraft werden. Der Unmündige hat schon mehr Selbstständigkeit; er kann Rechte erwerben, darf sich aber zu nichts verbindlich machen, da er sich durch Unvorsichtigkeit (culpa) und verbrecherischen Vorsatz (dolus) verantwortlich und auch bürgerlich strafbar machen kann. Auch muß er noch einen Vormund haben. Der Mündige kann giltige Willenshandlungen vornehmen, seinen Consens zu seiner Ehe geben, sein Testament machen; er ist zurechnungsfähig, den gesetzlichen Strafen unterworfen, steht aber nach dem röm. Rechte namentlich hinsichtlich der Verwaltung seines Vermögens noch unter einem Beistand (curator). Das neue Recht aber hat fast überall den Unterschied zwischen Unmündigkeit und Minderjährigkeit aufgehoben, wodurch auch das frühere Recht wegfällt, daß der Mündige in den ersten vier Jahren noch nach erlangter Volljährigkeit alle Geschäfte, wodurch er während seiner Minderjährigkeit in Schaden gekommen ist, rückgängig machen konnte. — Zur Lehnsmündigkeit ist ein Alter von 23 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen nöthig; die Eidesmündigkeit tritt nach den neuesten Gesetzbestimmungen meist mit dem 18. Jahre ein, während das röm. Recht das 20. dazu feststellte. — Nach den allgemeinen Grundsätzen des Vernunftrechtes kann nur Demjenigen der völlig uneingeschränkte Gebrauch der ihm zustehenden Rechte gestattet werden, welcher sich in einem hinreichenden Zustande der Entwickelung und Thätigkeit seiner Vernunft befindet. Von diesem Grundsatze ausgehend hat man die oben angeführten Gesetzbestimmungen getroffen, da der Mensch nicht mit dem vollen Gebrauche seiner Vernunft geboren wird, sondern erst nach und nach dazu gelangt. — Noch möchten wir hier eine andere Unmündigkeit erwähnen, die nicht blos einen Theil der Staatsangehörigen angeht, sondern oft ganze Völker und Volksstämme. Es ist dieses die politische Unmündigkeit, in welcher sich manche Völker nach der Ansicht der Träger der Staatsgewalt befinden. Aus dieser selbstgeschaffenen Ansicht leitet man dann die Befugniß der mit höherer Weisheit begabten, gleichsam majorennen Regierung ab, den Volkswillen einer angemessenen Beschränkung zu unterwerfen, welche nicht selten so weit ausgedehnt wird, daß das Volk beim besten Willen nicht zur Reife und Mündigkeit gelangen kann. Ein Rechtsstaat darf nach den ewigen Grundsätzen der Vernunft eine fortdauernde Unmündigkeit nicht anerkennen und unterstützen.

Mundium ist im Allgemeinen ein Schutzverhältniß, wie es noch gegenwärtig sich bei der Vormundschaft findet. Das alte deutsche Wort Mund (manus) heißt so viel als Hand, welche als Zeichen des Schutzes gilt. Zunächst kommt das M. im deutschen Familienrechte vor; großjährige Männer übten das M. oder den Schutz an Kindern und Schwachen aus. Uneheliche Kinder standen unter dem M. des Königs, weshalb sie auch Königskinder hießen. Das M., die Schutzbefohlenschaft, erstreckte sich übrigens auch auf das Vermögen der Schutzbefohlenen, welche überhaupt durch das M. geschützt, unterstützt und vertreten werden sollten. Das M. war die Grundlage für das Familienrecht, welches später durch das röm. Recht bedeutend erschüttert wurde. Der Mann hatte das M. über die Frau, der Vater über die ehelichen Kinder; nach des Vaters Tode hatte es der nächste Verwandte; es erstreckte sich sogar auf großjährige unverheirathete Töchter. Dem König stand übrigens das Standesmundium über alle die zu, die keinen Vormund hatten, und so auch dem Herrn über seine Unfreien oder Leibeigenen.

Mündlichkeit s. Actenmäßigkeit.

Municipien (municipia) waren bei den Römern solche besiegte Städte, deren Bürgerschaft das volle röm. Bürgerrecht erhielt und dadurch in die Tribus (Volkssteuerlisten) aufgenommen wurden, wobei ihnen die selbstständige Verwaltung ihres städtischen Gemeinwesens verblieb.

Municipalverfassung s. Gemeinde.

Munition. Unter diesem Namen begreift man alle Geschosse nebst der dazu gehörigen Ladung und Zündung, und die beim Laden noch nöthigen Dinge, als Verschläge, Hebespiegel, Steinkörbe &c. Die Munition wird in dem Laboratorium gefertigt und in den Magazinen aufbewahrt. Die M., welche mit in den Feldzug geführt wird, zerfällt in zwei Abtheilungen, welche Chargirungen heißen. Die erste soll selbst für eine große Schlacht ausreichen; die zweite soll den augenblicklichen Mangel ersetzen; eine dritte wird noch zur Unterstützung der zweiten in Bereitschaft gehalten. Auf eine Chargirung rechnet man bei der Infanterie auf einen Mann 60, bei der Cavallerie 40 Patronen; für jedes Geschütz 200 Schuß.

Münster (von monasterium, Kloster) heißt eigentlich der Aufenthaltsort von Mönchen; auch bedeutet es nach seiner franz. Umwandlung (moutier, moustier) eine Abtei. In Deutschland bedeutet es so viel als Kathedrale (Hauptkirche, an welcher ein Bischof seinen Sitz hat), später bezeichnete es jede Hauptkirche. In Norddeutschland braucht man für M. das Wort Dom.

Münzconvention s. Münzwesen.

Münze. Münze heißt bekanntlich ein geprägtes Stück Metall, das entweder als Geld oder zur Erinnerung an irgend ein Ereigniß dienen soll (Denkmünze s. Medaille). Die M. haben die Kreisform, mit Ausnahme einiger viereckigen in asiatischen Ländern. Die eine Seite der M. heißt die Hauptseite oder der Avers, welche gewöhnlich das Bild des Landesherrn enthält; die andere Seite, die Rückseite oder der Revers, enthält das Wappen des Landesherrn oder die Angabe des Werthes der Münze, oder auch beides zusammen. Am Rand befindet sich häufig eine Schrift, welche Legende, Umschrift, heißt; die Schrift in der Mitte der M. heißt Epigraph oder Aufschrift. Gegenwärtig werden M. nur aus Gold, Silber, Kupfer und Platina geschlagen, von letzterem jedoch nur in Rußland seit 1828. Die edlen Metalle, Gold, Silber und Platin, werden jedoch nicht rein ausgeprägt, sondern enthalten noch einen Zusatz, Legirung, von einem andern, weniger werthvollen Metall. Das gesetzliche Gewicht einer M. heißt das Schrot: das gesetzliche Gewicht des in der M. (ohne die Legirung) enthaltenen Metalles aber das Korn. Die gesetzlichen Bestimmungen über Nennwerth, Gewicht, Schrot und Korn der M. heißt der Münzfuß (s. d.). Man hat dreierlei Werth der M. zu unterscheiden: den Nennwerth, (Nominalwerth), welchen sie im Verkehr haben; den wahren Metallwerth (Realwerth) und den Handels- oder Courswerth. In allen civilisirten Staaten hat der Staat ausschließlich das Recht, M. zu schlagen (s. Münzregal).

Münzfälschung oder auch Münzverbrechen ist ein doppeltes Verbrechen, indem es einen Betrug gegen das Publicum enthält, insofern die ausgegebene falsche Münze von geringerem Werth ist, als die ächte, und ein Verbrechen gegen den Staat, insofern die Prägung des Geldes ohne dessen Erlaubniß ein Eingriff in seine Rechte ist. Wer wissentlich falsche Münze ausgiebt, wird in der Regel eben so wie der Verfertiger bestraft. Zu den Münzverbrechen gehört daher nicht blos die Anfertigung falscher Münzen und die Verausgabung derselben, sondern auch die Verschlechterung guter Münzen und die Umwandlung geringerer in scheinbar höhere. Münzverbrechen wurden stets sehr streng bestraft. Bei den alten Völkern mit Abhauen der Hände, mit dem Tode, ja mit dem Feuertode, wenn das Verbrechen Goldmünzen betraf. Der Sachsen- und Schwabenspiegel drohete mit Strafe „zu Hals und Hand.“ Lange hielt sich, auch in Deutschland, die Ansicht, daß die Münzverbrechen als Majestäts-

verbrechen zu betrachten und darnach zu bestrafen seien. Daher wurde die Todesstrafe festgehalten. Der weise Großherzog von Toscana, Peter Leopold, verordnete zuerst 1785, daß das Falschmünzen nicht mehr als Majestätsverbrechen, sondern als Diebstahl zu bestrafen sei, bis zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe, welcher Ansicht auch die preußische Gesetzgebung später beigetreten ist. Dagegen behielt Napoleon in dem Code pénal die Todesstrafe bei. Die übrigen deutschen Staaten, auch Oesterreich, haben mit zeitigen Freiheitsstrafen die Münzverbrechen bedroht.

Münzfuß s. Münzwesen.

Münzkunde — Numismatik — ist die Lehre oder Wissenschaft von den Münzen in technischer und geschichtlicher Beziehung (s. Münze). In technischer Hinsicht beschäftigt sich die M. mit der Untersuchung des Stoffes der Münze, mit dem mechanischen Verfahren des Münzers, dem Gepräge &c.; in geschichtlicher Hinsicht mit dem Datum der Münze, dem Münzherrn und der Schriften auf denselben. Als Hülfswissenschaft der Geschichte hat es die M. vorzugsweise mit Denkmünzen und den Münzen des Alterthums zu thun oder mit seltener gewordenen Münzen der neueren Zeit. Die alten oder antiken Münzen geben manchen Aufschluß über Geschichte, Geographie und Chronologie der alten Welt. Dieser war aber das Sammeln und Studium der Münzen fremd; erst im Mittelalter fing man an, in dem 15. Jahrh., Münzsammlungen anzulegen. Die wichtigsten sind gegenwärtig das Münzcabinet zu Paris, das Cabinet des britischen Museum zu London, das königl. Cabinet zu Madrid, zu Kopenhagen, zu Petersburg, zu Wien, zu Gotha und zu Dresden. In neuerer Zeit bildeten sich in London und Berlin numismatische Gesellschaften.

Münzregal ist das ausschließliche Recht des Staates, Geld zu prägen. Schon die röm. Kaiser übten dieses Recht als ein ausschließendes. In Deutschland stand das M. ursprünglich blos dem Könige zu, der es dann einzelnen Stiftern, Bischöfen, Aebten, weltl. Fürsten und Städten verlieh. Die alten Herzöge von Sachsen, Baiern und Schwaben legten es sich ebenfalls bei, und es wurde auch als gesetzliches Vorrecht der Churfürsten in der goldenen Bulle anerkannt. Gegenwärtig ist das M. mit der Souverainetät verbunden.

Münztarif s. Valvation.

Münzwardein. Das Wort Wardein ist die im Mittelalter üblich gewordene deutsche Form von guardian, ein Wächter oder Ueberwacher, vorzugsweise ein Beamter, der über den Gehalt der ausgebrachten Metalle zu wachen hatte und diese nach ihrem Gehalte untersuchte. Berg- und Münzwesen war damals eng verbunden, und beiden stand ein Beamter vor. In späterer Zeit wurde dieses Amt getrennt und es entstand ein Bergwardein und ein Münzwardein.

Münzwesen. Der erste gegenseitige Verkehr der Menschen wurde durch Tausch vermittelt. Die Noth zwang die Menschen aber nach und nach, einen andern Weg einzuschlagen und auf einen Werthmesser zu denken. Dieser wurde das Geld, die Münze, das Ausgleichungsmittel im Leben. In den ältesten Zeiten wurde Vieh als Münze geboten; in Rußland früher Hasen- und Marderfelle, weshalb jetzt noch die kleinste russische Münze Poleschk (d. i. ein halbes Hasenfell) heißt. Endlich kam man auf den Gedanken, die Metalle als Ausgleichungsmittel anzuwenden und ging nach und nach zu den edlen Metallen, Gold und Silber, über. Von jetzt an wurden die Güter nach Geld abgeschätzt und die Bahn für den Welthandel war geöffnet. Im Anfange wurden die Metalle, die als Münze dienten, zugewogen, später wog sie der Staat und verzeichnete darauf das Gewicht. Hieraus bildeten sich nach und nach die Münzen, wie wir sie jetzt haben. Viele Namen, Drachme bei den Griechen, Aß bei den Römern, Pfund, Mark und andere Ausdrücke, deuten noch auf jenen Ursprung der Münzen hin. Wenden wir uns, nach diesen allgemeinen Betrachtungen, zu der Geschichte der Münze in Deutschland. Die Deutschen nahmen das M. von den Römern und den fränkischen Königen. Im Jahre 1228 wurden

zuerst zu Hall in Schwaben die s. g. Heller geschlagen, später, 1286, zu Prag s. g. Dickpfennige (denarii grossi, grossi Pragenses, Groschen). Die Goldmünzen, Goldgulden, kamen erst später auf. Erst um das Jahr 1484 fing man an größere Silbermünzen bis zu 2 Loth zu schlagen. An eine Münzordnung war natürlich nicht zu denken. Jeder Reichsstand, jeder kleine Graf prägte Münzen, um von dem Münzregal Nutzen zu ziehen. Erst Kaiser Karl V. erließ 1524 eine Reichsmünzordnung, von Eßlingen, gegen welche mehrere Reichsstände protestirten. Die deutsche Zerrissenheit zeigte sich schon damals; es kam keine Münzordnung zu Stande, namentlich als die süddeutschen Staaten, bei denen die Gulden die Rechnungsmünze waren, dem Reichsbeschlusse von 1566 ganze Thaler zu prägen, nicht beitraten. Das Unwesen ging so arg fort, daß der reichsgemäße Thaler (9 Stück aus der feinen Mark Silber zu 68 Xr.) im Jahre 1622 auf 600 Xr., in Sachsen sogar auf 15 Thlr. stieg. Im J. 1667 kam zwischen Sachsen und Brandenburg zu Zinna der Zinnaische Münzfuß zu Stande, nach welchem die Mark zu 10½ Thlr. ausgeprägt werden sollte. Doch schon 1696 wurde der Leipziger Münzfuß zwischen mehreren Staaten festgesetzt, zur Durchführung eines 18 Guldenfußes (= 1 Mark zu 12 Rthlr.). Im J. 1738 wurde dieser Münzfuß zum Reichsfuß erhoben, erlangte aber keine allgemeine Geltung. Am 21. Septbr. 1751 kam zwischen Oesterreich und Baiern die Münzconvention zu Stande, nach welcher der 20 Guldenfuß eingeführt wurde; Preußen hatte 1750 den 21 Guldenfuß (den Graumann'schen) eingeführt. Neben diesen bestand factisch im Reiche noch ein 24 Guldenfuß. In der neuesten Zeit brachte man in das M. in soweit einige Ordnung, daß 1837 Süddeutschland allgemein den 24½ Guldenfuß, Norddeutschland, so weit es zu dem Zollverbande gehört, den 14 Thaler oder 21 Guldenfuß annahm. Dieses ist der gegenwärtige Standpunkt des M. in Deutschland. Nach der Münzordnung des Kurfürsten Friedrichs II. von Sachsen von 1444 betrug der Preis des Silbers für die Mark 7 rheinische Gulden; jetzt beträgt er 21 Gulden oder 14 Rthlr. An diese rein geschichtliche Darstellung knüpfen wir nur noch die Bemerkung, daß auch das M. in seiner deutschen Verwirrung dazu dienen muß, die Gesellschaft, das Volk — auszubeuten. Sobald Einige bemerken, daß ein Staat schlechtere Münzen schlägt als der andere, so ziehen sie augenblicklich Nutzen davon. Sie kaufen diese Münzen wohlfeiler ein, versuchen aber sie in dem Staate, der bessere Münzen hat, in gleichem Nominalwerthe mit denselben auszugeben. Die unkundige Menge, die noch keine Ahnung von dem schlechteren Gehalte der fremden Münze hat, nimmt sie zu gleicher Geltung. Das schlechte Geld muß nun im Umlaufe bleiben, weil es unentbehrlich geworden ist, da man das Bessere außer Landes geschafft hat, und die Folge ist, daß die Preise aller Bedürfnisse steigen, welches die Gesellschaft büßen muß.

Murrhinische Gefäße, eine Art Prunkgefäße im Alterthum, Näpfe, Becher, Schalen, aus kostbarem Stoff und von ausgezeichneter Arbeit. Mithridates, König von Pontus, soll die ersten besessen haben, durch dessen Besiegung sie (61 v. Chr.) den Römern bekannt wurden und als Luxusgegenstände in hohem Preise standen. Sie waren aus einem verschieden gefärbten, undurchsichtigen, leicht zerbrechlichen Stoffe gefertigt, von dem auf unsere Zeiten nichts gekommen ist. Ueber die Beschaffenheit und den Ursprung der Masse herrschen nur unbestimmte Vermuthungen.

Museum. Die Alten verstanden unter M. einen den Musen, den Beschützerinnen der Wissenschaften und Künste, geweiheten Ort. Der König Ptolemäus Philadelphus (284 bis 246 v. Chr.) von Aegypten errichtete zu Alexandrien das erste M. in seinem Palaste, wo die vorzüglichsten Gelehrten sich versammelten und auf Staatskosten unterhalten wurden. Nach dem Ende des Mittelalters nannte man jede Sammlung seltener Gegenstände aus dem Gebiete der Naturgeschichte oder Kunst ein M. Die berühmtesten Museen sind in Italien das M. im Vatican zu Rom, zu Neapel, Turin 2c. In Paris war das M. zur Zeit Napoleons, der alle Schätze der bezwungenen Länder dort aufhäufte, das reichste der Welt. In England ist das älteste M. das zu

Oxford, das reichste zu London; in Deutschland sind berühmt die M. zu Dresden, Wien, Berlin. S. Lesegesellschaften.

Musterwirthschaften nennt man solche Landwirthschaften, die durch ihre vorzügliche Einrichtung und Leitung zum Muster dienen können. Zu einer M. gehört ein musterhaftes System, Anlage der Einrichtung, und ein musterhafter Betrieb, Ausführung des Systems. Das System bezieht sich auf die Wahl der zu bauenden Gewächse, das gegenseitige Verhältniß, die Fruchtfolge und Verwendung der Producte; der Betrieb umfaßt die Mittel, durch welche jene Zwecke erreicht werden sollen; das Düngerwesen, die Bestellung, die Ernte, die Wiesenwirthschaft, die Viehzucht ꝛc. In einigen Ländern, wie in Ostpreußen, hat man bereits angefangen, auf Staatskosten Musterwirthschaften zu errichten, um den Landwirthen mit gutem Beispiele voranzugehen.

Muthen, ein altdeutsches Wort, so viel als sinnen, nachsinnen, um etwas nachsuchen; z. B. der Gesell muthet um das Meisterrecht, hält darum an; daher: Muthjahr. Lehnmuthen heißt, um Ertheilung der Lehn nachsuchen; Muthschein ist die Bescheinigung, daß das Nachgesuchte gewährt worden ist.

Mutschirung hieß im Mittelalter die abwechselnde Regierung zweier oder mehrerer hinterlassenen Söhne über ein Land, welches nach dem Hausvertrage nicht getheilt werden konnte, das man aber auch nicht gemeinschaftlich regieren konnte oder wollte. So fand im Herzogthum Sachsen 1566 eine solche Mutschirung statt, zwischen Joh. Friedrich II. und Joh. Wilhelm, den Söhnen Joh. Friedrichs des Großmüthigen.

Mystagog, ein Priester bei den Griechen, welcher den in die Mysterien Einzuweihenden einführte. In Sicilien waren M. solche, welche die Fremden in die geheimen gottesdienstlichen Oerter führten.

Mysterien nannten die Griechen und Römer religiöse Geheimlehren, welche mit mancherlei Feierlichkeiten und Gebräuchen umgeben nur den Eingeweiheten in geheimen Zusammenkünften unter völliger Abgeschlossenheit mitgetheilt wurden. Geheimnißkrämerei war von jeher der Deckmantel für die Lüge und den Betrug. Die Wiege der M. war unstreitig Aegypten und überhaupt der Orient, von wo aus sie nach Griechenland und von da nach Rom kamen. Leider haben sie ihren Weg aus der heidnischen Welt auch in die christliche gefunden. Man wollte schon damals das Volk in seinem Aberglauben, seiner Unwissenheit und seinen Vorurtheilen lassen, weil man Nachtheil für die Ruhe und Sicherheit fürchtete, was bei den damaligen Völkern wenigstens durch den Hinblick auf die Sclaverei etwas gerechtfertigt erscheint. Als Socrates den Anfang machte, den Schleier von dem verhangenen Bilde der Wahrheit zu ziehen, mußte er den Giftbecher trinken; als Jesus allen Wahn, alle Lüge zerstörte, schlug man ihn an's Kreuz. Die wichtigsten M. bei den Griechen waren die eleusinischen, die dionysischen, die orphischen, die samothrakischen und die M. der Isis.

Mysticismus. Es hat von jeher, zu allen Zeiten und unter allen Menschen, Personen gegeben, welche sich mit den Wahrheiten und Lehren ihrer Religion, selbst mit den Glaubenssätzen derselben nicht begnügen konnten, sondern der Einbildungskraft und einem, wenn auch in seinem Wesen edlen, so doch unklaren Gefühle, die Zügel schießen ließen und nach und nach sich dadurch zu der Meinung erhoben „sie seien mit einem Seelenvermögen begabt, durch welches sie mit der Gottheit oder mit himmlischen Wesen schon in diesem Leben in Verbindung treten könnten.“ Diese Verwirrung des religiösen Gefühles, welche wir übrigens in der neueren Zeit höchst selten rein antreffen, ist der edlere Mysticismus, die edle Pietät und wie die Namen alle heißen, welche man diesem religiösen Hinüberziehen in die Räume des Jenseit gegeben hat. Von diesem Mysticismus, welcher zum Theil der Seelenkunde und dem Unerklärlichen, was der Mensch in sich trägt, angehört, ist hier nicht die Rede. Hier ist

die Rede von dem M., der nichts als Maske ist, welche die Selbstsucht, die Herrschsucht und die sittliche Verworfenheit so oft verbindet, um den schändlichsten Betrug zu üben. Seitdem Jesus aussprach: „Ich bin das Licht der Welt," darf es für keinen seiner Anhänger Geheimlehren oder Geheimthuerei geben. Nach dem Willen des Stifters der christlichen Religion soll es eben überall licht und hell werden, aber nicht dunkel, wie die modernen Dunkelmänner oder Mystiker wollen. Und doch giebt es so viele unter dem Namen M. oder Dunkelmänner bekannte Personen, welche alle Kräfte anstrengen, um dunkle, undurchdringliche Nacht über die Menschheit herbei zu führen. Fragen wir zuerst nach der Ursache. Zum einen Theil ist es geistige Beschränktheit und angeborner Stumpfsinn, welcher so Manche in die Arme des M. führt; zum andern Theil ist es sittliche Unreinheit, die herabgewürdigte und in den Schmuz sittlicher Versunkenheit getretene geistige Natur so vieler, welche die Vorwürfe ihres innern Richters nur durch mystische Beruhigungsmittel für den Augenblick zu betäuben weiß. Zum größten Theil aber ist es die schmachvollste Speculation, die verwerflichste Selbstsucht, die gröbste Ehrsucht, welche so viele gegen ihre bessere Ueberzeugung dem M. entgegenwirkt, weil dieser, als ein immer thätiges Verknechtungsmittel, die ihm geleisteten Dienste am besten durch reiche Pfründen, prächtige Aemter und anderen goldenen Hafer zu belohnen weiß. Die Mystiker, Obscuranten, Pietisten der neuesten Zeit gehören zum Theil mehr dem s. g. weltlichen Stande, als dem geistlichen an. Verhältnißmäßig findet man nur wenig Geistliche, welche dem M. huldigen, und unter diesen Wenigen gehören noch Viele aus wahrer Ueberzeugung zu den Freunden des oben erwähnten edlen M. Desto gefährlicher aber ist die kleine Zahl derjenigen, welche ohne Scham und Scheu vor dem Höhepunkt, auf welcher die theologische Wissenschaft und mit ihr die ausgezeichnetsten Träger derselben stehen, es doch für gut finden, um ihrer ehrgeizigen und herrschsüchtigen Pläne willen sich dem System der Verdummung und Verknechtung zuzuwenden. An die „theologischen Führer des modernen M." reihen sich nun eine Menge Schwachköpfe, Thoren und Uebelgesinnter aller Art. Viele aus der Beamtenwelt, die durch eigne Kraft und Kenntniß keine Sprosse auf ihrer Amtsleiter höher steigen können, lassen sich von dem mystischen Zugführer in das Schlepptau nehmen. Vornehme Wüstlinge, kopfleere Geldmänner, reiche Sünder folgen dem würdigen Zuge mit gleißnerischem Antlitz nach und haben vor lauter Zerknirschung, vor lauter Sündenelend kaum Kraft genug, um den nöthigen Anstand gegen ihre mitgefallenen Mitschwestern zu beobachten. Dieses sind einige Züge, mit denen man die mystische Rotte des neunzehnten Jahrhunderts schildern könnte.

N.

Nabob oder **Nawaub**, so viel als Abgeordneter, hieß im Reiche des Moguls (s. d.) der Befehlshaber, Administrator einer einzelnen Provinz; er stand unter dem Statthalter. Nach dem Umsturz des Reiches behielten diesen Titel diejenigen bei, welche sich als Vasallen der Herrschaft der Engländer unterwarfen. Im Allge-

meinen bezeichnet man mit dem Namen N. jeden, der zu großem Reichthum gelangt ist und in oriental. Pracht lebt.

Nachbarrecht heißt sowohl die Mitgliedschaft in einer ländlichen Gemeinde, als auch die hieraus stammenden Rechte und Pflichten. Das N. steht mit dem Gemeindebürgerrecht und Heimathsrecht (s. Gemeinde und Heimath) in enger Verbindung, obschon es von demselben wesentlich verschieden ist. Das N. ist nach den verschiedenen Gegenden und Gemeinden ein verschiedenes, hier enger, dort weiter. Das weitere N. kommt allen in die Gemeinde Aufgenommenen zu, mit Ausschluß der bloßen Miethbewohner; das engere N. aber steht nur gewissen Gemeindegliedern zu, wie den Anspännern, den Besitzern großer, geschlossener Güter. Durch das N. hat jeder Bewohner eines Ortes das Recht, in den Gemeindeangelegenheiten seine Stimme abzugeben, an den Gemeindenutzungen, Weiden, Holz 2c. Theil zu nehmen, zugleich aber auch die Pflicht, alle Gemeindelasten mittragen zu helfen.

Nachdruck oder Büchernachdruck. Ueber die größere oder kleinere Unrechtmäßigkeit des N. hat es stets verschiedene, oft sehr aus einander gehende Ansichten gegeben. Man hat den N. nicht selten nur als einen Eingriff in das Eigenthumsrecht des Buchhändlers, als Verleger, betrachtet. Soll der N. aber als ein solcher widerrechtlicher Eingriff dastehen, so muß man ihn zuerst als Eingriff in das schriftstellerische Eigenthum betrachten, das erst durch Vertrag und meist nur zum Theil auf den Verleger übertragen wird. Nun hält man aber der Ansicht über schriftstellerisches Eigenthum nicht ohne Grund entgegen, daß nach dem röm. Rechte ein wahres Eigenthumsrecht und Fruchtgenuß von demselben nur an körperlichen Sachen bestehen und eine Ausdehnung des Eigenthumsrechtes auf unkörperliche Sachen nur durch besondere positive Schöpfungen (Fictionen) entstehen könne. Man hat jedoch das Recht der Vervielfältigung durch den Druck und des Alleinverkaufs als einen Ausfluß und Bestandtheil des vollen, unbestreitbaren Eigenthums, das jedem Schriftsteller an seinem Manuscripte oder den davon gemachten Abdrücken zustehe, betrachtet und hieraus den Rechtsschluß abgeleitet, daß, nach dieser Feststellung des Begriffs von dem schriftstellerischen Eigenthum Niemandem die Vervielfältigung eines schriftstellerischen Erzeugnisses zustehen kann, dem nicht der Verfasser das Recht dazu vertragsweise abgetreten hat. Auf diesen Standpunkt hat sich auch die neuere Gesetzgebung über den Nachdruck gestellt. Früher, wo kein allgemeines Nachdrucksverbot bestand, schützte der Staat den Schriftsteller durch Schutzbriefe oder Privilegien. Frankreich erließ zuerst beim Beginn ein allgemeines Nachdrucksverbot, in dem das Recht des Verlagseigenthums auf die Dauer der Lebenszeit des Verfassers und auf 20 Jahre nach seinem Tode festgesetzt wurde, welche Frist später auf 30 Jahre ausgedehnt ward. England schützt jeden Verleger auf 28 Jahre, den Verfasser und dessen Hinterlassene auf Lebenszeit. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist der Verfasser und Verleger auf 28 Jahr nach Erscheinung des Werkes, ersterer, wenn er diesen Zeitraum überlebt, auf weitere 14 Jahre geschützt, welche noch auf seine Hinterbliebenen übergehen. Auch in Rußland, Polen, Dänemark und Schweden bestehen Verordnungen gegen den N. Im Norden Deutschlands galt längst ein unbeschränktes und ewiges Verlagsrecht, während im Süden theils gar keins galt, theils nur ein sehr beschränkter Schutz gegen Nachdruck durch Privilegien ertheilt wurde. Obschon die Bundesacte in Art. 18 die Sicherstellung der Rechte des Verfassers und Verlegers gegen den N. für einen Gegenstand der Bundesgesetzgebung erklärt hatte, so dauerte doch jener Zustand in Oesterreich, Würtemberg und in Frankfurt a/M. fort, bis am 6. Septbr. 1832, namentlich auf Betrieb Preußens, welches schon in den Jahren vorher mit fast allen deutschen Staaten, mit Ausnahme der so eben genannten, Verträge gegen den N. abgeschlossen hatte, ein Bundesbeschluß erfolgte, wodurch eine Gegenseitigkeit des Schutzes gegen N. in den Bundesstaaten anerkannt wurde. Am 9. Nov. 1837 erschien der Beschluß, welcher die Dauer des literarischen Eigenthumsrechtes auf

zehn Jahre vom Erscheinen an festsetzte, welche jüngst durch den Beschluß vom 19. Juni 1845 auf Lebenszeit ausgedehnt wurde und bis 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers, bei welchen Bestimmungen es im Wesentlichen geblieben ist. — Der natürlichen Billigkeit dem Schriftsteller und Verleger gegenüber fordert aber auch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl, daß jener Schutz nicht zu lange ausgedehnt werde, und daß nicht durch zu hohe Preise der Bücher dem Volke grade die nützlichsten Geisteswerke unzugänglich gemacht und Gegenstand buchhändlerischen oder schriftstellerischen Wuchers werden. Die Gesetzgebung und Politik wird daher bei völkerrechtlichen Verträgen über N. umsichtig verfahren müssen. Wohl nicht mit Unrecht hat man aufgestellt, daß der N. ein wirksames Mittel zur Steuerung zu hoher Bücherpreise ist, ohne daß dem Schriftsteller ein Nachtheil dadurch erwächst oder was weit eher der Fall zu sein scheint, wenn man den französischen Buchhandel in's Auge faßt, noch ein Vortheil daraus zufließt; denn wie mancher französische Schriftsteller würde ohne die belgischen Nachdrücke dem Auslande unbekannt geblieben sein. Trotz dem, daß die Werke der namhaftesten franz. Schriftsteller, vorzüglich die schönwissenschaftlichen, in Belgien nachgedruckt werden, so empfangen dieselben doch ein so bedeutendes Honorar, daß man recht gut annehmen kann, daß dasselbe auch ohne den N. sich nicht höher belaufen könnte; denn unsere deutschen belletristischen Schriftsteller erhalten für ihre Werke kaum so viel Tausend Groschen, als jene in Frankreich Tausende von Thalern für einen zwei- bis dreibändigen Roman bezahlt bekommen. In Belgien wird der N. französischer Werke in größter Ausdehnung betrieben; es bestehen daselbst auf Actien gegründete großartige Etablissements mit mehreren Millionen Franken Grundkapital, welchen ihre Nachdrücke bedeutend wohlfeiler als die Originalausgaben zu stehen kommen; sie verkaufen nun dieselben nicht allein in Belgien, von wo aus sie auch nach Frankreich eingeschmuggelt werden, sondern setzen sie auch nach Deutschland, Polen, Rußland, Ungarn, Italien, Großbritannien, Amerika, Indien, und dem Vorgebirge der guten Hoffnung ab. Im Jahre 1844 schloß bereits Frankreich mit Sachsen ein internationales Verlagsrecht ab, d. h. wenn ein französischer Schriftsteller gleichzeitig mit der in Frankreich erscheinenden Ausgabe eine solche innerhalb Sachsen drucken läßt, so kann dieses Werk weder in Sachsen nachgedruckt, noch ferner eine andere unrechtmäßige Ausgabe verkauft werden. Gleichen Schutzes werden sächsische Schriftsteller in Frankreich theilhaftig. Ein ähnlicher Vertrag ward im Jahre 1847 zwischen England auf der einen, und Preußen, Sachsen und Hannover, so wie von noch einigen kleinern deutschen Staaten auf der andern Seite abgeschlossen. Deutsche Werke wurden im Auslande früher selten nachgedruckt, jetzt werden sie fast gar nicht nachgedruckt. Wenn ein Verfasser sein Werk gleichzeitig in mehreren Sprachen erscheinen läßt, ist er nicht vor weiterer Uebersetzung gesichert. Die Bestrafung des N. ist in den einzelnen Staaten Deutschlands verschieden, jedoch findet außer namhaften Geldstrafen als Entschädigung für den Beeinträchtigten in allen Fällen Confiscation der Nachdrücke statt. Auszüge, Chrestomathien, Anthologien, Nachbildungen, arrangirte Musikstücke werden nicht als Nachdruck betrachtet. Heinrich Matthes.

Nacheile. Nach dem altdeutschen Strafverfahren war jede Gemeinde auf ein bestimmtes Geschrei (Gerüffte) zur Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers verbunden. Später wurde diese Pflicht, Gerichtsfolge, als eine Landfrohne betrachtet, die der Unterthan zu leisten habe. Der Reichsabschied von 1548 verordnete, daß „So Jemand auf der Straße angegriffen und beschädigt würde, so soll nach Gewohnheit eines jeden Ortes an die Glocken geschlagen und jede Obrigkeit, Amtleute und Unterthanen dem Thäter nachzueilen schuldig seien. Durch dieses Gesetz, welches im ganzen Reiche galt, war die Nacheile nicht beschränkt. Dieses geschah aber mit der Auflösung der Reichsverfassung und die N. ward in ein fremdes Gebiet nicht gestattet. Die Staaten des deutschen Bundes haben sich durch Verträge das Recht der N. gegenseitig eingeräumt, und dieselbe durch Gesetze geordnet. So bedarf der

Nacheilende eines offenen Passes ꝛc. Jetzt benutzt man zur N. das Institut der Gensd'armerie und Polizei.

Nachfolge s. Erbrecht und Thronfolge.

Nachschoß s. Abschoß.

Nachsteuer s. Abschoß.

Nacht, Recht der ersten (jus primae noctis). Aus sehr am unrechten Orte angebrachtem Zartgefühl haben sogar rechtsgeschichtliche Werke es nicht selten unterlassen, genügenden Aufschluß über einen Gewaltmißbrauch zu geben, welcher nicht blos deutlich zeigt, bis zu welchem Grade der Schändlichkeit das formelle Recht gemißbraucht werden kann, sondern auch einen Beweis liefert, bis zu welcher schamlosen Roheit die Träger der Gewalt vorschreiten konnten. Die ersten Spuren jener Gewaltansprüche zur Befriedigung ungezügelter Lüste finden wir bei den römischen Kaisern. Kaiser Maximin (307 n. Chr.) führte die Gewohnheit ein, daß Niemand ohne besondere Erlaubniß des Herrschers heirathen durfte; hierdurch war seinen Spürhunden das Auftreiben neuer Opfer für die kaiserl. Bestialität erleichtert worden. Dieser Gewaltmißbrauch wurde nun im Mittelalter, da er bei Vielen Anklang fand, in eine förmliche Rechtsinstitution umgewandelt. Der Leibeigene konnte sich ohne Zustimmung seines Herrn nicht verheirathen. Die Barone erblickten hierin eine willkommene Gelegenheit, von ihren Hörigen (s. Leibeigenschaft) eine neue Abgabe zu erpressen. Sie ertheilten die Ermächtigung zur Heirath nur gegen Bezahlung; die Taxe hieß maritarium, cunnagium. Als nun die kleinen Ritter sich von den Fürsten immer mehr unabhängig gemacht hatten, walteten sie immer schrankenloser über die unglücklichen Leibeigenen. Straflos konnten sie alles thun, was ihnen ihre Brutalität eingab. So forderten sie nun als ein Recht, daß jede ihrer neuvermählten Leibeigenen die erste Nacht nach ihrer Verheirathung sich den Lüsten des „gnädigen Herrn" opfern müsse. Die frühere Heirathstaxe hörte nun auf. Das neue Recht hieß jus primae noctis, jus luxandae coxae, praelibatio, droit de cuillage, de jambage, durch welche Worte, mit deren Uebersetzung wir uns nicht beflecken wollen, die viehische Geilheit zur Gnüge ausgedrückt wird, mit welcher Barone, Aebte, Bischöfe dieses Recht genossen. Nach Jahrhunderten, als das Rechtsgefühl wieder zu erwachen anfing, scheuete man sich allerdings der Ausübung jenes scandalösen Rechtes; man ließ es ablösen, d. h. man nahm wieder von den Hörigen bei ihrer Verheirathung das Maritagium (s. d.), welches in Deutschland unter dem Namen: „Jungfernpfennig," „Stechgroschen," „Schürzenthaler" als Abgabe vorkommt, die bald in Geld, bald in Vieh, Kühen, Kälbern, Hühnern, entrichtet werden mußte. Diese Heirathstaxe, ein Denkmal tiefster menschlicher Schmach und Erniedrigung, dauerte bis in die neueste Zeit herab.

Nachtmahlsbulle. Die päpstlichen Bullen (s. d.) oder Verordnungen werden bekanntlich nach ihren Anfangsworten genannt. Eine der bedeutungsvollsten und berüchtigtsten dieser Bullen ist die „In coena domini (beim Nachtmahle des Herrn)," welche schon vom Papst Urban V. (1362—70) entworfen, durch Pius V. 1567 und durch Urban VIII. 1627 erneut wurde. Die N. enthält die vollständige Verfassung der röm. Kirche und die Verwahrungen derselben gegen die weltlichen Fürsten, Kirchenversammlungen und Laien, zugleich aber auch die feierliche Excommunication und Verfluchung aller Ketzer. Nach der Anordnung von Papst Pius V. soll sie an jedem grünen Donnerstag vorgelesen werden; dieses Gebot veranlaßte aber schon 1568 große Unruhen in Frankreich, und wurde deshalb wohl nur in Rom regelmäßig ausgeführt.

Nachtrab s. Arrieregarde.

Nadelgeld oder Spillgeld (Spille ist Spindel) nennt man die Summe Geldes, welche der Ehemann der Frau jährlich für ihre Ausgaben an Kleidung, Wäsche und Putz aussetzt. Allgemeine Anwendung findet dieser Gebrauch nur bei dem hohen

Adel. Zu unterscheiden davon ist, wenn die Frau sich bei der Verheirathung die Verfügung über einen Theil ihres Einbringens vorbehält (bona receptitia).

Näherrecht, der Abtrieb, die Losung. Unter N. wird überhaupt das Recht verstanden, im Falle der Ueberlassung einer Sache an einen Andern unter den Lebenden den Vorzug vor diesem zu verlangen, wenn dieselben Bedingungen erfüllt werden, welche der erste Contrahent übernommen hat. Das Näherrecht wird durch Vertrag, Testament begründet, oder es kann auch aus einer unmittelbaren Verordnung der Gesetze entstehen. Ein gesetzliches N. steht dem Erbzinsherrn bei der Veräußerung des erbzinslichen Gutes, dem Gläubiger bei dem öffentlichen Verkaufe der Güter seines Schuldners und dem Landesherrn, als Bergherrn, das Verkaufsrecht in Ansehung der aus den Bergwerken in seinem Lande gewonnenen Münzmetalle zu. Verloren wird das N. durch Verjährung — nach deutschem Rechte muß das N. binnen Jahr und Tag ausgeübt werden — durch freiwillige Entsagung und wenn die Beschaffenheit der Sache, welche den wesentlichen Grund des N. ausmacht, gänzlich aufgehört hat. Einige Rechtslehrer rechnen das N. zu den deutschen Rechtsinstituten und lassen den Ursprung in die frühesten Zeiten der Volksgemeinden und Markgenossenschaften fallen; andere schreiben die Einführung desselben dem Kaiser Constantin dem Großen zu. Durch die Gesetzgebungen der neueren Zeit hat das N. viel an seinem Umfange verloren und durch die treffliche Einrichtung unserer Grund- und Hypothekenbücher ist vorzüglich bei dem Kaufe von Grundstücken dem Betruge, da ein Dritter, ohne es zu wissen, leicht ein Grundstück mit N. kaufen konnte, durch den Umstand gesteuert worden, daß das N. nur dann gegen einen Dritten Wirksamkeit hat, wenn es in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist. Robert Kleinschmidt.

Nahrung, Nahrungs- oder Lebensmittel. Nahrungsmittel nennt man diejenigen Dinge, aus denen die organischen Geschöpfe die verbrauchten Stoffe wieder ersetzen. Sie unterscheiden sich von den Lebensmitteln eigentlich dadurch, daß diese weit mehr umfassen. Jeder vorhandene Stoff kann Nahrungsmittel werden; daher die große Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Nahrungsmittel bei den verschiedenen Klassen der organischen Geschöpfe. Selbst nicht jede Pflanze gedeiht in jedem Boden; eben dieses ist auch bei den Thieren der Fall. Dem Menschen aber ist eine so freie Wahl gelassen, daß fast Alles von ihm zu Nahrungsmitteln benutzt wird. Man hat jedoch einen Unterschied zwischen Speise und Nahrungsmittel zu machen, denn nicht alle Speise, ist auch Nahrungsmittel. Als eigentliche Nahrungsmittel dienen die Elemente, welche sich in jenen vorfinden; die hauptsächlichsten sind Kohlen-, Stick-, Wasser- und Sauerstoff, welche aus den Speisen abgeschieden und mit dem Körper in Verbindung gebracht werden. Wie dieses geschieht, ist ein Geheimniß der Natur.

Namen. In den ältesten Zeiten führte Jedermann nur einen N., was selbst bei den Griechen der Fall war. Die Römer führten aber mehrere Namen, und zwar vier: den Familiennamen (nomen), den Namen der Familienlinie (cognomen), den eigentlichen Personnamen (praenomen), welcher der Person, die ihn führte, ausschließlich gehörte, und den Zunamen (agnomen), welcher einem Bürger öfters als Auszeichnung verliehen ward. — Bei den alten Deutschen erhielt das Kind bei der Geburt einen N.; Familiennamen und Taufnamen kannte man nicht. Dieser N. wurde erfunden und gehörte dem Kinde eigenthümlich an; die deutsche Sprache war zu solchen Namenbildungen sehr geeignet. Man durfte nur an die ersten besten willkürlich gewählten Sylben eine von jener großen Menge Nachsilben (olf, bold, bert, fried, helm, ger ꝛc.) setzen, so war der neue N. fertig. Auch war es bei den Deutschen, wie bei den Griechen Sitte, dem Kinde den N. des Großvaters zu geben. Nach Einführung des Christenthums erschienen die N. biblischer Personen und Heiliger. Im 12. Jahrhundert fing man an, die adeligen Familien von den Orten, wo sie herstammten, zu nennen. Mit der Entstehung der Ritterschlösser im 12. Jahr-

hunderte entstanden die N. von Berg und Burg, Stein und Fels, denen man gern Drachen, Greife, Falken, Bäre, Wölfe und anderes Gethier beifügte. Die Roheit der Sitten fand schon in den N. ihre Beurkundung. Familiennamen von Bürgern und Bauern findet man bereits im 13. Jahrhundert. Doch dürften wenig bürgerliche oder briefadelige N. über das 18. Jahrhundert hinaufreichen. In späterer Zeit nannte man sich nach dem Geburtslande oder Geburtsorte, welches vorzüglich die Gelehrten thaten. Man änderte auch nicht selten willkürlich den N. um, indem Männer den N. der Frau annahmen; besonders war dies bei den Adeligen der Fall, die nicht selten N. und Wappen der ersten Ehegattin ihres Vaters annahmen. Bei dieser großen Willkür und Freiheit sind Berufungen auf Abstammung von berühmten „Ahnen" fast mehr als lächerlich. Das erste Verbot gegen das willkürliche Wechseln der N. erließ Frankreich im Jahre 1535 und wurde später von andern Staaten ebenfalls erlassen. Eine Beschränkung in der Wahl der Taufnamen ist erst in neuerer Zeit aufgekommen, schon unter Napoleon, welchem die durch die Revolution gewährte Freiheit in dieser Hinsicht nicht gefiel. Nur die N. aus dem Kalender und der alten Geschichte (also nicht, wie es oft geschah, Robespierre) durften gewählt werden. Zur Zeit der s. g. Freiheitskriege 1813 entstanden Namen wie: Blücherine, Gneisenauette, Landsturmine und ähnliche, die man zuließ. Im Jahre 1850 aber fanden Verbote gegen N. wie Kossuth, Waldeck und Andere statt.

Narrenfest. Schon im 5. Jahrhunderte kam ein Fest auf, welches in mehreren europäischen Ländern von den Geistlichen so gut wie von den Nichtgeistlichen unter Begehung der größten Narrheiten gefeiert wurde. Das größte Fest der Heiden, welches an Ausgelassenheit alles übertraf, waren die Saturnalien (Calendae Januarii). Alle kirchlichen Verbote zur Ausrottung dieses Festes waren bis in das 9. Jahrhundert vergeblich; nach und nach gingen aber aus den Saturnalien die Narrenfeste der Christen hervor, deren erste Spur sich gegen Ende des 12. Jahrhunderts findet. Das N. wurde, wie die Saturnalien, im Monat December gefeiert — von Weihnachten bis auf den letzten Sonntag nach Epiphanias (6. Jan.). Die Hauptfeierlichkeiten fielen auf den Neujahrstag. Chorknaben, junge Sakristanen und Kirchdiener machten die Hauptpersonen, während Bischöfe und Geistliche mit den Nichtgeistlichen die Zuschauer bildeten. Zu diesem Feste, welches bald das Fest der Unterdiakonen und Decemberfreiheit genannt wurde, wählte man einen Narrenbischof, der unter lächerlichen Feierlichkeiten in der Kirche eingesperrt wurde. Er nahm sodann den Bischofssitz ein, hielt das feierliche Hochamt, ertheilte den Segen, während die in Maskenanzüge gekleideten Theilnehmer des Festes in der Kirche die größten Thorheiten und gröbsten Unsittlichkeiten verübten. Der Hauptsitz dieser Feste war Frankreich; in Deutschland wurden sie am Rhein gefeiert und haben sich bis heute noch unter dem Namen Carneval erhalten. Uebrigens wurden diese Feste von Päpsten und Bischöfen schon frühzeitig verboten, weil sie ein deutliches Zeugniß davon ablegten, daß die Scheu vor den von der katholischen Kirche für heilig erklärten Dingen im Volke keineswegs tiefe Wurzel geschlagen hatte.

Nasiräer, Nazaräer hieß eine jüdische Secte, welche sich eines streng sittlichen Lebens befleißigte. Als äußeres Zeichen ließ sie das Haar unbeschoren. Zu den N. soll Simson gehört haben.

Nation, Nationalität, Volk, Volksthum. Eine N., ein Volk ist eine Menschenmenge, welche Abstammung, Sprache, Sitten u. dergl. gemein hat und sich andern Menschen gegenüber als eine Einheit, ein abgeschlossenes Ganze darstellt. Der Inbegriff dessen, worauf dieses Bewußtsein der Einheit beruht, heißt Nationalität, Nationalcharakter, Volksthum. Auf die Frage: Wer ist das Volk? kann man daher nur antworten: 1) diejenigen, welche die in der Geschichte zur äußeren Erscheinung gekommene Volksthümlichkeit an sich tragen; 2) diejenigen, in welchen Bewußtsein und das Gefühl der Volkseinheit zum Leben erwacht ist. Hierdurch wird zu-

gleich die so oft aufgeworfene Frage gelöst, was Volkswille sei. Volkswille ist eben so wenig das, was ein aufgeregter Haufe verlangt, als das, was Solche dafür ausgeben, die es zwar nach geschriebenem Rechte vor der Staatsgewalt vertreten, die aber nicht durch freie Wahl dazu berufen worden sind. Was eine durch Censur oder barbarische Preßgesetze geknebelte Presse seufzet und zu erbetteln wagt, ist eben so wenig Volkswille, als der durch Bajonette gesicherte Siegesruf der Reaction. Nur der ganze freie Wille der Gesellschaft ist ein wahrer Volkswille; doch darf er nicht, wie oft die Volksvertretung, auf juristischen Fictionen ruhen. Der Volkswille lebt in jedem Volke, und wäre es auch zeitweilig im Kerker und in Fesseln. Die bitterste Verhöhnung des Volkswillens ist stets die Beschränkung der Presse gewesen; sie ist nichts anderes, als das Geständniß, daß die höchste Gewalt die Billigung des Volkes besitzen müsse, denn nur deshalb sucht man den Tadel zu unterdrücken. Der chinesische Schuh und der russische Schnürleib geben zwar dem Körper die Gestalt, welche man ihm gegeben sehen will; aber gesunder und kräftiger machen sie ihn nicht. Eben so dürfte es mehr als zweifelhaft sein, ob gewisse Maßregeln geeignet sind, das Volk gesünder und kräftiger zu machen, es zu beglücken und zu erwecken. — Das deutsche Volksthum hat in mehr als einer Hinsicht Ursache, auf seine Hauptzüge, Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe stolz zu sein. Die Geschichte weist dieses nach, und auch, wie in dem deutschen Volksthume stets ein gesunder, lebensfrischer Sinn wohnte. Die Inquisition konnte nicht über den Rhein vordringen; aus Deutschland verbreitete sich das Licht der Glaubensfreiheit; Deutschland gab der römischen Hierarchie und Lüge den ersten Stoß. Wer sich darüber genauer unterrichten will, dem empfehlen wir „Jahn's deutsches Volksthum."

Nationalbewaffnung s. Volksbewaffnung.

Nationalcharacter ist im Allgemeinen das, was wir oben als Volksthümlichkeit bezeichnet haben. Der N. ist die besondere Richtung, welche eine Nation als Ganzes zeigt; am deutlichsten ist der N. im eigentlichen Volke ausgeprägt, in seinen Sitten und Gebräuchen, in seinen Liedern und Festen (s. Volksfeste).

Nationalconvent war in der ersten franz. Revolution die Versammlung der Volksdeputirten, welche nach dem Umsturz des Thrones die Staatsgewalt in die Hände nahmen. Der N. wurde mit 750 Mitgliedern am 21. Septbr. 1792 eröffnet; am 25. Septbr. erklärte er Frankreich zur Republik; die Jacobiner, oder die Bergpartei hatten in ihm die Oberhand. In dem N. wurde nach der Hinrichtung des Königs das Revolutionstribunal errichtet, so wie der Wohlfahrtsausschuß gebildet. Bald erhob sich Robespierre zum Dictator des N.; er, Saint-Just und Couthon bildeten das Triumvirat, welches durch die Guillotine den N. so lichtete, daß er in wenig Wochen nur noch 240 Mitglieder zählte. Erst am 28. Juli 1794 nahm die „Schreckensherrschaft" ein Ende. Schon drohete die Reaction der Mittelclassen und der königl. Partei das Uebergewicht gegen den N. zu erhalten, als Bonaparte am 4. Octbr. 1795 die Sectionen der Pariser Gemeinde durch Kartätschen vertrieb. Am 26. Oct. 1795 löste er sich auf, und hinterließ der Nation eine neue Verfassung, nach welcher die Regierungsgewalt an ein Directorium kam. Im Ganzen hatte der N. 8370 Decrete erlassen.

Nationalfeste s. Volksfeste.

Nationalgarde s. Volksbewaffnung.

Nationalgut s. Nationalvermögen und Volkswirthschaftslehre.

Nationalinstitut ist, dem Wortlaute nach, im Allgemeinen jede für das Volk berechnete Einrichtung. In Deutschland, wo es bekanntlich noch kein Volk im wahren Sinne giebt (s. Nationalität), giebt es nur Staatsinstitute, wie Posten, Zuchthäuser u. s. w. Vorzugsweise versteht man unter N. das ehemals königl. N. in Frankreich, die Académie française, gestiftet 1637, welche später sehr erweitert wurde. Der Convent (s. Nationalconvent) hob sie am 8. Aug. 1793 zwar auf; doch am

23. Oct. 1795 rief das Directorium einen „National="Gelehrtenverein in's Leben und gab ihm den Namen „Institut nationale," welcher Name im Laufe der Zeiten mehrfach wechselte, bis er 1814 in Institut imperial verwandelt wurde. Durch eine Ordonnanz vom 21. März 1816 ward dieses Institut in verschiedene Akademien getheilt. Bis jetzt hat kein anderes Land ein ähnliches Institut in das Leben rufen können, am wenigsten Deutschland.

Nationalliteratur, Volksliteratur, ist die Gesammtmasse der schriftstellerischen Erzeugnisse eines Volkes, welche zugleich die Eigenthümlichkeit desselben beurkunden. Deutschland hat, andern Völkern gegenüber, nicht Ursache, sich seiner Literatur zu schämen. Dieselbe beginnt zwar erst mit dem Mittelalter und enthält aus dieser Zeit vorzugsweise Blüthen der Dichtkunst (Minnesänger), aber desto bedeutender wurde sie später, namentlich seit dem 18. Jahrhundert. Es ist anerkannte Thatsache, daß Deutschland in jedem Fache der Wissenschaften und Künste die größten Geister aufzuweisen hat, die nur selten durch das Ausland überragt worden sind. Daß die deutsche Volksliteratur noch nicht überall, namentlich im Auslande, zu der ihr gebührenden Geltung gekommen ist, liegt zunächst an der Geringschätzung, mit welcher man auf das deutsche Volk, als politischen Körper, herabzublicken gewohnt ist.

Nationalökonomie s. Volkswirthschaftslehre.

Nationalvermögen oder **Nationalreichthum** umfaßt die Summe aller wirthschaftlichen Güter, welche in dem Besitz eines Volkes sind. Zu unterscheiden sind die N.=Güter, welche im unmittelbaren Besitz des Volkes sich befinden, zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind (Gebäude, Straßen 2c.), von denjenigen, welche unter die Einzelwirthschaften vertheilt sind. Rechtlich ist der Unterschied zwischen den Kronengütern und den Nationalgütern noch nicht überall festgestellt. Zur Zeit der Revolutionen hat, wie in Frankreich, die Volksgewalt nicht selten die Krongüter für Volkseigenthum erklärt und verkauft. Wurde die Revolution bewältigt, so mußten die Käufer jene Güter wieder herausgeben, wurden wohl auch, wie in Spanien, als Theilnehmer an der Revolution bestraft. Das N. eines Staates ist von der größten Bedeutung, da es zugleich die erste Stütze des Nationalcredits ist.

Nationalversammlung, französische, nannte sich die Reichsversammlung, welche Ludwig XVI. am 5. Mai 1789 eröffnen ließ, aus eigner Machtvollkommenheit. Der Hof suchte zwar diesen Namen in Wegfall zu bringen, allein die Deputirten des dritten Standes, zu denen auch die Freisinnigen der andern beiden Stände gehörten, widersetzten sich dem Hof und siegten. Die Geistlichkeit und der Adel wurden durch eine königl. Ordonnanz gezwungen, sich der N. anzuschließen und die — Revolution hatte begonnen. Die N. entwickelte nun unter dem Namen einer constituirenden eine ungemein große Thätigkeit. Beschlossen ward (4. Aug. 1789) die Abschaffung der Privilegien, Aufhebung der herrschaftl. Gerichtsbarkeit, der Zehnten, des Religions= und Preßzwanges, und die Erklärung der Menschenrechte (s. d.). Nachdem die N. zu Gunsten der Revolution 3250 Decrete erlassen und am 3. September 1791 die neue Constitution mit dem Könige beschlossen hatte, löste sie sich am 30. Septbr. auf. An ihre Stelle trat die gesetzgebende N., welche nach dem Umsturz des Throns (10. Aug. 1792) den Nationalconvent (s. d.) zusammenberief.

Nationalversammlung, deutsche. Die letzten sturmbewegten Jahre hatten Deutschland unter Anderem auch etwas gebracht, was es seit tausend Jahren nicht gesehen hatte, eine Versammlung von Volksvertretern aus allen Gauen des weiten Vaterlandes — die N. zu Frankfurt am Main. Am 5. März 1848 kamen, nach Ausbruch der Volkserhebung in Deutschland, in Heidelberg Männer zusammen und beratschlagten, was geschehen sollte. Man wählte eine Commission von sieben, welche Einladungen an alle namhaften Volksmänner, Mitglieder der Ständeversammlungen, erließ. Am 31. März trat — dies war der Erfolg dieser Einladungen — eine vorberathende Versammlung für ein deutsches Parlament zusammen. Das Vor=

parlament eröffnete seine Sitzungen und sofort wurde die Festsetzung einer N. angenommen. Das Vorparlament wählte nun einen Ausschuß von 50 Mitgliedern, welcher mit dem Bundestag in Verbindung treten sollte. Der 1. Mai war für die Eröffnung der N. festgesetzt worden; sie konnte aber nicht eher erfolgen, als am 18. Mai in der Paulskirche. Der traurige, ja schimpfliche Ausgang der N., ihre vollständigste Wirkungslosigkeit veranlaßt uns, nur die Hauptpunkte ihrer Wirksamkeit anzugeben. Am 27. Juni schuf man die „provisorische Centralgewalt"; am 19. Juni den Reichsverweser, welcher in der Person des Erzherzogs Johann von Oesterreich am 12. Juli in Frankfurt eintraf. Der wichtigste Gegenstand der Berathung waren die Grundrechte des deutschen Volkes. Schon hatte die Reaction ihren Pfad betreten, schon hatte die N. am 18. Septbr. blutige Tage in Frankfurt gesehen, als sie mit dem Monat October an die Berathung der Reichsverfassung ging, als dem Endziel ihrer Wirksamkeit. Die größten Schwierigkeiten unter den weit aus einander gehenden Parteien bot die Oberhauptfrage dar. Am 28. März 1849 ward der König von Preußen zum Kaiser gewählt. Oesterreich berief jetzt seine Abgeordneten zurück; Fr. Wilhelm v. Pr. lehnte die Kaiserkrone ab. Die N. forderte die Fürsten zur Annahme der Reichsverfassung auf. Dieser traten die meisten Regierungen entgegen und beriefen ihre Abgeordneten zurück. Am 10. Mai erfolgte ein Aufruf an das Volk von Seiten der N., die Reichsverfassung zur Geltung zu bringen. In Sachsen erhob sich ein Aufstand, wie auch in Baden; beide wurden erdrückt und Deutschland sah, wieder etwas Neues — Standrechtsscenen! Am 30. Mai hielt die N. ihre 230. und letzte Versammlung in Frankfurt. Ein Theil der Mitglieder ging nach Stuttgart, wo sie am 6. Juni die erste Sitzung hielten, durch Beschluß die provisorische Regierung absetzten und eine provisorische Reichsregentschaft schufen. Am 18. Juni wurde der N. das Sitzungslokal durch Militär gesperrt. Sie war nun aus einander gesprengt.

Naturalien sind eigentlich alle diejenigen Erzeugnisse der Natur, welche durch die Kunst noch keine Umänderung erfahren haben. Gewöhnlich versteht man aber unter N. diejenigen Naturkörper aus den bekannten drei Reichen, welche durch Zusammenstellung naturhistorische Sammlungen (Naturaliencabinette) bilden. Diese haben einen rein wissenschaftlichen Zweck, indem sie zur Veranschaulichung dienen. Mustersammlungen von N. sind die Sammlungen zu Berlin und Leyden.

Naturalisation wird die Aufnahme eines Fremden in die Staatsverbindung durch Ertheilung des Indigenats (s. Heimath) oder der Rechte eines Eingebornen genannt. Die Bedingungen, unter denen Jemand in den verschiedenen Staaten die N. erlangen kann, sind sehr verschieden. Man gestattet leichter den Aufenthalt und die Betreibung der Gewerbe, wohl auch den Erwerb von Grundstücken, als daß man bis zur N. schreitet. In den meisten Ländern ist sie noch eine Regierungs- und Gnadensache; wieder in andern, z. B. in England, muß die gesetzgebende Gewalt dabei concurriren.

Naturalismus wird die Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft genannt, wenn man sich dieselbe nicht durch das Studium der Regeln derselben, sondern durch natürliche Erfahrungen angeeignet hat. So haben es Manche zu leidlicher Fertigkeit in der Musik gebracht, ohne das Notensystem zu kennen. — Noch versteht man unter N. den Gegensatz von Supernaturalismus (s. d.), d. h. die Ansicht, daß der Mensch durch seine eigene Vernunft, ohne unmittelbare göttliche Offenbarung zur Erkenntniß der religiösen Wahrheit kommen kann; der N. leugnet daher auch diese Offenbarung, während der Rationalismus sie der Prüfung für werth hält.

Naturrecht oder richtiger Vernunftrecht ist das Rechtssystem, welches auf der Gesetzgebung der Vernunft (Natur) beruht. Ihm entgegengesetzt ist das historische, positive Recht, welches sich auf die künstlichen Satzungen stützt, welche der Staat im Laufe der Zeiten nach und nach geschaffen hat. Betrachten wir zuvörderst,

in welcher Beziehung das N. zur Moral steht. N. und Moral unterscheiden sich, obgleich sie sowohl die Erkenntnißquelle, aus welcher beide schöpfen, — die Vernunft — als auch den Gegenstand insofern gemein haben, als beide Wissenschaften sich auf die freien Handlungen der Menschen beziehen, nicht nur durch den Umfang in Rücksicht der menschlichen Handlungen, und durch den Inhalt und die Ergebnisse, sondern auch durch den Zweck und die demselben angemessene Anforderung. Während nämlich das N. zunächst nur solche Handlungen zum Gegenstande hat, welche in die Außenwelt hervortreten und auf den Zustand anderer Menschen oder den Gemeinzustand der Menschen Einfluß haben, so umfaßt dagegen die Moral die gesammte Thätigkeit des Menschen in jeder Art und Richtung, mithin die innern Handlungen ebenso wie die äußern, und die letztern auch dann, wenn sie außer dem Bereich des Rechts liegen, wie z. B. die Handlungsweise des Menschen gegen sich selbst. — In Bezug auf den Inhalt und die Ergebnisse lehrt die Moral das Wesen des sittlich Guten und die demselben in jeder Hinsicht entsprechenden Pflichten des Menschen, während das N. das Wesen des Rechts überhaupt betrachtet und daraus eben so wohl die Rechte oder die Rechtspflichten der Menschen in ihren gegenseitigen Beziehungen, so wie auch die zum Zusammenleben der Menschen nothwendigen Einrichtungen der äußeren Lebensverhältnisse entwickelt. Endlich ist auch der Zweck des N. darauf gerichtet, den äußern Freiheitsgebrauch der Menschen durch gegenseitige Beschränkung allgemein für alle Menschen möglich zu machen und die nothwendigen Bedingungen für die der Bestimmung des Menschengeschlechtes entsprechende Gemeinexistenz fest zu stellen und zu sichern, und demnach beschränkt es seine Anforderung nur auf die Uebereinstimmung unsrer äußern Handlungen mit den Rechtsgesetzen und der Natur der socialen Zustände und Verhältnisse. Die Moral dagegen hat zum Zweck das ganze Streben des Menschen nach dem Ziele sittlicher Vollkommenheit, in deren Erstrebung die wahre Tugend des Menschen besteht. Wenn man, um zum zweiten Punkt zu gelangen, Politik die Wissenschaft von den tauglichsten Mitteln zur möglichst vollkommenen Erreichung des Staatszweckes heißt, so scheint sie mit dem N. zwar insofern einen gemeinschaftlichen Gegenstand zu haben, als in beiden Wissenschaften vom Staate und von dem, was in und durch denselben bewirkt und erreicht werden soll, gehandelt wird. Es ist aber der Endzweck ein verschiedener; während nämlich das Naturrecht, insoweit es vom Staate handelt, den Zweck desselben lehrt und die allgemeinen Grundsätze für die Rechtsverhältnisse und für die nothwendigen Einrichtungen im Staate erforscht, beschäftigt sich dagegen die Politik mit Erforschung der Mittel zur Erreichung des Staatszweckes. Im Uebrigen ist auch das N. eine rein philosophische Wissenschaft, während die Politik zum großen Theil auch auf Grundlagen des wirklichen Lebens beruht, indem die Tauglichkeit der Mittel zu möglichst vollkommener Erreichung des Staatszweckes in jedem besondern Staate durch mancherlei besondere Umstände bedingt ist; namentlich durch die körperliche, geistige und sittliche Beschaffenheit des in einem bestimmten Staate vereinigten Volkes und durch die ganze Eigenthümlichkeit der Verhältnisse dieses Staates. — Die Tragweite des Einflusses, den sich das Naturrecht, dessen Forderungen fast bei jeder Nation verschieden sind, da immer der Bildungsgrad derselben zu berücksichtigen ist, auf alle Zweige des menschlichen Wissens erworben hat, ist kaum zu ermessen, so sehr auch die Machthaber jeder Zeiten bemüht gewesen sind, die Forderungen des natürlichen Rechtes, dem Menschen als solchem angeboren, als irrsinnig, unausführbar und, wie dies gewöhnlich der Fall ist, als unchristlich und unmoralisch darzustellen. Die Gründe, welche diese Herren zu solchen Schritten bewegen, sind auf ihre eigene Sicherheit und auf die Legitimität gestützt. Denn wenn im Laufe der Zeiten das Natürliche und Vernunftgemäße ausgeartet und diese Ausartung bis zu einem bestimmten Grade von Abgeschmacktheit gebracht ist, dann drängt uns ein natürliches Gesetz auf die Rückkehr zu der ursprünglichen und natürlichen Einfachheit. Diese Rückkehr aber ist das

Wesen und der Grundgedanke einer jeden Revolution. Blicken wir zurück nach Griechenland, nach Rom, und wir werden zu dem Schlusse kommen, daß die Revolutionen dieser Völker nur zum Zwecke die Erlangung der dem Menschen als solchem angebornen Rechte hatten, gegenüber einer Partei, die sich nur erhalten konnte durch die dem Volke zugefügten Schmälerungen. Was hat die Bauernkriege entzündet? Waren die Forderungen der Jahrhunderte hindurch getretenen, gestoßenen, beleidigten und gehetzten Bauern unchristlich und unmoralisch? Waren sie nicht natürliche Forderungen, enthielten sie nicht das Verlangen nach Rechten, die jedes vernünftige Wesen zu beanspruchen ein Recht hat? Wird es Jemandem in den Sinn kommen, den Beweggrund der französischen Revolution zu verdammen? Hat nicht die deutsche Bewegung im Jahre 1848 in den Grundrechten eine Rückkehr zu den natürlichen Rechten ausgesprochen? Oder ist etwa das Recht zu denken, zu sprechen, zu schreiben, zu wohnen an jedem beliebigen Orte, das Recht einer ungestörten und ungehinderten Religionsausübung nicht dem Menschen angeboren? Oder werden vielleicht durch Ausübung dieser Rechte andere Rechte verletzt? Nie und nimmermehr! Nach diesen Ausführungen wird es einleuchten, daß das N. — natürlich je nach den Verhältnissen mit gewissen Einschränkungen — die menschlichen Rechte erhalten und bewahren wird, und den Bund der unbedingten Alleinherrschaft mit der kirchlichen Herrschsucht, Hierarchie, braucht ein vernünftiges Volk nicht zu fürchten. — Die Natur wird ihre Rechte erkämpfen; sie ist darauf hingewiesen. Das N. hat endlich nicht blos einen wissenschaftlichen Werth, sondern auch einen practischen Nutzen, der theils ein sittlicher, theils ein juristischer ist; in sittlicher Hinsicht nämlich kann und soll diese Wissenschaft einerseits dadurch, daß sie uns von der Nothwendigkeit des Rechts und des Staates und von der sittlichen Bedeutung der Gerechtigkeit überzeugt, den Sinn für Recht und Gerechtigkeit und die Achtung vor den Gesetzen als den Trägern der bürgerlichen Ordnung in uns beleben und kräftigen, und dadurch dem bürgerlichen Gehorsam eine sittliche Grundlage geben und andrerseits kann und soll sie, indem sie durch Vergleichung des Rechts und der Sittlichkeit zur richtigen Würdigung von beiden uns führt, uns geneigt machen, den Gebrauch unsrer Rechte durch die stete Rücksicht auf Billigkeit zu ermäßigen und in Fällen, wo er mit der Sittlichkeit in Conflict kommen würde, den höher stehenden Anforderungen derselben aufzuopfern. — In Bezug auf das positive Recht hat das N. den Nutzen, daß es, da die naturrechtlichen Grundsätze doch mehr oder weniger das Fundament des positiven Rechts bilden, zum richtigen Verständniß und zur tiefern Ergründung derselben sehr wesentlich beiträgt und sogar auf Entscheidung positiv rechtlicher Zweifel Einfluß haben kann; daß es ferner den Maßstab zur Beurtheilung der Vernunftmäßigkeit eines positiven Rechts und der Richtschnur für dessen Fortbildung darbietet, und daß es endlich sogar die Lücken desselben für die unmittelbare Anwendung im Leben erzeugt.

Robert Kleinschmidt.

Naturstand heißt derjenige Zustand, wo man sich die Menschen ohne alle bürgerliche Ordnung, mithin auch ohne alle äußere Gefahr denkt. Dieser Zustand ist entweder ein Stand der Wildheit oder — wie Hobbes meint — des steten Krieges Aller gegen Alle — oder aber ein Stand der Unschuld, wo das noch unverdorbene Gemüth einzig nur der Stimme der Natur folgt und Liebe das Band ist, welche alle umschlingt und zu einem schönen harmonischen Ganzen verbindet. So poetisch nun diese Auffassung des N. auch ist, so wenig scheint aber ein solcher niemals in dieser Weise stattgefunden zu haben, obschon eine Vergleichung des Lebens des Einzelnen mit dem Leben der Menschheit gewissermaßen bestätigt, daß die ersten Menschen bei dem Mangel an andern Erziehungsmitteln allein nur von jenem Gefühle gegenseitiger Zuneigung geleitet worden sind, für welches wir den Ausdruck „Liebe" zu gebrauchen pflegen. Allein, daß die Bestimmung der Menschheit eine andere sei, als in ewiger unthätiger Kindheit das Dasein zu verträumen, lehrt die Vernunft und

besagt schon die älteste Urkunde des Menschengeschlechts, indem sie die Erhebung der ersten Menschen zur Freiheit des Denkens und Handelns mit dem Genusse der verbotenen Frucht vom Baume der Erkenntniß vergleicht. Dieser „Baum der Erkenntniß" nun wächst überall und trägt seine Früchte für alle Völker, welche noch im N. leben; sie alle kosten früher oder später einmal davon — und die Folge des Genusses ist — ihre Cultur! — Mag man nun auch weder den einen noch den andern dieser N. wünschenswerth finden, noch überhaupt ihn für möglich halten, — so läßt sich doch dagegen nicht wegläugnen, und die Erfahrung hat es auch hinlänglich bezeugt, daß jede falsche Richtung, welche die Cultur nimmt, immer weiter von der Natur entfernt und die Menschen in ihrem Thun und Wesen endlich zu Zerrbildern macht, deren Anblick nur Ekel und Widerwillen erregt. Eine solche Cultur ist freilich dann schlimmer, wie gar keine; aber die Erfahrung lehrt auch wieder, daß nach solchen Abirrungen die Menschen immer wieder auf den rechten Weg zurückzukommen und einem Zustand sich zu nähern suchten, welcher den Anforderungen der wahren Bildung besser entsprach und mit der höchsten Einfachheit der Sitten die größte Geistesbildung verband. Und dies ist der N., welchem das der unnatürlichen und geschminkten Zustände überdrüssige jetzt lebende Menschengeschlecht wieder entgegenstrebt.

Cramer.

Natürliche Grundlagen der Staatsverhältnisse und aller gründlichen, gesunden Staatswissenschaft. Es läßt sich nicht wohl in Abrede stellen, daß in gegenwärtiger Zeit die europäischen Staaten- und Völkerverhältnisse sich in einem Zersetzungs- oder Gährungsprocesse befinden, dessen Ende weder nach Zeit, noch Resultat abzusehen ist. Um so dringender erscheint es, an der Hand der Geschichte und bewährten Staatsweisheit den fast schülerhaften Versuchen neuerer Staatsmänner gegenüber einen prüfenden Blick auf die wahren und einzigen Grundlagen der Staatsverhältnisse zu werfen. Es sind dieses keine andern, als Natur, Freiheit und Geschichte. In ihrer richtigen Auffassung, Behandlung und Vereinigung beruht allein das Heil der Völker.

Nautik s. Schifffahrtskunde.

Navigationsacte heißt das Gesetz, welches am 9. Oct. 1651 das damals republik. engl. Parlament erließ. Es war namentlich auf die Zerstörung des holländischen Welthandels berechnet und bestimmt: 1) daß alle in Asien, Afrika oder Amerika erzeugten Waaren nur durch brit. Schiffe nach England, Irland oder den brit. Colonien direct sollten verführt werden können; 2) daß alle in jedem europ. Lande erzeugten Waaren nur in brit. oder solchen Schiffen sollten eingeführt werden, welche Eigenthum des Landes wären, aus welchem die Waaren kämen.

Nekrologien (Todtenbücher) hießen im Mittelalter in den Klöstern die Kalender, in welche man die Namen derjenigen einschrieb, deren Namen durch Einschließung in das Kirchengebet geweihet werden sollten. In die N. zeichnet man ein die Hauptfeste, Namen der Heiligen, Märtyrer, Päpste, Kaiser und Könige, Aebte 2c. Für die deutsche Geschichte sind die N. sehr wichtig.

Nekropolen (Todtenstädte) hießen die großen Begräbnißörter, in welchen die alten Aegypter die Mumien beisetzten. Die N. bestehen aus großen unterirdischen Gängen von ungeheuerem Umfang. Die in Felsen gehauenen N. haben sich noch erhalten und gehören zu den größten Bauwerken Aegyptens.

Neophiten wurden in der alten Kirche die Neugetauften genannt. Nach der Taufe, welche damals gewöhnlich in der Osterzeit vorgenommen ward, trugen sie acht Tage lang weiße Kleider, deren Ablegung unter gewissen Feierlichkeiten geschah. Später nannte man auch N. die in Mönchsorden Neuaufgenommenen.

Nepotismus. Eigentlich versteht man darunter im engern Sinne das System, welches die Päpste befolgten, um ihren Familien durch Verleihung großer Kirchenämter Macht, Ansehen und Reichthümer zu verschaffen; in weiterem Sinne ist N.

jeder Mißbrauch des amtl. Einflusses zu dem Zwecke, den eigenen Verwandten unverdiente Vortheile vom Staate, der Kirche oder dem Gemeindeverbande zuzuwenden. In der alten Zeit waren die öffentl. Aemter mehr Ziel des Ehrgeizes, als der Habsucht; daher kommt es, daß der N. erst mit dem Mittelalter anfängt, und zwar mit der Geschichte der Päpste. Der Grund dazu lag mit darin, daß die kirchlichen Aemter, mit denen bald weltliche Macht verbunden wurde, nicht erblich waren, sondern ihr Besitz hing von der jedesmaligen Wahl ab. Hauptsächlich waren es nun die Neffen (nepotes), durch deren Begünstigung die Päpste ihre Familien zu heben suchten. Unter Papst Alexander VI. zeigte sich der N. in wahrhaft schamloser Gestalt. Von seinen (des Papstes!) mit einer Buhlerin erzeugten Kindern hatte er vier Söhne und zwei Töchter anerkannt, unter ihnen das größte Ungeheuer seiner Zeit, Cäsar Borgia. Alle diese Bastarde wurden in die höchsten Aemter und Würden gebracht. Erst Papst Alexander VII. gelobte bei seiner Wahl (1655), sich von dem N. fern zu halten; Innocenz XII. verbot ihn 1692 durch eine Bulle. Doch auch die weltl. Gewalt war zu jener Zeit vom N. nicht frei, wie es nicht anders bei Wahlmonarchien und solchen Körperschaften sein konnte, in denen das aristokratische Element vorherrscht. Hat doch das preußische Landrecht (Th. II., Tit. 9, §. 35) es ganz offen ausgesprochen, daß der Adel zu den Ehrenstellen im Staate, wozu er sich geschickt gemacht hat, vorzüglich berechtigt sein soll. Der N. ist für jeden Staat ein Krebsschaden, denn er untergräbt das Vertrauen und erzeugt die gehässigsten Leidenschaften.

Nestorianer wurden die Anhänger des Presbyter Nestorius zu Antiochien genannt; seit 428 war er Patriarch von Konstantinopel. Auf der Synode zu Ephesus, 431, ward er der Ketzerei angeklagt und abgesetzt. Die Hauptlehre des Nestorius bestand darin, daß er das Göttliche und Menschliche in Christus schärfer getrennt wissen wollte und deshalb auch die Maria nicht als „Gottgebärerin" anerkannte. Seine Anhänger, die N., verbreiteten sich später namentlich in Persien, wo sie die Gemeinde der chaldäischen Christen, auch Thomaschristen, bildeten.

Neubruch, Nadeland oder Neuland heißt solches Land, welches früher entweder wüste lag, oder als Wiese, Weide &c. benutzt, dann aber in Ackerland verwandelt wurde. Da der N. sehr reich an Humus ist, so bedarf er in den ersten Jahren kaum des Düngers. Von dem N. mußte früher hier und da ein Zehent abgegeben werden, welches N.-Zehent hieß.

Neutralität. Jeder Staat hat das unbestrittene Recht, wenn zwischen zwei anderen Staaten Krieg sich erhebt, neutral zu bleiben, d. h. sich nicht in den Krieg zu mischen, sobald ihm nicht Vertragsverhältnisse andere Verpflichtungen auferlegen. Beschränken wir uns für unsern Zweck nur auf einen Hinblick in die Verhältnisse Deutschlands. Die deutschen „Reichskriege" haben fast stets zu einem traurigen Resultat geführt. Der Reichsabschied von 1641 eiferte gegen die „von etlichen Ständen oder sich selbst angemaßte N."; später ward wiederholt erklärt, daß nach erklärtem Reichskriege keine N. statt finden könne, „unter welchem Prätext es auch immer sein könnte." Umsonst! Preußens Neutralitätssystem nach dem Baseler Frieden (5. April 1795) führte zum Untergange des Reiches. Auch die Bundesverfassung hat nicht die nöthige Bestimmtheit in der N. des Bundes getroffen.

Nichtigkeit, — Nichtigkeitsklage s. Nullität.

Niederlegen s. Abdankung.

Niesbrauch (ususfructus). Der N. besteht in dem Rechte, von einer Sache, die einem Andern eigenthümlich gehört, alle Nutzungen zu ziehen. Mit dem N. sind natürlich die beschränkteren Rechte des Gebrauchs zu persönlichem Bedarf und der Wohnung verbunden.

Nihilianismus nennt man die fälschlich dem Petrus Lombardus beigelegte

Ansicht, daß Christus, in wie weit er Mensch gewesen, nichts gewesen sei. Papst Alexander III. gab sich die Mühe, diesen Glauben 1179 zu verdammen.

Nihilismus ist bei den Mystikern das vollständigste Nichtsthun, das vollständige Aufhören alles Denkens und Wollens, wobei nur das „göttliche, ehrwürdige Nichts, übrig bleibt, s. Quietismus.

Nikolaiten soll im ersten Jahrh. n. Chr. eine Ketzersecte in Kleinasien geheißen haben. Nikolaus von Antiochien, einer der sieben Diakonen zu Jerusalem, soll sie gestiftet haben. Ihre Lehre bezog sich auf Unterdrückung der Sinnlichkeit. Im Mittelalter wurden diejenigen Priester, welche des Heirathens wegen ihren Stand veränderten, oder ihre früheren Weiber nicht entlassen wollten, N. genannt.

Nimbus nannte man im Alterthum die Wolke, in welcher man sich die Götter bei ihrem Niedersteigen auf die Erde eingehüllt dachte; auch der Strahlenkranz hieß N., mit dem umgeben man sich manche Götter dachte. Sie wurden auch so abgebildet. Bei den Römern umgab man mit einem solchen N. oder Strahlenkranze alle unter die Götter versetzten Imperatoren oder Kaiser. Dadurch ward der Strahlenkranz auch das Vorbild zu dem Lichtkreise, der auf christl. Denkmälern das Haupt Christi und der Heiligen umgiebt. Im Allgemeinen bezeichnet man jetzt mit N. den Glanz, die Pracht, welche Jemand um sich her verbreitet.

Nobiles wurden bei den Römern die Nachkommen derjenigen Plebejer genannt, welche ein Magistratsamt bekleidet hatten. Die N. bildeten die Nobilität, welche sowohl aus patricischen als plebejischen Familien bestand (s. Patricier), und als ein erblicher Amtsadel angesehen werden kann. Schon früh schloß sich die Nobilität von dem eigentlichen Volke (plebs) ab und suchte in den alleinigen Besitz der Staatsämter zu gelangen.

Nomaden, Hirtenvölker, sind solche Völker, die sich vorzugsweise mit der Viehzucht beschäftigen, im Gegensatz zum Landbau. Die N. haben daher keine festen Wohnsitze, sondern ziehen hin und her, um immer die besten Weideplätze für ihre Heerden zu haben. Die östlichen und südlichen Länder sind die Heimath der N., welche, auf einer geringen Stufe der Cultur stehend, nicht selten Neigung zum Raub haben, eben so aber auch zum Krieg. Die Hunnen, Ungarn, Araber und Tartaren waren Nomadenvölker. In Europa finden sich jetzt nur noch in den Steppen an dem schwarzen Meere, sowie am äußersten Norden Nomaden. Mittel- und Vorderasien ist noch reich an N.; eben so Afrika, wo die Kaffern, Bitschuanen, Hottentotten und andere Völkerstämme hausen. In Südamerika gehören auch noch einige Völkerstämme zu den Hirtenvölkern.

Nomenclator, Namennenner, wurde in Rom derjenige Sclave genannt, welcher seinem Herrn die Namen der bei ihm etwa anwesenden Personen nennen mußte. Auch ordnete der N. die Gastmale an, nannte dem Gaste die einzelnen Gerichte und deren Bestandtheile. Jetzt versteht man unter N. ein Namenverzeichniß.

Nominalwerth, Nennwerth, ist der durch Worte oder Zahlen bestimmte Werth einer Sache, im Gegensatze von dem Real- oder wirklichen Werth. Am meisten kommt dieser Ausdruck bei den Staatspapieren vor. Ist der N. derselben dem Realwerth gleich, so sagt man, sie stehen al pari (sich gleich).

Nonae s. Zeitkunde.

Nonconformisten s. Anglicanische Kirche.

Nonnenkloster s. Mönche.

Normaljahr ist ein Ausdruck, welcher bei Abschluß des westphäl. Friedens dem Jahre 1624 gegeben wurde. Es wurde nämlich festgesetzt, daß alle die, welche im ganzen Laufe dieses Jahres 1624 an einem Ort freie Religionsübungen gehabt hatten, dieselbe auch ferner behalten sollten. Der Besitz von Kirchengütern sollte bei denjenigen verbleiben, welche am 1. Jan. 1624 schon in demselben gewesen waren. In der neueren Zeit hat das N. alle Bedeutung verloren.

Normalschulen s. Schulen.

Notabeln (les Notables) heißen in Frankreich die durch Rang und Stellung ausgezeichneten Männer. Als der Despotismus der Könige sich nicht mehr mit den Reichsständen vertragen mochte, so berief man die Notabeln des Reichs, welche zu Allem bereit waren. Nach langer Pause (von 1626 an) ließ Ludwig XVI. als der Staat am Abgrund stand, die N. wieder einberufen. Die Versammlung ward am 22. Febr. 1787 eröffnet. Als der König 1788 endlich gezwungen war, die Reichsstände wieder einzuberufen, versammelte er die N. noch einmal, um sie über die Zahl der Mitglieder vom dritten Stande &c. berathen zu lassen. Ihre Erklärung gegen jede Neuerung war die Loosung zur Revolution.

Notariat, Notarien. Dieses Institut wurzelt im röm. Rechte. Zu den Zeiten der röm. Republik kommen „öffentliche Schreiber" (scribae, librarii) vor, während die Privatschreiber exceptores, oder wenn sie mit Abkürzungen (notae) schrieben, Notarii genannt wurden. Die öffentl. Schreiber wurden von den Behörden angestellt; in der Kaiserzeit gewannen sie an Ansehen, da sich schon damals ein „geheimes" Kabinet ausbildete. Wie noch heute in Italien, so gab es auch schon damals Personen, welche ihre Dienste zum Anfertigen von Briefen, Urkunden, auf offnem Markte anboten. Bald vereinigten sie sich zu einer Zunft unter einem Vorstande, über welchen der Staat die Oberaufsicht führte. Von diesen „tabelliones" wurden alle Arten von Urkunden über Rechtsgeschäfte abgefaßt, und zwar immer noch öffentlich. Bald wurde es nöthig, daß man einen Beweis für die von einem tabellio oder Notar angefertigte Urkunde beibrachte. Es wurde daher die Beiziehung von „Instrumentzeugen" verordnet. Die persönl. Gegenwart des Notars bei Aufnahme des Actes, oder der Schrift, seine Unterschrift, die genaue Angabe der Zeit (Regierungsjahr des Kaisers) und anderes wurde gesetzlich festgestellt. Die Einrichtung wurde nun später unter den fränkischen Königen nachgeahmt. In der Reichskanzlei wurden die Urkunden von Personen abgefaßt, welche referendarii, cancellarii, notarii hießen. Später ward das Recht, Notarien zu ernennen, Vorrecht des Kaisers. Doch übten es auch die Päpste aus. In den Städten ward später eine Notariatsordnung erlassen. Das Notariatsstudium wurde geregelt, sogar Notariatsschulen wurden angelegt. Im Jahre 1512 erließ Kaiser Maximilian eine „Notariatsordnung," wodurch das Notariatswesen geordnet wurde, da die Pfalzgrafen ihr Recht, kaiserl. Notarien zu ernennen, oft gemißbraucht hatten. Im Jahre 1771 erklärte Preußen, daß alle preußische Notarien als solche instrumentiren sollten. Die Revolution in Frankreich warf dort auch das Notariatswesen um und schuf ein neues. In Deutschland führte die Auflösung des Reichs eine Umgestaltung des Notariatswesens herbei. In der neuern Gesetzgebung ist es in den verschiedenen Ländern auch verschieden gestaltet worden.

Nothbeten s. Beten.

Notherbe. Pflicht- oder Notherben sind diejenigen nächsten Intestaterben (in aufsteigender und absteigender Linie der Ehegatten), welchen ein bestimmter Theil des Nachlasses (Pflichttheil, s. d.) hinterlassen werden muß, wenn nicht gesetzliche Gründe sie ganz von der Erbschaft ausschließen.

Nothfrist. Die N. oder Ordnungsfristen sind solche vom Gesetz bestimmte Fristen, nach deren unbenutztem Verlauf das Recht zu der vorzunehmenden Handlung von selbst verloren geht, s. Frist.

Nothlüge ist die Lüge dann, wenn man durch dieselbe entweder sich oder andern ein Unglück oder Verbrechen ersparen will, und deshalb glaubt, die Wahrheit verletzen zu müssen.

Nothmünzen heißen diejenigen Münzen, welche zur Zeit eines ungewöhnlichen Geldmangels für den gewöhnlichen Verkehr geschlagen werden. Man schlägt die N. entweder aus Metall, doch so, daß der wahre Münzwerth weit unter dem Nennwerthe steht (s. Münze), oder aus ganz werthlosen Stoffen, Leder, Holz &c. Die

Ausgabe von N. ist in beiden Fällen lediglich auf den Credit dessen berechnet, von dem sie ausgehen. Zur Zeit des Krieges wurden in Deutschland früher viele N. geschlagen; Nothklippen heißen sie, wenn sie eckig sind. In neuester Zeit hat Oesterreich zu diesem Mittel greifen müssen, um den Verkehr nicht ganz zu stören.

Nothstand, Nothrecht. Es giebt zwei Verhältnisse, welche einer an sich verletzenden Handlung den Charakter der Strafbarkeit nehmen; es sind 1) der Nothstand und das dadurch begründete Nothrecht; 2) die Nothwehr und das Nothwehrrecht (s. d.). Beide müssen aber scharf von einander geschieden werden. Das sogenannte Nothrecht (Nothmaßregel) findet statt in einem wahren Nothstande, in einer Gefahr für Leib und Leben; das Nothwehrrecht dagegen findet statt bei dem rechtswidrigen Angriff eines Andern auf Leben oder Vermögen. Das Nothrecht richtet sich gegen alle; das Nothwehrrecht aber nur gegen den rechtswidrigen Angreifer. — Die Nothmaßregel findet ihre Begründung in der Natur der Sache nach dem Rechtsworte: „Noth kennt kein Gebot"; sie ist daher rechtlich unverantwortlich für jeden, der nicht auf eine juristisch erkennbare und verbindliche Weise eine bestimmte Gefahr übernahm, wie z. B. ein Lazarethartzt, Soldat ꝛc. Gefährlich ist das häufige Annehmen von Nothrechten von Seiten des Staates, welche sich in der Regel als nicht haltbare Ausnahmen vom allgem. Rechte hinstellen. Die neueren Strafgesetzbücher haben dem Nothrechte eine weitere Ausdehnung gegeben, indem sie auch schon in den Gefahren für schwere Leibesverletzungen den Nothstand erblicken und die zur Rettung nöthigen Verletzungen für straflos erklären. Ferner erklären sie auch die Abwehr von Gefahren für die nächsten Angehörigen, Schutzbefohlenen, der Gattin und der Kinder, für straflos. Das Nothrecht kann aber nur dann ohne Rechtswidrigkeit ausgeübt werden, wenn wahre Gefahr für Leib und Leben da war, und wenn der Verletzer keine größere Verletzung zufügte, als er in seinem durch Gefahr bedrängten Gemüthszustande für nöthig hielt. Das Urtheil über das den Verhältnissen Angemessene und Nothwendige steht dem sich im Nothstande befindlichen zu. Vorausgesetzt wird aber bei alle dem, daß keine besondere Verpflichtung zur Bestehung der Gefahr vorhanden war, wie z. B. bei Soldaten.

Nothtaufe wird die Taufhandlung genannt, wenn sie an Neugeborenen, für deren Leben zu fürchten ist, sofort vollzogen wird. Die röm.-kathol. Kirche vollzieht die N. sogar an Halbgeborenen. Die N. kann von jedem Nichtgeistlichen giltig vollzogen werden; die nachträgliche Einsegnung des Kindes durch den Geistlichen erfolgt dann später. Mit der seit Augustinus aufgekommenen Ansicht, daß ungetaufte Kinder nicht selig werden könnten, entstand auch die Nothtaufe.

Nothwehr und **Selbsthülfe.** Die Rechtsschützung des Staates besteht darin, daß er angegriffene Rechte seiner Angehörigen nicht blos selbst schützt, sondern auch da, wo er nicht selbst schützen kann, die Selbstvertheidigung, die N. u. S., zuläßt. Das Recht der N. ist ganz verschieden von dem Nothrechte (s. d.); es besteht in der Befugniß jedes Staatsangehörigen, sich oder seine Mitbürger gegen jeden gegenwärtigen, begonnenen oder noch bevorstehenden Angriff auf irgend ein Recht selbst zu vertheidigen, und, so weit es die zum Schutz des Rechtes nöthige Vertheidigung mit sich bringt, auch den Angreifer zu verletzen. Die N. ist der allgemeinste, natürlichste Gebrauch des Rechtes, welches sich auf die natürliche rechtliche Freiheit des Menschen gründet. Der Staat hat dieses Recht nicht erst geschaffen, er soll es nur schützen; vollständig oder überall kann auch der ausgebildetste Staat nicht schützen; es bleibt daher in solchen Fällen, wo der Staat nicht schützen kann, nichts übrig, als die Selbsthülfe. Diese ist gerechtfertigt nach der Stellung des rechtswidrig Angegriffenen, nach der Stellung des rechtswidrigen Angreifers und auch, wenn man endlich von dem allgemeinen Standpunkte des Rechtsgesetzes ausgeht. Natürlich hat die N. ihre rechtlichen Grenzen. Das Unrecht des Angegriffenen fängt an, wenn er aus dem rechten Maße der schuldlosen

Nothwehr (moderamen inculpatae tutelae) geht; wenn der Angriff z. B. nicht rechtswidrig war, oder wenn derselbe mit Sicherheit und ohne Nachtheil durch mildere Schutzmittel abgewendet werden konnte. Eine Verletzung aus N. ist auch dann rechtlich erlaubt, wenn es gilt, einen Angriff abzuwehren, welcher die Integrität eines persönlichen und sächlichen Besitzstandes im weitesten Sinne mit Verletzung bedroht. Diese bisher angeführten natürlichen Rechtsgrundsätze, welche mit dem römischen, kanonischen und deutschen Rechte übereinstimmen, auch von den bessern neuern Gesetzgebungen beibehalten worden sind, sind doch von einigen neueren Gesetzen verletzt worden, indem sie das Nothwehrrecht durch falsche Lehrsätze beschränkten. Als Quellen dieser falschen Rechtslehre haben wir zu betrachten den erstorbenen Rechtssinn so vieler Juristen, deren Rechtsgefühl durch das positive Recht und das Buchstabenwesen erdrückt worden ist; ferner ein despotisches Polizei- und Bevormundungssystem. Die Grundsätze des übermüthigen Ludwig XIV., des Schöpfers eines tyrannischen Polizeiwesens, die Grundsätze des Militärdespoten und Beschützers des Rheinbundes haben auch in Deutschland Eingang gefunden. Eine dritte Quelle dieser Beschränkungen der N. ist die Vermischung der Moral mit dem Rechte, wodurch jene chinesische Polizeidespotie wesentlich unterstützt wird. Durch Vermischung der juristischen und moralphilosophischen Grenzen, wie es die mystischen Systeme so gern thun, werden die Grundbedingungen aller rechtlichen Freiheit und Sicherheit untergraben. Man hat hierbei nicht bedacht, daß man die Würde und Kraft der Moralität nicht sicherer untergraben kann, als wenn die Moralpflichtigen unter den juristischen Strafzwang gestellt werden. Hierdurch wird das Bewußtsein und der Glaube an die Freiheit und Wahrheit der Moralpflichten zerstört. — Jede Beschränkung des Nothwehrrechtes, so lange es sich in seinen Rechtsgrenzen bewegt, ist rechtswidrig, eine vielfach verletzende und verderbliche Ausnahmebestimmung, weil die Beschränkungen und Nachtheile ehrliche Männer, die Vertheidiger ihrer und der Ihrigen und ihrer Mitbürger Rechte zu Gunsten der rechtswidrigen Angreifer, Diebe und Räuber, treffen. Daher kam es auch, daß viele große Gesetzgeber den Selbstschutz der Bürger nicht beschränkten, wie schon Mose (4 Mose 22, 2) that. — In besondere Frage kann hier noch die N. gegen öffentliche Behörden und Gewalten kommen, wie sie in Staaten vorkommt, die Verfassungen haben, wie die englische. Es ist bekannt, daß in der neuesten Zeit viele Rechtsgelehrte das für „Nothwehr" erklärten, was andere für Hochverrath hielten.

Nothzucht, Halbnothzucht, Quasinothzucht. Das Verbrechen der N. wird begangen durch die Nöthigung einer Frauensperson zur Duldung eines außerehelichen Beischlafes, mittelst körperlicher, ihren Widerstand besiegender Gewalt, oder mittelst Drohungen mit Tod oder schweren Verletzungen, welche mit der Gefahr sofortiger Verwirklichung verbunden waren. Die N. wird von allen europäischen Gesetzgebungen als eins der schwersten Verbrechen bestraft, da sie die Sittlichkeit im höchsten Grade verletzt, die Gesundheit, Ehre und das ganze bürgerliche Glück eines unverheiratheten Frauenzimmers zerstört und gegen Verheirathete begangen, die Grundlage des Staates, die Familie, bedroht. Einige Gesetzgebungen betrachten, nach Vorgang des röm. Rechtes und der peinl. Halsgerichtsordnung, die N. von Seiten der verübten Gewalt; die bairische und sächsische stellen sie unter die Verbrechen gegen die Personen und Freiheit. — Bei der Aburtheilung des Verbrechens der N. muß vor Allem darauf gesehen werden, in wie weit ein wirklicher Widerstand der weibl. Person bestand, und ob er wirklich durch Gewalt des Angeklagten gebrochen worden ist. Die Carolina (s. d.) bestrafte die N. mit dem Tode durch das Schwert; die neueren Gesetzgebungen bestimmen mehrjährige Freiheitsstrafe.

Notorietät, Offenkundigkeit, notorisch. N. ist so viel als juristische Gewißheit einer Thatsache. In einem Rechtsstreite müssen die Parteien die Thatsachen, um welche es sich handelt, durch die gesetzlichen Beweismittel darthun. So

können nun auch Thatsachen in einem Rechtsstreite vorkommen, die der Allgemeinheit ihrer Beschaffenheit nach allgemein bekannt sind; z. B. Naturbegebenheiten, Ereignisse rc., solche Thatsachen werden als notorisch, allgemein bekannt, ohne weitere Beweismittel angenommen.

Novalzehnten, Neubruchzehnten, Rodelandzehnten s. Neubruch.

Novatianer, Anhänger einer streng ascetischen Partei, welche der röm. Priester Novatianus (250 n. Chr.) bildete. Die N. behaupteten, daß die „Gefallenen" nicht wieder dürften in die Gemeinde aufgenommen werden, oder doch nur erst nach vollzogener Wiedertaufe. Sie nannten sich auch die „Reinen" (Katharer) und erhielten sich in einigen Gemeinden bis in das 6. Jahrhundert.

Novation, Erneuerung, heißt in der juristischen Sprache die Handlung, durch welche man eine bestehende Verbindlichkeit tilgt, indem man eine neue Verbindlichkeit an der Stelle der frühern übernimmt. Die N. kann unter denselben Personen vorgenommen werden, welche vor derselben zu einander in einem rechtlichen Verhältniß standen; sie kann aber auch mit Veränderung der Personen vorgenommen werden, indem statt des vorigen Schuldners ein Anderer eintritt (expromissio), oder der Schuldner Einen, der ihm schuldig ist, dem Gläubiger an Zahlungsstatt überweist. In dem letzteren Falle streift die N. in das Gebiet der Cession (s. d.). Uebrigens kommt die N. meist nur in Schuld- und Contractverhältnissen vor, und bedarf man bei Vornahme derselben stets rechtlichen Beistandes.

Novellen (Novellae) werden die Verordnungen des griechischen Kaisers genannt, welche nach Zusammenstellung des Corpus juris (s. d. und römisches Recht) seit dem Jahre 534 n. Chr. erschienen sind. Von den sämmtlichen N. besitzen nur 97 praktische Giltigkeit (vergl. Pandekten).

Novizen s. Probejahr.

Noyaden (Ersäufungen) wurden die Ertränkungen genannt, welche in der franz. Revolution von dem Conventsdeputirten Carrier zu Nantes angeordnet wurden.

Nullität, Nichtigkeitsklage. Unter N., Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes versteht man im weitesten Sinne jede Ungiltigkeit desselben, mag sie aus was immer für Gründen entspringen. Nichtig, null, ist jede Handlung des Richters — im Civil- und Criminalprocesse — welche wegen des Mangels eines wesentlichen Erfordernisses von Anfang an als nicht geschehen betrachtet werden muß und daher von Anfang an keine rechtlichen Wirkungen haben kann. Man theilt die Nichtigkeit in heilbare und unheilbare. Im Criminalprocesse hat derjenige, welcher durch ein nichtiges Erkenntniß verurtheilt und in Haft genommen worden ist, Anspruch auf Bezahlung der Sachsenbuße (s. d.). Robert Kleinschmidt.

Numismatik s. Münzkunde.

O.

Obduction s. Medizinalpolizei.

Oberaufsicht, oberaufsehende Gewalt. Die allgemeine Staatsgewalt und die in ihr enthaltenen einzelnen Hoheitsrechte lassen sich in materielle und formelle theilen. Die materiellen haben die verschiedenen materialen Staatszwecke, wie Bil-

bung, Wohlstand, im Auge; die formellen beschäftigen sich mit der Art und Form, in welche die Staatsgewalt für die materiellen Zwecke thätig sein soll. In dieser Hinsicht giebt es nur drei Hoheitsrechte: die gesetzgebende, die vollziehende (regierende) und richterliche Gewalt. Ein Irrthum aber neuerer Rechtslehrer ist es, hierher auch das Recht fortwährender Aufsicht zu zählen. Die Aufstellung eines besonderen Oberaufsichtsrechtes ist daher nicht blos unwissenschaftlich, sondern auch gefährlich und verderblich für alle verfassungsmäßige Freiheit und Selbstständigkeit der Bürger und ihrer Vereine. Man denke hierbei an England und vergleiche die Zustände daselbst mit den unsrigen. Ein geistvoller Rechtskundiger (C. Welcker) sagt sehr richtig über die Oberaufsicht: „Nur ein allgem. Grundsatz läßt sich aufstellen. Es ist der, daß der Staat auf keine Weise zweckmäßiger, vollständiger, wohlfeiler und unverletzender seine Oberaufsicht ausüben kann, als durch eine britische Oeffentlichkeit aller Staatsverhältnisse und durch eine britische Freiheit der Presse und Freiheit der öffentl. Meinung und zugleich auch eine britische freie Concurrenz, die z. B. selbst unter den vielen verschiedenen Friedensrichtern die Wahl gestattet. Wie mit Argusaugen übersieht, durchschaut und controlirt er auf diese Weise alle für ihn wichtigen Verhältnisse. Hunderttausend theuere Berichterstatter, geheime und öffentliche Polizeispione, Aufseher und Centralbehörden geben der Regierung nicht halb so treue und vollständige Kenntniß von Allem, was ihr zu wissen heilsam ist."

Obergerichte sind diejenigen Gerichte erster Instanz, welche über alle in ihrem Bezirk vorkommenden Criminalsachen zu entscheiden haben. Die O. stehen im Gegensatz zu den bloßen Erbgerichten. O. werden vorzüglich noch diejenigen Gerichte genannt, welche unter sich zur Aufsicht Untergerichte haben, für welche sie die Appellationsinstanz bilden (s. Gericht). Sie heißen daher auch Appellationsgerichte, Oberappellationsgerichte; in Preußen Oberlandesgerichte. Die O. haben eine collegialische Verfassung und sind mit Räthen oder Richtern besetzt.

Oberhaus s. Parlament.

Oberhofgericht s. Hofgericht.

Oberinnen s. Aebtissinnen.

Oberlandesgericht s. Obergericht.

Oberst bezeichnet eine höhere militärische Stellung, die nach den besonderen Zuständen der Armee und Zeiten verschieden ist. Gewöhnlich bezeichnet sie einen Grad, der zwischen dem Bataillons- oder Regimentscommandanten und dem General liegt. Von den besonderen Verhältnissen hängt es ab, ob der O. ein oder mehrere Regimenter unter seinem Befehle habe. Oberstlieutenant ist eine Stellung zwischen dem Oberst und Major, ohne besondere Function; Oberstwachtmeister ist eine sehr gewöhnliche Benennung für Major.

Obertribunal, geh., ist in Preußen ein oberster Gerichtshof, der seinen Sitz in Berlin hat, und entscheidet in dritter und letzter Instanz über die Nichtigkeitsklagen, so wie in allen Processen über gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse. Unter das O. in Berlin gehören die Oberlandesgerichte in Ost- und Westpreußen, Kur- und Neumark, Schlesien, Pommern, Sachsen und Westphalen. Ueber dem geh. O. stehen in der Provinz Posen das Oberappellationsgericht zu Posen, und für die Rheinlande der Revisions- und Cassationshof in Berlin.

Oberzeugmeister hieß in Sachsen früher, bis 1810, derjenige Artillerieoffizier, welcher die Oberaufsicht über das Zeughaus in Dresden hatte.

Obligation s. Schuldschein.

Obrigkeit ist im Allgemeinen der Inbegriff von Personen, welche im Auftrage des Staates oder der Gemeinde die ordnungsmäßige, rechtliche Gewalt über andere üben. Gewöhnlich versteht man unter O. die Behörden in Städten, den Magistrat, und auf dem Lande die Ortsobrigkeit.

Obscurantismus der Hierarchie und Despotie. Es giebt einen religiösen oder

vielmehr kirchlichen und einen politischen O. Dieser ist seiner Wortbedeutung nach nichts anderes als die Neigung zur Finsterniß, was auf dem Gebiete des geistigen Lebens gleich ist mit Verdummung; auf dem politischen Gebiete wird der O. zugleich auch Verknechtungssucht. Verdummungs- und Verknechtungssucht ist die deutlichste Erklärung von O. Jeder Freund des Lichtes und der Aufklärung sucht durch Mittheilung und Vergleichung der wahren Thatsachen und Erkenntnisse und durch klares Denken alle Gegenstände des Lebens, in der Religion, wie in der Politik in ihrem wahren Lichte und Zusammenhange darzustellen, damit die Nacht der Täuschungen, der Vorurtheile und des Aberglaubens endlich durch die Sonne der Wahrheit verdrängt werde. Der Obscurant, der Verdummungsmann, versucht das Gegentheil, nämlich jene Nacht der Täuschungen und Vorurtheile zu erhalten. — Der vernünftige, wahrhaft religiöse Mensch wird hier nicht anstehen können, welchen Weg er zu wählen habe, ob den des Lichtes, oder den der Finsterniß. Und doch giebt es viele böswillige, absichtliche Verdummungs- und Verknechtungsmänner! Es erklärt sich dieses nur dadurch, daß die Werke des Trugs und des Raubes so Mancher das Licht nicht vertragen können. Die schrecklichsten Folgen dieses verbrecherischen O. ist weniger das zerstörte Glück und Leben Tausender, die Verwüstung von Städten und ganzen Ländern, als vielmehr die geistige, sittliche und politische Entartung, welche er erzeugt. Jedes obscurantische Bündniß der priesterlichen und weltlichen Macht für Thron und Altar war den Fürsten wie den Völkern gleich verderblich, wie die Geschichte vieler Länder und Dynastien laut bezeugt. Die Hauptquelle des O. ist der böse, eigennützliche Wille so Mancher, nebst dem Bewußtsein eigener sittlicher Gesunkenheit; weit weniger aber angeborene Verstandesschwäche; hierzu gesellt sich namentlich bei lichtscheuen Mystikern der Hochmuth, die Herrschsucht, die Einseitigkeit in der Auffassung des geistigen Lebens und die falsche Ansicht über Gang und Bedingungen der menschlichen Cultur, s. Mysticismus.

Obsequium (Gehorsam) heißt in der kathol. Kirche ein Mal der unbedingte Gehorsam gegen die Vorgesetzten, zu dem sich Mönche und Nonnen verpflichten, dann das Gefängniß, in welches die Ungehorsamen gesperrt werden. Obsequien nennt man auch das Todten- oder Seelenamt für Verstorbene; auch das Leichenbegängniß oder die Todtenfeier.

Observanz nennt man eine durch Herkommen oder längere Befolgung stillschweigend anerkannte Regel, welche dadurch für die Betheiligten so lange verbindlich ist, bis sie ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben wird. Der Unterschied zwischen O. und dem stillschweigenden Vertrag (s. d.) besteht darin, daß dieser durch eine einzige Handlung, jene aber durch eine Reihe von Handlungen begründet wird, s. Recht.

Observationsarmee, Beobachtungsarmee, nennt man eine Armee, welche nicht sowohl zum Angriff des Feindes bestimmt ist, als vielmehr zur Beobachtung desselben, zur Bewachung der Grenzen rc. Eine geringere Anzahl solcher Truppen heißt Observationscorps.

Obsignation s. Versiegelung.

Occupation, Bemächtigung, nennt man die Aneignung einer Sache in der Absicht, sie an sich zu behalten. Man unterscheidet eine privat- und völkerrechtliche und staatsrechtliche O. Im engern juristischen Sinne ist O. diejenige Besitzergreifung, wodurch Jemand eine Sache wirklich zu der seinigen macht, oder, als sein Eigenthum erwirbt. Die Bedingungen der Eigenthumserwerbung überhaupt sind bei den Völkern ebenso verschieden, als wie die zur Eigenthumserwerbung durch Occupation. — Hinsichtlich der staatsrechtlichen O. ist Folgendes zu bemerken: Durch den faustrechtlichen Feudalismus (s. Lehn) entstanden hinsichtlich des Eigenthumsrechtes und der O. des Staates oder des Regenten und dadurch auch hinsichtlich des Eigenthumsrechtes der Bürger eine ganze Reihe der abgeschmacktesten, verderblichsten Rechtslehren. Man verwandelte das völkerrechtliche Eigenthum des Volkes in ein staats- und privatrecht-

liches Eigenthum, in ein Eigenthum des Regenten. Man schrieb diesem ein Privat- oder Patrimonialeigenthum an Lande, oder ein lehns- oder schutzherrliches Obereigenthum an dem Privateigenthume der Bürger zu, endlich sogar ein ausschließendes Occupationsrecht an den herrenlosen Sachen im Lande, deren Begriff man auf die widersinnigste Weise ausdehnte. Diese wahrhaft räuberischen Anmaßungen wurden dann als „Regalien" geltend gemacht. So nahm man z. B. unter dem Namen Jagdregal den Bürgern das Recht, durch die O. des Erjagens Eigenthum zu erwerben. Praktisch müssen diese faustrechtlichen Usurpationen gegenwärtig als rechtsungiltig verworfen werden und können nur als Ausnahmegesetze insofern und in so weit angewendet werden, als sie durch noch giltige Ausnahmegesetze bestätigt sind.

Ochlokratie s. Verfassung.

Octroi, ein Wort aus der alten franz. Kanzleisprache (vielleicht von auctoritas), heißt eine aus dem Hoheitsrechte fließende Bewilligung des Landesherrn an Gemeinden, Körperschaften oder Privatpersonen. Octroyiren heißt in diesem Sinne so viel als bewilligen. Im engern Sinne aber braucht man dieses Wort für nur zweierlei Arten solcher Bewilligungen; 1) das O. einer Handelsgesellschaft, welches das ihr auf eine beschränkte Zeit ertheilte Vorrecht ist, mit einer gewissen Gattung von Waaren oder auch mit allen Waaren auf einem bezeichneten Wege ausschließlich Handel treiben zu dürfen. Eine Handelsgesellschaft, die ein solches O. oder Privilegium besitzt, heißt eine octroyirte. Die berühmteste ist die engl.-ostindische Compagnie; 2) das O., als städtische Abgabe, ist eine in Form des Thorzolls erhobene Verbrauchsteuer von eingehenden Waaren, besonders von Spirituosen, Fleisch, Mehl &c. Der Ertrag des O. wird entweder zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen verwendet, oder er wird zum Theil an den Staat abgegeben. Das O. darf niemals die nothwendigsten Bedürfnisse vertheuern; dadurch wird der Verbrauch vermindert, zum Betrug ermuntert und die ärmere Klasse gezwungen, zu schlechter, schädlicher Nahrung zu greifen.

Octroyirte Verfassungen nennt man solche Verfassungen, welche einseitig von den Fürsten gegeben werden, während das Verfassungswerk seiner Natur nach ein Act des wechselseitigen Verhandelns zwischen Fürst und Volk ist. Eine o. V. ist also ein offenbarer Widerspruch. Eine Verfassungsurkunde kann wohl octroyirt werden, aber nicht eine Verfassung, d. h. ein wahrer verfassungsmäßiger Rechtszustand, wo die Verfassungsurkunde völlig frei von dem Volke und seinen Vertretern angenommen worden ist. Die blos o. V. ist eigentlich nur ein Verfassungsvorschlag; die gegenseitige, vertragsmäßige freie und ehrliche Annahme von Seiten des Volkes macht sie erst zur Verfassung.

Offenbarung s. Religion.

Offensiv-Allianz s. Angriff.

Offensive, der Angriff, im Gegensatz zur Abwehr oder Vertheidigung, Defensive, ist ein im Kriege vorkommender Ausdruck.

Oeffentliche Meinung s. Meinung.

Oeffentliches Gerichtsverfahren s. Geschworne.

Oeffentlichkeit ist ein Bedürfniß und eine Forderung der Neuzeit geworden. Durch die Oe. soll es Allen im Volke möglich werden, welche den Willen und die Fähigkeit dazu haben, von irgend einer Sache Kenntniß zu erlangen. Vorzugsweise hat man den Begriff Oe. auf das Gerichtsverfahren, Gerichtswesen, das civile wie das strafrechtliche, beschränkt, und versteht darunter dasjenige Verfahren, wo die Hauptverhandlungen öffentlich und mündlich gepflogen werden, im Gegensatz zu dem heimlichen, geheimen, schriftlichen Verfahren. (S. Actenmäßigkeit; Anklageproceß; Geschworne.) Im Staatsleben ist für alle Verhältnisse die möglichste Oe. wünschenswerth und wohlthätig. Sie verhindert eine Unzahl Mißbräuche, ermuntert zur Pflichttreue, erwirbt und stärkt das Vertrauen, verbreitet Kenntnisse und nährt den Gemeinsinn und die Theilnahme an dem politischen Leben. Daran allerdings ist den Freun-

den der Schriftlichkeit und Geheimnißkrämerei nicht viel gelegen. Der Staat aber, welcher bei dem letzteren beharrt, stellt sich selbst ein Zeugniß seiner Unmündigkeit und Unwürdigkeit aus, denn das Rechte und Wahre scheuet das Licht nicht. In neuerer Zeit ist allerdings durch die ständischen Verfassungen hier und da etwas für die Oe. geschehen, aber nicht selten ist man auf dem halben Wege stehen geblieben. Was die Sonne für die Erde ist, das ist die Oe. für den Staat.

Official wird der Vicar eines Bischofs in weltlichen Gerichtssachen, z. B. Ehesachen, genannt. Die O. entstanden schon im 13. Jahrh. Officialat nannte man das bischöfliche Gericht, namentlich in peinlichen Fällen, wo ein O. an des Bischofs statt den Vorsitz führte und Recht sprach.

Officinell nennt man Alles, was nach der Bestimmung der Landespharmakopöe in den Apotheken als einfache oder zubereitete Arzneimittel vorräthig gehalten werden muß.

Officium (Sanctum officium), ein Name der Inquisition, s. d.

Offizier, ein Befehlender beim Militär. Es giebt Subalternen- und Stabsoffiziere. Bei den letzteren macht die Generalität noch eine besondere Abtheilung aus. Zu den subalternen O. gehören der Fähnrich, der Lieutnant, der Hauptmann; zu den Stabsoffizieren der Major, Oberstlieutnant und Oberst. Bei der Cavallerie sind einzelne Benennungen dafür verschieden. Der Offizierstand hat zwar viele Rechte, aber auch viele Pflichten, unter welchen die erste ist, die wahre Ehre stets aufrecht zu erhalten. Den Geist, welcher den Offizierstand beherrscht, nennt man Gemeingeist, esprit de Corps.

Ohnehemden s. Descamisados.

Ohnehosen s. Sansculotten.

Ohrenbeichte. Das Institut der Beichte ist nur in der katholischen und in der protestantischen Kirche üblich, in welche letztere sie aus der ersteren als unnöthiger Ballast mitgenommen wurde. Sie besteht in dem kirchlichen Gebrauch, daß der Christ vor dem Genusse des Abendmahles dem Geistlichen ein Bekenntniß seiner Sünden mit dem Versprechen der Besserung ablege. Hierauf ertheilt der Geistliche die Absolution (s. Sündenvergebung). Die Beichte ist eine rein menschliche Einrichtung, welche weder auf einem Gebote Jesu noch der Apostel beruht. Sie entstand aus der Bevormundung der Kirche, welche diejenigen, welche ein öffentliches Vergehen begangen hatten, mit dem Kirchenbann belegte und sie zwang, vor der Gemeinde ein öffentliches Bekenntniß ihrer Sünden abzulegen, worauf erst sie die Verzeihung der Kirche (absolutio) erhielten. Dieses öffentliche Sündenbekenntniß verwandelte man später in ein Privatbekenntniß vor den Bischöfen und Aeltesten. Im 5. Jahrhundert aber, als man das Abendmahl als ein Opfer zu betrachten anfing, verlangte man in der kathol. Kirche von Jedem vor dem Genuß des Abendmahles ein Sündenbekenntniß, während die griechische Kirche die Bußzucht und die Beichte abschaffte. Die Priester dehnten nun die Verpflichtung zum Beichten immer mehr aus, auch auf s. gen. verborgene Sünden und schufen somit die O., indem das Bekenntniß solcher geheimen Sünden dem Beichtvater in das Ohr gesagt wurde. Im Jahre 1215 ward die O. von dem Papst gesetzlich verkündigt. Die Reformirten schafften, wie so manches Unchristliche, auch die Beichte ab; die Protestanten behielten sie aber bei. Ueber das Weitere s. Sündenvergebung.

Oekonomie, Landwirthschaftslehre, ist die Lehre von den einzelnen Theilen der Landwirthschaft zu einander und zum Ganzen. Der Hauptzweck der Oe. ist, den möglichst größten Reinertrag nach Maßgabe der Verhältnisse zu gewähren.

Oekonomisten s. Physiokratisches System.

Oekumenische Kirchenversammlung s. Kirchenversammlungen.

Oelung. Seit dem 12. Jahrh. wurde die letzte Oe. eines der sieben Sacramente der kathol. Kirche, welche man mit einem vom Bischofe geweiheten Oel (Chrisma)

an Todtkranken durch Salben des Kopfes, der Hände und der Füße verrichtete. Die letzte Oe. hat nach der Ansicht der kathol. Kirche sacramentalische Kraft, bewirkt die Vergebung der Sünden, Stärkung der Seele und, wenn Gott es will, Genesung von der Krankheit. Sie kann daher nur von Priestern und nur an solchen Personen vorgenommen werden, denen der Genuß des Abendmahles verstattet ist. Man gründet dieses Sakrament in der kathol. Kirche auf den Gebrauch der Apostel, Kranke unter Gebet mit Oel zu salben. Auch die griechische Kirche hat die Oe. aufgenommen, die protestantische aber hat sie verschmäht.

Old Bailly s. Bailli.

Oligarchie (Ogliokratie) heißt eigentlich die Herrschaft Weniger, im Besonderen aber wird dieses Wort von einer Ausartung der Aristokratie (s. d.) verstanden, wo Wenige ihrer Vortheile willen die Herrschaft an sich reißen. Wie die ausgeartete Monarchie zur Tyrannei wird, so kann die Ausbeutung des Volkes zum Vortheil einiger eng Verbundenen O. werden. In der Wirklichkeit war diese Staatsform nur in der alten republikanischen Welt zu finden; doch ist sie noch nicht ausgestorben. In monarchischen Staaten umringen diese Oligarchen den Thron wie Schmarozerpflanzen und machen den Monarchen zum Werkzeug ihres Willens; eben so sucht sich die O. in den Ministerien und in den Kammern einzunisten. In der Regel besteht sie aus der Partei der Krautjunker, d. h. derjenigen von der Adelspartei, welche nicht einsehen können, daß ihre Ahnen einst Raubritter waren.

Olympiade war bei den alten Griechen ein Zeitabschnitt von vier Jahren, den man nach der regelmäßigen Wiederkehr der olympischen Spiele so benannte. Diese letzteren wurden der Ausgangspunkt der Zeitrechnung. Diese beginnt mit Sicherheit mit dem 21. Juli 776 vor Chr. und schließt mit der 293. O. oder mit dem Jahre 394 nach Chr. Die Zeitrechnung nach O. selbst kam erst 300 n. Chr. durch den Geschichtsschreiber Timäus in Sicilien auf.

Omen, Prodigium, ward bei den Römern abergläubischer Weise irgend ein ihnen bedeutungsvolles Zeichen (Anzeichen) genannt. Selbst die größten Männer, wie Cäsar, standen unter der Herrschaft dieses Aberglaubens, welcher sich nur durch das allerdings nicht ganz in Abrede zu stellende Hereinragen höherer Kräfte in unser Leben entschuldigen läßt.

Operationen, militärische, nennt man die Maßregeln, welche eine Armee ergreift, um ihren Zweck zu erreichen. Hierher gehören also Stellungen, Märsche ꝛc. Der Operationsplan geht stets dem Feldzuge voraus, doch wird er nur in allgemeinen Umrissen entworfen. Die allgemeine Linie, auf welcher sich die Heere bewegen sollen, heißt die Operationslinie.

Opfer sind ein Eigenthum der heidnischen Welt. Die O. waren das erste Zeichen der im Menschen erwachenden Religiösität, indem durch sie den höheren Wesen ein Zeichen der Liebe, Dankbarkeit, Ehrfurcht ꝛc. dargebracht werden sollte. Zu dem O. brachte man das Beste, Liebste, was man hatte, selbst — Kinder. Besonders ausgebildet war der Opferdienst bei den Juden. Zu beklagen ist es, daß, nachdem Christus den Opferdienst factisch aufhob, doch noch in einigen angeblich christlichen Confessionen sich Anklänge davon finden.

Opposition nennt man das Entgegentreten der freisinnigen Partei gegenüber der Willkür, der Gewalt und der rechtslosen Anmaßung. Der Hauptträger der verfassungsmäßigen O. ist der Engländer Fox. Unsere deutschen, die O. ergreifenden Volksvertreter sind gegen diesen britischen Heros nur Schattenbilder.

Optimates und **Populares** waren die Bezeichnungen für zwei politische Parteien in den letzten Zeiten der röm. Republik. Die O. bestanden meist aus Senatoren und Nobiles (s. d.); die P. bestanden aus Volksmännern. Zwischen beiden begann der Kampf, welcher zu Gunsten der P. durch Jul. Cäsar herbeigeführt wurde, indem er sich zur Verwirklichung seines großen Plans der Volkspartei anschloß. Seit

Cäsar's Ermordung gelangten die P. nie wieder zu ihrer früheren Kraft und Bedeutsamkeit.

Optimismus oder die Lehre von der besten Welt, welche nämlich behauptet, daß Alles in der Welt gut und am besten sei. Schon einige Weltweise der alten Welt stellten die Meinung auf, daß diese Welt ungeachtet ihrer scheinbaren Unvollkommenheiten dennoch im Einzelnen vollkommen und nicht anderes sein könne. Besonders aber erhob sich in der ersten Hälfte des vor. Jahrh. Streit darüber, der um so unerquicklicher war, als er mit ziemlicher Erbitterung geführt wurde. Namentlich war es Leibnitz, welcher in einer besondern Abhandlung, Theodicee genannt, darzuthun suchte, daß Gott unter der unendlichen Menge Welten, welche sein Verstand gedacht, nach seiner Vollkommenheit diejenige Welt gewählt, worin die Verbindung des Guten mit den entgegengesetzten Uebeln ein Bestes mache, welches dem mathematischen Allergrößten ähnlich sei; daher komme ein jedes Uebel, welches zwar zugelassen, aber nicht beliebt worden. In diesem Weltgebäude nun, welches den Vorzug verdient habe, seien auch die Schmerzen und bösen Handlungen der Menschen begriffen, aber in geringerer Zahl und mit den vortheilhaftesten Folgen, die nur möglich gewesen u. s. w. — So vielen Beifall auch diese Schrift in Deutschland fand, so hart wurde sie dagegen von anderen Seiten her angegriffen, wie z. B. von Voltaire, der in seinem „Candide oder der O." Leibnitzen mit seiner Ansicht lächerlich zu machen suchte. So läßt Voltaire u. A. seinen Candide den O. so erklären: „er sei eine Wuth, Alles für gut zu halten, wenn man sich übel befinde u. s. w." —, wobei er das Wort Pessimus (das Allerschlechteste) als Gegensatz zum O. gebrauchte. — Indeß hat dieser Streit um des Kaisers Bart seitdem in der Maße abgenommen, als die gesundende Vernunft das grübelnde Gefühl besiegt, und der entfesselte Geist der Religion eine höhere und reinere Weltanschauung herbeigeführt hat. — In dem politischen Leben bezeichnet man mit dem Namen Optimisten jetzt noch jene trostlosen Gesellen, die Alles für gut halten, was sie nicht in ihrer eigenen Ruhe stört.

Opus operatum nennt man im kathol. kirchlichen Sinne jede Handlung, welche nur in der äußeren Form besteht, ohne wahren moralischen Gehalt, wie z. B. Beten, Singen, Fasten u. dergl.

Orakel, Götterverkündigungen, welche von angeblich begeisterten Personen verkündet wurden. Auch hießen die Orte O., an welchen solche Offenbarungen geschahen. Das älteste O. befand sich zu Meroë in Aegypten; ihm schloß sich an das zu Theben, Ammonium, Dodona und Delphi. Das ganze Orakelwesen war ein Priesterbetrug, obschon nicht zu läugnen ist, daß auch hier die ersten Spuren des sogen. Hellsehens (Somnambulismus) zu suchen sein könnten.

Orangelogen (Orangemen, Orangemänner, Orangisten). Am 12. Juli 1690 besiegte Wilhelm III. aus dem Hause Oranien die kathol. Irländer. Es ist dies einer jener verhängnißvollen Siege, welche eine Geschichte Jahrhunderte langer Bedrükkungen zur Folge haben. Von dieser Zeit an spielte der Protestantismus in Irland dieselbe Rolle und vielleicht noch hartnäckiger und grausamer, wie der Katholicismus in andern Ländern gespielt; von dieser Zeit an datirt sich die Partei der Orangemänner, von den gequälten Iren mit diesem Spottnamen nach Wilhelm III. genannt, die es sich vorgesetzt hatten, das historische Recht, das Recht der Eroberung, über das Vernunftrecht triumphiren zu machen. Es war den englischen Königen allmälig gelungen, die irische Nationalität zu unterdrücken, die anglikanische Hofkirche in den Besitz der Reichthümer und Einkünfte zu setzen, welche bis dahin der katholischen Kirche gehörten, aber es war und ist bis heute unmöglich geblieben, die irische Nationalität zu vernichten, die ähnlich der polnischen, mit unerschütterlicher Ausdauer ihre Befreiung in einer langen Reihe ununterbrochener Revolutionen versucht hat.

Die **Orangisten**, eine halb politische, halb kirchliche Partei, riefen durch ihre

Verfolgungen Vereine und Verbrüderungen unter den durch ihren verschlossenen und hartnäckigen Nationalcharakter zur Conspiration besonders geeigneten Irländern hervor, die auf dem geheimnißvollen Wege der Verschwörung Rache an den Orangisten zu nehmen geschworen. So entstand schon 1762 die Verbrüderung der „Weißburschen," 1782 die Verbindung der „irischen Freiwilligen" und 1791 der Bund der „vereinigten Irländer," welche die Unabhängigkeitserklärung des irischen Parlaments zu ertrotzen vermochten. Bis dahin hatten die Orangemänner noch keine bestimmten Vereinigungspunkte und keine innere Organisation gehabt. Auf Veranlassung der Unabhängigkeitserklärung des irischen Parlaments jedoch und namentlich auf das Gerücht von Unterhandlungen der „vereinigten Irländer" mit dem französischen Directorium traten sie zu eigenen Logen zusammen, deren erste am 21. Sept. 1795 im Dorfe Longhall gestiftet wurde. Der Zweck dieser Logen, die sich schnell über Irland verbreiteten, war die Aufrechterhaltung des protestantischen Uebergewichts in Irland und die Sicherstellung des Hauses Braunschweig auf dem Throne der vereinigten Königreiche. Da man damals der Ansicht war, daß nur durch die Aufrechterhaltung des Protestantismus die englische Herrschaft in Irland gesichert werden könne, so galt der Orangebund für eine außerordentlich legale Verbindung, der bald die höchsten Staatsbeamten und sogar Prinzen des königlichen Hauses beitraten, so daß schon im Jahre 1798 die große Loge in Irland organisirt wurde. Auf der andern Seite schlossen sich die „vereinigten Irländer" fester aneinander und bald zählte diese geheime Verbrüderung fast eine halbe Million bewaffnete Irländer, die mit Frankreich für eine irische Revolution unterhandelten. Diese Revolution wurde durch die Regierung, die zeitig davon benachrichtigt war, in der That verhindert und beschränkte sich nur auf blutige Localaufstände; aber wie in Deutschland die revolutionären Localaufstände der ersten dreißiger Jahre, so wurden auch hier die gerechten Aeußerungen eines unterdrückten Volkes zum Vorwande vollständiger Knechtung benutzt. Die Vereinigung des irischen Parlaments mit dem englischen war der Gipfelpunkt der ministeriellen Politik. Obgleich nur Protestanten im irischen Parlament hatten sitzen können, so hatte es doch stets seine Selbstständigkeit erhalten und war den englischen Interessen oft hemmend in den Weg getreten. Um so größer war der Triumph, als es endlich Pitts Anstrengungen gelang, im Jahr 1801 diese Vereinigung zu Stande zu bringen. Damit war jeder katholische Einfluß vernichtet, der durch die Wahlen bisher noch möglich gewesen war und dem protestantischen Uebergewicht die Krone aufgesetzt worden. Die Orangisten benutzten diesen Sieg, sich in den wichtigsten Aemtern festzusetzen, namentlich die Richter- und Friedensrichterstellen an sich zu reißen und in der Yomanry, einer Miliz, die größtentheils aus den kleinern protestantischen Grundbesitzern bestand, Einfluß zu gewinnen. Bei der Union war der größte Theil der englischen Staatsmänner von dem Grundsatze ausgegangen, die Katholiken vollständig zu emancipiren und ihnen alle Rechte englischer Staatsbürger zu Theil werden zu lassen. Das war jedoch keineswegs in der Absicht der Orangemänner. Mit dem Fortschreiten der Emancipationsfrage regten sie sich von Neuem und suchten namentlich durch Gewinnung höherer Militärbeamten die physische Macht auf ihre Seite zu ziehen. Ihr keckes Auftreten machte jedoch die Regierung besorgt und rief, nachdem sich ihre Logen fast über ganz England ausgebreitet, Maßregeln der Regierung hervor, welche den Beitritt des Militärs verboten. Im Jahre 1823 hatte O'Connel den alten „katholischen Verein" wieder hergestellt und dadurch im Parlament von Neuem einen katholischen Einfluß ermöglicht. Dieser Einfluß und der des liberalen Zeitgeistes brachte die Orangisten immer mehr in die Stellung einer Oppositionspartei, und obgleich durch sie der Census auf 10 Pfd. St. erhöht und dadurch die Wahl der katholischen Grundbesitzer erschwert und der katholische Verein aufgelöst worden war, konnten sie sich doch keineswegs über den allmäligen Verfall ihrer Macht täuschen. Aber die ungeheueren Fortschritte O'Connels und die Gewißheit der Regierung, den

Forderungen der Katholiken in Irland geneigteres Gehör zu schenken, gab dem Orangebund ein neues Ziel und dadurch eine erhöhte Thätigkeit. Hatte es sich bisher nur um die Vernichtung des katholischen Einflusses in Irland gehandelt, so handelte es sich jetzt um den Sturz der herrschenden Partei und die Erhebung der Orangisten an das Staatsruder. Zu diesem Zweck wurde durch eine unermüdliche Thätigkeit der Orangebund nicht allein über die ganze Insel verbreitet, sondern sogar über die Colonien, so daß der Bund in kurzer Zeit die ungeheuere Anzahl von 300,000 Mitgliedern zählte, an deren Spitze der Herzog von Cumberland stand. Jedes Mitglied verpflichtete sich bei seinem Eintritt durch einen feierlichen Eid zur Erhaltung und Ausbreitung der protestantischen Religion und zur Ausrottung und Verdrängung des Katholicismus. Im Jahre 1835 hatte die Kühnheit der Orangisten den höchsten Grad erreicht. Großartige Demonstrationen, an deren Spitze die vornehmste Legion — Aristocraten, riefen im Parlamente heiße Parteikämpfe hervor, deren Folge der Antrag des Irländers Feim auf Untersuchung der Orangelogen war. Dieser Antrag wurde angenommen und es gelang der Thätigkeit des unermüdlichen Humem Documente zusammen zu bringen, welche über das Treiben des Bundes merkwürdige Aufschlüsse gaben und herausstellten, daß Veränderungen in der Freiheit des Volkes und nach dem Tode Königs Wilhelms die Uebertragung der Krone auf den Großmeister des Ordens die eigentliche Tendenz des Bundes sei. Diese Anschuldigungen wurden von 27 Logen, die sich zugleich vom Bunde lossagten, unterstützt und die Untersuchung, namentlich gegen den Obersten Faistman gerichtet, der sich jedoch der Haft durch die Flucht entzog und die wichtigsten Papiere rettete. Dennoch gab die Partei ihren Widerstand nicht auf und nach dem Schlusse des Parlaments häuften sich wieder die Nachrichten blutiger Frevel, die durch die Orangisten in Irland herbeigeführt waren. In den Häusern der Führer wurden die Versammlungen fortgesetzt und auch der Herzog von Cumberland erklärte, daß er nach wie vor Großmeister des Ordens bleiben und nach den alten Principien verfahren werde. Nach dem Zusammentritte des Parlaments, im Jahre 1836, nahm Hume den Gegenstand wieder auf und stellte, unterstützt durch drei Bände gewichtiger Documente, einen Antrag, der in der folgenden Modification durch Lord Russel angenommen wurde: „der König solle ersucht werden, die ihm rathsam scheinenden Maßregeln zu ergreifen, um die Orangelogen und überhaupt alle politischen Gesellschaften wirksam zu entmuthigen, welche Personen eines andern religiösen Glaubens ausschließen, sich geheimer Zeichen und Symbole bedienen und mittels geheimer Verzweigungen zu wirken suchen." Der Herzog von Cumberland erklärte noch in derselben Sitzung, daß er den Vereinen die Auflösung empfehlen werde, obgleich er für seine Person noch den Grundsätzen der Orangisten anhängen werde und zeigte auch bald nachher dem Parlamente die wirkliche Auflösung an. Obgleich mit der Auflösung der Logen die Orangisten selbst noch nicht verschwunden waren, im Gegentheil immer wieder bei einzelnen Gelegenheiten auftauchen, so hat die gesetzliche Auflösung der Logen einen glänzenden Beweis für die Festigkeit des englischen Rechtszustandes und für den Sinn für die Gesetzesachtung der englischen Staatsbürger abgelegt. Kein anderes Land in Europa hätte die Unterdrückung einer so bedeutenden Partei so leicht und geräuschlos überstanden als England. H. Bertholdi.

Oratorium wird ein musikalisches Werk ernsten Inhaltes genannt, welches blos zur musikalischen Aufführung bestimmt ist, obgleich sein Inhalt in das Dramatische überstreift. Diesen Namen erhielten die damit bezeichneten geistlichen Musikaufführungen erst in der Mitte des 17. Jahrh. Unter den Componisten von O. in der neueren Zeit sind zu nennen Seb. Bach, Händel, Haydn, Schneider und Mendelssohn-Bartholdy, welcher in seinem Paulus das Höchste leistete.

Oratorium, Priester vom, oder Priester vom Bethause, werden die Mitglieder einer geistlichen Brüderschaft genannt, welche Philipp von Neri 1548 in Rom stiftete.

Der Orden erhielt 1574 die Erlaubniß, sich ein eignes Bethaus (Oratorium) zu bauen, welches noch besteht.

Orbeden s. Beten.

Ordalien s. Gottesurtheile.

Orden, kirchliche, hießen die Verbrüderungen zu einem andächtigen, frommen Leben (s. Mönche). Die Ordensmitglieder verpflichteten sich zu lebenslänglicher Theilnahme und Befolgung der Ordensregeln. Zu den ältesten Orden gehören die Benedictiner; im Mittelalter (s. d.) entstanden die Camaldulenser, die Karthäuser, die Cölestiner, Cistercienser, Augustiner, Dominicaner, Franciscaner und andere. Das kirchliche Ordenswesen hat für uns alle Bedeutung verloren und dient nur noch als Beitrag zur Geschichte menschlicher Verirrungen.

Orden, Ritterorden. Die Zeit ihrer Entstehung ist ungewiß; Einige lassen den Constantinorden schon 313 n. Chr. gestiftet worden sein. Die ersten Ritterorden waren mehr oder weniger geistliche. Zu diesen gehört der O. des heil. Johannes von Jerusalem, gestiftet 1048; die Ordensritter nannten sich später Johanniter; ihr erstes Kloster und Hospital war in der Nähe des heiligen Grabes, das sie unter ihren Schutz nahmen. Seit 1309 setzte sich dieser O. in Rhodus fest (Rhodiserritter) und seit 1530 in Malta, (Malteserritter). Vor dem Ausbruche der franz. Revolution zählte er noch gegen 3000 Ordensritter. Der O. der Johanniter besteht heute noch und ist im Besitz nicht unbedeutender Güter und Einkünfte. Sein Hauptsitz ist der Kirchenstaat. Die Tempelherren, Templer, gründeten sich 1118 und nahmen außer den drei Mönchsgelübden: Armuth, Keuschheit und Gehorsam, noch den Schutz der Pilger und den Krieg gegen die Ungläubigen über sich. Dieser O. zeichnete sich namentlich durch Uebermuth, Habsucht und Ueppigkeit aus; auch ward er politischer und religiöser Umtriebe verdächtig. Am 13. Oct. 1307 ließ König Philipp in Frankreich verschiedene Ritter verhaften und den Inquisitionstribunalen das Verfahren gegen sie eröffnen. Die fürchterlichsten Grausamkeiten wurden gegen sie verübt; 54 wurden am 12. Mai 1310 lebendig verbrannt; 1312 wurde der O. aufgehoben, obschon er sich im Stillen bis auf die neueste Zeit fortgepflanzt hat. Nächst diesem verdient Erwähnung der deutsche O., seit 1127, zur Vertheidigung des heiligen Landes. Der Befehlshaber des O. hieß Hochmeister, Deutschmeister, Großmeister. Napoleon unterdrückte 1809 in den Rheinlandstaaten den deutschen O. In Sachsen wendete der König 1811 die Ordensgüter den Universitäten und Landesschulen zu. Der Wiener Congreß ließ die Verfügungen von 1809 stillschweigend gelten. Am 28. Juni 1840 erschien ein k. österreich. Patent, durch welches der O. als ein selbstständig geistlich-ritterliches Institut angesehen wurde, jedoch unter dem Bande kaiserl. Lehns. — Nach dem Vorbilde dieser geistlichen Ritterorden bildeten sich später die weltlichen. Sie nehmen zum äußeren Zeichen auch das Kreuz, das ovale Schild und andere Zeichen an. Die Zahl der weltlichen O. war über 100. — Zur Stiftung von O. und zur Errichtung von Ordensstatuten ist gegenwärtig nur das Staatsoberhaupt berechtigt. Man nennt die O. jetzt gewöhnlich: 1) große Ritterorden, welche gekrönten Häuptern gegeben werden; 2) Hausorden und 3) Verdienstorden, entweder für das Militär oder für Civilbeamte. In frühern Zeiten wußte man nichts von der Abtheilung der Orden in Klassen; dieses kam erst in der Mitte des 18. Jahrh. auf. Die erste Klasse heißt gewöhnlich Großkreuze; die zweite Kommandeure, Comthure; die Inhaber der dritten: Ritter. Die Zahl der Mitglieder eines O. ist, wenigstens für die höheren Klassen, bei den meisten O. festgesetzt. Das Annehmen fremder O. bedarf der landesherrlichen Bestätigung. Als Anhängsel an die O. finden sich gegenwärtig noch die Denkzeichen, Medaillen (s. d.), Kreuze, Denkmünzen ꝛc. Wie sehr das ganze Ordenswesen sich überlebt hat, bedarf hier keiner weiteren Auseinandersetzung. Als Napoleon 1802 seinen Gesetzentwurf über die

Errichtung der Ehrenlegion im Staatsrathe berathen ließ, meinte der Staatsrath Berthier: „die Auszeichnungen seien Kinderklappern der Monarchie.“

Ordinate werden in Polen die vom Senat und der Ritterschaft bestätigten Majorate (s. Erstgeburt) genannt.

Ordination s. Priesterweihe.

Ordo sacrorum agendorum s. Agende.

Ordonnanz, eigentlich ein militärisches Gesetz; auch werden die milit. Personen so genannt, welche den höheren Militärbeamten zur Ausführung ihrer Befehle beigegeben werden. In Frankreich nannte man vor dem Jahre 1789 sämmtliche Erlasse des Königs O.; sie besaßen die Eigenschaft der Gesetze und schließen gewöhnlich mit der Formel: „car tel est notre plaisir (so beliebt es uns).“

Organisation der Gerichte. Die O. d. G. bezeichnet die von dem Staate vermöge seiner Justizhoheit zur Handhabung des Rechtes getroffene Anordnung der verschiedenen Gerichte, welche zur Ausübung der Rechtspflege bestimmt sind, ferner den Inbegriff der Vorschriften über die Besetzung der Gerichte, über das Verhältniß den verschiedenen Instanzen (s. d.), so wie über das Verhältniß zu den übrigen Behörden. Diese Anordnung ist ein Gegenstand der Gesetzgebung, kann daher auch in constitutionellen Staaten nur durch Mitwirkung der Kammern abgeändert werden. Die O. d. G. ist in einem Staate von der größten Wichtigkeit; den bedeutendsten Einfluß auf dieselbe hat die Art der Theilnahme des Volkes an der Rechtsprechung. Es kommt also hauptsächlich darauf an, ob die Gesetzgebung des Landes das Institut der Geschworenen hat oder nicht. Eine rechte, gleichförmige O. d. G. darf man in Deutschland nicht suchen; erst in letztrer Zeit hat man sich hier und da veranlaßt gesehen, der Gerichtsorganisation bessere Unterlagen zu geben (s. Actenversendung).

Orgien waren bei den Griechen und Römern die mit mystischen Gebräuchen dem Bacchus gefeierten Feste, wo Trunkenheit und Zügellosigkeit aller Art herrschte. Später wurden alle anderen ähnlichen Feste so genannt, so wie auch jetzt noch nächtliche, mit Ausschweifungen verbundene Gelage O. heißen.

Orient. Das Morgenland oder der O. ist unstreitig als die Wiege der Menschheit anzunehmen. Man versteht unter O. gewisse Gegenden Asiens, wohl auch den ganzen Erdtheil, welcher diesen Namen führt. Die ersten Spuren von Sprache, Gesittung, Religion, Rechts- und Staatenleben finden sich in dem O. Die Natur schon hat dem O. einen eigenen Stempel aufgedrückt; die Welt der Thiere ist hier am vollkommensten ausgebildet; die Pflanzenwelt liefert die edelsten Erzeugnisse, das Mineralreich hat hier seine ersten Schatzkammern. Der O. weist zugleich die ersten Bildungsstätten der Menschheit nach; in ihm entsprang das Judenthum mit seinem Monotheismus; aus ihm stammt das Christenthum, die Hauptreligion der gegenwärtigen civilisirten Welt. So ist denn der O. für die Menschheit das geworden, was das Wort eigentlich bedeutet: der Aufgang. Leider ist nur zu beklagen, daß so manche Wolken sich vor diesen „Aufgang der Sonne“ gelagert haben, welche seit Jahrhunderten der größten Anstrengung zu ihrer Hinwegräumung nicht weichen wollen.

Orientiren heißt, seine Stellung zu den Weltgegenden bestimmen. Man sieht z. B. nach Morgen oder Ost; dann hat man Nord oder Mitternacht zur linken Hand, Süd oder Mittag zur rechten Hand und West oder Abend hinter sich im Rücken.

Oriflamme (aurea flammula) hieß die ehemalige Kriegsfahne der Könige von Frankreich; ursprünglich war sie die Kirchenfahne der Abtei St. Denis. Sie bestand aus dem angebl. Leichentuch des heiligen Dionysius, aus einem Stücke rothem Tuch, an den Spitzen mit grünseidenen Quasten geziert, an einer goldenen Lanze.

Originalität bezeichnet im Allgemeinen das Verhältniß der Dinge zu ihrem Ursprung, besonders bei denen, welche der Vervielfältigung fähig sind. Ein

Original nennt man daher das erste, ursprüngliche Product im Gegensatz zu den Nachahmungen. Daher heißt auch Original so viel als Muster. Im engern Sinne schreibt man O. denjenigen Menschen oder Dingen zu, welche durch ihre Eigenthümlichkeit sich vor allen anderen unterscheiden. Originell heißt daher alles Außergewöhnliche, Auffallende.

Ormuzd, der Name einer Gottheit, welche die Chinesen als gütiges Wesen verehren, im Gegensatz zu Ahriman, dem bösen Wesen.

Ornat heißt die Kleidung der Geistlichen bei ihren Amtsverrichtungen. Der O. in der römischen und griechischen Kirche ist reicher und verschiedener als der einfache in der protestantischen.

Orthodoxie s. Rechtgläubigkeit.

Ostiarien s. Priesterweihe.

Ostindienfahrer nennt man die Handelsschiffe, welche von den nach Ostindien handelnden europäischen Compagnien dahin ausgerüstet werden. Ein O. trägt 400 bis 700 Lasten, ist stark bemannt und führt 40—80 Kanonen.

Ostracismus (Scherbengericht) war der Name eines Gerichtes zu Athen in Griechenland, welches zu Anfang des 6. Jahrh. vor Chr. dort eingeführt wurde. Der O. hatte den Zweck, die durch Verdienste, Rang oder Reichthum der Volksfreiheit oder allgemeinen Rechtsgleichheit Gefahr drohenden Bürger zu verbannen. Alle Jahre konnte dieses Gericht abgehalten werden; der Name der Verdächtigen wurde auf einen Scherben (Ostrakon) geschrieben und an einem gewissen Orte niedergelegt. Wenn mindestens 6000 Stimmen für die Verbannung waren, so wurde sie auch vollzogen. Das Volk, dem überhaupt jede Erlassung von Strafen zustand, konnte jedoch die gesetzliche Verbannungszeit, zehn Jahre, nach Belieben abkürzen. Die gefeiertesten Männer Athens mußten sich dieser sehr gefürchteten Strafe unterwerfen. Diese Einrichtung fand auch in andern Staaten Griechenlands Eingang.

Ovation s. Triumph.

P.

Pacht s. Miethe.

Pact s. Vertrag.

Pagoden nennt man bei den Hindus und andern Völkern Südasiens die freistehenden Tempel. Die Pagoden stehen auf freien, mit Obelisken geschmückten Plätzen, sind aus Stein und Holz gemacht und meist in Form eines Kreuzes gebaut. Die Ausstattung der P. ist überaus prachtvoll. Auch heißen die Götzenbilder P., welche aus gebrannter Erde geformt sich in den Tempeln befinden. Hiervon kommt es, daß man jede ungestaltete, scherzhafte Figur P. nennt.

Pairs (engl. Peers von dem lat. pares, Gleiche) bildeten sich zugleich mit dem Lehnwesen aus, indem die Vasallen so genannt wurden, weil sie nach dem altgerm. Völkerrechte nur von ihres Gleichen gerichtet werden konnten. Als sich nun nach und nach aus dem Vasallenthum der Lehnsadel entwickelte, verlangte er dem König-

thum gegenüber die ursprüngliche Gemeinfreiheit als Standesrecht. Dieser Reichs- oder Pairieadel ward um so mächtiger, als später selbst die Monarchen aus seiner Mitte gewählt worden. In Deutschland, wo man die P. nicht kannte, wurden aus den großen Vasallen die Reichsstände. In Frankreich ward das Pairsgericht ebenfalls ein ständischer Reichsrath. Als Hugo Capet, Herzog von Francien, 987 den Thron bestieg, gab es außer ihm nur noch sechs P. oder Lehnsfürsten. Gegen Ende des 13. Jahrh. wurden neue Pairien geschaffen. Als Philipp IV. 1302 auch die Abgeordneten der Städte als dritten Stand in die Reichsversammlung rief, wurde der Pairshof von demselben getrennt und mit dem Parlament verschmolzen. Nach dem Aussterben dieser Pairie bildete man eine dritte, die aber ohne alle Bedeutung blieb. Bei dem Ausbruch der Revolution gab es 38 weltliche Pairs, die den Herzogtitel besaßen. — In England hatte sich ebenfalls durch die Einführung des Feudalismus ein hoher reichsständischer Pairsadel gebildet. Dieser Adel der Lordes oder Herren ward später in fünf Klassen getheilt: Herzöge, Marquis, Grafen, Viscounts und Barone. Obschon dieser Adel nicht zur Landeshoheit emporsteigen konnte, so gelang es ihm doch durch die Begünstigung des Vererbungsrechtes den größten Grundbesitz zu erwerben. Als im 13. Jahrh. auch in England der dritte Stand zu den Reichsversammlungen gezogen ward, theilte sich das Parlament in das Unter- und Oberhaus, welches die P. aufnahm. Von jetzt an wurden die P. nur Vertreter ihrer Sonderinteressen, dem Staate und Volke gegenüber, wobei es mit wenig Veränderungen geblieben ist.

Paladin, eigentlich jeder zur Umgebung des Fürsten gehörige Edle. Vorzugsweise wurden die Helden von der Tafelrunde des König Artus und Karls des Großen so genannt und dann das Wort auf jeden auf Abenteuer ausgehenden Ritter angewendet.

Paläographie s. Urkunden.

Palikaren, griechische und albanesische Lehnssoldaten, welche bald den türkischen Paschas dienen, bald auf eigne Faust ein räuberisches Kriegerleben führen. In Griechenland werden jetzt sämmtliche unregelmäßige Truppen P. genannt.

Palisaden werden behauene oder unbehauene Baumstämme genannt, welche in den Erdboden eingeschlagen werden, so daß sie mehrere Ellen über demselben hervorragen, um eine Verschanzung gegen den Feind zu bilden.

Pandecten, Justinianeische Gesetzgebung. Während in der Periode von dem römischen Kaiser Augustus bis Constantin (im Jahre 31—306 n. Chr.) die höchste Blüthe des römischen Reiches in lebendiger Rechtsbildung ausgeprägt war, enthält die Periode von Constantin bis zu Justinian (306—565 n. Chr.) die Zeit des Verfalles und der pfuschenden Gesetzmacherei; die Nationalität des römischen Volkes war geändert, es bestand aus Griechen, Illyriern und Orientalen. Der lebendige Zusammenhang des Rechtes mit dem Volksleben war daher zerrissen; aber auch die alten Organe der Rechtsbildung waren verschwunden, die Prätoren (s. d.) gaben keine Rechtssprüche mehr und die Rechtswissenschaft und die Jurisprudenz war schon im 3. Jahrhunderte der geistigen Erschlaffung des Volkes erlegen, und es blieb nur die kaiserliche Gesetzgebung übrig. Sie war höchst thätig nach Zahl der erlassenen Gesetze, aber willkürlich, und ersetzte die innere Lehre durch geschmacklosen Wortschwal. So trug sie denn mehr zur Verwirrung als Fortbildung des Rechts bei und erzeugte das Bedürfniß von Sammlungen des geltenden Rechts, deren wichtigste, die Justinianische, das Ziel unsrer Untersuchung ist. Das geltende Recht dieser Zeit lag in zwei Gestalten vor, in den Schriften der älteren Juristen, in welchen das Resultat der ganzen früheren Rechtsbildung durch Gesetze, obrigkeitliche Verordnungen (leges, edicta magistratuum) zusammengefaßt war, und in den kaiserlichen Aussprüchen, den sog. Constitutionen, oder wie man damals sagte, es bestand aus dem Rechte (jus) und den Gesetzen (leges) oder kaiserlichen Verordnungen (constitutiones) jus

und leges seu constitutiones. Die Gesetzgebung Justinians war demnach auf zwei Werke berechnet, auf eine neue Constitionensammlung und auf einen Auszug aus den Schriften der Juristen. Der Kaiser ließ die P. oder Digesten aus den Schriften von 39 Juristen durch 17 rechtskundige Männer, an deren Spitze Tribonian stand, anfertigen. Am 16. December 533 wurde das Werk publicirt, mit Gesetzeskraft vom 30. Decbr. desselben Jahres an. — Die P. enthalten 50 Bücher, die wieder in Titel eingetheilt sind. Mit der Zeit hat man unter „Pandecten" das ganze römische Recht verstanden, weil in dieser Zusammentragung die allgemeinen Rechtsprincipien des römischen Rechtes enthalten sind. In Deutschland ist die Justinianische Gesetzgebung als Gesetz aufgenommen (recipirt), jedoch unter der Beschränkung, daß alle Bestimmungen unanwendbar sind, deren Gegenstand nicht mehr oder gar nicht so, wie bei den Römern existirt, wie z. B. die Sclaven; daher ist auch das Verfassungs- und Verwaltungsrecht nicht aufgenommen und die Bestimmungen über die Rechtsquellen sind wegen ihrer staatsrechtlichen Natur nicht streng bindend. Nicht minder haben nur die mit Randbemerkungen versehenen (glossirten), d. h. von den Rechtsgelehrten (Glossatoren) in Italien gekannten und als gültig anerkannten Theile Gesetzeskraft erlangt. Was die Glosse nicht anerkennt, erkennt auch das Gericht als richtig nicht an. Quidquid non agnosat glossa, non agnoscit cura. Heut zu Tage ist der Begriff der P. ein anderer geworden, indem man unter Pandectenrecht den Inbegriff der aus dem röm. justinian. Rechte aufgenommenen Privatrechtsinstitute und Principien mit den durch kanonisches Recht und deutsches Reichsrecht bewirkten Abänderungen versteht. Das kanonische Recht (diejenigen Rechtsbestimmungen, die von der christlichen Kirche ausgingen) ist in dem corpus juris canonici enthalten. Diese Sammlung besteht aus dem decretum Gratianum, den decretales Gregorii, dem liber sextus von Bonifacius VIII. und den fünf Büchern des Papstes Clemens V. Außer diesen vier officiellen Sammlungen sind später noch zwei Privatsammlungen extravagantes genannt, hinzugekommen. Von den deutschen Reichsgesetzen sind für das Pandectenrecht wichtig: die Notariatsordnung vom J. 1512, die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577, die Kammergerichtsordnungen von 1495 und 1575, die Reichsabschiede von 1529 und 1654, der Deputationsabschied von 1600, und endlich die Carolina Art. 209. Ein weiteres Eingehen würde hier nicht am Orte sein; interessant dürfte jedoch die Erörterung der Frage sein, aus welchem Grunde das römische Recht den Haß den ganzen deutschen Volkes und dessen Widerwillen auf sich geladen hat. Zuvörderst müssen wir hier vorausschicken, daß die in dem röm. Rechte enthaltenen, auf das Civilrecht Bezug nehmenden Rechtsgrundsätze, weil sie mit dem Naturrechte und der Moral Hand in Hand gehen, eine Aenderung in den Principfragen nicht erleiden werden; alle Rechte, die sich die Völker neuerer Zeiten gegeben haben, sind mehr oder weniger auf das Römische gestützt. Selbst wenn es dem Communismus — natürlich in seiner rohesten Gestalt — gelingen sollte, die Herrschaft über die civilisirte Welt zu erlangen, würde das römische Recht mit Ausnahme der Bestimmungen über Besitz, Eigenthum, Besitzerwerb, Erbrecht, doch als Norm angenommen werden müssen. — Wir müssen also den Grund anderswo suchen. Zugleich mit dem röm. Rechte wurde in Deutschland das canonische als Gesetz aufgenommen. Dem Pfaffenthum, das alles Sündhafte in den Bereich seiner Gesetzgebung gezogen, war es gelungen, mit diesem Rechte, das die Gedankenfreiheit niederhielt und den blinden Glauben proclamirte, die Ausübung des Gesetzes in die Hand zu nehmen; es entwand der weltlichen Obrigkeit, die wohl noch nicht aller Humanität bar war, den Richterstab, und nahm ihn in seine Hände. Die in Deutschland auflodernden Brandfackeln und die furchtbaren Hexenprocesse waren die Folgen. Die Hierarchie misbrauchte mit Hülfe des canonischen das römische Recht auf fürchterliche Weise. Selbst nachdem die Fürsten, die ihre Throne mit Hilfe der luther. Kirche etwas mehr befestigt hatten, das Richteramt wieder den Händen der Geistlichkeit entwunden, ver-

ging noch eine geraume Zeit, ehe der Humanität ein Platz auf dem Richterstuhle eingeräumt wurde. Man haßte das röm. Recht, wie es in Verbindung mit dem canon. Rechte auf schurkische Weise gehandhabt wurde; man haßte es, weil der größte Theil des Rechts von den Pfaffen gesprochen wurde. Dieser Vorwurf kann das röm. Recht nur in Bezug auf das Criminalrecht treffen. — Jedes Gesetz aber wird mit dem Volkswillen in Zwiespalt kommen, sobald es nur auf Abschreckung und Grausamkeit gestützt ist. Jetzt wird in Deutschland Niemand mehr nach dem röm. Recht verurtheilt; aber wahrlich wir wünschen aufrichtig, es hätte noch Platz! Erinnern wir nur an die mit bestialischer Grausamkeit in der Carolina (s. d.) festgesetzten Strafen, erinnern wir nur an die Strafen, die bezüglich der Magistätsverbrechen in unsern Gesetzbüchern ausgesprochen sind, und wir werden gewiß in Zweifel gerathen, welche Gesetzgebung — natürlich unsre Berücksichtigung der Verschiedenheit der Sitten — grausamer ist. — Wir wollen uns keineswegs als Vertheidiger des röm. Rechts aufwerfen, sondern nur darauf aufmerksam machen, daß selbst das schlechteste, grausamste Gesetz durch gute Handhabung und passende Ausführung zu einem segensreichen werden kann. Das röm. Recht war in schlechte und unreine Hände gekommen; es mußte also das Volk dessen Schwächen zuerst fühlen. Möchte die Zeit nicht mehr fern sein, in welcher das Volk mit Theil nimmt an der Ausführung des Rechts, in welcher Humanität gepaart mit Strenge die Sitten des Volks mildern und das Letztere selbst auf die ihm gebührende Bildungsstufe, von welcher es durch die Ränke der Machthaber bisher ausgeschlossen wurde, bringen. Robert Kleinschmidt.

Panduren, leichte ungarische Infanterie, nach dem Flecken Pandur in Ungarn so genannt. In früheren Zeiten waren die P. wegen ihrer Raubsucht berüchtigt. Gegenwärtig sind sie den Grenzern (s. Militärgrenze) zugetheilt.

Panier s. Banner.

Panisbrief s. Anwartschaft.

Pankration (ein Kampf Aller) hieß bei den Griechen ein Wettkampf, bei welchem die Kämpfer (Pankratiasten) den Faustkampf mit dem Ringen verbanden, doch so, daß sie dabei nur die unbewaffnete Faust brauchten.

Panslavismus nennt man das Streben, alle slavischen Völkerstämme zu einem einzigen Reiche zu vereinigen. In Europa giebt es gegenwärtig noch drei Hauptvölkerstämme: die Romanen, Germanen und Slaven. Zu den Romanen gehören die Portugiesen, Spanier, Franzosen, ein Theil der Belgier, Schweizer, so wie die Italiener. Sie mögen 80 Millionen betragen. Die Germanen, der noch am reinsten dastehende Stamm, zählt etwa 70 Millionen; die Slaven sind ebenfalls fast durchaus unvermischt (mit Ausnahme der Russen, welche mit den Mongolen und finnischen Völkerschaften bekannt wurden) gehören zum größten Theil dem Katholicismus an und sind sich in ihren Sprachen nahe verwandt. Zu den Slaven gehören die Russen, Czechen oder Böhmen, die Südslaven in Oesterreich, Ungarn, der Türkei und die Nordslaven in Nordungarn. Es mögen etwa 80 Millionen sein. In neuerer Zeit nun ist unter diesen Völkern das Bewußtsein gemeinsamer Herkunft mehr als je erwacht, und mit demselben das Streben nach Einigung und Verbindung. Das ist eben der P. Die Absichten und Pläne der Führer dieser nicht in Abrede zu stellenden Bewegung sind in neuester Zeit etwas aus ihrem Dunkel herausgetreten. Man denke an die letzten Vorgänge in Oesterreich 1848 und 1849.

Pantheismus. Durch dieses Wort (Allgötterei) bezeichnet man eine seit dem 18. Jahrh. besonders hervorgetretene Lehre gewisser Philosophenschulen, nach welcher Gott und Welt eins sind, das All der Dinge selbst Gott ist. Der P. ruht auf dem Grundgedanken, daß Alles Eins und dieses Eine eben Gott sei, und sich in einer unendlichen Menge von Formen darstelle. Schon das Alterthum der Indier und Griechen kannte den P. Das Christenthum trat ihm kräftig entgegen, obschon auch die christl. Kirchengeschichte von vielen pantheistischen Secten zu erzählen weiß. Mit

dem 16. Jahrhundert trat der P. wieder in dem Philosoph Giordano Benno aus dem Neapolitanischen auf, und namentlich in dem Juden Spinoza (gest. 1677). In der neueren Zeit blieb auch das System Kants von dem P. nicht unberührt. Jetzt ist die Gegenwart zu solch unfruchtbaren Speculationen zu ernst geworden.

Pantheon war im Alterthum ein Tempel, welcher allen oder doch den vorzüglichsten Göttern geheiligt war. Am berühmtesten war das unter Kaiser Augustus erbaute P. in Rom, welches gegenwärtig in eine Kirche (seit 607) umgewandelt ist. Genannt wird noch das P. in Paris.

Papa, griechisch pappas, Vater, war in der griechischen Kirche der Name für alle, namentlich höhere Geistliche; auch in der abendl. Kirche kam das Wort P. in dieser Bedeutung vor, bis sie im 5. Jahrh. den Titel P. ausschließlich dem Bischof von Rom beilegte. Papst Gregor VII. erhob diesen Namen (1075) zum ausschließlichen Titel des Papstes.

Papiergeld (papier monnaie, paper money) ist ein Werthzeichen von Papier mit darauf bemerkter Geldsumme, welches im Verkehr die Stelle der Metallmünze vertritt. Die Einführung des P. ist eine Folge des entwickelten Credits; das Metallgeld ist ein Gut; das P. bedeutet einen Werth. Von den übrigen Creditpapieren, Staatspapieren und anderen Schuldverschreibungen unterscheidet sich das P. dadurch, daß es ohne alle Förmlichkeit der Uebertragung von Hand zu Hand geht und keine Zinsen trägt. In neuester Zeit hat man in Oesterreich auch Zinsen tragendes P. geschaffen. Schon die ältesten Völker kannten die Hauptgrundsätze der Nationalökonomie; mit dem Tempel zu Delphi war ein Institut verbunden, einer Depositenbank nicht unähnlich; Athen machte eine Zeit lang eiserne Münzen, statt der Gold- und Silbermünzen; die Chinesen hatten Papiergeld („fliegende Münze") schon im 9. Jahrh. — In neuerer Zeit war es der Schotte Law, welcher zuerst in Frankreich (1716) den Vorschlag machte, eine Bank zu errichten, um den tief verschuldeten Staat zu retten. Durch die Errichtung der Bank wurde der Credit geschaffen, welcher bisher gefehlt hatte. Die Bank fiel zwar, weil man ihr zu viel aufbürdete; aber ein gleiches Schicksal traf auch später die englische Landbank (1815 und 1825) und andere. Ueber das Weitere s. Bank, Banknoten, Staatsschulden.

Papst, Papismus. Papst (s. Papa), wie ursprünglich und bis in das 5. Jahrh. jeder Bischof hieß, ward nach und nach der Name des römischen Bischofs, welcher als Nachfolger des Petrus unter den fünf Patriarchen (s. d.) als der erste gelten wollte. Der röm. Bischof wußte bald durch die Reichthümer und Weltstellung Roms, durch schiedsrichterliche Aussprüche und kluge Benutzung aller Gelegenheiten die Obergewalt über die Kirche in die Hände zu bekommen. Nach und nach wuchs die Macht der Päpste immer mehr und verdunkelte selbst den Glanz der Fürsten, so daß bereits P. Johann VIII. über die Kaiserkrone verfügen konnte. Obschon die gröbsten Unthaten und Greuel aller Art von den „Nachfolgern des Petrus" verübt wurden, so stieg ihre Macht doch in jenen barbarischen Zeiten immer höher; P. Nikolaus II. legte 1059 die Papstwahl in die Hände des Cardinalcollegiums und entzog sie so aller Einwirkung der Laien. Einer der thatkräftigsten, zugleich aber auch herrschsüchtigsten Päpste war Gregor VII. (1073—85), welcher den Grund zur kirchlichen Universalmonarchie legte, den P. Innocenz III. (1198—1216) in ihrer höchsten Blüthe sah. Mit kühner Hand knüpften die Päpste die Geistlichkeit des mittleren und westlichen Europa durch den Glaubenseid, die Nöthigung zum Cölibat und anderes an den päpstl. Stuhl. Nach und nach entstanden die übrigen Stützen des Papstthums. Die Mönchsorden, eine kirchliche Miliz, die Inquisition und alle die zur Verknechtung der Menschheit erfundenen Einrichtungen, auf welchen der Fluch Tausender ruht. Die erste Demüthigung erfuhren die P. durch König Philipp den Schönen von Frankreich, welcher sie nöthigte, ihre Residenz in Avignon (1307—77) zu nehmen. Im nächsten Jahrhundert sank die moralische Macht der P.

schon bedeutend; die Vorläufer der Reformation Wicleff, Huß und Hieronymus forderten eine Kirchenverbesserung, die zwar noch unterblieb, aber doch in den Gemüthern vorbereitet wurde. Begünstigt durch die Erfindung der Buchdruckerkunst trat die Reformation durch Luther, Zwingli und Calvin dem Papstthum entgegen, und jetzt nicht ohne Erfolg. Vergebens versuchten die Jesuiten die Reformation zu vertilgen und den Ausfall durch Missionen unter den Heiden zu ersetzen, das alte Ansehen des P. war für ewig verschwunden. Die Fürsten entzogen sich seiner Bevormundung und der Westphäl. Friede gewährte (1648) die Religionsfreiheit. Die franz. Revolution war nicht geeignet, dem Papstthum in die Höhe zu helfen; die franz. Kirche riß sich vom P. los und die Söhne der Republik plünderten den heiligen Vater aus. Die Politik der europäischen Großmächte fand es 1814 für angemessen, den durch Napoleon so schwer gedemüthigten P. wieder herzustellen. Kaum war dies geschehen, so wurde die Inquisition erneuert, die Jesuiten wieder neu belebt, kurz der ganze frühere Kampf gegen die Idee der Neuzeit wieder aufgenommen. Wie sehr übrigens die Macht des P. unter den Völkern in seiner Nähe moralisch untergraben ist, haben die letzten Jahre wieder gezeigt.

Parabrahma f. Brama.

Paradox, unglaublich, unmöglich, nennt man das, was gegen die allgemeine Meinung und Erwartung verstößt. Wissenschaftlich heißt p. das, was gegen die herrschende Ansicht ohne Begründung hingestellt wird.

Paragium heißt derjenige Landestheil, welcher als Apanage (s. Jahrgeld) mit Regierungsrechten für Glieder fürstl. Familien ausgesetzt wird; diese letzteren heißen dann paragirte Fürsten.

Paraklet (wörtlich der Tröster), ein Name, welchen man dem Stifter der christlichen Religion beigelegt hat. Auch versteht man unter P. den an die Apostel verheißenen „heiligen Geist." Mehrere kirchliche Secten behaupteten daher, daß der P. noch erscheinen werde.

Parallelismus ist das Verhältniß ähnlicher Dinge zu einander. In den hebr. Schriften des A. Test. wird dadurch das Ebenmaß zweier Verse oder Glieder bezeichnet.

Parallelen heißen in der Belagerungskunst die Gräben, welche mit der Front in gleicher Richtung laufen.

Paraphernalgut, Parapherna (das Nebenbei, Eingebrachte) heißt das Vermögen einer Ehefrau, welches sie noch außer der eigentlichen Mitgift besitzt, an welchem dem Manne kein weiteres Recht zusteht; es bleibt Eigenthum der Frau.

Parcellen f. Enclaven.

Parcelliren f. Theilbarkeit des Bodens.

Pardon (Verzeihung) ist der Ruf des im Kampfe Besiegten um Schonung für sein Leben, Kriegsgefangener. Die neuesten Zeiten haben leider wieder bewiesen, daß manche Kriegssöldner noch auf einer so tiefen Stufe sittlicher Bildung stehen, daß sie wehrlose, gefangene, Feinde wie Freunde niedermetzelten.

Parere, ein schriftlich abgefaßtes Gutachten von Handelsgerichten oder auch von unterrichteten Kaufleuten über eine streitige Handelsangelegenheit.

Parisienne, Pariser Hymne, heißt das Freiheitslied, welches Cas. Delavigne zur Verherrlichung der Julirevolution dichtete und in Frankreich großen Anklang fand.

Park ist in der Militärsprache ein Platz, wo eine größere Menge von Geschützen, Artilleriewagen ꝛc. aufgestellt ist. Man spricht daher von einem Geschützpark, Munitionspark ꝛc.

Parlament wurde in Frankreich sonst jede Versammlung genannt, in welcher etwas gemeinschaftlich berathen werden sollte. Später hieß der Pairshof (s. Pairs) P. Durch Ludwigs IX. Reformen (1226—70) erhielt es eine größere Be-

deutung. Unter Philipp IV. ward das P. (1302) stehend in Paris, während es früher im Lande herumgezogen war, da das Recht an Ort und Stelle gesprochen werden mußte. Das P. eröffnete nun jährlich zwei große Sitzungen, mußte diese aber bald vermehren. Nach und nach wurden auch in anderen Städten P. errichtet, zu Toulouse 1451; zu Dijon 1476; zu Metz 1633; zu Nancy 1775. Die Revolution stürzte auch diese Institute durch ein Decret vom März 1796. — In England trat an die Stelle des Angelsächsischen Volksrathes die Reichsversammlung der Barone, Prälaten und Bannerherren, welche später den Namen Parlament (1272) erhielt. In England gelang es den Königen nicht, das P. wie in Frankreich zu einem königl. Obergericht herabzusetzen; es bildete vielmehr den Grund zu der später ausgebildeten Volksrepräsentation. Unter Eduard III. (1327—77) trat der dritte Stand (Abgeordnete der Städte, Grafschaften) in die Reichsversammlung; der alte Pairshof schied nun als Oberhaus (house of peers) aus, bildete aber mit dem Unterhause (house of commons) zusammen die Volksvertretung, das P. In neuerer Zeit ward das schottische und irländische P. mit dem engl. verschmolzen, welches seit 1800 den Namen Imperial parliament annahm. Dieses britische P. ist wesentlich in seinen Rechten und Gebräuchen von den parlament. Versammlungen anderer Reiche verschieden.

Parlamentair heißt der Abgeordnete im Kriege, welchen die eine Partei zu irgend einer nöthigen Besprechung zu der andern sendet. Nach dem Völkerrechte sind die P. unverletzlich.

Parlamentsmünzen werden die Münzen genannt, welche das engl. Parlament unter dem Protectorat Cromwells im Namen der Nation schlagen ließ.

Parlamentsreform s. Reformbill.

Parochie, ein Kirchsprengel; früher ward damit der gesammte bischöfliche Sprengel bezeichnet, später auch der jeder Kirchengemeinde. Eine Parochie umfaßt in der Regel neben der Mutterkirche noch mehrere eingepfarrte Gemeinden, Tochter-(Filial) kirchen. Die den Parochianen obliegenden Geld- oder Naturalleistungen heißen Parochiallasten.

Parole s. Feldgeschrei.

Parquet nennt man in öffentlichen Gerichtshöfen den abgeschlossenen Platz, wo sich die Richter befinden.

Parricidium, Vatermord s. Mord.

Partei im Staatsleben. P. nennt man gewöhnlich die Gesammtheit derjenigen, welche sich zu einer gemeinschaftlichen Ansicht über Gegenstände des Staates, der Kirche oder Wissenschaft bekennen. Wir haben uns gegenwärtig nur mit den P. auf politischem Gebiet zu beschäftigen, mit dem übrigens das Kirchliche gar sehr verwachsen ist. Die verschiedenen Interessen sind es, welche die Menschheit stets gespalten haben, und zwar immer zu ihrem Nachtheil. Es giebt Sonderinteressen und allgemeine Menschheitsinteressen. Jenes sind die Rechte, Privilegien, diese das Recht. Durch die Rechte, die Privilegien, wird die Gesammtheit zu Gunsten der Einzelnen beeinträchtigt. Das wesentliche Merkmal des Rechtes aber ist: die Achtung der Rechte, der Bedürfnisse der Einzelnen. Es giebt daher nach diesen zwei Arten von Interessen auch zwei Arten von P.: Vertreter der Privilegien und Vertreter der Menschheitsinteressen. Die Vertreter der Privilegien sind in dem, was sie wollen, einig; sie haben einen gemeinschaftlichen Zweck; aber in der Wahl der Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, sind sie nicht einig, sondern spalten sich in drei Hauptabtheilungen. Die erste Klasse wird von derjenigen Partei gebildet, welche sich unmittelbar an die Staatsgewalt wendet, diese benutzt, um die Gesammtheit zu zwingen, in ihrem Interesse zu arbeiten. Das sind die Anhänger des politischen Absolutismus. Die zweite Klasse vertritt diejenige Partei, welche das religiöse Gefühl der Menschen benutzt, um diese in einem Zustande zu erhalten, in dem sie geneigt sind, in dem

Interesse der Privilegirten zu arbeiten. Hierher gehören die Vertreter der Kirche, die Priester, so wie sie sich durch Roms Päpste ausgebildet haben. Die dritte Klasse endlich vertritt die P., welche die Anstalten der Production und des Verkehrs benutzt, um die Gesammtheit in ihrem Dienste arbeiten zu lassen. Dieses sind die Vertreter des Capitals, die Bourgeois. Diese drei P. haben das gemein, daß sie dieselben Interessen vertreten, welche den Interessen der Gesammtheit entgegengesetzt sind, um die Gesammtheit als Mittel zu benutzen. Nur durch die Mittel unterscheiden sich diese drei P. Die Vertreter des polit. Absolutismus zwingen durch Gewalt; die Vertreter der Kirche bearbeiten das menschliche Gemüth auf eigenthümliche Weise; die Vertreter des Kapitals benutzen das Geld, um die Nichtbesitzer dienen zu lassen. Diese P. sind natürlich conservativ; sie suchen mit allen Mitteln den ihren Interessen entsprechenden Zustand des Bestehenden zu erhalten; sie suchen um jeden Preis zu verhindern, daß das Volk in eine Lage komme, wo es die Privilegien vernichten könnte. Das Bestehende muß erhalten werden, mag es so widersinnig, verfault, unnatürlich, unrecht sein, wie es will — es dient ja ihren Sonderinteressen. — Diesen Vertretern der Selbst-, Hab- und Eigensucht gegenüber steht die P., welche die allgemeinen Interessen vertritt. Mit einem Worte nennen wir sie, es ist die demokratische P., die P., welche die den Menschen von ihrem Schöpfer mitgegebenen heiligen Rechte anerkennt und anerkannt wissen will. Das ist der Zielpunkt ihres Strebens. Weil die demokratische P. jedem Einzelnen sein Recht wahren will, deshalb sucht sie die Gesammtheit dieser Einzelnen, das Volk, in die Lage zu bringen, die Formen des Staates seinen, d. h. des Volks, Interessen, den Interessen der Gesammtheit, anzupassen. Auf diesen ganz einfachen, nüchternen Anschauungen der Völkerverhältnisse ruht die Demokratie. Diese Grundsätze werden zur Geltung kommen, weil sie zur Geltung kommen müssen, nach den ewigen Grundsätzen der Vernunft, des Rechtes und der Erfahrung. Ob sie diese Geltung heute oder morgen, in fünf oder fünfzig Jahren erlangen, das bleibt gleich; es kostet vorher eine Masse Unglücks mehr, und nachher eine Masse Unglücks mehr. Der Charakter der demokratischen P. ist ein reformatorischer, schöpferischer; sie repräsentirt die organische Entwickelung vom Alten zum Neuen, vom Unbrauchbaren zum Brauchbaren; sie fördert den ewigen Verjüngungsproceß der Menschheit, in dem sie ihr das Abstreifen der abgestorbenen Haut erleichtert. — Wir wollen die Gegensätze dieser beiden Hauptparteien hier nicht weiter hervorheben; sie springen von selbst in die Augen; so viel ist aber gewiß, in den gegenwärtigen Kämpfen auf dem Gebiete der Politik ist es die demokratische P., welche das leitende Princip bildet, welches das Heft in den Händen hat, trotz dem, daß hochweise Diplomaten, durch die augenblickliche Kanonenstimmung getäuscht, das Gegentheil glauben. Herrschen kann jede Partei; rechtlich nur die demokratische. Das Recht unterliegt aber nie auf immer, sondern kommt stets wieder zur Geltung.

Parteigänger, hieß der Anführer eines gewöhnlich aus leichten Truppen bestehenden Corps, welches erst mit Ausbruch des Kriegs sich an eine der Parteien anschloß. Die P. gehören der ältern Geschichte an, da sie jetzt unmöglich geworden sind. Zu unterscheiden sind davon die Partisane, welche ähnlichen Dienst, wie die P. verrichteten, aber als Streifcops, wie 1813, bei ihrer Partei verblieben.

Parthenopeische Republik. Parthenope ist der älteste Name für Neapel. Im Jahre 1799 wurde das Königreich Neapel von den Franzosen in eine Republik umgewandelt, welcher man den Namen P. R. gab. Anfangs hatte der franz. General Championnet das Volk gegen sich; als aber der Erzbischof Zurlo Capace erklärte, daß Christus Demokrat gewesen sei, fügte man sich willig der neuen Staatsform. Die P. R. wollte aber nicht gedeihen; Championnet mußte am 27. Febr. 1799 den Befehl niederlegen, da er die Blutsauger des franz. Directoriums entfernt hatte. Zwar übernahm Macdonald den Oberbefehl, wurde aber bald durch andere Ereignisse

wieder abgerufen. Am 20. Juni 1799 landete in Calabrien ein Royalistenheer aus sardinischen, britischen, russischen und türkischen Truppen bestehend und richtete unter den gräßlichsten Ausschweifungen den Thron der Bourbons wieder auf.

Partisan s. Parteigänger.

Partisane, eine Art Gewehr in früheren Zeiten, hatte einen 6—8 Fuß langen Schaft von Holz mit einer eisernen Spitze, wohl auch mit Widerhaken. Kam an die P. ein beilartiger Ansatz, so war es eine Hellebarte (s. d.).

Pascha (wörtlich: Fußstütze des Königs), ein Titel bei den Orientalen und Türken, welcher anfangs nur den Prinzen ertheilt wurde, den aber jetzt jeder höhere Beamte erhält. Das Zeichen dieser Würde ist der Roßschweif; nach dem Range unterscheidet man P. von einem, zwei und drei Roßschweifen.

Pasquill. Mit diesem Namen bezeichnet man gewöhnlich eine Schrift, welche durch Bild oder Wort eine Injurie gegen Jemanden enthält und absichtlich veröffentlicht worden ist. Der Hauptcharacter des P. ist also, was manche Gesetzgeber nicht einsehen wollen, daß das Erklärte oder Dargestellte eine Injurie enthalte, wovon eine offne, freimüthige, erlaubte Darstellung der Handlungen und Fehler anderer wesentlich verschieden ist. Die Benennung P. findet sich zuerst in dem Reichsabschied 1567, und in der Reichspolizeiordnung von 1677. Das Wort P. soll von einem witzigen Schuhmacher in Rom, Pasquino, abstammen. Dieser geißelte durch seinen Witz namentlich die großen Schwächen der Geistlichen. Nach seinem Tode ward zufällig in der Nähe seiner Bude eine Bildsäule aufgestellt; an diese, welche das Volk Pasquino nannte, hing man satyrische Ausfälle und Schmähschriften in der Weise Pasquinos abgefaßt. Diese Schmähschriften, „famosi libelli,“ erhielten nun den Namen „pasquini libelli.“ Wahre Ehrenkränkungen, und namentlich durch Schrift verbreitete, bleibende, wurden von jeher streng bestraft. Schon das röm. Recht drohete eine Capitalstrafe. Spätere Gesetze bedroheten schriftliche Aufsätze, welche die Absicht hatten, Jemanden als einen Lasterhaften darzustellen, mit Körperzüchtigung, Infamie ꝛc. Unter den Kaisern ging die Strenge noch weiter; kurz, je sittenloser das Oben ward, desto strenger strafte man die öffentliche Rüge dieser oberen Schlechtigkeit, bedrohte sie sogar mit Todesstrafe. Doch gab es damals noch einen Schutz, den die modernen Staaten entbehren: der Verfasser konnte als öffentlicher Ankläger auftreten und die Anschuldigungen beweisen. Dann wurde er frei gesprochen. Die neuesten Rechtslehrer sind über den wahren Character der P. und über ihre Bestrafung eben so uneinig, als die Strafgesetze.

Paßwesen. Das P. ist eine Erfindung der modernen Polizeistaaten, vorzüglich Frankreichs. Ein Zeugniß über Persönlichkeit und Verhältnisse des Reisenden ist für diesen eine höchst zweckmäßige Einrichtung. Aber, sie muß nur eben im Interesse der Reisenden gehandhabt werden, nicht aber im Interesse des Staates, theils um eine eben so erfolglose als gehässige Controle über die Reisenden zu führen, theils um eine große Anzahl Beamter ohne allen weiteren Zweck füttern zu können. Die über das P. bestehenden Gesetze, das Einholen der Visa — dies und vieles Andere hat den Staatsbürgern einen Berg von Unerträglichkeiten auf die Schultern gewälzt, ohne daß der Staat einen Nutzen davon hat. Denn bei der wahrhaft lächerlichen und sinnlosen Einrichtung, daß sich die Polizei mit der bloßen Einsicht des ihr zugeschickten Passes begnügt, ohne den Inhaber desselben zu sehen, geht alle dem P. zu Grunde liegende Controle der Reisenden verloren. Auf die übrigen Mängel unseres P. wollen wir hier nicht hinweisen, da sie sich jedem täglich nur zu fühlbar aufdrängen.

Passah (Pascha) heißt das Fest der Juden, welches sie zur Erinnerung an die Verschonung ihrer Voreltern vor dem Würgengel und an den dadurch vermittelnden Auszug aus Aegypten feiern. Das Passah, Fest der Verschonung, dauert sieben Tage und ist die Feier von Mose bis in das Einzelste bestimmt worden. Das P.,

welches nach Erbauung des Tempels nur in Jerusalem gefeiert werden durfte, trug nicht wenig zur Erhebung des Volksgeistes bei. Die gegenwärtige Feier des P. bei den Juden ist nur ein schwacher Schatten der vorgeschriebenen Feierlichkeit.

Patent wird ein offener Brief (literae patentes) des Landesherrn genannt, in welchem irgend ein das Staatswohl betreffendes Ereigniß zur öffentl. Kenntniß gebracht wird; s. Manifest.

Patentsteuer s. Steuer.

Pater patriae, Vater des Vaterlandes, war bei den Römern ein Ehrentitel, den man nur selten solchen Männern beilegte, welche sich ausgezeichnete Verdienste um das Vaterland erworben hatten. In der neuern Zeit hat diesen ehrwürdigen Namen die elendeste Speichelleckerei nicht selten gemißbraucht. Der erste bei den Römern, welcher diesen Namen erhielt, war der weltgefeierte Redner Cicero, von dem manche Kabinetsredner der Neuzeit etwas lernen könnten, wenn sie überhaupt noch etwas zu begreifen vermöchten.

Pathe s. Taufzeuge.

Patriarchen heißen die drei Stammväter (Erzväter) des jüdischen Volkes, Abraham, Isaak, Jacob (s. Mosaismus). Da in jenen Zeiten eine größere Reinheit und Einfachheit der Sitten geherrscht haben soll, so nennt man die Urzustände der Menschheit, wo Unschuld und Friede herrschte, patriarchalische. Später wurde das Wort P. der Ehrentitel für die Oberhäupter des jüdischen Sanhedrin (s. d.). Von diesen ging der Titel P. in die christliche Kirche über und wurde den Bischöfen beigelegt, später aber nur ausschließlich den Metropoliten zu Rom, Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem. Im türkischen Reiche ist das Oberhaupt der Christen der P. zu Konstantinopel; er hat den Rang eines Paschah von drei Roßschweifen und wird vom Sultan eingesetzt. Noch größeres Ansehen hatte der P. über die russische Kirche in Moskau, bis Peter der Gr. 1721 das heilige Synod aus dem Patriarchat machte.

Patricier waren die Gegenpartei der Plebejer oder des Volks im alten Rom. Ursprünglich bestanden die P. aus sämmtlichen frei geborenen Bürgern und bildeten den eigentl. Kern des Volkes. Als Stand erschienen sie erst, als die Plebejer, als neuer Bestandtheil der Bevölkerung, mit gewissen politischen Rechten ausgestattet wurden. Zwischen beiden entspann sich nach Gründung der Republik ein heftiger Kampf, der sich erst 366 v. Chr. zum Siege der Plebejer entschied. Ein besonderes Patricierthum entstand im 12. und 13. Jahrhundert in den deutschen Reichsstädten und in der Schweiz; es bestand aus den angesehensten Familien, welche bald zu den obrigkeitlichen Aemtern eine ausschließende Berechtigung zu erlangen wußten.

Patrimonialgerichtsbarkeit oder Erbgerichtsbarkeit. Unter P. im weiteren Sinne versteht man sowohl die Municipalgerichtsbarkeit, d. i. die Gerichtsbarkeit der Städte, als die P. im engern Sinne, d. i. die Gerichtsbarkeit, welche die Besitzer gewisser Güter als ein zu dem Gute gehöriges Recht ausüben oder durch ihre Beamten ausüben lassen. Beide Arten von P. haben das Characteristische, daß sie ein Befugniß, welches nach heutigen Rechtsansichten nur der Staatsgewalt zusteht, in die Hände von Privatpersonen legen. Ihren Ursprung muß man, was die ersten Quellen derselben anlangt, bis auf die früheste deutsche Verfassung zurückführen. In Betreff der P. im engern Sinne ist hierbei Folgendes zu erwähnen. Unter den Deutschen gab es ursprünglich nur zwei Stände, den Stand der Freien und den Stand der Unfreien. Beide zerfielen in zwei Unterabtheilungen, die Unfreien in Leibeigene und Freigelassene, die Freien in Vollbürger, d. h. solche, welche freies Landeigenthum (Alodium) besaßen, und in Halbbürger, d. h. solche, welche entweder güterlos waren, oder als Hintersassen unter bestimmten Abhängigkeitsverhältnissen freies Grundeigenthum Anderer bewirthschafteten. Nur die Vollbürger hatten das Recht der Theilnahme an der Volksversammlung und dem Volksge-

richt und das Recht, selbstständig in das Kriegsheer einzutreten. Die Güterlosen konnten sich blos insofern am Heereszuge betheiligen, als sie das Privatgefolge, (Comitat) eines begüterten Vollbürgers, der dann princeps genannt wurde, bildeten; vor Gericht wurden sie, ebenso, wie die Unfreien, durch die Vollbürger repräsentirt, und standen im Schutzverhältnisse unter denselben. Es war nämlich ein mit dem freien Grundeigenthume verknüpftes Recht, daß kein Gerichtsbeamter in der Regel einen Act der Gerichtsbarkeit auf demselben ausüben durfte, sobald der Grundeigenthümer sich bereit erklärte, für die gegen ihn oder seine Hintersassen erhobenen Anforderungen im Volksgerichte einzustehen oder seine Hintersassen zu stellen. Hierher gehörten auch die meisten Belangungen in Criminalfällen, weil fast alle Verbrechen durch Geld ausgeglichen werden konnten. Dieses Recht, verbunden mit Steuerfreiheit, bildete das uralte Recht der Guts-Immunität, und in Folge derselben hatte der Grundeigenthümer zugleich die Befugniß, über die Handlungen seiner Hintersassen zu richten und bei ihrem eigenen Genossenschaftsgerichte den Vorsitz zu führen. So weist sich schon in der frühesten deutschen Staatsverfassung die Idee von einer gewissen, mit erblichem freien Eigenthum verknüpften Gerichtsbarkeit über die auf dem betreffenden Grundbesitze als Hintersassen befindlichen Einwohner und die Ausnahmestellung der Letzteren von den öffentlichen Gaugerichten nach. Nur darf man zwar die gegenwärtige gutsherrliche Gerichtsbarkeit keineswegs in dem Sinne auffassen, als ob die Güter, denen sie zusteht, dergleichen ursprüngliche freie, ehemals von deutschen Vollbürgern besessene Allode sein, vielmehr läßt sich bei den meisten das Gegentheil erkennen, insofern sie Vasallen- und Lehngüter sind, mithin nicht ein vollkommenes und freies, sondern ein von einem Oberherrn abhängiges Eigenthum darstellen. Aber die Besitzer von dergleichen Vasallen- und Lehngütern wußten auf den Grund jener uralten Immunität das Institut der P. auszubilden, und letztere bei dem Verfalle der Volksgerichte und der Bildung der Landeshoheiten gegen den Landesherrn zu behaupten. Die schroffe Absonderung, mit welcher die alten Deutschen dem freien Grundeigenthume allein politische Berechtigung einräumten, rächte sich. Die Hintersassen und Unfreien wurden die Herren und die freien Vollbürger wurden zu Schutzverwandten und Hörigen. Die Könige bedurften nämlich bei ihren häufigen Kriegen bald zahlreichere Heere, und sie und ihre großen Beamten halfen sich durch die bereits erwähnten Comitate, welche fast nur aus Hintersassen und Unfreien bestanden. Mit diesen Bestandtheilen des Heeres fingen namentlich die Beamten an, das eigentliche Nationalheer, die freien Vollbürger, nicht nur in den Hintergrund zu drängen, sondern die Letzteren auch auf andere Weise so zu belästigen, daß diese, durch immerwährende Kriege und Plünderungen zu Grunde gerichtet, unter zweien Uebeln das kleinere wählten, und sich mit ihrem Eigenthume unter den Schutz ihrer Dränger begaben. Die geistlichen und weltlichen Beamten, die Lehn- und Dienstleute der Könige wurden überdies für ihre Dienste mit Gütern belehnt; die lehenweise übertragenen Güter und die Amtsrechte wurden nach und nach erblich; die Inhaber solchen größeren Grundbesitzes erhielten Immunitäts-Privilegien, und diejenigen, welche sich auf Immunitätsboden ansiedelten, wurden als Schutzpflichtige der Grundherren betrachtet. Das Schutzverhältniß entwickelte sich in vielfacher Weise. Wer nicht selbst Macht genug besaß, um sich gegen die immer mehr überhand nehmende Faustrechtsgewalt zu vertheidigen, mußte sich unter den Schutz Anderer begeben. Wie die großen Kronvasallen, die Herzöge, Fürsten und Grafen, und die größten freien Grundbesitzer durch erbliche Erwerbung ihrer Aemter und beziehendlich durch ein großes, sich geschaffenes Dienstgefolge, mit welchem sie sich in ihrem Eigenthume zu behaupten wußten, auf Grund jenes alten Immunitätsrechts und der ertheilten Immunitäts-Privilegien eine Stellung gegen Kaiser und Reich einnahmen, die sich zur Landeshoheit ausbildete, so nahmen auch in diesen neugebildeten Ländern solche Vasallen und Lehenbesitzer, die über einen gewissen Kreis von Freien und Hörigen das Schutzrecht ausübten, und welche dabei landesunmittel-

bar waren, d. h. welche sich keinem Schutzherrn zwischen sich und dem Landesherrn unterworfen hatten, auf Grund desselben Immunitätsrechts ihrerseits eine Ausnahmestellung gegen den Landesherrn in Anspruch, und gestalteten das frühere Schutzrecht zur P. Die Municipalgerichtsbarkeit entwickelte sich auf andere Weise. Auch in den Städten finden sich anfangs noch zwei Klassen von Einwohnern, die Freien und die Hörigen, und zwar jede Klasse unter ihren besondern Beamten, die Freien unter dem kaiserlichen Vogt, die Hörigen unter dem Burggrafen, während außerdem oft noch ein Schultheiß als ordentlicher Vorstand des Civilgerichts, das er mit freien Bürgern, als Schöppen, bildete und zugleich als Oberaufseher königlicher Einkünfte vorkam. Die Vollendung der städtischen Verfassung geschah nun durch die allmälige Verschmelzung der freien und unfreien Gemeinde in eine Stadtgemeinde, in welcher alle Lasten der Hörigkeit aufgehoben waren, und dadurch, daß es ihnen gelang, sich von den herrschaftlichen Beamten loszumachen, entweder, indem sie die Vogtei an sich brachten, oder indem ihnen das Schultheißenamt verpfändet wurde. Dadurch konnten sie bald die eigene städtische Gerichtsbarkeit erwerben, und die alten herrschaftlichen Beamten, wenn sie auch fortdauerten, wurden abhängig von der Stadt. Insofern die Vogtei einem Herrn eigenthümlich vom Kaiser überlassen worden war, blieben sie der Landeshoheit dieses Herrn unterworfen; im entgegengesetzten Falle behaupteten sie das Vorrecht der Reichsstädte, welches sie mitunter auch durch kaiserliche Privilegien erhielten oder sich erkauften. (Vergl. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen privileg. Pr.-Rechts. Abth. 1.) Mit dieser historischen Begründung der P. soll jedoch derselben keineswegs das Wort gesprochen werden. Im Gegentheile sehen wir hieraus, daß sie, wenigstens die im engern Sinne, schon ihrer ersten Idee nach auf einem Zustande beruht, der, wie sehr man sich auch in vieler Beziehung mit den freien altgermanischen Staatseinrichtungen befreunden mag, doch den Anforderungen auf wahre staatsbürgerliche Freiheit, die zu allererst jedes Sonderrecht und jede politische Rechtlosigkeit ganzer Klassen von Staatsbürgern verdammen muß, schnurstracks zuwiderläuft. Unter den Gründen für das Fortbestehen der P. hat man besonders den hervorgehoben, daß sie gegen zu große Centralisation der Justiz nach einer Richtung hin durch lauter mehr oder minder von der Regirung abhängige Staatsbeamte ein Gegengewicht darbiete. Der Grund ist aber nur beziehungsweise schlagend; er setzt eine an Gebrechen leitende Staatverfassung voraus. Die Centralisation kann nur dann schaden, wenn die Staatsverfassung und das Gerichtsverfahren schlecht ist, im entgegengesetzten Falle kann sie nur segensreich werden. Denn eine völlig gleichmäßige Ausübung der Gerechtigkeitspflege ist eine der ersten Aufgaben des Staats. Man kann von allen andern Gründen und Gegengründen absehen, wenn es sich ergiebt, daß die P. mit dieser Forderung nicht zusammenbestehen kann. Denn kann sie es nicht, so hat die Staatsgewalt das Recht und die Pflicht, sie zu beseitigen. Sie kann es aber nicht, schon ihrer Natur nach. Denn im Laufe der Jahrhunderte durch zufällige, meist gewaltsame Verhältnisse entstanden, und als käufliche und verkäufliche Waare dem Verkehr unterworfen, ist sie rücksichtlich ihrer räumlichen Begrenzungen so unregelmäßig durch einander gestellt und daneben häufig in so unsäglich kleine Theilchen zersplittert, daß sich jeder zweckmäßig abgerundete Landgerichtsbezirk gegenüber den meisten Patrimonialgerichtsbezirken rücksichtlich der Bedingungen und Mittel zur schnellen und sichern Durchführung der Gerechtigkeitspflege im entschiedenen Vortheil befindet. Die Hauptsache aber ist das, daß jene Patrimonialgerichtsbezirke in Folge der geschilderten Verhältnisse einer Menge von Anforderungen, wie sie die fortgeschrittene Gesetzgebung in Bezug auf Organisation der Gerichte stellen muß, wohin namentlich Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, Trennung der Justiz von der Verwaltung, collegialische Zusammensetzung der Untergerichte, immer offene Gerichtsstelle, gute Gefängnisse u. s. w. gehören, zu entsprechen unbedingt nicht im Stande sind. Bei der städtischen Gerichtsbarkeit treten zwar diese Hindernisse nicht so schroff hervor. Die

Städte würden aber doch auch durch finanzielle Gründe verhindert sein, die gedachten Anforderungen vollständig zu erfüllen, und eine durchgreifende, zweckentsprechende Abrundung der Gerichtsbezirke würde bei dem Fortbestehen der städtischen Gerichtsbarkeit ebenfalls nicht ausführbar sein. Der Hauptvorwurf, den man der gesammten P. macht, daß nämlich die Sorge der Inhaber, sie, wenn auch nicht einträglich, doch wenigstens nicht zu kostspielig werden zu lassen, fast regelmäßig sehr sichtbar hervortrete und eine gute Justizpflege gefährde, würde durch mannigfaltige Erfahrungen gerechtfertigt werden können; indeß darf man sich recht wohl auf diese wenigen Andeutungen beschränken. Denn die Frage ist nicht mehr von praktischer Bedeutung, da die P., wo sie nicht ihr Ende bereits erreicht hat, doch demselben in nächster Zeit mit größter Wahrscheinlichkeit entgegen geht. Schon seit den Jahren 1809 und 1813 in Würtemberg und Baden und später in Anhalt-Köthen und Braunschweig in Wegfall gebracht, ist sie neuerdings auch in Oesterreich und Preußen aufgehoben worden. Dem gewichtigen Beispiele der letztgedachten beiden Staaten werden wohl die übrigen nachfolgen. Im K. Sachsen, wo bis in die neueste Zeit die Stellung der Patrimonialrichter insofern eine bemerkenswerth abhängige geblieben, als sie von den Inhabern der Gerichte ganz ohne Grund, nach reiner Willkür, entlassen werden konnten, steht die Aufhebung der P. bevor nach dem Gesetze, die Umgestaltung der Untergerichte, nebst einigen damit in Verbindung stehenden Bestimmungen, sowie die dem Gerichtsverfahren künftig unterzulegenden Hauptgrundsätze betreffend, vom 23. Nov. 1848, welches sich darüber so ausspricht: Die königl. Landgerichte, Justizämter, Justitiarate und Kammergutsgerichte, nicht minder die sämmtlichen Patrimonialgerichte mit Einschluß der Municipalgerichte der Städte und das Universitätsgericht zu Leipzig werden aufgehoben (§. 1.). Die Rechtspflege wird von der Verwaltung auch in der untern Instanz getrennt. (§. 2.) Die Rechtspflege soll künftig in der untern Instanz gleichmäßig durch königl. Bezirksgerichte mit stets offener Gerichtsstelle verwaltet werden (§. 4.). Die Bezirksgerichte werden collegialisch eingerichtet (§. 6.). An Orten, die vom Gerichtssitze weiter entfernt liegen, können auch Einzelrichter angestellt werden (§. 12.). Dieses Gesetz ist nicht aufgehoben, — wie dies wegen der meisten andern Gesetze des Jahres 1848 der Fall ist — vielmehr die Herstellung der Bezirksgerichte nach den Grundzügen desselben im Werke. Wenn es ins Leben tritt, ist noch unbestimmt, es ist aber bereits vielfach mit Städten wegen Leistung von Beiträgen zu Herstellung eines Bezirksgerichts unterhandelt worden. O. L. H.

Patrimonialgüter oder Chatoullgüter (Bonum Scatullae), Cabinetsgüter, sind Bezeichnungen für das Privateigenthum eines Regenten, und sonach gleichbedeutend mit Krongütern, s. Krondatation.

Patriotismus s. Vaterlandsliebe.

Patrontasche, auch Cartouche, ist bekanntlich die Ledertasche, in welcher man das zum Schießen nöthige Geräth an Patronen, Kugeln, Pulver ꝛc. aufbewahrt. Bei den Jägern, Scharfschützen und der Reiterei heißt die P. Cartouche.

Patrouille ist eine kleine Truppenabtheilung, welche zur Auskundschaftung der Stellung des Feindes, der Wege ꝛc. ausgesendet wird. Es giebt daher Sicherheitsp., Visitirp. und Schleich- oder Mausep., welche über die Vorpostenlinie hinausgehen. In Friedenszeiten geschieht es wohl auch, daß in Städten bei Unruhen Militär- oder Bürgerp. die Straßen durchziehen.

Pauke nannte man im Alterthum jedes mit einer Haut bespannte hohle Instrument, welches mit der Hand oder einem Werkzeug geschlagen wurde. Jetzt versteht man unter P. die Kesselp., welche ursprünglich zur Militärmusik gehörte. Ehemals hatten die Kavallerieregimenter P., oft silberne, die den Fahnen gleich geschätzt wurden.

Paulette hieß in Frankreich eine Abgabe, welche der König jährlich von dem Einkommen der Staatsbeamten bezog. Heinrich IV. führte diese Steuer 1604 ein

und verpachtete sie an einen gewissen Ch. Paulet, woher ihr Name stammt. Die Revolution machte der P. ein Ende.

Pauperismus s. Verarmung.

Peculat s. Veruntreuung.

Peculium nannte der Römer das, was der Herr dem Sclaven von dem Erwerbe seiner Arbeit freiwillig überließ. Auch das Vermögen der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder hieß P. Was die Kinder von dem Vater erhielten (p. profectitium), konnte von demselben jederzeit zurückgenommen werden, aber die Kinder hatten den Nutzen davon. Was die Kinder auf andere Weise bekamen, p. adventitium, gehörte ihnen, stand aber unter der Disposition des Vaters. Diese Grundsätze werden heute noch angewendet.

Pedell (bedellus, bidellus im Latein des Mittelalters) stammt von dem alten sächs. Wort bidele (Büttel), ein Ausrufer, Bote. P. wurde früher ein Diener einer öffentl. Behörde genannt; jetzt führen diesen Namen nur noch die Diener der Universitätsbehörden. An manchen Universitäten, wie in Leipzig, müssen die P. zugleich Notare sein.

Pegel, der Wasserstandsmesser, ist in Städten und an der See oder an großen Flüssen angebracht, um stets die Höhe des Wassers wissen zu können. Die ältesten P. waren die Nilmesser in Aegypten.

Peinliche Halsgerichtsordnung s. Carolina.

Peinliches Recht s. Strafrecht.

Pension s. Staatsdiener.

Pensionnair war in den großen Städten Hollands der frühere Name des Syndicus. Es gab einen Groß- oder Rathspensionnair, Staatssecretair der Stände. Der Einfluß dieser ersten Magistratspersonen war in Holland sehr groß, so daß er als erster Minister betrachtet werden konnte. Die Revolution machte diesem Titel 1795 ein Ende; Napoleon erneuerte ihn zur Zeit der batavischen Republik.

Percussionsgewehr s. Zündhütchen.

Peremtorische Recusation s. Geschworne.

Perhorrescenz nennt man die Erklärung, daß man den Richter, durch welchen, oder die Gerichtsstelle, vor welcher eine Rechtssache entschieden oder in Untersuchung gezogen werden soll, nicht für unparteiisch halte und daher um einen andern Richter oder eine andere Richterstelle (forum) bitte. Einem solchen P.-gesuche müssen hinreichende Gründe beigegeben werden. Dahin gehört nahe Verwandtschaft mit dem Richter, enge Freundschaft des Richters mit dem Gegner ꝛc. Diese Gründe müssen erwiesen oder durch den P.-eid bestärkt werden.

Personalisten waren im Gegensatz zu dem hohen Adel mit der Reichsstandschaft diejenigen Reichsgrafen, welche, obgleich sie vorläufig Sitz und Stimme in den reichsgräflichen Collegien hatten, doch noch nicht im Besitz einer reichsunmittelbaren Graf- oder Herrschaft waren und daher auch noch nicht zu dem hohen Adel gehörten.

Personalsteuer ist die Steuer, welche unmittelbar, direct, von demjenigen Einkommen erhoben wird, welches weder aus Grundbesitz noch Gewerbe, sondern aus persönlichen Dienstleistungen (Gehalt der Beamten) oder aus sonstigen andern Quellen kommt. P. zahlen nicht blos Beamte, Gelehrte, Künstler, sondern auch Handarbeiter und Gesinde.

Personenrecht, Personalrecht (jus quod ad personas pertinet), ist die Lehre von den Personen und deren Rechtsfähigkeit überhaupt und von den Familienverhältnissen insbesondere. Das Personenrecht bildet die Grundlage des Privatrechts, indem es die bleibenden persönlichen Verhältnisse bestimmt. Person ist, der ursprünglichen Bedeutung nach, ein Mensch, welcher Träger von Rechten sein kann, also ein rechtsfähiger Mensch. Das ist nach dem Vernunftrechte jeder Mensch, nach dem positiven kann es sich anders verhalten; so z. B. war der römische

Sclave nicht rechtsfähig, also nicht Person. In Deutschland hat glücklicher Weise dieser Unterschied seine praktische Bedeutung verloren, und jedes vom Weibe geborene Wesen, welches eine menschliche Gestalt hat, wenn auch das eine oder das andere Glied seines Körpers fehlerhaft gebildet sein sollte, ist Mensch, und rechtsfähige Person. Fehlt ihm aber die menschliche Gestalt, so ist es Mißgeburt, monstrum, und aller Rechte unfähig. Auf dem Rechtsgebiete ist der ursprüngliche Begriff von Person erweitert worden, indem in rechtlicher Beziehung Vieles, was kein Mensch ist, doch als Person gedacht wird, insofern es nämlich als Subject von Rechten in Betracht kommt. Daher unterscheidet man zwischen physischen Personen, einzelnen Menschen, und moralischen Personen, Rechtssubjecten anderer Art, z. B. Staat, Staatskasse oder Fiscus, Gemeinde, milde Stiftung u. s. w. Das Personenrecht behandelt nun, was die moralischen Personen anlangt, die Bedingungen, unter denen sie Rechte erworben, und verbreitet sich in Bezug auf die physischen Personen über die Eigenschaften derselben, je nach denen sich ihre Rechtsverhältnisse näher gestalten, z. B. Geschlecht (s. Geschlechtsverhältnisse), das Alter (s. Mündigkeit), die Gesundheit, namentlich die geistige (s. Willensfreiheit), den Wohnort (s. Gerichtsstand) u. s. w. ganz besonders aber über die Familienrechte, dessen hauptsächlichste Abschnitte die Ehe, die väterliche Gewalt, die Vormundschaft bilden. (S. d. betr. Art.)

O. L. H.

Personenstand. Im weitesten Sinne ist der P. die Hauptbedingung der Rechtsfähigkeit der Einzelnen. Nur solche, welche diese Fähigkeit hatten, waren bei den Römern Personen (personae) im Gegensatze zu den Sklaven, welche man als Sachen behandelte. Weil also nur Personen einen Rechtsstand haben konnten, so bezeichnete man dieses Verhältniß mit dem Wort P. (Status).

Personenstandsbeamte sind diejenigen Beamten, welche die Aufnahme der Personenstandsurkunden und die Führung der Personenstandsregister (s. d.), der bürgerlichen Standesbücher, besagen. In Frankreich heißen sie „officiers d'état civil," Beamte des bürgerlichen Standes. Wo die Kirchenbücher zugleich als P.-Register benutzt werden, sind die Pfarrer die P.-Beamten. In dieser Beziehung sind sie zugleich Diener des Staates und der Kirche, deren Richtungen sich durchkreuzen können. Die Gesetzgebung Frankreichs trennte daher die bürgerlichen Standesbücher von den Kirchenbüchern, und übertrug die Führung der erstern gewissen Beamten. Dieses Amt wurde dem Gemeindevorstande (maire) übergeben. In neuester Zeit ist die Einführung des P.-Registers in Deutschland dringendes Bedürfniß geworden; sie wurden auch in den „Grundrechten" verheißen, aber nicht überall eingeführt. Man sucht durch diese Unterlassung die Gründung neuer Religionsgesellschaften zu verhindern, indem man deren kirchlichen Beamten das Taufen und die Trauungen untersagt.

Personenstandsregister, Personenstandsurkunden, bürgerliche Standesbücher, heißen die fortlaufend geführten öffentlichen Urkunden, worin die Vorgänge, welche für die Einzelnen einen Personenstand begründen, zum ewigen Gedächtniß bezeugt und beglaubigt werden. Diese Beurkundungen sind in der großen Familie, Staat genannt, unentbehrlich, da von den bedeutendsten Familienereignissen, Geburt, Ehe, Tod, die wichtigsten Rechte abhängen. An diese Ereignisse reihen sich Adoption (Kindesannahme), Legitimation (Anerkennung eines unehelichen Kindes) und Ehescheidung. Daher wurde es in der christlichen Kirche seit dem 3. Jahrhunderte üblich, daß die Getauften in ein Verzeichniß eingetragen wurden. Auch Todtenregister wurden angelegt und Ehebücher eingeführt. Seit der Reformation wurde in beiden Kirchen auf die Führung dieser Bücher mehr Aufmerksamkeit gewendet. Sowohl das Conc. Trid. (Sess. 24, c. 2.) als die protestantischen Kirchenverordnungen verfügten das Nöthige über die Kirchenbücher, wie man jenes Register nannte. In jener Zeit, wo die Geistlichkeit oft allein die Kunst des Schreibens verstand, war es dem Staate gerade willkommen, die P. in diesen Händen zu

wissen; je mehr aber der Staat aus dem Verhältniß der Unterordnung zur Kirche heraustrat, desto mehr ging auch sein Streben dahin, jene Kirchenbücher zu bürgerlichen Standesregistern zu machen. In Frankreich erschien zu diesem Zweck schon 1664 eine Ordonnanz; die Revolution übertrug die Führung der P. besonderen Beamten. Gegenwärtig befindet sich dieser wichtige Zweig der Gesetzgebung in einem Stillstande; man hat hier und da an die Verbesserung der Kirchenbücher gedacht, ohne aber daran zu denken, daß diese nicht jedem Bürger offen stehen, sondern nur dem, welcher das Glaubensbekenntniß des Pfarrers theilt.

Pertinenzien sind solche Nebensachen, welche in keiner wesentlichen Verbindung mit der Hauptsache stehen, obschon sie zu derselben gehören. Am wichtigsten ist der Begriff der P. bei Gebäuden, Landgütern rc. Bei den Häusern z. B. gehört zu den P. alles, was „wand-, band-, niet- und nagelfest und eingemauert ist."

Pest s. ansteckende Krankheiten.

Petarde ist eine Maschine, welche zum Sprengen der Thore und anderer Befestigungswerke gebraucht wird. Sie besteht aus einem metallenen Körper, der mit Pulver gefüllt ist. Die P. wird an ein Brett, Madrillbrett, geschraubt und an dem Orte befestigt, wo sie losspringen soll. In der neueren Zeit ist die P. fast ganz außer Wirksamkeit gekommen.

Petersgroschen oder Peterspfennig ward seit dem 8. Jahrhundert die Abgabe genannt, welche England an den Papst entrichtete. Sie wurde alle Jahre am Tage St. Peters durch Einsammlung aufgebracht; im 13. Jahrh. überstieg sie schon das Geldeinkommen der Könige. Heinrich VIII. hob den P. 1532 auf.

Petition s. Bittschrift.

Petition of right, Bittschrift um Rechtsherstellung, könnte zwar manche Petition genannt werden: vorzugsweise aber heißt p. of r. die Beschwerdeschrift, welche Karl I. 1628 vom engl. Parlament überreicht wurde. Am 7. Juni 1628 gewährte der König die Anerkennung sämmtlicher höchst wichtiger Punkte, welche, wie die Bestimmungen über Eigenthum und die persönliche Sicherheit später die Grundlagen der britischen Freiheit wurden.

Petitio principii, ein Ausdruck in der Denklehre, mit welchem man den Fehler bei einem Beweise bezeichnet, welchen man begeht, wenn man etwas durch einen Grund beweisen will, der selbst erst des Beweises bedarf.

Petitorische, possessorische Besitzklagen (Interdicta). Der Besitz wird als ein Recht behandelt, indem mit ihm ein Rechtsschutz verbunden ist, auf welchen der Besitzer als solcher Anspruch hat. Dieser Rechtsschutz besteht in den possessorischen Interdicten, deren Zweck theils die Aufrechthaltung eines bestehenden Besitzes, theils die Wiederherstellung eines verlornen ist. Geht die Klage Jemandes auf das Recht des Besitzers selbst, so heißt sie eine petitorische. Klagt man hingegen blos auf den Besitz, entweder, daß man einen gewissen Besitz erst erlange, oder daß man in dem schon ergriffenen Besitz geschützt werde, oder daß man den verlornen Besitz wieder bekomme, so heißt eine solche Klage eine possessorische. Diese Klagen unterscheiden sich ihrer Wirkung nach besonders darin von einander, daß bei den Possessorienklagen das Verfahren summarisch ist, und eine schnellere Rechtshülfe Statt findet, als bei den petitorischen Klagen. Es werden daher bei den ersteren keine Einreden, die einer weiteren Ausführung bedürfen (exceptiones altioris indaginis) zugelassen. Denn der Besitz einer Sache darf nicht durch unnöthige Weitläufigkeiten behindert und aufgehalten werden, damit die Vortheile desselben nicht verloren gehen. Dahingegen ist das Verfahren bei den petitorischen Klagen mehreren Weitläufigkeiten unterworfen.

Pfaffe (von papas, Vater) war in der kathol. Kirche früher der Ehrenname für jeden Geistlichen; gegenwärtig hat das Wort P. eine üble Nebenbedeutung erhalten.

Pfahlbürger hießen im Mittelalter die fürstlichen und adeligen Unterthanen,

welche in einer Stadt das Bürgerrecht erlangt hatten, ohne daselbst zu wohnen. Weil sie nun außerhalb der (Grenz-)Pfähle wohnten, hießen sie P. Auch wurden die Bewohner der Vorstädte so genannt. Den Städten war es öfters untersagt worden, zum Nachtheil der Fürsten und Gutsherren P. aufzunehmen. **Pfahlgericht,** Zaungericht hieß die auf den Umfang der Mauern und Zäune eines Gutes beschränkte Gerichtsbarkeit.

Pfalz (palatium, Palast) wurden die kaiserlichen Schlösser genannt, in welchen sich die Kaiser abwechselnd aufhielten. **Pfalzgraf** (comes palatinus) war der Titel der obersten Beamten, welche die deutschen und fränkischen Könige in ihren P. hatten. Den höchsten Rang hatte der Pfalzgraf von Aachen. Durch die Ländereien, die er geschenkt erhielt, entstand die Pfalzgrafschaft am Rhein. Später stellten die Kaiser noch **Hofpfalzgrafen** an, welche in zwei Klassen zerfielen. P. hießen auch ehemals zwei deutsche Länder, die bis 1625 zusammengehörten: die Oberpfalz (die bairische) und die Unterpfalz (am Rhein). Seit dem Pariser Frieden haben sich Baiern, Hessendarmstadt und Preußen in diese Länder getheilt.

Pfand wird jede Sache genannt, auf welche ein Gläubiger von seinem Schuldner ein Realrecht (s. d.) erhält. Das Pfandrecht hört nach Abtragung der Schuld auf; der Gläubiger kann aber das P. zur Tilgung der Schuld benutzen, wenn diese nicht auf die vorgeschriebene Art abgetragen wird. Im engern Sinne heißt P. der Gegenstand, welchen der Pfandberechtigte erhält; ist dieser Gegenstand beweglich, so heißt er **Faustpfand;** wird die verpfändete Sache nicht übergeben, so heißt sie **Hypothek** (s. d.). Das Pfandrecht wird eingetheilt in ein freiwilliges und ein nothwendiges, wenn die Ertheilung durch gesetzliche Verfügung erfolgt. Der landesherrliche Fiscus hat ein allgemeines Pfandrecht auf das Vermögen aller, welche zur Erhebung der Staatseinkünfte angestellt sind, welche mit dem Staate Verträge abgeschlossen haben oder mit Abgaben im Rückstande sind. Ein gesetzliches Pfandrecht haben auch die Ehefrauen auf das Vermögen ihrer Männer wegen des Eingebrachten, Unmündige auf das Vermögen ihrer Vormünder, Gemeinden und Körperschaften auf das Vermögen ihrer Vorsteher ꝛc.

Pfand- und Versetzanstalten s. Leihhäuser und Creditanstalten.

Pfandbriefe s. Staatsschulden.

Pfändung nennt man die eigenmächtige Ergreifung fremder Sachen, um sich dadurch sein Eigenthum oder andere Gerechtsame vor Verlust zu schützen, oder einen schnellen Ersatz für zugefügten Schaden zu erhalten. Die Gesetze lassen die P. in einigen bekannten Fällen zu; es muß aber, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, dem ordentlichen Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit die P. vorgefallen ist, Anzeige davon gemacht werden.

Pfarrbauern s. Dotalen.

Pflegekindschaft s. Annahme an Kindesstatt.

Pflichttheil, der gesetzliche Theil der Erbschaft (legitima, s. portio haereditatis), ist der Theil einer Erbschaft, auf welchen Jemand als Miterbe vermöge seiner Verwandtschaft mit dem Erblasser gesetzlichen Anspruch machen kann. Im Allgemeinen kann zwar Jeder, dem Vererbung durch Testament erlaubt ist, zu seinen Erben wählen, wen er will. Nach Vorgang des römischen Rechtes aber hat man in den verschiedenen Gesetzgebungen diese Freiheit des Erblassers dahin beschränkt, daß er einen gewissen Theil seines Vermögens gewissen Personen nothwendig hinterlassen muß. Dieser Theil wird P. genannt. Die nächsten Anverwandten, welche als **Notherben** (s. d.) den P. zu fordern haben, sind: 1) alle Verwandte in absteigender Linie, selbst ungeborne Kinder; 2) die Verwandten in aufsteigender Linie, sofern jene nicht vorhanden sind; 3) die Geschwister des Erblassers, wenn ihnen die vorher gedachten Personen nicht voraus gehen. Der P. darf durch nichts beschwert oder vermindert werden; er fällt aber weg, wenn Personen rechtmäßiger Weise enterbt worden sind.

Von diesen allgem. Bestimmungen finden aber viele Abweichungen statt; so ist in Sachsen seit 1829 der P. der Geschwister ganz abgeschafft, s. Erbrecht.

Pfründe (Präbende) nennt man das jährliche Einkommen von einer geistlichen Stiftung, und Präbendarius den, welcher es erhält. Auch nennt man eine jährliche Leibrente (s. d.) Präbende.

Pharao war der Name für König bei den Aegyptern. In der früheren Zeit nahm man die Pharaonen aus dem Priesterstande; in der späteren aus dem Kriegerstande.

Pharisäer, eine Secte bei den Juden, welche einige hundert Jahr vor Chr. sich bildete. Die P. nahmen außer den Büchern des A. T. noch eine Art Ueberlieferungen und Auslegungen der Schrift als Quelle der Religion an. Den größten Werth legten sie auf die Erfüllung der äußeren Ceremonialgesetze, ohne sich um die sittliche Reinheit des Herzens zu kümmern, weßhalb sie der Stifter des Christenthums mit übertünchten Gräbern verglich, welche von außen hübsch scheinen und inwendig voll Moder und Fäulniß sind. Er nannte sie „Schlangen und Otterngezüchte.“ In der Gegenwart nennt man die Anhänger kirchlich-religiöser Verfinsterung und Verdummung nicht mit Unrecht die mordernen P.

Pharo oder **Faro** s. Leuchtthurm.

Philalethen (Freunde der Wahrheit) nannten sich die ungenannten Verfasser einer im Jahre 1830 in Kiel erschienen Schrift: „Entwurf einer Bittschrift an deutsche Fürsten,“ in welcher der Plan zur Gründung einer neuen religiösen Gesellschaft aufgestellt wurde. Dieselbe sollte keine Glaubenssätze enthalten, sondern nur das allgem. religiöse Leben durch sinnbildliche (symbolische) Gebräuche nähren und erhalten. Die Sache fand damals wenig Anklang, da die gleichzeitige franz. Julirevolution das Interesse ablenkte. Doch scheinen die P. die Vorläufer der protest. Freunde gewesen zu sein, s. Lichtfreunde.

Philanthropinismus heißt ein neues pädagogisches System, nach den Erziehungsregeln Rousseau's, dessen Gründer Basedow (starb am 25. Juli 1790 zu Magdeburg) war. Er stiftete unter dem Namen Philanthropin eine Erziehungsanstalt in Dessau (1774); nach ihr gründete Salzmann eine ähnliche in Schnepfenthal. Die Philanthropen (Menschenfreunde) standen im Gegensatze zu den Humanisten (s. Menschenfreundlichkeit) und waren von manchen Uebertreibungen nicht frei, obschon sie für Erziehung und Bildung viel geleistet haben, namentlich durch die Verbesserung der Landschulen, durch das Einführen der Turnübungen (Gymnastik) und überhaupt durch die Weckung eines frischen, regen Jugendlebens. Die späteren Kriegsjahre, die dann folgenden Verdummungsversuche, die beispiellose Gleichgültigkeit so Vieler für Erziehung und Unterricht — dies alles hat das Erste, was uns noth thut, eine durchgreifende Umgestaltung (Reformation) des Schulwesens bis heute noch in den Hintergrund gedrängt.

Philhellenen, Griechenfreunde, wurden alle die genannt, welche die Griechen bei ihrer Erhebung und ihrem Freiheitskampfe (1821—1830) auf irgend eine Weise unterstützten. Der Banquier Eynard in Genf verdient als einer der thätigsten P. genannt zu werden.

Philippika nennt man eine heftige Strafrede. Der griechische Redner Demosthenes hielt gegen den König Philipp von Macedonien einst drei heftige Reden. Daher der Name. Auch die vierzehn Reden des Cicero gegen den Antonius werden P. genannt.

Philister war der Name eines kriegerischen Volksstammes in der Nähe von Palästina. In unsrer Zeit nennt man engherzige, spießbürgerliche Menschen P.; auch bezeichnet damit der Student alle Nichtstudenten.

Physiokratisches System s. Quesnay'sches System.

Picarden, (böhm. statt Begharden), auch Adamiten genannt, hieß eine religiöse, schwärmerische Secte, welche von den Taboriten wegen ihrer Abendmalslehre

ausschied und auf einer Insel des Flusses Lusinitz in völliger Weibergemeinschaft lebte, wo sie der Hussitenhäuptling Zissa 1421 fast vernichtete. Auch wurden die Anhänger der beiden Wiedertäufer Schneider und Schuster in Amsterdam A. genannt, weil sie nackt gingen.

Pietismus s. Obscurantismus, Frömmelei, Mucker.

Pilger (Pilgrim, von peregrinus, ein Fremder) nennt man die Personen, welche aus Frömmigkeit eine Wallfahrt nach fernen sogen. heiligen Orten machen. Früher trugen sie ein braunes oder graues Pilgerkleid, einen breiten Pilgerhut, welcher mit Meermuscheln geschmückt war, uud einen Pilgerstab nebst Pilgerflasche.

Pillory s. Schandpfahl.

Piquet ist eine Truppenabtheilung, welche im Feldlager des Nachts zum Schutz der Feldwachen und Vorpostenlinie aufgestellt wird. Nur selten wird den P. Artillerie beigegeben.

Piraten s. Seeräuber.

Placet, placet regium, heißt die genehmigende Unterschrift päpstlicher Bullen und Verordnungen und bischöfl. Erlasse von Seiten des Staatsoberhauptes. Erst nach erlangtem P. dürfen jene Verordnungen publicirt werden.

Plagiarius, ursprünglich ein Menschendieb, heißt jetzt derjenige, welcher einen sogen. gelehrten Diebstahl, Plagiat oder Plagium begeht, d. h. welcher die Worte und Gedanken anderer für die seinigen ausgiebt. In juristischer und bürgerlicher Hinsicht kann der P. nicht bestraft werden, da die Beweisführung fast unmöglich ist.

Plagium s. Menschenraub.

Plaidiren s. Geschworne.

Plebs, die Gesammtheit der Plebejer in Rom, Gegensatz der Patricier (s. d.) waren alle diejenigen, welche nicht unter die Patricier aufgenommen wurden; sie waren Staatsunterthanen, politisch unberechtigte Landeigenthümer. Unter den Königen erhielten sie das Bürgerrecht. Nach und nach wurde der P. das eigentliche Volk, welches seine Rechte erst in langem, schwerem Kampf mit den Patriciern erringen mußte. Es war derselbe Kampf, den das Volk in der Neuzeit mit den Bevorrechteten führt.

Plenum, Plenarversammlung, im Allgemeinen eine vollständige, vollzählige Versammlung. Im Besondern verstand man unter P. den vollen Rath der deutschen Bundesversammlung (90 Stimmen).

Pneumatiker s. Messalianer.

Pocken s. Vacciniren.

Polemianer s. Apolloniaristen.

Polemik, eigentl. Streitkunst, heißt die Wissenschaft von der Vertheidigung der Kirchenlehre, welche jetzt erst ganz außer Geltung gekommen ist. Im Allgemeinen wird das Wort P. auch von jeder Vertheidigung, Ankämpfung gebraucht.

Police nennt man die Urkunde, welche der Versicherer über einen Versicherungscontract ausstellt.

Politik ist die Grundlehre der Staatswissenschaften (s. d.), die Lehre von den Mitteln, die Aufgaben des Staates zu lösen. Die wahre P. muß diese Zwecke in den rechten Einklang mit dem Rechts- und Sittengefühl der Völker bringen, und nie schlechte Mittel dazu anwenden (s. Macchiavellismus). Das Weitere hierüber werden wir in dem Artikel „Staatswissenschaften" bringen.

Politische Arithmetik. Da der Staat auch einen Inbegriff von Gegenständen umfaßt, die sich nach Zahl, Maß und Gewicht schätzen lassen, so läßt er auch eine pol. A. zu. In die p. A. gehören z. B. die statistischen Tabellen (s. Personenstandsregister), welche von der größten Bedeutung für den Staat sind; die Berechnung des Staatshaushaltes und alles, was in das Zahlenfach gehört.

Politische Beredtsamkeit s. Redekunst.

Politische Blätter s. Zeitungen.

Politische Freiheit s. Freiheit.

Politische Gesellschaften und **Vereine** s. Vereine, auch Demagogie und Geheime Gesellschaften.

Politisches Gleichgewicht. Das Streben nach Erhaltung des p. G. ist so alt, als die Weltgeschichte selbst, denn den Versuchen der Vergrößerung des Besitzstandes und der Ausdehnung der Herrschaft stellte sich stets das Streben nach Erhaltung des Bestehenden gegenüber. Daher finden wir auch schon in der ältesten Geschichte Beispiele von Verbindung mehrerer Staaten, um die Uebergriffe eines größeren zu verhüten und eine Störung des p. G. dadurch unmöglich zu machen. Belege hierzu, die namentlich für Deutschland belehrend sein können, liefert die Geschichte des griechischen Staatenbundes. Nachdem das europäische Staatenwesen sich im Mittelalter in seinen Hauptzügen ausgebildet hatte, wurde auch die Idee eines p. G. wach; ein Hauptgegenstand des Länderdurstes war damals schon Italien. Frankreich und Spanien erlangten nach Verlauf des Mittelalters die größte Bedeutung im europäischen Staatensystem; die Macht Karls V. ließ wohl gar den Gedanken an eine europäische Universalmonarchie aufkommen. Den ersten Entwurf zu einem kräftigen europ. Gleichgewicht machte Heinrich IV. von Frankreich; einen Schritt weiter ging man in dem Westphälischen Frieden (1648), in den auch nordische Staaten mit hineingezogen wurden. Man hatte es seit Ende des 16. Jahrhunderts wenigstens so weit gebracht, daß kein größerer Staat mehr errichtet und andern einverleibt wurde. Immer mehr und mehr wurde aber nun die Kabinetspolitik die herrschende, und sie brachte nun das Theilungs- und Arrondirungssystem auf. Unerwartet schnell trat Preußen in der Mitte des 18. Jahrh. als fünfte Großmacht auf; das erste Opfer der eben erwähnten Kabinetspolitik ward nun das unglückliche Polen, während die theilenden Mächte sich auf die Grundsätze des „p. G." beriefen und dadurch ihren Raub zu beschönigen suchten. Auch Frankreich, als Republik, drückte seinen ersten Eroberungen den Stempel des p. G. auf. Napoleon suchte das verloren gegangene p. G. in Europa dadurch herzustellen, daß er sich mit Rußland in die Herrschaft theilen wollte; als ihm auch das nicht mehr genügte, strebte er nach europäischer Alleinherrschaft und — ging unter. Nach seinem Sturze ward das p. G. wieder unter den fünf Hauptmächten hergestellt; welche Grundlagen es hat, dieses hat unter andern Oesterreich 1848 gezeigt. Daß gegenwärtig von diesem p. G. nicht mehr die Rede sein kann, daß Europa unter den Fußtritten des nordischen Selbstherrschers zittert, wird Niemandem mehr zweifelhaft sein, welcher die Vorgänge genauer beobachtet. Sobald die Völker zum Bewußtsein ihres Daseins und ihrer Weltstellung gelangen und aufgehört haben, willenlose Werkzeuge zu sein, hat für das p. G. die letzte Stunde geschlagen.

Politische Oekonomie s. Volkswirthschaftslehre.

Politische Umtriebe und Untersuchungen. Wir haben hier nur noch dem Art. „Demagogie" (s. d.) einiges aus der neuern Zeit hinzuzufügen. Je größer die Anstrengungen, je größer die fürstlichen Versprechungen in dem sogen. Befreiungskampfe waren, um so höher steigerten sich die Erwartungen der Völker. Wie sehr wurden sie herabgespannt durch das Erscheinen der Bundesacte (1815), welche einer der thätigsten und geistreichsten Mitarbeiter in der Metternichschen Werkstätte (Graf v. Golz) „ein in seiner Grundlage verfehltes Gebäude" nannte. Als nun die verheißenen Verfassungen nicht kamen, als man die Censur schärfte — da gab es Unzufriedenheit. Die ganze daraus entstandene Bewegung nannte man „politische Umtriebe." Schon hatte die Aufregung zu Thaten geführt, wie die von Sand und Löning, und die — politischen Untersuchungen, etwas ganz Neues, begannen. Im Jahre 1819 ward eine Centraluntersuchungscommission in Mainz niedergesetzt, welche viele Jahre lang arbeitete, ohne ein anderes Resultat zu erlangen, als daß sie 1827

einen Folianten von 600 Seiten in 100 Abzügen für die Regierungen drucken ließ. Die Karlsbader Beschlüsse (s. Bund und Congreß) wirkten indeß fort und erschwerten der liberalen Presse den Kampf. Das Hambacher Fest (Mai 1832) rief die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 hervor, denen am 20. Juni 1833 die Eröffnung einer neuen Centraluntersuchungscommission in Frankfurt folgte, nachdem man das „Frankfurter Attentat am 3. Apr. desselben Jahres verübt hatte. Die Untersuchungen zogen sich sehr in die Länge, brachten eine Menge in die Kerker, ohne ein Resultat zu liefern. Das junge Europa, das junge Deutschland war erstanden und wurde nun Ziel der Verfolgungen; gegen 1800 Untersuchungen wurden geführt und manches Opfer fiel. — Die Menge der Untersuchungen erklärt sich dadurch, daß man auch Preßprocesse hineinzog, weil der Deutsche immer noch da „verklagt und straft," wo der Franzose — lacht. Politischer Humor und Witz ward zu Injurien gestempelt. Nach und nach matteten sich die Untersuchungen ab; man gewöhnte sich an gewisse Dinge und hielt sie für unschädlich, bis das Jahr 1848 kam und allerdings manche Binde von den Augen der in süßem Schlummer Eingewiegten wegnahm. Die neueste Zeit ist wieder reich an politischen Untersuchungen; glücklich die, welchen das Standrecht eine schnelle Erlösung verschaffte, während hunderte ihrer unglücklichen Genossen hinter Kerkermauern seufzen.

Politische Wissenschaften s. Staatswissenschaften.

Polizei. Man ist von jeher nicht recht im Klaren gewesen, was unter P. zu verstehen sei, da die Grenzen derselben einmal enger, einmal weiter gezogen wurden. Mit dem Worte „πολιτεια" (Politeia), wovon P. abstammt, bezeichneten die Griechen die gesammte Verwaltung eines Staates und einer Stadt. Das Wort P. kam bei uns früher durch die Reichsgesetze in Gebrauch, ohne daß das Leben und die Wissenschaft dasselbe aufgenommen hatten. Unter P. versteht man im Staatsleben nicht jenen kleinen Wirkungskreis gewisser Behörden, der sich auf die Erhaltung der allgem. Ordnung und Sicherheit erstreckt, sondern die Gesammtheit aller jener Anstalten und Einrichtungen, welche den Zweck haben, durch die Staatsgewalt alle diejenigen Hindernisse der allgem. Entwickelung zu beseitigen, welche durch den Einzelnen nicht beseitigt werden können. Der Staat muß in alle den Fällen helfen, in welchen der Einzelne einen allgem. erlaubten Zweck nicht erreichen kann. Die poliz. Thätigkeit hat sich zunächst auf die physische (körperliche) Persönlichkeit der Bürger zu erstrecken (s. Medicinalpolizei); eine besonders wichtige Aufgabe für die P. ist das Armenwesen (Wohlfahrtspolizei). Die Gehässigkeit, welche das Institut der P. sich nicht selten zugezogen hat, beruht einmal in den allerdings nicht immer angenehmen Maßregeln, welche zu nehmen sind, dann aber auch in einem Abkömmling, in der geheimen P. Das Hauptfeld der geh. P. ist von jeher die Politik gewesen. Ludwig XIV. ist ihr Schöpfer. Als das Murren des Volkes wie fern grollender Donner gehört wurde, schuf man die geh. P., um die Unzufriedenen einzukerkern. Bald verbreitete sich diese moralische Giftpflanze auch nach Deutschland, wo sie namentlich in Oesterreich gepflegt wurde. Nach 1815 schien ihre Thätigkeit etwas nachzulassen; doch die politischen Umtriebe brachten sie bald wieder in neue Bewegung, in der sie sich jetzt noch befindet. Am berüchtigtsten war die geh. P. in Braunschweig zur Zeit des Herzogs Karl. Das Urtheil über die geh. P. ist längst gesprochen; sie ist der verderblichste Krebsschaden an dem Staatskörper, welcher gewöhnlich ein Zeichen der allgemeinen Fäulniß ist; ein gesunder, kräftiger Staatskörper hat nicht nöthig das Licht zu scheuen und die moralisch gesunkensten Personen in seinen Dienst zu nehmen.

Polyandrie, Polygamie s. Ehe.

Polytheismus s. Vielgötterei.

Pompiers, Spritzenleute, aber vorzugsweise die Mitglieder der Rettungsmann-

schaften. Die P. in Paris sind das Muster, nach dem man in Deutschland (Hamburg, Berlin ꝛc.) ähnliche Anstalten gebildet hat.

Pönitenz, Reue, heißen die Strafen und Bußwerke, Fasten, Wallfahrten ꝛc., welche die kathol. Kirche wegen begangener Vergehungen auferlegt. Diese bestehen aber sehr häufig nur in kirchl. Vergehen, im Nichtbeobachten der kirchl. Gebräuche, wie der Fasten.

Pontificalien heißen die priesterlichen Gewänder in der kathol. Kirche, die Amtstracht, namentlich der Bischöfe bei festlichen Gelegenheiten. Daher der Ausdruck: „in pontificalibus“ so viel heißt, als in voller Amtstracht.

Pontificat nennt man vorzugsweise die priesterliche Würde des Papstes, als ersten Priesters (pontifex maximus).

Ponton, ein kleines, leichtes Fahrzeug aus Holz, Blech, Leder; die P. werden durch Taue, Balken und Bretter zu einer Brücke verbunden, welche dann Schiffsbrücke heißt.

Pope ist in der griechischen Kirche der Name der Weltgeistlichen; die höheren Geistlichen heißen Protopopen.

Populares s. Optimaten.

Popularität s. Volksthümlichkeit.

Position, Stellung, heißt in der Kriegswissenschaft vorzugsweise jede vortheilhafte Stellung der Truppen, entweder um den feindlichen Angriff mit Erfolg abschlagen oder selbst einen solchen unternehmen zu können.

Positives Recht beruht seiner Entstehung und seinen Quellen nach theils auf ausdrücklichen, von der gesetzgebenden Gewalt im Staate erlassenen und gehörig bekannt gemachten Gesetzen, theils auf Sitte und Gewohnheit. Das Gewohnheitsrecht, auch Herkommen genannt, geht vom Volke aus, umfaßt die bisherige Handlungsweise der Bürger in Bezug auf Rechtsverhältnisse, setzt voraus, daß die Gewohnheit dem Begriffe des Rechts und der bürgerlichen Ordnung nicht widerstreite und daß sie durch eine Reihe von Handlungen während einer Reihe von Jahren ohne Unterbrechung ausgesprochen sei, und hat alsdann mit einem ausdrücklichen Gesetze gleiche Kraft. Der Begriff geschriebenes Recht, jus scriptum, und nicht geschriebenes Recht, jus non scriptum, wurde von den Römern rein grammatisch genommen. Da aber bei denselben alle Gesetze geschrieben und alle Gewohnheiten nicht geschrieben waren, so wurde auch das Gesetzesrecht als geschriebenes und das Gewohnheitsrecht als nicht geschriebenes bezeichnet, und man hat späterhin diese Bezeichnung dergestalt festgehalten, daß heutzutage unter jus scriptum nur das Recht aus Gesetzen und unter jus non scriptum das Recht aus Sitte und Gewohnheit verstanden wird, mag das letztere aufgeschrieben sein oder nicht. In Rücksicht seines Gegenstandes zerfällt das positive Recht in Staatsrecht oder öffentliches Recht, als den Inbegriff derjenigen Rechtssätze, welche sich auf die Verfassung und Regierung des Staats und das Verhältniß der Staatsbürger zum Staate beziehen, und in Privatrecht, als den Inbegriff derjenigen Rechtssätze, welche sich auf die rechtlichen Verhältnisse der Staatsbürger gegen einander beziehen. Das Privatrecht enthält die Theile, nämlich 1) das Personenrecht (s. d.); 2) das Sachen- oder Realrecht (s. d.); 3) das Obligationenrecht, auch Verkehrsrecht, Recht der Forderungen (s. d.) genannt. Uebrigens wird das Wort Recht auch im subjectiven Sinne gebraucht, und bedeutet dann die Befugniß, etwas zu thun, oder von einem Andern zu fordern. D. L. H.

Possessorisches Rechtsmittel s. Petitorienklage.

Post, Postregal, Postregie, Postreform. Die Post, als eine Anstalt zur regelmäßigen und sicheren Beförderung von Nachrichten, Sachen und Personen, gehört unstreitig zu den wichtigsten Gegenständen der Staatseinrichtung. Die ersten Spuren von P. verlieren sich in die älteste Geschichte der Perser. An eine Organisation der „öffentlichen

Boten" dachten zuerst die Römer, indem sie sich dazu Pferde an gewissen Orten aufgestellt hatten. Doch waren die öffentl. Boten nur für den Staatsdienst bestimmt. Auch Karl d. Gr. scheint für die Regierungszwecke eine Verbindung der einzelnen Theile seines Reichs hergestellt zu haben. Gewöhnlich nennt man Ludwig XI. von Frankreich als den Errichter der P.; doch auch er bestimmte sie in der erlassenen Verordnung nur für „die Affairen des Königs." Geregelte Anstalten für den brieflichen Verkehr sowohl der Regierungen, als auch der Privaten bestanden schon längst vor Ludwig XI.; reitende Fleischhauer (Metzgerposten) und Kaufleute besorgten die Briefe; die Universität in Paris hatte eigne Boten für die Angehörigen der Lehrer und Studirenden; eben so hatten die Ritter des deutschen Ordens in Preußen (seit 1276) ein schon geordnetes Botenwesen; eben so auch später die Handels- und Seestädte. In Deutschland wurde Graf Franz von Taxis vom Kaiser Maximilian 1516 zum niederländischen Postmeister ernannt; die erste P. ging von Wien nach Brüssel. Nach und nach suchten die Kaiser die Oberposthoheit (das Postregal) in ganz Deutschland an sich zu bringen; 1615 ward der Graf von Taxis mit dem Generalpostmeisteramt im Reiche belehnt. Einige mächtige Reichsstände, wie Brandenburg, legten dessen ungeachtet ihre eigenen P. an. Der Reichsdeputationsbeschluß von 1803 garantirte dem Fürsten von Thurn und Taxis die Erhaltung der P., worauf die Bundesacte wieder zurückkam, den souverainen Staaten aber stillschweigend das Postregal zugestand, wodurch die Oberaufsicht und Leitung der P. von Seiten des Staates bedingt wird. Keineswegs kann aber hieraus auf ein Recht des Staates zur Beaufsichtigung des Briefwechsels hergeleitet werden. Jedes „schwarze Kabinet" (wo man die Briefe heimlich öffnet) ist eine Schande für den Staat. Deshalb ist auch das Briefgeheimniß (s. d.) in den meisten Verfassungen gewährleistet. Ob man es immer heilig hält, ist eine andere Frage. Verschieden von dem Postregal ist die Postverwaltung, Postregie; der Staat hat fast überall das Postregal in ein Monopol verwandelt und dem Privatunternehmen manches ungerechter Weise abgeschnitten, und eine Poststeuer erfunden, welche in demselben Maße den Reichen wie den Armen trifft, was eine schreiende Ungerechtigkeit ist. Auch zugegeben, daß die P. eine Quelle des Staatseinkommens sein soll, so wird doch dieser Zweck grade durch die hohen Frachtsätze nicht erreicht. Einsichtsvolle Staaten, wie die Vereinigten Staaten in Nordamerika und namentlich England, haben bereits eine Postreform vorgenommen. Am 17. Aug. 1839 entschied eine Parlamentsacte für die Einführung des von Rowland Hill angeregten Pennyporto; vom 10. Jan. 1840 trat die neue Einrichtung in das Leben, nach welcher für alle Briefe von einem Punkte des Reichs zum andern bis auf $^1/_2$ Unze schwer ein gleichförmiges Porto von einem Penny entrichtet ward. Der Erfolg war ein höchst glänzender. In Deutschland ist man, so weit es bei der Vielheit der Postverwaltungen möglich war, in der neuesten Zeit auch mit Postreformen vorgegangen; das Thurn- und Taxische Privilegium ist factisch aufgehoben; größere Staaten haben sich zu gleichen Sätzen vereinigt, die Frankomarken wurden bereits hier und da eingeführt, so wie auch die Frachtsätze namentlich für Kreuzbandsendungen ermäßigt.

Posthumus, ein Sohn, Posthuma, eine Tochter, die nach des Vaters Tode geboren werden.

Postulat, eigentlich eine Forderung, heißt in der Mathematik eine Aufgabe, deren Lösung ohne weitere Vermittlung möglich ist. In einem andern Sinne nennt man P. auch eine Voraussetzung, deren Erweis man nicht beibringt.

Präadamiten werden diejenigen Menschengeschlechter genannt, welche vor Adam gelebt haben sollen, indem man annimmt, daß die Erde weit früher bewohnt gewesen sei, als Mose in der Bibel erzählt.

Präbende s. Pfründe.

Präclusion, die Ausschließung, wird in der Rechtssprache gebraucht, wenn

Jemand eine erforderliche Handlung oder Erklärung bis zu einer gewissen Frist (s. d.) nicht vorgenommen hat; es wird dann angenommen, als habe er seinen Rechten entsagt, er wird mit seinen Ansprüchen präcludirt, ausgeschlossen.

Prädestination, Vorherbestimmung, ist der freie Beschluß Gottes, nach welchem aus der durch den Sündenfall verderbten Menschheit nicht alle selig werden können. Der heil. Augustin sann diesen Lehrsatz aus, der schon damals die größte Mißbilligung erhielt. Auch Luther vertheidigte ihn anfangs, mehr noch Calvin. Die wahre Lehre Jesu selbst weiß nicht ein Wort von der P.

Präfect, ein Vorgesetzter, war bei den Römern ein Befehlshaber im Kriege; später, unter den Kaisern, wurden auch andere Beamte mit diesem Titel belegt.

Präfecturen sind in Frankreich die obersten Verwaltungsbehörden der einzelnen Departements (Provinzen). Da die Präfecten Werkzeuge der Minister waren, so hob sie die Nationalversammlung 1789 auf und ließ jede Provinz sich selbst einen Generalverwalter wählen. Napoleon stellte 1800 die P. wieder her.

Pragmatische Sanction, ein Staatsvertrag, wird vorzugsweise das Gesetz genannt, durch welches Kaiser Karl VI. 1713, da er ohne männliche Nachkommen war, die Nachfolge in der weiblichen Linie ordnete. Ungeachtet aller Vorkehrungen, die Karl getroffen hatte, wurde die P. S. nach seinem Tode die Ursache zu dem österr. Erbfolgekrieg unter Maria Theresia. — P. S. heißt auch noch ein Grundgesetz, welches Karl VII. von Frankreich 1438 gab, auf welchem die Freiheit der Gallicanischen Kirche (s. d.) beruht; auch wurde 1439 ein Beschluß des deutschen Reichstages, so wie das Erbfolgegesetz von König Karl III. von Spanien 1759 P. S. genannt.

Prägschatz s. Schlagschatz.

Präjudiz, eine im Voraus gefaßte Meinung, Vorurtheil, heißt in der Rechtslehre die nachtheilige Folge, die Jemandem daraus erwächst, daß er einer gesetzlichen Form nicht nachgekommen ist. Daher heißt P. auch so viel als Nachtheil. Auch wird so die Entscheidung einer Rechtsfrage genannt, welche für ähnliche als Regel dienen soll.

Prälaten werden die Beamten in der kathol. Kirche genannt, welche eine Jurisdiction im eigenen Namen ausüben. Früher waren es nur Bischöfe, die Patriarchen; später wurden es auch Cardinäle und Aebte. Auch in protest. Ländern hat sich der Name bei Domstiftern erhalten.

Präliminarien s. Friedensschluß.

Prämie, eine Belohnung, im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Bei Versicherungen ist P. der Ersatz, welchen der Versicherer von dem Versichernden dafür erhält, daß er die Gefahr bei der Versicherung übernimmt.

Prämonstratenserorden. Dieser sehr bedeutende geistliche Orden ward von dem Erzbischof Norbert in dem franz. Bisthum Laon 1120 gestiftet. Der Orden wurde nach den Regeln der Augustiner eingerichtet; er zählte vor der Reformation gegen 2000 Klöster. Gegenwärtig besteht er noch in Polen und in Oesterreich, namentlich in Böhmen.

Pranger s. Schandpfahl.

Präsentation, Vorstellung, ist die Ernennung eines oder mehrerer Candidaten zu einer erledigten geistl. Stelle, welche dem Patron der Kirche zusteht. Der Staat hat natürlich das Recht der Verweigerung seiner Genehmigung. P. wird auch das Vorzeichen eines Wechsels genannt, entweder zur Acceptation (s. d.) oder zur Bezahlung.

Präsident heißt der Vorsitzende einer Versammlung, oder im engern Sinne einer collegialisch eingerichteten Behörde, welcher die Geschäfte leitet. Bei größeren Behörden oder Collegien giebt es einen Oberpräsident, Vicepräsident und Directoren. — Von besonderer Wichtigkeit sind die P. bei der Volksvertretung in ständischen Versammlungen. Die P. werden je nach der Landtagsordnung von den Kammern ge-

wählt und vom Staatsoberhaupt bestätigt; in manchen Staaten wählt aber dieses auch den P. der ersten Kammer. Der P. hat nicht blos die Geschäfts- und Tagesordnung zu überwachen, sondern auch die Arbeiten der Kammern in den verschiedenen Deputationen. Die Wirksamkeit des P. ist ungemein wichtig, da er als Organ der Kammer mit der Regierung in die nächste Beziehung tritt; die Grundbedingung eines gesicherten Wirkens wird stets das Vertrauen der Kammern bleiben. Nicht minder wichtig ist ein gewisser Takt, den der P. besitzen muß, da er die Polizei in der Kammer auszuüben hat.

Präsumption, eine Voraussetzung aus Gründen der Wahrscheinlichkeit. In der Rechtswissenschaft wird unter P. ein Satz verstanden, der so lange als wahr gilt, bis das Gegentheil erwiesen ist. Wahrscheinlichkeiten aus persönlichen Gründen nennt man praesumptiones hominis oder facti; die in den Gesetzen anerkannten Vermuthungen heißen praesumptiones juris. Präsumtiv hieß Alles, was unter gewissen Voraussetzungen, wahrscheinlicher Weise geschehen kann.

Prätendent ist ein Jeder, welcher auf etwas Ansprüche geltend machen will; im engern Sinne bezeichnet man mit dem Worte P. Jemanden, welcher Erbansprüche auf einen Thron macht.

Prätor war bei den Römern der den Consuln zunächst stehende Magistrat (s. d.). Aus den Bekanntmachungen, Edicten, welche die P. erließen, bildete sich nach und nach das prätorianische Recht, welches auf die Entwickelung des gesammten röm. Rechtes von dem größten Einfluß war.

Prätorianer wurden die Garden der röm. Kaiser genannt. Sie erhielten schon frühzeitig große Vorrechte und wurden dafür bald — die Stützen des Kaiserthrones. Später wurden die Kaiser von den P. ganz abhängig, so daß sie Kaiser Constantin auflöste.

Prävarication wird die Treulosigkeit eines Sachwalters genannt; im engern Sinne besteht sie darin, wenn ein Ankläger dem Angeklagten Mittel an die Hand giebt, der Strafe zu entgehen. Auch wird es P. genannt, wenn ein Sachwalter sich zum Nachtheil seines Machtgebers mit dem Gegner desselben einläßt.

Prävention (wörtl. zuvorkommen) wird in der Rechtssprache dann gebraucht, wenn Jemand früher eine Handlung vornimmt, als ein anderer ebenfalls dazu Berechtigter, und sich dadurch das ausschließliche Recht zur Fortsetzung der Sache verschafft.

Präventivjustiz oder Rechtspolizei, nennt man die Rechtspflege, wenn sie irgend einer Rechtsstörung zuvorzukommen sucht. Die P. darf aber auch nur gegen drohende Rechtsverletzungen Anstalten treffen und bei einem leicht zu beseitigenden Uebel die Polizei walten lassen. Die P. hat einzuschreiten, sobald die Wahrscheinlichkeit einer drohenden Rechtsverletzung vorliegt. Die Rechte des Staates können in der Hauptsache zweierlei Angriffen ausgesetzt sein. Entweder geht der Versuch gegen das gesammte Dasein oder wenigstens gegen die bestehende Verfassung, oder nur gegen ein bestimmtes Recht, ohne daß von der Aenderung der andern Grundlagen des Staates die Rede wäre. Die allgemeinen Maßregeln, welche der Staat zum Schutz seiner Rechte anwendet, sind nicht selten der Gegenstand des Kampfes zwischen den politischen Parteien gewesen. Hierher gehört z. B. die Ueberwachung der Vereine, welche nicht selten so weit getrieben wird, daß von einem Vereinsrecht gar nicht mehr die Rede sein kann. Eben so ist es auch mit den Volksversammlungen, welche zu den verschiedensten Zwecken veranstaltet werden können. Der Staat ist bei der Ueberwachung derselben in seinem Rechte; es darf dieses aber nicht in „polizeiliches Ermessen" ausarten, welches nicht selten aus einer Kleinigkeit ein hochverrätherisches Ungeheuer macht. Der wichtigste Gegenstand der P. ist aber die Presse. Die erste hier einschlagende Frage ist die, ob der Staat wirklich von der freien Aeußerung der Gedanken etwas zu fürchten hat; und, wenn dies der Fall ist,

besitzt er ausreichende und erlaubte Mittel, dagegen aufzutreten? Wir können Jedem gegenwärtig das Urtheil über diese Fragen überlassen. Zu den allgem. Maßregeln der P. gehört noch das auch sehr ausgebeutete Paßwesen, so wie die Anordnungen über den Waffenbesitz. Aber der Staat soll auch zum Schutze der Rechte des einzelnen Bürgers P.maßregeln treffen. Hierher gehören z. B. die Findelhäuser (s. d.) und Alles, was das Leben der Bürger schützt. Ebenso verlangen die Ehre, das Eigenthum ihren Schutz durch vorbeugende Maßregeln. Uebrigens können diese alle durch öffentliche Beamte getroffen werden und man braucht dazu nicht geheime Agenten, wie man es hier und da beliebt hat.

Praxis s. Theorie.

Precarium heißt die Gestattung irgend eines Rechtes oder einer Sache zum Gebrauch auf Bitte und mit beliebigem Widerruf; durch das P. wird kein juristischer Besitz erlangt.

Prediger werden die Geistlichen der Protestanten genannt, weil die Predigt der Haupttheil ihrer Amtsverrichtungen ist. Nach der Auffassung der evangelischen Kirche sollen die P. wieder das werden, was die Apostel waren, Volkslehrer, nicht aber Priester, wie die katholische Kirche bei ihrem Opferdienste gleich dem Juden- und Heidenthum hat. Mit dem Opferdienste hat auch der Priesterdienst factisch aufgehört. Zu beklagen ist es aber, daß die P. noch nicht ganz zur Einsicht der hohen Würde eines Volkslehrers gekommen sind, und es nicht selten vorziehen, immer noch eine Art von Mittelsperson zwischen dem Volk und Gott zu machen. Das Amt der P. würde ein weit segensreicheres sein, als es ist, wenn sie ihre Lehraufgabe schärfer in das Auge faßten und häufig an das Wort ihres Meisters dächten: „Ihr seid das Licht der Welt" oder an das andere: „Wo das Salz dumm wird, womit soll man salzen?" — Sobald sich die kathol. Kirche in ihren Grundzügen entwickelt hatte, entwickelte sich auch der Priesterstand, welcher der Herrschsucht und dem Stolz schmeichelte. Im Mittelalter war von einer Bildung der Priester noch nicht die Rede; kaum, daß sie eine veraltete lateinische Homilie, Predigt, ablesen konnten. Erst im Anfange des 13. Jahrhunderts bildeten sich die Dominikaner oder Bettelmönche als Volksredner gegen die Ketzer aus, weßhalb sie auch Prädicanten, Predigermönche genannt wurden. Die Reformation machte nun das Predigen zum Hauptberuf des Geistlichen; die fortschreitende Ausbildung der deutschen Sprache, namentlich durch Luther, die Erweiterung der Buchdruckerkunst trugen nicht wenig zur Ausbildung der „geistlichen Beredtsamkeit" bei. Leider bestand der Inhalt der Predigten nach der Reformation nur lange Zeit aus Glaubensgrübeleien und Glaubensstreitigkeiten, bis sich erst im 18. Jahrhundert namentlich Spener das Verdienst erwarb, das praktische Christenthum auf die Kanzel zu bringen. Zur Ausbildung der angehenden P. giebt es verschiedene Anstalten: Predigerseminarien unter Aufsicht des Staats; Predigergesellschaften auf Universitäten. Im Allgemeinen aber ist für die Vorbildung zum P. noch viel zu wenig gethan. Man betrachtet das Predigen als eine Sache, die sich so von selbst lernt, ohne daran zu denken, daß das Predigen nur ein Zweig der Beredtsamkeit ist und in mehr als einer Hinsicht die bedeutendsten Vorstudien verlangt.

Presbyter, Aelteste, hießen bei den ersten Christen die angesehensten Gemeindebeamten. Presbyterium wurde das Collegium derselben genannt. Sie waren Vorsteher, Bischöfe der Gemeinden, und hatten auch für die äußeren Angelegenheiten derselben zu sorgen. Mit der Einführung des Priesterthums ging dieses sehr segensreiche Institut unter; die Priesterkaste bildete nun einen Priesterstand, dem gegenüber es nur Laien, Nichtpriester, gab. Die reformirte Kirche hat jene älteste Verfassung mit P., Presbyterialverfassung, wieder aufgenommen. Auch hat man in der protestant. Kirche hier und da den Versuch gemacht, zu der Presbyterialverfassung zurück zu kehren.

Presbyterianer s. Anglik. Kirche.

Presse; Preßfreiheit; Preßgesetz. Bei der großen Ausführlichkeit, mit welcher

über Preßfreiheit bereits in dem Art. Censur (s. d.) gesprochen worden ist, gnügt es, hier nur das nachzutragen, was durch die seitdem (1847) gänzlich veränderte Stellung der P. erheblich scheint. Die eigentliche Geschichte der P. und der Preßfreiheit beginnt erst nach Erfindung der Buchdruckerkunst, obgleich auch die alte Welt bei ihren beschränkten Vervielfältigungsmitteln von etwas Geschriebenem schon Gesetze und Strafen über gewisse nur durch die schriftl. Mittheilung mögliche Vergehen hatte. Preßfreiheit ist ein so natürliches Recht, daß man lange Zeit gar nicht daran zweifelte, es müsse Jedem frei stehen, seine Gedanken durch die P. veröffentlichen zu können. Rom fand dieses natürliche Recht zuerst sehr gefährlich und schuf die Censur (s. d.). In England besteht die Preßfreiheit seit 1694; Deutschland hat sie sich mit dem Jahre 1848 erkämpft. Daß neben dieser Preßfreiheit eine Preßgesetzgebung bestehen muß, versteht sich von selbst. Es giebt bekanntlich zwei Mittel, um den Vergehen durch die P. entgegen zu treten: Präventivmaßregeln (Vorbeugungsmaßregeln), wie Censur, Caution, Concession, und Repressivmaßregeln, Unterdrückungsmaßregeln, Confiscation, Preßgesetze, harte Strafen. Zu einer Einheit in der Preßgesetzgebung ist es in Deutschland noch nicht gekommen; das dazu unumgänglich nothwendige Schwurgericht ist theils noch nicht in allen Staaten eingeführt, theils in andern wieder abgeschafft worden, wie in Sachsen. Die Preßvergehen unterliegen in solchen Staaten wieder dem „gewöhnlichen" geheimen Gerichtsverfahren. Hierzu kommt aber noch ein sehr arger Uebelstand; man hat meist noch gar keine Preßgesetze, sondern bedient sich bei der Bestrafung der Bestimmungen, welche die Strafgesetzbücher an die Hand geben, ohne zu beachten, daß zur Zeit der Abfassung derselben die Censur bestand, welche Preßvergehen fast unmöglich machte. Durch diese Uebelstände ist eine Rechtsunsicherheit, eine Rechtslosigkeit herbeigeführt worden, welche dem „richterlichen Ermessen," das heißt nicht selten der Willkür, Thor und Thür öffnet und ganz dazu geeignet ist, den Rechtssinn im Volke vollständigst zu untergraben. Es ist bereits oben (s. C.) von dem Begründer dieses Buches aufs Schlagendste nachgewiesen worden, welches unschätzbare Kleinod Preßfreiheit für ein Volk ist. Möge man in Deutschland nicht fortfahren, die kaum errungene Preßfreiheit dem Volke weiter zu verkümmern, als leider bis jetzt schon geschehen ist. Deutschland sieht einer durch und durch neuen und vollständigen Preßgesetzgebung entgegen, da die jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Beschlagnahme, über den Vertrieb sogen. verbotener Schriften 2c. gar keinen rechtlichen Halt haben.

Pressen der Matrosen heißen in England die Maßregeln, welche man ergreift, um die nöthige Zahl Matrosen und Schiffssoldaten zu erlangen, wenn die freiwillige Anwerbung nicht ausreicht. Dieser letztere Fall tritt jetzt selten ein, daher auch das Matrosenpressen, welches früher mit den unerhörtesten Eingriffen in die Freiheit der Menschen unternommen wurde, fast gänzlich aufgehört hat. Doch finden solche unfreiwillige Anwerbungen zum Seedienste in der Türkei, Holland und Nordamerika noch statt.

Prêtres insermentés oder refractaires wurden während der franz. Revolution diejenigen Geistlichen genannt, welche sich weigerten, den in der Constitution vom 12. Juli 1790 vorgeschriebenen Eid zu leisten. Die Wahl der Bischöfe und Pfarrer war in derselben in die Hand des Volkes gelegt; eine Bestätigung des Papstes hielt man nicht für nöthig, wohl aber eine Anzeige der Wahl. Die meisten alten Prälaten und viele Geistliche überhaupt weigerten sich, den Eid zu leisten. Diese unvereidigte Geistlichkeit, p. i., wirkte nun gegen die Revolution, ward Ursache des Kampfes in der Vendée, und schleuderte noch von England Bannflüche gegen Frankreich. Das Revolutionstribunal ergriff nun die strengsten Maßregeln gegen die p. i., sie wurden hingerichtet, oder deportirt. Als einige constitutionelle Bischöfe 1794 von dem Nationalconvent die Gewissensfreiheit erlangt hatten, gelang es 1796,

einen großen Theil der Kirchen wieder den p. i. zu eröffnen. Napoleon führte die Kirche wieder in die Arme Roms.

Prevotalgerichte, frühere Gerichtshöfe Frankreichs, mit einem polizeilichen Ansehen und summarischen Verfahren ausgestattet. Der Prevôt (praefectus, s. d.) de Paris stieg nach und nach zu dem größten Ansehen. In den neueren Zeiten sind die P. aufgehoben worden.

Priesterherrschaft oder **Hierarchie** nennt man die Herrschaft der Priester in einem Staate. Die P. ist so alt, als die Völker. Es gab eine P. bei den Heiden, bei den Juden und Christen; es giebt ebenfalls noch heute unter allen Völkern eine P. Vorzugsweise aber nennt man die Herrschaft der katholischen Kirche P. oder Hierarchie. So lange Priester bestehen, haben sie sich zu Mittelspersonen zwischen der Gottheit oder den Göttern und den Menschen gemacht. Diese nach und nach an sich gerissene Stellung suchten die Priester aller Zeiten und aller Religionen auf das Trefflichste auszubeuten. Sie erlangten nach und nach eine große Gewalt über die leicht- und abergläubische Menge; ihr Ehrgeiz wurde im vollen Maße befriedigt. Die Belege hierzu finden wir in der Geschichte aller Völker; bei den Juden war die P. vollständig ausgebildet; Samuel, der Träger derselben, behandelte den König Saul wie ein unmündiges Kind, entthronte ihn sogar und schloß seine Kinder von der Nachfolge aus. Die Priester gingen stets mit der weltlichen Macht Hand in Hand, wenn sie sich nicht über dieselbe stellen konnten; jeder Aufklärung mußte sie von Haus aus Feind sein, denn die Aufklärung zerstört ja ihren ganzen Bau. Socrates ward von heidnischen Priestern vergiftet, Jesus von jüdischen Priestern an das Kreuz geschlagen, Huß und Hieronymus von röm.-kathol. Priestern verbrannt. Solche Mittel zur Unterdrückung der Völkerfreiheit und der Ideen ergreift man allerdings gegenwärtig nicht mehr; dafür giebt es aber andere, die den Verhältnissen eben so angemessen sind, denn Priesterherrschaft und Despotismus gehen stets Hand in Hand und arbeiten einander in die Hände. Die Geschichte unserer Tage liefert eine Menge Belege für die Wahrheit des Gesagten. Die politische Reaction kann keine besseren Gehülfen finden, als die Priester; deshalb sucht man auch die Völker wieder dem todten Buchstabenglauben in die Hände zu führen. Traurig ist es, daß auch in den christlichen Kirchen von einer P. die Rede ist; es würde dieses nicht der Fall sein, wenn man den ausdrücklichen Grundgesetzen des Christenthums gemäß das „lehrende" Element, das wahrhaft erziehende mehr hervorgehoben hätte. Das Christenthum will und kennt nur Volkslehrer und Volksbildner, aber keine Priesterkaste. Mit dem Opferdienste mußte auch diese fallen; die katholische Kirche hat den Opferdienst wieder eingeführt, folglich mußte sie auch Priester schaffen. Wenn man erst allgemein eingesehen haben wird, worin der eigentliche Kern der Religion und namentlich der christlichen, besteht, wird auch die Stellung der Geistlichen oder Priester eine andere werden und die P. zu einem Märchen werden. Die protest. Kirche hat vor dreihundert Jahren den ersten Schritt zum Sturz der P. gethan, ist aber leider dabei nicht nur stehen geblieben, sondern hat auch zugelassen, daß sich in ihrem eigenen Schooße ein ähnliches Unkraut wie die röm. P. bilden konnte.

Priesterweihe, Ordination, wird in der protest. Kirche die feierliche Einsegnung zu dem geistlichen Amte genannt. Die P. wird von den höheren Kirchenbeamten, Bischöfen, Superintendenten rc. verrichtet. In der kathol. Kirche ist die P. ein Sacrament, welches eine besondere Gnade, die Befähigung zur Vollbringung des Meßopfers und die Vergebung der Sünden mittheilt. Die kathol. Kirche, und auch die griechische, unterscheidet acht verschiedene Grade (ordines) der P. Die vier untern Grade, die kleineren Weihen, geben den Charakter der geistlichen Würde noch nicht, verpflichten auch nicht zur Ehelosigkeit; die höheren oder heiligen Weihen thun dieses, indem sie zugleich dem Geweiheten den character indelebilis, d. h. einen unauslöschlichen Stempel aufdrücken.

Primärschulen s. Schulen.

Primas oder Metropolitan (s. d.) und Exarch hieß früher der Bischof in der Hauptstadt einer Provinz. Später erhielten die päpstlichen Vikarien den Titel P. Bekanntlich schuf Napoleon auch einen souveränen Fürst P. durch die Rheinbundsacte, indem er zu dieser Würde den Reichserzkanzler von Dalberg erhob.

Primogenitur s. Erstgeburt.

Princeps, der Erste, galt als gewöhnlicher Name der röm. Kaiser, um ihre erste Stellung im Staate zu bezeichnen. Eigentlich nannte man den ersten im Senate P., als höchste Ehrenbezeigung, bis Kaiser Octavianus Augustus 23 v. Chr. sich diesen Titel verleihen ließ. Das Wort P. enspricht dem deutschen Worte Fürst und hat sich in allen europäischen Sprachen fortgepflanzt.

Princip, das Erste, der Anfang, der innere Grund. In Bezug auf die Wissenschaften oder Dinge versteht man unter P. den ersten oder Grundgedanken der Erkenntniß, aus welchem die übrigen abgeleitet werden. Das P. der Verdummung geht z. B. von dem Grundgedanken aus, daß das Heil für die Menschen nur in der Dummheit zu suchen sei. Wenn man daher von Jemandem sagt, er befolge ein falsches P., so heißt dieses, die Grundidee, der Grundgedanke ist falsch, aus welchem seine übrigen Ideen oder Gedanken entspringen.

Principaltugenden s. Cardinaltugenden.

Prinzen von Geblüt werden die entfernteren Verwandten eines regierenden Königs genannt, denen das Recht der Thronfolge gewöhnlich zusteht.

Prinzessinnensteuer, eine außerordentliche Steuer, welche noch hier und da von fürstlichen Häusern erhoben wird. Bei nicht fürstlichen Häusern heißt sie Fräuleinsteuer. Die P. ist eine Steuer, welche bei Verheirathung eines Fräuleins aus der landesherrlichen Familie erhoben wird, und entweder die Mitgift (s. d.) derselben bildet oder zur Erhöhung derselben dient. Die Staatsrechtslehrer haben in früherer Zeit sich gegen die P. ausgesprochen und die Landstände nicht für verbunden erklärt, dieselbe zu bewilligen. Man fing erst im 15. Jahrh. an, die P. zu verlangen; sie besteht noch in Preußen, in Sachsen-Weimar, Eisenach, in Braunschweig; in Baiern erhält jede Prinzessin als Aussteuer aus dem Budget 100,000 fl. Der berühmte Staatsrechtskenner Moser sagt über einen Vertheidiger dieser Steuern: „Es ist dies aber eine gott- und gewissenlose Hofschmeichelei, für welche die alten Deutschen einen solchen Landblutegel mit blutigem Kopfe heimgeschickt haben würden."

Prior oder **Guardian** wird in den Klöstern der Nächste nach dem Abte genannt; wo kein Abt ist, heißt der Vorgesetzte P. Das Amt desselben heißt Priorat. Großprior ist bei den geistlichen Ritterorden (s. d.) der Nächste nach dem Großmeister.

Priorität heißt das Recht, vor einem Andern (eher, früher) zu irgend einem Vortheil, einem Amte, einer Forderung zu gelangen. Die P. begründet sich zum Theil auf früher entstandene Ansprüche.

Prise wird im Seewesen jedes weggenommene feindliche Schiff genannt. Die Seeräuberei, Kaperei, ist sehr alt, und war nicht selten den Zwecken der sie begünstigenden Regierungen dienstbar. Bereits im 14. Jahrh. war die Kaperei auf eine furchtbare Höhe gestiegen, so daß mehrere Regierungen Jedem erlaubten, Schiffe gegen die Seeräuber auszurüsten. Hierauf erfolgte die Ertheilung der Kaperbriefe (s. d.) und die Einführung von Prisengerichten, d. h. solchen Gerichten, welche erst darüber entscheiden, ob die eingebrachten Schiffe als „gute Prise" zu erklären sind.

Privatacten s. Acten.

Privatrecht. Unter Privatrecht wird das einem jeden deutschen Staate eigenthümliche Recht, im Gegensatze zu dem gemeinen verstanden. Es zerfällt in partielles und locales Recht, je nachdem es über das ganze Land, oder doch über eine oder mehrere Provinzen desselben sich verbreitet, oder auf einzelne Städte sich beschränkt.

In einem andern Sinne ist P. der Inbegriff aller der Rechtssätze, welche sich auf Familien-, Eigenthums- und Forderungsrechte beziehen, deren Erwerbung, Gebrauch und Entäußerung der Willkür der Einzelnen (Privaten) überlassen ist. Das P. steht unter den allgemeinen Staatsgesetzen, durch welche es auch Abänderungen erleiden kann, wodurch aber keineswegs ein Eingriff in die Rechte der Privaten gemacht wird, indem für den Fall, daß Jemandem von seinem Besitzthum zu allgemeinen Zwecken etwas genommen wird, der Staat dafür volle Entschädigung leistet, wie z. B. bei Expropriationen. Uebrigens gilt nur in reinprivatrechtlichen Dingen das Rechtssprichwort: „Willkür (d. h. privatrechtliche Abrede) bricht Stadtrecht ꝛc."

Privilegien, Privilegienhoheit. Unter einem P. (jus singulare, privilegium) versteht man im Allgemeinen jede Abweichung von dem gemeingültigen strengen Rechte (jus commune, strictum); jede Ausnahme also von Rechtsgrundsätzen, ein Sonderrecht. Ein P. kann eine Begünstigung, Bevorrechtung enthalten, kann aber sich zu besonderen Leistungen verpflichten, Beschränkungen auflegen. Im ersteren Falle nannte man in Deutschland ein solches P. Gnade, Freiheit. Hat sich der Verleiher eines P. verpflichtet, anderen Personen, oder doch nicht innerhalb eines gewissen Bezirkes, ein ähnliches P. zu ertheilen, so heißt dieses ein ausschließendes P. oder Monopol. Die P. sind hinsichtlich der Gegenstände, auf die sie sich beziehen, eben so verschieden, als es auch verschiedene Rechte giebt, welche nach der speciellen Verfassung eines Landes als besondere Rechtsverhältnisse gelten. Die gewöhnlichsten Arten der P. sind: Handelsp., Monopole und Patente für Erfindungen; gegen Nachbildung u. s. w.; die Ertheilung des jus universitatis für Vereine jeder Art (Stadtrecht, Marktrecht) und die Bestätigung milder Stiftungen; die Verleihung von Auszeichnungen, Orden, Titel ꝛc.; die Begnadigung; die Ertheilung von Dispensation und früher noch bis zu dem 16. Jahrh. das Asylrecht, das Recht, Verfolgten eine Freistätte zu gewähren. P. werden durch Verleihung durch das Staatsoberhaupt erworben; dieses Recht der Krone heißt daher Privilegienhoheit oder Privilegienregal. In früheren Zeiten stand in Deutschland dieses Recht dem Kaiser zu, welcher es entweder selbst oder durch die Pfalzgrafen (s. d.) ausübte. Gegenwärtig steht es den Staatsoberhäuptern kraft ihrer Souverainetät zu (s. Concession, Nachdruck).

Privilegirte Stände sind diejenigen Klassen der Gesellschaft, deren Vortheile dem Volk gegenüber erhöht sind, durch Befreiung von gewissen Lasten oder durch andere Vorrechte, Steuerfreiheit, Militärfreiheit. In der neueren Zeit hat man die Gleichheit vor dem Gesetz immer mehr und mehr einzuführen gesucht, obgleich es noch nicht überall gelungen ist.

Probejahr, Noviziat, heißt das Jahr, welches die Candidaten geistlicher Orden vor Ablegung des Gelübdes bestehen müssen. Gewöhnlich wird das P. in den Klöstern zugebracht. Die das P. bestehen, heißen Novizen.

Problem heißt jede wissenschaftliche Frage, deren Beantwortung nicht unmittelbar klar ist, eine Aufgabe, welche erst zu lösen ist. Problematisch nennt man daher alles noch Ungewisse, Unentschiedene.

Procente s. Zinsen.

Procession, ein feierlicher Aufzug, vorzugsweise in der kathol. Kirche ein feierlicher Aufzug der Geistlichkeit unter Gesang und Musik. Diese P. werden auch Bittgänge, Kreuzgänge genannt, Wallfahrten oder Betfahrten, wenn sie nach einem entfernteren Ort zu einem Heiligenbild gemacht werden. In protest. Ländern, wie in Sachsen, sind diese Umzüge auf der Straße verboten.

Proceß. In der Rechtswissenschaft nennt man eine Reihe von Handlungen, wodurch ein Richter veranlaßt wird, ein streitiges Rechtsverhältniß zu entscheiden und zu beendigen, einen P. Auch werden die gesetzlichen Regeln und die wissenschaftliche Entwickelung derselben, nach welchen das gerichtliche Verfahren eingerichtet werden muß, P. genannt. (Proceßordnung und Anklageproceß.) Die Haupteintheilung der

P. ist die in Civil- und Criminalprocesse oder Anklageprocesse (s. d.). Beide werden aber nicht selten in einem gemischten Verfahren behandelt, indem z. B. der Beschuldigte zugleich seine Schädenansprüche geltend macht, oder der Kläger im Civilprocesse zugleich auf Bestrafung anträgt. Die Form des Proceßverfahrens muß, was leider nicht immer der Fall ist, mit dem Volksleben in der engsten Verbindung stehen, und durch den sittlichen Zustand und die Verfassung bedingt sein. Kein Volk hat in seiner sittlichen Fortbildung und in seiner Verfassung wesentliche Veränderungen erlitten, ohne daß dieselben auf seine Gerichtsverfassung und sein Proceßverfahren von großem Einfluß gewesen wären. Nur in der neueren Zeit scheint man dem Standpunkte der Bildung und Gesittung der Völker durch zweckmäßigste Verbesserung des Gerichtsverfahrens nicht überall Rechnung zu tragen. Die Gebrechen und Mängel des Proceßwesens sind eigentlich Folgen einer Entartung, welche das Staatsleben ergriffen hat und in allen öffentlichen Einrichtungen Schäden und Mängel erzeugt. Bei uns scheint der todte Mechanismus immer mehr und mehr zu siegen, indem man das Regieren zur Hauptsache macht und so das Volk, um es leichter regieren zu können, geistig tödtet. Bei den Griechen und Römern herrschte natürlich auch im Civilproceß die Oeffentlichkeit mit ihren Segnungen, während bei uns leider noch die Schreibesucht und die Geheimnißkrämerei die Oberhand hat. Auch die Deutschen hatten früher ihre freien, öffentlichen Schöffengerichte. Im 15. Jahrhundert aber ward dieser Zustand durch Einführung des römischen und kanonischen Rechtes vollständig umgeändert; es wurden Reichsgerichte errichtet, und es bildete sich aus dem kanonischen Rechte, dem römischen Rechte und den Ueberbleibseln des deutschen Rechtes und der Reichs- und Landesgesetzgebung der sogenannte gemeine deutsche Proceß. Derselbe ist bei der eigenthümlichen Mischung seiner Bestandtheile weniger als das Resultat bestimmter, positiver Quellen, als vielmehr des Gerichtsgebrauches und der Ansichten der Juristen anzusehen, welche jene Mischung zu einem Ganzen gestalteten. Es bildete sich nun nach und nach der Gang des gemeinen deutschen Processes mit allen seinen Nachtheilen und Vortheilen; es riß statt des regen Volksinteresses eine todte Geschäftsmäßigkeit ein. Ohne rechtsgelehrte Beistände war es nicht möglich, Processe zu führen. Die Richter und Advocaten lernten den P. aus den Werken der Rechtsgelehrten. Den Schlechteren bot der Proceßgang reichen Stoff zur Chicane, welche, wie heute noch, in vollem Einklange mit den gesetzlichen Formen blieb. Es entstanden wirkliche Lehrbücher und Anweisungen über die möglichen Schleichwege und Rechte, wie „die juristische Mausefalle ꝛc." Daneben kam ein Bevormundungssystem auf, welches durch die Befugnisse der Gerichte in der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit ihnen auf eine Menge von Privatverhältnissen einen Einfluß gab, der häufig ganz willkürlich geübt ward. — Erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts dachte man an Verbesserungen. In Preußen gab die 1793 publicirte allgemeine preußische Gerichtsordnung dem P. eine neue Grundlage; die Vergleichung mit der französischen Gesetzgebung forderte zur Nachahmung auf. Frankreich und England gehen auch heute noch Deutschland als Muster hierin voran. Die Hauptforderung unsrer Zeit ist Oeffentlichkeit der Rechtspflege; mit dieser werden alle Uebel, welche das Volk jetzt so sehr drücken, auf ein Mal beseitigt. F.

Proceßordnung. Die P., d. h. der Inbegriff der über das Proceßwesen überhaupt bestehenden Gesetze, hat den Zweck, dem Spiel mit den bloßen Formen Schranken zu setzen, ungerechte Processe zu verhüten. Leider sind die Formen unseres gerichtlichen Verfahrens nicht selten so verwickelt, daß es der Ungerechtigkeit leicht wird, auf jeden Fall Zeit, wohl gar den Sieg durch ein Versehen des Gegners, durch einen unrichtigen Ausdruck in der Klage oder Einlassung, durch eine unvorsichtige Anlage des Beweises, durch die Versäumniß einer einzigen Stunde zu gewinnen. Diesem Spiele mit den Formen soll die P. Schranken setzen; sie soll zugleich vorsätzlich ungerechte Processe verhüten, denn diese sind im Staate das größte Uebel, da sie

den Rechtssinn des Volkes vollständig zerstören. Man hat in neuerer Zeit durch die Einrichtung der Friedensrichter (s. d.) und der Schiedsgerichte (s. d.) dagegen zu wirken gesucht.

Proconsuln, Proprätoren, waren bei den Römern Beamte, denen die Macht eines Consuls (s. d.) oder Prätors (s. d.) zur Verwaltung einer Provinz gegeben wurde.

Procura wird zunächst das Honorar für eine Leistung genannt; dann auch eine schriftliche Vollmacht zur Abmachung von Geschäften im Auftrage des Vollmachtgebers. Endlich heißt P. das Recht, welches der Besitzer eines Handlungshauses einem Andern überträgt, in seinem Namen zu unterzeichnen. Der Procurist hat aber unter die Firma, für welche er zeichnet, seinen Namen zu setzen.

Procurator wird jeder Bevollmächtigte (s. Bevollmächtigung) zur Besorgung einer fremden Angelegenheit genannt. Die Römer nannten die Aufseher über Landgüter, die Verwalter der kaiserlichen Einkünfte P. Jetzt nennt man jeden Bevollmächtigten zur Besorgung gerichtlicher und außergerichtlicher Geschäfte P. Bei Heirathen fürstlicher Personen heißt derjenige P., welcher sich an des Bräutigams Statt die Braut antrauen läßt.

Procureur du roi s. Staatsanwalt.

Prodatarius, der Name des Cardinals, welcher an der Spitze der Dataria steht, der päpstlichen Verwaltungsbehörde, welche die kirchlichen Gnadensachen besorgt, s. Curie.

Prodigium s. Omen.

Production, Hervorbringung, wird in der Staatsökonomie namentlich von der Arbeit gebraucht (s. Mercantil= und Quesnay'sches System). — P. heißt auch in juristischer Bedeutung die Vorlegung der Beweismittel, z. B. die Vorstellung der Zeugen vor Gericht.

Profan, unheilig, nannten die Römer Alles, was keinem Gott geweiht war; jede Person, die nicht in die Mysterien (s. d.) als Geheimnisse eingeweiht war. Bei den Opfern mußten die Uneingeweiheten sich entfernen. Profangeschichte nennt man die Geschichte der heidnischen Völker im Gegensatz zu den christlichen.

Professor war schon zur Zeit der römischen Kaiser der Name für öffentliche Lehrer, besonders der Grammatik, welche an Schulen angestellt waren. Auf den deutschen Universitäten werden die angestellten academischen Lehrer P. genannt; man theilt sie in ordentliche und außerordentliche. Auch Lehrer an andern Lehranstalten erhalten jetzt den Titel P., wie denn auch überhaupt viel Mißbrauch damit getrieben worden ist.

Profeß s. Klostergelübde.

Professen werden vorzugsweise diejenigen Mitglieder des Jesuitenordens genannt, die in alle Ordensgeheimnisse eingeweiht sind. Sie sind ordinirt und wohnen in den Profeßhäusern.

Profoß, früher der Name eines Militärbeamten, welcher die körperlichen Züchtigungen vollziehen mußte. Es gab sogar einen Generalprofoß, welcher Todesstrafen vollziehen, ja selbst bestimmen konnte.

Programm wird jetzt jede öffentliche Ankündigungsschrift, die von Universitäten, höheren Schulen rc. ausgeht, genannt. Auch nennt man im weiteren Sinne andere gedruckte Einladungsschriften zu irgend einem Unternehmen P.

Prohibitivsystem ist eine Erfindung der Regierungen aus der neueren Zeit. Vor zweihundert Jahren bekümmerten sich die Regierungen wenig oder gar nicht um die Waaren, welche in den Staat eingeführt wurden. Bald aber verbot man die Ausfuhr von Gold und Silber und die Einfuhr von Waaren, die man im eignen Lande glaubte fertigen zu können. So entstand das P., das System der Handelsbilanz, welches aber von verschiedenen Seiten her bekämpft worden ist.

Projectil, ein Geschoß, ist die Bezeichnung für die Wurfwaffen. Die Artillerie kennt Vollkugeln, Hohlgeschosse und Schrotgeschosse. Die Vollkugeln werden von

11*

Eisen massiv gegossen und nach der Zahl der Pfunde genannt, die sie wiegen sollen. Die Hohlgeschosse werden Granaten genannt, wenn sie aus Haubitzen, und Bomben, wenn sie aus Mörsern geworfen werden. Zu den Schrotgeschossen rechnet man die Kartätschen und Schrapnels.

Proletarier (Proletarii) wurden in der ältesten römischen Geschichte diejenigen Bürger genannt, welche nur ein geringes Vermögen (weniger als 266 Thlr.) und, weil sie keine Abgaben bezahlten, auch keinen Einfluß auf die Staatsverwaltung hatten. Die P. hatten für den Staat nur insofern Werth, als sie demselben durch ihre Fortpflanzung (proles, Nachkommenschaft) nützlich wurden; sie standen nur eine Stufe höher, als die Sclaven, waren aber freie, wenn auch arme und gedrückte Bürger. Leider konnte der P. aber, wenn er seine Schulden nicht bezahlen konnte, zum Sclaven gemacht werden; dieses hörte zwar später auf, aber der P. blieb doch dem Reichen gegenüber in der größten Abhängigkeit. Gegenwärtig bezeichnet man mit dem Namen P. den großen, vierten, Stand der besitzlosen Arbeiter, welcher erst in der neueren Zeit zu seiner Geltung gelangt ist (s. Arbeiter), da er immer zahlreicher wird. Die Aufgabe der Staaten in unserer Zeit ist, durch weise Verwaltung dahin zu wirken, daß die besitzlose Arbeiterklasse durch Thätigkeit und Ordnung sich Besitz erwerben kann. Jetzt ist dieses leider nicht überall möglich, indem der Arbeiter meist nur zum Vortheil des Arbeitgebers arbeitet. Das Kapital ist ihm gegenüber eine Macht geworden, gegen welche er keinen Schutz hat. In Amerika gestalten sich bereits die Verhältnisse der P. besser; in wenig Jahren gelingt es ihnen oft, sich ein kleines Kapital zu erwerben; in Europa, namentlich in Deutschland, leiden die P. noch unter dem ärgsten Drucke und sehen sich nicht selten um ihre Menschenrechte und Menschenwürde gebracht. Kein Wunder, daß die Mißstimmung in diesen Schichten der Gesellschaft immer höher und höher steigt, wie in Irland, Frankreich und auch in Deutschland; wo man sich von gewissen Seiten immer noch nicht überzeugen kann und will, daß die Arbeiter eben so gut Menschen sind, wie andere Wohl- und Hochgeborene; daß auch sie ihr Maß Rechte auf das Leben vom Schöpfer erhalten haben, die man ihnen nicht verkümmern darf, wenn man nicht Stürme heraufbeschwören will, wie sie Frankreich sehen mußte.

Promesse nennt man ein Document über Vermiethung von Loosen einer Geldlotterie, wo dem Miether alle höheren Gewinne, dem Vermiether aber die in einer Klasse herausgekommenen kleinen Gewinne zukommen.

Promotion, Beförderung, wird von der Ertheilung academischer Würden gebraucht; so spricht man von einer Doctorp., wenn Jemand den Doctortitel erlangt hat. P. ist ein Stück des deutschen Zopfes.

Propaganda heißt im weiteren Sinne eine Verbreitungsanstalt, nämlich der christlichen Religion (s. Missionen); vorzugsweise aber die vom Papst Gregor XV. 1622 gestiftete Gesellschaft zur Verbreitung des Glaubens (congregatio de propaganda fide). Sie hat den Zweck, namentlich die sogenannte Ketzerei auszurotten. Später wurde mit ihr eine Vorbildungsanstalt für Missionäre verbunden. Ueberhaupt nennt man P. jede Gesellschaft, die sich die Verbreitung einer Idee zum Ziele gesetzt hat.

Propheten. Es hat zu allen Zeiten und unter allen Völkern Männer gegeben, welche besonders für das religiöse Leben erglüht waren. Die „Gottbegeisterte, Seher, Weise genannt, wirkten nicht selten ungemein viel für die sittliche Volksbildung. Vorzugsweise versteht man unter P. die begeisterten Volksführer der Juden, welche den Glauben des Volkes und die Sittlichkeit desselben heben, namentlich aber den Götzendienst verhindern wollten. Samuel gründete Bildungsanstalten für künftige P., Prophetenschulen genannt, in welche junge Männer für den Jehovadienst erzogen wurden. Da das Amt der P. in den trüben Zeiten des jüdischen Volkes meist in Warnungen vor Abfall von Gott, in Drohungen seiner Strafen, in Verheißungen besserer Tage bestand, so bildete sich nach und nach die Nebenbedeutung des Vorhersagens

aus, welche man jetzt noch irriger Weise mit dem Worte P. verbindet. Die hinterlassenen Schriften der hebräischen P., wie die des Jesaias, Jeremias, haben hohen poetischen Werth.

Propst (praepositus), ursprünglich der Titel für die Aufseher über die Oekonomie in Klöstern; später wurde es der Name hoher geistlicher Würdenträger, welche nach dem Bischof folgten. In einigen protestantischen Ländern ist der Titel P. für die Pastoren an den Hauptkirchen beibehalten worden.

Prophezeihung s. Weissagung.

Proprätor s. Proconsul.

Propyläen, Vorhallen, wurden bei den Griechen die Hallen genannt, welche am Thor der Tempelhöfe sich befanden, und zum Theil mit großer Pracht erbaut waren.

Prorogation, Aufschub, nennt man die Hinausschiebung, z. B. einer Frist auf eine längere Zeit.

Proscription wurde bei den Römern vorzugsweise die Feilbietung von Gütern genannt, die vom Staate eingezogen worden waren, oder bei der Execution eines Privatschuldners zum Verkauf kamen. Später erhielt das Wort P. eine politische Bedeutung: man nannte so die Bekanntmachungen der Listen Derjenigen, welche ohne Urthel und Recht in politischen Kämpfen hingerichtet wurden. Der Römer Sulla erfand die P. Man bezeichnet jetzt auch damit Verbannungen, Ausweisungen und andere polizeiliche Maßregeln.

Proselyt heißt im Griechischen ein Fremdling, Herüberkömmling; das Wort wird aber im engern Sinne von denjenigen gebraucht, welche von einer Religionspartei zu einer anderen übertreten. Die Juden theilten die P. in verschiedene Klassen ein. Hiervon kommt das Wort

Proselytenmacherei, welches das Bestreben bezeichnet, fremde Religionsverwandte zu der eigenen Religion herüberzuziehen. Namentlich hat man der katholischen Kirche die P. häufig schuld gegeben, so daß auch gewisse Gesetze dagegen gegeben worden sind. Der Protestantismus hat sich nie den Vorwurf der P. machen lassen.

Protectorat, Protection, bezeichnet eine Gönnerschaft der Mächtigen, namentlich der Fürsten, Theilnahme an Verhältnissen von Untergeordneten. In der Politik braucht man das Wort P. für den gewöhnlich sehr zweideutigen Schutz, welchen eine Großmacht einer kleineren angedeihen läßt. Man denke an das Protectorat Frankreichs über den Rheinbund.

Protest, Protestation. Protest heißt im Wechselrechte die Urkunde, welche ausgestellt wird, wenn der Inhaber eines Wechsels die Zahlung oder die Acceptation nicht erlangen kann. Der P. muß von einem Notar aufgenommen werden. Protestation aber nennt man jeden feierlichen Widerspruch gegen eine Erklärung, Handlung 2c. Die P. gewährt nur insofern Schutz, daß man nicht für zustimmend gehalten wird, s. auch Wechsel.

Protestanten, Protestantismus s. Reformation.

Protestantische Freunde s. Lichtfreunde.

Protocoll, eigentlich ein Zettel, welcher vorn an die Bücherrollen geklebt wurde, heißt gegenwärtig die Niederschrift einer Erklärung, eine Aussage vor Gericht oder vor einer Versammlung. Doch verdienen Privataufzeichnungen von Verhandlungen mit Recht nicht den Namen P., welches eine Gerichtsperson abzufassen hat. Ein regelmäßig abgefaßtes P. hat als Urkunde volle Beweiskraft; bei Criminalverhandlungen müssen die anwesenden Schöppen das P. mit unterzeichnen. Von besonderer Wichtigkeit im Staatsleben sind die P., welche bei Ständeversammlungen oder im diplomatischen Verkehr aufgenommen werden. Erst in neuerer Zeit sind derartige P.

durch die Presse der Oeffentlichkeit übergeben worden. Die P. des Bundestages hat zum Theil erst das Jahr 1848 an das Licht gebracht.

Protonotarien, apostolische, heißen im Kirchenstaat die zwölf, ein Collegium (das Protonotariat) bildenden Geistlichen, welche alle die Kirche betreffenden Amtshandlungen zu besorgen haben.

Protopope ist der Name für die höheren, über den Popen (s. d.) stehenden Geistlichen in der griechischen Kirche.

Provarication s. Amtsvergehen.

Provinz wurde im römischen Staatsrecht der einem Magistrat zugetheilte Wirkungskreis, auch die Führung eines Krieges genannt; namentlich auch ein Land, welches dem römischen Staate unterworfen war. Bei uns bezeichnet das Wort P. jetzt einen Theil des Landes, welches man oft in P. theilt. So nennt man auch das ganze Land P. im Gegensatz zu der Hauptstadt.

Provinzial, der Ordensvorgesetzte über alle Klöster einer Provinz; er steht unter dem Ordensgeneral.

Provinzialismus nennt man ein Wort oder eine Redensart, die nur an einem Orte des Landes üblich, nicht allgemein verständlich ist.

Provision hieß in kirchenrechtlicher Bedeutung die Verleihung eines kirchlichen Amtes. Die P. besteht in der Auswahl der Person und in der Uebertragung des Amtes. Das Recht der P. steht bald dem Landesherrn, bald den Kapiteln zu. — Im Handelsfache heißt P. der Genuß, den man von der Besorgung eines Geschäftes hat.

Provisorium s. Interimisticum.

Proxeneticum s. Bevollmächtigung.

Prügelstrafen s. Strafarten.

Prytaneum war in den Städten Griechenlands das Stadthaus, wo sich der Senat versammelte. Besonders um den Staat verdiente Männer erhielten im P. auf öffentliche Kosten Verpflegung und Kost.

Pseudonym nennt man eine Schrift, welche von dem Verfasser unter einem falschen Namen herausgegeben worden ist.

Pubertät, Mannbarkeit, Reife, heißt der Zustand, in welchen der Mensch nach der Kindheit eintritt. Ueber die staatsrechtliche Folge der P. s. Mündigkeit.

Publicisten heißen die Schriftsteller im Fache des Staats- oder Völkerrechtes; man giebt jetzt wohl auch allen politischen Schriftstellern diesen Namen, deren Zahl sich bei der regeren Theilnahme an dem Staatsleben sehr vermehrt hat. Der Beruf eines P. ist von großer Bedeutung; er kämpft entweder für Vaterland, Recht, Licht und Freiheit oder für die Feinde dieser himmlischen Güter. Zum Kampf für diese Güter führt Begeisterung und Liebe; zum Kampf gegen dieselben Bestechung und elender Sündensold. Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe müssen die ersten Eigenschaften eines P. sein, wenn er wirken will; Muth und Aufopferungsfähigkeit müssen ihn begleiten. Der berühmte Klüber theilte die P. unter andern ein in: wissenschaftlich gebildete, recht- und wahrheitliebende Furchtlose, und in Schein- und Afterpublicisten, die Routiniers und Stegreif- und Gelegenheitspublicisten, die Pöbelpublicisten, die Hof- und Windpublicisten, welche knechtisch den Mantel nach dem Winde hängen und chamäleonartig die Farbe wechseln, und welche F. C. von Moser auch Galgenpublicisten nannte. — Diese letzteren Arten scheinen auch heute noch nicht ausgestorben zu sein,wie man aus gewissen angeblich freimüthigen Blättern ersieht.

Publicität s. Oeffentlichkeit.

Pugillatus so viel als Faustkampf s. d. Faustkampf.

Pulverkammer ist auf dem Schiffe der untere Raum, in dem die fertigen Patronen (s. d.) aufbewahrt werden.

Pulververschwörung wird eine Verschwörung unter König Jacob I. von England genannt. Sie ging von den sich verletzt glaubenden Katholiken aus, welche den Plan machten, den König nebst seiner Familie und sämmtliche Mitglieder des Ober- und Unterhauses bei der Eröffnung des Parlamentes (1605) durch eine Pulvermine in die Luft zu sprengen. Die Jesuiten boten die Hand dazu. Die Verschwörung wurde aber entdeckt und die Verschwörer als Hochverräther hingerichtet.

Punische Kriege werden drei Kriege genannt, welche zwischen Rom und Karthago geführt wurden. Der erste dauerte von 264 — 242 v. Chr.; der zweite von 218 — 201 und der dritte von 150—140 v. Chr., welcher mit der Eroberung und Zerstörung Karthago's endigte. Es war ein Kampf um die Weltherrschaft.

Pupillen, s. Unmündige.

Punktation, Entwurf, nennt man eine Schrift, in welcher die Hauptpunkte eines abzuschließenden Vertrags enthalten sind.

Purgatorium, das Fegfeuer, s. d.

Puritaner s. Anglicanische Kirche.

Puseyismus, eine Partei der englischen Hochkirche, welche sich dem Katholicismus nähert. Ihr Stifter war Dr. Pusey, geb. 1800, Professor zu Oxford. Im Jahre 1843 wurde ihm auf zwei Jahre die Kanzel verboten, was den Uebertritt mehrerer seiner Anhänger zum Katholicismus veranlaßte. Die Bewegung ist bei den Umtrieben der römisch-katholischen Kirche in England noch nicht zu Ende.

Pyramiden werden die großen ägyptischen Bauwerke genannt, welche wegen ihres Alters und ihrer Riesenhaftigkeit heute noch die Bewunderung auf sich ziehen. Sie sind in viereckiger Form nach oben spitz zulaufend errichtet, und dienten wahrscheinlich zu Begräbnißplätzen für die ägyptischen Pharaonen oder Könige. Auch will man eine sinnbildliche Bedeutung in ihnen finden.

Pyrenäischer Friede heißt der zwischen Frankreich und Spanien am 7. Nov. 1659 abgeschlossene Friede, wodurch der dreißigjährige Krieg eigentlich erst beendigt wurde.

Pyrrhicha, ein Waffentanz der Alten, mit Uebungen im Werfen der Pfeile und Wurfspieße. Bei den Römern wurde die P. bei festlichen Gelegenheiten öffentlich aufgeführt.

Q.

Quadragena ist eine vierzigtägige Bußzeit, welche die katholische Kirche einem Sünder auferlegt. Die mit der Q. Belegten durften nur Wasser und Brot genießen, in keinem Bette schlafen und mußten eingezogen leben.

Quadragesimä, der Name des Sonntags, mit welchem die Fasten anfangen; s. Fasten.

Quadrupelallianz, ein vierfaches Bündniß, wurde in der neueren Zeit das zwischen vier Mächten zur Abwehr eines politischen Uebergewichtes geschlossene Bündniß genannt. So ward die erste Q. am 28. Oct. 1666 zwischen den Generalstaaten, dem König von Dänemark, dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Herzog von Braunschweig Lüneburg geschlossen. Die jüngste Q. wurde am 22. April 1834 zu London zwischen Frankreich, England, Portugal und Spanien gegen Rußland geschlossen, s. politisches Gleichgewicht.

Quäker (engl. Quakers, d. h. Zitterer) ist der Name einer Religionsgesellschaft, welche sich gegen 1650 in England bildete. Im Jahre 1646, in einer Zeit politischer und kirchlicher Gährung, trat **Fox** als Religionslehrer auf und sprach gegen Alles, was dem reinen Christenthum entgegen war. Bald gewann er Anhänger, welche aber auch sofort zum Theil wegen ihrer sonderbaren Gebräuche der Verfolgung ausgesetzt waren, die sie sogar auf das Schaffot brachte. Durch die Toleranzacte, 1689, erhielten die Q. vollkommene kirchliche Freiheit. Am zahlreichsten sind sie, außer in England, in den vereinigten Staaten von Nordamerika verbreitet. Ihr einfaches Wort gilt vor Gericht an Eides statt; ihre häuslichen und sittlichen Tugenden erwerben ihnen überall Achtung.

Quarantaine, Contumaz, s. ansteckende Krankheiten.

Quarré ist in der Militärsprache ursprünglich eine zusammengedrängte Masse Infanterie, ohne bestimmte Form. Kleine Truppentheile bilden compacte (ausgefüllte) Quarrés; größere aber hohle. Die Geschütze werden an den Ecken des Q. aufgestellt.

Quartal ist der vierte Theil des Jahres; auch nennt man die Zeit so, wo ein solcher Abschnitt anfängt. Bei den Handwerkern werden die vierteljährigen Zusammenkünfte der Meister oder Gesellen Q. genannt.

Quartier s. Einquartirung.

Quästoren war der Name eines römischen Magistrats, welcher die Oberleitung der Staatskassengeschäfte über sich hatte. Die Zahl der Q. wurde nach und nach bis auf vierzig vermehrt.

Quatember (quatuor tempora, die vier Jahreszeiten) ist die Bezeichnung eines Zeitabschnittes im Jahr; in einigen Gegenden zu Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten; in andern Reminiscere (27. Febr.), Trinitatis (28. Mai), Crucis (17. Sept.) und Luciä (17. Decb.); an diesen Tagen werden Steuern entrichtet und andere bürgerliche Geschäfte besorgt. Bei den Katholiken sind die Q. vier Fasttage, welche Mittwochs, Freitags und Sonnabends vor gewissen Feiertagen gehalten werden.

Quesnaysches, physiokratisches System wird das staatswirthschaftliche System genannt, welches in Frankreich durch Fr. **Quesnay** (st. 1774 als Leibchirurg Ludwigs XV.) eingeführt wurde. Es hat im Allgemeinen eine bessere Stellung der Landbewohner zum Zweck und erregte zu seiner Zeit ungewöhnliche Aufmerksamkeit. Nachdem Qu.snay sein Werk: „Tableau économique" 1758 herausgegeben hatte, bildete sich eine Schule staatswirthschaftlicher Philosophen unter dem Namen **Physiokraten** oder **Oeconomisten**. Das System beruht auf höchst freisinnigen, wenn auch noch nicht überall ausführbaren Grundlagen; der berühmte **Mirabeau** nannte es „einen prächtigen Palast ohne Treppen." So ist es stets mit großen, dem Volke heilbringenden Ideen gegangen; es hat immer an Werkmeistern gefehlt, welche die — Treppe baueten.

Quietismus (**Quietisten**, griech. Hesychiasten) ist der Name einer religiösen Verirrung, welcher sich seit 1675 viele Mitglieder der katholischen Kirche hingaben. Ein spanischer Weltpriester, Molinos, schrieb in diesem Jahre einen „geistlichen Wegweiser (Guida spirituale)" über das Zurückziehen der Seele in das Innere. Molinos mußte zwar seine Irrthümer abschwören und in ein Kloster wandern, aber seine Lehre fand doch in Frankreich und Deutschland viel Verbreitung.

Quindena s. Abschoß.

Quinquennium, ein Zeitabschnitt von fünf Jahren.

Quittirkreuzer s. Bauernlasten.

Quittung ist die schriftliche Bescheinigung, daß man einen Gegenstand wirk-

lich empfangen hat. Eine Privatquittung erlangt erst nach 30 Tagen volle Beweiskraft.

Quote (das Wievielste) heißt der Theil, welcher einem bei einer gemeinschaftlichen Theilung zufällt, s. Actien.

R.

Rabatt, der Abzug von der Zahlung, welchen man im Handel dann erhält, wenn die Zahlung früher, als bestimmt, geleistet wird, oder wenn die Waaren nicht nach Verabredung geliefert werden. Auch heißt R. der Abzug, welchen man auf mehreren Handelsplätzen im Waarengeschäft auf gewisse Artikel üblicher Weise gewährt. Die Buchhändler gewähren sich in der Regel $33^1/_3$ und 25 Procent; doch erleidet diese Annahme manche Ausnahmen.

Rabbi, Lehrer, Meister, war der Ehrenname der jüdischen Schriftgelehrten und Gesetzkundigen.

Rabbinen nannte man im Mittelalter die jüdischen Gelehrten, welche in der hebräischen oder rabbinischen Sprache schrieben, weil die Kenntniß derselben Eigenthum der Gelehrten geworden war.

Rabbiner sind die berufenen und anerkannten Lehrer der Juden, welche zugleich das Priester- und Richteramt verwalten. Ihre Wirksamkeit beschränkt sich gegenwärtig auf die Beobachtung der vorgeschriebenen Gebräuche, Verrichtungen der Trauungen, Unterweisung im Talmud, so wie auf die Leitung des Gottesdienstes.

Rabulist (rabula de foro) war schon bei den Römern ein Mensch, der durch Lug und Trug zum Schaden Anderer und zu seinem Nutzen die Processe in die Länge zu ziehen oder durch sie Vortheil zu erhalten suchte. Gegenwärtig nennt man gewissenlose, geldhungrige Advokaten R.

Racen der Menschen. Man hat vom wissenschaftlichen Standpunkte aus das Geschlecht der Menschen bekanntlich in verschiedenen Racen getheilt. Den ersten wissenschaftlichen Versuch einer Eintheilung der Menschen enthielt das „Journal des savans“ vom Jahre 1684; doch alle die von da an gemachten Eintheilungen des menschlichen Geschlechts sind noch sehr unvollkommen. Die Verschiedenheit der Hautfarbe ist dem Wesen nach ein sehr unbedeutendes Merkmal, eben so die Größe oder Beleibtheit der Menschen, oder die Farbe und Gestaltung des Haares. Der berühmte Naturforscher Blumenbach (st. 22. Jan. 1840) machte die Schädel- und Gesichtsbildung zur Grundlage und verknüpfte damit die Hautfarbe und Haare. Man theilte nun die verschiedenen Menschenstämme ein in folgende R.: 1) kaukasische R.; zu ihr gehören die Europäer, mit Ausnahme der Lappländer und finnischen Völker, die Westasiaten, die Nordafrikaner; 2) Mongolische R.; zu ihr gehören die Finnen und Lappen und die übrigen Asiaten mit Ausnahme der Malayen; 3) Aethiopische R., bestehend aus den Afrikanern mit Ausnahme der dort wohnenden Neger; 4) Amerikanische R.; zu ihr rechnet man die ursprünglichen Bewohner Amerika's; 5) die Malayische R., zu welcher die Bewohner der In-

seln des stillen Oceans, der ostindischen Inseln und der Halbinsel Malacca gehören. Aus diesen Hauptracen sind nun durch Vermischung eine große Menge Abarten entstanden, über deren Abgrenzungen man noch nicht einig ist. Von den etwa 1000 Millionen Menschen kommen nach den angestellten Berechnungen auf die Kaukasische R. 500 Millionen; auf die Mongolische R. über 400 Millionen; auf die Aethiopische R. 100 Millionen; auf die amerikanische R. etwa 10 und auf die Malayische R. 25 Millionen. Die Hauptrolle in der Geschichte der Menschheit spielt die Kaukasische R., welcher auch die berühmtesten Völker des Alterthums angehörten, und welche heute noch der Träger der Civilisation ist, welche sich von hier aus auf die übrigen Menschenstämme fortpflanzt.

Rädern s. Strafarten.

Rädelsführer, Rädleinsführer, werden die Anstifter einer Empörung genannt, welche gewöhnlich am härtesten bestraft werden. Der Name soll daher kommen, daß im Bauernkrieg (s. d.) mehrere Anführer ein Rad vortrugen.

Radical, Radicalismus. In der neueren Zeit hat man diese Worte, welche ursprünglich die Neigung bezeichnen, eine Sache bei der Wurzel anzugreifen, auf einen bestimmten Umkreis politischer Meinungen übergetragen. Als Bezeichnung einer politischen Partei kam dieser Name zuerst in England in Anwendung, obschon der Begriff, die Sache, seit Jahrtausenden schon dagewesen ist. Sobald ein Volk zu dem Bewußtsein gekommen ist, daß ein bis dahin geltendes politisches oder religiöses System sich überlebt hat, tritt eben ein Kampf gegen das Bestehende ein; dieser Kampf wird entweder zur Reformation oder zur Revolution; den Anhängern der Reformation hat man den Namen Liberale gegeben; die Anhänger der Revolution aber muß der Radicalismus liefern. Nicht selten vermengt man auch die Radicalen mit den Republikanern, obgleich der R. auf keine ausschließende Regierungsform hindeutet.

Radicalreformers heißen in England die Vertreter der Demokratie, welche eine gründliche Umwandlung der britannischen Staatsverfassung wollen. Die R. gehen also weiter als die Whigs (s. d.) oder Liberalen und sind den Tories geradezu entgegengesetzt. Bekannt ist die Verschwörung der R. im Jahre 1826; seit 1831 schieden die Chartisten (s. d.) sich von den R. aus. Die Radicalen der höheren Stände, deren Zahl im Parlament gegen 60 war, vereinigten sich mit den Whigs und bildeten unter O'Connel eine Partei. Später gewährte diese dem Ministerium Peel ihre Unterstützung; ihre Hauptagitation ging dann gegen die bekannte Kornbill, s. Korngesetze.

Rakete ist ein Kunstfeuer, welches aus einer Hülse von Blech oder Papier besteht, welche mit Salpeter, Schwefel und andern Dingen gefüllt, sich bei der Entzündung fortbewegt und durch einen angebundenen Stab eine gewisse Richtung erhält. Ueber der Hülse ist eine sogen. Versetzung angebracht, welche aus verschiedenen Leuchtkörpern oder aus einem Schlage besteht. Die Leuchtkörper werden zur Belustigung gebraucht; der Schlag dient als Signal im Kriege, daher eine solche R. auch Signalrakete heißt; unterschieden davon ist die Brandrakete, bei welcher die Versetzung in einem Brandfetzen besteht.

Rampe, Appareille, Auffahrt, heißt in Festungen der Erdaufwurf, welcher von dem Innern einer Stadt oder eines Werkes auf den Wallgang führt.

Rangordnung, Rang, nennt man die Ordnung, wodurch sich im Aeußeren ein Vorzug des Einen vor dem Andern aussprechen soll; die Rangordnung enthält nun die Bestimmungen über das Rangverhältniß der souverainen Staaten unter einander, der Souveraine bei Zusammenkünften und der Gesandten bei Audienzen. Die Hofr. der einzelnen Regenten bestimmt den Rang derer, die bei Hofe zu erscheinen das Recht haben. Die Streitigkeiten der ehemaligen deutschen Reichsstände sind wegen ihrer Lächerlichkeit berüchtigt geworden. Man theilt die Staaten gegenwärtig nach der Zahl der Einwohner in Staaten 1., 2., 3. und 4. Ranges ein. In Eng-

land enthält die R. unter den einzelnen Klassen der Beamten und Einwohner 62 Abstufungen. In Rußland ist die R. der Staatsdiener nach den militärischen Abstufungen bestimmt.

Rangirung bestimmt den Platz, den jeder einzelne Soldat in der Compagnie und jedes Geschütz in der Feldbatterie einnimmt. Bei der Infanterie giebt die Größe der Leute den Maßstab ab, so daß der Größte auf dem rechten Flügel des ersten Gliedes steht.

Rangschiff s. Schiffahrt.

Ranzion s. Buße.

Rapport heißt bei dem Militär jede schriftliche oder mündliche Anzeige der Untergebenen an den Vorgesetzten. Man unterscheidet den Tagesrapport, welcher die Stärke der Mannschaften angiebt, den Verpflegungs-, den Lazareth- und Waffenrapport In besonderer Bedeutung wird das Wort R. in der Lehre vom thierischen Magnetismus gebraucht.

Rasiren wird in der Militärsprache das Bestreichen einer Fläche mit Geschossen genannt, welche sich nicht über Mannshöhe erheben dürfen. Auch wird die Zerstörung der Brustwehr feindlicher Feld- und Festungswerke so genannt.

Rath (consilium) ist die Jemandem gemachte Meinung über einen Entschluß den er zu einer gewissen Handlung fassen soll. Für einen solchen R. ist Niemand verantwortlich, wenn er nicht in betrügerischer Absicht ertheilt worden ist, oder der Rathgeber sich einer Amtsverletzung dabei schuldig gemacht hat. Der R. zu einem Verbrechen wird als Theilnahme an demselben bestraft. Noch bezeichnet das Wort R. einen Rang, welchen die Mitglieder höherer Collegien erhalten. Auch ist dieser Name als leerer Titel in Deutschland vielfach gemißbraucht worden, wo man sich vor wenig Jahren noch vor lauter „Räthen" nicht retten konnte. Geschichtlich merkwürdig ist der „R. von Castilien;" der „R. der Fünfhundert" und der „R. der Alten" in Frankreich. Jetzt wird auch jedes städtische Magistratscollegium R. genannt.

Rathspensionäre s. Pensionäre.

Ratification, R a t i h a b i t i o n s. Bestätigung.

Ration nennt man das Futter, welches ein Pferd oder anderes Zugthier täglich bekommt; sie besteht also gewöhnlich aus Hafer, Stroh, Heu rc. Man unterscheidet bei dem Militär gewöhnliche und Marschr.; leichte und schwere, welche letztere z. B. die Zugpferde der reitenden Artillerie erhalten, während sich die Reitpferde mit leichter R. begnügen müssen.

Rationalismus (stammt von dem lat. Worte ratio, V e r n u n f t, ab) nennt man die Denkweise, welche Alles nach den Gesetzen der Vernunft prüft und beurtheilt, ohne sich dabei an eine maßgebende Autorität zu binden; der R. ist das grade Gegentheil von Obscurantismus (s. d.); er bringt in alle Verhältnisse des Lebens Licht, Klarheit und Wahrheit. Zunächst wird das Wort R. im engern Sinne von der religiösen Richtung gebraucht, welche den blinden Buchstaben- und Kirchenglauben" verwirft, und mit der Fackel der Wissenschaft und Vernunft die Schlupfwinkel des Aberglaubens beleuchtet, als Gegensatz zum Supernaturalismus (s. d.). Beide Ausdrücke, R. und Supernaturalismus, verdanken ihre Entstehung dem berühmten Reinhard, welcher sie zuerst in seinen „Geständnissen" (1810) brauchte. Rationalisten hat man daher nicht selten „Denkgläubige" genannt, als Gegensatz der Buchstaben- oder „Kirchengläubigen." Der Mensch hat das heilige, unantastbare Recht, mit seiner Vernunft Alles zu prüfen, was ihm im Leben entgegentritt; dieser Prüfung können sich auch die aus menschlicher Hand gekommenen, von menschlicher Hand geschriebenen oder gedruckten Religionsurkunden nicht entziehen. Auf diesem Felde nun ist der R. namentlich in der neueren Zeit thätig gewesen; er hat den unmittelbar göttlichen Ursprung der christlichen Religionsurkunden in Abrede gestellt und

an dieselben die Hand der Kritik und Wissenschaft gelegt. Allerdings kam nun ein anderes Resultat zum Vorschein. Die Sonne stand nicht mehr still zu Gibeon, der Esel Bileams hörte auf zu reden; der grausame, blutgierige orientalische Despot David war nicht mehr der gottbegeisterte heilige Sänger; jene fünftausend wurden nicht mehr durch fünf Brote und zwei Fischlein gesättigt; Jesus wandelte nicht mehr auf den stürmisch gepeitschten Wogen des See's Genezareth, sondern ging ruhig am Ufer — kurz, es wurde anders, es kam Licht in die Nacht mönchischer Verdummung. Das ist das Werk des R. Zugleich aber machte er es sich auch zur Aufgabe, den Kern des Christenthums, die religiösen, unübertroffenen Ideen in ihrer vollen Reinheit zu erhalten und ihren wahrhaft himmlischen Glanz wieder herzustellen. Das Wort R. ist jetzt so ziemlich wieder aus der Mode gekommen; man unterscheidet gegenwärtig nur Denkgläubige und Dummgläubige, da bei dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaften es ein Drittes nicht geben kann, es müßte denn die Partei der verkappten Jesuiten in protestantischem Gewande sein. Die erste Reaction, Gegenbewegung, gegen den von den gefeiertesten Männern in Staat und Kirche gepflegten R. begann nach der Eröffnung des Bundestages, wo man die Freiheitsgefühle der Völker durch fromme Betrachtungen wegen des mehrfach von oben her verübten Wortbruches einzulullen suchte. Doch bald brach sich der R. wieder neue Bahn und hat jetzt so ziemlich in der theologischen Welt die Herrschaft errungen. In der neuesten Zeit, nach der Niederwerfung der deutschen Revolution von 1848, hat man wieder zu dem längst verbrauchten Verdummungsmittel gegriffen und holt wieder aus der nie leeren jesuitischen Rüstkammer die längst verrosteten Waffen gegen den Völkergeist des 19. Jahrhunderts. Ihm wird und muß trotz aller Anfechtungen der Sieg bleiben. — Auch auf anderen Gebieten der Wissenschaften hat sich der R. geltend gemacht. Man ist in der Landwirthschaft, in der Heilkunde, in der Rechtswissenschaft, im Betrieb der Gewerbe zu den ewigen Gesetzen der Vernunft zurückgekehrt und huldigt auch hier dem R., d. h. dem vernünftigen Verfahren. W.

Raub wird das Verbrechen der Entwendung mittelst Ausübung von Gewalt an der Person des Besitzers der entwendeten Sache genannt. Der R. verletzt also zugleich das Recht des Menschen auf sein Eigenthum und auch seiner Person, weshalb er zu den schwersten Verbrechen gehört. Das römische Recht stellte die leichteren Fälle des R. unter Diebstahl, zeichnete aber die schwereren desto mehr aus. Die ältesten deutschen Rechte hoben namentlich den bei dem R. begangenen Friedensbruch hervor. Im Mittelalter wurde in Deutschland der R., selbst der Straßenraub, nicht selten als Fehde behandelt und von den Raubrittern, den Ahnen des gegenwärtigen Junkerthums, als Gewerbe betrieben. Kaiser Rudolph von Habsburg fing zuerst an, die Raubburgen zu zerstören; Kaiser Maximilian machte dem Rauben durch den „Landfrieden" vom Jahre 1445 fast ein Ende, welches endlich die „Halsgerichtsordnung" (s. d.) von Kaiser Karl V. 1552 herbeiführte. Das wesentlichste Unterscheidungsmerkmal des R. von dem Diebstahl bleibt immer noch die Anwendung der Gewalt gegen den Besitzer, wovon der bewaffnete Diebstahl, um die Wegbringung der gestohlenen Sachen zu sichern, zu unterscheiden ist. Ein nothwendiges Merkmal des R. ist ferner die Entwendung fremdem Eigenthums; wobei aber weniger auf den Werth der entwendeten Sache, als auf den Grad der angewendeten Gewalt ankömmt. Diese Gewalt muß an der Person, nicht aber an der Sache, z. B. an dem Gut, der Geldbörse rc., verübt worden sein. Drohungen, welche auf Leib und Leben gerichtet sind, stehen in der richterlichen Beurtheilung der Gewalt gleich. Die neuere Gesetzgebung hat statt der früheren Todesstrafe eine größere oder geringere Freiheitsstrafe auf den R. gesetzt, und läßt die Todesstrafe nur dann eintreten, wenn bei dem R. eine Tödtung oder lebensgefährliche Verletzung erfolgt ist. Geht die Absicht des Räubers dahin, bis zur Tödtung des zu Beraubenden vorzuschreiten, so entsteht der Raubmord (latrocinium). Der Kirchenraub (sacrilegium), die Ent-

wendung einer zum Gottesdienste bestimmten Sache wird mit einer höheren Strafe als der gemeine Diebstahl belegt. H.

Räubersynode s. Kirchenversammlung.

Raubritter s. Faustrecht.

Raugraf war die Bezeichnung einiger gräflichen Geschlechter im Mittelalter; man sagte auch Wildgraf oder Rheingraf. Kurfürst K. Ludwig von der Pfalz erneuerte 1667 diesen Titel, doch ohne damit Land zu verbinden.

Razzia, ein arabisches Wort, bezeichnet in der Berberei die Beutezüge, welche die Gewalthaber gegen ihre Feinde, gegen abtrünnige, steuerverweigernde Stämme unternahmen, früher geschah dieses nur von den türkischen Machthabern; gegenwärtig machen es die Franzosen in Afrika nach. Auch in Europa können gewisse Zwangsmaßregeln mit der R. verglichen werden.

Reaction heißt eigentlich Gegenwirkung, Gegendruck; in der Politik wird das Wort aber meist gebraucht, um die Maßregeln zu bezeichnen, welche man nimmt, um gewisse Zustände zurück zu führen, sofern sie nämlich ein geringeres Maß politischer und kirchlicher Freiheit enthalten. Denn sonst könnte es auch eine Zurückführung zu größerer Freiheit geben, die man aber jetzt wenigstens nicht mag. Die R., Rückwirkung, setzt stets eine Wirkung voraus; diese Bewegung nach Vorwärts geht vom Volke aus; die Bewegung nach Rückwärts, die R., von den Regierungen und ihren Anhängern. Erfolgt dieses Zurückschieben mit einer gewissen Folgerichtigkeit und Stätigkeit, so hat sich ein Reactionssystem gebildet. Einer der ruhigsten und gefeiertesten Staatsmänner (Pölitz, staatsw. Vorles. B. I. S. 119) sagt über dasselbe: „Die Anhänger des Reactionssystems lächeln mitleidig zu dem Ideale der unbedingten Herrschaft des Rechts und wollen nicht begreifen, wie es unabhängig von dem Positiven eine selbstständige und in sich abgeschlossene Gesetzgebung der Vernunft geben könne. Ihnen gelten alle die, welche an ein Vorwärtsschreiten der Menschheit glauben und von den Regierungen die Beförderung und Erleichterung dieses Vorwärtsschreitens erwarten, entweder für gutmüthige Träumer und Schwärmer, oder auch gradezu für Revolutionäre und Demagogen, zumal, wenn sie etwas zu laut und zu stark an die Forderungen der Zeit erinnern, oder selbst durch ihre Thätigkeit den Eintritt neuer Formen und Einrichtungen in das sociale Leben herbeizuführen bemüht sind. Nur das, was war, nur das, was für seine Stammtafel — sie beruhe auf Pergament, oder auf dem Herkommen oder auf dem Mißbrauche verjährter Rechte — für ein Jahrtausend ins Mittelalter zurückzuführen vermag, wo der Priester und der Ritter allein im beginnenden Staate zählte und über beiden ein eben durch sie in seiner Macht oft sehr beschränkter Fürst, so wie unter ihnen der Herrendienstpflichtige, Eigenhörige und Leibeigene stand — nur das ist im System der heutigen R. recht und zeitgemäß. Es bieten daher die Männer der R. die ganze Kraft auf, die dem geschichtlich bestehenden, nach der Jahrhunderte langen Dauer des Besitzstandes, beiwohnt, um das in's öffentliche Leben eingetretene Neue und Zeitgemäße wieder aus demselben zu verdrängen und zu vernichten, damit an dessen Stelle das Vormals Bestandene wieder hergestellt und jede Spur des Neuen völlig vernichtet werde." So sprach vor Jahren ein Mann, der zu den Weisen des deutschen Volkes gehört, sich in seiner kalten, leidenschaftslosen Weise aus. Die Anhänger der R. hängen aber nicht an Allem, was ehedem als Recht galt, sondern nur an dem Theile des sogen. historischen Rechtes, welcher dem Privilegirten, dem Adel, der Priesterschaft und dem fürstlichen Absolutismus Vortheil bringt oder zum Behuf solchen Vortheils zu deuteln ist, während sie andere Theile des historischen Rechtes, welche dem Volke günstig sind, unweigerlich dem Machtgebote der Gewalt oder dem Vortheile der höheren Stände preisgeben. „Das Reactionssystem" — sagte einst der Superintendent Dr. Tzschirner — „verkennt die Nothwendigkeit der Bewegung in der Welt und kämpft mithin gegen das Weltge-

setz selbst an, so daß es nicht befremden kann, wenn die von ihm ausgehenden Versuche, nicht nur das Hervortreten neuer Ideen und das Werden neuer zeitgemäßer Institutionen in den in Bewegung begriffenen Staatsgesellschaften zu verhindern, sondern auch diese auf den Standpunkt zurückzuführen, auf welchem sie vor der Bewegung gestanden hatten, eben so wohl rechtsverletzend als unheilbringend werden. Nicht nur der Zweck, den diejenigen sich setzen, 'welche den Völkern aufdringen wollen, was aufgehört hat, ihren Ansichten und Bedürfnissen zu entsprechen und sie auf einen im Fortgang ihrer Bildung bereits überschrittenen Punkt zurückzubringen streben, ist unrecht und verwerflich, sondern eben so sehr sind es auch die Mittel, welche von der R. zur Erreichung jenes Zweckes gewählt zu werden pflegen." — „Am auffallendsten wird jene angedeutete Rechtsverletzung, zu welcher das Reactionssystem führt, dann, wenn es, nachdem bereits ein neuer staatsgesellschaftlicher Zustand eingetreten ist, um den frühern Zustand wieder herzustellen, die während des Bestandes der neuen Ordnung der Dinge durch Besitz erworbenen, von der höchsten Gewalt im Staate bereits anerkannten und unter den Schutz des Gesetzes gestellten Rechte zurücknimmt oder aufhebt, ohne die Unverletzlichkeit des Besitzstandes und selbst ohne die Heiligkeit bestehender Verträge zu achten." — Diesen im Jahre 1824 von dem geistvollen Tzschirner geschriebenen Worten halte man die Verfügungen gegenüber, durch welche mehrere deutsche Regierungen die „während des Bestandes der neuen Ordnung erworbenen Rechte," wie die Grundrechte, wieder zurücknehmen! Der so eben genannte Verfasser obiger Worte zieht daraus den Schluß: „Mithin ist solche R. ganz eben so widerrechtlich und gewaltthätig, als jede die Unverletzlichkeit des Besitzstandes nicht achtende Revolution." — Der schon angeführte Kenner der Staatswissenschaften, Pölitz, bemerkt über das Reactionssystem weiter: „Es ist so alt, wie die Versuche des menschlichen Geschlechts, im Besseren fortzuschreiten. Nach demselben sollte die Gesetzgebung Mose's bereits in der arabischen Wüste durch eine meuterische Rotte vernichtet werden; nach demselben mußte Sokrates den Giftbecher leeren, nach demselben fiel das Haupt des Johannes und blutete der erhabene Stifter des Christenthums auf Golgatha, und wurden seine Apostel die Märtyrer des neuen über die Menschheit aufgegangenen Lichtes; nach demselben starben Tausende während der Christenverfolgungen im alten Römerreiche des gewaltsamen Todes, und wurden später die Waldenser, bei welchen zuerst die Morgenröthe des gereinigten Christenthums dämmerte, verfolgt; nach demselben erlitt Huß den Feuertod und starb Luther in dem päpstlichem Banne und in Reichsacht. Für die R. wirkte die Inquisition in mehreren Reichen und seit 1540 der Jesuitenorden. Als Opfer dieses Systems sanken Hunderttausende im 30jährigen Kriege ins Grab." Die Veränderungen, welche die R. entweder hindern oder ungeschehen machen will, betreffen entweder das politische oder kirchliche Leben der Völker, oder endlich beides; es giebt daher eine politische, kirchliche und politisch-kirchliche R. Die Entstehung des jetzigen Reactionssystems erklärt sich sehr einfach. Es mußte entstehen, sobald die französische erste Revolution durch die Gegenrevolution besiegt war. Mit Napoleons Sturz begann die R.; denn Napoleon setzte den von der Revolution angefangenen Kampf des philosophischen Rechtes gegen historische Einrichtungen, der ewigen Ideen gegen zufällige Verhältnisse nur fort. Natürliches und geschichtliches Recht erneuerten ihren Kampf nach Napoleons Fall; die R. begann ihren Lauf durch ganz Europa, zunächst in Frankreich durch die Wiederherstellung der Bourbonen; die Julirevolution predigte noch einmal die Wahrheit, daß man den Fortschritten der Menschheit nicht ungestraft entgegen treten kann; umsonst! Das Jahr 1848 mußte von neuem diese Lehre geben! In Deutschland wurde die R. wesentlich durch die mittelalterliche Schwärmerei begünstigt, welche sich im Befreiungskriege so Vieler bemächtigt hatte. Der Bundestag fing bald an, dem constitutionellen repräsentativen Systeme gegenüber zu treten, wie die Karlsbader Beschlüsse (s. Congreß) bald zeigten.

Die R. schritt nun, durch die zwei Großmächte unterstützt, siegreich vorwärts, bis das Jahr 1830 ihren Lauf etwas hemmte. Doch sie ermannte sich, nach Niederwerfung der Polen, bald wieder und bekundete dieses durch die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 6. Juli 1832, welche den Geist der entschiedensten R. athmeten und es offen aussprachen, ihr Zweck sei: „eine in das verfassungsmäßige Gewand ständischer Opposition gekleidete Anmaßung des demokratischen mit einer zügellosen Presse verbündeten Geistes zu bekämpfen.“ Noch weiter gingen die Bundesbeschlüsse vom 12. Juni 1834. Es ist bekannt, was Alles geschah, um jeden Fortschritt im Volksleben unmöglich zu machen. 1841 wurde in Preußen das bereits in 17 Auflagen verbreitete Religionsbuch des ehrwürdigen Kanzlers Niemeyer in Halle aus den Schulen verbannt. Wie wenig aber die R. dazu geeignet ist, den innern Zustand eines Volkes zu verbessern und die äußere Stellung desselben zu verstärken, zeigte das Schicksal der zwei Großmächte 1848. Die Weltgeschichte lehrt klar und deutlich, daß alle Völker, über welche die Geißel des Reactionssystems geschwungen wird, in ihrer geistigen Entwickelung erlahmen, und mit dieser sinkt die Blüthe des Feldbaues, der Aufschwung des Gewerbewesens, des Handels und der Sinn für Kunst und Wissenschaft. Ungeachtet aller dieser Lehren steht die R. aber nach den traurigen Ereignissen der letzten Jahre in ihrer vollsten Blüthe, nicht blos auf dem Gebiete des Staatslebens, sondern auch auf dem Gebiete des kirchlichen. Politische und kirchlich-religiöse R. gehen Hand in Hand, um das Unmögliche möglich zu machen, um die aus der Zeit und ihrer Bildung hervorgegangenen Ideen von staatsbürgerlicher Freiheit zu vernichten.

Realinjurien s. Beleidigung.

Reallasten (opera realia) nennt man die Leistungen, welche dem Besitzer einer Sache auferliegen und mit dieser auf jeden neuen Besitzer übergehen. Die R. sind aus verschiedenen Quellen herzuleiten: sie entstanden aus Darlehn, wofür jährlich Zinsen bedungen wurden; aus Kaufverträgen, wo statt des Kaufgeldes Zinsen oder Leistungen versprochen wurden, aus Stiftungen ꝛc. R. sind immer ein großes Hinderniß für die Entwickelung des landwirthschaftlichen Verkehrs gewesen, weshalb man sie auch in den neueren Zeiten zur Ablösung gebracht hat.

Realrecht, Sachenrecht, ist die Lehre von den bleibenden äußeren Verhältnissen der Personen, zur Sachenwelt. Es enthält die Rechtssätze, welche über die äußeren Mittel für die Zwecke der Privatpersonen Bestimmung treffen. Sache im weitesten Sinne ist Alles, was noch außer der Person im Raume erscheint und bleibend ist. Im juristischen ursprünglichen Sinne versteht man darunter einen vernunftlosen, begrenzten Körper, welcher einer willkürlichen menschlichen Einwirkung fähig ist und daher auch Object von Rechten sein kann. Es hat aber dieser Begriff mehrfache Erweiterung erhalten, indem z. B. auch unkörperliche Dinge, welche Objecte unseres Vermögens sein können, zu den Sachen gezählt wurden, und so ist die Sache im jetzt gebräuchlichen juristischen Sinne Alles, was Object von Rechten sein kann. Ein dingliches Recht, R. in subjectivem Sinne, ist ein solches, welches Jemandem unmittelbar an einer Sache zusteht, so daß die Sache, je nachdem die Natur des Rechts es mit sich bringt, der Herrschaft und Willkür des Berechtigten entweder ganz, wie das Eigenthum (s. d.), oder doch in gewissen Beziehungen unterworfen ist. Das letztere ist bei den Dienstbarkeiten, dem Pfandrechte (s. d.) u. s. w. der Fall, und diese Rechte, jura in re, jura in re aliena, werden in einem besondern Sinne unter dem Ausdrucke „Realrechte“ zusammengefaßt. Alle dinglichen Rechte, das Eigenthum und die übrigen Realrechte, begründen die Möglichkeit, rechtlich über die Sache zu verfügen, und die rechtlichen Ansprüche auf die Sache gegen Jedermann, bei dem sie anzutreffen, geltend zu machen. Sie unterscheiden sich hierdurch vom Besitze, d. h. einem thatsächlichen Zustande, wo Jemand eine körperliche Sache dergestalt in seiner Gewalt hat, daß er zwar nach seiner Willkür auf dieselbe einwirken und fremde Ein-

wirkung davon abhalten kann, ohne jedoch rechtlich darüber verfügen zu können. So befindet sich z. B. der Dieb im Besitze der gestohlenen Uhr, er kann aber nicht rechtlich darüber verfügen, und der Eigenthümer kann die Uhr fordern, wo er sie findet. Der Besitz in dem angegebenen Falle war ein unrechtmäßiger, ein rechtmäßiger findet dann statt, wenn derselbe auf erlaubte Art angefangen hat. Wenn also Jemand, um bei dem angegebenen Beispiele stehen zu bleiben, die gestohlene Uhr unter Umständen kauft, die ihm die Ueberzeugung gewähren, daß der Verkäufer das Recht habe, sie zu veräußern, z. B. wenn er sie von einem Uhrmacher kauft, so erlangt er hierdurch den rechtmäßigen Besitz, keineswegs aber das Eigenthum oder sonst ein dingliches Recht an der Sache. Indeß gewährt in diesem Falle auch der Besitz gewisse Rechte, namentlich die Möglichkeit, das Eigenthum an der Sache durch Verjährung (s. d.) zu erlangen. Nach einer Hauptunterscheidung der Sachen in bewegliche und unbewegliche unterscheiden sich auch die dinglichen Rechte in solche an beweglichen und unbeweglichen Sachen (s. Grundeigenthum). In denjenigen Ländern, wo ein geordnetes Hypothekenwesen besteht, wie z. B. in Preußen und seit 1843 im Königreiche Sachsen, kann kein dingliches Recht, als solches, mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn dasselbe nicht im Hypothekenbuche ausdrücklich eingetragen ist. In gewisser Beziehung gehört auch das Erbrecht (s. d.) zu den dinglichen Rechten, da eine rechtlich erworbene Erbschaft gegen jeden Besitzer derselben klagbar gemacht werden kann. Es unterscheidet sich aber rücksichtlich seines Gegenstandes von den übrigen dinglichen Rechten dadurch, daß es sich dabei nicht um eine einzelne Sache, sondern um ein juristisches Ganzes (universitas juris) handelt. O. L. H.

Realschulen s. Schulen.

Rebellion s. Aufstand.

Recapitulation, Wiederholung, wird bei ausführlichen Beweisen die Aufzählung der einzelnen Gründe am Schlusse jeden Theiles genannt. Im Rechnungswesen bezeichnet man mit R. die übersichtliche Zusammenstellung der einzelnen Rechnungstitel.

Recension und **Recensionswesen.** R. nennt man theils die Beurtheilung eines Buches, theils auch die neue Bearbeitung eines Schriftstellers. Wir haben es hier nur mit der ersten Bedeutung des Wortes R. und mit dem Recensionswesen zu thun. In der neueren Zeit sind eigene Zeitschriften oder Bücher entstanden, welche den Zweck haben, alle neu erschienenen Schriften öffentlich zu beurtheilen. In Frankreich erschien zuerst 1670 ein Werk, welches Schriften öffentlich beurtheilte; in Deutschland war das erste: B. Mencken's Acta eruditorum und seit 1682 Chr. Thomasius' „freimüthige Gedanken über allerhand Bücher." Die Zahl der Recensionsinstitute hat sich in Deutschland ebenfalls sehr vermehrt; gegenwärtig ist das Recensionswesen etwas in Verfall gekommen, da man die Beurtheilungen nicht immer mit der nöthigen Tiefe, Gründlichkeit und Parteilosigkeit abfaßte, im Gegentheil nicht selten Seichtigkeit und Parteilichkeit Platz griffen. So ist es gekommen, daß man in der sogen. gelehrten Welt wenig Werth mehr auf R. legt; für das Volk haben sie nie Werth gehabt. Die Verbreitung einer Druckschrift ist in der Regel das sicherste Urtheil über ihren Werth. In der Gegenwart aber, wo die schroffsten Gegensätze in Staat und Kirche sich gegenüber stehen, wo Parteihaß blüht und wuchert, ist an ein vernünftiges R. nicht mehr zu denken.

Recepisse, ein Empfangschein, ist eine schriftliche Bescheinigung über den richtigen Empfang einer Sache. Im besonderen werden die Empfangscheine, welche die Amsterdamer Bank ausstellt, R. genannt.

Receß wird das Resultat angestellter Verhandlungen genannt. Namentlich nennt man so die Vereinbarung zwischen einzelnen Familien (Familienrecesse); zwischen Gutsherrn und Eingesessenen (Dienst- und Frohnrecesse. Die verglichenen Leistungen heißen dann Receßgelder, worunter man vorzugsweise den Grubenzins

versteht, welcher zwischen dem Landesherrn und den Grubeneigenthümern verabredet worden ist.

Recht ist die Regel, welche den Freiheitsgebrauch jedes Einzelnen mit dem Freiheitsgebrauche aller Andern im Einklange erhält. Jeder Mensch trägt das Verlangen nach möglichst freier Thätigkeit in sich. Denkt man sich die Freiheit des Einen als unbeschränkt, so muß sie mit der Freiheit seiner Mitmenschen in Widerspruch gerathen; es würde also die unbeschränkte Freiheit Aller die Freiheit jedes Einzelnen vernichten. Wir handeln recht, wenn unsere Handlung mit der Freiheit jedes Andern nach einem für alle gemeinsamen Gesetze bestehen kann. Gerechtigkeit ist die Tugend, recht zu handeln; oder mit unserem Schiller zu sprechen:

Gerechtigkeit
Heißt der kunstreiche Bau des Weltgewölbes,
Wo Alles Eines, Eines Alles hält,
Wo mit dem Einen Alles stürzt und fällt.

Das Recht ist daher das Band, die nothwendige Schranke, welche das Zusammenleben der Menschen allein möglich macht, indem jeder von seiner ursprünglichen Freiheit so viel aufgiebt, als zu der daneben bestehenden Freiheit des Andern erforderlich ist. Der Nutzen, der daraus entspringt, ist für Jeden gleich groß; das Opfer, das Jeder bringt, muß daher ebenfalls gleich sein, und weil es zum Besten der Freiheit jedes Einzelnen gebracht wird, so darf die letztere nicht mehr beschränkt werden, als der Zweck es erfordert. Der oberste Grundsatz des Rechts muß solchemnach dahin gehen, daß mittelst Aufstellung der nothwendigen Schranken für die Freiheit des Einzelnen die größtmögliche Freiheit Aller gesichert werde. Insofern eine allgemeine Regel auf einzelne Verhältnisse angewendet werden soll, müssen aus dieser allgemeinen Regel besondere Regeln oder Gesetze abgeleitet werden, welche für die gedachten einzelnen Verhältnisse Bestimmung treffen. Daher nennt man Recht auch den Inbegriff aller derjenigen Gesetze und Regeln, durch welche die ursprüngliche Freiheit der Menschen behufs eines vernünftigen Zusammenlebens beschränkt wird. Dasjenige Recht, welches blos aus reinen Vernunftbegriffen abgeleitet, wobei also der Grundsatz festgehalten wird, die Schranken so zu ziehen, daß dadurch die größtmögliche Freiheit der Einzelnen gesichert werde, heißt Vernunftrecht. Der Inbegriff derjenigen Gesetze und Regeln, welche in einem bestimmten Staate wirklich gelten, heißt positives (bestehendes) Recht. In einem wohlgeordneten Staate müßte eigentlich das positive R. nichts enthalten, was den Vorschriften des Vernunftrechts zuwiderliefe. Die Schuld des Widerspruchs zwischen beiden beruht größtentheils auf dem Unrecht vergangener Jahrhunderte, und die Lösung des Widerspruchs ist schwierig, weil langjähriger Besitz Verhältnisse herbeigeführt hat, welche häufig den Forderungen des Vernunftrechts entgegentreten. Zwar kann nach reinen Verstandsbegriffen das, was niemals R. gewesen, auch niemals R. werden; aber theils giebt es Zustände, bei welchen einem langjährigen und eben durch die Formen des geltenden positiven R. gesicherten Besitze die nöthige Rücksicht nicht versagt werden kann, theils hängt die Möglichkeit einer Abänderung oft hauptsächlich von den Besitzenden selbst ab, so daß die Aufhebung des Widerspruchs durch das Interesse derselben verhindert wird. Die Wissenschaft darf aber nie müde werden, das Vernunftrecht unausgesetzt fortzubilden und alle Wahrheiten desselben immer mehr und mehr zum geistigen Gemeingute des Volks zu machen, indem diesen Wahrheiten hierdurch, wenn auch langsam, doch sicher, die Bahn in das wirklich geltende Recht gebrochen wird. Hierbei ist es nothwendig, 1) dem Gebiete des Rechts seine festen Grenzen anzuweisen, und 2) den Geist zu bezeichnen, in welchem die einzelnen Folgerungen aus der allgemeinen Rechtsregel, innerhalb des Gebiets, auf welchem sich das Recht zu bewegen hat, zu entwickeln sind. Zu 1) die Feststellung der Grenzen des Rechts führt auf das Verhältniß des R. zur Moral oder dem Sittengesetze. Das

Sittengesetz ist der Inbegriff derjenigen Regeln des Handelns, welche den Menschen zu dem Ideal der Vollkommenheit erheben sollen. Diese Regeln erstrecken sich nicht bloß auf die Handlung, wie sie sich äußerlich darstellt und allgemein erkennbar ist, sondern auch auf die Triebfedern zur Handlung, auf die Gesinnung. Es leuchtet daher von selbst ein, daß das Gebiet der Moral ein weiteres sein müsse, als das Gebiet des R. Das letztere kann nur solche Handlungen ins Auge fassen, welche äußerlich erkennbar sind, über welche ein menschlicher Richter zu urtheilen vermag, und auf deren Vollziehung oder Unterlassung durch sinnliche Beweggründe (Belohnungen und Strafen) hingewirkt werden kann. Außerdem ist das Gebiet des Rechts im Vergleiche zu dem der Moral insofern ein engeres, als der Zweck, den die Moral sich setzt, ein weiterer ist, als der, den das Recht sich setzt. Der Zweck der Moral geht auf Vervollkommnung des Menschen, der Zweck des Rechts auf die Möglichkeit eines freien Zusammenlebens derselben. Allerdings soll dieses freie, friedliche Zusammenleben einen Zustand herbeiführen, in welchem der Mensch seine höchste Aufgabe, die Erfüllung des Sittengesetzes, am besten erreichen kann; aber wenn man durch Rechtsgesetze die Zwecke der Moral durchführen wo.., so würde man nach Obigem theils Zweckwidriges, theils Unmögliches wollen, hierdurch zu Mißgriffen verleitet werden und mehr Schaden als Nutzen stiften. Durch diese Rücksichten bewogen haben sich Manche verleiten lassen, die völlige Trennung der beiden Gebiete, eine völlige Entfernung allen moralischen Einflusses vom Rechtsgesetze zu verlangen. Sie sind aber mit dieser Forderung in den entgegengesetzten Irrthum verfallen. Denn auch die Quelle für die Rechtsgesetze, eben so gut, wie für die Moralgesetze, ist die Vernunft; die Vernunft aber muß ihrer eigenthümlichen Natur nach alle Begriffe, die sie verarbeitet, auf letzte und höchste Einheiten zurückführen, und in diesen Einheiten müssen ihre moralischen und rechtlichen Gesetze ihren Grund suchen. Wollte nun der rechtliche Gesetzgeber allen moralischen Einfluß von seinen Gesetzen entfernt halten, so würde er sich von niederen sinnlichen, äußeren Beweggründen bei Aufstellung seiner Gesetzgebung leiten lassen müssen, und er würde alsdann zu 2) in einem Geiste verfahren, der den unseligsten Einfluß auf die Gesetzgebung äußern müßte, und allerdings, namentlich in früheren Strafgesetzgebungen (wo man z. B. behufs der Sicherstellung eines geringfügigen Eigenthums das Leben des Diebes preisgab) wirklich geäußert hat. Das Richtige besteht also darin, daß man die für das Gebiet des Rechts gezogenen Grenzen fest einhält und niemals Moralgesetze zu Rechtsgesetzen macht, daß man aber bei Feststellung der Rechtsgesetze sich von den Grundsätzen der Moral leiten läßt, und in das Gesetz nichts aufnimmt, was mit diesen Grundsätzen im Widerspruche steht. O. L. H.

Recht, gemeines s. römisches Recht.

Rechtgläubigkeit oder Orthodoxie wird das Festhalten an dem Lehrbegriffe der Kirche genannt. Ein protestantischer Christ soll daher, wie manche Leute wollen, Alles glauben, was die symbolischen Bücher, als Richtschnur des Glaubens, aufstellen. Mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit steht natürlich die sogen. R. im offensten Widerspruch. S. Lichtfreunde; Mysticismus, Rationalismus, Reaction.

Recht, historisches s. römisches Recht.

Rechtlosigkeit wird der Zustand genannt, in welchem der Mensch keine Rechte und auf den Schutz der bürgerlichen Gesellschaft keinen Anspruch mehr hat. In einem solchen Zustande der R. befanden sich früher die Sklaven und die in die Acht (s. Bann) Erklärten. In ihrer vollen Ausdehnung ist zwar die unmittelbare R. nicht mehr vorhanden, da auch der sogen. bürgerliche Tod (s. d.) nur den Verlust gewisser Rechte mit sich führt; Despotie aber und schrankenlose Herrschsucht kann leicht einen mittelbaren Zustand der R. herbeiführen. Ein solcher Zustand gehört selbst in constitutionellen Staaten nicht zu der Unmöglichkeit und äußert sich besonders dann,

wenn die Vollzieher der Gesetze, der Richterstand, moralisch gesunken sind und sich nicht entblöden, das Recht zu beugen. Der Zustand der R. ist das größte Unglück, in welches ein Staat fallen kann, weil dadurch nothwendig das Rechtsgefühl im Volke gestört und untergraben und somit der staatlichen Ordnung die erste Stütze genommen wird.

Rechtmäßigkeit, Gesetzmäßigkeit, Gesetzlichkeit, findet man da, wo das Handeln Einzelner wie Aller im vollkommensten Einklange mit den bestehenden Rechten und Gesetzen steht. Der R. oder Gesetzmäßigkeit steht gegenüber die Willkür und Gewalt. Wo die Menschen wie Heerden von Thieren der Peitsche des Treibers sich fügen und mit Verhöhnung der ewigen Gesetze ihre Mitmenschen knechten helfen müssen — da waltet keine R. und Gesetzmäßigkeit. Die R. ist übrigens, wie England und Amerika beweisen, der sicherste Damm gegen alle Revolutionen.

Rechtsbehelf s. Rechtswohlthaten.

Rechtsbesitz s. Besitz.

Rechtsfall wird jedes rechtliche Verhältniß genannt, welches im Leben vorkommt. Die bestehenden Gesetze sind der Maaßstab, der an die verschiedenen Rechtsfälle gelegt wird. Leider hängt aber die Anwendung dieses Maaßstabes oft von dem „richterlichen Ermessen" ab. Dieser erklärt einen Rechtsfall als einen unter das Criminalrecht gehörenden, während der andere nur eine einfache, der Entscheidung der Civilgesetze unterliegende Rechtsfrage findet. Obschon auch in Deutschland längst eine große Anzahl der merkwürdigsten Rechtsfälle im Druck erschienen ist, so haben sie doch keine große Geltung erlangen können, weil sie bei der Vielstaaterei in Deutschland nie den allgemeinen Werth erlangen konnten, wie in England und Frankreich, welche an Sammlungen merkwürdiger Rechtsfälle sehr reich sind.

Rechtsgutachten s. Actenversendung.

Rechtskraft. Sobald ein Rechtsverhältniß durch die Aussprüche der richterlichen Gewalt unwiderruflich entschieden ist, also, wie man sagt, ein förmliches Recht bildet, wobei es ganz gleich ist, ob das wirkliche Recht damit übereinstimme, oder nicht — entsteht die R., die res judicata. Leider geschieht es hierbei nicht selten, daß das formelle Recht von dem wahren abweicht, und die R. die Ungerechtigkeit unterstützt. Im Criminalprocesse giebt es für die Verurtheilung keine R., da der Verurtheilte, selbst wenn er schon bestraft worden ist, seine Unschuld zu jeder Zeit darlegen kann. Die Straferkenntnisse werden allerdings, sobald die Rechtsmittel der Vertheidigung erschöpft sind, vollzogen. Es ist auch die Frage aufgeworfen und noch nicht entschieden worden, ob nicht der Staat auch bei einem freisprechenden Urthel wegen neuer Beweise der Schuld die Untersuchung wieder aufnehmen könne. In Frankreich und England kann dieses nie stattfinden. In bürgerlichen oder Civilrechtssachen erhalten nur wirkliche richterliche Entscheidungen R.; diese kann aber auch durch Nichtigkeitsklagen (s. d.) wieder aufgehoben werden.

Rechtskunde s. Rechtswissenschaft.

Rechtsmittel heißt im Allgemeinen jedes Mittel, durch welches man sein Recht geltend macht, z. B. durch Klage (s. Anklage), Einreden, Gegenreden 2c. Im Besonderen aber versteht man unter R. das Mittel, wodurch eine unrecht erscheinende Entscheidung einer nochmaligen Prüfung eines höhern oder demselben Gerichtshofe, aber mit andern Urthelsfindern, unterworfen wird (s. Berufung, Actenversendung, Instanz).

Rechtspflege, die Art und Weise, die zu Recht bestehenden Gesetze zu beobachten, s. Gericht, Gerichtsverfassung, Proceßordnung und Richter (Justiz).

Rechtspflichten, Rechtsverbindlichkeit s. Recht.

Rechtsstand wird der Zustand genannt, welcher auf das Recht gegründet ist; er ist dem Besitzstande, der bloßen Ausübung gewisser Rechte, entgegengesetzt. Der Besitzstand geht mit der Zeit in den R. über durch Verjährung; die Bedingungen derselben hat die Gesetzgebung zu bestimmen. S. Verjährung. Von besonderer Wichtigkeit ist der Gegensatz zwischen R. und Thatbestand in den Verhältnissen der Regierung

zu dem Volke. So hat die Frage noch keine genügende Antwort gefunden, wenn der Thatbestand, das Innehaben der obersten Gewalt, in den R. übergehe, und ob etwas auf die Mittel ankomme, durch welche man zu seiner obersten Gewalt gelangt sei. So wurde über die Giltigkeit der Regierungshandlungen des ehemaligen Königs von Westphalen, des Kaisers Napoleon rc. viel gestritten. In England spricht ein Gesetz von 1495 alle die frei, welche einer bestehenden, wenn auch unberechtigten Staatsverwaltung gehorcht haben.

Rechtsverweigerung, Justizverweigerung, wird jede rechtswidrige Verweigerung, Verzögerung oder Zerstörung des verfassungsmäßigen richterlichen Schutzes für bestrittenes oder verletztes Recht genannt. Die R. kann eine richterliche sein, wenn sie von den Gerichten selbst und allein ausgeht. In diesem Falle sucht man Schutz bei den Obergerichten oder zunächst bei dem Justizministerium. Bedeutender aber ist die R. wenn sie von der Regierungsgewalt verschuldet wird, theils dadurch, daß die Regierung, auf erhobene Beschwerde ihre Pflicht, die Gerichte zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, nicht erfüllt; theils dadurch, daß sie selbst es verhindert, daß die Rechtsforderung von den Gerichten angenommen oder die Rechtshülfe geleistet wird. Diese R. aber kann möglich gemacht werden durch Cabinetsjustiz (s. d.). Die deutsche Bundesacte gewährte durch Art. XII. einen gewissen Schutz gegen die R. der Cabinetsjustiz, was in dem 29. Art. der Schlußacte noch besonders bestätigt wurde: „Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene und nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.“ Die Erfahrung hat aber leider bewiesen, daß ungeachtet dieser Bundesbestimmungen die R. nicht zu den Seltenheiten gehört.

Rechtswohlthaten (beneficia juris) werden gewisse Rechtsbehelfe genannt, durch deren Ergreifung man den Schaden abwenden kann, welcher nach der Strenge des Rechtes eintreten sollte. Hierher gehören die R. der Bedenkzeit, vermöge deren ein Erbe sich überlegen kann, ob er eine Erbschaft antreten will oder nicht; die R. des Nachlaßverzeichnisses u. a. m.

Reciprok, wechselseitig, gegenseitig, wird von Verhältnissen wie von Begriffen gebraucht.

Reclamation heißt im Allgemeinen jede Beschwerde über Rechtsverletzung; namentlich bezeichnet man damit die gerichtlichen Zurückforderungen in Besitz genommener Dinge, auf die der frühere Eigenthümer seine Rechte gültig macht.

Recognition wird in der Rechtssprache die Anerkenntniß einer Person, Sache oder Schrift vor Gericht genannt. Die R. enthält bald eine Behauptung, bald ein Geständniß; im ersteren Falle muß sie häufig durch einen Eid bekräftigt werden, wenn man z. B. einen Verbrecher recognoscirt. In Sachsen muß jede auch von einem Dritten geschriebene Urkunde recognoscirt werden und zwar gerichtlich; öffentliche Urkunden bedürfen keiner R.

Recognosciren heißt in der Militairsprache die feindlichen Stellungen und Unternehmungen ausforschen. Hierzu werden Patrouillen ausgeschickt, s. Militairw.

Reconvention oder Widerklage wird die Klage genannt, welche der Beklagte in demselben Gerichte anbringt, vor dem er verklagt worden ist, weil man annimmt, daß Jeder da, wo er Recht gegen einen andern sucht, auch diesem Recht gewähren müsse. In einigen Ländern ist das Recht der R. beschränkt worden.

Record nennt man im englischen Rechte eine auf Pergament geschriebene und in einem dazu berechtigten Gerichtshof, Court of record, aufbewahrte Urkunde über eine vor dem Gericht gepflogene Verhandlung und das darauf erfolgte Erkenntniß. Gegen solche Urkunden ist kein Beweis zulässig. Doch haben auch nur die königlichen Gerichtshöfe das Recht des R. (jus archivi). Recorder, Registrator, wird der Beamte

in größeren Städten genannt, wo sich ein solcher Gerichtshof (Court of record) befindet. Der Recorder in London ist einer der angesehensten Beamten, welcher alle Erkenntnisse der Londoner Gerichtshöfe publicirt.

Recruten werden die jungen Leute genannt, welche in das stehende Heer oder in die Landwehr eintreten. S. Aushebung, Heer und Militär.

Rector, Leiter oder Ordner, hieß bei den Römern seit Kaiser Constantin der den Präfecten (s. d.) untergeordnete Statthalter. Jetzt nennt man die ersten Lehrer und Verwalter höherer Schulen R., welches Wort aber in der neuesten Zeit durch Director verdrängt worden ist.

Recurs, auch Regreß (s. d.), ein Rechtsmittel (s. d.), durch welches man bei einer höheren Behörde über eine niedere Beschwerde führt. In Sachsen wird der R. nur in Verwaltungssachen angewendet, während er in Preußen als ordentliches Rechtsmittel gilt.

Recusationsrecht s. Geschworne.

Redacteur, Ordner, ist der Name desjenigen, welcher die Leitung, Anordnung solcher Schriften übernommen hat, die entweder aus Beiträgen Mehrerer oder in gewissen Zeitabschnitten, wie die Zeitschriften, erscheinen. In der neueren Zeit, wo der Einfluß der politischen Zeitschriften ein größerer geworden ist, ist die Stellung eines R. nicht ohne Bedeutung. Die R. stehen leider aber meist nicht im Dienste einer aus ihnen entsprungenen Idee, sondern einer Partei, welche sie gekauft hat. Zeitschriften von sehr großem Umfange haben oft mehrere R.; unter diese ist dann auch die Verantwortlichkeit getheilt, während ein R. die Gesammtverantwortlichkeit tragen muß.

Redekunst, parlamentarische, politische Beredtsamkeit. R. ist der Inbegriff der Regeln, nach welchen eine Rede eingerichtet sein muß, um bei den Zuhörern den stärksten Eindruck für die Ansicht des Redners zu machen. Einer der größten Redner des Alterthums, Cicero, verlangt von einem Redner: Scharfsinn; Gedanken eines Philosophen; die Sprache fast eines Dichters; das Gedächtniß eines Rechtsgelehrten, die Stimme eines Bühnenhelden und das Geberdenspiel eines ganz ausgezeichneten Schauspielers Hierzu aber muß nothwendig noch kommen die richtige Würdigung der Bildung, des Fassungs- und Beurtheilungsvermögens der Zuhörer, so wie Fleiß, der auf die Rede gewendet werden muß. Der Redner soll so sprechen, daß er überzeugt, unterhält und rührt. Bekanntlich stand die Redekunst bei den freien Griechen und Römern in der höchsten Blüthe, ehe es noch Regeln für dieselbe gab. Mit dem Untergang der Freiheit, mit dem Einbruch mönchischer Verdummung und Unterjochung ging auch die R. zu Grabe. Nur in den freien Städten finden wir einige Spuren von ihr; nach dem Mittelalter und von der Reformation an bildete sich die „geistliche Beredtsamkeit" aus, während die politische ganz verschwunden war. Erst in der neuesten Zeit erstand diese wieder, zunächst bei den Engländern und Franzosen. Die Hauptsiege der französischen Revolution wurden durch Reden gewonnen; man denke an die ungeheueren Erfolge, welche Mirabeau's Reden hatten. Bald zeichneten sich auch in andern Ländern, mit mehr oder weniger freien Verfassungen, Redner von Bedeutung aus, wie in Italien, Belgien, Holland, Schweden und Norwegen. Vor einigen Jahrzehnten erst, als in Deutschland hier und da durch die Verleihung von Verfassungen ein parlamentarisches Leben sich bildete, erwachte auch hier die parlamentarische R., so in Baiern, Baden, Würtemberg, Sachsen. In unerwarteter Menge aber tauchten 1848 politische Redner auf, als die ersten Strahlen einer längst ersehnten Völkerfreiheit Deutschland begrüßten. In der Paulskirche in Frankfurt, in den Ständekammern der verschiedenen Staaten bildeten sich unter dem Einflusse der gewaltigen Zeit bald auch gewaltige Redner, die den glänzendsten Namen des Auslandes an die Seite gesetzt werden konnten. Warum? Weil es ein parlamentarisches, freies, volksthümliches Leben gab. Dieses allein ist die Geburtsstätte der politischen Rede. Wo jenes Leben nicht waltet, finden sich auch

keine Redner, wie die „Landstände" der früheren Zeit zur Genüge bewiesen haben. Hier müssen, wie Luther trefflich sagt, „die Geister an einander platzen." Eine Anzahl Jaherren einer Anzahl Neinherren gegenüber ist keine freie, parlamentarische Volksvertretung. Die letzten Erfahrungen haben übrigens gezeigt, daß Deutschland auch in dieser Hinsicht so viel geistige Kräfte besitzt, daß es, namentlich mit Hülfe seiner reichen, herrlichen Sprache kühn mit jedem andern Volke in die Schranken treten kann. Zu beklagen ist es daher, daß in manchen Staaten die Reaction für das „Vereinsrecht" so arge Beschränkungen herbeigeführt hat, daß dasselbe als ganz unterdrückt erscheinen muß. Mit den Versammlungen und Vereinen hört aber auch zugleich die Gelegenheit auf, sich im Reden zu üben. Bei den großen Beschränkungen aber, welchen alle Vereine unterliegen, dürften sich am wenigsten die „Rede- oder Sprechvereine" einer günstigen Aufnahme zu erfreuen haben.

Redemptoristen, auch Ligourianer (s. d.), einer der vielen Namen, unter welchen die Jesuiten (s. d.) herumschleichen, wenn sie unter ihrem wahren Namen nicht kommen dürfen. Der Orden der R. wurde 1732 gestiftet; sie nennen sich Glieder des Ordens vom Erlöser (redentore) und haben Ordenshäuser in Italien, seit 1811 in Freiburg und seit 1820 in Oesterreich. Auch in Belgien haben die R. Eingang gefunden.

Redoute heißt ein Festungswerk, welches durch Geschütz und kleines Gewehr vertheidigt werden kann.

Reduction, Zurückführung, wird in der Chemie gebraucht von der Herstellung des reinen Metalls. In der Militärsprache wird die Auflösung der nach erfolgtem Frieden unnöthigen Truppenmassen R. genannt. Bei Münzen, Maaßen und Gewichten ist R. der Ausdruck einer nach einem andern Maaße gemessenen Größe; hierzu bedient man sich der Reductionstabellen.

Refectorium heißt in Klöstern der Saal zu der gemeinschaftlichen Speisung und Unterhaltung. Alte deutsche Urkunden nennen diesen Ort auch Remter, Remtir und Reventer. Auch in den Burgen wurden Refectorien angelegt. Zu unterscheiden von dem R. ist in den Klöstern noch der kleinere Speisesaal.

Referendar ist der Name eines Justizbeamten, der nicht wirkliches Mitglied eines Collegiums ist, sondern sich dort vorbildet. Der R. arbeitet unter Aufsicht des Präsidenten, doch ohne Besoldung und Stimme.

Referiren, eigentlich Jemandem etwas vortragen. In der Sprache der Juristen versteht man unter R. den Vortrag des Inhaltes von Acten, welchen das Mitglied eines Collegiums macht, um von demselben eine Entscheidung zu erlangen. Der Einfluß des Vortragenden, Referenten, ist nicht unbedeutend, da sehr viel darauf ankommt, in welchem Lichte er die Sache erscheinen läßt. Es ist nicht selten der Fall, daß namentlich bei dem geheimen und schriftlichen Gerichtsverfahren in der Strafgesetzgebung, das Schuldig oder Nichtschuldig zum großen Theil davon abhängt, wer der Referent des Angeschuldigten ist. Arbeitsscheu, Unklarheit, böser Wille, Kränklichkeit des Referenten können viel auf den zu fällenden Richterspruch einwirken. Die Referirkunst ist daher ein sehr wichtiger Theil der praktischen Jurisprudenz.

Reform oder Reformation nennt man überhaupt jede Verbesserung, vorzugsweise aber jene Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse, des Staatslebens, welche das Lebensunfähige wegnimmt und durch Lebensfähiges ersetzt, welche entwickelt ohne gewaltsam umzustürzen. Die Menschheit schreitet, hier mehr, dort weniger, in ihrer Entwicklung und Ausbildung fort; dadurch ist auch bezeugt, daß ihre Gesellschaftsverhältnisse mit dieser Entwicklung und Fortbildung gleichen Schritt halten. Man betrachte nur, was man schon seit Jahrhunderten auf dem Wege der R. hat fallen lassen und fallen lassen müssen. Geht dieses durch die Naturgesetze bedingte Fallenlassen verlebter und hinfälliger Formen nicht auf dem friedlichen Wege der Reform vor sich, so geschieht es auf dem blutigen Wege der Revolution, mag auch die ebenfalls blutige

Reaction (s. d.) sich so lange dagegen stemmen, als sie will. „In dem Maaße, wie ein Volk in der Cultur und Civilisation vorrückt, muß auch der Staat mit allen seinen Anstalten und Einwirkungen auf das Volksleben fortrücken und seine Verfassung, Regierung und Verwaltung fortbilden, wenn sie nicht mit dem Leben des Volkes in Widerspruch gerathen und somit störend werden sollen. Versäumt eine Regierung, die nöthigen R. eintreten zu lassen, dann kann sie selbst dazu beitragen, daß am Ende, statt der Reformation von Oben herab, eine von Unten herauf herbeigeführt wird, nämlich auf dem Wege der Revolution, wie wir in der neuern Zeit fast in allen Ländern gesehen haben." So sprach Pölitz 1831; ein Staatsmann von noch größerer Bedeutung, wenn gleich von geringerem sittlichem Werthe, Talleyrand, bemerkte einst: „Zögert man, das Nothwendigste zuzugestehen, dann verliert man in diesem ungleichen und gefahrdrohenden Kampfe die Ehre einer großmüthigen Resignation. Die Nothwendigkeit, den billigen Wünschen des Volkes entgegen zu kommen und denselben nachzugeben, beweist aber gerade, daß man das Volk nicht fürchtet. Man legt alsdann freiwillig eine Gabe auf den Altar des Vaterlandes, ohne in den Verdacht zu gerathen, mit Gewalt gezwungen zu sein!" Diese längst vor dem Jahre 1848 ausgesprochenen Worte scheinen sich aber manche Machthaber nicht gemerkt zu haben; sie „verloren die Ehre einer großmüthigen Resignation" und — mußten nachgeben, wenn auch nur auf kurze Zeit. Wie sehr es aber vom Volke gewürdigt wird, wenn ein Fürst „eine Gabe freiwillig auf den Altar des Vaterlandes legt," beweist in einigen Staaten Deutschlands das Jahr 1830, wo die drohendsten Bewegungen durch jene freiwillige fürstliche Resignation niedergehalten wurden, während sie bei Ablehnung der Reichsverfassung 1849 in wilde Empörung ausbrachen. — Allerdings kommt es bei der Einführung von Reformen darauf an, ob sie dem Volksgeiste angemessen sind. Lange Unterdrückung und Willkürherrschaft verschlechtern den Charakter der Menschen, stumpfen sie für alles Höhere ab. Hat ein Volk lange unter dem Drucke der Aristokratie, des Adels und der Geistlichkeit gelebt, so ist die Einführung auch der wohlthätigsten Reformen nicht leicht. Wenn das Volk durch lange Gewohnheit zu einer gewissen Knechtschaft des Geistes gelangt ist, dann überläßt es sich einem krankhaften Schlafe. Wir gelangen nun zu der Frage: Wer widersetzt sich am meisten den Reformen? Die Selbstsüchtigen, die zu Nutz und Frommen des Ganzen nichts von ihren Vorrechten aufgeben wollen, diese entmenschten, habsüchtigen Nachkommen der Raub- und Stegreifritter, die dummen Ritter einer längst begrabenen Vergangenheit, welche nichts weiter gelernt haben, als daß es einmal so und so gewesen ist, und alle die, welche von den gerade bestehenden Einrichtungen Nutzen ziehen, diese sind die Feinde der R., während alle wahrhaft Edle in allen Schichten der Gesellschaft zu ihren Freunden gehören. Wäre alles Neue schlecht, so müßte auch alles Alte schlecht gewesen sein, da Alles einmal neu gewesen ist; diese einfache Wahrheit geht aber an solchen Harthörigen spurlos vorüber; sie verschließen der R. ihr Ohr, bis sie die Revolution aus ihrem Schlafe weckt. — Entweder durchgreifende R., oder gar keine — ist ein altes, wahres Wort. Nie bestraft sich die Halbheit ärger, als hier, wie wir an der Halbheit unseres Constitutionalismus sehen. Wo die Einrichtungen fortbestehen und durch die R. meist nur fester geschlossen werden, durch welche der Staat die schwerfälligsten Mittel für die kleinsten Zwecke verwendet, Lasten auflegt, um hervorgebrachte Einrichtungen zu erhalten, Menschen wehe thut, um Einbildungen zu erhalten, wo man sich nicht entschließt, einfache, menschliche und christliche Einrichtungen zu treffen — kann fort und fort reformirt werden, ohne daß es besser wird. Man hüte sich daher bei der R. vor allem vor der Halbheit und Langsamkeit, welche aber sehr wohl von Unbesonnenheit und Uebereilung zu unterscheiden ist. Der erste Grundsatz für ein politisches Reformationssystem ist, daß man streben muß, dem ewigen Rechte der Vernunft zur vollen Herrschaft zu verhelfen, überall und alsogleich. Mögen die, welche im hergebrachten Besitz von Berechtigungen sind, die der Entwickelung der Nationalkraft, den

Bedürfnissen des jetzigen Geschlechts, den Forderungen der vernünftigen Rechtes entgegenstehen, bedenken, daß ihr Recht oft nichts, als nackter Besitz, daß am Ende doch immer die Gegenwart Recht behält vor der Vergangenheit, die sie vertreten, daß es besser ist, ein erträgliches Abkommen bei Zeiten zu treffen, als der Macht der Verhältnisse einen eigensinnigen Widerstand entgegen zu setzen, der nur um so größeren Verlust herbeiführen muß. B.

Reformation, Protestantismus, Kirchenverbesserung sind die Ausdrücke, mit welchen man die Umgestaltung des Kirchenwesens zu Anfang des 16ten Jahrhunderts zu bezeichnen pflegt. Diese ungeheure Umwälzung im kirchlichen Wesen Europas war aber mehr als eine bloße Kirchenverbesserung; sie war fast eine Revolution, eine Zerstörung alter, eine Begründung neuer Zustände in der kirchlichen wie in der politischen Welt, in den gesellschaftlichen, sowie in den Culturzuständen der Völker. Eben so falsch als die gewöhnliche Ansicht von der R. als einer bloßen Kirchenverbesserung ist auch die, als habe die R. die Spaltung der allgemeinen christlichen Kirche herbeigeführt. Seit Jahrhunderten schon war die große, heute noch nicht geschlossene Spaltung in zwei große Kirchthümer, die orientalische, griechische, und römische Kirche, erfolgt. Schon war die Macht des Papstthums auf der Kirchenversammlung (s. d.) zu Kostnitz 1414 erschüttert worden, aber noch war sie zur Zeit Luthers eine fast allgewaltige, besonders durch ihre Verbindung mit der weltlichen Macht. Das deutsche Kaiserthum war dem Papstthum erlegen, das Reich in die größte Verwirrung gestürzt; die Wahlen der Könige wurden von den Päpsten geleitet; während die übrigen Staaten hinsichtlich ihrer innern und äußern Ausbildung Fortschritte machten, war in Deutschland überall die größte Verwirrung. Das Gefühl der Erniedrigung, der Unerträglichkeit und Unhaltbarkeit der öffentlichen Zustände regte sich zur Zeit der R. überall. Als Luther 1517 die weltberühmten Hammerschläge an die Schloßkirche zu Wittenberg machte, ging eben eine Reichsversammlung zu Mainz aus einander, ohne, wie gewöhnlich, auch nur einen Beschluß gefaßt zu haben. Die öffentlichen Verhältnisse blieben unsicher, zerrüttet, das Volk in Gährung, das Reich rath- und hilflos. Dieser allgemeinen Schwäche gegenüber trat das Papstthum nur noch kühner auf, obschon die Päpste wie die Priester beim Volke weithin verachtet waren und man schon zur Einsicht des Unterschieds zwischen Papstthum und Christenthum gekommen war. Werfen wir einen Blick auf die Lage Deutschlands zur Zeit des Anfangs der R., um deren Wohlthaten besser würdigen zu können. Von dem verbündeten Papst- und Fürstenthum drohete der Volks- und Geistesfreiheit die größte Gefahr; innere Kriege standen in der nächsten Aussicht und die Einmischung fremder Mächte würde nicht gefehlt haben; das osmanische Reich stand auf dem Gipfel seiner Macht, und schon waren seine Horden dem Herzen Deutschlands nahe. Und im Angesichte dieser Lage waren die öffentlichen Verhältnisse so unerträglich geworden, daß gar Manche die Türken herbeiwünschten. Da kam die R. und brachte einen Umschwung in die Geister, wie er noch nie dagewesen war, und den Deutschen gebührt der Ruhm, die europäische Freiheit, Cultur und Christenthum gerettet zu haben. Sie erhoben sich auf den Freiheitsruf, der in ihrer Mitte aus Luthers Worten erscholl; der bedeutsame Augenblick traf mit einem Manne zusammen, der demselben gewachsen war, in welchem das Volk, zum Aufstande reif, einen Führer fand, wie es ihn brauchte, den zu verstehen, dem zu folgen es verständig, muthig, großherzig und fromm genug war. Bekanntlich gab der schmachvolle Ablaßhandel im Jahre 1517 den ersten Anstoß zur R. Luther griff sofort die verwundbarste Stelle des Papstthums an, den Grund alles Uebels, indem er auf die Verunstaltung der evangelischen Lehre durch das kirchliche Lehrsystem hinwies. Die Ueberzeugung von dieser Wahrheit ergriff die Gemüther gewaltig und die deutsche Ruhe und Bedächtigkeit verwandelte sich in Entrüstung, Eifer und Ungestüm. Von Bedeutung für den Fortschritt der R. war es, daß Friedrich von Sachsen, nach Kaiser Maximilians Tode Reichsverweser, es verschmähete, gegen Luther Gewalt zu üben, während Papst Leo die ungeheure Be-

wegung in seiner Verblendung für ein Mönchsgezänke hielt. Bald aber forderte Luther eine so durchgreifende Reform, daß nie ein Papst seine Zustimmung dazu geben konnte; eine gemäßigte R., wie sie der Papst geben konnte, war schon außer Frage gekommen. Nachtheilig wirkte nun auf den Fortgang der R. das enge Verwachsensein der fürstlichen Macht mit der päpstlichen, obschon die Schweizerreformation, durch Zwingli 1518 angeregt, die deutsche unterstützte. Dieses Nichtmitgehen der Fürsten mit der R. war zunächst die Ursache zu dem schrecklichen Bauernkriege (s. d.). Die heftigste Reaction folgte auf die Niederwerfung der Bauern, deren Sinn auch Luther nicht verstand, da er am historischen Reichswesen eben so fest hielt, wie am historischen Kirchenwesen. Dessen ungeachtet behielt die R. die Meinung des Volkes für sich; ihre fürstlichen Vertheidiger wurden Johann der Beständige von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen. Auf dem Reichstage zu Speier traten die evangelisch gesinnten Reichsstände 1526 offen als Bekenner der Lutherischen Lehre auf. Das Torgauer Bündniß, 1526, sicherte die R. vor neuen Angriffen. Es kann hier nicht unser Zweck sein, den äußeren Gang der R. weiter zu verfolgen, da wir es nur mit der Darstellung der Resultate zu thun haben. Mit Entschlossenheit traten die Evangelischen 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg auf. Schon drohete der Kaiser Karl V. mit gewaltsamen Einschreitungen, schon wurden Vorbereitungen zum Kriege getroffen; die protestantischen Stände blieben standhaft und waren mit Glaubenskraft und Begeisterung erfüllt. Man fing bereits an, sich zu einigen, da nicht Wenige dem fürstlichen Kirchenregimente zu mißtrauen anfingen, aber die Maaßlosigkeit Roms zerstörte jede Einigung. Während der Kaiser, nach Verabschiedung des Reichstages, mit Gewalt drohete, schlossen die Evangelischen ein Schutz- und Trutzbündniß zu Schmalkalden, bis 1532 der erste Religionsfriede zu Nürnberg zu Stande kam, und die R. machte nun weitere Fortschritte. Im zweiten Nürnberger Religionsfrieden, 1541, wurde die R. förmlich anerkannt. Leider zerfiel der schmalkaldische Bund und Deutschland sah einen Religionskrieg, welcher in der Schlacht bei Mühlberg 1547 den Churfürsten von Sachsen und Landgrafen von Hessen in Kaiser Karls Hände brachte. Der 1555 in Augsburg geschlossene Religionsfriede trat der R. wieder hemmend entgegen. Die hier gelegten Keime des Unfriedens, der Störungen, der Parteisucht gingen auf und ihre, wenn auch späte, Frucht war der fürchterliche Krieg, welcher Deutschland dreißig Jahre lang zerriß. Erst im Westphälischen Frieden, 1648, wurde der Protestantismus in Deutschland als gleichberechtigt festgestellt, was auch die Wiener Bundesacte anerkannte. Dieses der äußere Gang der R.; der Zweck derselben ist nur zu einem geringen Theile erreicht worden, und das Wenige, was durch Jahrhunderte langen Kampf für die Menschheit gerettet wurde, ist zum Theil wieder verloren gegangen. Die R. ist höchstens als ein halb gelungenes Werk zu betrachten; und das Gelungene wurde der Nachwelt wieder durch eiserne Satzungen, wie die symbolischen Bücher verkümmert. Daß ein Menschenwerk unbrauchbar wird und veraltet, wenn man in dreihundert Jahren nicht die Hand zur Verbesserung an dasselbe legt, ist klar. So ist es auch dem Protestantismus ergangen; in seiner jetzigen Fassung steht er im 19. Jahrhundert als etwas gänzlich Veraltetes, gar nicht in dasselbe Gehörendes, Fremdartiges da. Eine neue R. des Christenthums ist, wenn die religiösen Ideen desselben gerettet werden sollen, nicht zu umgehen; sie hat aber es auch, außer den alten Feinden, noch mit neuen aufzunehmen: mit dem fürstlichen Kirchenregiment und mit dem überall herrschenden praktischen Unglauben. W.

Reformbill heißt das Gesetz vom Jahre 1832, durch welche in Großbritanien das Wahlsystem erweitert, die Zusammensetzung des Unterhauses verändert und das ganze Parlament (s. d.) überhaupt umgestaltet wurde. Vor Einführung der R. bestand das Unterhaus aus 658 Mitgliedern; England sandte 80 Mitglieder für 40 Grafschaften, 50 für 25 größere Städte, 339 für 172 Landstädte und Flecken. Au-

ßerdem schickten Seehäfen, Universitäten, Schulen Abgeordnete, so daß England allein 513 derselben stellte; Schottland dagegen stellte nur 45, Irland 100 Abgeordnete. Die Wahlverhältnisse bestanden seit uralten Zeiten und waren höchst unzweckmäßig, weshalb man schon längst, aber vergebens, an eine Umwandlung der Wahlverhältnisse gedacht hatte. Bereits 1830 legte Lord Russel dem Unterhause einen Plan zur Umgestaltung des Parlaments vor, der nur mit 64 Stimmen abgewiesen wurde. Nach Abdankung des Ministerium Wellington-Peel legte Lord Russel am 1. März 1831 im Auftrage des sogenannten Reformministeriums den Gesetzentwurf zu einem neuen Wahlgesetz und einer andern Vertheilung der Parlamentssitze vor. Die Aufregung darüber ward im Parlament so groß, daß der König es zur Freude des Volkes am 21. Apr. 1831 auflöste. Als das neugewählte Parlament am 24. Juni wieder zusammengetreten war, ward die R. am 21. Septbr. vom Unterhause angenommen. Im Oberhause ward sie am 7. Oct. verworfen. Die Aufregung wurde nun so bedeutend, daß der König das Parlament prorogirte; am 6. Decbr. 1831 trat es wieder zusammen und am 23. März 1832 erfolgte die Annahme der R. unter einigen Abänderungen im Unterhause. Endlich mußte sich auch nach vielen Kämpfen das Oberhaus dazu verstehen und die R. ward am 7. Juni durch des Königs Sanction zum Gesetz erhoben. Durch dasselbe ist in Großbritanien der hartnäckige Einfluß der Aristokratie auf die Gesetzgebung gebrochen und die Mittelklasse zur Grundmacht des Staats gemacht worden.

Reformirte Kirche (Calvinismus). Als Luther in Deutschland das Werk der Reformation (s. d.) begann, ward es fast zu gleicher Zeit auch in der Schweiz, in den Niederlanden, in England und Frankreich begonnen. In der Schweiz war es Ulrich Zwingli (geb. 1484), welcher in Zürich 1519 das Banner gegen den Ablaßkram erhob. Im Jahre 1523 vertheidigte er seine Lehrsätze in Zürich öffentlich so glücklich, daß der Rath ihn dabei bestätigte. Die Reformation bildete sich nun in der bekannten Weise aus, kam aber mit Luther, namentlich wegen der Abendmahlslehre, in Streit, was leider zur Trennung der Kirchen später Anlaß gab. Zwingli starb im Kampfe für sein Vaterland und Religionsfreiheit am 11. Oct. 1531. Ein Nachfolger gewissermaßen Zwingli's war Joh. Calvin (geb. 1509); doch auch er vermochte nicht, eine vollkommene Einheit der reformirten Gemeinden herbeizuführen, zumal da er in einigen Hauptlehren von Zwingli abwich. Er wollte der Kirche und ihren von der Geistlichkeit geleiteten Presbyterien eine auch durch äußere Mittel mächtige Glaubens- und Sittenherrschaft zueignen. Seit 1536 wurde Calvin der Reformator für Genf und übte großen Einfluß auf die Zwingli'schen freien Gemeinden der andern Kantone. Sein Entwurf der christlichen Lehre und Kirchenzucht wurde 1537 eidlich als Grundgesetz in Genf von Senat und Bürgerschaft angenommen. Im Jahre 1541 wurde seine Kirchenpolizei als „das Joch des Herrn" ebenfalls zum Staatsgesetz gemacht und 1553 am 27. Oct. Michael Servetus wegen seiner Irrgläubigkeit in Genf verhaftet und lebendig verbrannt. Dieses war die nächste Folge der neuen Kirchenzucht. Auch außerhalb der Schweiz wollte die Bildung einer eigentlichen reformirten Kirche nicht zu Stande kommen, während in der Schweiz der Streit zwischen den Zwinglianern und Calvinisten fortdauerte. Im westphäl. Frieden wurden die Reformirten der Schweiz als Augsburgische Confessionsverwandte und als kirchliche Partei anerkannt. Im Jahre 1675 nahmen die reformirten Schweizercantone die von Joh. Heinr. Heidegger verfaßte schweizerische Glaubensformel (formula consensus helvetici) in 26 Artikeln als gemeinschaftliches Symbol an, doch ohne dadurch zur vollen Eintracht zu gelangen. Schwere Kämpfe hatte die Reformation auch in den Niederlanden zu bestehen gehabt; leider gab es auch hier Parteien, die sich gegenseitig befehdeten, bis die dortrechter Synode 1618 die Remonstranten (s. d.) verwarf und die Calvinische Lehre in milderer Fassung aufnahm. In Frankreich erhielten die Reformirten (s. Hugenotten) nach schweren Verfolgungen erst durch

das Edict von Nantes 1598 Duldung; sie waren der Calvinischen Lehre zwar zugethan, aber ohne inneren Halt. Die englische Kirche, die man auch zu der reformirten rechnet, bildete sich ganz eigenthümlich aus (s. Anglicanische Kirche) und steht ebenfalls vereinzelt da. In Deutschland gehören die Pfalz und das brandenburger Regentenhaus nebst einigen kleineren Fürsten zur reform. Kirche. In Preußen erfolgte 1817 als letzter Versuch einer Vereinigung der protestantiischen und reformirten Gemeinden die Union (s. d.).

Réfugiés, Flüchtlinge, wurden die der reformirten Kirche Frankreichs Angehörenden genannt, welche vor den Religionsverfolgungen unter Ludwig XIV. entflohen (s. Dragonaden). Nach der 1685 erfolgten Aufhebung des Edictes von Nantes (s. reformirte Kirche) eilten Massen von Flüchtlingen über die Grenze und siedelten sich in andern Ländern an, wie in Brandenburg, Sachsen und Hessen, wo sie französische Colonien bildeten.

Regalien (jura regalia) werden im Allgemeinen die mit der Staatshoheit verbundenen Rechte genannt. Man theilt sie in höhere oder wesentliche (Hoheits- oder Majestätsrechte) und niedere oder zufällige, Kammerregalien. Die höheren R. können der Regierung nie entzogen werden. Zu den niederen R. gehört das Bergrecht, das Jagdrecht, das Forstrecht; auch gehören Monopole (s. Privilegien) der Regierung hierher.

Regatta hieß in Venedig die von Zeit zu Zeit vom Markusplatze aus stattfindende Wettfahrt. Jetzt nennt man jede Wettfahrt eine R.

Regent und **Regentschaft.** Regent heißt das Staatsoberhaupt, dem nicht als ersten Beamten, wie dem Präsident in den Freistaaten, sondern als Monarchen aus eigner Machtvollkommenheit die oberste Leitung der Staatsangelegenheiten zusteht. Im engern Sinne heißt auch R. ein Reichs- oder Landesverweser, welcher in Abwesenheit oder wegen Minderjährigkeit 2c. die Regierung führt. Gewöhnlich ist durch die Verfassung festgesetzt, wer in jenen Fällen die Regentschaft führen soll, und diese Bestimmung kann auch durch eine letztwillige Verfügung des Vorfahren nicht abgeändert werden. In England bestimmt das Parlament die Wahl der Regentschaft; in den constitutionellen Staaten Deutschlands ist durch die Verfassung meist das Nöthige bestimmt. Die Interimsregierung, das Vicariat, die Staatsvormundschaft oder die Regentschaft hat den Zweck, zu verhüten, daß die Staatsregierung zweckwidrig geführt oder unterbrochen werde und der Staat in Regierungslosigkeit oder Anarchie verfalle. Der Regent oder Regierungsverweser führt die Regierung entweder allein, oder mit Zuziehung eines Regentschaftsrathes. Früher empfing der vormundschaftliche R. die Reichslehen und schwur den Reichseid in eignem Namen. Jetzt nimmt er anstatt seines Mündels die Landeshuldigung an, bestätigt die Privilegien, verwaltet die Landesregierung und erläßt die Gesetze. Die Regentschaft hört auf, wenn die Veranlassung zu derselben nicht mehr vorhanden ist. Die einzelnen Bestimmungen über die Regentschaft sind in den verschiedenen Staaten verschieden. Der Fall einer Minderjährigkeit ist klar und unbestritten; eben so ist deutlich bestimmt, wer die Regentschaft zu übernehmen hat. Größere Schwierigkeiten aber bietet die Bestimmung von den „sonstigen Verhältnissen von Geistes- oder körperlicher Beschaffenheit" eines Regenten, welche die Regentschaft nöthig machen. Uebrigens sind die Regentschaften in den europäischen Staaten nur selten.

Regesta s. Acten.

Regicides, Königsmörder, wurden in Frankreich von der ultraroyalistischen Partei diejenigen genannt, welche für den Tod Ludwigs XVI. im Nationalconvent gestimmt hatten. Noch 1816 mußten diejenigen der R., welche während der hundertägigen Regierung Napoleons (vom 20. März 1814—21. Juni) für die Gesetzacte gestimmt oder vom Kaiser Aemter und Belohnung angenommen hatten, binnen einem Monat ihre Güter verkaufen und Frankreich bei Strafe der Deportation verlassen.

Regie wird in Frankreich eine mit Verantwortlichkeit und Rechnungsablegung verbundene Verwaltung genannt. Auch in Deutschland wird das Wort in diesem Sinne gebraucht, seitdem man angefangen hat, Steuern und Gefälle zu verpachten. Die Mißbräuche der R. sind sehr groß und anerkannt. Bei dem Theater ist R. die Verwaltung der Bühne.

Regierung, früher auch Obrigkeit genannt, bezeichnet die Gesammtheit der Staatsbehörden, welche mit irgend einer öffentlichen Gewalt bekleidet sind, in ihrer Verbindung und Unterordnung gegen das souveraine Oberhaupt. Der Regierung steht in diesem Sinne das Volk als Gesammtheit der Gehorchenden gegenüber. Gewöhnlich werden aber unter R. nur die höheren Behörden verstanden, das Ministerium; auch nennt man den Staat selbst wohl die R., wie z. B. die bairische R. ꝛc. Noch endlich wird das Wort R. und Regierungsgewalt für den Inbegriff derjenigen Thätigkeiten des Staates gebraucht, welche am häufigsten bei den Regierungsbehörden vorkommen. (S. Staat und Staatsgewalt).

Regierungsgewalt s. Staatswalt.

Regierungsantritt s. Huldigung und Succession.

Regierungsformen s. Staatsverfassung.

Regierungsnachfolge s. Succession.

Regierungsrechte s. Staatshoheitsrechte.

Regiment ist in der Militärsprache die Bezeichnung für eine größere Masse Soldaten; ein R. ist aus mehreren Schwadronen, bei der Reiterei, oder Bataillonen, bei dem Fußvolk zusammengesetzt. Die Stärke eines R. ist daher verschieden; gewöhnlich besteht es aus 3—4000 Mann.

Register, ein Verzeichniß der Eingaben oder mündlich angebrachter Sachen; derjenige, welcher das Eintragen der Eingaben oder die Aufnahme des mündlich Angebrachten (Registratur) besorgt, heißt Registrator.

Registraturwissenschaft ist der Inbegriff der Regeln, nach welchem ein aus gerichtlichen Acten bestehendes Archiv, so wie die Aufsammlung der laufenden Acten zu ordnen ist. Die R. gehört zur Archivwissenschaft.

Reglement nennt man in der Militärsprache eine Vorschrift, welche die Befehle zur Ausführung des in den Garnisonen vorkommenden Dienstes, die Bestimmungen der beim Exerciren vorkommenden, zu befolgenden Vorschriften und das Verhalten der Truppen vor dem Feinde enthält.

Regredienterbin. Man war früher nicht einig darüber, ob bei dem Erlöschen im Lehn- und Privatfürstenrecht eines Mannesstammes und dem Anfall der Succession (s. d.) an die weibliche Linie dem nächsten Verwandten des letzten Besitzers der Vorzug gebühre, oder ob nicht vielmehr die Erbfolge an die früher ausgeschlossenen Töchter des ersten Erwerbers zurückgehen (regrediren) müsse, welche (Töchter) Regredienterbinnen genannt wurden. In der neueren Zeit verdankte einem solchen Streite bekanntlich der österreichische Erbfolgekrieg seinen Ursprung. In den neueren Verfassungen ist die Sache nicht zu Gunsten der R. entschieden.

Regreß, Rückgang, wird die Aufforderung zur Vertretung oder Schadloshaltung an denjenigen genannt, von dem man ein gewisses Recht zu verlangen hat, wenn dieses anderweit nicht hat zur Geltung gebracht werden können, oder auf dessen Grund hin man nachtheilige Handlungen unternommen hat, ohne daran selbst Schuld zu haben.

Regulirte (regulates) werden in der katholischen Kirche alle diejenigen genannt, welche sich durch ein Gelübde verpflichten, nach einer gewissen Regel zu leben, demnach alle, die einem Orden angehören.

Rehabilitation, Restitution, s. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Reich. Unter diesem Worte versteht man im Allgemeinen eine große Menge von Dingen, die zufolge eines allgemeinen Grundsatzes (Princips) mit einander in

Verbindung stehen. So in den Naturwissenschaften. Im Besonderen werden große Staaten Reiche genannt, wenn sie ein monarchisches Oberhaupt an der Spitze haben. Im engern Sinne verstand man unter R. das deutsche Reich, und im engsten den oberrheinischen, bairischen, schwäbischen und fränkischen Kreis. Vergleiche Deutsches Reich.

Reichsabschied oder Reichsregreß wurde die Urkunde genannt, in welcher früher am Schluß der Reichstagsversammlungen sämmtliche Beschlüsse nebst den kaiserlichen Entschließungen zusammengefaßt waren. Von den älteren R. finden sich keine mehr vor; nur seit Kaiser Maximilian I. sind sie aufbewahrt worden. Der letzte Reichstag dauerte von 1663 bis zur Auflösung des deutschen Reiches, 1806.

Reichsacht s. Bann.

Reichsadel s. Adel, Reichsritterschaft.

Reichsämter, Reichserbbeamte, s. Erzämter.

Reichsapfel. Die deutschen Kaiser tragen auf Abbildungen eine Kugel in der rechten Hand, welche mit einem Kreuz versehen ist, als Zeichen der Herrschaft. Diese Kugel heißt der R. Schon bei den Römern galt dieser Gebrauch. Bei feierlichen Gelegenheiten wurde der R. dem Kaiser von einem besonderen Beamten, dem Truchseß, vorgetragen.

Reichsarchive. Diese enthalten alle auf das ehemalige deutsche Reich sich beziehende Urkunden; sie befinden sich gegenwärtig in Wien, (kaiserliche Reichshofarchiv), in Wetzlar (Reichskammergerichtsarchiv), in Regensburg und in Frankfurt a./M.

Reichsarmee. Nachdem die deutschen Herzoge und Fürsten ꝛc. unabhängige Landesherren geworden waren, mußte jeder Reichsstand mit den Seinigen bei einem Reichskriege erscheinen, während der Kriegsdienst früher eine unmittelbare Pflicht gegen das Reich gewesen war. Seit dieser Zeit her, und namentlich seit dem Reichstage zu Worms, 1521, wurde eine Reichsarmee geschaffen, welche damals aus 20,000 Fußgängern und 4000 Reitern bestehen sollte. Später wurde sie um das Fünffache vermehrt, hat es aber nie viel weiter gebracht, als ein Gegenstand der Bespöttelung zu werden.

Reichscollegien hießen die einzelnen Abtheilungen, in welche die deutschen Reichsstände auf den Reichstagen zerfielen. Es gab deren drei: das kurfürstliche, das fürstliche und das reichsstädtische.

Reichsdeputation wurde jeder zur Erledigung gewisser Geschäfte von Kaiser und Reich gewählte Ausschuß genannt. Zu den ordentlichen R. mußten alle Kurfürsten, 15 Reichsfürsten, ein Prälat, zwei Reichsgrafen und sechs Abgeordnete von Reichsstädten zusammen kommen. Die außerordentlichen R. wurden seit der Reformation zur Hälfte aus katholischen und zur Hälfte aus evangelischen Mitgliedern oder Reichscollegien gewählt. Die letzte R. war die am 24. August 1802 niedergesetzte.

Reichsdörfer waren solche Dörfer oder Höfe, die unmittelbar unter dem Kaiser und Reich standen; sie fanden sich meist in Franken und Schwaben, als den Stammsitzen der Kaiser.

Reichsfürsten waren die Mitglieder des Fürstenstandes im deutschen Reiche. Diese Würde knüpfte sich früher nur an den Besitz eines Reichsfürstenamtes; erst später wurde sie, seit Rudolph I., verliehen. Nach dem 30jährigen Kriege häuften sie sich so, daß ein Unterschied zwischen den wirklichen R. mit Sitz und Stimme im Fürstenrathe und den Titularreichsfürsten gemacht wurde.

Reichsfuß s. Münzwesen.

Reichsgesetze waren im deutschen Reiche die auf dem Reichstage festgestellten gesetzlichen Bestimmungen. Es bedurfte dabei der Annahme von allen drei Reichscollegien und der Sanction des Kaisers. Die R. waren für die Landesherren verbind-

lich, ließen ihnen aber später die Freiheit, abweichende Landesgesetze zu erlassen. Die wichtigsten Reichsgrundgesetze waren: 1) die kaiserliche Wahlcapitulation, der Vertrag, wodurch der jedesmalige Kaiser mit dem Kurfürsten übereinkam, wie weit seine Rechte und Pflichten sich erstrecken sollten (s. Wahlcapitulation); 2) die goldene Bulle von 1356 (s. goldene Bulle); 3) die Concordate mit dem päpstlichen Hofe von 1122, 1447 und 1448; 4) der ewige Landfriede, durch welchen das Faustrecht abgeschafft wurde, vom 7. Aug. 1496; 5) die Kammergerichtsordnungen, besonders von 1555; 6) die Reichspolizeiordnungen von 1577; 7) der westphälische Friede; 8) der Friede von Lüneville, 9. Febr. 1801, welchen der Kaiser zwar allein abgeschlossen hatte, der aber vom Reich sofort genehmigt wurde; 9) der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 hinsichtlich der Säcularisation und Entschädigungen. Er war gleichsam das „Testament" des deutschen Reiches; denn bald darauf, 1806, fiel es in Trümmern zusammen, nachdem Goethe schon 1790 gesungen hatte:

„Das liebe heil'ge röm'sche Reich,
Wie hält es noch zusammen?"

Reichsgerichte. Ungeachtet der Vorwürfe, welche man mit einer gewissen Vornehmheit den früheren Reichsgerichten gemacht hat, müssen wir sie doch als Zierden jener Zeit betrachten, nach denen wir uns vergebens sehnen. Die R. bestanden aus dem Reichskammergericht, unter Maximilian I. 1495 geschaffen und dem Reichshofrath, der seit 1501 bestand. Die Streitsachen zwischen Fürsten und Völkern wurden vorzeiten in Deutschland von Richtern entschieden, welche dem kaiserlichen Hofe zu folgen pflegten. Als die Kaiser wegen der Kriege oft von Deutschland abwesend waren, setzten sie Hof- und Landgerichte zur Besorgung der Justizangelegenheiten ein. Mit dem Verfall der kaiserl. Macht erfolgte auch der Verfall der Justizpflege. Kaiser Maximilian I. machte demselben dadurch ein Ende, daß er das kaiserliche und Reichskammergericht einführte, welches seit 1693 seinen Sitz zu Wetzlar hatte. Ein Landfriede ward veröffentlicht, alle Fehden verboten und ein Reichsregiment eingeführt. Dem Reichskammergericht stand ein vom Kaiser gewählter Kammerrichter aus dem Grafenstande vor, dem Präsidenten, Assessoren, Procuratoren, Agenten und eine sehr zahlreiche Kanzlei beigegeben waren. Das Gericht zeichnete sich durch seinen Sinn für Recht und die Weisheit seiner Sprüche aus. Die Geschäfte wurden in Audienzen vorgebracht und in Senaten bearbeitet. Die Zahl der Assessoren, welche die Reichsstände präsentiren und unterhalten mußten, sollte 50 sein, je 24 von katholischen und protestantischen Ständen und 2 vom Kaiser ernannte. Doch nie kam die Zahl der Assessoren auf die Hälfte der Vorschrift, da es an — Gehalt für dieselben fehlte. Dieß war die Ursache der bald folgenden Verwirrung und der Aufhäufung unerledigter Geschäfte. Der Reichshofrath, anfangs mehr ein Staatsrath des Kaisers als ein Gerichtshof, verdankte sein ganzes Dasein, Wahl, Besoldung &c. dem Kaiser, in dessen Residenz er seinen Sitz hatte. Er bestand aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten und 18 Räthen, unter denen 6 evangelische sein mußten. Bald hatte der Reichshofrath gleiche Gerichtsbarkeit mit dem Reichskammergerichte; ausschließlich und vorzugsweise kamen ihm alle kaiserlichen Reservatrechte alle Lehnssachen zu. Im westphälischen Frieden ward der Reichshofrath als oberstes zu gleicher Jurisdiction mit dem Reichskammergerichte berechtigtes Reichsgericht hingestellt. Bald zog man es vor, den Reichshofrath zu wählen; die Richter waren zugänglicher, in Geschäftsbehandlung vorzüglicher. Außer diesen zwei höchsten Reichsgerichten gab es noch besondere kaiserliche Hof- und Landgerichte, überall aber die Austrägalgerichte (s. Schiedsgericht), als Reichsuntergerichte. — So lange Deutschland diese Gerichte hatte, beklagte man ihre Mängel und Unvollkommenheiten, ohne ihren Werth einzusehen; jetzt, wo man sie entbehrt, schwinden jene Mängel vor dem viel größeren Uebelstande gänzlicher Entbehrung.

Reichskleinodien oder Reichsinsignien wurden die Kostbarkeiten genannt, welche man bei der Krönung des Kaisers brauchte. Es waren die goldene Krone, das vergoldete Scepter, der goldene Reichsapfel, das Schwert Karls des Großen, das des heiligen Moritz, die vergoldeten Sporen, die Dalmaica und andere Kleidungsstücke. Die Kaiser führten sie früher meist bei sich, bis sie seit 1424 in Nürnberg verwahrt wurden; 1797 kamen sie nach Wien.

Reichsritterschaft. Zu den Gliedern der ehemaligen deutschen Reichsverfassung gehörte der Verein der unmittelbaren Reichsritterschaft, ein Verein adeliger Reichsglieder, welche dem Kaiser und Reich unmittelbar unterworfen waren, ohne förmliche Stände des Reichs zu sein und auf den Reichstagen Sitz und Stimme zu hatten. Die R. bildete sich im 14. Jahrhunderte im südlichen Deutschland und erhielt 1555 ihre Bestätigung; ihre volle Ausbildung aber erst im westphälischen Frieden. Die R. zerfiel in die Ritterschaft des fränkischen, schwäbischen und rheinischen Kreises; jeder Kreis hatte einen Hauptmann, Räthe und Syndikus. Die Reichsritter waren Landesherren, doch nur mit beschränkten Rechten. Den Fürsten des südlichen Deutschlands waren die R. längst lästig gewesen; doch erst die neuere Zeit zerstörte auch diese Einrichtung durch die Stiftung des Rheinbundes. Die Reichsritter behielten aber doch noch größere Rechte, als die Rittergutsbesitzer. Die Bundesacte gestand der R. einen wesentlichen Theil der Rechte der Standesherren (s. d.) zu.

Reichsstädte wurden die Städte im deutschen Reiche genannt, welche unmittelbar unter dem Reiche standen, Landeshoheit in ihrem Gebiet und Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatten. Die Städte erlangten diese Reichsunmittelbarkeit (s. d.) durch Loskaufen von ihren Oberherren, durch kaiserliche Verleihung und auch wohl durch Gewalt. Im westphäl. Frieden wurde den damaligen R. ihre Freiheit bestätigt. Die innere Verfassung der R. war sehr verschieden, mehr oder weniger demokratisch oder aristokratisch, je nachdem die Magistrate aus der Bürgerschaft, oder aus dieser und dem Adel, oder aus diesem allein gewählt wurden. Die Verfassung stand unter Aufsicht und Garantie des Kaisers. Durch den Reichsdeputationshauptschluß am 25. Febr. 1803 wurden die R. bis auf Hamburg, Augsburg, Nürnberg, Lübeck, Bremen und Frankfurt a./M. unter die Landeshoheit mehrerer Reichsstände vertheilt. Durch den presburger Frieden, am 4. Mai 1806, verlor Augsburg die Reichsunmittelbarkeit, durch den Rheinbund Frankfurt und Nürnberg; die übrigen wurden 1810 durch Napoleon ihrer Selbstständigkeit beraubt, doch nebst Frankfurt durch den deutschen Bund als freie Städte wieder hergestellt und in denselben aufgenommen.

Reichsstände waren im deutschen Reiche die unmittelbaren Glieder des Reichs, die auf den Reichstagen Sitz und Stimme hatten. Zu ihnen gehörten als geistliche: die geistlichen Kurfürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Aebte, Aebtissinnen, der Hoch- und Deutschmeister und der Johannitermeister; als weltliche: die Kurfürsten, Herzoge, Fürsten, Landgrafen, Burggrafen, Markgrafen, Grafen und Reichsstädte. Nach dem westphäl. Frieden theilte man die R. auch in katholische und protestantische. S. über die neueste Verfassung Deutschlands „Bund."

Reichstag. In der Natur der Sache, der Bestimmung der Menschen und Völker, so wie in dem Zwecke des Staates und der Völker ist das Recht eines jeden Volkes begründet, an seinen öffentlichen Angelegenheiten Antheil zu nehmen und bei allen wichtigen, auf das Wohl des ganzen Volkes Einfluß habenden Fragen eine freie Stimme zu führen. Religion und Vernunft haben dieses Recht von jeher geweiht. Mose, der große und weise Gesetzgeber, gab seinem Volk kein Gesetz, ohne Gott und sein Gewissen gefragt, ohne sein Volk und die Weisesten aus ihm zu Rathe gezogen zu haben. Und so finden wir in der ganzen Geschichte den naturgemäßen Gedanken vorherrschend, daß das, was für Alle Gesetz sein soll, auch nur aus dem freien, verständigen Willen Aller hervorgehen könne. Bei den deutschen Völkern ging zuerst die Gewalt aus von der Gemeinde aller freien Männer; als die einzelnen Völkerstämme

sich mehr und mehr einigten, bildeten sich aus den einzelnen Landesgemeinden die großen Nationalversammlungen oder Reichstage, welche im März und Mai, später im September, gehalten wurden. Alle Gesetze mußten der Genehmigung des Volkes unterliegen, welches sie verwarf oder annahm. Nach Karl dem Großen kamen die Nationalversammlungen in Verfall. Im Laufe der Zeiten bildeten sich nun die drei verschiedenen Collegien der R. aus: die Kurfürsten, Fürsten und Städte. Ohne diese durfte nichts über Gesetze, Krieg, Steuern, Befestigungen, Friedensschlüsse und Bündnisse beschlossen werden. Seit Karl dem V. wurde die kaiserliche Macht noch durch eine Wahlcapitulation bestimmt und beschränkt, nur daß die dem Kaiser entrissene Macht nicht auf das Volk, sondern auf die Kurfürsten und Fürsten überging. Im Reichsfürstenrath hatten alle Reichsfürsten persönlich oder durch Gesandte Sitz und Stimme, die Länder besaßen. Vor 1803 waren 63 weltliche und 35 geistliche Stimmen. Das reichsstädtische Collegium, in welchem früher 61, nach dem Verlust des Elsasses aber nur 51 Städte Sitz und Stimme hatten, war in die rheinische und schwäbische Bank getheilt. Seit dem Jahre 1663 wurde es üblich, daß die Reichsstände nicht mehr in Person erschienen, sondern sich durch Bevollmächtigte vertreten ließen. An der Spitze der R. stand der Kurfürst von Mainz, als Erzkanzler des Reichs. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Mängel dieser Verfassung groß, der Gang der Geschäfte höchst schleppend und das Resultat der Verhandlungen meist sehr gering waren. Aber ein großer Gedanke lag doch dem Institut zu Grunde, der Gedanke: nicht allein die kleinen, sondern auch alle großen, wichtigen Fragen des öffentlichen Wohles vor die Stände zu bringen. Es war ein Organ geschaffen zwischen Fürst und Volk. Wie dieses Institut mit der Auflösung des Reiches verloren wurde, und durch die Bundesacte keinen Ersatz erhielt, ist bekannt. Die Nachtheile haben sich davon sehr deutlich gezeigt; und doch hält die Kabinetspolitik unsrer Tage das Volk noch nicht für reif, um neben den Fürstencollegien sich durch seine Gewählten vertreten zu lassen!

Reichsunmittelbarkeit. Es gab früher im deutschen Reiche eine Menge Besitzungen und Personen, welche keiner landesherrlichen Gewalt, sondern dem Reiche selbst unmittelbar unterworfen waren. Dieses Verhältniß nannte man R. Diese besaßen später, außer den landesständischen Landen selbst, eine Menge größere und kleinere Herrschaften, Stifter, Klöster; ferner der hohe Adel (s. Reichsritterschaft) und die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte. Man legte auf die R. großen Werth; die reichsunmittelbaren Güter wurden daher sehr theuer bezahlt, da sie ihren Besitzer zum Souverain machten. Durch die Auflösung des Reichs wurde der R. ein Ende gemacht.

Reichsverweser, Reichsvicar. Wenn der Kaiser starb und noch kein Nachfolger desselben als römischer König erwählt war, der die Regierung sofort übernahm, oder wenn der Kaiser auf längere Zeit sich aus dem Reiche entfernte, ferner während der Minderjährigkeit des Kaisers oder wegen durch Krankheit herbeigeführter Unfähigkeit desselben zum Regieren wurde ein Reichsvicar, Reichsverweser bestellt. In der goldenen Bulle (s. d.) von 1356 ward es als altes Herkommen anerkannt, daß der Herzog von Sachsen in den Landen des sächsischen Rechts und der Pfalzgraf bei Rhein in den schwäbischen, rheinischen und fränkischen Landen das Reichsverweseramt ausübe. Gewisse Rechte konnten aber die R. nicht ausüben. Aus dem Grabe wurde dieser längst entschlafene Titel wieder im Jahre 1848 geholt, um den Erzherzog Johann von Oesterreich auf kurze Zeit damit zu schmücken.

Reinigungseid (purgatorium, purgatio canonica). Der Ursprung des R. ist in dem germanischen Rechte der vorchristlichen Zeit zu suchen. Durch die Anklage eines freien Mannes wurde immer ein Verdacht begründet, welchen der Beschuldigte nur durch den Eid entfernen konnte. So die Ansicht der Germanen. Der R. ward früher an Gerichtsstelle, später aber in einer Kirche, in den älteren Zeiten auf die

Waffen, dann auf Reliquien oder auf das Evangelium geleistet. Der Eid mußte mit Eideshelfern geleistet werden, welche bestätigten, „daß der Eid rein und nicht meineidig sei." Aus diesen Eideshelfern bildeten sich im Norden später die Geschworenen. Mit dem Aufkommen des Inquisitionsprocesses im 15. Jahrh. änderte sich die Bedeutung des Reinigungseides. Der Angeklagte verlor den Beweisen des Gerichtes gegenüber die Befugniß, die Anklage durch einen Eid zu beseitigen. Der Richter suchte ein Geständniß zu erlangen, und wenn es mittels der Folter war. Der R. galt nur noch für ein Mittel, bei unvollständigem Beweise die Wahrheit zu erfahren. In diesem Sinne ward er von den kanonischen Rechten und den Reichsgesetzen bestätigt, woraus sich die jetzt noch bestehende Praxis gebildet hat. Dem Angeschuldigten wird der R. durch ein Erkenntniß aufgelegt, gegen welches eine Vertheidigung gestattet ist. Die Ablegung des Eides hat die Lossprechung des Angeschuldigten zur Folge. Der R. ist also nach dieser Ansicht ein geistiges Zwangsmittel: der Angeschuldigte soll gestehen oder einen Meineid auf sein Gewissen laden. Daher haben auch neuere Gesetzgebungen den R. ganz abgeschafft. Bei dem heimlichen Inquisitionsprocesse kann der R. eben als eine Zwangsmaßregel zum Geständniß nur als eine moderne Tortur angesehen werden, während er früher ein Mittel des freien, unbescholtenen Mannes war, den Verdacht von sich zu weisen. Im Sinne des altdeutschen Rechtes wurde der R. nicht auferlegt, sondern es stand dem Angeschuldigten die Befugniß zu, sich durch den R. von dem entstandenen Verdacht zu befreien.

Reintegration s. Acten.

Reis-Efendi heißt bei den Türken der Reichskanzler und Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Er ist die Hauptperson in der großherrlichen Staatskanzlei und fast immer in der Nähe des Großveziers.

Reiterei oder Cavallerie wird bekanntlich die Truppenart genannt, welche vorzugsweise mit der blanken Waffe zu Pferde ficht. Die Hauptwaffen der R. sind die Lanze und der Säbel, Pallasch oder Degen; doch führt sie auch Karabiner und Pistolen. Man unterscheidet leichte und schwere R., namentlich nach dem schweren oder leichten Schlag der Pferde.

Reitschoß s. Bedemund.

Relation wird der Vortrag genannt, welchen der Referent in einer Justiz- oder Verwaltungssache vor seinem Collegium erstattet. S. Referiren.

Relegation, Verbannung, erfolgte bei den Römern entweder auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren. Eine schärfere Strafe war das Exil (s. Landesverweisung). Gegenwärtig wird mit dem Worte R. auf Universitäten die Strafe bezeichnet, durch welche Studirende von einer Universität entfernt werden. Diese R. standen zur Zeit der „geheimen Verbindungen" in ihrer schönsten Blüthe und raubten manchem deutschen Jüngling sein Lebensglück. Die R. cum infamia, mit Ehrlosigkeit, ist zwar verschwunden, aber eine gleiche Härte fast ist es, daß man einem mit der R. Belegten das Unterkommen auf einer andern Universität fast unmöglich gemacht hat.

Relevanz wird bei einer gerichtlichen Handlung jede Sache von Erheblichkeit, Bedeutung genannt. Unerhebliche Dinge, unbegründete Beschwerden 2c. nennt man irrelevant.

Religion. Es ist nicht ohne Bedeutung, daß weder die Urkunden des Judenthums, noch des Christenthums das Wort Religion oder auch nur ein ihm entsprechend ähnliches kennen, sondern daß erst die lateinische Sprache das Wort zu einem Begriff liefern mußte, der so alt ist, als die Menschheit. Die Schriften des A. und N. Testaments enthalten Worte und Ausdrücke, wodurch der gewöhnliche Begriff von R. nur annähernd bezeichnet wird, wie: der Name des Herrn; die Furcht des Herrn; Wahrheit; Glaube u. a.; erst die römische Kirche brauchte in ihrer lateinischen Uebersetzung der Bibel das Wort religio. Die einfachste aus der Geschichte

hergeleitete Erklärung der R. ist die, daß sie sei eine bestimmte Art und Weise, ein höheres Wesen zu erkennen und zu verehren. Mit andern Worten ist R. der Inbegriff der Vorstellungen, welche sich der Mensch von Gott macht. Zu diesen Vorstellungen von einem oder mehreren göttlichen Wesen sind alle Menschen gelangt. Die Art und Weise nun, wie sie zu diesen Vorstellungen gelangten, bestimmt zum Theil die verschiedenen Arten der R. Die Vorstellungen von einem Gott oder mehreren göttlichen Wesen, welche der Mensch durch Betrachtung der Natur, durch sein eignes Nachdenken, durch die Thätigkeit seiner Vernunft erlangt, nennt man Naturreligion oder Vernunftreligion. Ihr gegenüber steht die geoffenbarte Religion, oder die Offenbarung. Es giebt nämlich einige Religionsgesellschaften, welche behaupten, Gott habe sich den Stiftern ihrer Religion auf unmittelbare, wunderbare Weise mitgetheilt, sich ihnen offenbart. So behauptet das Judenthum von seinem Stifter Mose; so das Christenthum von seinem Stifter Jesus, so der Islam von seinem Stifter Mohamed. Die geoffenbarten, positiven Religionen haben also noch eine besondere Quelle: die Offenbarung Gottes, welche in ihren Religionsschriften niedergelegt sein soll. Es kann hier nicht der Ort sein, weiter und tiefer in die Untersuchung einzugehen, wie weit sich die Lehre von einer Offenbarung vor der Vernunft rechtfertigen lasse. Die Vernunft wird als das vorzüglichste Geschenk Gottes betrachtet; es ist also rein unmöglich, daß Gott etwas offenbaren könne, was seiner ersten Gabe an die Menschen, der Vernunft widerspräche. Von diesem Standpunkte aus muß sich jede angebliche Offenbarung die Prüfung durch die Vernunft gefallen lassen. Und vor diesem Richterstuhle, vor der Vernunft, haben nun einige Lehren der sogen. geoffenbarten R. weder des Judenthums, noch des Islams, noch auch des Christenthums Stand halten können. Zu allen religiösen und kirchlichen Zerwürfnissen und Spaltungen hat eben die Frage Veranlassung gegeben, ob der Mensch berechtigt sei, mit seiner Vernunft die in Schriften von Menschen niedergelegten angeblichen Offenbarungen Gottes zu prüfen. Jesus hat es gethan, denn er verwarf einen großen Theil dessen, was den Pharisäern als Offenbarun ggalt. Luther und die Reformatoren haben es gethan, denn sie verwarfen einen großen Theil dessen, was der römischen Kirche als Offenbarung galt, die erleuchtetesten Männer der Neuzeit haben es gethan, denn sie verwarfen und verwerfen einen großen Theil dessen, was den Reformatoren und den symbolischen Schriften als Offenbarung galt. Aus diesen verschiedenen Ansichten sind denn nun auch mit der Zeit verschiedene Religionsgesellschaften entstanden. Eine geschichtliche Darstellung nun von der Entwickelung der religiösen Ideen unter den Völkern heißt Religionsgeschichte. Die Nothwendigkeit der R. für den Staat ist längst anerkannt; sie beruht auf der Nothwendigkeit eines höchsten inneren Gesetzgebers und Oberen. Die R. macht jede Pflicht, also auch jede Bürgerpflicht zur Gewissenssache; der Mensch mit Religion erfüllt seine Pflichten um Gottes willen, während der Mensch ohne Religion sie nur so lange erfüllt, als er dem Zwange dazu nicht ausweichen kann. Wie heilig sollte also dem Staate die Religion sein! Ungläubige und Gottesleugner können keine guten Staatsbürger sein; und doch hat der Staat nicht selten so viel gethan, um die Mutter des Unglaubens, den Aberglauben, zu erziehen und zu ernähren. Mit der Nothwendigkeit der R. überhaupt ist für uns wenigstens zugleich die Nothwendigkeit des Christenthums erwiesen; es hat „die Sanction der Zeit und die Verehrung der Völker" (s. Christenthum). Dagegen aber ist eine sogenannte eigentliche Staatsreligion (religion de l'état) weder rechtlich noch theologisch denkbar. Man hat es versucht, die Religion als Mittel zu gebrauchen und sie zur Magd des Staates herabzuwürdigen; dieser Mißgriff hat sich aber in der Geschichte stets fürchterlich gerächt, und die jeweiligen Staatslenker mögen sich hüten, ähnliche Mißgriffe zu begehen. Die R. im Menschen ist sich ihres hohen, göttlichen Ursprungs bewußt, und läßt sich nicht ungestraft von der tölpelhaften Hand roher, äußerer Gewalt an-

tasten. In der älteren Geschichte stand die Religion mit der Staatsgewalt nur in einer sehr lockeren Verbindung; durch die Hierarchie der römischen Kirche ist es dahin gekommen, daß die Staatsgewalt auch Geschmack an der Herrschaft über die Gewissen der Menschen bekam. Seitdem die protestantische Kirche sich von Rom losriß und die weltliche Macht einstweilen die Kirchengewalt in die Hand nahm, haben sich die Gelüste derselben, diese Gewalt für immer und uneingeschränkt auszuüben, gezeigt. In den einzelnen Staaten Deutschlands sind die gegenseitigen Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften unter sich, so wie Aller zum Staate festgestellt. Vergl. Kirche, Kirchenverfassung. W.

Religions- und kirchliche Bewegungen in Deutschland, freie Gemeinden. Wir fügen unter diesem Namen dem noch aus der neuesten Geschichte Einiges bei, was bereits in früheren Artikeln dieses Werkes bemerkt worden ist. Vergl. Obscurantismus, Pietismus, Mucker, Frömmelei, Lichtfreunde. An diesem letzten Artikel, „Lichtfreunde," schließen wir noch Folgendes an. Der eigentliche Name dieser „Religionsgesellschaft in der protestantischen Kirche" ist „protestantische Freunde." Die Prediger, Uhlich an ihrer Spitze, welche zu ihnen gehörten, erklärten laut und offen, daß sie nicht aus der protestantischen Kirche scheiden, daß sie nur das ihnen unstatthaft Erscheinende reformiren wollten. Die preußische Regierung ging darauf nicht ein und Uhlich ward im Herbste des Jahres 1847 von seinem Amte in Magdeburg suspendirt. In Königsberg war bereits 1846 die Trennung einer Zahl Protestanten von der Landeskirche erfolgt; sie bildeten, den ehemaligen Divisionsprediger Dr. Rupp an der Spitze, eine „freie christliche Gemeinde," erklärten aber ausdrücklich, daß sie dadurch nicht aus der evangelischen Kirche überhaupt geschieden seien. Diesem Beispiele folgte bald Wislicenus in Halle, Balzer in Nordhausen und Uhlich in Magdeburg. Die politischen Wirren der letzten Jahre haben die kirchlich-religiöse Bewegung in den Hintergrund geschoben; die neuesten Maßnahmen einiger Regierungen sind nicht geeignet gewesen sie zu fördern. Aber in ganz Deutschland findet sich eine große Zahl von ihrer Mutter losgerissener Gemeinden, bald als deutsch-katholische, christkatholische, freie christliche oder freie Gemeinden, welche im Jahr 1850 sich durch ein äußeres Band als „Religionsgesellschaft freier Gemeinden" einigten. Die Bewegung ist noch keineswegs beendet; sie ist nur gehemmt durch die Schritte der Reaction. Die Folgen dieser Hemmung dürften aber leicht unheilvoller werden, als selbst die übertriebenste Besorgniß sich die Folgen ihrer Fortentwickelung ausmalte. S. Deutschkatholicismus.

Religionsedict wird jede landesherrliche Verordnung genannt, die sich auf den religiösen Glauben der Unterthanen bezieht. In neuerer Zeit machte sich das R. in Preußen vom 9. Juli 1788 wegen seiner willkürlichen Unterdrückung der Religionsfreiheit bemerklich. Gewisse Verordnungen der neuesten Zeit, wie die Verordnung des sächsischen Kultusministeriums vom 16. Juli 1845, erinnern lebhaft an jene Zeiten.

Religionseid heißt im Allgemeinen der Eid, welchen der Staat denjenigen abnimmt, welchen er das Bürgerrecht oder ein öffentliches Amt ertheilen will. Davon verschieden ist der R. der Geistlichen, welcher den Beweis liefern soll, daß der anzustellende Geistliche dem Religionsbekenntniß der betreffenden Kirche wirklich zugethan ist.

Religionsfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit. R. ist die Erlaubniß, welche der Staat verschiedenen Religionsbekennern giebt, ihre Religion öffentlich im Staate zu bekennen und zu üben, ohne dadurch in ihren Rechten als Staatsbürger gegen Andere verkürzt zu werden. In Europa finden sich, mit Ausnahme von der Türkei und Rußland, nur zwei verschiedene Religionen, die christliche und jüdische. Diese letztere ist in allen christlichen Staaten Europa's gestattet, obschon mit größeren oder geringeren Beschränkungen. In der Türkei sind Christen und Juden zwar geduldet, aber vielfach beschränkt. Verschieden von der R. ist in den christlichen Staaten die Confes-

sionsfreiheit, welche jeder christlichen Religionspartei erlaubt, ihren Glauben öffentlich zu bekennen und gleiche Rechte mit andern Staatsbürgern zu haben. Das Gegentheil der durch Confessionsfreiheit anerkannten Kirche ist die herrschende Landeskirche oder Staatskirche. Die römische Kirche duldete bekanntlich keine anderen christlichen Religionsgesellschaften, sondern sah sie als Ketzer an, welche durch die Inquisition verfolgt wurden. Erst Friedrich II. von Preußen brachte die Confessionsfreiheit zur wirklichen Geltung, obschon sie durch den Westphälischen Frieden dazu erhoben worden war. Ihm folgte Kaiser Joseph II. in Oesterreich nach. In der deutschen Bundesacte wurden gleiche Rechte für Katholiken und Protestanten — festgesetzt! In Frankreich und den Niederlanden wurde die Confessionsfreiheit anerkannt; in England am 13. April 1829 die Emancipation der Katholiken. S. Glaubensfreiheit.

Religionsfriede. Der unter diesem Namen bekannte Friede wurde am 23. Juli 1532 zu Nürnberg von den protestantischen Ständen unterzeichnet und am 2. Aug. in Regensburg bestätigt. (S. Bauernkrieg.) Die Protestanten erhielten nichts, was sie nicht schon gehabt hatten, der Kaiser Alles, was er wünschte. Man verpflichtete sich, gegenseitig alle Feindseligkeiten wegen Religionssachen zu unterlassen, bis zu einem Concilium oder einem anderweiten Vergleiche. Der R. wurde auch in den Jahren 1534—45 sechsmal erneuert, da der Kaiser die Zeit für seine Pläne immer noch nicht gekommen sah. Als die protestantischen Stände nun das Concil zu Trient, 1545, nicht anerkannten und ihr Bündniß durch den Schmalkaldischen Bund erneuerten (s. d.), begann der Kaiser den Krieg und siegte. Da wurde Moritz von Sachsen der Retter der protestantischen Freiheit, indem er den Kaiser zu dem Passauer Vertrage, 1552, nöthigte. Am 26. Sept. 1555 kam der Augsburger R. zu Stande; von diesem war noch die reformirte Kirche ausgeschlossen, welche ihre Rechte erst im Westphälischen Frieden 1648 erhielt.

Religionsschwärmerei s. Fanatismus.

Religionswechsel heißt der Uebertritt von einer Religion zur andern. In der neueren Zeit kommt der R. nur bei einzelnen Personen vor. Das Recht, seine Religion zu wechseln, steht natürlich einem Jeden frei, ja, es ist sogar heilige Pflicht eines Jeden, der gewonnenen besseren Ueberzeugung zu folgen und die erkannte Unwahrheit zu verlassen. Von dem R. ist der Confessionswechsel zu unterscheiden, welcher den Uebertritt von einer christlichen Religionspartei zur andern bezeichnet. In der jüngsten Zeit geschah dieses seit der Reformation zum ersten Male wieder mit den Deutsch-Katholiken; bei diesen ist eben so wenig von einem Religionswechsel die Rede, als bei den Zeitgenossen Luthers, die aus der katholischen Kirche schieden, die Rede davon war. Keine einzige christliche Secte ist glücklicherweise im alleinigen Besitz der christlichen Religion oder Ideen; diese sind Gemeingut. Der Mensch trennt sich nur von dem Menschenwerk, wenn er von einer Religionsgesellschaft zur andern übertritt, oder Convertit wird.

Reliquien, Reste, Ueberbleibsel, werden vorzugsweise alle die Ueberreste genannt, welche die Christen von Christus, den Aposteln oder andern Heiligen der römischen Kirche besitzen. In der ersten christlichen Zeit hatten diese Gegenstände nur einen geschichtlichen, religiösen Werth; später schrieb die katholische Kirche den R. Wunderkräfte zu, und suchte den Aberglauben des Volkes zu benutzen. Heute noch wird in der katholischen Kirche zum Hohne des 19. Jahrhunderts die Verehrung der R. und der Handel mit denselben getrieben. Man denke nur an die berüchtigte Ausstellung des Trier'schen Rockes! Daß mit den R. großer Betrug geübt wird, ist längst anerkannt, da nur die wenigsten ihre Aechtheit nachzuweisen im Stande sind.

Remonstranten oder Arminianer ist der Name für eine Partei in der reformirten Kirche (s. d.), gestiftet von einem gewissen Arminius, starb 1609 als Prof. der Theologie. Er hatte freiere Ansichten als Calvin; seine Anhänger überreichten nach seinem Tode den Generalstaaten 1610 eine Schrift, welche sie gegen die ihnen

gemachten Vorwürfe vertheidigen sollte. Diese Schrift, „Remonstrantie" genannt, gab ihnen den Namen. Nach der Synode zu Dordrecht (1619) wurden ihre Prediger abgesetzt und verbannt. Viele gingen nach Holstein und gründeten dort Friedrichstadt. Später wurden die R. milder behandelt, ihr Grundsatz, daß sie kein Glaubensbekenntniß, keine symbolischen Schriften haben, daß ihnen die Schrift als einzige Glaubensregel gilt, verdient alle Beachtung und Nachahmung.

Remonte wird der Ersatz von Pferden genannt, welche der Cavallerie und Artillerie jährlich überwiesen wird, um den Abgang von todten oder unbrauchbaren Pferden zu ersetzen. Bekanntlich ist der Bedarf und die Unterhaltung der Pferde bei den „stehenden Heeren" ein sehr kostspieliger Gegenstand.

Remotion ist die Entlassung von einem Amte ohne üble Nebenbedeutung; es giebt eine ehrenvolle R. oder Dimission mit Beibehaltung des Ranges und Titels; eine einfache Entlassung; eine R., welche durch die Schuld des Beamten herbeigeführt ist und endlich Cassation oder Amtsentsetzung zur Strafe.

Remter s. Refectorium.

Renegaten. Ein Renegat ist im eigentlichen Sinne einer, der Etwas ableugnet; vorzugsweise aber werden R. diejenigen genannt, welche von der christlichen Religion zum Mohamedismus übergetreten sind. Endlich versteht man unter R. auch noch den von einem politischen Glauben Abgefallenen. Ein solcher Abfall kann sowohl vom Absolutismus zum Liberalismus geschehen, als umgekehrt; diese letzteren Uebergänge sind die häufigeren. Die politische Meinungsveränderung tritt natürlich in den Ländern am meisten hervor, in welchen die bedeutendsten politischen Veränderungen schnell auf einander folgten. Vor allen Ländern steht hier Frankreich seit 1788 voran; hier gab erst der absolute, dann der constitutionelle König, dann der Convent, dann das Directorium, dann das Consulat, dann das Kaiserreich, dann die erste Restauration, dann die hundert Tage, dann die zweite Restauration, dann die Julimonarchie und endlich die Republik und die Präsidentschaft Napoleons Gelegenheit genug, seine wahren politischen Ansichten zu zeigen. Auch Deutschland hat in neuester Zeit seine politischen R. gehabt. Viele, die in den Jahren der Lebensfrische für die Freiheit und Größe des Vaterlandes schwärmten, wurden später ihrem politischen Glauben untreu und stellten sich auf die Seite der Feinde des Vaterlandes und des Volkes. Sie vergaßen die ewig wahren Worte, welche Schillers Posa den Don Carlos sagen läßt:

— „ Sagen Sie
Ihm, daß er für die Träume seiner Jugend
Soll Achtung tragen, wenn er Mann sein wird;
Nicht öffnen soll dem tödtenden Insecte
Gerühmter besserer Vernunft das Herz
Der zarten Götterblume — daß er nicht
Soll irre werden, wenn des Staubes Weisheit
Begeisterung, die Himmelstochter, lästert."

Wie Viele stellten sich 1848 unter das schwarz-roth-goldene Banner und glühten für die große, heilige Sache des Vaterlandes; als es aber galt, dem Gefühle Wort und That folgen zu lassen, als es galt, über der Heiligkeit der Sache schnöde Sonderinteressen zu übersehen, und im Dienst der großen, heiligen Idee zu bleiben — da achteten sie die Träume ihrer Jugend nicht mehr, da lästerten sie die „Himmelstochter Begeisterung" und wurden politische Renegaten. S.

Rente wird eigentlich die Mehreinnahme genannt, welche z. B. von vier productiven gleichartigen Theilen drei vor dem letzten vierten gewähren, dessen Ertrag nur der gewöhnliche Gewinn von dem Kapital ist. Auch nennt man noch den Zins eines unaufkündbaren Kapitals R. Ist der Vertrag von einem Einzelnen mit einem Andern oder einer Gesellschaft abgeschlossen, so heißt der Zins Leibrente. Diese Gesellschaften heißen Rentenanstalten und haben sich seit 1825 in mehreren bedeutenden Städten gebildet.

Renunciation s. Verzicht.

Repealassociation, der Verein für Widerruf heißt die von O'Connel zu Dublin gestiftete Verbindung, welche die Auflösung der Union Irlands mit England hinsichtlich der Gesetzgebung zum Zweck hatte. O'Connel ging von dem Grundsatz aus, daß Irland nur Gerechtigkeit durch die Wiederherstellung seines eigenen Parlaments erlangen könnte. Sein Zweck war nun, die Verbreitung dieser Ansicht und die Auflösung der Union. Nach vielen Kämpfen legte O'Connel der Verbindung 1840 den Namen „Loyal-nationale R." bei und die Bewegung ging immer weiter. O'Connel berief Volksversammlungen; die erste dieser Riesenversammlungen (Monster-meetings) mit 150,000 Mitgliedern, ward am 16. März 1843 zu Trim abgehalten, in welcher O'Connel wiederholt auf den friedlichen, gesetzlichen Weg hinwies, auf dem man das Ziel erreichen würde. Endlich leitete die Regierung einen Proceß gegen ihn ein, in Folge dessen O'Connel zu einjähriger Haft verurtheilt ward. Später schied O'Connel aus dem Vereine aus.

Repli ist in der Militärsprache ein Stützpunkt, auf welchen sich Truppen ziehen können, um dem Feinde Widerstand zu leisten. Zu einem R. wählt man einen Ort, welcher die Hülfsmittel zur Vertheidigung bietet.

Replik s. Duplik.

Reporter heißen in England die Berichterstatter, welche im Auftrage von Zeitungsredactionen den Verhandlungen des Parlaments, des Gerichtshofes ꝛc., beiwohnen, um darüber den betreffenden Blättern Berichte zu geben, welche oft die ganzen gehaltenen und durch die Schnellschreibekunst aufgenommenen Reden enthalten.

Repräsentationsrecht wird im Erbrechte (s. d.) das Eintreten in die Reihe eines bereits verstorbenen Ascendenten (Mitglieder aufsteigender Linie) genannt. Das deutsche Recht hatte früher den Grundsatz: „Je näher dem Sipp (Stamm), je näher dem Erbe" aufgestellt, und ließ die Kinder verstorbener Kinder nicht mit den noch lebenden Kindern erben. In der neueren Gesetzgebung sind wesentliche Veränderungen eingetreten.

Repräsentativsystem. Repräsentatives, constitutionelles und landständisches System hat man bisher für gleichbedeutend gehalten; und doch haben die Worte eine andere als ihre ursprüngliche Bedeutung erhalten. Repräsentativ heißt nicht mehr jede Verfassung, der zu Folge das Volk Vertreter, Repräsentanten wählt, sondern man bezeichnet damit auch solche Verfassungen, in denen der Grundsatz der Volksherrlichkeit, Volkssouverainität, vorherrscht. Ebenso bezeichnet Constitution nicht blos Verfassung, sondern man versteht darunter auch die Verfassung, bei welcher der Grundsatz der Volksherrlichkeit nicht vorherrscht. Die Repräsentativverfassung ist die Hauptgattung; die constitutionelle Regierung nur eine Unterart derselben; die erstere besteht da, wo die Constitution die vollziehende Gewalt der Controle einer oder mehrer Versammlungen unterwirft, die mehr oder weniger vollständig das Land repräsentiren. Sie ist die vollständigste, wenn sie die gegenseitige Unabhängigkeit der drei Staatsgewalten, der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen, aufrecht erhält. Bekanntlich theilt man die Regierungsformen in republikanische, constitutionell-monarchische, absolut-monarchische und despotische. Diese Eintheilung ist nicht ganz richtig; denn in der Republik Venedig herrschte z. B. das repräsentative System weit weniger vor, als in den constitutionellen Monarchien England und Belgien. Bei den verschiedenen Verfassungsformen treten nur zwei Grundgesetze hervor: entweder hat man die Ansicht, daß alles, Land, Leute, eines Einzigen wegen da sind, welcher Einzige zur Beherrschung Aller von Gott eingesetzt ist, darum auch nur diesem und nie dem Volke verantwortlich ist, und deshalb von dem Volke in seiner Machtvollkommenheit nicht beschränkt werden darf — das ist die Regierung von „Gottes Gnaden;" oder man hat die Ansicht, daß das Wohl Aller im Staate als höchstes Gesetz gelte und daß die Mittel zur möglichster Erreichung dieses Wohles durch die Gesammtheit selbst auszuwählen und nach den Beschlüssen der Mehrheit festzusetzen sind. Diese letztere Ansicht

führt zur wahren Repräsentativregierung. Das erste System steht in seiner Blüthe in China und Japan: das andere in den „Nordamerikanischen Freistaaten." Zwischen diesen beiden Systemen hat man nun ein Mittelsystem zu bilden gesucht, das constitutionelle, welches aber keineswegs gleichbedeutend mit repräsentativ ist. In England z. B. hat das repräsentative System, ungeachtet des Bestehens der Monarchie, entschiedener gesiegt, als in mancher Republik, denn factisch herrscht das Parlament und nicht das Staatsoberhaupt. Das absolutistische Princip „von Gottes Gnaden" mit landständischen Verfassungen waltet gegenwärtig in den meisten deutschen Staaten vor. Das Staatsoberhaupt vereinigt beinahe unbedingt alle Rechte der Nation in seiner Person. Die verfassungsmäßigen Beschränkungen bestehen mehr scheinbar, als in Wirklichkeit. Die Nationalversammlung in Frankfurt versuchte durch die Einführung der „Grundrechte" und der „Reichsverfassung" in dieses System das wahrhafte repräsentative Element zu bringen. Es ist bekannt, wie dieser Plan an der Reaction zu Grunde gegangen ist.

Repressalien und **Retorsion** bezeichnen eine Wiedervergeltung, aber mit dem Unterschied, daß Repressalien ein völkerrechtswidriges, Retorsion aber ein völkerrechtsmäßiges, aber unbilliges Verfahren des andern Theils voraussetzt. Repressalien kommen meist nur im Kriege, Retorsionen in friedlichen Zeiten, z. B. bei Zollverhältnissen, vor.

Reproduction s. Wiedererzeugung.

Republik. Selten ist ein staatsrechtlicher Begriff von dem Sprachgebrauche und der Unkenntniß schlimmer entstellt und mißdeutet worden, als das Wort R. Selbst gebildete Männer, selbst Staatskundige und Staatsbeamte, fühlen sich von einem Schrecken ergriffen, wenn sie das Wort R. hören, sie, die meist mit Lust und Vergnügen das herrliche Werk Platons „die Republik" studirten. Sehen wir also diesem Gespenst der Gegenwart etwas schärfer in das Angesicht. Man hatte sich früher gewöhnt, das fremde Wort R. mit „Freistaat" zu übersetzen und dachte sich darunter einen Staat von nicht monarchischer Verfassung. Man vergaß dabei, daß der Ausdruck R. sich gar nicht auf die Regierungsform bezieht, sondern auf den Grundsatz, auf welchem eine Verfassung beruht. Die zwei lateinischen Worte: „res publica" bezeichneten bei den Römern das „gemeine Wesen," das Gemeinwesen. Die Griechen, welche freistaatliche Verfassungen hatten, haben nur dafür den Ausdruck: der „Staat," die „Stadt." Das Gemeinwesen, die Republik, ist also nichts anderes, als ein Staat, dessen einzelne Glieder zu einem gemeinsamen Zwecke verbunden sind. Ein solcher Staat kann eine demokratische, aristokratische, monarchische Verfassung haben; denn ob Alle, oder einzelne, oder Einer für die Erreichung der Zwecke des Gemeinwesens oder der res publica (Republik) sorgt, das ändert an dem Grundsatze nichts. Es können demnach die Gewalten so vertheilt werden, daß unter einem erblichen Monarchen die Freiheit aller Staatsglieder eben so gesichert ist, als dieß nur unter einer anderen Regierungsform möglich sein könnte. Die Vereinigten Niederlande waren unter ihrem Statthalter eben so gut Monarchie als Republik. Der größte Feind der Volksfreiheit waren stets die „Aristokratien" (s. d.); weit weniger waren es die monarchisch regierten Republiken. Die constitutionelle Monarchie ist nichts weiter als eine Republik mit monarchischer Regierungsform, weshalb auch die Führer der Julirevolution die constitutionelle Monarchie eine „verkleidete Republik" nannten. Werfen wir nun einen Blick auf die Geschichte. Die Staaten Griechenlands und Rom waren R. im eigentlichen Sinne des Wortes, Gemeinwesen zum Schutze allseitiger Freiheit. Auch die ersten deutschen Staaten waren nichts anderes, als R.; nur mit dem Unterschiede, daß hier durch das Klima das öffentliche Leben, der Gemeingeist, nicht so gefördert wurde, als dort, wo eine „ewig heitere Sonne lachte." Der Deutsche fand das Höchste im Familienleben und — sonderte sich ab, wurde daher auch bald Knecht der Römer. Diesen Geist der Ungeselligkeit und Absonderung brachten die Deutschen mit in die Vereinigung ihrer zahllosen klei-

nen Gemeinwesen zu einem „römisch-deutschen Reiche.“ Es war daher ganz natürlich, daß, wo alle monarchisch regierten Staaten auf Eigenthumsrechten der regierenden Familien beruhten, also dem Grundsatze nach reine Despotien waren, der Ausdruck Monarchie und Despotie nach und nach für gleichbedeutend genommen, die Regierungsform mit dem Verfassungsgrundsatze verwechselt wurde, welche Verwechslung man sehr bald auch auf die Gegensätze übertrug und die monarchische Verfassung für unverträglich hielt mit dem Begriff und dem Wesen einer Republik, d. h. eines auf Anerkennung der Rechte aller Staatsgenossen gegründeten Staates. Hieraus ergiebt sich nun: 1) daß diese Begriffsverwechslung ein grober Irrthum ist, daß das heutige westliche Europa gar keine Monarchie kennt, welche nicht dem Grundsatze nach eine Republik wäre; 2) das Wesen der Republik hängt nämlich nicht ab von der Regierungsform, sondern von dem Rechte, vermöge dessen die höchste Gewalt ausgeübt wird; es ist also dem Wesen der R. eine mit erblichen Regierungsrechten ausgestattete Aristokratie ihrem Grundsatze nach eben so zuwider, als eine damit bekleidete Monarchie; 3) die erbliche Aristokratie ist also der Darstellung des republikanischen Grundsatzes weit gefährlicher, als eine erbliche Monarchie; 4) darum ist es aber auch für die Erhaltung und das Gedeihen monarchisch-republikanischer Verfassungen nur ersprieslich, daß die Theilnahme des Volkes an öffentlichen Angelegenheiten stets rege gehalten werde. — Eine ganz andere Frage aber ist die, welche Staatsform die beste sei. Man hat von beiden Seiten her es nicht an Mißgriffen fehlen lassen. Diejenigen, welche für die Vertheidigung der sogen. republikanischen Regierungsform einen Verein durchaus moralischer und vernünftiger Menschen voraussetzen, haben allerdings Recht, wenn sie behaupten, daß ein solcher Verein keiner königlichen Gewalt bedürfe. Allein damit ist noch nicht entschieden, welche Staatsform für die Menschen, unter denen wir leben, und von denen keiner ganz gut und ganz vernünftig ist, die beste sei. Diese Frage muß nach den Bildungsstufen der Völker und den Mitteln entschieden werden, welche einem Jeden zur Erreichung des Gemeinwohls zu Gebote stehen. Republikaner ist also Jeder, der im Staate und allen seinen Einrichtungen und Gewalten nur eine Anstalt für den Schutz und die Erhöhung des allgemeinen Wohles erkennt; er wird nicht wollen, daß Einrichtungen bestehen, welche der Mehrzahl der Staatsangehörigen auf die Dauer zuwider, drückend und lästig sind. Er wird wollen, daß der Wille und die Gesinnung jedes Einzelnen sich über Alles und Jedes frei ausspreche, damit die Wünsche der Mehrheit erkannt und geprüft werden. Der wahre Republikaner wird dem Gesetze gehorsam sein, so lange es besteht. Solcher Republikanersinn ist der Lebensathem aller Staaten, er allein macht sie glücklich, stark und geachtet. Die Inhaber der Gewalt müssen ihn nähren und erhalten; dann wird jede Staatsverfassung sich mit den Gesinnungen und Bedürfnissen des Volkes ändern, aber immer wird das Volk frei und glücklich, immer die Regierung geachtet und stark sein. Wer aber eigensinnig nur in Abschaffung königlicher Gewalt das Glück der Völker sucht, der verwechselt die Form mit dem Wesen, den Schein mit der Sache. Wer gar zur Durchsetzung dieser Meinung Mittel gebraucht, die das Gesetz verbietet, der beweist, daß er ein Republikaner nicht sei, nicht sein könne oder wolle. Die neueste Zeit hat die Belege für die Wahrheit des Gesagten gegeben. Vielen der Republikaner fehlte die republikanische Tugend und Bildung, der eigentliche Kern der Republik. Die demokratische Form der Regierung verwechselte man mit der wahren Republik. Das Volk in den unteren Schichten war ohne alle politische und republikanische Tugenden und wurde zu frevelhaften Plänen als Werkzeug gemißbraucht; man verführte es zum Theil durch die gehässigsten lügnerischen Aufreizungen und Täuschungen; man entflammte seine Rachsucht und reizte es zu verbrecherischen Gelüsten. Die Tage des Kampfes haben hier und da es bewiesen, wie ein armes, durch lange politische Unterdrückung entadeltes Volk noch weit entfernt war von den Grundbedingungen einer republikanischen Regierungsform, von republikanischer Bildung und Tugend. Sollte auch eine freie constitutionell-monarchische Regierungsform an sich nicht vollkomme-

ner sein, als eine rein republikanische, so muß sie für das Volk wenigstens als Vorschule für diese dienen; daher ist die Beibehaltung der constitutionell-monarchischen Form zur Erwerbung der Einigung, Freiheit und Macht nothwendig. T.

Republik, platonische, und ihre Bedeutung für das Staatsleben der Gegenwart. Einer der Weisesten, der geistvolle Grieche Platon (geb. zu Athen 429 v. Chr.), hat bekanntlich eine Schrift „über den Staat" hinterlassen, welche unter dem durch die ungenaue Uebersetzung: „Platons Republik" herbeigeführten Namen seit länger als zweitausend Jahren für das gefeierteste Werk über Staat und Staatenverfassung gilt. Von allen Seiten her hat man die großen, ewigen Ideen Platon's über den Staat zu verdächtigen gesucht, oder in das Reich der Unmöglichkeit verwiesen. Daher hier ein Wort darüber. Der platonische Staat ist keineswegs ein Traumbild und unausführbar; dieses haben die Weisen aller Zeiten anerkannt, unter denen wir nur auf Kant verweisen, welcher die Einwürfe gegen eine Idee „eine pöbelhafte Berufung auf vorgeblich widerstreitende Erfahrung nennt." Ein anderes Vorurtheil gegen die Staatsverfassung des Platon rührt daher, daß man annahm, er habe einen Entwurf der sogen. Republik im gewöhnlichen Sinne geben wollen, oder eine Anleitung, die Demokratie auf den Thron zu setzen. Platon wollte weiter nichts, als die Grundidee des Staates aufstellen, ohne auf die Form weiter einzugehen. Die Politik Platons ist keine bloße „Staatsklugheits- oder Pfiffigkeitslehre", wie sie wohl hier und da zur Mode geworden ist, sondern Staatsweisheitslehre, d. h. die Wissenschaft von den höchsten Zwecken des Staatslebens. Diese Staatslehre aber ist für unsre Zeit und unser Volk nicht ohne große praktische Wichtigkeit. Der Lehre Platons vom Staate liegt die Vergleichung des Staates mit dem körperlichen und geistigen Organismus des Menschen zum Grunde; die verschiedenen Stände im Staate werden mit den verschiedenen Seelenkräften des Menschen verglichen. Wie nun im Menschen alle Kräfte auf ein Ziel hin wirken sollen, so soll auch im Staate Alles mit der gehörigen Unterordnung des Niedern unter das Höhere für den Zweck der sittlichen Veredlung arbeiten und so die Seele des Staates, den ächten politischen Gemeingeist, bilden. Das Ideal dieser Staatslehre war, die menschliche Gesellschaft in einen freundschaftlichen Zustand umzubilden, dessen Feinde stets Irrthum und böser Wille waren. Groß und erhaben ist die Idee Platons, Muster heute noch für alle Staatsmänner; freilich müssen wir die Zeit und Verhältnisse berücksichtigen, unter denen er lebte, müssen vor allem berücksichtigen, daß ihm die noch erhabeneren Ideen des reinen Christenthums nicht zur Seite standen, denen er aber sehr nahe kam. Platon konnte bei seinem Volke, wo noch die Sklaverei herrschte, das demokratische Princip nicht zur vollen Geltung bringen, wohin es in unsrer Zeit strebt. Allerdings unseren praktischen Staatsmännern wollen die Ideen des Platon eben so wenig einleuchten, als die Ideen des Christenthums. Das hat auch Platon gewußt, denn er sagt ausdrücklich: „Die Philosophen genießen allein die Freiheit, über den Staat zu denken und zu reden, wie der Geist es sie thun heißt; die Geschäftsmänner (Staatsdiener) aber dürfen nur so viel davon erfassen, als ihnen zugemessen ist; sie sprechen nur über ihre Mitsklaven vor dem gemeinsamen Herrn, in dessen Hand ihr Geschick liegt und zittern dabei fortwährend für ihr eignes Wohl." Die Grundsätze jeder Staatsform sind längst von den Weisesten aller Völker ausgesprochen worden; der Hauptgrundsatz aber, welcher für die Menschheit allein von Heil und Segen sein kann, ruht in der Befolgung der sittlichen Vorschriften des Christenthums. Daß diese durch die Kirche seit länger als tausend Jahren der Menschheit verkümmert worden sind, und durch Staat und Kirche heute noch verkümmert werden — das ist der Fluch für das Geschlecht der Menschen, welche längst auf ihrer Bahn weiter vorgeschritten sein würde, wenn man ihr diesen Himmelsweg nicht zu einem „Lauf mit Hindernissen" gemacht hätte.

Requetenmeister (Maîtres de requêtes) wurden in Frankreich die Magistrate genannt, welche über eingegangene Bittschriften, Cassationsgesuche (requêtes) Bericht

und Bescheid zu erstatten hatten. Bei den Parlamenten gab es eine Requetenkammer, welche über die Gesuche entschied. Eine andere höhere Requetenkammer war die des königlichen Palastes; ihre Sachen hießen requêtes de l'hôtel. Diese ganzen Einrichtungen sind natürlich aufgehoben.

Requisition, Requisitionssystem. Requisition wird im Allgemeinen die Aufforderung einer Behörde an eine andere um die verfassungsmäßige Hülfe zur Ausrichtung ihres Amtes genannt. Die Verantwortung lastet auf der Behörde, welche die R. veranlaßt; die requirirte Behörde darf aber nur dann Folge leisten, wenn die Behörde, von welcher die R. ausgeht, wirklich competent und die Handlung selbst verfassungsmäßig ist. Requisitionssystem nennt man im Felde die Maßregeln, welche getroffen werden, um das zur Verpflegung der Armee Nöthige zu erlangen, wenn die regelmäßigen Lieferungen nicht eingehen oder nicht ausreichen.

Rescript heißt eine Zuschrift, die von einer höhern Behörde an eine untere, oder an eine derselben untergebene Privatperson erlassen wird.

Reservatio mentalis, der Vorbehalt in den Gedanken, ist ein jesuitischer Kniff, und besteht darin, daß man den Worten, mit denen man etwas verspricht, in seinem Innern eine ganz andere Bedeutung giebt.

Reservatrecht ist das Recht, durch welches man sich gewisse Bedingungen bei Abschließung eines Geschäftes vorbehält; s. Recht.

Reservatum ecclesiasticum, geistlicher Vorbehalt, wird die Bestimmung genannt, auf welche König Ferdinand 1555 beim Abschlusse des Augsburger Religionsfriedens (s. d.) drang. Jeder Geistliche, vom Erzbischof bis zu dem Geringsten, sollte beim Uebertritt zu dem Protestantismus sein Amt niederlegen. Trotz der Widersetzung der protestantischen Stände wurde das r. e. in den Reichstagsabschied aufgenommen.

Reserve wird in der Militärsprache die Truppe genannt, welche bei einem Gefecht zurückbehalten wird, um erst dann verwendet zu werden, wenn die Nothwendigkeit auf einem Punkte Verstärkung erfordert. Durch die rechtzeitige Herbeiziehung der R. sind oft die bedeutendsten Schlachten gewonnen worden.

Resident s. Gesandter.

Residenz wird der Ort genannt, wo ein regierendes weltliches oder kirchliches Oberhaupt seinen bleibenden Sitz hat. Früher hatten die Residenzen große Vorrechte. In katholischen Ländern wird auch die Verbindlichkeit für Geistliche, am Orte ihrer Präbende (s. d.) zu wohnen, R. genannt.

Responsum, Antwort, heißt vorzugsweise die Entscheidung, welche ein Rechtscollegium auf eine an dasselbe gerichtete Anfrage giebt.

Restauration heißt eigentlich die Wiederherstellung einer Sache in ihren ursprünglichen Zustand. In der politischen Sprache heißt R. die Wiederherstellung der früheren Verhältnisse nach einer Revolution, und ist dann oft mit Reaction (s. d.) gleichbedeutend. In der neueren Geschichte ist die R. bemerkenswerth, welche nach Cromwells Tode 1660 in England vorging; noch merkwürdiger aber die R. in Frankreich nach Napoleons Fall. Am 2. Juni 1814 gab Ludwig XVIII. die Charte, in welcher er alle seit 1789 gehaltenen Grundsätze umstieß. Er datirte sogleich vom 19. Jahre seiner Regierung an; die Revolution, Napoleons Herrschaft, war für ihn gar nicht da gewesen. Der Adel nahm seine frühere Stellung wieder ein, die Geistlichkeit ihre Gewalt und das Volk seufzte unter dem Drucke der — Lächerlichkeit. Karl X. ließ nach dem am 16. Sept. 1824 erfolgten Tode seines Vorgängers einiges fallen; er gab der Presse die Freiheit wieder, welche aber bald, 1827, wieder genommen ward. Ein Staatsstreich folgte dem andern, bis endlich 1830 am 26. Juli durch die berüchtigten Ordonnanzen der letzte fiel, dem sofort ein „Volksstreich" folgte, — die Vertreibung der Bourbonen.

Restitution s. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Restitutionsedict wird das Edict genannt, welches Kaiser Ferdinand am 6. März 1629 erließ, worin den Protestanten die Herausgabe aller seit dem Passauer Vertrage 1552 an sich gezogenen unmittelbaren Stifter und Kirchengüter an die Katholiken anbefohlen und die Reformirten vom Religionsfrieden ausgeschlossen wurden. Dieses berüchtigte Religionsedict erregte den tiefsten Unwillen im Volke, rief Gustav Adolph nach Deutschland herüber und wurde der Grund des langjährigen Verwüstungskrieges.

Resurrectionsmänner (Resurrection-men), Auferstehungsmänner, werden in England diejenigen genannt, welche Leichen heimlich ausgraben und sie verkaufen. In England herrscht ein großer Abscheu gegen das Ausliefern der Leichname an Anatomien, weßhalb die Leichen sehr gesucht sind. Seit 1828 hat eine Parlamentsacte das Abliefern der Leichen der im Gefängniß Gestorbenen an anatomische Anstalten gestattet, wenn sie die Angehörigen nicht zurückfordern.

Retardat, Rückstand, wird jede verspätete Geldabgabe genannt, Zinsen, Proceßkosten &c. Im Bergrecht heißt R. dasjenige bergrechtliche Verfahren, durch welches ein Kuxinhaber seines Kuxes verlustig geht, wenn er seine Geldzuschüsse nicht zur rechten Zeit entrichtet.

Retentionsrecht heißt die Befugniß des Besitzers einer fremden Sache, diese nicht eher herauszugeben, bis er wegen Anforderungen, die sich auf diese Sache beziehen, zufrieden gestellt ist.

Retirade s. Rückzug.

Retorsion s. Repressalien.

Retract s. Näherrecht und Recht.

Rettungsanstalten werden diejenigen Anstalten genannt, welche der Staat anordnet, um das Menschenleben aus Gefahr zu retten. Es kommen hier namentlich die Fälle in Betracht, wo das Leben Einzelner durch Feuer, Wasser oder Gasarten in Gefahr kommt. Leider giebt es bis jetzt nur in größern Städten, wie Hamburg, Paris R.; s. Wohlthätigkeitsanstalten.

Rettungshäuser, Erziehungshäuser für verwahrloste Kinder. Der eigentliche Stifter war Joh. Falk (geb. zu Danzig 1770). Er stiftete zu Weimar 1813 eine „Gesellschaft der Freunde in der Noth," welche den Zweck hatte, sich verlassener und verwilderter Kinder anzunehmen. Gelegenheit gab damals das Verwaistsein so vieler Kinder, deren Väter Opfer des Krieges geworden waren. Im Jahre 1819 wurde das Falk'sche Institut zu Weimar als öffentliche Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder eröffnet. Seitdem vermehrten sich die Rettungshäuser in Deutschland so, daß gegenwärtig wohl über 120 bestehen. Auch Amerika, England und Frankreich haben solche höchst wohlthätige Anstalten.

Reunions, Reunionskammern, wurden die Gerichte genannt, welche König Philipp XIV. von Frankreich zu Metz, Breisach und Besançon errichtete, um zu untersuchen, welche deutsche Länder einst in irgend einer Verbindung mit Frankreich gestanden hätten. Die R. hatte auch das Recht, dem König die Besitznahme der von ihnen bezeichneten Länder zuzusprechen. Auf diese Weise nahm Ludwig Besitz von großen Ländereien, wozu er auch noch Waffengewalt anwendete.

Reuvertrag (pactum disciplinae) wird ein Nebenvertrag genannt, vermöge dessen sich einer der Contrahenten vorbehält, von dem Vertrage wieder abgehen zu dürfen. Bei dem Kaufgeschäft nennt man es Reukauf.

Reveille wird das Signal genannt, welches den Uebergang des Tages zur Nacht und den Wiederanfang der soldatischen Thätigkeit bezeichnet. Es wird Abends und Morgens gegeben.

Revers nennt man die schriftliche Gegenverpflichtung, das Angelöbniß, Dieses oder Jenes zu thun oder zu unterlassen, einen Verwahrungsschein. Reversbriefe, Reverse, Reversalien werden die Versicherungen genannt, in denen ein Fürst beim Antritt

seiner Regierung verspricht, die verbrieften Rechte seiner Unterthanen nicht anzutasten. Ueber den Gebrauch dieses Wortes bei Münzen s. Münze.

Revision, Durchsicht, ist im juristischen Sinne ein Rechtsmittel, wodurch die nochmalige Prüfung einer richterlichen Entscheidung verlangt wird. S. Actenversendung.

Revolution s. Aufstand.

Revolutionstribunal war der Name des Gerichtshofes, welcher in der französischen Revolution errichtet wurde. Danton machte am 9. März 1793 im Convente den Vorschlag, ein außerordentliches Criminalgericht einzusetzen; dasselbe sollte mit Conventsmitgliedern besetzt werden und alle auf die Revolution sich beziehenden Verbrechen ohne Gestattung einer Appellation richten. Am 11. März fand die Herstellung dieses Gerichtshofes statt, welcher im October den Namen Tribunal revolutionnaire erhielt. Die Schreckenspartei stellte den berüchtigten Fouquier-Tinville als öffentlichen Ankläger an, der die von Robespierre durch den Wohlfahrtsausschuß gegebenen Befehle vollzog. Die Guillotine begann nun ihre Arbeit, so daß vom 11. März 1793 bis 27. Juli 1794 gegen 2800 Personen durch das R. ihr Leben verloren. Auch in den Provinzen wurden ähnliche Tribunale errichtet. Am 23. Mai 1795 wurde es durch ein Decret des Convents aufgehoben, nachdem es seine Thätigkeit schon früher eingestellt hatte.

Rhede nennt man einen Ankerplatz in der Nähe eines Hafens. Eine beschlossene R. ist durch das angrenzende Ufer vor den herrschenden Winden und dem hohen Seegange geschützt; eine offne R. besitzt diese Eigenschaften nicht; eine reine R. hat einen steinernen Grund, nicht aber eine faule, während eine gute R. die Eigenschaften einer beschlossenen und reinen hat. Rheder wird derjenige genannt, der ein Schiff zur Frachtfahrt ausrüstet.

Rhein, Rheinlande. Der Rhein ist der schönste und wichtigste Fluß in Mitteleuropa und spielt in der deutschen Geschichte eine so bedeutende Rolle, daß er hier schon einer Erwähnung bedarf, namentlich um für das Folgende die nöthigen Unterlagen zu geben. Sein Lauf beträgt 303 Stunden; seine Breite ist zwischen Mainz und Straßburg 1000—1200 Fuß, von da bis Cöln 1200—1400 Fuß und an der holländischen Grenze 2300 Fuß. Die Tiefe beträgt 3 Fuß (bei Basel), bis 20 Fuß (bei Cöln). Die eigentliche Perle Mitteleuropas sind die Rheinlande; sie sind nicht blos bedeutend nach Bodenumfang und Volksmenge, sondern auch durch ihre natürliche Schönheit, durch die geistige Kraft und Tüchtigkeit ihrer Bewohner. Die deutschen Besitzungen auf dem linken Rheinufer sind gegenwärtig der größere Theil der preußischen Rheinprovinzen (368 Qu.-M.), Rheinbaiern, die Pfalz (105 Qu.-M.); Rheinhessen (25 Qu.-M.), das oldenburgische fürstliche Birkenfeld (9 Qu.-M.) und die hessen-homburgische Herrschaft Meisenheim (5 Qu.-M.). Das rechte Rheinufer umfaßt die übrigen preußischen Rheinprovinzen (112 Qu.-M.); Nassau (82 Qu.-M.), die großherz.-hessische Provinz Starkenburg (60 Qu.-M.), Frankfurt (4 Qu.-M.), die kurhessische Provinz Hanau (28 Qu.-M.), Baden (260 Qu.-M.), die größere Hälfte von Würtemberg (200 Qu.-M.), ein Theil des nördlichen Baiern, Franken (400 Qu.-M.). Zusammen 1300 Qu.-Meilen mit einer Einwohnerzahl von über 6 Millionen. Zu den nichtdeutschen Provinzen gehören: der größte Theil der Schweiz (700 Qu.-M.); französische Besitzungen (655 Qu.-M.); der größte Theil der Niederlande und Theile von Belgien (650 Qu.-M.), zusammen 2100 Qu.-M. mit 8,300,000 Einwohnern. Diese Bewohner gehören fast durchgehends dem germanischen Stamme an, so wie man auch überall die deutsche Sprache findet, mit Ausnahme der französischen Departements. Schon vor zweitausend Jahren, als der Rhein die Grenze zwischen Gallien und Germanien bildete, noch mehr aber in den letzten Zeiten der römischen Herrschaft übertraf das Rheinland die meisten andern Gegenden Mitteleuropas an Cultur, Wohlstand und

Bevölkerung. Allenthalben erhoben sich blühende Städte umgeben von wohlangebaueten Fluren. Noch heute findet man die Trümmer von Heerstraßen, Wasserleitungen, Brücken und andern Monumenten, welche die Römer in riesenhaftem Maßstabe anlegten. Die Züge der Völkerwanderung gingen über die Rheinlande weg und verwüsteten Bildung und Wohlstand. Vandalen, Hunnen und andere Barbaren zertraten das blühende Land auf lange Zeit. Bei dem Vertrage von Verdün, in welchem ein Paar Raufbolde, die Nachkommen des Usurpators Karls d. Gr., sich in die damalige europäische Welt theilten, und die Völker heerdenweise einander zutheilten, ward das mittlere linke Rheinufer seiner Reben wegen Deutschland zugetheilt, während im Uebrigen der Rhein die Grenze Deutschlands bilden sollte. Dieses Gebiet vergrößerte sich endlich bis weit hinein in Gallien. Die Rheinlande waren es, wo die Mehrzahl der deutschen Kaiser wohnte; hier erreichten die freien Städte ihre höchste Blühe; hier entstand deutsches Bürgerthum und der rheinische Städtebund. Leider wurden aber auch die Rheinlande gar häufig der Tummelplatz wilder Krieger, wie im 30jährigen Krieg, und in den von Frankreich und Spanien veranlaßten Raubkriegen.* Ein eben so großes Unglück war die nach und nach erfolgte Zersplitterung der Rheinlande in unzählige Herrschaften, so daß die bairische Pfalz in 127 Parzellen zersplittert wurde. Die Herren derselben wollten alle die Rolle eines Ludwig XIV. spielen und sogen das zum Theil leibeigene Volk auf das Schrecklichste aus. Den Schweiß der Unterthanen verpraßten die kleinen Despoten in Paris oder Wien. Von diesen Uebelständen wurden die Rheinlande mit einem Schlage befreit durch die französische Revolution; das linke Rheinufer ward Frankreich einverleibt, und unter seine Institutionen gestellt und blühete — wie nie zuvor. Der Wiener Congreß entschied nach Napoleons Fall über das Schicksal dieser schönen Lande; leider siegte die unglückselige Idee der Zersplitterung! Der Schlüssel zum ganzen Rheingebiet kam in fremde Hand und das Herzblatt Deutschlands ward zerrissen. A.

Rheinbund. Schon in dem Kriege Frankreichs mit Oesterreich im Jahre 1805 hatten mehrere süddeutsche Fürsten sich genöthigt gesehen, sich Frankreich anzuschließen. Der Friede zu Presburg, 26. Decbr. 1805, gab den Anlaß zur völligen Auflösung des deutschen Reiches. Dem Kurfürsten von Baiern und Würtemberg ward die Königskrone und volle Souverainetät zu Theil; diese letztere auch dem Großherzog zu Baden. Die deutschen Fürsten erklärten nun in Masse ihre Trennung von Kaiser und Reich, und am 12. Juli 1806 ward in Paris der Rheinbund geschlossen, zwischen Napoleon und 16 der bisherigen süddeutschen Fürsten. Die neue Verfassung dieses Bundes, welche an die Stelle der bisherigen Reichsverfassung trat, bestimmte, daß alle Staaten der verbündeten Fürsten für immer vom Gebiete des deutschen Reichs getrennt und alle deutschen Reichsgesetze innerhalb dieser Staaten aufgehoben, auch alle Titel erloschen wären, welche irgend eine Beziehung auf das deutsche Reich hatten. Der politische Mittelpunkt und die Repräsentation des Bundes sollte ein Bundestag in Frankfurt a./M. sein; der Bund sollte in zwei Collegien, das königliche und das fürstliche, getheilt werden, so daß die Könige und Großherzöge zu dem ersteren, die Herzöge und Fürsten zu dem letzteren gehörten. Der Fürst Primas (s. d.) ward Präsident des Bundes. Jedes Mitglied erhielt die volle Souveränität, beschränkt auf die Verhältnisse im Innern des Staates, das Recht der Gesetzgebung, der oberen Gerichtsbarkeit, der oberen Polizei, der militärischen Conscription und der Besteuerung. Der Kaiser Napoleon wurde als Protector des Rheinbundes proclamirt und ihm die Ernennung des Fürsten Primas zugesagt. Napoleon leitete die gesammten auswärtigen Verhältnisse des Bundes; das erste Bundescontingent bestand aus 83,000 Mann; das französische, zum Schutze des Bundes bestimmte, aus 200,000 Mann. Nun ging man an das Werk des Mediatisirens (s. d.); die Zahl von 300 bisherigen reichsunmittelbaren (s. d.) Ständen schmolz bis auf einige 30 zusammen. Am 6. Aug. 1806 ließ Napoleon den Abschluß des R. bekannt ma-

chen und erklären, daß er zwar nicht ferner das Dasein der deutschen Reichsverfassung, wohl aber die volle Souveränität derjenigen Fürsten anerkenne, aus deren Staaten Deutschland nun bestehe, welchen der Zutritt zum Bunde offen bleibe. An demselben Tage legte Kaiser Franz I. die römisch-deutsche Kaiserwürde nieder, entband alle Stände des Reichs ihrer Pflichten, erklärte seine Reichsländer als frei von allen Verhältnissen zu Deutschland, setzte sich die österreichische Kaiserkrone auf und — empfahl das ehemalige Reichskammergericht (s. d.) den gewesenen Reichsständen zur Unterhaltung. Zu dem R. trat nun noch während des Kriegs mit Preußen, Sachsen, nachdem der Churfürst am 11. Decbr. 1806 den Königstitel angenommen hatte; ihm folgten sofort die sächsischen Herzogthümer, die Fürsten von Schwarzburg, Anhalt, Lippe-Detmold und von Reuß. Das neu errichtete Königreich Westphalen trat ebenfalls bei, so wie die Herzöge von Meklenburg-Strelitz, Schwerin und Oldenburg. Der Bund zählte nun auf 5916 Qu.-M. (gegen 15 Millionen Einwohner und das Bundesheer stieg auf 120,000 Mann. Napoleon nahm dem Bund schon 1810 über 500 Qu.-M. wieder ab. Das Jahr 1813 trennte den Bund, dem der König von Sachsen am längsten, zu seinem Unglück, treu blieb.

Rhetorik s. Redekunst.

Richter, Richterliche Gewalt, Richterliche Stellen (Justiz, Justizverwaltung, Justizstellen). Justiz nennt man im Staate die Anstalt für Erkennen, Handhaben und Vollstrecken des Rechtes als solches. Richterliche Gewalt, Justizgewalt, ist das Recht und die Obliegenheit des Staates zur Errichtung, Pflege und Erhaltung einer solchen Anstalt und zur Fürsorge für deren dem Zweck entsprechende, ungehemmte und vollständige Wirksamkeit. Justizsachen sind alle zur Verhandlung und Entscheidung durch die Justiz- oder richterlichen Behörden entweder nach allgemeinen Grundsätzen geeignete, oder durch positive Gesetze dahin verwiesene Rechtssachen. Die Justizverwaltung im weitern Sinne faßt die Gesetzgebung und (Justiz-)Verwaltung im engern Sinne in sich. Jene setzt die allgemeinen Grundsätze für die Rechtspflege fest, diese hat es mit der Ausführung der allgemeinen Vorschriften, also mit der Errichtung, Besetzung, Beaufsichtigung der Gerichte zu thun. Die Justiz-Gesetzgebung wird in constitutionellen Staaten durch Zusammenwirken von König und Volksrepräsentanten ausgeübt, die Justiz-Verwaltung im engern Sinne steht den verschiedenen Justizstellen zu, deren insbesondere für das Rechtsprechen und den Instanzenzug (s. d.) dreierlei sein müssen: untere, mittlere und höchste. Dieselben werden durch das Justizministerium überwacht, welches zwar in das Rechtsprechen und in die Entscheidung einzelner Fälle sich nicht einzumischen, wohl aber dafür, daß die Gesetzmäßigkeit überall befolgt werde, zu sorgen hat. Die Justiz im strengen Sinne kann nur vom Staate ausgehen; gleichwohl hat das historische Recht (s. d.) auch verschiedene Privat-Justizgewalten geschaffen, welche das vernünftige und allgemeine Staatsrecht verwerfen muß. — Einer der sehnlichsten Wünsche der Völker, namentlich auch der deutschen, ist die Erlangung vollständiger Unabhängigkeit der Justiz- oder Rechtspflege. Zwar sprechen die meisten Verfassungsurkunden sich in ziemlich pomphafter Weise über die Zugestehung der Unabhängigkeit des Gerichtes aus; allein im Leben sucht man sie nicht selten vergebens. Selbst der absolute Fürst, Friedrich II. von Preußen, erkannte den Grundsatz der Unabhängigkeit des Richterstandes an; nichtsdestoweniger aber schmähete er die Richter wegen eines erlassenen Urtheils, setzte den Großkanzler ab, ließ die Kammergerichtsräthe auf die Hausvoigtei bringen und die Regierungsräthe auf die Festung schleppen und alles dieß — ohne richterliches Urtheil. Wie ganz anders standen die Reichsgerichte im deutschen Reiche und die Parlamente in Frankreich da! In der neueren Zeit scheinen allerdings die Richter nicht selten solchen Unannehmlichkeiten dadurch aus dem Wege zu gehen, daß sie sich freiwillig ihrer durch die Verfassungen verbrieften Unabhängigkeit begeben und von den jeweiligen Ministern und vom

Hofwinde treiben lassen, wie die Windmühlen. Will man in Wahrheit Unabhängigkeit der Gerichte, so muß man folgenden Anforderungen Genüge leisten. Nur wirklich angestellte Bürger können Richter sein, sofern nicht Schwurgerichte eintreten. Die Ernennung und Beförderung der Richter darf nicht unbedingt der Regierung überlassen sein. In Norwegen ist die richterliche Gewalt so unabhängig, daß das oberste Gericht seine Entscheidungen in seinem eigenen Namen, nicht im Namen des Königs erläßt. Auch müssen die Richter gegen willkürliche Versetzungen festgestellt werden, und vor willkürlicher Pensionirung und in Ruhestandversetzung gesichert sein. Eine der Grundbedingungen für die Unabhängigkeit des Richterstandes bleibt aber stets die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen; wo diese fehlt, wird sich jene Unabhängkeit nie vollkommen herstellen lassen. R.

Rittergüter nannte man gewöhnlich den Grundbesitz, welchen Ritter besaßen (s. Ritterschaft). Sie besaßen besondere Vorrechte, Patrimonialgerichtsbarkeit (s. d.), Steuerfreiheit 2c. In manchen Staaten durften nur Adelige R. besitzen. Viele Vorrechte der R. sind bereits in constitutionellen Staaten verschwunden, obschon auch diese den Besitzern der R. als großen Grundeigenthümern einen besonderen Antheil an der Volksvertretung eingeräumt haben.

Ritterorden s. Orden.

Ritterpferde nannte man im Mittelalter die berittene Kriegsmannschaft, welche die Ritterschaft dem Reiche zu stellen hatte. Später wurde diese Verpflichtung in eine Geldleistung verwandelt, die aber den früheren Namen beibehielt.

Ritterschaft s. Adel.

Ritterschlag wurde die feierliche Handlung genannt, durch welche Jemand mittels eines kreuzweise geführten sanften Schwertschlages auf den Rücken zum Ritter gemacht wurde. Der, welcher diese Handlung vollzog, mußte Ritter sein; der, an dem sie vollzogen wurde, mußte 21 Jahr alt, von adeliger Herkunft sein und sich durch Kriegsthaten ausgezeichnet haben. Doch fanden hinsichtlich der Herkunft auch Ausnahmen statt.

Ritterspiele s. Turniere.

Roboten oder Frohnen (s. d.) werden nach dem slavischen Worte robota, Arbeit, in Oesterreich die Hand= und Spanndienste genannt, welche die Gutsunterthanen der Herrschaft zu leisten haben. Die R. wurden stets vom Volke auf das Bitterste gehaßt und gaben zu den blutigsten Aufständen in Böhmen, Ungarn und Oesterreich Anlaß. In neuerer Zeit sind die R. ermäßigt worden; das Jahr 1848 hatte sie hier und da gänzlich beseitigt.

Rodeland, Radeland s. Neubruch.

Rodelandzehnten s. Novalzehnten.

Rolandssäulen, Rulandssäulen, Rutlandsbilder, nennt man steinerne Bildsäulen, einen gewappneten Mann mit dem Schwert in der Hand und zuweilen mit den Reichskleinodien (s. d.) ausgestattet vorstellend, welche in einigen norddeutschen Städten, wie in Bremen, Halle, Magdeburg, auf den Marktplätzen aufgestellt sind. Sie stammen vielleicht aus dem 14. Jahrh., stellen den fränkischen Helden Roland vor und wurden an den Orten aufgestellt, wo früher das „Ding," das öffentliche Gericht, abgehalten wurde. Ueber den Ursprung des Namens ist man nicht einig, indem Einige ihn von dem altsächsischen Wort Ruge, Rüge, d. h. Anklage, ableiten.

Römische Curie s. Curie.

Römisch=katholische Kirche s. Katholicismus.

Römisches Recht. „An die Schicksale und Interessen Roms wurden durch das Verhängniß viele Jahrhunderte lang die Bestimmungen des vorzüglichsten Theils der Menschheit geknüpft" (Rotteck). Was hier vom römischen Staate gesagt ist, gilt doppelt vom römischen Recht, denn es hat den Staat überlebt und lebt und herrscht noch. Das älteste unter den Königen entstandene r. R. wurde von den Patriziern,

die eine Art erblichen Geschlechtsadels und den anfänglich herrschenden Stand bildeten, auch nach Vertreibung der Könige und Gründung der Republik geheim gehalten und von den Consuln willkürlich geübt. Sobald die Plebejer (der freie Bürgerstand) ihren erfolgreichen Kampf um gleiche politische Berechtigung mit den Patriziern begonnen hatten, war es eine der ersten Forderungen ihrer zu Recht und Macht gelangten Vertreter, der Tribunen, daß durch eine geschriebene Gesetzgebung der Willkür der Consuln gesteuert und das Recht öffentlich werde. Die Patrizier widerstrebten, die Tribunen drangen durch, und man machte die zehn ernannten Gesetzgeber, decemviri, unter Aufhebung aller bisherigen Beamten, zu Dictatoren (s. d.) bis zu Vollendung des Geschäfts. So entstand das berühmte Gesetz der zwölf Tafeln, lex decemviralis, auch schlechthin lex genannt, welches vom Volke in den Centurien (der vollen Volksversammlung, bei der beide, die Patrizier und Plebejer, erschienen) angenommen und, in Metall gegraben, auf dem Forum öffentlich aufgestellt war. Dieses Gesetz war nicht blos ein neues bürgerliches Gesetzbuch, sondern zugleich Staatsgrundgesetz und blieb in allen folgenden Zeiten die Grundlage des Staats- und Privatrechts der Römer. Cicero sagt von demselben: „ich meine, dieses eine Zwölftafelgesetzbuch ist besser als eine Bibliothek voll der Werke aller Philosophen." Anders urtheilt Montesquieu darüber, indem er bemerkt: „Der Geist der Republik hätte es erwarten lassen, daß die Decemvirn nicht die strengen und rohen Königsgesetze in ihr Gesetzbuch aufnehmen würden; allein Männer, die nach der Gewaltherrschaft strebten, durften nicht im Geiste der Republik handeln. Das Gesetz enthält die grausamsten Strafen, z. B. die des Feuertodes, fast lauter Capitalstrafen, Todesstrafe für den Diebstahl u. s. w." Diese Härte verschwand indeß mit der Vertreibung der Decemvirn. Zwar wurden jene Strafen nicht ausdrücklich aufgehoben, aber alle jene Bestimmungen verloren ihre Kraft, als durch die Lex Valeria und später durch die Lex Porcia festgestellt wurde, daß kein römischer Bürger mit dem Tode oder mit körperlicher Züchtigung bestraft werden dürfe. Nach dem Zwölftafelgesetze bildete sich das r. R. theils durch ausdrückliche Gesetzgebung, theils durch Gewohnheit weiter aus. Ausdrückliche Gesetze waren: 1) die eigentlichen Volksbeschlüsse, leges, als diejenigen Gesetze, welche das ganze Volk auf Vorschlag des Vorsitzenden, des Senats, princeps, in den Centurien, comitia centuriata, gebilligt und angenommen hatte; 2) Beschlüsse der Plebejer allein, plebiscita. Sie galten anfänglich nur für die Plebejer; durch die Consuln Horatius und Valerius kam aber ein Gesetz zu Stande, in dessen Gemäßheit sie für das ganze Volk verbindlich wurden, und es wurde dieses Gesetz später noch zwei Mal unter dem Consul Publilius und unter dem Dictator Hortensius erneuert und bestätigt; 3) die Beschlüsse des Senats allein, Senatusconsulta. Anfänglich wollten die Plebejer diese nicht ohne ihre Zustimmung gelten lassen. Als jedoch die Plebiscita allgemein verbindlich wurden, erkannten die Plebejer auch die Senatusconsulta an, indeß blieb den Tribunen das Recht, von ihrem Veto Gebrauch zu machen. Die hier geschilderten eigentlichen gesetzgebenden Gewalten waren vorzugsweise durch das öffentliche Recht in Anspruch genommen. Die weitere Ausbildung des Privatrechts erfolgte daher hauptsächlich auf praktischem Wege, indem theils altes Herkommen, mores majorum, theils durch Volksmeinung und Sitte sich neu bildende Rechtssätze, consuetudo, theils Gerichtsbrauch, usus fori, ein Gewohnheitsrecht bildeten, was als solches gesetzliche Kraft erlangte. Den wichtigsten Einfluß äußerten hierbei die Rechtsgelehrten durch ihre Gutachten, responsa prudentum, zu deren Ertheilung seit August einzelne ausgezeichnete Juristen mit besonderer Ermächtigung versehen wurden, theils die Prätoren. Der Prätor, Oberrichter des römischen Staates, verwaltete sein Amt nur ein Jahr lang. Das strenge r. R., nach welchem er Recht zu sprechen hatte, jus civile, fand nur auf römische Bürger Anwendung, und zeichnete sich durch starre Grundsätze und eigenthümliche Formen aus. Je mehr die Römer ihre Herrschaft ausbreiteten und den

römischen Staat zu einem Weltreiche machten, desto mehr wuchs der Verkehr mit den Nichtrömern, und jene starren Formen und Rechte, auch wenn man sie hätte anwenden wollen, reichten für die Masse von neuen Verhältnissen, auf die sie nicht berechnet waren, nicht aus. Die Prätoren sahen sich daher genöthigt, neben dem nationalen Rechte, jus civile, auch noch ein allgemeines natürliches Recht, Grundsätze, welche bei allen gesitteten Völkern des Alterthums als Rechtswahrheiten anerkannt waren, jus gentium, zur Anwendung zu bringen, und diese Grundsätze machte jeder Prätor, um sich von vornherein vor dem Vorwurfe der Willkür und Parteilichkeit und vor etwaigen Angriffen der Tribunen zu schützen, gleich beim Antritte seines Amtes, mittelst einer besondern Urkunde, Edictum, öffentlich bekannt, „damit die Bürger es wüßten, wie er allenthalben Recht sprechen würde, und sich vorsehen könnten." Das Gewaltige der Verhältnisse des alten Roms und die Großartigkeit der Rechtsfälle, die stets öffentlich vor dem Volke verhandelt wurden, führte die edelsten und begabtesten Männer dem Studium der Rechtswissenschaft zu, und „die Ausbildung der letzteren wurde der eigenthümlichste und wichtigste Theil der ganzen Cultur der Römer." Berücksichtigt man nun die hier geschilderten Bedingungen, unter denen das r. R. entstand, so wird man die Bemerkung Rottecks, „daß die römische Gesetzgebung ihrem vorherrschenden Charakter nach (und abgesehen von den aus besonderen politischen, religiösen und sittlichen Verhältnissen geflossenen Instituten) blos eine positive Verkündung und, wo es noth thut, nähere Bestimmung des Vernunftrechts sei," schon nach reinen Verstandesfolgerungen für richtig annehmen. Mit dem Verfall des römischen Staats kam aber auch für das r. R. die Periode des Verfalls. Zwar behaupteten die römischen Juristen und namentlich eine Schule derselben, die Proculejaner, von Proculus, ihrem berühmtesten Lehrer, so genannt, und von Labeo gestiftet (im Gegensatze zu den Sabinianern, von Sabinus benannt und von Capito gestiftet, welche mehr den monarchischen Institutionen Geltung zu verschaffen suchten), in ihren wissenschaftlichen Theorien fortdauernd die großen würdigen Grundgedanken des freien Rom. Allein in der späteren Kaiserzeit, insbesondere seit der Mitte des dritten Jahrhunderts nach Christus, ging mit der immer mehr fortschreitenden Zerrüttung des Reichs auch die Rechtskenntniß unter, und unter dem Drucke des Despotismus und der Sittenverderbniß erlag der alte römische Geist. Die Edicte der Prätoren, die schon unter dem Kaiser Hadrian vom Prätor Salvius Julianus zusammengestellt und zu einem Ganzen (Edictum perpetuum, welches Hadrian durch einen Senatsbeschluß bestätigen ließ, und welches nun keine Abänderung weiter erlitt) verarbeitet worden waren, hörten auf und an die Stelle derselben traten kaiserliche Erlasse, theils allgemeine Verordnungen, constitutiones generales, theils besondere, personales, welche letztere wieder in mandata, Befehle an die Staatsbeamten, decreta, Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten und rescripta, Antworten auf Anfragen, zerfielen. Entsprachen auch die allgemeinen Verordnungen den Grundsätzen eines parteilosen Rechts (insofern nicht die kaiserliche Machtvollkommenheit und das Bestreben, diese immer fester zu gründen, eine Ausnahme herbeiführten, man denke nur an das berüchtigte Majestätsgesetz der Kaiser Arcadius und Honorius, das die Kinder mit den Vätern straft u. s. w.), so beruhten doch die besondern Verordnungen häufig auf bloßer Willkür und Parteilichkeit; ein Vorwurf, von dem selbst Justinian, der große Freund der Rechtsgelehrsamkeit und Begründer des heutigen römischen Rechts, nicht frei ist. Denn Montesquieu berichtet von ihm unter Bezugnahme auf Prokops geheime Geschichte: „Früherhin sah man wenig Leute bei Hofe: da aber unter Justinian die Richter nicht mehr unabhängig Recht sprechen durften, so wurden die Gerichtsfäle leer und der Kaiserpalast hallte vondem Geschrei derjenigen wieder, die dort ihre Rechtsgeschäfte betrieben. Alle Welt weiß, daß dort nicht blos rechtliche Entscheidungen, sondern auch Gesetze verkauft wurden." Die erste amtliche Zusammenstellung von kaiserlichen Constitutionen ließ der Kaiser Theodosius der Jüngere veranstalten (codex Theodosianus), und im Jahre 438

für das Orientalische Kaiserthum publiciren, während sie in demselben Jahre der Kaiser Valentinian III. auch für den Occident bestätigte. Eine allgemeine Revision und Zusammenstellung aller Rechtsquellen ließ Justinian vornehmen (s. corpus juris). Zuerst hatte er, im Jahre 528, eine neue Sammlung kaiserlicher Constitutionen veranstaltet. Diese erste Sammlung, codex vetus, ist verloren gegangen. Sodann beauftragte er im Jahre 530 eine Commission von 16 Rechtsgelehrten, unter dem Vorsitze des Tribonianus, die Schriften der angesehensten ältern Juristen in einem Auszuge zusammenzustellen, ermächtigte sie aber, nicht blos abzukürzen, sondern auch zuzusetzen und abzuändern. Es wurden 2000 Schriften von 39 Rechtsgelehrten zu diesem Behufe benutzt, und die Commission beendigte ihr Werk, wobei sie „drei Millionen Zeilen in der Abkürzung bis auf 150,000 vermindert hatte," im Jahre 533. Dieser Auszug, die Pandekten (alles enthaltend) genannt, in 50 Büchern nach der Ordnung des edictum perpetuum zusammengestellt, gelangte zugleich mit den Institutionen, die nur zum Unterrichte dienen sollten, und einen kurzen Inbegriff des Rechts enthalten, am Schlusse des Jahres 533 zu gesetzlicher Geltung. Später wurde der erste im Jahre 529 publicirte codex wieder durchgesehen, und ein neuer codex, (repetita praelectio) im Jahre 534 unter Aufhebung des ältern publicirt. Endlich erließ Justinian während seiner langjährigen Regierung auch später wieder viele neue Verordnungen (535 — 565), die unter dem Titel Novellen der Sammlung beigefügt wurden, welche letztere, besonders seit der 5. und vollständigsten, durch Dionysius Gothofredus, im Jahre 1583 bewirkten Ausgabe den schon früher theilweise gebrauchten Titel: Corpus juris civilis Romani allgemein erhielt. Durch Justinians Eroberungen kam sein Gesetzbuch ziemlich gleichzeitig mit seinem Entstehen nach Italien und ging dort, wegen Fortdauer der Städte, auch in den Zeiten der Barbarei nie ganz unter. Beim Wiederaufleben der Wissenschaft wurde es auf der Universität Bologna gelehrt. Der Ruhm dieser Universität zog die studirende Jugend aller Länder in die dortigen Hörsäle, und von Bologna aus verbreitete sich nun das Römische Recht durch fast alle europäischen Staaten. In Deutschland machte sich die Aufnahme doppelt leicht, weil man das deutsche Kaiserthum als Fortsetzung des römischen ansah, und weil die deutschen Kaiser und Landesherren bald einsehen lernten, wie sehr das römische Recht mit seiner unter den Imperatoren ihm eingepfropften Idee von absoluter Herrschergewalt ihrem Interesse gemäß war. Daher wurde es sofort beim Aufblühen der deutschen Universitäten im 14. Jahrhundert auch auf diesen gelehrt und fand von da in die Gerichte Eingang. Es ist nicht durch ausdrückliches Gesetz eingeführt worden, aber als Gewohnheitsrecht zur Geltung gekommen, und besteht nach gemeinem deutschen Recht bei einigen Lehren als Hauptrecht, bei andern als Hülfsrecht, in welcher letztern Eigenschaft es das deutsche nur ergänzt. Bei Widersprüchen im römischen Rechte selbst haben die Novellen (s. d.) Justinians („der erst des Klägers Gold zu zählen pflegte, und in die Wage dann Novellen legte") den Vorzug vor allen übrigen Theilen, und der Codex mit den kaiserlichen Constitutionen den Vorzug vor den Pandekten und Institutionen. Wie es in den einzelnen deutschen Staaten mit seiner Anwendbarkeit gehalten wird, bestimmen die besondern Gesetze dieser Staaten. Im Königreiche Sachsen ist das Verhältniß in der Reihenfolge der Anwendung der Rechtsquellen folgendes: 1) die Gewohnheitsrechte und Statute, soweit letztere vom Landesherrn bestätigt sind, und beiden nicht in bestimmten Fällen die Gültigkeit ausdrücklich abgesprochen worden ist; 2) die Landesgesetze; 3) das gemeine Sachsenrecht; 4) die Reichsgesetze; 5) das canonische Recht; 6) das römische Recht; letztere drei als aushülfliche Quellen. Daß auch in diesem heute noch geltenden römischen Rechte, namentlich in den Pandekten, soweit nicht Tribonian hineingepfuscht hat, ein reicher Schatz von tiefem juristischen Scharfsinn und praktischen, vernünftigen Rechtswahrheiten in Bezug auf alle möglichen Verhältnisse des bürgerlichen und häuslichen Lebens anzutreffen ist, bedarf nach dem Obenbemerkten kaum erst der Erwähnung. Dessenungeachtet kann man nicht sagen, daß seine Aufnahme in Deutschland segensreich geworden, oder daß seine fernere

Beibehaltung, sei es nun als Haupt- oder Aushülfsgesetz, wünschenswerth sei, wenn es auch zum Studium immerhin vortreffliche Dienste leisten mag. Es enthält nämlich eine Menge von Bestimmungen, die sich auf römische Staatsverfassung, auf römische Sitten und Gebräuche, auf das römische Beamtenwesen, auf die starren altrömischen Gerichtsformeln, auf den Unterschied zwischen dem strengen, für den römischen Bürger und dem minderstrengen, für den Nichtbürger bestimmten Rechte, auf den Verkehr, den sie mit den Sclaven und durch die Sclaven trieben, u. s. w. beziehen, welche daher nicht mehr anwendbar sind, und welche, weil die Meinungen über die Grenzlinie zwischen dem Anwendbaren und Nichtanwendbaren vielfach von einander abweichen, zu einer sehr fühlbar gewordenen Unsicherheit in Auffindung der Urtheilssprüche Veranlassung geben. Außerdem leidet es an manchen Härten, an übergroßer Begünstigung der fiscalischen Interessen und in strafrechtlicher Hinsicht an einer rein despotischen Willkür, welche, theils insofern die diesfallsigen Bestimmungen als Gesetz zur Anwendung gekommen, theils durch den Geist, den sie hervorgerufen, viel Unheil angestiftet hat. Der größte Schade aber besteht darin, daß es die einheimische Gesetzgebung verdrängt und die Fortbildung und Entwicklung derselben verhindert, zu Umwandlung des altdeutschen öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens in dem geheimen Prozeß hauptsächlich mit beigetragen, und, weil in fremder Sprache verabfaßt und seiner ganzen Natur nach nur der Wissenschaft zugänglich, das Volk in völliger Unbekanntschaft mit dem Rechte und der Rechtspflege erhalten hat; eine Unbekanntschaft, die mit hundertfachen Nachtheilen für das geistige und materielle Leben des Volkes verknüpft ist. Und so mag man, wie sehr man auch den wirklichen Vorzügen des r. R. volle Anerkennung widerfahren läßt, doch mit Luden klagen: „In Deutschland hat man die große Erbschaft der Väter unter die Füße getreten und das unselige Vermächtniß der ärgsten Feinde des deutschen eigenthümlichen Volkslebens ergriffen, gehalten und gepflegt, bis man gänzlich fremd geworden war im eigenen Vaterlande und mehr am Sclavenmarkte zu Rom lebte, als am Malberg der deutschen Gaue. Den Deutschen ist Rache geworden für den Ueberfall ihres Vaterlandes durch die Römer — in ihrem Schwerte; den Römern ist Rache geworden für die Zertrümmerung ihres Reichs durch die Deutschen — in ihrem Rechte." —

Es dürfte hier am geeignetsten Orte sein, noch das Nöthige über zwei besondere Gattungen des Rechts beizufügen, welche ihre Bedeutung mehr oder weniger dem römischen Rechte zu verdanken haben: über das gemeine Recht und über das historische Recht. I. Gemeines Recht, allgemeines und Ausnahmsrecht (jus commune et singulare), gemeinschaftliches und besonderes Recht (jus commune s. generale et speciale s. particulare). Gemeines Recht wird dasjenige genannt, welches die reine oder strenge Natur des Rechts mit sich bringt; besonderes Recht dagegen dasjenige, welches als Ausnahme von dem strengen Rechte eingeführt wurde. Die Römer gingen von dem Grundsatz aus, daß wegen der vernünftigen freien Natur des Staates und seiner Bürger das allgemeine vom Staate als vernünftig erkannte Recht mit den natürlichen Folgerungen aus demselben die Regel bilde, bis eine von der positiven Gesetzgebung gemachte besondere Ausnahme von demselben oder ein Privilegium erwiesen werde. Solche Ausnahmen dagegen sollten nicht begünstigt, namentlich nicht auf andere Fälle ausgedehnt, sondern genau auf den wörtlich bestimmten Ausnahmefall beschränkt bleiben. — Ein zweiter Gegensatz vom allgemeinen und besonderen Rechte bezieht sich auf die äußere Ausdehnung oder Beschränkung der Gültigkeit der Rechtsbestimmungen. Das gemeine oder gemeinschaftliche Recht bezeichnet nun in diesem Sinne diejenigen Rechtsregeln, welche für den ganzen Kreis der Menschen, für die ganze Menschheit, den ganzen Völkerverein gelten. Besonderes Recht heißt dagegen dasjenige, welches nur für einen Theil des Ganzen, nur für eine bestimmte Gegend, oder für bestimmte Gemeinden, auch nur für bestimmte Klassen (z. B. Juden) und Sachen

gilt. Die Römer bezeichneten besonders das Naturrecht (s. d.) als ein gemeines; neuere Juristen und Theologen, vorzüglich im Mittelalter, stellten die Offenbarung der christlichen heiligen Schriften als ein allgemeines für alle Menschen giltiges Recht hin. — In Deutschland hat man bis zur Gegenwart das gemeinschaftliche Recht aller gesitteten und insbesondere das gemeinschaftliche Recht aller germanischen Völker sehr vernachlässigt. Seit Auflösung des deutschen Reiches ist auch das gemeine Recht sehr bedrängt worden. S. deutsches Recht. II. Historisches Recht. Im weitern Sinne gehört zu dem h. R. alles Das, was jemals, zu irgend einer Zeit, oder an irgend einem Orte, als Recht gegolten hat oder gilt. Im engern Sinne, und zumal in Bezug auf die großen Fragen unserer Zeit, versteht man unter h. R. blos das durch einen längeren Bestand gewissermaßen geheiligte, und im engsten Sinne, welcher für die praktische Anwendung der wichtigste ist, vorzugsweise nur dasjenige Recht, welches zur Zeit des Ausbruchs der französischen Revolution factisch bestand. Man unterscheidet dabei nicht, ob es heute wirklich noch besteht, oder ob es durch Umwälzungen außer Geltung gekommen ist. — Nehmen wir das h. R. im engern Sinne, nach welchem es das auf längerem factischen Bestande beruhende ist, ohne Unterschied aber, welches sein Ursprung und sein Inhalt sei, wofern es nur wirklich als Recht behauptet und als solches anerkannt oder geduldet worden ist. Wesentlich ist also das h. R. in diesem Sinne nichts, als der längere Bestand, über dessen Dauer aber keine nähere Bestimmung gegeben werden kann. Nur überhaupt, daß die Zeit es geheiligt habe, wird gefordert. — Gegenwärtig beliebt man zu behaupten, daß im h. R. überall nur der Volks- oder Nationalgeist zu erkennen sei; man stellt das h. R. als den Ausdruck der Volksgesinnung oder des Volkswillens einer frühern Zeit hin, und behauptet, es sei frevelhaft, solchem h. R. ein sogen. natürliches oder rein vernünftiges hinzustellen. Diese Vorstellung aber ist falsch und unhaltbar. Das h. R. ist fast nirgends und nie aus dem Volksgeiste hervorgegangen, sondern es hat seinen Ursprung in der Gewalt, in der List, gegenüber einem gedankenlosen, eingeschüchterten und verblendeten Volke. Die Priester- und Despotenherrschaft hat das h. R. geschaffen, nicht aber der Volkswille. Es ist demnach ganz verkehrt, das h. R. unbedingt und blind zu verehren. Das h. R. ist es, welches durch Jahrtausende die Sklaverei gehalten hat; es hat das Kastensystem in's Dasein gerufen und erhalten bis heute. Es hat an die Stelle der natürlichen Gleichheit Privilegien bevorzugter Klassen gesetzt; es hat hier einer Adelskaste dort der wilden Leidenschaft der Massen das Wohl des Staates preis gegeben. Es hat den Priestern Herrscherstühle errichtet, Inquisition, Folter, Brand und Mord und — Censur geschaffen, es hat das „Recht der ersten Nacht" (s. d.) geheiligt und die Würde des Menschen mit Füßen getreten. Auch heut noch hält das h. R. das Matrosenpressen, die Lehnsherrlichkeit und andere Dinge, welche zu dem Alp gehören, welcher die Völker drückt. — Die Neuzeit hat daher den Kampf gegen das h. R. begonnen; zunächst that dieses die französische Revolution. Die Revolution schaart sich unter das Banner des Vernunftrechts und Naturrechts; die Reaction hält ihr historisches Recht in die Höhe. Zwischen beiden stellt sich die Reform als Vermittlerin, aber als rath- und trostlose. Die Aufgabe der Zeit ist demnach: auf dem Wege des Gesetzes und Rechtes Kampf des vernünftigen Rechtes gegen das historische. Dabei muß aber Folgendes festgehalten werden: zunächst sind alle wohlerworbenen Privatrechte unantastbar, welche unter einem als gültig anerkannten Titel in das Seinige des Erwerbers gekommen sind. Auch das durch Gesetze Erworbene ist unantastbar. Aber keineswegs kann der Grundsatz gebilligt werden, nach welchem man nur das wirklich Erstorbene am h. R. beseitigen, das Frische aber noch stehen lassen will. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob etwas alt oder neu, sondern ob es gut oder schlecht, recht oder unrecht sei. Der Streit hierüber muß nicht auf dem rechtshistorischen, sondern auf dem vernunft-

rechtlichen Boden geführt werden, auf jenem einer gesunden, die Bedürfnisse der Gegenwart und Zukunft mehr berücksichtigenden Politik. Nur hier kann er eine befriedigende Entscheidung erhalten. O. L. H.

Romanische Sprachen heißen diejenigen Sprachen, welche sich in einigen der römischen Herrschaft unterworfenen Ländern aus der römischen Volkssprache gebildet haben. Hierher gehören die Länder Italien, Gallien, Spanien, Portugal rc. Durch die Vermischung mit der germanischen oder deutschen Sprache entstanden wieder eine Menge Dialecte. Im engern Sinne wird romanisch die Mundart genannt, welche man im Kanton Graubünden spricht.

Römermonate wurden im deutschen Reiche die von den Ständen an die Kaiser zu den damals üblichen Römerzügen (s. d.) zu zahlenden Abgaben genannt. Man hatte die persönlichen Dienste später in Geldabgaben verwandelt. Die R. blieben, als die Römerzüge längst aufgehört hatten, als Abgabe.

Römer-Zinszahl, Indiction, nennt man die Art, die Jahre zu zählen, zu welcher das Ansagen (Indiction) gewisser den Römern unter Kaiser Konstantin auferlegten, alle 15 Jahre zu entrichtenden Steuern Veranlassung gegeben hatte. Man zählte also nach dem je 15. Steuerjahr; das erste fiel in das Jahr 313 n. Chr. Die Sache ist längst vergessen, und es ist eine große Abgeschmacktheit, daß man in unsern Kalendern die R. noch erwähnt.

Römerzüge. Deutschland hatte sich so tief vor Rom gedemüthigt, daß die neuerwählten Könige nach Italien reisen mußten, um dort als Kaiser vom Papste gekrönt zu werden und sich von den italienischen Vasallen huldigen zu lassen. Diese kostbaren, prunkvollen Krönungsreisen nannte man R. Otto I. unternahm den ersten 962; Heinrich VI. hielt den glänzendsten 1311. Später, als nicht selten Kriegszüge daraus wurden, hörten die R. auf.

Rosenkranz nennt man bei den Katholiken eine Schnur mit einer Anzahl kleiner Kugeln von verschiedener Größe, um nach denselben die Gebete abzuzählen. Der R. wurde von dem Stifter des Dominikanerordens im 13. Jahrhundert eingeführt, welcher dabei nicht an die Worte Jesu dachte: „Ihr sollt nicht plappern wie die Heiden." Später bildeten sich Rosenkranzbrüderschaften; Papst Gregor XIII. stiftete 1573 das Rosenkranzfest, welches Papst Clemens XI. 1716 zu einem allgemeinen Fest der Kirche erhob.

Rosenkreuzer war der Name einer geheimen Verbindung im Anfange des 17. Jahrhunderts. Der Zweck sollte Verbesserung der Kirche und der Staaten sein. In der That aber beschäftigte man sich mit leeren Träumereien, mit dem Auffinden des Steines der Weisen und ähnlichen Albernheiten. Der Bund war längst vergessen, als ihn die berüchtigten Gaukler Cagliostro und Schröpfer wieder in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts in Erinnerung brachten. Vielleicht stand er mit den Jesuiten in Verbindung.

Roßschweif. Der R. ist bei den Türken das Zeichen der höchsten militärischen Würde. Er besteht aus einem Pferdeschweif, welcher von einem vergoldeten halben Monde, der an einer oben in eine vergoldete Kugel auslaufenden Stange befestigt ist, herabfällt. Er kommt nur dem Sultan, dem Großvezier und den Pascha's zu, vor deren Zelten er im Kriege aufgepflanzt ist. S. Pascha.

Rostra wurde im alten Rom die Rednerbühne und der sie umgebende Raum auf dem Markte (forum) genannt, von welcher die öffentlichen Reden gehalten wurden. An der Rednerbühne waren erbeutete Schiffsschnäbel (rostra) angebracht. Daher ihr Name.

Rothwälsch ist der Name für die den Zigeunern und den mit ihnen verwandten Gaunern übliche Mundart. Es ist ein Gemisch von Worten aus mehreren Sprachen, zu welchen noch selbstgeschaffene, willkürliche Ausdrücke kommen, die kein Uneingeweihter verstehen kann.

Rotte heißen in der Militärsprache mehrere hinter einander aufgestellte Soldaten, während die neben einander stehenden das Glied bilden. Mehrere R. bilden eine Section: drei oder vier derselben einen Zug.

Royalisten werden die unbedingten blinden Anhänger des Königsthums genannt, welche dasselbe meist aus selbstsüchtigen Rücksichten in Schutz nehmen und dasselbe veranlassen, auszurufen: „Gott behüte mich vor meinen Freunden."

Rubrum s. Acten.

Rückzoll s. Ausfuhrprämien.

Rückzug, Retirade, ist in der Militärsprache der Ausdruck für die Bewegung, durch welche sich eine Armee von dem Feinde entfernt.

Rüge heißt die gerichtliche Anzeige eines von einem Andern begangenen, gerügten Vergehens, welches sich nicht zur Criminalbestrafung eignet. Früher gab es zur Untersuchung solcher Vergehen Rügengerichte; gegenwärtig werden die R. als Injurienprocesse behandelt.

Ruhe der Staaten. Zu keiner Zeit dürfte es wohl angemessener sein, über den wahren Sinn dieser Worte etwas zu sagen, als jetzt, wo alles, was eine Stimme hat, nach Ruhe ruft. Ruhe, Ruhe! — um jeden Preis, das ist die Losung derer, die mit den Augen nicht sehen und mit den Ohren nicht hören wollen. In der ganzen Natur ist keine Ruhe; Bewegung ist der erste Grundsatz, der durch die Welt geht, immer und ewig Bewegung. Warum also Ruhe im Staatenleben, was doch auch ein Leben ist? Die Ruhe ist stets eine Folge, aber nicht eine Ursache. Wollt ihr also Ruhe haben, so könnt ihr sie augenblicklich erhalten, wenn ihr die Ursachen der Unruhe hinweggräumt. Aber nur keine falsche Ruhe! Keine faule Ruhe, das wäre für die Völker das größte Unglück! Unser großer Schiller läßt, als König Philipp gesagt hatte:

> „Sehet euch in meinem Spanien um.
> Hier blüht des Bürgers Glück in nie bewölktem Frieden;
> Und diese Ruhe gönn' ich den Flamändern"

den Don Carlos antworten: „Die Ruhe eines Kirchhofs!" Das ist die Ruhe, welche so Viele wollen, welche auch gegenwärtig auf Deutschland lagert und lastet! Und der ehemalige französische General Eickemeyer sagte: „Todtenstille in einem Staate richtet mehr Verwüstung an, als Krieg." — Die wahre Ruhe der Staaten ist die Folge innerer Ordnung, gegründet auf Freiheit und Gerechtigkeit. Es ist dies ein Zustand, den der Producent, der Manufacturist, der Fabrikant, der Steuerpflichtige, den jeder Arbeiter mit Freuden begrüßen wird. Diese Ruhe ist die Brücke zur Herabsetzung der Abgaben und Vermehrung der Einnahmen. Bedauerlich aber ist die Ruhe der Staaten, wenn sie Folge der Erschöpfung nach heftigem innern Kampf und Streit oder von blutigen auswärtigen Kriegen ist. Am allertraurigsten aber ist die Ruhe der Staaten, welche nur aus einstweiliger Befolgung gewaltsamer Zwangsmaßregeln hervorgeht. Sie gleicht dem scheinbar ruhigen Schlafe eines Bösen, der einige Augenblicke ohne Träume schlummert.

Russische Kirche. Sie stimmt hinsichtlich ihrer Lehre ganz mit der griechischen Kirche (s. d.) überein und erhielt eine von dieser getrennte Verwaltung erst im 16. Jahrhundert. Im Jahre 1589 erkaufte der Czar Feodor Iwanowitsch von dem Patriarchen in Konstantinopel die Gründung eines besonderen Patriarchats zu Moskau, dem vier Metropoliten untergeordnet sein sollten. Die Bestätigung des moskowitischen Patriarchen von Seiten des konstantinopolitanischen fiel 1660 auch weg und die russische Kirche stand selbstständig da. Desto mehr mußte sie aber den Arm des Czaaren fühlen; Peter d. Gr. erklärte sich für den Oberherrn der Kirche und übertrug 1721 die oberste Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der „heiligen dirigirenden Synode" zu Petersburg. Die Kaiserin Katharina II. nahm der Kirche das lästige Kirchengut und setzte für die Geistlichen geringere Besoldungen ein. Seitdem

ist die Kirche in Rußland, so scheinbar wohl es ihr auch gehen mag, stets ein Werkzeug in der Hand der Kaiserpolitik.

Russisches Recht. Das russische Recht ist ein eigenthümliches Ganze, auf welches das römische Recht nie so großen Einfluß gehabt hatte, wie auf die Bildung des deutschen Rechts. Eines der ältesten Gesetzbücher Rußlands ist das Gesetz „Prawda ruskaja" vom J. 1020; unter Iwan III. Wassiljewitsch wurde 1497 das erste vollständige Gesetzbuch entworfen, welches 1644 durch ein neues ersetzt wurde. Seit jener Zeit geschieht die Fortbildung des russischen Rechts durch Ukasen, deren Zahl von 1649 bis zum Tode Alexanders, 1825, sich auf 40,000 beläuft. Alle von den Kaisern angestellte Versuche, diese Gesetze sammeln zu lassen und zu einem Gesetzbuch zu vereinigen, blieben ohne Erfolg, bis Kaiser Nikolaus die Sache wieder aufnahm und es erschien 1830 die erste Gesetzsammlung in 48 Bänden; aus dieser erschien 1833 der Swad, das corpus juris rossici in 15 Bänden, das von 1835 an in Kraft getreten ist.

S.

Sabäismus, eine Religionsform, nach welcher die Himmelskörper, Sonne, Mond und Planeten als Götter verehrt werden. Der S. herrschte namentlich in Aegypten, Arabien, in Asien zwischen den Ländern des Euphrat und Tigris; der S. artete später in einigen üppigen Naturdienst aus, zu dem selbst die Juden nicht geringe Neigung zeigten. Vieles aus dieser ältesten Religionsform ist in die Götterlehre der Griechen und Römer übergegangen.

Sabbath, Ruhetag, wird bei den Juden bekanntlich der siebente Wochentag genannt, welcher nach der Mosaischen Vorschrift der Ruhe gewidmet ist. Der S. beginnt am Freitag Abend und dauert bis zum Abend des Sonnabends.

Sabbatherschnur, Aireph, heißt eine Schnur, welche in jüdischen Orten oder in den von Juden bewohnten Stadttheilen von Dach zu Dach über die Straßen hinweggezogen wird. Innerhalb des durch diese Schnur bestimmten Raumes können die Juden am Sabbath Alles in den Händen und Taschen tragen, was ihnen außerhalb dieses Raumes verboten ist. Die Zerstörung der S. wird streng bestraft.

Sachenrecht s. Realrecht.

Sachsenbuße (emenda saxonica) wird diejenige Entschädigung genannt, welche nach altem sächsischen Rechte derjenige zu fordern berechtigt ist, welcher ungerechter Weise gefangen gehalten wurde. Diese Geldentschädigung muß entweder der Richter, der ohne rechtlichen Grund Jemanden gefangen hielt, oder auch ein Dritter, der unwahre Angaben gemacht hat, leisten. Neben der S. kann noch Schadenersatz verlangt werden; sie beträgt für jeden Tag und jede Nacht 40 Groschen baar Geld. Noch in den letzten Jahren kam in Sachsen ein Fall vor, wo die S. bezahlt werden mußte.

Sachsenjahr wird im sächsischen Rechte der Zeitraum von einem gewöhnlichen Jahre sechs Wochen und drei Tagen genannt, in welchem bewegliche Dinge und einige andere Rechte der Verjährung (s. d.) unterworfen sind.

Sachsenspiegel heißt die Sammlung der Rechtsvorschriften und rechtlichen Gewohnheiten, welche im Mittelalter in Deutschland, besonders in Sachsen, Westphalen,

Friesland, Hessen, Brandenburg, Pommern, Böhmen, Mähren, der Lausitz rechtliche Kraft hatten. Diese Länder hießen daher auch die Länder des sächsischen Rechts. Der S. soll im Jahre 1215 entstanden sein; er besteht aus deutschen Rechtsvorschriften, Urtelssprüchen der Schöppen, auch aus einigen Sätzen des römischen und kanonischen Rechts. Durch den Sachsenspiegel wurde die Verdrängung vaterländischer Gesetze und Gewohnheiten verhindert und der Willkür der Schöppen vorgebeugt. Der S. ist in der alten sächsischen Mundart geschrieben und enthält ein „Landrecht" in drei Büchern und ein „Lehnrecht." Später wurde noch ein „Richtsteig des Land- und Lehnrechts" hinzugefügt. Bald galt der S. trotz der päpstlichen Anfeindungen als allgemeine Regel für rechtliche Entscheidungen und zwar bis weit hinauf in den Norden. Er ist die Grundlage des gegenwärtigen sächsischen Rechts.

Sächsische Frist s. Sachsenjahr und Verjährung.

Sachwalter s. Advokat.

Sacrament wurde bei den Römern der Soldateneid genannt; dann die Caution, die man bei der Anstellung eines Prozesses stellen mußte; endlich jeder den Göttern geweihete Ort. In der christlichen Kirchensprache übersetzte man mit dem Worte sacramentum das griechische Wort mysterion, d. h. Geheimniß, und nun bedeutete S. jede geheimnißvolle Lehre oder Sache. Erst im 12. Jahrhunderte wurde das Wort S. zur Bezeichnung gewisser heiliger Handlungen gebraucht, die man Sacramente nannte. Die römisch-katholische Kirche, so wie die griechische, hat deren sieben: Taufe, Abendmahl, Firmung (s. d.), Buße (s. d.), letzte Oelung (s. d.), Ordination (s. d.) und Ehe (s. d.). Die Reformatoren nannten S. nur eine von Christus selbst eingesetzte heilige Handlung und behielten nur Taufe und Abendmahl als S. bei. Eigenmächtig machten sie noch den Zusatz, daß der, welcher ein S. begehe, durch sinnliche Mittel und Zeichen gewisser göttlicher Gnaden theilhaftig werde. Der Sacramentsstreit zwischen Luther und der reformirten Kirche (Zwingli) (s. d.) bezog sich auf die Frage, ob im Abendmahle Christus leiblich oder blos geistlich zugegen sei. Bekanntlich entschied sich die reformirte Kirche für letztere Ansicht und schied dadurch von den Protestanten aus. Die Sacramentirer, wie die Anhänger dieser Schweizeransicht genannt wurden, erlitten nun heftige Verfolgungen, deren sich die protestantische Kirche hätte schämen sollen. Im Reichsabschied zu Speier, 1529, wurden sie mit Strafen bedroht.

Sacrilegium, Kirchenraub, wird die Entwendung einer dem öffentlichen Gottesdienste geweiheten Sache, einer sogen. heiligen Sache (s. d.), genannt. Der Kirchenraub wird härter bestraft, als jeder anderer. Auch nannte man jede Handlung S., durch welche Verachtung und Verspottung kirchlicher Gegenstände (Kirchenfrevel, Kirchenschändung, Kirchenentweihung) ausgedrückt wird. Die neuere Gesetzgebung hat andere Ausdrücke für diese Vergehen gewählt.

Sacristei wird ein Zimmer oder Gewölbe in der Kirche genannt, welches theils zum Aufenthalt der Geistlichen, theils zur Aufbewahrung der kirchlichen Bücher und Geräthschaften, so wie auch zu kirchlichen Handlungen (Taufen, Trauungen rc.) gebraucht wird. Sacristan heißt in der katholischen Kirche der jüngere Geistliche, welcher die Schlüssel zur S. hat und die Aufsicht über dieselbe besorgt.

Säcularisation heißt die Verwandlung einer geistlichen Person oder Sache in eine weltliche. Sachen werden säcularisirt, wenn sie die Eigenschaft kirchlicher Güter verlieren und in weltliche Hände kommen. Durch die Reformation waren eine Menge kirchlicher Güter in die Hände der Fürsten gekommen, welche die Verwaltung derselben übernahmen. Im westphälischen Frieden wurden die Erzbisthümer Magdeburg und Bremen, die Bisthümer Halberstadt, Merseburg, Naumburg rc. säcularisirt. Nach der Abtretung des linken Rheinufers (s. Rhein) wurden alle noch übrigen geistlichen Länder in Deutschland säcularisirt und durch sie die erblichen Fürsten entschädigt.

Säcularspiele hießen bei den Römern Festspiele, die ursprünglich tarentinische oder terentinische genannt wurden. Seit 505 n. R. wurden diese Spiele regelmäßig am Schluß eines Jahrhunderts gefeiert.

Säculum ist ein Zeitraum von hundert Jahren. Im Sinne des kanonischen Rechtes zeigt das Wort S. die Welt und das bürgerliche Leben an, im Gegensatz zu der Kirche und den heiligen Sachen. Daher ist die Bedeutung des Wortes Säcularisation (s. d.) gekommen.

St. Simonismus ist der Name einer socialistischen Ansicht in Frankreich, deren Urheber Graf Claude Henri Simon (geb. 1760, gest. 1825) war. Im Alter von 17 Jahren focht er in Amerika unter Washington für die Freiheit und führte später ein vielbewegtes Leben. Die Revolution stieß ihn ab, und er sann über die Mittel nach, für die Gesellschaft eine bessere Verfassung zu gründen. Mit dem größten Eifer warf er sich auf die Wissenschaften, führte dabei aber kein geregeltes Leben. Nach Herstellung der Bourbons schuf er 1814 sein erstes socialistisches Werk über die „Reorganisation der europäischen Gesellschaft," in welchem er sich namentlich der Arbeiter annahm. „Ich schreibe für die Bienen gegen die Hummeln," war sein Ausspruch über sein Werk. Später, 1823, erschien sein „Katechismus der Industrie," in welchem er die Stellung der Arbeiter behandelte, und 1825 sein berühmtestes Werk: „Das neue Christenthum (nouveau christianisme)." Die Grundlage des Christenthums fand er in dem Gebote: „Liebet euch unter einander!" In diesem Gebot fand er den Grundsatz der Gleichheit im gesellschaftlichen, socialen, Leben. So wurde St. Simon der erste Socialist der neueren Zeit. Ueber die weitere Ausbildung seiner Ideen im St. Simonismus vergl. den Artikel: Gesellschaft, Wissenschaft der 2c.

Salbung. Das Salben, das Einreiben des Körpers mit feinen, ätherischen Oelen, ist eine uralte Gewohnheit des Morgenlandes. Die Morgenländer salbten sich nicht nur selbst, sondern auch ihre Gäste, und die S. mit wohlriechenden Oelen wurde die höchste Ehrenbezeigung. Die Mosaische Gesetzgebung führte die Salbung der Priester, ihrer Kleider und der gottesdienstlichen Geräthschaften ein. Es sollte durch diese Handlung dem Priester ein nicht auszulöschendes Zeichen, Charakter, gegeben werden, welcher zugleich besondere göttliche Geistesgaben ertheilt. Dieser Gebrauch der Salbung ist auch in die katholische Kirche übergegangen, wo sie mit dem heiligen Salböl (Chrisma) vollzogen wird (s. Priesterweihe).

Salesianerinnen ist der Name für die „Nonnen des Ordens von der Heimsuchung der Jungfrau Maria." Der Name ward dem Stifter desselben entlehnt, dem heil. Franz von Sales, welcher den Orden 1618 stiftete. Ursprünglich war derselbe eine Zufluchtsstätte für Witwen und kränkliche Frauen, erweiterte sich aber in der Folge und machte sich neben den geistlichen Uebungen die Krankenpflege zur Pflicht. Im 18. Jahrhundert hatten die S. 160 Klöster mit über 6000 Nonnen. In Italien, in Wien, Breslau und andern Orten bestehen jetzt noch Klöster der S.

Saline s. Salzwerk.

Salisches Gesetz (lex salica). Das s. G. war das Volksrecht der salischen Franken, schon vor Karl dem Gr. verfaßt. Für die Gegenwart ist es ohne alle Bedeutung.

Salutiren nennt man in der Militärsprache die Handlungen, durch welche Soldaten und Offiziere der niederen Grade den Höheren ihre Achtung bezeigen. Das S. unterscheidet sich von den sogen. Honneurs und der Begrüßung dadurch, daß es nur unmittelbar im Dienste vorkommt und nur Vorgesetzten und der Fahne zukommt. Das S. der Schiffe erfolgt durch eine Anzahl blinder Schüsse oder durch das Auf- und Niederholen der Flagge.

Salve heißt das gleichzeitige Abfeuern einer Anzahl Gewehre oder Geschütze. Sie werden als Ehrenbezeigungen bei Begräbnissen gegeben; auch aus den Geschützen,

um das Mauerwerk einer Festung gleichzeitig zu durchbohren; die Infanterie giebt S. in ganzen Bataillonen.

Salvegarde s. Sauvegarde.

Salvus conductus oder sicheres Geleit ist ein Rechtsinstitut, durch welches der Angeklagte bei seiner persönlichen Stellung vor Gericht der Nichtverhaftung versichert wird.

Salzwerke oder Saline nennt man die Anstalten zur Gewinnung des Kochsalzes. Das Salz wird entweder aus Meerwasser durch Verdunsten an der Sonne gewonnen (Seesalz) oder durch das Versieden sogenannter Salzsoolen, oder aus Steinsalz. Hiernach sind auch die Salzwerke verschieden. Vorzugsweise versteht man unter Salinen die Anstalten, wo das Salz durch das Versieden der Soole gewonnen wird.

Sanction der Gesetze. Der Publication der Gesetze geht in allen absolut-monarchischen Staaten die Sanction der Gesetze voraus. Es ist derjenige Act der gesetzgebenden Gewalt, wodurch der Regent die von ihm an die betreffenden Staatsbehörden zur Genehmigung gegebenen Gesetzentwürfe wiederholt mit seiner Zustimmung versieht und dadurch erst das Gesetz zur Anwendung fähig macht. Dieser Act der S. d. G. fällt mit dem Befehle der Ausfertigung der betreffenden Gesetze zusammen. Nach den Grundsätzen der Repräsentativverfassung kann der Monarch nicht genöthigt werden, ein Gesetz zu geben oder einem von der Volksvertretung gebilligten Gesetzentwurf seine Sanction zu ertheilen, selbst dann nicht, wenn die Kammern den von der Regierung ausgegangenen Gesetzentwurf angenommen haben sollten. Die norwegische Verfassung dagegen, welche der Volksvertretung das Recht der Initiative (s. Gesetzentwurf) zuweist, erklärt den Monarchen für verpflichtet, die Sanction zu ertheilen, wenn ein Gesetzvorschlag auf drei verschiedenen ordentlichen Reichstagen unverändert von der Volksvertretung angenommen worden ist. Wo die Verfassung es nicht ausdrücklich bestimmt, ist der Souverain an keine Frist gebunden, innerhalb welcher er ein von den competenten Staatskörpern begutachtetes oder genehmigtes Gesetz zu sanctioniren oder sanctionirte zu publiciren verbunden wäre. In den constitutionellen Staaten Deutschlands hat der Regent überall das Recht der Sanction, nur daß es häufig in der Verfassung entweder gar nicht ausgedrückt, oder mit dem Worte „erlassen" bezeichnet wird.

Sanction, pragmatische, s. Pragmatische Sanction.

Sansculotten, Ohnehosen, nannte die aristokratische Partei spottweise im Anfang der französischen Revolution die Proletarier (s. d.) von Paris. Bald wurde der Name S. überhaupt zur Bezeichnung eines guten Demokraten gebraucht, verschwand aber später gänzlich.

Sappeurs bilden beim Militär entweder ein eigenes Corps, oder einen Theil des Pioniercorps. Sie haben den Bau der Laufgräben (Sappen) zu leiten; ihre Arbeiten gehören zu den gefährlichsten.

Sarkophag (fleischverzehrend) wurde ursprünglich eine Kalksteinart in Asien genannt, welche die Eigenschaft hatte, die Leichen, welche man in dieselbe legte, binnen wenig Wochen zu zerstören. Man wählte nun diese Steinart zu Särgen und der Name S. wurde nach und nach jedem steinernen Sarge beigelegt. Bei den Alten wurden die Sarkophage mit besonderer Pracht ausgestattet, mit den Bildern der Verstorbenen geziert 2c. In der römisch-christlichen Zeit brachte man die Bilder von Christus und den Aposteln auf den S. an. Die Steinsärge dauerten bis in das Mittelalter fort.

Sarter, Zarter, Serter, hieß früher der Aufriß eines neu zu erbauenden Schiffes und der zwischen Rheder und Meister darüber abgeschlossene Contract. Man erkannte früher die Eigenthümlichkeit der Schiffe der verschiedenen Nationen an dem Sarter oder der Bauart; gegenwärtig ist diese Eigenthümlichkeit fast verschwunden.

Sarkolaträ, Fleischanbeter, s. Apollinaristen.

Satrapen hießen bei den Persern die mit großer Machtvollkommenheit ausgestatteten Statthalter der Provinzen.

Sattelhöfe oder Sattelgüter werden solche Landgüter genannt, welche zwar nicht die Vorrechte der Rittergüter besitzen, aber doch viel Freiheiten vor den gewöhnlichen Bauergütern haben. Sie finden sich häufig in Ober- und Niedersachsen und stammen von früheren größeren Besitzungen her.

Saturnalien, ein Fest der alten Römer, welches zur Erinnerung an den schönen Naturzustand unter dem Saturnus, an die goldene Zeit, gefeiert wurde. Bei den Römern ward das Fest der S. seit 494 v. Chr. regelmäßig am 19. Decbr. gefeiert; später ward es auf drei Tage verlängert; noch später aber auf sieben Tage, indem man damit das Fest der Sigillarien verband, an welchem die Eltern den Kindern kleine Figuren von Thon schenkten. Die S. waren das bedeutendste Fest, an welchem sich alle Stände der Fröhlichkeit überließen; es ist das Vorbild für unser Weihnachtsfest geworden.

Saukrieg wurde in der Volkssprache die letzte mittelalterliche Fehde genannt, mit welcher im Jahre 1558 Hans von Carlowitz den letzten Bischof von Meißen überzog, und letzterem unter andern seinen ganzen Viehstand, worunter eine große Anzahl Schweine, wegnehmen ließ.

Säulenheilige s. Styliten.

Säulenordnungen nennt man die besondere Anordnung der einzelnen Theile der Säulen. Man hat fünf Säulenordnungen aufgestellt: die toskanische, dorische, ionische, korinthische und römische; jede derselben hat ihre besonderen Gesetze.

Sauvegarde, Salvegarde, hieß die Schutzwehr, welche der commandirende General beim Eindringen in einen feindlichen Ort einzelnen Personen, Häusern und Anstalten bewilligt, um sie zu sichern und zu schützen. Die S. ist unverletzlich. Auch nennt man einen schriftlichen Befehl, dessen Zweck Schutzverleihung ist, S. oder Schutzbrief.

Savoyerzug wird der bewaffnete Einfall einiger hundert italienischer, polnischer und deutscher Flüchtlinge aus der Schweiz nach Savoyen genannt, welcher unter Mazzini im Jahre 1834 statt fand, um im Königreich Sardinien eine Umwälzung hervorzubringen. Das ganze Unternehmen war ohne alle Wirkung.

Saxe galante ist der Titel eines berüchtigten Buches, welches zuerst 1735 französisch in Amsterdam erschien. Es enthält Schilderungen der Liebesabenteuer August des Starken von Sachsen und überhaupt ein Sittengemälde jener Zeit. Man nennt den Freiherrn von Pöllnitz als Verfasser.

Scabini s. Schöffen.

Scalpiren nennt man das Abziehen der Kopfhaut, welches die Wilden in Nordamerika mit schwer verwundeten oder getödteten Feinden vornehmen. Die abgezogene Haut, Scalpe, wird als Siegeszeichen aufbewahrt.

Scapulier ist das Stück der Mönchskleidung, welches aus zwei Stücken Tuch besteht, von denen das eine die Brust, das andere den Rücken deckt. Bei den Laienbrüdern geht das Scapulier nur bis an die Knie; bei den andern Religiosen bis auf die Füße.

Scepter. Dasselbe war schon bei den ältesten Völkern ein Zeichen der Würde und Gewalt, wurde auch als Zeichen der Uebertragung dieser Gewalt an Andere verliehen. Bei den Römern führte nur der Triumph feiernde Oberfeldherr den S. Im Mittelalter wurde der S. unzertrennlich von der Person des Kaisers, und demselben bei feierlichen Gelegenheiten durch einen dazu bestimmten Beamten vorgetragen. Der S. erhielt nach und nach die Bedeutung der Person, galt als ihr Repräsentant derselben; das Berühren, Küssen desselben galt als Zeichen der Unterwürfigkeit. Noch in den neuern Zeiten ward er von den Richtern den Parteien zur Berührung als

Zeichen eines Angelöbnisses gereicht. Auch die Rectoren an den Universitäten führen zum Zeichen ihrer Richtergewalt ein S.

Schandpfahl, Pranger, wird der steinerne Pfeiler oder hölzerne Pfahl genannt, an welchem Verbrecher öffentlich zur Strafe ausgestellt werden. In der neueren Gesetzgebung ist die Prangerstrafe meist beseitigt worden, da sie ihren Zweck in keiner Weise erreichte.

Scharfrichter, Nachrichter, wird derjenige genannt, welcher an den zum Tode durch das Schwert Verurtheilten das Urtheil vollzieht. Die S. bilden eine eigene Zunft; ihr Meisterstück besteht in der Vollziehung eines Todesurtheils. Sie und ihre Kinder gelten nach den ehemaligen Reichsgesetzen für ehrlich; in den neueren Zeiten ist die Abdeckerei und Thierarzneikunde ihre Hauptbeschäftigung.

Scharfschützen, Tirailleurs, heißen die Infanteristen, wenn sie einzeln stehend von ihrer Waffe Gebrauch machen. Die Franzosen bildeten zuerst das Tirailleurgefecht zu einem System aus, was man auch in Deutschland in Anwendung gebracht hat.

Scharmützel s. Gefecht.

Schärpe ist ein militärisches Abzeichen der Offiziere bei den meisten Armeen. Man trägt die S. gewöhnlich um den Leib gewunden, oder von der rechten Achsel nach der linken Seite zu.

Schatzkammerscheine werden solche Scheine genannt, welche als Anweisungen auf den Staatsschatz ausgegeben werden; sie dienen dazu, Theile der künftigen Staatseinnahmen durch den Staatscredit früher zu erhalten. S. Bills.

Schätzungsklage s. Abbitte.

Scheitern sagt man von einem Schiffe, wenn es auf den Strand oder auf Klippen geworfen wird, so daß es vollständig zerschellt; stranden aber, wenn es bei heftigem Sturme auf dem Ufer festzustehen kommt. Das gestrandete Schiff kann unter günstigen Verhältnissen wieder flott gemacht werden. Im Schiffsrechte (s. Haverei) muß man genau scheitern und stranden unterscheiden. Schiffbruch wird der durch das Scheitern oder auf andere Weise herbeigeführte vollständige Untergang eines Schiffes genannt.

Schenkung ist der Vertrag, wodurch Jemand einem Andern etwas von dem Seinigen überläßt, ohne eine Gegenleistung dafür zu bedingen; das unentgeltliche Geben einer Sache. Man unterscheidet, ob die Ueberlassung der geschenkten Sache sogleich vollzogen wird, oder ob der Schenkgeber (donator) verspricht, dem Beschenkten oder Schenknehmer (donatarius) in der Zukunft etwas geben zu wollen. Zu den letzteren Arten von Schenkungen gehört die Schenkung auf den Todesfall, wobei der Schenkgeber das Eigenthum der Sache auf Lebenszeit behält und der Beschenkte es erst nach dem Tode des Schenkgebers erhält. Eine solche Schenkung gehört zu den letzten Willensverordnungen und steht den Vermächtnissen gleich. Eine solche Schenkung wird nur dann als giltig angesehen, wenn der Beschenkte sie angenommen hat, wenn sie vor wenigstens fünf Zeugen geschehen ist und der Schenkgeber das Recht hatte, ein Testament zu errichten. Bei der S. unter den Lebenden ist die unentgeltliche Ueberlassung einer Sache das Merkmal; es kann aber auch ein Geschenk zu einem bestimmten Zwecke gegeben werden, welchen der Beschenkte erfüllen muß, oder auch um frühere Dienste zu belohnen. Zu dem Wesen der Schenkung gehört die Absicht, Jemandem etwas unentgeltlich zuzuwenden; wer einem andern aber etwas in der Meinung giebt, daß er es ihm schuldig sei, kann es wieder zurückfordern. Wer aber etwas giebt, und weiß, daß er es nicht schuldig ist, macht damit ein Geschenk und kann es nicht zurückfordern. Der Beschenkte kann, wenn er das Geschenk angenommen hat, gegen den Schenkenden auf Erfüllung klagen.

Scherbengericht s. Ostracismus.

Schicksals- und Verhängnißglaube, Fatalismus. Fatum ist die blinde, un-

vermeidliche Vorherbestimmung der Ereignisse und Schicksale im Menschenleben. Es hat zu allen Zeiten Menschen gegeben, welche diesem Schicksalsglauben huldigten. Unter den Christen fand er ebenfalls durch einige Aussprüche Jesu über die auch in das Einzelnste eingehende Vorsehung Gottes Eingang, und bildete sich durch die Lehre vom Sündenfall als Prädestinationslehre (s. d.) aus. Die Anhänger Mohameds (s. d.) huldigen dem Fatalismus unbedingt. Derselbe widerspricht der göttlichen Liebe und Weisheit und stützt sich auf eine höchst trübe Auffassung der Lehre von der göttlichen Vorsehung und der Freiheit des menschlichen Willens. Allerdings, wenn der Mensch nach gewisser Theologen Ansichten ein willenloser Klotz (truncus) ist, so muß er sich von dem Fatum hinschieben lassen, wohin dieses will.

Schiedsgerichte, Austräge, Austrägalinstanz. Zur friedlichen Schlichtung entstandener Streitigkeiten giebt es drei Hauptwege: 1) den gerichtlichen im engern Sinne, oder den obrigkeitlich-gerichtlichen; 2) den Vergleichsweg und 3) den schiedsrichterlichen, oder austrägalen. Von dem richterlichen Wege handelt der Artikel Prozeß; über den Vergleichsweg s. Friedensrichter. Das Wesen des Schiedsgerichts besteht im Allgemeinen darin, daß in demselben zwar über die wahren Rechte der streitenden Theile rechtlich genau entschieden, dieselben aber keineswegs, wie im Vergleichswege, theilweise aufgegeben werden, daß aber doch auch der Ausspruch kein obrigkeitlich, sondern ein vertragmäßig giltiger ist, oder daß er nicht vermöge höherer Staatsgewalt vor einem obrigkeitlichen Gericht erfolgt, sondern von einer Behörde, welche die streitenden Theile zur Entscheidung ihres Streites mittelbar oder unmittelbar vertragsmäßig niedersetzen, wählen und erkennen. Ein schiedsrichterlicher Spruch beruht also mittelbar stets auf einem Vertrag, und die Verpflichtung, sich dem Spruche zu fügen, ist an sich nur eine Vertragsverbindlichkeit. Auch im völkerrechtlichen Verhältniß haben die Schiedsgerichte keine andere Eigenthümlichkeit, als die allgemeine der völkerrechtlichen Verhältnisse, daß für sie nämlich ein eigentlicher Staatszwang zur Verwirklichung auch dieser Verträge wie bei andern Rechtsverbindlichkeiten fehlt. Aber es wird überhaupt die Erfüllung der schiedsrichterlichen Verträge und Urtheile nicht blos häufig noch durch besondere Conventionalstrafen und Bürgschaften gesichert; sie finden auch starke moralische Sicherungen einestheils durch den deutlich ausgesprochenen rechtlichen und friedlichen Willen, welcher eine neue faustrechtliche Rechtsverweigerung nur als doppelt verwerflich, als folgewidrig und treulos darstellt, anderntheils durch das im schiedsrichterlichen Spruch auch vor der Welt klar und deutlich gewordene Recht in dem bestimmten Streit und durch die hinzugezogene feierliche Zeugenschaft der erwählten Schiedsrichter; zum Theil auch selbst durch die Scheu und Furcht, deren schiedsrichterlichen Spruch zu verachten. Diese Furcht ist besonders im Völkerverhältniß oft einflußreich, zumal wenn die erwählten Schiedsrichter mächtige Regierungen sind. Wegen jener moralischen Verbürgungen eines friedlichen schiedsgerichtlichen Rechts würde es auch vortheilhaft für den Rechtszustand und den Frieden der Welt sein, wenn viele oder alle civilisirten Völker sich vereinbarten, ihre Streitigkeiten vor einem Kriege einem allgemeinen, völkerrechtlichen, schiedsrichterlichen Tribunal zur Verhandlung und Entscheidung vorzulegen, wenn gleich die nothwendige Selbstständigkeit der Völker eine höhere Gewalt zur Vollziehung durchaus ausschließt. Schiedsgerichte finden sich bei allen Völkern in verschiedenen Formen, auch bei den alten Germanen. Werfen wir nun, nach diesen allgemeinen Andeutungen, einen Blick auf die Geschichte der deutschen Schiedsgerichte. Am unentbehrlichsten sind die Schiedsgerichte in völkerrechtlichen Bundesverhältnissen. Dieses Bedürfniß erzeugte im deutschen Bunde diejenigen Schiedsgerichte, welche man Austräge, Austrägalinstanzen nennt, und welche den Zweck haben, die Streitigkeiten zwischen den souverainen Bundesstaaten oder Regierungen unter einander zu schlichten. Hierzu kam später das sogenannte Bundesschiedsgericht zunächst zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den

einzelnen Bundesregierungen und ihren Landständen. Jede friedliche Beendigung eines Rechtsstreites durch eine Entscheidung bezeichnete man früher in der Rechtssprache mit dem Worte Austrag; die schiedsrichterliche Beendigung nannte man einen gütlichen Austrag; Austräge aber bezeichnete das Schiedsgericht. Solche Schiedsgerichte bildeten sich in Deutschland durch Privatverträge und Gewohnheiten; vorzüglich wurden die Austräge unter dem Reichsadel gewöhnlich. Die Kurfürsten setzten 1338 ihr Collegium selbst zum Schiedsgericht in ihren gegenseitigen Streitigkeiten, was sie 1438 aufs Neue bestätigten. Die Kaiser ertheilten manchen Reichsständen das Privilegium, daß ihre Streitigkeiten auch ohne besondere schiedsrichterliche Verträge durch Austräge geschlichtet würden. Auch nach Abschluß des ewigen Landfriedens und der Errichtung der Reichsgerichte (s. d.) blieben die auf besonderen Verträgen ruhenden Austräge in Geltung und es wurde allgemeine Sitte, dem Antrage des Klägers auf Austräge nachzugeben. Die kaiserliche Gerichtsordnung behielt auch für die Reichsunmittelbaren die Austräge bei, die, wo sie begründet waren, als eine eigne, nicht zu übergehende Instanz galten, von welcher noch eine Appellation an die Reichsgerichte stattfinden konnte. Zugleich begründete die kaiserliche Gerichtsordnung allgemein gesetzlich eine Austrägalinstanz für eine Reihe von Personen, welche man die gesetzlichen Austräge nannte; diese Personen waren: ohne Rücksicht auf den Stand des Klägers alle Reichsfürsten und die fürstenmäßigen Personen; alle übrigen Prälaten, Grafen und Herren von dem unmittelbaren Reichsadel, jedoch hier nur, wenn der Kläger von gleichem oder höherem Stande war. Die Einrichtung dieser gesetzlichen Austräge war nach den verschiedenen Verhältnissen verschieden. War z. B. bei beklagten Fürsten und fürstenmäßigen Personen der Kläger gleichen Standes, so schlug er vier regierende Kurfürsten, zwei geistliche und zwei weltliche, vor, und der Beklagte wählte einen aus, welcher dann durch seine Räthe den Proceß führen und entscheiden ließ. Bei der Schilderung des jetzigen Zustandes müssen wir zuvörderst den gänzlichen Mangel eines ständischen Schiedsgerichtes beklagen. Bei der Errichtung des deutschen Bundes beabsichtigten die Entwürfe und die große Mehrzahl der Gründer des Bundes früher stets eine staatsrechtliche Natur des Bundes oder einen Bundesstaat und ein allgemein bleibendes Bundesgericht zur Entscheidung sowohl der Streitigkeiten der Regierungen unter einander, als auch für Streitigkeiten zwischen den Regierungen und ihren Landständen. Allein Baiern und Würtemberg widersetzten sich diesem und behaupteten die volle innere oder staatsrechtliche Selbstständigkeit ihrer Staaten als wohlerworbenes Recht auch ihrer Unterthanen. Der Bundeszweck wurde erst jetzt als rein völkerrechtlich bestimmt und sorgfältig aus ihm Alles ausgeschieden, was auf eine innere, staatsrechtliche Einheit hätte hindeuten können. Ebenso wurde erst jetzt aus der „Organisation und Feststellung des Bundes (s. Bundesacte Art. II.) alle staatsrechtliche Gewalt über die inneren Staatsverhältnisse und über die Bundesglieder entfernt, der Bund rein völkerrechtlich organisirt und nunmehr die volle Souveränität der Bundesstaaten und Regierungen ausdrücklich als Grundgesetz anerkannt. Nur so viel gab man zu, daß der Bund einen deutsch-nationalen Charakter erhalte und daß die hierzu wesentlichen wenigen Nationalrechte der Bürger denselben als Ausnahmen und, neben einigen Privilegien für einzelne Klassen in einem besonderen Anhange der Bundesacte, von den Regierungen und vom Bunde verbürgt wurden. Ein ständiges Bundesgericht kam daher nicht zu Stande. Alle durch den Bund begründete rechtliche Schützung der in ihm anerkannten Rechte der Bundesregierungen und der Unterthanen und der Stände bestand bis jetzt 1) in der allgemeinen Zusage der Vermittlung, der Verwendung und Bewirkung von Seiten des Bundes; 2) in gewillkürten und gesetzlichen Austrägen für gewisse Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Landständen; 3) in einem privilegirten Schiedsgericht für die Beschwerden der ehemals reichsunmittelbaren Adeligen der Regierungen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Austrägalgerichte des Bundes bestehen in dem Art. II. der Bundesacte. Dieser

sagt: „Die Bundesmitglieder machen sich verbindlich, einander unter keinem Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen und, falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche als eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch sich die streitenden Theile zu unterwerfen haben." Zur Ausführung dieser Bestimmung des Grundvertrages erfolgten später eine ganze Reihe von Beschlüssen und Bestimmungen; eine Austrägalordnung vom 16. Juni 1817; die Artikel 21—24 der Wiener Schlußacte; die Bundesgesetze vom 3. Aug. 1820, vom 19. Juni 1823, vom 7. Oct. 1830, vom 28. Febr. 1833, vom 25. Juni 1835 und vom 19. Oct. 1838. Diese Gesetze bestimmen 1) über die Natur des Austrägalgerichts; 2) über die Behörde, welche es bildet; 3) über die an dieselbe gewiesenen Personen oder die subjective Competenz; 4) über die an dieselbe gewiesenen Sachen oder über die objective Competenz; 5) über das Verfahren; 6) über die Wirkung und Vollziehung der Entscheidungen, und endlich 7) über eine eigenthümliche Entscheidung einer Vorfrage zu Gunsten der Unterthanen. Wir können uns des weitern Eingehens in diese Bestimmungen um so mehr enthalten, als sie fast nie in praktische Anwendung gekommen sind, und eine Neugestaltung auch dieser Verhältnisse so eben vorbereitet wird. Das Bundesschiedsgericht war durch den Beschluß vom 30. Oct. 1834 gegründet. Art. 1. sagt: „Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung oder über die Grenzen der bei Auslegung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel Irrungen entstehen und alle verfassungsmäßige und mit den Gesetzen vereinbarliche Wege zu deren genügender Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder als solche gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in dem folgenden Artikel bezeichneten Wege zu veranlassen." Der Art. XI. erklärt nun das Schiedsgericht eben so anwendbar auf die Irrungen zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden in den freien Städten. Art. XII. aber gestattet auch den Bundesgliedern in ihren Streitigkeiten unter einander die Vereinbarung über dieses Schiedsgericht an der Stelle der Austrägalinstanz. — Diese Erscheinungen haben im Volke nicht immer die beste Beurtheilung gefunden, und die Ausschließung der Volksvertreter von dem Bundesrath, der blos fürstlichen oder adeligen Abgesandten, sehr schmerzlich vermissen lassen. Es ist bekannt, wie die Nationalversammlung in der Reichsverfassung ein Volkshaus schuf; es ist bekannt, was Preußen 1849 für ein Volkshaus that. Gegenwärtig nimmt man wieder die abgetragene Formel zur Hand: das Volk sei noch nicht reif zu solcher Vertretung! Zu beklagen ist es nur, daß Niemand an diese politische Unreife glaubt. W.

Schießpulver besteht aus einer Mischung von Salpeter, Schwefel und Kohlen, welche bei ihrer Verbrennung eine große Menge sehr zusammengedrückter Gase entwickeln, deren Ausdehnungskraft durch die Hitze sehr vermehrt das Zertrümmern fester Umgebungen oder das Fortschleudern beweglicher Körper zur Folge hat. Man hat verschiedene Arten von Pulver: Kriegs-, Jagd- und Sprengpulver, die man wieder in Unterabtheilungen bringt, wie in Ordinär-, Fein-, Pürschpulver; Mehlpulver und Knirschpulver. Die Zeit, wo das S. erfunden worden ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben; die Chinesen mögen zuerst damit bekannt gewesen sein; die Araber brachten es nach Europa und schon im 13. und 14. Jahrhundert wird der Gebrauch der Geschütze erwähnt. Die Erzählung, daß B. Schwarz das S. erfunden habe, hat keine geschichtliche Begründung.

Schießscharten werden die Einschnitte in die Brustwehr oder Oeffnungen in einer Mauer genannt, um den dahinter aufgestellten Geschützen die Feuerwirkung möglich zu machen, ohne ihnen die vordere Deckung zu entziehen. Die untere Fläche der S., die Sohle, liegt gewöhnlich drei Fuß über dem Horizont, auf welchem das Geschütz steht, und man nennt dieß die Kniehöhle. Die Seitenwände oder Backen sind mit Faschinen oder Schanzkörben bekleidet. Die obere Decke gemauerter Scharten heißt die Kappe. Im Bereich des Geschützes müssen die hintern Oeffnungen durch Blendungen geschlossen werden. Der stehenbleibende Theil zwischen zwei S. heißt Kasten; mehrere derselben neben einander bilden eine Schartenzeile. Gekoppelte S. sind in der Mitte ihrer Länge enger, nach hinten nur wenig, nach vorn aber mehr erweitert.

Schiffbrücken sind solche Brücken, deren Belag auf Kähnen oder Pontons (s. d.) ruht, die in kurzen Entfernungen von einander mit ihrer Länge nach der Richtung des Stromes gestellt, durch Anker festgehalten werden. Der Belag besteht aus Balken, welche auf dem Bord der Kähne befestigt dieselben verbinden, und aus darüber gelegten Bohlen. Durch mehrfach angebrachtes Tauwerk, so wie durch Balken auf den Enden der Bohlen wird die Festigkeit des Ganzen bewirkt. Die S. werden auf solchen Flüssen gebraucht, deren Breite und Schnelligkeit die Erbauung von Brücken nicht möglich macht. Die S. sind so eingerichtet, daß mit Leichtigkeit den Schiffen der Durchgang möglich gemacht wird.

Schifffahrt. Die S. ist entweder B i n n e n f a h r t, wenn sie auf Landseen, Flüssen und Kanälen stattfindet, oder K ü s t e n s c h i f f f a h r t, wenn sie zwischen benachbarten Seestädten eines und desselben Landes, oder S e e s c h i f f f a h r t, wenn sie auf der offenen See betrieben wird. Die S. ist für die Völker von der größten Bedeutung gewesen; ihre Geschichte ist zugleich die Geschichte der Civilisation und ihrer Ausbreitung. Leider müssen wir hier wieder beklagen, daß Deutschland, ungeachtet seiner überaus günstigen Lage, noch nicht in dem Besitz einer Flotte ist. — Die Schiffe theilt man bekanntlich in Linienschiffe, Fregatten, Corvetten. Durch die Dampfschifffahrt hat die S. überhaupt eine früher nicht geahnete Bedeutung bekommen.

Schiffsbaukunst oder Schiffszimmerkunst heißt die Kunst, den einzelnen Theilen eines Schiffes die gehörige Gestalt und Verbindung zu einem zweckmäßigen Ganzen zu geben. Die S. beruht auf der wissenschaftlichen Untersuchung der Eigenschaften eines Schiffes. Das Schiff, besonders ein großes Kriegsschiff, ist das kühnste, kunstreichste Bauwerk. Der zum Schiffsbau eingerichtete Platz heißt die Schiffswerft.

Schiffsjournal heißt das Tagebuch, das auf den Schiffen von dem Schiffsführer oder Steuermann geführt wird; in dasselbe werden alle während der Reise vorgekommenen Begebenheiten eingetragen: die Windrichtungen, die Schnelle der Fahrt, Beobachtungen &c. Bei Unfällen hat es die Beweiskraft eines kaufmännischen Hauptbuches.

Schiffsmünzen nennt man die Münzen, welche auf spanischen Schiffen bei ihrer Heimkehr aus den überseeischen Ländern geprägt wurden und zur Bezahlung des Soldes der Marine bestimmt waren. Sie sind von Gold, Silber oder Kupfer, aber meist höchst roh geprägt. Auch werden S. solche Münzen genannt, welche ein Schiff im Gepräge tragen. Die bekanntesten sind die Schiffsnobel Englands.

Schild. Der Schild war im Alterthum und Mittelalter eine Vertheidigungswaffe gegen jeden Angriff. Die Aegypter, Juden und Griechen kannten die S. Die Form derselben war sehr verschieden; die viereckige und runde die üblichste; bald waren sie von Holz, Flechtwerk; seltner von Metall. Der S. gehörte zu den Ehrenwaffen und es galt für Schande, ihn wegzuwerfen. Auf den Schild erhob man Personen zu Zeichen, daß sie zu einer Würde gewählt worden waren, als Befehlshaber, Herrscher &c. Diese Gebräuche gingen zum Theil auch auf die deutschen Stämme

des Mittelalters über. Aus den Schildbildern entstanden die Wappen. Die anfangs einfachen Unterscheidungszeichen wurden nach und nach zu vollständigen Wappen.

Schiiten s. Sunniten.

Schilderhebung s. Aufstand.

Schildwacht heißt der Soldat, dem ein bestimmter Posten zur Bewachung im Allgemeinen oder als Ehrenposten angewiesen ist. Der Posten hatte früher die bei jeder Wache aufgehängten Schilde zu beaufsichtigen, woher der Name S. entstanden ist. Die S. ist auf ihrem Posten unverletzlich, und jedes Verbrechen gegen dieselbe wird hart bestraft.

Schirmvoigte (advocati ecclesiae) kamen bei den Kirchen vor, indem sie diesen bewaffneten Schutz gewährten. Der König bestellte bei den Franken die S. kraft seines Schutzrechts über die Kirchen. Nach und nach wußten die S. ihr Amt erblich zu machen, zogen die Kirchengüter als Lehen an sich und mißbrauchten ihr Amt noch auf andere Weise. Seit dem 12. Jahrhundert gelang es den Kirchen, sich nach und nach von den S. zu befreien.

Schisma, Kirchenspaltung, findet nach dem katholischen Kirchenrechte dann statt, wenn die oberste Kirchengewalt durch die Wahl mehrerer Päpste getheilt ist. Die längste Spaltung dauerte von 1378 — 1417. Im engern Sinne nennt man auch ein Abweichen von der kirchlichen Verfassung ein S.; Schismatiker sind dann die Andersdenkenden.

Schlacht s. Gefecht.

Schlagschatz. Die Münzberechtigten verringern bekanntlich (s. Münze) den Gehalt der Münzen um so viel, daß die Kosten der Ausprägung gedeckt werden. Die Münze gilt also mehr, als ihr innerer Werth ist. Der Schlagschatz ist nach der Größe der Münzen verschieden, denn die Kosten des Ausprägens sind für kleinere Münzen viel bedeutender, als für große. In England allein wird das Metall ganz rein und ohne Abzug des Schlagschatzes ausgeprägt; die Kosten des Prägens werden aus der Staatskasse bestritten. Schläge= oder Prägeschatz nennt man die Abgabe, welche von Silber 2c. gegeben werden muß, das an die Münze verkauft wird.

Schleichhandel, Schmuggelhandel. Der freie Verkehr sowohl der Völker im Allgemeinen als auch der zu einem Volke gehörenden Völkerstämme im Besonderen (wie in Deutschland) ist durch polizeiliche Maßregeln nicht selten gehemmt worden. Die Politik hat dem Völkerverkehr Schranken gesetzt, Zollschranken. Man hat hier und da diese Schranken zu überspringen und die verbotenen Waaren doch in den Nachbarstaat zu „paschen," zu „schmuggeln" versucht. Dieß geschieht auf dem Wege des Schleichhandels. Leider giebt jenes unnatürliche Absperrungssystem (s. d.) nicht selten zu blutigen Händeln Anlaß, indem die Grenzaufseher gegen die Schleichhändler von ihren Waffen Gebrauch zu machen befugt sind. Wenn die Idee des Freihandels Grund und Boden gewonnen haben wird, so fallen auch die Zollschranken und mit ihnen der S.; s. Handelsfreiheit.

Schleifen heißt in der Militärsprache die gänzliche Zerstörung der Werke einer Festung. Oft versteht man unter S. auch nur das Verfahren, durch welches diese Werke zur Vertheidigung unbrauchbar gemacht werden. Das Demontiren unterscheidet sich vom S. dadurch, daß es mehr die feindlichen Geschütze betrifft, oder die Brustwehr stellenweise zerstört.

Schlepptau wird das Tau genannt, an welchem ein faul segelndes oder beschädigtes Schiff von einem andern gezogen wird. In neuerer Zeit bedient man sich zu dem Fortschaffen solcher Schiffe kräftiger Dampfschiffe.

Schlesische Kriege werden die drei Kriege genannt, welche König Friedrich II. von Preußen mit Oesterreich über den Besitz Schlesiens führte, von denen der dritte

den Namen des siebenjährigen Krieges erhielt. Leider haben diese Kriege über Deutschland Verwüstung und Elend in Fülle gebracht; sie waren die letzten Kriege, welche deutsche Brüderstämme gegen einander führten. Friedrich II. machte nach Kaiser Karls VI. Tode Ansprüche auf die vier schlesischen Fürstenthümer Liegnitz, Brieg, Wohlau und Jägerndorf. Ohne Kriegserklärung begann er den ersten schlesischen Krieg (1740—42) und eroberte bald das ganze Herzogthum Schlesien. Bei Mollwitz, 10. April 1741, kam es zur ersten ernsten Schlacht, welche die Oesterreicher zum Rückzuge nöthigte. Marie Theresia mußte sich zu Unterhandlungen entschließen und es kam am 9. Oct. 1741 der Vertrag zu Oberschnellendorf zu Stande, in dem ganz Niederschlesien nebst einem Theile von Oberschlesien Preußen versprochen wurde. Friedrich aber ergriff die Waffen bald auf's Neue, siegte und schloß am 11. Juni 1742 den Frieden von Breslau, durch welchen er Nieder- und Oberschlesien nebst der Grafschaft Glatz erhielt. Schon im Jahre 1744 rückte Friedrich mit 80,000 Mann wieder in Böhmen ein; eroberte am 16. Septbr. Prag und bedrohete bald Oesterreich. Er mußte zwar nach Schlesien sich zurückziehen, erfocht aber am 4. Juni 1745 bei Hohenfriedberg einen so vollständigen Sieg, daß die feindliche Armee nach Böhmen flüchten mußte. Die zweite berühmte Schlacht in diesem Feldzuge war die Schlacht bei Kesselsdorf am 15. Decbr. 1745. Am 25. Decbr. desselben Jahres ward der Friede zu Dresden abgeschlossen, in Folge dessen Preußen in dem Besitz von Schlesien blieb.

Schleuder, eine im Alterthum und Mittelalter übliche Kriegswaffe; besonders spielte sie im ersteren eine große Rolle, indem ganze Völkerstämme, wie die Aetoler, wegen ihrer Kunst im Schleudern berühmt waren. Die Schleuderer bildeten bei den Griechen und Römern mit den Wurfspießwerfern und Bogenschützen die drei Arten der leichten Truppen.

Schleusen sind Bauwerke zur Regulirung irgend eines Wasserstandes. Sie werden, wie in Rußland, von Holz gebaut, oder von Steinen. Der Zweck der S. bestimmt die verschiedenen Arten derselben; so giebt es Stauschleusen oder Flutschleusen, welche den Zweck haben, den Wasserstand bis zu einer gewissen Höhe zu stauen, zu bringen. Kippschleusen sind solche, welche sich von selbst öffnen, sobald der Wasserstand eine gewisse Höhe erreicht hat; Schiffahrtsschleusen werden zum Zweck der Binnenschiffahrt (s. Schiffahrt) angelegt. Diese werden auch Kanäle genannt.

Schlüsselgewalt, Amt der Schlüssel, nennt die Kirche die angemaßte Macht der Sündenvergebung und Sündenbehaltung. Nach der Erklärung Luthers ist die S. die „sonderbare (allerdings sehr sonderbar!) Kirchengewalt, die Christus seiner Kirche gegeben hat auf Erden, den bußfertigen Sündern die Sünde zu vergeben, den unbußfertigen aber die Sünde zu behalten, so lange sie nicht Buße thun." Die Unterlage zu dieser Lehre, die aus der katholischen Kirche stammt, sind die bekannten Stellen Joh. 20, 21—23 und Matth. 16, 19, wo Jesus seinen Jüngern sagt: „welchem ihr die Sünde behaltet, dem sind sie behalten; und welchem ihr sie vergebet, dem sind sie vergeben." Die Kirche nahm sich später die Freiheit, dieses im höchsten Falle auf die Apostel beschränkte Wort Jesu auf sich auszudehnen und schuf daraus die Lehre von dem Amt der Schlüssel, von der Absolution, dem Ablaß &c. Leider ist diese Lehrfassung auch in die Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche übergegangen, obschon sie praktisch fast überall aufgegeben ist.

Schmähschrift s. Pasquill, Ehre, Beleidigung.

Schmalkaldische Artikel werden die Artikel genannt, welche Luther 1536 zu Wittenberg verfaßte, um sie als Grundlage der Verhandlungen auf der nach Mantua ausgeschriebenen Kirchenversammlung zu nehmen. Wenn das Resultat des Reichstags zu Augsburg (s. Reformation) für die protestantische Kirche kein ungünstiges war, so lag es nicht an dem Willen des Kaisers; aber er mußte die evangeli-

schen Fürsten schonen, welche ihm die Reichshülfe in dem Türkenkriege verweigern konnten. Am 29. März 1531 ward der Schmalkaldische Bund (s. d.) geschlossen und im Februar 1537 übergab Luther den verbündeten evangelischen Fürsten die S. A. als Unterlage für die bevorstehende Kirchenversammlung. Luther sagt in der Vorrede über den Zweck dieser Artikel Folgendes: „Da der Papst Paul III. ein Concil ausschrieb im vergangenen Jahre auf die Pfingsten zu Mantua zu halten und hernach von Mantua wegrückte, daß man noch nicht weiß, wohin er es legen will oder kann, und wir uns auf unsern Theil versehen sollten, daß wir entweder auch zum Concil berufen oder unberufen verdammt würden, ward mir befohlen, Artikel unserer Lehre zu stellen und zusammen zu bringen, ob's zur Handlung käme, was und in wie ferne wir wollten oder könnten den Papisten weichen und auf welchen Artikeln wir gedachten endlich zu beharren und zu bleiben." Luther wollte also nichts anderes, als noch ein Mal in Umrissen die Grundsätze seiner Lehre angeben, zugleich aber, wie er ausdrücklich sagt, sich gegen bösliche Verleumdungen wehren. Auf dem Concil sollte es sich erst herausstellen, in wie weit man etwa nachgeben wolle. Jenes Concil wurde übrigens von den protestantischen Ständen abgelehnt und die S. A. wurden nur von den in Schmalkalden anwesenden Theologen unterschrieben. Später nun nahm man diese Schrift Luthers, deren Manuscript in der Heidelberger Bibliothek aufbewahrt wird, unter die symbolischen Bücher (s. d.) als Bekenntnißschrift der evangelischen Kirche auf, schuf also von Neuem eine menschliche Autorität, nachdem kaum die päpstliche gestürzt war.

Schmalkaldischer Bund. Am 27. Febr. 1531 schlossen neun protestantische Fürsten, Grafen und eilf Reichsstädte einen Bund, welcher den Zweck hatte, gemeinschaftlich den evangelischen Glauben und die damit zusammenhängende politische Selbstständigkeit gegen Kaiser Karl V. zu schützen. Der Bund wurde vorläufig auf 9 Jahre abgeschlossen; der Kurfürst von Sachsen, Johann, und der Landgraf von Hessen sollten als Häupter desselben die gemeinschaftlichen Angelegenheiten leiten. Außer diesen beiden Fürsten traten dem Bunde noch bei die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, der Fürst von Anhalt, die Grafen von Mansfeld, die Städte Straßburg, Ulm, Kostnitz, Reutlingen, Memmingen, Lindau, Biberach, Isny, Lübeck, Magdeburg und Bremen. Am 24. Decbr. 1535 ward auf dem Convente zu Schmalkalden der Bund auf 10 Jahre verlängert und ein stehendes Bundesheer beschlossen; schon waren auch noch mehr Fürsten und Städte beigetreten, so daß er fast die volle Hälfte Deutschlands auf seiner Seite hatte und den Katholischen drohender gegenüber zu treten anfing. Leider verhinderte aber Uneinigkeit und Mißtrauen ein entschiedenes Handeln gegen den Kaiser, der durch List zu erreichen suchte, was der Gewalt nicht möglich war. Der Krieg begann im Juli 1546 und endete am 24. Apr. 1547 mit der Schlacht bei Mühlberg, wo die beiden Häupter des Bundes, Johann Friedrich von Sachsen und Philipp von Hessen, in die Hände des Kaisers fielen. Der Bund war dadurch vernichtet, und die Sicherstellung der Religionsfreiheit verdankten die Evangelischen nur der Kühnheit des Kurfürsten Moritz von Sachsen, mit welcher er den Passauer Vertrag herbeiführte. G.

Schmuggelhandel s. Schleichhandel.

Schöne Wissenschaften. Unter diesem etwas unklaren Ausdruck versteht man, wie unter Belletristik, diejenigen Wissenschaften, welche sich mehr mit dem Angenehmen, Schönen beschäftigen, als mit dem Ernsten und Belehrenden. Unter die s. W. gehört z. B. die Dichtkunst.

Schooner werden lange, schmale, schnellsegelnde Schiffe genannt, welche sich durch leichtes zweimastiges Takelwerk auszeichnen und meist von Engländern, Franzosen und Dänen gebraucht werden. Die vorzüglichsten Schiffe dieser Art heißen auch Fruchtjäger, weil sie, wenn sie gekupfert sind, zur Ueberbringung der Süd-

früchte nach der Ostsee gebraucht werden. Zu Kriegsfahrzeugen ausgerüstet, führen sie zehn und mehr Geschütze.

Schöppen, Schöffen (Scabini), heißen jetzt die Beisitzer in den Gerichten, namentlich in den Dorfgerichten. Früher wurden auch die Mitglieder von Justizcollegien S. genannt, welche über die an sie eingeschickten Rechtssachen die Urtel zu fällen hatten. In den älteren Zeiten konnten auch in Deutschland die Richter das Gericht nur anordnen und schützen, das Urtel aber mußte von den S. „gefunden" oder gesprochen werden. Im Mittelalter entstanden die oben erwähnten Justizcollegien, Schöppenstühle genannt, welche aus Rechtserfahrenen bestanden. Doch erstreckte sich ihre Kenntniß nur auf das vaterländische, deutsche Recht, welches sie gegen das eindringende römische und kanonische vertheidigten. Durch die Thätigkeit der S. ward das deutsche Recht vor seinem gänzlichen Verfall geschützt. Dabei standen diese Gerichtshöfe im höchsten Ansehen, wie der Magdeburger weit hin berühmt war. In der neueren Zeit sind diese Rechtsinstitute eingegangen und haben Collegien Platz gemacht, in denen jede Spur von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit von allem vaterländischen Recht gewichen ist; s. Actenmäßigkeit.

Schottenklöster wurden die Klöster genannt, welche schottische und irländische Mönche im 6. und 7. Jahrhunderte bei der Ausbreitung des Christenthums hier und da gründeten. In vielen Städten Deutschlands giebt es heute noch Spuren von jenen Schottenklöstern.

Schrankenvertrag s. Barriere-Tractat.

Schreckensherrschaft, Terrorismus, nennt man das Regierungssystem, welches den öffentlichen Gehorsam durch Furcht und Schrecken, durch blutige Grausamkeit und Willkür erzwingen will. Ein solcher Zustand ist ein Krieg der Regierung mit den Regierten und kann nur durch die ungescheute Verletzung der öffentlichen Rechte gehalten werden. Als in Frankreich die Jakobiner durch die Vernichtung der „Gemäßigten," Girondisten (s. d.) zur Herrschaft gelangt waren, Mai 1793, kam der Schrecken (terror) zur Rettung der Republik zur Herrschaft und schuf das Revolutionstribunal (s. d.). Robespierre stand an der Spitze der Schreckensherrschaft und fiel mit derselben am 27. Juli 1794. Die S. läßt sich aber auch noch von einer andern Seite betrachten. Zu allen Zeiten haben Staatsgewalten, welche sich in ihrem Bestande nicht sicher wußten, durch unrechtliche Mittel ihre Macht zu befestigen gesucht. Unter diesen Mitteln fand man nicht selten auch Furcht und Schrecken, wenn auch nur vor dem — Zuchthause. Es giebt keine Verfassung, wo nicht Uebergriffe von Seiten der Regierung, in Folge der ihr zustehenden vollziehenden Gewalt und des besonders in der neueren Zeit so vielfach ausgebeuteten Verordnungsrechtes, möglicher Weise stattfinden könnten. Haben solche Uebergriffe stattgefunden, so ist der Terrorismus thatsächlich da, wenn auch die Form noch milder erscheint; es ist der unblutige Terrorismus der Reaction, der nicht selten verderblicher wirkt, als der blutige Terrorismus der Revolution.

Schreibstubenherrschaft, Bureaukratie, Kanzleiregiment, (von Bureau, der wollene Teppich, womit man die Schreibtische bedeckt, Schreibtisch, Schreib- und Geschäftsstube). Man bezeichnet damit die Staatsverwaltung, welche aus der Schreibstube der Beamten nach beengender und beängstigender Buchstabenvorschrift, ohne Bekümmern um die im Volke und der Zeitbildung sich regenden Bedürfnisse und Bestrebungen, geleitet wird. Sie klebt an einem Einkästelungs- und Einschachtelungssystem, wornach alle Verhältnisse und Erscheinungen, mögen es auch ganz neu sich bildende oder gebildete sein, unter ein Richtmaaß des vorhandenen Schematismus gebracht werden, wenn auch die Erscheinung ganz anderer Natur und Beschaffenheit ist, als der Gegenstand, für welchen die Vorschrift gegeben wurde. Sie trachtet nach Beherrschung aller bürgerlichen Angelegenheiten, macht auf Kleinigkeiten Jagd, spinnt sich wie ein Netz über das ganze Staatsgebiet aus, ist hochfahrend, anmaßend und

eingebildet und versteht doch niemals in gefahr- und drangvollen Zeiten Abhülfe zu schaffen. Die S. drückt alle kräftigen Elemente des Volkslebens zu einem dahinschleichenden Siechthume herab, wie die Gewerbe und den Handel; wie diese nicht nach den aus ihnen selbst fließenden, naturgemäßen Gesetzen, sondern nach vorgefaßter Meinung von der S. beherrscht und beschränkt werden, so wurde die freie Gedankenäußerung in der Presse durch die Censur, der unentbehrlichen Stütze der S., gelähmt, die freie Vereinigung der Bürger zur Erreichung gemeinschaftlicher Zwecke ängstlich überwacht und möglichst gehindert. Sie nimmt in ihren Dienst nur Leute auf, welche ihr Urtheil nach den Ansichten des Bureau-Chefs geschmeidig zu formen verstehen, am liebsten erzieht sie sich ihre Diener von der Pike auf und läßt sie allmälig je nach der Willfährigkeit und Schreibfertigkeit der Leute emporsteigen, betrachtet und beschützt ihr Beamtenheer als eine bevorzugte Klasse und schöpft ihre Entscheidungen aus deren Berichten. Dieser übermüthigen, beengenden, kleinlichen S. steht das Selbstregieren (selfgovernment) der Gemeinden, Körperschaften und Vereinigungen gegenüber. Es beruht auf dem Grundsatze, daß die dem Staatszwecke nicht entgegenlaufenden Handlungen der Bürger ihrem Gutdünken und Vortheile überlassen sind, und setzt voraus, daß die Gesammtheit der Staatsbürger im Staate zur Erlangung möglichst größter Freiheit, nicht wie im bureaukratischen Staate zur möglichst größten Beschränkung der natürlichen Freiheit, zusammengetreten sei. England und Nordamerika sind diejenigen Staaten, welche das Schreibstubenwesen nicht kennen, dort ist der Bürger vor willkürlichen Ein- und Angriffen der Beamten gesichert, dort bevormundet man die selbstständigen Bürger nicht wie Unmündige, dort entfaltet sich aber auch, bei einer durch Preßfreiheit gewährten Aufklärung aller Klassen und bei dem unbeschränkten Associations- (Vereinigungs-) Rechte, der Handel und die Industrie zur höchsten Blüthe. In Frankreich und den deutschen absoluten und constitutionellen Ländern war dagegen die S. zu Hause, in Frankreich aber durch die größere Freiheit der Presse und der Vereinigungen in ihrer lebenstödtenden Peinlichkeit gehindert und beschränkt. Deutschland aber war das wahre Nest der S., — kaum in den jüngsten Tagen hat es die Bande derselben abzustreifen angefangen und auf eigenen Füßen zu stehen und zu gehen begonnen. In einer anderen, wenn auch mit dem Dargestellten im Zusammenhange stehenden, Bedeutung redet man von einem bureaukratischen System und setzt dasselbe dem Collegialsystem entgegen. Letzteres bezeichnet eine durch Collegien und collegiale Beschlüsse geleitete Verwaltung, erstere den Verwaltungsorganismus, in welchem ein einzelner Beamte die Geschäfte leitet und die Beschlüsse faßt. Im Allgemeinen verdient das Collegialsystem vor dem bureaukratischen den Vorzug, weil es eine reifere, vielseitigere Prüfung gewährt und vor den menschlichen Schwächen des einen Beamten durch die Mehrzahl der Mitglieder Schutz gewährt. Der S. aber könnte man nicht unpassend die Worte eines Dichters zurufen:

„Die ihr euch feig vor Roß, Sturm, Feu'r bewiesen,
Den freien Geist, warum bekämpft ihr diesen?"

Adolph Hentzel.

Schrift, heilige, oder Bibel werden diejenigen Schriften genannt, welche das Bibelbuch bilden und von den Christen als die Urkunden der geoffenbarten Religion angesehen werden. Bekanntlich zerfällt die Bibel in zwei große Haupttheile, das Alte und das Neue Testament. Das Alte Testament enthält die Religionsurkunden der Juden, zum großen Theil in hebräischer Sprache geschrieben; es enthält „das Gesetz" (durch Mose, s. Mosaisches Recht) und „die Propheten." Ihrem Inhalte nach sind sie theils geschichtlichen Inhaltes, indem sie die Geschichte des jüdischen Volkes erzählen, theils sind sie poetischen Inhaltes, wie die Gesänge, Psalmen und prophetischen Schriften; endlich sind sie auch rein prophetischen und gemischten Inhaltes. Hierzu kommen noch einige Lehrschriften, Sammlungen von Aussprüchen und Geboten. Daß die Schriften des A. Test. zum großen Theil nicht von den Männern geschrieben worden

sind, deren Namen sie tragen, ist jetzt allgemein angenommen. Erst spät, nach dem Untergang des jüdischen Reiches, nach der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft, fing Esra an, jene Urkunden des Volkes zu sammeln. Das Neue Testament enthält zunächst die Urkunden über die Entstehung des Christenthums, die vier Evangelien und die Apostelgeschichte; dann eine Anzahl Briefe der Apostel, welche ihre Lehrsätze, die Fortbildung der Lehre Jesu durch die Apostel enthalten; endlich auch ein poetisches Buch, die Offenbarung Johannis. Auch von den vier Evangelien läßt sich durchaus mit wissenschaftlichen Gründen nicht beweisen, daß die Männer ihre Verfasser sind, deren Namen sie tragen: auch die Aechtheit einiger apostolischen Briefe ist angezweifelt worden. In der christlichen Kirche kam nun nach und nach die Lehre von der Inspiration auf, oder von der unmittelbaren Eingebung des Inhaltes der Schriften von Seiten des heiligen Geistes an die Verfasser. Durch diese Lehre ward nun der Inhalt der Bibel zu einer unmittelbaren Offenbarung Gottes gemacht, und jeder Zweifel daran streng verboten. Die verschiedenen Kirchen bildeten nun das kirchliche Glaubenssystem aus, welches zur Zeit der Reformation mit der evangelischen Lehre Jesu fast keine Aehnlichkeit mehr hatte. Durch die Bibelübersetzung Luthers kamen diese Religionsurkunden zuerst unter das Volk; die Wissenschaften bemächtigten sich nun in der protestantischen Kirche der Erklärung; die Bibel wurde wieder, was sie vom Anfange an gewesen war, ein von Menschen geschriebenes Buch, das deshalb auch nicht frei von Irrungen ist. Die Zahl der streng Bibelgläubigen mußte immer kleiner werden, je mehr es der theologischen Wissenschaft gelang, Licht in das Dunkel zu bringen, in welches Menschen den heiligen Kern der Religion gehüllt hatten. Vor der Fackel der wissenschaftlichen Prüfung verschwand eine ganze Welt von Wundern; Bileams Eselin hörte auf zu sprechen; die Sonne stand nicht mehr still zu Gibeon; die Juden zogen nicht mehr trockenen Fußes durch das rothe Meer und der feurige Wagen holte den Elias nicht mehr in den Himmel. Desto größer aber und gewiß diesen Verlust ersetzend war von der andern Seite der Gewinn: die göttlichen, religiösen Ideen, namentlich im N. Test., traten in immer größerer Klarheit hervor und — der Kern der Religion wurde gerettet, während die alles zerstörende Zeit ihre Macht nur an der Schale ausüben konnte. In der gegenwärtigen Zeit verdient die Bibel ihre volle Geltung wieder als älteste Urkundensammlung der beiden größten Religionsgesellschaften, der Juden und der Christen; s. auch Heilige Schrift. W.

Schriftlichkeit s. Actenmäßigkeit.

Schriftsassen s. Amtssassen.

Schriftsässig werden, vorzüglich in Sachsen, solche Rittergüter genannt, deren Besitzer blos unter dem Landesherrn als der ersten Instanz stehen, und deren Gerichte auch nur diese Instanz als ihre Appellationsinstanz anerkennen. Amtssässige Güter dagegen erkennen das Amt, zu dem sie gehören, als ihre nächste Instanz an. Die schriftsässigen Güter werden wieder in altschriftsässige und neuschriftsässige getheilt; den erstern steht die Landtagsfähigkeit nebst den übrigen Rittergutsrechten zu. In manchen Ländern ist die Schriftsässigkeit mit gewissen höheren Titeln und Aemtern, auch wohl mit dem Adel verbunden.

Schub wird eine in neuerer Zeit eingeführte Polizeimaßregel genannt, nach welcher man sich fremder Bettler, Landstreicher ꝛc. entledigt. Diese Leute werden aufgegriffen und unter Begleitung oder mittels eines Zwangspasses bis in ihre Heimath gebracht. Die eben so üblichen Ausweisungen mißliebiger Personen sind nur der etwas milderen Form nach von der Reise auf dem S. verschieden.

Schuld, Schuldschein, Schuldverschreibung, Obligation, Verbindlichkeit, bezeichnete bei den Römern ursprünglich das Schuldverhältniß dessen, welcher einem Andern zu einer Leistung verpflichtet war; späterhin wurde dasselbe Wort auch für die entsprechende Befugniß Desjenigen, welcher die Leistung zu fordern hatte, an-

gewendet. Die Rechtssprache benutzte die doppelte Bedeutung des Wortes, um beide Verhältnisse mittelst desselben in einen Begriff zusammen zu fassen, und hiernach versteht man unter Obligation ein zwischen zwei bestimmten von einander unabhängigen Personen bestehendes Rechtsverhältniß, vermöge dessen die eine, den Gläubiger (creditor) von der andern, dem Schuldner (debitor) eine bestimmte Leistung zu fordern berechtigt ist. Im gemeinen Leben werden die geschriebenen Urkunden über dergleichen Rechtsverhältnisse, namentlich die Handschriften, vermittelst deren Jemand bekennt, daß er einem Andern eine bestimmte Summe aus einem Darlehn schuldig geworden ist, kurzweg Obligationen = Schuldverschreibungen genannt. Treffen bei einem obligatorischen Verhältnisse mehrere Gläubiger oder mehrere Schuldner zusammen, so können entweder sämmtliche Gläubiger ein Jeder das Ganze zu fordern berechtigt und sämmtliche Schuldner, ein Jeder das Ganze zu zahlen verpflichtet sein, und dann nennt man die Obligation eine solidarische (obligatio in solidum) oder es kann von den mehreren Gläubigern ein Jeder nur seinen Antheil zu fordern berechtigt, und von den Schuldnern Jeder nur seinen Antheil zu zahlen verbunden sein, und dann heißt sie obligatio pro rata. Die solidarische Obligation setzt in der Regel einen besondern Grund, namentlich ausdrücklichen Vertrag durch die Formel: „Alle für Einen und Einer für Alle," oder gesetzliche Bestimmung, indem z. B. mehrere Genossen eines Verbrechens für den gemeinschaftlichen Schaden solidarisch haften, voraus. Die solidarische Verbindlichkeit ist aber stets so zu verstehen, daß, wenn von den mehreren solidarisch Berechtigten ein Gläubiger das Ganze erhalten hat, die Uebrigen nichts mehr fordern können, und wenn von den solidarisch Verpflichteten ein Schuldner das Ganze bezahlen mußte, die übrigen Schuldner vom Gläubiger nicht weiter in Anspruch genommen, wohl aber von ihrem Mitschuldner zur antheilweisen Wiedererstattung des für sie mit Bezahlten angehalten werden können. Die Obligationen entstehen theils aus Verträgen — hierher gehören besonders der Kaufvertrag, der Pacht- oder Miethvertrag, die Emphyteusis (Abmeierung, Erbzinsvertrag), der Gesellschaftsvertrag, der Bevollmächtigungsvertrag, der Darlehnsvertrag, der Leihvertrag (Ueberlassung einer Sache zum Gebrauch ohne Vergütung), der Verwahrungsvertrag (Depositum), der Tauschvertrag, der Trödelvertrag, Schenkung, Vergleich über ein streitiges Recht, Bürgschaft u. s. w. — theils aus Vergehen, indem Jeder, der sich ein Vergehen zu Schulden kommen läßt, abgesehen von der Strafe, die Verbindlichkeit hat, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen — theils aus verschiedenen andern rechtlichen Gründen (variae causarum figurae). Die letzteren sind entweder solche, welche gleichsam aus einem Vertrage, quasi ex contractu (wie z. B. aus dem Verhältnisse zwischen Vormund und Mündel) oder gleichsam aus einem Vergehen, quasi ex delicto (wo der Eine für den Andern haften muß, z. B. der Bewohner des Zimmers für Jeden ohne Ausnahme, der aus dem Zimmer etwas auf die Straße gegossen oder geworfen und dadurch Schaden verursacht hat), oder sonst aus einem andern, von den Gesetzen anerkannten, auf natürlicher Billigkeit beruhenden Grunde (wohin z. B. gehört, daß der Eigenthümer eines Thieres, das ungereizt einem Andern geschadet hat, für den Schaden haften muß), ihren Ursprung herleiten. Die Klagen, die auf Grund von Obligationen angestellt werden, sind persönliche Klagen, d. h. sie gehen nur gegen bestimmte verpflichtete Personen, während die Klagen, die auf einem dinglichen Rechte beruhen, gegen Jedermann gehen. (Daher im gemeinen Leben beim Darleihen der Ausdruck: „auf Obligation ausleihen," d. h. gegen keine weitere Sicherheit, als die Person des Schuldners gewährt.) Die geschriebenen Urkunden über ein obligatorisches Rechtsverhältniß sind nicht zur Begründung desselben erforderlich, wohl aber bei Geltendmachung der Forderung theils zu schnellerer Prozeßführung (s. summarischer Prozeß), theils zum Beweise nützlich. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß durch die Schuldverschreibung selbst, wenn auch in derselben der richtige Empfang des Geldes

bekannt ist, dennoch die wirklich erfolgte Gewährung des Darlehns nicht sofort, sondern erst nach Ablauf von zwei Jahren bewiesen wird, eine Bestimmung, die allerdings den oft bedrängten Erborger, der die Urkunde in der Regel vor Empfang des Geldes ausstellen muß, gegen etwaigen Betrug stützt. Will sich der Gläubiger, sobald er dem Erborger das Darlehn gezahlt hat, des Beweises der Zahlung versichern, so muß er sich noch eine besondere Quittung über das Darlehn ausstellen lassen. Die bemerkenswerthesten Arten, wie ein obligatorisches Verhältniß wieder aufgelöst wird, sind: 1) Zahlung, d. h. Leistung dessen, was geschuldet wird, Seiten des Verpflichteten an den Berechtigten; — wenn keine Zahlzeit bestimmt ist, so muß die Verbindlichkeit sogleich erledigt werden, doch ist der Richter ermächtigt, eine schickliche, aus der Natur des Verhältnisses entnommene Frist zu verstatten; für das Königreich Sachsen findet die Bestimmung statt, daß, wenn kein Zahlungstermin festgesetzt, sondern nur die Zahlung ehestens, sobald als möglich oder nach und nach, nach guter Gelegenheit, versprochen ist, das Kapital im ersten Falle nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem gegebenen Versprechen, im zweiten aber nicht auf ein Mal in unzertrennter Summe, sondern nur in billigen, vom Richter zu bestimmenden Terminen eingeklagt werden kann; der Beweis der Zahlung wird am sichersten durch Quittung geführt, Privatquittungen haben aber, aus ähnlichen Gründen, wie dies oben von den Schuldverschreibungen bemerkt worden, erst nach Ablauf von 30 Tagen volle Beweiskraft, indem ihnen innerhalb dieser Frist die Ausflucht nicht geleisteter Zahlung entgegengestellt werden kann; — 2) gerichtliche Deposition, welche dann eintritt, wenn der Gläubiger die thatsächlich, zur rechten Zeit und am rechten Orte angebotene volle Zahlung anzunehmen sich weigert; — 3) Compensation, Aufrechnung einer Forderung durch eine Gegenforderung, insofern sie beide von gleicher Gattung, beide fällig, und beide erwiesen sind; — 4) zufälliger Untergang einer einzelnen, individuell bestimmten Sache, species, insofern sich der Verpflichtete mit der Ablieferung nicht im Verzuge befindet; — 5) Remission, Erlaß der Schuld; — 6) Confusion, welche dann statt findet, wenn Forderung und Schuld in einer Person zusammenfallen, z. B. der Gläubiger Erbe des Schuldners wird oder umgekehrt. — Obligationen-Recht, Recht der Forderungen, Verkehrsrecht, ist der Inbegriff aller derjenigen Rechtssätze, durch welche der Verkehr, den die Personen mit den Sachen treiben, geregelt wird. Wie das Sachenrecht Besitz, Eigenthum und Einschränkungen des Eigenthums als bleibende, aus dem Verkehr entstandene Verhältnisse darstellt, so beschäftigt sich das Obligationenrecht mit der Darstellung der Art und Weise, wie der Verkehr selbst rechtlich vor sich geht. O. L. H.

Schulen, Gelehrtenschulen. Bei der ungemein großen Wichtigkeit, welche die Schule für den Staat haben muß, bei den eben so großen Mißgriffen aber, welche man bei Einrichtung der Schulen heute noch begeht, ist ein vollständiger Ueberblick in die Geschichte des Schulwesens gewiß mehr als gerechtfertigt. Die alten Völker, die Griechen und Römer, hatten nur Wissenschaftsschulen, höhere Schulen, welche die Bildung erhielten und verbreiteten. Mit der Einführung des Christenthums als Staatsreligion ward der Grund zu dem bald darauf erfolgten Untergange jener Schulen gelegt, welche schon im 4. Jahrhunderte von Staatswegen geschlossen wurden. Die zur Herrschaft gelangte christliche Geistlichkeit suchte die „heidnische" Bildung zu unterdrücken und begann ihr Verdummungssystem, das noch in die gegenwärtige Zeit hereinragt. Im Abendlande verschwanden die früher so blühenden römischen Schulen aus den Städten, als die germanischen Völker einbrachen und dürftige Kloster- und Stiftsschulen kamen später an ihre Stelle. Der Rest der klassischen Bildung flüchtete sich in die Klöster und wurde hier für die Folgezeit erhalten. Natürlich wurde in den Klosterschulen, die später entstanden, nur das gelehrt, was in das Pfaffenwesen paßte; die Wissenschaften wurden durch die mönchischen Beigaben bis zur Unkenntlichkeit verunstaltet. Daher kam es, daß bei dem Wiederaufleben

der Wissenschaften, kurz vor der Reformation, die ersten Lehrer der griechischen und römischen Literatur überall so freudig begrüßt wurden. Luther war grimmig darüber, daß er seine Jugend an solch' elenden Unterricht hatte wenden müssen. „Ja wie leid ist mir's jetzt" — sagt er — „daß ich nicht mehr Poeten und Historien gelesen habe und mich auch dieselben Niemand gelehrt hat. Und habe dafür müssen lernen des Teufels Dreck mit großen Kosten, Arbeit und Schaden, daß ich genug habe davon auszufechten." Die Reformatoren legten nun den durch sie umgestalteten oder geschaffenen Schulen in Deutschland jenes Studium der Alten (s. Menschenfreundlichkeit) zu Grunde; die sogen. Gelehrtenschulen waren also nichts als Anstalten der Vorbereitung zum gelehrten Studium, erbaut auf den Grund der Griechen und Römer. Und dieses sind sie in der Hauptsache noch heute geblieben. Man ist vorwärts gegangen, indem man bald dem Unterricht in den alten Sprachen die Mathematik beigesellte; später nahm man andere Realwissenschaften und neuere Sprachen auf. Unserer Zeit war es vorbehalten, die Real- und höheren Bürgerschulen erblühen zu sehen, welche für alle die jene in den Gelehrtenschulen gegebene Bildung ersetzen, welche nicht „studiren" wollen, d. h. welche sich eine zeitgemäße, wissenschaftliche Bildung aneignen wollen, aber ohne diese auf die Kenntniß der alten Literatur zu beschränken. (Vergl. Philanthropinismus.) Der ganze Streit ist noch nicht entschieden; auf der einen Seite macht man den griechischen und römischen Schriftstellern den Vorwurf, daß sie freisinnige politische Ideen weckten und nährten; auf der andern benutzt man sie zur Erziehung mystischer Schwachköpfe. Die „Aargauer Zeitung" rief 1832: „Das Studium der Griechen und Römer ist es, welches die Jünglinge unfrei macht und ein geistloses Nachbeten und Nachkriechen erzeugt. In freien Staaten sollte dieser zeit-, geld- kraftfressende lateinische Kram auch als ein altes Möbel in die aristokratische Rumpelkammer geworfen werden. Man kann Arzt, Advokat und Prediger sein, ohne Lateinisch oder Griechisch zu verstehen." Auf solche Weise haben sich die geachtetsten Stimmen vernehmen lassen. Weitzel in seiner Schrift: Zweck des Unterrichts sagt bereits 1828: „Sechs bis acht Jahre des schönen Lebens werden daran gewendet, um ein wenig Latein und Griechisch zu lernen, von dem es zweifelhaft ist, ob es die Hälfte von denen, die es gelernt, je brauchen können. — Die Schwierigkeiten der Grammatik machen das sogenannte klassische Studium aus. Alles dreht sich um einen dürren Streifen Sprachmechanismus." Die Wahrheit liegt, wie immer, auch hier in der Mitte. Wahr ist, es muß endlich ein Zustand kommen, wo wir, um zu einer allgemeinen, gediegenen Bildung zu gelangen, nicht mehr den Weg dahin auf römischen und griechischen Krücken wandeln werden. Die Kenntniß der sogen. Ursprachen ist nicht mehr unerläßliches Bedürfniß, um ein tüchtiger Arzt, Rechtskundiger oder Theolog zu werden. Wir dürfen nur unsere Zustände selbst bilden und endlich ein Mal die zweitausendjährigen Kinderschuhe ausziehen. Was den Inhalt der griechischen und römischen Klassiker anlangt, so ist nicht zu verkennen, daß sie, wie ein großer Philosoph sagt: „das Paradies des Menschengeistes sind, der hier in seiner schönern Natürlichkeit, Freiheit, Tiefe und Heiterkeit erscheint." Wem es gegeben ist, der möge sich einweihen lassen in die alte Welt Griechenlands und Roms; aber, es soll dieses nicht mehr Erforderniß der Menschenbildung überhaupt sein. Die Vorwürfe, welche man jetzt den klassischen Studien macht, würden nicht so hart sein, wenn man früher die Einseitigkeit, die schlechten Lehrmethoden verlassen hätte und dem Lichte des 19. Jahrhunderts verstattet, die antique Welt zu erleuchten. Hierzu kommt, daß diese Lehranstalten noch zu sehr unter der Vormundschaft der Kirche stehen. Die neuere Zeit hat nun allerdings bedeutende Fortschritte im Schulwesen gemacht. Man hat außer den allgemeinen Schulen noch eine — vielleicht zu große — Menge Special- oder Sonderschulen geschaffen; man findet jetzt Realschulen, Realgymnasien, Gewerbschulen, Militärschulen, Landwirthschaftsschulen, Handelsschulen, Progymnasien und noch mehrere Anstalten, welche den

Zweck haben, für ein besonderes Fach von Wissenschaften vorzubilden. Man ist in dieser Zersplitterung zu weit gegangen und hat nicht selten der Flachheit und Einseitigkeit dadurch Vorschub geleistet. W.

Schulinspection nennt man die Thätigkeit, welche dafür sorgt, daß in und außer der Schule Alles geschehe, was zur Erreichung des Schulzweckes erforderlich ist. Die S. gehört an größeren Anstalten dem Director, Rector oder Inspector zu. Die Oberinspection übt dann wieder eine höhere, in der Regel geistliche Behörde aus. Hier kommt nun allerdings die oft nur theologisch gebildete S. in die Verlegenheit, etwas überwachen zu sollen, wie z. B. die Methode, den Lehrgang eines Unterrichtsgegenstandes, der ihr selbst fremd ist.

Schullehrerseminare werden die Anstalten zur Bildung künftiger Lehrer genannt. Sie sind erst in der neueren Zeit entstanden; früher hielt man jeden Candidaten des Predigtamtes auch für befähigt zum Lehrer; auf den Dörfern gab man die Erziehung der Nachwelt nicht selten in die Hände abgedankter Soldaten. Diese schreienden Mißstände haben die S. in das Leben gerufen. In Hannover entstand das erste schon 1751. Nach dem Befreiungskampfe nahm Preußen zuerst eine Umbildung der S. vor, und bald wurden sie Musteranstalten. Doch haben sie lange noch nicht ihre wahre Bestimmung erreicht. Man macht ihnen gewöhnlich den Vorwurf, daß sie die zu bildenden Lehrer höchst seicht, oberflächlich gebildet entlassen; daß diese jungen Leute nicht selten deshalb dünkelvoll und anmaßend, bei aller geistigen Schwäche, in ihr so wichtiges Amt kommen. Als Musteranstalten stehen jetzt die S. in der Schweiz da.

Schulverbesserung s. Schule.

Schulverwaltung. Unter S. versteht man die Leitung und Verwaltung der Schulen eines Bezirkes oder ganzen Landes. Diese Behörden sind entweder nur für ihren Zweck da, oder mit andern Behörden verbunden, je nachdem das System der Trennung der Schule von der Kirche zur Geltung gekommen ist. Die oberste Stelle in der S. nimmt gegenwärtig das Ministerium des öffentlichen Unterrichts ein, welches gewöhnlich mit einem andern Ministerium, wie mit dem des Cultus, vereinigt ist. Zu beklagen ist es hier und da gewesen, wenn der Vorstand eines solchen Ministeriums für das Schulwesen nur Jurist war, wo dann nicht selten die ganze geistige Bildung eines Volkes in juristische Formen eingezwängt wird.

Schulwesen; Volksschulen. Die wichtigste Aufgabe des Staates ist die Begründung und Beförderung eines guten Erziehungs- und Unterrichtswesens. Das Wohl und Wehe künftiger Geschlechter liegt in dieser Hinsicht in den Händen des Staates und damit zugleich sein eignes Glück oder Unglück. Von einem Schulwesen, welches dem Ideale desselben auch nur etwas nahe käme, ist in Deutschland noch nicht die Rede, trotz des Ausposaunens von dem „gehobenen Schulwesen," welches hier und da ein Schulrath als Amtspflicht betrachtet. Man hat vor Allem die E r z i e h u n g in der Schule bis jetzt zu sehr vernachlässigt, oder sie zu einer Dressur herabgewürdigt. Von einer V o l k s e r z i e h u n g, im edlen, etwa griechischen Sinne des Wortes, kann da nicht die Rede sein, wo man das Auswendiglernen abgelebter kirchlicher Symbole, geschmackloser Lieder und Aehnliches noch nicht überwunden hat; wo man die schönsten Stunden des Tages damit vergeudet, die Jugend in die Mährchen einer längst begrabenen Zeit einzuweihen. Dieses systematische Verdummungssystem, welches immer und immer wieder in einem neuen Gewande auftaucht, wird von Staat und Kirche noch festgehalten; und so lange dieses der Fall ist, kann auch begreiflicher Weise von einer ächtmenschlichen und christlichen Volkserziehung nicht die Rede sein. Der Unterricht aber muß auf alle Klassen des Volkes ausgedehnt und nicht auf einige bevorzugte Klassen beschränkt werden, wie es so häufig noch der Fall ist. Oder, man will uns doch etwa die so höchst karge Stallfütterung in mancher Dorfschule nicht als „Volksunterricht" hinstellen? Man will doch die

seichten Halbwisser, die körperlich und geistig verkommenen Jammergestalten, die man noch hier und da in Deutschland „Schullehrer" nennt, nicht als Volksbildner ausgeben? Die tiefe Gesunkenheit unseres Volkes, die wir leider so sehr zu beklagen haben, die der Staat über kurz oder lang noch mehr zu beklagen hat, sie hat ihren Grund nur in dem schlechten, verfallenen Schulwesen, welches beispiellose Verblendung immer halten will. Ohne uns im Reiche leerer Träumereien zu ergehen, sprechen wir es ganz offen aus: Volkslehrer müssen allseitig tüchtige, geistig kräftige und freie Männer sein. Der Staat möge sich solche erziehen, aber freilich nicht in den Schullehrerseminarien, sie anständig besolden und nicht mehr die Hirten des Dorfes ein Gegenstand des Neides für sie sein lassen. — Dann wird er ein edles Volk bald erzogen haben und — die Zuchthäuser werden leer stehen. Die Volksschule muß aber vor allen Dingen zu ihrer Selbstständigkeit erhoben werden; sie muß aufhören, ein Anhängsel der Kirche zu sein; sie muß aufhören, unter der Aufsicht und Leitung von geistlichen Hirten zu stehen, die oft nichts weniger verstehen, als im Sinne und Geiste der pädagogischen Wissenschaft zu unterrichten. Der Schulunterricht hat aufgehört, sich auf das Auswendiglernen der kirchlichen Hauptstücke und einiger Bibelsprüche nebst dem Einmaleins zu beschränken; die Kirche mag den Religionsunterricht überwachen, aber sie muß die Schule aus dem Abhängigkeitsverhältnisse treten lassen, da der tüchtige Schulmann ohnedies dem Herrn Pastor in der Regel über den Kopf gewachsen ist. Allerdings mag es schwer halten, die äußeren Verhältnisse, welche noch zwischen Kirche und Schule stehen, zu trennen; dieses wird aber leichter geschehen, wenn die Einwirkung der Gemeinden auf die Schulen mehr beansprucht wird. Hier giebt es für einen vernünftigen Staat „brennende Fragen" und schreiende Uebelstände; hier ist ein Feld, wo eine Fülle von Segen aufgehen kann, wenn — der rechte Saame ausgestreut wird. Der Lehrerstand muß nicht nur selbst an seiner Fortbildung durch Lesevereine rc. arbeiten, sondern auch durch den Staat darin unterstützt werden. Es kann dieses theils durch bessere Besoldungen, theils durch Pensionen und Wittwenkassen geschehen, die dem Mann, der sein Leben der Volkserziehung widmet, die Zukunft minder schwarz erscheinen lassen. In den Städten hat das unabweisbare Bedürfniß manches möglich gemacht, wie z. B. die Anstellung von Lehrerinnen, die gar nicht mehr zu entbehren sind; eben so die Errichtung von Kleinkinderschulen, die eigentlich nur Bewahranstalten für die Kleinen sind, und ihren ungemein großen Nutzen haben. Die Schule kann ihre Thätigkeit jetzt nicht mehr mit dem Schluß der gewöhnlichen Schulzeit beendigen; es ist unerläßlich, daß die Fortbildung der aus der Schule geschiedenen Jünglinge fortbestehe in Sonntagsschulen, Gewerbsschulen oder in Lese- und Hörsälen für die Handwerker. Auch hierin haben manche größere Städte ein Beispiel gegeben, welches im Kleinen auf jedem Dorfe nachgeahmt werden kann. Endlich noch fehlt es an der Errichtung höherer Bildungsanstalten für Mädchen, an höheren Mädchenschulen, welche in neuester Zeit nur in einigen wenigen Städten, wie in Hamburg, entstanden sind. Als einer höchst zweckmäßigen Einrichtung gedenken wir noch der Kindergärten, in welchen Vorschulen der Natur die Kleinen ihren angemessensten Aufenthalt finden. W.

Schulze, Schultheiß, richtiger Schuldheis von dem lat. Worte Sculdarius, Scultetus, ist der Name des Beamten, welcher die Mitglieder der Gemeinde zur Leistung und Entrichtung ihrer Schuldigkeit gegen die Fürsten anhielt. Der Name stammt also von dem Worte Schuld, was so viel bedeutet, als fordern, verlangen. Doch schon im Mittelalter erscheint der Schulze als Stellvertreter des eigentlichen Richters, er war Vorsteher der Gemeinde. Auch in den Städten fand die Stellung des S. nach und nach Abänderung. Gegenwärtig hat es der S. auf den Dörfern zumeist mit der Ausübung der polizeilichen Gewalt zu thun; s. Richter.

Schulzucht, auch wohl Disciplin, ist die Zucht, welche von Seiten der Lehrer in der Schule geübt wird. Die Schule (s. d.) hat die doppelte Aufgabe: zu erzie-

hen und zu unterrichten. Das Erstere, die Erziehung, aber in ihrer edelsten Bedeutung, ist das Wichtigere, welches aber leider bei unserem noch sehr in dem Argen liegenden Schulwesen nicht selten ganz vernachläßigt wird. Anstatt die Kinder allseitig und wahrhaft zu erziehen, d. h. zu veredeln, begnügt man sich, durch strenge S. oder Disciplin die groben, störenden Fehler der Kinder zurück zu weisen, oder unschädlich zu machen. Von großem Einfluß auf die S. ist die äußere Stellung der Lehrer; ist diese eine abhängige, wie gewöhnlich, so leidet die S. darunter, da der Lehrer selten Kraft genug hat, keine „Rücksichten" zu nehmen. Nur ein freier, unabhängiger Lehrer kann wahrhaft erziehen und bilden; muß er aber „Rücksichten" nehmen, um sich nicht um die „Sondereinkünfte" zu bringen, welche das Salz zu dem ihm kärglich zugemessenen Brote bilden, so kann er auch nicht erziehen und höchstens eine etwas zweideutige Disciplin oder S. halten.

Schupflehn oder Falllehn ward früher in Schwaben und in den angrenzenden Provinzen die lange Zeit übliche Verleihungsform bäuerlicher Grundstücke genannt, nach welcher der Empfänger meist gegen Erlegung einer gewissen Summe das Gut oder einzelne Theile desselben auf seine Lebenszeit, oder auf die Lebenszeit seiner Gattin überkam, ohne jedoch dasselbe in Afterpacht geben, veräußern, verpfänden oder vererben zu dürfen. Ein auf diese Weise an sich gebrachtes Gut hieß auch ein leibfälliges, oder eine Herrengunst; der Inhaber desselben hatte noch außer jener angezahlten Summe die öffentlichen Lasten zu übernehmen und jährlich eine geringe Abgabe an Geld oder Naturalleistungen an den Gutsherrn zu entrichten. In Würtemberg wurden diese Lehen 1817 aufgehoben und jedes bis dahin leibfällige Gut als ein erbliches für die Nachkommenschaft des bisherigen Pachters erklärt.

Schuttery (von dem niederdeutschen Worte schutten, d. h. schießen) heißt im Königreich der Niederlande die Nationalmiliz, welche ihrem Ursprunge nach mit unsern Schützengesellschaften übereinstimmt. Die S. entstand aus der Bürgerbewaffnung der Städte im Mittelalter, unter welcher sich besondere Schützenvereine bildeten, die nach und nach gewisse Vorrechte erwarben und sich auch da noch erhielten, als die Pflicht der Städtevertheidigung für die Gesammtheit der Bürger aufgehört hatte. Später wurden diese Gesellschaften wieder zu einer allgemeinen Bürgerbewaffnung, bis sie in der neuesten Zeit mit der Landwehr verschmolzen. In den Kriegen, welche die Niederländer mit Spanien führten, leistete die S. sehr wesentliche Dienste. Auch war sie stets die Hauptstütze der demokratischen Partei in der alten Republik der sieben vereinigten Staaten.

Schutzbrief s. Sauvegarde.

Schützengesellschaften, Schützengilden, entstanden in Deutschland aus der Verpflichtung des Bürgers, die Stadt zu beschützen und zu bewachen. Die S. theilten sich später in Rüstungs- und Bogenschützen und erlangten manche fürstliche Privilegien. Zu bestimmten Zeiten wurden zur Uebung im Schießen Mann-, Scheiben- und Vogelschießen abgehalten. Das erste soll in Schweidnitz noch im 13. Jahrhunderte gehalten worden sein. Gegenwärtig sind diese Gesellschaften, welche in der Regel eigene Grundstücke besitzen, nur noch für die Zwecke des geselligen Vergnügens vereinigt.

Schutzgenossen, Schutzverwandte, heißen im Allgemeinen Diejenigen, welche mit einer Gesellschaft in einer gewissen Verbindung stehen, ihren Schutz genießen, ohne eigentliche Mitglieder derselben zu sein und an ihren Lasten Theil zu nehmen. Dieses Verhältniß kommt nicht allein bei Stadt- und Dorfgemeinden, sondern auch bei andern Corporationen vor. Die S. bilden eine Mittelklasse zwischen wirklichen Bürgern und Fremden, welche blos einen vorübergehenden Schutz erhalten. In die Schutzgenossenschaft der Städte drängte sich vor dem Landfrieden (s. d.) 1494 ein großer Theil der Landleute, theils um größere Sicherheit gegen die Bedrückung und Gewaltthaten ihrer Gutsherren zu haben, theils auch um aus dem Stande der Leib-

eigenen und Hörigen in den Stand freier Bürger zu kommen (s. Pfahlbürger). Natürlich traten später gesetzliche Beschränkungen hinsichtlich der S. ein. Die neuere Gesetzgebung hat diese Verhältnisse alle umgestaltet; in der sächsischen Städteverfassung finden sich noch minderberechtigte Schutzverwandte neben vollberechtigten.

Schwabacher Artikel s. Symbolische Bücher.

Schwabenspiegel, auch Kaiserrecht genannt, ist neben dem Sachsenspiegel (s. d.) das zweite selbstständige Rechtsbuch des Mittelalters, welches gegen Ende des 13. Jahrhunderts nach Vorgang des Sachsenspiegels zusammengetragen wurde. Der S. besteht aus dem Landrecht und dem Lehnrecht. Der gesetzliche Gebrauch des S. war immer nur auf gewisse Provinzen beschränkt; so galt er in Oesterreich, Baiern, Elsaß, am Rhein rc.

Schwäbischer Bund ist der allgemeine Name für die Vereinigungen der schwäbischen Städte, welche sich seit der Zerstückelung des alten Herzogthums Schwaben im Jahre 1254 zu gegenseitigem Schutze bildeten. Im Jahre 1488 ging daraus der große schwäbische Bund hervor, welcher wesentlich zur Aufrichtung des Landfriedens beitrug.

Schwäbische Kaiser heißen die aus dem Hause Schwaben stammenden Kaiser, weil sie vorher das Herzogthum Schwaben besaßen. Es sind Friedrich I. (1152—90), Friedrich II. (1212—50), Konrad IV. (st. 1254).

Schwadron s. Escadron.

Schwanenorden. Der S. ist der älteste Orden des preußischen Königshauses; er wurde von dem Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg im Jahre 1443 gestiftet und war ursprünglich eine geistliche Gesellschaft von Fürsten, Rittern und andern adeligen Personen, welche die Verehrung der Jungfrau Maria zum Zwecke hatte, woher er auch den Namen Sodalitas beatae Mariae erhielt. Den Namen S. führte er von dem Schwane, welcher mit zur Verzierung des Ordenszeichens diente, das in dem Bilde der Maria mit dem Jesuskinde bestand. Der Orden hatte sehr ansehnliche Güter und war weit verbreitet. Als ein katholischer Orden verlor er nach der Reformation seine Bedeutung, wurde aber nie aufgehoben; seine Güter fielen an verschiedene Fürsten. König Friedrich Wilhelm IV. erneuerte den S. am 24. Decbr. 1843 als eine freie Gesellschaft für den Zweck, durch vereinte Kräfte die Zwecke der christlichen Menschenliebe erreichen zu helfen. Der König übernahm nebst seiner Gemahlin das Großmeisterthum. Zu unterscheiden von diesem Orden ist der Schwanenorden an der Elbe, wie sich eine 1660 gestiftete Gesellschaft nannte, welche die Verbesserung der deutschen Sprache zum Zweck hatte.

Schwärmerei nennt man eine gewisse Richtung des geistigen Lebens, welche ihren Grund in einer gewissen Aufregung, Gereiztheit hat. Die S. ist ein Zeichen eines nicht vollständig geordneten geistigen Lebens; in dem Zustand der S. hat der Mensch der Einbildungskraft überwiegende Macht über die Vernunft eingeräumt. Man unterscheidet hauptsächlich politische Schwärmerei und religiöse (s. Mysticismus). Die erstere, die politische S. schreibt man nicht selten auch solchen Männern zu, die nichts weniger, als Schwärmer sind, welche aber unbeirrt um das Geschrei der Menge die von ihnen erkannten Wahrheiten mit Begeisterung erfassen und in das Leben einzuführen suchen. Ein hoher Grad von S. heißt Fanatismus (s. d.).

Schwarzes Bret wird auf den Universitäten eine Tafel genannt, welche an irgend einem öffentlichen Gebäude befestigt ist, woran alle die Studirenden betreffenden Bekanntmachungen angeschlagen werden.

Schweiz. Die Schweiz, im Herzen Europa's zwischen drei der mächtigsten und civilisirtesten Nationen gelegen, der Gegenstand eifersüchtiger Nebenbuhlerei seit Jahrhunderten, ist in vielfacher Beziehung von der größten Bedeutung, hinsichtlich ihrer Geschichte, Einrichtungen und Eigenthümlichkeiten. Der Flächenraum der Schweiz beträgt gegen 900 □ M.; von denen aber mehr als drei Achtel aus Felsen, Seen und

Gletschern bestehend. Die Volksmenge beträgt fast 3 Millionen. Das Land würde nicht im Stande sein, diese verhältnißmäßig starke Einwohnerschaft zu ernähren, wenn nicht seine freie Verfassung den Gewerbfleiß ungefesselt ließe, und das Erworbene gegen Geldsaugereien der Finanzkünste schützte. Die S. ist ein Staatenbund, der aus zweiundzwanzig Republiken, Cantonen, besteht, die jede in eigener Selbstständigkeit, fast unabhängig von einander nur durch wenige Gesetze, die für Alle gelten, zusammengesetzt sind. Diese kleinen Republiken sind ungleich an Größe, Sprache, Religion, Sitten, Gebräuchen, Verfassungen und Gesetzen; und doch hat kein Föderativstaat je eine längere Dauer gehabt, als die Eidgenossenschaft. Sie entstand, als die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden im Jahre 1291 den Bundeseid schworen. Diesem Verein schlossen sich nach und nach andere Städte und Landschaften an, welche in der mittelalterlichen Anarchie des deutschen Reiches ihre Selbstständigkeit zu erhalten gewußt hatten. Schon 1353 schlossen sich an die Eidgenossen noch die Kantone Luzern, Zürich, Zug, Glarus und Bern an, welche acht zusammen die Eidgenossen der acht alten Orte geheißen wurden. Erst 1513 gestaltete sich der Bund der dreizehn Orte in der Form aus, die als unbhängiger Staatenverein im Westphälischen Frieden, 1648, von den Mächten Europa's förmlich anerkannt wurde. Früher war dieser Verein nur ein „Schutzbündniß gegen feindliche Angriffe und zur Bewahrung des innern Friedens." Gemeinschaftliche Angelegenheiten wurden auf der Tagsatzung berathen. Die Minderheit mußte sich der Mehrheit fügen; wollte sie dieses nicht, so griff sie zu dem Schwerte; daher auch die Schweiz an innerem Zwiespalt und Kriegen so reich ist, als ein anderes Land. Zürich wurde der Vorort genannt, weil die Regierung dieses Kantons die Leitung der allgemeinen Kanzleigeschäfte führte. Um diese ältere Eidgenossenschaft der 13 Kantone hatte sich mit der Zeit noch ein Ring von 13 kleineren Staaten gebildet, welche man „zugewandte Orte" nannte. Sie standen aber nicht mit allen Kantonen im Bund, sondern nur mit einigen. Diese seltsame Staatenverbindung war nicht ohne große Verworrenheit; eben so waltete in dem einen Staat das aristokratische Element mehr vor, während in dem andern das demokratische die Oberhand hatte. Die Bevölkerung hat keinen gemeinsamen Nationalstamm, sondern besteht aus den Nachkommen einer Menge ganz verschiedener Völker, wie der Rhätier, Helvetier, Römer, Franken, Gothen &c.; sie sprechen die romanische, deutsche, französische und italienische Sprache. Nicht nur jeder Kanton, jede Landschaft, jede Stadt hat ihre Eigenthümlichkeiten, ihre eigenthümliche Geschichte. Eben so groß aber ist auch die Ungleichheit des Klima's, der Lebensarten, Bedürfnisse und Sitten, der Mundarten wie der Trachten. So ist die S. als ein geborner Föderativstaat zu betrachten. Diesen eigenthümlichen Verhältnissen hat die S. ihre Gestaltung zu verdanken, weil eben in einem kleinen Kreise der bürgerlichen Gesellschaft jedem Einzelnen ohne Gefahr für andere, ein größeres Maaß der Freiheit gewährt werden kann, als in größeren Reichen. Die Freiheit, durch welche jeder Bürger auf seiner eigenen Scholle als Freiherr, in seiner kleinen Republik, die sein Vaterländchen ist, als Mitkönig lebte, entwickelte alle Kräfte, bürgerliche Tugend und erzeugte Wohlstand und Zufriedenheit. Daher auch der Heldenmuth der Schweizer, die Begeisterung für ihr Vaterland und ihr Heimweh. Natürlich gilt dieses nicht von den Aristokratien und Priesterstaaten, die stets schlechter als Monarchien, blos Affen derselben in republikanischer Form sind. — Schon längst hatte man an eine Reform des Schweizerbundes gedacht, als die französische Revolution 1798 die Hand auch an die S. legte. In drei Monaten war die Eidgenossenschaft unterjocht; die Formen des Bundes hatten sich überlebt und stürzten bei dem ersten Stoß zusammen. Die S. ward bekanntlich in eine helvetische Republik umgeschaffen mit einer Centralregierung, einer Gesetzgebung und einem obersten Gerichtshof für das ganze Land. Blutige Aufstände brachen aus und zerrissen das Land, bis Bonaparte 1803 die Vermittlung übernahm. Er bewahrte dem Volke die

Freiheit und vernichtete die patrizischen Vorrechte, stellte die Unabhängigkeit der Kantone für ihre innere Verwaltung wieder her, setzte eine Tagsatzung ein und statt des Vorortes einen Landamman der Schweiz als Vollziehungsbehörde des Bundesstaates. Im Jahre 1814 gab die S. diese ihr aufgelegte Verfassung wieder auf und schuf die Bundesverfassung um, in welche von neuem der aristokratische Geist Eingang fand. In dem Jahre 1829 und 1830 schon begannen einzelne Kantone die Abänderung ihrer Landesgrundgesetze; nach der Julirevolution in Frankreich benutzten 14 Kantone die Gelegenheit, die demokratische Staatsform wieder herzustellen. Hinsichtlich der neuesten Verhältnisse in der S. bemerken wir noch, daß schon 1833 der Versuch zu einer Bundesrevision gemacht wurde, aber nicht gelang. Die Parteikämpfe dauerten fort, namentlich war es der katholische Klerus des Kanton Luzern, welcher auf die Untergrabung des liberalen Systems hinarbeitete. An der Spitze dieser der Priesterschaft verfallenen Partei stand der Landmann Joseph Leu. Das Jahr 1841 brachte für Luzern den Sturz des liberalen Systems, bald loderte auch im Aargau der Aufstand auf; das Freiamt erhob sich gegen die Klöster, und Aargau hob, 1841, seine sämmtlichen Klöster auf. Jetzt entstand ein Zwiespalt; fünf Kantone nahmen für die Klöster Partei und nannten sich „Bundesgetreue Staaten," und stifteten einen „Sonderbund," welcher in Luzern die Zurückberufung der Jesuiten betrieb. Außer Luzern gehörten noch dazu Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg und Wallis. Hier griff 1844 die unterdrückte liberale Partei zuerst zu den Waffen; 1845 erfolgte der große Freischaarenzug gegen Luzern, der leider erfolglos sich wieder auflöste. Die Tagsatzung erließ endlich 1847 den Beschluß, daß der Sonderbund mit der allgemeinen Bundesverfassung unverträglich und also aufzulösen sei. Als alle gütlichen Vermittlungen dazu, so wie zur Vertreibung der Jesuiten nichts halfen, rief die Tagsatzung im Spätherbst 1847 eine Armee zusammen, welche bald den Sieg gewann. Der Sonderbund war zertrümmert und die Jesuiten vertrieben. Schon war die Schweiz durch Metternich und Louis Philipp bedroht, als das Jahr 1848 die Träger der Jusuitenpolitik vertrieb und die schweizerische Eidgenossenschaft ungestört der Aufführung ihres neuen Staatengebäudes obliegen konnte. Ob man sie darin nicht wieder unterbrechen, ob man diesen „Heerd der Revolution," dieses Asyl „der Wühler" nicht bald mit einem Besuch beehren wird, darüber dürfte vielleicht schon die nächste Zukunft Aufschluß geben. B.

Schwertbrüder ist der Name eines geistlichen Ritterordens, welcher nebst seinen Besitzungen zum deutschen Reiche gehörte. Bischof Albert, der Bekehrer der Liefen und Gründer der Stadt Riga, stiftete diesen Orden gegen das Jahr 1200, um die in Liefland gestiftete christliche Kirche zu schützen. Der Verfassung des Ordens ward die Verfassung der Templer (s. d. und geistliche Orden) zu Grunde gelegt; die Glieder hießen „Brüder des Ritterdienstes Christi;" sie trugen als Ordenskleid einen weißen Mantel mit rothem Kreuz und Schwert. Daher auch der Name S. Der neue Orden wuchs sehr bald an Macht und Zahl; eroberte Kurland, Esthland und Reval. Später vereinigten sich die S. mit den „deutschen Rittern;" der deutsche Ordensmeister stellte nun einen Landmeister an ihre Spitze. Später erhielten sie das Recht, sich einen eigenen Heermeister zu wählen; ihr Landmeister, Walther von Klettenberg, ward 1525 in den Reichsfürstenstand erhoben und erhielt Sitz und Stimme auf dem Reichstage mit dem Titel Fürstenmeister. Zugleich wurde die Reformation in dem Orden durchgeführt; als aber die deutschen Ritter Liefland und andere Besitzungen verloren, legte der letzte Heermeister der S. 1562 freiwillig sein Amt nieder.

Schwertmagen s. Agnaten.

Schwimmende Batterie werden auf einem Floß oder auf zwei unter einander verbundenen Schiffen erbaut; sie sind seit 1782 erfunden und wurden zuerst bei Gibraltar angewendet.

Schwur s. Eid.

Scrutinium wird im Kirchenrecht die Untersuchung genannt, welche der Uebertragung eines geistlichen Amtes vorausgeht. In der katholischen Kirche heißt S. die vermittels Stimmzettel vorgenommene Wahl eines Bischofs.

Scurra wurde bei den Römern jeder ärmere Bürger ohne Landeigenthum genannt; diese schlossen sich an Reichere an und dienten denselben zur kurzweiligen Unterhaltung. Daher bedeutet auch S. so viel als Possenreißer, Narr.

Seapoys s. Sipoys.

Seckel oder Sekel (Siclus) war bei den Hebräern der Name eines Gewichtes für edle Metalle, nach welchem sie den Werth der ausländischen Münzen bestimmten. Der gemeine Seckel (Beka) galt für den gewöhnlichen Verkehr; der große oder heilige Seckel dagegen, weil die Priester die Tempelabgaben darnach berechneten, war gegen ein Loth schwer.

Secundogenitur. Im Privatfürstenrathe kommt neben der Erbfolgeordnung nach der Erstgeburt (s. d.) auch die nach dem Rechte der Zweitgeburt oder S. vor. Gewöhnlich bezieht sie sich nur auf gewisse Vermögenstheile.

Sedes und **Sedisvacanz.** Sedes, Sitz, heißt vorzugsweise der Regierungssitz eines Bischofs, besonders aber des Papstes, welcher auch apostolischer Stuhl (sedes apostolica) genannt wird. Nach dem Tode eines Bischofs ist der Stuhl leer, es ist Sedisvacanz, welche nur eine bestimmte Zeit dauern darf. Die Münzen, welche während der Erledigung des päpstl. Stuhles geschlagen werden, heißen Sedisvacanzmünzen; später verstand man darunter auch solche Münzen, die bei Erledigung von Bisthümern geschlagen wurden. Sie führen gewöhnlich das Bild eines Schutzheiligen.

Seeassecuranz heißt die Sicherstellung der Schiffseigenthümer gegen die Gefahr zur See mittels Versicherung des Werthes der Schiffe. Man beobachtet dabei besonders, daß kein Schiff über seinen wahren Werth versichert werde; daß die Contrahenten nicht von dem Schicksal des Schiffes unterrichtet sind, wenn es schon in See ist; daß der Verlust weder durch den Versicherer noch durch dessen Untergebenen herbeigeführt ist.

Seebriefe, Connossement, Bil of lading, ist ein Schifffrachtsbrief oder Ladungsschein, welchen der Capitän eines Kauffahrteischiffes über die an Bord genommenen Waaren in drei Exemplaren ausstellt. Ein Exemplar behält der Verlader, das zweite der Capitän, das dritte erhält der Empfänger der Waaren zugeschickt.

Seehandel. Im Alterthum und im Mittelalter, wo die Schifffahrt sich meist auf Küstenfahrten beschränkte, blieb der S. dem Landhandel noch sehr untergeordnet. Das mittelländische Meer war die Hauptstraße für den damaligen Seehandel. Erst seit dem 16. Jahrhunderte, wo der Seeweg nach Ostindien gefunden und Amerika entdeckt wurde, entwickelte sich der S. Als Seemächte (s. d.) galten Portugal, Spanien, Holland und England. Der S. wurde bald zum Welthandel und führte zur Anlegung zahlreicher Colonien.

Seehandelsvereine s. Handelsgesellschaften.

Seelenmesse s. Messe.

Seelenverkäufer oder Zettelverkäufer wurden jene berüchtigten in Holland und besonders in Amsterdam ihr Wesen treibenden Mäkler genannt, welche Matrosen oder Soldaten zum Dienst in den Colonien anwarben, sie bis zur Abfahrt unterhielten und dabei für jeden Angekauften einen Schuldzettel erhielten, der ihnen ausgezahlt wurde, wenn der Verkaufte am Leben blieb. Mit diesen Zetteln wurde wieder der ärgste Betrug getrieben. Leider hat erst die neueste Zeit diesem schändlichen Unfug ein Ende gemacht.

Seemächte oder Seestaaten werden diejenigen Staaten genannt, welche in ihren Häfen eine Kriegsflotte zum Schutze ihres Handels und ihrer Colonien aufstellen

können. Die erste Seemacht ist England; ihm folgen die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Rußland und Frankreich. Napoleon bewies, welches Gewicht er auf die Seemacht legte und brachte in wundervoller Kürze der Zeit die französische Marine zu einer bedeutenden Höhe.

Seeprotest heißt die eidliche Erklärung, welche von dem Schiffsführer und den ältesten der Mannschaft über den Verlauf der Reise nach dem Schiffsjournal (s. d.) gegeben wird.

Seeräuber, Piraten. Die Seeräuberei unterscheidet sich von der Kaperei dadurch, daß sie von Corsaren, Freibeutern unter willkürlicher Flagge aus eigner Machtvollkommenheit gegen Jedermann ausgeübt wird. Als S. erlangten vom 8—11. Jahrhundert die Normänner einen Ruf; später die nordafrikanischen, welche in Verbindung mit westafrikanischen S. heute noch ihr Handwerk treiben.

Seerecht nennt man den Inbegriff der Gesetze, welche sich auf die Schifffahrt und den Seehandel beziehen. Diese Gesetze betreffen die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen den Eigenthümern des Schiffes, dem Capitän und den Befrachtern; die Beschädigungen der Ladung, den Seewurf (s. d.) und die Versicherungen. Zugleich umfaßt das S. aber auch das Staats- und Völkerrecht. Die wichtigste Urkunde über das S. ist die Navigationsacte (s. d.).

Seesoldaten sind die auf Schiffen befindlichen Soldaten. Sie dienen auf Kriegsschiffen nicht blos als Musketiere, um das Kleingewehrfeuer in der Schlacht zu unterhalten, die Posten zu besetzen und die Ladungen zu bewachen, sondern müssen auch, wie die Matrosen, am Takelwerk mit arbeiten und die Geschütze bedienen.

Seewurf heißt das Ueberbordwerfen einer Schiffsladung, wenn dieses zur Erleichterung des Schiffes nöthig ist. Wird das Schiff dadurch gerettet, so muß der Schade von Schiff und Ladung gemeinschaftlich getragen werden; s. Haverei.

Seihks s. Sihks.

Sekten. Ursprünglich wurden so die verschiedenen philosophischen Schulen der Griechen und Römer genannt. Gegenwärtig aber versteht man darunter die kleinen Religionsgesellschaften, welche sich von der Mutter- oder Hauptkirche abgesondert haben. Die Sekten unterscheiden sich von der Hauptkirche entweder durch eine andere Auffassung der Lehre, oder durch einen andern Cultus; gewöhnlich aber durch beides zugleich. Die katholische Kirche kennt bekanntlich nur Ketzer, aber keine S. Es hat noch nie eine Religionsgesellschaft gegeben, welche nicht S. gehabt hätte; die Juden spalteten sich in mehrere S.; der Islam (s. Mohamed) hat sich gespaltet; die heidnische Religion ebenfalls. Aber bei keiner Religionsgesellschaft ist das Sektenwesen so ausgeartet, als bei den Christen. Die Geschichte der christlichen S. beweist auf's Deutlichste, wie sehr die irren, welche meinen, das Wort von einem Hirten und einer Heerde könnte je durch eine papierne Glaubenseinheit zur Wahrheit werden. Die bedeutendsten S. haben an ihrem Orte ihre besondere Erwähnung gefunden.

Selbstherrschaft s. Alleinherrschaft.

Selbsthülfe s. Nothwehr.

Selbstmord, Selbstverstümmlung, Vergehen gegen sich selbst. Bis heute haben über die hier bezeichneten Handlungen die verschiedensten Ansichten geherrscht, welche auch zum Theil in die Gesetze über diese Handlungen übergegangen sind. Es kommt hauptsächlich bei der Beurtheilung dieser verschiedenen Ansichten darauf an, daß man auf die Rechts- und Staatsansichten zurückgeht, von denen sie ausgehen. Eine despotische, patrimoniale, feudale Staatslehre, welche die Bewohner des Staates vollständig zum Eigenthum der Herrschaft macht, giebt natürlich dieser Herrschaft auch das Recht, alle die Handlungen ihrer Unterthanen zu strafen, die ihrem Interesse widerstreiten. Die theokratische Staatslehre begründet das Recht und die Pflicht der Regierung, die göttlichen Gebote über die Pflichten der Menschen gegen sich selbst aufrecht zu erhalten und die Grundsätze der blinden Glaubensherrschaft durchzuführen. Die wahre

Freiheitslehre und die vernunftrechtliche scheidet die moralischen und religiösen Pflichten des Menschen gegen sich selbst, gegen seine überirdische Bestimmung und gegen Gott von seinen Pflichten des rechtlichen Friedens und seinen rechtlich übernommenen weltlichen Gesellschafts- oder Staatspflichten. Nur wo Rechtspflichten gegen den Staat verletzt sind, tritt ein Zwangs- und Strafrecht ein. Dieses leidet nun eine doppelte Beschränkung. Erstens darf die Rechtsordnung ihre unmittelbare Grundlage, Achtung der rechtlichen Persönlichkeit nicht selbst aufgeben. Deshalb kann sie solchen allgemein entehrenden Handlungen, welche diese Achtung zerstören würden, nicht selbst Rechtskraft beilegen; zweitens wird das Staatsgesetz ausnahmsweise in den seltenen dringendsten Fällen, wo es zum Schutze der sittlichen Grundlagen des Rechts unentbehrlich scheint, einzelne Unsittlichkeiten, sofern sie verderbliches Aergerniß geben, verbieten und mit Strafe belegen. Auf diesem vernunftrechtlichen Standpunkt stand auch das römische Recht. Wenn daher gewisse Schriftsteller den Unterschied von Recht und Moral aufgeben, und der Staatsgewalt die an sich grenzenlose Befugniß beilegen, blose Irreligiositäten und Immoralitäten mit Strafe und Zwang zu belegen, so huldigen diese entweder mit Bewußtsein der Reaction gegen die Freiheit oder sie wissen nicht, was sie thun. Nach den angedeuteten Grundsätzen muß dann auch, mit seltenen Ausnahmen, Staatszwang und Staatsstrafe bei Vergehen des Menschen gegen sich selbst, bei Selbstmord und Selbstbeschädigung eben so wie bei andern bloßen Immoralitäten und Irreligiösitäten wegfallen. Gesetzgebung, Urtheil und Strafe müssen hier Gott, dem eignen Gewissen, der Kirche und der heiligen Sittengesetzgebung, so wie dem Urtheile der freien öffentlichen Meinung überlassen werden. Es ist daher ein Irrthum, wenn man den Selbstmord als rechtsverletzend darstellen will, weil, wer in den Staat trete, demselben seine Kräfte verpflichte und rechtswidrig handle, wenn er sie ihm eigenmächtig entziehe. Die freie Theilnahme am Staate verpflichtet mich nur, so lange ich nach meiner Ueberzeugung dessen Bürger bleiben kann und will, nicht länger. Es ist nicht zu bestreiten, daß der Selbstmord nach der Moral sehr verwerflich ist, daß der Mensch nicht eigenmächtig sich seiner Bestimmung entziehen darf. Aber damit ist das Recht des Staates, den Selbstmord zu strafen, noch nicht erwiesen. Die Athenienser bestraften ihn schon, obgleich ihn die Stoiker ganz anders beurtheilten. Selbst die christlichen Moralisten stimmen in ihren Ansichten nicht überein; der heilige Augustinus und andere Kirchenväter billigten den Selbstmord der Jungfrau zur Rettung ihrer Keuschheit. Am sichersten würde man thun, sich an das sehr einfache christliche Gebot zu halten: „Richtet nicht!" Die Carolina (s. d.) und selbst das romanische Recht behielten die Straflosigkeit des Selbstmordes bei. In der Praxis aber belegte man den S. mit der Güterconfiscation und entehrendem Begräbniß; den Versuch mit Gefängniß oder Zuchthaus. Die einzelnen Strafbestimmungen sind in den verschiedenen Staaten heute noch verschieden. Selbstverstümmelung erscheint als besonders strafbar, wenn sie vorgenommen wird, um sich öffentlichen Pflichten dadurch zu entziehen. W.

Selbstsucht, Egoismus, die Hauptkrankheit unsrer Zeit, besteht darin, daß man sein Wollen und Handeln nur auf sich und sein Bestes richtet. Die Selbstsucht ist der ärgste sittliche Fehler und steht im offensten Widerspruch mit den Geboten der christlichen Moral. Die Selbstsucht erzeugt die häßlichsten, entehrendsten Laster und hat für die Menschheit die traurigsten Nachtheile. Der Selbstsüchtige denkt nie an das allgemeine, er wird nie Weltbürger werden, sondern stets eine für sich allein lebende Person bleiben. Die Ursache, aus welcher unsre Zeit so arm an Ideen, an geistigem Aufschwung, an Thaten ist, ist die Selbstsucht, welche überall herrscht.

Selbstverlag. Im Selbstverlage erscheint eine Schrift, wenn der Verfasser sie auf eigne Kosten durch den Druck herstellen läßt, sie entweder selbst im Wege des Buchhandels vertreibt, oder einem Buchhändler zum Vertrieb überläßt; s. Buchhandel.

Seligsprechung, Beatification, wird in der katholischen Kirche der feierliche

Act genannt, durch welchen ein Verstorbener nach Untersuchung seines Wandels und seiner Verdienste vom Papste selig gesprochen wird. Die kirchlichen Wirkungen der S. bestehen in dem Anspruch auf Privatverehrung in einem bestimmten Theil der Kirche und in der Anwartschaft auf künftige Kanonisation (Heiligsprechung). Die S. kam im 12. Jahrhunderte auf und hat sich bis heute erhalten.

Seminarien s. Schullehrerseminarien.

Semperfreie, eigentlich Sendbarfreie, sollen im Mittelalter Diejenigen genannt worden sein, die durch ihr hohes Ansehen von der allgemeinen Pflicht, vor dem Sendgericht zu erscheinen, befreit waren. Es ist jedoch wahrscheinlicher, daß der Titel S. die erbliche Freiheit mehrerer reichsadeligen Familien andeutete, wie ihn denn mehrere Geschlechter bis in die neueste Zeit geführt haben.

Senat, französischer. Senat conservateur, Erhaltungssenat, wurde in der französischen Verfassung von 1799 die constitutionelle Gewalt genannt, welche auf die Befestigung des Ganzen und die Erhaltung des Gleichgewichtes unter den übrigen Gewalten berechnet war. Der S. bestand zuerst aus 80 Mitgliedern, welche auf Lebenszeit gewählt wurden und das 40. Lebensjahr überschritten haben mußten. Jeder Senator erhielt einen jährlichen Gehalt von 30,000 Francs. Napoleon wußte den S. bald zu seinem Werkzeuge zu machen, an dessen Spitze er selbst sich als Consul stellte. Nach der Erhebung Napoleons zum Kaiser war der S. nur noch ein Staatsrath, der die Befehle des Kaisers genehmigte und — 1814 dessen Entthronung aussprach. Nach Einführung der Bourbons wurde der S. aufgelöst.

Senat, russischer. Peter der Große schuf 1711 an der Stelle des Bojarenhofes den dirigirenden S., welchen Kaiser Alexander 1801 neu organisirte und zur höchsten Behörde für die inländischen Angelegenheiten erhob. Der S. überwacht die Beobachtung der Gesetze, erläßt neue, und führt die Mitaufsicht über die Staatseinnahmen und Ausgaben. Der Kaiser, welcher das Haupt des S. ist, ernennt die Senatoren, deren Zahl in der Regel 100—120 beträgt. Der S. ist in acht Departements getheilt, von denen sich fünf in Petersburg und drei in Moskau befinden. In den Hauptversammlungen ist Stimmenmehrheit, in den Versammlungen der einzelnen Abtheilungen aber Stimmeneinheit nöthig; doch gehört dazu die Sanction des Kaisers, der durch sein Veto jeden Beschluß umstoßen kann.

Senatus war bei den Römern die berathende Versammlung, mit der die gesetzlich beschließende Volksgemeinde und die auszuführenden Magistrate, die drei Grundtheile in den meisten Staaten des Alterthums bildeten. Senat, Volk und Magistrat waren die drei Personen, durch welche Rom die Welt regierte. Seiner Abstammung nach bezeichnet das Wort S. die Versammlung der Alten (Senes). Zur Zeit des Königsthums im alten Rom bestand der S. aus einem Ausschuß bejahrter Bürger, die die Bestimmung hatten, dem König berathend zur Seite zu stehen. In der früheren Zeit war 46 Jahr das Alter, in welchem erst der Eintritt in den S. gestattet war; später ging man auf 30 und endlich zur Kaiserzeit auf 25 Jahr zurück. Das zur Bekleidung dieser Würde nöthige Vermögen (Census) wurde später sehr erhöht; die Zahl der Senatoren war Anfangs 200, stieg aber bis zur Zeit des Augustus auf 800, welche Zahl dieser auf 600 herabsetzte. Die Senatoren hatten eine besondere Tracht, im Theater und Circus Ehrensitze. Die Beschlüsse der S. waren keine Gesetze, aber sie hatten gesetzliche Kraft; die eigentliche Thätigkeit derselben bezog sich mehr auf die Verwaltung; so stand ihm die Oberaufsicht über die Staatsreligion, den Staatsschatz, die Annahme und Absendung der Gesandten zu. Unter den spätern römischen Kaisern sank die Macht des S. immer mehr, bis er gegen Ende des 5. Jahrhunderts in der Geschichte ganz verschwindet.

Send, heilige Send, auch Sendgericht, war eine Art geistlicher Gerichte, welche die Archidiakonen jährlich in den Städten und Dörfern ihres Kirchsprengels abhielten oder durch Sendrichter, Sendschöppen, abhalten ließen. Diese Gerichte

untersuchten namentlich die Vergehen gegen kirchliche und religiöse Bestimmungen, wie gegen die Sonntagsfeier. Die großen Mißbräuche, welche sich bei der Abhaltung der Sendgerichte einschlichen, führten noch vor der Reformation ihre Aufhebung herbei.

Seniorat s. Erstgeburt.

Separation s. Theilbarkeit des Bodens.

Separationsrecht. Die erste Regel bei einem Concurse (s. d.) ist die, daß das gesammte Vermögen des Schuldners unter die Leitung des Concursrichters kommt, der es durch den Gütervertreter, curator bonorum, verwalten läßt, und daß demnach jeder Gläubiger mit seiner Forderung an das Concursgericht gewiesen ist und sie nur mittelst des gewöhnlichen Concursverfahrens geltend machen kann. Vermittelst des Separations-(Absonderungs)-rechts können gewisse Gläubiger eine Ausnahme von dieser Regel beantragen und die Absonderung eines Theils vom Gesammtvermögen verlangen, um aus diesem abgesonderten Theile für sich allein und mit Ausschluß der übrigen Gläubiger befriedigt zu werden. Hierher gehören vorzüglich: 1) Diejenigen, deren Anforderungen aus einer dem Gemeinschuldner zugefallenen Erbschaft herrühren, und Diejenigen, welche Vermächtnisse aus dieser Erbschaft zu fordern haben. Sie können verlangen, daß die Erbschaft von der übrigen Masse getrennt und zunächst zu ihrer Befriedigung verwendet werde. Sie sind aber dieses Rechts verlustig, wenn sie den Erben nach der Erbantretung irgendwie als ihren Schuldner anerkannt haben. 2) Die Gläubiger eines Kaufmanns, der mehrere Handelsgeschäfte hat, insofern sie in Ansehung eines g e w i s s e n Handelsgeschäfts mit ihm in Verbindung getreten waren; sie können die Absonderung dieses Geschäfts von den übrigen fordern. 3) Die Lehengläubiger bezüglich der Absonderung des Lehens; 4) Soldaten, mit deren Gelde der Gemeinschuldner und Mündel, mit deren Gelde der Vormund unerlaubter Weise Sachen gekauft hat, im Hinblick auf Absonderung dieser Sachen. 5) In Sachsen werden Bergschulden aus dem Werthe des Bergkuxes ausschließlich bezahlt. In anderer Beziehung sind hier noch Diejenigen zu erwähnen, welche gewisse Sachen als ihr Eigenthum aus der Masse voraus wegnehmen, wie z. B. die Ehefrau die in Natur noch vorhandenen eingebrachten Gegenstände, Kaufleute die dem Schuldner übergebenen Commissionswaaren u. s. w. Allein hier werden die Sachen nicht in Folge des S., sondern kraft des Eigenthums daran von den Eigenthümern zurückgefordert, und man nennt Letztere nicht Separatisten, sondern Vindicanten. O. L. H.

Separatisten werden alle diejenigen genannt, welche sich von der Kirchengesellschaft, welcher sie angehören, absondern und eine eigene veranstalten (s. Sekten). Besonders versteht man unter S. die sogenannten „Stillen im Lande;" zu den Separatisten der neueren Zeit gehören die Momiers (s. d.) in der Schweiz, die Altlutheraner in Preußen, so wie die freien Gemeinden (s. Reformation).

Septennalität, Siebenjährigkeit, heißt ursprünglich die auf sieben Jahre festgestellte Dauer des brittischen Unterhauses in Bezug auf seine Zusammensetzung, dann aber auch die Frage über die längere oder kürzere Dauer repräsentativer Versammlungen überhaupt. In früherer Zeit konnte der König von England das Unterhaus nach Belieben erneuern; später erst, am 7. Juli 1716, bestätigte der König die gegenwärtig noch in Kraft stehende Septennalitätsbill.

Sequestration wird die Aufbewahrung oder Verwaltung einer im Streit befangenen Sache genannt; auch heißt die Handlung selbst, durch welche diese Aufbewahrung oder Verwaltung verfügt wird, Sequestration und der Aufbewahrer Sequester. Gewöhnlich wird die S. in Schuldsachen verfügt, um die Einkünfte einer Sache den Gläubigern zu sichern.

Serail ist der Name für die Residenz des Sultans in Konstantinopel, welche aus einer Menge Palästen, Gärten, Moscheen ꝛc. besteht und von einer hohen Mauer eingeschlossen ist.

Sergent ist in manchen Heeren die Bezeichnung der älteren Unteroffiziere einer Compagnie. In Frankreich ist Sergent-major so viel als Feldwebel.

Servil, knechtisch gesinnt, nennt man Denjenigen, welcher um seines eigenen Vortheils willen oder aus Furcht eine übertriebene Dienstbeflissenheit und knechtische, kriechende Folgsamkeit gegen Höhergestellte an den Tag legt. Der Servilismus ist stets ein Zeichen großer Niederträchtigkeit, ein Zeichen des Mangels aller sittlichen Würde. Im Staatsleben ist der Servilismus gefährlich; er verblendet und täuscht die Machthaber, erhebt die Verdienstlosen und leistet der Reaction seine Dienste. Der Ausdruck selbst kam zuerst 1814 in Spanien auf, um den Gegensatz der Liberalen zu bezeichnen.

Serviten, Diener der heiligen Jungfrau, Brüder von Ave Maria, Brüder vom Leiden Christi, heißen die Mönche eines 1233 gestifteten Bettelordens, welcher auch in Deutschland sehr verbreitet war.

Servitut, Dienstbarkeit, Gerechtigkeit, wird das Recht an einer Sache genannt, dieselbe überhaupt oder nur zu bestimmten Zwecken benutzen zu können. Dieses Recht der Benutzung kann an jeder Sache ausgeübt werden; Besitzer dieses Rechtes kann entweder eine Person sein, dann ist es servitus personalis, oder es kann mit einer unbeweglichen Sache in der Weise verbunden sein, daß jeder Besitzer derselben sein Recht auf den mit einem Dienst belasteten Grundstück ausüben darf. Das Nutzungsrecht kann darin bestehen, daß man entweder selbst etwas an dem Gegenstande thun darf, z. B. Früchte davon zu ziehen, einen Weg zu benutzen, oder daß man dem Besitzer des Gegenstandes einen gewissen Gebrauch davon untersagen kann, wie z. B. das Verbauen der Fenster. Die persönlichen S. bestehen entweder in der vollen Benutzung einer fremden Sache und in dem Genuß der davon abfallenden Früchte (Nießbrauch) oder in einem beschränkten Nutzungsrechte. Die S. entstehen durch Vertrag und letztwillige Verfügung; auch können sie durch Verjährung erworben werden (s. d.) und durch Unterlassung des Gebrauches, nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Zahl von Jahren, erlöschen.

Seuchen s. ansteckende Krankheiten.

Sheriff heißt in England der erste Beamte in einer Provinz oder Grafschaft. Die Wirksamkeit eines S. ist sehr bedeutend; er verwaltet die Polizei, zieht die königlichen Abgaben ein, bringt die Strafurtheile zur Vollziehung und sitzt in bürgerlichen Sachen zu Gericht. Unter dem S. stehen auch die Geschworenen. Das Amt selbst ist ein Ehrenamt, welches keine Besoldung trägt, wohl aber vielen Aufwand verursacht, weshalb auch Niemand verbunden ist, es in vier Jahren zwei Mal zu führen.

Shire heißen in Großbrittannien die Districte, Provinzen, in welche das Land getheilt ist. Die Beamten der S. sind der Lordlieutenant, der Sheriff (s. d.) und Andere.

Shrapnels werden die Hohlgeschosse genannt, welche mit Karabinerkugeln gefüllt und mit Sprengladung versehen sind. Sie werden in einer bestimmten Entfernung von dem Feinde abgeschossen; sind sie dort angelangt, so theilt sich der bis dahin brennende Zünder der Pulverkammer mit; das Geschoß zerreißt und die Kugeln in demselben zerstreuen sich, Verderben verbreitend. Die S. werden in flachen Bogen aus Haubitzen und wohl auch aus Kanonen geschossen. Die Wirkung des Geschosses hängt vorzüglich von der Berechnung der Zünderlänge ab. Es ist traurig, daß die Erfindung solch' ausgedachter Mordmaschinen noch in die Geschichte der Menschheit gehört.

Sibylle, ein Wesen aus der Fabellehre der Alten. Am berühmtesten wurde die Sibylle von Cumä, welche die Weissagungen verfaßt haben soll, die unter dem Namen Sibyllinische Bücher bekannt wurde.

Sicheres Geleit s. salvus conductus.

Sicherheitsbestellung, Caution (satisdatio) wird von Solchen verlangt, welche entweder fremdes Vermögen zu verwalten haben, oder im Genuß einer Sache sind, die sie unter gewissen Bedingungen wieder abtreten müssen. In Civil- und Criminalprocessen kommen S. häufig vor, um wegen gewisser oder gegen gewisse Handlungen der einen Partei oder des Angeschuldigten Sicherheit zu haben. In jüngster Zeit hat man die S. auch in den Preßgesetzen zur Anwendung gebracht, indem man das Erscheinen einer Zeitschrift unter Andern an die Bedingung einer Cautionsstellung geknüpft hat. Die Caution soll dem Staate Sicherstellung dafür geben, daß die etwa zu verbüßenden Geldstrafen nicht verloren gehen. In der That aber hat man das Cautionssystem nur als Präventiv-Vorbeugungsmaßregel eingeführt, um die Herausgabe einer Zeitschrift zu erschweren.

Sicilische Vesper wird eine jener Greuelthaten genannt, mit welcher sich die Geschichte der monarchischen Staaten so häufig befleckt hat. Durch die Hinrichtung des letzten Hohenstaufen Konradin (1268) hatte sich Karl von Anjou in den Besitz von Neapel und Sicilien gesetzt. Die Völker waren der eisernen Zuchtruthe müde und folgten dem Johann von Procida, um Sicilien zu befreien. Am 30. März 1282, an einem Ostermontag, in der Stunde der Vesper, griffen die Einwohner von Palermo zu den Waffen und metzelten die eingedrungenen Franzosen unbarmherzig nieder. Bald folgte das ganze Land diesem Beispiel und befreieten sich durch muthiges Durchkämpfen von dem fremden Joche.

Siebenjähriger Krieg. Die Kaiserin Maria Theresia hatte durch den für sie unglücklichen Ausgang der beiden ersten schlesischen Kriege (s. d.) die reiche Herrschaft Schlesien an den preußischen Sieger abtreten müssen. Es gelang ihr, die Kaiserin Elisabeth von Rußland sich zu verbinden; eben so auch Sachsen und endlich Frankreich am 1. Mai 1756. Der sächsische Cabinetskanzlist Menzel verrieth dem scharfsichtigen Friedrich von Preußen den Plan seiner Feinde; im August 1756 drang er, ohne Kriegserklärung, mit drei Heersäulen in Sachsen ein und eroberte es in wenig Wochen, so daß er am 16. Septbr. Dresden in Besitz nahm und damit die geheimen Pläne seiner Feinde zerstörte. Bald war das gesammte sächsische Heer bei Pirna eingeschlossen; Friedrich drang in Böhmen ein, nöthigte die Oesterreicher bei Lowositz (1. Octb.) zum Weichen und am 15. Oct. übergab sich die gesammte sächsische Armee. Der Kurfürst floh nach Polen. Siegreich hatte Friedrich den ersten Feldzug beendet. Auf Veranlassung von Maria Theresia wurde Friedrichs Unternehmung auf dem Reichstage zu Regensburg (17. Jan. 1757) als Landesfriedensbruch erklärt und eine Reichsexecutionsarmee von 60,000 Mann bewilligt. Frankreich und Schweden schlossen sich als Garanten des westphälischen Friedens an. Diesem Bund trat noch Katharina von Rußland bei. Im April 1757 rückte Friedrich auf vier Wegen in Böhmen ein und vereinigte sich bei Prag am 6. Mai mit seinen Heersäulen und schlug die Oesterreicher gänzlich. In Folge der für ihn unglücklichen Schlacht bei Kollin (18. Juni 1757) verließ er Böhmen und schlug die Reichstruppen sammt den Franzosen bei Roßbach am 5. Nov. Am 5. Decbr. schon schlug er bei Leuthen in Schlesien das österreichische Heer unter Daun. Auf die jämmerlichste Weise wurde das unglückliche Deutschland zertreten, der Laune eines wenn auch siegreichen Eroberers wegen. Im folgenden Jahre, 1758, besiegte Friedrich die Russen bei Zorndorf (26. Aug.), wurde aber bei Hochkirch am 14. Oct. geschlagen. Ein gleiches Schicksal traf ihn im folgenden Jahre, am 12. Aug. 1759, bei Kunersdorf. Preußen war im höchsten Grade erschöpft, als Friedrich 1760 den Feldzug wieder begann; er besiegte zwar am 3. Nov. die Oesterreicher bei Torgau, doch die Kriegsfurie wüthete fort, bis der Tod der Kaiserin Elisabeth Friedrich von einem Feinde befreite, indem der Kaiser Peter III. sofort mit ihm ein Bündniß abschloß. Am 15. Februar 1763 ward der Friede zu Hubertusburg abgeschlossen, durch welchen alle Theile ihre Besitzungen, so wie sie vor dem Kriege waren, zurück erhielten. Preußen behielt

die im schlesischen Kriege erkämpfte Provinz Schlesien; die Nachbarländer, namentlich Sachsen, bluten noch Jahre lang an den Wunden, welche ihnen — Cabinetspolitik geschlagen hatte.

Siegelkunde, Sphragistik, ist ein wesentlicher Theil der Diplomatik. Sie beschäftigt sich mit dem Unterricht von den Regeln und dem Gebrauche der Siegel, nebst Untersuchung ihres Materials. Die Besiegelung einer Urkunde ist nämlich ein höchst wesentlicher Theil derselben. In früheren Zeiten, wo Unterschriften der Urkunden noch nicht gebräuchlich waren, war die Besiegelung das einzige sichtbare Zeichen der Vollziehung, und jetzt noch gilt das Siegel als ein vorzügliches Stück förmlichen Originals. Der Diplomatiker muß sich daher eine Kenntniß der verschiedenen Arten der Besiegelung erwerben. Die Siegel kommen in Deutschland erst seit dem 11. Jahrhundert vor; gewöhnlich waren sie rund oder oval, von Gold, Blei, Wachs. Späterhin ward das sogenannte spanische Wachs gebräuchlich; noch später die Siegeloblaten. In Betracht kommen auch die Farben, Umschriften, Zierrathen und die Befestigungen der Siegel.

Siegelmäßigkeit. Auf Grund einer uralten Rechtsgewohnheit in Altbaiern setzte der bairische Civilcodex von 1753 fest, daß „alle geist- und weltliche Stände oder Landsassen, adelige Personen, graduirte Personen, Offiziere, Priester, Patricier &c. für siegelmäßig zu achten wären, d. h, die Befugniß hätten, ihr eignes Wappen zu führen und Verträge unter sich ohne Zuthun eines Gerichts aufzunehmen, und statt bürgerlicher Eide in Civilsachen blos die Eidesformel zu unterzeichnen. Am 20. April 1808 ward dieses Privilegium zwar aufgehoben, aber zehn Jahr später in die Verfassungsurkunde am 26. Mai 1818 wieder aufgenommen, allerdings mit einigen Beschränkungen und Veränderungen.

Siegelstempel s. Bulle.

Signalfeuer sind Feuer, welche des Nachts angezündet werden, um ein Signal oder Zeichen zu geben. Man bedient sich dazu des bengalischen Feuers, der Raketen, Leuchtkugeln. Die bengalische Flamme kann man auf 10 Meilen weit mit bewaffnetem Auge sehen, wenn nicht Nebel, Schnee oder andere ungünstige Umstände es verhindern; ferner bedient man sich der Blickfeuer, welche durch die Entzündung von einigen Pfund Pulver entstehen, indem dasselbe mit sehr starker Flamme schnell verbrennt.

Sikhs, Seikhs, ist eine Religionsgesellschaft im nördlichen Indien, welche einen eigenen Staat begründet hat. Der Stifter der Sikhs, d. h. Schüler oder Jünger, war Nanaka oder Navek, ein Hindu aus der Kriegerklasse, geb. 1469. Er suchte die Mohamedaner und Brahmanen zu vereinen und lehrte den strengsten Monotheismus. Dabei entkleidete er die bestehenden Religionsformen von allem Ueberflüssigen und drang auf einfache Gottesverehrung und reine Menschenliebe. Der Gottesdienst der Sikhs war höchst einfach, weshalb sie auch anfangs nur wenig Anhänger fanden, die sich aber später doch bedeutend vermehrten. Nach dem Tode des Stifters Navek erbte die Würde eines Oberhauptes der S. fort; 1675 ward aus der Religionsgesellschaft eine politische; der damalige Häuptling Guru Gowind vernichtete die Kasteneinrichtung der Hindus, erleichterte den Druck des Volkes und erwarb sich so viele Anhänger. Die zum Staate gewordene Kirche bildete nun eine demokratische Bundesrepublik, welche aber bald mit äußeren Feinden in Kampf kam. In den neuesten Zeiten versuchten die Engländer eine Vermittlung zwischen den streitenden Parteien, die damit endete, daß 1845 die Niederlage und Theilung des Reichs der S. erfolgte, und sie 1846 in vollständige Abhängigkeit der Engländer kamen.

Silberling s. Seckel.

Simonianer werden die Anhänger des Simon Magus genannt, eines Religionsstifters zur Zeit der Apostel. Seine Gesellschaft bestand bis in das zweite

Jahrhundert. Da er sich die „Mittheilung des heiligen Geistes" von den Aposteln durch Geld zu verschaffen suchte, so wird nach ihm ein Amtsverbrechen benannt.

Simonie s. Amtsvergehen.

Simultaneum (simultaneum religionis exercitium) bezeichnet die gleiche Religionsausübung zweier Religionsparteien. Nachdem das Christenthum Staatsreligion geworden war, nachdem sich besonders die Kirche die weltliche Macht angemaßt hatte, war auch der Geist christlicher Duldung verschwunden. Nach der Reformation brach die Verfolgungswuth im größten Maaßstabe aus und erzeugte die blutigsten Kriege. Der westphälische Friede, als Schlußstein des 30jährigen Krieges, vernichtete die Unduldsamkeit keineswegs. Er heiligte allerdings in Beziehung auf die unmittelbaren Reichsverhältnisse und die Reichsstände und das Reichsbürgerrecht das Princip der Rechtsgleichheit für die Katholiken und Protestanten. Aber er löste zugleich den Reichsstaat in ein Corpus Catholicorum und in ein Corpus Evangelicorum auf; diese waren auf Unterhandlungen, Repressalien (s. d.) und zuletzt auf Krieg förmlich angewiesen. Im Innern der Reichsstaaten oder in Beziehung auf das ganze deutsche Volk war im Allgemeinen fast keine Religionsfreiheit, kein staatsrechtlicher Schutz der Bürger, ihrer religiösen und kirchlichen Verhältnisse begründet. Es galt vielmehr durch das ausgesprochene furchtbare landesherrliche Reformationsrecht und seinen entsetzlichen Grundsatz: „Wem das Land, dem die Religion" (cujus est regio, illius est religio) das Recht, daß die Regierung des Landes die Religion anbefehlen konnte. Wer sein Heiligstes nicht der Laune eines Despoten opfern wollte, mußte landesflüchtig werden. Dieses nothwendige S. trat mit dem Normaljahr (s. d.) 1624 ein; daneben giebt es nun noch ein freiwilliges S., welches der Landesherr ohne jene Nothwendigkeit einführt. Darüber erhob sich nun ein langer Streit. Man stritt, ob der katholische Fürst eines protestantischen Landes zu Gunsten der Katholiken, oder ob der protestantische Fürst eines katholischen Landes zu Gunsten der Protestanten ein S. einführen könne; die Protestanten verneinten die Frage, weil der Protestantismus sich nie der jesuitischen Umtriebe bedient hat, die Katholiken also nichts von ihm zu fürchten haben. Wohl aber lag die Besorgniß vor, daß durch Uebergriffe der katholischen Kirche für den Protestantismus zu fürchten sei. Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 sprach endlich aus, „daß der Landesfürst das Recht habe, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß gleicher bürgerlicher Rechte zu gestatten." Art. 16. der Bundesacte bestimmte: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

Sinecure (sinecura d. h. ohne Sorge) ist eine Erfindung der Pfaffen und bedeutet eine geistliche Pfründe oder Stelle, welche dem Inhaber Einkünfte gewährt, ohne daß er nöthig hat, etwas dafür zu leisten. So wollte man es gern haben! Später nannte man jedes andere Einkommen, das keine Gegenleistung beansprucht, S.; dahin gehören Hof- und Staatsämter, welche viel einbringen und keine Arbeit bedingen. So sind auch in England fast alle geistlichen Stellen der bischöflichen Kirche S., die durch einen Vikar (s. d.) verwaltet werden.

Sinking-fund s. Staatsschulden.

Sipoys, Seapoys, gleichbedeutend mit Sipohi oder Spohi, wird die von Europäern in Ostindien aus Landeseingebornen gebildete Infanterie genannt. Die Franzosen brachten es zuerst auf, Eingeborne zu Soldaten zu werben, weil diese den Einwirkungen des Klima leichter widerstehen konnten. Die Engländer machten es bald nach und in kurzer Zeit hatten sie 32 Regimenter S. Die ostindische Compagnie hat zur Zeit gegen 200,000 S., Reiterei und Fußvolk. Sie gehen dem Klima angemessen sehr leicht, und werden nicht geschont. Dabei zeichnen sie sich durch Mäßigkeit und Tapferkeit vortheilhaft aus, sind duldsam und unverdrossen.

Sippschaft ist von dem alten Worte Sip, Stamm, abzuleiten und bezeichnet die Blutsverwandtschaft. Zuweilen braucht man das Wort auch im verächtlichen Sinne.

Sittenpolizei, Religions- und Unterrichtspolizei. Es ist der Zweck dieses Artikels, eine genauere Betrachtung der Hauptgrundsätze über die staatspolizeiliche Schützung und Förderung der Religion und Bildung anzustellen, da die Sittlichkeit das Grundprincip des Rechtsgesetzes und des Rechtsstaates bildet. Ueber das Ganze der Polizei, die einzelnen Beziehungen derselben zur Religion vergl. Christenthum, Duldung, Kirche, Gallicanische Kirche, Religion, Schule, Moral, Recht und Staat. — Religion, Sittlichkeit und Bildung sind die heiligsten Grundlagen und Zielpunkte des menschlichen und gesellschaftlichen Lebens und Strebens. Die Hauptfrage ist nun: Wie kann, wie darf die Staatsregierung Religion, Sittlichkeit, Bildung fördern? Darüber gehen nun die Ansichten aus einander." Betrachten wir zunächst die falschen Ansichten über die Förderung der Sittlichkeit und Bildung von Seiten des Staates und ihre verderblichen Folgen. Die erste falsche Ansicht ist, daß man Religion, Sittlichkeit und Bildung in einer bestimmten staatsgesetzlich vorgeschriebenen Gestalt erzwingen will, während diese drei doch nur auf dem Boden der vollsten Freiheit gedeihen können. Diesen Abweg betrat die theokratische Priesterherrschaft der Juden und Christen; sie suchte den Menschen durch blinden Glauben zu bevormunden und zu beherrschen. Indem sie so der etwa bestehenden weltlichen Macht, welche ihr zur Verknechtung des Volkes die Hand bietet, Dienst erweist, erhebt sie das religiöse Sittengesetz zum weltlichen Staatsgesetz. An dieses theokratische Bevormundungssystem knüpfte sich dann in den Uebergangsperioden der Völker eine weltlich despotische und absolutistische Bevormundung. Der Fürst wurde nicht selten der politische Papst, wobei schwache, eigennützige und herrschsüchtige Hofgeistliche ihre Dienste leisteten. Sie stehen aber dabei keineswegs im Dienste der Kirche, sondern sie thun es in höfischer und schmeichlerischer Unterthänigkeit. Sie thun es, indem sie zum Dienste und als Werkzeuge für den weltlichen Herrn sich hergeben, indem sie mit einer verblendeten und eigennützigen Hofaristokratie zu solchem Dienste sich verbinden und die Religion herabwürdigen. Eine zweite falsche Ansicht läßt wieder Polizei, Sittlichkeit und Bildung als dem Staat ganz fremd erscheinen. Diese Ansicht hat sich gewöhnlich dann gebildet, wenn die Völker und ihre Organe, die Schriftsteller, zum Bewußtsein ihrer Mündigkeit, ihrer freien selbstständigen Vernunft erwachen, und die Mißbräuche und Erniedrigungen der früheren priesterlichen und weltlichen Bevormundung und Unterdrückung durchschauen. So kam es in Frankreich, daß Voltaire, die französischen Encyklopädisten und später die Häupter der Revolution die Religion mit dem Aberglauben verwechselten. Eine dritte falsche Ansicht mischt die beiden ersten auf eine klägliche Weise zusammen. Man giebt wohl zu, daß die erwachte Vernunft und die öffentliche Meinung eine vollständige Durchführung des Bevormundungssystems nicht gut möglich machen. Man spricht wohl von bürgerlicher Freiheit, beschränkt sie aber auf die bloße Privatfreiheit. Man stellt nun zum Schutz der Religion, Sittlichkeit und Bildung einen staatspolizeilichen Schutz hin. Diesem Zwange opfert man die Selbstständigkeit, das feste Recht und alles Recht hin, führt nur ein Scheinleben. Es gilt nur so lange, als es den herrischen Vormündern und ihren Werkzeugen nicht unbequem oder unangenehm wird. Vor allem aber muß ihm die Oeffentlichkeit und die Freiheit der Wahrheit, die Preßfreiheit zum Opfer fallen, weil sie am meisten dem blinden Glauben an die alleinige oder unfehlbare Weisheit der Vormünder und ihrem despotischen Herrscherrechte feindlich sind. Die Freiheit und das Recht, wie die wahrhaft fürstliche Würde, gehen unter in dem Belieben des Vormundes und Herrn. Er oder dessen Günstlinge und Minister wissen allein, was für die armen unmündigen Bürger wahr und gut, religiös und sittlich ist. Bei solchem unverantwortlichen Vormundschafts- und Herrenrecht über

willenlose Kinder und Knechte erscheint es doppelt als Frevel von diesen, wenn sie über die Regierungshandlungen Derjenigen sich auch nur ein Urtheil anmaßen wollen, die ein solches so arg gemißdeutetes göttliches Recht und monarchisches Princip und ihre factische Herrengewalt zu Erdengötzen erhebt. Eine vorgeschriebene und privilegirte Staats-, Rechts- und Kirchenlehre aber und eine ihr dienstbare privilegirte Aristokratie von priesterlichen, gelehrten und adeligen Hof- und Oberdienern muß dieses neue Reich vor blindem Autoritätsglauben schützen. Diejenigen, welche Gewalt und Reichthum besitzen, halten an der Verkehrtheit aus der gewohnten süßen Neigung für Herrschaft und Besitzthum fest, oft im besten Glauben und mit derjenigen Selbsttäuschung, welche an sich schon die Gewohnheit und der eigene Vortheil begründen und welche bei der öffentlichen Wahrheitsunterdrückung die im Vormundschafts- oder Polizeistaate allein freie Lüge und Schmeichelei täglich befestigen. Die Lüge aber weiß nun jene Täuschung zu nähren, vor Allem durch die Unterdrückung der Freiheit, der Wahrheit und außerdem bald durch eine hofschmeichlerische oder nur krankhafte pietistische Auffassung der christlichen Lehre. Schon Kant beklagte diese „auf das Princip des Wohlwollens gestützte Regierung, welche die Bürger als unmündige Kinder behandelt und der größte denkbare Despotismus ist.“ — — Schon hatte das Unglück des deutschen Volkes es dahin gebracht, daß man dieses unheilvolle Bevormundungssystem aufgeben, daß man endlich ein zweitausendjähriges Volk mündig sprechen wollte, als wieder reactionäre Bewegungen auftauchten, und dieses mit dem Fluch der Völker beladene System zu halten suchten unter dem Lügennamen der Restauration. Die Bestrebungen sind namentlich in zweierlei Hinsicht zu beklagen. Sie sind vor Allem die größten Hemmnisse und Gefahren für die Freiheit selbst und dadurch Hemmnisse und Gefahren für das Heil, die Größe und Sicherheit des Vaterlandes. Die Vertheidiger dieses Systems wirken sich aber auch selbst entgegen, denn sie wirken dem entgegen, was wohlwollende Rathgeber, Regierungen und Diener mit ihnen bezwecken: die Liebe und Achtung der Sittlichkeit, der Religion, der Wissenschaft, einer die Revolution ausschließenden Kraft und Festigkeit und Sicherheit der Regierung wie der Verfassung. — Die allerverderblichste Wirkung jener falschen Ansichten ist aber die, daß sie selbst ihre und ihrer Vertreter Achtungswürdigkeit mindert und das Volk verdirbt. Sie entadelt, sie verschlechtert zuerst den Beamten-, den Priester-, den Adel- und Gelehrtenstand. Sie nimmt ihnen die höchste Schutzwehr gegen Unmündigkeit, das Bewußtsein und die Sicherheit ihrer Würde, als selbstständiger und ehrwürdiger Priester, Organe, Vertreter des göttlichen Willens, der Wahrheit, des Rechts, der Ehre, und würdigt sie zu Werkzeugen menschlicher Willkür und Eigenmacht. Sie reizt sie auf zur Anwendung der Lüge und des Unrechts, zur Bekämpfung der Wahrheit und Freiheit, sie führt zur — Feigheit. Man sehe doch diese feige Erbärmlichkeit bei so vielen Beamten, Richtern, Gelehrten, bei Wahrheits- und Rechtslehrern! Sehet doch ihre Angst, ihre Heuchelei, ihre Scheu, selbst die klarsten Verfassungsrechte anzuerkennen, ihre unmännliche Verleugnung von Wahrheit und Recht — kurz seht die armen Sünder Göthe's:

„Was ist ein Philister?
Ein hohler Darm,
Mit Furcht und Hoffnung angefüllt —
Daß Gott erbarm'!

Wenden wir uns nun von der Betrachtung der bisher herrschenden falschen Ansicht über die Verpflichtung des Staats, Religion, Sittlichkeit und Bildung zu fördern, zu der rechten Ansicht: Die Förderung ist allein möglich in dem freien, dem wahren und lebendigen Staat. Diese wahrhafte Freiheit und Lebensfähigkeit ist aber nur da zu finden, wo die freien Organe der Körperschaften und Associationen der Familien, Gemeinden, Kirchen und Schulen bestehen, neben einer allgemeinen parlamentarischen

Gesetzgebung und Selbstbesteuerung der ganzen Nation, einem schwurgerichtlichen Selbstgericht und der vollsten Oeffentlichkeit und Preßfreiheit. Auf diesem naturgemäßen Wege erreichten alle freien Völker, die Athener, die Römer, die Britten, ihre Aufgabe. Merkwürdig ist es übrigens, daß sehr viele Fürsten und Staatsmänner das Wahre des eben Ausgesprochenen auch erkannt haben, aber nur in Zeiten der Gefahr, wie 1806 und 1813, nichts desto weniger aber später wieder unterließen, die Grundpfeiler des Staates, Sittlichkeit, Ehre, Gerechtigkeit und Treue auf's Neue zu befestigen. Wo aber diese Grundpfeiler mangeln oder zerbrechlich sind, da helfen alle noch so gut gemeinte polizeiliche Maßregeln, denen man den Namen sittenpolizeiliche zu geben pflegt, nicht, den Ruin der Völker aufzuhalten. B.

Situationszeichnen oder Planzeichnen heißt, ein treues, vollständiges Bild eines Landstriches oder eines Terrains auf das Papier zeichnen. Die Situationspläne verbreiten sich noch mehr in das Einzelne, wie die Militärkarten (s. d.), müssen daher auch nach einem größeren Maßstabe gezeichnet werden.

Sixtinische Kapelle heißt die Hofkapelle im Vatican, welche unter Papst Sixtus IV. 1173 erbaut wurde. Sie ist mit den herrlichsten Malereien der größten Meister ausgeschmückt.

Sklaverei. Unter Sklaverei versteht man den rechtlosen Zustand eines Menschen, in welchem ihn ein Anderer als sein Eigenthum behandelt, einen Zustand der Knechtschaft, wobei die persönliche Freiheit verloren gegangen ist. Die politische Sklaverei, wo ganze Völker sich ihren Herrschern gegenüber in einem Sklavenzustande befinden, herrscht mehr oder weniger noch in vielen Ländern, wie in Asien und Afrika. Man hat die Sklaverei in den Morgenländern dem Klima zuschreiben wollen, aber mit Unrecht. Denn viele der Völker, welche heute noch in der Sklaverei seufzen, hatten sich früher zur größten Freiheit erhoben. Richtiger nimmt man an, daß die nach und nach eingeführte Beschränkung der Freiheit die Völker in Wildheit und Barbarei stieß, mit welcher bald die Sklaverei zu vereinigen ist. Außer dieser politischen Sklaverei giebt es noch eine Civilsklaverei, von welcher hier die Rede sein soll. Der Ursprung dieser Sklaverei ist sehr einfach; der Stärkere überwand den Schwächeren und machte ihn sich dienstbar; häufig machte man bei den Weibern den Anfang, wie jetzt noch bei wilden Völkerstämmen die Weiber die Sklaven der Männer sind. Hierzu kam noch der Krieg. Die im Kriege Gefangenen wurden im Alterthum Sklaven. Da man ein Mal den Gebrauch, Menschen zu Sklaven zu machen und sie wie eine Waare zu verkaufen, angenommen hatte, so wurde er bald auch erweitert. Die Nachkommenschaft der Sklaven wurden wieder Sklaven; Schuldner verfielen ihren Gläubigern als Sklaven; man bestrafte Verbrecher dadurch, daß man sie als Sklaven verkaufte. Die Griechen scheinen in den ältesten Zeiten die Sklaverei nicht gekannt, sondern sie erst später aus Asien herüber erhalten zu haben. Leider wurde sie hier, namentlich in Sparta, später ganz ausgebildet. Am vollständigsten aber bildete sich die Sklaverei, aber auch das Recht der Sklaven bei den Römern aus, welche nach und nach von der größten Härte sich der Menschlichkeit näherten. In den ältesten Zeiten Roms war die Härte, mit welcher die Sklaven behandelt wurden, beispiellos; Tausende wurden jährlich bei den öffentlichen Spielen hingemordet. Es führte diese Grausamkeit zu mehrfachen Empörungen, bei welcher einer 6000 besiegte Sklaven mit einem Mal gekreuzigt wurden. Erst im zweiten Jahrhundert nach Christus wurde den Herren der Sklaven das Recht über Leben und Tod derselben genommen; im Allgemeinen dauerte aber die Unmenschlichkeit fort. Dem Christenthum war es vorbehalten, durch seine Lehre, daß Gott der Vater aller Menschen und diese Brüder seien, das Sklaventhum nach und nach zu verdrängen, obgleich es vollständig erst in der neuesten Zeit beseitigt worden ist. Die alten Deutschen hatten ebenfalls Sklaven, welche sie zum Landbau brauchten, doch in viel milderen Verhältnissen, als die Römer. Der Sklave hatte sein Hauswesen, dem er als Fa-

milienoberhaupt selbstständig vorstand. Mohamed (s. d.) nahm sich der Sklaven in seiner Sittenlehre sehr an und sicherte ihnen eine milde Behandlung. Man hat vielfach versucht, das Sklaventhum durch Rechtsgründe zu rechtfertigen, aber stets ohne Erfolg, denn selbst nicht auf den Grund eines Vertrages hin kann Sklaverei rechtlich werden; denn durch einen Vertrag sich zum Sklaven hingeben, setzt voraus, daß man Person und Sache zugleich sei, was unmöglich ist. Man hat daher auch in der neueren Zeit das große staatsgesellschaftliche Verderbniß, welches mit der Sklaverei verbunden ist, eingesehen, und ihr entgegengewirkt. Am 1. Juni 1834 wurde in England in einer Parlamentsacte die Abschaffung der Sklaverei in den außereuropäischen Besitzungen ausgesprochen. Diesen Sieg der Menschlichkeit verdankte man den begeisterten Worten eines William Pitt, Graf Grey und Canning. Beinahe eine Million farbiger Sklaven wurden durch jenen Beschluß frei und die britische Nation brachte dabei ein Geldopfer von 20 Millionen Pfund Sterling, welche Hochherzigkeit einzig in der Geschichte dasteht. Leider haben noch nicht alle Staaten dieses Beispiel befolgt oder befolgen können, da sich der Abschaffung der Sklaverei z. B. in den südlichen Theilen des nordamerikanischen Unionsgebietes ungeheure Schwierigkeiten entgegenstellen. Mit dem Wegfall des schmählichen Sklavenhandels, der jetzt fast überall errungen ist, wird auch die Sklaverei ihr Ende erreichen. G.

Socialismus s. Gesellschaft, Wissenschaft der; St. Simonismus.

Socialreformer werden diejenigen genannt, welche eine Umwandlung der bestehenden bürgerlichen Verhältnisse, so wie der Eigenthums- und Besitzverhältnisse für nöthig halten. Die Gütergemeinschaft fand schon im Alterthum bei Vielen Anklang; so lebten die Essäer und Therapeuten, die Pythagoräer und Epikuräer in Gütergemeinschaft. Die ersten Christen hatten ebenfalls „Alles gemein," was von den größten Kirchenlehrern gebilligt wurde. In neuerer Zeit versuchten mehrere christliche Sekten einen Umsturz der gesellschaftlichen Verhältnisse, wie die Wiedertäufer (s. d.), die böhmischen Brüder und die herrnhuter Brüdergemeinde. Die Niederlassung der Jesuiten in Paraguay gab das vollständigste und schönste Bild einer modernen Association. Kurz, die Ideen über eine Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse sind sehr alt. In der neueren Zeit sind sie wieder aufgetaucht, aber mit politischen Bestrebungen in Verbindung gebracht und deshalb verboten und verfolgt worden. Daß Vieles faul ist an unseren gesellschaftlichen Zuständen, ist eine Wahrheit.

Societät s. Gesellschaft.

Socinianer werden die Anhänger des Lälius und Faustus Socinus genannt. L. Socinus, geb. 1525, ging von der Rechtswissenschaft zur Theologie über, ward mit den Reformatoren bekannt und suchte in Polen für die Reformation zu wirken. Er wurde verfolgt und starb 1561 in Zürich. Sein Neffe, F. Socinus, geb. 1539, wurde der Fortpflanzer seiner Lehren in Neapel, der Schweiz und in Siebenbürgen. Doch auch er wurde verfolgt und starb 1604. Die Socinianer sind die Vorläufer der Nationalisten (s. d.) und nahmen nichts als wahr an, was gegen die Vernunft stritt. Sie verwarfen die Göttlichkeit Jesu und die Dreieinigkeitslehre. Weil sie die Einheit Gottes zu ihrem Hauptlehrsatze machten, wollten sie Unitarier (s. d.) heißen.

Sofiismus s. Ssufismus.

Solipsen — Selbstlinge — ist ein Name der Jesuiten, welche eben der Selbstsucht vor Allem ergeben sind.

Solonische Gesetze. Bekanntlich wurde Athen vor Solon durch die Drakonischen Gesetze regiert, welche durch ihre zu große Strenge Erbitterung erregt und das Volk in Gefahr gebracht hatten. Nach Ablehnung der ihm angebotenen Königswürde übernahm Solon 594 v. Chr. in Athen die Ausführung einer neuen Gesetzgebung. Er hob darin das alte Schuldrecht auf, nach welchem der Schuldner seine persönliche Freiheit verlieren konnte. Er gab der ganzen Staatseinrichtung eine demokratische Unterlage, durch welche die Rechte der Bürger sicher gestellt wurden.

Die Gesetze des Solon wurden auf hölzerne Tafeln gegraben und auf 100 Jahre beschworen. Solon war nächst Mose einer der weisesten Gesetzgeber der alten Welt.

Sonntagsschulen s. Schulwesen.

Sophisten wurden in Griechenland im 5. Jahrhundert vor Christus eine besondere Klasse von Lehrern der Beredtsamkeit und Staatskunst genannt. Die Sophisten, d. h. Weise, hatten diesen Namen aus Stolz gewählt, deshalb, so wie später, weil viele derselben sich durch Anmaßung lächerlich machten, nannte man S. solche Gelehrte, welche durch leere Spitzfindigkeiten Aufsehen machen wollen.

Souverain, Souverainetät s. Staat.

Spanische Befestigung. Diese wurde in Italien zuerst erfunden und in Spanien weiter ausgebildet. Sie besteht darin, daß nach ihr an Festungswerken Bastionen angebracht werden.

Spanischer Erbfolgekrieg heißt der Krieg, welcher von 1701 bis 1713 zwischen Frankreich, Spanien und Oesterreich wegen der Erbschaft des Königreichs Spanien geführt wurde. Leider wurde auch Deutschland der Schauplatz des Kriegs für einige Zeit, da Baiern auf die Seite Frankreichs getreten war, bis die berühmten Feldherren Prinz Eugen und Marlborough 1704 die Franzosen über den Rhein trieben. Der zerstörende Krieg wurde am 11. April 1713 zu Utrecht geschlossen.

Sparbanken, Sparkassen. Zu ihrer Entstehung hat die Schwierigkeit Anlaß gegeben, kleine Ersparnisse schnell und sicher gegen Zinsen anzulegen. Für den Einzelnen gehen dadurch die Früchte seines Fleißes verloren; für die Gesammtheit aber wird die Vermehrung des Nationalcapitals verzögert. Man hat daher in der neueren Zeit Anstalten eingerichtet, welche die augenblickliche Anlegung kleiner Summen möglich machen; es sind dieses die S. Man kann dieselben in allgemeine und in solche theilen, welche einen bestimmten Zweck haben. Die allgemeinen S. nehmen Einlagen zwischen einer festgesetzten niedrigsten und höchsten Summe an; leihen sie zinstragend aus und zahlen das Geld oder einen beliebigen Theil zurück. Die Zinsen können zur rechten Zeit erhoben oder auch zu dem Capital geschlagen werden. Werden die Verwaltungskosten nicht durch wohlthätige Spenden gedeckt, so muß dieses durch Herabsetzung des Zinsfußes geschehen. Es ist sehr zu wünschen, daß solche allgemeine S. für jeden zugänglich und an allen Orten eingeführt werden. Die S. zu bestimmten Zwecken dienen dazu, zur Bestreitung einer einzelnen größeren Ausgabe, welche erst in entfernter Zeit eintreten wird, das erforderliche Capital nach und nach zu sammeln. Dieses kann geschehen durch Einzahlung einer kleinen Summe, zu welcher man die Zinsen schlagen läßt, oder durch allmälige regelmäßige Beiträge. Zu diesen S. gehören eigentlich die Sterbe-, Kranken- und Ausstattungskassen.

Specialverdict s. Geschworene.

Sphragistik s. Siegelkunde.

Spielberg. Derselbe liegt bei der Stadt Brünn in Mähren und ist in neuerer Zeit als Staatsgefängniß berüchtigt worden.

Spießruthenlaufen, Gassenlaufen, war eine schimpfliche Militärstrafe, welche zur Schande unserer Zeit erst vor wenig Jahren in Wegfall gekommen ist. Sie bestand bekanntlich darin, daß der Verbrecher bis auf den Gürtel entkleidet durch eine Gasse von 100—300 Mann zu verschiedenen Malen geführt wurde und von jedem Soldaten einen Hieb mit einer weidenen Ruthe erhielt. Nicht selten erfolgte der Tod auf diese oft mit der größten Grausamkeit vollzogene Strafe.

Spillgeld s. Nadelgeld.

Spillmagen s. Agnaten.

Spiritualen wurde die strengere Partei des Franziskanerordens (s. Orden) genannt. Sie sonderten sich 1294 von dem Orden ab und wurden als Orden der Cölestiner-Eremiten bestätigt. Später wurden sie als Ketzer behandelt.

Spital s. Wohlthätigkeitsanstalten.

Sponsalien oder **Verlöbnisse** sind die Verträge, durch welche die künftige Vollziehung einer Ehe zwischen zwei Personen festgesetzt wird. Sie können nur von solchen Personen vollzogen werden, die das Recht und die Fähigkeit haben, Verträge einzugehen. Verlöbnisse minderjähriger Personen sind giltig, wenn die betreffenden Personen die Mannbarkeit erreicht haben. In manchen Gesetzgebungen sind noch besondere Feierlichkeiten vorgeschrieben, welche beobachtet werden müssen, wenn die Verlobung giltig sein soll. Die nach den Vorschriften solcher Gesetze vollzogenen Verlöbnisse heißen öffentliche, im Gegensatz zu den geheimen, wo man jene Vorschriften nicht beachtet.

Sporadisch nennt man das Erscheinen gewisser Krankheiten in vereinzelten Fällen; es ist das Gegentheil von epidemisch (s. ansteckende Krankheiten).

Sporteln. Sportula war bei den Römern ein Körbchen, in dem man bei öffentlichen Mahlzeiten denen, die nicht zugegen sein konnten, ihren Antheil zuschickte. Später wurde diese Gabe in Geld verwandelt. Gegenwärtig versteht man unter S. die gerichtlichen Nebengebühren. In früheren Zeiten waren sie sehr allgemein und bildeten nicht selten den Haupttheil des Einkommens der Beamten. Wegen der Schwierigkeit, sie einer Controlle zu unterwerfen, und bei der Leichtigkeit, sie zu Bestechungen zu benutzen, entstand aus dem Sportelwesen mancher Mißbrauch. Deshalb hat man auch die S. fast überall aufgehoben. Sporteltaxe ist die gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Gerichts- und Advokatengebühren angesetzt werden.

Spottbild, Caricatur, nennt man eine bildliche Darstellung, in welcher Theile, Eigenschaften des dargestellten Gegenstandes übertrieben sind, wobei aber die Aehnlichkeit noch erkennbar sein muß. Das S. hat denselben Zweck, wie die Satyre; es soll auf bildliche Weise die Thorheiten, Schwächen oder Albernheiten geißeln und lächerlich machen. Namentlich ist es ein Mittel geworden, das Verderbliche, Unstatthafte und Lächerliche an politischen Zuständen und Personen darzustellen. In England namentlich und auch in Frankreich werden die S. besonders gepflegt; der deutsche Künstler scheint zu ernst und zu gutmüthig, um treffliche S. zu machen.

Spottmünzen werden die Medaillen genannt, welche geprägt worden sind, um Personen, Zustände oder Begebenheiten lächerlich zu machen; es sind geprägte Caricaturen, welche besonders auf das Zeitalter Ludwigs XIV. und im siebenjährigen Kriege geprägt wurden.

Sprechvereine s. Redekunst.

Spruchcollegium s. Actenversendung.

Ssûfismus ist der religiöse Mysticismus der mohamedanischen Mönchsorden. Die Anhänger dieser Schwärmerei heißen nach ihrer wollenen Kleidung Ssufi, d. h. Wollbekleidete; sie führen meist ein sogen. „beschauliches Leben;“ s. Mysticismus und Mohamed.

Staat. Entstehung, Zweck und Idee des Staates; Verfassung desselben. Der S. ist der Inbegriff der öffentlichen Einrichtungen eines Volkes; nächst der Familie ist er die allgemeinste, höchste, einflußreichste aller menschlichen Einrichtungen. Der Staat ist nach den ersten Grundsätzen des Vernunft- und Völkerrechtes nichts anderes, als ein freier Verein freier sittlicher Personen. Dieses erkannte stets die freie und praktische römische und britische Gesetzgebung an, nicht aber unsere unfreie und unpraktische deutsche. Und doch bleibt es ewig wahr:

„Das Recht ist ein gemeines Gut.
Es liegt in jedem Erdensohne,
Es quillt in uns wie Herzensblut;
Und wenn sich Männer frei erheben
Und traulich schlagen Hand in Hand,
Dann tritt das inn're Recht ins Leben
Und der Vertrag giebt ihm Bestand.“ Uhland.

Daß der Staat das zum freien sittlichen lebendigen Gemeinwesen organisirte

Volksleben ist, dafür spricht noch die Bezeichnung der griechischen und römischen Namen (s. Republik). — Man hat die Staaten nach ihrer Verfassung verschieden eingetheilt; die älteste Eintheilung ist die mehr als zweitausendjährige des Aristoteles in Monarchie, Aristokratie und Demokratie, Einherrschaft, Mehr- oder Adelsherrschaft und Volksherrschaft. Die Aristokratie kann ausarten in Oligokratie und Timokratie (die Herrschaft weniger und des Geldes); die Demokratie in Ochlokratie, Pöbelherrschaft. Die Haupt- oder Grundeintheilung der Staaten darf aber nicht von der Zahl der Regierenden, wie hier genommen werden, sondern nach dem Vereinigungs- oder Grundgesetz des ganzen Staatslebens. Dieses führt zu der Eintheilung nach den drei Verfassungen: Despotie, Theokratie, Rechtsstaat. Der berühmte Franzose Montesquieu theilt die Staaten in Despotien, Monarchien und Republiken; richtiger war es aber, sie nach der Verfassung in Despotien und Rechtsstaaten einzutheilen. Eine andere Eintheilung der Staaten ist die nach der Constitution oder Regierungsform; hier theilt man die Staaten in constitutionelle und nicht constitutionelle. Constitutionelle sind solche, in welchen das regierte Volk als solches zur Persönlichkeit und zur Sprache für seine Rechte und Bedürfnisse organisirt ist. In einem despotischen Staate kann diese Regierungsform nicht statt finden, wohl aber in einem theokratischen, wie früher in dem jüdischen. Eine solche Constitution aber ist unentbehrlich zur Durchführung und Erhaltung der Grundsätze des Rechtsstaates. Die constitutionellen Organe des Volkes können nun wieder repräsentative, wenn das Volk durch erwählte Vertreter, Ständeversammlungen spricht; nicht repräsentative, wenn die stimmberechtigten Bürger unmittelbar sprechen. Die repräsentativen Stände können dann wieder 1) staatsbürgerliche Repräsentanten sein, wenn sie aus der allgemeinen Staatsbürgerschaft ohne Absonderung nach besonderen Ständen erwählt werden, oder 2) ständische Vertreter im engern Sinne, wenn sie zunächst aus der Mitte besonderer Stände von diesen erwählt werden. — Die beste Verfassung wird stets die sein, nach welcher die Regierung als selbstständige Behörde die Einheit des Staates erhält; die Volksfreiheit der einzelnen Bürger und der freien Volksconstitution in sich aufnimmt durch das zweckmäßigste Organ: durch frei erwählte zahlreiche Vertreter der Bürger. W.

Staatenbund. Man hat den S. von dem Bundesstaat (s. d.) zu unterscheiden. Der S. ist die Verbindung einer Anzahl einzelner Staaten zu gegenseitiger Bürgschaft für ihren Besitz, für die bestehenden Regierungsformen, so wie zur gemeinschaftlichen Abwehr feindlicher Angriffe. Ein solcher S. ist Deutschland. Ein Bundesstaat hingegen besteht aus einer Verbindung von Staaten zu einem gemeinsamen Ganzen hinsichtlich der Gesetzgebung, Vertheidigung ꝛc. Im Bundesstaat liegt die Souveränität in der Union, Vereinigung; im S. aber in den Theilen.

Staatsalmanach s. Almanach.

Staatsangehörigkeit s. Heimath, Heimathsrecht.

Staatsanleihe s. Staatsschulden.

Staatsanwalt (Kronenanwalt, procureur du roi) ist die Bezeichnung eines öffentlichen Beamten, welcher das öffentliche Interesse bei Verwaltung der Rechtspflege beobachtet. Das Institut der Staatsanwaltschaft ist zwar vielfach durch die Einrichtungen Frankreichs veranlaßt worden, doch ist die Idee dieses Instituts viel älter, als Frankreich selbst. Man hat dieses Institut oft mit einer gewissen Bosheit zu verdächtigen gesucht, als eine nur mit den politischen Verhältnissen Frankreichs zusammenhängende Einrichtung. Die Geschichte weist aber nach, daß in den meisten Ländern schon früh der Gedanke aufkam, durch eigne Beamte das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft hinsichtlich der Entdeckung verübter Verbrechen verfolgen zu lassen. Berühmte Rechtslehrer haben nachgewiesen, daß die Idee eines öffentlichen Anklägers schon in den germanischen Einrichtungen wurzelte. In Frankreich hängt die Ausbildung der Staatsanwaltschaft mit der Geschichte des Parlaments (s. d.) zusammen;

die Macht der neuen Gerichtshöfe, welche das königliche Ansehen bedrohete, sollte durch die procureurs du roi gehemmt werden. So hatte auch Spanien schon früh ein der Staatsanwaltschaft ähnliches Institut; eben so Portugal, Schottland und Holland. Die meisten Veränderungen erlitt die Staatsanwaltschaft in Frankreich, wo sie zur Zeit der Revolution allerdings gefährlich werden konnte. Vor dem Jahre 1848 fand man die Staatsanwaltschaft mit Geschwornen nur in einigen Rheinprovinzen, wo sie aus Frankreich herüber gekommen war. Gegenwärtig hat man diese Rechtsinstitute, deren ungeheuere Wichtigkeit nicht zu verkennen ist, in mehreren Ländern, sogar in Oesterreich eingeführt, während sie in andern Ländern, wie in Sachsen, wieder — aufgehoben worden sind.

Staatsarzneikunde ist die Wissenschaft von der Anwendung der Medicin und ihren Hülfswissenschaften zur Erreichung von Staatszwecken. Man theilt sie in die gerichtliche Medicin (medicina forensis) und in die Medicinalpolizei (s. d.). Die erstere, behandelt die aus allen Fächern der gesammten Medicin entnommenen Kenntnisse, welche zur Aufhellung und selbst zur Entscheidung zweifelhafter Rechtsfälle angewendet werden. Die Untersuchungen, welche der Gerichtsarzt zu diesem Zwecke anzustellen hat, beziehen sich entweder auf Personen oder auf Sachen; Gegenstand der Untersuchung sind der körperliche oder geistige Zustand, Zeit, Ort, Ursache des Todes 2c. Bei Sachen soll untersucht werden, ob sie schädliche Substanzen enthalten. Die Carolina (s. d.) schreibt schon vor, in welchen Fällen Aerzte, Wundärzte und Hebammen ihr Gutachten abzugeben haben. Erst im 18. Jahrhunderte aber entwickelte sich die S. zu einer Wissenschaft, namentlich durch deutsche Aerzte.

Staatsbankrott, Nationalbankrott, heißt die Unmöglichkeit, in welcher sich eine Regierung sieht, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen und die Erklärung dieser Insolvenz. Eine Zahlungsunfähigkeit eines ganzen Volkes ist unmöglich; wohl aber kann schlechte Staatshaushaltung, verbunden mit kostspieligen Militärspielereien einer Regierung, zum Regierungsbankrott bringen.

Staatsberedtsamkeit s. Redekunst.

Staatsbürger ist jetzt der gewöhnliche Ausdruck für die Mitglieder des Staates, welche an den Vortheilen und Lasten desselben Theil nehmen; früher hießen sie Unterthanen. Der S. ist den Gesetzen des Staates auch im Auslande unterworfen, zu Steuern, zum Kriegsdienste verbunden, hat aber auch wieder gewisse Rechte. Das Staatsbürgerrecht ist also mehr als das bloße Heimathsrecht (s. d.) und kann auch nach manchen Gesetzgebungen verloren gehen.

Staatsdienst. Staatsdiener, öffentliche Diener oder Beamte sind diejenigen, welche von der Staatsgewalt angestellt und bevollmächtigt sind, in ihrem Namen bestimmte öffentliche oder Staatsangelegenheiten zu verwalten. Von diesen sind zu unterscheiden die Privat- und Hofdiener des Fürsten; die Corporationsdiener, die Gemeinde- und Kirchendiener; die Mitglieder wissenschaftlicher Körperschaften; Notare, Advokaten, Aerzte. Lehrer, welche Dienste verwalten, die ihnen nicht vom Staate übertragen sind. Die neueste Gesetzgebung macht aber in einigen Staaten Ausnahmen, indem sie z. B. die Lehrer unter das Staatsdienergesetz stellt. Zu den wirklichen Staatsdienern gehören natürlich auch die Militärdiener oder Beamten. Das in neuerer Zeit häufige Streben der Staatsgewalt, sich despotisch möglichst auszudehnen, alle andern Befugnisse und Rechte gleichsam zu verschlingen, und dadurch die Selbstständigkeit der Bürger aufzuheben, führte auch dahin, die oben genannten Personen wie eigentliche Staatsdiener abhängig zu machen. So wandte man bei ständischen Wahlen das Urlaubsverweigerungsrecht an; man verlangte von ihnen, daß sie sich blind an die jeweilige Ministerpartei anschließen und der Volkspartei entgegen treten sollten. Man scheuete sich nicht, sie durch willkürliche Beraubung oder Verweigerung ihres Lebensberufes und Lebensunterhaltes, willkürliche Versetzung zu dem knechtischen

Dienste zu zwingen. Man bedrohte wohl auch Gewerbtreibende, Buchhändler mit Entziehung der Concession; Schriftsteller mit der Ausweisung. Man ging hier und da so weit, zur Beschönigung der eben gedachten Maßregeln, Staatsdiener in fürstliche Diener zu verwandeln, diejenigen, welche die Rechte und Interessen der Nation und ihr Gemeinwesen betreffende Angelegenheiten verwalten, nannte man in dem Sinne fürstliche Diener, daß sie keine Staatsdiener seien. In den älteren Perioden der deutschen Geschichte wurden die Beamten für bleibende, öffentliche Aemter, wie Herzöge, Grafen ꝛc. auch bleibend oder lebenslang ernannt. Nur erwiesene Unfähigkeit oder Unwürdigkeit beraubte sie ihrer Anstellung gegen ihren Willen. Selbst die Geschwornen oder Schöffen wurden lebenslänglich, sowie viele Aemter erblich. Man suchte die Amtsverhältnisse durch Verknüpfung mit Grundeigenthum gern fest und erblich zu machen. Und so blieb der Grundsatz in Geltung, daß einem würdigen, öffentlichen und Privatrechte und dem natürlichen Sinne des Vertrags widerspreche, ein solches Staatsdienstverhältniß anders zu lösen, als durch freien Willen des Dieners, durch Naturhindernisse und durch gerichtlich anerkannte Unwürdigkeit und Unfähigkeit. Diese Ansicht theilte noch der Reichsdeputationshauptbeschluß 1803; auch die Bundesakte sicherte im Art. 15. diese Rechte der Staatsdiener. In der Rheinbundzeit wurden die Rechtsgrundsätze zuerst verletzt; in späterer Zeit haben politische Verfolgungen nicht selten dazu Anlaß gegeben; noch später bloße Mißliebigkeit. Als wesentlich nothwendige Verbesserungen unserer Staatsdienergesetze bezeichnen wir Folgendes: Die rein despotische ministerielle Abhängigkeit solcher Personen, welche gar keine Staatsdiener sind, muß aufhören. Die verfassungsmäßige Selbstständigkeit und Freiheit der Corporationen, der Privaten und Gewerbe muß wieder zur Geltung kommen. Es muß dahin gesehen werden, daß unbeschadet des Hoheitsrechtes des Regenten, die Wahl desselben nicht auf Unwürdige geleitet werde, daß gerechte Ansprüche nicht durch Nepotismus (s. d.) gefährdet werde und daß in Beziehung auf Beförderung würdiger Staatsdiener keine unverdiente Zurücksetzung stattfinde. G.

Staatsfinanzwissenschaft s. Finanz.

Staatsgebiet s. Territorium.

Staatsgerichtshof. Unter S. versteht man ein eignes Staatsinstitut zum Schutz und Schirm der bestehenden politischen Verfassung. Die Behörde, welche in der Wirklichkeit dieses Institut darstellt, wird mit der Macht ausgestattet werden müssen, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen oder zu bestrafen, welche die in ihren Händen befindliche Gewalt zum Nachtheil der grundgesetzlich staatsgesellschaftlichen Ordnung und des Wohles der Staatsgemeinde mißbrauchen. Bei der Wichtigkeit dieser Aufgabe ist es nöthig, daß diese Schutzeinrichtung für die Staatsverfassung so geschaffen werde, daß sich mit Grund erwarten lasse, der Kläger werde unter allen Umständen Recht, der Angeklagte Sicherheit gegen Parteilichkeit und das Urtheil Kraft zu seiner Vollstreckung erlangen. Es wird immer viel darauf ankommen, unter welchen politischen Verhältnissen ein Staatsgerichtshof wirkt. Je mehr die Herrschaft der Gesetze durch die staatsgesellschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen verbürgt ist, desto weniger Vergehen oder Gebrechen werden gegen die Constitution von Seiten der öffentlichen Gewalt vorfallen. In einer absoluten Monarchie kann von einer solchen Einrichtung nicht die Rede sein. Werfen wir noch einen Blick in die Geschichte dieses Instituts des S. In den ältern Zeiten hatte man einem einzigen Mann als constitutionellen Oberrichter den Schutz der Verfassung und der Gesetze, sowie die Bestrafung der Dawiderhandelnden übertragen. So war es in Spanien im 14. Jahrhundert und diese Einrichtung blieb dort bis nach 1461. In England bildet die Pairskammer den S.; in Norwegen gelang es, eine ähnliche Einrichtung zu schaffen. Anders in den constitutionellen Staaten Deutschlands. In einigen berief man die ordentlichen Gerichtshöfe, namentlich die höchste Instanz derselben zum S.; in Würtemberg und Sachsen werden die Mitglieder des S. zur Hälfte vom Kö-

nig, zur andern Hälfte von den Volksvertretern gewählt, jedoch nur aus den Vorständen oder Mitgliedern der höhern Gerichte. Sämmtliche Mitglieder werden für die Dauer einer Landtagsperiode bestellt, für ihren Beruf besonders verpflichtet und in Bezug hierauf ihres Unterthanen- und sonstigen Amtseides entbunden. Doch auch dieser Ausweg hat seine Schattenseiten. Die Staatsregierung wird jedenfalls nur Personen aus der Beamtenklasse wählen; wird von Seiten der Ständeversammlung nur ein Beamter noch gewählt, so wird die Zahl der Beamten im S. das Uebergewicht erlangen. Der S. sollte ein Schwurgericht sein, im edelsten Sinne des Wortes, und er wird es werden, wenn dasselbe nach weisen Bestimmungen durch freie Wahl von den Besten der Nation aus den Besten gewählt wird.

Staatsgeschichte als politische Wissenschaft. Die Geschichte der Staaten, die der Welt ist für die Völker von der größten Bedeutung; man kann nicht oft genug, dringend darauf hinweisen, wie unerläßlich es sei, sich mit der Staatsgeschichte der Vergangenheit bekannt zu machen, um die Gegenwart zu verstehen. Die Geschichte enthält das Leben der Menschheit mit der ganzen Fülle seiner Erscheinungen im Bereiche des Handelns und Wissens. Darum macht aber jede besondere Wissenschaft, also auch die Politik, ihre besondern Ansprüche an die Geschichte. Die Politik betrachtet die Geschichte von einer anderen Seite, als die Mathematik. Sie hat es mit den Zwecken des Staates zu thun und sich nach den Mitteln umzusehen, durch welche diese erreicht werden. Sie richtet ihren Blick in die Zukunft der Völker und weil sich diese an die Gegenwart anschließt, so verlangt sie von der Geschichtsschreibung, daß sie ihr das gegenwärtig Bedeutende, das noch in der Gegenwart Lebende im Gegensatze zu dem Veralteten und Abgestorbenen zur Bedeutung bringe. Bei der so großen Wichtigkeit einer vollständigen Kenntniß der gegenwärtigen Staatszustände entstand daher in der Statistik (s. d.) eine besondere Wissenschaft, die sich erst in neuerer Zeit entwickelt hat, die Staatsgeschichte.

Staatsgewalt- und **Hohheitsrechte** s. Staat und Verfassung.

Staatsgrundgesetz s. Verfassung.

Staatshaushalt s. Volkswirthschaftslehre.

Staatskassen werden diejenigen Kassen des Staats genannt, in welche die Einkünfte fließen, und aus welchen der Aufwand des Staates bestritten wird. Die Beamten derselben müssen besonders bewährt und treu sein, damit nicht die traurigen Staatskassendefecte vorkommen. S. Fiscus und Finanzen.

Staatskunde oder **Statistik** ist die Darstellung des innern und äußern Lebens der verschiedenen Staaten in ihrem gegenwärtigen Bestand; sie ist ein Theil der Staatswissenschaften (s. d.) und unterscheidet sich von der Geschichte dadurch, daß sie das innere und äußere Leben der Völker, Staaten und Reiche beschreibt, und dabei die Wechselwirkung zwischen Beiden in der Gegenwart beschreibt, während die Geschichte dasselbe im Bereiche der Vergangenheit darstellt. Man kann die Statistik in eine örtliche, lokale, provinziale und allgemeine eintheilen, je nachdem sie sich nur mit einem einzelnen Orte, einer Provinz, oder mit einem ganzen Lande beschäftigt. Es giebt auch eine allgemeine und besondere Statistik; die besondere beschäftigt sich nur mit einem Theil der Staatskräfte, die allgemeine mit allen. Zu den aus dem innern Staatsleben entnommenen Gegenständen, mit welchen sich die S. beschäftigt, gehören die Grundmacht des Staates nach Land und Volk; die Cultur des Volkes, Landbau, Industrie, Handel, Kirche, Wissenschaft; die sittliche Bildung der Nationen, die Verfassung des Staates, die Verwaltung. Die S. gehört unter die jüngeren Wissenschaften und ist erst vor ungefähr einem Jahrhundert entstanden, indem man sie von dem Staatsrecht und der Geographie absonderte und die Geheimnisse des früheren geheimen Polizeistaates enthüllte. Namentlich war es A. L. Schlözer, welcher durch die Herausgabe seiner „Staatsanzeigen" sich um die junge Wissenschaft die größten Verdienste erwarb. Die französische Revolution riß endlich den geheimen und geheimthuen-

die neuen repräsentativen und ständischen Verfassungen hatten wenigstens den Vortheil, daß sie die Thatsachen des Staatslebens zur allgemeinen Kenntniß und vielseitigeren Beurtheilung brachten. Von jetzt an erhob sich auch die S. aus ihren Anfängen. Der Geist und die Kraft des Volkes hatte in Frankreich die Ketten zerrissen, der Geist und die Kraft der Völker hatte den welterobernden Riesen besiegt. Dadurch wurde die Wissenschaft gezwungen, die bisher gar nicht beachteten geistigen und sittlichen Volkskräfte in den Kreis ihrer Forschungen zu ziehen. Die mittleren und unteren Klassen des Volkes besonders fingen an, sich gegen die höheren und privilegirten Stände zu erheben, und dadurch eine neue Periode in der Weltgeschichte herbeizuführen. Daher mußte die Wissenschaft, jener officiellen Staatsstatistik eine Volksstatistik gegenüberstellen, welche die Lage und Interessen der untern Volksklassen berücksichtigte. Die St. ist daher manchen Staatsmännern sehr unlieb geworden, welche vergessen haben, oder nicht wissen, daß die eigentlich repräsentative Monarchie erst der neueren Geschichte angehört, und daß sie, vielleicht ohne ihr Zuthun und gegen ihren Wunsch durch die Macht der Ereignisse die Mutter der repräsentativen Demokratie geworden ist. Bei der Entbindung war die Staatskunde nicht unthätig; und es läßt sich erwarten, daß die Mutter ihr nicht ohne Schmerzen geborenes Kind liebevoll auferziehen und nicht in den Mord willigen wird, den manche Staatskünstler hier begehen möchten. B.

Staatspapiere werden die zinstragenden, und die unverzinslichen Schuldscheine der Staaten genannt, von den aber das in Umlauf befindliche Papiergeld wohl zu unterscheiden ist; s. Staatsschulden.

Staatsrath. Unter diesem Namen versteht man selbstverständlich den Rath, welcher in höchster Instanz das Wohl und die Interessen des Staates zu berathen hat; der St. kann und soll also in keinem Staate fehlen. Gewöhnlich versteht man unter St. den obersten Verwaltungsrath, Ministerrath, als Gegensatz des gesetzgebenden Körper und des Cabinets- oder Privatrathes des Fürsten. In den neueren Zeiten bildete sich nach dem Muster des alten französischen Conseil d'état ein Staats- oder Geheimrath aus, welcher neben dem obersten Verwaltungs- oder Ministerrathe gewöhnlich aus einer Vereinigung desselben mit den übrigen Chefs der Landesbehörden und anderweiten befähigten Männern zusammengesetzt ist; so z. B. in Preußen, Hessen, Baiern rc. Er ist lediglich eine berathende Behörde und hoher Rath der Fürsten zur Begutachtung und Vorbereitung wichtiger Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung. Gefährlich kann dieser Staatsrath werden, wenn er von andern Beweggründen, als von der Liebe zum Vaterlande, sich treiben läßt.

Staatsrecht s. Staat.

Staatsschrift, Deduction, nennt man eine Schrift, welche politische oder staats- und völkerrechtliche Ansprüche begründen soll. Sie enthalten demnach Darstellungen und Beurtheilungen bestimmter Begebenheiten von den oder für die dabei Betheiligten, welche eine wichtige Quelle der Geschichte sind, da sie oft einzelne Hauptverhältnisse in das Licht setzen. Eine gute S. muß auf bündige Weise alle für die Folgerung wesentliche Thatsachen, so weit sie bestritten sind, mit urkundlichen Beweisen darstellen und zwar auf anziehende Weise.

Staatsschulden. Wenn der Staat durch seine Einnahmen die Ausgaben nicht mehr decken kann, wozu aber selten Lust vorhanden ist, so muß er, wie jeder Privatmann, Schulden machen. Gelingt dieses dem Staat, so ist es ein Zeichen, daß er öffentlichen Credit hat. Die Schuldenmasse der heutigen Staaten hat eine früher noch nie dagewesene Höhe erreicht; dieses unerhörte Schuldenwesen greift so tief in die Verhältnisse der Völker ein, ist mit dem Staatshaushalt und der Politik so innig verbunden, daß es die größte Aufmerksamkeit verdient. Zwei Ursachen haben namentlich die ungeheuere Schuldenlast der Staaten herbeigeführt: die großen Kosten, welche die immer größer und kostspieliger werdenden stehenden Heere verursachen, und der

den Staat aus dem Dunkel der Cabinette an das Licht der Oeffentlichkeit heraus und große Credit der Staaten, der es den Regierungen möglich macht, durch Anleihen sehr leicht und bald die größten Summen zusammen zu bringen. Doch hat man nicht immer aus Noth Schulden gemacht, sondern auch oft zu nützlichen Zwecken, zur Erbauung von Straßen, Eisenbahnen ꝛc. Die Ursachen des eben erwähnten großen Credits der civilisirten Staaten beruht auf dem vergrößerten Reichthum der Völker, auf dem Vertrauen der Capitalisten zu den Regierungen, auf der Ausbildung des Verkehrs mit Staatspapieren, welcher den speculirenden Geldhändlern großen Gewinn abwirft. In der neueren Zeit ist hierzu noch die Furcht der Geldaristokraten gekommen, durch verweigerten Credit dem Staat die Mittel zu nehmen, gegen das Volk die nöthigen Maßregeln zu ergreifen. Staatsschulden werden gemacht entweder durch Ausgabe von unverzinslichem Papiergeld, Kassenscheinen, Kassenanweisungen, oder durch verzinsliche Anleihen. Wenn der Staat Papiergeld ausgiebt, so contrahirt er beim Publikum eine Schuld, die unverzinslich ist, für die Gegenwart und Zukunft also den Steuerpflichtigen keine Zinsenlast aufbürdet, dem Volke die Capitalien nicht entzieht. Dieses könnte fast veranlassen, für die Ausgabe des Papiergeldes zu stimmen, wenn nicht die jüngsten Erfahrungen bewiesen hätten, daß es nicht des Krieges, daß es nur des erschütterten Vertrauens zu einer Regierung bedarf, um den Staatscredit sofort zu schwächen und sein Papiergeld werthlos zu machen. Das Beklagenswertheste bei solchen Vorfällen ist noch, daß der unvermeidliche Schaden und Verlust nicht den Gläubiger, sondern das Volk trifft. Aus diesen und andern Gründen scheint die Aufnahme verzinslicher Anlehen weit zweckmäßiger, um in der Zeit der Noth die wahren Bedürfnisse des Staates befriedigen zu können. Von diesen Mitteln haben auch die Staaten in der neuesten Zeit, nach Erschöpfung aller andern Mittel, in der ausgedehntesten Maaße Gebrauch gemacht. Die Hauptvortheile dieser Anlehen liegen darin, daß sie zum Theil mit vom Auslande aufgebracht werden, wodurch dem eignen Lande ein großer Nutzen erwächst; die Staatsschuldscheine, welche auf diese Weise in den Verkehr kommen und den Werth der dargeliehenen Summen repräsentiren, bieten dem Capitalisten erwünschte Gelegenheit, angesammelte Capitalien sicher unterzubringen. Dieser Umstand, so wie die Leichtigkeit, durch Verkauf der Staatsschuldscheine schnell wieder in den Besitz des baaren Geldes zu kommen, fördert die Theilnahme an solchen Darlehensunternehmungen des Staates. Allerdings hat das Schuldenwesen des Staates seine großen Schattenseiten; die zu leistenden Zinszahlungen nöthigen zur Erhöhung der Abgaben und Auferlegung neuer Steuern. — Man unterscheidet zweierlei Arten von Staatsschulden, die schwebende und die fundirte (s. Sinking fund). Die schwebende besteht aus solchen Anlehen, welche nur auf kurze Zeit gemacht werden, um durch kleine Ausfälle die Ordnung im Staatshaushalte nicht zu stören; sie sind eigentlich nur Anlehen der Finanzverwaltung. Diese Anlehen finden statt durch Ausgabe verzinsbarer Obligationen, auch verzinslicher Kassenscheine (Bons royaux, Exchequer bills, Schatzkammerscheine). Die fundirte Schuld ist jener Haupttheil der Schulden, welcher durch besonderen Beschluß der gesetzgebenden Gewalt als Staatsschuld anerkannt, in den Schuldentilgungsplan aufgenommen und auf einen besonderen Tilgungsfond angewiesen ist. Ueber die Heimzahlung der Capitalien haben in neuerer Zeit wenigstens die größeren Staaten nichts mehr zugesagt, sondern lediglich Zinsen oder sogen. immerwährende Renten versprochen. Zu den älteren Formen der Anlehen mit bestimmter Heimzahlungsfrist gehören die gegen Zeit- und Leibrenten. Bei Zeitrenten verspricht der Staat mit der jährlichen Zinsenzahlung regelmäßig die Heimzahlung eines Theils des Capitals. Die Leibrenten werden nach der wahrscheinlichen Lebensdauer der Darleiher berechnet. Zu den Leibrenten gehören auch die Tontinen (s. d.). Eine eigene Art von Anlehen mit bestimmter Heimzahlung bilden die auch in Deutschland in der neuesten Zeit in Anwendung gebrachten Lotterieanlehen (baierische

Anlehen von 1812, österreichische von 1820, 1821, 1834, badisches von 1820 ꝛc.). Der Staat kann, so gut wie der Privatmann, in den Fall kommen, Staatsbankerott (s. d.) erklären zu müssen. Man findet aber gewöhnlich andere Formen auf, um sich der Erfüllung der Verpflichtungen gegen die Gläubiger zu entziehen; bald hat man die Schulden in verschlechterter Münze mit mehr oder weniger werthlosem Papiergeld getilgt, bald die Verzinsung eingestellt, oder den Zinsfuß herabgesetzt, bald einen Theil oder die ganze Schuld geradezu für erloschen erklärt. Man hat sich zwar damit entschuldigt, daß der Staatsbankerott das Staatsvermögen nicht vermindere; die Regierungen dürfen aber nicht vergessen, daß es das erste Gesetz der Moral und Politik ist, ihre eigenen Verpflichtungen mit Redlichkeit und Pünktlichkeit zu erfüllen. Um für das oben Ausgesprochene die nöthigen Beweise zu liefern, lassen wir einige Zahlen sprechen. Nach den neuesten statistischen Quellen haben folgende Länder die beigesetzten Staatsschulden: Baiern: 82,000,000 fl; Baden: 27,000,000 fl; Preußen: 180,000,000 fl; Sachsen: 50,000,000 fl; Oesterreich: 1,100 Millionen fl; Würtemberg: 88,000,000 fl. Was brauchen wir weiter Zeugniß? B.

Staatsschatz s. Staatskassen.

Staatsschuldscheine s. Staatsschulden.

Staatsstreich, coup d'état, ist eine kräftige, gewöhnlich gewaltsame Maßregel, welche ein Fürst oder Staat in außerordentlichen Fällen ergreift, wo die gewöhnlichen Mittel nicht ausreichen. Mit den Staatsstreichen ist immer mehr oder weniger Ungesetzliches verbunden, weshalb auch nicht selten sehr ernste Nachwehen eintreten. Karl X. von Frankreich, Louis Philipp sind Zeugen von den Folgen der Staatsstreiche.

Staatsverfassung s. Staat und Verfassung.

Staatsvermögen, Aerarium. Aerarium hieß bei den alten Römern die öffentliche Kasse, der Staatsschatz, die Schatzkammer oder der Ort, wo die Staatsgelder verwahrt wurden. Es wurde von dem Senat verwaltet und hatte drei Abtheilungen: das gewöhnliche A., in welches die gewöhnlichen Einnahmen flossen und woraus die ordentlichen Ausgaben bestritten wurden; das aerarium sanctius (das Heiligere), welches den Reservefonds für außergewöhnliche Ausgaben enthielt und die Kriegskasse, aurum contra Gallos (Gold gegen die Gallier) genannt. Das heiligere A. hörte auf heilig zu sein, sobald sich Menschen fanden, denen die Freiheit nicht mehr heilig war; dann wurde es geplündert. Als Augustus auf den Trümmern der Republik seinen Kaiserthron erbaute, schuf er eine neue Kriegskasse (aerarium militare), da er eben nur durch die Soldaten Kaiser geworden war. In diese Kasse floß der zwanzigste Pfennig von allen Schenkungen und Vermächtnissen und anderem Erlöse; aus allen Waaren, die in Rom verkauft wurden, der hundertste Pfennig. Neben diesem A., dessen Verwaltung noch dem Senat verblieb, entstand noch eine neue Staatskasse, die man Fiscus nannte, worüber der Fürst allein verfügte. Mit der Zeit verschlang der Fiscus das A. ganz. Gegenwärtig bedeutet A. so viel als Staatskasse; s. Fiscus.

Staatsverrath, Landesverrath. Staatsverrath fällt eigentlich mit Hochverrath (s. d.) zusammen, nur daß man dabei an den Verrath des Landes und seinen Regenten an eine auswärtige Macht denkt. Zur Ergänzung des Artikels über Hochverrath, welcher sich mit dem politischen Hochverrath beschäftigt, geben wir hier die nöthigen Bemerkungen über den juristischen Hochverrath oder den St. Es ist dieses eines der schwersten Staatsverbrechen, indem es ein Angriff gegen das Bestehen des Staates oder gegen sein Bestehen auf einem bestimmten Gebiete ist. In dem gemeinen deutschen Strafrechte bildet das römische Recht die Grundlage. Leider erzeugte aber das Herausreißen einzelner Stellen der römischen Rechtssammlung aus ihrem Zusammenhange eine Menge harter und ungerechter Ansichten im deutschen Rechte. Man mußte bei Prüfung römischer Ansichten sich davor hüten, moderne Vorstellungen der alten, nichtchristlichen Zeit unterzuschieben. Besonders wurde die Sitte nach=

theilig: bei jedem Verbrechen das versuchte und das vollendete zu unterscheiden. Die Carolina hat über die Staatsverbrechen eine große Lücke; die ganze Lehre vom Staatsverrath war ohne feste Grundlage; die Rechtslehrer stellten eine Menge einzelner Fälle auf und bildeten sich ein, daß man beim Hochverrath jede Versuchshandlung strafen müsse. „Sie fühlen die Gefahr nicht, welche der bürgerlichen Freiheit eben durch unbestimmte Hochverrathsgesetze gedroht wird, da überhaupt das Princip der Abschreckung herrschend wurde und man es grade bei diesem Verbrechen geltend machen zu müssen glaubte. Man riß einzelne Stellen des römischen Rechtes aus dem Zusammenhange und benutzte sie zu einer Theorie über Hochverrath; und insbesondere dehnte man das Verbrechen dadurch weit aus, daß man keinen festen Punkt hatte, bei dem der Hochverrath strafbar zu werden beginnt." Mit diesen Worten bezeichnet einer der gefeiertesten Rechtslehrer der gebildeten Welt, Mittermaier, einen der vielen faulen Flecke unseres Strafrechtes. Als der berühmte Mann diese scharfen und schwere Anklage enthaltenden Worte schrieb, that er es im wissenschaftlichen, rechtlichen Unwillen darüber, daß überhaupt solche nichtige Rechtssätze, wie die eben gedachten, noch da sind. Was würde er aber gesagt haben, wenn damals, als er das Verwerfliche dieser Rechtslehre nachwies, schon die Hoch- und Staatsverrathsprocesse der letzten Jahre da gewesen wären? Diese haben leider den besten Beweis dafür geliefert, daß er vollkommen Recht hatte, daß das Verbrechen des Hochverraths zu weit ausgedehnt worden ist, ohne daß man einen festen Grund hatte. Die neuere Gesetzgebung ist in einigen Ländern von diesem Zusammenwerfen aller Begriffe abgegangen, so wie denn die sächsische den Begriff des Hochverraths eingeschränkt hat und einen gewaltsamen Angriff dazu als Bedingung stellt. Der Staatsverrath erhält übrigens im Kriege hauptsächlich seine Bedeutung. Wer den Feind begünstigt, durch Uebergabe von Festungen oder Vertheidigungsposten, durch Ueberlieferung von Mannschaften oder Munition, durch Dienstleistungen als Spion, durch Verrath an Kriegsoperationen, Kriegskassen, an Staatsgeheimnissen oder Urkunden, begeht das Verbrechen des St. F.

Staatsverwaltung. Es giebt zwei Staatsverwaltungssysteme, die in der Vergleichung mit einander sich ganz schroff gegenüber stehen, weil sie auf ganz entgegengesetzten Grundsätzen beruhen. Das eine hat den Grundsatz, daß alles Oeffentliche im Staate, so viel und so weit als möglich von oben herab durch die mit der Staatsgewalt bekleidete regierende Autorität und so wenig als möglich von unten herauf geschehen solle. Das andere Staatsverwaltungssystem dagegen verlangt, daß so wenig als möglich durch die Staatsregierung, vielmehr so viel als möglich durch die Staatsbürger geschehe. Die Anhänger des ersten Systems gestehen zwar zu, daß Alles für das Volk geschehen solle, aber wollen nicht, daß etwas durch das Volk geschehe. Was nun für das Volk etwa zu thun sei, das soll der Beurtheilung der regierenden Personen überlassen bleiben. Die Regierer stehen dann zu den Regierten im Verhältnisse der Vormünder zu den Mündeln, von Vätern zu unmündigen Kindern. Dieses Regierungssystem führt, da es der Herrschsucht der Machthaber schmeichelt, zu einer Art Vielgötterei, welche das Grab der Volksfreiheit wird, da sie in ungemessenes Zuvielregieren ausartet. So wie aber ein Kind durch das zu viele durch einander Befehlen verzogen wird, so wird auch ein Kind durch das zu viel Regieren verregiert oder verzogen. — Nach der andern Ansicht ist das Volk berufen, Alles selbst zu thun, was durch dasselbe geschehen kann, alles zu besorgen, wozu es geschickter ist, als die von der obersten Staatsgewalt bestellten Beamten und Behörden. Der Staat soll einer aus vielen besonderen Associationen zusammengesetzten großen Association gleichen. England giebt das glänzendste Beispiel von der Ausführbarkeit eines solchen nationalen Selbstregierungs- und Selbstverwaltungssystems in allen Kreisen des Staatslebens, selbst in der Erbmonarchie. Der König ist dort nicht, wie anderswo, eine in gesonderter Stellung der Nation gegenüberstehende

und in Unabhängigkeit von dieser handelnde Autorität, sondern er handelt stets in Gemeinschaft mit der Nation, die durch das Parlament vertreten wird. Der König allein für seine Person hat nicht die höchste Regierungsgewalt, aber er hat sie in Verbindung mit der Nationalrepräsentation. Auf diese Weise haben die Engländer ein Regierungs- und Verwaltungswesen zu schaffen gewußt, welches der Nation selber die oberste Leitung und Besorgung der Nationalangelegenheiten verbürgt, ohne dem Wesen der Monarchie zu nahe zu treten. „So sieht man" — rief der preußische Oberpräsident von Vincke 1815 aus — „im britischen Inselreiche Nichts für das Volk, aber Alles durch das Volk geschehen und durch dasselbe mehr geschehen, als die regierende Gewalt irgendwo hat je ausführen können." W.

Staatswirthschaftslehre s. Volkswirthschaftslehre.

Staatswissenschaften. Erst in neuerer Zeit haben sich, wie bereits unter Staatskunde (s. d.) erwähnt, die S. ausgebildet. Einige Theile derselben sind uralt, andere noch im Entstehen. Im Allgemeinen versteht man unter S. die Wissenschaften, welche sich unmittelbar auf den Staat beziehen, so wie auf die Bildung des Staatsmannes und Staatsbürgers. Zu unterscheiden davon sind die Cameralwissenschaften (s. d.), welche mehr technische Fachlehren sind, so wie auch die Volkswirthschaftslehre (s. d.), welche ohne Rücksicht auf den Staat ausgeübt werden kann. Den Mittelpunkt der St. bildet die Politik (s. d.); ihr reihen sich die staatsrechtlichen Wissenschaften, die nationalökonomischen, Finanzwissenschaften, Statistik und die Hülfswissenschaften der Geschichte an.

Stabilität wird in der Politik das Festhalten genannt an dem eben Bestehenden; Stabilitätssystem ist das Bestreben, dieses Bestehende um jeden Preis zu erhalten. Wenn zu irgend einer Zeit dieses System sich Geltung zu verschaffen gesucht hat, so ist es in der unrigen. Die civilisirte Menschheit ist wieder an einem jener großen Marksteine angekommen, welche die Vorsehung nur nach Jahrhunderten setzt, wo man den Anfang einer neuen Periode in ihrer Geschichte beginnt. Die Geburtswehen dieser Periode sind zum Theil vorüber; es waren dies die französische Revolution, es waren dies die Ereignisse 1830 und 1848. Die Partei der Reaction (s. d.) wünscht nun diesen welterschütternden Ereignissen gegenüber das Bestehende aus Selbstsucht zu erhalten; sie liebt die Stabilität. Die Freunde derselben sind blind gegen alle Zeugnisse der Geschichte, welche es laut predigt, daß seit Jahrtausenden die Loosung: „Vorwärts" heißt, daß die Menschheit, so weit es nur irgend möglich war, bei den ungeheuern Hemmnissen, die man ihr in den Weg legte, auch vorwärts geschritten ist. Das Sklaventhum ist fort; die Leibeigenschaft ist fort; die Folter ist fort; das Verbrennen Lebendiger ist fort; der Katholicismus in seinen Grundlagen aufs Tiefste erschüttert; das absolute despotische System kann sich kaum mehr halten und — im Angesichte dieser Thatsachen wollen verblendete oder böswillige Thoren der Menschheit sagen: bis hierher und nicht weiter! Hier müßt ihr stehen bleiben! Wir lieben die Stabilität. Jeder vernünftige und einsichtsvolle Menschenfreund wird sich leicht selbst einen Begriff von der Haltbarkeit dieses Systems machen können.

Stadium war bei den Alten ein Längenmaaß von 600 griechischen oder 625 römischen Fuß; 40 Stadien machten ungefähr eine deutsche Meile aus. Eigentlich bezeichnete man mit dem Wort S. die für den Wettlauf angegebene Länge, daher man jetzt noch von dieser Bedeutung her S. einen Zeitabschnitt in der fortlaufenden Entwickelung einer Begebenheit oder eines Zustandes, z. B. einer Krankheit, zu nennen pflegt.

Städte, ihre Entstehung, Wirkung und gegenwärtige Aufgabe. In einer Zeit, wo die Rathlosigkeit auf dem Throne sitzt; in einer Zeit, wo man die geistigen Errungenschaften mehrerer Jahrhunderte mit einem Handstreich vernich-

ten möchte, ist es doppelt Pflicht, auf alles das hinzuweisen, was unseren Vorfahren im Vaterlande ihre Freiheit, ihren Ruhm und ihr Glück hat begründen helfen. Hierzu gehört das deutsche Städtewesen. Es ist eine alte Erfahrung, daß der Mensch nur im Verein mit seinen Mitmenschen stark und gebildet wird. Das städtische Leben namentlich fördert eine höhere Cultur der Völker. Als einst in Griechenland und Rom und in Deutschland zur Zeit des Faustrechts einfache frühere Naturzustände sich auflösten und faustrechtliche Räuber und Häuptlinge Volk und Land und die gemeine Freiheit mit allgemeiner Verwüstung und Untergang bedroheten, da waren es die Städte, welche Cultur, Freiheit und Gesittung retteten. Es liegt offen in der Geschichte vor, daß vor Allem Deutschland den Städten Schutz gegen die rohe faustrechtliche Gewalt, daß es ihnen Handel, Gewerbe, Bildung und Gesittung, Rettung und Ausbildung staatsbürgerlicher Freiheit verdankt. Die Ausbildung des deutschen Städtewesens war eine besonders glückliche, was am deutlichsten aus einem Vergleiche derselben mit den Städten Griechenlands und Roms, mit den Städten der slavischen Völker und mit den ersten deutschen Zuständen hervorgeht. Die Städte des Alterthums dehnten ihre Macht und Freiheit zu weit aus; die slavischen hingegen machten sich nicht frei genug. Die griechischen und römischen Städte trennten sich von ihren Volksstämmen, machten sich souverain, verjagten die Könige und machten die Landbewohner zu Sclaven. Die slavischen Völker aber wußten sich aus der Leibeigenschaft der Adligen nicht zu befreien; sie erkämpften nicht die Theilnahme an der allgemeinen staatsbürgerlichen Freiheit; sie konnten diese daher auch nicht schützen. So versank Rußland zuerst in tartarische Unterjochung, dann in innere Knechtschaft bis heute. In gleicher Knechtschaft befand sich Deutschland, ehe seine Städte emporblüheten. Bei der Ausbildung derselben wirkten namentlich drei Elemente mit: der Einfluß des Christenthums, des classischen Alterthums und der deutschen Grundsätze und Einrichtungen. Wenn zur Zeit der rohen faustrechtlichen Rechtslosigkeit hier oder da eine Anzahl Häuser entstanden waren, so umzogen sie die Bischöfe mit heiligen Prozessionen und Weihungen, um dadurch die Grenzen zu bezeichnen, an denen vier Kreuze aufgestellt wurden. Das so eingeweihete Gebiet dieser Wohnsitze wurde einem Schutzheiligen geweiht, dieses geweihete Bild, Weichbild, gab nun dem neuen Stadtgebiet den Namen. In diesem geweiheten Sitze des Bischofes, der Kirche, der Klöster entstand nun ein Schutz gegen das rohe Faustrecht. Im 10. Jahrhundert verliehen die Könige solchen Bisthumssitzen eine vollständige Immunität (Befreiung), wodurch der Bischof alle richterliche Gewalt erhielt. Diese hatte der Bischof nun nicht blos über seine Hörigen (Burgenses genannt, weil sie die Burg zu vertheidigen hatten), sondern auch über alle Freien, die im Weichbilde wohnten. So verschmolzen Alle zu einer Gemeinde. Die Religion und die Kirche wirkten unter den damaligen Verhältnissen höchst wohlthätig; unter ihrem Einflusse entwickelte sich später die christliche Kunst; die herrlichen Dome entstanden, welche Malerei und Bildbauerkunst ausschmückten. Nach und nach, namentlich als die Besorgniß vor dem Faustrecht der Feudalherren größer ward, wurde das alte Weichbildrecht auf fast alle Städte übertragen, welche nun anfingen, sich zu befestigen. Wesentlich trugen auch zur Ausbildung der germanischen Städte das classische alterthümliche Element und das römische Recht bei, obschon dieses später, unter ungeschickter Handhabung zum Fluch für Deutschland ward (vergl. römisches Recht). Für die Ausbildung des freien städtischen Gemeinwesens wirkte das römische Recht zunächst durch die Fortdauer römischer Einrichtungen und Stadtverfassungen in den Städten Italiens, Frankreichs und Deutschlands. Besonders einflußreich wurde die blühende Stadt Köln für Deutschland; von diesen befestigten römischen Städten gingen selbst die Namen der Beamten, consules, senatores, auf die deutschen Städte über. Viele deutsche Städte, wie Magdeburg, Lübeck, entlehnten von Köln ihr Stadtrecht. Durch Hülfe dieser Rechtsinstitutionen entfalteten sich die Associationen, Bür=

derschaften und Innungen der Gewerbe zu ganz freien Corporationen mit freigewählten Vorstehern, mit Selbstgesetzgebung und Selbstgericht. Alle Hörigkeit vor dem Bischof verlor sich, und Handel, Gewerbe und Wohlstand blüheten empor. — Sehr wesentlich war aber auch der Einfluß alter ächt germanischer Freiheitsgrundsätze für die Ausbildung des Städtewesens, welche durch den Einfluß des Christenthums und des classischen Alterthums wieder in das Leben gerufen worden waren. Hierher gehören zunächst folgende vier Hauptgrundsätze: 1) die in dem früheren altgermanischen Wehrvereinen enthaltenen demokratischen gleichen Genossen- und Freiheitsrechte; 2) die altdeutschen Grundsätze der freien Einigung der Einzelnen und der Verein für rechtlichen Schutz und aller erlaubten Zwecke; 3) der Grundsatz der vollsten Gesetzgebung und der richterlichen Gewalt der Genossen über alles Gemeinschaftliche, mit freier Wahl ihrer Vorsteher; 4) der Grundsatz der durchaus nur freiwilligen Selbstbesteuerung, durch freiwillige und vereinbarte Abgaben. Die Zünfte erkämpften im 14. Jahrhundert die Theilnahme an Rath und Regiment des Gemeinwesens und die durch das Feudalrecht unterdrückte Freiheit lebte wieder auf. — Auf diese Weise entstanden die deutschen Städte; so entstand im 10. Jahrhundert das Weichbildsrecht der Städte, im 14. ihr Municipalrecht, im 14. ihre demokratische Verfassung. Hierdurch entwickelte sich nun die staunenswerthe Blüthe der deutschen Städte im Mittelalter, welche eine Handelsgröße und Seemacht bildeten, die wir mit Bewunderung und — Sehnsucht betrachten. — Sehr zu beachten ist endlich noch das repräsentative, ächt germanische Element, welches sich in den Städten entwickelte. Zuerst erscheint es in den Schöffen, den aus der Gemeinde der freien erwählten Bürger, welche im Namen des übrigen Volkes Recht sprechen mußten. Der sich später entwickelnde „Rath" war ebenfalls ein rein repräsentatives Collegium, dem ein engerer Ausschuß, die Bürgerverordneten, gegenüber stand. Zudem bewährten die deutschen Städte die ihnen angestammte Treue, Freiheitsliebe und Anhänglichkeit an die Nation und die Fürsten. Daher rissen sich die Städte, nach der oben gedachten Weise des Alterthums, los. Was wäre aus den Fürsten geworden, hätten in dem Bauernkriege sich die Städte dem Landvolk mit angeschlossen! Die Städte und das deutsche Vaterland hatten es also keineswegs verdient, daß die Fürsten auf den Trümmern des Faustrechts und mit Hülfe der höfisch gewordenen Feudalaristokratie eine despotische Allgewalt zu begründen anfingen, aus Neid gegen die Geld- und Handelsmacht der Städte ihre für Deutschland so werthvollen Verbindungen unterdrückten und ihre Kraft und Freiheit zu unterdrücken suchten. Als die Landstädte den Kugeln der neuen Kriegskunst keinen Widerstand mehr leisten konnten, und ihre Thore den fürstlichen Söldlingen offen stehen mußten, schmälerten die Fürsten ihre Rechte und unterwarfen sie der Polizei- und Obervormundschaft. So kam in das Reich die Auflösung und in das Land die Despotie; Schmach und Elend folgten den Fürsten und der Geistlichkeit für die unterdrückte Freiheit auf dem Fuße nach. B.

Städteordnung ist eigentlich eine städtische Verfassung; die Städte hatten allerdings längst ihre „Ordnungen" (s. d.), bevor man daran dachte, diese modernen Städteordnungen einzuführen. Wir finden sie in England und in Nord- und Mitteldeutschland; Frankreich und Süddeutschland haben allgemein für Stadt und Land berechnete Gemeindeordnungen. Nachdem der Staat die Rechte, welche früher die Städte besessen hatten, wieder an sich gerissen hatte, suchte er sie wenigstens in eine solche Stellung zu bringen, daß ihre Organe von ihm abhängig wären. In Preußen wurden die Städte vollkommen durch landesherrliche Beamte verwaltet und hatten gar keine Selbstständigkeit mehr, als 1808 die so wichtige und erfolgreiche Städteordnung erschien, welche den Städten wieder eine selbstständige Stellung gab. Stadtrath und Stadtverordnete bildeten die Hauptbehörden und gingen aus städtischen

Wahlen hervor. Ein Theil der Magistratsglieder ist besoldet, aber nicht regelmäßig auf Lebenszeit angestellt. Die sächsische Städteordnung von 1832 hat dieses vermieden, beruht aber im Uebrigen auf ähnlichen Grundsätzen. Die städtischen Wahlen sind dadurch sehr herabgedrückt worden und haben ihre Bedeutung fast verloren, daß sie in den meisten Fällen einer Bestätigung der Regierung bedürfen. Diese Bestätigung kann aber verweigert werden, auch wenn die Gründe blos in „Ansichten" bestehen. Die übrigen deutschen Städteordnungen sind in der Hauptsache den eben angeführten gleich; s. Gemeinde und Dorfgemeinde.

Stadtrecht, das Wort kommt in dreifachem Sinne vor. Zum Verständniß dieser drei Bedeutungen ist es nothwendig, einen Blick auf den Ursprung der älteren deutschen Städte zu werfen. Ein Theil derselben ist römischer Abkunft, wie Passau, Regensburg, Augsburg, Freisingen, Salzburg, Constanz, Basel, Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Trier, Cöln, Utrecht. Ihre spätere Blüthe verdanken sie theils ihrer dem Handelsverkehr günstigen Lage, theils dem Umstande, daß sie Bischofssitze wurden. Durch letzteren Umstand gelangten auch neuangelegte deutsche Städte, wie Eichstädt, Würzburg, Bamberg, Minden, Bremen, Osnabrück, Verden, Paderborn, Hildesheim, Münster (Minngartenfurt), Halberstadt, Magdeburg, Lübeck, Brandenburg, Havelberg, Merseburg, Naumburg, Zeitz, Meißen, bald zu größerer Bedeutung. Ein anderer Theil der Städte hat sich aus den Reichskammergütern gebildet. Die deutschen Könige und Kaiser hatten deren eine große Anzahl in allen Heerführerthümern, namentlich in Franken (d. i. ursprünglich das Land von Mainz aus nordwärts an der Ostseite des Rheins bis an die Ruhr, welches bald durch Eroberung auch auf große Gebiete an der Westseite des Rheins und an der Mosel hinauf ausgedehnt wurde), dann aber auch im südlichen Lande der Friesen, in Sachsen, in Thüringen, in Baiern und Alemannien. Man zählt deren 176 auf. Die Könige und Kaiser nahmen ihren Wohnsitz bald auf diesem, bald auf jenem Reichskammergute, stets abwechselnd in allen Theilen des Reichs. Sie zogen nicht allein die Reichsdienstmannen, Hof- und Kriegsleute, sondern auch die höchsten geistlichen und weltlichen Beamten des Reichs, die sich häufig zu Staatsberathungen am Hoflager des Kaisers einfanden, nach sich. Dies veranlaßte vermehrten Anbau, Errichtung von Handelshäusern und Werkstätten des Kunstfleißes und Gründung anderer gewerblicher Etablissements. Die bedeutendsten auf diese Weise entstandenen Städte sind Aachen, Frankfurt, Metz, Zürich, Ulm, Heilbronn, Weinheim, Andernach, Kreuznach, Heidesheim, Wesel, Arnstadt, Forchheim ꝛc. ꝛc. Endlich gehören zu den vorzüglichsten Grundlagen der Städte die Burgen, die zum Zwecke der äußeren Sicherheit dienten, und deren namentlich König Heinrich I. (auch der „Finkler" oder: Vogelsteller genannt) viele gegen die Ungarn und Wenden gründete und nach dem Muster der römischen Anlagen befestigte. Hierher gehören Quedlinburg, Goslar, Nordhausen, Duderstedt, Leisnig, Altenburg, Kirchberg, Groitzsch, Düben, Giebichenstein, Wettin, Leyden, Gent, Antwerpen, sowie die Reichsburgen Wetzlar, Friedberg, Nürnberg. Den Stamm der Bewohner bildeten in den alten Städten freie Landeigenthümer der umliegenden Gegend. In allen Städten befanden sich Stammhäuser solcher altbürgerlicher Geschlechter, die später auch kurzweg Geschlechter oder Patrizier (nach den Römischen Patriziern) genannt wurden, und eine Art von städtischem Adel bildeten, daher sie auch Stadtjunker hießen. Nächst ihnen finden wir in den Städten die eigentlichen Bürger, ebenfalls freie Landeigenthümer, die aber nebenbei Handel und Gewerbe trieben. Verschieden von diesen waren die freien Handwerker, die für Lohn arbeiteten und den vierten Stand bildeten, die unfreien Leute. Diese theilten sich in die Vornehmen, die höheren Dienstmannen und Beamten der Könige und Bischöfe (die aber doch dem Heirathszwang und dem Sterbefall unterworfen waren und von ihrem Herrn wie Sachen verschenkt, auch oft als Geiseln gegeben wurden) und

die Niederen, das Hofgesinde, darunter die Hofhandwerker. Die Gerichtsbarkeit über diese verschiedenen Stände war zu Anfang eine verschiedene. Die Freien standen unter dem Schaffer- oder Schöffengerichte. Die Schöffen wurden von ihnen selbst gewählt, und den Vorsitz führten königliche oder bischöfliche Beamte, Stadtgrafen, Stadtvögte, Schultheißen. Die Gerichtsbarkeit über die Unfreien übten die Burggrafen, Stiftsvögte, Klostervögte aus. Bereits im 10. Jahrhunderte fingen die Bischöfe an, die gesammte Gerichtsbarkeit über den ganzen Bisthumssitz zu suchen, und die Könige willfahrten dem Verlangen, theils weil sie nicht im Stande waren (namentlich in den Zeiten des immer mehr um sich greifenden rohen Faustrechts), den nöthigen Schutz selbst zu gewähren, theils weil sie durch die Macht und Selbstständigkeit der größeren Städte, in denen sich die Bischofssitze befanden, eine Stütze gegen die überhandnehmende Macht und Willkürlichkeit ihrer eigenen Beamten und der Großen des Reichs sich verschaffen wollten. Mit der Gerichtsbarkeit erwarben die Bischöfe in der Regel gleichzeitig das Recht der Steuerbefreiung, Zoll- und Marktprivilegien. Sie verschmolzen nun die doppelte Gerichtsbarkeit über die Freien und Hörigen, und vereinten alle Bewohner des Bezirks zu einer Gemeinde, die vor ihren Vögten oder Schultheißen Recht nahmen (jedoch stets unter Zuziehung der Schöffen) und gemeinsam gegen faustrechtlichen Frevel einstanden. Das Gebiet des Bisthumsitzes wurde unter feierlichen Processionen und Weihungen der ganzen Ausdehnung seiner Grenzen nach umzogen und unter den Schutz eines Ortsheiligen und eines Gottesfriedens, Heiligen oder Weichfriedens (von neihen) gestellt. An den Grenzen errichtete man vier Kreuze und stellte des Schutzheiligen geweihtes oder Weichbild auf. (Eine andere Ableitung von Weichbild ist von Wik, Weik, Wich, Weich, städtische Ansiedelung oder befestigter Platz, hergenommen von dem römischen Vicus, und Bild, d. h. Recht, erklärbar aus den bildlichen Bezeichnungen der eigenen Gerichtsbarkeit.) Dieses Weichbild gab nun selbst dem neuen Stadtgebiet und seinem entstehenden, besonderen Frieden und Stadtrechte, dem Weichbildrechte, den Namen. Die früheste Verleihung der königlichen Gerichtsbarkeit an die Bischöfe fand zu Cöln im Jahre 953 und zu Magdeburg im J. 965 statt. Die Bischöfe erkannten sehr bald, welcher Nutzen von gewerbfleißigen Städten zu ziehen sei, und statteten sie mit manchen Privilegien aus. Die Könige übertrugen dieselben Rechte auf ihre königlichen Sitze und Städte, und später gingen jene Rechte auf andere, namentlich die landesherrlichen Städte, über. Die Freiheit der Städte hatte zur Folge, daß sie blühend und reich wurden, und den Königen, Bischöfen und Landesherren waren die offenen Seckel der Bürger und die bedeutenden Streitkräfte, mit denen die Städte in den immerwährenden inneren und äußeren Kriegen ihnen beisprangen, sehr willkommen. Die Städte wußten sich nun nach und nach der königlichen, bischöflichen und landesherrlichen Gewalt dadurch zu entziehen, daß sie sich von den oberherrlichen Beamten losmachten (s. Patrimonialgerichtsbarkeit) und gleichzeitig eine genossenschaftliche Verwaltungsbehörde, die Stadträthe oder Stadtmagistrate bildeten, welche zwar anfänglich nur zur Unterstützung des Schöffengerichts dienen sollten, jedoch bald die gesammte Gerichtsbarkeit und Verwaltung an sich brachten. Gegen das Ende des 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts begann diese Entwickelung in der städtischen Verfassung fast in ganz Deutschland sich schnell hinter einander in den Städten zu gestalten, und von da an ist die Blüthezeit der Städte zu rechnen, welche selbst durch die Streitigkeiten zwischen den Geschlechtern und den Bürgern nicht beeinträchtigt wurde, indem die Bürger, in Zünfte vereinigt, sich meistentheils Antheil an dem zuerst von den Geschlechtern allein beanspruchten Stadtregiment erkämpften. Diese Blüthezeit erstreckte sich bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts, wo sich die ersten Spuren vom Verfall der Städte zeigen, deren weiteren Ruin der dreißigjährige Krieg zur Folge hatte. Schon seit dem Zeitpunkte, wo die Gerichtsbarkeiten verschmolzen wurden, fingen die so geschlossenen Stadtweichbilder an, sich ihr besonderes Recht zu

schaffen. Das berühmteste war das Cölnische. Nach ihm entstand das Magdeburger und Lübecker, und das der größeren Städte wurde für eine Menge kleinerer maaßgebend, wie z. B. das lübecker St. nach 90 anderen Städten ertheilt wurde. In der Blüthezeit der Städte bildete sich das Recht der Selbstgesetzgebung oder Köhre in derselben immer mehr und mehr aus. In seinen Anfängen beruhte es nicht auf königlicher oder fürstlicher Verleihung, entstand vielmehr dadurch, daß Verwaltungsbeschlüsse ausgedehnt und zu wirklichen Gesetzgebungsbeschlüssen erhoben wurden. Wenn dann für letztere ein längeres Herkommen sprach, konnte die Bürgerschaft nicht wohl in die alte Abhängigkeit zurückversetzt werden, und was längst ausgeübt worden, erhielt nun die urkundlich rechtliche Begründung. Hiernach haben sich drei Bedeutungen gebildet, welche man dem Worte St. beilegt. Man versteht darunter: 1) den Inbegriff aller Privilegien und Freiheiten, welche einer Stadt und dem dazu gehörigen Gebiete zustehen; 2) dieses Gebiet selbst, in welchem Sinne das Wort gleichbedeutend ist mit städtischem Weichbild; 3) den Inbegriff der in der Stadt geltenden Gesetze und Rechtsnormen, die Gesetzsammlung der Stadt. Gegenwärtig kommt das Wort nur noch in der zuerst gedachten Bedeutung vor. In dem so verstandenen Stadtrechte sind hauptsächlich folgende Befugnisse enthalten: a) das Recht, an der Städteordnung, d. i. an der besonderen städtischen Verfassung Theil zu nehmen; b) das Recht auf ausschließliche Betreibung der bürgerlichen Nahrung (des Handels und des Handwerks), c) das Marktrecht. Alle diese Befugnisse sind aber theils der Zeit verfallen, wie z. B. die neue preußische Gemeindeordnung vom 11. März 1850 keinen Unterschied zwischen Stadt und Land annimmt, theils werden sie, bei vollständiger Entwickelung des Gemeindewesens, da, wo sie noch bestehen, aufgegeben werden müssen. Denn wenn man von dem Grundsatze der politischen Gleichberechtigung aller Staatsbürger ausgeht, kann auch ein Unterschied in der politischen Berechtigung der Gemeinden nicht mehr stattfinden. Als Hauptgrundsätze einer freisinnigen Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Staates (wie man sie namentlich in der neuen Gemeindeordnung für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen sehr rationell durchgeführt findet) sind folgende hervorzuheben: 1) allgemeines actives und passives, weder durch Klassenunterschiede noch durch Census beschränktes Wahlrecht, und directe Wahl des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertreter durch sämmtliche Gemeindeglieder; 2) Wechsel in der Amtsführung des Gemeindevorstandes ebensowohl als der Gemeindevertreter, ohne drückende, solchen Wechsel factisch fast wieder aufhebende Pensionirungen; 3) Selbstständigkeit der Gemeinden. Diese ist nicht vereinbar mit einem Bestätigungsrechte der Gewählten Seiten der Regierung und mit Abhängigkeit der Gemeinden in ihren Beschlüssen über Verwaltung ihres Vermögens von vorheriger Genehmigung der Regierung. Insoweit sich im Hinblick auf wirkliche, nach dem Gesetze festgestellte Unwürdigkeit der Gewählten oder im Hinblick auf zu vermeidende leichtsinnige Gebahrung mit dem Gemeindevermögen eine Oberaufsicht erforderlich macht, ist dieselbe einem, gleichfalls aus Volkswahl hervorgegangenen Kreis- oder Provinzialausschusse zu übertragen, dem Staate aber bleibt das Recht vorbehalten, durch besondere Beamte das Gemeindewesen zu überwachen und auf Abstellung von Mängeln bei der Gemeindeverwaltung anzutragen oder sie nach Befinden durch Entscheidung des vorgedachten Ausschusses herbeizuführen. O. L. H.

Stadtverordnete ist der Name für die durch die neuen Städteordnungen (s. d.) eingeführten Vertreter städtischer Gemeinden. Sie gehen allerdings aus städtischer, aber durch mancherlei Bedingungen sehr beschränkter Wahl hervor. Die Wirksamkeit der St. ist ebenfalls der städtischen Behörde gegenüber eingeschränkt und bezieht sich hauptsächlich auf die nachträgliche Verwilligung der nöthigen Gelder, auf Bau-, Forstwesen u. dergl. Bei dem geringen Gemeingeist, der in Deutschland noch herrscht, namentlich bei dem jetzt in schönster Blüthe stehenden Parteiwesen, ist von einer wahrhaften Vertretung der Stadtgemeinde durch die St. sehr selten die Rede; gewöhnlich

wird nur eine Partei vertreten, die eben grade emporgekommen ist, oder am geschicktesten zu manoeuvriren weiß.

Staffeln, Echelons, ein Ausdruck der Militärsprache, welcher die einzelnen Theile einer gebrochenen Angriffs- oder Vertheidigungslinie bezeichnet, die zwar in gleichen Abständen auf einander folgen, aber nicht hinter einander, sondern neben einander.

Stammbaum s. Adelsprobe.

Stammgüter, Erb-, Geschlechts-, Stockgüter, sind im Allgemeinen solche unbewegliche Güter, welche durch natürliches Erbgangsrecht auf die Nachkommen des ersten Besitzers übergegangen sind. Die Gesetze haben diesen Gütern die Eigenschaft der Unveräußerlichkeit beigelegt, so daß sie in fortwährendem Erbgange (ab intestato) bei der Familie erhalten werden sollen. Der Gegensatz der Stamm- oder Erbgüter ist die Errungenschaft (Bereitschaft, Erkoberung), d. h. alles dasjenige Vermögen, welches eine Person überhaupt auf andere Weise, als durch Intestaterbfolge (also durch Kauf, Schenkung) erwirbt. Der Ursprung der S. geht bis in die ältesten Zeiten der ehemaligen deutschen Reichsverfassung. Schon den ältesten Aufzeichnungen der deutschen Volksrechte aus dem 5—9. Jahrhundert sind diese S., besonders unter dem Namen haereditas (Erbe), bekannt, und zwar nicht als eine neue rechtliche Einrichtung, sondern als ein in uraltem Herkommen gegründetes Rechtsverhältniß. Es ist daher ein Fehler, wenn man in neueren Zeiten die Entstehung der S., so wie des alten deutschen Erbrechtes überhaupt auf das „Gesetz" gründet. Man übersieht dabei, daß es in Deutschland Jahrhunderte lang ein Recht und Rechte gab, ehe man Gesetze hatte, so wie heute noch Dasjenige, was man als reines und gemeines deutsches Recht anzuerkennen hat, zum größten Theil nur als Recht und im Herkommen, nicht aber in Gesetzen wurzelt und angetroffen wird. Das Stammgutssystem, der Grundsatz der Unveräußerlichkeit des von den Ahnen erworbenen und von ihnen auf ihre Nachkommen vererbten unbeweglichen Vermögens, zum Zwecke weiterer Vererbung in der Familie, wurzelt tief in dem Geiste des deutschen Rechtes. Der ausgezeichnete Charakter des Stammgutes liegt in der Unveräußerlichkeit des Gutes zum Zwecke seiner Erhaltung in der Familie, beziehendlich für die Erben des ersten Erwerbers in absteigender Linie. Diese Unveräußerlichkeit kam aber dem Stammgute ursprünglich nur in dem Sinne zu, daß der Besitzer dasselbe nicht ohne die Zustimmung des oder der im Augenblicke der Veräußerung nächsten Erben, d. h. seiner unmittelbaren Leibeserben, veräußern konnte, so daß, wenn diese zustimmten, kein entfernter Erbe irgend einen Rechtsanspruch oder Einwand erheben konnte. Veräußerungen des S. an die Kirche oder den König wurden schon frühzeitig für erlaubt gehalten. Wo sich das Stammgut bei dem dritten Stande praktisch erhalten hat, zeigt sich eine Fortbildung desselben. In einigen Rechten der Städte, in welchen sich eine Aristokratie entwickelte, welche den Glanz der Familie zu erhalten strebte, wurde der Begriff des S. auch auf die Mobilien ausgedehnt, welche ererbt worden waren. Ferner wurde da, wo sich im dritten Stande das Stammgut in seiner ursprünglichen Beschränkung auf Immobilien erhalten hatte, hier meistens in der späteren Zeit das ursprüngliche Aneignungsrecht der nächsten Erben ausgeschlossen und an dessen Stelle nur noch ein Retractsrecht (s. d.) gesetzt. F.

Stammtafel heißt ein Geschlechtsregister, eine genealogische Tafel. Man unterscheidet 1) eigentliche Stamm- oder Geschlechtstafeln, welche alle Personen bezeichnen, die eine Familie bilden; 2) Ahnentafeln, welche die Abstammung einer einzelnen Person in aufsteigender Linie enthalten; 3) synchronistische Tafeln, in denen die Geschlechtstafeln mehrerer Familien vereinigt sind, und 4) historische Stammtafeln, welche neben der eigentlichen Geschlechtstafel noch historische Ereignisse enthalten

Verschieden von der St. ist die Stammliste, die nur stammführende Familienväter aufführt.

Stand, Unterschied der Stände. Im politischen Sinne versteht man unter S. eine solche staatsgesellschaftliche Hauptklasse von Personen, deren Lebensbestimmung in der gemeinschaftlichen Förderung eines Hauptzweiges der gesellschaftlichen Aufgabe oder der Cultur besteht, und welche die mit dieser besonderen Bestimmung verbundene Stellung in der Gesellschaft einnehmen, die mit ihr verbundenen gesellschaftlichen Rechte und Pflichten haben. Die Ständeabtheilung bildet gleichsam den Knochen- und Gliederbau in der Gesellschaft. Wo die Gesellschaften in ihrem Wesen verschieden sind, da müssen auch die Ständeverhältnisse verschieden sein. In den despotischen Zuständen und bei Fortdauer einzelner Einrichtungen derselben schließt der despotische Herrenstand der Eroberer oder Unterdrücker gewöhnlich ganze Klassen von Bewohnern des Staates als Leibeigene, Sklaven (Heloten, Paria's) von dem Staatsbürgerrechte, von der Freiheit und den Vortheilen der Gesellschaft gänzlich aus. Auch die übrigen Stände werden nach dem hier vorherrschenden verknechtenden Staatsgrundsatz nicht durch Freiheit, Fähigkeit und Würdigkeit, sondern durch eine despotisch festgehaltene Stammes- oder Kastenabtheilung, durch eine Eintheilung nach den Kasten der Krieger, der Priester, der Bauern, der Handwerker ꝛc. bestimmt. Die mächtigste Kaste, die Kriegerkaste, als mit der rohen äußeren Gewalt bekleidet, behauptet dabei den Vorrang. Die Priesterschaft steht dieser fördernd zur Seite (s. Staat). Im rechtlichen Staate gestalten sich freilich die Verhältnisse anders. Dieser ist ein freier Hülfsverein; ein freies und hülfreiches lebendiges Gemeinwesen eines selbstständigen Volkes für die gemeinschaftliche Verwirklichung der menschlichen Gesammtaufgabe oder der menschlichen Cultur. In einem solchen freien Gemeindewesen ergeben sich nun von selbst für die Ständeabtheilungen folgende Hauptgrundsätze: 1) alles Das bleibt unvertheilt oder gemeinschaftlich für alle Glieder der Staatsgesellschaft, was ohne Verletzung ihrer rechtlich gleich freien und gleich heiligen persönlichen Würde und Bestimmung und ihrem gleich freien Antheil an dem Gemeinwesen, an seinem Vortheil und Lasten nicht getheilt werden kann, so wie natürlich auch Dasjenige, was für die gemeinschaftliche Förderung der Cultur keiner Vertheilung bedarf. Gemeinschaftlich bleibt also für Alle die gleiche Anerkennung, Achtung und Schätzung der rechtlichen Freiheit und Würde als Mensch und Bürger, oder das gleiche Menschen- und Bürgerrecht. Hierher gehört das Wehrrecht und die Wehrpflicht. In diesen Grundsätzen liegt die ganze Fülle der staatsrechtlichen Freiheit, nach welcher die Völker sich so lange gesehnt haben. Vielleicht darf man hoffen, daß es unserer Zeit gelingen werde, die Hindernisse und Gefahren zu beseitigen, die der Erwerbung dieser Rechte noch entgegentreten; 2) auf jenem freien und organischen Wege müssen nun die besonderen Bestrebungen für die gemeinschaftliche Aufgabe unter so viele besondere freie Stände der Staatsbürger sich vertheilen, als es verschiedene Hauptzweige der gemeinschaftlichen Aufgabe giebt, für deren zweckmäßige Betreibung das gemeinschaftliche Zusammenwirken einer besonderen Hauptklasse von Personen mit einer mehr oder minder verschiedenen Vorbereitung, Beschäftigung, Lebensweise und bürgerlichen Stellung natürlich und heilsam ist. Hiernach unterscheidet sich: 1) der Stand der Studirten und studirten Beamten; er zerfällt in Theologen, Philosophen, Mediciner, Oekonomen, Juristen und Politiker; diese fünf Klassen bilden den Gelehrten- und Beamtenstand; 2) der Stand der Nichtstudirten, der Bürgerstand, welcher sich zunächst mit der praktischen Förderung der Cultur beschäftigt. Er zerfällt in die Oekonomie im weiteren Sinne, welche sich mit der Gewinnung der Naturproducte durch Land, Bergbau, Jagd und Fischerei beschäftigt; das Gewerbe im weiteren Sinne, welches durch Bearbeitung der materiellen Stoffe, die selten den vernünftigen Zwecken des Lebens dienstbar macht; den Handel im weiteren Sinne, welcher sich mit dem Umtausch der Güter beschäftigt. —

Nach dieser Auseinandersetzung wird man leicht das Unpassende mancher Eintheilung der Stände finden, wie in Wehr-, Lehr- und Nährstand. Das gesammte Volk soll seinen eigenen Wehrstand bilden; der Adel ist es längst nicht mehr. Eben so wenig ist die Geistlichkeit mehr allein der Lehrstand. B.

Standarte hieß ursprünglich das kaiserliche Reichsbanner; jetzt wird die Fahne der Cavallerie so genannt. Das Fahnentuch der S. ist viel kleiner, als bei der Infanterie und der Schaft ist mit Vorrichtungen versehen, um zu Pferde festgehalten zu werden, weshalb auch sein unteres Ende an einem Lanzenschuh ruht. Nur jedes Regiment führt eine St.

Standbild, Statue, heißt eine durch Kunst in einer harten Masse ausgebildete Gestalt. Die Menschengestalt ist die würdigste Aufgabe für den Künstler zu einem S. Man unterscheidet die Idealstatue und Portraitstatue. Berühmt sind heute noch die S. der griechischen und römischen Künstler und gelten als ewige Vorbilder.

Stände s. Abgeordnete.

Standesherren. Durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 wurde Macht und Einfluß des deutschen Reiches zu einem Schattenbilde herabgedrückt. Schon zwei Jahre darauf, am 26. Decbr. 1805, offenbarte der zu Preßburg abgeschlossene Friede zwischen Frankreich und Oesterreich von Neuem die Ohnmacht des deutschen Reichs, wenn von einem solchen überhaupt noch die Rede sein konnte, in denen er mehreren Reichsständen Vorrechte ertheilte, die mit dem Buchstaben und Geiste der Reichsverfassung im ärgsten Widerspruch standen. Am 12. Juli 1806 schlossen vier Kurfürsten, unter ihnen der erste Stand des Reichs und zwei Könige, eilf Fürsten und ein Graf zu Paris mit Napoleon einen Vertrag, durch welchen sie aus dem Reichsverbande traten und unter dem Protectorat des französischen Kaisers den Rheinbund (s. d.) bildeten. Am 6. Aug. 1806 legte Franz II. die deutsche Kaiserkrone nieder. Die rheinische Bundesacte unterwarf eine große Menge deutscher Fürsten und Grafen, welche bis dahin erbliche Reichsstände gewesen waren, mit ihren Besitzungen der Souveränetät eines der rheinischen Bundesfürsten, oder, indem man diese Besitzungen theilte, mehreren. Die Fürsten und Grafen wurden nun Standesherren genannt, welchen Namen schon viel früher in Schlesien fürstliche Gutsherren geführt hatten. In den Staaten des deutschen Bundes befinden sich gegenwärtig ungefähr 25 fürstliche und etwa eben so viel gräfliche S. Ueber den Rechtszustand der S. spricht sich die Bundesacte dahin aus: 1) sie bleiben ein Bestandtheil des hohen Adels (nach den Beschlüssen von 1825 und 1829 heißen sie Durchlaucht) und behalten die Ebenbürtigkeit; 2) sie „sind die ersten Standesherren des Staates," also geborne Landstände, und mit ihrer Familie am meisten privilegirt, besonders hinsichtlich der Steuern; 3) sie, ihre Familien und Besitzungen behalten alle Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Hierher gehört: Befugniß des Aufenthaltes in jedem deutschen Staate und in jedem mit dem Bund in Frieden lebenden Staate, Recht der Autonomie; privilegirter Gerichtsstand und Conscriptionsfreiheit; Civil- und Criminalgerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz, Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Aufsicht auf Kirchen, Schulen und Stiftungen, mit bleibender Unterwerfung unter die Standesgesetze. Man hat viel darüber gestritten, ob die St. diese Rechte auf ewige Zeiten auszuüben befugt sein sollten, oder ob und unter welchen Bedingungen diese Rechte modificirt werden konnten. Den St. war bei ihrer Mediatisirung (s. d.) offenbare Gewalt und Unrecht zugefügt worden; dieses wollte man durch die Verheißung gemeiner Rechte wieder gut machen. W.

Standrecht. In Fällen, wo das Dasein des Staates, die öffentliche Ordnung oder die vorzüglichsten Rechte aller Bewohner einer Gegend in so dringender Gefahr sind, daß der gewöhnliche langsame Gang der Criminaljustiz nicht im Stande ist,

dem Uebel Einhalt zu thun, sind außerordentliche Maßregeln nothwendig. In solche Fälle kann auch der wohleingerichteteste Staat kommen; man kann es daher auch nur billigen, wenn die Gesetzgebung eben solche Fälle nicht unberücksichtigt läßt, in der Voraussetzung, daß jene außerordentlichen Maßregeln nur dann angewendet werden dürfen, wenn die außerordentliche Noth sie rechtfertigt und man dabei die ewigen Grundsätze des Rechtes festhält. Das Ganze, was der öffentliche Zustand der Noth und Gefahr gestattet, ist, daß die Formalien des Untersuchungsprocesses nachgelassen und daß alle Verhandlungen so kurz und bündig sind, als es unbeschadet der Gerechtigkeit nur möglich ist. Die Civilgewalt ist in gedachten Fällen meist nicht zureichend; daher nimmt man das Militär dazu. Dieses kann aber nichts für sich allein vornehmen, sondern Alles nur nach der Vorschrift des standesrechtlichen Gerichtes, welchem deshalb Offiziere als Beisitzer beigegeben werden. — Am meisten fühlte man die Nothwendigkeit schneller und abschreckender Maßregeln im Kriege bei dem Militär, weswegen auch bei dem Militär im Felde, wenn größere Verbrechen verübt werden, sofort das S. eingeführt wurde. Nach und nach dehnte man dasselbe in dringenden Fällen auch auf Civilpersonen aus. Zuerst stellte es die „peinliche Gerichtsordnung" von 1788 als deutsches Gesetz auf. Die hier ausgesprochenen Grundsätze wurden 1803 in das k. k. österreichische Gesetzbuch übergetragen und — 1848 in Anwendung gebracht. Im Königreich Baiern ward das S. zuerst 1809 bei den Einzelgerichten eingeführt, welche bei dem damaligen Kriege die entstandenen Volksaufstände aburtheilten. Nachher ging das S. in das allgemeine Strafgesetzbuch über (1813). Voraussetzung der Anwendung des S. ist das Dasein einer solchen Menge schwerer Verbrecher in einer Gegend, daß daraus eine allgemeine Störung und Unsicherheit des Rechtszustandes entsteht. Dieses tritt in folgenden Fällen ein: 1) bei einem Aufruhr, der so bedeutend ist, daß er nur durch außerordentliche Maßregeln unterdrückt werden kann; 2) bei der ungewöhnlich häufigen Begehung des Mordes, Raubes oder Brandes, besonders wenn ganze Banden derselben sich vorfinden. Waren in solchen Fällen die gewöhnlichen Mittel nicht zulänglich, so wird das S. erklärt. Die Anordnung desselben hängt von den höheren Landesstellen ab. Die Anzahl der Richter ist zur Beschleunigung auf wenige beschränkt, doch dürfen es nicht unter 5 sein. Sind die Mitglieder des S. ernannt, so wird ihnen Ort und Stunde des Zusammentritts von der obern Behörde bestimmt. Die besondere Verkündigung des S. muß durch Trommelschlag oder Trompetenschall erfolgen und die Verwarnung enthalten, daß Jeder ohne Nachsicht mit dem Tode bestraft werde, welcher nach Verkündigung des S. das verbotene Verbrechen begehen würde. Wenn das S. in einem Bezirke verkündet ist, so ist die rechtliche Wirkung dann folgende: 1) in diesem Bezirke ist die ordentliche Criminalgerichtsbarkeit in Ansehung jener Verbrechen suspendirt, welche zum S. gehören; 2) sind nach Verkündigung die verbotenen Verbrechen wieder begangen worden, so werden die Schuldigen vor das S. gebracht, welches die Untersuchung und Entscheidung innerhalb 24 Stunden beendigt, und, im Fall der Verurtheilung, nur auf die Todesstrafe erkennt, wogegen weder Berufung noch Gnadengesuch stattfindet. Nach dem bairischen Strafgesetzbuche ist zur Verurtheilung einer Mehrheit von vier Stimmen gegen eine, nach dem großh. hessischen Militärstrafgesetzbuch eine solche von fünf gegen zwei erforderlich. Im Falle nicht einstimmiger Lossprechung wird der Angeschuldigte dem ordentlichen Gericht überwiesen. Das österreichische Strafgesetzbuch fordert zur Verurtheilung nur eine Mehrheit der Stimmen. Die ganze Verhandlung bei dem S. erstreckt sich nur auf die wesentlichen Umstände der angeschuldigten That und beschäftigt sich blos mit der Erörterung der beiden Fragen: ob das fragliche Verbrechen vor das S. gehöre und ob es von dem in Untersuchung Befangenen begangen worden sei. Die erkannte Todesstrafe wird regelmäßig durch Erschießen und zwar innerhalb zwei bis drei Stunden nach der Verkündigung derselben vollzogen. Das Standrechtsgericht muß seinen Vorgesetzten durch Einsendung

der Protokolle Rechenschaft ablegen. Dieses die Theorie über das standrechtliche Verfahren, wie sie die deutsche Gesetzgebung in den verschiedenen Staaten aufgestellt hat. Man hat bei der Aufstellung dieser Grundsätze wohl nicht daran gedacht, daß sie auf deutschem Boden je in Anwendung kommen würden, außer etwa einer verwilderten Soldateska im Kriege gegenüber. Die deutsche Geschichte kennt Alles: Verknechtung und Verdummung des Volkes; fürstliche Versprechungen und fürstlichen Wortbruch; Verfassungswidrigkeiten, Willkür und Gewaltthaten jeder Art — aber sie wußte bis jetzt nichts von Empörungen, Verschwörungen, Fürstenmord und — Standrecht zu erzählen. Das letztere hat das deutsche Volk, damit ja nichts in seiner Geschichte fehle, endlich in den letzten Jahren auch kennen gelernt. Als Wien im October 1848 seinen Riesenkampf gegen den Treubruch und die Gewaltthat von oben begonnen hatte, ließ der herbeigerufene, die Kaiserstadt umlagernde Windischgrätz am 22. October durch ein Placat den Belagerungszustand und das Standrecht verkünden. Am 30. zogen seine Horden in das verrathene Wien ein und das S. begann seinen Lauf. Auch der Begründer dieses Werkes, Robert Blum, der als Mitglied der Nationalversammlung zur Ueberreichung einer Adresse an den Gemeinderath nach Wien geeilt war und dort in das Elitencorps zur Herstellung der Ruhe und Ordnung in die Stadt eingetreten war, wurde verhaftet, vor das S. gestellt und, ungeachtet seiner durch die Reichsgesetze der Centralgewalt verbrieften Unverletzlichkeit als Mitglied der Nationalversammlung am 8. Nov. Abends zum Tode verurtheilt. Das S. war zusammengesetzt aus zwei Hauptleuten, einem Major, einem Rittmeister, zwei Lieutenants, drei Feldwebeln, zwei Corporals, zwei Gemeinen und drei Gefreiten. Das Urtel lautete auf Tod und ward am 9. Nov. morgens vollzogen. In größerem Maßstabe aber sollte das Herz von Deutschland im Jahre 1849 das S. ausführen sehen, als die wegen der Anerkennung der Reichsverfassung in Baden erfolgte Erhebung unterdrückt worden war. Die edelsten Männer, welche in Gefangenschaft kamen, verfielen dem soldatischen S.: Max Dortu zuerst, am 31. Juli in Freiburg, Adolph von Trützschler am 14. August in Mannheim; und zum ersten Male in der deutschen Geschichte sahen sich die herrlichen Ufer des freien deutschen Rheins mit dem Blute der edelsten Söhne des Vaterlandes getränkt. Die Geschichte wird einst diese Anwendung der bei vollem Frieden abgeschlossenen Bestimmungen des S. zu beurtheilen wissen. G.

Starosten (Capitanei) wurden in Polen Edelleute genannt, welche zu den Würdenträgern des Landes gehörten und vom Könige eins der königl. Güter durch Schenkung, Verkauf oder Verpfändung, zum Theil auch durch Verleihung auf Lebenszeit in Lehn erhalten hatten. Zu diesen Gütern gehörten die Starosteien, die der König auch beim Absterben des Inhabers nicht einziehen durfte, sondern einem Andern verleihen mußte. Einige S. hatten in einem gewissen Kreise auch die Gerichtsbarkeit (Starostei) über peinliche Sachen und persönliche Klagen der Edelleute.

Stapel, Stapelrecht. Stapel heißt auf einer Schiffswerfte die ganze Reihe der in einer Linie gelegten Stapelklötze, auf die der Keil des neu zu erbauenden Schiffes zu liegen kommt. Wird ein altes Schiff zur Ausbesserung auf das Land geschleppt, so schraubt man dasselbe so hoch auf, daß man die Stapelhölzer hinunterschieben kann. Wenn nun von dieser Werkstätte aus ein neuerbautes oder reparirtes Schiff in's Wasser gelassen wird, so nennt man dieses, ein Schiff vom Stapel lassen. Auch bezeichnet man noch mit St. einen Hafen oder eine Stadt, wo viele fremde Waaren lagern.

Stapelrecht, Stapelgerechtigkeit, Stapelfreiheit, heißt das Vorrecht eines Ortes, daß die zu Schiffe oder zu Wagen dahin gebrachten Waaren nicht gerade durch oder vorbei geführt werden dürfen, sondern daselbst abgelegt und eine gesetzlich bestimmte Zeit lang zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden müssen. Das S. ist ein unumschränktes, wenn es sich auf alle Waaren und Zeiten ausdehnt, und nicht blos auf die Ablegung der Waaren, sondern auch auf die Feilbietung derselben erstreckt,

oder ein beschränktes, wenn es nur in Rücksicht auf gewisse Waaren oder nur zu bestimmten Zeiten ausgeübt werden darf; oft bezieht es sich auch nur auf die Abwägung der Waaren. Der erste Keim dieser Gerechtsame findet sich in der Gesetzgebung Karl des Großen; Anfangs sollte sie weiter nichts bezwecken, als daß der Kauf und Verkauf der Waaren auf öffentlichen Märkten und nicht in Privathäusern geschehe. Später entwickelte sich das St. vorzüglich an der Wasserstraße des Rheins, wo die Städte Köln, Mainz und Speier im Besitz desselben waren; doch wußten auch viele andere Städte es zu erlangen. Nach und nach artete diese wohlthätige Gerechtsame aus und wurde zu einem schädlichen Privilegium, welches die Freiheit des Handels lähmte, dessen Abschaffung verlangt wurde und später auch erfolgte. So wurde 1804 schon das St. der Städte Köln und Mainz aufgehoben; später auch in fast allen andern Städten. Besonders trug dazu die Dampfschifffahrt mit bei.

Statarischer Actenauszug s. Actenauszug.

Statistik s. Staatskunde.

Statthalter wurde in der Republik der vereinigten Niederlande der Oberbefehlshaber der Kriegsmacht genannt; die Gewalt des St. war nicht in jeder Provinz gleich. Mit der Generalstatthalterschaft war die Würde eines Generalcapitains und Admirals des vereinigten Staates verbunden, dessen Gewalt in der Ausübung hoher Rechte in Staats- und Regierungssachen und über die Land- und Seemacht bestand. Diese wichtigen Befugnisse, welche in mancher Hinsicht den landesherrlichen Rechten gleich kamen, wurden 1747 bei Einführung der Generalstatthalterschaft noch vermehrt. Eine gewisse Partei arbeitete nun auf die Schmälerung dieser Rechte hin; das Einschreiten Preußens schützte aber den St. Die hierdurch entstandene Unzufriedenheit benutzte dann die französische Republik, nicht den vereinigten Staaten, sondern dem St. 1794 den Krieg zu erklären. Holland war bald besiegt und die Würde des Generalstatthalters aufgehoben. Im Jahre 1813 ward er zurückberufen und nahm nach den Beschlüssen des Wiener Congresses den Königstitel an.

Statue s. Standbild.

Status causae et controversiae heißt das Verhältniß einer streitigen Angelegenheit, besonders in eigentlichen Rechtssachen die Sachlage, der Stand der Dinge.

Statut nennt man die Stiftungs- oder Grundgesetze einer Gesellschaft oder Körperschaft. Nach röm. Rechte gehörte zur Gültigkeit eines St., daß alle Mitglieder zur Abstimmung berufen, zwei Drittel wirklich erschienen sind und von diesen der Beschluß durch Mehrheit der Stimmen gefaßt worden ist. Ob die St. der landesherrlichen Bestätigung bedürfen, hängt von dem Zwecke der Gesellschaft ab.

Steckbrief heißt die öffentliche Bekanntmachung eines Gerichtes, daß eine persönlich genau beschriebene Person festzuhalten und an das betreffende Gericht abzuliefern sei. Es sind diese Personen, hinter denen ein Steckbrief erlassen wird, entweder solche, welche durch Entspringen aus dem Gefängniß, der Strafanstalt, oder durch Bruch des Handgelöbnisses sich der Strafe oder durch die Flucht einer Untersuchung entziehen wollen. Im letztern Falle darf der St. nur dann erlassen werden, wenn das Verbrechen schwer genug ist, um eine persönliche Verhaftung zu rechtfertigen und der Verdacht ein dringender ist. In dem St. muß das Verbrechen oder der Grund zu dem St. genau angegeben werden.

Stehendes Capital wird ein Vorrath von Gütern genannt, welcher in einem Gewerbe- oder Geschäftsbetriebe irgend einer Art stehen bleibt, nicht verbraucht und nicht zurückgezogen wird, auch wohl wieder ersetzt werden soll, wenn ein Theil oder das Ganze verzehrt worden ist. Ein Capital wird ein stehendes entweder durch natürliche Beschaffenheit, wie Grund und Boden, Gebäude ꝛc. oder durch Verträge und Gesetze, welche bestimmen, daß ein Capital nicht angegriffen oder zurückgezogen werden darf.

Stellionat ist eine feine Art des Betruges, wo Jemand durch List unwahre

Thatsachen für wahre ausgiebt, um sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, oder auch wahre Thatsachen verschweigt, wo er rechtlich verbunden war, sie zu sagen. Nach der neuern Gesetzgebung wird das St. mit den auf Betrug gesetzten Strafen bedroht; s. Betrug und Fälschung.

Stempel nennt man 1) ein Werkzeug, durch welches irgend ein Zeichen auf einen Gegenstand eingedrückt oder durch Farbe aufgedrückt wird; 2) das Zeichen, welches durch jenes Werkzeug entstanden ist. Das Stempeln wird gewöhnlich vorgenommen, um den Ursprung, die Aechtheit oder die Güte eines Gegenstandes zu beglaubigen, wie z. B. bei Münzen, Gold- und Silberwaaren; in andern Fällen werden Gegenstände auch gestempelt, um die Schlechtigkeit derselben zu bezeichnen, und so jede Besserung unmöglich zu machen, wie das Brandmarken der Verbrecher. Endlich hat auch die Finanzkunst die Erfindung gemacht, das Papier zu stempeln und die Leute zu zwingen, daß sie sich dessen in gewissen Fällen bedienen müssen. Der Staat aber läßt sich dieses Stempeln theuer bezahlen und zieht aus dem Verkaufe des Stempelpapiers eine Einnahme, welche als Stempelsteuer bekannt genug ist. Diese Erfindung verdanken wir einem Holländer. Als die Generalstaaten im Anfange des 17. Jahrhunderts alle damals bekannten Steuern eingeführt hatten, um die Kosten des Befreiungskampfes gegen Spanien zu bestreiten, und doch die nöthigen Summen nicht aufbringen konnten, schrieben sie eine große Belohnung für Denjenigen aus, welcher eine neue Steuer erfände, die viel einbringe und doch wenig drückend sei. Unter den Preisbewerbern erhielt Derjenige den Preis, welcher die Einführung einer Papiersteuer, vectigal chartae, vorschlug und so wurde 1624 die Stempelsteuer in Holland eingeführt. Unsicher sind die Angaben, daß schon früher die Bestempelung des Papiers habe bezahlt werden müssen; eine solche Bestempelung fand allerdings sehr früh statt, sie war aber nur ein Zeichen für Actenpapier und steuerfrei. Die Spanier ahmten sogleich das Beispiel Hollands nach und führten die Stempelsteuer auch ein; Frankreich folgte nach und die deutschen Reichsländer fanden die neue Einrichtung ebenfalls sehr gut und führten sie ein (Sachsen und Brandenburg 1682, Nürnberg 1690, Hannover 1709), nach dem Worte des Engländers Adam Smith: „Es giebt keine Kunst, welche eine Regierung schneller von der andern lernt, als die, dem Volke das Geld aus der Tasche zu locken." Der Versuch der britischen Regierung, die Stempelsteuer in den nordamerikanischen Colonien einzuführen, war eine der Ursachen zum Befreiungskampf und der Losreißung der Staaten von England. Um die Stempelsteuer zu einer möglichst einträglichen zu machen, mußte man natürlich suchen, derselben so viel als möglich Schriften zu unterwerfen. Man dehnte die Stempelabgabe auf die verschiedenartigsten Gegenstände aus, und dadurch geschah es, daß sie keinen bestimmten Charakter erhielt, so daß man nicht weiß, unter welche Klasse man die Stempelsteuer bringen soll. Was für den Gerichtsstempel paßt, gilt nicht für den Kartenstempel; die Stelle, welche für diesen angemessen ist, paßt aber wieder nicht für den Stempel zu Wechseln oder Quittungen. v. Justi sagte schon 1758 in seiner „Staatswirthschaft": das Stempeln der Kalender und dergleichen Dinge kann ich gar nicht billigen; denn der Grundsatz, den einige Cameralisten haben, daß sie solche Dinge zu Gegenständen der Abgaben aussuchen, die nothwendig sind und von Jedermann gebraucht werden, taugt ganz und gar nichts." Man kann eine dreifache Art der Stempelsteuer unterscheiden: 1) eine Gebühr für gerichtliche Handlungen, zu deren Ausführung sich die Bürger an Staatsbehörden wenden; 2) eine Steuer von der Vertheilung der Güter, insbesondere von Eigenthumsveränderungen beweglicher und unbeweglicher Güter; 3) eine Verbrauchssteuer von manchen Gegenständen. Gegen die Abgabe einer Gebühr für die Thätigkeit von Behörden läßt sich im Allgemeinen nichts einwenden; früher aber wurden die daher gezogenen Einnahmen zu den Besoldungen verwendet, und es erhob sich das Bedenken, daß Richter und Verwaltungsbeamte ihre Schreiberei unnöthig vervielfältigen könnten,

um den Ertrag der Gebühren zu erhöhen. Als Steuer auf die Vertheilung der Güter läßt sich der Stempel auch nicht rechtfertigen. Es läßt sich allerdings nicht in Abrede stellen, daß gerade diese Art der Besteuerung sehr einträglich sein muß, da die Verminderungen im Eigenthum von Liegenschaften nicht verborgen bleiben können. Die Härte liegt aber darin, daß der Kaufmann, welcher die bedeutendsten Umsätze macht, von dieser Abgabe frei ist. Eigentliche Verbrauchssteuer ist der Stempel von Karten (in England auch von Würfeln), Kalendern, Zeitungen &c. Der Kartenstempel ist eine Luxussteuer, gegen die wenig einzuwenden wäre; aber gegen die Stempelabgabe von Büchern und Zeitschriften sprechen sehr erhebliche Gründe. Der Preis des Stempelpapiers, also die Größe der Abgabe, wird festgesetzt: 1) nach der Natur der Eingaben, welche auf Stempelpapier geschrieben werden müssen, und die daher in Klassen eingetheilt werden — Klassenstempel; 2) nach der Größe der Summe, über welche in einer Urkunde verfügt wird — Gradationsstempel; nach der Größe des Stempelblattes oder Bogens (aber nur in einigen Staaten) Dimensionsstempel.

Stempelsteuer s. Stempel.

Stempelzeichen, Contremarke, heißt das Zeichen, welches den Münzen nach ihrer Ausprägung durch besondere Stempel aufgedrückt wird. Es soll dadurch angezeigt werden, daß entweder eine bis daher ungültige Münze Geltung erhält, oder daß der Werth einer bereits in Umlauf gesetzten Münze verändert wurde. Die Contremarke besteht aus einem Zeichen ohne Schrift, theils auch aus Schrift allein, theils aber auch aus Beidem zugleich. Diese Zeichen finden sich schon auf griechischen und römischen Münzen; in Frankreich wurden früher bei jedem Regierungswechsel die Münzen gestempelt.

Sterbelehn, laudemium, s. Lehn.

Sterblichkeit, Mortalität, wird das Verhältniß der Todten zu den Lebenden genannt und die sich daraus ergebende Lebensdauer der Menschen überhaupt, so wie einer gewissen Anzahl derselben unter ähnlichen oder verschiedenen Umständen. Erstere nennt man absolute, diese relative S. Gegenwärtig werden überall Sterblichkeitslisten zusammengestellt; aus dem Vergleich derselben ergiebt sich das Resultat: die Anzahl der Geborenen verhält sich in einem Jahre wie 5 zu 4; von je 35 Menschen stirbt einer; von 10,000 Geburten sterben im ersten Lebensjahr 1964, im zweiten 687, im dritten 343 und nur ein einziger erreicht das 99. Jahr. Die interessanten Resultate dieser Berechnungen werden jetzt gewöhnlich durch die Behörden alljährlich bekannt gemacht.

Sternkammer (Camera stellata) wurde in England der Gerichtshof genannt, welcher alle die Fälle bestrafen sollte, die außerhalb der Grenzen des gewöhnlichen Rechts lagen. Dieser Gerichtshof, schon vor der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts eingerichtet, wurde bald ein Werkzeug des königlichen Despotismus. Der König wählte und entließ die Mitglieder der St.; erschien er persönlich in der Gerichtssitzung, so galt er als der einzige Richter. Unter der Königin Elisabeth kam zu dieser Cabinetsjustiz noch die „Hohe Commission" (High-commission), welche auf dem kirchlichen Gebiete das war, was die St. auf dem politischen. Beide Gerichtshöfe wurden 1641 vom Parlament aufgehoben.

Steuern. Was im Allgemeinen über Steuern zu sagen ist, wurde bereits in dem Artikel „Abgaben" (s. d.) vollständig behandelt. Wir haben es daher jetzt nur mit der vorzugsweise St. genannten „Gewerbesteuer" und ihren verschiedenen Abzweigungen zu thun, nachdem wir die Hauptgrundsätze der Besteuerung aufgestellt haben. Die Steuern sind Abgaben, welche den Staatsangehörigen als eine allgemeine staatsrechtliche Pflicht, zu den Lasten des gemeinen Wesens beizutragen, auferlegt werden. Der Rechtsgrund zu den St. ist die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins; das Maaß derselben ist Besitz und Erwerb, Vermögen und Einkommen, welche einen Maaßstab an der Theilnahme an den Wohlthaten des Staates abgeben.

Man unterscheidet daher nach diesem Maaßstabe Grund- und Gefällsteuer; Häuser-, Gewerbe- und Capitalsteuer; endlich eine Klassensteuer aus jedem andern Einkommen, aus Besoldungen, Kunst- und Wissenschaftsbetrieb. Die Bedeutungen dieser einzelnen Steuern verstehen sich von selbst. Die sogenannten indirecten St. sind aus dem oben aufgestellten Grundsatz, daß die Beitragspflicht nach Vermögen und Einkommen bemessen werden soll, nicht entsprungen, sondern aus einer ungerechtfertigten Willkür und Härte gegen die Aermeren. Wenden wir uns nun zu der Haupt- oder Gewerbesteuer. Die Gewerbe sind Anstalten, in denen Naturkräfte, Arbeit und Capital zur Hervorbringung und Veredlung von Gütern wirken. Dieses gilt von dem geringsten Gewerbtreibenden bis zu dem höchsten; von dem Angler bis zu dem Fabrikherrn, der Tausende von dem fremden Capital und Tausende von Menschen in seinem Dienst hat. Das Einkommen des Unternehmers aus dem Gewerbe heißt Gewerbsgewinn; ist das Betriebscapital sein eigenes, so gebührt ihm noch der Zins, und arbeitet er selbst mit, wie die meisten Handwerker, auch das Arbeitslohn. Die Gewerbsteuer, welche dem Unternehmer von seinem Gewerbsgewinn auferlegt wird, ist nach dem Grundsatze, jedes Einkommen zu besteuern, eine gerechte Abgabe; allein sie muß nach dem reinen Einkommen bemessen werden. Schwer ist es allerdings, den Reinertrag eines Gewerbes auszumitteln; die Verschiedenheit der Gewerbe ist ungemein groß; der Schuhflicker treibt eben so gut ein Gewerbe, wie der Theilhaber an der Bank, der seine Dividenden zählt. Zur Ermittelung des Steuerbetrags bei Gewerbtreibenden ist es daher nöthig, sämmtliche äußere Kennzeichen, woraus sich auf den Ertrag eines Gewerbes schließen läßt, mit Umsicht zusammen zu stellen und darnach den Steuerbetrag zu bestimmen. Solche Kennzeichen sind: die für das Gewerbe benutzten Gebäude, Maschinen, Werkzeuge, Vorräthe an rohen und verarbeiteten Stoffen, Zahl der Arbeiter. Hierüber muß der Steuerpflichtige gefragt werden; seine Angaben werden dann durch Sachverständige begutachtet. Von der Gewerbsteuer unterscheidet sich hinsichtlich der Methode die Patentsteuer, welche sich an die Befugniß zur Betreibung eines Gewerbes knüpft, wie das in Frankreich und zum Theil in Preußen der Fall ist. Wie in Deutschland in Allem keine Einigkeit herrscht, so auch nicht in den Steuern, weder in ihrem Namen, noch in ihren Unterlagen. Nur darüber ist man einig: so viel Steuern einzutreiben, als möglich, neue zu schaffen oder die alten zu erhöhen, wo es nur geht. Vergl. Abgaben, Einkommensteuer. G.

Steuerbewilligung und **Steuerverweigerung**. Die Stände haben in constitutionellen Staaten bekanntlich das Recht, mit der Regierung den nöthigen Landesbedarf (das Budget) zu verabreden. Der Grund davon liegt in früheren Verhältnissen der deutschen Staaten. Die früheren deutschen Könige konnten dem Volke nichts auferlegen, was nicht von diesen beschlossen war. Der Fürst mußte die gewöhnlichen Ausgaben aus seinen Gütern bestreiten, zu den allgemeinen Reichslasten mußte das Land die Kosten beitragen, eben so die außerordentlichen Beiträge für den Fürsten zur Abtragung von Kammerschulden oder zur Erhöhung seiner Einkünfte. Daher waren die Steuern nur zweierlei Art: feststehende (Ordinarsteuer), die einer Verwilligung nicht bedurften und nur auf gewisse Zeiten oder zu gewissen Zwecken verwilligte Steuern, Extraordinarsteuern. Jetzt hat die Steuerbewilligung in den deutschen Staaten fast gar keine Bedeutung mehr; anders ist es in England. Dort ist die Steuerbewilligung eine immer wiederkehrende Uebereinkunft der Regierung mit dem Volke über die als nothwendig anerkannten Staatsbedürfnisse und deren Deckung; die Steuerverweigerung aber die Erklärung, nicht daß der Regierung an sich, sondern nur den gegenwärtigen Ministern das Vermögen des Volkes nicht anvertraut werden könne. In Deutschland machte man hier und da solche Erklärungen zu Hochverrath.

Steuerbuch s. Flurbuch.

Steuerfreiheit. Als die germanischen Völker in den Provinzen des ehemaligen römischen Reichs bleibende Herrschaften stifteten, wollten sie von den alten Einwohnern, die ihre Besitzungen mit ihnen theilen mußten, Zinsen und Dienste genießen. Es wurden also nur diese alten Einwohner steuerpflichtig. Die Geistlichkeit wurde steuerfrei, weil sie es als Sünde erklärte, von ihrem Altar etwas zu nehmen, obschon sie von dem Altar der Armen den zehnten Theil von Früchten 2c. nahm. Als die Steuern mehr ausgebildet wurden, mußten auch die Vasallen, Adel und Geistlichkeit Steuern übernehmen, und von einer Steuerfreiheit war keine Rede mehr. Erst durch die neuere Ausbildung der Landstände, in welcher die Lehnsmannschaft als Ritterschaft einen bedeutenden Einfluß gewann, nach dem dreißigjährigen Kriege, wurde die Steuerfreiheit eingeführt. Die Ritterschaft berief sich auf ihre Verbindlichkeit zu Ritter- und Hofdiensten und verwilligte nur Beiträge von ihren in Pacht oder Zins ausgethanenen Gütern, nicht aber von ihren Rittersitzen und den Grundstücken, welche sie selbst bebaute. Eben so machte sie sich von den Verbrauchs- und anderen Steuern frei, obschon es nicht ohne Kämpfe mit den Städten und übrigen Ständen abging. In der neuern Zeit ist durch die Gesetzgebung in den meisten Staaten, wie in Sachsen, diese Steuerfreiheit beseitigt worden.

Steuerverein ist der Name für einen Verein, den Hannover, Braunschweig und Schaumburg-Lippe am 1. Mai 1834 unter sich abschloß; am 7. Mai 1836 schloß sich auch Oldenburg an. Dieser sogenannte S. nahm im Wesentlichen die Grundsätze des Zollvereins an. Im Jahre 1837 schloß dieser Verein mit dem Zollverein einen Vertrag ab, worin sie sich verbanden, dem Schleichhandel entgegen zu wirken. Im Jahre 1840 kündigte der S. diesen mit 1841 ablaufenden Vertrag. Am 10. März 1840 trat aber Hannover zurück. Braunschweig trat am 1. Jan. 1842 dem Zollverein bei. Um die verschiedenen Unverträglichkeiten mit Hannover zu vermeiden, welches sich vom Zollverein ausschloß, wurde am 16. Oct. 1845 ein Vertrag bis 1854 abgeschlossen, in welchem man sich über die wesentlichsten Punkte einigte.

Stift heißt eine Anstalt (und die dazu gehörigen Personen, Gebäude und Güter), welche mit milden Vermächtnissen (s. Stiftungen, milde) und geistlichen Rechten ausgestattet ist, ursprünglich zu kirchlichen und religiösen Zwecken bestimmt und einer geistlichen Körperschaft anvertraut war. Die Vorgänger der S. waren die Klöster (s. d.); hiernach bildete sich das kanonische Leben der Geistlichen an Kathedralen und Collegiatsstiftskirchen, bei welchen wenigstens drei Geistliche angestellt sein mußten, die ein Collegium ausmachten, an dessen Spitze ein Propst stand. Das ausschweifende Leben der Weltpriester und der niederen Geistlichkeit veranlaßte schon im 8. Jahrhundert den Bischof Chrodegang zu Metz, die an seiner Kirche angestellten Geistlichen zu einer klösterlichen Gemeinschaft zu vereinigen. Diese Einrichtung wurde später bei allen Domkirchen eingeführt. Seitdem machten die Geistlichen ein eng verbundenes Ganze aus. Sie wohnten in Einem Gebäude (Münster), speisten an einer Tafel und wurden von dem Ertrage der Stiftsgüter unterhalten. So bildeten sich die Domcapitel, deren Mitglieder Domherren, Stiftsherren genannt wurden, weil sie nach und nach in den Besitz eines bestimmten Theils der Stiftsgüter gelangten. Sie gelangten zu immer größerem Ansehen, besonders seitdem Söhne aus adeligen Familien unter sie eintraten und von Fürsten und ihren Verwandten unterstützt wurden. Sie entzogen sich schon im 12. Jahrhundert der Verpflichtung des Zusammenwohnens und dem Gelübde der Armuth; genossen ihre Einkünfte in besonderen Amtswohnungen, ohne sich viel um die kirchlichen Handlungen zu kümmern. Erst im 14. Jahrhundert fingen die Stifter oder Capitel an, sich auf eine bestimmte Anzahl zu beschränken; so entstanden die geschlossenen Capitel von festgesetzter Anzahl; bei den reichsunmittelbaren Hochstiftern mußte jeder Eintretende seine Stiftsfähigkeit durch 16 Ahnen beweisen. Während diese adeligen Capitularen sich den Genuß aller Rechte ihrer Kanonikate vorbehielten, wurden ihre Pflich-

ten den regulirten Chorherren auferlegt, welche sich von jenen weltlichen Chorherren unterschieden. Noch bis jetzt haben die weltlichen Chorherren die Freiheit, ihre Einkünfte zu verzehren, wo sie wollen; sie halten das Gelübde der Ehelosigkeit und des Gehorsams gegen ihre Prälaten. Vor der Säcularisation (s. d.) der deutschen Hochstifter (1803) hatten dieselben Landeshoheit und Stimmenrecht auf dem Reichstage. Mehrere dieser Hochstifter mußten nach der Reformation academische Lehrer aufnehmen, wie z. B. Meißen und Merseburg, in welchen zwei Domherrenstellen den beiden ältesten Doctoren und Professoren der Theologie und Jurisprudenz in Leipzig gehören. Außer diesen Hochstiftern giebt es auch weibliche Stifter, welche entweder geistliche, oder freie weltliche sind. Da der stiftsfähige Adel seinen Töchtern das ausschließliche Recht auf die Pfründen dieser Stifter zu verschaffen gewußt hat, so werden sie freie weltadelige Damenstifter genannt; die Kanonissinnen heißen Stiftsdamen. Mehrere dieser Stifter erziehen junge adelige Mädchen im Stiftshause.

Stiftshütte, Bundeshütte, hieß bei den Juden das heilige Zelt, welches nach Mose's Anordnung zur Abhaltung des Gottesdienstes erbaut wurde. Die Juden bedienten sich dessen statt des Tempels, den erst Salomo erbaute. Die Bibel enthält eine vollständige Beschreibung von der Pracht, welche in der St. herrschte. Durch einen Vorhang wurde das Allerheilige von dem Heiligen gesondert; in der ersten Abtheilung befand sich die Bundeslade. Um das Zelt selbst lief ein Vorhof für das Volk.

Stiftung (Fundation) nennt man jede Anstalt, welche zu einem gemeinnützigen, wohlthätigen Zwecke von Einem oder Mehreren mit den nöthigen Mitteln ausgestattet worden ist, wie Universitäten, Schulen, Armenanstalten rc.; s. Stiftungen, milde.

Stiftungen, milde und fromme. Unter milden Stiftungen versteht man das für menschenfreundliche und religiöse Zwecke, für Unterstützung der Armen, für Kirchen und Klöster rc. ausgesetzte Vermögen. Nicht selten hat man dieses Vermögen und die dadurch begründeten Anstalten für moralische Personen gehalten, doch widerstreitet diese Ansicht den natürlichen Rechtsgrundsätzen, wie den positiven Gesetzen. Niemals kann man bloßen todten Sachen oder Anstalten wahre juristische Persönlichkeit zuschreiben; weder das römische noch das kanonische Recht könnte diese billigen. Diese falsche Bezeichnung ist daher entstanden, daß nicht selten dem Staate, der Kirche oder einer Gemeinde an einer Stiftung Rechte erwachsen sind; man bezeichnete dann diese Anstalten selbst als die berechtigte und verpflichtete Person. In der That aber bildeten das eigentliche Rechtssubject der Staat, die Kirche oder die Gemeinde. Die Rechte und das Vermögen der Stiftungen sind bei öffentlichen oder dem Staat gehörigen Stiftungen durch die Verfassung geschützt. Stiftungen, worauf andere Personen als der Staat berechtigt sind, oder die Personen in Beziehung auf ihre Stiftsrechte genießen des allgemeinen verfassungsmäßigen Rechtsschutzes. Die aus einer Stiftung bereits erworbenen Rechte Einzelner auf Genuß derselben stehen ebenfalls unter dem Schutz der Verfassung.

Stimmengleichheit, Stimmenmehrheit. Die Frage, ob die Mehrheit der Stimmen zur Bewirkung eines Beschlusses entscheiden soll, ist nach dem Naturrecht wie nach dem historischen verschieden beantwortet worden. Eine Gültigkeit der Stimmenmehrheit setzt voraus: 1) daß ein für Mehrere gemeinschaftliches Rechtsverhältniß bestehe; 2) daß die Mehreren in Bezug auf dasselbe als mündig und stimmberechtigt angesehen werden. Diese Gültigkeit der Stimmenmehrheit kann aber nach richtigen Grundsätzen nur bei der wahren personenrechtlichen Corporation freier mündiger Glieder, bei dem wahren Gemeinwesen statt finden. Dagegen kann sie nicht statt finden bei der blos sachenrechtlichen Gemeinschaft und einem dem vorübergehenden Verkehrsverhältniß angehörenden Gesellschaftsvertrage. Sie findet nur statt, wo eine Einheit eines aus mehreren selbstständigen Gliedern gebildeten Rechtssubjectes mit ei-

nem einzigen Gesammtwillen in Beziehung auf ein gemeinschaftliches untheilbares Rechtsverhältniß gegeben ist. Bei dem wirklichen Gemeinwesen kann der Eine oder gemeinschaftlich-vernünftige Gesammtwille zwar je nach der besonderen Verfassung von einem oder mehreren Vorstehern ausgesprochen werden. Ist aber auch dieses nicht der Fall, so ist es doch naturrechtlich und politisch nothwendig, daß die Stimmenmehrheit aller selbstständigen mündigen Mitglieder über die Verhältnisse und Rechte des Gemeinwesens entscheide. Denn es soll, so weit dieses überhaupt möglich ist, die Gesammtvernunft, der Gesammtwille des Gemeinwesens, des Volks, der Gemeinde herrschen und natürlich mehr gelten, als die Ansicht des einzelnen Gliedes. Jeder Beschluß endlich muß der Verfassung oder dem Grundvertrag entsprechen; er darf nicht in erkennbarem Widerspruch mit demselben stehen. Erst dadurch wird und bleibt ein Beschluß Wille der Gesammtheit, Gesammtvernunft. So wird er auch mit Recht von den überstimmten Einzelnen in ihren Willen aufgenommen und als ihr Beschluß mit unterzeichnet und vollführt. Jeder, der in ein Gemeinwesen tritt, kann nichts anderes wollen, als daß stets die verfassungsmäßigen Stimmenmehrheitsbeschlüsse gelten, ohne selbstsüchtige Auflehnung der Einzelnen dagegen. Sind sie gefaßt, so sind sie wirklich Wille der Gesammtheit und ihrer Glieder. Für den Fall, daß bei einer Abstimmung Stimmengleichheit entsteht, muß diese entweder durch die Stimme des Vorstandes zur Stimmenmehrheit erhoben werden, oder es findet eine Entscheidung durch das Loos statt. Vergl. Abstimmung.

Stipendien heißen die Gelder, welche aus milden Stiftungen, Staats- oder Stadtkassen an Studirende zur Unterstützung auf eine bestimmte Zeit ausgezahlt werden. Auch giebt es St. zu besonderen Zwecken, zur Erwerbung academischer Würden, zu wissenschaftlichen Reisen, Reisestipendien.

Stockbörse wird in London der Ort genannt, wo der Handel mit englischen Fonds, Stocks und andern Staatspapieren betrieben wird. Auf dem festen Lande ist die Trennung zwischen Stock- und Wechselbörse nicht so scharf, und werden beide Arten von Geschäften in demselben Local betrieben.

Stockbuch s. Flurbuch.

Stock-jobbery wird der auf schnellen Gewinn berechnete, aus Speculation hervorgegangene Handel mit Staatspapieren und Actien genannt; s. Actienhandel.

Stocks oder **Fonds** werden in Großbritannien vorzugsweise diejenigen Staatseinnahmen genannt, welche bei Staatsanleihen zur Tilgung des Capitals und der Zinsen überwiesen zu werden pflegen. Da jeder Staatsschein für Zinsen oder Capital auf einen gewissen Fonds angewiesen ist, so hat man die Scheine selbst auch Stocks oder Fonds genannt.

Stola hieß bei den Römern ein langes, bis auf die Füße reichendes Gewand mit Aermeln, welches vorzugsweise von Frauen getragen wurde. Später nannte man den Chorrock der Geistlichen oder die Festkleidung derselben Stola. Sie besteht aus einer langen und breiten weißen Binde von Seide oder Silberstoff, welche bei den Geistlichen über beide Schultern und die Brust kreuzweis herabhängt. Sie ist mit drei Kreuzen versehen, an den Enden häufig noch mit Glöckchen, bei Prälaten mit Stickerei und Perlen verziert und zur Abhaltung der Messe nothwendig. In der protestantischen Kirche haben nur die Geistlichen der englischen Kirche die St. beibehalten.

Stolgebühren, jura stolae, nennt man die Gebühren, welche für gewisse kirchliche Handlungen, Taufen, Trauungen rc., an die Geistlichen zu entrichten sind. Früher waren die Gaben der Gemeindeglieder an die Geistlichen freiwillige. Doch schon seit dem 6. Jahrhundert erhielt jeder Geistliche die Befugniß, diese Besoldungen oder Accidenzien einzunehmen. Später wurde daraus ein förmliches Recht, welches noch heut besteht und oft für die Aermeren sehr drückend ist. Die Kirche sollte ihre Die-

ner auf andere Weise besolden, damit sie dem Worte ihres Herrn treu bliebe: „Umsonst habt ihr es empfangen, umsonst sollt ihr's auch geben.“

Strafanstalten s. Auburnsches Gefängnißsystem, Besserungsanstalten u. Zuchthäuser.

Strafarten. Wir haben es hier weniger mit der geschichtlichen Forschung, wie bei den verschiedenen Völkern die verschiedenen Strafen sich ausbildeten, zu thun, als mit der Nachweisung, wie das gegenwärtige System der Strafarten sich ausgebildet hat, welche Veränderungen durch die neue Gesetzgebung in dieser Lehre hervorgebracht worden ist. Es ist natürlich von der größten Wichtigkeit für den Staat, zu wissen, welche Strafen die passendsten sind, weil die St. eben die Mittel sind, welcher sich der Staat bedient, um den Zweck des Strafinstituts zu erreichen. Wo ungerechte oder unpassende Strafen angewendet werden, ist das Strafgesetz seiner Wirksamkeit beraubt, denn der Zweck der Strafe kann dann nicht erreicht werden. Durch ein schlechtes Strafsystem werden für die gesellschaftliche Ordnung schon dadurch Nachtheile erzeugt, weil mit Sicherheit vorhergesehen werden kann, daß unpassende, von der öffentlichen Meinung entschieden gemißbilligte Strafen nicht vollstreckt werden und daher für die zu Verbrechen Geneigten eine neue Aussicht sich eröffnet, daß ihr Verbrechen nicht bestraft werde, und daher der Reiz zum Verbrechen wächst. Die Grundansichten der Gesetzgebung von dem Zweck der Strafe, die sittlichen Vorstellungen des Volkes und die Bildungsstufe desselben bilden den Grund zu den Strafarten. Wo man den Hauptzweck der Strafe in die Abschreckung vor Verbrechen setzt, muß man eine Menge von Strafen erfinden, welche auf die Abschreckung berechnet sind, vorzüglich auf die äußeren Sinne wirken, deren Vollziehung die Zuschauer erschüttert und überhaupt einen gewaltigen Eindruck macht. Wenn man aber Sicherung des Staates vor Verbrechen als Zweck der Strafe aufstellt, muß man Strafarten wählen, welche diese Sicherheit am meisten begründen, eben so wie eine Gesetzgebung, welche die Besserung des Verbrechers als Zweck der Strafe aufstellt, alle Strafen verbannen muß, welche diesem Zwecke entgegen treten. Einen großen Einfluß müssen aber die sittlichen Vorstellungen des Volkes auf die St. haben. Wenn das Strafgesetz nicht in den Ansichten des Volkes wurzelt, so hat es keine Wirksamkeit. Die sogenannten politischen Vergehen sind in der neuesten Zeit oft sehr hart bestraft worden; den Zweck der Abschreckung hat man dabei zum Theil erreicht; den Zweck der Besserung gewiß nicht; eben so wenig aber auch ist man vor Wiederholungen gesichert. Das Volk hält in seinen sittlichen Begriffen die Zuchthausstrafe für einen Kinkel, Heubner und andere einmal nicht für entehrend. Die Geschichte beweist, wie die Gesetzgebung auch dieser sittlichen Bildung der Völker immer Rechnung trug. Als man das Lebendigverbrennen, das Rädern und ähnliche Unmenschlichkeiten anfing für solche zu halten und es aussprach, fielen diese St. weg. Die Strafe muß ein Uebel enthalten, welches nach den allgemeinen Begriffen als ein Uebel für den erscheint, welcher es erleidet; dieses Uebel darf aber an sich nicht unmoralisch sein, nicht mit den Ansichten des Volkes in Widerspruch stehen und nicht der Erreichung des Zweckes, welchen die Gesetzgebung sich gestellt hat, widerstreiten. Betrachten wir nun die einzelnen St. Die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe ist in neuerer Zeit mehrfach bekämpft worden, schon darum, weil der Staat kein Recht habe, über das Leben seiner Mitbürger zu verfügen, da Niemand über sein Leben verfügen und daher auch, wenn er in den Staat tritt, dieses Recht dem Staate nicht übertragen kann. Es widerspricht die Todesstrafe den sittlichen Vorstellungen des Menschen, da sie nicht blos die bürgerliche, sondern auch die menschliche Existenz vernichtet, wodurch den Bestraften der Weg zur Besserung abgeschnitten und die Möglichkeit geraubt wird, seiner Entwickelung auf Erden, deren Ziel nur Gott setzen kann, zu vollenden. Von geringerem Gewicht ist der theologische Beweis gegen die Todesstrafe, weil man auf dem Gebiete des Rechts und der Gesetze die Stimme Gottes in der Offenbarung nicht hören will. Eine jämmerliche Wortklauberei ist es von den Vertheidigern der Todesstrafe, wenn sie sich auf einen Buchstaben des mosaischen Ge=

setzes stützen, um ihre Ansicht zu rechtfertigen. Man frage den Geist des Christenthums und dieser wird die Antwort nicht schuldig bleiben. Man hat auch die Erfahrung gefragt, ob die Todesstrafe in der That die abschreckende Wirkung hervorgebracht habe, die man von ihr erwartete. Die Antwort war, selbst nach angestellten statistischen Berechnungen, eine verneinende. Der Anblick der Hinrichtungen hat mehrfach die Veranlassung zum Mord gegeben; man hat gesehen, daß die Aufhebung der Todesstrafe in den Ländern, wo sie erfolgte, nur günstige Wirkungen gehabt hat. Das deutsche Volk errang durch seine Nationalversammlung im Jahre 1848 die Abschaffung der Todesstrafe und ehrte sich und seine Bildung damit. Leider sind die einzelnen Staaten nur zu bald wieder zur Todesstrafe zurückgekehrt, obgleich keine vermehrten Verbrechen dazu Anlaß gaben. Empörend ist es aber, und jedes menschliche Gefühl aufstachelnd, wenn die Todesstrafe noch durch wahrhaft bestialische Grausamkeit geschärft wird, wie z. B. das preußische Strafrecht das Hinausschleppen des Verbrechers auf der Kuhhaut, das Rädern von unten und Aehnliches noch kommt. Ein Rest der früheren körperlichen Strafen, die nicht selten in Verstümmelungen übergingen, erscheint noch die **körperliche Züchtigung**. Sie findet sich noch in der preußischen, österreichischen, bairischen, hanöverschen, sächsischen und würtembergischen Gesetzgebung mit mancherlei Beschränkungen. Die Vertheidiger der körperlichen Züchtigung berufen sich auf die Rohheit der Verbrecher, welche dieser Strafe eher weichen soll, als die Gefängnißstrafe. Allein, dieſe Strafart ist in ihren Folgen gar nicht zu berechnen; während sie an dem kräftigen, rohen Verbrecher spurlos vorübergeht, bereitet sie dem schwächeren, noch von Ehrgefühl belebten die fürchterlichsten Nachtheile, die selbst das Gesetz nicht beabsichtigt. Hoffentlich wird diese St. bald aus der Gesetzgebung verschwunden sein; allerdings ist sie die leichteste, aber für die Zukunft des Verbrechers die gefährlichste, da sie sein ganzes Leben vernichten kann. Die gewöhnlichste Strafe ist die **Freiheitsstrafe**. Sie hat einen dreifachen Zweck: 1) entfernt sie den Bestraften nur aus einer gewissen Gegend (Verweisung); 2) hält sie ihn zwangsweise in gewissen Gegenden fest und zur Arbeit an; 3) beraubt sie den Bestraften der Freiheit so, daß er in Strafanstalten verwahrt wird. Die Verweisung kann Orts- oder Landesverweisung sein. Die letztere erscheint nicht selten nur als polizeiliches Sicherheitsmittel gegen Ausländer, und ist dann verwerflich, weil sie dem Völkerrecht entgegentritt und einen Verbrecher einem andern Lande zuschiebt. Sie ist aber auch unzweckmäßig, da sie den Verwiesenen aller Mittel beraubt, in dem fremden Lande durch ehrlichen Erwerb zu existiren. Die Verhandlungen in England über die Transportation der Verbrecher in Menge haben ein trauriges Ergebniß geliefert. Die Colonien sind moralisch durch die Verbrecher in so großer Zahl vergiftet worden. Ueber die Gefängnißstrafen ist schon an einem andern Orte (s. Auburnsches System, Besserungsanstalten und Haft) gesprochen worden; wir bemerken daher zur Vervollständigung nur Folgendes: das System der Freiheitsstrafen und die Classification der Strafanstalten ist wesentlich dadurch bedingt, ob 1) die Gesetzgebung des Landes sich entschließt, das Pönitentiarsystem (Bereuung und Besserung) zu Grunde zu legen oder nicht; 2) ob das System der entehrenden Strafen beibehalten wird, wo an gewisse Strafen sich der Verlust der bürgerlichen Ehre knüpft; 3) welches von den verschiedenen in der letzten Zeit in Vorschlag gebrachten Systemen der Gefängnißeinrichtung zu Grunde gelegt wird. Die wichtigsten hier noch einschlagenden Fragen sind Folgende: zunächst die über die Zulässigkeit **lebenslänglicher Freiheitsstrafe**. Die Antwort hängt mit davon ab, ob die Gesetzgebung die Todesstrafe beibehält oder nicht, ob das System der Einzelhaft beibehalten wird oder nicht. Wo keine Todesstrafe besteht, wird allerdings die lebenslängliche Freiheitsstrafe an ihre Stelle treten müssen. Führt die Gesetzgebung vollständige Einzelhaft ein, so sollte der großen Härte wegen diese Strafe nie auf Lebenszeit ausgedehnt werden. Die lebenslängliche Freiheitsstrafe wirkt aber auch sehr

ungleich. Wenn zwei Verbrecher wegen desselben Verbrechens zeitlebens ihre Freiheit verlieren sollen, und der eine ist 18 Jahr, der andere 70 Jahre alt, so trifft den jüngeren die Strafe viel härter. Mißbilligung verdient endlich auch die Galeerenstrafe, welche in Frankreich und Italien noch besteht. Das Zusammenleben einer so großen Menge Verbrecher ist höchst gefährlich und von den nachtheiligsten Folgen. Ueberdieß ist diese Strafe nicht einmal wirksam, da die Verbrecher sich weit besser auf den Galeeren befinden, als in den Zuchthäusern. Sehr traurig ist auch noch die Einrichtung der Anstalten, in welchen kurze Freiheitsstrafen verbüßt werden. Die meisten derjenigen, welche eine solche Strafe verbüßt haben, verfallen sehr bald wieder in dasselbe Vergehen, ja bringen wohl auch die Anleitung zu gröberen aus der Strafanstalt mit. Dieser moralischen Ansteckung sollte durchaus durch zweckmäßige Einrichtungen vorgebeugt werden. Noch erwähnen wir die Ehrenstrafen. Sie sind entweder solche, welche die Ehre der Bestraften vollständig vernichten, oder sie nur vermindern, oder sie wirken nur beschämend. Vollständig wird die Ehre vernichtet durch den bürgerlichen Tod, welcher noch in einigen Ländern, wie in Frankreich, Belgien und Baiern, vorkommt. Der zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilte ist, wenn der bürgerliche Tod hinzutritt, moralisch todt; er darf kein Vermögen besitzen, nichts erwerben und seine Ehe wird getrennt. Diese Strafe enthält die größten Härten, indem sie sogar die Kinder der Bestraften verletzt. Die Verminderung der Ehre tritt dann ein, wenn der Bestrafte den Adel, Ehrenstellen, Fähigkeit zum Staatsdienste, politische Rechte verliert. Die Zweckmäßigkeit dieser Strafe ist sehr bestritten worden, da sie nicht selten durch das ganze Leben des Bestraften nachtheilig wirkt. Vermögensstrafen bestehen entweder in der Einziehung, Confiscation des ganzen Vermögens des Bestraften, oder einzelner Gegenstände aus seinem Besitz. Die Geldstrafen wirken häufig sehr ungleich, da sie den Reichen nicht treffen können. B.

Strafbills werden diejenigen von den englischen Ausnahmegesetzen genannt, welche von der Krone im Verein mit dem Parlamente gegen besondere öffentliche Verbrechen und aufrührische Zustände erlassen werden. In neuerer Zeit nannte man die gegen Irland erlassenen Gesetze St. Die Unzufriedenheit darüber brachte den Rücktritt des Ministerium Grey (1834) mit sich. Seitdem kam keine specielle Strafbill gegen Irland in Anwendung.

Strafcolonien s. Verbannung.

Strafe wird das Uebel genannt, welches Jemandem wegen Uebertretung eines Staatsgesetzes zugefügt wird. Diese St. sind Criminalstrafen, wenn sie wegen wirklicher im Strafgesetzbuch bedroheter Verbrechen zuerkannt werden; Polizeistrafen, welche wegen Rechtsverletzungen verfügt werden, wohin auch die fiscalischen Strafen gehören; Disciplinar- oder Ordnungsstrafen zur Aufrechthaltung der Ordnung im Staatsdienste; s. Strafarten.

Strafgesetze und **Strafgesetzgebung.** Strafgesetze heißen diejenigen Gesetze, welche gewisse Handlungen als Vergehen oder Verbrechen mit einer Strafe bedrohen. Fast kein Theil der Gesetzgebung hat in neueren Zeiten so viele Veränderungen erlitten, als die Strafgesetzgebung. Schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts fing man an, einzusehen, daß es mit dem alten Strafrechte nicht mehr gehe. In Baiern erschien 1751 der Codex Maximilianeus, um eine neue Bahn zu brechen; Oesterreich folgte mit einem neuen Gesetzbuch der Maria Theresia, 1768, welches jedoch unter Joseph 1787 wieder aufgehoben wurde. Hierauf erschien 1794 der criminalrechtliche Theil des preußischen Landrechtes, welches als ein enschiedenener Fortschritt betrachtet werden kann. Im gegenwärtigen Jahrhundert ging Oesterreich wieder, 1803, und Baiern 1813 mit neuen Strafgesetzbüchern voran. Obschon die andern deutschen Staaten ein gleiches Bedürfniß hatten, so verging doch eine ziemliche Reihe von Jahren, ehe man an das Werk ging. Sachsen brachte 1838

sein neues Criminalgesetzbuch, welches mit wenigen Abänderungen auch in Weimar und Altenburg eingeführt wurde; 1840 erschien ein Strafgesetzbuch für Hannover und für Braunschweig. Einer durchgreifenden Veränderung aber sieht die Strafgesetzgebung noch entgegen, obschon in den letzten Jahren, namentlich Oesterreich und Preußen, durch die Einführung der Schwurgerichte viel geschehen ist.

Strafrecht. Plato hat behauptet, daß in einem wohleingerichteten Staate gar keine Strafen nöthig sein würden, und daß ein Fürst niemals wohl regieren werde, wenn er nicht der Ideen theilhaftig wäre. Kant (Kritik der reinen Vernunft. S. 372) bemerkt dazu: „man habe dies lächerlich gefunden, und der platonische Staat sei als Hirngespinnst eines müßigen Denkers, als Beispiel erträumter Vollkommenheit zum Sprichwort geworden. Allein man würde besser thun, diesem Gedanken mehr nachzugehen, und ihn (wo der vortreffliche Mann uns ohne Hülfe gelassen) durch neue Bemühungen ins Licht zu stellen, als ihn, unter dem sehr elenden und schädlichen Vorwande der Unthunlichkeit als unnütz bei Seite zu setzen. Man müsse anfänglich von den gegenwärtigen Hindernissen absehen, die vielleicht nicht sowohl aus der menschlichen Natur unvermeidlich entspringen möchten, als vielmehr aus der Vernachlässigung ächter Ideen bei der Gesetzgebung. Denn es könne nichts Schädlicheres und eines Philosophen Unwürdigeres gefunden werden, als die pöbelhafte Berufung auf die vorgeblich widerstreitende Erfahrung, die doch gar nicht existiren würde, wenn jene Anstalten zu rechter Zeit nach den rechten Ideen getroffen worden, und an deren Statt nicht rohe Begriffe eben darum, weil sie aus Erfahrung geschöpft worden, alle gute Absicht vereitelt hätten. Werde auch das, was Plato behauptet, niemals zu Stande kommen, so sei doch die Idee ganz richtig, welche jenes Maximum zum Urbilde aufstelle, um nach demselben die gesetzliche Verfassung der Menschen der möglichst größten Vollkommenheit immer näher zu bringen." Und wieviel denkende Köpfe seit Plato haben sich mit dem Strafrechte und den Gründen und Zwecken der Strafe beschäftigt! Wieviel Systeme sind aufgestellt worden, um das Recht des Staates zur Strafe nachzuweisen und die richtigen Grundlagen für die Abmessung der Strafen festzustellen! Der neuesten Zeit war es vorbehalten, die platonische Idee gewissermaßen der Verwirklichung näher zu führen, und, vielleicht ohne sich darüber ganz klar zu sein, den Versuch zu machen, das Wort „Strafe" seines althergebrachten Begriffes zu entkleiden, mithin in der That ein staatliches Leben ohne Strafe herzustellen. Ich meine damit die Bestrebungen und die, selbst durch die Gesetzgebung gethanen Schritte (s. über die belgische Gesetzgebung im Art. Besserungsanstalten), die Besserungstheorie als die einzige berechtigte Strafrechtstheorie geltend zu machen. Ueberblicken wir aber die Reihe Derjenigen, welche sich zu dieser Theorie bekennen, so werden wir viele Philanthropen und eine Masse von gebildeten Leuten aus allen Ständen, aber wenig Männer vom Fach darunter finden. Dies ist sehr erklärlich. So lange man am gewöhnlichen Begriffe der Strafe festhält, nach welchem sie — in allen Theorien, wenn auch hier und da unter gewissen, durch das betreffende System gebotenen Einschränkungen — als ein dem Verbrecher im Hinblick auf sein Verbrechen zuzufügendes Uebel erscheint, so lange muß man der Besserungstheorie eine untergeordnete Stellung anweisen; man kann in der Besserung des Verbrechers weder die Begründung des Strafrechts, noch einen Maaßstab für die Beschaffenheit und Größe der Strafe finden, und schenkt ihr, aus Humanitätsrücksichten, nur so viel Spielraum, als eben mit den sonstigen vermeintlichen Gründen und Zwecken der Strafe vereinbar ist. Im Hinblick auf den oben angegebenen Begriff von Strafe theilt man die sämmtlichen Straftheorien in absolute, d. h. solche, welche die Begründung des Strafrechts und Strafmaaßstabes nur auf die innere Natur der Strafe selbst beziehen, und relative, d. h. solche, welche sich nicht einzig und allein auf die innere Natur der Strafe stützen, sondern daneben noch andere Gesichtspunkte ins Auge fassen. Streng folgerichtig müssen die relativen Theorien, als die minder vollkommenen,

aus der Natur der Sache heraustretenden Lehrgebäude, den absoluten Theorien nachgestellt werden, und unter den sonach für minder werthvoll angesehenen relativen Theorien hat man der Besserungstheorie wieder beinahe den untersten Platz eingeräumt, weil sie, abgesehen davon, daß sie mit der Natur der Strafe in gar keiner Verbindung stehe, nicht einmal einen Rechtsgrund für sich habe. Das erstere ist, wenn man an dem gewöhnlichen Begriff der Strafe festhält, richtig; denn es läßt sich eine Besserung des Verbrechers denken, auch ohne daß demselben ein Uebel zugefügt wird. Betrachtet man die Strafanstalten als das, was sie dem Besserungssysteme nach sein müssen, als Schulen für solche Erwachsene, die einer öffentlichen Erziehung durch den Staat bedürfen, oder als sittliche Heilanstalten, so wird den darin Aufgenommenen kein Uebel zugefügt, sondern eine Wohlthat erzeigt. Was den angeblich mangelnden Rechtsgrund anlangt, so werden wir darauf später zurückkommen. Jetzt wollen wir zuvörderst einen Blick auf die hervorragendsten übrigen relativen und absoluten Straftheorien werfen und die Mängel derselben kurz andeuten, um sodann zu der Besserungstheorie, als der unsrer Ansicht nach einzig berechtigten, zurückzukehren und die Forderungen geltend zu machen, die man stellen muß, um ihr diese Berechtigung auch nach richtigen Verstandesfolgerungen aus dem Wesen des Verbrechens und dem darnach festzustellenden Begriffe der Strafe zu sichern. Die roheste unter den relativen Theorien ist die alte Abschreckungstheorie, welche den Verbrecher zum Mittel macht, indem sie durch die ihm zugefügte Strafe auf die rohe Sinnlichkeit der übrigen Staatsbürger einzuwirken sucht. Natürlich müssen diese Abschreckungsstrafen, wenn sie den Zweck erreichen sollen, grausam und in die Sinne fallend sein, und man muß dabei von der Ansicht ausgehen, daß der Staat das Recht habe, den Verbrecher als Sache zu betrachten. Diese Theorie ist von allen Parteien als unhaltbar verworfen — in der Wissenschaft. Für praktisch scheint man sie hier und da immer noch zu halten. Einen Schritt weiter gehen Diejenigen, welche den Verbrecher nicht als Sache, sondern als Person in's Auge fassen und die Strafe nicht auf Andere, sondern auf ihn selbst beziehen. Hierher gehört die Vertheidigungs- und Präventionstheorie. Wie die Nothwehr in demselben Augenblicke aufhört, wo die gegenwärtige Gefahr aufhört, und nicht in Wiederzufügung eines Uebel für erlittenes Unrecht, sondern in Abwehr des Unrechts besteht, so kann nach der Vertheidigungstheorie die Strafe nicht zugefügt werden wegen des begangenen Verbrechens, denn diese Gefahr ist vorüber — man mußte also auch hier weiter gehen, als es der gebräuchliche Begriff der Strafe gestattet, und mußte sie auf zukünftige Vrrbrechen des Verbrechers beziehen, indem man annahm, daß die Strafe zu verhängen sei, entweder um den Verbrecher zu vernichten und dadurch gänzlich unschädlich zu machen, oder um ihn durch das zugefügte Uebel von künftigen Verbrechen abzuschrecken. Dieser Theorie ist theils vorzuwerfen, daß die Begehung eines Verbrechens noch nicht mit Sicherheit darauf schließen läßt, daß der Verbrecher auch künftig neue Verbrechen begehen werde. Es ist aber auch eine Lücke in der Theorie insofern, als man den Verbrechen immer erst dann zuvorkommt, wenn bereits eins derselben verübt war. Mit dem ersten Verbrechen, als solchem, befaßt sich diese Theorie gar nicht. Sie mußte sich daher den Vorwurf gefallen lassen, daß in künftigen Verbrechen, d. h. in der bloßen Gefahr noch kein Rechtsgrund der Strafe liege. Der Zweck der Abschreckung vor künftigen Verbrechen, den man bei der Strafzufügung aufgeben mußte, wurde nun in die gesetzliche Strafdrohung hineingeschoben, und hierdurch entstanden die neuen Abschreckungstheorien, die Theorie des psychologischen (geistigen) Zwangs und die Warnungstheorie. „Der sinnliche Antrieb zum Verbrechen müsse dadurch aufgehoben werden, daß Jeder wisse, auf seine That werde unausbleiblich ein Uebel folgen, welches größer sei, als die Unlust, die aus dem nicht befriedigten Antriebe zur That entspringe" (Feuerbach). „Der Zweck des Strafgesetzes bestehe in der Warnung Aller vor Störung des Rechtszustandes mittelst An-

drohung von Strafen; der Maaßstab der Strafbarkeit werde aber unabhängig vom Zwecke des Strafgesetzes rein aus der objectiven Gefährlichkeit des Verbrechens entnommen" (Bauer). Die Strafzufügung — darin stimmen beide überein — sei nur Folge der Drohung und Sanction des Gesetzes. Die letzte dieser beiden Theorien will einen Hauptübelstand vermeiden, der der ersteren zur Last fällt. Die geistige Zwangstheorie führt nämlich, wenn die Mittel dem Zweck entsprechen sollen, zu sehr harten Strafen. Es ist aber eine bekannte Thatsache, daß diese harten Strafen doch nichts helfen, und Montesquieu (Geist der Gesetze 6, 13.) hat es mit schlagenden Beispielen, namentlich aus der japanesischen Gesetzgebung, nachgewiesen, daß sie nicht abschrecken, sondern verwildern und solchemnach zum entgegengesetzten Ziele führen. Es ist geschichtliche Thatsache, daß in den Staaten, wo die Strafen am mildesten waren, die meiste Sittlichkeit herrschte, und daß da, wo die härtesten Strafen angewendet wurden, die Sittlichkeit ganz zu Grabe ging. Derselbe Geist der Grausamkeit, der dem Gesetzgeber die Hand führte, lenkte auch die Hand des Meuchelmörders und des Vatermörders. In demselben Grade, in dem die Strafen zunahmen, wurden auch die Gemüther verhärteter, bis sie sich mit der Grausamkeit der Rache gleichsam auf ein Niveau gestellt hatten" (Beccaria, Abhandlung von Verbrechen und Strafen. Franz. Ausg. v. Morellet, Amsterdam 1771. S. 69.). Deswegen erklärt die Warnungstheorie, daß der Zweck der Strafen zwar in Warnung bestehe, der Maaßstab aber nur aus der objectiven Gefährlichkeit entnommen werde. Diesen theoretischen Unterschied wird man jedoch, wenn man aus den obersten Sätzen der Theorie zu den einzelnen Folgerungen daraus übergeht, in der Praxis nicht festhalten, bei der Abmessung der Strafe nach der objectiven Gefährlichkeit und der Schätzung der letzteren wird die Nothwendigkeit einer nachdrücklichen Warnung, da die Warnung ein Mal als Zweck der Strafe anerkannt ist, sich doch stillschweigend und unbewußt mit in den Vordergrund drängen, und die eigentliche Grundlage des Ganzen bei beiden Theorien bleibt doch immer wieder die Beziehung auf künftige Uebertretungen, indem die Vollstreckung der Strafe wegen des gegenwärtigen Verbrechens nicht der Hauptzweck, sondern eben nur Folge der Drohung ist. Den Uebergang von den relativen zu den absoluten Theorien bilden Diejenigen, welche annehmen, daß durch das Verbrechen jeder Staatsbürger einen Schaden erleide, den der Verbrecher durch die Strafe wieder gut machen müsse. Klein sucht den Schaden darin, daß der Verbrecher durch seine That bei den übrigen Staatsbürgern einen Reiz zu gleichen Verbrechen erzeuge. Dieß setzt einen allgemeinen verwahrlosten sittlichen Zustand des Volks voraus. Das Verbrechen hat eher etwas Abschreckendes, als etwas Anreizendes in sich. Wollte man aber auch einen solchen Reiz annehmen, so würde die Strafe wieder auf das Abschreckungsprincip hinauslaufen, worüber wir uns bei der sofort zu erörternden Welcker'schen Theorie weiter zu verbreiten haben. Welcker nimmt an: „daß das Verbrechen eine intellectuelle oder geistige Störung, Schädigung, der Rechtsordnung enthalte, und daß die Strafe den Zweck habe, diese Störung wieder aufzuheben. In diesem, ihrem einzigen obersten Zwecke vereinige sie, als Bestandtheile desselben, drei Hauptstrafzwecke: 1) die rechtliche Genugthuung, d. i. die Herstellung der Achtung und die Sühnung der öffentlich verächtlich behandelten und beleidigten Verletzten und des beleidigten Gesetzes; 2) Abschreckung, zur Aufhebung der schädlichen Wirkungen für die friedliche Rechtsordnung, welche der Verbrecher bei den übrigen Bürgern hervorbringe; 3) Besserung und zwar, wo möglich die innere oder moralische, mindestens die äußere oder politische." Was nun die Vereinigung dieser drei Zwecke unter dem einen obersten anlangt, so würde, wenn sie wirklich Bestandtheile" desselben wären, ein Widerstreit derselben unter sich in keinem Falle statt finden dürfen. Die Existenz dieses Widerstreits insofern, als die Zwecke der Genugthuung und Abschreckung zur Todesstrafe führen können und dann den Besserungszweck ausschließen, erkennt aber Welcker selbst an, und wenn er ihn dadurch zu heben sucht,

daß die Besserung, welche die Störung des rechtlichen Friedens aufheben solle, bei der Todesstrafe nicht weiter erfordert werde, weil die Fortdauer der rechtswidrigen Willensstimmung des Verbrechers durch die Todesstrafe ohnedieß beseitigt würde, so weist er dem Besserungszwecke eine so untergeordnete Stellung an, daß er sich mit seiner sonst vortrefflichen Begründung desselben (er bemerkt unter andern: „nur ein wahres Besserungssystem und der allmälig wachsende tiefe moralische Eindruck seiner Strafe kann uns von der Todesstrafe erlösen, kann die Herrschaft der Idee der Gerechtigkeit ohne Blut erhalten." Dazu möchte man fragen: wann soll denn angefangen werden?) in den vollsten Widerspruch setzt. Der zweite Zweck, die Abschreckung, hat zwar — im Gegensatze zur Feuerbach'schen — nicht die allgemeinen sinnlichen Antriebe aller Bürger zu Verbrechen, sondern nur die vom Verbrecher aufgeregten im Auge. Die Mittel zu Erreichung des Zwecks bleiben aber in diesem und jenem Falle sich gleich. Es gilt daher von diesem zweiten Bestandtheile des Welcker'schen obersten Zweckes dasselbe, was schon früher über die Abschreckung gesagt worden ist. Denn die besondere, durch das Verbrechen herbeigeführte Anreizung aller Bürger, wenn man eine solche annehmen will, läßt sich von dem allgemeinen sinnlichen Antriebe aller Bürger zum Verbrechen im Gemüthe derselben nicht getrennt denken; sie bilden dann beide einen einzigen verstärkten Antrieb, und wenn diesem durch Abschreckung begegnet werden sollte, so müßte man Strafen eintreten lassen, welche sich nach dieser Richtung hin doppelt wirksam bewiesen. Bei der Genugthuung endlich, dem dritten Bestandtheile, kommt es darauf an, ob man die Sühne der Verletzten und des beleidigten Gesetzes darin sucht, daß der Verbrecher durch den Zwang der Strafe zur Anerkennung der Verletzung und zu solcher Gesinnung und Festigung des Willens geführt werde, daß sich sein Standpunkt zu dem Rechte der Gesellschaft mit dem jedes andern Staatsbürgers wieder auf demselben Niveau befindet — alsdann fällt dieser Genugthuungszweck mit dem Besserungszweck zusammen; findet man aber die Genugthuung darin, daß man dem Verbrecher ein Uebel zugefügt wissen will, dann ist sie Vergeltung, wie sie auch Welcker selbst als vernüftige Wiedervergeltung bezeichnet, und man befindet sich nun auf dem Gebiete der absoluten Theorien. Diese fallen genau genommen in eine einzige zusammen: das ist eben die der Wiedervergeltung; und will man folgerichtig und unter Festhaltung des gebräuchlichen Begriffs von Strafe verfahren, so kann man auch nur diese Theorie für berechtigt ansehen. In ihrer rohesten Gestalt tritt sie als reine Talion, nach dem Mosaischen „Auge um Auge, Zahn um Zahn," auf. In ihrer geläutertsten Form erscheint sie als die Werthstheorie Hegels. Sie hält nicht an dem starren Grundsatze fest: „das Uebel, das du unverschuldet einem Andern im Volke zufügst, thust du dir selbst an" — denn nach diesem Grundsatze wäre der leidenschaftlich handelnde Verbrecher selbst der Gesetzgeber — sondern erkennt an, daß Verbrechen und Strafe zwei Dinge von verschiedener Beschaffenheit und an sich unvergleichbar seien. Wie aber der Tausch, bei dem derselbe Fall eintrete, durch den über den beiden Tauschstücken stehenden ideellen Vermittler, den Werth, ermöglicht werde, so solle auch der Verbrecher die Strafe bekommen, die sein Verbrechen werth sei. Dieser Werth nun werde durch das im Volke herrschende Rechtsbewußtsein festgestellt; denn eben das unmittelbare Gerechtigkeitsgefühl, welches so und so viel Strafe heische, nichts Anderes sei es, was den Maaßstab der Strafe bilde. Ein neuerer Rechtslehrer, Berner (Entwurf zu einer phänomenologischen Darstellung der bisherigen Straftheorien, so wie zu einer begriffsmäßigen Vereinigung der relativen Theorie mit der absoluten. Archiv des Criminal-Rechts. N. F. Jahrg. 1845. Erstes St. S. 144 ff.), dem wir bei Darstellung der verschiedenen Straftheorien gefolgt sind, nimmt für diese Werthstheorie zugleich noch den Vorzug in Anspruch, daß mit derselben eine Vereinigung der relativen Theorie recht wohl ausführbar sei. Es lasse sich in allen Fällen die Strafe, die das Verbrechen werth sei, durch ein größeres oder minderes Maaß ausdrücken,

ohne daß man dadurch sofort ungerecht werde. Er bemerkt: „Niemand wird behaupten, daß die Strafe des Verbrechers eine solche sein müsse, zu der man nicht das Geringste hinzufügen oder von der man nicht das Geringste mehr abnehmen könne, ohne sofort eine Ungerechtigkeit zu begehen. Aber das Vergeltungsmaaß ist darum nicht weniger im Volksbewußtsein vorhanden. Es tritt auch hier ein Punkt ein, wo die Volksstimme, ja, wo der Verbrecher selbst sagen muß, diese Strafe ist zu streng, zu gering, also ungerecht. Innerhalb der Grenzen nun, welche das höchste und geringste Maaß der Strafe abzeichnen, könne man den relativen Theorien Spielraum gewähren.“ Diese Begründung des Strafrechts hat auf den ersten Anblick viel Ansprechendes. Wenn man aber bei der Gesetzgebung überhaupt und bei der Strafgesetzgebung ganz insbesondere, im Hinblick auf den Geist, in welchem die Gesetze abzufassen sind, den Standpunkt der Moral nicht außer Acht lassen darf (s. d. Art. Recht), so erscheint sie bei näherer Untersuchung doch nicht gerechtfertigt. Denn was ist jenes Gerechtigkeitsgefühl, welches die Vergeltung der Uebelthat durch ein dem Uebelthäter zugefügtes Uebel fordert? Man will den Verbrecher *leiden* sehen. Aber nicht aus Lust an seinem Schmerze, sagt man, nein im Interesse der Gerechtigkeit. Was heißt das, im Interesse der Gerechtigkeit? Man möge sich doch über die Begriffe klar werden. Es heißt, wir empfinden eine sittliche Unlust, wenn wir wahrnehmen, daß durch das Verbrechen die Rechte Anderer oder die unsrigen verletzt werden. Das Leiden des Verbrechers soll nun diese sittliche Unlust aufheben, also bleibt die Wiedervergeltung immerhin Lust am Leiden des Verbrechers, Rache. Allerdings, wenn anstatt des Verletzten selbst der Staat durch das Gericht die böse That rächt, so nennt man es nicht mehr Rache, sondern Vergeltung, es ist aber dieselbe Sache unter verschiedenen Formen. Die beiden *wesentlichen* Dinge, die Verletzung des Rechtsgefühls und die Befriedigung desselben durch ein dem Verletzenden zugefügtes Leiden, bleiben sich in beiden Fällen gleich. Rache und Wiedervergeltung sind durchaus verwandter Natur; es sind zwei Bäumchen, die aus einerlei Kern stammen und, nach den Hauptunterscheidungszeichen, einerlei Frucht tragen: die Rache ist der Wildling, die Vergeltung das veredelte Stämmchen. Schon Plutarch läßt den Dion, welcher die platonischen Lehrsätze in's bürgerliche Leben überzutragen beabsichtigt, den Ausspruch thun: „man hält die Wiedervergeltung nach dem Gesetze für gerechter, als die Beleidigung, wegen deren sie eintritt, allein, wenn man der Sache auf den Grund sieht, so findet man, *daß beide aus einer und derselben Krankheit entstehen.* (*τὸ ἀντιμωρεῖσθαι τοῦ προαδικεῖν νόμῳ δικαιότερον ὡρίσθαι, φύσει γινόμενον ἀπὸ μιᾶς ἀσθενείας.*)“ Man darf nicht einwenden, daß damit über alle Gerechtigkeit der Stab gebrochen werde. Nenne man die Gerechtigkeit mit Beccaria das zur Vereinigung der Sonderinterressen nothwendige Band, oder, im subjectiven Sinne, die Tugend, recht zu handeln, d. h. so zu handeln, daß die Freiheit jedes Einzelnen mit der jedes Andern bestehen könne — die Gerechtigkeit hat mit jenem Wohlgefallen am Leiden des Verbrechers nichts gemein, sie ist zufrieden gestellt, wenn ihre Zwecke erreicht werden, sei es mit oder ohne Leiden der Uebelthäter. Also ist die *Vergeltung* durch das Recht *nicht gefordert*, durch die Moral *verworfen*, und es bleibt nichts übrig, als eine andere Begründung des Strafrechts aufzunehmen. Die Ergebnisse, welche man mit den bisher bevorzugten Theorien in der Praxis gewonnen hat, sind nicht so verlockender Art, um denselben eine fortdauernde Anwendung gesichert zu wünschen. Feuerbach sagt: „Rechtsverletzungen jeder Art widersprechen dem Staatszwecke, mithin ist es schlechterdings nothwendig, daß im Staate gar keine Rechtsverletzungen geschehen. Der Staat ist also berechtigt und verbunden, Anstalten zu treffen, wodurch Rechtsverletzungen *überhaupt* unmöglich gemacht werden.“ Niemand wird bestreiten, daß die bestehenden Criminalgesetzgebungen den Feuerbach'schen psychologischen Zwang in sehr ausgedehntem Maaßstabe geltend zu machen geeignet seien. Ist man damit zu befriedigenden Ergebnissen gelangt? So

lange die Menschen Menschen sind, werden die Rechtsverletzungen überhaupt niemals unmöglich gemacht werden. Aber um sich dem Ziele zu nähern, mag es an der Zeit sein, das Werk auf andere Weise in Angriff zu nehmen, eine Strafrechtspflege zu üben, die von dem Geiste der reinen sittlichen Vernunft durchweht ist, und die verachtete Besserungstheorie zur absoluten und allein berechtigten dadurch zu erheben, daß man das Verbrechen als Uebertretung des Gesetzes in Folge sittlicher Krankheit und die Strafe als das im Gesetze festgestellte Mittel zur Besserung des Verbrechers auffaßt. Wir haben dies bereits früher bei anderer Gelegenheit angedeutet (s. Besserungsanstalten). Auch ist der Gedanke nicht neu; schon die Alten, Plato, Plutarch, bezeichnen die Strafe als Seelenarznei (*ἰατρεία ψυχῆς, σωφονισμοῦ ἕνεκα*). Montesquieu sagt: „in den gemäßigten Staaten (Monarchie und Republik) muß die größte Strafe einer schlechten That darin bestehen, daß man derselben überführt wird; die Gesetzgebung muß sich weniger damit befassen, die Verbrechen zu bestrafen, als zu verhindern, sie muß es sich angelegen sein lassen, den sittlichen Zustand des Volks zu heben, als das Schwert zu gebrauchen." (Geist der Gesetze, VI. 13.) Und der Verkünder der reinsten Moral, Christus, erklärt da, wo er sich über seine Sendung ausspricht und die Tendenz seiner Sittenlehre mit bestimmten Worten hinstellt: „das ist aber das Gericht, daß das Licht in die Welt gekommen ist" (Joh. 3, 19.). Der Zweck des göttlichen Gerichts, das Ziel und Ende der göttlichen Strafen ist Erleuchtung. Sittliche Erleuchtung im vollen Sinne des Worts und sittliche Besserung sind gleichbedeutend. Möge man doch diese christliche Begründung des Strafrechts (denn die Folgerungen, die eine dunkle Zeit aus den bildlichen Gleichnißreden Jesu gezogen hat, d. h. die Annahme, daß Gott strafe um zu strafen, darf man heutzutage in wissenschaftlichen Begründungen jedenfalls nicht mehr suchen) im christlichen Staate zur Geltung bringen. Wenn in diesem Sinne gestraft werden soll, das ist nach dem Recht zu bestimmen, nämlich dann, wenn sich die sittliche Krankheit des Staatsangehörigen durch die äußere, sich mit dem Gesetze in Widerspruch stellende That zum Nachtheile der Staatsgesellschaft wirksam zeigt; auch ist das höchste Maaß der zu diesem Zwecke anzuwendenden Mittel und die allgemeine Beschaffenheit derselben durch das Rechtsgesetz im Voraus zu bezeichnen; aber der Geist, von welchem man sich bei der Wahl der Mittel und Abgrenzung des denselben zu gebenden Umfangs bestimmen läßt, muß von den Grundsätzen der reinsten Moral durchdrungen sein. Es soll nicht behauptet werden, daß man diesen Ansichten vom Strafrechte überhaupt noch gar keine Berücksichtigung geschenkt habe; man hat in der Praxis vielfach darauf hingearbeitet, die Besserung der Verbrecher zu erzielen; ganze Systeme, die Pönitentiar-(Bußzwangs-)Systeme stellen sich diesen Zweck zur Aufgabe, und wenn man die Buße als das auffaßte, was sie wirklich ist, nämlich: „die wiederkehrende Erkenntniß der Pflicht, verbunden mit der bestimmten Anerkenntniß ihrer Verletzung und der aus beiden hervorgehenden Reue und Sinnesänderung" (v. Ammon, Fortbild. des Christenthums zur Weltreligion. II. II. 120.) und durch den äußerlichen Zwang, der angewendet wird, um diese Buße herbeizuführen, den Begriff der Strafe für völlig erschöpft annähme (vergl. Krug, die bürgerliche Strafe als Bußzwang. Zwickau 1836), also keinen Beisatz von Zufügung eines Uebels, bloß um es zuzufügen, mit einmengte; so würden die diesfallsigen Bestrebungen mit denjenigen, die von einer absoluten Besserungstheorie ausgehen, zusammenfallen. Allein der Fehler besteht darin, daß man den Besserungszweck bisher niemals als allein maaßgebend betrachtet hat und solcherstalt durch Verfolgung anderer Zwecke zu Ergebnissen gelangt ist, die mit ihm in offenbarem Widerspruche stehen. Man vergegenwärtige sich aber den allmäligen Entwickelungsgang, den „die Trägheit zum Guten und die böse Gewöhnung" in dem Seelenzustande des Menschen nimmt, ehe sie sich zum Verbrechen gestaltet (vergl. Krug a. a. O. S. 24.); man vergegenwärtige sich die enge Verbindung, die zwischen dem von Kant (Kritik der rei-

nen Vernunft. 4. Aufl. S. 566—584.) dargestellten empirischen (d. h. durch die beständigen Naturgesetze und durch die ewige Folge von Ursache und Wirkung bedingten und in der Erscheinung hervortretenden) und dem intelligibeln (d. h. den selbstursächlichen, nicht unter den Bedingungen der Sinnlichkeit stehenden) Charakter des Menschen und den nicht hinweg zu streitenden Einfluß des ersteren auf den letzteren, sowie die daraus gezogene Schlußbetrachtung: „die eigentliche Moralität der Handlungen (Verdienst und Schuld) bleibt uns daher, selbst die unseres eigenen Verhaltens, gänzlich verborgen; unsere Zurechnungen können nur auf den empirischen Charakter bezogen werden; wie viel aber davon reine Wirkung der Freiheit, wie viel der bloßen Natur und dem unverschuldeten Fehler des Temperaments, oder dessen glücklicher Beschaffenheit (merito fortunae) zuzuschreiben sei, kann Niemand ergründen und daher auch nicht nach völliger Gerechtigkeit richten" — man beantworte sich endlich die Frage: wie viele Schuld an „der fortgesetzten sittlichen Verwahrlosung, die zum Verbrechen führt" (vergl. Krug a. a. O.), der Staat selbst trage? und man wird die Pflicht des Staates: von dem gewöhnlichen Begriffe, den man der Strafe beigelegt hat, und allen sonstigen durch dieselbe verfolgten Zwecken ganz abzusehen, und die Besserungstheorie als absolute und einzig und allein maaßgebende Richtschnur der gesammten Strafrechtspflege zu Grunde zu legen, als eine doppelt heilige anerkennen. Allerdings ist die Todesstrafe nach dieser Richtschnur eine logische (d. h. nach reinen Verstandesbegriffen sich als solche darstellende) Unmöglichkeit, und jedes Gesetz, welches nicht darauf berechnet ist, daß der Verbrecher dereinst gebessert dem bürgerlichen Leben zurückgegeben werde, ist ebenfalls unlogisch. Kann man aber den obersten Grundsatz nicht verwerfen, so darf man auch von den daraus sich ergebenden Folgerungen nicht zurückschrecken. Man mache nur den Versuch. Der psychologische Zwang und die verfeinerte Rache, die Wiedervergeltung, können sich keiner glänzenden Erfolge rühmen; dagegen steht es mit den Gesetzen der sittlich erleuchteten Vernunft im Einklang, anzunehmen, daß, wenn der Staat mit edlem Beispiele vorangeht und die Vorschriften der reinen Moral an dem Verbrecher grundsätzlich und ausschließlich bethätigt, dieß nicht nur auf die wahrhafte Besserung des Verbrechers, sondern auch auf die sittliche Veredlung aller übrigen Staatsbürger von dem durchgreifendsten Einflusse sein müsse, und solche Veredlung ist der beste Schutz gegen Verbrechen. — Von großem Einfluß sind im St. noch die Milderungsgründe. Milderungsgründe sind rechtliche Gründe, aus denen gegen einen, sonst zurechnungsfähigen, Verbrecher das bestimmte Strafgesetz entweder gar nicht oder nicht in vollem Umfange angewendet werden kann. Sie sind entweder durch das Gesetz ausdrücklich anerkannt, oder nur von den Rechtslehrern als solche aufgestellt. Gemeinrechtlich durch das Gesetz anerkannte Milderungsgründe treten ein: 1) wenn der Verbrecher, abgesehen von der Strafe, schon andere unverschuldete Uebel in Folge seiner Uebertretung durch die Staatsgewalt erlitten hat, z. B. vorzüglich langes oder sehr hartes Gefängniß; 2) wenn der Urheber des Verbrechens noch unmündig war und die That aus jugendlicher Uebereilung begangen hat. Von den Rechtslehrern werden noch als Milderungsgründe aufgeführt: I) die dem Verbrechen zu Grunde gelegene gute Absicht; II) Beschränkung der Selbstthätigkeit des Willens durch Schwäche des Verstandes, Leidenschaft, Gelegenheit u. s. w.; III) vorhergegangener guter Lebenswandel; IV) Irrthum und Unwissenheit in Ansehung der Größe der auf das Verbrechen gesetzten Strafe; V) freiwilliges Bekenntniß; VI) glücklicher Erfolg der Handlung; VII) Verwandtschaft des Beleidigers mit dem Beleidigten; VIII) Schadenersatz; IX) Entsagung der Rechte aus der Beleidigung von Seiten des Beleidigten; X) Reue; XI) Ablauf der halben Verjährungszeit. Inwieweit derartige Milderungsgründe von Einfluß sein können, ist nach der besonderen Strafgesetzgebung der verschiedenen Staaten zu bemessen. Im Königreich Sachsen wird kein Milderungsgrund als solcher zugelassen, der nicht durch das Criminalgesetzbuch selbst ausgesprochen ist. Diese gesetzlichen Straf-

milderungsgründe in Sachsen sind: 1) jugendliches Alter — wenn nämlich der Verbrecher über 12 Jahr (von wo an die Zurechnung statt findet), aber noch nicht völlig 18 Jahr alt. In diesem Falle ist die Strafe nach richterlichem Ermessen herabzusetzen und auf Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe niemals zu erkennen; 2) Verstandesschwäche, jedoch nur bei Verbrechen, die mit Todesstrafe bedroht sind, indem dann bei hohem Grade von Blödsinn oder Verstandesschwäche, anstatt auf Todesstrafe, auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden soll; 3) unverschuldete Haft. Hier soll die Strafe herabgesetzt oder nach Befinden auf den Untersuchungsarrest angerechnet werden; 4) bei einfachen Verbrechen gegen das Eigenthum außergerichtliches Geständniß, insofern es aus eigenem freien Antriebe erfolgt und mit vollständiger Entschädigung des Verletzten durch Rückgabe oder Werthserstattung verbunden ist. In diesem Fall ist der Thäter mit Strafe ganz zu verschonen. War das Eigenthumsverbrechen ein ausgezeichnetes, so wird die Strafe bis auf ein Drittheil herabgesetzt. Die im Criminalgesetzbuche nicht ausdrücklich anerkannten, von den Rechtslehrern aufgestellten Milderungsgründe können in Sachsen nur insofern Einfluß äußern, als der erkennende Richter verpflichtet ist, bei Zumessung der Strafe innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen des höchsten und niedrigsten Strafmaaßes in jedem einzelnen Falle die besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen, welche den Schuldigen nach der eigenthümlichen Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung und nach dem Grade der dabei gezeigten Böswilligkeit mehr oder minder strafbar darstellen. Dem Richter wird aber die Ausübung dieser Pflicht so lange vielfach erschwert, ja meistens fast unmöglich bleiben, so lange das geheime Untersuchungsverfahren ihm eine klare Anschauung aller einzelner, das Verbrechen begleitenden Umstände und namentlich ein getreues Bild von dem Seelenzustande des Verbrechers vorenthält. D. L. H.

Strafverfahren, Criminalproceß. Der Criminalproceß ist bei weitem das Wichtigste im ganzen Rechtsgebiete; seine gute oder verderbliche Einrichtung entscheidet über die heiligsten und wichtigsten Güter des Menschen, mehr noch, als das Strafgesetzbuch selbst. Die Gesetze werden durch das Verfahren mehr oder minder gut oder schlecht. Sie werden das, wozu sie die Richter und die Urthel machen. Nicht selten übt das jedesmalige Regierungssystem entschiedenen Einfluß auf den Gang des Strafprocesses aus. Mit der Verschiedenheit der Verfassungszustände ändern sich gewöhnlich auch die Strafproceßeinrichtungen; sie werden milder oder strenger, je nachdem eine freiere oder despotische Richtung beliebt hat. Wenn eine Regierung ihre heiligen Versprechungen brechen und die Mahnungen an dieselbe unterdrücken will, wenn sie Recht und Freiheit und Verfassung zu verkümmern beschlossen hat, so fallen die festen Bürgschaften und Sicherungen zu Gunsten der angeklagten Bürger und der Unschuld, die Sicherungen gegen willkürliche Verhaftungen, Haussuchungen und nicht gerechte Verurtheilungen. Aus dem seiner ganzen Natur nach öffentlichen, völlig parteilosen Rechtsverfahren und Rechtsurthel wird dann ein geheimer Krieg, eine politische Ketzerinquisition. In roheren Zeiten treten dann unverschleierte Cabinetsjustiz, Tortur, blutige Strafen der Rache, Vermögensconfiscation ein. In andern Zeiten mordete und zerstörte man die Verfolgten und ihr Lebensglück durch lange geheime Processe und Kerkerqualen; s. Actenmäßigkeit, Anklageproceß, Geschworne.

Strand heißt der Theil des Meerufers, welcher bei niedrigem Wasserstande aus demselben hervorragt, bei hohem Wasserstande aber von demselben bedeckt wird. Von dem S. unterscheiden sich die Dünen, die in der Nähe des S. sich bildenden Sandbänke.

Strandrecht, Grundruherecht, bedeutet 1) die Gerichtsbarkeit über alles, was sich am Strande oder Ufer befindet; 2) das Recht des Landesherrn, sich das anzueignen, was an den Ufern gefunden wird; 3) die Befugniß, sich der Güter und Sachen zu bemächtigen, welche auf einem gestrandeten Schiffe gefunden werden, theils

ohne zu berücksichtigen, ob sich der Eigenthümer meldet oder zugegen ist, theils nach einer bestimmten Zeit. Das S. ist sehr alt und war sonst auch in Deutschland üblich; man schloß sogar in das Kirchengebet die Bitte ein, daß Gott recht bald Schiffe möge stranden lassen. Indessen wurde dieses barbarische und verabscheuenswerthe Recht in der neueren Zeit beseitigt. Dagegen gestand man den Unterthanen ein sogenanntes „Bergerecht" zu, nach welchem ihnen ein Theil der Güter zukommt, welche sie retten oder bergen. Doch macht man von selbst selten oder nie mehr von diesem Rechte Gebrauch.

Stranguliren, erdrosseln, war in der Türkei eine sehr häufig vorkommende Hinrichtung, die vorzüglich an Pascha's oder anderen vornehmen Beamten vollzogen ward. Die Stummen des Serails mußten diese Hinrichtungen mittels einer seidenen Schnur im Geheimen verrichten.

Straßen, Landstraßen, Straßenbau. Die erste Bedingung eines lebhaften Verkehrs im Innern der Länder sind gute, sichere Straßen. Sie bringen die Ortschaften eines Landes mit einander in Verbindung und erleichtern den Verkehr. Eine weise Regierung, welcher das Wohl des Landes am Herzen liegt, wird daher vor Allem für gute S. sorgen. Denn, wo diese sich nicht finden, da fehlt auch vielen Gütern, namentlich solchen, welche schwer sind, die Gelegenheit umgetauscht oder verkauft werden zu können. In früheren Zeiten lag das Straßenbauwesen sehr im Argen; man besserte so viel man konnte und wollte, die alten Straßen aus und überließ die Communicationswege der — Sorge der Gemeinde, durch deren Fluren sie ging. Diese thaten aber nichts dafür; Wagner, Schmiede und Stellmacher sorgten schon, daß man ihnen den Erwerb nicht abkürzte. So stehen die Straßenverhältnisse heute noch in Spanien, Portugal, Sicilien, Neapel, Sardinien und in dem Kirchenstaat. Es ist dieses ein Hauptgrund, aus welchem diese Länder, ungeachtet des fruchtbaren Bodens und ihrer so begünstigten Lage sich nicht heben können. In den andern Staaten Europas, namentlich auch in Deutschland, hat man schon längst dem Straßenbau mehr Sorgfalt zugewendet. Man baut statt der früheren krummen Wege jetzt gerade Straßen; man erhebt den tiefer liegenden Boden durch Dämme, zieht an den Seiten Gräben, kurz, man baut Straßen und pflegt die gebauten. Die letzten zehn Jahre haben aber durch die Entstehung der Eisenbahnen eine vollkommene Umwälzung in das Straßenwesen gebracht. Fast ganz Deutschland ist mit einem Netz von Schienenwegen überzogen und die Verkehrs- und Transportmittel haben eine gänzlich veränderte Richtung genommen. Wir können hier nicht auf die Frage eingehen, in wie weit der Nachtheil, welchen die Eisenbahnen unbestritten in das Gewerbe- und Geschäftsleben gebracht haben, durch ihre Vortheile überwogen werden, sondern machen nur darauf aufmerksam, daß keine Zeit sich dem entziehen kann, was als nothwendig in die äußere Erscheinung tritt. Die faulen Mönche schimpften auf die Erfindung der Buchdruckerkunst, die Stahl- und Schwammfabrikanten auf die Erfindung der Zündhölzchen — die Wagner, Stellmacher und Pferdehändler schimpften auf die Erfindung der Eisenbahn, während mancher sich freut, daß er jetzt mit wenig Groschen und wenig Stunden eine Reise machen kann, zu der er früher Thaler und Tage brauchte. Zur Geschichte des Straßenwesens bemerken wir noch, daß schon die Aegypter 1200 Jahre vor Christus Kunststraßen hatten, und zwar von ungeheurer Länge. Die Spuren der Römerstraßen finden sich heute noch im ganzen Umfang des damaligen römischen Reiches und sind das Muster für unsere Chausseen geworden. Karl der Große ließ diese ungemein fest gebauten Kunststraßen wieder herstellen und neue anlegen; in Deutschland aber finden wir erst im 13. Jahrh. Spuren von ordnungsmäßigem Straßenbau. Die erste regelmäßige Kunststraße oder Chaussee wurde in Schwaben zwischen Nördlingen und Oettingen gebaut. Die englischen Straßen gehören zu den besten. In Deutschland gehören die Kunststraßen zu den Regalien; die Regierung hat das Recht, Kunststraßen in möglichst

gerader Richtung anzulegen, mit Entschädigung für den verlorenen Grund und Boden; sie hat aber auch die Pflicht, die Straßen zu unterhalten, wofür sie eine Abgabe von den Fahrenden zu erheben befugt ist; s. Bauwesen. W.

Straßenbeleuchtung. Man kennt schon im alten Rom die S. durch Laternen, so wie auch in andern Städten. In Paris wurde 1524 zuerst befohlen, die Straßen durch Lichter an den Fenstern zu beleuchten. Im Mai 1558 brannten dort die ersten Laternen an den Häusern oder auf Pfählen befestigt; 1667 war die ganze Stadt auf diese Weise vollständig beleuchtet. Diesem Beispiele folgte London 1668; Berlin 1679; Wien 1684; Leipzig 1702; Dresden 1705 ꝛc. In der neueren Zeit ist die S. in den größeren Städten durch Gas hergestellt worden. Diese Gasbereitungsanstalten sind theils in den Händen von Privatunternehmern, theils von öffentlichen Behörden.

Straßenraub s. Raub.

Strategie ist die Wissenschaft der allgemeinen Maaßregeln und Geschäfte eines Feldherrn, welche er nehmen muß, um durch die zweckmäßigste Verwendung des Heeres den Zweck des Krieges zu erreichen. St. ist nicht mit Feldherrnkunst zu verwechseln; diese letztere ist ein Talent, welches nicht erlernt werden kann. Der Plan eines Feldzuges wird mit Hinzuziehung der Feldherren durch die oberste Staatsbehörde entworfen; man entscheidet sich zunächst entweder für den Angriff oder für die bloße Vertheidigung. Nach dieser und anderen Vorfragen wird erst der Operationsplan entworfen. Die Theilung des Heeres in verschiedene Corps erfolgt und die anderweiten Maaßregeln werden getroffen. Der Ausgang eines Feldzuges hängt bekanntlich nicht immer von den größeren strategischen Kenntnissen ab, sondern zumeist von dem Geist, welcher das Heer beseelt; dann auch nicht selten von Zufällen, Witterungsverhältnissen, oder Diplomatie, welche oft die schönsten Pläne des Feldherrn vereitelt.

Streitaxt, Streithammer, Streitkolben, sind die Namen mehrerer Handwaffen, deren sich die Reiterei im Mittelalter bediente; sie hatten den Zweck, durch ihr Gewicht den Harnisch des Feindes, besonders den Helm, zu durchdringen und den Gegner dadurch zu betäuben und zu überwältigen. Der eiserne Stiel dieser Waffen war höchstens eine Elle lang; das Ende desselben war mit einem Griff oder mit einer Kette versehen, um die St. an der Hand zu befestigen. Bei der St. bildete der obere Theil auf der einen Seite ein Beil, auf der andern eine Spitze; der Streithammer lief in einem Hammer aus; der Streitkopf in einen starken eisernen Kopf, der entweder wie ein Stern ausgeschnitten oder mit Stacheln versehen war.

Strelitzen — russisch Strjelzi, d. h. Schützen — war der Name der russischen Leibwache des Kaisers, welche im 16. Jahrhundert errichtet wurde. Sie bildete zugleich die stehende Infanterie des Reiches und war bisweilen 30 bis 40,000 Mann stark. In Moskau bewohnten die St. einen eigenen Stadttheil. Sie hatten viele Vorrechte, und waren deshalb, obschon die tapfersten Truppen, doch verzogene, widerspenstige Kinder der Czaren. Peter der Große löste sie daher 1698 auf, nachdem sie an einer Verschwörung gegen ihn Theil genommen hatten. Er ließ tausende hinrichten und verbrannte die übrigen, welche 1705 auch noch vernichtet wurden. Die einzige namhafte Familie, die noch von St. herstammt, ist die Familie des Grafen Orlow.

Sturm heißt in der Militärsprache die Eroberung eines befestigten Ortes durch die Gewalt der blanken Waffen. Der S. findet statt gegen Feldschanzen, Barrikaden, Thore ꝛc.

Styliten oder Säulenheilige wurden christliche Einsiedler genannt, welche eine Bußübung zu begehen glaubten, wenn sie einen Theil ihres Lebens auf den Spitzen hoher Säulen zubrächten. Ein spanischer Mönch, Simon, lebte im 5. Jahrhundert gegen 30 Jahre auf einer Säule. Er wurde dafür von der Kirche für heilig erklärt, kanonisirt, und fand viele Nachahmer.

Subhastation s. Versteigerung.

Subordination ist Unterordnung. Beim Militär wird dadurch die Pflicht des Untergebenen bezeichnet, jeden Befehl seines Vorgesetzten augenblicklich und unbedingt auszuführen. Die S. ist die Grundlage aller Disciplin und Mannszucht. Die Insubordination, die Nichtbefolgung der Befehle, wird daher mit harten Strafen bedroht. Ueber das Weitere s. Mannszucht.

Subsidien nannten die Römer das dritte Treffen, welches im Nothfall zur Unterstützung herbeigezogen wurde. Jetzt versteht man unter S. Gelder, welche in Folge abgeschlossener Verträge, ein Staat dem andern zur Unterstützung zahlt. In England werden Subsidiengelder diejenigen aus den öffentlichen Einkünften herrührenden Gelder genannt, die von dem Parlament für die Land- und Seemacht jährlich bewilligt werden. Subsidia charitaria nannte man in Deutschland die Gelder, welche die unmittelbare Reichsritterschaft dem Kaiser Karl V. 1546 gegen einen Revers bewilligte. Natürlich wurden die Gelder von den Unterthanen erhoben.

Substitution wird in Erbschaftsfällen die Einsetzung eines Nachfolgenden genannt, wenn der erste nicht Erbe wird. Die S. kann dadurch entstehen, daß der Erblasser auf den Todes- oder Nichtantretungsfall des ersten Erben einen Zweiten unmittelbar ernennt; dieses ist eine directe S.; oder sie entsteht dadurch, daß dem ersten Erben aufgegeben wird, die Erbschaft dem nachfolgenden Erben zu überliefern. Dieses ist eine fideicommissarische S. Die erstere Art dieser rechtlichen Handlungen zerfällt wieder in Vulgarsubstitution und Pupillarsubstitution. Die letztere findet dann statt, wenn der Vater oder Großvater sie im Namen seines unmündigen Kindes vornimmt, wenn dieses in der Unmündigkeit sterben sollte.

Succession s. Thronfolge.

Succumbenzgelder werden die Gelder genannt, welche eine Partei, die gegen das Urtheil des Richters zweiter Instanz an den Richter der dritten Instanz geht, dem Richter der zweiten Instanz zahlen muß, wenn sie mit der dritten Appellation abgewiesen wird.

Suffragan, von Suffragium (s. d.), ist jedes zu Sitz und Stimme (Suffragium) berechtigte Mitglied eines Collegiums von Geistlichen; vorzugsweise aber wird der Bischof S. genannt, welcher dem Erzbischof untergeordnet ist.

Suffragium wurde bei den Römern die Stimme genannt, welche der Bürger in den Volksversammlungen oder als Richter in Criminalprocessen abgab; auch die Abstimmung im Ganzen und das Stimmenrecht selbst ward S. genannt. Lange Zeit hindurch geschah die Abstimmung mündlich; erst später wurde durch die Gesetze die Abstimmung durch hölzerne, mit Wachs überzogene Tafeln eingeführt.

Suggestivfragen sind in der Rechtssprache solche Fragen des Richters an den in Untersuchung Befangenen, in welche die Thatsachen, welche der Befragte angeben soll, schon hineingelegt sind. Man nennt daher jede verfängliche Frage auch eine S. Es leuchtet ein, daß diese Art und Weise des Richters zu fragen eben so unzweckmäßig, da sie zuweilen die Beweiskraft des Geständnisses aufheben, als unwürdig sind. Denn nicht selten benutzt der Fragende die Befangenheit oder den geringen Grad der Bildung des Befragten, um durch solche verfängliche Fragen die Antwort zu erhalten, welche er, der Richter, braucht, um den Angeschuldigten zu überführen.

Sultan, d. h. Mächtiger, ist der gewöhnliche Titel der mohamedanischen Herrscher im Morgenlande. Der Bedeutendste ist der Herrscher des osmanischen Reiches. Auch den Frauen dieser Herrscher wird der Name S. beigelegt.

Summarischer Proceß. (Man vergl. Osterloh, die summarischen bürgerlichen Processe. 2. Aufl. Leipzig 1847.) Der Zweck des Processes ist die Wiederherstellung des gestörten Rechtszustandes. Er kann rechtlich nur durch Anrufung der Staatshülfe erreicht werden (s. bürgerlicher Proceß). Dieß muß unter bestimmten gesetzlichen Formen geschehen, damit theils beiden Parteien gegen willkürliche Ue-

bergriffe des Richters, theils jeder einzelnen gegen Winkelzüge und Ränke der andern Sicherheit gewährt werde. Eine zu große Anhäufung solcher Formen beim Processe macht die Verfolgung des Rechts schwierig, ein fühlbarer Mangel daran macht das Recht unsicher. Daher ist es Aufgabe der Gesetzgebung, das rechte Maaß dieser Formen genau abzuwägen und weder in das eine noch in das andere Extrem (Uebermaaß) zu verfallen, sondern den Parteien zur Entwickelung und zum Beweise der gegenseitigen Ansprüche, so wie zur Rechtsvertheidigung, so viel Zeit und Gelegenheit zu geben, als dazu in der Regel in jeder Rechtssache erfordert wird. Der Inbegriff der zu diesem Ende aufgestellten Vorschriften, so wie sie für die meisten Fälle passen, macht die Grundlage des ordentlichen Processes aus. Nun giebt es aber auch viele besondere Fälle, wo die allgemeinen Regeln entweder verhältnißmäßig zu umständlich, zeitraubend und kostspielig, oder wegen der eigenthümlichen Natur der Rechtssachen nicht anwendbar sind. Für diese Fälle mußte eine besondere Verhandlungsart eintreten, und man hat alle diese außerordentlichen Proceßarten mit dem, streng genommen nur für die abgekürzten Proceßarten passenden, Namen der summarischen (d. h. nur die allerwesentlichsten Formen enthaltenden) Processe belegt. Die summarischen Processe werden in bestimmte (processus summarius determinatus) und unbestimmte (p. s. indeterminatus) eingetheilt. Bei ersteren ist das Verfahren durch feste, von dem ordentlichen Proceßgange abweichende Grundzüge vollständig geregelt, bei letzteren nicht. Einzelne Arten des bestimmten s. P. sind: 1) der Urkundenproceß, Executivproceß. Er findet dann statt, wenn der Kläger seinen Anspruch durch fehlerfreie beweiskräftige Urkunden sofort liquid (klar) machen kann. Das Verfahren dabei ist kürzer als beim ordentlichen Processe, und der Kläger gelangt schneller zu seiner Forderung. Eine Untergattung desselben ist der Executionsproceß (Vollziehungs- oder Hülfsvollstreckungsproceß), welcher ein noch abgekürzteres Verfahren zuläßt und voraussetzt, daß die Urkunden, auf welche der Kläger seinen Anspruch stützt, öffentliche, d. h. gerichtliche oder gerichtlich anerkannte Schriftstücke seien; 2) der Wechselproceß (s. d.); 3) der Besitzproceß. Streiten sich zwei Parteien über den Besitz (s. d.) einer körperlichen Sache oder eines dinglichen Rechts, so findet zwar in der Regel, namentlich nach sächsischem Rechte, auch der ordentliche Proceß statt, allein in dem Falle, wenn der Kläger Schutz im Besitz oder Wiedereinräumung des zuvor stattgefundenen, verloren gegangenen Besitzes fordert, tritt ein summarisches Verfahren ein. Das wichtigste hierher gehörige zu einem sehr abgekürzten Processe dienliche Rechtsmittel ist das possessorium summarium oder summariissimum, welches voraussetzt, daß sich der Kläger im jüngsten (neuesten, letzten) Besitze befinde oder befunden habe, d. h. daß die Besitzstörung auf einen Tag innerhalb des letzten Jahres von der Klaganstellung an zurückgerechnet, falle; 4) der Proceß in geringfügigen Rechtssachen. Dieser Proceß, bei welchem ebenfalls ein abgekürztes Verfahren und eine Abminderung der Kostenansätze statt findet, setzt voraus, daß die Rechtssache, um die es sich handelt, schätzbar und nicht über 50 ℛ︀. werth sei, oder daß, wenn es sich um eine fortdauernde Leistung oder Nutzung handelt, diese nicht über zwei Thaler jährlich betrage. 5) Der Proceß in ganz geringfügigen oder Bagatellsachen (s. d.). In Sachsen findet bei demselben ein mündliches protocollarisches Verfahren statt. Auch können hier die Parteien unter Genehmigung des Richters sich dahin vereinigen, größere Rechtssachen unter den Formen des Bagatellprocesses zu verhandeln. 6) Der Provocationsproceß. In der Regel kann Niemand zu Geltendmachung seines Rechts und zur Klaganstellung gezwungen werden. Doch giebt es Fälle, wo eine Ausnahme statt findet, und in denen der zukünftige Beklagte den zukünftigen Kläger zu Geltendmachung seines vermeintlichen Rechts auffordern (provociren) kann. Ueber die Zulässigkeit einer solchen Aufforderung wird im Provocationsprocesse entschieden, der mit der Anstellung der Hauptklage seine Endschaft erreicht. Die Auf-

forderung (Provocatio) zur Klaganstellung ist in zwei Fällen zulässig, nämlich 1) wenn der zukünftige Kläger sich eines gegen den zukünftigen Beklagten ihm zustehenden Rechts rühmt (wenn der Erstere den Letzteren diffamirt) provocatio ex lege „Diffamari"; 2) wenn der zukünftige Beklagte fürchtet, daß ihm seine Ausflüchte gegen die Klage verloren gehen möchten, provocatio ex lege „Si contendat". 7) Der Concursproceß (s. Concurs der Gläubiger); 8) der Edictalproceß (s. d.); 9) der Eheproceß. Gegenstand desselben ist die Gültigkeit und das Fortbestehen, beziehentlich die Trennung der Ehe, oder die Erfüllung derjenigen Pflichten, welche die Erreichung der Zwecke der Ehe bedingen, ingleichen die Frage, ob der von den Eltern verweigerte Eheconsens (s. d.) Obrigkeitswegen zu ergänzen sei oder nicht. Zu den unbestimmten s. P., in welchen die zweckmäßigste Art zu verfahren dem vernünftigen Ermessen des Proceßrichters in der Hauptsache überlassen bleibt, gehören: 1) der Rechnungs- und Defectsproceß, welcher dann statt hat, wenn sich die Parteien über die Richtigkeit einer bereits abgelegten Rechnung streiten, und dazu dient, daß die Rechnung gerichtlich festgestellt und der Rechnungsführer zu Erfüllung der ihm nach Ausweis der festgestellten Rechnung obliegenden Verbindlichkeiten angehalten werde; 2) der Arrestproceß, das Verfahren bei Beschlagnahme eines ganzen Vermögens oder einer einzelnen Sache oder Forderung des Schuldners, zu dem Zwecke, um im Hinblick auf die künftige Hülfsvollstreckung im Hauptprocesse den Kläger wegen seiner Ansprüche zu sichern. Derselbe setzt in der Regel voraus, daß sowohl die Forderung des Antragstellers als der Umstand, daß der Schuldner in Abfall der Nahrung gekommen, sofort einigermaßen bescheinigt werde. 3) Außerdem findet ein unbestimmtes summarisches Proceßverfahren in Vormundschaftsstreitigkeiten und in Streitigkeiten über Ausgleichung der Kriegsschäden und Kriegslasten zwischen Verpachter und Pachter statt. Auch der Criminalproceß zerfällt seinem Inhalt nach in den feierlichen (solennen) und summarischen Criminalproceß. Wie es bei jedem s. P. Regel ist, daß die der Natur der Sache nach absolut wesentlichen Proceßerfordernisse auch bei ihm nicht fehlen dürfen, so gilt dieß namentlich bei dem summarischen Criminalproceß. Diese allgemeinen, wesentlichen, in allen Strafsachen nothwendigen Bestandtheile sind: 1) die Anschuldigung; 2) die Untersuchung und Beweisführung; 3) die Vertheidigung; 4) die Entscheidung. Nicht überall ist diesen Anforderungen des summarischen Criminalprocesses Genüge geschehen. Als merkwürdiges historisches Beispiel dafür können die Hexenprocesse (s. d.) angeführt werden, bei denen man theils besondere Beweistheorien aufstellte (z. B. daß sonst unzulässige Zeugen, sogar Kinder, hier zulässig seien, daß der Beweis des Alibi (s. d.) der Angeklagten nicht zu statten komme, weil der Teufel den Hexen die Möglichkeit gewähre, als Doppelgängerinnen zu erscheinen, u. s. w.), theils häufig selbst die Vertheidigung nicht zuließ. Auch der heutzutage noch übliche Standrechtsproceß (s. d.) verstößt fast durchgehends gegen die obige Regel, namentlich dadurch, daß die Vertheidigung bei diesem Verfahren abgeschnitten wird. O. L. H.

Sünde heißt seiner Bedeutung von sühnen nach jede Verletzung eines Gesetzes, welches eine Sühne, Verbüßung der Schuld oder Strafe nöthig macht. Man hat aber den Ausdruck S. nur auf die Verletzungen der religiösen Gesetze beschränkt, und nennt die Verletzungen der bürgerlichen Gesetze Vergehen und Verbrechen. Diese religiösen gesetzlichen Bestimmungen pflegt man auch göttliche Gesetze zu nennen, indem man sie unmittelbar von Gott ableitet. Allerdings machte Mose (s. d.) den Versuch, seine Gesetzgebung als eine unmittelbare göttliche Offenbarung hinzustellen; der Stifter des Christenthums hat sich darüber nicht ausgesprochen, sondern sich damit begnügt, die mosaischen Gesetze zu veredeln, zu vergeistigen. Einige Kirchen scheinen besonderes Wohlgefallen an der S. gefunden zu haben und stellten die verschiedenen Arten von Sünden ordentlich in Reih und Glied. Da findet man Unterlassungssünden, Begehungssünden, Schwachheitssünden, himmelschreiende Sünden, Todsünden

und auch als Anführer gleichsam die — Erbsünde. Nur eine Sünde lassen die frommen Kirchenväter gern unerwähnt, es ist die Sünde, vor welcher der Stifter des Christenthums am meisten warnt, die S. gegen den heiligen Geist, welche darin besteht, daß man etwas gegen seine bessere Ueberzeugung behauptet und vertheidigt. Diese S. dürfte auch im Staatsleben nicht selten vorkommen.

Sündenvergebung, Absolution. Die erste christliche Kirche stellte eine gewisse Bußzucht auf, nach welcher diejenigen, welche sich grober Vergehen, Ehebruchs, Diebstahls ꝛc. schuldig gemacht hatten von den Versammlungen, vom Abendmahle, auch wohl von der ganzen Gemeinde ausgeschlossen wurden. Nur wenn sie Zeichen der Reue und Besserung von sich gaben, Büßungen übernahmen, wurden sie auf ihr Bitten wieder aufgenommen. War dieß geschehen, so ertheilte ihnen der Vorsteher der Gemeinde die Absolution, sprach sie von ihrer Sünde los. Diese Absolution war also ein Act der Versöhnung, einer Erklärung, der dem Schuldigen gewordenen Verzeihung und der Aufhebung der Strafe, keineswegs aber eine Lossprechung von der Schuld. Bis in das dritte Jahrhundert mußten die Gemeinden ihre Zustimmung zu der Absolution geben, ehe sie erfolgen konnte. Nach und nach aber wurde das Absolviren ein Recht der Bischöfe, und das öffentliche Sündenbekenntniß wurde ein Privatbekenntniß vor dem Priester, der die Bußen auferlegte, ermäßigte oder erließ und dann absolvirte. Vom 9. Jahrhundert an wurde die Absolution sogleich nach erfolgtem Sündenbekenntniß ertheilt; während bis jetzt diese Sündenvergebung sich nur auf grobe Vergehen erstreckte, dehnte man sie im 13. Jahrhundert auf alle Sünden aus, und sprach die Vergebung nicht mehr im Auftrage der Gemeinde oder der Kirche, sondern im Namen Gottes aus. Dieses ist heute noch die Lehre der katholischen Kirche, welche, wenn es ihr gut scheint, die Absolution auch verweigert. Die protestantische Kirche nahm die Lehre von der S. und Beichte mit herüber, wenn sie auch den Geistlichen nur das Recht zuspricht, die Vergebung anzukündigen, aber nicht zu ertheilen; die reformirte Kirche (s. d.) ging weiter und verwarf beide Lehren, so wie auch die griechische Kirche die Bußzucht und Beichte verwarf. Auf diese Weise entstand das Institut der Beichte, welche die römische Kirche im 5. Jahrhunderte bereits in genauere Verbindung mit dem Abendmahl brachte. Sie verpflichteten Jeden, welcher an dem Abendmahl Theil nehmen wolle, zuvor ein Sündenbekenntniß abzulegen oder zu beichten, und dann die Absolution entgegen zu nehmen. So entstand die geheime oder die Ohrenbeichte (s. d.). Diese Gewohnheit wurde durch Papst Innocenz III. 1215 zum Gesetz erhoben. In der protestantischen Kirche hat die Privatbeichte einer allgemeinen Feierlichkeit weichen müssen. Die Lehre von der S. durch die Kirche, so wie über die Beichte entbehrt aller und jeder biblischen Begründung. Sie ist reines Menschenwerk und wurde von dem römischen Priesterthum in aller Weise ausgebeutet. Man wollte nicht blos Herr über die äußeren Güter der Menschen werden, sondern auch Herr über die Gewissen. Wir schweigen von den Greueln, welche die Beichtstühle früherer Zeit zu erzählen wissen; wir schweigen von dem Mißbrauch, welchen man mit dem Beichtgeheimniß getrieben hat. Besonders wußten die Jesuiten das kirchliche Beichtinstitut zu benutzen; bei allen irgend einflußreichen Personen suchten sie sich als Beichtväter einzuschleichen; und auf diese Weise gelang es ihnen, in die Geheimnisse der Mächtigen einzudringen, und dadurch eine Gewalt und einen Einfluß zu erlangen, welcher nicht selten selbst ihre Beichtkinder zittern machte. W.

Sunna, Sunniten. Das arabische Wort Sunna heißt so viel als Regel, Sitte. Die Mohamedaner bezeichnen damit in religiöser Hinsicht die Regel Mohamed's, welche von allen Mohamedanern beobachtet werden soll, da sie der Prophet selbst befolgte. Diese Regel besteht in einzelnen Aussprüchen und Handlungen Mohamed's; sie wurde durch seine ersten Schüler den übrigen mitgetheilt oder überliefert und heißt deshalb auch die Ueberlieferung, Hadis. Später zeichnete man sie auf und

diese Aufzeichnung bildete neben dem Koran die Hauptquelle der mohamedanischen Religion. Diejenigen Mohamedaner nun, welche diese Regel des Mohamed befolgen, heißen Sunniten, Strenggläubige; ihnen gehört die Mehrzahl an. Das Gegentheil davon sind die Schiiten, welche, nicht wie die Sunniten, die ersten vier Kalifen als Nachfolger Mohamed's anerkennen. Die Spaltung ist also mehr politischer Art, als religiöser, weshalb sie nicht selten zu bedeutenden Störungen Anlaß gegeben hat.

Suovetaurilia wurde bei den Römern ein Opfer genannt, welches aus einem Schwein, Schaf und Stier bestand.

Superexspectanzklage s. Anwartschaft.

Superfötation, Ueberschwängerung, wird die nochmalige Empfängniß einer bereits schwangeren Frau genannt. An der Möglichkeit der S. wird noch gezweifelt, obschon sie unter ganz besonderen Verhältnissen vorkommen zu können scheint.

Superintendent wird in mehreren evangelischen Kirchen der erste Geistliche einer Ephorie genannt, über welche derselbe die kirchliche Aufsicht zu führen hat. In Sachsen wurde dieses Amt in Folge der von Luther vorgenommenen Kirchenvisitation (1527—29) geschaffen, theilweise zum Ersatz für die bischöfliche Regierung. In Baiern, Baden und andern Ländern heißen die S. auch Dekane; bei uns bilden sie mit der weltlichen Behörde die Kirchen- und Schulinspection, haben die ausschließliche Aufsicht über Geistliche und Lehrer zu führen, das Kirchenvermögen zu überwachen und die nöthigen Bauten an Kirchen und Schulen zu veranlassen.

Supernaturalismus s. Rationalismus.

Suppenanstalten s. Wohlthätigkeitsanstalten.

Supplicationes, auch Supplicia, wurden bei den Römern öffentliche gewöhnlich mit Opfern verbundene Betfeste genannt, bei denen das Volk in feierlichen Umzügen in die Tempel zog. Namentlich wurden sie nach glücklicher Beendigung eines Krieges angeordnet. Anfangs dauerten sie nur einen Tag, später mehrere Tage.

Supremat wird die von den Protestanten verworfene Oberherrschaft des Papstes über die Kirche genannt. Die gallicanische Kirche (s. d.) gesteht dem Papste weniger Suprematsrechte zu, als die römische.

Suprematseid s. Abjurationseid und Anglicanische Kirche.

Suspension s. Amtsentsetzung.

Sykophanten wurden bei den Atheniensern Personen genannt, welche das Verbot der Ausfuhr von Feigen überwachten und diejenigen anzeigten, welche Feigen ausführten. Später nannte man jeden hämischen Aufpasser, Spion einen S., eine Art Menschen, welche auch bei uns vorkommt, obschon die Ausfuhr der deutschen Feigen nicht verboten ist.

Symbole heißen ursprünglich Sinnbilder, bildliche, sichtbare Darstellungen einer unsichtbaren Idee. Ferner nennt man auch S. Zeichen, Vorzeichen, durch welche die Gottheit ihren Willen oder ein künftiges Ereigniß andeuten will. Ferner brauchte man das Wort S. in den griechischen Mysterien (s. d.), wo es theils die bildlich dargestellte Lehre bezeichnete, theils auch die Worte oder Zeichen, durch welche sich die Eingeweihten gegenseitig erkannten. In diesen verschiedenen Bedeutungen ward nun das Wort S. in die christliche Kirchensprache aufgenommen. Bald nannte man die Sacramente (s. d.) S.; später auch andere christliche Gebräuche, an denen besonders die katholische Kirche so reich ist.

Symbolische Bücher. Schon in der ältesten Zeit der christlichen Kirche stellte man Bekenntnisse auf, welche die Hauptlehrsätze des Christenthums enthalten sollten. Man nannte diese Bekenntnisse Symbole. Späterhin wurden diese Bekenntnisse dahin erweitert, daß sie auch das enthielten, was man nicht glauben oder als Lehrsatz annehmen wollte. Solche Schriften hießen dann s. B. Die ältere Kirche kennt nur drei Symbole, welche alle Hauptparteien der christlichen Kirche angenommen

und in ihre s. B. aufgenommen haben. 1) Das apostolische Symbol, welches aus den Taufsymbolen besteht, aus der Bekennung des Glaubens an Gott Vater, Sohn und Geist; 2) das nicäisch-konstantinopolitanische Symbol, auf der ökumenischen Synode zu Nicäa 325 abgefaßt; 3) das athanasianische Symbol aus dem 5. Jahrhundert. Diesen Symbolen fügte die katholische Kirche später noch mehrere Beschlüsse der Kirchenversammlungen hinzu. Die Reformatoren behielten anfangs nur die drei alten Symbole bei; bald aber kamen sie in die Lage, zu erklären, was sie nicht glauben wollten. In dieser Absicht wurde die augsburgische Confession (s. d.) abgefaßt, welche später als das erste symbolische Buch der protestantischen Kirche galt. Ihr reiheten sich später an die „Schwabacher Artikel" und die „Schmalkaldischen Artikel" (s. d.); der große und kleine Katechismus Luthers und die Concordienformel, 1580. — Die s. B. sind in der protestantischen Kirche der papierne Papst; als solcher sind sie der freien religiösen Entwickelung noch nachtheiliger, als der römische Papst, weil sie unzugänglicher sind. Es ist schon in mehreren Artikeln (s. Reformation) über Zweck und Werth dieser symbolischen Schriften gesprochen und dargethan worden, daß sie als überlebte und den Glaubenszwang fördernde Schriften der wahren Ausbildung hindernd im Wege stehen. Erst in neuerer Zeit hat man in einigen Ländern angefangen, die eidliche Verpflichtung der Geistlichen und Lehrer etwas zu mildern, und den Eid so geformt, daß der Schwörende die Lehre der s. B. nur insoweit anzuerkennen gelobt, als sie mit der heiligen Schrift übereinstimmen. Hierin liegt aber wieder ein Zwang, denn gewisse Lehren der s. B. stimmen allerdings mit dem Wortlaute der Bibel überein, aber nicht mit dem Geist und der Idee des Christenthums, nicht mit der durch das Christenthum gebildeten Vernunft. Die äußere Zerrissenheit und Machtlosigkeit der protestantischen Kirche, ihr Abhängigkeitsverhältniß vom Staate sind die Ursache, daß man, trotz der ernsten und mahnenden Aussprüche der gefeiertesten Kirchenlehrer die s. B. noch nicht einer Revision unterworfen, oder, was das Beste wäre, abgeschafft hat. F.

Synagoge, Versammlung der Gemeinde, wird der Versammlungsort der Juden zu religiöser Erbauung genannt. Die jüdischen Synagogen kamen nach dem babylonischen Exil auf, und dienten anfangs überhaupt zu öffentlichen Versammlungen. Später, wie zur Zeit Jesu, waren sie Schulen für Kinder und Erwachsene. Im 5. Jahrhundert mußten die Juden ihre S. niederreißen oder sie wurden verbrannt; ein Zeichen der christlichen Duldsamkeit. Im Alterthum waren mehrere S., wie in Alexandrien, Bagdad, Toledo, wegen ihrer Pracht und Schönheit berühmt. Auch heute noch giebt es Prachtgebäude in größeren Städten, welche als S. dienen, wie in Prag, Wien, Dresden, Hamburg. Hauptbestandtheile jeder jüdischen S. sind die Bundeslade, in welcher die Gesetzrollen liegen, und die Estrade, Almemor oder Bima, auf welcher die Vorlesungen und die gottesdienstlichen Handlungen gehalten werden. Die Frauen sind von den Männern abgesondert. Zur Abhaltung einer öffentlichen Andacht sind mindestens 10 Personen nöthig. Deutsche S. heißen die, in welchen der Gottesdienst zum Theil in deutscher Sprache gehalten wird.

Syndicus wird ein Bevollmächtigter genannt, welchen eine ganze Körperschaft zur Besorgung ihrer Angelegenheiten bestellt. Zur giltigen Wahl eines S. ist nöthig, daß die ganze Körperschaft zur Wahl zusammengerufen wird, daß zwei Drittel der Gemeinde erscheinen und daß von diesen die größere Zahl in die Wahl einwilligt. Die Vollmacht, welche dem S. ertheilt wird, heißt Syndicat.

Synedrium, Sanhedrin, wurde das höchste Nationalgericht der Juden genannt, das zu Jerusalem seinen Sitz hatte und aus 71 Mitgliedern bestand. Es hatte über Rechtssachen nach dem mosaischen Gesetz zu entscheiden; zur Zeit der römischen Herrschaft mußte der römische Procurator (s. d.) die Todesurtheile bestätigen, wie es bei Jesus der Fall war.

Synergismus, synergistische Streitigkeiten. Synergismus wird die Meinung genannt, daß der menschliche Wille bei der Bekehrung eines Menschen mitwirke, indem er sich der Gnade der Berufung hingebe. Hierfür sprach Erasmus und Melanchthon. Später, 1757, entstand über diese Ansicht ein heftiger theologischer Kampf, bei dem sich besonders Flacius und Strigel auszeichneten. Die Concordienformel verdammte diese Lehre von der Mitwirkung (S.) des Menschen zu seiner Besserung.

Synkratie, Mitherrschaft, wird diejenige Staatsverfassung genannt, wo das Volk an der Ausübung der höchsten Gewalt mit Theil nimmt; s. Staat.

Synkretismus ist eine Vermischung philosophischer und religiöser Anschauungen. Im Besonderen bezeichnet man mit dem Worte S. das Verfahren der Vermittler zwischen zwei streitenden Parteien, welche die Unterscheidungslehren so darstellen, daß jeder die seinige in der Darstellung wieder finden kann. Synkretisten, Vermischer und daher Verfälscher, nennt man seit dem 17. Jahrhundert die Anhänger des Georg Calixtus und die helmstädter Theologen, weil sie neben der Schrift auch die Ueberlieferung, Tradition, aus den ersten drei Jahrhunderten als Religionsquelle annehmen. Der übrigens sehr bedeutungslose Streit dauerte in jener Zeit theologischer Buchstabenkämpfe ziemlich lange fort.

Synodal- und Presbyterialverfassung. Die ersten christlichen Gemeinden regierten sich durch ihre Vorsteher oder Bischöfe, welche keinen besonderen Stand bildeten. Bei wichtigen Vorfällen berief man zur Berathung sämmtliche Vorsteher der Gemeinden eines Bezirkes zusammen. Dieser Zusammentritt hieß Synode. Nach Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion beriefen die Kaiser die Synoden; später die römischen Bischöfe. Mit der Macht der Päpste verloren natürlich die Synoden an Wirksamkeit. Bei den Protestanten machte sich in der lutherischen Kirche das monarchische Princip, in der reformirten das republikanische geltend. Man übergab in der lutherischen Kirche das Kirchenregiment dem Staat; dieser aber brauchte keine Synoden. Erst nach dem Jahre 1815 dachte man wieder an die Einführung und Abhaltung regelmäßiger Synoden, namentlich in Preußen. Durch eine königliche Verordnung wurden 1816 Kreis- und Provinzialsynoden der Geistlichen, so wie Presbyterien für die einzelnen Parochien eingeführt, auch die Haltung einer Generalsynode in Aussicht gestellt. Die Laien wurden in diesen Synoden nicht vertreten, deshalb fanden sie keinen Anklang im Volk; auf der andern Seite waren die Synoden nicht so gefügig gegen die Regierung, als man erwartet hatte, und so kam es, daß das ganze Unternehmen wieder einging. Zwar wurde 1846 eine Reichssynode nach Berlin gerufen, da man von den protestantischen Freunden Gefahr fürchtete, allein auch sie war ohne Erfolg. In Baiern besitzt die protestantische Kirche eine Synodal- und Presbyterialverfassung, wenn auch noch unausgebildet; eben so wurde auch 1821 in Baden beides eingeführt. In Würtemberg finden ebenfalls Synoden statt; statt der Presbyterien hat man sogenannte Kirchenkonvente. In Sachsen sind alle Bestrebungen nach einer Synodal- oder Presbyterialverfassung, trotz aller Anregung, erfolglos geblieben.

Synoden s. Kirchenversammlungen.

Synusiasten s. Apollinaristen.

Syphilis s. ansteckende Krankheiten.

Systematische Opposition. Es ist eben so natürlich, unvermeidlich und heilsam, daß sich in jedem Staatsorganismus und zunächst in einer freien ständischen Verfassung eine Regierungs- oder Ministerialpartei und eine Oppositionspartei ausbilden und einander gegenüber treten. Hierdurch wird die Einheit und Freiheit, die beiden unentbehrlichen Hauptrichtungen im Staatsleben, vertreten und durchgeführt. Man hat lange gegen die Opposition angekämpft; zur Zeit haben aber auch die gutmüthigsten deutschen Politiker diesen Kampf gänzlich aufgegeben, abgesehen davon, daß ehrliche Männer sich längst davon zurückgezogen hatten. Es kann nun die Frage

entstehen, ob diese natürliche Ausbildung der Parteien gut oder nicht gut sei, ob man der Partei sich treu anschließen, oder bei jeder einzelnen Angelegenheit und Abstimmung nach eigner gewissenhafter Ueberzeugung von jedem einzelnen Falle abtrünnig werden und hinüber- und herüberschwanken soll. Bei der Beantwortung dieser Frage haben wir zu berücksichtigen, daß die richtige Ueberzeugung der einzelnen Abgeordneten über ihren Entschluß an die Ministerial- oder Oppositionspartei davon abhängen muß, ob im Ganzen genommen die Maaßregeln, welche die Ministerialpartei, oder diejenigen, welche die Opposition durch ihre Verstärkung oder durch Sieg bewirken würde, den Vorzug verdienen. Ferner müssen bei Gelegenheiten, wo die Stände in einer Ministerial- und Oppositionspartei abgetheilt abstimmen, dreierlei Fälle ausgeschieden werden. Alle sogenannten neutralen Fragen; alle Maaßregeln, welche die Ehre und Sicherheit des Landes unentbehrlich machen, und alle, welche die Achtung und Ehre des Thrones erheischen. In diesen Fällen geht in England die Ministerial- und Oppositionspartei Hand in Hand. Endlich scheint es für das in so viele kleine abhängige Staaten zersplitterte Deutschland nothwendig, daß man auf eine im eigentlichen engern Sinne systematische Opposition verzichte. Diese besteht nämlich darin, daß man in gewissen politischen Fragen, die man häufig sogenannte Vertrauensfragen nennt, und bei Verwilligungen blos darum gegen das Ministerium zu stimmen, um dasselbe zu stürzen und um statt seiner Partei der eigenen Partei die Ministergewalt und die Staatsverwaltung zu verschaffen. In größeren Staaten hat diese Opposition eine Bedeutung; in kleineren Staaten aber ist sie zwecklos und nachtheilig.

T.

Tabackscollegium. Auch die Monarchie hat ihre Curiositäten; die Nachwelt wird einst nicht wenig staunen, wenn sie die Chronik des „galanten Sachsens" und die Geschichte des Tabackscollegiums Sr. Majestät Friedrich Wilhelm I. von Gottes Gnaden Königs von Preußen liest. Sr. Majestät von Preußen pflegte nämlich, um sich nach des Tages Mühen zu „erlustigen," Abends um 5 Uhr eine Gesellschaft um sich zu haben, welche theils aus den höchsten Staatsbeamten, Gelehrten oder durchreisenden Fremden bestand. Zu diesen gesellten sich noch Hofnarren und ähnliches Gelichter. Alle Mitglieder der Gesellschaft mußten das damals noch nicht so gewöhnliche Vergnügen des Rauchens genießen oder, wenn sie dieses nicht konnten, mindestens eine Pfeife in den Mund nehmen. Die dabei stattfindende Speisung bestand einfach aus Butterbrod und Bier; später kamen wohl auch noch einige Flaschen Wein. Der Zweck der ganzen Abendunterhaltung war gemüthliche Erheiterung, die allerdings nicht selten auf Unkosten der allerunterthänigsten Mitglieder zu Stande kam. In dieser scheinbar politisch-unschuldigen Gesellschaft kam übrigens mancher Plan und manche Regierungsmaaßregel zu Stande.

Taboriten war der Name, welchen sich die strenggläubigen Hussiten (s. d.) im

Gegensatz zu den Calixtinern (s. d.) beilegten. Er wurde von der durch den bekannten Hussitenführer Ziska 1419 angelegten Bergfeste Tabor entlehnt.

Tafelgüter (bona mensalia) wurden die Güter genannt, welche namentlich in den geistlichen Reichsstaaten zum Unterhalt des landesherrlichen Hofes bestimmt waren. Bestanden diese Güter in Lehngütern, so hießen sie Tafellehen. Der bescheidene Name sollte die unbescheidene Forderung beschönigen.

Tagesbefehl nennt man die in der Regel schriftlich gegebene Anordnung dessen, was im Laufe des Tages bei einem großen Theile der Armee geschehen soll. Der T. geht von dem höchsten Befehlshaber aus, und wird gewöhnlich mit der Parole ausgegeben.

Taktik oder Kriegskunst ist die Wissenschaft, nach welcher die Bestimmung für die Ausführung der Maaßregeln getroffen wird, welche die Strategie (s. d.) oder die Feldherrnkunst an die Hand giebt. Die Strategie bestimmt, was geschehen soll; die T. aber bestimmt, wie es geschehen soll. Man unterscheidet die niedere T., welche die Einübung der Truppen umfaßt, von der höheren T., welche sich mit der Anwendung des dort Erlernten beschäftigt. In staatswissenschaftlicher Hinsicht kommt hier Folgendes in Betracht. Die Armeen sind im Kriege die Organe, durch welche die Staaten gegen einander wirken. Sie haben den Zweck, sich gegenseitig zu vernichten. Die Kriegskunst begreift demnach den unmittelbaren Act der Vernichtung oder die Kunst des Schlagens (Taktik), so wie den mittelbaren Vernichtungsact, welcher in der Kunst besteht, die Maaßregeln in der Art zu nehmen, daß wir in steter Verbindung mit den eigenen Ersatzquellen bleiben, während das geschlagene Heer der seinigen beraubt wird (Strategie). Die erste Regel derselben besteht darin, so stark als möglich gegen die Verbindung des Feindes; die erste Regel der T. ist: gehe mit deiner Stärke gegen die Schwäche des Feindes. Bei der Beantwortung der Frage, was die Aufgabe des Staates für die Kriegskunst sei, haben wir zu berücksichtigen, daß dieselbe in der Gegenwart eine ganz andere geworden ist, als sie früher war. Die Heere der Söldlinge, der erkauften, und erpreßten haben doch mehr oder weniger Armeen Platz machen müssen, welche dem Volke entwachsen sind. Die militärische Bildung wird gegenwärtig durch die Volksbildung bedingt; der Staat muß daher dafür sorgen, daß eine Leib und Geist kräftigende militärische Jugenderziehung in das System der allgemeinen Volksbildung aufgenommen werde. Hierher gehört namentlich eine größere Ausbildung des Turnwesens und Erweiterung desselben. Diese militärische Erziehung läßt sich, wenn sie, wie es gewöhnlich geschieht, versäumt wird, durch militärische Abrichtung oder Dressur in den reifern Jahren nicht ersetzen, und das Soldatenwesen wird eine Last, während es eine Lust sein sollte; es verschafft nur Arbeit, während es Genuß bereiten könnte. Ein zweites unabweisbares Bedürfniß ist die Herstellung einer wahrhaft militärischen Begeisterung; die einzigen Quellen desselben sind die Freiheit und die Volksehre. Es kann einer nur dressirten Armee wohl gelingen, durch Uebermacht oder Begünstigungen des Zufalls zu siegen; aber solch einem Siege fehlt das Schönste: es fehlt ihm der Ursprung aus der Begeisterung. So lange Napoleons Heere jene Begeisterung beseelte, die aus der Freiheit und Volksehre hervorgeht, war er unüberwindlich; als beide aber untergraben wurden und jener Geist der Freiheit und Volksehre in den Heeren seiner Gegner in das Leben gerufen wurde, mußte er besiegt werden, und hätten ihm noch Millionen von Feuerschlünden zu Gebote gestanden. Im Falle eines Krieges mit einer fremden Macht dürfte Deutschland demnach bei seiner Zerrissenheit keine besseren Aussichten haben, als früher. Erst muß man die Möglichkeit einer Volksbegeisterung schaffen; dann erst wird Deutschland einer fremden Macht gewachsen sein. W.

Talar nennt man ein langes, bis auf den Fuß herabreichendes Oberkleid, welches zu besonderen Feierlichkeiten von Fürsten und Priestern getragen wird.

Talmud heißt dies Buch, welches die jüdischen Gesetze enthält, die nächst den mosaischen bestehen und durch mündliche Ueberlieferung entstanden sind. Der T. besteht aus zwei Theilen: der Mischna und Gemara. Neben dem geschriebenen Gesetze Moses hatten sich aus altem Herkommen noch eine Anzahl rechtlicher und religiöser Einrichtungen gebildet. Die geschriebenen und erlernten Vorschriften nannte man Mischna; das nur mündlich Ueberlieferte Kabbala.

Talon wird die Anweisung genannt, welche sich an den Zinsbogen mehrerer Staatspapiere und Actien befindet; durch Einsendung der T. wird man bei der Zinserhebung der Einsendung der Hauptdocumente überhoben.

Tarif heißt das Verzeichniß dessen, was für ein- und ausgehende Waaren an Zoll bezahlt wird.

Taubstummenanstalten sind die Anstalten, in welchen die Taubstummen Erziehung und Unterricht erhalten. Als erster Lehrer der Unglücklichen, welchen die Fähigkeit des Hörens und Sprechens abgeht, wird ein spanischer Mönch, Pedro de Ponce (1570), genannt. Die eigentlichen Anstalten für Taubstumme entstanden erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts; der Abbé Charl. Michel de l'Epée gründete die erste T. 1760 auf eigne Kosten; diesem Beispiele folgte Sachsen, wo Sam. Heinicke 1777 in Leipzig auf königl. Kosten eine ähnliche Anstalt errichtete, welche bald Musteranstalt und Bildungsschule für Lehrer der Taubstummen wurde, so daß jetzt überall in civilisirten Ländern T. zu finden sind. S. Wohlthätigkeitsanstalten.

Taufe. Reinigungen des Körpers wurden im Morgenlande sehr frühzeitig zu symbolischen, bildlichen Handlungen. Bei den Juden wurde jeder Heide, der zum Judenthum überging, getauft. Johannes ging weiter und taufte auch Juden, Jesus behielt die Handlung der Taufe bei der Aufnahme der Glieder seines Reiches bei und verordnete, daß durch die Taufhandlung an Erwachsenen diese Aufnahme vollzogen werde. Die Handlung selbst bestand in einem Untertauchen des Täuflings in einem Fluß oder in einem mit Wasser gefüllten Gefäß. Die griechische Kirche behielt diesen Gebrauch bei, während in der römischen das bloße Besprengen des Kopfes mit Wasser gebräuchlich ward. In der ersten christlichen Kirche wurden die Täuflinge vor der Taufe im Christenthum unterrichtet; bei der Taufe ward ihnen dann die Vergebung ihrer Sünden angekündigt, weshalb Viele die Vollziehung der T. weit hinaus verschoben. Durch die Lehre Augustins von der Verdammniß der Ungetauften wurde die Kindertaufe vorbereitet und bald allgemein; im 10. Jahrhunderte führte man die Glockentaufe ein. Nachdem die römische Kirche die T. als ein Sacrament (s. d.) hingestellt hatte, schrieb man ihr große Wirkungen zu, welches Luther in seiner bekannten Erklärung auf die Erlösung von Tod und Teufel ausdehnte. Dieses „Austreiben des Teufels," den Exorcismus (s. d.), hat man in der neueren Zeit in der protestantischen Kirche fallen lassen; doch muß die Formel auf Verlangen angewendet werden; wieder ein Beweis, zu welchen Unzuträglichkeiten die Beibehaltung veralteter Formen führt. Die katholische Kirche reicht dem Täuflinge noch Milch und Honig, nimmt eine Salbung und andere symbolische Handlungen an ihm vor. Zweckgemäßer dürfte es sein, die Taufe erst an schon etwas Erwachsenen und im Christenthum unterrichteten Kindern vorzunehmen, wodurch eine Menge der Gesundheit nachtheilige und kostspielige Dinge, wie das jetzt ganz bedeutungslose Pathenwesen in Wegfall kämen.

Taufgesinnte nennen sich diejenigen Christen, welche die Kindertaufe verwerfen und den Segen der Taufe auf Erwachsene beschränken. Wenn daher ein schon in seiner Kindheit Getaufter in ihre Gemeinschaft tritt, so wird die Taufhandlung noch ein Mal an ihm vollzogen. Deshalb heißt diese Religionsgesellschaft seit dem 16. Jahrhundert die „Wiedertäufer." Gegen die Kindertaufe hatte man schon im Mittelalter gekämpft; als nach der Reformation die Bibel dem Volke zugänglich ward, erklärten sich Viele wieder gegen die Kindertaufe, weil sie keine biblische Begründung

hat. Namentlich geschah dieses Verwerfen der Kindertaufe in der Schweiz; bald aber auch in Sachsen und andern deutschen Ländern. Schwärmerische Köpfe, wie Storch, Thomä, Stufner, **Münzer**, stellten sich an die Spitze und gingen in ihrer Lehre weiter, indem sie auch das kirchliche Lehramt und die obrigkeitliche Gewalt verwarfen. Der **Bauernkrieg** (s. d.) war zum Theil eine Folge davon. Seit 1525 ergingen in Deutschland kaiserliche Verbote gegen die Wiedertäufer; an Vielen wurde die Todesstrafe vollzogen. Der Hauptschauplatz der Wirksamkeit der Wiedertäufer war die Stadt **Münster** in Westphalen, wo sie ein neues sichtbares Reich Christi auf Erden stiften wollten. Der Fanatismus stieg hier durch Johann von Leyden und Andere auf das Höchste und führte die wildeste Zerstörung herbei, von der sogar die Kirchen nicht verschont blieben. Am 24. Juni 1535 ward die Stadt eingenommen und dem Reiche der Wiedertäufer durch die Hinrichtung ihrer Häuptlinge ein Ende gemacht. Indessen war die Bewegung dadurch nicht unterdrückt und manche fielen noch in späterer Zeit als Märtyrer (s. Mennoniten, Remonstranten).

Taufzeugen, Pathen, wurden schon in den ältern Zeiten der Kirche den Täuflingen beigegeben, theils um an der Stelle des Täuflings die an denselben gerichteten Fragen zu beantworten, theils um die religiöse Ausbildung desselben zu überwachen. Bei Kindern waren anfangs die Aeltern Taufzeugen; auch nahm man nur einen Pathen zur Taufe. Das Eintragen derselben in die Kirchenbücher fand schon zeitig statt, da man später zwischen Täufling und Pathen ein Verhältniß annahm, welches die Schließung einer Ehe zwischen beiden hindere. In gegenwärtiger Zeit hat das Pathenwesen fast seine ganze Bedeutung verloren (s. Taufe).

Tauschhandel, auch Barattohandel, ist der Handel mittelst Waaren gegen Waaren. Je mehr die Kenntniß des Geldes unter die Völker drang, um so mehr verlor sich der T., bis er in der neueren Zeit fast ganz verschwunden ist.

Tausendjähriges Reich, Chiliasmus. Aus den messianischen Hoffnungen der Juden ging die Meinung hervor, daß der Messias (s. d.) auf Erden ein Reich stiften würde, welches eine Chiliade, d. h. tausend Jahr dauern, würde. Der Glaube an ein goldenes Zeitalter, welcher im Alterthum herrschte, verbreitete diese Ansicht noch mehr, welche auch unter den Christen Anklang fand, da eine Weissagung in der Offenbarung des Johannes (K. 20, 21) dieselbe zu bestätigen schien. Selbst große Kirchenlehrer gaben sich dem Glauben an die Gründung eines solchen Reiches hin, welches sie in Verbindung mit dem Sturz des römischen Reiches brachten. Die Anhänger und Verbreiter dieser Träumereien wurden Chiliasten, die Lehre selbst Chiliasmus genannt. Die Kirche trat gegen denselben auf; im Jahre 1000 n. Chr. erwartete man bestimmt den Anfang des tausendjährigen Reiches durch Anbruch des „jüngsten Tages." Auch nach der Reformation fand der Chiliasmus noch seine Anhänger, namentlich unter den Mystikern, Quietisten (s. d.). Noch bis in die neueste Zeit herein hat es nicht an Berechnungen gefehlt, welche Tag und Stunde von der Erscheinung des t. R. festsetzten. Der berühmte Theolog Bengel setzte den Anfang desselben in das Jahr 1846. Für das Volk tritt das „tausendjährige Reich" das „goldene Zeitalter" erst dann ein, wenn seine Rechte und Freiheiten anerkannt und geachtet werden.

Taxation heißt die Schätzung oder Werthbestimmung einer zum Verkauf oder zum Austausch bestimmten Sache, besonders in dem Falle, wenn der Verkauf oder Tausch gerichtlich geschehen soll. Vom Staate sind daher Personen als Taxatoren bestellt worden, welche als Sachkundige eidlich verpflichtet werden.

Technologie s. Gewerbekunde.

Telegraphie, Fernschreibekunst. Die Erfindung der T. verliert sich in das graueste Alterthum, da man sehr frühzeitig die Nothwendigkeit fühlte, sich aus der Ferne durch gewisse Zeichen verständigen zu müssen. Die ersten, rohen Anfänge der T. finden sich bei den Trojanern, Griechen und Römern. Sie bestanden theils aus

Feuersignalen, theils befestigte man Balken oder andere erkennbare Gegenstände an Bäume; man richtete auch Postenketten ein. Außer diesen rohen Versuchen finden wir später keine Spur der Vervollkommnung, bis 1633 der Marquis von Worcester und 1660 der Franzose Amontons den Anfang zu einem System der Fernschreibekunst machten. Die erste telegraphische Maschine stellte der Engländer Rob. Hook 1684 auf. Doch blieben die Versuche hinter den Erwartungen zurück, bis 1789 der Franzose Chappe ein neues System erfand. Er stellte mit Unterstützung der Nationalversammlung 1793 die erste telegraphische Linie von Paris nach Lille her. Dieser Chappe'sche Telegraph fand nun mit den nöthigen Verbesserungen die größte Ausbreitung und ist im Wesentlichen derselbe geblieben, bis er in der neuesten Zeit durch den elektromagnetischen Telegraphen verdrängt wurde, dessen Schnelligkeit an das Wunderbare grenzt. Hierzu kommt noch, daß er des Nachts ebenfalls benutzt werden kann und von keinen Witterungsverhältnissen abhängig ist. Die bis jetzt schon sehr häufig angebrachte Einrichtung elektromagnetischer Telegraphen ist für den Staat von ungemein wichtigen Folgen; eben so auch für den Handel, das Gewerbeleben und das Publikum überhaupt, da die verschiedenen Regierungen demselben den Gebrauch des Telegraphen gestatten.

Tempelherren s. geistliche Orden und Orden.

Termin wird in der Rechtssprache eine bestimmte Zeit genannt, zu welcher Etwas geschehen soll. Man versteht darunter einen zu einer bestimmten Handlung festgesetzten Tag, einen Zeitabschnitt, in welchem oft eine ganze Reihe Verhandlungen vorgenommen werden sollen. Einen solchen Zeitabschnitt nennt man aber jetzt gewöhnlich das „Verfahren," d. h. den Schneckengang der Schreibstubenherrschaft, auf welchem allerdings die Sache des Klägers oder Beklagten sehr oft „verfahren" wird. Wer in einem Termin nicht erscheint, wird wegen Ungehorsams („in contumaciam") verurtheilt, wobei ihn mancherlei Rechtsnachtheile treffen. Peremtorisch wird ein T. genannt, nach dessen Ablauf Etwas nicht mehr zugelassen wird.

Terminanten waren eine Gattung der Bettelmönche; s. Mönche.

Terrain, ein Ausdruck der Militärsprache, bezeichnet einen Theil der Erdoberfläche, welcher zu Kriegszwecken benutzt werden soll. Es kommen hier alle Dinge in Betracht, welche auf den Marsch, die Aufstellung und das Gefecht der Truppen Einfluß haben. Man spricht von einem offenen T., wenn die Aussicht nach allen Seiten frei ist; von einem bedeckten, wenn dies nicht der Fall ist. Sind für die Truppen keine Hindernisse im Wege, so ist das T. eben; ist aber dasselbe gebirgig, hügelig, waldig, so nennt man es durchschnitten, coupirt; s. Militärkarten; Situationszeichnen.

Territorialpolitik wird im allgemeinen Sinne die Politik genannt, welche auf Erhalten, Vereinigen, Erweitern und Abrunden des Staates gerichtet ist. Im besonderen Sinne bezeichnete man damit sowohl die auf Erwerbung einer Haus- und Erbmacht gerichteten Bestrebungen der deutschen Wahlkönige, theils das Streben der deutschen Landesherren nach voller Abhängigkeit in ihrem Gebiet vom Reiche.

Territorialreceß von Frankfurt (Generalreceß der zu Frankfurt versammelt gewesenen Territorialcommission). Der Pariser Friede von 1814 und die Schlußacte des Wiener Congresses 1815 ordneten bekanntlich die europäischen völkerrechtlichen Verhältnisse, den Länderbesitz und anderweite Verhältnisse der verschiedenen Staaten. Diese großen europäischen Verträge, so wie der zweite Pariser Friede von 1815 machten für eine Anzahl Verhältnisse weitere Bestimmungen nöthig. Zu diesem Zwecke wurden von 1815 bis 1819 zwischen den einzelnen Regierungen viele Verträge abgeschlossen. Diese sollten aber in einem gemeinschaftlichen europäischen Grundvertrag vereinigt werden; um daher diesen Zweck zu erreichen und auf friedlichem Wege die noch mangelnden näheren Bestimmungen nachzutragen, wurde auf Beschluß von England, Rußland, Oesterreich und Preußen auf dem Congreß

zu Aachen (s. Congreß) Bevollmächtigte zu einer Territorialcommission nach Frankfurt ernannt. Das Werk derselben war der „Recez général de la Commission territoriale, rassemblée à Francfort en date de 20 Juillet 1819", dem auch Frankreich später beitrat. In diesem Receß sind nun alle völkerrechtlichen Besitzrechte und Ansprüche der deutschen und europäischen Staaten und Fürsten enthalten, und dieser Territorialreceß wurde mit der Wiener Schlußacte vom 20. Nov. 1818 die wichtigste allgemeine Grundlage des neuen europäischen Völkerrechts. Natürlich nehmen die „europäischen Großmächte" dabei die Oberleitung über die kleineren in die Hand.

Territorialsystem nennt man die Ansicht, nach welcher die Kirche dem Staate vollständig untergeordnet ist, so daß das Staatsoberhaupt nicht blos Beschützer und weltliches Oberhaupt der Kirche ist, sondern als solches auch mit der höchsten kirchlichen Gewalt bekleidet wird. Die Kirche steht dann auch hinsichtlich ihrer inneren Einrichtungen unter dem Staate, und sie wird „die dienende Magd desselben," wozu wenigstens die protestantische Kirche hier und da herabgesunken ist.

Territorium, Staatsgebiet, ist ein Strich Landes, welchen ein Volk oder ein Völkerstamm im Verhältniß zu andern Völkern oder Stämmen ausschließlich einnimmt, also ein Landstrich, welcher der Regierung eines gewissen Herrschers unterworfen ist. Das Staatsgebiet ist als dingliche Voraussetzung seiner Existenz für den Begriff des Staates ein eben so wichtiges Moment, als das Volk. Es kann daher kein Volk in die Reihe der Staaten eintreten, welches sich nicht ein ausschließliches Gebiet erworben hat. Jedes Staatsgebiet sollte eigentlich ein geschlossenes sein (territorium clausum), denn nur da, wo dies der Fall ist, kann die Staatsgewalt mit der nöthigen Kraft handeln und den Anforderungen des Volkes entsprechen. Im Mittelalter gab es auch nicht geschlossene Territorien, d. h. Länder, in welchen die Staatsgewalt eines Herrsches nicht allenthalben, noch auch in einem größeren Theile anerkannt war, sondern wo eine Anzahl verschiedener Herrschaften sich durchkreuzten. So z. B. war Oberitalien (Lombardei) zur Zeit des deutschen Kaisers ein nicht geschlossenes T. in Bezug auf die Herrschaft der deutschen Kaiser, da ihre Staatsgewalt nur noch in einzelnen Gegenden von einzelnen Fürsten anerkannt wurde. Die Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 ordnete die Territorialverhältnisse der europäischen Staaten; für die deutschen Staaten sorgte der frankfurter Territorialcongreß im Jahre 1819. Doch ist auch hier noch manche Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen geblieben; so der Antheil Baierns an der Rheinpfalz. Hierzu trugen besonders die zahlreichen Säcularisationen (s. d.) geistlicher Territorien bei, womit man eigentlich schon nach dem Anfang der Reformation den Anfang machte und fortgefahren war, bis der Lüneviller Friede 1801 die Säcularisation aller noch übrigen geistlichen Territorien aussprach, um dadurch die weltlichen Fürsten zu entschädigen, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich Verluste erlitten hatten. Durch die Rheinbundsacte, 12. Juli 1806, wurden noch mehrere deutsche Territorien vereinigt, indem nicht nur die Gebiete der reichsfreien Ritterschaft, sondern auch viele Territorien fürstlicher und gräflicher Geschlechter ein Opfer der damaligen Politik wurden und mit dem Verluste ihrer Landeshoheit andern größeren Fürstenhäusern einverleibt wurden. Auf diese Weise sind auch alle übrigen großen Staaten Europa's entstanden. Früher selbstständige Territorien können in verschiedene Verbindungen kommen: 1) durch Personalunion, wenn nämlich zwei an sich selbstständig verbundene Territorien nur dadurch verbunden sind, daß man nach dem in jedem derselben geltenden Successionsgesetze durch zufällige Uebereinstimmung derselben die nämliche Person zur Regierung in beiden Staaten berufen wird. In einem solchen Falle behalten beide Territorien ihre volle politische Unabhängigkeit von einander, und die Verbindung unter einem Herrscher ist meist nur vorübergehend und löst sich von selbst in dem Augenblicke wieder auf, wo durch eine Abweichung der

Successionsordnung verschiedene Personen in den einzelnen Gebieten zur Thronfolge berufen werden; 2) durch Reunion können ebenfalls früher selbstständige Territorien in Verbindung kommen. Die Reunion findet statt, wenn die Person, welche durch das Thronfolgegesetz des einen Landes zur Regierung berufen ist, eben darum von Rechtswegen auch zur Regierung eines andern selbstständigen Landes berufen ist. Bei solchen Verbindungen erscheint das Land, dessen Thronsuccessionsgesetz maßgebend ist, als das Hauptland, die übrigen aber als Nebenländer ohne Rücksicht auf etwaige Verschiedenheit der Größe der einzelnen Länder; 3) durch Incorporation. Diese ist eine weitere Entwickelung der Reunion, zu welcher diese im Laufe der Zeit naturgemäß fortschreitet. Incorporation tritt dann ein, wenn für die vereinigten Gebiete nicht nur ein und dasselbe Thronsuccessionsgesetz, sondern auch ein und dasselbe politische Grundgesetz und somit dieselbe politische Verfassung besteht, so daß, wenn letztere eine repräsentative ist, für sämmtliche Länder auch nur eine einzige Repräsentation vorhanden ist, wornach also hier die Unterscheidung von Haupt- und Nebenländern wegfällt. Incorporationen pflegen nnr da von Bestand und bleibendem Vortheil zu sein, wo sich in den incorporirten Provinzen keine streng und feindlich ausgeprägten Gegensätze verschiedener Nationalitäten und religiöser Confessionen finden, und es der Staatsregierung möglich ist, die sich leicht erzeugende Meinung zu besiegen, als wenn, der Incorporation ungeachtet, dafür zum Vortheil und Interesse eines einzelnen bevorzugten Landes regiert wurde. In einem Staate, dessen Organisation auf vernünftigen Principien beruhen will, muß für das Staatsgebiet eine dreifache Qualification in Anspruch genommen werden: 1) der Charakter der Freiheit; 2) der Charakter der Untheilbarkeit und 3) der der Unveräußerlichkeit. Unter der Freiheit des Staatsgebietes versteht man die Unabhängigkeit desselben von einer fremden Staatsgewalt, welche als die Folge der Souverainetät selbst erscheint. Zur Zeit des deutschen Reiches wurden die meisten deutschen Staaten hinsichtlich ihrer Freiheit dadurch beschränkt, daß sie Feudal, d. h. in Lehnsabhängigkeit von Kaiser und Reich, oder auch von einem andern Reichsstande waren. Mit der Auflösung des deutschen Reiches hat aber die Feudalität in Bezug auf sämmtliche souverain gewordene Staaten, aufgehört, so daß jetzt der Grundsatz der Freiheit der deutschen Staatsgebiete durchaus anerkannt ist. Das Gleiche ist der Fall hinsichtlich der Unveräußerlichkeit, indem durch die meisten Verfassungen bestimmt ist, daß eine Abtretung des Landes oder von Landestheilen an einen auswärtigen Souverain nicht ohne Zustimmung der Landstände geschehen darf. Art. 6 der Wiener Ministerialconferenzen (1820) bestimmt noch, daß kein dem deutschen Bund einverleibtes Gebiet ohne dessen Zustimmung an einen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staat veräußert werden dürfe. — Da der Wirkungskreis der Staatsgewalt sich mit dem Territorium in räumlicher Beziehung bestimmt, und die Staatsgewalt alle Sachen und Personen innerhalb der Landesgrenzen ohne Ausnahme beherrscht, so liegt in dem Begriff des T. auch zugleich die Regel für die praktische Umfangsbestimmung für die Staatsgewalt selbst, nämlich das sogenannte Territorialprincip, welches in der Formel enthalten ist: „Was sich in dem T. befindet, gehört zu dem T." („Quiquid est in territorio est de territorio"). Hieraus, und weil kein Staat ohne T. gedacht werden kann und jeder Staat nur durch sein T. besteht, ergiebt sich die weitere Bedeutung des Territorialprincips. Der Grund, aus welchem ein Herrscher einen gewissen Staat wirklich regiert und regieren kann, ist der Besitz des T.; mit der Erwerbung desselben ist stets die Souverainetät und Staatsregierung erworben; mit dem Verluste des T. geht die Souverainetät und Regierung verloren. — Die Befugnisse nun, welche der Staatsgewalt in Bezug auf das Staatsgebiet zukommen, bilden in ihrer Gesammtheit den Begriff der Territorialhoheit, Landes- oder Gebietshoheit, welche als eins der wesentlichsten Hoheitsrechte (s. d.) anzusehen ist. Diese Territorialhoheit ist aber nicht etwa als ein Eigenthumsrecht der Staatsgewalt oder des Souverains an Grund und Bo-

den anzusehen, sondern sie muß als ein politisches Recht, d. h. als der Inbegriff der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt des Staates in Bezug auf das Land, als der dinglichen Grundlage des gesammten Staatenvereins aufgefaßt werden. Die Territorialhoheit begreift daher die Berechtigungen der Staatsgewalt, die Bedingungen vorzuzeichnen und zu handhaben, unter welchen sie den Eintritt und den Aufenthalt in dem Staatsgebiet gestatten will, so wie das Recht, alle Personen, welche sich nur mit einer als willkürlich, precär, ertheilten Staatserlaubniß in dem Staatsgebiete aufhalten, daraus beliebig und ohne Angabe von Gründen wieder hinwegzuweisen; eben so auch das Recht, einem jeden Fremden, welchen die Regierung aufgenommen oder zugelassen hat, zu schützen, und dessen Auslieferung sogar seiner eigenen Regierung zu verweigern, insofern nicht durch besondere Staatsverträge der Regierung für solche Fälle eine besondere Verpflichtung auferlegt ist. In der Territorialhoheit liegt auch die Befugniß des Staates, die Bedingungen des Erwerbes und der Ausübung von Eigenthums- und anderen dinglichen Rechten an beweglichen und unbeweglichen Sachen zu bestimmen, so wie auch dem Verkehr Sachen ganz zu entziehen oder ihnen eine besondere Heiligkeit beizulegen, weshalb solche Gegenstände auch befriedigte Sachen genannt werden. Die Territorialhoheit äußert sich endlich noch durch das Recht, jede ausländische Gerichtsbarkeit von der Einwirkung auf und in das Territorium auszuschließen. Sie umfaßt daher auch noch 1) das Recht, allen gegen einen Inländer im Auslande ergangenen Urtheilen im Inlande die Vollziehbarkeit (das Exequatur) zu versagen, wenn nicht diese Berechtigung durch Verträge beschränkt ist; 2) das Recht, jedem Ausländer, welcher Grundstücke in dem Staate besitzt, hinsichtlich der darauf bezüglichen Klagen für verpflichtet zu erklären, sich den Gerichten des Inlandes zu unterwerfen und vor denselben seinen Gerichtsstand anzuerkennen; 3) das Recht, den inländischen Gerichten vorzuschreiben, daß sie in allen Processen, welche Immobilien betreffen, nur nach dem Rechte des Inlandes, unter dessen Jurisdiction sie liegen, sprechen sollen. Verschiedene ältere Ausflüsse der Territorialhoheit, wie Abschoß (s. d.), sind zum Theil durch die neuere Gesetzgebung in Wegfall gekommen. F.

Terrorismus s. Schreckensherrschaft.

Testacte, Testeid (von dem engl. Worte test, d. h. Prüfung), wurde in England ein Gesetz genannt, welches 1673 das Parlament gab, um das Einschleichen der Katholiken in öffentliche Aemter zu verhindern. Jeder öffentliche Beamte mußte nach der Testacte noch einen besonderen Schwur, außer seinen Amtseiden, leisten und unterschreiben, daß er nicht an die Lehre von der Transsubstantiation (s. d.) oder von der Verwandlung des Brotes und Weines im Abendmahl in den Leib und das Blut Christi glaube. Dieser Eid wurde später nur noch von Mitgliedern des Parlaments geleistet, und 1828 gänzlich abgeschafft, weil dadurch der beabsichtigten Emancipation der Katholiken (s. d.) Eintrag geschah.

Testament, letzter Wille. Bei nicht vollständig ausgebildetem Rechtssinne will es nicht einleuchten, daß der Mensch das Recht habe, auch über seinen Tod hinaus zu verfügen, wie es nach demselben mit seinem Eigenthume gehalten werden solle. Die Völker einer älteren Zeit schränkten daher das Recht der Verfügung über den Nachlaß ein, und erschwerten es auch durch Förmlichkeiten, welche den Zweck hatten, dahin zu wirken, daß jene Verfügungen nur mit Bewilligung der Volksgemeinde geschehe. Die zwölf Tafeln der römischen Gesetzgebung ertheilten zwar jenes Verfügungsrecht jedem Bürger; nach der ältesten Form der T. aber mußte der letzte Wille entweder in einer Volksversammlung oder in einer Zusammenkunft der zum Krieg Ausziehenden erklärt werden. Die Germanen räumten das Recht der letztwilligen Verwilligung nur dem freien und noch körperlich kräftigen Manne ein, welcher nach dem alten Worte „ungehabt und ungestabt" erscheinen konnte; auch durfte dieses Recht nur in der Gemeindeversammlung ausgeübt werden. Beschränkungen dieses Rechts fanden fast bei allen Völkern statt; in Rom durften die Fremden kein Testa-

ment errichten, was auch in Frankreich bis zur Revolution der Fall war; eben so waren in Deutschland die Unfreien davon ausgeschlossen, so wie auch die Freien keine Verfügung über Stammgüter treffen durften. Die neuere Gesetzgebung hat diese Beschränkungen fast alle abgeschafft; nur zum Vortheil gewisser naher Anverwandten (s. Notherbe) bestehen sie noch. Wer die Mündigkeit (s. d.), d. h. hier sein 14. Lebensjahr erreicht hat, kann, wenn sonst keine gesetzlichen Hindernisse entgegen stehen, über sein volles Eigenthum verfügen. Im Rechte der Römer hing, wie zum Theil bei den Juden, die Lehre von dem letzten Willen mit der Religion und den ältesten Grundlagen des Staatslebens innig zusammen; darnach mußte ein Testament z. B. stets den ganzen Nachlaß umfassen, was in den neueren Gesetzgebungen aufgehoben worden ist. In der Hauptsache aber sind in der Gesetzgebung über Testamente die Grundzüge des römischen Rechts beibehalten worden und somit in das gemeine Recht übergegangen, wie es denn auch zum Theil in die englische Gesetzgebung übergegangen ist. In Deutschland ist es allerdings durch einzelne Landesgesetze abgeändert worden, hat aber in seinen hauptsächlichsten eigenthümlichen Bestimmungen noch volle Geltung. Die Hauptgrundsätze sind diese. Die Form der römischen Testamente hat noch Zeichen ihres Ursprungs an sich. Die feierliche und öffentliche Uebertragung des gesammten Vermögens wird zum Grunde gelegt, wenn ein Anderer als Erbe in die Rechte und Pflichten des Erblassers eintreten soll, so weit derselbe darüber verfügen kann. Es muß diese Willensmeinung vor sieben ausdrücklich für diesen Zweck erbetenen Zeugen geschehen. Vor diesen muß der Vollstrecker des Testamentes entweder seinen Willen mündlich erklären, oder eine von ihm darüber ausgestellte und unterschriebene Urkunde übergeben, welche dann von sämmtlichen Zeugen unterschrieben wird. Die Ermangelung dieser äußeren Förmlichkeiten macht ein Testament ungültig. Die inneren Förmlichkeiten bestehen in der Einsetzung eines Erben und namentlich auch des Notherben (s. d.); im Enterbungsfalle aber ausdrücklich die Erklärung der Enterbung. Durch die gänzliche Uebergehung eines Notherben oder durch die gesetzwidrige Enterbung eines solchen verliert das T. seine Gültigkeit: auch ist die nach Abfassung des T. erfolgte Geburt eines Notherben einer Zurücknahme desselben gleich. Wenn in einem T. ein mit dem Pflichttheil (s. d.) Berechtigter übergangen wird, so kann gegen das T. auf Herausgabe des Pflichttheiles geklagt werden. Wird einem Testator das Recht des Testirens gesetzlich entzogen, so tritt das T. außer Kraft, was auch geschieht, wenn der eingesetzte Erbe aus irgend einem Grund in Wegfall gekommen ist, ohne daß ein anderer an seine Stelle getreten war. Von äußeren Förmlichkeiten waren schon in den früheren Zeiten gewisse Personen befreit, wenn sie ein T. abfaßten; so z. B. die Soldaten; T. auf dem Lande erforderten nur fünf Zeugen; Testamente bei einer ansteckenden Krankheit oder von Reisenden errichtet bedürfen auch weniger Förmlichkeiten. Diese sind auch nicht nöthig, wenn Eltern nur ihre Kinder als Erben einsetzen; es bedarf dazu nur des Einschreibens der Namen in die Verordnung. — Die neuere Gesetzgebung hat an diesen Formen allerdings Manches abgeändert, doch werden sie in der Hauptsache in den meisten deutschen Ländern noch beobachtet. Im Mittelalter zogen die geistlichen Gerichte die T. an sich, indem man angab, das T. handle von dem Zustande nach dem Tode, gehöre also in den Bereich der Kirche! Natürlich suchten die besorgten Kirchenobern bei den Testamentsvollstreckern Einfluß zu gewinnen und ihren Kirchen Legate zu verschaffen. Man brachte es auch dahin, daß T. zu Gunsten einer Kirche von allen Förmlichkeiten befreit wurden. Die Testamentsvollstreckung ist in vielen Orten noch beibehalten, obschon sie nicht mehr als „gemeines Recht" gilt. In Sachsen hat ein T. Geltung, wenn es an Gerichtsstelle, oder dem Richter außerhalb derselben im Beisein eines Schöppen (s. d.) übergeben wird. — Ein T. kann nach den Bestimmungen des römischen Rechts stets widerrufen werden, und kann sich Niemand dieses Rechtes begeben. Die gerichtlichen Bestimmungen sind aber hierüber verschieden; nach gemei=

nem Rechte wird die Zurückforderung des T. aus der gerichtlichen Verwahrung nicht als Zurücknahme angesehen, wie z. B. in Sachsen, wenn nicht die Absicht, es zu entkräften, durch äußere Zeichen klar wird, wie z. B. durch das Abreißen der Siegel. Die neueren Gesetzgebungen fordern übrigens zu einer blos mündlichen Zurücknahme des T. die nämlichen Formalitäten, wie bei Errichtung desselben. — Wenn außer der eigentlichen Willensbestimmung über das Hauptvermögen noch andere Bestimmungen über Vermächtnisse ꝛc. getroffen werden, so geschieht dies in dem **Codicill**, welches neben dem T. aber auch ohne ein solches errichtet werden kann. Es ist sehr zu rathen, jedem T. die sogen. Codicillclausel hinzuzufügen, daß es, wenn auch nicht als T., doch als Codicill gelten solle. W.

Teufelsmauer heißt in der Volkssprache ein Theil der Reste, welche sich an der Mauer oder Befestigungslinie erhalten haben, durch welche die Römer ihre Besitzungen in Germanien zwischen Rhein und Donau gegen die noch freien germanischen Völkerstämme gesichert hatten. Diese Mauer zog sich wahrscheinlich von Köln nach dem Taunus, über den Main bis zur Donau. Im 3. Jahrhundert nach Chr. G. wurde sie durch die Germanen zerstört. Die bedeutendsten Reste der T., auch Römerstraße oder Schweingraben genannt, finden sich in Baiern, in der Gegend von Ellingen.

Thatbestand (corpus delicti) nennt man im Criminalrechte diejenigen äußeren thatsächlichen Merkmale, welche zur Feststellung des Begriffs von einem Verbrechen gehören. Der Tod eines Menschen, die Entwendung einer Sache aus dem Besitz ꝛc. bilden den Thatbestand. Oft sind die Merkmale bei den verbrecherischen Handlungen an den hinterlassenen Spuren bemerkbar, so z. B. die einem Menschen zugefügten körperlichen Verletzungen, geschriebene oder gedruckte Reden. Jeder Criminalproceß muß daher von dem gehörig festzustellenden Thatbestand ausgehen, denn diese bildet die Unterlage. Ein Geständniß kann den gänzlichen Mangel des Thatbestandes nicht ersetzen. Wenn daher der T. nicht durch unmittelbare Anschauung auszumitteln ist, der Gegenstand, an dem das Verbrechen verrichtet wurde, vielleicht vernichtet ist, so muß man durch andere Umstände das Verbrechen zur Gewißheit machen, ohne welche eine Verurtheilung nicht statt finden kann. Oft muß zur Ermittelung des T. die Staatsarzneikunde (s. d. und Medicinalpolizei) die Hand bieten.

Thatsache nennt man Alles, was als Geschehenes oder Gegenwärtiges durch äußere oder innere Wahrnehmung erhärtet werden kann. Thatsachen sind nicht, wie Gedanken, ein Gegenstand des Streites; sie müssen anerkannt werden, der Streit kann nur darüber entstehen, ob etwas geschehen ist, oder nicht. Die Erfahrung über etwas Geschehenes ist entweder eigne oder fremde; auf dieser beruht der sogen. Zeugenbeweis. — In der Rechtssprache wird T. die materielle Grundlage eines Rechtsstreites oder eines richterlichen Urtels genannt. Werden die T. von der andern Seite nicht zugestanden, so entsteht eine doppelte Richtung des Rechtsstreites: die Thatfrage (quaestio facti) und die Rechtsfrage (quaestio juris). Zuerst muß die Thatfrage entschieden werden, da von ihr die Rechtsfrage abhängt. T. aber, welche auf rechtliche Entscheidungen keinen Einfluß haben, werden als unerheblich zurückgewiesen. Will man eine T. für sie anführen, so muß man sie beweisen, wenn sie nicht **notorisch** (s. d.) sind.

Theater und dramatische Dichtkunst in ihrem Verhältniß zum Staate. Insofern die dramamtische Dichtkunst den Zweck hat, irgend eine **sittliche** Idee zur Anschauung oder Geltung zu bringen, steht sie auch mit dem Staate in enger Verbindung, indem derselbe auch im Dienst einer sittlichen Idee steht. Das Drama ist seinem Wesen nach unstreitig die vollendetste und reifeste Form der Dichtkunst, wie die dramatische Dichtkunst bei den Völkern auch immer am spätesten erschienen ist. Das Heldengedicht, das Epos, die Gefühlsdichtkunst, die Lyrik gingen stets der dramatischen Dichtkunst voran. Diese verwandelt den vergangenen Gegenstand des Heldengedichtes

in eine gegenwärtige Darstellung, wozu sie die Gefühlspoesie als eine Darstellung des innern Lebens benutzt. Im Drama kommt die freie Persönlichkeit des Menschen eben so zu ihrem Rechte, wie die außer ihm liegende Macht des Schicksals. Durch die Verbindung beider entsteht eben die dramatische Poesie, welche ihre äußere Darstellung durch die Kunst auf dem Theater erhält. In der dramatischen Poesie herrscht eben sowohl der selbstbewußte, aus sich die Verhältnisse gestaltende Menschengeist, als der hieraus hervorgegangene allgemeine Geist; im Drama erzeugt sich der Mensch selbstthätig eine Welt; die sittliche Ordnung wird durch ihn geschaffen. Darum ist auch das Drama ein Abbild alles geschichtlichen Lebens und aller Entwickelung. Das Drama hebt den geschichtlichen Geist in seiner Reinheit heraus und bringt ihn zu einem erschöpfenden Ausdruck. In diesem Gedanken liegt die eigentliche Schwerkraft der dramatischen Dichtungen und ihre große Bedeutung für die Entwickelung der Menschheit, denn sie führen die Fäden der Handlung bis zu den letzten Quellen des menschlichen Herzens zurück und stellen uns das Bild der sittlichen Weltordnung in ihrer inneren Nothwendigkeit vor Augen. Das Drama gründet in uns und befestigt den Glauben an die Wahrheit der sittlichen Idee, welche sich überall als unwiderstehliche Macht erhebt. — Allerdings haben wir in dem eben Ausgesprochenen uns auf den Höhepunkt des Begriffs des Dramas gestellt, weil alle Völker die dramatische Dichtkunst als die Blüthe ihrer dichterischen Kraft angesehen haben. Den schlagendsten Beweis davon geben die Griechen; als Athen auf der Spitze der edelsten und freiesten Bewegung, einer ausgebildeten Verfassung, eines öffentlich bewegten Lebens stand, da bildete sich die dramatische Dichtkunst zu einer Höhe aus, welche wir heute noch bewundern. Das demokratische Athen, in welchem sich die freieste Regsamkeit aller Kräfte entfaltete, feierte in seinem Drama die höchsten Thaten seines dichterischen Geistes. Calderon spiegelt uns in der edelsten Form den ganzen sittlichen und politischen Zustand der spanischen Welt ab. Das sogen. classische Trauerspiel der Franzosen ist nichts als ein Bild des Hofes und der Welt, welche das Königthum um sich erbaut hatte. Noch tiefer ist dieser Zusammenhang des geschichtlichen Geistes mit dem Drama bei Shakspeare und in den deutschen Dramen unserer Zeit. Die Gährung, welche die französische Revolution im Volk hervorgebracht hatte, spiegelte sich ab in Schillers herrlichen dramatischen Dichtungen. Aus diesen Andeutungen geht klar der innige Zusammenhang des geschichtlichen Geistes mit dem Drama hervor. Dieses erhält seinen lebendigsten und ergreifendsten Ausdruck bekanntlich auf der Bühne, wo es auf die Gesammtheit des Volkes wirkt und ein höchst bedeutendes Förderungsmittel seiner Bildung wird. Wie innig der Zusammenhang der Bühne mit dem Leben sei, ist eben so unverkennbar, als es auch den gefeiertesten deutschen Dichtern klar wurde, daß für die Bühne etwas Großes, im Geiste der alten Welt, gethan werden müßte. Lessing, Schiller, Goethe weiheten ihrer Kräfte der Bühne und wollten sie zu einem Tempel der Nation umgestalten. Doch, dies reichte nicht aus: die Wiederherstellung des Theaters kann nicht Privatsache, es muß Volkssache werden, wie es die Organisation eines freien Staates möglich macht. Unsere gegenwärtigen Staaten haben zwar einen großen Kreis der Kunst und Wissenschaft in ihren Bereich gezogen, und sorgen für die verschiedenen Institute derselben. Auch dem Theater ist eine solche Gunst zu Theil geworden. Allein, einmal geht unter den schützenden Fittigen des absolut monarchischen Staates nicht selten die Wahrheit der Wissenschaft und Kunst verloren; wie man es erlebt hat, daß der Staat eine Hoftheologie erzogen hat, so hat er auch in diesem Sinne Hoftheater erhalten. Die Unterstützung, welche der Staat der dramatischen Dichtung und Kunst angedeihen läßt, ist nur ein Act der Gnade. Das Theater erscheint am Hof als ein nur zur Belustigung und Ergötzung zugelassenes Institut, welches wegen der dem Fürsten verschafften Erheiterung unterstützt wird, so lange dieses beliebt. Das T. ist also eine Privatbelustigung, keineswegs

aber ein öffentliches von dem Nationalbewußtsein selbst als nothwendig und über das Belieben einer Person erhabenes Institut. Es steht noch als ein Fremdling jenseits des Staatsorganismus da, dem man zwar den Aufenthalt in dem Staate nicht versagt, dem man „polizeiliche Sicherheit" leistet, der auch nicht besorgen darf „ausgewiesen" zu werden, weil er theils unschädlich genug erscheint, theils indem er durch den augenblicklichen Genuß, welchen er gewährt, die Menge oft von ernsten Fragen abzieht. Diese Stellung aber des T. ist eine der Kunst unwürdige; die dramatische Kunst hat Anspruch darauf, in dem Hause des Staates als freigebornes Kind aufgenommen zu werden. Die Bühne muß also den zufälligen Platz verlassen und man muß ihr dafür einen berechtigten geben; das Theater muß aus dem Dienste der Fürsten, als Privatpersonen, in den Dienst des Staates übergehen und hier an der Verwirklichung des großen Zweckes ächter Humanität mitarbeiten. Dann wird die Bedeutung des T. der ähnlich werden, welche es einst bei den Griechen hatte. Auf die Frage: wer soll ein T. in solcher Bedeutung schaffen? können wir nur antworten: die Dichtkunst muß es thun. Dem Aufschwunge der dramatischen Dichtkunst wird und muß auch eine Umgestaltung der Bühne folgen. Die Geschichte giebt dafür Belege; der ungeheure Aufschwung, welchen die Poesie in Deutschland am Ende des vergangenen Jahrhunderts nahm, war nichts, als jenes gewaltige Hindrängen nach den Urquellen derselben, die Darstellung des Geistes, welcher durch die französische Umwälzung der bestehenden Verhältnisse hervorgerufen worden war. Die Poesie schuf das Theater; von den großen Dichtern bildeten sich große darstellende Künstler heran. Das andere, wodurch die Bühne gehoben werden kann, ist ihre Einverleibung in den Staat, dessen sie als Bildungsanstalt des Volkes werth und würdig ist. Dieses kann sie aber nur dann in der That werden, wenn sie auf eigenen Füßen steht und sich dem Volke gegenüber verantwortlich fühlt. Die Unterstützung, welche die Bühne bedarf, darf nicht mehr nach dem Belieben des Souverain eingeschränkt oder erweitert werden, sondern muß als eine zum Haushalt der Nation unentbehrliche Summe ausgeworfen werden. Die T. haben in ihrer bisherigen Laufbahn auch schon Fortschritte gemacht; ein solcher war es, als sie aus dem Wanderleben herausgingen und stehende Bühnen wurden. Gegenwärtig allerdings entspricht der Entwickelungsstufe des Staates, als absoluter Monarchie, die Stellung des T. als Hoftheater. Aus dieser Stellung kann es nur herausgehen, um Nationaltheater zu werden, welche Stellung dann dem freien Staate entspricht. B.

Theatiner sind regulirte Chorherren (s. d.), welche 1524 von dem Bischofe von Theate gestiftet wurden. In Italien ist ihr Orden noch sehr verbreitet und viel geltend; aus ihm werden meist die Bischöfe gewählt. Auch in Spanien und Polen ist er verbreitet.

Theilbarkeit des Bodens, Dismembration, Parcelliren, Güterzerschlagung, sind Ausdrücke, mit welchen man die Maßregeln bezeichnet, nach welchen geschlossene Güter zertheilt oder zerstückelt werden. Es ist noch ein Gegenstand des Streites, in wie weit die Freiheit der Dismembration den geschlossenen Gütern gegenüber in ihrem Rechte sei, oder in wie weit man dem Grund und Boden Theilbarkeit als für das Ganze wohlthätig zugestehen könne. Die Einen suchen das Heil in großen geschlossenen Gütern, die Andern in möglichster Parcellirung oder Dismembration derselben. Wenn der große Grundbesitz in Form einer Association dastände, so könnte er dem kleinen gegenüber nur als ein wohlthätiger begrüßt werden; so aber ist er das Eigenthum eines einzigen Großen zum Nachtheile der vielen Kleinen. Die Erfahrung hat zwar gelehrt, daß eine fortwährende Theilung des Bodens, und das Uebergehen der Theile desselben in die Hände immer wechselnder Besitzer für den Landbau des Staates nicht wünschenswerth sind; man darf aber auch nicht verkennen, daß die zunehmende Bevölkerung auf eine größere Vertheilung des Bodens hindrängt, daß die Geschlossenheit der Güter sich nicht mehr ohne Einführung einer un-

gleichen Erbfolge behaupten läßt, welche aber dem Zeitgeiste entschieden widerstrebt und das Proletariat (s. d.) ungeheuer vermehren wird; s. Gemeindegüter und Landwirthschaft.

Theilschilling s. Bauernlasten.

Theismus s. Deismus.

Theokratie s. Gottesherrschaft.

Theologie ist dem Wortlaute nach die Lehre von Gott. Bei den Griechen, von denen dieses Wort herstammt, bezeichnete es die Lehre über die Götter und ihr Verhältniß zur Welt. Die Gotteslehre oder Theologie hat bis jetzt zwei Hauptquellen gehabt: 1) den Deismus (s. d.), welcher als Polytheismus und Monotheismus (s. d.) sich kund gab, und 2) den Pantheismus (s. d.), welcher in den neueren philosophischen Schulen wieder aufgetaucht ist. In der christlichen Kirche kommt der Ausdruck T. erst seit dem 3. Jahrhundert vor; in seiner jetzigen Bedeutung als „Religionswissenschaft," d. h. gelehrte Darstellung der Religionslehren aber erst seit dem 14. Jahrhundert. Man unterscheidet verschiedene Arten der T.: eine populäre, volksthümliche; eine theoretische und praktische; die erstere enthält die Glaubens-, die andere die Sittenlehre. Wird die Wissenschaft von Gott nur aus der Vernunft und Natur geschöpft, so hat man eine philosophische, rationelle oder natürliche T. Das Gegentheil von ihr ist die positive, geoffenbarte T., welche ihren Stützpunkt in der Offenbarung hat. Jesus, als der Stifter des Christenthums, hat nichts weniger gewollt, als ein gelehrtes Glaubenssystem zu stiften, welches nur zu Streit und Zersplitterung Anlaß giebt. Sein Worte waren Geist und Leben; die Kirche machte aus denselben todte Buchstaben. Auch die Apostel, als die ersten Verkündiger der Lehre Jesu, stellten keine in sich zusammenhängende Glaubenslehre auf. Der Glaube an Gott und an die Lehre Jesu des Gottgesandten genügte zur Aufnahme in sein Reich. Erst im 3. Jahrhundert fingen einige Kirchenväter an, das apostolische Glaubensbekenntniß, den Glauben, von den Betrachtungen oder Speculationen darüber zu unterscheiden. Jenen Glauben erklärten sie für etwas Nothwendiges; das Nachdenken darüber, die Speculation, aber war frei. Als aber das Christenthum Staatsreligion geworden war, so entschieden die Kaiser die theologischen Streitigkeiten und wußten ihren Glaubensmeinungen Geltung zu verschaffen. Dieses war der Ursprung der positiven oder der Kirchentheologie, welche das größte Unglück über die Menschen gebracht hat. Es geschah dieses auf der Kirchenversammlung zu Nicäa, 325 n. Ch., wo der Lehrsatz über die Natur des Sohnes Gottes entschieden und die durchgesetzte Meinung zum bleibenden Glaubensartikel erhoben ward. Man ging nun auf dem einmal betretenen Wege weiter und schuf das ganze Heer der kirchlichen Lehrsätze, welche seit länger als tausend Jahren zu den erbittertsten, blutigsten Kämpfen Anlaß gegeben haben. Die Gotteslehre oder T. hörte nun auf Wissenschaft zu sein und wurde strenge Gesetzgebung, welcher zu widersprechen bald Gefahr und Tod brachte; eine solche erstarrte, gefrorne Gesetzgebung ist sie in der katholischen Kirche geblieben und in der protestantischen durch die symbolischen Bücher geworden. Allerdings fehlte es nicht an Kampf gegen diese unerhörte Anmaßung, gegen den Aufbau dieses Dammes, welcher die Entwickelung der Vernunft verhindern sollte; schon im Mittelalter bemächtigte sich die erwachte Philosophie der Theologie und machte auf das Widersprechende in vielen Lehrsätzen derselben aufmerksam. Die Mystiker wieder verschmäheten das todte Formenwesen und drangen auf Einfachheit des Lebens und Glaubens. Die Reformation wollte über ihre Halbheit nicht hinaus gehen; sie wollte nun das Anstößige reformiren; die eigentliche Kirchenlehre galt ihr unantastbar; die Reformatoren machten die Autorität der Bibel zu ihrer Hauptstütze und wollten sich damit begnügen den Lehrbegriff bis in das 8. Jahrhundert zurückzuführen. Eine Abweichung von der alten Kirchenlehre aus jener Zeit war ihnen ein Greuel. Die Fürsten waren bald dahin gebracht,

das Festhalten an solchen theologischen Gesetzen selbst durch bürgerliche Strafen zu erzwingen, die sich bei den kryptocalvinistischen Streitigkeiten bis zur größten Härte, ja bis zur Todesstrafe steigerten. Umsonst hatte man sich bemüht, die Vernunft zum Gehorsam zu zwingen! In den folgenden Jahrhunderten stieg man immer tiefer und tiefer mit der Leuchte der Wissenschaften in die dunkeln Räume der kirchlichen T. Es entstand eine kritische T., welche so manches wankend machte, was Jahrhunderte lang gestanden hatte. Die streng supernaturalistische T. konnte sich nur noch durch das strenge Festhalten an der Inspirationslehre halten; gefeierte T. schlugen leider die Maßregel der Halbheit und Schwäche ein, und schufen einen beschränkten Supernaturalismus, oder einen kritischen. Von dieser theologischen Denkart trennte sich endlich die rationalistische T., der Rationalismus, welcher eine unmittelbare unermittelte Offenbarung gänzlich verwirft. Unter diesen Kämpfen entstanden mehrere ganz neue theologische Wissenschaften: die Einleitung in das A. und N. Testament; die biblische T., die Dogmengeschichte; die Erklärung der heiligen Schrift, die Exegese, machte ungeahnete Fortschritte; das Leben Jesu wurde Gegenstand der tiefsten und glücklichsten Untersuchungen. Und so ist es denn in der Gegenwart dahin gekommen, daß die theologische Wissenschaft zu der Kirchenlehre oder T. im engern Sinne in einen Widerspruch gerathen ist, wie noch nie. Hierzu kommt aber noch, und das ist das Aergste, der Widerspruch mit den Gesetzen des bürgerlichen Staates. Was die gefeiertsten Lehrer der Wissenschaft nach tiefen, gewissenhaften Forschungen einträchtiglich lehren und als Wahrheit hinstellen, bestraft der Staat nach den einseitigsten, aller Willkür offenen Strafgesetzen. Was Tausende und über Tausende seit Jahrhunderten als wahr mit Leib und Leben vertheidigt haben, wofür sie Gut und Blut einsetzten, bestraft das Criminalgesetzbuch des Staates. Und die Folgen solchen unnatürlichen Widerspruches? Es sind die traurigsten, die es geben kann; das Heiligste im Menschen- wie im Staatenleben geht verloren, weil man die herausgebildete Vernunft nicht von den Fesseln des Buchstabenglaubens erlösen will. Leicht möglich, daß sie sich noch, wie schon da gewesen, selbst erlöst und es bald zum Heile der Menschheit nur noch Religion, aber keine — Staatstheologie mehr geben wird. B.

Theophilanthropen, auch Theanthropophilen, Freunde Gottes und der Menschen, wurde eine Religionsgesellschaft genannt, welche sich in Frankreich während der Revolution bildete, um durch das einfache Band der Gottes- und Menschenliebe die Gesellschaft für die Auflösung der christlichen Kirche zu entschädigen. Sie wurde 1795 gegründet; das Directorium erlaubte den T. den Gebrauch mehrerer Kirchen, welche den Priesterstand verwarfen und an dessen Stelle unbesoldete Gesellschaftsbeamte, Vorsteher, Vorleser setzte. Man feierte Natur-, Vaterlands- und Familienfeste und bildete der Taufe, Confirmation und Trauung ähnliche Handlungen nach. Die Gesellschaft gewann wenig durch Ausbreitung und verlor sich wieder, als ihr 1802 der Gebrauch der Kirchen durch die dem Katholicismus freundlichen Consuln wieder genommen ward.

Theorie, Staatspraxis und Staatstheorie. Wenn das Wort von Goethe: „Freund, grau ist alle Theorie" — von demselben Goethe, welcher im Jahre 1851 unschuldiger Weise dem preußischen Minister von Manteuffel Anlaß zu dem berüchtigten Kammerwitze von den „Lumpenhunden" gab — wenn jenes Wort Goethe's irgendwo zur vollen Wahrheit geworden ist, so ist dieses in der Staatskunst geschehen, denn hier ist die Theorie grau, wie nirgend anderswo. Im Staatsleben müssen Theorie und Praxis eng verbunden sein. Ohne die begeistigende Einwirkung der T. wird die Praxis zu einem leeren Formenwesen, empfängt ihre Richtung nur durch den Zufall, die Willkür und die engherzige Berechnung der nächsten Folgen. Ohne den Blick auf die Praxis ist aber auch die T. außer Stande, das Wesen der Dinge und Verhältnisse in ihrem wahren lebendigen Mittelpunkte zu ergreifen. Die

Praxis ist die wahre Vermittlerin zwischen der Wissenschaft, der T. und dem Leben. Wie die Praxis nicht die Schöpferin der Wissenschaft sein, sondern ihr nur den Stoff darbieten soll, so darf sich auch die T. nicht vom Leben entfernen, sondern muß sich in demselben entfalten und — was die Rechtswissenschaft betrifft, aus ihr ihre volksthümliche Richtung und bildende Kraft erhalten. Auf diese Weise entstand das römische Recht (s. d.) und bildete sich aus vor den Augen des Volks durch den Gebrauch, durch die Oeffentlichkeit der Gerichtsverfassung, durch die Theilnahme aller Gebildeten im Volke an seiner Entwickelung. Diesen Umständen verdankt das römische Recht seine großen Vorzüge, seinen weltgeschichtlichen Ruhm, daß es unter allen Rechtssystemen den höchsten Grad wissenschaftlicher Ausbildung erlangt hat. — In diesem Geiste muß auch unsere neuere Gesetzgebung entstehen; sie muß sich frei und öffentlich vor dem Volke entwickeln, nicht aber in der Heimlichkeit erzeugt, als Lebensunfähigkeitskind in die Welt treten. Dadurch wird der Rechtssinn im Volke untergraben, alle Theilnahme am Staate und seinem Wohle unterdrückt. Es ist wahrhaft kläglich, mit anzusehen, wie man hier und da die Formen, in denen sich ein Volk bewegen soll, gleich Scholaren nach den Regeln der „grauen" T. zuschneidet, ohne auch nur den geringsten Begriff vom wahren Leben und seinen Anforderungen zu haben. Daher ist es auch gekommen, daß das Volk solche Maßnahmen mit der kältesten Gleichgültigkeit an sich vorüber gehen läßt, und sie trägt, weil es sie eben für den Augenblick tragen muß. Halt aber und Dauer hat im Staatsleben nur das, was aus dem Volke, aus seinem wahren Bedürfniß hervorgegangen ist. F.

Theosophie, wörtlich anschauliche Kenntniß Gottes. Sie unterscheidet sich von der Theologie dadurch, daß die Lehrer der T. als Hochbegeisterte in ihren Forschungen über Gott die Grenzen der Vernunft zu übersteigen vorgeben. Die Theosophen, wie Jak. Böhme, Val. Weigel, Swedenborg und Andere, sind mehr oder weniger Schwärmer gewesen, obschon ein Hereinragen höherer Kräfte in die geistige Welt nicht unbedingt in Abrede zu stellen ist.

Thermen werden warme Bäder oder warme Quellen genannt. Bei den Römern waren mit den Bädern noch andere Anstalten, Musik-, Büchersäle, Spielplätze, Spaziergänge 2c. verbunden, was man Alles unter dem Namen Thermen begriff. Natürlich wurden auch öffentlich für das Volk Bäder angelegt, während wir es kaum zu einer elenden kalten Badeanstalt gebracht haben, welche dem freien Zutritt geöffnet ist, allerdings oft der Menschen- und Thierwelt zugleich.

Thesis wird ein Satz genannt, welcher noch des Beweises bedarf. Gewöhnlich nennt man einen Satz so, welcher als Gegenstand eines sogen. gelehrten Streites aufgestellt wird. Am bekanntesten sind die Streitsätze oder Theses geworden, welche Luther an die Wittenberger Schloßkirche schlug und damit die Reformation begann.

Theuerung nennt man die außergewöhnliche Höhe der Preise einer Waare, besonders der ersten Lebensbedürfnisse. Die T. kann eine natürliche sein, wenn die Ursache dazu in Naturereignissen liegt; sie kann eine künstliche sein, wenn die Preise durch menschliche Maßregeln auf eine ungewöhnliche Höhe getrieben worden sind; sie kann auch entstehen durch Hemmungen des Verkehrs. In staatsrechtlicher Beziehung kommt hier Folgendes in Betracht. Was die Pflanze, das Thier und der Mensch zum Leben bedarf, giebt ihnen die Natur. Der Mensch muß aber Alles aufsuchen, sammeln und bereiten, was ihm unentbehrlich und nützlich ist. Der Wilde kann in Ueberfluß leben oder Mangel leiden, je nachdem die Jagd oder der Raub ergiebig war. T. und Wohlfeilheit sind ihm unbekannt, denn er kauft und verkauft nicht. Mangel an Lebensbedürfnissen und Ueberfluß an denselben erscheint erst als T. und Wohlfeilheit dann, wenn sich die Begriffe von Volk, Staat, Eigenthum, Arbeit, Geld und Verkehr entwickelt haben und in die Wirklichkeit getreten sind. Der Begriff von

Theuerung beschränkt sich gegenwärtig fast nur auf die **Nahrungsmittel**; sie bezeichnet den Zustand, wo die Preise der unentbehrlichsten Lebensmittel so hoch stehen, daß der gewöhnliche Verdienst des Tages zur Anschaffung der ersten Nahrungsmittel für eine Familie nicht mehr hinreicht. Das Hauptnahrungsmittel bei uns ist das Getreide; hohe Preise desselben bekunden gewöhnlich den Zustand allgemeiner T. In weiterem Sinne ist der Preis eines jeden Gegenstandes theuer, wenn er über den mittleren Satz der Erzeugungskosten steigt, wohlfeil, wenn er unter denselben herabsinkt. Die sichersten Mittel gegen T. sind Beförderung und Erleichterung der Landwirthschaft, Herstellung und Unterhaltung guter Verkehrswege, freier Getreidehandel und Verhinderung aller Sperrungen. Die Anlegung von Magazinen scheint bei den ungeheueren Verkehrsmitteln der Gegenwart nicht mehr zweckmäßig.

Thierdienst, religiöse Verehrung gewisser Thiere fand man bei einigen Völkern des Alterthums, eben so wie Verehrung von Steinen und Pflanzen. Namentlich in Aegypten und im Morgenlande war der Thierdienst ausgebildet.

Thierquälerei, Mißhandlung der Thiere. Einer der vielen leuchtenden Sterne der länger als vier tausend Jahr alten mosaischen Gesetzgebung ist die gesetzliche Bestimmung derselben über das Verhalten des Ebenbildes Gottes, oder des Menschen gegen die Thiere. Unbestritten sind diese Gesetze gegen Mißhandlung der Thiere die ältesten, welche das menschliche Geschlecht kennt, und zeugen eben so von der Weisheit als Humanität des Gesetzgebers. Mose verordnete (2. B. M. 20, 10), daß auch das Vieh an der Ruhe des Sabbaths Theil nehmen sollte. Er verbot das Castriren der Thiere (3, 22. 24) und verordnete, daß man bei Auffindung eines Vogelnestes und Wegnahme der Jungen die Mutter fliegen lassen sollte. Die übrigen Nachrichten über die Gesetzgebung der Alten enthalten keine Spur von Gesetzen, welche den Thieren Schutz gewährt hätten. Die römischen Gesetze enthalten zwar einige Verbote gegen die Mißhandlung gewisser Thiere, gehen aber dabei nicht von den Pflichten aus, die der Mensch gegen die Thiere zu beobachten hat, sondern von den Rücksichten, die man gegen den B e s i t z e r der Thiere zu nehmen habe, damit diesem kein Nachtheil zugefügt werde. Ueber die Schonung des e i g e n e n Thieres, welches nur als Rechtsobject betrachtet wird, findet sich keine Verordnung. Es ist dieses auch nicht zu verwundern, sondern leicht aus dem Schatten zu erklären, welcher in dieser Hinsicht auf dem geistigen und sittlichen Leben der Römer lagert. Die Männer, welche mit Vergnügen sich die Wettkämpfer, Gladiatoren, abschlachten ließen, welche mit Vergnügen den künstlich und grausam hervorgebrachten Thierkämpfen zusahen, konnten keine schonenden Gesetze für die Thiere geben. Die germanischen Völker behielten den Standpunkt des römischen Privatrechtes bei und betrachteten das Thier lediglich als Gegenstand des Eigenthums, dessen Verletzung mit Strafe bedroht wurde. Der Geist des Christenthums vermochte in der mittelalterlichen Barbarei, an der ja auch die Geistlichkeit Theil nahm, nichts gegen die grausame Behandlung der Thiere, welche namentlich bei der vorherrschenden Jagdlust ausgeübt ward und auch die Menschen hart und grausam machte. Man denke nur an die beispiellose Unmenschlichkeit, mit welcher zur Bestrafung nach Recht der Wilderer mit eisernem Bande an den Hirsch geschmiedet wurde, wodurch dem Menschen wie dem Thiere die fürchterlichste Qual bereitet ward. Doch, nicht nur Rechtsverletzungen sollen bestraft werden, auch grobe Verletzungen des dem menschlichen Herzen eingegrabenen Sittengesetzes. Wenn dieses ungestraft verhöhnt wird und werden darf, so geht die Menschheit ihrem Verfall entgegen. Im Jahre 1801 e n d l i c h stellte in England Lord Erkskine, Mitglied des Oberhauses, einen Antrag, welcher die Aufschrift führte: „Menschlichkeit gegen Thiere" und ein Strafgesetz gegen die Mißhandlungen der Thiere beabsichtigte. Der edle Lord unterließ nicht, zur Unterstützung seines Antrages eine Menge der unerhörtesten Grausamkeiten zu erzählen, die er hatte gegen Thiere ausführen sehen. Der gefeierte Künstler Hogarth geißelte in seinen Kunstblättern die Thierquälerei auf das Empfind-

lichste; Alles umsonst! Erst unter Georg IV. und Wilhelm IV. (1835) wurden Gesetze gegen die Thierquälerei erlassen, welche sich sehr in das Einzelne erstreckten und sogar das Hungernlassen eigenthümlichen Viehes mit Strafe bedroheten. Das jüngste englische Gesetz vom 24. Aug. 1839 verfolgt auch die Veranstaltung von Thierkämpfen, die Vernachlässigung der Pflege des Viehes rc. Die Gesellschaft hatte in England schon früher gegen die Mißhandlung der Thiere gewirkt, als die Gesetzgebung. Bereits 1824 hatte sich ein Verein zur Verhütung der Grausamkeit gegen Thiere gebildet. Uebrigens scheint schon längst ein Vorurtheil gegen T. in England vorhanden gewesen zu sein, denn ein altes Gesetz verbietet ausdrücklich den Fisch- und Geflügelhändlern, sowie den Metzgern den Zutritt zu den Schwurgerichten, weil man bei ihnen das menschliche Gefühl für abgestumpft hielt. In Frankreich scheint das natürliche Gefühl, der Volkscharakter, von jeher mehr vor Ausschreitungen gegen die Thiere bewahrt zu haben. Weniger gilt dieses von Italien und leider auch von Deutschland, wo es noch keine gemeinrechtliche Bestimmung gegen T. giebt und oft vor Aller Augen die empörendsten Quälereien von Zugthieren rc. vorfallen. In den Kammern der deutschen Staaten wurde endlich in der neuesten Zeit die Stimme der Humanität nach und nach laut und brachte wenigstens hier und da einige Abhülfe zu Stande. Daß dieses in noch größerem Maßstabe geschehe, ist um so mehr zu wünschen, als die Menschenquälerei nicht ganz ohne Zusammenhang mit der T. ist. B.

Thomaschristen ist der Name einer Religionspartei auf der Küste Malabar in Ostindien; der Name stammt von dem Stifter derselben, Thomas Barsumus, Bischof von Edessa, im 5. Jahrh. n. Chr. Ihrem Glaubensbekenntnisse nach sind sie Nestorianer (s. d.) und haben die Hauptzüge ihrer Verfassung von den ältesten Christengemeinden entlehnt. Sie feiern die Liebesmahle, statten die Bräute von dem Kirchenvermögen aus und versorgen die Armen. Bei dem Abendmahl brauchen sie Brote mit Salz und Oel. Ihre Priester sind verheirathet; in den Kirchen haben sie nur das Kreuz. Im Jahre 1599 wurden sie dem Erzbischof von Goa untergeben, mußten ihrem nestorianischen Glauben entsagen und einige katholische Gebräuche annehmen. Nachdem die Portugiesen von der Insel Malabar vertrieben worden waren, hörte auch die Verbindung der Thomaschristen mit den Katholiken auf und sie stehen jetzt ohne kirchlichen Zwang unter englischer Hoheit, bilden eine christliche Republik mit Priestern und Aeltesten, welche zugleich die Justiz verwalten und die Ausschließung von der Gemeinde (Excommunication) als Strafe gebrauchen.

Thora oder Lehre wird von den Juden vorzugsweise das mosaische Gesetz und die Sammlung der 5 Bücher Moses (Pentateuch) genannt, welche jenes Gesetz enthalten. Der Eid wird bei den Juden auf die Thora geleistet.

Thot, Thaut, Thut, Thaeut, ist der Name einer Gottheit der alten Aegypter, welcher sie einer Vermittelung zwischen Göttern und Menschen zuschrieben. Die Hauptverehrung des Thot fand in Hermopolis statt; er wurde mit einem Sperberkopfe abgebildet und durch eine geflügelte Scheibe bezeichnet.

Thronfolge, Succession. In jedem Staat, welcher eine monarchische Verfassung hat, entsteht nach dem Hinwegfall des bisherigen Staatsherrschers bei dem Uebergange der Souverainetät auf einen andern, eine Frage, welche weder bei der demokratischen noch aristokratischen Regierungsform möglich ist, da hier nur eine moralische Person, sei es nun das Volk oder die aristokratische Körperschaft, mit der obersten Staatsgewalt bekleidet erscheint. Nach Erledigung der Stelle des jeweiligen Staatsoberhauptes ist dort nur von einem Wechsel der Magistratur die Rede. Anders ist es in der Monarchie; anders wieder in der Wahlmonarchie, und anders in der Erbmonarchie. In der Wahlmonarchie wird nach dem Abgang des Regenten ein neuer gewählt. Wer an dem Wahlacte Theil zu nehmen berechtigt sei, ist in jeder Wahlmonarchie fast auf eine andere Weise bestimmt. Gewöhnlich wird bis zur Ausgleichung der verschiedenen Wahlkämpfe eine provisorische Regierung eingesetzt. In

Deutschland waren der Kurfürst von der Pfalz und der Kurfürst von Sachsen zu Reichsvicarien berufen. Die Uebelstände, welche hiermit verbunden waren, gaben Anlaß zu dem Ausweg, daß man noch bei Lebzeiten des herrschenden Monarchen die Wahl eines andern vornahm, der auch nicht selten noch vor des Ersteren Ableben sich an den Regierungsgeschäften betheiligte. Auch in Deutschland griff diese Sitte Platz und der neuerwählte Kaiser wurde seit Kaiser Friedrich I. (1152) „erwählter römischer König" genannt, welchen Titel er bis zu der feierlichen Krönung durch den Papst beibehielt. Diese Wahl eines Nachfolgers bei Lebzeiten war gewöhnlich der erste Schritt zur Erbmonarchie, welche sich nach und nach daraus entwickelte. Die zu Recht bestehende Lehre von der Thronfolge nimmt vorzugweise auf die Thronfolge in der Erbmonarchie Rücksicht und stellt darüber Folgendes fest: I. Die regelmäßige Thronfolge ist diejenige, welche auf dem Rechte des Geblütes (jus sanguinis) beruht, beziehentlich auf dem Rechte der Verwandtschaft; letztere enthält jede Art der Thronfolge, welche auf irgend einem andern Rechtstitel, als der Verwandtschaft beruht. Die regelmäßige Erbfolge ist ihrer Idee nach durch den Begriff der Erbmonarchie selbst schon vollkommen bestimmt. Die Krone, das politische Herrscherrecht ist in jeder Erbmonarchie ihrem Wesen nach mit der Erblichkeit verbunden und zwar in dem Sinne der Intestaterbfolge, des Vererbens der besessenen Macht. Denn so wie die Erblichkeit selbst durch die Verbindung des Begriffs der Erblichkeit mit dem des politischen Herrscherrechts oder der Souverainetät dem Gebiete des Privatrechts entrückt wird und dem Gebiete des öffentlichen Rechts anheim fällt, so nimmt auf der andern Seite das politische Herrscherrecht durch diese Verschmelzung mit der Erblichkeit nothwendig theilweise — was die Thronfolge anlangt — einen privatrechtlichen Charakter an. Sobald die Erbmonarchie besteht, erscheint die Krone hinsichtlich ihrer Vererbung als ein Patrimonium des Souverains, als ein Recht, welches, wie es bei dem Privatrechte der Fall ist, vererbt werden kann. Wo die Erbmonarchie sich entwickelt hat, schließen sich die Rechtsgrundsätze über dieselbe genau den Vorstellungen an, welche bei dem betreffenden Volke hinsichtlich des Erbrechts im Allgemeinen gelten. Dieses zeigt sich auch sehr deutlich bei den germanischen Völkern, bei denen allerdings die Erbmonarchie zu einer Ausbildung gekommen ist, wie fast bei keinem andern Volke. Das Recht der Thronfolge hat sich hier genau nach den Bestimmungen ausgebildet, welche bei den verschiedenen deutschen Völkerstämmen hinsichtlich der Erbfolge der Privatpersonen in die Immobilien nach den alten Urrechten gelten, da die Krone als der wichtigste Immobiliarbesitz, als der Besitz eines Territorium (s. d.), gehalten wurde. Hieraus geht zugleich hervor, daß bei den deutschen Völkern die Rechtsbildung nie als etwas Willkürliches betrachtet wurde, sondern als das Ergebniß einer tief im Volke wurzelnden Anschauung von einer sittlichen Nothwendigkeit, welcher Herrscher und Beherrschte huldigen müssen. Je wahrer dieses ist, je größer das Rechtsgefühl des deutschen Volkes gegen seine Fürsten stets war, um so mehr sind in neuerer Zeit gewisse Rechtsverletzungen gegen das treue Volk zu beklagen gewesen. In den germanischen Erbmonarchien stellt sich der oberste Grundsatz der regelmäßigen Thronfolge als eine Uebertragung des volksthümlichen Grundsatzes der Immobiliarsuccession dar. Der Einfluß, welchen die volksrechtlichen Ansichten über das System der Immobiliarsuccession auf das Recht der Thronfolge äußerten, läßt sich noch mehr daraus ersehen, daß bei den germanischen Völkern auch die Frage nach der Art und Weise, in welcher der Mannsstamm und der Weibsstamm des regierenden Hauses zu der Thronfolge berufen sind, überall nach dem Verhältnisse entschieden findet, wie der Mannsstamm und der Weibsstamm in den Stammgütern nach Volksrecht zur Succession berufen waren. — Da mit der Auflösung des deutschen Reiches alle Lehnsverbindungen der seitdem vollkommen souverainen Fürsten in Deutschland aufgehört und sonach die Thronfolge überall den Charakter einer Succession in ein allodiales Stammgut angenommen hat, so kann man nun für die

Thronfolge in den deutschen Staaten die Regel als unbedingt aufstellen, daß der Weibsstamm nach dem Abgange des Mannsstammes zur Nachfolge in der Regierung berechtigt sei, insofern er nicht durch besondere Haus- oder Grundgesetze davon ein für alle Male ausgeschlossen ist, wie z. B. in Kurhessen durch die Verfassungsurkunde, oder insofern er nicht dadurch in einzelnen Fällen an der Thronfolge verhindert wird, daß für den Fall des Abganges des Mannsstammes eine Erbverbrüderung mit einem andern regierungsmäßigen Hause geschlossen ist. Bei den deutschen Völkern dagegen, bei welchen das alte Volksrecht den Weibsstamm nicht unbedingt dem Mannsstamme bei der Stammgutsfolge nachstellte, sondern nur die Söhne den Töchtern vorzog, bildete sich auch ein dieser Ansicht gemäßes Thronsuccessionsrecht. So bei den sächsischen Völkern, welche nach Britannien hinüberwanderten, wo jetzt noch dieses Successionssystem herrscht. — Was nun aber die Successionsordnung betrifft, in welcher in Deutschland die zur Thronfolge berechtigten Personen zur Succession gelangen, so kann in solchen Ländern, wo nicht die Primogeniturordnung eingeführt ist, nur auf die Analogie der Stammgutssuccession zurückgegangen werden. In neueren Zeiten wurden die Successionsordnungen hier und da unter die Garantie der Landstände und dadurch zugleich gegen die Gefahr einer einseitigen Abänderung von Seiten des Fürsten sicher gestellt; dadurch erhielten die Successionsordnungen den Charakter von politischen Grundgesetzen und erlangten dadurch die richtige Stellung, welche ihnen nach dem Geiste einer solchen Erbmonarchie gebührt, welche Volksrechte anerkannt und dem Monarchen keine solche Gewalt beilegt, in Gemäßheit der er über Volk und Land als über ein Eigenthum im privatrechtlichen Sinne in schrankenloser Willkür schalten und verfügen könne. — Wo eine besondere Successionsordnung eingeführt ist, ergiebt sich die Nothwendigkeit, für die nachgebornen Agnaten (s. d.) zu sorgen, welche von der unmittelbaren T. ausgeschlossen sind. In den ältern Zeiten wurde die Versorgung der Nachgebornen oder Agnaten häufig durch Nutztheilungen, Paragia (s. d.), bewirkt; gegenwärtig findet sich nur noch in wenig kleinen Staaten diese Einrichtung; meist besteht die Vorsorge für die Agnaten in einer Rente, Apanage, welche entweder aus den Domänen, aus der Civilliste oder aus der Staatskasse, je nach der Vereinbarung mit den Landständen geleistet wird. — Noch haben wir der außerordentlichen T. zu gedenken. Hierher gehört: die Bewirkung des nächsten Thronerben zur Mitregierung; der Eintritt einer Regierungsvormundschaft; die Ernennung eines Thronfolgers durch den regierenden Fürsten selbst, sei es durch Erbvertrag oder Testament, oder durch ein mit den Ständen vereinbartes Thronsuccessionsgesetz; durch kriegerische Eroberung eines Landes durch einen auswärtigen Souverain; durch Friedensschlüsse und andere Staatsverträge; endlich durch Entthronung des bisherigen Staatsoberhauptes durch Revolution oder Usurpation. J.

Thronrede und Antwortsadresse darauf. In allen repräsentativen und constitutionellen Staaten ist es Sitte geworden, daß die Versammlung der Volksvertreter mit einem feierlichen Vortrage eröffnet wird, welchen in Monarchien gewöhnlich das Staatsoberhaupt oder in seinem Namen einer der Minister, in Freistaaten der Präsident an die Vertreter des Volkes richtet. Dieser Vortrag heißt die Thronrede in monarchischen, die Eröffnungsbotschaft in republikanischen Staaten. Dieser Vortrag wird in monarchischen Staaten nicht selten für eine leere Förmlichkeit gehalten, für einen Act der Höflichkeit, oder gar für einen Wink, in welcher Weise von den Volksvertretern eine schmeichelhafte Antwort erwartet. In jenem Vortrage, der T., soll in allgemeinen Umrissen eine Uebersicht dessen gegeben werden, was seit dem Schlusse der letzten Versammlung der Nationalvertretung Wichtiges für das Land sich ereignet hat, oder was in Aussicht steht. Die T. soll sich daher über alle wichtigen socialen, gewerblichen, politischen Verhältnisse verbreiten, der jüngsten Vergangenheit, der Gegenwart, so wie der Zukunft. Eben so soll sie auch die Gegenstände bezeichnen,

für welche die Regierung glaubt die Thätigkeit der Versammlung in Anspruch nehmen zu müssen. Der Standpunkt, von dem aus alles dieses geschehen soll, muß ein volksthümlicher sein; die Regierung soll sich den Volksvertretern gegenüber mit Offenheit und Ehrlichkeit, mit Klarheit und ohne diplomatische Zweideutigkeit aussprechen. Die Abfassung der Thronrede muß Gegenstand der Berathung des Gesammtministerium sein, denn sie kann nicht als ein vom Fürsten selbst ausgehender Vortrag bezeichnet werden, sondern die Verantwortlichkeit der Minister wird für sie eben so in Anspruch genommen, wie für jeden andern Regierungsact. In England, Belgien, Spanien, früher in Frankreich, ist es ein anerkannter Grundsatz, daß in Folge der Grundsätze der Unverantwortlichkeit des Fürsten, die Minister für jeden Regierungsact ohne Ausnahme, also insbesondere auch für die Thronrede, verantwortlich sind. Dieselbe wird daher in den Kammern frei besprochen und die Opposition greift sie eben so an, wie jede andere Maßregel der Regierung. In jenen Staaten wird nie sich ein Minister einfallen lassen, hinter der Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes Schutz für sich zu suchen, wie man in Deutschland nicht selten hier und da versucht hat. Doch auch in diesen Staaten sind die T. nach und nach zu einem Gemenge hohler, nichtssagender Redensarten herabgesunken. — Anders ist das Verhältniß in republikanischen Staaten. Hier muß der Vorstand des Staates über seine eigenen Handlungen Erklärungen geben und Rechenschaft ablegen. Die Eröffnungsrede des Präsidenten ist daher nichts anderes als ein Rechenschaftsbericht. In gegenseitiger Verbindung mit den T. stehen die Antwortsadressen, welche die Volksvertreter zu ertheilen haben. In manchen deutschen Ländern hat man lange gezweifelt und gestritten, ob es überhaupt in der Befugniß der Volksvertreter liege, eine Antwort auf die T. zu geben. In wahrhaft repräsentativen Staaten natürlich kann diese Frage nicht aufkommen. Wenn schon die T. sich fern von allem Schein halten muß, so soll es noch mehr die feierliche Erklärung, welche die Volksvertreter der Regierung gegenüber zu ertheilen haben. In diesem eben so wichtigen und feierlichen Momente müssen sie durchdrungen sein von ihren hohen Pflichten, müssen gedenken ihres Eides, ihres im Angesichte des ganzen Volkes und Vaterlandes gegebenen Wortes, sich nach bester Ueberzeugung, nach bestem Wissen und Gewissen über die Wünsche, Bedürfnisse, Klagen und Beschwerden des Volkes mit edler Festigkeit und männlichem Freimuthe auszusprechen. Die Berathung der Antwortadressen auf die T. findet gewöhnlich öffentlich statt. Im englischen Parlamente kommt die Antwort oft in wenig Stunden zu Stande; in andern Ländern braucht man nicht selten Wochen dazu. Der Grund ist einfach der, daß man in England sich nur über die wichtigsten Grundzüge verständigt.

Thurn und **Taxis** s. Post.

Tiers-état, der dritte Stand, ward im Feudalzeitalter überall und zunächst in Frankreich die ganze große Volksmasse im Gegensatz zu den privilegirten Ständen, dem Adel und der Geistlichkeit, genannt. Die Geschichte der neueren Zeit lehrt, wie dieser dritte Stand aus dem Zustande der früheren Rechtlosigkeit und Knechtschaft zu einem freien Bürgerstande sich emporgearbeitet hat. Schon König Philipp IV. von Frankreich sah sich genöthigt, dem dritten Stande 1303 einige Theilnahme am öffentlichen Leben zu bewilligen, indem er die Generalstände — Etats-généraux — einführte. Doch war der Einfluß dieser Generalstände noch ein geringer, da die Gemeinden von ihren Grundherren zu abhängig waren. Die Berathung und Abstimmung geschah auch nicht nach Köpfen, sondern nach Ständen. Hierzu kamen noch mancherlei Demüthigungen, welche man den Abgeordneten des dritten Standes zufügte; sie mußten vor den Schranken stehen bleiben und vernahmen die königlichen Vorschläge knieend. Als die Könige diese Generalstände verfallen ließen und die Notabeln (s. d.) an ihre Stelle setzten, ging dem Volke jede Theilnahme an dem Staatsleben verloren; von den Früchten seiner Arbeit schwelgten Adel,

Geistlichkeit und Hof um die Wette. Dieses der Grund zu der Revolution von 1789. Sieyes war es, der auf die Frage, was der dritte Stand sei, die berühmte Antwort gab: „der dritte Stand ist Alles (Le tiers état est tout).“ Vergl. Nationalversammlung.

Tiers-parti, die dritte Partei, ward in der französischen Deputirtenkammer eine Abtheilung des Centrum, welche zwar nicht zur Opposition gehörte, aber auch nicht für die Politik des Doctrinärministerium stimmte, genannt. Die dritte Partei wünschte eine Verwaltung aus den Männern des Kaiserreiches, die Herrschaft des Mittelstandes und im Innern die Politik des Wohlstandes. Am 10. Nov. 1833 wählte sich Louis Philipp aus dieser Partei ein neues Ministerium, in dem sich Maret, Bresson, Dupin und andere befanden. Doch schon nach drei Tagen zog sich das neue Ministerium wieder zurück, da es weder den Hof noch die Kammern zur Seite hatte. Tiers-parti nennt man auch wohl jede politische Partei, welche keine Entschiedenheit liebt, die spießbürgerliche.

Tilgungsfonds, Amortisation. Die erste Bedeutung von Amortisation (von amortir, ertödten) ist der Uebergang liegender Güter oder Gefälle aus weltlichen Händen in geistliche, an eine Kirche, ein Kloster oder Stift. Die Objecte wurden dadurch von Steuern und Lasten befreit, konnten nicht veräußert werden, da die Kirche nichts wieder herausgab, was sie einmal hatte, kurz sie waren dem Verkehr entfallen, oder, wie man sich ausdrückte, an die todte Hand gefallen. Die Masse dieser Güter wurde nach und nach so groß, daß die weltlichen Fürsten darauf dachten, dem Zunehmen solcher unbeweglichen Freigüter ein Ziel zu setzen, da das weltliche Eigenthum ihnen schwer belastet gegenüber stand. Kaiser Karl V. setzte nun fest, daß zur Erwerbung von Liegenschaften und Gefällen durch die Kirche zuvörderst die Genehmigung des Staates eingeholt werden müsse. Die Ereignisse der neuern Zeit, die Säcularisationen (s. d.) gaben dem öffentlichen Verkehr endlich einen großen Theil der geistlichen Güter zurück. Jene ursprüngliche Bedeutung des Wortes Amortisation ist daher für uns erloschen. Dagegen hat dieses Wort in der Gegenwart eine andere und zwar große Bedeutung im Staatshaushalte erhalten, nämlich jene Ertödtung der Staatsschuld oder Schuldentilgung (s. Staatsschulden). — Werfen wir hier einen Blick in das Gebiet der Schuldentilgung des Staates. Ueber die Frage, ob der Staat seine Schulden bezahlen soll, scheint man ziemlich einig, denn sie wird von allen Seiten bejaht. Eine andere Frage aber ist die, soll der Staat sich darauf beschränken, die Zinsen seiner Schulden zu bezahlen, oder soll er auch die Capitalien tilgen? Bei der Beantwortung dieser Frage hängt Alles von Zeit und Umständen ab. Hat der Staat bei irgend einer Anleihe Verbindlichkeiten hinsichtlich der Rückzahlung eingegangen, so soll er sie erfüllen; besitzt er die Mittel, seine Schulden ganz oder zum Theil heimzuzahlen, so soll er es thun. Es kann aber auch Zeiten und Fälle geben, wo der Staat besser thut, seine Schulden nicht zu tilgen, nicht zu amortisiren, sondern sich auf die Bezahlung der Zinsen zu beschränken. In einer solchen Lage ist der Staat, wenn seine ordentlichen Einkünfte nicht hinreichen, neben den laufenden Ausgaben noch einen Tilgungsfonds zu bestreiten. Sehr häufig hat die Sucht einzelner Machthaber und ihrer Staats- und Börsentrabanten hiervon ganz irrige Begriffe; sie machen die Amortisation zu einer Plünderungsanstalt der Steuerpflichtigen zu Gunsten der Börsenmänner. Nur höchst wenige unserer heutigen Staaten, Oldenburg, einige Schweizer Cantone und zu verschiedenen Zeiten die vereinigten Staaten von Nordamerika, haben sich schuldenfrei zu erhalten gewußt. Der Krieg hat alle übrigen in Schulden gestürzt; der Friede soll die Aufgabe haben, die Schulden zu bezahlen. — Hinsichtlich der Verwendung der durch Anleihen aufgenommenen Capitalien giebt es zweierlei Arten von Staatsschulden. Solche, die zu nützlichen Unternehmungen, z. B. Eisenbahnen, gemacht wurden, und solche, die im Kriege oder zur Linderung augenblicklicher Noth contrahirt worden sind. Die ersteren gehören der

neueren Zeit an; sie bringen die Mittel zur Verzinsung und Tilgung entweder unmittelbar hervor, oder mittelbar durch die Vermehrung des Nationalreichthums und des Ertrages der Abgaben. Zur Verzinsung und Tilgung der anderen Anleihen schöpft der Staat aus der nämlichen Quelle, woraus er die Mittel zur Bestreitung der übrigen Ausgaben nimmt, aus den Abgaben und Einkünften. Will der Staat Mittel zur Schuldentilgung erhalten, so muß er einen Ueberschuß der Einnahmen zu erhalten suchen, entweder indem er die Ausgaben beschränkt, oder die Abgaben erhöht, oder endlich durch beides. Die Beschränkung des Aufwandes für das Kriegsheer, für den Hof und für Pensionen, Einführung einer Besoldungssteuer — sind höchst wirksame Mittel, um die Staatskassen zu füllen. — Welche Form der Rückzahlung die beste sei, läßt sich nur aus der Natur der Anleihe, der Entrichtung des Schuldenwesens, den Verhältnissen des Capital- und Papiermarktes beurtheilen. Die besten Muster für die Art und Weise, die Staatsschulden zu tilgen, bieten stets die Staaten mit freien Verfassungen, welche bisher mit dem größten Erfolg an der zweckmäßigen Verminderung der Staatsschuld gearbeitet haben. Dort wird jedes System, jede Maßregel auf der parlamentarischen Rednerbühne vor aller Welt aufgestellt, bekämpft, berathen; die freie Presse beleuchtet alle Falten der Herzen und der Wissenschaft; die öffentliche Meinung zieht die Resultate der Prüfung vor ihren Richterstuhl. Auf der andern Seite hingegen kommen aus dem Dunkel der Cabinette einzelne officielle oder halbofficielle Berichte und Zahlen, geschmückt mit Lob und Preis der hohen und höchsten Weisheit zum Vorschein, um den umnachteten Blick des Publikums zu verblenden. Einer der größten Finanzmänner der neueren Zeit, Laffitte sagte einst: „ein gewisseres, reelleres und wirksameres Mittel, zur Verminderung der Schuld zu gelangen, als die Amortisation, ist die Zunahme des allgemeinen Reichthums, welche natürlicher Weise das Sinken des Zinsfußes herbeiführt. Durch das Sinken des Zinsfußes wird aber die Schuld wirklich vermindert; durch die Zunahme des Reichthums wird sie ebenfalls verhältnißmäßig geringer; aber die Erleichterung ist nicht weniger reell.“ — „Die wahre Amortisation ist nicht allein, wie man sagt, der Ueberschuß der Staatseinnahmen über die Ausgaben, sondern der Ueberschuß aller Einkünfte des Landes über alle Ausgaben der Steuerpflichtigen. W.

Timarioten s. Zaims.

Timokratie, Ehrenherrschaft, wird die Staatsverfassung genannt, nach welcher nur die Reicheren zu den höheren Aemtern berufen werden. Das Abhängigmachen der Würde und Stellung von dem Zufall des Reichthums ist das schlechteste Mittel, um den Zweck des Staates zu erreichen.

Tirailleurs s. Scharfschützen.

Tischreden, Gespräche bei der Tafel, sind von manchen berühmten Männern des Alterthums und der neueren Zeit aufbewahrt worden. Man giebt sich in solchen Gesprächen, wie man ist, ohne Zierde und Heuchelei, wahr und offen. Bekannt sind die Tischreden Luthers: „Tischreden und Colloquia, so er in vielen Jahren gegen gelehrten Leuten, auch fremden Gästen und seinen Tischgesellen geführt hat.“ Sie enthalten sinnreiche Gedanken über theologische Gegenstände und ächt deutsche Scherze.

Titel, Titulatur. Im Volksleben, in seinem Wachsthum von Unten nach Oben, finden verschiedene amtliche Abstufungen statt; es bildet sich daraus eine entsprechende Titulatur zur Unterscheidung und Bezeichnung der verschiedenen amtlichen Verrichtungen. Was im Volke selbst entsteht, soll auch von den Einzelnen im Volke anerkannt werden; es entstanden daher, neben den wirklichen Amtstiteln, für die Bezeichnung der Stellung der Einzelnen zu den Inhabern solcher Aemter die sogenannten Ehrentitel, als: Majestät, Hoheit, Durchlaucht ꝛc. Ursprünglich lag darin eine vom Volkswillen dem Einzelnen auferlegte Pflicht des Gesetzes oder Herkommens, sich den im allgemeinen Interesse für nothwendig erachteten Ueberordnungen und Unterord-

nungen auch im persönlichen und amtlichen Verkehre auf äußerlich erkennbare Weise zu unterwerfen. Man vergleiche mit diesen Bemerkungen die Geschichte der einzelnen Titel, so wird man die Wahrheit jener bestätigt finden. Die ersten Grafen (entweder von Grau, Alter, Weiser, oder von Geresa, d. h. Einnehmer, Richter) waren Unterbeamte, welche anfangs wenigstens bei einigen germanischen Stämmen vom Volk gewählt wurden. Die Grafschaften selbst waren Aemter, und wurden früher nach dem Namen der Grafen genannt. Die Fürsten (s. d.) waren die Ersten im Kriegsheere, die Heerführer oder Herzoge, und weil die Führer im Kriege auch im Frieden ihr Ansehen zu behaupten wußten, so wurde der Name Fürst später auf jedes Staatsoberhaupt ausgedehnt. Die Inhaber solcher Macht fanden in derselben bald das Mittel, theils ihre Befugnisse erblich zu machen, theils auch die ihnen anfangs nur persönlich zukommende Auszeichnung auf die ihnen zunächst Stehenden auszudehnen. Darauf deutet schon das Wort König hin, welches von dem gothischen Wort chuni, d. h. Geschlecht, abzuleiten ist. In gleicher Weise bildeten sich aus andern Berufsarten und gesellschaftlichen Stellungen durch erbliche oder herkömmliche Uebertragung der damit verbundenen Auszeichnung auf die zunächststehenden bestimmte Stände und Klassen aus, womit die Entstehung der Standestitel wie der Adeligen zusammenhängt. Als später der Titel nicht mehr ausschließlich auf den Beruf hinwies, so wurde es Sitte, daß von Seiten der höchsten Würdenträger im Staate Aemter und Titel getrennt und oft nichts weiter als der leere Titel als gnädige Auszeichnung verliehen ward. In neuerer Zeit wurde diese Uebertragung eines Titels ohne Rang die Ertheilung eines Charakters genannt, ohne zu bedenken, daß hiermit die bitterste Ironie ausgesprochen werde. Auf solche Weise bildete sich jene Titelwelt des Scheines und der Einbildung aus und es entstand in Deutschland, namentlich im 16. und 17. Jahrhundert, eine wahre Titelwuth. — Aus dem Titelwesen kann man einen Schluß auf den Charakter und die Verfassung des Staates machen. In einem Staate mit demokratischen Unterlagen, wo ein ausgedehntes Wahlrecht ausgeübt wird, fallen Titel und Amt zusammen, wie es naturgemäß ist; so war es in Griechenland und in Rom vor seinem Verfall; so ist es in der Schweiz und in Nordamerika. Anders ist es in den despotischen Staaten Asiens und in den Erbmonarchien. Zunächst war es Frankreich, wo sich das Titelwesen am üppigsten ausbildete, bis die Revolution der weitern Ausbreitung dieses Unkrautes im Staate entgegen trat. Groß ist noch das kindische Gefallen an leeren Namen in England mit seiner genau ausgebildeten Rangordnung und seinen 62 Abstufungen von der königlichen Familie, und in Deutschland, das mehr Titelfabriken hat als Münzstellen. Auch in den Titeln der Monarchen zeigt sich der staatliche Unterschied. Oesterreich und Preußen haben drei Titel, einen großen, mittleren und kleinen, deren sich die Regenten je nach Umständen bedienen; Rußland und Spanien haben zwei, die übrigen Staaten einen Titel. Die Titel der älteren Monarchien enthalten nicht blos die stückweise erfolgte Zusammensetzung derselben, sondern auch eine ganze Reihe wahrer oder vermeintlicher Ansprüche auf die Territorialhoheit über solche Länder, die von andern Regenten besessen werden; s. Adel, Hof, Etikette, Courtoisie. F.

Toast ist eigentlich der englische Name für die gerösteten Brotschnitte, welche man in England zum Thee zu geben pflegt; noch versteht man unter diesem Worte einen Trinkspruch, weil es in England Sitte war, Dem, welcher eine Gesundheit ausbringen sollte, das Glas mit einem gerösteten Brotschnitte zu übergeben. Der Gebrauch, auf die Gesundheit der Anwesenden zu trinken, ist nirgends so häufig, als in England, wo kein Gast das Glas früher brauchen darf, bis der Hauswirth auf die Gesundheit einer der anwesenden Frauen getrunken hat. Hierauf folgen die übrigen Gäste der Reihe nach mit ihren Trinksprüchen; diesen schließen sich die Gesundheiten auf die königliche Familie und andere Abwesenden an. Schon das Alterthum kannte die Trinksprüche; in Deutschland sind sie ebenfalls eingeführt. Der bedeutendste Trink-

spruch der neueren Zeit wurde am 12. September 1842 vom Erzherzog Johann von Oesterreich bei Gelegenheit einer Zusammenkunft mit den Königen von Preußen und Baiern auf dem Schlosse Brühl am Rhein ausgebracht. Er lautete: „kein Oesterreich, kein Preußen, kein Baiern! Sondern ein einiges großes Deutschland, fest wie seine Berge!" Dieser Toast schien für die ächte deutsche Gesinnung des Erzherzogs so gut zu sprechen, daß ihn die Nationalversammlung 1848 zum Reichsverweser wählte. In gleichem Sinne brachte auch König Friedrich Wilhelm von Preußen auf dem Dombaufeste in Cöln den bekannten Toast „Alaf Cöln" aus.

Tod, bürgerlicher, s. Strafarten und bürgerlicher Tod.

Todaustragen, Todaustreiben, ist der Name eines uralten deutschen Volksfestes. Es scheint seinen Ursprung von den Wenden erhalten zu haben, welche am vierten Sonntag in der Fasten, also beim Anfange des Frühlings, die Bildnisse ihrer ehemaligen Göttinnen der Liebe und des Feldbaues, Marzana und Ziovenia, an Stangen steckten, unter kläglichem Gesange umhertrugen und endlich in das Wasser warfen. Das Fest sollte ursprünglich den Sieg des Frühlings über den Winter, später den des Christenthums über das Heidenthum andeuten. Gegenwärtig wird dasselbe noch in einigen Gegenden der Lausitz, Schlesiens und Böhmens gefeiert.

Todesstrafe s. Strafarten.

Todsünden werden nach einer Stelle im ersten Briefe des Evangelisten Johannes (1. Joh. 5, 16, 17) die Sünden genannt, welche den geistigen Tod, den Verlust des Standes der göttlichen Gnade, nach sich ziehen. Die Theologie unterscheidet die T. von den erlaßbaren Sünden, welche jene Strafe nicht nach sich ziehen. Als T. bezeichnet man nach dem Kirchenlehrer Petrus Lombardus diese: Hochmuth, Geiz, Wollust, Zorn, Völlerei, Neid und Trägheit des Herzens. Bekannt ist der in jüngster Zeit erschienene Roman von Eugen Sue: „Die sieben Todsünden."

Todte Hand (Manus mortua), Mortuarium, Haupt- und Sterbefall, heißt das Recht eines Leib- oder Gutsherren, auf den Todesfall seines Leibeigenen und Gutsunterthanen Dasjenige zu fordern, was ihm vor den Erben nach Gesetz und Herkommen gebührt. In den verschiedenen Gegenden Deutschlands wird dieses Recht auch verschieden genannt, eben so wie der Betrag des Erbtheils verschieden ist. Man braucht den Ausdruck t. H. auch noch von den Gütern, welche aus Privatbesitz in den Besitz der Kirche oder „an die todte Hand" gelangen.

Todtenbestattung. Die Todtenbestattungen haben entweder den Zweck, für die Erhaltung des Leichnams zu sorgen oder beziehen sich auf seine Zerstörung. Für das Erstere sorgt das Einbalsamiren der Todten, welches besonders bei den Aegyptern üblich war; auf das Letztere bezieht sich das Verbrennen und Begraben der Leichname. Bei den Griechen und Römern fand das größte Gepränge hinsichtlich der Bestattung der Todten statt. Besonders feierlich war die Bestattung derer, die im Kampfe gefallen oder sich sonst um das Vaterland verdient gemacht hatten. Man verbrannte die Körper und sammelte die Asche in Urnen, welche dann beigesetzt wurden. Auch bei den alten Deutschen wurden die Helden des Volkes mit großem Gepränge begraben. Ueber das Weitere in staatswissenschaftlicher Hinsicht s. Begräbnisse.

Todtenbücher s. Nekrologien.

Todtengericht hieß bei den alten Aegyptern eine Einrichtung, welche namentlich in der Hauptstadt des Reiches, in Memphis und der Umgegend derselben gebräuchlich war. Am See Möris, über welchen die Leichen auf einem Kahne geführt wurden, versammelten sich vor der Beerdigung eines Leichnams 40 Richter, vor denen Jedermann den Verstorbenen frei anklagen konnte. In England nennt man das gerichtliche Verfahren wegen vorsätzlichen Mordes und Todschlages Todtengericht.

Todtenhaus s. Begräbniß.

Todtenstädte s. Nekropolen.

Todtschlag nennt man eine Tödtung, welche ohne bestimmten und festen Vorsatz vor sich gegangen ist und sich dadurch von dem mit Ueberlegung und Vorsatz

ausgeführten Mord (s. d.) unterscheidet, zugleich aber auch von den gänzlich unvorsätzlichen Tödtungen. In den neueren Gesetzgebungen ist der T. statt mit Todesstrafe, wie früher, mit Freiheitsstrafen bedroht.

Tödtlichkeit (Letalität) der Verletzungen (Wunden) ist ein Ausdruck der gerichtlichen Medicin (s. Medicinalpolizei). Es muß für den Richter von der größten Wichtigkeit sein, zu wissen, in wie weit eine Verletzung Ursache des Todes geworden ist. Der Gerichtsarzt hat daher in Fällen, wo Jemand an einer Verletzung gestorben ist, sein Gutachten darüber abzugeben, ob die beigebrachte Verletzung tödtlich gewesen sei oder nicht. Bei der großen Wichtigkeit, welche die Beantwortung dieser Frage hat, ist man längst darauf bedacht gewesen, die größtmöglichste Sicherheit herbeizuführen, doch immer noch ohne den erwünschten Erfolg, da eine Verletzung in manchen Fällen unfehlbar den Tod des Verwundeten herbeiführte, während sie es in andern Fällen nicht that. Es entstand daher die Frage, welche Verletzungen als unbedingt tödtlich anzusehen seien, und welche nur als bedingungsweise tödtlich. Zu den unbedingt tödtlichen Verletzungen gehören alle diejenigen, durch welche nach medicinischen und chirurgischen Lehrsätzen die Fortdauer des Lebens unmöglich gemacht wird; zu den bedingungsweise tödtlichen aber diejenigen, bei denen die Erfahrung zu dem Schlusse berechtigt, daß sie in einem anders gestalteten Falle dem Leben nicht nachtheilig gewesen sein würden. Hierbei kommt Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand des Verletzten, sein augenblicklicher Körper- und Gemüthszustand, die ihm geleistete Hülfe, der Transport und anderes mehr in Betracht, was über die Tödtlichkeit der Wunde entscheidet. Bei der großen Wichtigkeit der Sache für den beklagten Verletzer wird die Entscheidung über die Tödtlichkeit der Wunde nicht selten ganzen medicinischen Collegien zur Beurtheilung übergeben. Die neueren Strafgesetzgebungen, wie z. B. die baierische, sächsische, hessische, erklären eine Verletzung dann für tödtlich, wenn sie den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat.

Toga wurde bei den Römern das Oberkleid genannt, welches die Bürger außer dem Kriege trugen. Fremden und Verbannten war die T. verboten; sie stand nur den römischen Bürgern zu. In der Kaiserzeit wurde sie durch griechische Kleidung verdrängt und kam nur noch bei Feierlichkeiten zum Vorschein. Die T. war aus Wolle gefertigt, von weißer Farbe und nur bei der Trauer schwarz; die höchsten Magistrate trugen einen Purpurstreif daran.

Toleranz, Duldung, bezeichnet das Verhältniß der von der Landeskirche getrennt lebenden Religionsparteien, nach welchem man ihnen die Existenz im Staate unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen gestattet. Wo mehrere Religionsgesellschaften in einem Staate gleichberechtigt sind, findet der Begriff T. keine Anwendung. Diese ist ein Kind der neueren Zeit; das Mittelalter kannte keine T.; wer von der päpstlichen Kirche abfiel, verfiel der Inquisition, dem Kerker und dem Tode. Bayle, Locke, Voltaire wirkten viel für die T. und suchten die öffentliche Meinung für sie zu gewinnen. In Deutschland war es Friedrich II. von Preußen, der den Grundsatz der T. annahm und erklärte, es könne Jeder nach seiner Façon selig werden. Kaiser Joseph II. erließ ein Toleranzedict, welches den Protestanten in seinem Staate kirchliche Rechte gab. Das neueste Edict dieser Art erließ der König von Preußen am 30. März 1847, welches zwar scheinbar Religionsfreiheit verspricht, von der wahren aber noch weit entfernt ist.

Tomahawk wird die Streitart der nordamerikanischen Indianer genannt, welche sie als Symbol des Kriegs betrachten, was das Wort andeutet.

Tonsur. Schon in den frühesten Zeiten war ein kahlgeschorenes Vorderhaupt ein Ehrenzeichen des Priesterstandes; die christlichen Lehrer der ersten Jahrhunderte trugen aber ihr Haar kurz geschnitten, um sich von den heidnischen Priestern zu unterscheiden. Büßende ließen sich später den Kopf ganz abscheeren; so auch die Mönche. Von diesen ging nun die Gewohnheit, sich eine Platte scheeren zu lassen, auf die

Geistlichen über. Man unterschied ein kahlgeschornes Vorderhaupt, Tonsur des Apostel Paulus, welche in der griechischen Kirche und bei den Briten und Irländern üblich war, und eine kreisförmige Platte auf dem Scheitel, T. des Apostels Petrus, die in der römischen Kirche eingeführt wurde und den Priestern 633 als „priesterliche Krone" vorgeschrieben wurde. Die Größe der T. deutet zugleich die Größe der geistlichen Würde an.

Tontine, eine Art Leibrenten, welche im 17. Jahrh. der Italiener Lorenzo Tonti erfand; sie wurde 1653 in Frankreich eingeführt. Es traten eine Anzahl Darleiher zusammen; so lange noch einer derselben am Leben ist, wird die Rente bezogen. Die Antheile der zuerst Sterbenden wachsen den am längsten Lebenden zu.

Torgauer Artikel s. Symbolische Bücher.

Torys und **Whigs** sind die Namen für zwei politische Parteien, in welche die britische Aristokratie zerfällt. Seit der Ausbildung des constitutionellen Systems kämpfen beide Parteien um die Leitung der öffentlichen Geschäfte und erobern wechselsweise die höchste Gewalt. Die Torys sind im Allgemeinen die Vertreter der Aristokratie und des Alten, des Bestandenen; die Whigs sind die Vorkämpfer der Aufklärung und der Volksinteressen. Natürlich beschränkte sich die Theilnahme der Whigs für das Volk auf solche Maßnahmen, durch welches ihr Interesse als Adelspartei nicht gefährdet wurde. Die ältere Geschichte dieser Parteien ist für die Gegenwart ohne alle Bedeutung; wir bemerken daher nur, daß die Whigs, als das Haus Hannover auf den Thron kam, 1714, lange Zeit die Oberhand im Cabinet wie im Parlament behielten; als aber die Torys ihre frühere Neigung für den Katholicismus und die Stuarts vergaßen und nur für das Bestehende zu kämpfen anfingen, wurden sie bald Freunde und Begünstigte der neuen Dynastie. Unter Georg III. fiel die Staatsgewalt auf lange Zeit in die Hände der Torys, während sich im Unterhause jene glänzende Opposition der Whigs bildete. Nach dem Ausbruch der französischen Revolution blieben aber nur Wenige an Fox hängen, um sich dem Vernichtungskampf gegen die französische Republik zu widersetzen. Beim Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts waren es besonders zwei Fragen, welche alle Parteien jahrelang beschäftigte: die Emancipation der Katholiken und die Parlamentsreformen (s. d.). Die Torys hatten beide stets mit Strenge zurückgewiesen; 1829 aber boten sie, um sich das Staatsruder zu bewahren, zur Emancipation der Katholiken die Hand. Als die Aufregung immer mehr wuchs, berief König Wilhelm IV. 1820 die Whigs in das Ministerium, welche nun die Reformbill (s. d.) durchführten. Diese brachte nun eine eigentliche Volkspartei in das Unterhaus, welche bald den Whigs als Stützpunkt dienen mußte. Im Jahre 1841 mußte die Whigpartei im Ministerium einer gemäßigten Torypartei Platz machen, unter dem Vorsitz von Peel. Dieser räumte seinen Platz 1847 wieder dem Whigministerium Russel. In der jüngsten Zeit hat der Sieg zwischen beiden Parteien sehr häufig geschwankt.

Tortur s. Folter.

Tower ist der Name der berühmten Citadelle an der Ostseite von London am Ufer der Themse; sie ist mit Wällen und Wassergräben umgeben und bildet ein großes Viereck mit einem viereckigen Thurme in jedem Winkel. Der Bau ist uralt, soll sogar von den Römern angefangen worden sein. Ursprünglich diente der T. den Königen zur Wohnung; später wurde er Staatsgefängniß für hohe Personen und wurde Zeuge der scheußlichsten Verbrechen und Mordthaten geheimer Cabinetspolitik, welche die Opfer ihrer Rache hier verbluten ließ. Am 31. Oct. 1841 wurde der Theil der Gebäude, in dem sich die Waffenvorräthe befanden, ein Raub der Flammen.

Trabanten waren im Mittelalter die Leibwachen hoher Personen, welche diese stets begleiteten. Sie verrichteten ihren Dienst meist zu Fuß, da ihnen besonders die Bewachung der inneren Räume der fürstlichen Schlösser anvertraut waren. Zu diesem Dienst, welcher als ein Ehrenposten betrachtet wurde, wählte man die tapfersten

und treuesten Leute. Sie gingen in spanischer Kleidung, waren mit Hellebarten und mit Seitengewehren bewaffnet und mit einem Küraß versehen.

Tractat wird ein zwischen zwei verschiedenen Staaten abgeschlossener Vertrag genannt. Tractaten aber sind die Unterhandlungen, welche dem Vertrage vor dessen Abschlusse vorausgehen, und ohne Verbindlichkeit sind, bis dieser nicht erfolgt ist. Erst durch völligen Abschluß, durch Unterschrift, Auswechselung der Ratification werden die Tractaten ein Vertrag.

Tradition nennt man eine aus früherer Zeit durch mündliche Fortpflanzung vererbte und verbreitete Erzählung. Im engern Sinne bezeichnet man mit T. in der Theologie den mündlichen Unterricht Jesu und der Apostel, den die christlichen Lehrer durch Erzählung von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt hätten. Die katholische Kirche legt der T. fast gleichen Werth mit der Bibel bei und unterstützt durch dieselbe eine Menge ihrer Lehren und Gebräuche. Die Reformatoren verwarfen die T. nicht gänzlich und unbedingt, sondern beriefen sich bei der Feststellung ihres Lehrbegriffs auch auf die T. der Kirche in den ersten Jahrhunderten; doch ordneten sie dieselbe der geschriebenen Offenbarung der Bibel unter. Die römisch-katholische Kirche sanctionirte auf dem Concil zu Trient die Lehre von der T., welche sie der Schrift vollständig gleichstellte. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die protestantische Kirche durch die Verwerfung der T. eine Inconsequenz begangen hat, denn die Reformatoren stützten sich bei ihrem Glauben an die Aechtheit der Bibel eben nur auf die T.; eben so steht fest, daß ein großer Theil der Schriften des A. und N. Testaments nur auf T. beruht, daß die Verfasser der verschiedenen historischen Schriften zum großen Theil nur das schrieben, „was sie gehört hatten."

Train wird ein in Bewegung gesetzter Zug mehrerer hinter einander gehenden Fuhrwerke genannt. Es giebt nach der Art der letzteren Artillerie-, Munitions-, Belagerungs-, Ponton- und Provianttrains, obgleich man einen solchen Zug auch Colonne nennt.

Transfiguration heißt in der römischen Kirchensprache die Verklärung Christi auf dem Berge Tabor; zur Erinnerung daran feierte die Kirche am 6. August ein besonderes Fest, doch erst seit dem 12. Jahrhundert.

Transitohandel, Durchfuhrhandel, wird der Handel genannt, welcher bestimmt ist, fremde Waaren durch ein Land in ein anderes zu führen. Der T. ist sehr vortheilhaft für die Spediteurs, welche die Beförderung der Waaren zu besorgen haben. In der neueren Zeit hat der T. durch die Beförderung der Güter durch die Eisenbahnen eine große Veränderung erlitten.

Translocation, die Veränderung des Ortes, an dem man sich befindet, wird auf Gelehrtenschulen die jährlich oder halbjährlich stattfindende Versetzung der Zöglinge in höhere Klassen genannt.

Transpadanische Republik. Napoleon trug als General der französischen Republik die Freiheit zu den Völkern und bahnte dazu sich durch sein siegreiches Schwert den Weg. So auch in das so sehr geknechtete Italien. Nachdem er den italienischen Feldzug gegen die Oesterreicher durch die Schlacht bei Lodi 1796 siegreich beendigt hatte, gründete er jenseit des Po aus den Staaten der ehemaligen österreichischen Lombardei einen Freistaat, dem er den Namen Cispadanische Republik gab; die Verfassung war der französischen nachgebildet, ein Directorium von drei Personen übte die vollziehende, zwei Räthe besaßen die gesetzgebende Gewalt. Im Jahre 1797 wurde die transpadanische und cispadanische Republik mit der Cisalpinischen vereinigt, deren Gebiet von 1805—1814 das Königreich Neapel unter Murat bildete.

Transsubstantiation s. Abendmahl.

Trappisten ist der Name der Mönche eines der strengsten Orden, welcher aus der berühmten französischen Abtei Latrappe hervorging, welche in einem einsamen von Wald und Felsen eingeschlossenen Thale liegt und 1122 gestiftet worden war. Die

Mönche standen schon seit ihrer Stiftung unmittelbar unter dem Papste. Obschon sie durch die Regeln der Cistercienser zur Armuth, Arbeit und Enthaltsamkeit verpflichtet waren, so verfielen sie doch im 16. Jahrhundert in die größte Zuchtlosigkeit, so daß man sie wegen ihren Raub- und Mordthaten nur die Räuber von Latroppe nannte. Vom Jahre 1636 fing eine Reform des nur noch wenig Mönche zählenden Klosters an, welche die strengsten Regeln festsetzte, die natürlich nur wenig Beifall fanden. In dieser Weise bestehen sie heute noch; bekannt ist ihre ewige Schweigsamkeit. Später entstand auch ein Kloster weiblicher Trappisten, so wie sie denn auch in Italien, in der Schweiz und anderwärts, wenn auch nur schwache Nachahmung fanden.

Trauung wird die kirchliche Handlung genannt, durch welche Verlobte feierlich zur Ehe verbunden oder einander angetraut werden. Es geschieht dieses entweder nur durch obrigkeitliche Bestätigung des Ehevertrages — Civilehe — oder durch kirchliche Einsegnung — priesterliche Trauung. Bei den meisten Völkern wurde von jeher der Anfang der Ehe durch religiöse Feierlichkeiten festlich begangen; so bei den Griechen und Römern. Bei den Hebräern gab es keine vorgeschriebene T., wohl aber Verträge und Festlichkeiten; später erst reiheten sich daran religiöse Feierlichkeiten. Die Christen schlossen Anfangs ihre Ehen unter Aufsicht ihrer Vorsteher oder Lehrer ab, obschon der Stifter des Christenthums gar nichts darüber festgestellt hatte. Seit dem 2. Jahrhunderte wurde es Sitte, jede zu schließende Ehe dem Bischof oder Presbyter (s. d.) anzuzeigen und keine Ehe ohne priesterlichen Segen einzugehen. Diese Anzeige wurde seit 1218 zur Einführung der kirchlichen Aufgebote benutzt. Im 6. Jahrhundert kamen die verschiedenen kirchlichen Trauungsfeierlichkeiten auf, und im 9. Jahrhundert erklärte der Staat diese Gebräuche für nützlich, gestand aber Ehen, welche ohne dieselben abgeschlossen worden waren, rechtliche Gültigkeit zu. Nach und nach brachte die Kirche die Ehesachen vollständig unter ihre Gerichtsbarkeit und erklärte im 12. Jahrhundert die Ehe für ein Sacrament (s. d.). Die jetzt bei der Einsegnung der Ehe vorkommenden Formeln stammen aus noch späterer Zeit. Die Reformatoren hoben das Sacrament der Ehe auf und setzten fest, daß nach dreimaligem Aufgebot die priesterliche T. zum Anfang der Ehe wesentlich nothwendig sei, und daß kein Ehebund ohne diese T. Gültigkeit habe. Das Wechseln der Ringe, welches schon die Griechen und Römer kannten, gehört bei den Katholiken zu den nothwendigen Formalitäten; die Protestanten haben es in neuerer Zeit hier und da in Wegfall gebracht, da der Ringwechsel schon bei der Verlobung statt zu finden pflegt. Die griechische Kirche hat noch einige sehr sinnreiche Ceremonien. Leider hat man bei dem Mangel eines Kirchenregimentes in der protestantischen Kirche noch nicht daran denken können, einige schreiende Mißbräuche bei den Trauungen abzuschaffen. Hierher gehören die für schweres Geld käuflichen Dispensationen vom Aufgebot; die nach Geld berechnete Stufenleiter in den Feierlichkeiten bei den Trauungen und anderes mehr. In neuerer Zeit ist auch die Frage über die Civilehe wieder lebhaft angeregt worden; bereits ist sie nach dem Vorgange Frankreichs hier und da eingeführt worden.

Treffen werden Gefechte genannt, an denen größere Truppenmassen Theil nehmen, welche aber kein bedeutendes Resultat herbeiführen. Auch bezeichnet man mit dem Worte T. die verschiedenen hinter einander aufgestellten Truppenlinien und spricht von einem ersten, zweiten und dritten ꝛc. T. Jedes T. in dieser Bedeutung ist aus allen drei Waffengattungen zusammengesetzt. Gewöhnlich wird eine Armee in zwei T. getheilt; die dritte Linie wird von der Reserveartillerie und Cavallerie gebildet.

Trepprecht heißt die Befugniß, bei der Bearbeitung eines Feldes mit dem Zugvieh so weit auf das Grundstück des Nachbars hineinfahren zu dürfen, daß das Ackergeräth bis an das Ende des zu bestellenden Feldes gelangt und dieses ganz umge-

pflügt werden kann. Eine Beseitigung dieses Rechtes, die allerdings wünschenswerth ist, kann nur durch Zusammenlegung der Grundstücke herbeigeführt werden.

Trias f. Dreieinigkeitslehre.

Tribunal wurde bei den Römern der erhöhete Ort genannt, auf welchem der Magistrat, namentlich der Prätor (f. d.), saß, und zwar auf der sella curulis, wenn er die Jurisdiction handhabte. Bei ihm fanden auf diesem Orte seine Beisitzer und Richter Platz. Gegenwärtig bezeichnet man mit dem Worte T. einen Gerichtshof im Allgemeinen, ohne dabei an die Oertlichkeit desselben zu denken.

Tribunat. Die Plebejer (f. d.) im alten Rom erhielten bekanntlich bei ihrem Siege über die aristokratische Partei zum Schutze ihrer Rechte Volkstribunen. Die wahrhaften Volksvertreter, gegen welche die der neueren Zeit nur Schattenbilder sind, hatten neben andern Befugnissen die außerordentliche Gewalt, gegen alle Beschlüsse und Maßregeln aller andern Staatsbehörden ihr Veto (Widerspruchsrecht) einzulegen und sie dadurch unwirksam zu machen. Auf diese Weise siegte der Volkswille überall, und das Volk wurde mit seinen Rechten und Interessen überall vertreten. Dieses Institut der Tribunen wurde im Mittelalter besonders in Städten nachgebildet. Gegenwärtig dürfte es seine beste Nachahmung durch eine zweckmäßige Volksrepräsentation mit allgemeiner politischer Preßfreiheit, mit allgemeiner Oeffentlichkeit aller Staatsverhältnisse und vollkommener Freiheit der öffentlichen Meinung am besten finden. Die Idee des Institutes der Volkstribunen wird ewig wahr bleiben; sie geht davon aus, daß alle öffentlichen Maßregeln im freien Staate, so viel es möglich ist, auf der vernünftigen Ueberzeugung der ganzen Nation beruhen müssen. Auch Frankreich führte nach der Revolution 1789 das Tribunat wieder ein. Bonaparte ließ zwar den Namen stehen, machte aber die Tribunen zu Werkzeugen seiner Pläne. Das Tribunat hatte die Aufgabe, die Gesetzentwürfe der Regierung zu berathen. Jeder Tribun mußte das Alter von 25 Jahren besitzen und erhielt einen jährlichen Gehalt von 15,000 Fr. Die Mitglieder des Tribunats wählte der Senat. Das T. war es, welches am 4. Mai 1804 den Vorschlag machte, Bonaparte zum Kaiser zu erheben; ein neuer Beweis, wie auch die besten Formen gemißbraucht werden können, wenn sie nicht der rechte Geist beseelt. Der Kaiser Napoleon nahm am 18. Mai 1804 eine durchgreifende Veränderung mit dem Tribunat vor; endlich hob er diese zur Schattengewalt herabgesunkene Körperschaft am 14. Aug. 1807 gänzlich auf.

Tribut war in dem römischen Staate eine Eigenthumssteuer der römischen Bürger. Sie hörte zur Zeit der Republik auf, wurde aber von den Kaisern wieder eingeführt. Gegenwärtig bezeichnet man mit dem Worte T. solche Abgaben, welche bezwungene Völker an ihre Sieger zahlen. Daß auch in sogen. Friedenszeiten Völker bezwungen werden können und Tribut zahlen müssen, ist erst in der neueren Zeit bekannt geworden.

Tridentinisches Concil f. Kirchenversammlungen.

Trillhaus, Triller, nannte man in verschiedenen Gegenden Deutschlands früher ein kleines hölzernes, vergittertes Häuschen, in welche Verbrecher zur Verbüßung polizeilicher Vergehen eingesperrt wurden. Das T. war an einer hölzernen Welle befestigt, drehete sich also immer um, und gab so nicht nur zu Lächerlichkeiten, sondern auch zu namhaften Belästigungen des Eingesperrten Veranlassung.

Trillmeister war im Mittelalter der Name der Corporale, denen die Einübung der jungen Mannschaft in Stellung, Bewegung &c., oblag. Jedenfalls gingen diese Uebungen nicht ohne „Trillen" ab, woher auch der Name stammt.

Trinitarier werden die Mitglieder eines in Spanien 1198 gestifteten Ordens von der heiligen Dreieinigkeit genannt, welcher neben den gewöhnlichen Mönchsgelübden auch die Verpflichtung übernahm, Almosen zur Loskaufung gefangener Christensclaven zu sammeln. Seit 1201 erhielt dieser Orden in Spanien auch weibliche

Mitglieder. Der Orden besaß im 18. Jahrhundert gegen 300 Klöster, war in Frankreich, Portugal, Spanien, Italien, Polen und Amerika verbreitet.

Trinität s. Dreieinigkeitslehre.

Triplik s. Duplik.

Triumph war im alten Rom eine der größten Feierlichkeiten und die höchste Belohnung für siegreiche Feldherren. Der aus dem Kampfe heimkehrende Feldherr mußte an der Spitze seines Heeres vor der Stadt Rom erscheinen und von da aus um eine Versammlung des Senats außerhalb der Stadt bitten, in welcher er seine Ansprüche auf einen T. aus einander setzte. Hatte der Senat den T. bewilligt und die Kosten desselben auf die Staatskasse übernommen, so ertheilte das Volk auf Antrag des Senats dem Feldherrn für den Tag des T. den Oberbefehl über die Stadt. Der Festzug wurde durch Musiker und Sänger eröffnet; ihnen folgten die weißen zum Opfer bestimmten Stiere, die erbeuteten Schätze, Kronen und bildliche Darstellungen, welche auf die Siege des Feldherrn Bezug hatten; die Gefangenen in Ketten, die Magistrate, der Senat und der Triumphator in ausgezeichneter Kleidung mit dem Lorbeerkranz auf dem Haupte, in der einen Hand einen Lorbeerzweig, in der andern einen elfenbeinernen Stab, dessen Spitze ein Adler schmückte. Er stand auf einem herrlichen Wagen, den vier Schimmel zogen. Hierauf folgte das siegreiche Heer. — Dieses nur wenig Züge zu dem prachtvollen Gemälde eines römischen Triumphes zur Zeit des Freistaates; unter den Kaisern hörten sie auf, oder kamen nur diesen zu. Unsere Zeit ist zu schwach, um sich ein Bild von der Großartigkeit eines solchen Volkslebens machen zu können.

Triumphbogen ist ein bogenförmigs, freistehendes Gebäude, zum Durchgang eingerichtet, welches früher in Rom zum Andenken des Triumphes siegreicher Feldherren errichtet wurde. Die Triumphbogen namentlich unter dem Kaiser gehörten unter die Prachtwerke, deren Ruinen wir heute noch anstaunen. Einige sind noch vollständig erhalten, wie der T. des Titus, Sept. Severus und Constantin.

Triumviri, Dreimänner, wurden im alten Rom mehrere aus drei Personen bestehende obrigkeitliche Körperschaften genannt. Für unsern Zweck ist das nähere Eingehen in diese abgestorbene Zeit nicht ersprießlich.

Trophäen, Siegeszeichen, werden die mit bewaffneter Hand im freien Felde erorberten Fahnen, Standarten und Geschütze genannt. Das Vorantragen dieser Siegeszeichen war schon bei den Römern Sitte.

Truchseß (im mittelalterlichen Latein Dapifer, in Frankreich Seneschall, in England High Steward) war im deutschen Reiche seit der Krönung Kaiser Otto I. (936) der Name des Hofbeamten, welcher über Küche und Oekonomie der kaiserlichen Hofhaltung die Oberaufsicht führte, und bei feierlichen Gelegenheiten die erste Schüssel auf die Tafel des Kaisers setzte. Später wurde dieses Erzamt (s. d.) nebst den übrigen mit den Kurämtern unter Kaiser Otto IV. (1198) vereinigt und zwar das Erztruchseßamt mit der Kurwürde in der Rheinpfalz. Als Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz 1623 der Kur verlustig wurde, ging das Erztruchseßamt an Baiern über; zwar gelangte es noch ein Mal an die Pfalz, kam aber doch wieder an Baiern (1714), bei dem es bis zur Auflösung des Reichs verblieb.

Tuba, ein Messingblasinstrument, welches erst in der neueren Zeit erfunden worden ist; es ist das tiefste Blasinstrument, welches wir gegenwärtig besitzen. Der Name ist der römischen Tuba oder Kriegstrompete entlehnt.

Tugendbund. Unter diesem Namen bildete sich in den Jahren 1806 und 1807 in Preußen ein Verein, welcher den Zweck hatte, durch Wort, Schrift und Beispiel zunächst in dem preußischen Volke, dann in ganz Deutschland Vaterlandsliebe zu erwecken und so das Volk nach und nach zu seiner Befreiung von der französischen Fremdherrschaft zu befähigen. Dieser Verein trat zuerst unter dem Namen „sittlich-wissenschaftlicher Verein" auf. Die Zwecke des Bundes, sowie die Statuten

und Mitglieder desselben, waren der preußischen Regierung bekannt, und nur für die Franzosen war er ein geheimer Bund. Napoleon erkannte bald das ihm Gefährliche eines solchen Vereins; sein Vertrauter, Davoust, sagte in Hamburg ganz offen zu einem preußischen Officier: „er hasse nicht Preußen, sondern den Tugendverein.“ Schon im Jahr 1809 schickte der französische Minister Murat Emissäre nach Deutschland, um über den Tugendbund Erkundigungen einziehen zu lassen, so wie man demselben auch 1813 im März den „undankbaren und unnatürlichen Krieg“ Preußens gegen Frankreich zuschrieb. Zu diesem Bunde gehörten die bedeutendsten Männer jener Zeit: Scharnhorst, Schill, v. Stein, Fichte, Jahn, Arndt, Humboldt, Schleiermacher, Niebuhr, Gneisenau, Krug ꝛc. Merkwürdig, namentlich für unsere Gegenwart, ist es aber, daß dieser Bund nach seinem vollständigen Aufhören von der anticonstitutionellen Partei, von den Raubritterabkömmlingen und Fürstenknechten, als Gespenst hingestellt ward, um die kaum angebahnte Einigkeit zwischen Fürst und Volk zu stören. Die Veranlassung zu dem Bunde war diese: durch den Frieden zu Tilsit war Preußen ungemein erniedrigt. Eine Menge der ausgezeichnetesten Männer arbeiteten an der Rettung des Vaterlandes, wurden aber durch die unerträgliche Bevormundung des Volkes durch die Beamtenwelt, durch die Unterdrückung alles öffentlichen Lebens, alles Gemeingeistes und der öffentlichen Meinung gehemmt. Hierzu kam noch die Aufgeblasenheit des Junkerthums, welche es dahin gebracht hatte, daß das Volk die Niederlage bei Jena mit einem gewissen Jubel empfing. Diesen Uebeln wollte der T. begegnen. Scharnhorst schrieb am 27. Nov. an den General von Klausewitz: „nur auf einem Wege ist Rettung möglich. Man muß der Nation das Gefühl der Selbstständigkeit einflößen. Darauf hinzuarbeiten ist Alles, was wir können.“ Scharnhorst, Gneisenau, Müffling und Andere wirkten nun für die Umgestaltung des Heeres, hoben das Selbstgefühl des Kriegers durch Abschaffung der Kamaschendienste und der Prügelstrafe; eben so wirkte man in der Gesetzgebung und — im Tugendbund. Ursprünglich traten in Königsberg zwanzig Männer zusammen, welche die Statuten entwarfen und sie der Regierung zur Genehmigung vorlegten, die auch erfolgte. An der Spitze des Bundes stand ein hoher Rath von 5 Mitgliedern; der Verein selbst bestand aus 5 Abtheilungen: für Erziehung und Volksbildung, für die Staats- und häusliche Oekonomie, für die Polizei, für die Literatur und für Musik. Jede Abtheilung hatte wöchentlich einen Arbeitstag und jedes Mitglied mußte sich bei seiner Aufnahme eine oder mehrere Abtheilungen wählen, in denen es arbeiten wollte. Aufgenommen wurde jeder unbescholtene christliche Bewohner des Königreiches, der von einem Mitgliede vorgeschlagen war und dem der Censor nichts zur Last legen konnte. In jedem Monat fand eine Generalversammlung statt; der Stiftungstag des Vereins, der Geburtstag des Königs und der Krönungstag waren Festtage, die im Vereine durch Reden, Musik und Gelag begangen wurden. Das Siegel des Vereins waren 5 mit einem Bande verschlungene Garben. Um den Rand stand: „Siegel des sittlich-wissenschaftlichen Vereins.“ Der Bund verbreitete sich bald durch die ganze Monarchie und auch außerhalb derselben, und wurde nach und nach die Mutter des „deutschen Bundes.“ Schill gehörte ihm an und unternahm in der Haltung auf große Volksbegeisterung seinen verunglückten Zug. Im Jahre 1809 ward der König von Preußen genöthigt, den Bund der Form nach aufzuheben, doch wirkte dieser kräftig, auch ohne Form, fort, bis der Brand von Moskau das Zeichen gab. Ueber die Wirksamkeit des Bundes nach der leipziger Völkerschlacht sind gewisse Nachrichten nicht vorhanden. Zuerst als Denunciant gegen den T. trat der Staatsrath Dabelow, damals Professor in Göttingen, auf. Die Aufregung und der Unwille des Volkes dagegen war ungeheuer; die Göttinger Studenten ließen die Schandschrift durch geeignete Personen an den Schandpfahl heften und Dabelow ging nach — Dorpat. Eine zweite Schrift gab der ge-

heime Rath **Schmalz** in Berlin gegen den T. heraus, welche bedeutenderen Einfluß hatte, indem sie dazu beitrug, daß gewisse fürstliche Versprechungen — **nicht** gehalten wurden. **Schmalz** verdächtigte den Bund hinsichtlich seiner deutschen **Einheitsbestrebungen** und erreichte so ziemlich seinen Zweck, obgleich ihn Männer wie Niebuhr und Schleiermacher durch ihre Entgegnungen moralisch zermalmten. Als die Erbitterung gegen diese Denunciation immer heftiger wurde, erschien am 6. Jan. 1816 eine Cabinetsordre, in welcher der König dem T. selbst ein rühmliches Zeugniß ausstellte und hinzufügte: „seitdem haben dieselben Grundsätze und Gesinnungen, welche die erste Stiftung desselben veranlaßten, nicht blos eine Anzahl der vorigen Mitglieder desselben, sondern die Mehrheit unseres Volkes beseelt, woraus unter der Hülfe des Höchsten die Rettung des Vaterlandes und die großen und schönen Thaten hervorgegangen sind, die sie bewirkt haben." Nach diesem höflichen Abschied ward unter Anziehung des Edictes vom 20. Oct. 1798 die Gesellschaft, so wie der Streit darüber — **verboten!** Schmalz erhielt mehrere hohe Orden, und alle niederträchtige Denunciaten seitdem den Namen — **Schmalzgesellen**. V.

Tumult s. Aufstand.

Tunica war bei den Römern ein Kleidungsstück für Männer und Frauen; man trug gewöhnlich zwei; die eine war wie ein Hemd gestaltet, die andere gleich einem Ueberwurf ohne Aermel; dieß war die eigentliche Tunica.

Turban heißt die Kopfbedeckung bei den Türken und übrigen morgenländischen Völkern. Der T. besteht aus einem Stück Zeug, welches vier Mal um eine darunter befindliche, unmittelbar den Schädel bedeckende Mütze gewickelt ist und daher auch Bund genannt wird.

Turnen, **Turnerei**, **Turnkunst**. Im classischen Alterthum war die Entwickelung und Ausbildung des Körpers ein wesentlicher Theil der Erziehung, und unter dem Namen **Gymnastik** bekannt. Bei den alten Griechen und Römern stand die Gymnastik oder das Turnen mit ihrem freien öffentlichen Leben in der innigsten Wechselverbindung. Eins unterstützte das andere. Im Mittelalter ersetzten die Ritterspiele das Turnwesen der früheren Zeit bei der bevorzugten Adelsklasse; die Ritterspiele bildeten aber nur Helden — oder Raufbolde. Erst später fing der Bürgerstand an, Geschmack an körperlichen Uebungen zu finden; es bildeten sich die Schützengilden, die aber mit der Zeit ebenfalls in den Sand verliefen. Erst in neuerer Zeit erwachte die Idee wieder, für das körperliche Wohl, für die körperliche Ausbildung mehr Sorge zu tragen. **Basedow** war es (s. Philanthropinismus), welcher 1776 die erste Anregung gab; ihm folgte **Salzmann** und **Guts-Muths**, welcher das Turnwesen systematisch ausbildete. Größere Bedeutung erhielt es durch **Jahn**, welcher 1810 in Berlin einen Turnplatz eröffnete. Er brachte statt des Wortes Gymnastik das alte deutsche Wort Turnen wieder in Anwendung und zu Ehren. Es ist nicht zu läugnen, daß Jahn damals das Turnen als Mittel zum Zweck benutzte; er wollte eine körperlich-kräftige Jugend bilden, um durch diese an der Befreiung des Vaterlandes von fremder Herrschaft arbeiten zu können. Sein Plan war ganz gut; 1813 trat die durch ihn gebildete Turnerschar in die Reihen der Streiter, unter denen sie wahrlich nicht die schlechtesten waren. Nach dem Kriege, 1815, begünstigte die Regierung die Turnübungen, welche dem Vaterlande so segensreich geworden waren; nicht nur in Berlin, auf allen Universitäten und Schulen wurden Turnlehrer angestellt. Bald darauf begann die Jagd auf die Burschenschaften (s. d.). Das **Wartburgfest** (s. d.) gab den Ausschlag; man feindete auch das Turnwesen an, suchte es nach Kotzebue's und Anderer Vorgang zu verdächtigen, machte Jahn den Vorwurf, daß seine Turnerei darauf hinausliefe, die Ordnung im Staate zu untergraben und die politische Einheit Deutschlands (!) zu stören. Im Jahre 1818 wurden in Preußen alle Turnplätze geschlossen; Jahn verhaftet und wegen „demagogischer Umtriebe" in Untersuchung gezogen. Er ward zwar wieder frei gelassen, mußte aber

für immer zu Freiburg an der Unstrut wohnen. Erst in der neueren Zeit, nachdem die Demagogenfurcht etwas vergangen war, griff das Turnwesen wieder Platz; besonders aber seit dem Jahre 1848. Die hierauf einherschreitende Reaction hat auch an das Turnwesen Hand gelegt; in mehreren Staaten wurden die Turnanstalten geschlossen, der Turnapparat, ohne das Privateigenthum zu achten, hinweggenommen. — Ein großes, unsterbliches Verdienst gebührt Jahn, welcher die Turnkunst nicht blos wieder in das Leben rief, sondern auch ungemein vervollkommnete. Man urtheilt sehr einseitig, wenn man die Turnkunst nur für die Ausbildung der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten berechnet glaubt; soll die Turnkunst in ihrer wahren Bedeutung erkannt und gewürdigt werden, soll von ihr ein wirklicher Vortheil für das gemeine Wesen erzielt werden, so muß man sie als allgemeines Erziehungs- und Bildungsmittel für das ganze Volk auffassen. Die Turnkunst ist nichts anderes, als eine stufenweise, folgerechte Entwickelung der Anlagen und Kräfte des menschlichen Körpers und eine Uebung der Seele im Beherrschen desselben. Sie läßt zu keiner Uebung zu, von welcher ihr Schüler nicht weiß, daß er sie ausführen kann, wenn er es will. Sie ist ein stetes Kämpfen des Willens mit der körperlichen Kraft. Sie trägt in sich selbst den Lohn und darum die Ermunterung zur unabläßigen Fortsetzung des Kampfes, weil sie die Macht des Wollens empfinden und dadurch den Turner sich selbst achten lehrt. — Dieses ist von der höchsten Wichtigkeit. Die Turnkunst weckt jenen frischen, heiteren Lebensmuth, welcher die Freude veredelt und die Gemeinheit auch vom Muthwillen fern hält. Sie weckt zugleich Wetteifer in Anstrengung und Ausdauer, Ehrgefühl und einen Eifer, der alle Schlaffheit haßt.

„Frisch, fromm, fröhlich, frei,
Das ist die ächte Turnerei."

Daß sie dieses sei, hat die Erfahrung zur Genüge gezeigt. Die Vorwürfe, welche man dem Turnwesen bisher gemacht hat, haben sich von selbst widerlegt. Es hat keine Demagogen erzogen, es hat Gottesfurcht und Sitten nicht untergraben, wohl aber ungemein viel Gutes gestiftet. Die Sitten der deutschen Jugend schwanken zwischen krankhafter, liederlicher Zierbengelei und roher, ungeschlachteter Biertummelei. Die nöthige Umwandlung kann nur durch das Turnwesen geschehen und ist hier und da vor Aller Augen schon geschehen. — Wie wohlthätig würde das Turnwesen auf das Kriegswesen einwirken, wenn es in allen Schulen eingeführt wäre! Wer vom 8. Lebensjahre an geübt wurde, nicht blos alle seine Glieder frei zu brauchen, sondern auch in Mühe auszudauern, wer von Kindheit an gewöhnt wurde, nach Ruf und Wink des Vorturners sich zu bewegen — der wird im 20. Lebensjahre mit Leichtigkeit die Waffe handhaben, sich frei und sicher bewegen, den Beschwerden des Marsches trotzen und — was die Hauptsache ist, sich nicht erst in einem Alter, wo der Körper fast ausgebildet ist — dressiren lassen müssen. — Soll aber die Turnerei Segen stiften, dann lasse man sie sich auch frei entfalten und entwickeln. Halb geduldet, halb unterdrückt, ängstlich beaufsichtigt, gedeiht sie nicht. Allgemein, in allen Schulen, in den Städten, wie auf dem Lande, muß geturnt werden. Aber wie, wenn man dann ein frisches, frommes, fröhliches und — freies Volk erzöge? — B.

Turniere hießen die im Mittelalter üblichen kriegerischen Kampfspiele, welche meist bei festlichen Gelegenheiten an den Höfen der Großen gehalten wurden. Nur der Adel war turnierfähig, daher erhielten sich auch diese Kampfspiele, welche eine Uebung in den Waffen während des Friedens sein sollten, in Frankreich aber noch zahlreicher waren, als in Deutschland, nur so lange, als das Ritterthum selbst blühete; als dieses erstarb und mit der Erfindung und Anwendung des Schießpulvers die Kriegführung eine andere wurde, hörten auch die T. auf, zumal sie ausgeartet waren. Die Waffen des Ritters waren Lanze und Schild, zuweilen beim Fußkampf auch Schwert und Streitaxt. Ein Nachklang von ihnen hat sich noch erhalten in

den Duellen (s. Zweikampf), welche in den höheren Ständen, unter Militärs, auf Universitäten ꝛc. zur Ausgleichung von Ehrensachen immer noch vorzukommen pflegen. Auch die Pferderennen, welche der Adel in England, aber auch in Deutschland in Schlesien, Pommern, Mecklenburg, in der neuesten Zeit auch im Königreich Sachsen, veranstaltete, sollen das Andenken an die Zeit, wo er hoch zu Roß über dem Bürger- und Bauernvolke erhaben und nicht blos ein bevorrechteter, sondern der allein berechtigte Stand war, wieder auffrischen. Aber die Zeit ist unwiderruflich dahin und ein Junker, der in einem solchen Pferderennen gesiegt hat, steht in den Augen des denkenden Mannes deshalb auch nicht um eine Stufe höher. Der Bürgerstand hat in der Turnerei (s. Turnen) das beste Mittel zur Uebung und Stählung des Körpers erkannt und die Turnfeste, namentlich, wo sie mit Preisen verbunden sind, sind für ihn das, was für den Adel zu seiner Zeit die T. waren. Cramer.

Tutel s. Vormundschaft.

Typhus s. ansteckende Krankheiten.

Tyrann ward im alten Griechenland im Allgemeinen jeder unumschränkte Herrscher genannt, im Gegensatz zu den Obrigkeiten der Freistaaten. Die Griechen verstanden unter Tyrannen die asiatischen Despoten, die Alleinherrscher ohne Zwang und Band. Sobald sich in den freien griechischen Staaten Jemand die Oberherrschaft anmaßte und die freien Staatseinrichtungen zerstörte, ward er mit dem eben nicht schmeichelhaften Namen Tyrann belegt. In der neueren Zeit nennt man jeden Herrscher so, welcher die Grenzen der ihm verfassungsmäßig zustehenden Gewalt überschreitet.

U.

Ubbonisten ist der Name der von dem Wiedertäufer (s. Taufgesinnte) Philipps Ubbo gestifteten Religionsgesellschaft; die U. waren später mit den Mennoniten verbunden; sie unterschieden sich von den andern Wiedertäufern durch die Annahme eines geistigen Reiches Christi auf Erden, verwarfen die Vielweiberei und Ehescheidung.

Uebereinkunft s. Vertrag.

Uebergabe (Traditio) ist in Rechtsgeschäften die wirkliche Ueberlieferung einer Sache, die Einweihung in ein Recht, die Einräumung des Besitzes. Durch das Versprechen, Jemandem eine Sache zu geben, vermöge eines Tausches, Kaufes oder einer Schenkung, geht die Sache noch nicht wirklich in das Eigenthum des Andern über; es entsteht durch jenes Versprechen nur eine persönliche Forderung an den, welcher das Versprechen gegeben hat. Die Uebergabe hat daher großen Werth, obschon auch sie nicht immer für sich allein die Uebergabe des Eigenthums bemerkt, indem bei dem Kauf z. B. noch die Bezahlung dazu gehört, um dem Käufer das Eigenthum zu verschaffen. Werden Gegenstände übergeben, welche nicht beweglich sind, wie Grundstücke, Häuser, so beglaubigt man die Uebergabe durch bildliche, symbolische Handlungen, z. B. durch das Aushauen eines Spanes aus einem Balken, das Ausstechen

einer Erdscholle, die Uebergabe der Schlüssel rc. Auch das bloße Hinweisen auf das Grundstück mit der Hand, die traditio longa manu, hatte die Wirkung der Uebergabe; auch genügte die bloße Erklärung des früheren Besitzers, daß er von nun an von dem Besitz zurücktrete. Die Belehnung hat die Kraft der Uebergabe.

Uebervölkerung ist ein Wort und Begriff, welcher erst in der neueren Zeit entstanden ist. Von einer allgemeinen U. kann nie die Rede sein, wohl aber von einer U. einzelner Provinzen oder Erdtheile. Wenn die Bevölkerung einer Gegend oder eines Landes so zugenommen hat, daß das Gleichgewicht zwischen den Mitteln der Erzeugung der Nahrungsmittel, Production, und dem Verbrauch, Consumtion, gestört ist, so daß die Bevölkerung ihre Bedürfnisse nicht mehr zur Genüge befriedigen kann, so ist U. eingetreten. Früher hielt man das Fortschreiten der Bevölkerung für ein Zeichen, daß die Wohlfahrt des Staates im Steigen begriffen sei, und suchte sogar durch künstliche Mittel, durch Begünstigung der Ehen, die Bevölkerung zu heben; gegenwärtig halten unsere Staatsweisen die zu große Bevölkerung für kein Glück mehr, da sie in Zeiten der Theuerung, bei gestörtem Verkehr dem Staate lästig wird. Allerdings kam dazu auch die Furcht vor einem zu großen besitzlosen Proletariat. Diese Besorgnisse alle würden schwinden, die oft mehr als unnatürlichen und harten Maaßregeln, wie die Eheverbote, würden nicht nöthig sein, wenn wir unter freieren Staatseinrichtungen lebten, welche es jedem möglich machten, das durch seine Kraft bedingte Lebensziel zu erreichen. Es würde dann weit weniger Besitzlose geben, zur Zeit der Theuerung weit weniger Bedürftige, als gegenwärtig, wo in manchen Staaten die ungeheueren Ausgaben das Mark des Landes verzehren. Die Welt ist weit und groß; ganze Länderstrecken, die in der üppigsten Naturfülle prangen, liegen noch wüste und leer — man denke nur an Ungarn, reißt die Schranken weg, welche die Völker trennen, schafft ein freies Volksleben — und das Gespenst der U. ist verschwunden.

Ueberzugsgeld s. Abschoß.

Ubiquität, Allgegenwart. Mit diesem Worte bezeichnete Luther die Eigenschaft des Leibes Christi, vermöge welcher derselbe im Abendmahle in der Form des Brotes überall gegenwärtig wäre. Luther hatte durch dieses Wort die Sache auf die Spitze gestellt; man ließ es daher auch später in den Streitschriften wieder fallen, als dasselbe später von den würtembergischen Theologen wieder aufgenommen und zu einem Hauptpunkte der Rechtgläubigkeit in der protestantischen Kirche erhoben ward; s. Abendmahl.

Ukas wird in Rußland jeder vom Kaiser ausgehende Befehl genannt. Prikas ist der militärische Tagesbefehl.

Ulanen ist der Name einer berittenen Truppengattung, welche mit Lanze, Säbeln und Pistolen bewaffnet sind. Der Name ist tartarischen Ursprunges; Ulanen heißt bei den Tartaren so viel als „wacker, tapfer," und ist der Name für die leichte Reiterei, welche die Grenzen sichert. In Rußland heißt diese Truppengattung Kosaken.

Ultimatum nennt man in der diplomatischen Sprache die letzten Bedingungen, welche man bei dem Abschluß eines Vertrags oder einer Friedensverhandlung macht, und bei welchen man unwiderruflich beharren zu wollen erklärt.

Ultra heißt wörtlich jenseit, darüber hinaus; in moralischer Bedeutung bezeichnet es Jemanden, welcher über die von der Vernunft und dem Gewissen gezogene Grenze bei Befolgung irgend einer Ansicht hinausgeht. Gegenwärtig braucht man dieses Wort vorzüglich in politischer Bedeutung und spricht von Ultraliberalen, Ultraroyalisten, Ultramontanen. Ultraliberale wären diejenigen, welche über die Grenze eines freisinnigen monarchischen Bestrebens hinausgehen. Ein Gleiches thun die Ultraroyalisten, indem sie aus übertriebener Vorliebe für das Königthum diesem nur Schaden zufügen und wie Ludwig XVIII. ausruft: „sie mö-

gen doch um Alles nicht königischer als der König selbst sein!" **Ultramontane** endlich sind diejenigen, welche in der katholischen Kirche den Ansichten huldigen, die von jenseits der Berge, der Alpen, oder von Rom kommen und von der päpstlichen Curie ausgehen. Das Uebertriebene hat stets den verschiedenen Parteien sowohl auf dem Gebiete des politischen, als des religiösen Lebens geschadet. Namentlich hat die jüngste deutsche Geschichte die allseitigsten Belege dazu geliefert, und manches edle, dem Kern des Volkes entwachsene Streben würde seine guten Früchte getragen haben, wenn es nicht von den Ultras ausgebeutet worden wäre.

Ultramontanismus ist das von Rom ausgehende Bestreben, die katholischen Nationalkirchen der verschiedenen Länder dem Papste und der römischen Curie mehr zu unterwerfen, als die bischöflichen und landesherrlichen Rechte gestatten. Dieses System, welches unter Papst Gregor VII., Innocenz III. und Bonifacius VIII. blühete, sucht sich seit 1814, nach Wiedereinführung der Jesuiten, wieder geltend zu machen. Es hat in Frankreich wie in Deutschland namenhafte Verfechter gefunden.

Umbraculum nannte man früher in der Kirche einen auf vier Säulen ruhenden Himmel, welcher über den Altären angebracht war.

Umlagen s. Abgaben.

Umtriebe, demagogische, s. Demagog und politische Umtriebe.

Unabhängigkeit der Justiz s. Cabinetsjustiz.

Unabhängigkeit des Staats s. Staat.

Unabsetzbarkeit der Richter ist die Eigenschaft des richterlichen Standes, vermöge welcher Richter nicht nach Willkür und Ermessen abgesetzt oder in „Ruhestand" versetzt werden sollen. In einem wohl geordneten Staate darf beides nur dann geschehen, wenn die Richter durch ein Verbrechen ihre Amtsentsetzung nach „Urthel und Recht" verwirkt haben; s. richterliche Gewalt.

Uneheliche Kinder, uneheliche Vaterschaft und Kindschaft. Das ältere römische Recht ging von der Ansicht aus, daß die Vaterschaft ein Rechtsbegriff sei, die thatsächliche Unterlage aber mit Gewißheit nicht ermittelt werden könne, weshalb man sich hinsichtlich derselben lediglich an die Wahrscheinlichkeit halten müsse. Auf diesen Grund haben die Gesetze aller gesitteten Staaten schon frühzeitig die Rechtsvermuthung aufgestellt, daß ein in rechtmäßiger Ehe erzeugtes Kind den Ehegatten seiner Mutter zum Vater habe; für Kinder also, die nicht in der Ehe erzeugt sind, fehlt die rechtliche Voraussetzung der Präsumtion. Bei den Römern galten daher nur die in gesetzlicher Ehe erzeugten Kinder als rechtmäßig erzeugte, und jedes Kind, welches auf anderem Wege, als in der Ehe, erzeugt worden war, wurde unehelich genannt. Wen nun die Rechte der Legitimität nicht unterstützten, der hatte gegen seinen Erzeuger keinen Anspruch auf Unterhaltung. Als aber später in den Kaiserzeiten das Concubinat aufkam, erklärte man die aus solcher Nebenehe entsprossenen Kinder ebenfalls insofern für legitim, daß sie nach dem Ableben ihres Erzeugers eine den Vermögensverhältnissen des Vaters entsprechende Unterhaltungssumme verlangen konnten. Als im 12. Jahrhunderte in Deutschland das römische und kanonische Recht zur Geltung gelangte, trat der deutsche Sinn, welcher weder politische noch bürgerliche Rechte eines außerehelichen Sprößlings anerkennen wollte, jenen gesetzlichen Bestimmungen entgegen; in einigen Gegenden siegte er und unehelich Geborne wurden von Ehrenstellen, von erbrechtlichen Ansprüchen und der Nachfolge im Lehen ausgeschlossen. In andern Gegenden aber siegte das fremde Recht, obschon der Grund zu demselben, die Nebenehe oder das Concubinat, verboten war. Man stellt den Grundsatz fest, daß der außereheliche Vater verbunden sei, seine unehelichen Kinder zu ernähren. Es bildete sich die Praxis nun nach folgenden Grundsätzen aus: 1) wer erwiesener Maßen innerhalb des Zeitraums des 182—300. Tages vor der Geburt eines Kindes mit dessen Mutter in geschlechtlichem Umgange gelebt hat, hat

die rechtliche Vermuthung gegen sich, daß er Vater dieses Kindes sei. Diese Vermuthung wird aber aufgehoben, sobald der angebliche Vater beweisen kann, daß die Mutter des Kindes auch mit Andern den Beischlaf gepflogen hat; 2) jedem Kinde, welches vor dem 182. Tage nach Abschluß der Ehe, oder nach dem 300. Tage nach Auflösung des Ehebandes durch den Tod des Mannes oder durch Ehescheidung geboren wird, geht die Legitimität ab, wenn dessen rechtmäßige Abstammung in erster Beziehung von dem Ehemanne, in dem letzteren aber von den Hinterlassenen bestritten wird. Eben so ist ein in der Ehe gebornes Kind nicht legitim, wenn der Mann beweisen kann, daß er innerhalb des Zeitraums des 182—300. Tages vor der Geburt des Kindes zeugungsunfähig oder ununterbrochen abwesend war; 3) die Rechtsverhältnisse der Brautkinder sind jenen der übrigen außerehelichen Kinder gleich zu achten; 4) der erweisliche außereheliche Vater ist zur Alimentation seines außerehelichen Kindes verbunden. Er hat demnach neben Bestreitung der Taufgebühren für dessen Ernährung, Kleidung und Erziehung mit Schulunterricht bis zu der Zeit zu sorgen, wo das Kind durch eigenen Erwerb sich erhalten kann, in der Regel bis zum 14. Lebensjahre des Kindes. Ist das Kind außer Stande, sich selbst fortzuhelfen, so währt die Verbindlichkeit des Vaters fort. Das Quantum der Alimentation ist auf die Nothdurft beschränkt, so daß ein außereheliches Kind zu seiner Ernährung und Erziehung nicht mehr verlangen kann, als wie sie bei ehelichen Kindern der niederen Volksklasse stattfindet; 5) diese Pflicht der Erhaltung des Kindes erfüllt der Vater in der Regel durch Verabreichung von Geldzahlungen im Voraus an diejenige Person, welcher das Kind mit Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde überlassen ist. Als Ausnahme gilt es, wenn der Vater das außereheliche Kind selbst ernähren will, wozu die vormundschaftliche Behörde ihre Zustimmung geben muß; 6) ist der außereheliche Vater unvermögend zur Bestreitung der Alimentation, so geht die Verpflichtung dazu auf die Mutter des Kindes und die nächst folgenden mütterlichen Verwandten über; die väterlichen dagegen sind davon befreit; 7) eine väterliche Gewalt steht dem Vater über sein außerehelich erzeugtes Kind nicht zu; diese kann bloß mittelst Legitimation durch die nachfolgende Ehe geschehen; 8) uneheliche Kinder führen den Familiennamen der Mutter; 9) uneheliche Kinder sind von der Geburt an unter Vormundschaft des Staates gestellt; 10) ein Erbrecht kommt dem unehelichen Kinde am Nachlasse des Vaters und der väterlichen Verwandten nicht zu; seine erbrechtlichen Ansprüche beschränken sich auf den Nachlaß der Mutter. Dieses sind die allgemeinen Grundzüge der Gesetzgebung über diesen Gegenstand; natürlich haben sie in den verschiedenen Staaten, auch in Deutschland, mancherlei Abänderungen erlitten. Unter den deutschen Gesetzgebungen über uneheliche Kinder zeichnet sich besonders das würtembergische Gesetz vom 5. Septbr. 1834 aus. Die englische Parlamentsacte vom 14. Aug. 1834 legt der Mutter des unehelichen Kindes allein die Verbindlichkeit auf, für dasselbe zu sorgen.

Unfähigkeit zur Regierung. Da in der Monarchie die gesammte Staatsgewalt in einer Person dargestellt wird, so ergiebt sich als eine Folgerung aus dem eigenthümlichen Charakter der Souverainitätsrechte das Erforderniß der Regierungsfähigkeit der herrschenden Person. Die Regierungsfähigkeit setzt theils gewisse Bedingungen voraus; theils setzt sie gewisse Dinge nicht voraus. Zur Zeit des deutschen Reiches mußte der König zu den semperfreien Herren gehören; so wird noch jetzt die Abstammung aus dem herrscherberechtigten Hause durch legitime Zeugung erfordert. In einigen Staaten ist männliches Geschlecht unbedingt nöthig, während in andern die Frauen von der Thronfolge (s. d.) nicht ausgeschlossen sind. Zu den Dingen, welche die Regierungsunfähigkeit bedingen, gehören solche geistige und körperliche Gebrechen und Mängel, welche die damit behaftete Person zu den Geschäften der Regierung untauglich machen würden. Die Entwickelung der Grundsätze ist aber immer großen Schwierigkeiten unterworfen gewesen, da das positive Recht sehr wenig Be-

stimmungen darüber hat. Die goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356 setzt in Bezug auf die Kurwürde fest, daß jeder davon ausgeschlossen sein sollte, welcher geistesschwach („mente captus“) wäre oder sonst ein offenkundiges und schweres Gebrechen hätte, wegen dessen er über andere weder herrschen dürfe noch könne. Man vermied es damals schon, einzelne, besonders körperliche Mängel aufzustellen, und begnügte sich mit dem allgemeinen Ausdruck, um den verschiedenen Umständen gerecht zu werden. Man kann wohl notorischen Blödsinn, Wahnsinn und Raserei als Gründe der unbedingten Regierungsunfähigkeit anführen, man kann aber nicht unbedingt Blindheit oder andere Gebrechen hierher zählen, da sie in gewissen Fällen die Regierung nur erschweren, aber nicht unmöglich machen. Das Urtheil darüber, ob eine Behinderung des Regenten oder des Thronfolgers an der ordnungsmäßigen Führung der Regierung statt finde und in welchem Grade, steht im Zweifel den Agnaten als Familienangelegenheit des regierenden Hauses zu. Dieser Grundsatz ist in der deutschen Geschichte uralt und durch Beschluß der Bundesversammlung vom 2. Decbr. 1830 bestätigt worden. Zur Zeit des deutschen Reiches konnte über die Unfähigkeit der Regierung auch ein eigentlicher Rechtsstreit vor den Reichsgerichten entstehen, wenn der Landesherr oder Thronfolger sich dem Ausspruche der Familie nicht fügen wollte, oder die Stände sich beschwerten. Die Absetzung eines Fürsten als regierungsunfähig konnte in diesem Falle durch einen Beschluß des Reichstags erfolgen, nachdem die Angelegenheit von den Reichsgerichten behandelt worden war. Der deutschen Bundesversammlung steht zwar jetzt ein solcher Machtspruch nicht zu; doch ist sie befugt, der öffentlichen Ruhe wegen, den Ausspruch der fürstlichen Familien zur Geltung und Anwendung zu bringen. B.

Ungehorsamsstrafe, Ableugnung, Antwortverweigerung, Lüge. In staatswissenschaftlicher Hinsicht ist das Ableugnen, Antwortverweigern, Lügen und die damit verbundene Ungehorsamsstrafe insofern von Wichtigkeit, als dabei folgende Fragen in Betracht kommen: 1) ist das Ableugnen, Nichtantworten oder Lügen ein juristisches Unrecht? 2) Kann es im Civil- und Criminalproceß mit nachtheiligen Folgen belegt oder 3) gar gestraft werden? — Jede Ableugnung ist eine Verneinung einer bestimmten Thatsache, sie ist ein Gegensatz der Aussage der Wahrheit, wie die Lüge und die Verweigerung der Antwort. Um nun die wichtige Frage zu beantworten, ob es rechtlich und gesetzgeberisch räthlich sei, im Strafproceß Antwortsverweigerung, Ableugnung und Lüge für juristisch strafbar zu halten und durch die U. ihr Gegentheil zu erzwingen, muß man zuvor das Gebiet der Religiosität und Sittlichkeit von dem Gebiet des juristischen Rechtes trennen. Daraus, daß das Ableugnen sittlich verwerflich ist, folgt keineswegs, daß es eine Rechtspflicht verletze und strafbar sei. Viele sittliche Schändlichkeiten sind juristisch straflos, wie ja oft die scheußlichsten Verbrechen ungeahndet bleiben, weil es für sie kein Gesetz giebt. Antwortsverweigerung, Ableugnung und Lüge können nur dann strafbar sein, wenn durch sie eine besondere nachweisbare Rechtspflicht verletzt wird (vergl. Wächter, Strafrecht, Th. II. S. 211 ff.). Man wird aber weder rechtlich noch politisch verfahren, wenn man Antwortsverweigerung, Leugnen und Lüge des Angeklagten im Civil- oder Criminalproceß bürgerlich strafen oder mit anderen Nachtheilen belegen wollte, als solchen, welche sich von selbst der Natur der Sache nach damit verbinden. Diese Nachtheile begründen zugleich eine heilsame natürliche Strafe, sobald dem verstockten Rechtsgefühle der Juristen endlich einleuchten wird, daß der Staat die nicht von dem Angeschuldigten besonders verschuldeten Leiden durch die Untersuchung möglichst vergüten und an der Strafe abziehen muß. Dann wird ein Untersuchungs- und Gefangenschaftsnachtheil, der durch Verweigerung der Wahrheit herbeigeführt wurde, von dem völlig unverschuldeten sich sehr unterscheiden. Gegen eine bürgerliche Strafbarkeit der Antwortsverweigerung, Ableugnung und Lüge spricht aber auch hauptsächlich der im altrömischen, altdeutschen, englischen, amerikanischen und französischen

Strafverfahren durchgeführte natürliche Rechtsgrundsatz, daß einestheils jeder Bürger bis zum vollen Beweis einer Schuld als ganz schuldlos zu behandeln sei, und daß andererseits rechtlich nicht der Angeklagte gegen sich selbst Zeugniß und Beweis zu liefern verbunden ist. Deshalb verwerfen diese Gesetzgebungen auch Ungehorsamsstrafen. In Deutschland hat man diesen Grundsatz der Freiheit und Humanität immer mehr verletzt und aufgegeben. Durch den kanonischen Inquisitionsproceß zerstört man Leben, Ehre und Freiheit der Bürger, welche abhängig werden von dem Ausspruch geheim verhandelnder bezahlter Diener der Regierung, von welcher diese Diener mehr oder weniger abhängig sind. Daher sah man sich auch genöthigt, um eine scheinbare Rechtfertigung für die criminalrechtlichen Urthel zu erhalten, vor allem das Geständniß der Angeschuldigten zu verlangen. Dazu nahm man Zwang und Tortur zur Hülfe. Als im vorigen Jahrhunderte die Folter abgeschafft werden mußte, nahm man, um den zu vielen Lossprechungen bei bloßen Vermuthungen, Indicien, zu entgehen, seine Zuflucht zu außerordentlichen Strafen, zu Strafen ohne vollständigen Beweis, man machte die Verdächtigkeit zum Verbrechen. Man wollte zwar nicht eine Strafe für bloßes Leugnen, man strafte aber das Nichtgestehen dessen, was der inquirirende Richter seiner vorgefaßten Meinung nach für wahrscheinlich hielt, nicht selten durch Schläge, Hunger and andere Qual. Man raubte so jeder Aussage des Angeschuldigten allen Werth und alle Sicherheit. Die größten Rechtslehrer der neuesten Zeit verwerfen daher die Bestrafung der Antwortsverweigerung und das Leugnen, oder die U. Bei dem Anklageproceß, verbunden mit Oeffentlichkeit und Geschwornengericht, kann sie nie vorkommen. F.

Unglaube ist der Zweifel an dem, was entweder glaubwürdig ist oder dafür gehalten wird. Man unterscheidet den historischen und religiösen U. In letzterer Beziehung kommt es sehr häufig vor, daß Personen sich U. gegenseitig vorwerfen; so nennt der Muhamedaner den Christen einen Ungläubigen und dieser wieder jenen. Im Glauben muß volle Freiheit herrschen, und Niemand sollte einem Andern Mangel an Glauben vorwerfen, was, wie die Geschichte lehrt, zu dem größten Unheil geführt hat.

Uniform heißt die gleichförmige Kleidung gewisser Körperschaften und namentlich des Militärs. Bei diesem wird die Einführung der U. zugleich mit der Errichtung der stehenden Heere vorgenommen. Die U. soll vor allem den Zweck haben, den Soldaten so zu bekleiden, daß seine Gesundheit geschützt ist, daß er die Einwirkungen der Witterung ertragen und dabei seine Waffen leicht gebrauchen kann. Die Zweckmäßigkeit ist bei der U. die erste Bedingung, welcher der äußere Glanz nachstehen muß. In neuerer Zeit hat man in dem Bekleidungswesen der Armeen wesentliche Verbesserungen vorgenommen, während früher die unzweckmäßige Bekleidung jährlich eine große Anzahl Menschenleben forderte.

Uniformitätsacte, Gleichförmigkeitsacte, war der Name eines englischen Gesetzes, durch welches man Einheit der Kirche und des Glaubens erzwingen wollte (s. Testacte). Nach Karls II. Zurückberufung auf den Thron gelang es den Anhängern der Hochkirche (s. anglicanische Kirche), im Parlament 1662 die Uniformitätsacte durchzusetzen, durch welche die frühern Verfolgungsgesetze erneuert wurden. Laut dieser Acte sollte jeder Geistliche vom 24. Aug. 1662 an nach den Bestimmungen der bischöflichen Kirche sein Amt verwalten, wie diese in dem öffentlichen Gebetbuche enthalten waren, und ähnliche Zwangsmaßregeln mehr. Auch nicht ein Presbyterianer ließ sich zum Uebertritt bewegen; gegen 2000 legten sofort ihre Stellen nieder. Erst 1689 trat diese Acte mit der Veröffentlichung der Toleranzacte (s. Toleranz) außer Kraft.

Unigenitus Dei filius wird nach diesen Anfangsworten eine Bulle des Papstes Clemens XI. genannt, welches er 1713 erließ, um die Jansenisten (s. d.) zu unterdrücken. Der Erlaß dieser Bulle erregte große Aufregung und Kämpfe; 1730 mußte sie das Parlament annehmen, wodurch sie zum Reichsgesetz erhoben ward.

In andern katholischen Ländern hat man diese Bulle, welche vorzugsweise für die französischen Verhältnisse berechnet war, wenig beachtet. Joseph II. von Oesterreich unterdrückte sie sogar.

Union, Bund, Vereinigung. Zu einer politischen, wahrhaften Union hat man es in Deutschland wenigstens noch nicht gebracht. In neuerer Zeit hat zwar Preußen durch das Bündniß vom 26. Mai 1849 den Versuch zu einer U. gemacht, doch ohne Erfolg. Was im Allgemeinen über politische U. zu sagen ist, darüber vergl. man die Artikel Bundesstaat und Staatsverfassung. Verschieden von der politischen ist die kirchliche U. Man versteht darunter eine Vereinigung kirchlicher Parteien zur Annahme eines gemeinschaftlichen Lehrbegriffs, wenigstens zur Verpflichtung gegenseitiger Toleranz. Natürlich hängt eine solche Vereinigung von der Auffassung des Begriffs Offenbarung; von der Bestimmung dessen, was man in der Kirche für göttlich, und was man für menschlich hält. Eine Kirche, welche wie die römisch-katholische in eiserner Consequenz, die sie auch nur allein erhalten hat, Alles für göttlich, auch in der Kirchenverfassung, ausgiebt, kann sich mit einer andern Religionsgemeinschaft nicht vereinigen. Daher sind auch alle Versuche gescheitert, die man seit Jahrhunderten machte, um eine U. der griechischen Kirche mit der römischen zu Stande zu bringen; eben so vergebens waren die Versuche auf dem Reichstage zu Augsburg, 1530, die protestantische Kirche wieder mit der katholischen zu vereinigen, und so auch alle späteren, zu Worms 1540, zu Regensburg 1541. Die eindringlichsten Vorstellungen katholischer Bischöfe und Fürsten bewirkten nicht, daß der Papst die Priesterehe und den Kelch im Abendmahle bewilligte. Von der katholischen Kirche gilt in dieser Hinsicht ganz dasselbe, was von dem Jesuiterorden gilt: „sie muß bleiben, wie sie ist, oder aufhören zu sein. Auch alle späteren Unionsversuche blieben erfolglos, eben so wie die Bemühungen der protestantischen Kirche, eine Vereinigung mit der griechischen und reformirten herbeizuführen. Das Göttliche in beiden Confessionen hätte sich vereinigt, aber das von Menschen Aufgebaute einigte sich nicht. Das Reformationsjubiläum 1817 gab von Neuem Veranlassung, den Versuch zu einer Vereinigung der protestantischen und reformirten Kirche zu machen. In Nassau gelang es sofort; in Preußen wurde die Union der reformirten und lutherischen Kirche am 31. Oct. 1817 ebenfalls vollzogen, doch nicht ohne Spaltungen zurückzulassen. Ein Gleiches geschah später in andern deutschen Ländern. In Preußen versuchte man 1821 durch eine neue „Kirchenagende" die noch bestehenden Gegensätze zu versöhnen; der 1834 gegebene Befehl aber, diese Agende auch in nicht unirten Kirchen zu gebrauchen, trieb die Lutheraner zur offenen Widersetzlichkeit; ein neuer Beweis, daß in Glaubenssachen Freiheit herrschen soll, und daß Gewalt nur erbittert. Eine Cabinetsordre vom Jahre 1846 verstattete endlich den Altlutheranern, selbstständige Gemeinden zu gründen. W.

Unirte Griechen werden die griechischen Christen genannt, welche sich unter gewissen Bedingungen mit der katholischen Kirche wieder vereinigt haben. Sie finden sich in Italien, Neapel, Siebenbürgen, Ungarn und Polen.

Unitarier nennen sich die Mitglieder einer christlichen Religionsgesellschaft; anfangs wurden sie von den Protestanten Antitrinitarier (s. d. und reformirte Kirche) genannt. Die Gemeinden, welche sich um die Mitte des 16. Jahrh. in Polen und Siebenbürgen bildeten, nannten sich polnische Brüder und besaßen in Rakow eine gelehrte Schule. Im Jahre 1638 ward Schule und Kirche aufgehoben, da innere Streitigkeiten zu äußeren Excessen Anlaß gegeben hatten. Später wurde den U. in Polen ihre Religionsausübung gänzlich untersagt und ihnen freigestellt, entweder katholisch zu werden oder das Land zu verlassen. Viele wanderten aus und gründeten in Preußen Colonien. In Siebenbürgen fanden sie die vorzüglichste Aufnahme, wo sie auch gegenwärtig allein noch in Europa eine gesetzlich gesicherte freie

Religionsübung genießen. Ihr Gottesdienst und ihre Kirchenverfassung haben viel Aehnliches mit dem Protestantischen.

Unität, Brüderunität, ist der Name der 1722 unter Begünstigung des Grafen von Zinzendorf in Berthelsdorf am Hutberge in der Oberlausitz gegründeten Gemeinde, deren Mitglieder sich Herrnhuter nannten. Die Gründer dieser Gemeinde waren Nachkommen der böhmischen Brüder (s. d. und Brüdergemeinden).

Universalstaat, Universalmonarchie, Weltherrschaft. Durch diese Worte wird die Vereinigung aller bekannten Völker zu einem gemeinschaftlichen Staat oder zu einer gemeinschaftlichen Monarchie verstanden. Versuche zu einer solchen Weltherrschaft sind bereits gemacht worden und mehr oder weniger gelungen; die alten asiatischen Reiche, wie das persische, bezweckten eine Weltherrschaft, nach den damaligen Verhältnissen; eben so das römische, das päpstliche und das napoleonische Reich. Es hat auch Viele gegeben, welche die Idee einer Weltmonarchie in Schutz nahmen und vertheidigten. Die Geschichte bezeugt aber laut, daß Universalstaaten Cultur und Freiheit vernichten und das „Grab der Menschheit werden.“ Die Natur der Dinge selbst widersetzt sich einer solchen staatlichen Vereinigung aller Völker auf die Dauer; mehr noch verwirft sie die höhere moralisch-politische Gesetzgebung. Das allgemeine Gesetz der sittlichen Weltordnung für freie Personen: Reichthum und Mannigfaltigkeit, selbstständiges Leben und freie Entwickelung, gilt auch für die Staaten- und Völkerwelt. Die schönste aller irdischen Bildungen ist das freie Volk; das herrlichste aller Menschenwerke der freie Staat, die freie und bewußtvolle Erhebung des Volkes zum freien Staat. Wer alle Völker und Staaten mit Verlust ihrer Selbstständigkeit im Universalstaate untergehen lassen will, würde die größte Thorheit begehen. Ein geistig-sittlicher Universalstaat ist möglich: in dem wohlverstandenen Christenthum. Das ist die große, weltgeschichtliche Idee der römischen Kirche.

Universitas s. Körperschaft.

Universitäten, Entstehung, Entwickelung und Bedeutung der Universitäten für das gesammte Volks- und Staatsleben. Universitäten, Hochschulen, sind diejenigen öffentlichen Anstalten, auf denen die Wissenschaften in ihrem ganzen Bereiche in einer gewissen Vollständigkeit gelehrt und die akademischen Würden ertheilt werden. Bei allen Völkern findet sich zwar die Sorge für geistige Ausbildung der heranwachsenden Geschlechter; eigentliche Gelehrtenschulen aber, d. h. Vereine von Lehrern und Lernenden, in welchen der Einzelne zur Wissenschaft herangebildet werden soll, damit er dann später selbst die Wissenschaft weiter bilde, finden sich nur bei den edlen Völkern, bei denen der Freiheit der Forschung nichts hemmend in den Weg trat. Die Aegypter, Chinesen, Hindus waren zwar im Besitze der Wissenschaft; aber bei ihnen blieb sie unter despotischer Verfassung Geheimgut; die Hellenen führten sie erst in das Leben ein. Die Ursache, weshalb wir die eigentliche Wissenschaft zuerst bei den Griechen finden, lag in ihrer freien Staatsverfassung, ganz besonders aber mit darin, daß sie keine Priesterkaste kannten, wie die Aegypter. Im Gegensatz zu den Priesterschulen der Aegypter, Perser, Indier entstanden bei den Griechen eigentliche Gelehrtenschulen für die Wissenschaft, die sich bald zu einer von keinem der alten Völker erreichten Höhe erhoben. In Athen, dem Mittelpunkte griechischer Bildung und dem Hauptsitze der ersten hohen Schulen lehrte Plato und Aristoteles; auch später blieb Athen die hohe Schule für die ganze damalige Welt, wo die größten Männer Roms, Cicero, Cäsar, Cato, Brutus, ihre Bildung erhielten. In diese Zeiten verlieren sich die Spuren „akademischer und landsmannschaftlicher Verbindungen.“ Auch nach Einführung des Christenthums als Staatsreligion erhielt sich das alte Ansehen dieser Bildungsanstalten; die gebildete Welt des römischen Reiches huldigte der heidnischen Bildung, während Hof und Volk christlich waren. Kaiser Theodosius ließ (380 n. Ch.) die heidnischen Schulen schließen; die christliche Geistlichkeit gelangte zur Herrschaft und trachtete in fana-

tischer Wuth alle heidnische Bildung zu vernichten, welche nun zu den Arabern flüchtete, welche sie später wieder nach Europa brachten. Der Rest der Wissenschaften ward unter den wilden Stürmen der Zeit von der Kirche geborgen. Erst Karl der Große begann an wissenschaftlichen Studien ein lebhafteres Interesse zu nehmen und ließ bei den Klöstern und Stiftskirchen Schulen errichten. Leider war man in Rücksicht der Besetzung der Lehrerstellen als des Umfanges der damaligen Kenntnisse auf diejenigen beschränkt, welche man für den geistlichen Stand für besonders wichtig hielt. Man lehrte gewöhnlich nur die sogen. sieben freien Künste: Grammatik, Dialektik, Rhetorik, Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik. Im 11. und 12. Jahrhunderte traten aber schon Männer auf, welche solche Wissenschaften lehrten, die man in den Klosterschulen nicht kannte, Männer, welche durch ihre Begeisterung zahlreiche Schüler um sich her sammelten. Hierdurch ward der Grund zu dem sich viel später entwickelnden Universitätswesen gelegt. So lehrte Abälard in Paris die Theologie und Philosophie, Irnerius die Wissenschaft des römischen Rechts in Bologna; der Jude Constantin in Salerno die Medicin. So entstanden wiederum „hohe Schulen," hervorgegangen aus dem Triebe zur Wissenschaft, ganz so wie bei den Griechen. Ihr Hauptverdienst war, daß sie die Wissenschaft in das Leben einführten und sie nicht mehr im alleinigen Besitz der Geistlichen ließen, daß sie den Grund zu der Emancipation der Wissenschaft von der Kirche legten. Nach germanischer Sitte traten diese anfangs ganz freien Vereine bald in geschlossene Innungen zusammen. Die hohen Schulen wurden nun als Gemeinden, Genossenschaften, Körperschaften, als universitas anerkannt; sie bildeten eine Gelehrteninnung, deren Glieder sich später wieder in Nationen theilten. Kaiser Friedrich II., der große Hohenstaufe, berief zuerst auf die von ihm zu Neapel 1224 gestiftete hohe Schule Lehrer für alle drei Wissenschaften (Theologie, Rechtskunde und Medicin). Natürlich lebte in diesen Schulen ein anderer Geist, als in den Stiftsschulen, welcher bald den größten Einfluß auf Staat und Kirche übte. Der Grundzug in diesen Gelehrteninnungen war die Befugniß, Statuten, Gesetze &c. selbst zu entwerfen, Selbstständigkeit in Hinsicht aller Gemeinheitsangelegenheiten, um welche sich die Staatsgewalt nie kümmerte. Schon die gewöhnlichen Zunftvorsteher hatten eine ausgedehnte Gewalt über die Zunftgenossen; um so mehr ging diese Selbstständigkeit auf die Universität über, da diese, nach der Kirche und dem Ritterthum die geachtetste Körperschaft war. Dieses Recht der „Selbstgesetzgebung" übten daher die Universitäten von den ältesten Zeiten an, so wie es die Päpste und weltlichen Fürsten auch meist bestätigten. Ueberhaupt nahmen die U. ungemein viel aus dem Zunftleben in ihre Einrichtungen auf. Die ersten Lehrer waren aufgetreten, ohne von Jemandem Auftrag zum Lehren erhalten zu haben; bald aber traf man Vorkehrungen, daß nur Würdige sich zu Lehrern aufwerfen könnten. Dieses konnte aber Niemand entscheiden, als die anerkannten Meister in der Wissenschaft; wen diese nach abgehaltener Prüfung für würdig erklärten, der erhielt die Erlaubniß zu lehren. So bildeten sich nach und nach die akademischen Würden aus, womit zugleich der Grund zu den vier Facultäten gelegt war, als besondere Klassen von Lehrern, welche nicht nur gewisse Fächer auf hohen Schulen zu lehren, sondern auch in diesen vollendete Jünger oder andere Gelehrte zu prüfen und ihnen dann jene Würden mit der Befugniß zu lehren, zu ertheilen hatten. Von den älteren kirchlichen Schulen unterschieden sich die Hochschulen eben durch diese Befugniß, öffentlich zu lehren, sehr wesentlich. Doctores und magistri im Sinne ihrer Verfassung waren nicht von einem Prälaten, sondern von der Universität dazu berechtigte Personen; diese Berechtigung erhielt noch eine allgemeine Bedeutung, indem sie von jeder U. anerkannt wurde. Seit dem 13. Jahrh. wurden zur Errichtung solcher Hochschulen päpstliche Privilegien nöthig, da durch ihre Hülfe erst die Anerkennung der akademischen Würden, das Promotionsrecht, möglich wurde. Das kaiserliche Privilegium ward in Deutschland erst viel später nöthig.

Niemandem aber fiel es damals ein, daß einzelne mit akademischen Würden bekleidete Lehrer noch von Seiten des Staates die Erlaubniß, Vorlesungen halten zu dürfen, hätten nachsuchen müssen. Noch viel weniger dachte man daran, daß jemals diese Erlaubniß nur vom Staate ertheilt werden könne und würde. — Möge man im Angesichte der Gegenwart diese Andeutungen über die frühere geschichtliche Stellung der Universitäten nicht unberücksichtigt lassen, namentlich je mehr man geneigt ist, denselben ihre „mittelalterliche Verfassung" zum Vorwurf zu machen. Die U. vertraten in jenem ganzen großen Zeitraume dem Staate und namentlich der Kirche gegenüber das volksfreiheitliche oder das demokratische Princip, und wurden dadurch eine Hauptursache, daß der Staat sich später von der Kirche emancipiren konnte. Aber, Undank ist der Welt Lohn! Das haben auch die Universitäten erfahren. Diesem Einfluß, dieser Selbstständigkeit verdankten die Universitäten aber nur ihrer damaligen Verfassung. Sie waren, wie Herder ganz trefflich bemerkt, ein Freistaat im Staate, der freilich jetzt manchem Ministerium ein Dorn im Auge geworden ist. Damals wurden Rechtsgelehrte die Räthe und Orakel der Fürsten, reif an Jahren und Wissenschaft; die Facultäten standen als geschlossene Zünfte und Vorkämpfer der Wissenschaft da; auch die von der Kirche sogenannten Ketzer wurden durch den Schild der Wissenschaft geschützt. In der Form der Disputation wurde über Manches verhandelt, worüber anderswo zu sprechen bei schwerer Strafe verboten war. Die U. hatten die Rechte des Adels und schwächten dadurch den rohen Kriegergeist und die raubritterliche Unwissenheit desselben. So wurden die U. endlich die Rüstkammern und Werkzeuge gegen das Papstthum. — Die bedeutendste und einflußreichste der damaligen Hochschulen war Paris, wo schon vor der Stiftung derselben vorzugsweise das neu erwachte wissenschaftliche Leben heimisch geworden war, während bei den Waldensern sich zuerst eine Volksreligion ausbildete. Nach dem Muster der U. Paris wurden bekanntlich auch die ältesten deutschen Hochschulen eingerichtet. Man berief an sie entweder Lehrer von der pariser Hochschule, oder wenigstens solche, welche sich dort gebildet hatten. Die erste deutsche Hochschule war Prag, 1348; hierauf folgte Wien, 1365; welche sich damals vorzugsweise durch demokratischen Geist auszeichnete; Heidelberg, 1386; Köln, 1388; Erfurt, 1392; Würzburg, 1403; Leipzig, 1409; Rostock, 1419; Greifswalde, 1456; Freiburg im Breisgau, 1457/60; Trier, 1472; Ingolstadt, 1472; Tübingen, 1477; Mainz, 1477; Basel, 1460; Löwen, 1426. Waren die Universitäten schon im Mittelalter die Lichtpunkte für Deutschland, so wurden sie es noch mehr nach Beginn der Reformation, der größten That des deutschen Volkes. Wie schon durch die Universitätslehrer Wykliffe und Huß der Geistesfreiheit das Wort so kräftig geredet worden war, so war es wieder ein deutscher Professor, welcher ein neues Zeitalter für die Menschheit anbahnte. „Den räsonnirenden Mönch Luther hätten die Kirchenobrigkeiten bei dem ersten Laute des Widerspruchs in finstere Klostergewölbe geworfen, in denen so Mancher verschmachtet sein mag, der Reformator werden wollte; aber den von vielen Hundert begeisterten Studenten umringten Professor anzutasten, durfte Niemand sich vermessen. Die Stimme des Mönchs wäre in den öden Gängen seines Klosters verhallt; ein Prediger hätte nur seine Gemeinde, vielleicht die Stadt und einige Nachbarorte überzeugt, aber das Wort des Professors Luther wurde von seinen Zuhörern binnen wenig Jahren in alle Gaue des deutschen Vaterlandes getragen." — Schon im 15. Jahrhundert zeichneten sich die deutschen U. durch größere Freiheit der Studenten aus, wie es denn fest steht, daß die akademische Freiheit sich bloß auf den deutschen Hochschulen ausbildete. Auf den ältesten U., namentlich auf den italienischen, wo die Studenten ihren Rector aus ihrer Mitte wählten und über die Lehrer eine Gerichtsbarkeit ausübten, war diese Freiheit anfangs eine ganz unbeschränkte, weil damals die Gesammtheit der Studirenden aus erwachsenen Männern und die Mehrzahl derselben aus solchen bestand, die bereits

in hohen Kirchen- und Staatsämtern standen. Dieses änderte sich natürlich, je jünger die Studenten wurden; zunächst aber in Frankreich. Das deutsche Universitätswesen war ursprünglich nach dem Muster der pariser Hochschule eingerichtet, wo der Grundsatz geistlicher oder klösterlicher Disciplin sehr früh zur Geltung kam, und wo die meisten Studirenden in großen Gebäuden oder Collegien zusammen unter Aufsicht ihrer Lehrer und meistens von Unterstützungen lebten, welche Collegien die eigentliche U. ausmachten. In Deutschland ward die Macht der Wissenschaft noch dadurch verstärkt, daß viele mächtige Ritter an ihr Geschmack fanden und die Gelehrten schützten, ja wohl selbst gegen das Mönchsthum kämpften, wie Ulrich v. Hutten. Von großem Einfluß war es ferner, daß die Reformation die deutsche Sprache zur allgemeinen Büchersprache machte und diese nach und nach auch auf die akademischen Lehrstühle brachte. Die U. bekämpften zunächst Hand in Hand mit der Reformation die orientalische Vorstellung von dem absoluten Königthume oder der unbeschränkten fürstlichen Macht und dem unbedingten, blinden Gehorsam der Völker. — Was nun die Gegenwart anlangt, so drängen sich die Betrachtungen über die U. in eine Frage zusammen: entweder sollen unsere deutschen U., wie sie sich seit der von ihnen ausgegangenen Reformation gebildet haben, dem Geiste unserer neueren Zeit sich entwickeln, oder sollen sie dem ultramontanen Verknechtungsgrundsatze der Hierarchie und des Absolutismus, dem Obscurantismus und Verdummungssysteme als bloße Dressuranstalten für den Staats- und Kirchendienst liefern? „Sein — oder nicht sein, das ist die Frage." — Der wesentliche Grundcharakter des gesammten deutschen Universitätswesens ist die akademische Freiheit, welche aus dem Wesen der Wissenschaft, des deutschen Volksthums und des Protestantismus von selbst folgt, und, wie Fichte sagt: „der eigentlich belebende Odem der U. und die himmlische Luft ist, in welcher alle Früchte derselben aufs Fröhlichste sich entwickeln und gedeihen." Diese akademische Freiheit — nicht zu verwechseln mit dem Zerrbilde studentischer Zügellosigkeit — bezieht sich vor Allem auf das Verhältniß der Lehrer und ihren akademischen Wirkungskreis. Wir meinen die unbeschänkte Lehrfreiheit, die darin besteht, daß der akademische Lehrer in dem von ihm gewählten Fache nicht ein bestimmtes wissenschaftliches System, das etwa der Staat oder die Kirche vorschreibt, wählen müsse, sondern daß er selbst prüfen dürfe. Ferner besteht sie darin, daß es den akademischen Lehrern freisteht, wie sie es mit der inneren und äußeren Einrichtung halten wollen, z. B. in Bezug auf die Zahl der Stunden, die Wahl der Handbücher 2c. Diese akademische Freiheit der Lehrer bezieht sich weiter auf die Stellung derselben als Mitglieder der Gelehrtenrepublik oder Schriftstellerwelt, welche Freiheit durch Censur und Preßgesetze verkümmert werden kann. — Höchst wichtig ist für das Universitätswesen das Privatdocententhum, welches gegenwärtig dadurch sehr bedroht wird, daß die Erlaubniß, Vorlesungen halten zu dürfen, die venia docendi nicht mehr von der Facultätsprüfung, sondern von dem „Ermessen" der Staatsgewalt abhängt. Die akademische Freiheit bezieht sich aber auch auf die Studirenden, und besteht zunächst in Studir- oder Lern- und Hörfreiheit. Hierher gehört die freie Wahl der U. und der Lehrer. Nichts ist nachtheiliger, als Universitätsbann und Collegienzwang! Möge die Zeit bald diese rechte akademische Freiheit und mit ihr die schon längst eingeleitete Reform des Studentenlebens bringen! Zu beiden sind aber leider wenig Aussichten; s. Burschenschaften. B.

Unmittelbarkeit, Schriftlichkeit, s. Actenmäßigkeit.

Unmittelbarkeit, politische; Reichs- und Bundesunmittelbarkeit und Mittelbarkeit. Der Begriff der Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit in politischer Hinsicht bildet sich durch irgend ein zusammengesetztes Staatsverhältniß. Im deutschen Reiche wurden diejenigen moralischen oder einzelnen Personen reichsunmittelbar genannt, welche nicht einem der besonderen Unterstaaten, sondern unmittelbar der

Reichsstaatsgewalt untergeordnet waren. So gab es reichsunmittelbare Staaten, Städte, Dörfer, Abteien, Fürsten, Grafen, Herren und Ritter. Diejenigen dagegen, welche einer besonderen, dem Reiche untergeordneten Staatsgewalt unterworfen waren, hießen reichsmittelbar. Diese Mittelbarkeit konnte aber nicht ganz durchgreifend sein, da die einzelnen Bürger der einzelnen Staaten in vieler Beziehung als Reichsbürger in unmittelbarer Beziehung mit der Reichsgewalt, den Reichsgesetzen und Reichsgerichten standen. Wenn sie reichsgerichtlichen Schutz suchten, so bedurfte es keiner Vermittelung durch ihre nächste Staatsgewalt. Anders verhält es sich in einem völkerrechtlichen Bund. Hier stehen die Unterthanen der einzelnen Bundesstaaten nur vermittelst ihrer Regierungen unter dem Bunde. So ist es auch im deutschen Bunde, so weit derselbe nicht allen deutschen Bürgern einige bestimmte deutsche Staatsbürger- oder Nationalrechte verbürgt; s. Bund.

Unmündig s. Mündigkeit.

Unstandesmäßige Ehe, Mißheirath (s. d.), disparagium, mésalliance. In den ältesten Zeiten Deutschlands herrschte das Recht der Selbstgesetzgebung, Autonomie, oder die Befugniß, in privatrechtlichen Verhältnissen nach selbstgewählten Regeln sich zu richten. Je mehr sich die Staatsgesetzgebung ausbreitete, um so mehr verschwand jenes Recht der Selbstgesetzgebung. Am meisten erhielt es sich noch bei dem hohen Adel in Deutschland, weil seine Ausbildung hier am meisten begünstigt wurde. Der wichtigste Gegenstand desselben war die Erbfolge. Auf der Lehen haftete Verpflichtung zum Kriegsdienste; daher ein Stammeigenthum der Familie an Grund und Boden; daraus die Grundsätze der Unveräußerlichkeit des Stammgutes, vom Erbrecht nach Gemeinschaft des Blutes und die Ausschließung der Frauen. Die Reichsgesetzgebung trat dieser Ausbildung der Familienrechte nicht entgegen, da sie nicht ohne Mitwirkung des Adels handeln konnte. Die Erbfolge stand unter den Gegenständen dieses Gewohnheitsrechtes oben an; hier war wieder die Hauptfrage, wie die Ehen beschaffen sein mußten, um das Ansehen der Familie zu erhalten und den Nachkommen das Erbrecht zu gestalten. Man traf daher Bestimmungen gegen unstandesmäßige Ehen. Ungleich, unstandesmäßig kann jede Ehe genannt werden, welche zwischen Personen verschiedenen Standes geschlossen wird, z. B. zwischen Bürgerlichen und Adeligen. Eine solche Bezeichnung hat aber keine juristische Bedeutung. Unstandesmäßige Ehe ist im juristischen Sinne eine solche, welche zwar nach bürgerlichen und kirchlichen Gesetzen giltig ist, jedoch in ihren Wirkungen gesetzlich wegen des niederen Standes der Gattin unvollkommen ist. Diese Unvollkommenheit besteht darin, daß die Gattin Namen, Titel und Wappen des Mannes nicht führt und den gewöhnlichen Witthum nicht ansprechen kann; ferner, daß ihren Kindern weder Name, Titel noch Wappen des Vaters, noch ein Erbfolgerecht (Successionsrecht), wie Kindern aus ebenbürtiger Ehe, zusteht. Dem Sittengesetze ist diese Lehre ganz fremd, obschon sie in Deutschland noch gesetzlich begründet ist. — Unter der deutschen Reichsverfassung kam die Frage von unstandesmäßigen Heirathen nur bei dem hohen Adel vor, d. h. bei den reichsständischen Familien. Jede Ehe mit einer Gattin von niedrigerem Geburtsstande war unstandesmäßig. Dieser Grundsatz zieht sich durch das ganze Mittelalter; der Kaiser konnte jedoch die Folgen einer solchen Ehe durch Standeserhöhung beseitigen. Seit der Auflösung des deutschen Reiches hat die Macht der Gewohnheit und die Zeit manches in den früheren Bestimmungen geändert; s. Ehe.

Unterbotschafter s. Internuncius.

Unterhaus s. Parlament.

Unterschleif, Unterschlagung, Defraudation, ist die betrügerische Vorenthaltung, widerrechtliche Verheimlichung, Uebervortheilung, welche man sich an fremdem Eigenthume zu Schulden kommen läßt. Der U. kann in das Gebiet des Betrugs fallen, wenn wahrheitswidrige Aeußerungen dabei gemacht oder solche Handlungen,

Rechnungen, Quittungen dabei vorgenommen werden. Am häufigsten wird die Benennung U., Defraudation, der Verheimlichung, falschen Angabe oder Unterschlagung der den indirecten Steuern, der Accise oder dem Zoll unterliegenden Gegenstände beigelegt, und wird mit sehr harter Strafe geahndet. Manche Staaten haben fast an Grausamkeit grenzende Härte in den Strafbestimmungen für U. bewiesen, wogegen sich die öffentliche Meinung unbedingt erklärt hat. In manchen Fällen entspringt die Defraudation bloß aus dem gegen ein ungerechtes, unnatürliches Gesetz widerstrebenden natürlichen Rechts- und Freiheitsgefühle. Auf der andern Seite lockt wieder der mit der Höhe der Zölle oder Abgaben gleichmäßig steigende Gewinn so an, daß der Erfahrung gemäß auch die härtesten Strafen erfolglos waren. Diese Betrachtung spricht ungemein gegen das System der indirecten Steuern und der zu hohen Zölle.

Unzucht, Fleischesverbrechen, sind diejenigen Vergehen, welche die rechtlich anerkannten sittlichen Gesetze verletzen, die das würdige Verhältniß der Geschlechter festsetzen und sichern. Diese Gesetze sollen den stärksten menschlichen Trieb, den Geschlechtstrieb, unter der Herrschaft einer sittlichen Rechtsordnung halten. Es gehören zu den Vergehen gegen diese Gesetze die Schändung, Schwächung, stuprum, d. h. der außereheliche Beischlaf mit einer ehrbaren Person; die Fornication, der außereheliche Beischlaf mit feilen Dirnen, Concubinat, die Uebereinkunft, wodurch ein Weib einem Manne sich fortwährend zu ausschließender, aber unehelicher Geschlechtsverbindung widmet; Ehebruch, Bigamie, Entführung, Nothzucht, Verführung oder Kuppelei, Blutschande (Incest), Verletzung der Schamhaftigkeit, die verschiedenen Arten unnatürlicher Wollustbefriedigung, zum Theil Abtreibung der Leibesfrucht und Kindermord. Die römischen, kanonischen und deutschen Gesetze haben diese Verbrechen zum Theil mit sehr strengen Strafen bedroht, welche sie auch verdienen, da sie die sittliche Unterlage des Staates unterwühlen, und das Familienleben bedrohen. Sie verletzen die heiligsten Rechte weit schwerer, als Eigenthumsvergehen. Hierzu kommt noch, daß die Triebe und Leidenschaften, aus welchen jene Verbrechen hervorgehen, von einer solchen Stärke sind, daß, wenn ihnen nicht das Gesetz einen mächtigen Damm entgegen stellt, sie schneller, als alle anderen Leidenschaften um sich greifen und das gesellschaftliche Leben zerstören würden. Es ist ein trauriges Zeichen der Zeit, daß die Rechtslehre gegen diese Vergehen in der neueren Zeit etwas lau geworden ist; man deutelte alle strengeren Strafbestimmungen weg und untergrub damit die moralischen Unterlagen des Staates. Und doch hatte der Staat doppelte Verpflichtung, für die Sittlichkeit zu wachen, da die zu ihrer Zeit sehr wirksamen Kirchenbußen in Wegfall gekommen waren. Man griff sogar in lobenswerthe Volkssitten ein, indem man z. B. duldete, was sonst nicht geschehen durfte, daß Geschwächte den jungfräulichen Kranz trugen. Man vergaß, daß man dadurch der Liederlichkeit Vorschub leistete und durch Vermehrung der Unzuchtfälle auch die Vermehrung des Kindermordes begünstigte, wie thatsächlich erwiesen ist. Man vernichtete mit allen gesetzlichen Strafen der Schändung auch noch die natürlichsten Verpflichtungen des Vaters, und überwies sie der verführten unglücklichen Mutter, dem Staate oder den Ortsgemeinden. Noch verderblicher aber ist die Leichtigkeit, mit welcher die neueren Gesetzgeber den Ehebruch, diesen Hochverrath an der Staatsfamilie, behandeln; s. Geschlechtsverhältnisse. F.

Urbarmachung des Bodens wird diejenige Zubereitung des Bodens genannt, durch welche ein unfruchtbares, oder zum Feld-, Wiesen- und Gartenbau bisher nicht benutztes Grundstück in einen Zustand versetzt wird, welcher zur Erzielung der Feld- und Gartengewächse, so wie zum Wiesenbau geeignet ist. Bei der U. eines Stück Landes müssen vor Allem die Hindernisse der Cultur, Bäume, Sträucher, Steine, stehende Wasser rc., entfernt werden. Im Interesse der Regierungen liegt es, daß so wenig als möglich Land unbebaut bleibe.

Urevangelium wird ein Abriß der evangelischen Geschichte und Lehre genannt, welcher unter der Beaufsichtigung der Apostel niedergeschrieben worden sein soll. Aus dem U. sollen die Evangelisten erst den Stoff zu ihren Evangelien geholt haben. Eine Gewißheit darüber, so wie über die Aechtheit des U. ist nicht zu erlangen.

Urfehde s. Urphede.

Urkunden, Archiv und Archivrecht. Urkunden, documenta, sind schriftliche Erklärungen und Darstellungen über irgend einen Gegenstand. Sie werden eingetheilt in Privaturkunden und in öffentliche U. Um die Anerkennung einer U. vor Gericht fordern zu können, muß dieselbe im Original vorgelegt werden, oder der Ort, wo die Urschrift sich befindet, angegeben und deren Herausgabe gefordert werden. Die U. müssen fehlerfrei sein, Jahreszahl und Monatstag nebst Unterschrift an sich tragen. Eine Ausnahme von der Regel, daß Privaturkunden für den Aussteller nicht beweisen, machen die Handlungsbücher der Kaufleute, welche, wenn sie beschworen worden sind, als Beweis dienen. Doch machen die verschiedenen Gesetzgebungen auch davon Ausnahmen. — Von großer Wichtigkeit für die Staatswissenschaften sind die öffentlichen U., Acten, Aufsätze &c., welche den Zweck haben, Thatsachen, die sich auf die Verhältnisse des ganzen Landes beziehen. Sie werden gesammelt und geordnet unter Autorität des Staates in eigenen Gebäuden und Gemächern niedergelegt. Eine solche Urkundensammlung heißt ein Archiv. Bei den Alten dienten die Tempel, bei den Christen anfangs die Kirchen zu Archiven. Daher sind auch geistliche U. die ältesten, obschon Karl der Große die Anlegung von Archiven für den Staat befahl. Die Archive der Städte gehen nicht über das 12., die der Fürsten nicht über das 13. Jahrhundert hinauf. Ein zweckmäßig eingerichtetes Staatsarchiv ist die Hauptbedingung einer geregelten Staatsverwaltung; Preußen ist seit 1822 in dieser Hinsicht als Muster vorangegangen. Man unterscheidet Haupt- und Nebenarchive; Hausarchive und landständische Archive. Das deutsche Reichsarchiv befand sich an vier Orten: zu Wien das kaiserliche Reichshofarchiv; zu Wetzlar, für ältere Sachen auch zu Aschaffenburg, das Archiv des kaiserlichen und Reichskammergerichtes; zu Regensburg das Reichstags-Directorialarchiv; das erzkanzlerische Reichshauptarchiv, bis 1792 zu Mainz, später zu Aschaffenburg und seit 1818 in mehr als 200 Kisten zu Frankfurt a./M. Noch jetzt können die Betheiligten aus diesem Reichsarchiv die nöthigen Acten und U. erhalten. Zur Ablieferung derselben ward seit 1827 in Wien eine besondere „Hofcommission" niedergesetzt. Im Jahr 1809 ward die österreichische Abtheilung des Archivs während des Krieges nach Temeswar gebracht, den zurückgebliebenen Theil ließ Napoleon nach Paris abführen, welcher 1814 wieder ausgeliefert wurde. — In den landständischen Archiven, welche sich gewöhnlich in dem für die Versammlungen der Landstände bestimmten Gebäude befinden, werden diejenigen Acten und Urkunden aufbewahrt, welche theils von den Landtagsabgeordneten während der Dauer eines Landtages mit dem Fürsten und den Kammern, theils in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern durch die bestehenden Ausschüsse verhandelt werden. Mit der landständischen Archiveinrichtung ist eine Archivbibliothek gewöhnlich verbunden. — Archivrecht nennt man die Befugniß, öffentliche Archive zu haben, ihnen öffentliches Ansehen zu verleihen und für die darin aufbewahrten, an sich unverdächtigen U. die Rechtsvermuthung der Aechtheit zu verordnen. Dieses Recht steht nur den Regenten zu, kann aber auch landständischen und andern Corporationen, Stadt- und Grundobrigkeiten in bestimmter Art verliehen werden. Ferner wird auch unter Archivrecht noch der Vorzug verstanden, welcher den im Archiv aufbewahrten U. in Ansehung ihrer Beweiskraft beigelegt wird. Gegenwärtig wird das Recht, ein Archiv anzulegen, nicht mehr als ein ausschließliches Recht der Landeshoheit und noch weniger als ein Ausfluß derselben betrachtet. Vielmehr ist die Anlegung eines Archives lediglich als eine Sache der freien Willkür anzusehen; nur muß man öffentliche und Privatarchive unter-

scheiden, je nachdem dieselben von dem Landesherrn, als solchem, oder von moralischen Personen, welche als öffentliche Behörden zu betrachten sind, angelegt werden, oder nur von solchen eingerichtet sind, die nicht als öffentliche Behörden bestehen. Die nicht gehörige Beachtung des Unterschiedes zwischen öffentlichen und Privatarchiven hat zu manchen Mißverständnissen Anlaß gegeben. Um nämlich den Archivurkunden ein Vorzugsrecht beim Beweisverfahren zu geben, ist es nothwendig, daß sie aus einem Archive entnommen werden, welches einen öffentlichen Glauben hat und haben kann. Um diesen Glauben zu begründen, ist es ebenfalls wesentlich erforderlich, daß die moralische Person, welche es besitzt, von dem Staate als eine öffentliche Behörde anerkannt sei, und auch, daß sie Maßregeln getroffen habe, um dem Archive den öffentlichen Glauben zu erhalten. Also muß diese moralische Person vom Staate als öffentliche Behörde anerkannt und bei dem Archive ein ordentlich beeidigter und verpflichteter Archivar bestellt sein. Der wahre Grund des Archivrechts ist daher nur darin zu suchen, daß es selbst als ein öffentliches Institut betrachtet und von einer öffentlichen Person, dem Archivar, unter Aufsicht der Behörde, verwaltet wird. Aus dem Grundsatze des einem solchen Archive zustehenden öffentlichen Glaubens lassen sich nun folgende Vorzugsrechte für die darin niedergelegten U. ableiten: 1) jedes in dem Archiv aufbewahrte Original ist als eine öffentliche U. zu betrachten; 2) jedes in einem Archive aufbewahrte Original hat, falls es ächt ist, vollkommene Beweiskraft; 3) ist es zweifelhaft, ob die aus dem Archiv entnommene U. Original oder Copie sei, so hat sie so lange die Beweiskraft des Originals, bis der Gegner das Gegentheil erwiesen hat; 4) ist es ausgemacht, daß die dem Archiv entlehnte U. nur Copie sei, so hat sie bei dem Mangel des Originals in dem Archive die vollkommene Beweiskraft, sobald sie von dem Archivar beglaubigt ist (copia vidimata authentica); 5) ausgestrichene Worte, Rasuren 2c. mindern die Beweiskraft alter U. nicht, sofern nur der Anfang und das Ende vollständig erhalten sind; 6) Archivurkunden beweisen nicht allein gegen dritte Personen, sondern auch für den, in dessen Namen sie ausgestellt sind. W.

Urkundenbeweis, Edition, heißt der Beweis, welcher durch schriftliche Urkunden geführt wird. Diese müssen nach den meisten Proceßordnungen in Abschriften den Acten beigefügt werden. Der Kläger muß dem Beklagten alle Urkunden über den Gegenstand des Processes herausgeben, welche dieser zu seiner Vertheidigung nöthig hat. Behauptet Jemand, die Urkunde, die von ihm verlangt wird, nicht zu besitzen, so muß er den „Editionseid" schwören; weigert er sich sonst ohne Grund, die Urkunden herauszugeben, so wird angenommen, daß sie das Angegebene wirklich enthielten. Wenn die Urkunden anerkannt und vorgelegt worden sind, entscheidet das Gericht, was aus ihnen folgt.

Urkundenlehre, Diplomatik, nennt man die Wissenschaft von den Urkunden, Diplomen, deren Alter und Aechtheit. In der neueren Zeit, wo die Staatswissenschaften sich mehr ausbildeten, hat man die Diplomatie (s. d.) von der Diplomatik geschieden.

Urlaub, Recht zur Verweigerung des Urlaubs für Ständemitglieder aus dem Stande der Staatsdiener und der Geistlichen. Niemand wird bestreiten, daß die Regierung im Allgemeinen das Recht habe, darüber zu wachen, daß die Staatsdiener ihre Dienstgeschäfte nicht ohne ihre Zustimmung oder ohne ihren Urlaub auf längere Zeit aussetzen. Sehr wichtig ist aber für Deutschland die Frage geworden, ob und in wie weit die weltliche und kirchliche Regierung durch Urlaubsverweigerung die Staats- und Kirchendiener auch an der Uebernahme und Ausübung landständischer Pflichten beliebig verhindern dürfe, wenn dieselbe durch verfassungsmäßige Wahl dazu berufen worden sei. Ueber diese Frage haben in verschiedenen Ländern in den ständischen Versammlungen zwischen Regierung und Stän-

den Verhandlungen stattgefunden. Folgende Hauptgrundsätze müssen hier vorangestellt werden: 1) die Staatsverfassung steht über die Staatsverwaltung, das Verfassungsrecht über dem Verwaltungsrecht; 2) die Volksvertretung muß durch das Volk und nicht durch die Regierung gebildet werden. Nicht ohne Interesse sind die Verhandlungen, welche in Baden, Kurhessen und Baiern über diesen wichtigen staatsrechtlichen Gegenstand geführt worden sind, und damit endigten, daß die Regierungen den anfangs verweigerten U. bewilligen mußten.

Urphede, Urfehde, ein altes, nur noch in der Rechtssprache gebräuchliches Wort, welches das eidliche Versprechen bedeutet, sich wegen einer erlittenen Beleidigung, namentlich wegen bestandener Haft, nicht weichen zu wollen. Besonders nennt man U. den Eid eines entlassenen und verwiesenen Verhafteten, das Land, aus dem er verwiesen wird, nicht wieder zu betreten, noch weniger sich an den Bewohnern desselben zu rächen. Die U. stammt aus der faustrechtlichen Ritterzeit.

Urrechte, oder unveräußerliche Rechte; vorzüglich in Beziehung auf den Staat. Die Naturrechtslehrer nennen unveräußerliche Rechte diejenigen dem Menschen angebornen Rechte, welche durch keinen Vertrag oder Verzicht verloren gehen können. Zu diesen jedem Menschen angebornen Rechten, die man auch Urrechte, allgemeine Menschenrechte nennt, zählt man folgende: 1) das Recht, als rechtsfähiges Wesen, als Person oder Rechtssubject anerkannt zu werden, woraus das Recht der Ehre abgeleitet wird; 2) das Recht auf Leib und Leben, auf die Erhaltung seines Daseins und die Unverletzlichkeit der einzelnen Glieder und Organe seines Körpers; 3) das Recht auf ungehinderten Gebrauch der geistigen und körperlichen Kräfte — Recht der natürlichen Freiheit, welche wieder folgende besondere Rechte in sich schließt: die Denkfreiheit, oder die Befugniß, seine Gedanken zu äußern und andern mitzutheilen; die Gewissensfreiheit und die Glaubensfreiheit, oder die Befugniß, seiner sittlichen und religiösen Ueberzeugung gemäß zu handeln; das Recht der Zueignung an Sachen und das Recht der Verträge, oder die Befugniß, seinen Willen mit einem fremden Willen auszutauschen, zu vereinigen. Diese dem Menschen angebornen Rechte werden als unveräußerlich den erworbenen oder veräußerlichen entgegengesetzt. Je wichtiger diese Rechte im ganzen Rechtsgebiete sind, um so wichtiger ist auch die Bestimmung der Grenzlinie, bis zu welcher ihre Beschränkbarkeit im Gegensatze der Veräußerlichkeit geht. Denn daß im Gebrauch dieser unveräußerlichen Rechte jeder Mensch beschränkt ist, geht schon daraus hervor, daß Jeder von seiner Freiheit nur einen solchen Gebrauch machen darf, neben welcher die gleiche Freiheit der Uebrigen bestehen kann, da sonst gar kein Rechtszustand möglich wäre. — Geht man von dem Begriff des Menschen als rechtsfähigem Wesen aus, so ist das von seinem Wesen durchaus nicht zu trennende Recht — das Recht, unter dem Rechtsgesetz zu stehen oder nach dem Gesetz behandelt zu werden. Auf dieses U., welches alle andere Rechte in sich faßt, kann nie verzichtet werden, weil es eine nothwendige Folge der vernünftig-sittlichen Natur des Menschen ist, deren Gesetze er zwar übertreten, aber nie ändern oder aufheben darf. Der Begriff des Menschen ist nun aber kein anderer, als der einer lebendigen Einheit an Leiblichkeit und Geist, eines Naturwesens mit vernünftig-sittlicher Bestimmung. Der Mensch ist 1) ein lebendiges, leiblich und geistig existirendes, 2) mit Vernunft und freiem Willen begabtes und 3) nach Maßgabe seiner leiblichen und geistigen Kräfte sowohl innerlich, als nach Außen thätiges Wesen, und aus der Anerkennung dieser drei von seinem Wesen unzertrennlichen Eigenschaften folgt sein Recht auf **Leben**, **Ehre** und **Freiheit**. Diese drei dem Menschen angebornen Rechte nun, die man zusammen das U. nennt, sind unveräußerlich, weil sie die Grundbedingung menschlich-sittlichen Daseins auf Erden bilden. Aber das U. ist darum nicht auch ein unbeschränktes, und in allen seinen Aeußerungen unbeschränkbares, sondern wird, wie bereits angedeutet wurde, nothwendiger Weise durch den Grundsatz der

wechselseitig gleichen Geltung Aller beschränkt. Das angeborne oder U. zerfällt daher in ein beschränkbares und in ein unbeschränkbares. Hienach, nach diesen Grundsätzen, muß man die Grenze ziehen, wo eine Beschränkung der unveräußerlichen Rechte nach dem Rechtsgesetze zulässig ist. Unbeschränkbar ist demnach: 1) das Recht des Daseins, oder das Recht auf Leib und Leben, weil sich das Leben von der Lebensthätigkeit nicht trennen läßt; 2) das Recht auf Ehre und 3) auf die innere Freiheit geistiger Thätigkeiten, wie des Wollens und Denkens. In Bezug auf diese letzteren Rechte der Freiheit sind die wichtigsten das der Gewissensfreiheit, der Glaubens- und Religionsfreiheit. Haben schon die bisher erwähnten unveräußerlichen Privatrechte der Menschen große Wichtigkeit, so haben es noch mehr die im Staatsverbande begründeten unveräußerlichen Rechte des Staatsbürgers. Das oben erwähnte Urrecht der Menschen, das alle andern in sich faßt, das Recht, unter dem Rechte zu stehen, kann und muß in Gemeinschaft ausgeübt werden. Der Staat als Rechtsverein ist für jeden seiner Angehörigen der Handhaber des Rechtsgesetzes, der Schützer seiner Rechte. Das Erste daher, was jeder Einzelne vom Staate erwarten darf und kann, ist Anerkennung und Sicherstellung derjenigen Gleichheit, welche Anfang und Ende alles Rechtes ist, die Gleichheit vor dem Gesetz. Von dem unveräußerlichen Rechte der Theilnehmer an einem Rechtsverein ist auch als unveräußerlich das Recht mit begriffen, von diesem Verein auszuscheiden, und der Austritt aus dem Staate ist rechtlich eben so wenig zu verwehren, als der Austritt aus dem Leben. — Dieser Begriff der unveräußerlichen Rechte hat im Privatrechte bereits einige Anerkennung erlangt; im öffentlichen Rechte aber muß er sich diese noch erkämpfen. Daß kein Mensch der Sclave eines Andern sein könne, darüber hat die Stimme der gebildeten Völker in der Gesetzgebung entschieden; eben so ist man darüber einig, daß das Unsittliche und Schändliche nie Rechtspflicht werden könne. Aber noch nicht genug anerkannt ist, daß der Mensch auch der Staatsgewalt gegenüber nicht rechtlos, nicht Höriger des Staates oder des Staatsoberhauptes sein kann, und daß es auch unveräußerliche Rechte der Gesammtheit giebt, obgleich ein dunkles Gefühl von dieser Wahrheit in den meisten Völkern lebt, das sich zurückdrängen und verwirren, aber nie ganz — unterdrücken läßt. Denn wider den Willen der Mehrheit des Volkes kann sich auf die Dauer keine Regierung behaupten, und für jede, auch die unumschränkteste, giebt es eine Grenze, die sie nicht überschreiten darf, ohne daß das Volk sich seiner „unveräußerlichen Rechte" erinnert und seinen Willen einmal in oberster Instanz geltend zu machen sucht. Daß der Fürst der Staat, und Land und Volk sein unbedingtes und unbestrittenes Eigenthum seien — dies wagen auch die erklärtesten Diener der Gewalt und Despotie nicht mehr zu behaupten, und daß der Wille des Monarchen von Rechtswegen Alles, der des Volkes Nichts gelte — ist eine Lehre, die dem Zeitgeiste widerstrebt. Wohl aber kommt die Lehre von der unveräußerlichen Selbstherrlichkeit des Volkes immer mehr zur Anerkennung. B.

Ursulinerinnen ist der Name eines Nonnenordens, welcher denselben von der heiligen Ursula entlehnte, und wurde 1537 gestiftet. Die Kleidung der U. ist schwarz; sie folgen der Regel des Augustinus, und verpflichten sich zur Pflege der Kranken und Armen, und zum Unterricht junger Mädchen. Der Orden der U. zählte im 18. Jahrhundert über 350 Klöster und besteht wegen seiner Gemeinnützigkeit gegenwärtig noch in den meisten katholischen Ländern.

Urtheil, Erkenntniß, heißt in der Rechtssprache die richterliche Entscheidung darüber, ob ein gegebener Fall unter ein Gesetz gehöre oder nicht; überhaupt die Entscheidung einer streitigen Rechtssache, im Criminalproceß und die Bestimmung einer Strafe im Criminalproceß. Dem U. müssen die Entscheidungsgründe beigegeben werden.

Usurpation s. Gewaltanmaßung.

Usufructus s. Nießbrauch.

Utopien, das Land „Nirgendswo" ward von dem englischen Kanzler Morus (st. 1535) die fabelhafte Insel genannt, auf welche er den Schauplatz seines berühmten Romans „über die beste Verfassung des Freistaates und über die neue Insel Utopien (De optimo reipublicae statu deque nova insula Utopia)" verlegte. Im Deutschen übersetzt man das Wort U. auch durch „Schlaraffenland," das Land einer geträumten Glückseligkeit.

Utraquisten s. Calixtiner.

Utrechter Friede, am 11. April 1713 abgeschlossen beendigte den spanischen Erbfolgekrieg zwischen Ludwig XIV. und dem deutschen Reiche und England. Durch ihn trat England zuerst in die Reihe der Großmächte ein; s. politisches Gleichgewicht.

V.

Vacanz nennt man die Erledigung einer Stelle, besonders einer kirchlichen. In der alten christlichen Kirche brauchte man das Wort V. nur von der Erledigung des Bischofsstuhles (s. Sedisvacanz). Besondere Gesetze haben die ungebührliche Ausdehnung der V. beschränkt; die protestantische Kirche hat in der Regel 6 Monate dazu bestimmt. Die kirchlichen Amtsgeschäfte während der V. haben die benachbarten geistlichen Amtsbrüder zu besorgen.

Vacciniren heißt den Ansteckungsstoff der Kuhpocke auf einen menschlichen Körper übertragen; vaccinatio ist die Kuhpockenimpfung. Die ersten Spuren des Impfens finden sich bereits im Jahre 1717 in Griechenland, von wo aus man diese Heilart nach England zu verbreiten suchte. Dort starb sie aber, man fand in den Vorurtheilen der Menge, welche namentlich durch die Geistlichkeit genährt wurden, große Schwierigkeiten. Da machte Jenner (geb. 1749, gest. 1823) die Entdeckung der Kuhpockenimpfung, welche sich bald über die ganze gebildete Erde verbreitete. In den neueren Zeiten will man wahrgenommen haben, daß die Vaccination nicht für die ganze Lebensdauer schützt, weshalb man sie in den reiferen Jahren nicht selten wiederholt; s. Medicinalpolizei.

Valentinianer s. Apollinaristen.

Valvation ist im Allgemeinen die Schätzung des Werthes oder Preises einer Sache; gewöhnlich nennt man so die gesetzliche Würdigung einer Geldsorte oder die auf einen festgesetzten Münzfuß sich gründende Bestimmung des Werthes gewisser Geldsorten. Ein Verzeichniß der Münzsorten mit der Angabe des Preises heißt Valvationstabelle oder Münztarif.

Vandalen waren ein germanischer Volksstamm, welcher wahrscheinlich aus mehreren Zweigvereinen bestand. Sie erscheinen in der Geschichte zuerst im 2. Jahrhundert n. Chr. als Gefährten der Markomannen und Quaden; ihre Sitze wa-

ren am nordöstlichen Abhange des Riesengebirges, welches nach ihnen das Vandalische genannt wurde. Sie führten später ein unstätes Kriegerleben, brachen im 5. Jahrhundert in Spanien ein, welches sie nach ihrer Gewohnheit verwüsteten. Dasselbe thaten sie bald darauf mit Gallien. Der bekannte Heerführer Genserich führte im Mai 428 die Vandalen, deren Stärke auf 80,000 Mann angegeben wird, im Verein mit gothischen Völkerschaften nach Afrika, welches ebenfalls ihrer Zerstörungswuth verfiel. Im Jahr 455 brach ein Heer Vandalen in Italien ein und plünderte Rom 14 Tage lang. Namentlich diese That hat den Namen Vandalismus gebrandmarkt, so daß man bis jetzt jede empörende Roheit damit bezeichnet. Erst im 6. Jahrh. ward das Reich der Vandalen gestürzt.

Varianten, variae lectiones, werden die abweichenden oder verschiedenen Lesarten in den Handschriften eines und desselben alten Schriftstellers, welche durch die Abschreiber herrühren, genannt. Zugleich werden unter dem Ausdruck V. die Zusätze und Auslassungen einzelner Wörter oder ganzer Sätze verstanden. Die Sache des Kritikers, des sprachgelehrten Untersuchers, ist es nun, zu entscheiden, welche Leseart oder Variante wohl die richtige sein könne. Die deutschen Buchstabengelehrten haben Unglaubliches in der Aufsuchung und Vergleichung der V. geleistet, leider aber dabei das Wort vergessen: „der Buchstabe tödtet."

Vasall oder Lehnsmann wurde im Mittelalter nach der Ausbildung des Lehnwesens derjenige genannt, welcher sich einem Andern, dem Lehnsherrn, zu Steuer und Dienst, namentlich zu Kriegsdienst, verpflichtete. Dagegen erhielt er das Versprechen des Schutzes und die Benutzung eines Grundstückes, einer Rente oder eines Amtes. Im früheren deutschen Reiche unterschied man unmittelbare Reichsvasallen, welche vom Kaiser selbst belehnt waren, und mittelbare Vasallen, welche bei einem deutschen Reichsfürsten oder einem anderen Herrn zur Lehn gingen. Das Uebrige über das Vasallenthum, welches in seinen Folgen noch jetzt auf dem Landbewohner lastet, siehe Lehn.

Vaterlandsliebe, Patriotismus.

„Wie heißt das Land, an Thronen reich —
Doch ach an Freiheit leer,
Wo zwar noch Land und Ströme gleich,
Die Zeiten nimmermehr;

Wo zwar der Geist die Schwingen regt,
Und muthig aufwärts strebt,
Doch ach, durch Fesseln, die er trägt,
Gedrückt am Boden klebt?"

Mit dieser Frage begrüßte Robert Blum im Mai 1846 in einem Festgesange die freisinnigen Mitglieder der sächsischen Ständeversammlung. Er fügte die Antwort sofort bei; sie hieß — leider:

„Es ist — in schmerzerfüllter Brust
Seid dieses Wechsels Euch bewußt —
In Deutschland, in Deutschland,
Dem theuren Vaterland!"

Es könnte leicht kommen, daß in diesem Lande „an Thränen reich, doch an Freiheit leer," sich etwas ereignete, was die Weltgeschichte nicht täglich zu erzählen weiß; es könnte leicht kommen, und der Anfang ist schon gemacht, daß der größere, mindestens der edlere und bessere Theil eines Volkes sich mit Abscheu und Fluch von einem Vaterlande abwenden müßte, welches, wie selten ein anderes Land, zur Wiege des Segens geschaffen, durch die Verknechtungs- und Verfinsterungssucht aber Stätte der Thränen und des Elends geworden ist. Robert Blum rief im Angesichte solcher Zustände in seinem eben erwähnten Festgesange aus:

„Doch ziemt's dem Mann nicht, daß er klagt,
Ihm ziemt Erhebung, Muth.
Der Hutten sprach: Ich hab's gewagt!
So wagt und es wird gut!"

Und so wollen wir denn auch in einer Zeit, die wahrhaftig nicht geeignet ist, die Liebe zum Vaterlande zu wecken und zu nähren, noch ein Mal Alles zusammenstellen, was große, für Vaterland und Volk begeisterte Männer gesprochen haben, um im Herzen des Volkes die heilige, für das Vaterland glühende Flamme wach zu erhalten; vielleicht, daß Einer sich entschließt, zu wagen, vielleicht, daß ein Anderer sich schamvoll abwendet von seinem frevelhaften Thun am Vaterlande. — — Die Vaterlandsliebe, die besondere Zuneigung zu dem Lande, worin wir geboren und erzogen sind, ist allen Menschen eben so eigen, wie die Aelternliebe, aber auch eben so natürlich. Das väterliche Haus, der Ort, das Land, wo wir die schönen Tage der Jugend verlebten, bleiben uns durch's ganze Leben unvergeßlich. Die Einbildungskraft der Jugend ist stark und wichtig; sie schmückt uns eine reizlose Geburtsstätte mit dem Zauber der Schönheit aus; daher diese Sehnsucht nach der Heimath, diese Liebe und Anhänglichkeit an dieselbe, welche allen Völkern eigen ist. Sie fesselt den Lappen und Grönländer an seine Eisfelder und läßt ihm seinen Fischthran munden; den Neger an die brennenden Sandsteppen und läßt ihn die Gefahren vergessen, welche ihm dort drohen. Einen sittlichen Werth aber hat diese aus einem natürlichen Triebe hervorgehende Vaterlandsliebe nicht; einen sittlichen Werth hat nur jene Vaterlandsliebe, welche mit dem wahren und ächten Gemeingeist verbunden ist, welche in dem vernünftigen Wohlwollen gegen die Mitbürger und in dem damit verbundenen Streben besteht, deren Wohl zu erhalten und zu fördern. Diese höhere V. ist die allein wahrhaft menschliche; sie ist es, welche erst alle bürgerliche Tugend adelt und die Mutter derselben in freien Staatsgesellschaften ist. Diese Vaterlandsliebe, dieser Patriotismus beschränkt sich nicht auf bloße Anhänglichkeit und das zufällige Heimathsland, sondern giebt sich durch regen Eifer für das gemeine Wesen, für seine staatsgesellschaftlichen Einrichtungen, Interessen und Angelegenheiten kund. Von dieser Liebe zum Vaterland wollen wir hier sprechen, welche thätig ist, wirksam für das Wohl des Ganzen nach allen Seiten hin, kräftig, Güter und Leben freudig hingebend und opfernd. V. in diesem Sinne ist die innigste Gemeinschaft mit dem Lande und Volke, wo man das Bürgerrecht hat; sie ist mit den zartesten menschlichen Gefühlen, mit dem Drange der Selbsterhaltung an unser und der Väter Dasein geknüpft, hängt mit allen geschichtlichen Lebensverhältnissen zusammen und beruht vornehmlich auf dem Bewußtsein der Pflicht, auf der Erkenntniß, daß der Einzelne nichts ist, als ein Glied in der Kette des Ganzen. — Als die bürgerliche Gesellschaft noch in ihren Anfängen war, bestand das Vaterland nur in dem Boden, welchen ein Volk bewohnte; das Land war nebst den Familienbanden das einzige Gemeinsame, was die in demselben zerstreuten Familien hatten. V. war bei solchen Zuständen nichts als Vorliebe für den Boden, auf dem man geboren war. Je unwissender, ungebildeter ein Volk ist, mit desto größerer Liebe hängt es an seinem Geburtslande; so die Grönländer und Hottentotten, wie die Sennhirten auf den Alpen. Der Wilde sehnt sich, von allen Herrlichkeiten des Lebens umgeben, nach dem mühseligen Leben seiner Heimath und weist die Zumuthung, dieselbe zu verlassen, mit den Worten zurück: „würde ich zu den Gebeinen meiner Väter sagen können: stehet auf und folget mir!" wodurch er eben zu erkennen giebt, daß er das Vaterland nur in dem heimathlichen Boden sieht. Höher schon steht die V., wenn sie sich zugleich an die Einrichtungen des Vaterlandes knüpft. Die Grabschrift des heldenmuthigen Kämpfers Leonidas und seiner Waffengefährten lautete: „Wanderer, melde Sparta, daß wir an diesem Orte unser Leben gelassen für seine heiligen Gesetze." Durch die Schriften der alten Griechen und Römer zieht sich die glühendste V.;

„Nichts ist süßer, als das Vaterland.“ „Je länger Völker auf einem und demselben Boden leben und gelebt haben,“ — sagt der große Geschichtschreiber des deutschen Volks, Luden — „desto inniger wachsen Menschen und Boden in einander hinein. Der Einzelne will sein, wo sich die Gräber seiner Väter finden; Alle wünschen zu leben, wo sich die Geschichte ihrer Thaten und ihrer Leiden bewegt. Die Oerter sind heilig, an welchen der Zusammenhang der Geschlechter hängt, welche Zeugen waren von ihrem Glück und ihrem Unglück. Daher die Liebe zu dem heimathlichen Boden, daher die Sehnsucht zum Vaterlande unaustilgbar in der Brust des rohen Menschen und in der Brust des gebildeten.“ — „Wenn wir auch, gleich Odysseus, die Welt durchwandern,“ — sagt Weber, „vieler Menschen Sitten und Gebräuche kennen gelernt haben — unser Herz weilt doch am liebsten da, wo Vaterland, Eigenthum, Verwandte, Jugendfreunde und Rückerinnerungen froh durchlebter Kinderjahre unser harren. Und wenn man sein Vaterland auch nicht wegen seines Ruhmes, oder wegen seiner Verfassung, nicht wegen seiner Regenten oder Landsleute“ — so geht's Vielen! — „lieben kann, dann hört man doch nicht auf, es noch als Land der Geburt zu lieben.“ — Allein der gebildete Mensch soll seine V., wie schon angedeutet, noch auf andere Gründe stützen, als auf den zufälligen Umstand, daß das Vaterland sein Geburtsland ist. „Sein Vaterland lieben“ — sagt ein geistreicher Deutscher — „heißt: in ihm alle die verschiedenen Zwecke lieben, für die wir geschaffen sind. Das Land, welches allen unsern Bestimmungen am meisten huldigt, würde daher dasjenige sein, wo sich die Vaterlandsliebe auf die höchste Stufe des Eifers und der Thätigkeit erhöbe. Allein auch das glücklichste Land der Erde bietet nicht diese Vollendung. Darum stand die V. überall im Verhältniß zu der Befriedigung, welche ein Staat den ursprünglichen Bedürfnissen des menschlichen Herzens gewährt hat.“ Die V. hat einen sittlichen Grund und Boden und wird bei den Völkern in dem Maaße steigen, in welchem sie sittlicher werden. Sobald die Sittlichkeit und die Freiheit sich begegnen, bringt der erhabene Begriff des Opfers in die Gemüther und die wahrhafte Liebe des Vaterlandes schafft Wunder. Die meisten europäischen Völker müssen in der Sittlichkeit noch weit und in der Freiheit noch mehr vorschreiten, um diese Vollendung zu erreichen. Auf dieser Höhe ist die ächte Vaterlandsliebe, Patriotismus, mit der Weltbürgerschaft, Kosmopolitismus, sehr gut vereinbar. „Eine solche Vaterlandsliebe ist“ — sagt Rousseau — „das wirksamste Mittel, die Staatsbürger gut und tugendhaft zu machen, d. h. dahin zu bringen, daß ihr besonderer Wille jederzeit mit dem allgemeinen Willen der Staatsvernunft und den Gesetzen der Pflicht übereinstimmt. Und in der That wurden die größten Wunder der Tugend durch eine solche V. hervorgebracht. Dieses süße und lebendige Gefühl, welches mit der vollen Schönheit der Tugend die Macht der Eigenliebe verbindet, macht dieselbe so stark, daß sie zur stärksten Leidenschaft wird, ohne deshalb in Ausschweifungen zu verfallen. Die V. erzeugte so viele unsterbliche Handlungen, deren Glanz unsere schwachen Augen blendet, und so viel große Männer, deren alte Tugenden in einem selbstsüchtigen Zeitalter wie Fabel erscheinen. Doch darüber darf man sich gar nicht wundern; denn auch die entzückenden Empfindungen zärtlicher Herzen werden von denen, die sie noch nicht gefühlt haben, für Einbildung gehalten, und von der Liebe zum Vaterlande, die noch hundert Mal lebhafter und süßer bei dem mit patriotischem Geiste beseelten Bürger ist, als die Liebe zur Geliebten, kann man sich einen Begriff machen, wenn man sie empfindet.“ — Der große deutsche Mann Haller sagt: „der durch das höhere Sittengesetz geleitete und geregelte Patriotismus ist ein wohlthätig erleuchtendes und erwärmendes Feuer, wodurch das Gemeinwesen emporgehalten und alles Gute zum Wachsthum und Gedeihen in demselben gebracht wird. Im Grunde ist er nichts anderes, als die gesellschaftliche Pflichterfüllung, aber durch die Neigung des Herzens erwärmt und in Thätigkeit gesetzt; er ist jener lebendige Eifer für alles Gerechte und Gute, der jedoch seinen nächsten Wirkungskreis vorzüg-

lich bei den ihm von der Natur angewiesenen Freunden und Mitbürgern sucht und die Gesellschaft, die Wohlthaten, die man derselben verdankt, zu erwidern trachtet." — Besonders in Zeiten der Noth und Gefahr zeigt sich diese Tugend in ihrer vollen Größe. Da stürzen sich manche, gleich einem Winkelried, zum Heil ihrer Mitbürger in freiwilligen Tod; da strebt man nach der Ehre, im Kampf für das Vaterland zu sterben; da opfern Andere freudig ihr Vermögen, ihre Gesundheit und jedes Glück des Lebens auf. Deutschland hat von 1813 an den Beweis gegeben, was ächte Vaterlandsliebe leisten kann; sie war es, sie allein, welche den corsischen Riesen schlug, nicht der Brand von Moskau, nicht der harte Winter, die warme V., das Feuer in der Brust der deutschen Volksstämme besiegte den gekrönten Eroberer. Und was hatte diese Begeisterung angefacht? Nicht die Schwere des fremden Joches, nein — die durch die fürstlichen Verheißungen von Neuem erwachte V. Wehe Deutschland, wenn seinen Boden ein fremder Eroberer betritt, bevor die wahre Versöhnung zwischen Fürsten und Völkern zu Stande gekommen ist. Deutschland wird ihm zur Beute, denn es bietet nichts als todte, willenlose Maschinen zur Gegenwehr, die je eher je lieber den Dienst versagen; die begeisterte Vaterlandsliebe ist in ihrem Innersten verletzt und verwundet, und nur sie allein kann in Zeiten der Gefahr das Vaterland retten. So lehrt die Weltgeschichte! — Der Charakter der ächten V. ist vorzüglich Uneigennützigkeit, und an dieser Reinheit ist sie hauptsächlich zu erkennen. „Ich habe im Umgange mit Franzosen oft bemerkt," — sagt die geistreiche Beobachterin Markgräfin Elisabeth von Anhalt — „daß sie mit Eitelkeit sich ihres Vaterlandes rühmen, weil sie auf ihre Person eitel sind. Solche Eitelkeit ist aber sehr verschieden von wahrem Patriotismus, der darin besteht, daß wir unser Vaterland unabhängig von uns selbst lieben und die gegründete Ueberzeugung haben: daß unsere im Staate vereinigten Kräfte die humane, geistig moralische Ausbildung, d. i. die Civilisation, befördern." „Das Gemeinwesen knüpft die Genossenschaft," lehrt der Republikaner Plato, „das Besondere zerstreut sie; daher ist es für beide vortheilhaft, vorzüglich für das Oeffentliche Sorge zu tragen." Der große Staatsmann Perikles rief einst einer Volksversammlung zu: „ich habe die Ueberzeugung, daß ein Staat, so lange er im Ganzen aufrecht steht, den einzelnen Bürgern mehr Vortheil gewähre, als wenn bei dem Wohlstand der Einzelnen das Ganze unglücklich ist. Denn mag es auch einem Manne für sich wohlgehen, so ist er bei dem Untergange seines Vaterlandes nichts desto weniger verloren; erleidet er aber Unglück, dann ist ihm in einem glücklichen Vaterlande weit eher geholfen. Wiefern nun ein Staat im Stande ist, das Unglück einzelner Bürger zu ertragen, hingegen Einzelne nur fähig sind, beim Sturze des Staates sich zu behaupten, warum sollte man nicht mit vereinter Kraft den Staat unterstützen? Ihr dürft also nicht, durch häusliches Ungemach bestürzt, der Theilnahme am öffentlichen Wohle euch entziehen wollen. Ihr müßt über die besonderen Angelegenheiten euch hinweg setzen, um des allgemeinen Staatswohles euch anzunehmen." Mit Donnerworten sollte man dem engherzigen, selbstsüchtigen Geschlechte der Gegenwart diese Worte des Weisen von Griechenland zurufen! — Eine solche allgemeine, sämmtlichen Bürgern gemeinsame V. kann freilich nur in wahrhaften Freistaaten herrschen, da sie eben auf einer herzlichen Theilnahme an dem Gemeinwesen beruht. Nur da lebt der Bürger in der engsten Gemeinschaft mit dem Vaterlande und nimmt an allen Angelegenheiten desselben freien, thätigen Antheil. In Aristokratien und Monarchien kann eine solche V. nicht in gleichem Umfange sich bethätigen, weil da so Vieles darauf hinwirkt, die Mehrzahl der Bürger von der Theilnahme an den öffentlichen Geschäften entfernt zu halten oder auszuschließen, die Angelegenheiten der Staatsgesellschaft bloß zum Eigenthum und Wirkungskreise einer Minderzahl zu machen. Als in Rom die Kaiser die Bürger vom Forum in die Häuser zurückdrängten und die freien Vaterlandsvertheidiger zu Lohnsoldaten machten, da floh auch die alte V. und ließ das

Vaterland dem Verderben zueilen. — In erbmonarchischen Staaten verwechselt man häufig ächte V., die sich durch regen Gemeingeist und lebendigen Eifer für das Gemeinwohl kund thut, mit Anhänglichkeit an das regierende Haus und vorzüglich an die Person des jeweiligen Herrschers. Wäre die Monarchie immer das, was sie sein sollte, wäre der Monarch immer das, was er sein sollte, nämlich der höchste Repräsentant des vernünftigen Staatswillens, dann würde man ohne Bedenken die Liebe zum Fürsten der Liebe zum Vaterlande unterordnen können, oder beide wären vielmehr eins. Da aber in der Erbmonarchie die Sonderinteressen des Staatsoberhauptes und seiner Familie nicht selten dem Nationalinteresse gegenübersteht, so wird auch oft der Fall eintreten, daß der zu eifrige Freund des Fürsten ein Feind des Vaterlandes wird. Der V. unterliegen viel höhere und edlere Beweggründe, als der Ergebenheit an die Person des Fürsten, welche in unserer Zeit oft weiter nichts ist, als die Aeußerung eines knechtischen Sinnes, welchem eigennützige Absichten zu Grunde liegen. Diejenigen, welche sich damit brüsten, die treuergebensten Diener ihrer Fürsten zu sein, sind in der Regel die schlechtesten Patrioten. Nach der bestehenden Erfahrung gehört es auch zu den Seltenheiten, daß ein Fürst großherzig genug dächte, einen Gefallen daran zu finden, daß der Vortheil der Gesammtheit der Staatsbürger dem seinigen vorgezogen werde. Im Gegentheil erlebt man häufig, daß Personen, welche selbstsüchtig genug dachten, das allgemeine Interesse nicht zu beachten, um dem Fürsten einen Dienst zu erweisen, auf ausgezeichnete Belohnungen sich Ansprüche erwerben. Es ging oft so weit, daß der Name Vaterlandsfreund, Patriot, bei den Machthabern in Verruf kam, daß man ihn gleichbedeutend mit „Revolutionär, Demagog, Jacobiner" zu machen suchte. In der Monarchie drängt Alles darauf hin, daß der Eifer für das allgemeine Wohl dem Eifer für das Wohl des höchsten Machthabers weiche. Der Regent ist ja der alleinige Spender aller Ehren, Aemter und Würden; man darf sich daher nicht wundern, daß stets eine Menge Leute geneigt sind, das Beste des Volkes zu vergessen, wenn sie dadurch dem Fürsten gefällig sein können. Je mehr sich die monarchische Staatsform aber durch das Repräsentativsystem der republikanischen nähert, desto mehr verschwindet die für die Völker oft so verderbliche und in ihren Folgen nachtheilige Begriffsverwirrung, wornach sclavischer Knechtssinn und hündische Treue gegen den obersten Machthaber als Beweise der V. angepriesen werden. Durch den Grundsatz der Verantwortlichkeit der Staatsbeamten, insbesondere der vornehmsten und ersten, hat man es in constitutionellen Monarchien selbst grundgesetzlich als ein Verbrechen ausgesprochen, der Person des Königs zum Nachtheil des Vaterlandes Dienste zu leisten. Sir Walter Scott giebt eine herrliche Schilderung von der Natur dieser monarchischen V., wie sie sich in Frankreich unter Ludwig XIV. ausgebildet hatte: „die hingebendste Pflichttreue des Volks gegen seinen König war viele Jahrhunderte hindurch ein ausgezeichneter Charakterzug der Franzosen gewesen. Das war ihre Ehre in ihren Augen, während es ein Gegenstand des Belächelns, ja der Verachtung in den Augen der Engländer war, weil in der Uebertreibung alle Begriffe eines ächten Patriotismus aufgelöst schienen. Dennoch war diese übertriebene sogen. Loyalität nicht auf einen sclavischen, sondern edleren Grundsatz gebaut. Bis zu den Zeiten Ludwigs XIV. war der französische König in den Augen seiner Unterthanen ein General und das ganze Volk ein Heer. Ein solches aber muß unter strenger Kriegszucht stehen und ein General muß unumschränkte Macht besitzen. Jeder ächte Franzose unterwarf sich daher ohne Bedenken der Beschränkung seiner persönlichen Freiheit, welche nöthig schien, den Monarchen groß und Frankreich siegreich zu machen. Dieselben Gefühle erregten sogar, nach der Revolution, bei dem wundervollen Glück Napoleons, der durch Thaten, die fast den Glauben überstiegen, in vieler Rücksicht auf seine Person diese eigenthümliche Anhänglichkeit übertrug, mit welcher Frankreich seinen Königen ergeben war." Die deutschen Zustände haben freilich mit jenen französischen wenig Aehnlichkeit und dürften kaum im Stande sein, eine gleiche Anhänglichkeit hervorzurufen. Der

große Staatslehrer Haller, dessen wir schon gedacht, geht so weit, daß er das Dasein des Patriotismus in monarchischen Staaten gar nicht zugiebt. Er hält denselben dem Wesen der Monarchie widerstreitend: „in dieser sind wohl Diensteifer, Anhänglichkeit an die Person des Fürsten, Gefühl für Ehre und Treue, Nationalstolz, Begierde nach Ruhm und Auszeichnung möglich, und diese Gesinnungen können auch ähnliche gemeinnützige Resultate hervorbringen, wie der Patriotismus, und werden daher häufig auch mit demselben verwechselt; aber der Patriotismus in der wahren Bedeutung läßt sich nur unter Mitgenossen denken, bei denen die gemeinsame Sache zum Theil zugleich ihre eigene ist, was in der Republik, nicht aber in der Monarchie der Fall ist. Das Wort Patriotismus war daher auch vormals in monarchischen Staaten gar nicht gebräuchlich, und ist in Beziehung auf diese erst in den neueren Zeiten aufgekommen, nachdem man anfing, den Begriff einer Republik auf den Staat überhaupt und auch auf die Monarchie anzuwenden, nämlich auf eine solche, wie sie nach den Ideen der Staatsphilosophen sein sollte." Haller meint daher, daß die Fürsten gar nicht Unrecht hätten, den Ausdruck Patriotismus verwerflich zu finden, und daß manche diejenigen nicht ohne Grund für verdächtig hielten, welche sich desselben so häufig bedienten. „Der Patriotismus setzt nämlich immer ein republikanisches oder Communitätsverhältniß, irgend eine bereits vorhandene oder im Aufkeimen begriffene öffentliche oder geheime Gesellschaft voraus, und diese Gesellschaft kann auch in einer unter sich eng verbundenen, fanatischen, auf den Umsturz der obwaltenden Ordnung hinarbeitenden Secte bestehen, die ihren Verein „Vaterland" nennt, und mithin die steigende Macht desselben, die ungehinderte Erfüllung ihrer eigenen Zwecke für das Wohl und die Freiheit des Vaterlandes ausgiebt. Es liegt demselben immer die Anhänglichkeit an irgend einen gemeinschaftlichen, es sei guten oder bösen Zweck zu Grunde, daher auch alle Insurgenten und Empörer sich „Patrioten" zu nennen pflegen, sich des Wortes „Patriotismus zur Verschleierung rebellischer und revolutionärer Gesinnungen und Unternehmungen bedienend." Allerdings können die Ausdrücke Patriot und Patriotismus in einer Monarchie, im Sinne Haller's, in einer politischen Ordnung keine Anwendung finden, wo ein Einzelner, als alleiniger Inhaber der Souverainetät, nicht bloß der Repräsentant des Staates, sondern der Staat selbst ist, während alle übrigen Menschen nichts Gemeinsames in staatlicher Hinsicht haben, als den Landesfürsten. In einer despotischen Monarchie ist der Patriotismus geradezu ein Ding der Unmöglichkeit; auch in der reinen Monarchie kann das Wort Vaterlandsliebe nichts weiter bedeuten, als die Anhänglichkeit an das Heimathsland und an den Herrscher. Denkt man sich aber unter Monarchie eines „gemeinen Wesens" eine „respublica" im wahren Sinne, so kann in derselben V. und Gemeingeist ebenfalls gedeihen, ungeachtet der großen Vorrechte des Staatsoberhauptes. Die V. wird sich da um so regsamer bewähren, wo die Staatsbürger am meisten zur Mitwirkung bei den staatsbürgerlichen Angelegenheiten zugezogen werden. Das Institut wahrer Volksvertretung ist daher die rechte Quelle der V. Kein europäisches Land bietet daher auch das Bild eines so regen und lebendigen, rastlos thätigen Patriotismus, als England. Einer seiner großen Söhne, Georg Moore, sagt darüber: „wenn der Name eines britischen Patrioten genannt wird, dann empfinden wir alle Regungen, die bei der Betrachtung der edelsten aller menschlichen Charaktere in jedem gefühlvollen Herzen entstehen müssen. Freiheit ist der Abgott des britischen Patrioten. Er liebt, er betet sie an. Es ist nicht die Freiheit des alten Griechenlands und Roms oder irgend eines Landes außer dem seinigen. Die Freiheit, die er liebt, ist die englische Freiheit — sie ist dasjenige, was er in den Gesetzen und Einrichtungen Englands verkörpert und beschrieben findet, was von einer langen Reihe hochverehrter, durch zahllose Ideenverbindungen ihm theuer gewordener Vorfahren ihm überliefert worden ist. In die Zahl dieser Ideenverbindungen gehört denn auch ebenfalls das königliche Ansehen. Dieses verhieß er als den

Schlußstein des prachtvollen Bogens, welcher die Ereignisse von Jahrhunderten umfaßt. Als Philosoph kennt er die Vortheile, welche er im Schutze, in der Sicherheit, in dem milden, freisinnigen, durch dasselbe verbreiteten Geiste, in der durch dasselbe hervorgebrachten Milderung und Berichtigung dessen, was in den populären Formen und Einrichtungen rauh und anstößig ist, genießt. Allein mit den Vernunftgründen des denkenden Menschen, verbindet er die Gefühle eines Mannes von Ehre. In dieser Eigenschaft ist er seinem Könige mit einem Theile seiner Leidenschaft und seines Enthusiasmus für Freiheit ergeben. Sein ritterlicher Sinn umgiebt den König mit Majestät und Heiligkeit; aber diese verschiedenen Leidenschaften und Anhänglichkeiten vereinigen sich in der Liebe für sein Vaterland, welchem er Gut und Blut zu opfern stets bereit ist. Seinem Vaterlande, vertreten durch die Person seines Königs, ist stets sein Schwert geweiht." — — Vaterlandsliebe in dieser Weise kann aber nur bei einem Volke erwachen, welches sich frei fühlt und deshalb glücklich ist. „Daß der Privatmann seine Meinungen und Leidenschaften" — sagt Joh. v. Müller — „dem Staate opfere, wird nicht eher Sitte, als wenn die Staatsvorsteher alle ihre Interessen und Neigungen ihrem Amte opfern, niemals aber den Unterthan der Obrigkeit zum Opfer bringen; wenn sie die Rechte des Volks desto heiliger halten, je mehr man sie anderwärts unterdrückt; wenn sie unermüdet wachen und mit allem stillen Einfluß in Tugend, Weisheit und Ansehen, durch Rath und Beispiel wirken, ihre Person aber, ihre Familie, ihre Gewalt so stellen und bescheiden zeigen, daß bei dem Volke das allgemeine Gefühl sich kräftigt: es sei wirklich vor Andern frei und glücklich." — Man hat die große Anhänglichkeit an das Vaterland, wie sie in den Republiken des Alterthums sich findet, und oft die größten Aufopferungen der einzelnen Bürger zum Vorschein brachte, gewöhnlich dem Umstande zugeschrieben, daß vermöge des ganzen Staatsrechtes der Alten das Wohl des einzelnen Bürgers auf's Innigste an das Wohl des Staats geknüpft war. Es kann aber kaum zugegeben werden, daß in jenen alten Staaten das Wohl oder der Wohlstand der Einzelnen am Heile des Ganzen mehr gehangen habe, als in den neueren Staaten. Denn, eine Revolution konnte das Vermögen des Einzelnen auch nicht in der entferntesten Weise in solcher Weise erschüttern, als es jetzt bei dem Papier- und Schuldenwesen durch nur vorübergehende Steuern erschüttert wird. Die große V. der Alten hat ihre Quelle namentlich in den kleineren Gemeinschaftlichkeiten. Man darf nur an die alten Reichsstädte in Deutschland denken. Wie hingen die Bewohner derselben an ihrer Vaterstadt! Der alte Grieche und Römer stand in seinem Staate und in seiner öffentlichen Verfassung einst handelnd da, als Einzelner seiner Stellung und seines Gewichtes sich bewußt. In den neueren staatsgesellschaftlichen Zuständen mit christlicher Grundlage, selbst den freiesten und öffentlichsten, kann der Einzelne nicht mit solcher Entschiedenheit und Bestimmtheit auftreten; aber in religiöser Hinsicht steht er frei und selbstständig da, obgleich die Eigensucht und falsche Götzendiener uns auch oft Aeußerlichkeiten für Religion und geweihetes Wasser für geweihete Thaten empfehlen wollen. Nimm den alten Athenienser und Römer sein Athen und Rom, und er ist vernichtet; mit dem Vaterlande verliert der Flüchtling nicht nur seine Bedeutung als Bürger, sondern als Mensch. Der Christ wandere ins Elend, wenn überhaupt der sittlich-kräftige Mensch in's Elend wandern kann: anderswo findet er ein neues Vaterland, wo Menschenwerth und Menschentugend wie in der Heimath geachtet sind. Es ist daher Thorheit, christliche Völker mit den alten Griechen und Römern vergleichen zu wollen; man kann die Palme des Morgenlandes nicht mit der Eiche des Nordens zusammenstellen; wohl aber haben wir das Recht, die geistige Nachlassenschaft der Alten zu unserm Nutz und Frommen auszubeuten. — In vielen unserer Staaten sind die socialen Verhältnisse und öffentlichen Einrichtungen, das ganze Regierungs- und Verwaltungswesen mehr dazu geeignet, den patriotischen Sinn bei den Staatsbürgern zu lähmen und zu ersticken, als ihn zu erwecken und zu fördern. Wer wollte sich daher noch über den Mangel an V. wundern?

Man muß sich vielmehr darüber wundern, daß noch bisweilen so viel Theilnahme an dem Staatsleben auftaucht, als geschieht. Ein namhafter Staatsgelehrter unserer Zeit bemerkte: „Diejenigen sind in einem Irrthume befangen, welche sich einbilden, daß man sicherer auf Vaterlandsliebe und Gemeinsinn rechnen könne, wenn man die Menschen nur auf sich und den Staat verwiesen hat. Sie müssen etwas Höheres haben, um dessentwillen sie ihr Vaterland und ihre Verfassung lieben, als den Nutzen des Einzelnen, etwas Näheres als den Staat, der so Vielen doch nur in einzelnen Theilen bekannt wird, etwas Reelleres, als einige schöne Worte in öffentlichen Proclamationen. In Liebe und Eifer für Familie, Beruf, Stand, Provinz, wird die Liebe wie der Eifer für Vaterland und bestehende Ordnung erzogen." Auf die Liebe der Familienbande gründeten schon die Staatslehrer der Alten die Liebe zum Vaterlande. Denn wo das Familienleben auf sittlichen Grundlagen ruht, da wird auch im Staate Sittlichkeit herrschen. Sittenlosigkeit und Sittenverderbniß sind stets Zerstörer der Vaterlandsliebe gewesen; aber auch die Wechselwirkung fand statt, daß die Sittlichkeit zugleich mit der bürgerlichen Freiheit sank; daß der Verfall dieser der Grund zu dem Verfall der Sitten wurde. Ein anderer Grund zur Sittenverderbniß liegt in der Aufhäufung der Reichthümer in der Hand Weniger; während die Wenigen diese Reichthümer benutzen, um ihren Lüsten zu fröhnen, wird die große Mehrzahl der Armen aus Verzweiflung der Sittenlosigkeit in die offenen Arme gejagt. Gleichwohl arbeiten die meisten europäischen Staatsmänner dahin, um durch allerlei künstliche Einrichtungen das Vermögen und den Reichthum in die Hände einer gewissen Minderheit zu bringen. Der schon angeführte H a l l e r, welchen unsere Tagespolitiker fast wie ein Götzenbild anbeten, sagt aber: „man muß nicht glauben, daß die reichsten und begütertsten Leute auch immer die meiste V. besitzen, dem gemeinen Wesen am eifrigsten ergeben seien, weil sie, wie man zu sagen pflegt, mehr zu erhalten und zu verlieren haben. Natur und Erfahrung beweisen im Allgemeinen das G e g e n t h e i l. In der Regel wird die Gemeinschaft mit Andern um so gleichgültiger, je weniger man derselben zu bedürfen glaubt, je mehr die Privatexistenz durch eigene Mittel gesichert ist. Opfer und Geld kann man von dem sehr Reichen wohl noch erhalten, aber selten die viel gewichtigeren Opfer des t r e u e n, a u f r i c h t i g e n H e r z e n s, der Mühe und Anstrengung des Ausharrens, der Zeit, der Gesundheit, des Lebens selbst, wenn es nöthig ist. Die T u g e n d d e r w a h r e n V. i s t a m m e i s t e n b e i d e n M i t t e l k l a s s e n anzutreffen, die zur Erhaltung ihres Wohlstandes oder ihres Ansehens des Gemeinwesens nicht entbehren können, und es daher am lebendigsten fühlen, daß sie für dessen Erhaltung Alles thun müssen." — Allerdings, wo der Staatsverein sich so gestaltet hat, daß er mehr nur einer M i n d e r h e i t, als einer Mehrheit seiner Genossen wegen vorhanden zu sein scheint, und gewissermaßen in demselben Alles darauf berechnet ist, daß es e i n e r k l e i n e n Z a h l auf Kosten der großen Menge w o h l e r g e h e, da könnte es allerdings gefährlich erscheinen, die Erhaltung des Staates und der bestehenden Ordnung auf die V. des g a n z e n V o l k e s zu bauen. Man hat sie nicht selten mit größerer Sicherheit auf Bajonette zu stützen versucht. Denn die zahlreichste Klasse wird in einem solchen Staate meist aus Proletariern bestehen, die keinen Gemeingeist besitzen, weil sie gewöhnlich factisch von jeder Theilnahme an dem Genusse politischer Rechte ausgeschlossen sind, zufrieden mit jedem Zustande, der ihnen nur gesicherte Nahrung und Lebensunterhalt verschafft oder zu versprechen scheint. Wo hingegen der Grundsatz staatsbürgerlicher Freiheit und Gleichheit sich mit Beseitigung aller Bevorrechtungen und Bevorzugungen Einzelner im Leben verwirklicht findet, da wird auch jene Verderbniß der Sitten, die eine allzugroße Ungleichheit in der Vertheilung der Glücksgüter so oft in ihrem Gefolge hat, in der Gesellschaft nicht einreißen und das dauernde Wohl dieser in der lebendigen V. aller Bürger die beste Bürgschaft finden. V. aber wird nur durch eine g e m e i n s a m e Nationalität begründet, welche einem ganzen Volke das Gepräge eines

allgemeinen Volks-Nationalcharakters ausdrückt. Bei einem Volke, welches in viele Theile gespalten ist, die sich wohl gar feindselig gegenüber stehen, kann die V. nie in dem Maße sich ausbilden, wie bei einem Volke, welches ein Ganzes bildet. In den Hunderten von kleinen Staaten des ehemaligen deutschen Reiches — es gab deren an 1500 — ließ sich weder ein eigentliches Vaterland, noch die wahre Vaterlandsliebe denken, höchstens jene instinctartige Anhänglichkeit an die Heimath, welche Voß mit den traurigen, aber wahren Worten also zeichnet:

„Das Vaterland? — Was Vaterland!
Der Topf, der Topf ist Vaterland,
Das Uebrige sind Fratzen!"

Die V. der edlen Art wird allerdings auch nur in edlen Seelen wohnen. Doch tragen die äußeren staatlichen Verhältnisse eines Landes ungemein viel dazu bei, diesen Edelsinn zu wecken oder zu unterdrücken. In verhängnißvollen Zeiten, wo es sich um Sein oder Nichtsein des Vaterlandes handelt, erwacht auch die Liebe zu demselben oft auf überraschende Weise. Welche Beweise davon hat nicht die Revolutionsgeschichte der Franzosen und Nordamerikaner, in früherer Zeit der Polen, in neuester Zeit der Ungarn und Schleswig-Holsteiner gegeben! Auch die jüngste deutsche Geschichte hat glänzende Beispiele der aufopferndsten V., obgleich sie die jeweilige Politik noch mit dem Namen des Hochverrathes zu ächten sucht. Alle die großmüthigen Gefühle, die den Bürger für das Höchste begeistern, was der bessere Mensch auf Erden kennt, diese Verleugnung und Aufopferung seiner selbst, wo es edle Zwecke gilt, diese patriotischen Tugenden, die um so mehr erheben, je seltener sie in der neueren Zeit geworden sind, lehren uns an den Adel der Menschheit glauben, an dem man zu verzweifeln durch die Gegenwart so oft versucht wird. — M.

Väterliche Gewalt. Die Natur hat den Aeltern und vorzugsweise dem Vater die Pflicht auferlegt, das Kind zu schützen, zu ernähren und zu erziehen; für das Kind entsteht daraus die Pflicht des Gehorsams, für die Aeltern das Recht der Leitung und Züchtigung. Der Staat hat diese Rechte schärfer bestimmt; je lockerer die Bande des Staates sind, um so strenger sind gewöhnlich die älterlichen Rechte. Sehr streng und ausgedehnt war die väterliche Gewalt bei den ältern Römern. Der Vater konnte das Kind gleich bei der Geburt tödten, aber auch später, als dessen höchster Richter. Das Kind war ihm, auch wenn es erwachsen war, unbedingten Gehorsam schuldig. Die Kinder besaßen nichts Eigenes; was sie erwarben, gehörte dem Vater, der es ihnen zur Verwaltung (Peculium, s. d.) überlassen konnte. Der Vater konnte die Kinder verkaufen; ja seine Gewalt erstreckte sich auch auf die Enkel. Später milderten sich diese Gesetze dahin, daß der Staat das Recht über Tod und Leben an sich nahm; was der Sohn im Dienste des Staates erwarb, blieb sein Eigenthum. Der Vater konnte die Kinder aus der väterlichen Gewalt entlassen, emancipatio, behielt aber zum Lohn dafür den Nießbrauch der Hälfte ihres Vermögens (s. Familienrecht). Das germanische Recht hatte weit mildere Bestimmungen, welche auch in das neuere europäische Recht übergegangen sind. Gegenwärtig hört die väterliche Gewalt durch die Errichtung einer eignen Haushaltung auf, sofern die Kinder dabei aus dem väterlichen Hause scheiden. Haben die Kinder ein besonderes, getrenntes Interesse mit den Aeltern, so werden ihnen vom Staate Vormünder bestellt, die gegen jene klagend auftreten können. Der Mutter sind Rechte eingeräumt, welche der väterlichen Gewalt ziemlich nahe kommen. Die einzelnen Bestimmungen sind in den einzelnen Gesetzgebungen verschieden; erworben wird die v. G. nicht bloß durch die Vaterschaft (s. d.), sondern auch durch Adoption oder Annahme an Kindesstatt (s. d.). — — In der neueren Zeit hat man nicht selten von Staatsrechtslehrern die v. G. des Erzeugers und Ernährers seiner von ihm zu ernährenden und zu erziehenden Kinder auf das Verhältniß der mündigen, erzogenen und ihrerseits die Regierung ernährenden Bürger und Völker, zu den von den Völkern ernährten

Fürsten übertragen sehen. Dieser Versuch ist ein unglücklicher, wenigstens wenn man an die rechtlichen und politischen Folgen denkt. Mit großem Rechte und unterstützt von der Geschichte, z. B. auch der chinesischen, sagt der große Denker Kant: „die größte denkbare Despotie ist die „Väterlichkeit der Könige."

Vatermord, parricidium, ist der Mord an Aeltern, oder an denen, die deren Stelle vertreten, an Geschwistern oder, wie die peinliche Gerichtsordnung Karls V. (s. Carolina) sich ausdrückt: „an gesippten Freunden, Ehegatten, Stiefältern und Geschwistern. Das älteste römische Recht hatte für das Verbrechen des V. keine bestimmte Strafe, weil man es für unmöglich hielt. Später traten die härtesten Strafen, das Ersäufen in einem Sack, das Zerreißen durch wilde Thiere, dafür ein. Die ältere deutsche Gesetzgebung schrieb eine geschärfte Todesstrafe, Zerreißen mit glühenden Zangen rc., vor. Das französische Gesetzbuch beschränkt den Begriff des V., parricide, auf Aeltern und andere Personen in aufsteigender Linie und schärft die Enthauptung noch durch Verhüllung des Hauptes mit einem schwarzen Schleier und Anderes. Die neuere deutsche Gesetzgebung hat die Verschärfung der Todesstrafe auch hier abgeschafft.

Vaterschaft, Paternität, heißt das Verhältniß, in welchem der Vater zu einem Kinde steht. Es giebt eine natürliche, außereheliche, eine leibliche, eheliche und eine blos auf dem Willen des Vaters beruhende V., die Adoption (s. Annahme an Kindesstatt). Jedes außer der Ehe erzeugte Kind kann nach den Grundsätzen des neueren Rechts von seinem Vater nothdürftige Ernährung verlangen (s. uneheliche Kinder). Ein Kind, welchem die Anerkennung als eheliches und rechtmäßiges Kind verweigert wird, kann darauf klagen, muß aber den Beweis der ehelichen Geburt führen.

Vatican ist der Name des päpstlichen Residenzpalastes in Rom, welchen er von dem vaticanischen Hügel erhalten hat, auf dem er erbaut ist. Kaiser Constantin bauete den V. über dem angeblichen Grabe des Petrus. Der Pallast ist ein höchst weitläufiges Gebäude, welcher über 10,000 Zimmer enthalten soll. Seine gegenwärtige Gestalt erhielt er erst im 15. und 16. Jahrhundert durch die berühmtesten Künstler der damaligen Zeit. Die Bibliothek im V. ist die berühmteste in der Welt, mit 25,000 Handschriften und mehr als 100,000 gedruckten Büchern, da die Päpste früher alles dort aufzuhäufen suchten, was sie erlangen konnten.

Vedetten werden die von den Feldwachen ausgestellten Posten genannt. Gewöhnlich besteht ein solcher Posten aus zwei Mann; er wird etwas weit vorgeschoben, damit der Feind nicht sogleich an die Feldwachen gelangen kann. Mehrere V. bilden eine Vedettenlinie.

Vehmgericht s. Fehme.

Venedig, die Republik. Als gegen das Jahr 568 die Gothen, Hunnen und andere Völker unter Attila in Oberitalien eindrangen, flüchteten viele Bewohner auf die Laguneninseln des adriatischen Meeres, besonders auf die Insel Rialto, welche sie schon des Handels wegen angebaut fanden. Diese Auswanderer stifteten hier eine kleine demokratische Republik unter sogen. Tribunen (s. d.). Im Jahre 697 wählte der kleine Staat seinen ersten Doge (dux, Herzog), wobei noch das demokratische Element das überwiegende blieb. Mit der Zeit stieg auf der Rialtoinsel eine ansehnliche Stadt hervor; die Inseln blüheten durch Handel und Schifffahrt. Bald wurde Venedig mächtig, machte Eroberungen und herrschte auf dem adriatischen Meer. Besonders wurde die Stadt durch die Kreuzzüge begünstigt, so daß sie bald die reichste und mächtigste der Lombardei wurde, wo die Schätze des Orients zusammen strömten. Damit fing aber auch die Aristokratie und an ihrer Spitze der Doge an, ihre Macht zu erweitern, wobei es zu wiederholten Aufständen kam. Nach der Ermordung des Dogen Vitale Michiel, 1172, ward die Verfassung dahin abgeändert, daß man die Macht der Dogen einschränkte und die höchste Gewalt einer Versammlung von Edlen, Nobili, übertrug, welche durch Gesetze in Schranken gehalten werden sollte. Das aristokratische Element hatte nun für immer über das demokratische ge-

siegt. Doch war die Aristokratie noch eine gemäßigte, unter welcher Sitten und Künste sich ausbildeten. Im Jahre 1202 eroberte der 90 Jahr alte, fast blinde Doge Dandolo auf einem mit Andern unternommenen Kriegszuge Constantinopel. Bald darauf, 1297, ward die Verfassung in eine aristokratisch-oligarchische (s. Oligarchie) verwandelt, mit einer Anzahl Erbaristokraten, welche in dem „goldenen Buche" verzeichnet waren. Durch Einsetzung des Rathes der Zehn, 1310, ward diese aristokratische Verfassung vollendet, dessen glänzende Vortheile wie Nachtheile sich bei keinem Volke wieder in dieser Größe gezeigt haben. Jetzt begann der Kampf Venedigs mit ihrer Nebenbuhlerin Genua, welche nach 130jährigem Kampfe, 1381, unterliegen mußte. Die Besitzungen des Staats auf dem festen Lande wurden immer bedeutender; Vicenza, Verona, Bassano, Feltre, Belluno und Padua wurden ihm 1402, Friaul 1421, Brescia, Bergamo und Crema, die Inseln Zante und Kephalonia 1483 einverleibt; Cypern 1486. Der Senat von Venedig glich damals dem alten Senat von Rom; andere Staaten holten hier ihre Weisheit; so daß V. gegen Ende des 15. Jahrhunderts reich, mächtig, geehrt und das gebildetste Volk in sich fassend dastand. Der erste Schlag für V. war die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien, 1498, wodurch es den Seehandel verlor; der zweite die Eroberung Konstantinopels durch die Türken, welche ihr 1571 Cypern entrissen. Von jetzt an nahm die Republik keinen thätigen Antheil mehr an der Politik, sondern bemühte sich, ihre alte Verfassung zu bewahren. Durch die französische Revolution kam sie 1797 in die Gewalt Frankreichs. Seit 1814 bildet V. mit seinem Gebiet einen Theil des österreichischen lombardisch-venetianischen Königreiches. Im Jahre 1848, bei der allgemeinen Völkererhebung, suchte sich auch V. frei zu machen, es mußte sich jedoch nach einem hartnäckigen, 18 Monate währenden Kampfe wieder an Oesterreich ergeben, erhielt aber 1851 die Rechte als Freihafen. — Die Republik V. hat die glänzendsten Tugenden, aber auch die scheußlichsten Laster erzeugt, von welchen letzteren allerdings der Einfluß der römischen Kirche, namentlich der Inquisition, zum großen Theil die Schuld trug. Bekannt sind die Gefängnisse und die Bleikammern derselben, welche so viel unglückliche Opfer erhielten. F.

Venerie s. Lustseuche, ansteckende Krankheiten, Medicinalpolizei.

Veränderung, Verbesserungsantrag, s. Amendement.

Verantwortlichkeit der Fürsten, Minister und Beamten. Wo die Mittel fehlen, ein Recht mit der nöthigen Kraft durchzuführen, da ist es so gut wie nicht vorhanden. Wo ein Berechtigter ist, da muß auch ein rechtlich Verpflichteter sein, welcher gezwungen werden muß, seine Schuldigkeit zu thun, denn alles Recht ist gegenseitig. Wo dies nicht der Fall ist, herrscht Belieben, Willkür, Gnade, aber nicht Recht. Die Grundsätze, von denen wir hier auszugehen haben, sind so alt, als die menschliche Vernunft und die Geschichte freier Völker. Weil sie wahr sind, so bedarf es auch zum Schutze der Throne und der Völker einer Anstalt, welche die Rechte des Volkes der Regierung gegenüber schützt. Die Geschichte bezeugt laut, daß eine solche Anstalt im Interesse der Throne liege. Das Volk hatte Mittel und schuf sich Mittel, sein Recht durchzusetzen, wo Gefühl für Recht und Freiheit in den Völkern wohnte, wie bei dem germanischen. Traurig aber ist es stets, wenn das Volk das einzige Rechts- und Schutzmittel in der rohen, wilden Gewalt suchen mußte. Darum suchten auch die ältesten Verfassungsurkunden, die Magna Charta der Engländer, so wie ähnliche alte Gesetze in Deutschland diese wilde Gewalt zu ordnen; es ist ihnen aber nicht so gelungen, wie es durch ein kräftiges Verantwortlichkeitsgesetz gelingen würde. Jene Gesetze geben zum Theil ein vollkommenes Revolutions-, Absetzungs- und Strafrecht gegen die Fürsten. In Deutschland erhielt das Volk für seine Rechte geordneten Schutz durch die Reichsverfassung, natürlich die ältere. Rudolph v. Habsburg stellte auf's Neue den alten Gerichtshof her, vor welchem selbst der Kaiser zu Recht stehen mußte und gestraft werden konnte bis zur Acht, zur Absetzung und Rechtslosigkeit. Eben so waren alle deutschen Fürsten bis zur Auflösung des Reiches vor den Reichsgerichten persönlich verantwort-

lich; so wurde noch kurz vor derselben ein Strafurthel gegen einen Kurfürsten von Hessen gefällt, dessen Vollziehung eben die Auflösung des Reiches hinderte. Diese persönliche Verantwortlichkeit der Fürsten dürfte heute eben so wenig an ihrer Stelle sein, wie die ungeordnete Revolution oder ein Tribunal, um den Fürsten vor Gericht zu stellen. Aber blicken wir hin auf die herrliche Frucht der englischen Staatsweisheit, die theilweise auch in unsere Verfassungen übergegangen ist, auf die Unverantwortlichkeit der Fürsten. Diese besteht aber nur dadurch, daß die Regierungshandlungen sämmtlich durch die Minister verantwortet werden müssen. Nur wenn diese Verantwortlichkeit eine Wahrheit ist, hat jene Unverantwortlichkeit Werth, nur dann ist die Krone wirklich gesichert, daß jenes kostbare Gut des Fürsten, die juristische Unverantwortlichkeit, nicht angetastet werde, daß nicht wilde Stürme hervorbrechen, welche auch Throne mit fortreißen können. Ob es in Deutschland an einer solchen Verantwortlichkeit der Minister nicht fehle, wird das Weitere ergeben. Als sehr ungenügend erscheint die bloß parlamentarische Verantwortlichkeit der öffentlichen ständischen Verhandlungen; Steuerverweigerungen, Unwürdigkeitserklärungen haben schon an sich den Charakter der Parteilichkeit, und erhalten ihre volle Geltung erst dann, wenn man auf eine strafrechtliche Verantwortlichkeit bauen kann. Schiedsgerichte dürften in ernsten Fällen kaum ausreichen; solche von Auswärtigen bilden zu lassen, widerspricht der Selbstständigkeit und Freiheit des Staates. Am nachtheiligsten aber ist das Anrufen fremden Beistandes, welches Polen in das Verderben brachte. Es dürfte daher nicht leicht ein anderer Schlußstein für eine freie Verfassung gefunden werden können, als die strafgerichtliche Ministerverantwortlichkeit. Eine solche Verantwortlichkeit kann einem rechtlich gesinnten Fürsten nicht verhaßt sein, denn sie schützt nur seine Würde. Eben so wenig darf man glauben, daß den Ministern durch diese Verantwortlichkeit Unrecht geschehe. Die Minister sind nicht bloß durch Unterlassungssünden schuld an dem Bösen, sondern durch ihre Unterschriften; statt zu unterzeichnen, was gegen ihre Verantwortlichkeit ist, können sie abtreten, was freilich bei manchen Ministern in Deutschland besonders schwer zu halten scheint; s. Ministerverantwortlichkeit und Staatsgerichtshof. W.

Verantwortlichkeit der Landstände. In einigen deutschen Ländern, in Würtemberg, Hannover, Hessendarmstadt und Baden, ist die Frage über die Verantwortlichkeit der Landstände in den letzten Jahren praktisch geworden, indem einzelne Abgeordnete wegen angeblich beleidigender Aeußerungen in ihren ständischen Reden gerichtlich belangt wurden. Die ganze landständische Körperschaft ist eine moralische Person oder eine moralische Körperschaft, kann aber als solche keine Verbrechen begehen und bestraft werden; deshalb kann auch die Verantwortlichkeit der ganzen landständischen Corporation keine andere als eine moralisch-politische sein. Hinsichtlich der einzelnen Mitglieder der Landstände nehmen in Deutschland einige Gerichte allerdings an, daß diese wegen wirklich verbrecherischer Handlungen verantwortlich gemacht werden können. Wo aber das Princip der Volkssouverainetät anerkannt ist, wird man das einzelne Glied der diese Volkssouverainetät ausübenden Corporation für alle Handlungen, so weit sie als Ausübung der Volkssouverainetät sich darstellen, eben so für unverantwortlich erklären, als den Regenten. Das Praktische an der Sache liegt in der Frage: sind in den deutschen constitutionellen Staaten die Gerichte befugt, über Klagen zu entscheiden, welche vor ihnen wegen gesetzwidriger Aeußerungen eines Mitgliedes der ersten oder zweiten Kammer erhoben werden? Die beiden berühmtesten Bearbeiter des positiven öffentlichen Rechtes, Klüber und Zachariä haben diese Frage verneint. Letzterer behauptet von seinem streng monarchischen Standpunkte: „da das Gesetz der einzige Maaßstab des Rechts für die Mitglieder des Staats ist, so wäre es ein Widerspruch, diejenigen, welche das Volk für die Mitwirkung bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt berufen hat und welche daher, ein Jeder für seinen Theil, das ganze Volk bei dieser Mitwirkung vertreten oder

mit ihm als eine Person erscheinen, gleichwohl für das, was sie in dieser Eigenschaft durch Vorberathungen und Discussionen zur Bildung einer Kammermajorität oder durch Abstimmung gethan haben, zur Verantwortung gezogen werden können. Vielmehr nehmen sie, insoweit sie in dieser Eigenschaft handeln, an der Unverantwortlichkeit der souverainen gesetzgebenden Gewalt Theil. Sie sind also nur die Disciplinargewalt der Kammer darum und insoweit unterworfen, als dieses nothwendig ist, um durch geordnete Berathung vernünftige Majoritätsbeschlüsse zu bilden und auszusprechen. Diese aus dem Repräsentativsystem sich ergebenden Forderungen sind mit der Monarchie vollkommen vereinbar." Diese Rechtsanschauungen haben denn auch in den meisten deutschen Staaten wenigstens Geltung erlangt. W.

Verantwortlichkeit der Minister s. Ministerverantwortlichkeit.

Verarmung, Pauperismus, ist der Ausdruck für eine der neueren Zeit angehörende, auch in Deutschland sich zeigende höchst unheilvolle Erscheinung, für das Verarmen ganzer großer Volksklassen. Es ist hier nicht die Rede von der Armuth, die es von Anfang an gegeben hat und stets geben wird, welche ihren Grund in körperlicher oder geistiger Schwäche, in Unglücksfällen 2c. hat, oder von der Dürftigkeit, sondern von dem Zustande zahlreicher Volksklassen, in welchem sie trotz der angestrengtesten Arbeit kaum im Stande sind, das Nöthigste für ihren Unterhalt zu verdienen. Es ist leider dahin gekommen, daß eine große Zahl arbeitsfähiger und arbeitslustiger Menschen heute nicht wissen, wovon sie morgen leben sollen; ja es ist für sie auch nicht die geringste Aussicht vorhanden, daß dieser Zustand je besser werden könnte. Natürlich versinkt ein großer Theil dieser Unglücklichen in Stumpfsinn und Verzweiflung oder wirft sich dem Laster, namentlich dem Trunke, in die Arme; dieses Gespenst, die Verarmung ganzer Klassen, schleicht jetzt durch das altersschwache Europa; am ärgsten ist die Verarmung aufgetreten in England, Frankreich und Belgien; leider zeigt sie sich auch in Deutschland, namentlich in fabrikreichen Gegenden. Man hat die Gründe dieser höchst traurigen Erscheinung in den verschiedensten Dingen gesucht. Die Freunde der Volksverknechtung und Volksverdummung suchen die Ursachen der Verarmung in der „Aufklärung;" Andere suchen sie in den morschen Unterlagen unserer gesellschaftlichen Verhältnisse (s. Socialismus; Gesellschaft, St. Simonismus). Gründlich wird aber die V. weder durch das Zurückführen in die so gepriesenen Verhältnisse des Mittelalters, noch auch durch die von manchen Seiten her gewünschte „Theilung der Güter" geheilt werden können. Man muß die Ursachen dieser Erscheinung tiefer suchen. Sie liegen zum Theil in den zur Unnatur gewordenen Verhältnissen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens, zum Theil aber in der immer mehr um sich greifenden sittlichen Verwilderung der Menschheit. Diese Thatsachen sind nicht mehr in Abrede zu stellen; die Wirkung dieser Ursachen ist eben die V. Will man diese nicht mehr haben, so entferne man die Ursachen. Man schaffe ein freies Volksleben, man sorge, daß Gott wieder in dem Geist und der Wahrheit angebetet werde, nicht aber in längst veralteten Formen. Man höre vor Allem auf, dem Wahne Raum zu geben, als ob das Uebel durch ein Zurückzwängen in frühere Zustände zu entfernen, oder daß es durch Mittel zu heilen sei, welche aus der Apotheke der Jesuiten kommen. Vergl. Arbeit.

Verbannung, Deportation, ist die Strafe, durch welche ein Verbrecher nicht blos des Bürgerrechts für verlustig erklärt und aus dem Vaterlande verwiesen, sondern auch durch die Bannung an einen gewissen Ort seiner Freiheit beraubt wird. Die Art und Weise, auf welche man diese Strafe ausübt, hat sie sehr gehässig gemacht. Die Verbannung war schon im Alterthum bekannt; das Exil galt für eine der härtesten Strafen und nicht mit Unrecht haben es unsere Voraltern durch das Wort „Elend" übersetzt. Namentlich übten die ersten römischen Kaiser die V. in großem Maaßstabe aus, indem sie eine große Menge Mißliebiger, Freunde der untergegangenen Republik an solche Orte verbannten, wo sie bald dem unvermeidlichen Tode verfielen, wobei sie zugleich ihres Vermögens beraubt wurden. In der neueren Zeit

fielen in der französischen Revolution unerhörte Grausamkeiten mit den Deportirten vor; nicht selten wurden sie auf den Deportationsschiffen durch Fallthüren, die man angebracht hatte, den Meereswellen übergeben. Im großartigsten Maaßstabe übt gegenwärtig Rußland die Strafe der V. aus, indem es jährlich eine große Anzahl Sträflinge, namentlich politische Verbrecher, nach Sibirien schickt. Eine zweckmäßig eingerichtete Verbannungsstrafe, wie sie England vorbereitet, wäre für die Menschheit eine Wohlthat; die Todesstrafen und lebenslänglichen Zuchthausstrafen würden einen entsprechenden Ersatz in der Deportation finden, und nicht mehr in ihrer Nutzlosigkeit zum Hohn der Menschenwürde angewendet werden müssen. Die Kosten für Errichtung von Strafcolonien würden sich durch die Vereinigung mehrerer Staaten bedeutend vermindern und mancher Verbrecher würde seine Schuld an der beleidigten menschlichen Gesellschaft wieder gut machen; s. auch Landesverweisung.

Verbotene Ehen, besonders der Priester-Cölibat. Gewisse Erscheinungen der Zeit lassen uns auf diesen Gegenstand, der bereits in dem Artikel Cölibat (s. d.) berührt worden ist, noch ein Mal zurückkommen, um im Angesichte gewisser Vorgänge der neuesten Zeit einen Blick auf die geschichtlichen Verhältnisse zu werfen, welche mit den verbotenen Ehen, namentlich mit dem Priester-Cölibat der römischen Kirche, verknüpft sind. Zur Zeit des Stifters der christlichen Religion war die Priesterehe entschieden nicht untersagt; Jesus selbst wenigstens hat keine Andeutung gegeben, daß er die Ehelosigkeit auch nur für wünschenswerth halte (Matth. 19, 12), sondern überließ die Beurtheilung dieser Verhältnisse seinen Jüngern. Die Apostel erklärten zwar, daß die Ehe bei der Ausbreitung des Christenthums unter den damaligen Verhältnissen nicht selten als ein Hinderniß erscheine, dachten aber nicht daran, ein Verbot zu erlassen, forderten vielmehr die Verheirathung für die, welche ihrer Triebe nicht Meister werden könnten. Bald aber bildete sich unter den Christen die Vorstellung aus, daß gänzliche Unterdrückung der Sinnlichkeit, eheloses Leben, ein Gott besonders wohlgefälliges Werk sei. Solche Ansichten galten schon bei den Heiden und Juden. Die ägyptischen Priester, die griechischen Priester waren zur Enthaltsamkeit verpflichtet; die Priester der Cybele wurden sogar castrirt. Die jüdischen Priester durften, so lange sie Tempeldienst hatten, mit ihren Frauen in keiner Gemeinschaft leben. Diese Vorstellungen waren auch den Christen nicht fremd geblieben und wurden von Einigen freiwillig angenommen. Die Priesterehe blieb aber dabei in Gebrauch und in allgemeiner Achtung, wie die große Zahl der verehlichten Bischöfe beweist. Nach und nach aber gewann die Ansicht Geltung, daß die zweite Ehe eines Priesters, die Heirath einer Wittwe oder die Heirath nach erhaltener Priesterweihe, oder die Fortsetzung der Ehe nach derselben unzulässig sei. So entstand nach und nach eine freiwillige Ehelosigkeit der Priester, welche ohne große Bedeutung war, da diese meist ältere Männer waren. Die Päpste in Rom begünstigten diese Ehelosigkeit, ohne sie jedoch gesetzlich vorzuschreiben; dieses geschah erst im 5. Jahrhundert, als die Klostergeistlichkeit immer zahlreicher ward. Die vollständige Einführung des Cölibats setzte endlich Papst Gregor VII. im 11. Jahrhunderte erst mit dem heftigsten Widerspruch der Geistlichen durch. Er brauchte das Cölibat, um seine hierarchischen Pläne auszuführen und eine geistliche Heeresmacht gegen die weltliche zu haben. In dieser geistlichen Hierarchie wurde durch den Cölibat zugleich die Möglichkeit zerstört, daß nach dem Beispiele des weltlichen Staates die Vasallen durch Erblichkeit ihrer Güter die Bande der Herrschaft lockern und das Vermögen der Kirche verringern konnten. Es erfolgten bei der immer größer werdenden Unsittlichkeit der Geistlichen von den Besseren derselben die kräftigsten Protestationen gegen die Unchristlichkeit des erzwungenen Cölibats, so daß die Synode von Paris 1074 denjenigen für einen Ketzer erklärte, welcher den Geistlichen den Ehestand verbieten wollte, worauf zu Cambray ein Mönch als Ketzer und Vertheidiger des Cölibats verbrannt wurde. Erst im 12. Jahrhundert gelang die vollständige Durchführung des Cöli-

bats, wobei natürlich das Concubinat und die ärgste Sittenlosigkeit fortbestand. Daher fand die Reformation so allgemeinen Anklang, als sie zunächst das sittenlose Cölibat aufhob. Selbst Fürsten drangen damals in den Papst, das Cölibat vollständig aufzuheben; doch sind alle die Mahnungen bis heute umsonst geblieben, obschon in der neuesten Zeit sogar in ständischen Kammern, wie in Würtemberg und Baden, von katholischen Abgeordneten um die Aufhebung des Cölibats nachgesucht ward. F.

Verbrechen und **Vergehen** werden die rechtlich strafbaren Handlungen genannt. Man hat hier und da einen Unterschied zwischen diesen strafbaren Handlungen gemacht. So richten in Frankreich die öffentlichen Schwurgerichte die Verbrechen (crimes), die öffentlichen collegialischen Zuchtpolizeigerichte die Vergehen (délits, delicta) und die öffentlichen Friedensgerichte die Ueberschreitungen (contraventions). Die Unterscheidung der strafbaren Handlungen in Verbrechen und Vergehen zeigt sich in der geringeren Strafbarkeit und in dem einfacheren Verfahren gegen eine ganze Klasse von Straffällen, und in der größeren Strafbarkeit und dem förmlicheren Verfahren einer andern Klasse. Der innere Grund aber besteht in der verschiedenen allgemeinen inneren Natur der strafbaren Handlungen selbst. Verbrechen bezeichnet einen wirklichen Bruch des rechtlichen Friedens, der rechtlichen Ordnung; Vergehen aber bezeichnet nur ein Verirren, ein bis zum Bruche des öffentlichen Friedens Hinausgehen neben dem Rechte. Das römische Recht nannte die öffentlichen Vergehen Verbrechen, crimina, und verfolgte sie durch förmliche rechtliche Anklage vor dem peinlichen Gerichte; die Privatvergehen, die Ueberschreitung bloßer Polizeivorschriften, Vergehen im engern Sinne, nannte es delicta. Im römischen Sinne aber waren öffentliche Vergehen solche, welche öffentliche Anklage und Bestrafung begründeten; Privatvergehen waren diejenigen, welche der Verfolgung des Verletzten überlassen waren. Ueber das Weitere s. Strafrecht.

Verbrennen der Todten war eine Gewohnheit der alten Völker, welche in der neuesten Zeit in England wieder in Anregung gebracht worden ist. Jedenfalls lag bei den Alten dem V. d. T. eine symbolische Bedeutung aus ihrer Götterlehre zu Grunde. Damals brachte das V. d. T. namentlich dem Handel Vortheile, weil auf dem Scheiterhaufen zugleich Specereien, Teppiche, in welche man den Leichnam hüllte, mit verbrannt wurden. Leider hat sich seit den finsteren Zeiten des Mittelalters noch bis in das vergangene Jahrhundert die christliche Menschheit so weit herabgewürdigt, daß sie das Lebendigverbrennen zu einer Todesstrafe, namentlich für der Ketzerei Verdächtigte, machte. Das V. d. T. hat im Hinblick auf die Gesundheit der Lebenden, auf die Füglichkeit, die Aschenreste der Verblichenen aufzubewahren und in mancher anderen Beziehung viel Empfehlenswerthes.

Verbürgung, Bürgschaft (intercessio, fidejussio), heißt ein Vertrag, wodurch man sich verpflichtet, für die Verbindlichkeit eines Andern einzutreten, wenn dieser sie selbst unerfüllt läßt. Der ursprünglich Verpflichtete bleibt dabei immer noch der Hauptschuldner und wird seiner Verpflichtung nicht entlassen, nur geht dieses auf den Bürgen über. Die Bürgschaft setzt stets eine vorhandene Forderung voraus; man kann sich aber für nicht mehr verbürgen, als der Hauptschuldner schuldig war, und der Bürge kann alle Einwendungen gegen den Gläubiger machen, die der Schuldner vorgebracht haben würde. Früher war die Bürgschaft der Frau unzuläßig, doch haben neuere Gesetze diese Bestimmung aufgehoben. Die Bürgschaft erlischt, sobald die Hauptschuld gedeckt ist; sei es durch Zahlung, Vergleich oder Erlaß. Der Bürge kann nicht eher belangt werden, als bis der Hauptschuldner ausgeklagt ist. — Auch in völkerrechtlicher Hinsicht ist die V. von großer Bedeutung; sie kommt hier gewöhnlich unter dem Ausdruck Garantie oder Gewährleistung (s. d.) vor.

Verdacht nennt man die auf erwiesenen Gründen, Anzeigen oder Indicien beruhende Wahrscheinlichkeit, daß Jemand ein Verbrechen begangen habe. Diese Gründe bilden noch keinen Beweis, welcher in unmittelbarer Wahrnehmung der That durch

Andere, oder im Geständniß des Thäters besteht. Stehen die Gründe zu einem Verdacht nicht in unmittelbarer Beziehung auf die That, so nennt man den V. einen entfernten; stehen sie aber in unmittelbarer Verbindung zur That, so ist der V. nahe, dringend. Die Verdachtsgründe können keinem Verbrechen vorausgehen, wie Drohungen, feindschaftliches Verhältniß zu Jemandem, Vorbereitungen ꝛc., oder der That nachfolgen oder diese begleiten. Die Carolina (s. d.) stellte fest, daß keine Verurtheilung mehr aus Verdachtsgründen erfolgen sollte, sondern daß dazu Beweis und Geständniß nöthig sei. Leider kam man aber auf den Abweg, das Letztere durch die Folter zu erpressen. In der neueren Zeit, wo die Folter abgeschafft worden ist, kehrte man, nach dem Vorgange Preußens, zur Verurtheilung auf bloßen V. hin zurück. Die Opfer, welche bei dem geheimen Gerichtsverfahren dem V. noch anheimfallen, sind nicht unbedeutend; s. Beweis, Anzeige.

Verdict s. Geschworne.

Vereine, politische, Volksversammlungen, Vereinsrecht. Schon längst vor dem Jahre 1848 drängte man zur Entscheidung der Frage über die Erlaubtheit und Heilsamkeit von Vereinen und Volksversammlungen. Daß diese in der Regel politischer Art sein müssen und sollen, liegt in der Natur der Sache. Es kam zu einem lebhaften Streit über diesen Gegenstand, welchen das Jahr 1848 durch die Verleihung der Grundrechte endigte. Es sind diese sammt dem Vereinsrechte den deutschen Volksstämmen theils ganz wieder entrissen, theils so verkümmert worden, daß nur ein Schattenbild davon übrig geblieben ist. V. sind so alt, als die Menschheit selbst; sie sind aber auch zugleich die Quelle aller höheren Bildung und Cultur geworden, sind älter, als der Staat selbst, welcher erst aus dem Zusammentritt mehrerer Vereine entstanden ist. Denn nicht Einzelne, sondern wieder eine ganze Reihe freier Vereine, Besitz-, Gewerbs-, Schutz- und Gemeindevereine bildeten, namentlich die altgermanischen Staaten, die Reichs- und Landesstaaten. Ja alle unsere Rechte bildeten sich in diesen freien Vereinen und durch ihre freien Anerkennungen und Festsetzungen. So sind die V. auch heute noch die Quelle von Thätigkeit, Bildung, Wohlstand und Kraft der Bürger, üben selbst auf die rohesten Mitglieder der Gesellschaft eine bildende Kraft aus, entwickeln vor Allem den Gemeingeist, diese Quelle alles Herrlichen. Das Bedürfniß nach solchen Vereinen und die Freiheit für dieselben findet sich bei allen Völkern, nur nicht bei solchen, welche unter despotischen Regierungen ihrer Auflösung entgegen gehen. Während der eigentliche Despotismus nur vernichtet, ist der zahme Despotismus durch die Formen sogenannter polizeilicher Sicherung oft noch schädlicher; deshalb ist er auch der Feind aller V. Die griechischen und römischen Gesetze sicherten vor Allem die Freiheit der V. und die Gültigkeit ihrer freien Gesetzgebung. Die spätern römischen Kaiser verboten zunächst neue förmliche Corporationen, die nicht herkömmlich waren, doch enthält das Corpus juris noch die Anerkennung des freien Hauptgrundsatzes. In Deutschland galt das uralte freie Vereinsrecht mit vollständiger Selbstgesetzgebung als das erste Freiheitsrecht durch das ganze Mittelalter. Die V. oder Associationen in Stadt und Land, der verschiedenen Stände, Städte und Landgemeinden unter einander, die freien V. der geistlichen und weltlichen Innungen, Orden, Klöster und Universitäten (s. d.) wurden Zufluchtsorte für Freiheit, Frieden und Cultur; sie wurden Grundlagen und Pflanzstätten neuer bürgerlicher Ordnung und Bildung. In der neueren Zeit erst traten die Beschränkungen des Vereinsrechtes ein, namentlich seit den Bundesbeschlüssen vom 20. Sept. 1819. Weniger aber diese nur polizeilichen Beschränkungen ließen das Vereinsrecht unbenutzt liegen, als die nach und nach erfolgte Abtödtung alles politischen Lebens und aller politischen Bildung, welche im Gefolge der geheimen Beamtengerichte sein mußte. Wie ganz anders steht das freie Britannien, wie ganz anders das freie Nordamerika mit seinen freien Vereinen da, wo die freien Volksversammlungen mit ihren Berathungen öffent-

licher Angelegenheiten die Ursache großer gemeinnütziger Unternehmungen werden. Und, was sehr zu beachten ist, diese Länder sind zugleich frei von *geheimen* und revolutionären Vereinen und Verschwörungen. Die Erfahrung dieser Länder hat hinlänglich bewiesen, daß die Vereine, und namentlich die politischen, wesentlich die Blüthe und Kraft der Staaten, patriotischen Gemeingeist und Cultur befördern. Die Vereine sind die sichersten Stützen zur Erhaltung des Staates und der Verfassung, sie sind die Wächter für Erhaltung der Freiheit und der bürgerlichen Ordnung. Aber auch für die Cultur sind die einzelnen V. von großer Wichtigkeit, weil sie freier, vollständiger und schneller die wahren zeitlichen und örtlichen Ansichten, Gefühle, Bedürfnisse und Bestrebungen des Volkes zur Offenkundigkeit und zur Erkenntniß der Regierung bringen, als die Behörden dies thun können. Es läßt sich dabei allerdings nicht leugnen, daß gewisse Zeiten und Umstände Vorbeugungs- (Präventiv-) und Unterdrückungs- (Repressiv-)maßregeln als zulässig erscheinen lassen. Aus der Begründung und der Natur solcher *Ausnahmegesetze* aber und dadurch, daß sie die verfassungsmäßige persönliche und politische Freiheit verletzen, sie entweder ganz vernichten, oder doch, was *rechtlich* dasselbe ist, von dem Belieben der Regierung abhängig machen, ergeben sich folgende wesentliche Bedingungen dieser Ausnahmegesetze. Sie dürfen erstens nicht einseitig von der Regierung, sondern nur mit Zustimmung der Stände beschlossen, oder sie dürfen da, wo die Regierung das Recht zu provisorischen Gesetzen hat, doch nur unter ministerieller Verantwortlichkeit und nur bis zur nächsten Ständeversammlung gültig verfügt werden. Diese Beschränkungen dürfen ferner, wenigstens sofern sie die Vereinsfreiheit in ihren wesentlichen Punkten treffen, die Freiheit nur auf eine bestimmte Zeit, der Regel nach nur bis zur nächsten Ständeversammlung, *suspendiren*, so daß sie nie länger dauern, als die besonderen Zeitverhältnisse die Ausnahme nothwendig machen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. I. *Die nordamerikanische Revolution.* Es giebt wenig Revolutionen in der Geschichte, welche, außer der englischen im 17. Jahrhundert, so ruhm- und erfolgreich gewesen wären, als die nordamerikanische. *Schiller*, der große Freund der Freiheit, hat entweder nicht im Ernste, oder ironisch gesprochen, wenn er sagt:

„Wenn sich die Völker selbst befrei'n,
Da kann die Wohlfahrt nicht gedeih'n!"

Diese Worte werden durch nichts schlagender widerlegt, als durch die Selbstbefreiung der nordamerikanischen Völkerschaften. Bei den Grenzen, die uns hier gesteckt sind, können wir dieses weltgeschichtliche Unternehmen nur in seinen Grundzügen zeichnen. Die Revolution der Nordamerikaner gegen ihr Mutterland England lag in der fehlerhaften Verbindung, in welcher sie zu demselben standen. Das Mutterland beanspruchte das Recht, den Einwohnern der Colonien mancherlei Beschränkungen aufzuerlegen, die es seinen europäischen Unterthanen nicht auferlegen durfte. Daher kam es, daß man die Verbindung mit England als ein Uebel zu erkennen anfing, welches immer lästiger wurde. Schon waren auch volksthümliche Einrichtungen im Gange und angebahnt, was Sehnsucht nach vollständiger Befreiung nur erhöhete. Im Jahre 1765 gefiel es England in den nordamerikanischen Colonien eine Stempeltaxe einzuführen, nach welcher alle Verträge der Einwohner auf Stempelpapier geschrieben und die Taxe desselben nach dem Werth des Gegenstandes des Vertrags bestimmt werden sollte. Diese Maaßregel rief eine große Erbitterung und Aufregung hervor. *Neun* Provinzen traten zusammen, um zu berathen, was zu thun sei, um den Anmaßungen des Mutterlandes entgegen zu treten. Im October 1765 ward von dieser Versammlung jener 9 Provinzen in New-York eine Erklärung an England erlassen. Im englischen Parlamente wurden von den größten Staatsmännern Reden für die Sache der Nordamerikaner gehalten. Der ältere Pitt, nachmals Lord Chatam, erklärte, daß „Besteuerung kein Theil der Regierung oder der gesetzgebenden Gewalt sei; Steuern

seien freiwillige Verwilligung des Volkes. Ich sehe mit Vergnügen," sprach er, „daß Amerika uns widersteht. Drei Millionen Menschen unseres Gleichen, feig genug, die Vertheidigung ihrer Freiheiten aufzugeben, würden mächtig dazu beitragen, auch die Uebrigen unter das Joch der Knechtschaft zu bringen." — Das Parlament nahm zwar die Verordnung der Stempeltaxe 1766 wieder zurück, wodurch aber die Gemüther nicht beruhigt wurden, da man zugleich die Absendung von Truppen ankündigte. Im Jahre 1769 beschränkte man den Umlauf des Papiergeldes zum Nachtheil der Colonien, was die Erbitterung noch mehr steigerte. Am 16. Decbr. 1773 geschah die erste That gegen England, indem in Boston von der Volksmenge die Theeschiffe der Engländer erstiegen und 342 Kisten Thee in's Meer geworfen wurden. Das Parlament erklärte dafür den Hafen von Boston in Blokadezustand, bis die Stadt eine ihr auferlegte Geldstrafe bezahlt habe. Allgemeine Theilnahme erwachte nun in der Colonie; Waffenrüstungen begannen. Am 5. Septbr. 1774 trat in Philadelphia ein Congreß von Abgeordneten aus 12 Colonien zusammen „mit der Gewalt und dem Auftrage über das gemeine Wohl sich zu benehmen und zu berathen. Man beschloß sofort allem Handel und Verkehr mit Großbritannien zu entsagen und erließ ein Sendschreiben an das großbritannische Volk, so wie eine Bittschrift an den König. Als Antwort erhielten die Colonisten die Nachricht, daß die Bewohner der Provinz Massachussetts für Rebellen erklärt und die Aufruhracte gegen sie in Anwendung kommen solle. Aus der Erbitterung der Amerikaner wurde nun Wuth, man griff zu den Waffen, und am 1. April 1775 floß das erste Bürgerblut in Amerika. Im Mai d. J. kam ein neuer Congreß in Philadelphia zu Stande, welcher thatsächlich ohne Einmischung der Beamten die Souverainetät als Nationalversammlung ausübte. Den Gedanken an eine Versöhnung mit dem Mutterlande hatte man noch nicht aufgegeben und enthielt sich auch aller Antastungen der Souverainetät der englischen Krone. Das britische Ministerium beschloß nun die Absendung einer Kriegsmacht von 50,000 Mann; allein das englische Volk war der Werbung für diesen Kampf nicht günstig. Unterhandlungen mit Rußland und Holland zerschlugen sich ebenfalls, aber deutsche Fürsten fanden sich bereit, ihre Truppen an England zu verkaufen. Von jetzt an war jede Hoffnung auf Versöhnung verschwunden. Kühner trat der Congreß von 1776 auf; er ermächtigte zu Feindseligkeiten gegen alle britischen Unterthanen, und am 4. Juli 1776 wurde die Unabhängigkeitserklärung sämmtlicher 13 im Congresse vertretenen Colonien veröffentlicht. Es war dies ein Ereigniß in der neueren Geschichte. Dem Congreß fielen nach dieser Lossagung vom Mutterlande alle Souverainetätsrechte zu, während die einzelnen dreizehn Colonien noch kein bestimmtes Band umschloß. Erst am 15. Nov. 1777 nahm der Congreß den Entwurf einer Conföderation sämmtlicher Colonien an. Am 2. März 1781 die allgemeine definitive Annahme der „Articles of confederation and perpetual union" und der neue Staatenbund war geschaffen, als dessen verfassungsmäßiges Organ der bisher revolutionäre Congreß auftrat. Bald fühlte man die Mängel der neuen Verfassung; am 21. Febr. 1787 wurde vom Congreß der Beschluß zur Einberufung einer Generalversammlung zur Reaction und Ergänzung der Conföderation gefaßt. Diese Versammlung kam in Philadelphia zusammen und am 25. Mai 1787 ward Washington als Präsident erwählt. Am 13. Septbr. 1788 ward die neue Bundesverfassung proclamirt und Washington abermals zum Präsidenten des Senats erwählt. Von dieser Zeit an ist die nordamerikanische Bundesverfassung fast unverändert geblieben. Der Kampf mit dem Mutterlande dauerte während dieser inneren Schöpfungen fort. Seine Darstellung ist aber hier nicht unser Zweck. Am 3. Sept. 1783 wurde zu Versailles der Friede unterzeichnet. Die Verdienste Washingtons um Nordamerika sind unermeßlich. Als die auf vier Jahr bestimmte Präsidentschaft 1793 zu Ende ging, wurde er von Neuem gewählt. Bei dem Anfange des neuen Jahrhunderts, 1800, hatten die Staa-

ten fast 7 Millionen Einwohner. II. Grundzüge der nordamerikanischen Verfassung. „Die vereinigten Staaten von Nordamerika," sagt einer der gesinnungsvollsten Staatenkenner, „erkämpften ihre Freiheit mit Muth, beharrlicher Anstrengung und Aufopferung, die indessen in der Geschichte nicht ohne Beispiel sind, das vielmehr von manchem Volke in gleicher Lage noch glänzender gegeben ward; aber diese Freiheit sicherten sie durch eine Verfassung, von der die Geschichte kein Beispiel gegeben und keins geben konnte." — Die politische Ordnung der Dinge in den vereinigten Staaten ist vollständig neu; sie hat nichts gemein mit den Freistaaten des Alterthums und des Mittelalters, nichts gemein mit den neuen Staatenconföderationen, noch weniger mit den repräsentativen Monarchien. Factisch und rechtlich freier waren noch nie die Bürger eines andern Gemeinwesens. Aber niemals gab es auch ein so glückliches Zusammentreffen günstiger Umstände und Verhältnisse. Ein wesentlicher Umstand war der, daß die ersten Niederlassungen in jenen Gegenden in ein Zeitalter fielen, welches bereits manche Fortschritte gemacht hatte. Die Länder des Unionsgebietes waren von Colonisten aus den gebildetesten Völkern der alten Welt bewohnt; die größte Zahl der Ansiedler gehörte England an, einem Lande, in welchem die politische Bildung am meisten vorgeschritten war, in welchem sich mehr Rechtsbegriffe und Ansichten von wahrer Freiheit fanden, als bei den übrigen Völkern Europas. Den Amerikanern fiel es nicht ein, als es sich um die Errichtung eines Repräsentativsystems handelte, alle die in unserem Welttheile zum Vorschein kommenden Fragen aufzuwerfen. Man fand hier schon ein freies Volk vor sich, und fast nichts als Volk, weder Kaiser noch Adelthum, weder Vorrechte von Ständen, noch eine Staatsreligion. Der gesunde Menschenverstand hatte sich darum auch, weil er auf reinem Boden stand, weder mit der Vergangenheit, noch mit der Gegenwart durch Zugeständnisse abzufinden, und es war ihm dadurch möglich, auf dem Gebiete der Staatswissenschaft größere Fortschritte in einem Jahrzehnt zu machen, als die Schulen, die sich mit Vermächtnissen, bestehenden Gesetzen, ererbten Einrichtungen und Privilegien Einzelner in Einklang zu setzen hatten, in einem Jahrtausend. In Europa übersah man bei der Bewunderung des so kräftig aufblühenden Staates den Umstand, daß dort das Staatsgebäude nicht auf dem unebenen Boden der Geschichte aufgeführt war, sondern auf dem reinen Boden, nämlich rein und frei von veralteten Einrichtungen und Verhältnissen. Das Glück der Nordamerikaner war, daß sie ein geschichtsloses Volk waren, daß sie keine Geschichte hatten, an die sich die Greuel früherer Jahrhunderte knüpften. — Nichts beurkundet wohl besser und schlagender die Güte, Trefflichkeit und Vorzüglichkeit der im freien Nordamerika bestehenden Ordnung der Dinge, als das wahrhaft wunderbare Gedeihen und Fortschreiten dieses großen Landes. In keinem Lande ist mit so überschwänglichem Segen an dem Altar der Civilisation gebaut worden, als in den vereinigten Staaten; sie gleichen einem jungen Orangenbaum, immergrünend, immer blühend und Früchte tragend. Eine solche politische Ordnung aber, die solche Blüthen und Früchte trägt, verdient gewiß in einem hohen Grade die Aufmerksamkeit der Staatsweisen. Von allen Bundesverfassungen der Welt ist wohl keine vollkommener, naturgemäßer, genauer den höchsten Grundsätzen und Bedürfnissen entsprechend, als die nordamerikanische. Dieser Sieg, den das demokratische Princip dort davon getragen hat, muß natürlich allen denen mißfallen, welche der entgegengesetzten Ansicht huldigen; die Monarchisten und Aristokraten lassen es auch nicht daran fehlen, die amerikanische Demokratie auf alle Weise zu verdächtigen und ihr alles Ueble nachzusagen. — Die nächste Folge der Gesetze und Einrichtungen, welche in Nordamerika aus dem demokratischen Grundsatze hervorgegangen sind, ist der gänzliche Mangel an privilegirten Ständen und an irgend einer künstlichen Aristokratie. In jeder Staatsgesellschaft wird und muß es mehr oder weniger durch Vermögen, Verdienst, Talente, Kenntnisse ꝛc. ausgezeichnete und dadurch über die Masse des Vol-

kes hervorragende Menschen geben; die nordamerikanischen Gesetzgeber waren aber so weise, diesen ohnehin schon Bevorzugten nicht noch mehr Begünstigungen einzuräumen. In Amerika ist fast kein anderer Unterschied zwischen den Staatsbürgern vorhanden, als der zwischen Reichen und Armen, und letztere machen, obschon sie weit weniger zahlreich sind, als in Europa, natürlich die größere Zahl aus. Die Allgemeinheit des Stimmrechtes giebt daher den weniger Bemittelten, weil sie die Mehrheit bilden, das Uebergewicht, macht sie gewissermaßen zu Herren der Regierung. Eine Unterdrückung dieser Mehrheit, des eigentlichen Volkes, ist also von Oben herab gar nicht möglich, wie sich auch unter solchen Verhältnissen sich nie eine Minderzahl, wie die Reichen in den Besitz der Macht setzen und Vorrechte aneignen kann. Das Reich der Privilegien und Bevorzugungen ist in den vereinigten Staaten mit Stumpf und Stiel für alle Zeiten ausgerottet. Zu dieser Eigenthümlichkeit der durch die Herrschaft des demokratischen Princips begründeten Verfassung kommt noch eine andere; es ist die der Selbstregierung des amerikanischen Volkes; die glänzenden Erfolge dieser Selbstregierung haben hinlänglich bewiesen, daß das Menschengeschlecht dazu fähig ist. Joh. von Müller schrieb 1807: „nachdem die alte Römerwelt der Fortdauer unwerth geworden war, hat der Papst die Völker Europas lange mit schulmeisterlicher Zucht gegängelt; sie sind ihm endlich entwachsen und haben als Jünglinge, doch unter Königen und Hofmeistern, viel toll Zeug getrieben.“ In der neuen Welt aber hat man die Staatsgesellschaft anders eingerichtet, als in der alten. Das Bevormundungsprincip von Oben herab ist dort gänzlich abgeschafft und an dessen Stelle die Selbstregierung — self government — des Volks getreten. Die Amerikaner wollen keine Herren über sich haben, sondern ihr eigner Herr sein und immerdar bleiben, und sie glauben der Minderjährigkeit entwachsen zu sein und keine Vormünder mehr für die Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten zu bedürfen. Dieser Grundsatz, daß die politischen, ökonomischen, religiösen und andern Angelegenheiten jeder Gesellschaft unter der gemeinschaftlichen Aufsicht und Leitung aller Mitglieder stehen müssen, und nicht von einem fremden oder einem oder mehreren mit Ausschluß aller übrigen besorgt und verwaltet werden müssen, steht mit der Vernunft und dem gemeinen Rechte so in Einklang, daß es mehr an Wahnsinn als an Irrthum gränzen würde, ihn zu leugnen. Ueberblicken wir nun noch die auffallendsten Vortheile, welche die Verfassung der vereinigten Staaten gewährt, so sind es folgende: Freiheit jeder Art, persönliche, bürgerliche, religiöse, politische; insbesondere unbeschränkte Rede-, Schreib- und Preßfreiheit. Freiheit jeder menschlichen Thätigkeit und Betriebsamkeit, des Gewerbfleißes, des Verkehrs und Handels. Daher keine Monopole, keine Handwerksgilden und Zünfte, keine Mauth- und Zollschranken. Vollständig freies Associationsrecht, öffentliche Volksversammlungen. Sicherheit der Person und des Eigenthums, gegenüber den willkürlichen Verhaftungen und Confiscationen der alten Welt; persönliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, von der man in den alten Staaten keinen Begriff hat. Daher auch Selbstgefühl des freien Staatsbürgers und als Folge davon keine zur Vergessenheit der Menschenwürde und dadurch zur Niederträchtigkeit verleitende knechtische Denkart selbst nicht bei dem Aermsten. Auf die Bürger der vereinigten Staaten findet die Schilderung eines geistreichen Zeitgenossen von dem Leben der Engländer volle Anwendung: „ein behagliches Leben in ihren friedlichen Häusern genießend, sind sie freie Könige im Schooße ihrer Häuslichkeit, die ruhig in der Sicherheit ihres unantastbaren Eigenthums ihre Tage zubringen. Glückliche, die frei von Eingriffen in ihren Beutel, frei von Unwürdigkeiten für ihre Person, frei von Plackereien ihre Macht fühlen lassen wollender Beamten und Behörden, frei von den Aussaugungen unersättlicher Staatsblutegel, und die dabei als unumschränkte Herren in ihrem Eigenthum nur Gesetzen zu folgen brauchen, die sie selbst mitgeben halfen.“ Daher finden wir auch dort das freieste, bewegteste öffentliche Leben, wobei Jeder Theil nehmen kann an den

Angelegenheiten des Gemeinwesens; daher ist die öffentliche Sache — res publica — Sache eines Jeden; darum auch ächte Vaterlandsliebe, lebhafte Theilnahme an Allem, was das Wohl des Vaterlandes betrifft. Kein fürstlicher Hof und keine kostspielige Hofhaltung; keine Sinecuren und Pfründen, keine besoldeten Müßiggänger, kein Abgabendruck. Dort pressen nicht hundertfache Finanzschreiben dem Bürger seinen Erwerb ab; die Börse der Nation unterliegt nicht den Brandschatzungen auf zahllose Weise. Allgemeiner Wohlstand im ganzen Volke und stets wachsender Nationalreichthum; Sittlichkeit und religiöser Sinn, Häuslichkeit, Familienglück, Wohlbehagen und Zufriedenheit aller Volksklassen ohne die europäischen Gespenster des — Proletariats und der Verarmung! III. Hauptbestimmungen der nordamerikanischen Verfassung. Die nordamerikanische Union bestand bei ihrer Gründung aus 13 Staaten: Massachussets, New-Hampshire, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Delaware, Maryland, Virginien, Rhode-Island, Nord-Carolina, Süd-Carolina und Georgien. Gegenwärtig besteht die Union aus 26 Staaten; es traten noch bei: Vermont, 1791; Kentucky, 1792; Tennessee, 1796; Ohio, 1803; Louisiana, 1812; Indiana, 1812; Illinois, 1818; Alabama, 1819; Mississippi, 1819; Maine, 1820; Missuri, 1821 und in der neuesten Zeit Michigan und Arkansas, welche letztere Provinz, als die größte, 121,000 engl. □M. (verhalten sich zu deutschen wie 21,2 zu 1) umfaßt. Die Bevölkerung der vereinigten Staaten dürfte jetzt 20 Millionen betragen. — Der verfassungsmäßige Träger der gesetzgebenden Gewalt ist ein vom Volke theils direct, theils indirect erwählter Congreß, dessen Gewalt sich zugleich auf alle Angelegenheiten erstreckt, welche die Nation als ein Ganzes betrachten. Er ist das vornehmste Organ des souverainen Volks und bildet die oberste regierende Autorität, Gesetze berathend und beschließend und Anordnungen treffend über alle Gegenstände, welche mit dem gemeinsamen Interesse der Bundesstaaten in Berührung stehen. Selbst nur als Bevollmächtigter der Nation handelnd stellt er eine Selbstregierung dar. Manche Rechte und Befugnisse, die in der Monarchie dem Fürsten zustehen, finden sich hier dem Congreß übertragen. Dieser ist aber nicht, wie der Monarch, mit der vollziehenden Gewalt bekleidet. Für die Ausführung der vom Congreß gefaßten Beschlüsse besteht neben ihm noch eine andere verfassungsmäßige Macht, die, zwar unabhängig von ihm, doch dessen Willen zu vollführen verpflichtet ist. Der Congreß besitzt aber nur diejenigen Gewalten, welche ihm durch die Bundesacte anvertraut sind; er hat daher nicht die volle Macht des britischen Parlaments. Das Volk und die einzelnen Bundesstaaten haben sich gewisse Befugnisse vorbehalten. So ist dem Congreß die Befugniß abgesprochen, die Preßfreiheit zu beschränken, öffentliche Versammlungen zu hindern, das Waffenrecht zu schmälern, Glaubensfreiheit zu beeinträchtigen. Es steht ihm aber zu, Abgaben aufzunehmen und zu erheben; er hat die Verfügung über alles Eigenthum der vereinigten Staaten; er kann Anleihen machen, den Handel mit fremden Nationen regeln, im Namen der Staaten Krieg erklären, aber nie Gelder für die Armee auf länger, als zwei Jahre verwilligen rc. Der Congreß, als Träger der Nationalsouverainetät, ist in allen seinen Gliedern unverletzlich; er besteht aus zwei von einander unabhängigen Abtheilungen, deren eine den Namen „Senat der vereinigten Staaten" führt, während die andere „Haus der Repräsentanten heißt. Jeder einzelne Staat ernennt ohne Unterschied der Größe der Volkszahl eine gleiche Zahl von Mitgliedern für die eine Abtheilung des Congresses, nämlich zwei, und eine gewisse mit seiner Bevölkerung in Verhältniß stehenden Anzahl für die andere Abtheilung. Alle Bestimmungen der Bundesverfassung in Betreff des Congresses der vereinigten Staaten sind darauf berechnet, ihm die größte Selbstständigkeit und Unabhängigkeit bei der Uebung seiner Gerechtsame innerhalb der Schranken seiner verfassungsmäßigen Befugnisse zu sichern und eine unparteiische Stellung der obersten ausführenden Macht gegenüber zu verleihen. Jedem der beiden Congreßhäuser steht unbedingt, allein und

ausschließlich das Richteramt über die Wahlen und Legitimation seiner eignen Mitglieder zu. Jedes Haus des Congresses übt die volle Polizeigewalt in seinem Sitzungslocale, und hat deshalb seine eigenen, ihm allein verpflichteten Beamten und Diener und die alleinige Gerichtsbarkeit über seine Mitglieder. Die Mitglieder des Repräsentantenhauses werden alle zwei Jahre in sämmtlichen Staaten der Union gewählt. Gesetzlich ist festgestellt, daß der zu Wählende ein Alter von 25 Jahren erreicht haben, seit 7 Jahren Bürger der vereinigten Staaten gewesen und zur Zeit seiner Erwählung Einwohner des Staats sein muß, in welchem er gewählt wird. Der Beweis von einem Eigenthumsbesitze wird eben so wenig verlangt, als irgend eine religiöse Erklärung. Im Jahr 1832 setzte man fest, daß auf je 48,000 Einwohner Ein Repräsentant kommen sollte; nach dieser Anordnung beträgt die Zahl der Mitglieder des Repräsentantenhauses gegen 240. Zum Senator kann nur erwählt werden, wer 30 Jahre alt ist und 9 Jahr Bürger der vereinigten Staaten gewesen. Die Zahl der Mitglieder des Senats ist doppelt so groß, als die Zahl der Staaten, also jetzt 52; sie werden auf 6 Jahre gewählt; die Abstimmung geschieht nicht nach Köpfen, sondern nach Staaten. Sie theilen sich in drei Klassen, damit sie alle zwei Jahre, nach einem bestimmten Turnus zu $^1/_3$, gleichzeitig aus der alsdann eintretenden Wahl neuer Mitglieder des Repräsentantenhauses ernannt werden. — Die oberste ausführende Gewalt in der Union ist einem Einzigen unter dem Namen „Präsident der vereinigten Staaten" anvertraut. Die Bundesverfassung fordert, daß er Eingeborner sei, das Alter von 35 Jahren erreicht und 14 Jahr im Lande seinen Wohnsitz gehabt habe. Vermögen, Stand und Religion kommen nicht in Betracht. Die Wahl liegt in den Händen des Volks; der Präsident wird von Wahlkörpern erwählt, die in jedem der Bundesstaaten aus eben so viel Mitgliedern bestehen, als der Staat Senatoren und Repräsentanten zum Congresse zu wählen das Recht hat. Diese Wahlkörper versammeln sich bei der Wahl an einem und demselben Tage in sämmtlichen Staaten und stimmen durch Kugeln oder Ballotage; die Gesammtzahl der Wähler ist also einige Hundert und die Stimmenmehrheit aller Wähler entscheidet. Sind die Stimmen zwischen mehreren Candidaten getheilt, so trifft das Repräsentantenhaus dann die Wahl. Die Amtsdauer des Präsidenten ist auf vier Jahre festgesetzt, doch kann er wieder gewählt werden. Aus der Bundeskasse bekommt er eine Vergütung für seine Dienste, die durch einen Congreßbeschluß vom 18. Febr. 1793 auf 25,000 Dollars jährlich festgesetzt ist. Außerdem hat er freie Amtswohnung in Washington. Vor Antritt des Amtes muß der Präsident schwören, daß er getreulich sein Amt verwalten, die Bundesverfassung erhalten, beschützen und vertheidigen will. Der Präsident der vereinigten Staaten ist Vollzieher des Gesetzes, hat aber keinen Antheil an der Gesetzgebung; er kann nur durch ein suspensives Veto den Aufschub der Verwirklichung eines Gesetzes beantragen, und zwar nur auf kurze Zeit. Weder er, noch seine Minister haben Zutritt zu den Sitzungen der beiden Häuser. Maßregeln anempfehlen kann er nur auf dem schriftlichen Wege der Botschaft. Er hat weder das Recht, die Dauer des Congresses zu bestimmen, noch denselben aufzulösen oder neue Wahlen anzuordnen, wie in constitutionellen Monarchien. Der Präsident hat die Gesetze zu vollziehen, mag er sie billigen oder nicht. Er hat ferner das Begnadigungsrecht, die Befugniß, über Staatsverträge mit fremden Staaten zu unterhandeln, die Abschließung hängt aber von der Beistimmung des Senats ab; die Ernennung der Bundesbeamten geschieht zwar durch den Präsident, aber die förmliche Einsetzung ist durch die Zustimmung des Senats bedingt. Allen diesen grundgesetzlichen Vorsichtsmaßregeln, um etwaigen Mißbräuchen der Einem Bürger anvertrauten obersten Gewalt ist noch die Krone aufgesetzt durch die persönliche Verantwortlichkeit für alles sein Thun und Lassen bei der Amtsführung. Diese Präsidentenverantwortlichkeit aber ist keine leere Drohung auf dem Papier, wie hier und da die Ministerverantwortlichkeit in Deutschland, sondern kann stets auf verfassungsmäßigem

Wege verwirklicht werden. Diese Verantwortlichkeit wird aber dadurch gemildert, daß der Präsident viele wichtige Amtshandlungen nicht ohne Beistimmung des Senats verrichten kann. Ueber die Entfernung und Entsetzbarkeit des Präsidenten schreibt die Bundesverfassung Folgendes vor: der Präsident soll seiner Stelle entsetzt werden, auf Anklage (durch das Haus der Repräsentanten) vor dem Senate der vereinigten Staaten, wegen Hochverraths, Bestechung oder anderer hohen Verbrechen und Vergehen! Bis jetzt ist es noch nicht vorgefallen, daß ein Präsident der vereinigten Staaten wäre in Anklagezustand versetzt worden. — — Neben diesen zwei Gewalten, der obersten gesetzgebenden und der obersten vollziehenden, errichteten die Gründer des Bundes noch eine dritte in der Constituirung einer obersten bundesrichterlichen Gewalt, als einer eignen, von der gesetzgebenden und vollziehenden Autorität der Union unabhängigen Bundesstaatsgewalt. In das Grundgesetz des Bundes ward die Bestimmung aufgenommen, daß die Jurisdiction dieser Behörde sich über alle streitige Fälle von Gesetz und Billigkeit zu erstrecken habe, welche der Verfassung, den Gesetzen und Verträgen der Union unterworfen sind und unter der Bundesverfassung und durch sie entstehen mögen. Auf diese Weise wurde eine Gewalt geschaffen, welche bekleidet mit der eigenthümlichen Machtvollkommenheit über die Verfassungsmäßigkeit der von der gesetzgebenden und vollziehenden Behörde nicht blos des Bundes, sondern auch der einzelnen Bundesstaaten erlassenen Beschlüsse, Gesetze, Anordnungen und Verfügungen ein Urtheil zu fällen und in allen den Fällen zu entscheiden, welche durch die von jenen Behörden innerhalb der Grenzen ihrer constitutionellen Befugnisse vorgenommenen Handlungen sich ergeben könnten. Die Bundesacte hatte sich darauf beschränkt, blos im Allgemeinen die Errichtung eines höchsten Bundesjustiztribunals nebst Bundesgerichten in niederer Instanz anzuordnen, der Gesetzgebung der vereinigten Staaten es überlassend, für die weitere Organisation der Bundesgerichtsbarkeit Sorge zu tragen, das Verhältniß derselben zur Staatengerichtsbarkeit zu bestimmen und die erforderlichen Bundesuntergerichte in das Leben zu rufen. Das ganze jetzige Gerichtssystem der vereinigten Staaten verdankt seine Entstehung einer Congreßacte vom 24. Septbr. 1789, wodurch der Oberrichter Ellsworth sich ein bleibendes Denkmal setzte. Nach diesem System ist das oberste Bundesschiedsgericht allein mit der Macht bekleidet, alle Competenzfragen in Betreff der Bundesgerichtsbarkeit in Collisionsfällen mit den obersten Gerichten der einzelnen Staaten in letzter Instanz zu entscheiden. Dieses oberste Bundestribunal hat seinen Sitz in Washington; als höchstes Gericht hat es nicht bloß mit einzelnen Personen oder Körperschaften zu thun, sondern es läßt Souveraine vor seinen Schranken erscheinen. Wenn der Huissier auftritt und verkündet: „der Staat New-York gegen den Staat Ohio," dann sieht man, daß hier mehr als gewöhnlicher Justizhof ist, denn Kläger und Beklagter sind — Millionen. Kein anderer Gerichtshof der Welt kann sich des Besitzes einer so großen Machtvollkommenheit rühmen, als dieses Bundesgericht. Die Beamten desselben werden ebenfalls vom Präsidenten mit Hinzuziehung des Senats ernannt. — Dieses sind die Hauptgrundzüge eines Staats, welcher gegenwärtig berufen ist, den verfaulten Staatseinrichtungen anderer Welttheile als Muster vorzuleuchten. B.

Vererbungsabzug s. Abschoß.

Verfahren, das rechtliche, wird in der Rechtssprache eine zusammengehörende Reihe von Handlungen des Richters und der Parteien zu dem Zweck einer richterlichen Entscheidung genannt; s. Proceß und Proceßordnung.

Verfassung. Es kann hier nur von der V. der Staaten die Rede sein, denn von der V. der Gemeinden ist unter „Gemeindeordnung" abgehandelt. V. ist dann das Grundgesetz, welches das Verhältniß zwischen Regierung und Volk feststellt und ordnet. Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts hat namentlich durch den Einfluß der französischen Revolution alle europäischen Völker der Gedanke ergriffen und durchdrungen, daß die Leitung und Verwaltung des Staates nicht in blin-

dem kindlichem Vertrauen einer Familie als uneingeschränktes Erbrecht zu überlassen sei, sondern wenn nicht vollständig und ausschließlich, so doch theilweise wenigstens dem Volke selbst gebühre; daß das Volk nicht in einem Zustand der Rechtlosigkeit gehalten werden dürfe, in welchem es Alles über sich ergehen lassen müsse, was Laune oder Willkür für gut finde, sondern einen wohl begründeten Anspruch auf eine Rechtssphäre habe; daß namentlich die Gesetzgebung und Besteuerung nicht nach blosem Belieben vom Throne herab verhängt, sondern unter Mitwirkung, Betheiligung und Zustimmung des leidenden Theiles, eben des Volkes, vor sich gehen müsse. Damit kein Zweifel stattfinde, wie weit die Berechtigung der Regierung, wie weit die des Volkes reiche, hat man zu dem Mittel geschriebener Urkunden gegriffen, welche die Auseinandersetzung des Verhältnisses zwischen Regierung und Volk geben, die bestimmte Grenzlinie ziehen, innerhalb welcher sich jeder der beiden Theile zu halten und zu bewegen hat. Diese Urkunden können theils auf dem Wege eines förmlichen feierlichen Vertrages zwischen Volk und Fürst entstanden sein und heißen dann **pactirte**, oder sie können nach blosem Belieben des Fürsten aus eigener Machtfülle und Machtvollkommenheit ertheilt und vom Volke nur angenommen und stillschweigend geduldet sein und heißen dann **octroyirte** (s. octroyirte Verfassung). Der sittlichen Idee des Staates entsprechender ist es, wenn eine solche Urkunde (**Verfassungsurkunde**) durch ausdrücklichen, förmlichen, feierlichen Vertrag zwischen den beiden Theilen festgesetzt und niedergeschrieben wird, zu Stande kommt. Sie wird beiderseits beschworen und bindet so fest, daß erst mit Leistung des Eides auf die Verfassung der Regierungsnachfolger wirklicher Regent wird. Der Hauptinhalt einer solchen V. ist der: es wird bestimmt, welches die Rechte des Volkes, welches die der Staatsgewalt seien; welche Regierungsform, ob monarchische, aristokratische oder republikanische statt finde; wie weit oder wie eng der Kreis dieser Gewalt gezogen; wo sie selbstständig, oder an die Mitwirkung und Zustimmung der Volksvertretung — in der Gesetzgebung und Besteuerung — gebunden sei; nach welchen Grundsätzen der Vertretung — durch Stände, Kammern, Ausschüsse, Häuser u. dergl. — nach welchem Gewicht ihres Ausspruchs — einfache gutachtliche Berathung oder entscheidende Beschlußfassung — das Volk seinen Antheil an der Leitung und Verwaltung des Staatswesens ausübe. Je nachdem die Rechte der Regierung oder die des Volkes ausgedehnter oder eingeschränkter sind, ist von monarchischen oder demokratischen Verfassungen die Rede. Der Zug der Zeit geht offenbar dahin, die Regierungsgewalt mehr und mehr einzuschränken, der Stimme des Volkes bei der Leitung der Staatsangelegenheiten einen mächtigeren oder wohl gar ausschließlichen Nachdruck zu geben, mit einem Worte, das Staatswesen mehr und mehr zu demokratisiren und zur Selbstregierung hinüber zu führen, und alle Kämpfe, die in der alten Zeit in Griechenland und Rom zwischen Patriciern und Plebejern, in der mittleren Zeit zwischen Landesherren und Landständen, in der Neuzeit zwischen Fürsten und Völkern stattfanden, liefen auf denselben Zweck hinaus: die herrschende Gewalt, weil sie zu oft zum Vortheil der Einzelnen mißbraucht worden, einzuschränken und das Volk, welches zu oft in völliger Unterdrückung und Rechtlosigkeit gehalten wurde, zum Antheil oder in den ausschließlichen Besitz der Gewalt, des Entscheidungsrechtes in Staatssachen zu bringen. Es ist eine müßige Sache, darüber zu streiten, welches **die beste Verfassung** sei; nicht jede V. eignet sich für jedes Volk, für Rußland eignet sich keine republikanische und für die Völker des europäischen Westens keine despotische V., in kleinen, auf das Gebiet einer Stadt beschränkten Republiken kann die gesammte Staatsbürgerschaft über ihre allgemeinen Angelegenheiten selbst berathen und beschließen (Landesgemeinden der Schweiz), bei nur einigermaßen ausgedehntem Ländergebiet wird sie ihr Mitrathungs- und Mitthatungsrecht durch abgesandte Vertreter ausüben lassen müssen (Repräsentativverfassung). In der Hauptsache wird sich die Verfassung zumeist nach dem Bildungsstande des Volkes richten müssen und ihm angepaßt sein; sie wird daher auch nicht im Laufe der Jahr-

hunderte unabänderlich sein dürfen, sondern mit den Culturfortschritten des Volkes, mit seinem erwachenden Bewußtsein, seinen steigenden geistigen Bedürfnissen gleichen Schritt halten müssen. Wo die V. beiderseits aufrichtig gehalten, wo weder von der Staatsgewalt in die Rechtssphäre des Volkes — der Gemeinden oder der Volksvertretung — eingegriffen, noch vom Volke die Regierungsrechte angetastet werden, wo der oberste Grundsatz herrscht, daß der Staat (s. d.) nicht im Interesse einer Familie oder einzelner Körperschaften (Aristokratie, Priesterschaft, Adel, s. d.) ausgebeutet, sondern zum Besten Aller und im Geiste gleichen Rechts verwaltet werden muß, wo daneben noch dem Volke das seiner geistigen Bildung entsprechende Mitwirkungsrecht bei den höchsten Angelegenheiten des Vaterlandes durch freie Gemeinde- und Volksvertretung zusteht, ihm also ein Wirkungskreis für geistige und materielle Fortbildung eröffnet ist, da wird das Volk die beste V. zu haben glauben und sich zufrieden fühlen. Solche Länder kennt Europa außer England, Norwegen, Belgien und einigen Schweizer Cantonen kaum noch. In den übrigen Ländern dauert der Kampf um die V. mit einzelnen Unterbrechungen noch fort, sei es, daß sie sich überhaupt noch gar nicht Bahn gebrochen haben, oder auf einer Stufe zurückgeblieben sind, die dem jetzigen Geschlechte nicht mehr genügt, welches auch im ärmsten Bürger nicht zurückgesetzt sein will hinter dem reichen, für seine Kräfte und Fähigkeiten einen freien weitern Spielraum verlangt und nur dem persönlichen Verdienst, nicht dem Verdienst der Ahnen, zu Dank verpflichtet zu sein glaubt; oder endlich auch in einem Geiste gehandhabt werden, der, wo er die verfassungsmäßigen Schranken und Formen nicht zu überspringen wagen darf, Mittel zu finden weiß, durch Hinterthüren ihnen zu entkommen und im Angesicht ihrer ein willkürliches Regiment zu führen. Letzteres Verhältniß hat namentlich in Frankreich zum Sturz und zur Vertreibung Karls X. und Ludwig Philipps geführt, als man sah, daß unter ihnen die V e r f a s s u n g k e i n e W a h r h e i t wurde, sondern nur der Selbstsucht des regierenden Hauses dienen mußte, das Volk auszubeuten und niederzudrücken. — In Deutschland war durch die Franzosenkriege die Kraft des Volkes so aufgerüttelt, angespannt und gebildet worden, daß die alten Verfassungszustände, in denen nur die Geistlichkeit, der Adel und die Magistrate der Städte zur Behandlung der Staatsangelegenheiten zugezogen wurden, davor nicht Stand halten konnten und in die Bundesacte der berühmte Artikel 13 aufgenommen werden mußte, wonach i n a l l e n d e u t s c h e n L a n d e n e i n e l a n d e s s t ä n d i s c h e V e r f a s s u n g s t a t t f i n d e n s o l l t e. Wie trotz dem in manchen Ländern die alte land- oder feudalständische V. noch lange fortbestand, in andern der Bürger- und Bauernstand zwar als vollberechtigtes Glied in die Staatsordnung eintrat, aber nur mit seinen reicheren Schichten (Grundbesitz, Steuercapital u. dergl.) und so, daß das Gewicht der Prälaten, Standesherren, Ritter und Edeln ihn erdrückte; wie ferner auch diese kümmerlichen Anfänge eines Verfassungslebens durch die Ausnahmegesetze des Bundes beinahe überall verkümmerten, ist bekannt (s. Bund, deutscher). Erst der März des Jahres 1848 rief bessere Aussichten für die Entwickelung der V. in Deutschland hervor; indem ihre Umgestaltung in demokratischem Sinne verheißen und nicht blos verheißen, sondern auch angebahnt und versucht wurde. Diese Aussichten sind aber zum größten Theil wieder zerronnen, indem Vieles von dem, was damals verheißen ward, zurückgenommen, beseitigt — oder auch, wenn Zwiespalt zwischen Fürst und Volk eintrat, dieser durch Octroyirung — und oft auf Kosten des Rechts — entschieden ward. E i n e Hoffnung ist namentlich nicht in Erfüllung gegangen, die: statt der von allen Seiten für unbrauchbar, ungenügend und unvolksthümlich gehaltenen Bundesverfassung (Bundesacte) eine neue Verfassung für das gesammte vereinigte Deutschland zu erlangen, in der nicht mehr allein die Fürsten oder ihre Gesandten über Deutschland entscheiden, sondern endlich auch das deutsche Volk selbst zur Mitentscheidung über sein Wohl oder Wehe berufen würde. Denn die deutsche Nationalversammlung vollendete zwar eine V. für das deutsche

Reich (die deutsche Reichsverfassung vom 26. März 1849, mit einem Kaiser an der Spitze, einem Ober- und Unterhaus und allgemeinem Wahlrecht für letzteres), von den Fürsten erkannten aber gerade die mächtigsten, Preußen, Oesterreich, Baiern 2c. dieselbe nicht an, und so ist sie nie in Wirksamkeit getreten. Und da auch der von Preußen gemachte Versuch für eine engere Union im Bund mit Ausschluß Oesterreichs eine V. zu begründen, theils scheiterte, theils von ihm selbst aufgegeben wurde, so besteht in Deutschland zur Zeit immer noch die von Allen angefochtene, Niemandem genügende, am allerwenigsten aber beim Volke beliebte Bundesverfassung mit dem Bundestag in Frankfurt am Main an der Spitze. Cramer.

Verfassungsprincip, ständisches. In der neueren Zeit ist sehr häufig die Frage aufgeworfen worden, ob und welcher Weise das Volksleben ständischer Abtheilungen bedürfe. Man scheint sich nicht überall ganz klar darüber gewesen zu sein, was man unter Ständen eigentlich zu verstehen habe. Im Allgemeinen sind Stände gewisse Abtheilungen in den gesellschaftlichen Verhältnissen der Menschen, welche hauptsächlich auf der Verschiedenartigkeit der Beschäftigung und der Theilung der Arbeit beruhen, oder doch daraus hervorgegangen sind. Im engern Sinne sind aber die Stände zunächst historisch entstandene mit politischen Rechten versehene Abtheilungen der Staatsgesellschaft, welche sich zwar ursprünglich auf die Verschiedenheit der Beschäftigung stützen, jedoch darin ihre jetzige Charakteristik nicht mehr finden. Auch darf man nicht vergessen, daß jene politischen Stände, auf welchen in Deutschland der Organismus des Völkerlebens Jahrhunderte hindurch ruhete, zum Theil als solche nicht mehr bestehen, daß dagegen andere Elemente, wie der Bauernstand, neue Bedeutung erhalten haben. Ferner hat dieses Abweichen von dem geschichtlichen Standpunkte noch einen andern Gebrauch des Wortes „Stände" zur Folge gehabt, bei welchem der Unterscheidungsgrund wiederum lediglich von der Beschäftigung und Lebensweise entlehnt, auf besondere Rechte oder eine besondere Stellung zum Staate aber keine Rücksicht genommen ist. So die Eintheilung der Gesellschaft in Nährstand, Lehrstand und Wehrstand; auch wohl in Adel, Bürger und Bauern. Schon im Mittelalter hatten sich wirkliche politisch-ständische Abtheilungen gebildet, allein nur mit der Erblichkeit der Lehen. In dieser Weise bildeten sich zuerst die Reichsstände aus, indem die höchsten kirchlichen Würdenträger, die Inhaber der erblich gewordenen Reichsämter und der damit verbundenen Beneficien und endlich die freigebliebenen Städte dem Kaiser gegenüber als die alleinigen Träger der Volksrechte, als das eigentliche Reich erschienen, woher auch der Ausdruck: Kaiser und Reich. Mit der Entstehung der Territorien (s. d.) traten andere Formen hervor, welche sofort eine bestimmte Bedeutung dadurch erhielten, daß schon jetzt freie Vereinigungen verschiedener Stände zu eigenem Schutze durch ganz Deutschland sich gebildet hatten, durch deren den Fürsten gewährte Unterstützung allein es möglich wurde, eine mittelbare Staatsgewalt in den Fürstenthümern zu bilden. Hier finden wir als Stände Prälaten, Ritter und Städte, oft auch schon Landgemeinden. Zur richtigen Auffassung der Bedeutung des Begriffes von Ständen und Standesunterschieden ist es erforderlich, sich der Abänderungen zu erinnern, welche die Geschichte in der socialen wie politischen Stellung jener Abtheilungen unter einander, so wie auch in ihren eigenen Grundelementen hervorgebracht hat. Hier zeigt sich nun, daß ihr Wesen im Strome der Zeiten fast ganz untergegangen ist. Der geistliche Stand hat jetzt seinen Grundbesitz verloren und theilt die gelehrte Bildung mit andern Ständen, die ihm darin überlegen sind. Der Adel in seiner heutigen Bedeutung ist niemals ein politischer Stand gewesen, wenn er auch einzelne persönliche Vorrechte gehabt hat und noch hat. Die politischen Vorrechte des zweiten Standes, den man höchst uneigentlich den Adelstand genannt hat, waren ein Zubehör bestimmter größerer Güter, deren Besitzer jetzt durch Zufall meist dem Adel angehören. Der Bürgerstand endlich hat sich den übrigen Ständen wesentlich genähert und ist zum Theil

in dieselben übergegangen. Viele Bürgerliche haben Landgüter erworben, treiben Landwirthschaft in den Städten; in Fabrikgegenden ist der Unterschied zwischen Stadt und Land fast verschwunden. So sind schon die alten politisch-socialen Unterscheidungen an sich den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend; noch verworrener wird aber dasjenige ständische System, welches man das historisch begründete nennt, wenn man erwägt, daß durch die ganze Richtung der Zeit auf die Entwickelung eines allgemeinen Staatsbürgerthums noch ein ganz neuer Stand, der Stand der Landleute oder Bauern, in den Vordergrund getreten ist, welchem mit dem Aufhören seiner früheren Abhängigkeit und Hintersäßigkeit eine Theilnahme an den allgemeinen politischen Rechten nicht verweigert werden konnte; ein Stand, der mit dem grundbesitzenden Adel die Beschäftigung, mit dem Bürgerstande aber die Abneigung gegen den Adel theilt. Wohin wir daher blicken, überall finden wir in dem System der ständischen Gliederung Berufung auf geschichtliches Herkommen ohne klaren Blick in die einfachsten Grundlagen der Geschichte, Eintheilungen ohne allen Theilungsgrund. Selbst der Leidenschaftlichste unter unsern Edelleuten würde nicht wagen, den Vorschlag zu machen, daß der Gesammtmasse des Adels in einem Lande ein besonderer ausschließlicher Antheil an den politischen Volksrechten übertragen werden dürfe. Hieraus folgt aber, daß, wenn es sich um die Feststellung der Grundformen des Staatslebens handelt, der Adel dazu ein Element darzubieten, gar nicht im Stande ist, und wir dürfen überzeugt sein, daß grade die edleren, verständigeren seiner Mitbürger darin vollständig mit uns einverstanden sind. Bei diesen Ansichten wird der Streit über die ständische Eintheilung des Volkes viel einfacher werden. Die natürlichen Grundbestandtheile des Volkslebens liegen jetzt viel klarer vor dem Blicke und die Frage nach dem eigentlichen Wesen und den Grundlagen der jetzigen ständischen Gliederung ist leichter zu beantworten. Vor Allem haben wir uns hierbei die Frage zu beantworten: ob überhaupt ständische Unterschiede in der Monarchie in der That nothwendig sind oder nicht? Wir nehmen keinen Anstand, solche Stände nicht nur für entbehrlich, sondern sogar für schädlich und unmöglich zu erklären. Das alte Aegypten und Indien zeigen uns das Bild einer solchen Staatsverfassung, und wir haben nachgewiesen, daß sie in Deutschland früher nie einheimisch gewesen ist. Wollen und müssen wir Stände haben, so muß der Eintheilungsgrundsatz ein wirklich einiger sein. Ist die Beschäftigungsweise der Theilungsgrund, so kann die Erblichkeit der Standesrechte nicht daneben ein Merkmal einer einzelnen Klasse sein. — Gleiches Recht für Alle vor dem Gesetz, Ehre und Achtung, nach dem Verdienste abgemessen und nicht nach Zufälligkeiten vertheilt, freie Wahl und ungehinderter Wetteifer in der Anwendung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten: das sind die Zielpunkte, nach denen das Jahrhundert in Europa drängt. Das alte Europa will das haben, was das junge Amerika besitzt; die Mutter will sich nicht länger von der Tochter beschämen und — verlachen lassen. W.

Verfassungsurkunde s. Verfassung.

Vergantung s. Concurs.

Vergeltung, Wiedervergeltung, ist die Handlung, durch welche ich Jemandem das zufüge, was er mir gethan hat, oder etwas dem Aehnliches. Eine solche That kann eine Wohlthat oder Uebelthat sein; der Begriff der V. bezieht sich auf beides. Daß die V. im übeln Sinne unchristlich, unmoralisch ist, versteht sich von selbst; doch ist sie auch vor den Gesetzen strafbar.

Vergesellschaftung s. Association und Vereine.

Vergleich ist im allgemeinen Sinne so viel als Vertrag; im engern Sinne aber ein Vertrag, welcher den Zweck hat, einen Rechtsstreit aufzuheben oder einen solchen zu verhindern. Die Richter sind gesetzlich angewiesen, die Vergleiche zu vermitteln. Nichtig sind sie aber, wenn sie durch falsche Urkunden zu Stande kommen oder durch Irrthum in Ansehung der Sache; s. Bankerott, Concurs.

Verhaftung, persönliche Sicherheit. Man versteht unter persönlicher Sicherheit gegenwärtig den gesetzlichen Schutz derjenigen Rechte, welche in der persönlichen Freiheit enthalten sind, und zunächst die verfassungsmäßigen Garantien gegen willkürliche Freiheitsbeschränkungen von Seiten der Verwaltungsbehörden. Die Bundesacte enthält darüber keine allgemeine Bestimmung; verschiedene Staaten haben den Mangel einer solchen zu ersetzen gesucht, indem sie alle oder einzelne der folgenden Bestimmungen aufnahmen: keiner soll verfolgt oder verhaftet werden, als in den gesetzlich bestimmten Fällen und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form; Keiner soll länger, als 1—3 Mal 24 Stunden über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen, Keiner seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Es ist bekannt, wie ungenügend diese Bestimmungen sind; die Gesetze, auf welche man sich bezieht, sind eben so ungenügend, daß in ihrer Anwendung meist nur richterliche Willkür entscheidet. Noch weniger aber ist Denjenigen eine Strafe angedroht, deren willkürliches Verfahren dem Gesetze zuwider läuft. Es fehlt also noch sehr viel, daß die Deutschen eine Gewährleistung der persönlichen Sicherheit hätten, wie sie den Engländern die Habeascorpusacte (s. d.) bietet. — Den früheren freien Völkern, auch unsern deutschen Vorfahren, waren Verhaftungen, Gefängnisse, vollends unsere deutschen oft so viele Jahre langen qualvollen Untersuchungsverhaftungen länger, als ein Jahrtausend lang unbekannt. Die Untersuchungshaft, welche jährlich so viele Tausend von Familien unglücklich macht — man denke nur an die jüngsten politischen Riesenprocesse — war unsern Voreltern schon deshalb unbekannt, weil sie keinen Untersuchungs-Inquisitionsproceß kannten. In ihrem Anklageproceß, wo der Bürger gegen den Bürger als Kläger auftrat, konnte dieser den Mitbürger nicht verhaften lassen, höchstens nach einigen deutschen Gesetzen in gewissen Fällen, wenn er sich etwa verhaften lassen wollte. Strafgefängniß war auch höchst selten und schon darum unzulässig, weil die höchste Strafe in der Entziehung des Glückes an der Theilnahme am väterlichen Rechtsverein, in der Verbannung und Acht bestand und bei großartiger glücklicher vaterländischer Freiheit bestehen konnte. Das Freiheitsgefühl widerstrebte der Verhaftung der freien Persönlichkeit. Als bei den neueren Völkern Freiheitsberaubungen entstanden, suchten sie gegen dieselben doch die Bürger in ihren Grundgesetzen zu schützen. So durfte bei den Engländern, nach der Bestimmung der Magna Charta (s. d.) kein Bürger vor der Verurtheilung des Schwurgerichtes in den Kerker gebracht werden. In Deutschland erzeugte der, namentlich durch Ketzer und Hexenprocesse ausgebildete, Inquisitionsproceß die häufigen Einkerkerungen und Untersuchungsverhaftungen. In Deutschland auch allein haben diese Verhaftungen eine solche beispiellose Ausdehnung erreicht. — Die Verfassungslosigkeit, der fürstliche Absolutismus, der Beamten- und Polizeidespotismus hat in Deutschland manche betrübende Wirkung hervorgebracht, aber keine so betrübende, als die, daß in unserem deutschen Volke, welches noch bis in das Mittelalter als das freiheitliebendste und stolzeste gepriesen wurde, daß in dem Volke, dessen Väter die persönliche Würde und Freiheit und ihre Hausfreiheit so hoch und heilig hielten, daß selbst bei Anklagen der schwersten Verbrechen der Richter nicht Hand an ihre Personen legen, ihnen durch Gefängniß die Freiheit nicht rauben, noch ihr Haus betreten durfte (Immunitas ab introitu judicis publici) — daß bei diesem Volke fast alle wahren Begriffe der persönlichen Würde und Freiheit, wie der Hausfreiheit abgekommen zu sein scheinen. Sie werden in den neueren Gesetzen angeblich um der Sicherheit willen, als unbedeutende Güter preisgegeben. Man opfert alle wahre bürgerliche Freiheit den willkürlichen, Leben und Gesundheit zerstörenden, Monate und Jahre langen Verhaftungen, Haussuchungen und Beschlagnahmen auf. So zerstört man alle Sicherheit um der Sicherheit willen. Man zerstört die bürgerliche Freiheit, giebt nicht blos alle Bürger der Regierungs- und Beamtenwillkür preis, sondern nimmt ihnen auch alle wahre Bürgerkraft und freies bürgerliches Zusammenstehen zur Abwehr des Unrechts, der Frevler. Man hat in

Deutschland keinen Begriff davon, daß, wie in England, die größte Sicherheit ohne Paßwesen, ohne Gensdarmen, ohne Ausweisungen, ohne Inquisitionsprocesse durch Bürgersinn mit der außerordentlichsten Freiheit bestehen kann. Zu den oft wahrhaft grausenhaften, barbarischen und schändlichen Gefängnißleiden, die oft durch schlecht eingerichtete und schlecht verwahrte Gefängnisse, durch Feuchtigkeit, Kälte, Ketten, Mangel an Bewegung entstehen, fügt nicht selten die politische Verfolgung= und Rachsucht neue Qualen, Zumauern aller Aussicht, Halbdunkel, grausame Härte und — Disciplinarstrafen. Deshalb ist es verdienstlich, die Blicke unserer Neudeutschen auf unsere bessere Vorzeit, auf die würdigeren Grundsätze eines edleren, freieren, rechtlicheren und humaneren Volkes hinzuweisen, das durch seine Freiheit seine Größe und Macht gründete. Hier und da fängt die neuere Gesetzgebung an, die freieren Gesichtspunkte wenigstens etwas hervorzuheben; aber viel ist noch nicht gethan worden. F.

Verhandlung heißt die zwischen mehreren Parteien gegenseitig gegebenen Erklärungen; auch eine von dem Richter vorgenommene Handlung, z. B. Vernehmung der Parteien, wird so genannt. Noch versteht man unter V. oder Debatte im Staatsleben die Erklärungen, Reden und Gegenreden, welche in Ständeversammlungen vorkommen.

Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft gehört zwar nach dem gemeinen deutschen Strafrechte nicht zum Begriff und Thatbestand des Verbrechens des Kindermordes, doch erkennt man darin die Begründung des Verdachtes, wenn das Kind todt gefunden wird. Die neueren Rechtssprecher finden aber auch in dieser Verheimlichung, die eigentlich nur vom polizeilichen Gesichtspunkte aus zu betrachten ist, ein Vergehen, welches sie dann bestrafen, wenn der darin wurzelnde Verdacht des Kindermordes nicht zum Beweise erhoben wird, also die Verheimlichung nicht als Versuch des Kindermordes erscheint. So namentlich bestimmt die preußische Gesetzgebung; die bairische bedroht die V. nur dann mit Strafe, wenn dadurch die todte Geburt oder das Absterben des Kindes herbeigeführt worden ist.

Verhör, peinliches Verhör. Das Vorlegen von Fragen durch einen Richter, um über etwas Auskunft zu erhalten, heißt vernehmen; ein Verhör aber setzt einen Verdacht voraus, daß Jemand etwas Verbotenes gethan habe; s. Inquisitionsproceß und Strafrecht.

Verjährung, auch Ersitzung, ist eine sehr wichtige Einrichtung der Gesetzgebung welche bei allen Völkern vorkommt. Sie tritt z. B. ein, wenn man einen Anspruch nicht innerhalb einer bestimmten Zeit geltend macht, sein Recht binnen derselben nicht gebraucht. Wer ein gewisses Recht als Recht eine bestimmte Zeit hindurch ausübt, erwirbt durch die V. dieses Recht. Die Gesetzgebungen über die Verjährung weichen in den verschiedenen Staaten sehr von einander ab. Im sächsischen Rechte dauert die V. für bewegliche Sachen 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage; für unbewegliche 31 Jahre 6 Wochen 3 Tage, gegen Staat und Kirche aber 40 Jahre. Die Strafverjährung erfolgt gewöhnlich nach 20 Jahren, bei schweren Verbrechen nach 30, bei leichteren nach 5 Jahren.

Verkehr s. Straßen.

Verlagsrecht s. Nachdruck.

Verlöbniß s. Sponsalien.

Vermögensteuer ist entweder eine bloße Ausführung der Einkommensteuer (s. d.) oder sie ist eine Abgabe, welche das Capitalvermögen trifft und über das Einkommen hinausgeht. Sie ist nur in außerordentlichen Fällen statthaft.

Vernunftrecht s. Naturrecht.

Versammlungen s. Vereine und Volksversammlungen.

Verschneidung heißt die Operation, durch welche einem männlichen oder weiblichen Geschöpf die Kraft sich fortzupflanzen (durch Verstümmelung an den Hoden oder Eierstöcken) genommen wird. Es ist dies eine Barbarei und Naturwidrigkeit, welche den früheren Zeiten angehört, in Griechenland, Rom und Asien üblich war,

im Orient jedoch auch noch jetzt sehr gewöhnlich ist, wo sich eifersüchtige Männer dergleichen Halbmänner (Castraten, Eunuchen) besonders als Hüter und Wächter der Frauen in den Harems halten. In der Geschichte der orientalischen Reiche ist es nichts Seltenes, daß die Verstümmelung, Entmannung, auch als Strafe verhängt wird, eben so häufig aber auch, daß Verschnittene eine einflußreiche Rolle bei Hofe, ja den Regenten selbst spielen. Nach Einführung des Christenthums gab es sogar Fanatiker, welche, um sich den Lüsten der Welt zu entziehen, die Entmannung als ein „Gott wohlgefälliges Werk" an sich vollziehen ließen. In den neueren Zeiten war es besonders in Italien Sitte, Knaben zu verstümmeln, um bei ihnen die Discantstimme zu erhalten, und es ist dann auch in Deutschland aufgekommen, in fürstlichen Kapellen (z. B. lange Zeit in der Dresdner) italienische Castraten anzustellen, indem man ihren Gesang höher schätzte, als den eines ausgebildeten Chorknaben oder einer Kunstsängerin, also die Unnatur auf die Spitze trieb. Mehrere päpstliche Bullen haben das Castriren bei Strafe des Kirchenbannes untersagt, doch es nicht ganz zu unterdrücken vermocht. X.

Verschollen, Abwesenheit. Man nennt denjenigen verschollen, welcher sich von seinem Wohnort entfernt hat, ohne zum Beweise seiner Angelegenheiten einen Bevollmächtigten zurückgelassen zu haben, dessen Aufenthalt unbekannt ist. Ist bei einem Verschollenen das 70. Lebensjahr eingetreten, so kann er auf Antrag seiner Verwandten, nach erlassener Aufforderung sich zu stellen, für todt erklärt werden.

Verschwender, prodigus, wird derjenige genannt, welcher sein Vermögen auf unverständige Weise zum Nachtheil der Seinigen durchbringt. Die nächsten Verwandten haben das Recht, ihn für einen V. erklären zu lassen, in dessen Folge ihm ein Curator, Vormund gesetzt wird, ohne dessen Mitwirkung kein rechtliches Geschäft von ihm Giltigkeit hat. Dieser kann jedoch im Fall der Besserung zurückgenommen werden.

Verschwörung ist eine geheime Verbindung Mehrerer, entweder zum Umsturz des Staats, oder der Verfassung, oder zur Veränderung des regierenden Oberhauptes. In der neueren Zeit sind Verschwörungen aus der Mode gekommen; sie arten gewöhnlich in Aufruhr, Aufstand aus (s. d.).

Versicherung, Versicherungsgesellschaften. Die Unglücksfälle, mit denen die Natur, die Elemente den Menschen und seine Habe bedrohen, haben ihn auf den Gedanken geführt, in Gesellschaften zusammenzutreten, welche diesen Schaden ihm vergüten und so den gefallenen Schlag von ihm abwehren. Sein Haus, mit Allem, was es an Mobilien, Waaren, Werkzeugen, Geräthschaften enthält, kann ihm niederbrennen, die Frucht auf dem Felde vom Hagel zerschlagen werden, seine Schiffsladung im Sturme untergehen, sein Vieh fallen, er würde in solchem Falle ein armer Mann sein, wenn er nicht Hilfe von Außen erhielte. Diese Hilfe gewährt ihm die Feuer-, Hagel-, Vieh-, See- und Strom-Versicherungsgesellschaft, an die er einen regelmäßigen Beitrag nach Verhältniß seiner Versicherungssumme zahlt, — die von allen Theilnehmern der Gesellschaft eingezahlten Beiträge bilden den Fond, aus welchem vorkommende Unglücksfälle vergütet werden. Ja selbst auf das menschliche Leben hat man diesen Grundsatz angewendet, damit im Sterbefall den Angehörigen ein Capital zufließe, durch welches sie ihre Lage erleichtern (Lebensversicherung). Diese Versicherungsgesellschaften sind die ältesten Formen der Association, und ihr Nutzen ist so einleuchtend, daß deren nicht nur immer mehr entstanden sind, sondern auch sie immer mehr Theilnehmer gefunden haben. In einigen Staaten, z. B. in Baiern, Sachsen u. s. w., ist sogar die Versicherung gegen Feuersgefahr bezüglich Immobilien nicht in das blose freie Belieben der Staatsangehörigen gestellt, sondern eine vom Staate auferlegte Zwangspflicht, bei deren Erfüllung er selbst die Leitung und Verwaltung übernimmt. Das hilfreiche Eingreifen der Versicherungsgesellschaften ist von so erheblichen Folgen für den Volkswohlstand, daß die Benutzung derselben im

Interesse des Einzelnen wie des Ganzen nicht dringend genug empfohlen werden kann. Doch soll damit einem Zwange, den der Staat mit der Versicherung gegen Feuerschäden z. B. ausüben möge, keineswegs das Wort geredet werden. Dieser Zwang ist bei der Menge und Ausdehnung der Feuerversicherungsgesellschaften in unsern Tagen überflüssig und hat, weil er in Gestalt eines Monopols auftritt und durch Abhaltung der Concurrenz das Versicherungsgeschäft häufig vertheuert, doch etwas Gehässiges an sich. Es bieten sich dem Einzelnen gegenwärtig so viele Gelegenheiten zum Versichern von selbst dar, daß der Staat nicht mehr als Vermittler einzutreten braucht, sondern diese Arbeit den Privaten allein überlassen kann, und wer ein nur einigermaßen vorsorgender Wirth ist, sich und den Seinigen gegen Unglücksfälle eine gewisse Beruhigung gewähren will, wird sich durch sich selbst gedrungen fühlen, als Grundbesitzer sein Haus, als Miethsmann seine Mobilien, als Gelehrter seine Bibliothek, als Landwirth seine Feldfrüchte, als Fabrikant seine Vorräthe und Maschinen, als Kaufmann seine Waaren, als Schiffsherr sein Schiff und die Ladung u. s. w., ja wohl selbst sein Leben zu versichern. Cramer.

Versiegelung ist derjenige gerichtliche oder notarielle Act, durch welchen die Sachen eines Gestorbenen oder eines in Concurs Verfallenen in gerichtliche oder notareille Obhut gestellt werden. Bei diesem Acte müssen alle aufgefundenen Gegenstände genau aufgezeichnet werden, während das vorhandene baare Geld, Preciosen, Urkunden und andere Werthpapiere vom Gericht oder dem Notar in Beschlag genommen werden. — Die V. ist eine Maßregel, die die Erben oder die Gläubiger eines Falliten vor Verschleppung der Erbschaft oder der Masse gegen habsüchtige Verwandten und betrügerische Schuldner schützen soll, und hat, rechtzeitig in Anwendung gebracht, schon vielen Nutzen gewährt.

Versöhnung, Versöhnungslehre, ist der Grundpfeiler der kirchlichen Glaubenslehre. V. ist die Wiedervereinigung des sündigen Menschen mit Gott. Diese Wiedervereinigung, die Aufnahme des Menschen von Gott zu Gnaden ist nur möglich durch den Glauben an den Versöhnungstod Jesu. So lehrt die Kirche. Der andere Stützpunkt der Versöhnungslehre ist die Lehre von der Erbsünde, durch welche alle Menschen verderbt worden sind. Die Lehre Jesu in ihrer reinen, ungetrübten Auffassung weiß davon kein Wort; der Stifter des Christenthums verlangt Thaten der Liebe von den Seinen; das ist allerdings ein schwereres, als blinder Glaube; deshalb zog man das Leichtere vor.

Versorgungsanstalt s. Arbeitshäuser.

Versteigerung, Subhastation, wird der öffentliche Verkauf eines Gegenstandes an den Meistbietenden genannt. Dieser Verkauf kann von Obrigkeitswegen oder auch privatim geschehen. Die Subhastation ist entweder eine freiwillige, oder eine nothwendige, wenn sie von der Obrigkeit verfügt wird.

Versuch eines Verbrechens, conatus, wird die Handlung genannt, welche auf Hervorbringung eines Verbrechens gerichtet ist, aber den gewünschten Erfolg nicht hat. Man unterscheidet entfernten V., der in bloßen Vorbereitungen besteht; nahen V., wo der Verbrecher bereits in der Ausführung der verbrecherischen Handlung begriffen war, und vollendeten V., wenn der Verbrecher alle zur Verübung des Verbrechens für nöthig gehaltenen Handlungen verrichtete, ohne sein Ziel zu erreichen. Die neuere strafrechtliche Gesetzgebung bedroht den Versuch gewöhnlich mit der geringsten Strafe, welche auf das beabsichtigte Verbrechen gesetzt ist. Doch läßt sich nicht läugnen, daß viel Mißbrauch mit der Bestrafung getrieben wird, namentlich wo das Gerichtsverfahren noch das geheime und das Vergehen politischer Art ist.

Vertagen ist der Ausdruck, mit welchem man die Aussetzung ständischer Versammlungen bezeichnet; das Recht der Vertagung steht gewöhnlich dem Staatsoberhaupte zu. Nicht selten ist die V. einer ständischen Versammlung einer Auflösung derselben gleich.

Vertheidigung, Defension, Schutzschrift, ist bei strafrechtlichen Beschuldigungen eine Darstellung von Gründen zur Abwendung oder Milderung einer dem Beklagten nachtheiligen Verfügung. Die Schutzschrift hat die Anschuldigungsbeweise zu prüfen, und die Nachweisung ihrer Unzulänglichkeit herzustellen, dann den Entschuldigungsbeweis zu führen. Dem Vertheidiger ist die volle Einsicht der Acten und die Unterredung mit dem Beklagten gestattet; befindet sich dieser in Haft, so wird in der Regel eine Gerichtsperson dazu gezogen. Das öffentliche und mündliche Anklageverfahren, die größere Achtung der persönlichen Freiheit und der Bürgerwürde bei den Griechen, Römern und unsern deutschen Vorfahren begünstigten den nur selten verhafteten Angeklagten weit mehr, als es gegenwärtig der Fall ist. Selbst die Carolina (s. d.) that dieses noch. Der Inquisitionsproceß, der geheime Krieg der Staatsgewalt gegen den Angeschuldigten, die Leichtigkeit und lange Dauer der Verhaftungen, der nicht selten körperliche, stets aber moralische Zwang zur Erlangung von Geständnissen — dies Alles hat alle Gefühle und Grundsätze der Gerechtigkeit, der Freiheit und Menschenwürde auf das Tiefste verletzt. Unsere Juristen sind allerdings gegen diese oft himmelschreienden Uebelstände abgestumpft und erschrecken selbst vor jahrelanger Untersuchungshaft nicht, mag auch Weib, Kind und alles Lebensglück des Angeschuldigten zu Grunde gehen und — am Ende eine Freisprechung erfolgen. Wenn nun vollends der Vertheidiger vielleicht den Angeschuldigten nur in Gegenwart seiner Verfolger sprechen darf und bei irgend männlicher Rüge der Gesetzwidrigkeiten im Verfahren für sich selbst Zerstörung seines Lebensglückes oder gar ähnliche Criminalprocesse zu befürchten hat — darf es da noch wundern, wenn so viele Vertheidigungen ihren Zweck nicht erreichen? Soll die V. wirklich die „höchste Gunst" sein, wie sie die Alten nannten, so muß man dem Angeklagten die Besprechung mit seinem Vertheidiger ohne Zeugen, diesem zu jeder Zeit die Einsicht der Acten und bei der Befragung der Zeugen gleiche Freiheit der Fragen wie dem Kläger gestatten. Für den Rechtsgelehrten, nämlich für den erfahrenen und ehrlichen, sollte es stets Ehrenpflicht sein, ohne wichtige Gründe eine Bitte zur Vertheidigung nicht abzuschlagen.

Vertrag, Pact, Convention. Der Begriff „Vertrag, pactum," ist von jeher in der verschiedensten Weise aufgefaßt worden. Bald hat man ihn an die Spitze der ganzen Rechtswissenschaft gestellt, und über das gesammte Rechtsgebiet ausgedehnt, bald auf die engsten Grenzen beschränkt. Einige haben den Vertrag auf den rein privatrechtlichen Kreis des „Mein und Dein" des Eigenthums und solcher Leistungen, die einen Geldwerth haben, eingeschränkt, so daß ein bekannter Rechtslehrer die Anwendung der Vertragsverhältnisse auf den Staat für einen Unsinn, ein noch bekannterer Philosoph, Hegel, die Auffassung der Ehe als Vertragsverhältniß für eine Schändlichkeit erklärt hat. Andere wieder behaupten, alles wirklich erzwingbare und äußerlich giltige Recht sei ein Erzeugniß des Vertrags oder der freien Anerkennung und Uebereinkunft. Ein V. ist ein Willensaustausch, eine Willenseinigung zwischen verschiedenen Personen. Es sollte daher der V. wenigstens als Quelle alles positiven Rechtes, da diesem stets eine thatsächliche Einigung zu Grunde liegt, betrachtet werden, und es sollten namentlich solche Rechtsverhältnisse, von denen allgemein anerkannt ist, daß ihre Eingehung Sache des gegenseitigen freien Willens ist, wie bei der Ehe, bei dem Staat und bei der Kirche, keiner wesentlichen Bestreitung unterliegen. Die entgegengesetzte Ansicht beruht entweder auf begriffsloser Willkür, oder auf Mysticismus. Die Annahme einer schlechthin unerweisbaren Rechtskraft des Vertrags würde zu Folgerungen führen, welche der gesunden Vernunft widerstreben, indem aus der unbedingten Rechtskraft des Vertrags als solchem folgen würde, daß auch Schändlichkeiten Gegenstand eines rechtsgiltigen Vertrages sein könnten, daß also z. B. vertragsmäßige Sklaverei nichts Widerrechtliches sei. Der V. muß also hinsichtlich seiner Giltigkeit oder Ungiltigkeit unter einem höheren Gesetze stehen, durch ein höheres Gesetz bedingt sein. Dieses höhere Gesetz aber kann nur das Sittengesetz oder

ein davon verschiedenes Rechtsgesetz sein. Die Ansicht gefeierter Rechtslehrer ist nun allerdings, das Recht sei überhaupt nichts anderes, als das Sittengesetz, so weit es allgemeiner Anerkennung fähig ist und auch wirklich anerkannt ist. Bei dieser Ansicht ist es klar, daß nichts dem Sittengesetz Widersprechendes zur Rechtspflicht werden kann, denn was Rechtspflicht sein soll, muß vor allen Dingen eine moralische Pflicht sein. Eben so kann diese Ansicht auch nur das für ein wirkliches und erzwingbares Recht erklären, was auf einem V. beruht, dessen Vollziehung von dem Betheiligten schon nach dem Sittengesetze verlangt und erzwungen werden kann. — Aus dem Rechtsgesetze, als einem Gesetze wechselseitiger Gleichheit der Willensgeltung Aller fließt nun einerseits die Pflicht, Andere nicht zu verletzen, andererseits die Pflicht, eingegangene Verträge zu erfüllen, als Rechtspflicht. Es besteht daher jeder V. in einer Willenseinigung zweier oder mehrerer Personen, über eine Leistung oder Unterlassung, zu welcher ohnedies keine oder wenigstens keine äußerlich anerkannte Verpflichtung vorhanden gewesen wäre. Denn jeder Vertrag ist eine Uebereinkunft oder gegenseitige Willenserklärung des Inhalts: „weil dies Dein Wille ist, so ist es auch der meinige!" Oder: „weil Du mir dies versprochen hast, verspreche ich Dir dagegen das!" Zu einer solchen Uebereinkunft ist jeder rechtsfähige Mensch befugt und es muß derselbe so lange erfüllt und eingehalten werden, bis sie durch beiderseitiges Einverständniß der Vertragschließenden aufgehoben wird. Die Willensmeinung selbst muß aber entweder auf freiem Willen oder auf rechtmäßigem Zwange beruhen, indem Gewalt und Zwang, so weit sie nicht im Rechtsgesetze begründet sind, wohl ein Zwangsrecht, auch Schadenloshaltung für den, der sie erlitten, aber kein Recht und namentlich kein Zwangsrecht auf Erfüllung für denjenigen, der sie angeordnet hat, erzeugen können. Nichtig ist daher jeder auf unbefugtem Zwange beruhende Vertrag, und ebenso derjenige V., dem ein Irrthum zu Grunde liegt. Jeder Irrthum, der auf die Willensbestimmung des einen oder beider Vertragschließenden von Einfluß war, vernichtet das betreffende Rechtsgeschäft und davon macht auch der Irrthum in den Beweggründen (falsa causa, error impellens), so wie der durch Betrug erzeugte keine Ausnahme. — Aus der Unzulässigkeit einseitiger Vertragsaufhebung folgt übrigens nicht, daß auch derjenige Theil an dem V. gebunden bleibe, dem der Gegentheil nicht Wort hält. Wenn der Eine das Versprochene nicht leistet, so hat der Andere auch nicht nöthig, es zu erfüllen. Mit dem Grunde hört die Folge, mit der Bedingung das Bedingte auf. — Weil positive Rechtspflichten oder Leistungspflichten einzig durch Vertrag entstehen können, so können auch diejenigen Rechtsverhältnisse, welche solche Verbindlichkeiten auferlegen, wie der Staat, die Ehe, die Gemeinde, nur auf Vertrag beruhen. Das einzige Mittel zur Erschaffung positiver Leistungspflichten ist die freie Willensmeinung im Vertrage, und in letztrer Entwickelung auf einem Vertrag, nämlich dem Staatsvertrag, beruhend und deshalb nach Vertragsgrundsätzen zu beurtheilen, ist somit auch jedes Staatsgesetz, welches dem einzelnen Staatsbürger positive, in keiner natürlichen Verbindlichkeit begründete Rechtspflichten auferlegt und Dienste, Leistungen, Gehorsam und Treue von ihm fordert. M.

Vertrauensvotum, diejenige Abstimmung, wodurch eine parlamentarische Versammlung ihr Vertrauen zu einem Ministerium ausspricht, der Gegensatz des Mißtrauensvotums, wodurch dieselbe erklärt, daß sie kein Vertrauen zu demselben habe. Wenn ein Mißtrauensvotum in Staaten, wo das constitutionelle System wahrhaft durchgeführt ist, jederzeit den Rücktritt eines Ministeriums zur Folge hat, weil dieses sich sagt, daß es unwürdig sei, ein Regierungssystem, das von der Volksvertretung für unheilvoll betrachtet wird, dem Lande aufzwingen zu wollen, so wird ein Vertrauensvotum, das seine Regierungsgrundsätze ausdrücklich gut heißt, seine Stellung nur befestigen. Manchmal suchen Minister ein Gesetz oder auch eine Geldforderung mit der Erklärung durchzusetzen, daß sie sagen, die Ablehnung der Sache müßten sie für eine Mißtrauenserklärung ansehen, mit allen Folgen, die sich

daran knüpfen; aus der Bewilligung müßten sie eine Vertrauenssache machen; und schwache Kammern sind dann leicht geneigt, um es nicht zum Sturz der Minister zu treiben, auch Dinge zu genehmigen und zu bewilligen, gegen die sich ihr Herz und Verstand sträubt. Das sind schon mißbräuchliche Anwendungen des constitutionellen Systems. Zuweilen läßt sich auch ein Ministerium für gewisse unvorhergesehene Fälle einen ganz allgemeinen Auftrag, einen bestimmten oder unbestimmten Credit geben, was einem Vertrauensvotum ganz gleich kommt. Mit solchen Voten, Creditvoten namentlich, müssen Volksvertretungen so vorsichtig und zurückhaltend als möglich sein, denn es ist schon vorgekommen, daß ein Minister zu einer Zeit z. B., wo er nicht an Krieg dachte, Kriegslärm blies, um Geld, z. B. eine Anleihe, bewilligt zu bekommen, oder einen Credit für Eisenbahnen verlangte, der nachher zu militärischen Promenaden benutzt wurde. Cramer.

Veruntreuung, Peculat, heißt im römischen Rechte die Entwendung oder Unterschlagung öffentlicher Gelder aus Staats- oder Gemeindekassen. Auch zog man hierher die Verfälschung des dem Staate gehörigen Goldes, Silbers und Erzes. In den meisten Staaten wird die V. mit der Strafe des Diebstahls bedroht.

Verwaltung s. Staatsverwaltung.

Verwandtschaft des Blutes, Blutsverwandtschaft, wird die Verbindung mehrerer Personen durch die Abstammung in gerader, d. h. aufsteigender und absteigender, Linie zwischen Vorfahren und Nachkommen genannt; hierzu gehört noch die Seitenlinie zwischen denen, welche von gemeinschaftlichen Stammältern abstammen. Die Nähe der Verwandtschaft wird nach Graden bestimmt, d. h. nach Zeugungen; im römischen Rechte werden diese gezählt.

Verzehrung, Consumtion, s. Nahrungsmittel.

Verzicht, Renunciation, nennt man die Erklärung, daß man ein Recht, entweder im Allgemeinen, oder zu Gunsten einer Person aufgeben wolle. Rechten kann man allerdings entsagen, aber nicht Pflichten; wo daher eine solche mit dem Rechte verbunden ist, dem man entsagen will, ist der V. ohne Giltigkeit.

Verzug heißt die Unterlassung einer Handlung, zu welcher man verbunden ist, theils um selbst eine Verbindlichkeit zu erfüllen, theils um die Erfüllung von Seiten des Verpflichteten anzunehmen. Ein Verzug tritt erst dann ein, wenn die Verbindlichkeit fällig war und der Verpflichtete ohne rechtlichen Grund die Erfüllung unterließ. Die Folgen des Verzugs sind nicht selten sehr wichtig.

Vesper, der Nachmittagsgottesdienst in der christlichen Kirche. Auch die in den Klöstern üblichen Festlichkeiten, welche den Kirchenfesten vorausgingen und entweder am Nachmittag oder am Abend vorher stattfinden, heißen Vesper.

Veteranen wurden bei den alten Römern die Soldaten genannt, welche ihre Dienstzeit vollendet und einen ehrenvollen Abschied erhalten hatten. Dieses wurde auf eine kleine Tafel von Erz geschrieben; damit waren gewöhnlich noch Belohnungen, Verleihung des Bürgerrechts verbunden. Später wurden den V. ganze Städte angewiesen und so Militärcolonien (s. d.) gegründet.

Veto, d. h. ich verbiete, heißt die gesetzliche Befugniß Jemandes, durch seinen Widerspruch die Ausführung eines von einer Versammlung gefaßten Beschlusses zu verhindern. In der römischen Republik hatte jeder Tribun das Recht, durch sein V. den Beschlüssen des Senats entgegen zu treten. Auch im Königreich Polen hatten die Landboten ein V. gegen die Beschlüsse des Reichstages; auch den Königen von England steht es dem Parlament gegenüber zu.

Vicar ist der Name eines Stellvertreters für einen Beamteten. Apostolischer V. ist in der katholischen Kirche der Titel eines höheren Geistlichen, welcher vom Papste besondere Vollmacht hat. Bekannt sind die V. der Geistlichen in England durch ihre klägliche Stellung.

Vicariatsmünzen werden die Münzen genannt, welche von den deutschen Reichsvicaren (s. d.) geschlagen wurden.

Vidimirung heißt die gerichtliche Bestätigung, daß die Abschrift einer Urkunde mit dem Originale gleichlautet.

Vielgötterei, Polytheismus s. Monotheismus.

Vielweiberei s. Ehe.

Vigilien. Die Römer theilten, wenn sie im Felde standen, die Zeit von Sonnenuntergang bis zu Sonnenaufgang in vier V. oder Nachtwachen, deren jede aus drei Stunden bestand. In der katholischen Kirche heißt Vigilie der Tag vor jedem großen Kirchenfeste; auch der Gottesdienst am Abend vor dem Tage aller Seelen.

Vinalia waren zwei auf den Weinbau bezügliche Feste bei den alten Römern, das eine im April, wo der Hausvater die Weinfässer öffnete und dem Jupiter den ersten Becher darbrachte, das andere im August, wo der Priester die ersten Trauben schnitt und dem Jupiter weihete.

Vindication heißt in der Rechtssprache das Zurückfordern seines Eigenthums; die Vindicationsklage ist daher die Klage, mittels welcher Jemand auf Herausgabe einer Sache klagt, an der er Eigenthumsrecht hat.

Vindicta wurde ursprünglich der Stab bei den Römern genannt, mit welchem man die Sklaven bei ihrer Freilassung berührte. Dann heißt V. auch Rache, oder Bestrafung; zuweilen wohl auch eine Klage wegen zugefügten Schadens oder Unrechtes.

Visum repertum, parere medicum, wird der auf gerichtliches Verlangen verfaßte schriftliche Bericht eines Arztes über die bei einer medicinisch-gerichtlichen Untersuchung gefundenen Resultate genannt.

Vitalianer, Vitalienbrüder, so wurde eine Seeräuberschar, welche zu Ende des 14. Jahrhunderts im Norden Deutschlands auftrat, genannt. Von Fürsten zur Kaperei aufgefordert und unterstützt, wurden sie von Fürsten wieder bekämpft, nachdem der Zweck erfüllt, sie sich der Seeräuberei und Plünderung zuwandten und nunmehr weder Freund noch Feind schonten; erst nach vielfachen Kämpfen, wo sie mehrmals Sieger waren, gelang es, diese so furchtbar gewordenen Seeräuber zu bezwingen, so daß endlich im Jahre 1439 ihr Name gänzlich verschwand.

Vogelfrei wird derjenige genannt, welcher so ganz rechts- und schutzlos ist, daß ihn jeder ungestraft tödten kann, oder daß alle aufgefordert werden, ihn lebendig oder todt zu greifen. Das erstere geschah früher bei der Acht (s. Bann); das letztere, die Erklärung für vogelfrei, wurde in der neueren Zeit zum letzten Male von den Verbündeten gegen Napoleon angewendet, als er von Elba zurückkehrte.

Volk, Volksthum, s. Nation, Nationalität, Nationalcharakter und besonders d e u t s c h e s V o l k s t h u m.

Völkerrecht ist der Inbegriff aller derjenigen Rechtsgrundsätze, welche für die wechselseitigen Verhältnisse unabhängiger Völker unter sich gelten. Auch die rohesten Nationen haben eine Art V.; sie senden sich Gesandtschaften und halten auf gewisse Formen bei Kriegserklärungen und Friedensschlüssen. Das V., welches die in civilisirte Staaten vereinigten Völker gegen einander zu beobachten haben, muß sich ebensowohl auf die Rechtsidee stützen, wie das für die einzelnen Bürger des Staats unter einander geltende Recht. Ein solches, aus der Natur eines vernünftigen Rechts- und Friedensvertrags, der als sittliche Macht über der rohen physischen Macht steht, hergeleitetes V. ist das n a t ü r l i c h e V., im Gegensatze zu dem p o s i t i v e n, wie es sich in bestimmten Kreisen von Völkern und Staaten theils durch besondere Verträge und Gewohnheiten, theils durch stillschweigende Anerkennung einzelner Bestimmungen des natürlichen V. festgestellt hat. Die erste äußerst einflußreich gewordene wissenschaftliche Bearbeitung des V. (verbunden mit den obersten Grundsätzen des natürlichen Rechts überhaupt) hat Hugo Grotius aufgestellt, in seinem berühmten, im

Jahre 1625 erschienenen Werke de jure belli ac pacis (vom Recht des Kriegs und Friedens), in welchem er zwar an seine, aus den geschichtlich gegebenen und zumeist aus den römischen und jüdischen Verhältnissen abgeleiteten obersten Grundsätze den Maasstab der Vernunft anlegte, immerhin aber jenem Bestehenden zu große Rücksicht schenkte. Wenn man das Urtheil über die Römer, welches Tacitus dem britischen Heerführer Calgacus in den Mund legt (Agricola c. 30. „Romani — raptores orbis, postquam cuncta vastantibus defuere terrae, et mare scrutantur: si locuples hostis est, avari; si pauper ambitiosi: quas non Oriens, non Occidens satiaverit; soli omnium opes atque inopiam pari adfectu concupiscunt. Auferre, trucidare, rapere falsis hominibus imperium; atque, ubi solitudinem faciunt, pacem adpellant.“ (Die Römer — diese Welträuber! nun ihnen das Festland nichts mehr zu verwüsten darbietet, beuten sie das Meer aus; der reiche Feind lockt ihren Geiz, der arme ihre Herrschsucht: nicht das Morgenland, nicht das Abendland genügte den Unersättlichen; sie allein wollen Alles, und mit gleicher Lüsternheit zehren sie vom Glück und vom Unglück. Stehlend, mordend, die Herrschaft unter Täuschungen an sich reißend, verwandeln sie die Länder in Einöden und heißen das Frieden machen.) nicht anders, als gerecht nennen kann, und nun die von Grotius aufgestellten völkerrechtlichen Grundsätze, als zumeist den römischen Verhältnissen entnommen sich vorstellt, so kann man auf den Inhalt derselben schließen; da findet man denn, als nach Völkerrecht erlaubt, die Ermordung aller Einwohner, die sich auf friedlichem Grund und Boden vorfinden, auch der Frauen und Kinder, um so viel mehr also die Abführung derselben in Sclaverei u. s. w. Nichts destoweniger ist das Verdienst des Grotius ein bedeutendes; denn er unterscheidet stets zwischen Demjenigen, was völkerrechtlich e r l a u b t sei, dessenungeachtet aber nicht ohne Makel (non sine vitio) gethan werden könne, und Demjenigen, was nach der übereinstimmenden Meinung der Bessern gethan oder unterlassen werden müsse. In diesen letzteren Ausführungen bahnte er milderen Grundsätzen den Weg, welche heutzutage in allen civilisirten Staaten theoretische, wenn auch nicht immer praktische, Anerkennung gefunden haben. Montesquieu (Geist der Gesetze, vergl. Buch 1 und 10.) stellt als obersten Grundsatz für die Verhältnisse der Völker unter sich d e n auf, daß sie einander im Frieden so viel Gutes erzeigen und im Kriege so wenig Uebles zufügen sollen, als dies ohne Verletzung ihrer eigenen w a h r e n Interessen möglich ist. Zweck des Kriegs ist ihm Sieg; Zweck des Siegs Unterwerfung; Zweck der Unterwerfung Erhaltung. In weiterer Entwickelung dieser Grundsätze beschränkt er die Zulässigkeit des Kriegs einzig und allein auf das Recht der Nothwehr, bei welchem aber die für die Privaten geltende Grenze der Abwehr insoweit überschritten werden darf, als das eine Volk, wenn es sieht, daß das andere durch längeres Zuwarten in den Stand gesetzt werden würde, ihm den Untergang zu bereiten, auch a n g r i f f s w e i s e gegen dieses verfahren kann. Kriegführung aus Ruhmsucht, oder wegen eines Vortheils, oder aus bloßen Nützlichkeitsrücksichten verwirft er auf das Entschiedenste. Von demselben Grundsatze geht Kant (Metaphysik der Sitten. Zweiter Theil.) aus, wenn er jedem Staate, der sich in seinem Rechte von dem andern Staate v e r l e t z t oder b e d r o h t findet, das Recht zum Kriege einräumt. Aus dem Verhältnisse der Staaten zu einander folgert er weiter, daß kein Krieg zwischen unabhängigen Staaten ein S t r a f k r i e g, noch weniger ein A u s r o t t u n g s- oder U n t e r j o c h u n g s-K r i e g sein dürfe. Die Staaten sind gleichberechtigt, keiner steht in einem Unterwürfigkeitsverhältnisse zu dem andern, und der Zweck des Kriegs ist nur der, das gestörte Rechtsverhältniß wieder herzustellen, daher denn auch die durch den Sieg erlangte Gewalt nicht über diesen Zweck hinaus benutzt werden darf. Einem besiegten Staate seine Selbstständigkeit zu nehmen, einen Staat gleichsam auf der Erde verschwinden zu machen — „das wäre Ungerechtigkeit gegen das Volk, welches sein ursprüngliches Recht, sich in ein gemeines Wesen zu verbinden, nicht verlieren kann.“ Findet sich in dem besiegten Staate eine solche Ver-

fassung, nach welcher, „wenn sie zur allgemeinen Regel gemacht würde, kein Friedenszustand unter den Völkern möglich wäre, sondern der Naturzustand verewigt werden müßte, so kann man ihn eine neue Verfassung annehmen lassen, die ihrer Natur nach der Neigung zum Kriege ungünstig ist." Hierdurch wird der Zweck erreicht, ohne den betreffenden Staat seiner Selbstständigkeit zu berauben. Auch der lediglich auf die rechtliche Nothwehr zurückgeführte Krieg ist kein nothwendiges Uebel, und der ewige Völkerfriede ist keine hohle Idee. Darauf, ob Jahrhunderte oder Jahrtausende noch vergehen müssen, ehe die Idee zur Wirklichkeit wird, kommt nichts an; der Menschen Streben muß dennoch stets dahin gerichtet sein, die endliche Verwirklichung derselben herbeizuführen. Ein Hauptmittel zu diesem Zwecke besteht darin, daß die Kriegsführung an die Zustimmung der Nation geknüpft wird. Dies ist ohnedies Rechtens. Kant äußert sich darüber so: „bei jenem ursprünglichen Rechte zum Kriege freier Staaten gegen einander erhebt sich zuerst die Frage, welches Recht hat der Staat gegen seine eigenen Unterthanen, sie zum Kriege gegen andere Staaten zu brauchen, ihre Güter, ja ihr Leben dabei aufzuwenden oder auf's Spiel zu setzen, so daß es nicht von diesem ihrem eigenen Urtheil abhängt, ob sie in den Krieg ziehen wollen oder nicht, sondern der Oberbefehl des Souverains sie hineinschicken darf? Dieses Recht scheint sich leicht darthun zu lassen; nämlich aus dem Rechte, mit dem Seinen (Eigenthum) zu thun, was man will. Hier ist also die Deduction, so wie sie ein bloßer Jurist abfassen würde. — — Dieser Rechtsgrund aber, der vermuthlich den Monarchen auch dunkel vorschweben mag, gilt zwar freilich in Ansehung der Thiere, die ein Eigenthum des Menschen sein können, will sich aber doch schlechterdings nicht auf den Menschen, vornehmlich als Staatsbürger, anwenden lassen, der im Staate immer als mitgesetzgebendes Glied betrachtet werden muß (nicht bloß als Mittel, sondern auch zugleich als Zweck an sich selbst) und der also zum Kriegführen nicht allein überhaupt, sondern auch zu jeder besondern Kriegserklärung vermittelst seiner Repräsentanten seine freie Beistimmung geben muß, unter welcher einschränkenden Bedingung allein der Staat über seinen gefahrvollen Dienst disponiren kann." Würde diese Bedingung in allen Staaten zur verfassungsmäßigen Geltung gebracht, hinge es also in allen Staaten von der Volksrepräsentation ab, ob eine Kriegserklärung erlassen werden dürfe oder nicht, so würden die Kriege weit seltener werden. In Verbindung hiermit können Völkerverträge, die an die Stelle monarchischer Congresse ein oberstes Staaten-Schiedsgericht setzen, dem ewigen Völkerfrieden ebenfalls näher führen. Die höchste Aufgabe bei Fortbildung des Völkerrechts bleibt es, dieses Ziel zu erstreben, im Hinblick auf welches Kant sich so äußert: „die praktisch-moralische Vernunft in uns spricht ihr unwiderstehliches Veto (Verbot) aus: es soll kein Krieg sein. Und wenn das Letztere (nämlich dem Kriege ein Ende zu machen), was die Vollendung dieser Absicht betrifft, auch immer ein frommer Wunsch bliebe, so betrügen wir uns doch gewiß nicht mit der Annahme der Maxime, dahin unablässig zu wirken, denn diese ist Pflicht; das moralische Gesetz aber in uns selbst für betrüglich anzunehmen, würde den Abscheu erregenden Wunsch hervorbringen, lieber alle Vernunft zu entbehren, um sich, seinen Grundsätzen nach, mit den übrigen Thierklassen in einen gleichen Mechanism der Natur geworfen anzusehen." Was die Kriegsführung selbst anlangt, so ergiebt es sich aus den oben aufgeführten Grundsätzen, daß Tödtungen und Zerstörungen nur insoweit stattfinden dürfen, als sie durch den Zweck des Kriegs ausdrücklich geboten sind, daß also z. B. Tödtungen unter dem Vorwande von Repressalien, Zerstörungen aus Rache, oder, wie man sich hie und da auszudrücken pflegte, um ein Exempel zu statuiren, durchweg verwerflich sind. Hiernächst muß Treue und Glauben auch zwischen Feind und Feind gelten, und kein Theil darf sich überhaupt solcher heimtückischer Mittel bedienen, die das Vertrauen, welches zur künftigen Gründung eines dauerhaften Friedens erforderlich ist, vernichten würden. Das Völkerrecht umfaßt verschiedene einzelne

Theile. Der hauptsächlichste und umfassendste, das Recht vom Kriege und Frieden ist vorstehend in der Kürze besprochen. Andere Theile sind das Seerecht, das Gesandtschaftsrecht (s. Gesandter), die Rechtsverhältnisse der Consuln und Handelsagenten (s. Consul), die Diplomatie (s. d.). D. L. H.

Völkerwanderung. Mit diesem Worte bezeichnet man eine Reihe von Zügen germanischer und anderer Völker, welche nach dem Westen und Süden Europa's sich bewegten und den Uebergang aus der Zeit des Alterthums in das Mittelalter bildeten. Das südwestliche Europa erhielt durch diese Wanderungen germanischer Völker, welche die Herrschaft der Römer zertrümmerten, eine neue Bevölkerung, welche sich im Laufe der Zeit durch die Vermischung der Einwanderer mit der alten Einwohnerschaft bildete, wobei sowohl neue gesellschaftliche Verhältnisse, als auch neue Sprachformen (s. Romanische Sprache) entstanden. In Germanien dehnten sich die zurückgebliebenen Stämme theils weiter aus, theils rückten dort, wo die Wohnsitze verlassen waren, andere Völker ein, bis die Völker endlich in den Sitzen blieben, in welchen wir sie beim Anfang des Mittelalters finden. Der Einbruch der Hunnen im Jahre 375 in Europa wird gewöhnlich als der Anfang dieser Völkerzüge bezeichnet; als letzten Zug nimmt man den Einbruch der Longobarden in Italien (568) an. Die Ursachen dieser Völkerzüge sind uns nicht mehr bekannt; Uebervölkerung einzelner Gegenden, Lust am Kriege und an Abenteuern mögen dazu beigetragen haben. Von dem Main aus rückten schon gegen das Ende des 3. Jahrhunderts die Alemannen nach Süden hin in die römischen Provinzen (s. Teufelsmauer); von hier aus drangen sie später bis über den Rhein. Die Franken des Niederrhein, die salischen Franken, setzten sich seit Ende des 3. Jahrhunderts zwischen Rhein und Schelde fest; ihr König, Chlodwig, eroberte 486 den römischen Theil Galliens und gründete ein Reich, das von ihm selbst durch die Unterwerfung der Alemannen 496, so wie durch andere Eroberungen weit ausgedehnt wurde. Bedeutend war auch die Wanderung der Gothen, welche schon im 3. Jahrhundert an der Weichsel nach dem schwarzen Meer erfolgte. Am weitesten nach Süden drangen später die Vandalen (s. d.).

Volksbelehrung, Volksbildung. Wenn das Wort „Wissen ist Macht" wahr ist, wie es wahr ist, so ist der Weg auch damit ganz einfach vorgezeichnet, auf welchem das Volk eine Macht werden kann; so ist damit das Mittel gegeben, durch welches das Volk seine Rechte, seine Freiheit, sein Glück wieder erlangen kann. Belehrung, Bildung des Volkes sind die einzigen Mittel, um es wahrhaft zu heben. Daß dem so sei, sehen wir schon aus den Maßregeln, welche die Tyrannen, die Bevorzugten und Privilegirten in Staat und Kirche ergreifen. Verdummung ist das Feldgeschrei, welches diese schwarzen, volksfeindlichen Schaaren ertönen lassen; nichts ist bei ihnen größer, als die Furcht vor Aufklärung, vor Bildung, welche etwa unter das Volk kommen könnte. Die Thoren! Sie wollen den Strahlen der Sonne verbieten zu leuchten! — Die höchste Bestimmung der Menschen, welche sie durch wechselseitige Mittheilung und besonders auch durch gut eingerichtete Staatsvereinigung erreichen sollen, ist möglichste allseitige Ausbildung. Der beste Staat ist derjenige, welcher die höchsten Zwecke der Menschheit am meisten fördert, d. h. am wenigsten stört. Möglichste Belehrung des ganzen Volkes, namentlich auch politische Belehrung, ist als unmittelbare Beförderung der höchsten Menschenzwecke selbst und als eins der wichtigsten politischen Mittel für das Staatswohl nothwendig und nützlich. Die Hauptfrage aber ist: wodurch und wie ist zu belehren? Die Belehrung muß einestheils eine unmittelbare sein, von allen möglichen Lehranstalten und Lehrmitteln ausgehen; von der Kirche, dem kirchlichen, religiösen und moralischen Unterricht; von den sämmtlichen Bildungsanstalten, von der Volksschule bis hinauf zur Hochschule; von der Presse, oder von den Schriften aller Art, von Zeitschriften, Zeitungen und Flugschriften. Die Belehrung ist aber auch eine mittelbare, indem

sie ausgeht vom Leben, von den gesellschaftlichen Einrichtungen und Vereinigungen, von den öffentlichen und Gemeindeversammlungen, von den Associationen, Gesellschaften und Volksfesten; auch von den Theatern, welche so volksmäßig sein sollten, wie im Alterthum. Namentlich für die große Masse des Volkes, welche weniger liest, muß diese lebendige Volksbelehrung die reichste Quelle der Bildung werden. Oeffentliche und Geschwornengerichte geben dem Volke mehr Bildung, als aller Unterricht in der Rechtskunde. Hiermit ist die Frage beantwortet, wodurch das Volk belehrt werden soll. Das Wie? bezieht sich auf die Form, in welcher das Volk belehrt werden soll. Man glaube ja nicht, daß das Volk für das Hohe, Schöne und Wahre so unempfänglich sei, als sich viele in ihrer Vornehmthuerei einbilden. Es ist ein grober Irrthum, wenn man das Seichte, Gemeine, Gedankenlose für Jugend und Volk für verständlicher und heilsamer hält, als das Tüchtige in würdiger Form. Eben so ist es ein Irrthum, welchem sich meist schwache Staatsmänner überlassen, wenn man glaubt das Böse und Verderbliche durch gänzliches Entfernthalten, durch bloses Zurückdrängen, Unterdrücken beseitigen zu wollen. Das wirkt eben so, als wenn der ungeschickte Arzt es mit den Krankheitsstoffen in dem menschlichen Körper so macht. Er würde nur Weichlinge erziehen, aber keine gesunden kräftigen Menschen, wenn er den Körper von aller Berührung mit Krankheitsstoffen fern halten wollte. Wer sich eines kräftigen, tüchtigen Lebens erfreuen will, muß vor Allem den Muth haben, gesund zu sein! Auch die Deutschen werden wohl ein Mal diesen Muth fassen, werden jene für freie gebildete und würdige Völker so sehr natürlichen Grundsätze und Gesinnungen vollständig in das Leben rufen, damit das Bedürfniß deutscher Nationalehre eben so siege, wie bei andern freien Völkern. Volksbelehrung ist der Same, Volksbildung ist die Frucht. Vor Allem müssen wir uns aber bei der Besprechung der letzteren vor der Ansicht verwahren, als verständen wir unter Bildung hier das, was man im gewöhnlichen Leben damit bezeichnet, nämlich jene feine Dressur für das gesellige Leben. „Das ist ein feiner, ein gebildeter Mann" — mit diesen Worten bezeichnet man nicht selten den geistig- und sittlich-rohesten und gemeinsten, den kenntnißlosesten und gefühllosesten Menschen, wenn er nur äußerlich abgeglättet, dressirt ist, und nicht gegen die Formen verstößt, welche das gesellige Leben gezogen hat. Diese Afterbildung ist der Fluch eines Volkes, sie ist der Vorläufer sittlichen Verfalles und der gänzlichen Unterjochung; sie ist der Stempel der Schwäche, der Charakterlosigkeit. Mit dieser Bildung haben wir es nicht zu thun, wohl aber mit einer andern, mit der wahren kernhaften Volksbildung, die in der Hütte eben so heimisch sein soll, wie im Palaste. — Nach einem bekannten Sprüchwort macht uns nicht die Geburt zu Menschen, sondern die Erziehung oder das, was wir durch die Erziehung erlangen, die Bildung. Der Staat hat aber das Recht und die Pflicht, sich um die Bildung des Volks zu bekümmern, damit jeder Einzelne seine Aufgabe als Mensch erfülle. Er hat also dafür zu sorgen, daß in allen Theilen seines Gebietes eine dem Bedürfniß der Bevölkerung entsprechende Anzahl von niederen Schulen, sodann auch von höheren Bürgerschulen errichtet werden. Der Staat hat ferner das Recht und die Pflicht für die religiöse und sittliche Bildung des Volkes zu sorgen, und neben jenen allgemeinen Lehranstalten auch besondere für die höheren Zweige des Unterrichts zu gründen, als Gewerbschulen, Akademien rc. Endlich muß der Staat alle weiteren Beförderungsmittel der Bildung in Ausübung setzen und alle Hindernisse hinwegräumen, welche derselben entgegenstehen. In wie weit der Staat bisher dieser Verpflichtung nachgekommen ist, überlassen wir Jedem, zu beurtheilen. Nur darf man nicht glauben, daß der Staat seine Pflicht schon erfüllt habe, indem er jene Schulanstalten errichtet; die Hauptsache ist der Geist, in welchem darin erzogen und gebildet wird. Ist dieser Geist nicht auf die wahre Bildung des Volkes berechnet, sondern, wie nicht selten, auf die methodische

Verdummung desselben, so sind jene Anstalten kein Segen für das Volk, sondern ein — Fluch. W.

Volksbewaffnung. Es liegt im Begriff der staatsbürgerlichen Gleichheit, daß alle streitbaren Männer, wenn das Vaterland ruft, zu den Waffen greifen, und es ist auch in älteren und neueren Zeiten vielfach vorgekommen, daß ganze Völker sich bewaffneten und in den Krieg zogen. Das Kriegswesen hat aber im Laufe der Zeit die Ausbildung genommen, daß nur ein Theil, ein besonders dazu auserlesener und eingeübter Theil des Volkes, das stehende Heer, zum Kriege verwendet wird. Dieser nichts Anderes, als das Waffenhandwerk treibende Theil hat sich dadurch zu einem besondern Stande ausgebildet, der auch im Frieden fortbesteht. Der Standesgeist, der dadurch in das Militär hineinwuchs und es oft zu einem gefährlichen Werkzeuge gegen die Freiheit des Volks machte, andererseits aber die großen Ausgaben, welche die Erhaltung der stehenden Heere (s. Heer) den Völkern auferlegt, indem diese oft den vierten, ja den dritten Theil sämmtlicher Staatseinnahmen, und noch mehr hinwegnimmt, haben den Gedanken wieder angeregt, das Heerwesen zu vereinfachen, es auf sein ursprüngliches Verhältniß zurückzuführen und durch eine Volksbewaffnung zu ergänzen, wo nicht zu ersetzen. Anfänge hierzu sind in der französischen Nationalgarde (seit der ersten französischen Revolution), in der deutschen Bürger- und Communalgarde (seit den dreißiger Jahren in Sachsen, Kurhessen, Braunschweig) gegeben. Doch waren sie nicht eigentlich zum Kriege außer Landes, sondern nur zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe im Lande, zum Schutz des öffentlichen und Privateigenthums bei entstehenden Unruhen und dergl. bestimmt. Das Militär, welches bei dergleichen Gelegenheiten mit seinen Waffen oft Mißbrauch getrieben hatte, sollte die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der bürgerlichen Ordnung der Bürgerwehr überlassen, und man glaubte, daß ihr dies um so eher gelingen müsse, weil der moralische Eindruck gewiß ein größerer sei, wenn Bürger, friedliebende Bürger zum Schutz des Gesetzes und der Ordnung, des Eigenthums und der Privaten bewaffnet auftreten, als wenn dies von Seiten des stehenden Heeres geschehe, welches häufig als der natürliche Feind des Volkes und seiner Freiheit angesehen würde. Dieser Zweck ist sonach ein beschränkter und mehr oder weniger polizeilicher Natur. Weil man aber fürchtete, daß vorkommenden Falls das bewaffnete Bürgerthum auch einer Regierung und ihren Truppen gegenübertreten könnte, wie dies während der französischen Julirevolution wirklich stattgefunden, so ist selbst diese Art von V. noch mit mistrauischen Augen betrachtet worden, und erst der Märztage des Jahres 1848 bedurfte es, um der Idee einer V. überall Eingang zu verschaffen. Ist auch die gänzliche Entlassung und Abschaffung der stehenden Heere so lange nicht möglich, als Nachbarstaaten in voller Rüstung und Krieg drohend dastehen, so könnte doch im Frieden durch möglichste Beschränkung des stehenden Heeres, durch Beibehaltung eines Stammes von Offizieren und Unteroffizieren (Rahmen, Cadres), denen im Kriegsfalle die in der Bürgerwehr vorgebildete Wehrmannschaft einzureihen wäre, Vieles erspart, und die durch den Kriegsdienst häufig verwildernde, ihren Ursprung aus dem Volke vergessende, nur unproductiv beschäftigte, und von den Kräften des Landes zehrende Jugend ihrem Berufe, friedlicher productiver Arbeit zurückgegeben werden, — so meinte man. Wirklich entstanden auch überall Nationalgarden, die dadurch, daß sie als Bürger den Eid auf die Verfassung geleistet und so zur Aufrechthaltung derselben verpflichtet waren, eine starke Schutzmauer für die Volksfreiheit werden mußten. Die Neuzeit hat jedoch auch hier die alten Verhältnisse zurückgeführt, die Nationalgarden, in deren Mitte die Strömungen der Zeit natürlich nicht blos Wiederhall, sondern auch Unterstützung fanden, sind fast überall wieder aufgelöst und die stehenden Heere als alleinige Wächter der Ordnung, ja „als Stützen und Säulen des Staates" übrig geblieben. Jenes volksthümliche Wehrsystem, nach welchem es keinen besonderen Soldatenstand und kein stehendes Heer giebt, aber das Volk waffentüchtig gemacht wird, im

Falle des Kriegs ausrückt und nach demselben sogleich wieder nach Hause zu seinen friedlichen Geschäften zurückkehrt, besteht in der Schweiz und in Amerika. Ein Mal werden dadurch große Ersparungen herbeigeführt, und durch die allgemeine Wehrpflicht können im Augenblicke der Noth ungleich größere Heere aufgestellt werden. Die Landwehr und der Landsturm in Preußen sind ähnliche Einrichtungen, nur daß sie ihren volksthümlichen Grundlagen entwachsen sind und eine rein soldatische Natur angenommen haben. X.

Volksbücher, Volksschriften, sind Schriften, welche zunächst zur Bildung und Unterhaltung des Volks geschrieben sind. Es ist eine sehr schwere Aufgabe, gute Volksschriften zu liefern, welche auch nur selten glücklich gelöst wird. Der Volksschriftsteller muß das Volk wirklich zu sich und seiner Bildung herauf ziehen, nicht aber sich darin gefallen, zu ihm herabzusteigen. Ein anderer Mangel unserer Volksschriften ist, daß das religiöse Moment in denselben in zu orthodoxer Richtung vorwaltet; wir wollen keine Ungläubige erziehen, aber noch viel weniger Ueber- oder Abergläubige. In neuerer Zeit haben sich in einigen Ländern Vereine für Verbreitung von Volksschriften gebildet, wie in Würtemberg, in Magdeburg und in Sachsen.

Volksfeste s. deutsche Feste und Feste.

Volksfreiheit s. Freiheit.

Volksherrschaft, gewöhnlicher noch mit dem Fremdnamen Demokratie bezeichnet, ist diejenige Staatsform, nach welcher die höchste Gewalt im Staate bei der Gesammtheit des Volkes ist. Je nachdem sie vom Volke unmittelbar oder durch gewählte Stellvertreter geübt wird, nennt man die Demokratie eine reine oder repräsentative. Die erstere, nach welcher gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt den Versammlungen sämmtlicher Staatsbürger innewohnt und durch Mehrheit der Stimmen unter ihnen die Entscheidung über alle wichtigen Fragen gefaßt wird, ist eigentlich nur in sehr kleinen Staaten, bei sehr einfachen Staatsaufgaben und großer Gleichheit der Bildung, Gesinnung und Verhältnisse möglich, und wenn sie in den Staaten des Alterthums, namentlich in Griechenland und Rom, in bestimmten Zeiträumen bestand, so war dies doch mehr nur dem Schein, als der Wirklichkeit nach, indem die alten Freistaaten auf der Sclaverei beruhten, wo neben einer Minderheit vollberechtigter Bürger eine Mehrheit völlig rechtloser Sclaven bestand. Um dieselbe auch auf größere Reiche und zusammengesetztere Zustände anzuwenden, wählte man die Form der repräsentativen Demokratie, nach welcher in den Versammlungen sämmtlicher stimmberechtigter Bürger diejenigen gewählt werden, welche im Namen des Volks die verschiedenen Thätigkeiten der Staatsgewalt ausüben sollen, also die gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Behörden, die Abgeordneten zur Nationalversammlung, die Richter (Geschwornen), die Beamten, bis hinauf zum obersten Träger der Staatsgewalt, dem Präsidenten: alle aber ihre Gewalt als vom Volke ausgehend, von ihm übertragen, betrachten und im Namen desselben ausüben (s. Republik). Demokratie in diesem Sinne ist gegenwärtig nur in den vereinigten Staaten Nordamerika's (s. d.) und in den Schweizer Kantonen giltige und lebendige Verfassungs- und Verwaltungsform, bei der sie sich allerdings glücklich befinden. Die Versuche, welche man zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Frankreich zur Herstellung der Demokratie gemacht hat, sind an der Klippe, welche alle Demokratien bedroht, an der Herrschsucht und dem Ehrgeiz der Volksführer gescheitert: auf die Demokratie folgte wieder die Monarchie, und obgleich diese, weil sie im Laufe der Zeit gänzlich entartet war, von dem sittlichen Zorn des Volkes im Jahre 1848 nochmals gestürzt und durch die Demokratie verdrängt wurde, so hat sie sich dort doch noch nicht so befestigt oder ihren Character so rein und unbefleckt erhalten, daß sie von der in ihrem Rücken lauernden Monarchie wieder verschlungen zu werden nicht befürchten müßte. Im übrigen Europa hat der Monarchismus ausschließlich die Herrschaft in

Besitz, und wird sie auch — wenigstens in der gemischten Verfassung der constitutionellen Monarchie — bei der großen Gewalt, welche das Bestehende über den Einzelnen, wie über ganze Völker hat, so lange behalten, als er die Stundenuhr der Nationen zu lesen und die Lehren der Geschichte, welche mit Donnerstimme verkündet, daß jeder Misbrauch der Gewalt sein Ende findet, zu beherzigen versteht. Inzwischen so ausgemacht die monarchische Verfassung Europa's ist, in allen Staaten der Gegenwart stehen sich doch zwei Parteien mit wesentlich verschiedenen Grundansichten, mit zwei wesentlich verschiedenen politischen Systemen gegenüber, die einander im offenen oder geheimen Kriege, in der Wissenschaft, in der Geschichte, in der Staatenwelt bekämpfen. Jedes der beiden Systeme in seiner Spitze aufgefaßt, ist das eine das der Volksherrschaft, deren Grundsatz lehrt, daß alle Gewalt, das Herrschen wie Regieren, nach dem unverjährbaren und angebornen Menschenrecht bei dem Inbegriff aller stimmfähigen Mitglieder des Staatenvereins sei; — diese Lehre, schon vor der ersten französischen Revolution besonders von französischen Schriftstellern vertreten, hat namentlich seit dem Jahre 1848 in Deutschland mehr und mehr Boden gewonnen; — das andere System ist das der Volksbeherrschung, nach deren Grundsatz der Fürst oder der Adel Kraft eigenen angeborenen und angestammten Rechts in dem Sinne regiert, daß der Eine oder der Andere weder seine Gewalt einer förmlichen Wahl des Volks, sondern dem Herkommen oder einer göttlichen Einsetzung verdankt, noch auch wegen des Gebrauchs, den er von seiner Gewalt macht, dem Volke selbst verantwortlich ist. Jenes ist das demokratische, dies das aristokratische oder monarchische Prinzip; jenes kann man als das Prinzip der Bewegung und der Beweglichkeit, dieses als das Prinzip der Beständigkeit, der Beharrung und Stabilität bezeichnen. Beide Prinzipien haben von jeher mit einander im Streite gelegen. Im Mittelalter standen sich Staat und Kirche gegenüber, gewöhnlich so, daß die Kirche das demokratische Prinzip gegen die weltliche Aristokratie und gegen das Königthum vertrat. Im Zeitalter der Reformation vertrat der Katholicismus das aristokratische und die protestantischen Fürsten das demokratische Element. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts dauert aber ununterbrochen und mit immer steigender Heftigkeit der Gegensatz zwischen Bürgerthum und Adel und Königthum fort. Der Glaube an das sogen. göttliche Recht ist gefallen oder wankend geworden, mit ihm der Glaube, daß das Land und das Volk um des Fürsten willen da sei, und an dessen Stelle der Grundsatz getreten, daß der Fürst um des Volks willen da sei und das Gedeihen des Volkes das Ziel aller Regierung sein müsse. Dem Talente, dem Geist, der Bürgertugend, die an kein Geschlecht, an kein Archiv, an keine Burg gefesselt ist, wird der Beruf zuerkannt, das Wort zu führen und die Massen zu leiten. Wahrheit, Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit werden als die wahren Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft anerkannt. Der Bürgerstand hat als dritter Stand in den Repräsentativverfassungen Theil an der Staatsgewalt erhalten, die Vorrechte der Geburt und des Standes fielen, die Fesseln des Grund und Bodens, so wie der Industrie und des Verkehrs mußten gelöst werden: und das Ringen des Volkes nach freier selbständiger Bewegung und Entwickelung, nach immer größerem Antheil an der Regierungsgewalt, nach immer ausgedehnteren Rechten, nach Selbstbestimmung und Selbstregierung ist so ungestüm geworden, daß daraus die Kämpfe hervorgegangen sind, welche alle europäischen Staaten durchzucken und in fortwährender Erregung erhalten. Eine Menge demokratischer Grundsätze haben bereits überall Anwendung und Geltung gefunden: so namentlich die, daß vor dem Gesetz kein Ansehen der Person herrschen dürfe, sondern alle vor dem Gesetz gleich seien; daß die Staatsämter Jedem zugänglich sein müssen; daß die Steuerfreiheit des Adels ein Raub am Vermögen des Volkes sei rc. Andere ringen noch nach Anerkennung, wie eine freigewählte Nationalvertretung, die vollständige Durchführung der Herrschaft der Majoritäten, der Grundsatz einer parlamentarischen Regierung, das allgemeine Stimmrecht, oder die staatsbürgerliche

Gleichheit bei Gemeinde- und Volksvertretungswahlen, die allgemeine Wehrpflicht, der Grundsatz von Seinesgleichen gerichtet zu werden (s. Geschworne) ꝛc. England, Belgien und Norwegen sind in dieser Hinsicht am weitesten vorgegangen, ohne daß es dort deshalb zu feindlichen Reibungen zwischen der Regierungs- und Volksgewalt käme. In Deutschland waren zwar in Folge des Umschwungs der Märztage 1848 die land- und feudalständischen Verfassungen im demokratischen Sinne erweitert und ausgebaut oder auch ganz neue derartige in's Leben gerufen worden; so war namentlich eine Volksvertretung, das allgemeine Wahlrecht, das vollständige Steuerbewilligungsrecht, die Initiative der Volksvertretung, allgemeine Militär- und Steuerpflicht, Geschworne ꝛc. eingeführt und die privilegirten Adelskammern und Ständevertretungen, hier und da auch das unbedingte absolute Veto abgeschafft worden, so daß man von einer „Monarchie auf der breitesten demokratischen Grundlage" sprach, die Minister als Staats-, nicht als Fürstendiener, den Fürsten selbst als Repräsentanten und Vollzieher des Volkswillens ansah und so die Vortheile der demokratischen Verfassung — Vollziehung des Volkswillens — mit den Vortheilen der monarchischen — Stetigkeit in der Regierung — vereinigt zu haben glaubte. Die monarchisch gesinnte Partei aber, zürnend ob des Verlustes so vieler Vorrechte und daß sie die Kammern der Volksvertretung zum ersten Factor im Staat gemacht, den Fürsten zu der passiven Rolle eines Vollstreckers des von diesen Kammern ausgesprochenen Volkswillens hinabgedrängt sah, arbeitete diesen neuen Verhältnissen mit aller Macht entgegen und hat es auch durch Mittel aller Art dahin gebracht, daß die Verfassungen dieses demokratischen Anbaues und Putzes wieder entkleidet und auf das frühere Maas der Volksrechte zurückgeführt wurden, wonach im Sinne des monarchischen Prinzips die gesammte Staatsgewalt in der Person des Fürsten vereinigt sein und bleiben soll. Wo das in den Einzelstaaten noch nicht geschehen oder in dieser Hinsicht noch Etwas zu thun übrig ist, das will der Bundestag, der dazu berufen zu sein glaubt, dieses monarchische Prinzip zu schützen und gegen alle Anfechtungen aufrecht zu erhalten, vollends vermitteln. Der Zwiespalt und Kampf der Meinungen und Interessen, der durch die zunehmende Wissenschaft im Volke, durch die Fortschritte der Industrie, durch die Erleichterung des Verkehrs zwischen den Völkern noch mehr genährt wird, wird indeß so lange dauern, bis das eine oder andere dieser Prinzipe einen völligen Sieg erringt; ob dies früher oder später, mit Unterbrechungen oder in unaufhaltsamem Laufe geschieht, ist an sich gleichgültig. Daß aber die Geschichte den Ausschlag nicht zu Gunsten des willkürlichen Regierungssystems des Absolutismus geben wird, ist nach der Macht, welche die demokratischen Grundsätze der Freiheit und Gleichheit nicht in den Gemüthern allein, sondern auch in dem Gemeinde- und Staatsleben bereits errungen haben, mehr als wahrscheinlich. Die Entwickelung aller geistigen Kräfte der Nationen ist so angeschwollen, die bürgerliche Gesellschaft zu solchen Fortschritten herangewachsen, daß jede Macht, welche sich ihr auf dem Wege zu allgemeiner Bildung, allgemeinem Wohlstand, allgemeiner Gleichberechtigung entgegenstellen möchte, auf die Dauer Stand zu halten nicht vermögend sein wird. Cramer.

Volksversammlung. Die ältesten Volksversammlungen fanden bei den Griechen und Römern statt, wo die Vollbürger (das Volk) in der V. (*ἐκκλησία*, Comitien, s. d.) zusammentraten, um über die Staatsangelegenheiten zu beschließen, die Beamten zu wählen u. s. w. Auch bei den alten Germanen wurde in der V. über Krieg und Frieden beschlossen, der Herzog gewählt. Noch weit hinein in das Mittelalter reichen die V. auf dem Maifeld (s. d.), wo die Königswahl vom Volk vorgenommen wurde. Mit der Erweiterung der Staaten, der Begründung einer festen Fürstengewalt, der Ausbildung des Adels, mußten diese V. beseitigt werden, indem ihre Rechte auf einzelne wenige Bevorrechtete übergingen, im Reiche dem Kaiser gegenüber auf die Reichsstände (die Kaiserwahl auf die Churfürsten), in den Territorien den Landesherrn gegenüber auf die Landstände. Nur in einigen kleinen Schwei-

zer Cantonen hat sich dieses rein demokratische Verhältniß bis in die neueste Zeit erhalten, indem da das Volk auf der Landesgemeinde (s. d.) zusammen kam und über gewisse vom Landamman vorgetragene Staatsangelegenheiten als gesetzgebender Körper Beschluß faßte. In allen größeren Staaten ist an die Stelle dieser reinen Demokratie, wo das Volk in seiner Gesammtheit seine Gewalt selbst ausübt, selbst abstimmt, das Repräsentativ-System, die Ausübung dieses Rechtes durch Vertreter, Abgeordnete, getreten. In Ländern mit freier Verfassung hat sich jedoch daneben noch das Recht des Volks, sich zu versammeln und öffentliche Angelegenheiten zu besprechen, zu berathen, erhalten. Es versteht sich von selbst, daß in einer solchen Versammlung auch nicht das ganze Volk zusammenkommt, sondern nur eine beliebig große Menge desselben, — Jeder, der Antheil nehmen will oder vermöge des Ortes — sei es im geschlossenen Raume oder unter freiem Himmel — Antheil nehmen kann. Diese V. werden von Parteiführern veranstaltet, um die öffentliche Meinung aufzuklären, zu bearbeiten und zu einem Meinungsausdruck zu bestimmen. Die Presse soll zwar die öffentliche Meinung vertreten, aber wenn sie bei großen Abtheilungen des Volkes Unterstützung und Nachdruck findet durch Aneignung und Beförderung dessen, was sie anstrebt oder bekämpft, so wird ihr Einfluß um so größer sein. In England und Nordamerika hat sich dieses Verhältniß so eingelebt, daß es nicht sowohl ein Recht, als eine Sitte des Volks geworden ist, zusammen zu kommen, über öffentliche Dinge zu verhandeln und zu beschließen, für oder wider ein Ministerium, für oder wider ein Gesetz, für oder wider eine alte Einrichtung einen Ausspruch zu thun. Die Regierenden, die gesetzgebenden Körper erfahren auf diese Weise die Meinung des Volks am lautersten und werden sie nicht ungehört lassen dürfen. Die Parlamentsreform, die Abschaffung der Korngesetze, die Emancipation der Katholiken und dergl. ist in England zum großen Theil nur dadurch durchgesetzt worden, daß die Wortführer für diese Neuerungen das Volk in großen V. für sich zu gewinnen, für die Sache des Fortschrittes zu begeistern und es dahin zu bestimmen wußten, daß es bei jeder Gelegenheit, z. B. bei Wahlen, in diesem Sinne seine Stimme abgab. Es wird natürlich kein Beschluß gefaßt, der verbindliche Kraft für die Staatsbürger hätte, wie ein Gesetz — das ist und bleibt Sache der gesetzgebenden Gewalt —, aber es wird ein öffentliches Urtheil abgegeben, ein Meinungsausdruck zu Wege gebracht, der, weil er von Tausenden kommt, seine Rückwirkung auf die Gesetzgebung nicht verfehlen kann. Wir sind der Meinung, daß das Ministerium das Vertrauen des Volkes nicht verdient, wir verdammen die Sclaverei und die Kornzölle, wir sind für das allgemeine Stimmrecht 2c., so und ähnlich lautet der Beschluß (die Resolution), den der Sprecher vorschlägt und die V. faßt. Auch pflegen diejenigen, welche sich um eine Wahl in das Parlament bewerben, vorher vor dem Volke aufzutreten, ihre politischen Grundsätze darzulegen und dergl., so daß die Wähler wissen, ob sie für ihn oder für einen Andern stimmen können. In Deutschland, wo man eine Opposition weniger dulden mag, als in England, waren die V., weil sich einige gegen die Regierungen erklärt hatten, durch die Bundesgesetzgebung untersagt. Die größte in den dreißiger Jahren war das Hambacher Fest. Der Umschwung des Jahres 1848 hatte dem deutschen Volke auch das Recht gebracht, in Vereine und Versammlungen zusammenzutreten, welche politische Angelegenheiten verhandelten, und dieses Vereins- und Versammlungsrecht erschien der deutschen Nationalversammlung als ein so natürliches, so unveräußerliches Recht, als ein Urrecht (s. d.), daß sie es in „die Grundrechte des deutschen Volks" aufnahm und es durch keine vorbeugende (Präventiv-)Maßregel beschränkt, sondern nur seinen Mißbrauch bestraft sehen wollte. (§. 29 der Grundrechte: „die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; eine besondere Erlaubniß dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.") Es ist deshalb auch im Jahre 1848 ein sehr ausgedehnter —

vielleicht, wie von allem Neuen, ein zu ausgedehnter Gebrauch davon gemacht worden. Weil es bei so großen Versammlungen nicht alle Mal ohne Ruhestörung abging, weil zuweilen auch ganz überschwengliche Dinge in denselben geredet wurden und weil es überhaupt wieder Grundsatz wurde, den Geist des Volks in gewisse polizeiliche Schranken einzuschließen und den Oppositionsbestrebungen nicht nur Zügel anzulegen, sondern überhaupt den freien Spielraum zu entziehen: so ist in den meisten deutschen Staaten das Vereins- und Versammlungsrecht zwar nicht völlig beseitigt, aber durch Hereinziehen von Präventiv-Maßregeln, als da sind: vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde, Anwesenheit eines Polizeibeamten, Recht der Polizeibehörde, sie aufzuheben oder auch in Fällen, wo Ruhe und Ordnung gefährdet werden könnte, sie im Voraus zu untersagen, ganz unscheinbar gemacht worden. Wenn es auf der einen Seite nicht geläugnet werden mag, daß in deutschen Volksversammlungen Uebertreibungen vorgekommen sind, so ist doch auch auf der andern Seite die Furcht vor jeder größeren Versammlung des Volkes, als ob es mit dem Ausspruch einer oppositionellen Meinung nun auch an den Umsturz des Staates oder an Mord und Brand gehe, eine übertriebene. Durch längern Gebrauch des Versammlungsrechtes würde man davon, wie von jedem Rechte, einen weiseren Gebrauch haben machen lernen, während durch das halb freiwillige, halb erzwungene Einstellen der politischen Vereins- und Volksversammlungen die Regierungen eines der untrüglichsten Mittel, die Stimmung und Meinung des Volkes, seine Zufriedenheit oder sein Unbehaglichfühlen, kennen zu lernen, beraubt sind. Die Freiheit eines Volkes hat auch ihr Unbequemes in ihrem Gefolge: aber größer für das Ganze ist der Nachtheil, wenn der Volksgeist niedergehalten wird, so daß er sich nicht äußern darf oder um eines möglichen Mißbrauches willen der Gebrauch eines natürlichen Rechtes mit verdächtigen Augen und ängstlicher Scheu angesehen wird (s. auch Vereine). Cramer.

Volksvertreter s. Abgeordnete.

Volkswirthschaftslehre, Nationalökonomie. Die Volkswirthschaft ist ein aus vielen Theilen bestehendes Ganzes, ein Organismus in einander greifender Thätigkeiten, welche sich nach bestimmten Gesetzen bewegen. Die Volkswirthschaftslehre hat nicht nur die Entstehung und die Vertheilung, sondern auch die Verzehrung der Güter zu betrachten. Als Wissenschaft verdankt sie ihre Entstehung und Ausbildung der neueren Zeit; es fehlte früher nicht an gewissen Systemen, allein man war sich der letzten Gründe derselben doch weniger bewußt. In der neueren Zeit brach besonders Quesnay (s. Quesnay'sches, physiokratisches System) durch sein physiokratisches System eine neue Bahn, auf welcher man mit Erfolg fortgeschritten ist.

Vollmacht, Mandat. Unter Bevollmächtigungs-, Mandatscontract versteht man den Vertrag, wodurch Jemand (Mandatar, Vollmachtübernehmer) die Besorgung eines Geschäfts für einen Andern (Mandanten, Vollmachtgeber) übernimmt. Das Recht des Mandatars heißt Vollmacht oder Mandat; ebenso wird die darüber abgefaßte Urkunde genannt.

Vollziehung, Execution, heißt in der Rechtssprache die Vollziehung eines Urtheils, sowohl im Civil- und Criminalproceß. In staatswissenschaftlicher Hinsicht kommt hier noch in Betracht die sogenannte vollziehende Gewalt, oder die Organe des Staates, durch welche er die Gesetze, gesetzlichen Entscheidungen ausführen läßt. Das gewöhnliche Mittel zur Vollziehung der Execution sind die Soldaten; s. Cabinetsjustiz.

Voltigeurs waren ursprünglich in Frankreich leichte Infanteristen, die hinter den Cavaleristen aufsaßen, um so schneller an Ort und Stelle zu kommen, und besonders im Springen auf und über das Pferd und vom Pferde geübt waren. Jetzt versehen sie das Tiralliren und den leichten Dienst.

Von Gottes Gnaden, Dei gratia, ist eine in den Titel monarchischer Staatshäupter aufgenommene Form. Sie ward seit dem 4. und 5. Jahrhundert zunächst an christlichen Kirchenobern, Bischöfen, scheinbar aus Demuth gebraucht; doch lag

auch darin die Andeutung, daß man die inne habende Würde nicht menschlicher, sondern göttlicher Verleihung verdanke. In späterer Zeit fügte die päpstliche Anmaßung noch hinzu: „und von des heiligen Stuhles Gnade," um ihre Unabhängigkeit von der weltlichen Macht anzudeuten. Von den Fürsten wurde dieser Titel V. G. G. seit dem 7. Jahrhundert angenommen, um den unmittelbaren Ursprung der Majestät von Gott zu bezeichnen, und den Unterthanen außer der bürgerlichen Gehorsamspflicht noch eine unmittelbar religiöse Unterwerfungspflicht aufzulegen. Die Vorstellung von dem unmittelbaren Ursprung der Majestät von Gott, deren Herrschaft wohl in der Zeit der Rohheit von Wirksamkeit sein mochte, konnte freilich in dem Zeitalter gereifter Bildung sich nicht mehr behaupten. Noch bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde jener Satz mit den Schrecken des kaiserlich-römischen Majestätsgesetzes umgeben, wie ein Glaubensartikel vertheidigt, bis ihn Friedrich der Große dem Spotte preisgab. Gegenwärtig kann die Formel „von Gottes Gnaden" keinen andern vernünftigen Sinn mehr haben, als daß sie die juristische Heiligkeit, Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit der Fürsten bezeichnen soll. Im Jahr 1848 fing man an, diesen Titel abzulegen, hat ihn bald aber wieder hervorgesucht.

Vorbehalt, geistlicher, s. reservatum ecclesiasticum.

Vorkaufsrecht. Das V. beruht ursprünglich auf einem dem Kaufvertrage beigefügten Nebenvertrage, pactum protimiseos, wodurch sich der Verkäufer einer Sache auf den Fall, daß der Käufer dieselbe wieder verkaufen sollte, den Vorkauf vor jedem Andern ausbedingt. Insofern es der Berechtigte geltend machen will, muß er sich zu demselben Gebote und zu denselben Bedingungen verstehen, welche der Dritte angeboten hat. Außer durch Vertrag kann es auch aus einem Testamente entstehen, und in einigen Fällen tritt es gesetzlich ein. Dies sind nach gemeinen Rechten folgende: 1) der Eigenthümer hat das Vorkaufsrecht gegen den vorkaufenden Emphyteuta. Das Verhältniß des Emphyteuta entspricht so ziemlich dem Verhältnisse des Besitzers eines Erbzinsgutes. Im Königreich Sachsen stehet sowohl diesem als dem mit noch beschränkterem Rechte versehenen Erbpachter das Befugniß zu, und zwar Letzterem, das Erbpachtsgrundstück gegen Erhöhung des davon zu entrichtenden jährlichen Canons um den zwanzigsten Theil oder um fünf Procent, und Ersterem, das Erbzinsgrundstück, gegen Erhöhung des jährlichen Erbzinses um drei Procent, in freies Eigenthum zu verwandeln, wodurch das fragliche V. in Wegfall kommt; 2) beim Concurse haben die licitirenden (bietenden) Gläubiger vor andern Licitanten, welche nicht Gläubiger sind, und zwar unter mehreren Gläubigern derjenige, welcher die stärkste Forderung hat, ingleichen der erste Licitant vor den folgenden, und, nächst den Gläubigern, die Verwandten des Gemeinschuldners vor Fremden den Vorkauf. In Sachsen findet dies nicht statt, indem demjenigen Licitanten, dessen Gebot nach dreimaligem Ausruf nicht überstiegen worden, das Gut zugeschlagen wird; 3) der Staats-Fiscus hat den Vorkauf der Metalle aus den Bergwerken der Privaten. Dieses Vorkaufsrecht ist in Sachsen in Bezug auf die saigerwürdigen Kupfer-, ingleichen die Blei- und Silbererze dahin ausgedehnt, daß diese, insofern sie die Gewerken nicht selbst ausschmelzen, dem Erzkaufe unterworfen sind, vermöge dessen sie dem Staats-Fiscus für einen festgesetzten Preis, Erztaxe, noch überlassen werden müssen. Die bei Güterzertheilungen (Dismembrationen) in Sachsen den Betheiligten früher auferlegte Verpflichtung, dem Vertrage die Clausel beizufügen, daß dem Hauptgutsbesitzer der Vorkauf am Trennstücke zustehen solle, ist durch das Hypothekengesetz beseitigt worden. Dagegen bleiben die älteren, aus der früheren Gesetzgebung herrührenden V. in Kraft. Das V. ist übrigens, abgesehen von den Verhältnissen unter 1) ein rein persönliches Recht und kann nur gegen den, der es versprochen, und seine Erben, nicht aber gegen den Nachbesitzer des Grundstücks geltend gemacht werden, dergestalt, daß, wenn der Nachbesitzer das Eigenthumsrecht durch Eintrag ins

Hypothekenbuch erworben hat, der Vorkaufsberechtigte nicht weiter auf Ueberlassung des Grundstücks, sondern nur auf Entschädigung wegen des ihm verloren gegangenen Rechts klagen kann. Soll das V. ein dingliches Recht werden, so muß eine ausdrückliche Hypothek dafür bestellt und diese im Hypothekenbuche eingetragen werden.
D. L. H.

Vorhallen s. Propyläen.

Vorladung, Citation, s. Anklageproceß.

Vormundschaft wird die Jemandem mit obrigkeitlicher Bestätigung übertragene Aufsicht über das Vermögen und die rechtlichen Handlungen einer Person, die gesetzlich unmündig ist (s. Mündigkeit) genannt. Die Aufsicht über die Vormünder führen die Civilgerichte, oder die in einigen Ländern besonders errichteten Vormundschaftsgerichte. Die Wahn- und blödsinnigen Personen gesetzten Vormünder heißen Zustandsvormünder; wird einem Abwesenden ein Vormund gesetzt, so ist dies eine Abwesenheitsvormundschaft.

Vorstellung heißt in der Rechtssprache eine Eingabe an richterliche Behörden, in welcher man irgend eine Erklärung abgiebt oder irgend ein Gesuch anbringt.

Vortrab s. Avantgarde.

Votum heißt eigentlich ein Gelübde, dann aber hat es auch die Bedeutung von Stimme oder Abstimmung; votiren heißt daher, seine Stimme bei einer Berathung abgeben. In staatswissenschaftlicher Hinsicht ist die Abstimmung, das Votiren, namentlich bei landständischen Versammlungen von großer Bedeutung. Man sehe das Weitere darüber in „Abstimmung."

Vulgata wird die lateinische Bibelübersetzung genannt, welche in der römisch-katholischen Kirche das Ansehen des Urtextes hat. Durch den Beschluß des Concils zu Trient am 27. Mai 1546 wurde die V. als die einzig beglaubigte Uebersetzung der Bibel erklärt.

W.

Waarenversicherung s. Versicherungswesen.

Wache oder **Wacht** wird eine Anzahl Soldaten genannt, welche Schildwachen oder Posten ausstellen. Im Frieden dienen die Wachen zur Sicherstellung gewisser Vorräthe, als Ehrenwachen bei hohen Personen.

Wachtmeister, Name einer militärischen Stelle, so viel als Feldwebel (s. d.).

Wachtschiff wird das Schiff genannt, welches vor oder neben einer Flotte, die vor Anker liegt, in der See kreuzt, um Alles zu beobachten, und im nöthigen Falle Signale zu geben.

Waffen heißen alle Gegenstände, deren man sich zum Angriff oder zur Vertheidigung bedient. Die ersteren heißen Trutz-, die andern Schutzwaffen. Manche W. werden aber oft so zum Angriff, als wie zur Vertheidigung gebraucht. Zu den Trutzwaffen rechnet man das Geschütz, die Handwaffen, Handfeuerwaffen und blanke W. Die Schutzwaffen umfassen zunächst alle Theile der Rüstung des Mannes, so wie des Pferdes.

Waffen- und Wehrhoheit. Die kriegerische Vertheidigung des Staates gegen feindliche auswärtige Gewalt, so wie gegen eine Gewaltthätigkeit, ist eine Pflicht, also auch ein Hoheitsrecht der Regierung. Diese Waffenhoheit, Waffengewalt, besteht zunächst in dem Recht, eine stehende bewaffnete Macht und Festungen zu unterhalten. Im deutschen Bund ist dieses Recht im 11. Art. als ein selbstständiges Recht eines jeden Bundesstaates anerkannt worden.

Waffen- und Wehrpflicht und Recht s. Heer und Militär.

Waffenplatz wird jeder befestigte Ort genannt, der zur Sammlung zerstreuter Truppen und zu ihrer Versorgung mit Waffen, Munition und andern Kriegsbedürfnissen dient. Noch heißt so der Theil einer Festung, in welchem sich die zur Vertheidigung bestimmten Truppen sammeln.

Waffenstillstand ist der Vertrag zwischen kriegführenden Theilen, in Folge dessen die Feindseligkeiten von einer bestimmten Zeit an bis zu einer bestimmten Zeit, oder bis zur Aufkündigung eingestellt werden. Nach Abschluß des W. vereinigen sich die beiderseitigen Heerführer über ihre Stellungen, welche durch eine Demarcationslinie (s. d.) getrennt werden. Ein Bruch des W. gilt als Verletzung des Völkerrechts.

Wagenburg nennt man eine Anzahl Fuhrwerke, welche zur Beschützung eines freigelassenen Raumes zusammengefahren und unter sich durch Ketten verbunden werden. Sie hat Aehnlichkeit mit den in neuerer Zeit in Aufnahme gekommenen Barrikaden (s. d.) und diente früher namentlich zum Schutz gegen die Reiterei.

Wahabiten, Wahabi, Wechabiten s. Mohamed.

Wahl, Wahlgesetz, Wahlrecht. Die Art und Weise, wie in einem Staate die Vertreter des Volkes oder der Gemeinden gewählt werden, ist für das Volk von der größten Wichtigkeit. Man hat unmittelbare, directe Wahlen, und mittelbare, indirecte zu unterscheiden. Wo directe Wahlen eingeführt sind, wählt das Volk in der That selbst seine Vertreter, wo aber indirecte Wahlen bestehen, d. h. wo erst Wahlmänner gewählt werden, welche erst den Volksvertreter wählen, da ist die Wahlfreiheit nur Schein, besonders wenn das Wahlgesetz noch wie gewöhnlich, eine Menge Beschränkungen enthält. Ueber diese Beschränkungen enthält das Weitere der Artikel „Census."

Wahlcapitulation, Kaiserwahl, Kurfürstenwahl. Die germanischen oder deutschen Völker hatten in den frühesten Zeiten den Grundsatz, daß die Volksgemeinde als die alleinige Quelle aller öffentlichen Gewalt und alles öffentlichen Rechts betrachtet werden müsse, zur vollsten Geltung gebracht. Die Gemeinde urtheilte als Richter über Anklagen, erließ als Richter gemein verbindende Vorschriften, verlieh Bestellungen zu den Aemtern. Diese Ernennungen geschahen durch Wahl der Volksgemeinde, wobei man jedoch an die jetzt üblichen Wahlen nicht denken darf. Die Beschlüsse der Volksversammlungen beruhten auf Einhelligkeit der Stimmen, die sich bei den Wahlen dadurch kund gab, daß ein bekannter, in der Gemeinde geachteter Mann zu dem Amte in Vorschlag gebracht und dieser Vorschlag mit allgemeinem Beifall aufgenommen wurde. Der Drang der Umstände zur Zeit des Krieges rief vor Allen den Tüchtigsten und Erfahrensten an die Spitze des Heerbanns; wer zu dieser Stelle gelangt war, der konnte sich nicht nur im Vertrauen des Volks befestigen, sondern auch bewirken, daß das Amt einem seiner Nachkommen übertragen wurde, die sich unter seiner Leitung dazu vorbereiten konnten. Die von einer Reihe trefflicher Vorfahren bekleideten Aemter und Würden verbreiteten sodann über ganze Familien einen Glanz, der die Mitglieder derselben vor allen andern in den Augen des Volks als befähigt zu diesen Aemtern erscheinen ließ. Doch ging dieses nicht in Verblendung gegen ausgeartete Kinder oder Enkel über. — Nach der Theilung des großen Frankenreiches durch den Vertrag von Verdun 843 traten die deutschen Völker zuerst in einem besonderen Reiche vereinigt in der Geschichte auf. Ludwig der deutsche, ein Nachkomme Karl des Großen, ward ihr König. Die Herzöge verdankten der Wahl oder wenigstens der

Beistimmung des Volkes ihre Würde; eben so achteten sie nie bei der Wahl eines deutschen Königs auf diese Volksstimme, welche Wahl ursprünglich unter freiem Himmel zu geschehen pflegte, wobei die versammelten Völker dem, was ihr Führer in Uebereinstimmung mit ihren Wünschen beschlossen hatte, Beifall zuriefen. In Folge der Unterwerfung der deutschen Völker unter die fränkische Herrschaft waren die deutschen Herzöge zu den fränkischen Königen in ein Lehnsverhältniß gekommen, und es gingen nun verschiedene Aemter an sie über. Sie wußten nun eine Regierungsgewalt in ihren Herzogthümern geltend zu machen, so wie nach und nach ein Mitregierungsrecht in Reichsangelegenheiten sich anzueignen. Bald wurden sie bei wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen und Beschlüsse nur mit ihrer Zustimmung verfaßt. Eben so waren sie es auch, welche vorzugsweise den König wählten. Auf diese Weise entwickelte sich das Kurfürstenthum. Die geistlichen Kurfürsten kamen zu den weltlichen, weil der König außer der Wahl der Großen und des Beifalls des Volks noch den — Segen der Kirche bedurfte. Nachdem nun die Reichsvasallen immer mehr Macht erlangt hatten, erwarben sie auch das Recht der Stimmführung in allen öffentlichen Angelegenheiten als ein ausschließendes Vorrecht. Es erstreckte sich namentlich auch auf die Königswahlen, wobei jedoch Anfangs nur eine geringe Zahl von Reichsvasallen den zu Wählenden in Vorschlag brachte, oder eine Vorwahl ausübte. Diese Vorwahl geschah durch die Angesehensten; nach vollbrachter Wahl übten sie gegen den Gewählten beim öffentlichen feierlichen Mahle die persönlichen Obliegenheiten von Dienstmannen aus, als Zeichen der Unterwerfung der verschiedenen Völkerschaften. So entstanden später die Aemter eines Truchseß (s. d.), Kämmerer ꝛc. Nach und nach entstand nun aus dieser Vorwahl ein ausschließendes Wahlrecht einer geringen Zahl von Reichsständen, wozu das Beispiel bei der Wahl des Papstes aufforderte. So wurde denn im Jahre 1208 auf einem Reichstage zu Frankfurt am Main beschlossen, daß, wie die Wahl des Papstes durch sieben Cardinäle, so auch die des Königs durch sieben Erzfürsten geschehen müsse, unter denen drei geistliche und vier weltliche sein sollten, indem diese Zahlen (sieben, drei, vier) schon in der heiligen Schrift als heilige Zahlen vorkämen. Außer den rheinischen Erzbischöfen wurden nun als Erzfürsten anerkannt der Pfalzgraf bei Rhein; der Herzog von Sachsen; der Herzog von Böhmen, der Markgraf von Brandenburg. Diese Erzfürsten durften aber nur dann bei der Wahl eines deutschen Königs eine Stimme führen, wenn sie von Geburt und nach ihrer Abstammung Deutsche waren. Die Wahl mußte auf fränkischer Erde geschehen, daher Aachen, die alte Hauptstadt des Reichs, Worms, Mainz, Frankfurt es waren, wo die Fürsten und Völkerschaften zur Wahl eines Königs zusammenkamen. Durch Gewohnheit ward später Frankfurt zur Wahlstadt erhoben, während in Aachen die Krönung vorgenommen ward. Die Wahl geschah übrigens nicht im Innern der Stadt, sondern im Freien, weil sie als Sache der Nation betrachtet wurde. Jene zur Wahl berufenen Fürsten führten Anfangs keinen gemeinsamen Namen, sondern jeder nannte sich nach dem Amte, womit er beliehen war; wie Herzog, Markgraf ꝛc., oder nach dem Dienstverhältnisse, in dem er zum König stand, als: Erzkanzler, Erztruchseß ꝛc. Erst nachdem diese Fürsten beschlossen hatten, das Recht, den König zu wählen, zu behaupten, schufen sie für sich den Namen Wahl- oder Kurfürsten und setzten denselben als den ausgezeichnetesten ihren übrigen vor. Nur der König von Böhmen achtete seinen Königstitel höher. — Von nun an ging das Streben der Kurfürsten dahin, ihre Stellung als höhere aristokratische Körperschaft den übrigen Reichsständen gegenüber zu befestigen und ihr Ansehen zu vermehren. Anfangs standen diesen die Parteiungen in ihrer eigenen Mitte entgegen; sie suchten diese aber zu beseitigen, indem sie 1338 zu Rense den ersten Kurverein schlossen, wobei sie festsetzten, daß von nun an bei der Königswahl die Mehrheit der Stimmen entscheiden solle. Am meisten wurden die Verhältnisse der Kurfürsten durch das Reichsgesetz, die goldene Bulle, von 1356, geregelt.

Eine der wichtigsten Bestimmungen war, daß die kurfürstlichen Würden und Wahlstimmen mit den Ländern für unzertrennlich verbunden wurden, worauf sie ruhten, und diese Länder für untheilbar erklärt wurden. Der Umfang der Kurländer wurde nach dem Besitzstande zur Zeit der goldenen Bulle (s. d.) festgesetzt. Die weltlichen Kuren sollten auf die Nachkommen ihrer Inhaber nach Erstgeburtsrecht forterben. Die durch Aussterben erledigten Kuren sollten dem Kaiser zur Wiederbesetzung heimfallen, mit Ausnahme Böhmens, dessen Stände das Recht der Königswahl hatten. Die veränderten Zeitverhältnisse ließen es bald unthunlich erscheinen, daß die Kurfürsten noch persönlich jene Hofdienste verrichteten. Der Kaiser umgab sich daher mit andern Dienern, die entweder zum adeligen Stande gehörten oder dazu erhoben wurden, worin der Anlaß zu dem Briefadel zu suchen ist. Diese und andere Verhältnisse wurden mit der Zeit Ursachen einer besonderen Beschränkung in der Wahl der Kurfürsten. Früher konnten diese aus dem Stande der Fürsten und Grafen des Reichs wählen, wen sie wollten; der Gewählte überließ sein bisheriges Reichsland seinen Stammverwandten, da ihm zur Unterhaltung in seiner neuen Würde die zum Reiche gehörigen Kammergüter und Einkünfte zu Theil wurden. Da aber die Kaiserkrone und das damit verbundene Einkommen nicht bei der Familie des jeweiligen Inhabers blieben, so wurden die meisten Kaiser gleichgiltig gegen die Interessen ihrer Nachfolger und suchten die in ihre Hände gelegten Mittel zur Erreichung ihrer Nachkommen, so wie zur Verminderung der kaiserlichen Macht und zur Vergrößerung der Hausmacht zu benutzen. Auf diese Weise wurden nach und nach die meisten Kammergüter und nutzbaren Gerechtsame des Thrones zur Vermehrung des Familienerbes der Kaiser verwendet, und der zuletzt noch bleibende Rest von Reichseinkünften konnte zur Unterhaltung des Thrones um so weniger genügen, als der Aufwand sich steigerte. Sollte daher das kaiserliche Ansehen nicht ganz sinken oder lediglich von der Freigebigkeit der Reichsstände abhängen, so mußte vorher nur ein solcher Kaiser gewählt werden, der eine bedeutende Hausmacht besaß. Diesen Forderungen entsprach unter den Reichsfürsten am meisten der Erzherzog von Oesterreich, welcher zu einer so ausgedehnten Macht gelangt war, daß er unter den ersten europäischen Fürsten glänzte. Daher fiel nun von Kaiser Karl IV. (1346—78) an die Wahl der Kurfürsten beständig auf die Erzherzöge von Oesterreich. Die Kurfürsten waren aber von jetzt an darauf bedacht, ihre aristokratischen Vorrechte gegen die Eingriffe der Kaiser aus dem Hause Oesterreich zu sichern. Sie stellten daher die Einrichtungen des Reichs, wie sie sich allmälig gebildet hatten, urkundlich zusammen und machten dem zu wählenden Kaiser die eidliche Zusicherung der Aufrechterhaltung und Beobachtung derselben als Bedingung zur Wahl (Wahlcapitulation). Zuerst geschah dies bei Karl V. (1519). Diese Wahlcapitulationen kamen nun bei allen Kaiserwahlen vor, wobei die Kurfürsten sich manche Abänderungen zu ihren Gunsten erlaubten. Die übrigen Reichsstände erhoben dagegen Einsprache und verlangten die Abfassung einer beständigen Wahlcapitulation, welche bei allen Kaiserwahlen als unabänderliche Richtschnur dienen sollte. Die Kurfürsten wußten aber diesem Verlangen auszuweichen und es erhielt die neue feste Wahlcapitulation Bestand. Die Reichsstände erinnerten wiederholt beim Abschluß des westphälischen Friedens an diese Angelegenheit; sie wurde auf den nächsten Reichstag verschoben; sie kam aber erst 1664 in Berathung und 1711 zur Entscheidung. Im westphälischen Frieden war zu Gunsten der wieder eingesetzten Pfalzgrafen die achte Kur geschaffen worden; 1692 stiftete Kaiser Leopold I. zu Gunsten der Nachkommen Heinrichs des Löwen, der Herzöge von Braunschweig-Hannover die neunte. Die Erlöschung des Hauses Baiern, 1777, und die dadurch bewirkte Vereinigung mit der Pfalz brachte jedoch die Zahl der Kurwürden wieder auf acht zurück. Der Friede zu Lüneville, 1801, durch welchen das linke Rheinufer, mithin der größte Theil der Kuren, Mainz, Trier, Köln an Frankreich kam, hatte zur Folge, daß die geistlichen Kuren von Trier und Köln gänzlich verschwanden. An ihre Stelle

kamen vier neue weltliche: 1) das bisherige Erzbisthum Salzburg; 2) die Markgrafschaft Baden; 3) das Herzogthum Würtemberg; 4) die Landgrafschaft Hessen-Kassel. Durch den Rheinbund (s. d.) gelangten die angeseheneren Reichsstände zur Souverainetät und mit der Auflösung des Reichs erlosch auch die Kurwürde. Diese geschichtliche Entwickelung der Kurherrschaft ist noch für unsere gegenwärtigen Zustände von Wichtigkeit. W.

Wahlkindschaft s. Annahme an Kindesstatt.

Wahlreich wird ein Reich genannt, wo die Herrschaft dem Staatsoberhaupt nur für seine Person, nicht aber für seine Nachkommen von dem Volke oder deren Vertretern durch freie Wahl übertragen wird. Das deutsche Reich war bekanntlich ein W. Demselben steht das Erbreich entgegen.

Wahlspruch s. Symbol.

Wahlstatt, Wahlplatz (von dem alten deutschen Worte Wal, Gefecht, Leiche), nennt man einen Ort, wo ein Gefecht oder Kampf stattgefunden hat.

Wahrheit. In mehrfacher Beziehung hat das Wort Wahrheit auch im Staatsleben eine hohe Bedeutung erlangt. „Die Verfassung soll eine Wahrheit werden," d. h. sie soll in allen Stücken unverbrüchlich gehalten und in Wahrheit Norm für die Regierung sein — war die Verheißung, mit welcher Ludwig Philipp den französischen Thron bestieg, und die er so wenig hielt, daß seine Regierung vielmehr das Muster des Scheinconstitutionalismus und hinterher deshalb gestürzt wurde. „Die Verfassungen müssen zur Wahrheit werden" — war das Losungswort der Liberalen vor dem März, wenn die Ausführung wichtiger Bestimmungen derselben durch Bundestagsbeschlüsse, die Karlsbader Beschlüsse, Wiener Conferenzbeschlüsse oder andere Ausnahmsgesetze verhindert oder verboten, statt der verfassungsmäßigen Preßfreiheit z. B. die Censur fortgeführt oder das landständische Steuerbewilligungsrecht beschränkt wurde. Und noch heute ist es Grundsatz der demokratischen Partei, daß, wenn die Volksvertretung und das Verfassungswesen eine Wahrheit sein soll, nicht eine Minderheit des Volkes, sondern das ganze Volk vertreten, nicht der Wille einer Minderheit, sondern der Wille der Mehrheit zum Ausdruck gebracht werden müsse; denn nur der Wille der Mehrheit sei der wahre Volkswille, dieser aber gehe nur aus dem allgemeinen Stimmrecht hervor. Es versteht sich von selbst, daß das Repräsentativsystem geradezu verfälscht und zur Lüge gemacht wird, wenn eine Regierung durch Drohungen, Versprechungen, Belohnungen und Bestechungen auf die Wahlen Einfluß zu üben oder Volksvertreter zu sich herüber zu ziehen; oder auch durch erdichtete Verschwörungen, vorgespiegelte Gefahren für die Ruhe und Sicherheit des Staates, in Aussicht gestellten Krieg und dergl. die Freiheitsrechte des Volkes (Presse, Vereins- und Versammlungsrecht, persönliche Freiheit) zu beschränken, Ausnahmsgerichte niederzusetzen, Geld oder Credit zur Vermehrung des Heeres, zur Befestigung der Hauptstadt rc. zu erhalten sucht, wie dies namentlich der Regierung Ludwig Philipps vielfach zum Vorwurf gemacht wurde. Als das wichtigste Förderungsmittel der Wahrheit in Staatsdingen wird mit Recht die freie Presse betrachtet, indem durch die freie Discussion, durch die unbehinderte Beleuchtung eines Gegenstandes nach allen Seiten und von den verschiedenen Standpunkten der verschiedenen Parteien aus die Wahrheit (s. Censur, Presse), die wahre Volksmeinung zu Tage kommt. Im Rechtsverfahren ist es die Oeffentlichkeit, in deren Lichte die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten am besten und sichersten sich erkennen läßt (s. Geschworne). Die gefährlichsten Feinde der Wahrheit sind die Jesuiten und die Anhänger Machiavells (s. d.). Wo deren Grundsätze in einem Staate zur Geltung gelangen, da werden Lug und Trug, Rechtsbruch und Rechtsverweigerung in alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens einziehen. Cramer.

Waisenhäuser s. Wohlthätigkeitsanstalten

Waldbrand ist das Brennen des trocknen Mooses, Heidekrautes im Walde, so wie auch das Brennen der Bäume selbst. Die Waldbrände sind in der Regel sehr schwer zu löschen und verursachen oft großen Schaden.

Waldenser, eine Religionsgesellschaft, welche dem Petrus Waldus (Waldo, Waud), einem reichen Bürger zu Lyon, ihr Dasein verdankt, und bereits gegen das Jahr 1180 gebildet wurde. Die W. waren die ersten Vorläufer der Reformation, hatten daher auch die meisten Verfolgungen zu ertragen, wobei die fromme Kirche sich Grausamkeiten zu Schulden kommen ließ, welche unglaublich scheinen. Der Hauptsitz der W. wurden die Thäler im westlichen Piemont, wo sie jetzt noch sich befinden. Ihre Lehre gründet sich auf das reine Evangelium; ihre Lehrer bilden keinen besonderen Priesterstand, ihre Verfassung ist republikanisch. Dabei empfehlen sie sich durch reine Sitte, Fleiß und Betriebsamkeit. Die Verfolgungen gegen die W. dauerten bis in das vorige Jahrhundert fort. Gegenwärtig befinden sich in 17 Gemeinden noch gegen 30,000, doch leben sie immer noch unter großer Bedrückung von Seiten der sardinischen Regierung.

Walhalla war nach der nordischen Götterlehre der Aufenthaltsort der Seelen der in den Schlachten gefallenen Edlen. Die Phantasie hatte diesen Ort mit allem Zauber ausgeschmückt. König Ludwig I. von Baiern errichtete in der neueren Zeit ein Prachtgebäude auf dem Brauberge bei Regensburg, dem er bei seiner Einweihung (18. Oct. 1841) den Namen Walhalla gab. Sie ist bestimmt, die Büsten großer, um das Vaterland in königlich=katholischem Sinne verdienter Deutschen aufzunehmen.

Walīde ist einer der Namen von der Gattin des Sultan.

Walzende Grundstücke werden solche Grundstücke genannt, welche nicht unbedingt zu einem Landgut gehören, sondern auch ohne diese einzeln verkauft werden können. Es giebt auch walzende Güter, deren Grundstücke ebenfalls einzeln von den Erben vertheilt oder verkauft werden können.

Wappen werden im Allgemeinen Schilde mit allerlei Figuren verziert, genannt. Die Ausbildung der W. gehört dem Mittelalter an; das Wappenwesen selbst steht mit dem Lehnswesen in enger Verbindung. Das Recht, ein Wappen zu führen, wurde ursprünglich einzelnen Personen ertheilt, welche dadurch besondere Rechte erwarben; später erbte es fort und ging auf das Besitzthum über. So entstanden die Landes= und Geschlechtswappen. In den Kreuzzügen und Turnieren wurde das Wappenwesen besonders ausgebildet. Das Wappen bezeichnete den, welcher es führte, als Inhaber gewisser Rechte und eines gewissen Besitzes. Die ältesten W. wurden entweder von den dazu Berechtigten willkürlich angenommen, oder durch Verleihung ertheilt. Diese W. sind noch sehr einfach. Mit dem Gebrauch der W. war der Begriff bürgerlicher Ehre verbunden; der Verlust der letzteren hatte auch den Verlust der ersteren nach sich. Man hat Personen=, Familien=, Geschlechts=, Gesellschafts= und Landeswappen. Jedes W. besteht aus Haupt= und Nebenstücken; zu den ersteren gehört der Schild mit Figuren; letztere sind Unterscheidungsstücke, Helm, Krone, Mantel &c.

Wappenherold. Bei den Ritterspielen mußte es Kunstverständige geben, welche Kenntniß der Wappen, so wie der Regeln und Gesetze der Kampfspiele besaßen; sie hießen Wappenherolde, oder auch nur Herolde. Sie bildeten einen besonderen Stand und mußten die Heroldskunst oder Adelswissenschaft erlernt haben. Sie zerfielen in Wappenkönige, Herolde und Persevanten (poursuivants); welche letztere gleichsam Lehrlinge waren.

Wappenkunde (Heraldik) ist die Wissenschaft von den Wappen. Die Wappenkunde ist eigentlich von der Heraldik verschieden, indem sich die letztere auch mit der Kunst, die Wappen zu bilden, beschäftigte, die erstere daher nur als ein Theil derselben erscheint. Gegenwärtig ist sie eine der historischen Hülfswissenschaften, welche

besonders bei Successionsfragen Dienste leistet und mit der Siegelkunde (s. d.) oder Sphragistik in Verbindung steht.

Wardein s. Münzwardein.

Wartburgfest. Die deutsche Bundesacte und die Art und Weise, wie man gewisse fürstliche Verheißungen in derselben erfüllte, hatte nach dem Jahre 1815 in Deutschland nicht geringe Aufregung hervorgerufen. Namentlich regte sich auch auf den Hochschulen oder Universitäten ein lebhaftes politisches Sein und Theilnahme an dem öffentlichen Leben. Viele academische Lehrer, Tausende von Jünglingen hatten an dem „Freiheitskampf" mit Theil genommen. Diese namentlich fanden sich durch so Manches bitter getäuscht. Es bildeten sich geschlossene Vereine (s. Burschenschaft, politische Vereine), in welchen die sogenannten „politischen Umtriebe" (s. d.) vorgekommen sein sollen. Man beschloß das Reformationsjubiläum im Jahre 1817 festlich zu begehen. Die Studenten aller deutschen Universitäten zogen zu dieser Feier nach der Wartburg; gefeierte Universitätslehrer, Fries, Oken und Andere, nahmen Theil an der großartigen Feier, welche durch den hochherzigen Großherzog von Weimar wesentlich gefördert worden war. Da geschah es, daß am Schluß der Feier, am 18. Oct. 1817, ohne Wissen und Willen des Festausschusses, verschiedene Schriften, deren Verfasser man für Volksfeinde erklärte, öffentlich verbrannt wurden, welche bald in ganz Deutschland ein unverdientes Aufsehen erregte und die Regierungen zu ganz unverhältnißmäßigen Einschreitungen veranlaßte. Die Rückschrittspartei beutete diese Vorfälle, so wie später die blutige That Ludwig Sands, in ihrer gewöhnlichen Weise aus. Die nächste Folge davon war die polizeiliche Ueberwachung der Universitäten, Untersuchungen und das Verbot „geheimer Verbindungen."

Warte ist ein erhabener Ort, von dem man die Umgegend überschauen kann. Im Mittelalter nennt man Wachtthürme so, von welchen man Reisende entdecken wollte, welche die adeligen Raubritter plünderten. Auf diesen Warten, Schauthürmen, Hochwachten, hielt der Burgwart die Wache. Gegenwärtig befindet sich das alte Wort noch in der Zusammensetzung in dem Worte Sternwarte.

Wasserleitung, Aquäduct, ist ein Bau, durch welchen das Wasser von einem Orte zum andern geleitet wird. Schon bei den Aegyptern und Juden fanden sich W. Die größten aber haben die Römer aufgeführt, indem sie das Wasser mit beispiellosen Kosten oft 30—40 Meilen weit leiteten. Noch die Trümmer dieser W. erregen Bewunderung und Staunen.

Wasserprobe s. Ordalien.

Wasserregal heißt das Recht des Staates, die im Lande befindlichen Gewässer, fließende und stehende, für den Staatsfiscus zu benutzen, so daß von dem Gebrauche derselben ein Wasserzins abgegeben werden muß. Das W. bezieht sich namentlich auf den Gebrauch des Wassers als bewegende Kraft, bei Anlegung von Mühlen 2c., auf Schiffrecht, Holzflößen, auf Brücken, Fähren, auf Grund und Boden, das Flußbett, die Inseln und die Ufer, und endlich auf die Fischerei, oder was sonst im Wasser gewonnen wird, z. B. Perlen.

Wasserweihe ist ein hohes Fest, welches die griechische Kirche am 6. Januar zum Andenken an die Taufe Jesu feiert.

Waterländer s. Taufgesinnte.

Wechabiten s. Mohamed.

Wechsel, Wechselrecht, Wechselordnung. Ueber den Ursprung des Wechselgeschäftes sind unsere Gelehrten sehr verschiedener Meinung; die Einen — unter ihnen Ayrer — bemühen sich ausführlich darzuthun, daß die Ehre dieser Erfindung den Römern zukomme, Andere schreiben die Einführung des Wechselgeschäfts den aus Frankreich durch König Dagobert, Philipp August und Philipp dem Langen vertriebenen Juden zu, Andere den aus Italien vertriebenen Gibellinen oder deren Gegnern, den Guelfen; einer, Sigismund Scaccia, glaubte, um den wahren Ursprung

des Wechselgeschäftes aufzufinden, bis zur Erschaffung der Welt zurückgehen zu müssen, Andere endlich — Püttmann, Heineccius, Danz und Moshamm — behaupten, daß die ersten Keime des heutigen Wechselgeschäftes bei den Italienern und zwar insbesondere bei den venetianischen und lombardischen Kaufleuten aufzusuchen seien. — Dieser letzteren Ansicht stimmen auch wir bei und es liefert einen fast untrüglichen Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht, die beim Wechselwesen noch heut zu Tage übliche italienische Terminologie. „Indossamento, cambio dabuono a buono, tratta, adaso, scontro, giro, disconto etc. Mit dieser Ansicht wollen wir etwa nicht behaupten, als ob die Venetianer und Lombarden schon Wechselgesetze gehabt hätten, sondern es bildete sich aus der Uebereinstimmung der Wechselcontracte und der Gleichförmigkeit der Entscheidungen nach und nach ein feststehender Gebrauch — ein Gewohnheitsrecht. Der älteste und bekannteste Wechselbrief ist vom 9. Mai 1325. Von Italien aus verbreitete sich der Wechselhandel über die anderen Theile Europa's und fand besonders in Deutschland eine günstige Aufnahme, wo er auch eigentlich seine Ausbildung und Vollkommenheit erhalten hat. Ohne Rechtsschutz, ohne geordnete Rechtspflege kann der Handel nicht blühen, und es ist Pflicht der gesetzgebenden Organe, gerade dem Handels- und Wechselrecht ihre ungetheilte Aufmerksamkeit zuzuwenden, um für Gleichheit des materiellen Rechtes sowohl, als des Proceßganges in einem möglichst ausgedehnten Länderumfange zu sorgen. Diesem in Deutschland längst auerkannten Bedürfnisse ist durch die neue „Allgemeine deutsche Wechselordnung," welche aus den vom 20. October bis 9. Decebr. 1847 in Leipzig abgehaltenen Wechselconferenzen hervorging, von der Nationalversammlung zu Frankfurt am 24. Novbr. 1848 angenommen und am 26. dess. von dem Reichsverweser als Reichsgesetz eröffnet wurde, insofern abgeholfen worden, als man wenigstens über die hauptsächlichen Bestimmungen ziemlich in ganz Deutschland einig ist. Es hat aber fast jede Regierung durch besondere Einführungsgesetze an einzelnen Bestimmungen gemäkelt und somit ist die angestrebte Gleichheit des materiellen Rechtes immer noch nicht zur Geltung gekommen. Was nun endlich den Begriff des Wechsels anlangt, so nennt man einen Wechsel denjenigen schriftlichen Vertrag, durch welchen sich Jemand verbindlich macht, eine gewisse Summe Geldes zu bestimmter Zeit und an bestimmtem Orte entweder selbst oder durch einen Dritten bei Vermeidung der Wechselstrenge zu bezahlen, und besteht das Charakteristische der Wechselstrenge darin, daß der Wechselschuldner in der Regel für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit nicht allein mit seinem Vermögen, sondern vorzugsweise auch mit seiner Person haftet. Weiter in die Bestimmungen des Wechselrechts einzudringen, ist hier nicht am Orte.

Wechselproceß s. Proceß und Wechsel.

Wechselseitige Schuleinrichtung s. Bell-Lancastersche Unterrichtsmethode.

Wechselwirthschaft nennt man die Art und Weise der Feldwirthschaft, wobei der ganze Grund und Boden eines Gutes abwechselnd zum Frucht- oder Futterbau benutzt wird. Auch bezeichnet man mit W. die Fruchtwechselwirthschaft im engern Sinne.

Weglosung s. Abschoß.

Wehrgeld nannte man die Abfindungssumme des Todtschlägers, welche derselbe der Familie des Getödteten geben mußte, um diese zu versöhnen. Für den Tod so wie für jede Verletzung mußte nach einem gewissen Tarif W. gegeben werden. Wegen unvorsätzlichen Todtschlages hat sich das W. noch hier und da erhalten. Im Uebrigen tritt jetzt das Strafgesetz ein.

Weichbild wird der zu einer Stadt gehörige Gerichtsbezirk genannt, auch wohl die Stadt selbst mit ihrem Gebiet, in der Regel aber die Stadtflur außerhalb der Ringmauern. Endlich bezeichnet man damit auch das Stadtrecht, welches innerhalb des Stadtgebietes zur Geltung gekommen ist.

Weide- oder Hutungsrecht. Dasselbe ist stets ein Uebel für den Landbau und eine Quelle von Streitigkeiten gewesen. Nach dem Hutungsrechte steht dem Be-

sitzer des einen Grundstückes frei, auf die Felder des andern seine Heerden treiben. Dieses Recht, was aus früheren Zugeständnissen entstanden ist, wurde sehr drückend, so daß man es im Wege der Ablösung (s. d.) nach und nach in Wegfall zu bringen suchte.

Weihbischof wird in der katholischen Kirche der hohe Geistliche genannt, welcher zwar zum Bischof geweiht ist, aber noch kein Bisthum besitzt, sondern den Titel nach einem ehemaligen, jetzt in der Gewalt der Ungläubigen sich befindlichen Bisthum erhält.

Weihe s. Priesterweihe.

Weissagung, Wahrsagung, Prophezeihung. Von den ältesten Zeiten her finden wir bei den Menschen das Verlangen, einen Blick in die Zukunft zu thun. Von jeher hat es auch Menschen gegeben, welche dieses Verlangen zu ihrem eigenen Vortheil zu benutzen wußten, indem sie die Unwissenheit, den Aberglauben der Menge benutzten, und ihr künftige Dinge voraussagten. Die Weissager, Wahrsager und Propheten, in diesem Sinne, waren zu allen Zeiten mehr oder weniger Betrüger, oder im gelindesten Falle Selbstgetäuschte. Bei den Griechen und Römern spielte das Orakelwesen eine große Rolle (s. Mysterien); bei den Juden hat man unter Propheten nicht immer an Vorherverkündiger der Zukunft zu denken, sondern an begeisterte Volksredner, welche auch dann und wann einen Blick in die Zukunft warfen. Auf eine vernünftige Weise in die Zukunft blicken und darüber ein Urtheil abgeben, was geschehen kann, ist aber nicht weissagen im gewöhnlichen Sinne. So braucht man z. B. eben kein Prophet zu sein, um mit ziemlicher Sicherheit sagen zu können, was in Deutschland etwa geschehen wird.

Weisthum s. Actenversendung.

Welfen s. Gibellinen.

Weltbürgersinn, Kosmopolitismus. Man schreibt demjenigen W. zu, welcher nicht blos dem engeren Vaterlande, sondern dem ganzen menschlichen Geschlechte mit Liebe und Theilnahme angehört; s. Vaterlandsliebe.

Weltgeistliche, Weltpriester, Leutpriester oder Laienpriester, sind diejenigen Geistlichen der katholischen Kirche, welche keinem geistlichen Orden angehören, sondern an Kirchen als Pfarrer ꝛc. angestellt sind. Sie heißen Clerici saeculares, zum Unterschiede von den Ordensgeistlichen, Clerici regulares.

Weltgericht, jüngster Tag s. tausendjähriges Reich.

Welthandel ist überhaupt der Handel mit dem entfernten Auslande, im Gegensatz zu dem Handel mit benachbarten Ländern; s. Handel, Handelsfreiheit.

Weltherrschaft s. Universalstaat.

Werbung wird der Ersatz des Heeres durch Recruten genannt, die man zum Kriegsdienste ankauft. Das Werbesystem steht dem Conscriptionssystem und der Aushebung gegenüber. Gegenwärtig ist es fast allgemein verdrängt; s. Aushebung und Heer.

Werft, Schiffswerfte s. Schiffsbaukunst.

Werkhäuser s. Arbeitshäuser.

Westphälische Domainen. Im Jahre 1810 war man in dem ehemaligen Königreich Westphalen, um der Finanznoth zu steuern, zum Verkauf eines Theils der Staatsdomainen geschritten. Nach der Auflösung des Königreichs erklärten der Churfürst von Hessen und die Ständekammern von Hannover und Braunschweig jenen Verkauf für ungültig und die Domainenkäufer wurden ohne Entschädigung aus ihrem Besitzthume vertrieben. Dieselben führten später Klage bei dem Bundestage, der ihnen 1817 den Weg des Rechtens gestattete, auf dem sie aber nichts ausrichteten. Auch eine wiederholte Berufung an den Bundestag blieb erfolglos, bis dieser 1823 erklärte, daß er sich in dieser Sache nicht für competent halte. Preußen hatte sich mit den Käufern 1827 geeinigt; die übrigen Länder aber haben jede Entschädigung verweigert.

Westphälischer Friede heißt der im Jahre 1648 zu Münster und Osnabrück abgeschlossene Friede, durch welchen endlich dem dreißigjährigen Blutvergießen und Länderverwüsten ein Ende gemacht wurde. Mit dem W. F. nahm ein neues politisches System (s. politisches Gleichgewicht) seinen Anfang, was sich auch bis zur französischen Revolution erhielt. Besonders wichtig waren die Bestimmungen, welche die Religionsfreiheit betrafen (s. Normaljahr); für Einheit des deutschen Reichs aber, für seine Kraft und Würde war dieser Friede höchst nachtheilig, welcher zugleich dem Reiche einen Verlust von 1900 □Meilen zufügte.

Wette ist ein Vertrag, wodurch zwei oder mehrere etwas Bestimmtes gegenseitig versprechen, wenn eine ungewisse Thatsache sich ereignen oder als wahr oder unwahr ergeben sollte. Das gemeine römische Recht erlaubt die Wette, wenn der Gegenstand nichts unsittliches enthält. Wenn der eine der Wettenden schon von dem wahren Verhältniß der Sache Nachricht hat, so ist die Wette ungiltig. Der Preis für eine verlorne Wette kann nicht eingeklagt, das schon Geleistete aber auch nicht gerichtlich zurückgefordert werden.

Wetterableiter s. Feuerpolizei.

Whigs s. Torys.

Widerklage, Reconvention, wird die Klage genannt, welche der Beklagte gegen den Kläger in demselben Gerichte anstellt, in welchem die Klage gegen ihn selbst angebracht worden ist, nach dem Grundsatz, daß ein Jeder, wo er gegen einen Andern Recht sucht, diesem auch zu Recht stehen müsse. In einigen Ländern ist die W. nur auf solche Dinge beschränkt, die mit der Klage in Verbindung stehen.

Widerlegung ist die Zurückweisung einer Behauptung als einer unbegründeten. Dieses geschieht, indem man den Grund des Irrthums in der zu widerlegenden Ansicht aufdeckt und den Schein desselben zerstört. Am besten führt man die W. durch Thatsachen.

Widerruf s. Abbitte.

Widersetzlichkeit s. Nothwehr.

Widerspruch, Widerspruch der Gesetze, nennt man sich entgegengesetzte Bestimmungen. Der W. ist entweder ein unmittelbarer, wenn zwei Vorstellungen sich von selbst als unvereinbar aufheben, wie der Begriff eines viereckigen Zirkels, oder mittelbar, wenn die Vermittelung einer dritten Vorstellung nöthig ist. In staatswissenschaftlicher Hinsicht erwähnen wir den W., welcher sich häufig in den positiven Gesetzen findet. Es hat dieses seinen Grund in der Entstehung unserer Gesetzbücher. Sie sind meist eine Anhäufung allmälig aufgekommener willkürlicher Bestimmungen, welche das Gepräge der wechselvollen Zeiten und Umstände an sich tragen. Es war nicht zu vermeiden, daß die zu verschiedenen Zeiten veranstalteten Sammlungen solcher nach Geist und Richtung verschiedener Gesetze den Charakter jener Ungleichartigkeit erhielten, welchen sie eben an sich tragen. Dieser W., Antinomie, ist sowohl bei den Rechtsgesetzen, als bei den politischen ein großer Uebelstand. Er erzeugt jene Unbestimmtheit des Rechts, welche die Willkür und den Machiavellismus (s. d.) der Gewalthaber begünstigt. Die einzige Gesetzgebung ohne Widersprüche ist — die Gesetzgebung der Vernunft. Das Vernunftrecht sollte daher die Richtschnur für das positive sein.

Widerstandspartei s. Bewegungspartei.

Wiedemuthsleute s. Dotalen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Restitution (restitutio in integrum), Rehabilitation, ist aus dem römischen Rechte in das gemeine übergegangen und kommt besonders in Processen vor, wo Fristen und Formen durch Nachlässigkeit der Sachwalter versäumt worden sind. Die Bedingungen der Restitution sind ein nicht unbedeutender Schade, welchen man ohne Schuld erleiden würde, und daß sie binnen vier Jahren nachgesucht wird.

Wiedererzeugung, Reproduction, eine Sache in den ursprünglichen Zustand zurückführen; mit reproduciren bezeichnet man auch in der Rechtssprache, einen Gegenbeweis führen, Gegenzeugen aufstellen.

Wiedertäufer s. Taufgesinnte.

Wiedervergeltung s. Vergeltung.

Wiener Congreß. Dieser Congreß der Verbündeten war die einflußreichste politische Versammlung in der neueren Geschichte. Es galt, nachdem Napoleon besiegt war, einer Wiederherstellung des politischen Gebäudes von Europa. Sämmtliche europäische Staaten hatten ihre Abgeordneten nach Wien gesandt, wo die Verhandlungen Ende September 1814 eröffnet wurden. Die Hauptfragen bildeten die Fragen über das Schicksal Sachsens und Polens, oder vielmehr des Großherzogthums Warschau. Schon drohete der Krieg zwischen den Verbündeten selber auszubrechen, als Napoleons Rückkehr nach Frankreich, März 1815, die Verhandlungen zum Abschluß trieb. Es ist bekannt, daß hinsichtlich Deutschland der Congreß seine Thätigkeit mit der Hervorbringung der „Bundesacte" beendigte, welche am 10. Juni 1815 unterzeichnet wurde. Die Schlußacte über den Congreß war am 9. Juni unterzeichnet; gegen sie protestirte Spanien und der Papst.

Wiener Friede wird vorzugsweise der am 14. Oct. 1809 zu Schönbrunn zwischen Frankreich und Oesterreich abgeschlossene Friede genannt. Der Krieg war zu Napoleons Gunsten durch die Schlacht bei Wagram beendigt. Oesterreich zahlte 85 Millionen Fr. Contribution und verlor bedeutende Länderstrecken.

Wildbann nennt man die Gerichtsbarkeit des Landesherrn über das Jagdwesen, d. h. das Recht, in allen auf die Jagd bezüglichen Sachen Ordnungen und Gesetze zu erlassen. Der W. gehört zum Jagdregal (s. Jagd).

Wilddiebstahl. Ein eigentlicher Diebstahl beruht auf der Voraussetzung, daß die entwendete Sache sich wirklich im Besitz des Bestohlenen befunden habe. Es kann daher an dem Wilde, so wie an Fischen kein eigentlicher Diebstahl begangen werden, da sie sich in ihrer natürlichen Freiheit befinden. Die Herren der Jagd, welche nicht selten auch in den höchsten Kreisen ihre Liebhaber fand, haben es aber dahin gebracht, daß gerade der W. sehr hart, sogar mit dem Tode bestraft wurde. Die neuere Gesetzgebung ist etwas milder, bedroht aber die Wilddiebe noch mit dem Zuchthause.

Wildfangsrecht (jus Wildfangiatus) hieß die Befugniß, Fremde, welche sich in der Gegend, wo dieses Recht galt, niederließen, für Leibeigene des Schutz- oder Landesherren zu erklären und als solche zu behandeln. Diese Leibeigenschaft trat in allen Gegenden ein, wo blos Hörige lebten, und von welchen es hieß: die Luft macht eigen. Das Wildfangsrecht galt in mehreren Ländern, und man nannte die auf diese Art gewonnenen Unterthanen Wildfänger, Wildflügel, Bachstelzen, d. h. in der Wilde herumirrende aufgefangene Menschen. Vorzugsweise wurde aber das dem Pfalzgrafen bei Rhein noch in späteren Zeiten des deutschen Reiches zustehende W. verstanden. In neueren Zeiten ist dieses Recht verdrängt worden.

Wild-, Rhein- und Raugrafen, war der Titel mehrerer westdeutscher adeliger Geschlechter, welche eine große Anzahl Burgen und Güter in der Rheinpfalz und Lothringen besaßen. Im Mittelalter vererbten diese verschiedenen Titel zugleich mit den Burgen und Gütern auf einen Stamm. Die Rheingrafen hielten sich zu dem Erzstift Mainz, wo sie bald zu hohen Ehrenstellen gelangten. Gegenwärtig führt den Titel Wild- und Rheingraf nur noch die Grumbach'sche Linie des Hauses Salm, die 1817 von dem König von Preußen unter dem Namen Salm-Horstmar in den Fürstenstand erhoben ward.

Wildschaden. Die übermäßige Hegung des Wildes war früher eine der größten Beschwerden des Landmannes. Dem Vergnügen der Jagd wurde jährlich ein großer Theil der Ernten geopfert und die Menschen in Folge der Hörigkeit und Lehnsverpflichtungen dabei nicht selten ärger gehetzt als das Wild. Die Nachwelt wird die

Barbareien kaum glauben, welche mit dem Jagdwesen noch vor kurzer Zeit verbunden waren. Es wurde daher schon früh eine Ordnung des Wildschadenersatzes eingeführt. Kaiser Joseph II. erließ am 28. Febr. 1781 ein Jagdgesetz, in dem, wie es heißt: „Alles zusammengefaßt ist, was auf der einen Seite den Jagdeigenthümern den billigen Genuß ihres Rechtes zu erhalten, auf der andern aber dem allgemeinen Feldbau die Früchte seines Fleißes gegen die unzeitige Jagdlust sicher zu stellen fähig sein kann." Dieses Gesetz könnte heute noch manchen Gesetzgebern als Muster vorleuchten. Aehnliche Gesetze sind nun auch in der neueren Zeit erlassen worden; auch haben sich die Verhältnisse durch die Aufhebung der Jagdberechtigung wesentlich geändert; s. Jagd.

Willenlosigkeit, Abulie, heißt derjenige Zustand der Menschen, in welchem er die Kraft zur Selbstbestimmung verloren hat, und dem Willen Anderer maschinenmäßig gehorcht. Die W. ist eine Folge krankhafter Zustände, besonders des Gehirns.

Willkür heißt im Allgemeinen Dasjenige, was aus dem menschlichen Willen hervorgeht; eine Entscheidung, welche weder das Gesetz, noch die Vernunft, sondern der blose Wille hervorgerufen hat. Am gefährlichsten ist die richterliche W., welche da Platz greift, wo die Gesetze keine bestimmte Strafe aussprechen, oder das Strafmaaß in das richterliche Ermessen," d. h. in die W. der Richter, stellen. Der gewissenhafte Richter wird natürlich bei solchen Entscheidungen, die in seine Hand gegeben sind, der Stimme des Gewissens und der Pflicht folgen. Leider aber giebt es nicht lauter gewissenhafte Richter, und dann wird der W. Thor und Thür geöffnet.

Windbruch nennt man die durch heftige Stürme in den Waldungen entwurzelten und abgebrochenen Bäume. Kann das umgeworfene Holz bald verkauft werden, so ist der Schaden unbedeutend und wird durch neue Anpflanzungen ersetzt; ist dieß aber nicht der Fall, so ist der Schaden oft sehr groß, den ein Windbruch anrichten kann.

Windrose, Schiffsrose, heißt die an dem Schiffscompaß angebrachte, den Horizont vorstellende Scheibe, welche durch 32 von dem Mittelpunkte nach der Umkreisung gezogene, gleichweit von einander abstehende Linien, die Lage der Himmelsgegenden anschaulich macht. Diese Scheibe stellt 16 Himmelsgegenden dar, welche noch mehrfach getheilt werden können.

Winne, Sterbelehn, s. Lehn.

Wipper und **Kipper** wurden im 17. Jahrhunderte die Münzherren (s. Münzwesen) genannt, welche das gute Geld einschmolzen und geringeres daraus prägten; auch wurden die Wechsler so genannt, welche das Geld beschnitten. Namentlich war Deutschland zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs mit solchen schlechten Münzsorten überschwemmt.

Wirthschaftssysteme enthalten die Eintheilung der Ländereien in Bezug auf die Ordnung und das Verhältniß, in welchem sie gedüngt, mit verschiedenen Früchten bestellt und überhaupt benutzt werden sollen. Die Fruchtfolge ist von dem W. verschieden, diese lehrt nur, in welcher Ordnung die landwirthschaftlichen Gewächse nach einander gebaut werden sollen. Der Hauptunterschied der W. liegt darin, ob der Dünger ausschließend auf Wiesen und Weiden oder auf dem Acker selbst durch den Wechsel mit den Früchten erzielt werden soll; ob das Vieh geweidet oder im Stall gefüttert wird. Hieraus sind die verschiedenen Systeme entstanden, als Dreifelderwirthschaft, Fruchtwechselwirthschaft, Wechselwirthschaft.

Wissenschaft heißt das Wissen selbst, dann der Inbegriff dessen, was man weiß. Die Wissenschaften sind die verschiedenen Theile des allgemeinen Gesammtwissens. In staatswissenschaftlicher Hinsicht ist hier nur darauf hinzuweisen, daß das Wissen im Leben das ist, was Licht und Wärme in der Natur. Die Veredlung des menschlichen Gesellschaft schreitet nur in der Maaße fort, in welcher das Wissen Gemeingut wird. In Deutschland hat man erst den Anfang dazu gemacht; das Wissen ist immer noch

fast ausschließliches Eigenthum der gelehrten Kasten, obschon nicht zu leugnen ist, daß in der neueren Zeit viel geschehen ist, um auch das Volk an den Schätzen und Genüssen der Wissenschaften Theil nehmen zu lassen. Dieses ist nun freilich manchen Regierungssystem nicht recht: diese möchten lieber jene mittelalterliche Nacht heraufbeschwören, in welcher sich Pfaffenthum und Raubritterschaft so wohl befanden; siehe Bildung.

Wittenberger Capitulation wird der Vertrag genannt, welchen Kurfürst Joh. Friedrich von Sachsen nach der für ihn so unglücklichen Schlacht bei Mühlberg, 1547, mit Kaiser Karl V. abschloß, wodurch die Kurwürde an Herzog Moritz von Sachsen kam.

Witthum, Wittwensitz, heißt der Theil der Güter des Mannes, welcher nach seinem Tode der Wittwe zufällt. Bei den germanischen Völkern war es Sitte, daß der Frau sogleich bei der Verheirathung ein Theil der Güter des Mannes, ein Drittel und auch ein Viertel, zum lebenslänglichen Genuß oder zum Besitz ausgesetzt wurde. Durch das Lehnwesen wurde dieses vermindert; auch geschah es später, daß die Frau dem Manne baares Vermögen zubrachte. Aus der Zurückgabe desselben entstand nun das eigentliche Witthum, dotalitium, eine Art der Zurückgabe des Eingebrachten, indem der Frau statt des Capitals doppelte und von dem gewöhnlichen Gegenvermächtnisse gleichfalls doppelte, also einfache Zinsen auf Lebenszeit, als Leibgedinge (s. d.) bezahlt wurden. Hieraus entstand später der standesmäßige Unterhalt, welcher der Wittwe aus den Gütern des Mannes gewährt wird.

Wittwencassen s. Wohlthätigkeitsanstalten.

Wohlfahrtsausschuß, Heilsausschuß, wurde in der französischen Revolution die Regierungsbehörde des Nationalconvents (s. d.) genannt. Er ward am 6. April 1793 beschlossen und eingeführt. Als der Convent aber sah, daß eine Art Dictatur zur Ausführung seiner Maßregeln unumgänglich nothwendig sei, beschloß er am 4. December 1793 eine revolutionäre Regierung bis zum Frieden, und stellte an ihre Spitze den mit großer Machtvollkommenheit ausgerüsteten Wohlfahrtsausschuß. Dieser übte nun eine absolute Gewalt über alle Behörden, besetzte alle Aemter und konnte Jedermann verhaften. Seine Rechenschaft legte er dem Convent monatlich ab. Er bestand aus zwölf Mitgliedern, unter denen sich Robespierre, Couthon, Saint-Just, Carnot und andere Größen der Revolution befanden. Die ersten drei bildeten das Triumvirat, und übten die größten Schreckensthaten aus. Später, nach dem Fall des Terrorismus (s. Schreckensherrschaft), versank der W. in Trägheit und ward von dem Directorium aufgelöst.

Wohlfahrtspolizei s. Polizei.

Wohlthätigkeitsanstalten. Durch eine richtigere Lehre von den Wirthschaftsgesetzen ist man nach und nach zum Bewußtsein der Mittel gelangt, durch welche das Gefühl der Barmherzigkeit bethätigt werden kann. Der Scharfsinn in der Auffindung der Fälle und der Mittel einer Hilfe ist so groß geworden, die persönliche Neigung der Helfenden so verschieden, das örtliche Bedürfniß zuweilen so eigenthümlich, daß wir uns hier auf eine Schilderung der Hauptzwecke beschränken. Der Mann hat vor Allem dafür zu sorgen, daß Anstalten in das Leben treten, welche 1) Armuth und Elend gänzlich abwenden. Hierher gehören zunächst Anstalten zur Erhaltung der bisherigen Arbeit. Es ist eine höchst beklagenswerthe Erscheinung, wenn eine gewisse Arbeit keinen Absatz mehr findet, weil Diejenigen, welche dieselbe bisher betrieben haben, selten zu einer andern Arbeit Fähigkeit und Kapital haben, und so dem Elend ohne Schuld entgegen gehen. Solchen Veränderungen kann nun allerdings nicht vollständig entgegengetreten werden; allein in einzelnen Fällen kann durch vernünftig geleitete Wohlthätigkeitsanstalten Hülfe geleistet werden. Hierher gehören: Werkhäuser, Industriemagazine und Waarenbestellungen auf öffentliche Kosten. Ferner muß man bedacht sein, eine neue, lohnende Arbeit

an die Stelle der werthlos gewordenen zu bringen. Hier kann durch die Eröffnung unentgeltlicher Unterrichtsanstalten viel gethan werden, auch durch öffentliche Bauarbeiten. Ein anderer Grund gänzlicher Verarmung ist, daß häufig dem Unvermögenden das nöthige Capital fehlt, um sich eine neue Arbeit zu begründen, oder welche ihn in den Stand setzt, eine außerordentliche Ausgabe tragen zu können. Der Arme wird in solchen Fällen oft das Nöthigste verkaufen müssen und sich so den größten Schaden zufügen. Zur Beseitigung dieser Noth sind bestimmte Creditkassen einzurichten. Am gewöhnlichsten sind: Krankenkassen, Leichenkassen. Nicht selten wird auch großes Elend durch das Erlöschen der persönlichen Arbeits- und Verdienstfähigkeit herbeigeführt. Gänzlich abgeändert kann solches Unglück nicht werden, wohl aber können die schlimmsten Folgen davon durch Anstalten beseitigt werden. Hierher gehören die Sparkassen, die Lebensversicherungsanstalten, Wittwen- und Waisenkassen. Der Zweck der W. ist aber hiermit noch nicht erfüllt. Wir bedürfen 2) noch der Anstalten zur Unterstützung Dürftiger und Unglücklicher. Hierher gehören die Anstalten zur Unterstützung der Hausarmen, weniger durch Geld, als Speiseanstalten, Holzvertheilungen &c., die Unterstützung gänzlich Hülfloser und Gebrechlicher. Eine höchst wichtige Einrichtung sind die Findelhäuser (s. d.), Waisenhäuser und öffentlichen Krankenhäuser. Für diese Anstalten muß der Staat mit sorgen, da dem Einzelnen noch menschliches Elend genug zu mildern übrig bleibt. W.

Wrack heißt in der Schiffersprache der Körper eines gescheiterten oder sonst untauglich gewordenen Schiffes; s. Strandrecht.

Wucher, Wuchergesetze. Schon das Alterthum hatte Gesetze gegen den Zinswucher. Mose verbot den Juden das Zinsennehmen unter sich, 5 Mos. 23, 19. Dieses Verbot der mosaischen Gesetzgebung wurde durch das kanonische Recht auch ein Gesetz für die Christenheit, namentlich auch ein für Deutschland geltendes Recht. Das kanonische Recht bedrohte den Zinswucher mit Excommunication, mit dem Verluste der Testamentsfähigkeit und der Versagung eines christlichen Begräbnisses. Die deutschen Reichsgesetze sanctionirten das Verbot; bedroheten aber das Zinsennehmen mit dem Verluste des vierten Theils des Capitals. Dieses Verbot bestand in das 17. Jahrhundert; die Bedürfnisse des Verkehrs verdrängten aber nach und nach diese Gesetze, und die Verhältnisse gestalteten sich so, wie wir sie jetzt finden, daß Zinsen bis zu einer gewissen, durch das Gesetz bestimmten, Höhe zu nehmen erlaubt ist.

Würderungsklage s. Abbitte.

Z.

Zabier s. Sabäismus.

Zahlenlotterie s. Glücksspiel.

Zaims und **Timarioten** hießen die Inhaber türkischer Kriegslehen. Ihre Anzahl war sehr bedeutend. Bei der Einführung eines neuen Heersystems im J. 1826 wurden auch diese Kriegslehen aufgehoben.

Zaungerichte s. Pfahlbürger.

Zeche, das einer Gewerkschaft verliehene Feld mit den dazu gehörigen Grubengebäuden; s. Bergbau.

Zehnt (decem) ist eine Abgabe von dem rohen Ertrage des urbaren Bodens; in weiterer Ausdehnung auch von dem Ertrage des Bergbaues, der Forstwirthschaft, der Viehzucht, im weitesten Sinne von allem Erwerbe und Einkommen aus Arbeit, Gewerbe und Handel. Die Benennung Zehnt, zehnter Theil, bezeichnete früher die höchste Grenze der Abgabe, über welche nicht hinausgegangen werden durfte. Der Ursprung des Zehnten führt zu den der Gottheit dargebrachten Opfergaben, welche an die Priester übergingen. Mit der Sonderung der Kirche an den Staat schieden sich auch die Zehnten in geistliche (decimae ecclesiastione) und weltliche (d. seculares). Der weltliche Zehnt war eine an das Staatsoberhaupt, den König, entrichtete Landessteuer. Im Laufe der Zeiten kamen Zehnte von beiderlei Arten in den Besitz von Kriegern, Herren, Gemeinden und Corporationen. Wie die ursprüngliche freiwillige Gabe später als Steuer auferlegt wurde, so verwandelte sich diese in eine Grundlast und vermischte sich mit andern persönlichen Leistungen, den Frohnen 2c. Nach und nach wurde der Zehnt unerträglich, weshalb auch fast in allen Staaten Gesetze erschienen, welche seine Ablösung möglich machten.

Zehntmänner, Decemvirn s. Actenversendung.

Zeidelgüter wurden sonst die in den Reichsforsten bei Nürnberg gelegenen Güter der Zeidler genannt, d. h. derjenigen Personen, welche in den erwähnten Waldungen die Aufsicht über die Bienenzucht und das Recht des Zeidelns, des Bienenhaltens, besaßen. Sie zahlten dafür eine jährliche Abgabe und standen unter einem besonderen Gericht, dem Zeidelgericht.

Zeitalter, Weltalter, werden in der Geschichte die Bildungsperioden des Menschengeschlechtes genannt. Schon die Griechen hatten die Idee der Zeitalter; sie verglichen das Leben der Menschheit mit dem Leben eines einzelnen Menschen. Hesiod nimmt fünf Zeitalter an: das goldene, saturnische, das silberne, üppige, das eherne, kriegerische, das heroische und das eiserne, wo Gerechtigkeit, heilige Sitte und Treue von der Erde entwichen sind, also ein Zustand, wie er sich beinahe hier und da in Deutschland findet.

Zeitgeist, der Geist der Zeit, der zu einer bestimmten Zeit unter einem Volke oder unter mehreren Völkern herrschende, dieser Zeit eigenthümliche, sie bewegende und von anderen Zeiten unterscheidende Geist. Es ist, wenn von Z. die Rede ist, damit noch keineswegs ein Urtheil über den sittlichen Werth desselben abgegeben; es soll nur gesagt sein, daß im Denken, Wollen und Leben der Menschen eine gewisse Richtung vorherrscht, gewisse Ideen allgemein verbreitet sind und sich geltend machen. Der Z. kann zum Guten, aber auch zum Schlechten, er kann zu Sitten-Einfalt und Strenge, aber auch zu Verweichlichung, Luxus und Sittenverderben sich hinneigen, er kann auf Licht und Aufklärung in religiöser Beziehung, aber auch auf Aberglauben und Frömmelei, auf ideelle oder materielle Interessen gerichtet sein 2c. Die Macht des Z. ist so groß, daß sich ihr Niemand ganz zu entziehen vermag. Aber wie es eines denkenden und selbstständigen Mannes unwürdig wäre, sich einer Richtung der Zeit zu unterwerfen und anzuschließen, die er für roh, unsittlich, verwildernd und unrecht hält, blos darum, weil sie in der Zeit liegt, vom Zeitgeiste getragen wird, — dies wird namentlich auf die Sitten Anwendung erleiden müssen — so dürfen auf der andern Seite die Regierenden den Geist der Zeit nicht unbeachtet lassen, sollen sich vielmehr mit ihm in Einklang setzen, weil er mächtiger ist, als alle Macht der Erde und gegen jedes Hinderniß, das sich ihm entgegen stellt, ankämpft, bis er es überwindet und sich durchsetzt. Waren in früheren Zeiträumen der Geschichte Glaubenshaß und Unduldsamkeit, Sittenrohheit und Standesunterschied, Krieg, das patriarchalische Verhältniß oder auch das exclusiv-nationale Element vorherrschend, so liegt im heutigen Zeitgeist,

was ganz unverkennbar ist, jedenfalls das Streben nach bürgerlicher und kirchlicher Freiheit, jene milde und humane Anschauung, welche nicht blos Duldung, sondern Freiheit für jeden Glauben, gleiches bürgerliches und staatsbürgerliches Recht für jeden Menschen, ein freies Bürger- und Volksthum, die Heranziehung der Massen durch Bildung und die Verbrüderung, das friedliche Zusammenwirken der Völker als das Ziel erkennt. Und diese unsere Zeit bewegenden, ihren edlen Inhalt bildenden Ideen werden sich nicht blos immer weiter Bahn brechen, weil sie einen sittlichen Fortschritt bezeichnen, die Bestimmung der Welt aber Fortschritt ist; sondern auch, allen Gegenanstrengungen zum Trotz, endlich, wenn auch nur langsam und nach und nach, doch gewiß und um so sicherer in die Gesetzgebung aufgenommen und durch sie geweiht werden. Schon jetzt befindet sich in den Ländern, wo die Gesetzgebung ihnen nicht Rechnung trägt, die öffentliche Meinung des Volkes, der Z. in vollem Widerspruch mit den Gesetzen, und mit Denen, die sie geben und vollziehen. Cramer.

Zeitkunde, Zeitrechnung, Chronologie, ist die Wissenschaft, welche sich mit der Ausmessung der Zeit beschäftigt. Man unterscheidet die mathematische oder astronomische Chronologie von der historischen. Es giebt verschiedene Arten, die seit Erschaffung der Welt vorgefallenen Begebenheiten zu berechnen; die üblichste Zeitrechnung ist die christliche, indem man die Begebenheiten nach Jahren vor oder nach Christi Geburt berechnet. Die Römer rechneten nach Erbauung ihrer Stadt Rom; eine andere Zeitrechnung ist die nach Olympiaden (s. d.).

Zeitschriften, Zeitungen. Man pflegt solche Schriften Zeitschriften zu nennen, welche in regelmäßiger Aufeinanderfolge erscheinen und fortgesetzte Nachrichten über neue Erscheinungen geben. Zeitungen sind solche Zeitschriften, welche in einzelnen Blättern oder Bogen erscheinen. Früher war der gewöhnliche Inhalt der Zeitungen politisch-statistisch; in der Gegenwart aber giebt es für die verschiedensten Zweige des Lebens und der Wissenschaft Zeitungen. Die ersten Zeitungen waren mehr „fliegende Blätter," welche in Briefform erschienen, so in Augsburg 1524. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts entstanden auch in Deutschland fortgesetzte Neuigkeitsblätter, so das Frankfurter Journal seit 1615. Die Zeitungen sind für die Volksbildung und Volksfreiheit von unermeßlicher Bedeutung; deshalb hat man auch, ungeachtet der bei Aufhebung der Censur 1848 gegebenen Versprechungen wieder das Cautionssystem und Confiscationssystem in das Leben gerufen; s. Censur.

Zeloten, Eiferer, hießen bei den Juden Alle, welche für die Ehre Gottes und des Tempels in Feuereifer geriethen, was sie durch wüthenden Haß gegen Nichtjuden kund gaben. Gegenwärtig nennt man so alle Diejenigen, welche in Religionssachen sich einem ähnlichen fanatischen Eifer hingeben.

Zeltbruder s. Constabel.

Zendavesta, d. h. lebendiges Wort, ist der Name der heiligen Bücher, in welchen die Lehren des Zoroasterschen Glaubens enthalten sind. Im Jahre 1762 kamen die Z. in der Ursprache nach England und 1771 erschien die erste französische Uebersetzung. Sie enthält die ältesten Berichte über die menschliche Cultur.

Zent, Zentgericht, s. Centgericht.

Zetergeschrei ward im Mittelalter das Geschrei genannt, welches man erhob, wenn ein Verbrecher sich auf frischer That ergreifen ließ, um seine Verfolgung zu veranlassen und Zeugen herbeizurufen. Bei Hinrichtungen mußten der Scharfrichter, die Beisitzer und Richter bei dem Zerbrechen des Stabes drei Mal Zeter über den Verbrecher rufen, welches das gerichtliche Z. war. In neuerer Zeit ist es zugleich mit dem Halsgericht abgeschafft worden.

Zettelacten s. Acten.

Zettelbank s. Bank.

Zeuge, Zeugenbeweis. (Vergl. von Tevenar, Theorie der Beweise im Civilprocesse.) Beweis ist der Inbegriff der Gründe, aus welchen die Wahrheit einer Be-

hauptung oder Thatsache erkannt wird. Die Beweisgründe zerfallen in zwei Hauptklassen: in Gründe der Vernunft und Gründe der Erfahrung. Alle Beweise aus der Erfahrung lassen sich wieder auf zwei Gattungen zurückführen, nämlich auf Geständnisse, d. i. Darstellungen, welche die bei dem Geschäfte betheiligten Personen selbst von der Sache geben, und Zeugnisse, Darstellungen, welche andere Personen von der Sache entwerfen. Die Person, welche ein Zeugniß ablegt, heißt Zeuge. Der Zeuge muß durch die Sinne, durch Hören und Sehen, eine anschauende Erkenntniß von der Sache erlangt haben, und im Stande sein, diese Erkenntniß Andern mitzutheilen. Die Gegenstände, worüber Zeugnisse abgelegt werden, sind alle möglichen Thatsachen und Begebenheiten, Handlungen, Verträge, Haupt- und Nebenumstände. Die Zeugnisse beschränken sich aber auf Erfahrungen und einfache Begriffe; der Zeuge hat nur die von ihm gemachten Wahrnehmungen wiederzugeben, ohne sich in Folgerungen, Schlüsse und Urtheile einzulassen. Jeder Mensch, der sich seiner Menschenwürde und der daraus entspringenden Pflichten bewußt ist, wird die Wahrheit sagen. Da dieses Pflichtgefühl im religiösen Gefühle am lebendigsten zum Bewußtsein kommt, ist es allgemein eingeführt, daß der Zeuge die Wahrheit seines Zeugnisses durch abgelegten Zeugeneid noch besonders bekräftigt. Die Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen beruht auf allgemeinen und besonderen Eigenschaften. Bei den allgemeinen wird hauptsächlich die persönliche Fähigkeit des Zeugen in's Auge gefaßt: der Zeuge muß, in Civilsachen, das 18., in Criminalsachen, das 20. Jahr zurückgelegt haben; er muß den vollen Gebrauch seines Verstandes besitzen, gesunde Sinne, zusammenhängende Begriffe und überhaupt zureichende Kräfte haben, um richtige Erfahrungen zu bekommen; man muß endlich bei ihm diejenige Aufrichtigkeit voraussetzen können, welche erwarten läßt, daß er den Willen hat, die volle Wahrheit zu sagen. Zeugen, gegen welche in dieser Beziehung ein gerechter Zweifel obwaltet, wie z. B. geständige Meineidige, sind unzulässig. Frauen können eben so gut Zeugen sein, als Männer. Nur bei Handlungen, wo Zeugen der Förmlichkeit wegen zugegen sein müssen, z. B. bei Notariatsacten, oder, wo Civilehen statt finden, bei Eintragung der Ehe. Geburts- und Sterbeacte in die Civilstandsregister werden Frauenspersonen nicht zugelassen. Die besonderen Verhältnisse, die einen Zeugen unzulässig oder verdächtig machen, bestehen in dem Interesse, welches der Zeuge bei der streitigen Sache hat, oder in den Beziehungen, die zwischen ihm und den Parteien statt finden. Wer vom Ausgang der Sache Vortheil oder Schaden zu erwarten hat, kann in derselben nicht Zeuge sein, und insofern das Interesse ein entfernteres ist, gilt er nur als verdächtiger Zeuge: der Zeuge darf nicht in die Lage versetzt werden, daß die Pflicht, die er sich selbst und Andern schuldig ist, mit der Pflicht, die Wahrheit zu sagen, in Widerspruch tritt. Daher können Theilnehmer an einem Vertrage, Personen, die zur Gewährleistung verbunden sind, z. B. Verkäufer und Verpächter, nicht in Sachen des Vertrags, Kaufs oder Pachts, Advocaten und Vormünder nicht in Sachen ihrer Clienten und Mündel, Kinder, Eltern, Gatten und sonstige nahe Verwandte nicht für oder gegen einander Zeugen sein; und wenn das Verwandtschaftsverhältniß kein ganz nahes ist, oder wo andere besondere Verhältnisse zwischen den Parteien und Zeugen stattfinden, die das Zeugniß als nicht ganz unparteiisch erscheinen lassen, z. B. Dienstverhältnisse, vertraute Freundschaft, erklärte Feindschaft u. s. w., da gilt das Zeugniß wenigstens nicht für vollbeweisend. Nur in Criminalfällen findet eine Ausnahme statt. Die Vertheidigung der Unschuld und des straffreien Verhaltens ist unbeschränkt, mithin das Zeugniß der Eltern, Kinder, Gatten für den Angeschuldigten hier zulässig. Wie viel Gewicht darauf zu legen, ist nach den Umständen zu beurtheilen. Zur Zeugnißablegung ist jeder Staatsbürger verpflichtet. Nur die nächsten Verwandten, Vormünder, Advocaten haben das Recht, ein Zeugniß für ihre Angehörigen, Mündel und Clienten abzulehnen, und Niemand kann gezwungen werden, über Thatsachen auszusagen, die ihn entehren. Wer sich außerdem des Zeugnisses

weigert, kann durch Geld- und Gefängnißstrafen zur Erfüllung seiner Zeugenpflicht angehalten und außerdem wegen Leistung des vollen Schadenersatzes in Anspruch genommen werden. Nach den im Vorstehenden mitgetheilten allgemeinen Grundsätzen hat man bestimmte Categorien von Zeugen aufgestellt und dieselben, je nach den einschlagenden Verhältnissen, in ganz unzulässige und in verdächtige getheilt. Die Ersteren werden gar nicht abgehört, die Letzteren werden zwar zum Zeugniß zugelassen, wie viel Glauben aber ihren Aussagen beizulegen sei, ist nach den Umständen von dem Richter zu beurtheilen. Feste Regeln lassen sich darüber nicht aufstellen. Der Werth einer Zeugenaussage ist theils nach ihrem inneren Zusammenhange und ihrer inneren Glaubwürdigkeit, theils nach dem Charakter, den Fähigkeiten, dem Verstand und dem Herzen des Zeugen, nach der Verbindung seiner Aussage mit Zeit und Ort nach seinem ganzen Wesen und Auftreten zu bemessen. Die gewissenhaftesten Zeugen verletzen oft die Wahrheit gerade dadurch, daß sie sich bestreben, ihr gar nichts zu vergeben; in Vorurtheilen befangene Zeugen betrügen sich oft selbst, ohne es zu wissen und zu wollen; unachtsame und einfältige Zeugen fassen die Dinge nur halb und falsch auf und geben ein Bild von der zu bezeugenden Begebenheit, welches, so wahr auch einzelne Züge sein mögen, doch im Ganzen völlig entstellt ist, eifrige, einbildungsreiche, sich gern wichtig machende Zeugen schmücken einfache Thatsachen mit einer Menge von Zusätzen aus, die sie selbst um so fester glauben, je öfter sie vielleicht die Sache schon erzählt haben, und die für die Ermittelung der Wahrheit, ohne daß sie es ahnen, höchst gefährlich werden können. Faßt man alle diese Umstände zusammen, so gelangt man zu dem Ergebnisse, daß das Interesse der Parteien im Civilprocesse und das Interesse des Staats sowohl, als das Lebensglück und die Ehre des Angeschuldigten im Criminalprocesse in tausendfach empfindlicher Weise gefährdet wird, wenn der Richter die Zeugen nicht selbst sieht und hört, als welches Letztere nur im öffentlichen und mündlichen Verfahren der Fall ist. O. L. H.

Zeughaus s. Arsenal.

Ziehgelder, Alimente, nennt man den Unterhalt, welchen Väter ihren unnatürlichen Kindern zu reichen haben; s. Uneheliche Kinder- und Vaterschaft.

Zigeuner sind ein Nomadenvolk, dessen asiatischer Ursprung aus ihrer Bildung, ihrer Sprache und ihren Sitten hervorgeht. Sie sind jetzt durch ganz Europa verbreitet; die meisten leben in der Moldau und Wallachei. Im Jahre 1416 erschienen sie in der Moldau, 1417 in Böhmen und Ungarn, und 1418 in der Schweiz; von diesen Ländern aus verbreiteten sie sich weiter. Kaiser Sigismund ertheilte ihnen sogar 1423 einen Geleitsbrief.

Zinne heißt im Allgemeinen ein flaches Dach, oder die Einfassung desselben. Zinnen nennt man auch den obersten Theil der Vertheidigungsmauern, die mit Schießscharten durchbrochen sind.

Zins ist der Name für Abgaben in Geld und Naturalien. Man hat zu unterscheiden: 1) Zinsen von Geldcapitalien; sie können in Folge eines Versprechens und dann gefordert werden, wenn der Schuldner nicht zur rechten Zeit zahlt (Verzugszinsen); 2) Zins von einer gemietheten oder gepachteten Sache (s. Miethe); 3) Grundzinsen oder Abgaben von Grundstücken; s. Abmeierungsrecht und bäuerliche Lasten.

Zinszahl s. Römer Zinszahl.

Zoll heißt ursprünglich eine Stätte, wo von dem Vorbeifahrenden oder Gehenden eine Abgabe erhoben wird. Später nannte man die Abgabe selbst Zoll. Zollstätten wurden angelegt an Land- und Wasserstraßen, an den Thoren der Städte, in den Seehäfen, an den Grenzen des Landes und im Innern. Die Abgabe wurde auf Personen gelegt — Leibzoll, Judenzoll; auf Handelsgüter, auf Erzeugnisse der Landwirthschaft; sie ward für den Schutz der Reisenden und Waaren gefordert, für die Benutzung der Straßen, insbesondere von Fremden. Der Zoll war schon im Alter-

thum bekannt. In Rom waren die Zölle an Einnehmer verpachtet. Das Wort Mauth ist dem Zoll nahe verwandt. Später galt es für die Einrichtung zur Erhebung und Sicherung der Zollabgaben (Douane). Das Recht, Zölle anzulegen und die Abgabensätze zu bestimmen, bildete sich im Mittelalter zu einem Hoheitsrechte, Regal, aus, und stand in Deutschland dem Kaiser zu, welcher dasselbe einzelnen Reichsständen verleihen konnte. In vielen Wahlcapitulationen (s. d.) mußten die Kaiser versprechen: keine Verleihungen der Erhöhungen bestehender Zölle ohne Zustimmung der Kurfürsten zu gewähren. Noch bis auf die neuere Zeit spricht man von den Zöllen als einem Hoheitsrechte des Landesherrn entfließend, im Gegensatz der Steuern. Die Umgestaltungen, welche das Zollwesen nach und nach erlitten hat, sind im Wesentlichen folgende: es wurden von den Zöllen diejenigen Abgaben ausgeschieden, welche von inländischen Erzeugnissen vor dem Verbrauche erhoben wurden (s. Accise); die Binnenzölle wurden aufgehoben und die Zollstätten an die Landesgrenzen verlegt. Die Grenzzölle trafen nur fremde Waaren bei der Ein- und Durchfuhr, Einheimische bei der Ausfuhr (Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangszoll. Die Grenzen wurden ferner mit militärisch organisirten Zollschutzwachen besetzt, um gegen den Schleichhandel (s. d.) zu schützen. Durch diese Einrichtungen ist der innere Verkehr allerdings freier geworden. Den Inbegriff der Anordnungen, welche im Zollwesen getroffen werden, nennt man das Prohibitivsystem. Ihm gegenüber steht das Freihandelssystem; zwischen beiden steht das Schutzsystem, welches im deutschen Zollverein angenommen worden ist.

Zollverein. Der Art. 19. der deutschen Bundesacte bestimmt: „die Bundesmitglieder behalten sich vor, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, sowie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten." Die Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 sagt Art. 65: „die in den besonderen Bestimmungen der Bundesacte zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur ferneren Bearbeitung vorbehalten." — Sonach konnte man eine Uebereinkunft über ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem erwarten. Der Gegenstand wurde auch, namentlich von Ständeversammlungen, vielfach angeregt; es kam aber nie etwas zu Stande. Nachdem nun Preußen im J. 1818 die Zölle im Innern beseitigt und eine Douanenlinie um seine Grenzen gezogen hatte, konnten sich die Regierungen der kleineren deutschen Staaten über das Unhaltbare ihrer Stellung nicht mehr täuschen; sie mußten sich entweder verbinden oder einem größeren Staate anschließen. An Preußen schlossen sich die anhaltischen Fürstenthümer; 1826 das Großherzogthum Hessen; in demselben Jahre entstand der Verein zwischen Würtemberg und Baiern; aus einer in Kassel am 24. Sept. 1828 abgeschlossenen Uebereinkunft ging der mitteldeutsche Handelsverein hervor. Von 1833 bis 1835 führten endlich eine Reihe von Verträgen zu dem deutschen Zollverein. In der nächsten Zukunft dürften wir wieder bedeutenden Veränderungen im Zollwesen hinsichtlich Oesterreichs entgegensehen.

Zuchthäuser, Zuchthausstrafe. Die Strafen, welche der Staat über Diejenigen verhängt, die sich gegen seine Gesetze vergehen, bestehen theils in Geld-, theils in Freiheits-, theils in Lebensstrafen. Mit Geld- und Lebensstrafen wurde früherhin bei Weitem das Meiste abgemacht. Aber Geldstrafen schienen der veränderten Zeit gegenüber nicht mehr wirksam genug und gegen die Lebensstrafen erklärte sich die fortschreitende Gesittung und Humanität, so daß gegenwärtig die Freiheitsstrafen mit den Strafgefängnissen, in denen sie verbüßt werden, in den Vordergrund getreten sind. Von den Freiheitsstrafen lassen sich zwei Hauptarten unterscheiden: die Gefängnißstrafe, die sich einfach auf Freiheitsentziehung beschränkt, deshalb auch in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung keinen Makel mit sich führt, und leichtere Vergehen

trifft, und die Zucht- und Arbeitshausstrafe, welche mit der Freiheitsentziehung zugleich Entziehung der Genüsse des Lebens und außerdem Arbeit und strenge Zucht verbindet, auf schwerere Vergehen und Verbrechen gesetzt ist und den Charakter des Entehrenden hat. Der Zuchthausgefangene soll nicht blos seiner Freiheit beraubt und in diesem Zustande sowohl Entbehrungen aller Art ausgesetzt, als für die bürgerliche Gesellschaft unschädlich gemacht, sondern auch zur Arbeit (je nach Verhältniß zu schwerer, harter Arbeit) angehalten werden, damit er die Kosten seines Unterhaltes verdiene; außerdem schon durch sein Aeußeres, durch das abgeschorene Haar, die besondere doppelfarbige Kleidung, in den schwersten Fällen auch wohl noch durch Eisen am Fuße als einer jener Verbrecher gekennzeichnet werden, die sich schwer an der Gesellschaft versündigt haben; und auch, wenn er seine Strafe verbüßt hat, doch nicht wieder in die politischen Ehrenrechte (Aemter, Titel ꝛc.) eintreten dürfen, sondern für seine Lebenszeit in den Augen des Staates ehrlos, gebrandmarkt sein. Es liegt auf der Hand, daß der Aufenthalt in diesen Anstalten — eine kleine Zelle, hartes Lager, dürftige Kost, Entziehung aller Bequemlichkeiten und Genüsse des Lebens, vorgeschriebene, vielleicht ganz ungewohnte, Arbeit — nur ein trauriger sein kann; er soll es eben sein, er soll eine Strafe sein, und dadurch der Gefangene zum Bewußtsein seiner Schuld und zur Besserung gebracht werden. Dennoch darf der Staat die Unglücklichen, welche diesen Anstalten verfallen sind, nicht als für immer verloren betrachten und behandeln; er hat auch Pflichten gegen sie, namentlich hat er dafür zu sorgen, daß die Gefängnisse mit der Festigkeit und Sicherheit, die ihr Zweck erfordert, doch auch die mögliche Rücksicht auf die Gesundheit der Gefangenen verbinden. Die Gefängnisse müssen eine gesunde Lage haben und ihre innere Einrichtung darauf berechnet sein, Reinlichkeit, Zugang des Lichtes und der frischen Luft zu vermitteln, auch in Beziehung auf Arbeit, Kost, Feuerung, Schlafstätten, Bewegung, den Staat der großen moralischen Verantwortung zu überheben, die er dann auf sich ladet, wenn seine Gefängnisse Leben und Gesundheit der Gefangenen gefährden. Denn der Gefangene, auch der ärgste Verbrecher, hat nur seine gesetzliche Strafe zu verbüßen und zu der gehört es nicht, daß schlechter Zustand des Gefängnisses (vielleicht unterirdisch oder naß oder erstickend heiß — Bleidächer von Venedig) oder ungesunde Arbeit den Keim des Siechthums in ihn lege oder gar eine langsame Todesstrafe über ihn verhänge. — Ferner liegt es in der Natur der Sache, daß die Ordnung in diesen Anstalten nur mit Strenge aufrecht erhalten werden kann. Auf der andern Seite darf aber auch, wenn der Besserungszweck nicht verfehlt werden soll (s. besonders Auburnsches Gefängnißsystem und Besserungsanstalten), die Milde, der freundliche Zuspruch, nicht blos von Geistlichen, sondern auch von andern theilnehmenden Menschen (Vereine) nicht fehlen. Denn der Stock und die Hartherzigkeit, die hier wohl häufig eine unbedingte Willkür-Herrschaft führen, erbittern und verstocken nur, und führen dahin, daß, was die Erfahrung häufig gezeigt, die Verbrecher nicht gebessert, sondern sittlich verschlechtert und mit dem Gedanken der Rache aus dem Z. zurückkehren. Noch ein trübes Bild zu diesen Nachtseiten der Gesellschaft hat die Neuzeit geliefert, indem sie politische Verbrecher den Zuchthäusern überliefert hat. Die politischen Vergehen entspringen in den seltensten Fällen aus böser, unehrenhafter Gesinnung, in den meisten nur aus einem Vergreifen in den Mitteln. Daß die Strafgesetzgebungen zu dieser milderen Anschauung sich noch nicht erhoben haben, daß sie solche Vergehen mit der entehrenden Zuchthausstrafe belegen und selbst wissenschaftlich gebildeten Männern alle Demüthigungen dieser Strafe (das Versagen wissenschaftlicher Arbeit, die Züchtlingsjacke, das Spinnen, Spulen, Wollkämmen) auferlegen, das zeigt, daß sie hinter der öffentlichen Meinung, welche in allen Ländern zwischen gemeinen entehrenden Vergehen und politischen Vergehen einen scharfen Unterschied zieht, zurückgeblieben sind. Ohnehin wird es ein seltener Fall sein, daß politische Verbrecher durch die Haft ihre politische Gesinnung ändern, im Sinne des

Staats, der sie verurtheilt, „sich bessern;" sie pflegen die Haft als ein ihrer Ueberzeugung gebrachtes Opfer, mehr als ein Unglück, wie als verdiente Strafe zu betrachten. Wenn dieser Haft nun auch noch der Charakter des Entehrenden aufgedrückt wird, so werden sie selbst gegen den Staat nur gereizter, ihrer Partei aber, je mehr sie entehrt und gedemüthigt werden, nur als um so strahlendere Märtyrer erscheinen. Der beim badischen Aufstand betheiligte und deshalb im Zuchthaus zu Naugard an's Spinnrad gestellte Professor Kinkel ist ein schlagender Beleg für diese Behauptungen. Die entehrenden Zuchthausstrafen sollten für politische Vergehen aus den Strafgesetzen ganz verschwinden. Sie verfehlen ihren Zweck vollständig. Cramer.

Zueignung, Dedication, war bei den Römern der feierliche Act der Einweihung eines öffentlichen Gebäudes, durch welchen es dem Schutze einer Gottheit übergeben wurde. Gegenwärtig braucht man dieses Wort, um Schriften, Kunstsachen, Jemandem zu widmen, um entweder einen Beweis von Dank und Ehrerbietung zu geben, oder sich zu empfehlen.

Zugführer s. Lieutenant.

Zündhütchen sind bei Percussionsgewehren die kupfernen Hütchen, welche das Knall- und Zündungspräparat enthalten. Sie werden auf den sogenannten Piston gesetzt, dessen Kanal mit der Ladung in Verbindung steht. Die Entzündung wird durch einen Schlag des dazu besonders eingerichteten Hahns bewirkt.

Zündnadelgewehre sind im Jahre 1832 durch den Mechanikus Dreyse in dem thüringischen Dorfe Sömmerda erfunden worden. Die Entzündung des Pulvers wird durch eine Nadel bewirkt, welche durch besondere Vorrichtung in die an der Patrone befindliche Zündmasse gestochen wird. Gegenwärtig sind diese Gewehre wegen der ungemein großen Schnelligkeit, mit welcher man schießen kann, bereits bei einem Theil des preußischen Heeres eingeführt und haben ihre traurige Brauchbarkeit bei der Unterdrückung der Dresdner und Badenschen Volkserhebung für die Reichsverfassung zuerst bewiesen.

Zunftwesen und **Innungen.** Schon bei den Römern finden wir gewisse Klassen von Handwerkern zu Collegien vereinigt. Die eigentlichen Zünfte aber sind ein germanisches Institut aus dem Mittelalter, welches mit der Bildung des Bürgerstandes und Städtewesens (s. d.) zusammenhängt. Lange Zeit galt der Betrieb des Handwerks für ein natürliches Alleinrecht der Städte. Die Zünfte erlangten nach und nach eine ungemein große politische Bedeutung, welche viel zur Erstarkung der Städte dem Adel gegenüber beitrug. So bildete sich aber auch eine strenge Absonderung der einzelnen Gewerbe als Zunftzwang aus, welches bei anderen Verhältnissen, wie in der neueren Zeit, als überlebt und schädlich erschienen ist. Eine Umgestaltung des Zunftwesens in Deutschland ist zu einem unabweisbaren Bedürfniß geworden.

Zunftzwang s. Zunftwesen.

Zurechnung, imputatio, nennt man das Urtheil, daß irgend eine Person als Ursache einer That betrachtet werden müsse. Dieses Urtheil enthält zweierlei; ein Mal die blos factische Zurechnung, daß Jemand der Thäter sei, die Zurechnung der That; dann die rechtliche Zurechnung, daß der Thäter auch für seine That verantwortlich sei, die Zurechnung der Schuld. Diese Zurechnung der Schuld geht davon aus, daß die That aus dem Willen eines Menschen hervorgegangen ist; sie fällt also weg, wo dieser Wille nicht zu einem menschlich vernünftigen entwickelt oder unterdrückt ist, also bei Kindern, Wahnsinnigen und Andern, die ihres Thuns sich nicht bewußt sind. Die Zurechnung umfaßt auch die Fahrlässigkeit und begründet eine Verbindlichkeit zum Schadenersatze. Die volle Zurechnung trifft aber nur den bestimmten und festen Vorsatz den muthwilligen, mit Bewußtsein des Unrechtes handelnden Thäter.

Zurückberufung s. Abberufung.

Zusatz s. Amendement.

Zuständigkeit, Competenz. Der Begriff Competenz, Rechtszuständigkeit — vom lateinischen competere — ist ein verschiedener, je nachdem man ihn in Bezug auf Criminalrecht, Civilproceß und Civilrecht versteht. In civil= und criminalrechtlicher Beziehung versteht man zunächst unter Competenz das Recht eines bestimmten Gerichtes, eine bestimmte Rechtssache oder Untersuchung zu leiten, zu entscheiden und das gefällte Erkenntniß zu vollstrecken. Im Civilprocesse kommen folgende Gerichtsstände vor: 1) der Gerichtsstand des Wohnortes — forum legale ordinarium commune domicilii. Diesen hat nun jeder Staatsbürger bei dem Untergerichte desjenigen Ortes, wo er sich zu der Zeit, zu welcher die Klage gegen ihn erhoben wird, auf unbestimmte Zeit niedergelassen hat. Um den Gerichtsstand des Wohnortes zu begründen, ist eigner Haushalt eben so wenig erforderlich, als eignes Wohnhaus. Blos zufälliger Aufenthalt begründet den Gerichtsstand des Wohnortes nicht; 2) der Gerichtsstand wegen Erbschaft — forum hereditatis jacentis. Dieser ist bei demjenigen Gerichte begründet, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen persönlichen Gerichtsstand hatte. Dieser Gerichtsstand fällt weg, sobald die Erbschaft dem Erben vollständig ausgeantwortet, nach Befinden, wenn deren mehrere vorhanden sind, unter dieselben vertheilt worden ist; 3) der Gerichtsstand der gelegenen Sache, unter welchem derjenige Gerichtsstand verstanden wird, in dessen Bezirke der bewegliche oder unbewegliche Proceßgegenstand gelegen ist; 4) der Gerichtsstand des Arrestes. Diesem muß sich ein Schuldner dann unterwerfen, wenn an einem Orte eine Sache desselben auf des Gläubigers Antrag zur Sicherung des Streitgegenstandes oder eines Executionsobjektes gerichtlich mit Beschlag belegt worden ist. Dieser Gerichtsstand ist dann begründet, wenn ein Schuldner in Abfall der Nahrung gerathen, oder weil der Schuldner flüchtig oder der Flucht verdächtig ist, oder aus dem Inlande wegziehen und nicht so viel an Grundstücken hinterlassen, als zur Befriedigung des Gläubigers hinreicht, oder wenn ein Ausländer mit Inländern contrahirt und im Inlande zu bezahlen sich verpflichtet und nicht bezahlt hat. Hierbei muß der Gläubiger nicht nur einen der angegebenen Umstände, sondern auch die Richtigkeit der gefährdeten Forderung bescheinigen; 5) der Gerichtsstand der entstandenen Verbindlichkeit, der geführten Verwaltung und des Verbrechens. In criminalrechtlicher Beziehung begegnen wir dem Gerichtsstande des Verbrechens, des Verbrechers und dem des Ergreifens. Ihre Bedeutung geht aus den einzelnen Worten selbst hervor und bedarf es hierbei keiner besonderen Erklärung. Im Civilrecht versteht man unter Rechtswohlthat der Competenz das Vorrecht, vermöge dessen dem Schuldner vom Gläubiger so viel, als zu seinem nothdürftigen Unterhalt nöthig ist, gelassen werden muß. Diese Rechtswohlthat haben Alle, welche durch Unglück in schlechte Umstände gekommen sind und deshalb ihr Vermögen den Gläubigern abgetreten haben, enterbte Söhne, in Rücksicht der in der väterlichen Gewalt gemachten Schulden, Eltern, wenn sie den Kindern schuldig sind, Geschwister unter einander, Ehegatten gegenseitig, der Schwiegervater gegen den Schwiegersohn, so lange die Ehe währt, Gesellschafter unter einander und aus einer besondern Begünstigung Militärpersonen.

Zwang heißt die Ueberwindung des Willens Anderer oder die Bestimmung zu einem Thun oder Lassen gegen den Willen des handelnden Subjects. Der Z. ist ein psychischer, körperlicher, wenn äußere, körperliche Mittel dazu gebraucht werden; ein moralischer, physischer, wenn man durch geistige Mittel den Zwang ausübt, Jemanden zwingt, von zwei Uebeln das geringste zu wählen. Zwang hebt die Freiheit des Willens auf, und macht daher auf alle daraus hervorgegangenen Verpflichtungen ungültig, insofern der Zwang ein ungerechter war. Der Staat hat das

Recht zu zwingen sich angeeignet; die öffentliche Gewalt ist eine zwingende und zwar oft unwiderstehlich zwingende.

Zwanzigguldenfuß s. Münzwesen.

Zweikammersystem. Es ist eine viel bestrittene Frage, ob die Volksvertretung eine einzige Versammlung oder mehrere Abtheilungen (Kammern, Häuser) bilden solle. Zieht man die geschichtliche Entwickelung zu Rathe, so behauptet allerdings das Zweikammersystem das Uebergewicht. Denn mit Ausnahme einiger kleineren deutschen Staaten besteht nicht blos in allen Repräsentativverfassungen der Monarchien Europa's, sondern auch in den amerikanischen Republiken das Zweikammersystem, wonach die ständische Gewalt in zwei gleichberechtigte Körper gegliedert ist. Man führt hauptsächlich dafür an, daß es zweckmäßig sei, wichtige Staatsfragen einer mehrmaligen Berathung durch verschiedene Personen zu unterwerfen, um Uebereilungen und Verkehrtheiten zu vermeiden. Von einem anderen Gesichtspunkt ist man freilich da ausgegangen, wo neben den Gewählten des Volkes eine erbliche oder lebenslängliche Pairie gestellt wird, die durch die bürgerliche Stellung oder die Vermögensverhältnisse ihrer Mitglieder — Adel, Würdenträger der Kirche, großer Grundbesitz, Capital — Bürgschaft dafür gewähren soll, daß der Gesetzgebung ein conservatives Element oder wenigstens ein Vermittler zwischen Volk und Regierung nicht fehle. Es läßt sich aber dagegen einwenden, daß Uebereilungen auch dann vermieden werden können, wenn Etwas erst nach mehrmaliger Berathung zum Gesetz erhoben wird, bei einer Scheidung der Volksvertretung in zwei Theile aber entgegengesetzte Beschlüsse vorkommen müssen, für welche das Mittel der Ausgleichung fehlt, wenn nicht, wie in England, das Unterhaus ein solches moralisches Uebergewicht vor dem Hause der Lords genießt, daß dieses dem Willen des Volkes nicht, wenigstens nicht auf die Dauer, zu widerstreben vermag, sondern endlich nachgeben muß; endlich, daß erfahrungsgemäß die Pairs- und Adels- oder ersten Kammern nur zu häufig mit den Regierungen gegen die übrigen Stände Partei machen, wenn diese den Fortschritt anstreben, aber den Ersteren entgegentreten, sobald sie ihre Sonderinteressen und Standesvorrechte, oder das, was man das geschichtliche Recht nennt, z. B. die Feudallasten, die Steuerfreiheit &c. bedroht glauben. In Deutschland namentlich ist es vor dem März 1848 Regel, daß der grundherrliche Adel (die Standesherren) und die Prälaten, welche den Kern der ersten Kammern bilden, im Verein mit dem Beamtenthum eine Gewalt darstellen, welche hemmend in das Rad der Zeit eingreift, ja wohl auch die Rückschrittsmaßregeln der Regierungen mit dem Schilde ihrer Zustimmung deckt, sich überhaupt nicht als Vermittler neben, sondern als tonangebende Aristokratie über die Volksvertretung stellt und dem Volke eine bestimmte Richtung aufdringen will. Darum und weil das Misverhältniß gar zu oft und zu scharf hervortrat, daß eine kleine Zahl persönlich Bevorrechteter, gleichviel, ob ihr Vorrecht aus ihrer adeligen Geburt oder ihrem großen Grundbesitz oder aus Ernennung des Fürsten herfließt, in der Gesetzgebung eben so viel gilt, als die gewählten Vertreter eines ganzen Volks, sind die ersten Kammern und das Zweikammersystem überhaupt beim Volke sehr in Ungunst gekommen. Die Märzbewegung wollte darum auch sie entweder ganz abschaffen, oder wenigstens aus der Wahl des Volkes hervorgehen lassen: mit dem einzigen Unterschiede, daß vielleicht ein höheres Alter oder ein bestimmter Census erfordert würde. Es ist aber in der neuesten Zeit auch hier wieder Alles auf den alten Fuß gestellt, oder da, wo die erste Kammer den Charakter als Adelskammer nicht erhalten hat, wenigstens ein so hoher Census für das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit eingeführt worden, daß sie Kammern der Reichen, des großen Grundbesitzes und großen Capitals genannt werden können. Für kleine Staaten genügt offenbar das Einkammersystem, wie es in mehreren kleineren deutschen Staaten besteht; und auch für größere Staaten sagen wir: besser nur eine Kammer, als zwei, wenn die erste

auf der Aristokratie des Grundbesitzes oder des Geldreichthums beruht, weil die hierauf beruhenden Vorrechte, überhaupt alle Standesvorrechte, gegen den Geist der Zeit verstoßen. Beim Z. würde für die erste Kammer die zweckmäßigste Grundlage noch das Alter — ein Rath der Alten — sein. Cramer.

Zweikampf. Man versteht darunter den Kampf zweier Personen, von denen der Beleidigte den Beleidiger gefordert hat. In der neueren Zeit hat man das Unsittliche des Zweikampfes eingesehen und er ist immer seltener geworden; wenigstens beschränkt er sich nur noch auf einzelne Stände, wie auf das Militär und die Studenten. Ehrengerichte sind der zweckmäßigste Ersatz für ein Institut, welches weder den Stempel der Christlichkeit, noch der Humanität, noch auch der Vernunft an sich trägt, und, auch in der feinsten Form, stets etwas Bestialisches an sich hat.

Zwischenhandel s. Handel.

Zwischenherrscher heißen die Machthaber, welche während der Eroberung, Revolution rc. zur Gewalt gelangt sind, und die Reihe der legitimen Herrscher unterbrechen. Wenn sich die Gewalt eines solchen Herrschers behauptet, wie z. B. Ludwig Philipps, so entwickelt sich aus ihr von Neuem eine Legitimität.

Zwischenreich s. Interregnum.

Zwölfnächte heißen die Nächte vom 25. December bis 6. Januar. Der Aberglaube knüpfte an dieselben Vorherbedeutungen für das Wetter im Jahre.

Zwölftafelgesetz wurden die Gesetze genannt, welche in der alten römischen Republik im Jahre 449 v. Chr. auf zwölf ehernen Tafeln als Grundgesetze eingeführt wurden. Sie bildeten die Grundlage des römischen Rechts (s. d.) bis zur Kaiserzeit.

Druck von Friedrich Rückmann in Leipzig.

Richter, K. E., (v. Zwickau), Taschenbuch der allgemeinen Politik für Leser aller Klassen. Taschenformat. 7 Bogen eleg. brosch. 1849. n. 10 Ngr.

Roßmäßler, Prof. E. A., (Mitglied der Nationalversammlung), gegen des Herrn Geheimen Kirchen- und Schulrathes im königl. sächs. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Dr. Conrad Benjamin Meißner, „Exegetische Beiträge zur Erklärung der Grundrechte des deutschen Volkes über Kirche und Schule." 8. 1 Bogen. geh. 1849. 3 Ngr.

Ronge, Johannes, Deutschlands Neugestaltung. Ein Wort der Ermunterung. gr. 8. 1 Bogen. 1848. n. $2^1/_2$ Ngr.

Schaffrath, Adv. Dr., das Wahlrecht der Stadt- und Landgemeinden gegen die Schreibstubenherrschaft in Sachsen, durch die Rechtswissenschaft und eine actenmäßige Schilderung seiner Nichtbestätigung zum besoldeten Stadtrathsmitgliede vertheidigt vom unbesoldeten Stadtrathsmitgliede und Landtagsabgeordneten. 8. 29 Bogen eleg. brosch. 1847. 1 Thlr.

— — die Rechtsgiltigkeit der Reichsverfassung vom 28. März 1849, zur strafrechtlichen Beurtheilung der Kämpfe für dieselbe. gr. 8. 5 Bogen eleg. brosch. 1850. n. 10 Ngr.

— — die politischen Rede- und Preß-Vergehen in Commentaren zu Art. 81, 84, 94, 110, 115 und 36 des sächsischen Criminalgesetzbuchs für Untersuchungsrichter und Geschworene, Vertheidiger und Angeklagte. gr. 8. 4 Bogen eleg. brosch. 1850. n. 10 Ngr.

— — das Recht der Steuerbewilligung im Königreiche Sachsen. gr. 8. geheftet. 1849. 3 Ngr.

Simon, Heinrich, (Königl. Preuß. Stadtgerichtsrath a. D.), Actenstücke zur neuesten Geschichte der Preußischen Polizei. Gleichzeitig zur Grenzberechtigung zwischen Justiz und Polizei. Zweite Auflage. 8. $4^1/_2$ Bogen eleg. brosch. 1847. 9 Ngr.

— — die ständischen Verhältnisse des Königreichs Böhmen. In vier und siebenzig Urkunden. gr. 8. 8 Bogen in Umschlag brosch. 1848. 15 Ngr.

Sparfeld, Eduard, Zeittafeln der europäischen Staatengeschichte. Eine unparteiische, chronologisch geordnete Uebersicht aller wichtigen Ereignisse und Vorfälle des Jahres 1849. Taschenformat. Zweite Ausgabe. 7 Bogen eleg. brosch. 8 Ngr.

Verfassung des deutschen Reiches und das Reichswahlgesetz. Nach der amtlichen Ausgabe wörtlich abgedruckt. 16. 4 Bogen. geh. 1849. n. 2 Ngr.

Veritas, Vincenz, die Wünsche und Forderungen der Arbeiter an ihre Arbeitgeber und an den Staat. Zur Verständigung und Beruhigung Aller allseitig beleuchtet und erläutert. 8. $10^1/_2$ Bogen eleg. brosch. 1848. n. 15 Ngr.

Wiesner, Dr. A., (Mitglied der Nationalversammlung), Herr Heinrich Laube gegen Friedrich Hecker, Robert Blum, Adolph von Trützschler, die Wiener Studentenlegion. Einige Streiflichter über das Pamphlet: „Das erste deutsche Parlament." 8. 2 Bogen eleg. brosch. 5 Ngr.

Wigard, Prof. Fr. J., (Mitglied der Nationalversammlung), Protestation und Appellation gegen Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens wegen Theilnahme an der deutschen Nationalversammlung zu Stuttgart. gr. 8. 2 Hefte. eleg. brosch. 1849. n. 16 Ngr.

Volksthümliches Handbuch

der

Staatswissenschaften

und

Politik

(ein Staatslexicon für das Volk)

herausgegeben

von

Robert Blum.

(In Heften von 4 Bogen gr. Lex. 8. à 5 Ngr.)

15 Hefte oder 2 Bände bilden das ganze Werk.

---

1. Heft. Aachen bis Anglikanische Kirche.

Inhalt.

Leipzig, 1847.

Verlag von **Robert Blum & Comp.**

Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften und Politik

(ein Staatslexicon für das Volk) herausgegeben von **Rob. Blum** (In Heften von 4 Bogen gr. Lex. 8. à 5 Ngr.) 15 Hefte oder 2 Bände bilden das ganze Werk.

2. Heft. Angriff bis Bergbau.

Inhalt.

Leipzig, 1847.
Verlag von Robert Blum & Comp.

Landschaftszeichner, der, oder Unterricht, ohne mündlichen Lehrer geschmackvoll und gründlich Landschaften zeichnen zu lernen. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 20 Kupfertafeln, welche fortschreitende Uebungen enthalten, von Fränzel, Beichling, Bruder, Ziegler 2c. Im Etui. 10 Ngr.

Uebungsblätter für angehende Landschaftszeichner, entworfen und geätzt von Franz Bruder in Dresden. 4. geh. 5 Ngr.

Völker der Erde, die, in 96 naturgetreuen Abbildungen verschiedene Nationen aus den 5 Theilen der Welt, und einer Zusammenstellung von mehreren Trachten der Vorzeit. Zum Nachzeichnen und Coloriren für Kinder, und als Beitrag zu jeder Geographie für die erwachsenere Jugend. Nebst einer kurzen Beschreibung und möglicher Andeutung der zu wählenden Farben. 2. sehr vermehrte u. verbesserte Auflage im Etui. 7½ Ngr.

Zeichner und Maler, der kleine, oder praktische Anweisung zum Zeichnen u. Illuminiren, sowie auch zur Selbstbereitung u. Mischung d. Farben nebst einer Farbentabelle. Mit schwarzen u. illumin. Kpfrn., ein nützliches u. angenehmes Weihnachtsgeschenk für gute Kinder, geh. 2. Aufl. 7½ Ngr.

Europa's Kriegsvölker, welche bei den Feldzügen von 1813 bis 1815 in Deutschland fochten; mit ihren Waffen u. Armaturen, in 90 schwarzen und 3 color. Abbildungen, auf 10 Kupfertafeln, zum Nachzeichnen u. Illuminiren für Kinder u. zur Erinnerung für Erwachsene, im Umschlag. 5 Ngr.

Spiele.

Schachspiel, das, in Taschenformat, bestehend in der Spieltafel und sämmtl. Figuren. In Umschlag. 7½ Ngr.

Damen-, Puff-, Mühlen- u. Wolfsspiel, als Taschenbuch für kleine und große Leute mit 130 netten Steinen und den 3 Spielplänen. Im Futteral. 7½ Ngr.

Kämmerchen zu vermiethen. Ein Gesellschaftsspiel. Auf Pappe gezogen und colorirt. 4 Ngr.

Heirathslotterie, die, oder was bekomm ich für ein. Mann! Ein Scherzspiel für erwachsene u. heirathslustige Damen. Mit 12 Blumenkarten, 12 Tabellen, u. deutlicher Erklärung. Im Futteral. 2. Aufl. 10 Ngr.

Orakel, das, oder die Kunst, fremde Gedanken zu errathen; ein unterhaltendes Spiel für die Jugend. Nebst einer Beilage mit 72 Figuren zum Nachzeichnen u. Coloriren. 5 Ngr.

Räthselspiel, neues chinesisches für Kinder, in 24 bildlichen und alphabetisch geordneten Darstellungen, welche durch Zusammenstellung der beigefügten 7 Holztäfelchen gebildet werden können. 7½ Ngr.

Schaukelpferd, das, mit allerhand Figuren, welche auf- u. absitzen können. Ein unterhaltendes Spiel für Knaben. Im Futteral. 7½ Ngr.

Schiff- und Fahnenspiel, das, oder das neueste u. zugleich interessanteste Schimmelspiel, mit 5 fein gestochenen Karten und 8 Würfeln. 7½ Ngr.

Schule, d. physiognomische oder lustiges Bilder-Cabinet, welches die mannigfaltigsten Zusammensetzungen darbietet. 7½ Ngr.

Sternschiessen, das, auf dem Tische. Unterhaltendes Spiel für kleine und große Gesellschaften. Ein Seitenstück zu dem beliebten Vogelschießen, mit einem Stern zum Zusammensetzen, 2 Würfeln und deutlicher. Erklärung. 2. Aufl. 8 Ngr.

Robinsons Reisen zu Wasser u. zu Lande u. s. Leben auf der wüsten Insel. Ein unterhaltendes Post- u. Reisespiel, auch als Bildergallerie zu Campens Robinson und als Stoff zu belehrenden Gesprächen über Natur- und Länderkunde nutzbar, mit Erklärung ill. 15 Ngr.

Vogelschiessen auf dem Tische, das, bestehend in einem schön gezeichneten Doppeladler, zum Zusammensetzen der einzelnen 48 Federn u. Kleinode, 2 Würfeln u. einer deutlichen Anweisung zum Spielen dieses angenehmen Vogelschießens im Futteral. 4. Aufl. 10 Ngr.

Zwerg, der schwarze, nach Walter Scott. Ein unterhaltendes Gesellschaftsspiel mit 5 Romanhelden des großen Schotten auf fein gestochenen u. illum. Karten. 5 Ngr.

Inhalt.

Druck von Fr. Rückmann in Leipzig.

Inhalt.

Druck von Fr. Rückmann in Leipzig.

Inhalt.

E.

Druck von Fr. Rückmann in Leipzig.

Volksthümliches Handbuch

der

Staatswissenschaften

und

Politik

(ein Staatslexicon für das Volk)

herausgegeben

von

Robert Blum.

(In Heften von 4 Bogen gr. Lex. 8. à 5 Ngr.)

15 Hefte oder 2 Bände bilden das ganze Werk.

---

6. u. 7. Heft. Emancipation der Katholiken bis Glücksspiele.

Druck von Fr. Rückmann in Leipzig.

Volksthümliches Handbuch

der

Staatswissenschaften

und

Politik

(ein Staatslexicon für das Volk)

herausgegeben

von

Robert Blum.

(In Heften von 4 Bogen gr. Lex. 8. à 5 Ngr.)

15 Hefte oder 2 Bände bilden das ganze Werk.

8. Heft. Gnade bis Küstenhandel.,
welches ausnahmsweise, wegen seiner Stärke, mit $7^1/_2$ Ngr. berechnet wird.

Siegs strebt diese Schrift an die Nothwendigkeit fester Gestaltung zu mahnen und die Grundzüge derselben aufzustellen. Jeder wahre Vaterlandsfreund wird sie mit hohem Interesse lesen. — Verwandt ist ihr:

Deutschlands Neue Gestaltung. Ein Wort der Ermunterung von **Johannes Ronge.** Preis $2^1/_2$ Ngr.

Dieses Wort zeigt, wie Unrecht man Ronge gethan, wenn man ihm und seinem Anhang blos kirchliche Bestrebungen vorwarf.

Die Stellung der Soldaten in Deutschland.

Rede, gesprochen im Redeübungsverein am 6. März 1848. von **Robert Blum.**

Von der größten Wichtigkeit in der jetzigen Zeit, müssen wir das in drei Wochen erscheinende Werk bezeichnen:

Die ständischen Verhältnisse der **Oesterreichischen Monarchie in Urkunden**, dargestellt von Heinrich Simon, Stadtgerichts-Rath a. D. in Breslau, und Schriftführer des Parlaments in Frankfurt a. M.

I.

Vier u. Siebenzig Urkunden, betreffend die ständischen Verhältnisse des Königreich's Böhmen. Verlag von Robert Blum u. Comp. in Leipzig.

Die früheren Herausgeber der „Vaterlandsblätter" haben sich mit dem Redacteur der Constitutionellen Staatsbürger-Zeitung zum gemeinschaftlichen Herausgeben einer Zeitschrift vereinigt, welche vom 1. April an als Organ der radicalen Partei unter dem Titel:

Vaterlandsblätter,
constitutionelle Staatsbürger-Zeitung.

Herausgegeben von Robert Blum, C. E. Cramer, J. Georg Günther und Dr. Rudolph Rüder und unter Verantwortlichkeit des Letzteren, im Verlage des Unterzeichneten erscheint. Das Blatt kämpft mit aller Entschiedenheit für die Ansicht der Partei, folgt den großen Bewegungen der Zeit auf dem Fuße in Besprechung aller Tagesfragen, vom Standpunkte der Partei aus, und giebt eine Uebersicht der politischen Ereignisse.

Die Zeitschrift kostet vierteljährig 1 Thlr. Anzeigen werden mit 1 Ngr. die Zeile berechnet. Alle Postämter und alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Robert Friese.

Inhalt.

Druck von Fr. Rückmann in Leipzig.

Die Mädchen- und Frauenwelt.

Ein Lehrbuch in allen Verhältnissen des weiblichen Lebens von Leontine Günther. Als zweiter Theil der beliebten „Encyklopädie für Damen" zu betrachten und in gleichem Format, Druck und Band. Preis 1 Thlr.

Inhalt: Das Mädchen. Körperschönheit. Gesundheit. Mäßigkeit. Reinlichkeit. Ordnungsliebe. Weiblichkeit. Körperpflege (Haut. Haare. Zähne. Hand. Füße. Sommersprossen ꝛc.) Spaziergang. Tanz. Geschmackvolle Kleidung. Das Aeußere in Blick und Miene. Körperhaltung. Unarten. Allgemeine Anstandsregeln. Sprache und Gesang. Gefühl und Verstand. Zartgefühl. Seelenruhe Duldung. Liebe. Treue. Dankbarkeit. Trennung. Verschwiegenheit. Wissenschaftl. Erziehung in allen Zweigen. Religion. Herzensreinheit. Grazie. Unbefangenheit. Vielwisserei. Künstelei. Stolz. Empfindlichkeit. Tadelsucht. Zurücksetzung. Höflichkeit. Der Gruß. Benehmen, als Wirthin oder Gast, bei Frühstück, Diner, Souper, Ball, Maskerade, Schlittenfahrten, hohen Visiten, Krankenbesuchen ꝛc. Trauer. Männereigenthümlichkeiten. Die Künste. Häusliche Einrichtung, Zimmerdecoration ꝛc. Dienstboten. Die Geliebte. Hoffnungslose Neigung. Die Braut. Ungleiche Verbindung. Tod der Aeltern. Die Erzieherin. Die Mutter. Die Stiefmutter. Tod des Kindes. Die Witwe. — Das Ganze ist in einem edlen, unterhaltenden Style geschrieben und schildert zugleich das Leben eines guten, gefühlvollen weiblichen Wesens gleich einem Romane. Man kann einer Dame kein besseres Geburtstags-, Weihnachts-, Brautgeschenk ꝛc. machen als diesen trefflichen Aufruf zur Tugend, diesen würdigen Leitfaden in Glück und Leid, dieses untrügliche Lehrbuch in der Kunst, sich liebenswürdig zu machen. Es ist zu haben in allen Buchhandlungen, sowie beim Verleger **Robert Friese** in Leipzig.

Von der größten Wichtigkeit in der jetzigen Zeit, müssen wir das erschienene Werk bezeichnen:

Die ständischen Verhältnisse **der Oesterreichischen Monarchie in Urkunden**, dargestellt von Heinrich Simon, Stadtgerichts-Rath a. D. in Breslau und Mitglied des Parlaments in Frankfurt a/M.

I.

Vier und Siebenzig Urkunden, betreffend die ständischen Verhältnisse **des Königreichs Böhmen**. Verlag von Robert Blum u. Comp. in Leipzig.

Schwarz-roth-goldnes Commersbuch.

Bei Rob. Friese in Leipzig erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Deutsche Lieder

nebst Melodien. (12.) 22 Bogen. Es enthält: I. Vaterlandslieder. II. Burschen- und Trinklieder. III. Volkslieder. Preis 20 Ngr.

Die erste allgemeine Kirchenversammlung der deutsch-kathol. Kirche. Abgehalten zu Leipzig, Ostern 1845. Authentischer Bericht. Im Auftrage der Kirchenversammlung herausgegeben von Rob. Blum und Fr. Wigard. brosch.

Hierin sind die Hauptacten der jungen Gemeinde vereint und der Preis ist jetzt auf 8 Ngr. ermäßigt; also gewiß höchst billig.

Guter Rath für Auswanderer

nach den vereinigten Staaten von Nordamerika mit besonderer Berücksichtigung von Texas. Vorzüglich für Landleute und Handwerker nach eigner Erfahrung geschrieben von Ottomar von Behr, praktischem Landwirth. broch. 8 Ngr. Dieses völlig populair gehaltene Werkchen beantwortet ausführlich und auf eigne Erlebnisse fußend folgende Fragen: Wer soll auswandern, und wem ist abzurathen? Wohin soll sich der Auswanderer wenden? Zu welcher Jahreszeit soll man sich einschiffen? Wie soll man sich bei der Ueberfahrt verhalten, und wie lebt sich auf dem Schiffe? Was hat man nach der Ankunft zu thun und zu vermeiden? Wie und wo sucht man Arbeit, Ansiedelung, Unterkommen? Was läßt sich von dem Klima, Boden, Producten, Einwohnern und politischen Zuständen der vereinigten Staaten von Nordamerika Alles sagen, was besonders von den Staaten Wisconsin und Jowa, und was ausführlicher von Texas? Wie sind die Rechte der Bürger, wie der Verein zum Schutz deutscher Einwanderer in Texas ꝛc. Man kann einen bessern und faßlicheren Rathgeber wohl kaum finden, wenn man den großen Plan einer Auswanderung in den fernen Welttheil ausführen will, und das Büchlein ist durchweg empfehlungswerth

Inhalt.

Druck von Fr. Rückmann in Leipzig.

Robert Blum wollte durch die Herausgabe seines „Staatslexicons für das Volk", wie er selbst über den Plan desselben sich ausspricht, das alte wahre Wort von neuem zur Geltung bringen: **„Kenntniß ist Macht!"** damit das Volk in den Stand gesetzt werde, mit seiner **sittlichen** und **geistigen** Kraft je mehr und mehr der rohen Gewalt und Willkür entgegenzutreten.

Diesen Zweck, allgemeinere politische Bildung, wie sie Robert Blum anstrebte und angestrebt wissen wollte, verfolgen auch wir bei der Fortsetzung des Werkes, von dem leider der Meister in volksthümlicher Darstellung, der Märtyrer für die hochheilige Sache der Völkerfreiheit, zu früh abgerufen wurde. Was er für dieses sein Werk an Material, an Bausteinen hinterlassen hat, wird mit eben so großer Pietät als Umsicht gesammelt und verarbeitet werden. Das Fehlende wird durch Gleichgesinnte und Gleichstrebende gewiß in nicht unwürdiger Weise ergänzt.

Hinsichtlich der Anlage und Ausführung des Werks, dessen große Schwierigkeiten gewiß Niemand verkennen wird, weisen wir nur noch auf das hin, was Robert Blum selbst über den Plan des Werkes andeutete: „Es ist für den minder gebildeten und minder beglückten Theil des Volkes bestimmt, daher manche Wort- und Begriffsbestimmung nicht fehlen durfte, die allerdings dem „Gelehrten" unnöthig erscheinen dürfte. Wissenschaftliche Entdeckungen, neue Systeme, gelehrte Theorien wird wohl Niemand in diesem Buche suchen. Es soll aber auf **der Höhe der Wissenschaft stehen**, und diese selbst zum **Gemeingut des Volkes** machen."

Leipzig, im März 1851.

Die Redaction

zur Fortsetzung des Staatslexicons von Robert Blum.

Inhalt.

Druck von Fr. Rückmann in Leipzig.

Inhalt.

Druck von Fr. Rückmann in Leipzig.

Volksthümliches Handbuch
der
Staatswissenschaften
und
Politik.

Ein Staatslexicon für das Volk.

Begründet
von
Robert Blum.
Aus seinem handschriftlichen Nachlasse von Gleichgesinnten fortgesetzt.

(In Heften von 4 Bogen gr. Lex. 8 à 5 Ngr.)
15 Hefte oder 2 Bände bilden das ganze Werk.

---

2. Band. 4. und **5. Heft.** Reintegration bis Tiers-état.

Hungerpest, die oberschlesische. Mit amtlichen Zahlen. Eine Frage an die preußische Regierung mit einer Tabelle. 8. 1 Bogen geh. 1848. 3 Ngr.

Jäckel, E. Th., der Krieg der schweizerischen Eidgenossenschaft gegen den Sonderbund und die Jesuiten. Eine vollständige Darlegung des ultramontanen Treibens in der Schweiz und der dadurch hervorgerufenen Ereignisse. 8. 4½ Bogen eleg. brosch. 1848. 7½ Ngr.

Jüngling, Louis, die Staatenreform oder die Vereinigung der Parteien durch die Lösung der materiellen Frage. 8. 3¼ Bogen eleg. brosch. 1850. n. 6 Ngr.

Katechismus der Seelenlehre, der Religion, der Menschlichkeit und der Moral; nebst einem Anhange: Programm zur Eröffnungsfeier der Halle der freien christlichen Gemeinde in Schweinfurt. Mit Abbildung dieser Halle. gr. 8. 7 Bogen eleg. brosch. 1850. n. 15 Ngr.

Ketzergericht, das, zu Magdeburg. Nebst vollständiger Mittheilung aller der Stellen aus Uhlich's Schriften, welche nach dem Urtheile des Consistoriums zu Magdeburg Ketzereien enthalten. Beleuchtet von einem evangelischen Geistlichen. 8. 5 Bogen geh. 1847. 7½ Ngr.

Kretzschmar, A., (Landtagsstenograph), die Grundrechte des deutschen Volks in stenographischer Schrift nach dem Gabelsberger'schen System, auf Stein geschrieben. kl. 8. Eleg. brosch. 1849. n. 5 Ngr.

Lamartine, Alphonse von, Geschichte der französischen Revolution von 1848. Aus dem Französischen von Dr. A. Reclam. 8. Eleg. brosch. 2 Bde. 1849. 2 Thlr.

— — Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der französischen Republik. Deutsch von Karl Albrecht. gr. 8. 13 Bogen eleg. brosch. 1850. 18 Ngr.

— — über die rationelle Politik. Aus dem Französischen von Dr. Roth. gr. 8. 2 Bogen geh. 1848. n. 6 Ngr.

— — drei Monate am Staatsruder. Aus dem Französischen übersetzt von Dr. Roth. 8. 4½ Bogen eleg. brosch. 1849. 7½ Ngr.

Landau, Hermann, humoristische Vorlesungen. Dritte vermehrte Auflage. gr. 8. 4½ Bogen eleg. brosch. 1850. 12 Ngr.

Langenschwarz, Max, der jüngste Tag. Eine Spitzbubengeschichte. 6. Auflage. gr. 8. 7 Bogen eleg. brosch. 12 Ngr.

— — an Fürst Metternich. 7. Auflage mit einem „Wort an Deutschland und die Nachwelt." gr. 8. 1 Bogen geh. 3 Ngr.

Löschke, G. Fr., vom rechten Gebrauch der Conjunctionen quod, ut, ne, quo, quo minus, quin etc., sowie des accusativi cum infinitivo, mit Rücksicht auf die Betonung der durch sie zu bildenden Sätze. gr. 8. 15 Bogen eleg. brosch. 1850. n. 20 Ngr.

Inhalt.

Druck von Fr. Rückmann in Leipzig.

Sparfeld, Zeittafeln der europäischen Staatengeschichte. Eine unparteiische, chronologisch geordnete Uebersicht aller wichtigen Ereignisse und Vorfälle des Jahres 1849. Taschenformat. Zweite Ausgabe. 7 Bogen eleg. brosch. 8 Ngr.

Vanoni, Baptista (Naturarzt), der Naturarzt, oder: Erläuterung und Beschreibung der Schroth'schen und Prießnitz'schen Heilmethode ohne Medizin, nebst einer Abhandlung über die Cholera und ihre Behandlung. gr. 8. 8 Bogen eleg. brosch. 1850. 10 Ngr.

Verfassung des deutschen Reiches und das Reichswahlgesetz. Nach der amtlichen Ausgabe wörtlich abgedruckt. 16. 4 Bogen. geh. 1849. n. 2 Ngr.

Veritas, Vincenz, die Wünsche und Forderungen der Arbeiter an ihre Arbeitgeber und an den Staat. Zur Verständigung und Beruhigung Aller allseitig beleuchtet und erläutert. 8. 10½ Bogen eleg. brosch. 1848. n. 15 Ngr.

Inhalt.

W.

Z.

Druck von Fr. Rückmann in Leipzig.

Blum, Robert, 1807-1848

Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften und Politik ein Staatslexicon für das Volk

Bd.: 2

Leipzig 1851